

NADJMA YASSARI

# Die Brautgabe im Familienvermögensrecht

*Max-Planck-Institut  
für ausländisches und internationales  
Privatrecht*

*Beiträge zum ausländischen  
und internationalen Privatrecht*

104

---

**Mohr Siebeck**

تقدیم به پدر و مادر عزیزم

که از نگاهشان صداقت  
از رفتارشان محبت  
و از صبرشان ایستادگی را آموختم



Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht

104

Herausgegeben vom

Max-Planck-Institut für ausländisches  
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Jürgen Basedow, Holger Fleischer und Reinhard Zimmermann





Nadjma Yassari

# Die Brautgabe im Familienvermögensrecht

Innerislamischer Rechtsvergleich und  
Integration in das deutsche Recht

Mohr Siebeck

*Nadjma Yassari*, geboren 1971 in Teheran/Iran; Studium der Rechtswissenschaften in Wien, Paris und Innsbruck; Master of International Business Law an der School of Oriental and African Studies, University of London; 1999 Promotion an der Universität Innsbruck; 2000–2001 Studium der arabischen Sprache an der Universität Damaskus; seit Februar 2000 Referentin für das Recht islamischer Länder am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg; seit April 2009 Leiterin einer Max-Planck-Forschungsgruppe zum Thema: „Das Recht Gottes im Wandel: Rechtsvergleichung im Familien- und Erbrecht islamischer Länder“.

e-ISBN PDF 978-3-16-153496-6

ISBN 978-3-16-153423-2

ISSN 0340-6709 (Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2014 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohr.de](http://www.mohr.de)

Dieses Werk ist seit 01/2023 lizenziert unter der Lizenz ‚Creative Commons Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International‘ (CC BY-SA 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Großbuchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

## Vorwort und Dank

Diese Untersuchung entstand im Rahmen der Max-Planck-Forschungsgruppe „Das Recht Gottes im Wandel: Rechtsvergleichung im Familien- und Erbrecht islamischer Länder“, die seit April 2009 unter meiner Leitung am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg besteht. Ausschlaggebend für die Wahl des Themas war meine langjährige Beschäftigung mit der islamischen Brautgabe im Rahmen meiner Gutachtertätigkeit am Institut. Durch die in der Praxis aufkommenden Rechtsfragen entstanden der Wunsch und auch der Bedarf, das Rechtsinstitut der Brautgabe umfassender zu beleuchten, um ihrer Bedeutung fundiert auf den Grund zu gehen und sie für die Rechtswissenschaft und -praxis sorgsam zu erschließen.

Bei der Erstellung dieser Arbeit standen mir unzählige Kollegen, Freunde und Familienmitglieder tatkräftig zur Seite. Mein Dank gilt zuvörderst meinen hochverehrten akademischen Lehrern, Professor Jürgen Basedow und Professor Hilmar Krüger, die sowohl meine wissenschaftlichen Fähigkeiten als auch meinen intellektuellen Wissensdrang stets gefördert und gefordert haben.

Von unschätzbarem Wert war für mich in dieser Zeit zudem der Austausch mit den Mitgliedern meiner Forschungsgruppe, Nora Alim, Imen Gallala-Arndt und Lena-Maria Möller. Nachdem ich lange Jahre alleine die Fahne des islamischen Rechts am Institut hochgehalten habe, empfinde ich eine tiefe Befriedigung, Teil eines Teams hervorragender Wissenschaftlerinnen sein zu dürfen, die meinen Enthusiasmus und die Lust an der Erforschung des Rechts in den islamischen Ländern mit mir teilen. Ob wir eine eigene *madhab hamburgia*, also eine Hamburger Rechtsschule, entwickelt haben, wie es Lena formulierte, bleibt abzuwarten. Sicher ist indes, dass mich die Hingabe und die Begeisterung der Gruppe für das gemeinsame Projekt beflügelt haben.

Ganz besonders danken möchte ich Tess Chemnitzer: Sie ist die Mutter aller Formatierungen, die Königin der Fußnoten, die Wächterin der korrekten Umschrift und die Hüterin wortgetreuer Zitate. Wie ein Fels in der Brandung hat sie akribisch über die Formalien dieses Werkes gewacht und mir sehr viel Arbeit abgenommen. Auch meine studentischen Hilfskräfte, Fabian Kritzler, Katharina Lanig, Yasmin Mohammadi, Mohammad



Moussa, Jirka Schmalfluss und Carina Schwarz haben durch ihre Recherche- und Korrekturarbeiten einen großen Beitrag zum Gelingen der Arbeit geleistet. Ebenfalls bedanken möchte ich mich bei Professor Anatol Dutta und Claudia Schimanski, die sich in zahlreichen Gesprächen meinen Fragen gestellt und meine Thesen kritisch hinterfragt haben, zudem bei Professor Kurt Siehr, der mich dazu ermutigte, eine eigene Verweisungsnorm für die Brautgabe zu erarbeiten und bei Professor Dieter Martiny für die Durchsicht des kollisionsrechtlichen Teils der Arbeit.

Sehr verbunden bin ich ferner den Mitarbeitern der Bibliothek des Max-Planck-Instituts für ihre nimmermüde Unterstützung bei der Beschaffung der Literatur zum Recht der islamischen Länder sowie Ingeborg Stahl, deren sachkundige Hilfe bei der Fertigstellung des Manuskripts von außerordentlichem Wert war. Schließlich schulde ich dem Direktorium des Max-Planck-Instituts und dem Mohr Siebeck Verlag Dank für die Aufnahme der Arbeit in die Reihe „Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht“.

Als Working Mom hätte ich diese Arbeit nicht ohne den Rückhalt und der Liebe meiner Familie bewältigen können. Meine eigene Brautgabe, die 10 *bahār āzādi* Goldmünzen betrug, habe ich bei der Eheschließung erhalten, was sicherlich auch daran liegt, dass ich mit dem einzigen deutschen Juristen verheiratet bin, der sich umfassend mit dem Rechtsinstitut der Brautgabe beschäftigt hat. Großer Dank gebührt daher meinem Mann, Wolfgang Wurmnest, für seine stets lebhaft und konstruktive Auseinandersetzung mit meinen Gedankengängen. Ohne seinen Beistand und Zuspruch wäre die Arbeit noch nicht fertig.

Zu danken habe ich außerdem meinen Schwiegereltern, Elke und Walter Wurmnest, die zu allen möglichen und unmöglichen Zeiten unsere Kinder Minou und Paul betreut haben und mir die Möglichkeit gaben, mich mit ruhigem Gewissen der Wissenschaft zu widmen. Gesegnet bin ich auch durch unsere langjährige Kinderfrau, Suri Ahrari, die gleichsam einer persischen Mary Poppins unsere Kinder herzlich und vertrauensvoll gehütet hat. Schließlich schulde ich meinen Eltern, Zohreh und Mansour Yassari, Dank. So klischeehaft, wie es auch klingt, bleibt es doch wahr: Ohne ihre stetige materielle und immaterielle Unterstützung stünde ich nicht dort, wo ich heute stehe. Danke für die Wege, die Ihr mir geebnet habt. Euch ist diese Arbeit gewidmet.

*Nadjma Yassari*

Hamburg, April 2014/Farvardin 1393

# Inhaltsübersicht

Inhaltsverzeichnis .....	XI
Hinweise zur Umschrift .....	XXI
Abkürzungsverzeichnis .....	XXIII
§ 1 Einführung .....	1
1. Teil: Die Brautgabe im klassischen islamischen Recht .....	19
§ 2 Islamische Rechtsquellenlehre .....	19
§ 3 Die islamische Brautgabe .....	34
2. Teil: Die Brautgabe im geltenden Recht ausgewählter islamischer Länder .....	87
§ 4 Kodifikation und Verstaatlichung des Familienrechts .....	87
§ 5 Ehehliche vermögensrechtliche Ansprüche .....	137
§ 6 Güterrecht .....	197
§ 7 Nachehliche vermögensrechtliche Ansprüche .....	211
§ 8 Sorgerecht .....	241
§ 9 Funktionen der Brautgabe im geltenden Recht .....	251
3. Teil: Die Brautgabe im internationalen Privatrecht .....	269
§ 10 Auf der Suche nach einem geeigneten Brautgabestatut .....	269
§ 11 Brautgabestatut im geltenden deutschen Kollisionsrecht .....	293
§ 12 Die Ehegüterrechts-VO und ihre Auswirkungen auf die Brautgabe .....	319
§ 13 Eigenständige Kollisionsnormen für die Brautgabe .....	326
§ 14 Grenzen der Verweisung: ordre public .....	328

4. Teil: Die Brautgabe im deutschen Familienrecht .....	333
§ 15 Güterrechtsstatut ungleich Güterrecht.....	333
§ 16 Die Brautgabe im Gefüge des deutschen Familienrechts .....	336
§ 17 Die Anrechnung der Brautgabe im deutschen Familienvermögensrecht.....	382
5. Teil: Schluss .....	403
§ 18 Neun Thesen zur Brautgabe.....	403
Literaturverzeichnis .....	409
Verzeichnis der Gesetze und Verordnungen .....	459
Sachverzeichnis .....	573

# Inhaltsverzeichnis

Hinweise zur Umschrift .....	XXI
Abkürzungsverzeichnis .....	XXIII
§ 1 <i>Einführung</i> .....	1
A. Anlass und Ziel der Untersuchung .....	1
B. Abgrenzung: Gaben anlässlich der Eheschließung .....	5
I. Brautpreis .....	5
II. Mitgift .....	8
III. Brautgabe .....	10
C. Gang der Untersuchung .....	13
I. Von den islamischen Quellen zum positiven Recht .....	13
II. Rechtsvergleichung .....	15
III. Die Brautgabe im internationalen Privatrecht .....	16
IV. Die Brautgabe im deutschen Familienrecht .....	17
1. Teil: Die Brautgabe im klassischen islamischen Recht .....	19
§ 2 <i>Islamische Rechtsquellenlehre</i> .....	19
A. Grundsätzliches .....	19
B. Primäre Rechtsquellen .....	21
I. Koran .....	21
II. Sunna .....	21
III. Verhältnis zwischen Koran und Sunna .....	24
C. Sekundäre Rechtsquellen .....	26
I. Konsens der Rechtsgelehrten .....	26
II. Analogie und Vernunft .....	28
D. Die islamische Rechtswissenschaft .....	30
E. Zwischenergebnis .....	31
§ 3 <i>Die islamische Brautgabe</i> .....	34
A. Grundlagen .....	34
I. Ehe und Brautgabe in vorislamischer Zeit .....	34
II. Bedeutung der Ehe im Islam .....	35

III. Die Brautgabe in den Rechtsquellen.....	38
1. Brautgabe und Eheschließung .....	38
2. Brautgabe und Vollzug der Ehe.....	39
3. Die übliche Brautgabe .....	41
IV. Rechtsnatur der Brautgabe.....	42
1. Ehwirkung oder Wirksamkeitsvoraussetzung für die Eheschließung? .....	43
2. Vertragstyp.....	44
a) Schenkungsvertrag.....	44
b) Kauf- bzw. Nutzungsvertrag .....	45
aa) Entgelt für die körperliche Hingabe der Frau in der Ehe?.....	46
bb) Brautgabe und ehelicher Beischlaf .....	49
(1) Brautgabenanspruch bei Tod des Ehemannes vor Vollzug.....	49
(2) Brautgabenanspruch bei Verstoß durch den Ehemann vor Vollzug .....	50
(3) Brautgabenanspruch bei Eheauflösung auf Antrag der Ehefrau .....	50
(4) Brautgabenanspruch bei fehlerhafter Ehe vor Vollzug .....	51
(5) Bewertung .....	51
3. Ergebnis .....	52
B. Detailregelungen.....	53
I. Gegenstand der Brautgabe .....	54
1. Vermögenswert .....	54
2. Bestimmtheit.....	57
3. Übertragbarkeit .....	59
II. Höhe .....	59
III. Fälligkeit .....	63
IV. Bewertung .....	66
C. Kontext.....	68
I. Familienstrukturen und Geschlechterrollen .....	68
II. Unterhalt.....	71
III. Sorgerecht.....	73
IV. Erbrecht.....	75
V. Ehescheidung und Ansprüche bei Eheauflösung .....	76
VI. Güterrecht.....	80
D. Funktion der Brautgabe im klassischen islamischen Recht.....	84

2. Teil: Die Brautgabe im geltenden Recht ausgewählter islamischer Länder.....	87
§ 4 <i>Kodifikation und Verstaatlichung des Familienrechts</i> .....	87
A. Einleitung.....	87
B. Systematisierung des islamischen Familienrechts .....	89
C. Moderne Familienrechtskodifikationen .....	91
I. Interreligiöse Spaltung.....	91
II. Das auf Muslime anwendbare Recht.....	96
1. Iran.....	96
2. Pakistan.....	100
3. Ägypten.....	103
4. Tunesien.....	106
D. Formalisierung der Eheschließung .....	110
I. Ehe, Eheschließung und Ehevertrag .....	110
II. Registrierung der Eheschließung .....	112
E. Auswirkungen der Formalisierung der Ehe auf die Brautgabe.....	120
I. Form der Brautgabevereinbarung .....	120
II. Nachträgliche Dispositionen über die Brautgabe und deren Form .....	125
1. Der Verzicht auf die Brautgabe .....	125
2. Die Erhöhung der Brautgabe .....	128
III. Durchsetzung des Brautgabenanspruchs .....	132
F. Zwischenergebnis .....	135
§ 5 <i>Eheliche vermögensrechtliche Ansprüche</i> .....	137
A. Der eheliche Unterhalt .....	137
I. Rezeption der islamischen Regelungen .....	137
II. Beitrag der Ehefrau zum Familienunterhalt in Tunesien.....	139
III. Versorgungspflicht und Lebenswirklichkeit .....	143
B. Die Brautgabe .....	145
I. Gegenstand .....	145
II. Die übliche Brautgabe .....	148
III. Fälligkeit .....	150
IV. Eigentumsübergang .....	151
V. Höhe .....	156
1. Grundsätzliches.....	156
2. Gesetzliche Erhöhung der vereinbarten Brautgabe.....	159
a) Das iranische Inflationsanpassungsgesetz 1997: Grundlagen .....	159
b) Rückwirkung auf Altehen .....	160
c) Würdigung des Inflationsanpassungsgesetzes.....	162

3. Gesetzliche Minderung der vereinbarten Brautgabe.....	165
a) Kürzung der Brautgabe bei einer Scheidung wegen Zerwürfnisses.....	165
b) Brautgabe als Gegenleistung bei der Khul‘- Scheidung .....	168
4. Gesetzliche Begrenzung der Brautgabe.....	173
a) Historischer Überblick.....	173
aa) Maghreb .....	173
bb) Volksdemokratische Republik Jemen .....	174
cc) Afghanistan und Pakistan .....	176
dd) Ergebnis.....	179
b) Geltendes Recht.....	179
aa) Das emiratische Brautgabenbegrenzungsgesetz 1997: Grundlagen .....	179
bb) Rückwirkung auf Althehen.....	180
cc) Würdigung des Brautgabenbegrenzungsgesetzes.....	181
5. Zwischenergebnis.....	183
6. Neueste Entwicklungen.....	184
a) Beispiel Iran: Ausgangslage.....	184
b) Begrenzung der Brautgabe auf regionale Höchstsummen.....	186
c) Besteuerung der Brautgabe .....	187
d) Brautgabe nach Leistungsfähigkeit des Mannes.....	190
e) Anwendung des Gesetzes zur Vollstreckung von Geldforderungen auf Brautgabeforderungen.....	193
C. Zwischenergebnis .....	195
<i>§ 6 Güterrecht.....</i>	<i>197</i>
A. Gesetzlicher Güterstand .....	197
I. Gütertrennung.....	197
II. Errungenschaftsgemeinschaft/Gütergemeinschaft .....	198
B. Wahlgüterstände .....	200
I. Vertragliche Güterstände .....	200
II. Gesetzliche Wahlgüterstände.....	202
C. Die Brautgabe und das Güterrecht.....	205
D. Zwischenergebnis .....	206
<i>§ 7 Nacheheliche vermögensrechtliche Ansprüche .....</i>	<i>211</i>
A. Unterhalt in der Wartezeit.....	211
B. Ansprüche nach der Wartezeit .....	214
I. Nachehelicher Unterhalt.....	214

II. Sonderfall Pakistan .....	214
C. Neue naheheliche vermögensrechtliche Ansprüche .....	217
I. Schadensersatz wegen schuldhafter Eheauflösung .....	217
1. Grundlagen .....	217
2. Ägypten .....	218
3. Tunesien .....	222
4. Iran .....	227
II. Entlohnung für Arbeiten im Haushalt .....	229
D. Staatliche Hilfestellung zur Durchsetzung vermögensrechtlicher Ansprüche .....	234
I. Fonds zur Sicherstellung von Unterhalt und Scheidungsrente in Tunesien .....	234
II. Familiensicherungsfonds in Ägypten .....	236
E. Zwischenergebnis .....	238
 § 8 <i>Sorgerecht</i> .....	241
A. Zuteilung der Personensorge nach Alter und Geschlecht .....	242
B. Zuteilung der Personensorge nach dem Kindeswohl .....	244
C. Zwischenergebnis .....	249
 § 9 <i>Funktionen der Brautgabe im geltenden Recht</i> .....	251
A. Der neue familienrechtliche Kontext .....	251
I. Pakistan .....	251
II. Ägypten und Iran .....	252
III. Tunesien .....	254
B. Die Funktionen der Brautgabe .....	256
I. Die symbolische Funktion der Brautgabe .....	256
II. Die verhaltenssteuernde Funktion der Brautgabe .....	257
III. Die wirtschaftliche Funktion der Brautgabe .....	262
C. Fazit .....	266
 3. Teil: Die Brautgabe im internationalen Privatrecht .....	269
§ 10 <i>Auf der Suche nach einem geeigneten Brautgabestatut</i> .....	269
A. Einleitung .....	269
B. Verweisungsnormen für fremde Rechtsinstitute .....	272
C. Ausgestaltung eines Brautgabestatuts .....	273
I. Blick in das IPR islamischer Länder .....	273
II. Eckpfeiler eines Brautgabestatuts .....	276
1. Rechtswahl .....	276
a) Allgemeines .....	276



b) Gegenstand der Rechtswahl .....	278
c) Kreis der wählbaren Rechtsordnungen.....	282
aa) Ausgangspunkt .....	282
bb) Heimat- und Aufenthaltsrecht.....	283
cc) Akzessorische Anknüpfung an das Güterrechtsstatut.....	283
dd) Erweiterung des Kreises der wählbaren Rechtsordnungen? .....	284
(1) Religion.....	284
(2) Wahl einer Rechtsordnung, die die Brautgabe kennt.....	286
ee) Ergebnis.....	287
2. Objektive Anknüpfung .....	288
a) Anknüpfungsmomente .....	288
b) Unwandelbarkeit.....	290
D. Zwischenergebnis .....	292
§ 11 Brautgabestatut im geltenden deutschen Kollisionsrecht.....	293
A. Objektive Anknüpfung.....	293
I. Anknüpfungsmodelle.....	293
1. Differenzierende versus einheitliche Anknüpfung .....	294
2. Bewertung.....	295
II. Die in Frage kommenden Statuten.....	298
1. Erbstatut und Scheidungs(folgen)statut .....	298
2. Schuldvertragsstatut .....	299
3. Eheschließungsstatut .....	301
4. Unterhaltsstatut .....	302
5. Allgemeines Ehwirkungsstatut .....	303
6. Güterrechtsstatut .....	305
III. Auffangtatbestand.....	308
IV. Ergebnis.....	311
B. Rechtswahl.....	312
I. Grundsätzliches .....	312
II. Wählbare Rechtsordnungen .....	313
III. Form und Art der Rechtswahl.....	314
IV. Brautgabenabrede als Rechtswahl?.....	315
V. Ist das Brautgabestatut wählbar? .....	317
C. Zwischenergebnis .....	318
§ 12 Die Ehegüterrechts-VO und ihre Auswirkungen auf die Brautgabe .....	319
A. Anwendungsbereich.....	319

B. Wandelbarkeit .....	321
C. Rechtswahl .....	323
I. Grundsätzliches .....	323
II. Form und Art der Rechtswahl .....	323
III. Partielle Rechtswahl .....	325
D. Zwischenergebnis .....	326
<i>§ 13 Eigenständige Kollisionsnormen für die Brautgabe</i> .....	326
<i>§ 14 Grenzen der Verweisung: ordre public</i> .....	328
4. Teil: Die Brautgabe im deutschen Familienrecht .....	333
<i>§ 15 Güterrechtsstatut ungleich Güterrecht</i> .....	333
<i>§ 16 Die Brautgabe im Gefüge des deutschen Familienrechts</i> .....	336
A. Rechtsnatur der Brautgabe .....	336
I. Auslegung der Abrede unter Berücksichtigung des ausländischen Rechts .....	336
II. Unterhaltsvereinbarung .....	339
III. Güterrechtliche Vereinbarung .....	341
IV. Zuwendungen zwischen Ehegatten .....	343
V. Vertrag <i>sui generis</i> .....	348
B. Vertragsschluss .....	348
I. Eheschließung als Bedingung .....	348
II. Wirksamkeit der Willenserklärung .....	349
C. Form .....	352
I. Brautgabe als ehevertragliche Zusage .....	352
II. Formvorschriften für die Brautgabe? .....	353
D. Anspruchsumfang .....	355
I. Minderungsgründe aus dem verdrängten Recht .....	355
II. Sittenwidrigkeit .....	356
1. Grundlagen .....	356
2. Zwangslage .....	357
3. Einschränkung von Freiheitsrechten .....	358
4. Leistungsfähigkeit und Existenzminimum .....	359
III. Inhaltskontrolle .....	361
1. Grundlagen .....	362
2. Wirksamkeitskontrolle bei Brautgabevereinbarungen .....	365
3. Ausübungskontrolle bei Brautgabevereinbarungen .....	366
IV. Störung der Geschäftsgrundlage .....	368
1. Grundlagen .....	368
2. Geschäftsgrundlage der Brautgabevereinbarung .....	369

a)	Verhinderung der Scheidung.....	370
b)	Stärkung der Verhandlungsposition.....	370
c)	Fehlen einer finanziellen Absicherung.....	373
3.	Weitere Voraussetzungen der Störung der Geschäftsgrundlage.....	373
a)	Unvorhersehbarkeit des Statutenwechsels.....	374
b)	Änderung des anwendbaren Rechts.....	375
aa)	Brautgabestatut.....	375
bb)	Scheidungsstatut.....	375
cc)	Unterhaltsstatut.....	376
dd)	Güterrechtsstatut.....	376
ee)	Ergebnis.....	378
c)	Auswirkungen des Statutenwechsels.....	378
aa)	Brautgabestatut.....	378
bb)	Scheidungsstatut.....	378
cc)	Unterhaltsstatut.....	379
E.	Zwischenergebnis.....	381
§ 17	Die Anrechnung der Brautgabe im deutschen Familienvermögensrecht.....	382
A.	Brautgabe und Zugewinn.....	383
I.	Ausgleichspflichtiges Vermögen.....	384
1.	Grundlagen.....	384
2.	Unterliegt die Brautgabe dem Zugewinn?.....	386
II.	Zuordnung der Brautgabe im Zugewinn.....	387
III.	Die Anrechnung der Brautgabe im Zugewinn.....	388
1.	Anrechnung einer in der Ehe geleisteten Brautgabe nach § 1380 BGB.....	388
a)	Zuwendungen nach § 1380 BGB.....	388
b)	Anrechnung der Brautgabe nach § 1380 BGB im Einzelnen.....	390
2.	Anrechnung einer bei Beendigung des Güterstandes offenen Brautgabeforderung.....	392
a)	Verbindlichkeiten zwischen Ehegatten.....	392
b)	Ansetzen der Brautgabe als Verbindlichkeit zwischen Ehegatten.....	394
IV.	Ergebnis.....	396
B.	Brautgabe und Unterhalt.....	397
I.	Ist die Brautgabe unterhaltsrechtlich verwertbares Vermögen?.....	397
II.	Einfluss der Brautgabe auf den Unterhaltsanspruch.....	399
C.	Zwischenergebnis.....	400

5. Teil: <b>Schluss</b> .....	403
§ 18 Neun Thesen zur Brautgabe .....	403
Literaturverzeichnis .....	409
Verzeichnis der Gesetze und Verordnungen .....	459
Sachverzeichnis .....	573



## Hinweise zur Umschrift

Die Umschrift arabischer und persischer Fachtermini orientiert sich an den Richtlinien der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft (DMG). Zugunsten einer besseren Lesbarkeit wurde bei in der deutschen Fachsprache geläufigen Termini (z.B. Koran, Scharia, malikitisch) und bei wiederkehrenden Fachtermini (z.B. Khul‘, Mut‘a) auf eine Transkription verzichtet. Dies gilt ebenso für arabische und persische Eigennamen und Ortsbezeichnungen, deren korrekte Umschrift jedoch zum Teil in Klammern oder Fußnoten angegeben wird. Längere persisch- oder arabischsprachige Textpassagen wurden ins Deutsche übertragen. Autorennamen werden textgetreu in der Schreibweise der jeweiligen Veröffentlichung wiedergegeben. Die Namen persischer und arabischer Autoren wurden für die Aufnahme in das Literaturverzeichnis und in die Fußnoten transkribiert.



## Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
AAN	<i>Annuaire de l'Afrique du Nord</i>
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (Österreich)
abgedr.	abgedruckt
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
Ac. Dr. internat.	<i>Académie de Droit international de La Haye</i>
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
ADB	<i>Asian Development Bank</i>
a.F.	alte Fassung
afgh.; Afgh.	afghanisch; Afghanistan
AG	Amtsgericht
ägypt.	ägyptisch
AIJC	<i>Annuaire international de justice constitutionnelle</i>
A.I.R.	<i>All India Reporter</i>
ALD	<i>Annual Law Digest</i>
alg.; Alg.	algerisch; Algerien
All.	Allahabad
All ER	<i>All England Law Reports</i>
allg.	allgemein
ALQ	<i>Arab Law Quarterly</i>
AME	<i>Anthropology of the Middle East</i>
Am. J. Comp. L.	<i>American Journal of Comparative Law</i>
Am. Jurist & L. Mag.	<i>American Jurist and Law Magazine</i>
amtl.	amtlich
Am. U.J. Int'l L. & Pol'y	<i>American University Journal of International Law and Policy</i>
ÄndG	Änderungsgesetz/e
Anh/Anh.	Anhang
AnIsl	<i>Annales islamologiques</i>
Anm.	Anmerkung
Anm. (d. Verf.)	Anmerkung (der Verfasserin)
A.O. 1949	<i>Adaptation of Central Acts and Ordinances Order 1949</i>
AP	Andhra Pradesh
APuZ	Aus Politik und Zeitgeschichte (Beilage zur Wochenzeitung „Das Parlament“)
arab.	arabisch
AREU	<i>Afghanistan Research and Evaluation Unit</i>
ARSP	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie



Art.	Artikel
AsylVfG	Asylverfahrensgesetz
AT	Allgemeiner Teil
ATFD	<i>Association tunisienne des femmes démocrates</i>
Aufl.	Auflage
ausl.	ausländisch
AV	Anfangsvermögen
Az.	Aktenzeichen
Azad J & K	<i>High Court of Azad Jammu and Kashmir</i>
BA	<i>bahār āzādī</i> (Goldmünze der Islamischen Republik Iran)
bahrain.	bahrainisch
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BBl	Bundesblatt (Schweiz)
Bd.	Band
BDC – SPAT Paper Series	<i>Brookings Doha Center – Stanford Project on Arab Transitions Paper Series</i>
BeckOK	Beck'scher Online Kommentar
Begr.	Begründer
belg.	belgisch
BFH	Bundesfinanzhof
BFH/NV	Sammlung amtlich nicht veröffentlichter Entscheidungen des Bundesfinanzhofes
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
Bitb. Gespr. Jb.	Bitburger Gespräche Jahrbuch
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
BrautgabenbegrenzungsG	Brautgabenbegrenzungsgesetz
BSOAS	<i>Bulletin of the School of Oriental and African Studies</i>
BT	Besonderer Teil
BT-Drucks.	Bundestags-Drucksache
BtPrax	Die Zeitschrift für soziale Arbeit, gutachterliche Tätigkeit und Rechtsanwendung in der Betreuung
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
Calc.	Calcutta
Cam. L.J.	<i>Cambridge Law Journal</i>
Cass. Civ.	<i>Cour de Cassation Tunisienne (matière civile)</i>
Cass. Crim.	<i>Cour de Cassation Tunisienne (matière pénale)</i>
CEDAW	<i>Convention on the Elimination of all Forms of Discrimination against Women/Convention sur l'élimination de toutes les formes de discrimination à l'égard des femmes</i>
CEDAW Committee	<i>Committee on the Elimination of Discrimination against Women/Comité pour l'élimination de la discrimination à l'égard des femmes</i>

CEWLA	<i>The Center for Egyptian Women's Legal Assistance</i>
christl.	christlich
CILSA	<i>The Comparative and International Law Journal of Southern Africa</i>
CLC	<i>Civil Law Cases</i>
Clev. St. L. Rev.	<i>Cleveland State Law Review</i>
CLIO HFS	<i>CLIO. Histoire, femmes et sociétés</i>
COC	<i>Code des obligations et des contrats/Gesetz über Obligationen und Verträge</i>
Colum. J. Transnat'l L.	<i>Columbia Journal of Transnational Law</i>
comp.	<i>comparative</i>
constit.	<i>constitutional</i>
CSP	<i>Code du Statut Personnel</i>
d.	der/des
DAVorm	Der Amtsvormund
ders.	derselbe
DEuFamR	Deutsches und Europäisches FamilienRecht
dies.	dieselbe/n
Diss.	Dissertation
DM	Deutsche Mark
DMMA	<i>Dissolution of Muslim Marriages Act</i>
DNotI	Deutsches Notarinstitut
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
dsgl.	desgleichen
dt.	deutsch
ED	emiratischer Dirham
EG	Europäische Gemeinschaft
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EheG	Ehegesetz
ehel.	ehelich
EheR	Eherecht
Eheschließungs- erleichterungsG	Eheschließungserleichterungsgesetz
EI <sup>1</sup>	Enzyklopaedie des Islam
EI <sup>2</sup>	<i>The Encyclopaedia of Islam</i>
EigentumsR	Eigentumsrecht
Einl./Einl v	Einleitung/Einleitung vor
EJCL	<i>Electronic Journal of Comparative Law</i>
EL	Ergänzungslieferung
emirat.	emiratisch
Enc. Isl. Law	<i>Encyclopedia of Islamic Law</i>
endg.	endgültig
engl.	englisch
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EV	Endvermögen
EVÜ	Europäisches Schuldvertragsübereinkommen
EWCA Civ	<i>England and Wales Court of Appeal (Civil Division)</i>

F	Ehefrau
f./ff.	folgende (z.B. Seite/n)
Fam. L.Q.	Family Law Quarterly
FamFR	Familienrecht und Familienverfahrensrecht
Famliengerichtsverf.	Famliengerichtsverfahren
familienrechtl.	familienrechtlich
Famliensicherungs fondsG	Famliensicherungs fondsGesetz
FamRB(int)	Der Familien-Rechts-Berater (international)
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
Fasc.	<i>fascicule</i>
FCA	<i>Family Courts Act</i>
FGB	Famliengesetzbuch
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FIDH	<i>Fédération internationale des ligues des droits de l'Homme</i>
Fn.	Fußnote
FPR	Familie, Partnerschaft, Recht
FR	Familienrecht
franz.	französisch
FS	Festschrift
FSC	<i>Federal Shariat Court</i>
FSchG	Famlienschutzgesetz (= Gesetz zum Schutze der Familie)
FuR	Familie und Recht
g	Gramm
Ga. J. Int'l & Comp. L.	<i>Georgia Journal of International and Comparative Law</i>
GBI.	Gesetzblatt <sup>1</sup>
Geb.	Geburtstag
gest.	gestorben
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention
GG	Grundgesetz
GGG	Gesetz über die eheliche Gütergemeinschaft
Gonz. J. Int'l L.	<i>Gonzaga Journal of International Law</i>
G.P.	<i>General Part</i>
GPR	Zeitschrift für Gemeinschaftsprivatrecht
GTZ	Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit
GüterR	Güterrecht
HandKomm	Handkommentar
HdB	Handbuch/Handbook
HdBO	Handbuch der Orientalistik
HeiratsbeihilfenG	Heiratsbeihilfengesetz
Hg.	Herausgeber

<sup>1</sup> Heißt in Afghanistan: *rasmī ġarīde*; Belgien: *Belgisch Staatsblad/Moniteur belge*; Indien: *The Gazette of India*; Indonesien: *Lembaran Negara*; dem Irak: *al-waqā'ir al-irāqīya*; dem Iran: *rūznāme-ye rasmī*; Kuwait: *al-kuwait al-yaum*; Malaysia: *Warta Kerajaan Persekutuan*; den Niederlanden: *Staatsblad van het Koninkrijk der Nederlanden*; Osmanisches Reich: *taḡvīm-i veḡāyir*; Pakistan: *The Gazette of Pakistan*; Tunesien: *ar-rā'id ar-rasmī*; der Türkei: *resmī gazete*; in allen anderen arab. Staaten: *al-ġarīda ar-rasmīya*.

Hk	Handkommentar
h.M.	herrschende Meinung
HRG	Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte
hrsg.	herausgegeben
HRW	<i>Human Rights Watch</i>
Hs.	Halbsatz
HUntÜbk 1973	Haager Übereinkommen über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht v. 2.10.1973
HUP	Haager Protokoll über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht v. 23.11.2007
HVBG-INFO	Aktueller Informationsdienst für die berufsgenossenschaftliche Sachbearbeitung
HWB	Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts
I.A.	<i>Indian Appeals</i>
ibid.	<i>ibidem</i>
IBLA	<i>Institut des Belles Lettres Arabes</i>
I.C.	<i>Indian Cases</i>
idF	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel
i.d.S.	in diesem Sinne
i.E.	im Ergebnis
IFL	<i>International Family Law</i>
IFR	Internationales Familienrecht
ifri	<i>Institut français des relations internationales</i>
IJMES	<i>International Journal of Middle East Studies</i>
ILJ	<i>Islamic Law Journal</i>
ILR	<i>Indian Law Reports</i>
ILS	<i>Islamic Law and Society</i>
ind.	indisch
indones.	indonesisch
Indon. L. & Adm. R.	<i>Indonesian Law and Administration Review</i>
insb.	insbesondere
int.	international
IntEheR	Internationales Eherecht
internat.	international
IntFamR	Internationales Familienrecht
InflationsanpassungsG	Inflationsanpassungsgesetz
Int'l & Comp. L.Q.	<i>International and Comparative Law Quarterly</i>
Int'l Enc. Comp. L.	<i>International Encyclopedia of Comparative Law</i>
Int'l J.L. & Fam.	<i>International Journal of Law and the Family</i>
Int'l J.L. Pol'y Fam.	<i>International Journal of Law, Policy and the Family</i>
Int'l J.P.C. Soc.	<i>International Journal of Politics, Culture and Society</i>
IntVertragsR	Internationales Vertragsrecht
IPG	Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPRG	Gesetz über das Internationale Privatrecht (belg.); Gesetz über die Einführung des Internationalen Privatrechts (niederl.)

IPRspr.	Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Internationalen Privatrechts, hrsg. von MPI
irak.	irakisch
iran.	iranisch
ISCO	<i>Institute for Scientific Co-Operation</i>
ISFL	<i>The International Survey of Family Law</i>
isl.	islamisch/ <i>Islamic</i>
islamkundl.	islamkundlich
Isl. & Comp. L.Q.	<i>Islamic and Comparative Law Quarterly</i>
Isl. & Comp. L.R.	<i>Islamic and Comparative Law Review</i>
Isl. L.L. Musl. W.	<i>Islamic Law and Law of the Muslim World Research Paper</i>
i.V.m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter
JAmt	Das Jugendamt – Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht
J. Anth. Res.	<i>Journal of Anthropological Research</i>
J. Comp. Fam. St.	<i>Journal of Comparative Family Studies</i>
JDA	<i>The Journal of Developing Areas</i>
J.D.I.	<i>Journal du Droit International</i>
J. Ec. Persp.	<i>Journal of Economic Perspectives</i>
jem.	jemenitisch
JESHO	<i>Journal of the Economic and Social History of the Orient</i>
J. Fam. Hist.	<i>Journal of Family History</i>
J. Fam. L.	<i>Journal of Family Law</i>
Jh.	Jahrhundert
Jhrg	Jahrgang
J. Ind. L. Inst.	<i>Journal of the Indian Law Institute</i>
J. Isl. & Comp. L.	<i>Journal of Islamic and Comparative Law</i>
J. Isl. L.	<i>The Journal of Islamic Law</i>
J. Isl. L. & C.	<i>Journal of Islamic Law and Culture</i>
J. Isl. St.	<i>Journal of Islamic Studies</i>
J. Lib. St.	<i>The Journal of Libyan Studies</i>
JM	Justizministerium
JMMA	<i>Journal of Muslim Minority Affairs</i>
J. Marriage & Fam.	<i>Journal of Marriage and Family</i>
jord.	jordanisch
JORT	<i>Journal Officiel de la République Tunisienne</i>
J. Priv. Int'l L.	<i>Journal of Private International Law</i>
jüd.	jüdisch
jurisPK	juris PraxisKommentar
JuS	Juristische Schulung – Zeitschrift für Studium und praktische Ausbildung
JZ	JuristenZeitung
Kap.	Kapitel
Kar	Karachi
katar.	katarisch
kg	Kilogramm
KG	Kammergericht
KOM	Europäische Kommission

Kulturabt.	Kulturabteilung
kuwait.	kuwaitisch
Lah	Lahore
Lfg.	Lieferung
LG	Landgericht
lib.	libysch
lit.	<i>littera</i> (= Buchstabe)
LMK	Kommentierte BGH-Rechtsprechung Lindenmaier-Möhring
LPart(G)	(Gesetz über die Eingetragene) Lebenspartnerschaft(en)
L.R.	<i>The Law Reports</i>
LSG	Landessozialgericht
<i>m.</i>	<i>mīlādī</i> (libysche Zeitrechnung: nach Geburt des Propheten Muhammad (570 n.Chr.))
M	Ehemann
Mad	Madras
marokk.	marokkanisch
max.	maximal
ME	<i>Middle East</i>
m.E.	meines Erachtens
MEJ	<i>The Middle East Journal</i>
MFLO	<i>Muslim Family Laws Ordinance</i>
Mich. J. Gender & L.	<i>Michigan Journal of Gender &amp; Law</i>
Mich. J. Int'l L.	<i>Michigan Journal of International Law</i>
MittBayNot	Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins, der Notarkasse und der Landesnotarkammer Bayern
MJ	<i>Maastricht Journal of European and Comparative Law</i>
MNS	<i>Man, New Series</i>
MPI	<i>Max Planck Institute for Comparative and International Private Law</i> /Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht
ms	mütterlicherseits
muhammed.	muhammedanisch
MünchKomm	Münchener Kommentar
musl.	<i>Muslim</i> /muslimisch
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
m.w.V.	mit weiteren Verweisen
m.W.v.	mit Wirkung vom
NAbk	deutsch-iranisches Niederlassungsabkommen
Neubearb.	Neubearbeitung
niederl.	niederländisch
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift
NJW(E-FER; -RR)	Neue juristische Wochenschrift (– Entscheidungsdienst Familien- und Erbrecht; – Rechtsprechungs-Report Zivilrecht)
NK	NomosKommentar
n°	<i>numéro</i>
Nr.	Nummer
n. rkr.	nicht rechtskräftig
NRW	Nordrhein-Westfalen

NSB	<i>Nasser Social Bank/Nasser Entwicklungsbank</i>
NUC	<i>Notes of Unreported Cases</i>
NUSL	Northwestern University School of Law
n.v.	nicht veröffentlicht
N.Y.U.J. Int'l L. & P.	<i>New York University Journal of International Law and Politics</i>
o.Ä.	oder Ähnliche/s
ObligationenR	Obligationenrecht
o. Hg.	ohne Herausgeber
o.J.	ohne Jahr
OLG	Oberlandesgericht
oman.	omanisch
OMCT	<i>Organisation Mondiale Contre la Torture/World Organisation Against Torture</i>
o.O.	ohne Ort
Osg. H.L.J.	<i>Osgoode Hall Law Journal</i>
osman.	osmanisch
österr.	österreichisch
Ottom.	<i>Ottoman</i>
OVG	Oberverwaltungsgericht
p.a.	<i>per annum</i> (= pro Jahr)
pakist.	pakistanisch
papyrolog.	papyrologisch
Pat.	Patna
PC	<i>Privy Council</i>
PCrLJ	<i>Pakistan Criminal Law Journal</i>
pers.	persisch; <i>personnel</i>
Pesh	Peshawar
Pl.	Plural
PLD	<i>All Pakistan Legal Decisions</i>
PLJ	<i>Pakistan Law Journal</i>
Priv. Int. Law	<i>Private International Law</i>
PSG	Personalstatutgesetz
PStG	Personenstandsgesetz
QPK	Qadri-Pasha-Kompilation
RA	Rechtsanwalt/-anwältin
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RASJEP	<i>Revue Algérienne des sciences juridiques, économiques et politiques</i>
RdJB	Recht der Jugend und des Bildungswesens
Rechtsabt.	Rechtsabteilung
rel.	religiös
Rev. alg. tun. maroc.	<i>Revue algérienne, tunisienne et marocaine de législation et de jurisprudence</i>
Rev. crit. dr. internat. privé	<i>Revue critique de droit international privé</i>
Rev. jur. pol.	<i>Revue juridique et politique indépendance et coopération</i>
Rev. tr. dr. fam.	<i>Revue trimestrielle de droit familial</i>
RFMD	<i>Revue franco-maghrébine de droit</i>
RG	Reichsgericht

RGBL.	Reichsgesetzblatt
RGZ	Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RIDC	<i>Revue internationale de droit comparé</i>
RIEJ	<i>Revue interdisciplinaire d'études juridiques</i>
RIW	<i>Recht der internationalen Wirtschaft</i>
RJL	<i>Revue de la jurisprudence et de la législation/(mağallat) al-qaḍā' wat-tašrīc</i>
RJT	<i>Revue juridique Thémis</i>
Rn.	Randnummer
RNotZ	Rheinische Notar-Zeitschrift
ROMM	<i>Revue de l'Occident musulman et de la Méditerranée</i>
Rs.	Rechtssache
RTD	<i>Revue tunisienne de droit</i>
S.	Seite/n; Satz
SC	<i>Supreme Court</i>
S. Cal. L. Rev.	<i>Southern California Law Review</i>
ScheidungsG	Scheidungsgesetz
ScheidungsR	Scheidungsrecht
schii.	schiiitisch
SchuldR	Schuldrecht
SCMR	<i>Supreme Court Monthly Review</i>
SEC	Generalsekretariat der Europäischen Kommission
Sec.	<i>Section</i>
Sekt.	Sektion
SGB	Sozialgesetzbuch
SI	<i>Studia Islamica</i>
SicherungsfondsG	Sicherungsfondsgesetz
SIME	<i>Studies in Islam and the Middle East</i>
Sing.	Singular
Slg.	Sammlung
somal.	somalisch
StAnz.	Staatsanzeiger <sup>2</sup>
StAZ	Das Standesamt/Zeitschrift für Standesamtswesen
StGB	Strafgesetzbuch
südjem.	südjemenitisch
syr.	syrisch
TLN	Tambahan Lembaran Negara (= Supplement/Beilage zum indones. GBl.)
Trib. civ.	Tribunal civil
tun.	tunesisch
türk.	türkisch
u.	und
u. a.	und andere; unter anderem
u.Ä.	und Ähnliche/s
UAE	United Arab Emirates
UAEY	United Arab Emirates Yearbook

---

<sup>2</sup> Heißt in Ägypten *al-waqā' i<sup>c</sup> al-miṣrīya*.



Übers./übers.	Übersetzung/übersetzt
U. Det. Mercy L. Rev.	University of Detroit Mercy Law Revue
udgl.	und dergleichen
UN	<i>United Nations/Vereinte Nationen/Nations Unies</i>
UNDP	<i>United Nations Development Programme</i>
UNHCHR	<i>Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights</i>
UNIDROIT	<i>Institut international pour l'unification du droit/International Institute for the Unification of Private Law</i>
US	<i>United States (of America)</i>
usw.	und so weiter
v.	von/vom; versus
v.a.	vor allem
VAE	Vereinigte Arabische Emirate
VDR Jemen	Volksdemokratische Republik Jemen
Verf.	Verfassung
VerfG	Verfassungsgericht
veröffentl.	veröffentlicht
VersAusglG	Versorgungsausgleichsgesetz
VertragsR	Vertragsrecht
VertrGüterstG	Gesetz über den ehelichen Güterstand von Vertriebenen und Flüchtlingen
VerwG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
vs	väterlicherseits
Wash. & Lee L.R.	<i>Washington and Lee Law Review</i>
Wayne L. Rev.	<i>Wayne Law Review</i>
WCLRF	<i>Women and Children and Legal Research Foundation</i>
westpakist.	westpakistanisch
WI	Die Welt des Islams
Wis. Int'l L.J.	<i>Wisconsin International Law Journal</i>
WL	<i>Westlaw</i> (www.westlaw.com)
WLUML	<i>Women Living Under Muslim Laws</i>
Wom. Law. J.	<i>Women Lawyers Journal</i>
W.P.	West Pakistan
W.R.	<i>The Weekly Reporter</i>
Yale J.L. & Feminism	<i>Yale Journal of Law and Feminism</i>
YbPrivIntL	<i>Yearbook of Private International Law</i>
YIMEL	<i>Yearbook of Islamic and Middle Eastern Law</i>
z.B.	zum Beispiel
ZDMG	Zeitschrift der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft
ZErB	Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis
ZEuP	Zeitschrift für europäisches Privatrecht
ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge
ZFE	Zeitschrift für Familien- und Erbrecht
ZfRV	Zeitschrift für (Europarecht, internationales Privatrecht und) Rechtsvergleichung
ZG	Zugewinn
ZGB	Zivilgesetzbuch

Ziff.	Ziffer
ZivilR	Zivilrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZR	Zivilrecht
ZVglRWiss	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft



# § 1 Einführung

## A. Anlass und Ziel der Untersuchung

„Drum prüfe, wer sich ewig bindet, //  
Ob sich das Herz zum Herzen findet. //  
Der Wahn ist kurz, die Reu ist lang“,

wusste bereits *Schiller* im Lied von der Glocke.<sup>1</sup> In der Tat ist die Eheschließung eine der wichtigsten Entscheidungen im Leben jedes Menschen. Diese Entscheidung kann sich an den unterschiedlichsten Kriterien orientieren. Dass es dabei insbesondere auf die inneren Werte ankommen soll, belegen Statistiken, nach denen die Menschen heutzutage in der Regel aus Liebe heiraten.<sup>2</sup> Damit diese lange währt und keine Reue aufkommt, ist es aber ratsam, auch auf andere Werte zu achten, denn Heiraten kann kostspielig sein. Das liegt insbesondere an Traditionen, wonach Eheschließungen gebührend zu feiern sind: Verlobungsfeier, Polterabend, Junggesellenabschied, standesamtliche Eheschließung, religiöse Trauung, Hochzeitsfeier, Hochzeitsreise. Handelt es sich um islamische Eheschließungen, steigen diese Kosten durch zusätzliche Feste, die mehrere Tage dauern können, aber und insbesondere auch durch die Verpflichtung zur Erbringung von Geschenken und Gaben an die Braut, wie Gold, Schmuck, Bekleidung, Schuhe, Textilien, die Bereitstellung von Hausrat und die Ausstattung der ehelichen Wohnung.

Dass diese Kosten ruinös sein können, belegen die Bemühungen der Gesetzgeber vieler islamischer Länder, die Ausgaben anlässlich von Hochzeitsfeierlichkeiten gesetzlich zu begrenzen. Das afghanische Ehegesetz von 1926 etwa, einer der ersten Gesetzgebungsakte in Afghanistan überhaupt, beschränkte die Menge der Süßigkeiten, die anlässlich einer Hochzeitsfeier gereicht werden durften, ebenso wie die Anzahl der Kleider, die der Bräutigam der Braut schenken sollte.<sup>3</sup> Auch die pakistanische Gesetzgebung zur Begrenzung der Mitgift und der Brautgeschenke wurde mit

---

<sup>1</sup> V. *Schiller*, Dramen und Gedichte, 1088.

<sup>2</sup> Vgl. Studie der Online-Partnervermittlung ElitePartner.de zur Frage nach den Gründen für die Eheschließung, <[www.abendblatt.de/vermishtes/article1652799/Das-sind-die-haeufigsten-Heiratsgruende.html](http://www.abendblatt.de/vermishtes/article1652799/Das-sind-die-haeufigsten-Heiratsgruende.html)>, aufgerufen am 1.1.2012.

<sup>3</sup> Vgl. Art. 10 und 12 afgh. Gesetz über die Eheschließung, Hochzeiten und Beschneidungen v. 31.8.1926 (im Folgenden: afgh. EheG 1926).

dem Ziel erlassen, die hohen Ausgaben anlässlich der Eheschließung zu regulieren.<sup>4</sup> Nach dem *Dowry and Bridal Gifts (Restriction) Act 1976* dürfen die Ausgaben für die Hochzeitsfeierlichkeiten einschließlich aller Gaben und Geschenke, bei sonstiger Freiheits- bzw. Geldstrafe, 7.500 Rupien nicht übersteigen.<sup>5</sup> Die tatsächlichen Kosten einer Hochzeit indes überschreiten das gesetzlich Erlaubte um ein Vielfaches. Medienberichten zufolge kosten pakistanische Hochzeiten – abgestuft nach sozialer Schicht und regionaler Gepflogenheit – zwischen 300.000 und einer Million Rupien.<sup>6</sup> Ähnlich hoch sind die Kosten arabischer Eheschließungen: Für 2004 sind als Durchschnittskosten ägyptischer Hochzeitsfeierlichkeiten rund 25.000 ägyptische Pfund (4.000 US-Dollar) errechnet worden, während das jährliche Pro-Kopf-Einkommen Ägyptens im Jahre 2003 bei etwa 1.390 US-Dollar lag.<sup>7</sup>

Zu den Ausgaben anlässlich der Eheschließung gehört auch die islamische Brautgabe (*mahr*).<sup>8</sup> Sie ist ein Vermögenswert, der vom Ehemann an die Ehefrau zu entrichten ist. Zahlreich sind die Stellen im Koran, die den Mann dazu aufrufen, dieser Pflicht nachzukommen. So heißt es etwa in Koran Sure 4 Vers 4:<sup>9</sup>

---

<sup>4</sup> Vgl. *West Pakistan Dowry (Prohibition on Display) Act 1967*, Gesetz Nr. 16/1967 v. 20.11.1967, Sonderausgabe des westpakist. GBl. v. 23.10.1967, 3503–A–3503–C, aufgehoben und ersetzt durch den *Dowry and Bridal Gifts (Restriction) Act 1976*, Gesetz Nr. 43/1976 v. 4.6.1976, Sonderausgabe des pakist. GBl. (Teil 1) v. 15.6.1976, idF der folgenden ÄndG.

<sup>5</sup> Sec. 3 und 6 *Dowry and Bridal Gifts (Restriction) Act 1976*. Weder die Mitgift noch die Geschenke an die Braut dürfen die Grenze von 5.000 Rupien überschreiten (Sec. 3), Einzelgaben dürfen grundsätzlich den Wert von 100 Rupien nicht übersteigen (Sec. 4). Bei Verstößen gegen dieses Gesetz drohen Haftstrafen und der Einzug der Gaben zugunsten armer Mädchen (Sec. 9). 7.500 Rupien entsprechen etwa 75 US-Dollar, <[www.oanda.com/lang/de/currency/converter](http://www.oanda.com/lang/de/currency/converter)>.

<sup>6</sup> Vgl. Daily Star v. 9.11.2009, „Prices take shine off Pakistan weddings“, <[www.thedailystar.net/newDesign/news-details.php?nid=113226](http://www.thedailystar.net/newDesign/news-details.php?nid=113226)>, aufgerufen am 1.5.2012; The Express Tribune v. 18.8.2011, „Gold Prices killing wedding hopes in Pakistan“, <<http://tribune.com.pk/story/234184/gold-prices-killing-wedding-hopes-in-pakistan>>, aufgerufen am 1.5.2012. 300.000 Rupien entsprechen etwa 3.000 US-Dollar, eine Million Rupien entsprechen etwa 10.000 US-Dollar.

<sup>7</sup> *Singerman*, in Drieskens, *Métamorphoses*, 75, 83 Fn. 22.

<sup>8</sup> Das arabische Nomen *mahr* ist ein Maskulinum, im Weiteren wird aber in Angleichung an das deutsche Nomen „*Brautgabe*“ und zur Erleichterung der Lektüre in der deutschen Umschrift *Mahr* als Femininum behandelt.

<sup>9</sup> Der Koran ist in Suren (Sing. *sūra*) und diese jeweils in Verse (Sing. *āya*) gegliedert. Im Folgenden bezeichnet die erste Zahl jeweils die Sure und die zweite Zahl den Vers der zitierten Koranstelle.

„Und gebt den Frauen ihre Morgengabe [*ṣaduqāt*] als Geschenk (so daß sie frei darüber verfügen können) [*niḥlatan*]!“<sup>10</sup>

und in Koran 5:5:

„Und (zum Heiraten sind euch erlaubt) die ehrbaren gläubigen Frauen und die ehrbaren Frauen (aus der Gemeinschaft) derer, die vor euch die Schrift erhalten haben, wenn ihr ihnen ihren Lohn [*uḡūr*] gebt, (wobei ihr euch) als ehrbare (Ehe)männer (zu betragen habt) [...].“

Alle islamischen Länder kennen das Institut der Brautgabe und haben sie mehr oder weniger detailliert in ihre familienrechtlichen Kodifikationen aufgenommen. Sie wird als religiöse und rechtliche Pflicht verstanden. Sie ist ein zwingender vermögensrechtlicher Anspruch der Ehefrau. Ihre Anordnung gilt zudem als Ausdruck der Wertschätzung der Frau im Islam. Man findet gelegentlich Hinweise darauf, dass die Brautgabe zur finanziellen Absicherung in der Ehe oder im Scheidungs- oder Todesfall des Ehemannes dienen soll.<sup>11</sup> In erster Linie ist sie aber geschuldet, weil der Koran dies anordnet. Eine vertiefte Auseinandersetzung mit ihrer Bedeutung und ihrer Funktion sucht man daher vergebens. Ebenso wird die Frage vernachlässigt, wie die Brautgabe in das Gesamtsystem des Familien- und Erbrechts der islamischen Länder einzubetten ist und ob und gegebenenfalls wie sich die dort in den letzten Jahrzehnten vollzogenen Familienrechtsreformen auf die Brautgabe auswirken.

Zugleich müssen sich immer mehr auch westliche Gerichte mit dem Rechtsinstitut der Brautgabe auseinandersetzen, wenn etwa die Ehegatten eine Vereinbarung über die Zahlung der Brautgabe in ihrer Heimat geschlossen haben und sie nun im Inland eingeklagt wird. Allerdings gibt die solcherart auf Wanderschaft geratene Brautgabe der deutschen Rechtspraxis und Lehre so manches Rätsel auf. Vom „Kuckucksei aus dem Morgenland“<sup>12</sup> ist die Rede, von einem „multifunktionalen“ und „schillernden“<sup>13</sup> Rechtsinstitut, das kein europäisches Äquivalent habe.<sup>14</sup> Manches Gericht spekuliert darüber, ob die Brautgabe der „Preis für die Sexualität der

---

<sup>10</sup> Alle Übersetzungen des Korans sind aus *Paret, Rudi* (Hg.), *Der Koran – Übersetzung von Rudi Paret*, 2. Aufl. Stuttgart u.a. 1980. Die von *Paret* gewählte Übersetzung „Morgengabe“ wurde beibehalten. Die in Klammern gesetzten Anfügungen sind ebenfalls aus der Originalübersetzung von *Paret*.

<sup>11</sup> *Fyzee*, *Outlines*, 133: „a provision for a rainy day“; *ʿAzīmiyān*, *māhnāme-ye kānūn* 51 (2009) Nr. 96, 42, 44; *Ṣafāʿī/Emāmī*, *FR I*, 166.

<sup>12</sup> *Heldrich*, *IPRax* 1983, 64 f.

<sup>13</sup> *Heßler*, *IPRax* 1988, 95, 96.

<sup>14</sup> Dass die Brautgabe keineswegs „la grande originalité du mariage en droit musulman“ (so *Colomer*, *Rev. alg. tun. maroc.* 73 (1957), 115, 171) darstellt, weist *Krüger*, in *Freitag* u.a., *Symposium Spellenberg*, 171, 192 Fn. 104, ausführlich nach; vgl. auch *Wurmnest*, *RabelsZ* 71 (2007), 527, 546.

Frau<sup>15</sup> sei oder vielleicht doch ein Seriositätsindiz für den Bindungswillen des Ehemannes.<sup>16</sup> Für einige ist die Brautgabe einfach ein abstraktes Schuldversprechen,<sup>17</sup> für andere ein Institut des Erbrechts.<sup>18</sup> Tatsächlich besteht „so manche ‚Mär‘ von der *mahr*“<sup>19</sup>. Zu welchem Ergebnis man auch gelangt, im Mittelpunkt aller Betrachtungen steht stets die Frage nach der Funktion der Brautgabe. Diese Funktion soll sowohl über ihre kollisionsrechtliche Einordnung als auch ihre Einbettung in das nationale Sachrecht entscheiden.

Die vorliegende Arbeit möchte zwischen diesen beiden geographischen Polen eine Brücke schlagen. Dies legt zwei Untersuchungsschwerpunkte fest: Zum Ersten wird die Brautgabe aus der Sicht ausgewählter islamischer Länder erörtert und zum Zweiten von der Warte des deutschen Rechts aus. Hierfür gilt es zunächst, die Grundlagen der Brautgaberegelungen, die Rechtsquellen des islamischen Rechts, zu beleuchten. Danach wird die Entwicklung dieser Regelungen innerhalb der islamischen Rechtsschulen hin zu den modernen familienrechtlichen Kodifikationen rechts- und rechtsschulenvergleichend nachzuzeichnen sein. Dabei werden nicht nur die Gemeinsamkeiten und Unterschiede gegenübergestellt. Im Mittelpunkt der Untersuchung steht vielmehr die Frage nach der Funktion der Brautgabe im klassischen islamischen Recht sowie in den islamischen Ländern heute und die Rolle, die sie im Kontext des geltenden Familienvermögensrechts ausgewählter islamischer Länder einnimmt.

Zum Zweiten stellt sich die Frage, wie der Brautgabe in einem nichtislamischen Rechtsrahmen zu begegnen ist. Hier geht es zunächst um den international-privatrechtlichen Kontext und die Frage der kollisionsrechtlichen Qualifikation der Brautgabe. Diese war lange Zeit umstritten. Im Dezember 2009 entschied der BGH, dass die Brautgabe nach Art. 14 EGBGB als eine allgemeine Wirkung der Ehe zu qualifizieren sei.<sup>20</sup> Diese Entscheidung soll im Lichte der Erkenntnisse zur Funktion der Brautgabe kritisch hinterfragt werden. Des Weiteren ist zu untersuchen, wie nach der Ermittlung des anwendbaren Rechts zu verfahren ist. Zwei Konstellationen sind denkbar: Kennt das berufene Recht die Brautgabe, so ist die Abrede unter Zugrundelegung des ausländischen Rechts und unter Berücksichti-

---

<sup>15</sup> OLG Hamburg 21.5.2003, FamRZ 2004, 459, 460; LG Köln 27.10.1980, IPRspr. 1980, Nr. 83, 248 f.

<sup>16</sup> *Henrich*, in Coester/Martiny/Prinz v. Sachsen Gessaphe, FS Sonnenberger, 389, 392.

<sup>17</sup> OLG Hamm 8.9.1987, IPRspr. 1987, Nr. 55, 151.

<sup>18</sup> OLG München 26.11.1985, IPRspr 1985, Nr. 67, 177 ff.; *Heldrich*, IPRax 1983, 64 f.

<sup>19</sup> *Wurmnest*, *RabelsZ* 71 (2007), 527, 530. *Rauscher*, *DEuFamR* 1 (1999), 194, 195, spricht insofern von einer „Überfrachtung“ des Rechtsinstituts der Brautgabe.

<sup>20</sup> BGH 9.12.2009, BGHZ 183, 287 ff.

gung des deutschen *ordre public* auszulegen. Ist sie aber dem berufenen Recht unbekannt, wie etwa dem deutschen Recht, so gilt es, Wege zu finden, sie im inländischen Familienrecht sachgerecht zu verorten.

## B. Abgrenzung: Gaben anlässlich der Eheschließung

Gaben anlässlich von Eheschließungen haben in der orientalischen Welt eine lange Tradition. Es können vor allem vier Arten des Gütertransfers beobachtet werden. Zunächst sind jene Güter zu nennen, die die Ehegatten in die Ehe einbringen: Diese sind die Mitgift und die Brautgabe. Die Mitgift ist eine Zuwendung, die die Braut von ihrer Familie erhält; die Brautgabe ist eine Zuwendung des Bräutigams an die Braut. Daneben unterscheidet man Gütertransfers zwischen den Familien der Verlobten: zum einen verschiedene Formen des Gütertransfers seitens der Familie des Bräutigams an die Verwandten seiner zukünftigen Frau, die mit dem Sammelbegriff „Brautpreis“ bezeichnet werden,<sup>21</sup> und zum anderen Gaben der Familie der Braut an die des Bräutigams. Letztere kommen in der arabisch-islamischen Welt, im Iran und Pakistan selten vor. Man findet sie aber in Indien und in Bangladesch in Form von Zuwendungen der Brautfamilie an den Ehemann, die unter dem Begriff *dowry*/Mitgift bekannt sind.<sup>22</sup> Diese Terminologie ist aber irreführend, da diese Gaben nicht in das Eigentum der Braut übergehen, sondern dem künftigen Ehemann zugutekommen.<sup>23</sup> Andere Bezeichnungen für diese Leistungen sind *groom-price*<sup>24</sup> oder *groom-wealth*<sup>25</sup>.

Diese Güterausweise werden zum Teil terminologisch, zum Teil inhaltlich miteinander verwechselt. Es ist somit eine Abgrenzung der Brautgabe von anderen Zuwendungen anlässlich der Eheschließung erforderlich.

### I. Brautpreis

Der Begriff „Brautpreis“ oder „Brautgeld“ bezeichnet Zuwendungen des Bräutigams oder seiner Familie an die Familie der Braut.<sup>26</sup> Englische Be-

<sup>21</sup> *Ballot*, in Völger/v. Welck, Die Braut II, 528 ff.

<sup>22</sup> Statt vieler *Anderson, S.*, J. Ec. Persp. 21 (2007) Nr. 4, 151, 152.

<sup>23</sup> Der für diese Zuwendungen benutzte englische Begriff ist *dowry*. Dieser Gütertransfer unterscheidet sich aber von der Mitgift dadurch, dass er nicht der Braut zugutekommt, sondern in das Eigentum des Ehemannes übergeht, vgl. zur *dowry* in Indien, *Dalmia/Lawrence*, JDA 38 (2005) Nr. 2, 71–93; zur *dowry* in Bangladesch *Chowdhury, F.D.*, Int'l J.L. Pol'y Fam. 24 (2010), 198 ff.

<sup>24</sup> So etwa *Billig*, J. Comp. Fam. St. 23 (1992) Nr. 2, 197 ff.

<sup>25</sup> So etwa *Spiro*, J. Anth. Res. 31 (1975), 89, 90.

<sup>26</sup> Die türkischen Begriffe sind *başlık*, *ağırlık*, *kıymet*, *Behar*, IJMES 36 (2004), 537, 549; *Krüger*, StAZ 1990, 313, 314 Fn. 7 m.w.N. und 323. Im Maghreb findet man zudem



griffe hierfür sind *bridewealth* oder *brideprice*.<sup>27</sup> Über die Funktion des Brautpreises herrscht Uneinigkeit. Zum Teil wurde der Brautpreis als Abgeltung für die von der Familie der Braut aufgebrauchten Kosten für die Erziehung und Verpflegung der Tochter verstanden. So wird der Brautpreis im persischsprachigen Raum auch „Milchpreis“ (*šīrbahā*) genannt.<sup>28</sup> In manchen Gesellschaften stellte der Brautpreis zudem einen Ausgleich für den Verlust der künftigen Arbeitskraft der Frau und ihrer Nachkommen dar, die aus der Familie ihres Vaters aus- und in die Familie ihres Mannes eingegliedert wurde.<sup>29</sup> Diese Interpretation, die insbesondere im vorislamischen Arabien vorherrschte, beruhte auf einem Verständnis von der Ehe als „Kauf“ und dem Brautpreis als „Kaufpreis“ für die Ehefrau.<sup>30</sup>

Die Funktion des Brautpreises hat sich allerdings im Laufe der Geschichte fortentwickelt. Ethnologen und Historiker werfen ein differenzierteres Licht auf die Tradition, der Familie der Braut anlässlich der Eheschließung eine Zuwendung zukommen zu lassen.<sup>31</sup> Studien zum afghanischen Brautpreis (*walwar*)<sup>32</sup> bei den paschtunischen Durani etwa zeigen die enge Verbindung zwischen dem Ehrbegriff, dem Familienprestige und der Zuordnung von Produktionsgütern, die sich in der Institution des Brautpreises manifestieren.<sup>33</sup> Aufgrund dieser Bedeutung hat der afghanische

---

den Ausdruck *siyāqa*, *Idris*, SI 32 (1970), 157, 161. In Afghanistan wird der Brautpreis mit *walwar* (Paschtu) oder *toyāne*, *pīškeš* oder *šīrbahā* (Dari) bezeichnet. Bei den afghanischen Usbeken wird der Begriff *qalīn* verwendet, *Kamali*, Law in Afgh., 84; *Knabe*, Frauenemanzipation in Afgh., 385 Fn. 1 und 2.

<sup>27</sup> So etwa *Goody*, *The Oriental*, 13.

<sup>28</sup> *Şafā'ī/Emāmī*, FR I, 167; *Emāmī*, ZR IV, 454; *Afshar*, *Feminist Review* 9 (1981), 76, 80; *Moghadam*, *Modernizing Women*, 125.

<sup>29</sup> *Abd al 'Aṭī*, *Family Structure*, 63; *Ortaylı*, *Ottom. Studies*, 158 f. (zum Brautpreis im Osmanischen Reich); *Anderson*, *J.N.D.*, *Islamic Law*, 41.

<sup>30</sup> *Robertson Smith*, *Kinship & Marriage*, 96; vgl. aber die Diskussion bei *Mallat*, *Introduction*, 20; zudem *infra* Seite 45 ff.

<sup>31</sup> Vgl. *Ballot*, in *Völger/v. Welck*, *Die Braut* II, 528: „Leider erweckt der Terminus den falschen Eindruck, Frauen könnten wie Waren gekauft und verkauft werden“. Siehe auch *Kressel*, *Current Anthropology* 18 (1977), 441, 449, der die soziale und gesellschaftliche Bedeutung des Brautpreises betont: „The social setting of bride-price and the key to its existence is social differentiation. [...] The pressure to raise the bride-price stems from the nouveau riche, not from those at the top of the social ladder“.

<sup>32</sup> Zu den weiteren afghanischen Begriffen für den Brautpreis siehe § 1 Fn. 26.

<sup>33</sup> Vgl. *Tapper*, *MNS* 16 (1981), 387, 400: „The heaviest expenses any household has to bear are those concerned with marriage. In other words, production is directed largely towards reproduction – towards acquiring wives, who will produce sons, who will produce labour and political support in defence of productive and reproductive resources, especially land and women. Daughters, though of less direct value to their natal household as producers and reproducers, are useful in exchange for wives, or for acquiring brideprices which help toward acquiring wives. Control of all resources is understood in terms of honour“.

*walwar* somit auch alle legislativen Bemühungen,<sup>34</sup> ihn abzuschaffen, überdauert und ist noch heute in Afghanistan weit verbreitet.<sup>35</sup> Auch in anderen Ländern stand und steht der Brautpreis für mehr als nur die Abgeltung vergangener Kosten bzw. die Entschädigung für künftig entgehende Einnahmen. In vielen Ländern bedingen sich die verschiedenen Zuwendungen anlässlich der Eheschließung. Oftmals korrelierte der von der Bräutigamsfamilie gestellte Brautpreis mit der von der Brautfamilie erbrachten Mitgift. So wurde etwa die Mitgift mit dem Brautpreis ganz oder teilweise finanziert,<sup>36</sup> mit dem Zweck, ein Gleichgewicht im Gütertransfer zwischen den Familien anlässlich der Eheschließung herzustellen.<sup>37</sup> Zum Brautpreis konnte auch die Bereitstellung von Sachmitteln gehören, mit denen die Hochzeitsfeierlichkeiten ausgerichtet wurden, sowie Stoffen und Textilien, aus denen die Brautfamilie Kleider und Tücher für die Mitgift der Braut schneiderte. Diese Art von Gaben, die zum Teil auch als Hochzeitsgeschenke (arab. *hadīyāt al-<sup>c</sup>urs*) bezeichnet werden, konnten große Abgrenzungsschwierigkeiten zu den anderen Gaben bereiten.<sup>38</sup> Zum *hadīyāt al-<sup>c</sup>urs* zählten beispielsweise Parfums und Essenzen, Henna und gekaufter oder gemieteter Schmuck für die Braut ebenso wie Lebensmittel, die zur

---

<sup>34</sup> Vgl. Art. 5 afgh. Gesetz über Eheschließungszeremonien, Hochzeiten und Beschneidungen v. 6.5.1934; Art. 5 und 6 afgh. Gesetz über die Eheschließung, Hochzeiten und Beschneidungen v. 28.3.1949; Art. 15 afgh. Ehegesetz 1971, GBl. Nr. 190 v. 8.8.1971, 1–4; Art. 1 Abs. 2 der Verordnung Nr. 7/1978 über die Brautgabe und die Ausgaben für die Eheschließung, GBl. Nr. 409 v. 18.10.1978, 14–16. Diese Gesetze waren vor allem als erzieherische Maßnahme konzipiert und in Ermangelung erzwingbarer Sanktionen nicht durchsetzbar. Nur Verordnung Nr. 7, die 1978 von der kommunistischen Regierung erlassen wurde, belegt die Leistung des *walwar* mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis drei Jahren, Art. 1 Abs. 2, Art. 6 Abs. 1 Verordnung Nr. 7/1978; kritisch zur Verordnung Nr. 7/1978, *Tapper*, in Shahrani/Canfield, *Revolutions*, 291 ff. Das afgh. ZGB auf der anderen Seite enthält keine Regelungen zum Brautpreis. Am 13.4.2011 hat das afgh. Parlament jedoch einen weiteren Gesetzentwurf eingebracht, um die Leistung eines Brautpreises zu unterbinden, Gesetzentwurf über die Vermeidung von verschwenderischen Ausgaben anlässlich von Hochzeitsfeierlichkeiten, Text in englischer Sprache unter <[www.boell-afghanistan.org/downloads/The\\_draft\\_of\\_Afghan\\_Wedding\\_Law.pdf](http://www.boell-afghanistan.org/downloads/The_draft_of_Afghan_Wedding_Law.pdf)>, aufgerufen am 1.5.2012. Das Gesetz ist noch nicht in Kraft getreten.

<sup>35</sup> Siehe dazu *WCLRF*, *Bad Painful Sedative – Final Report*; *Saboory/Yassari*, *Family Structures – Report*, 12.

<sup>36</sup> Siehe dazu *Tapper*, *MNS* 16 (1981), 387, 394; *Abašin*, in Kemper/Reinkowski, *Rechtspluralismus*, 195, 201; *Centlivres-Dumont*, in Völger/v. Welck, *Die Braut* II, 612; *Jennings*, *JESHO* 18 (1975), 53, 76, in Bezug auf das frühe 17. Jh. im anatolischen Teil des Osmanischen Reiches: „the bride price is often regarded [...] as a quid pro quo for the trousseau“.

<sup>37</sup> Allerdings ist umstritten, ob der Brautpreis lediglich eine Entschädigung für die Mitgift war, siehe den Meinungsstreit bei *Abašin*, in Kemper/Reinkowski, *Rechtspluralismus*, 195, 201 f.

<sup>38</sup> Vgl. *Idris*, *SI* 32 (1970), 157, 163.

Bestreitung des Hochzeitsfestes vom Ehemann zur Verfügung gestellt wurden.<sup>39</sup> Bei nachträglichen Streitigkeiten war es oft unklar, wie diese Aufwendungen zuzuordnen waren.<sup>40</sup> In der Regel wurden diese Fragen entsprechend der lokalen und sozialen Gewohnheiten gelöst.<sup>41</sup>

## II. Mitgift

Die Mitgift oder Aussteuer (arab. *ḡihāz*,<sup>42</sup> pers. *ḡahāz*<sup>43</sup>) ist eine Zuwendung der Familie der Braut an die Braut. Zur Mitgift, die auch Aussteuer, Heiratsgut oder Heimsteuer genannt wird (engl. *dowry*, franz. *trousseau* oder *dot*) gehören Gegenstände, die die Ehefrau anlässlich der Eheschließung von ihrer Familie erhält und die in ihr Eigentum übergehen. Die Mitgift setzt sich in der Regel aus Sachgegenständen zusammen, wie Bekleidung, Textilien, Geschirr, Möbel und Hausrat bis hin zu nützlichen Haushaltskleinigkeiten wie Nadel und Faden.<sup>44</sup>

Die Mitgift ist, wie der Brautpreis, ein Institut des Gewohnheitsrechts, das nach islamischem Recht nicht vorgeschrieben ist. In der Praxis spielte sie allerdings lange eine große Rolle. Historische Eheschließungsurkunden aus dem Ägypten des 14. Jahrhunderts etwa belegen, dass die Mitgift die Brautgabe um ein Vielfaches übersteigen konnte.<sup>45</sup> So soll die Mitgift der Braut des Sohnes des mamlukischen<sup>46</sup> Sultans an-Nāṣir Muḥammad (1284–

---

<sup>39</sup> *Idris*, ROMM 1974, Nr. 17, Fatwa Nr. 97, wo der Vater der Braut vom Ehemann verlangte, die Kosten eines Widders und eines Stieres für das Hochzeitsmahl zu übernehmen. In der Fatwa wird ausgeführt (eigene Übersetzung aus dem Französischen): „Es wird präzisiert, dass der in Frage stehende Stier Teil der gesamten Brautgabe ist, selbst wenn es unüblich ist, Gaben dieser Art als Brautgabe zu bestimmen oder sie in der Eheschließungsurkunde festzuhalten. Alles, was der Ehemann auf Geheiß des Vormunds der Ehefrau zu beschaffen hat, oder alles, was üblicherweise Teil der Hochzeitsgeschenke ist, ist auf die Gesamtheit der Brautgabe anzurechnen“.

<sup>40</sup> Die Fatwas sind uneinheitlich, vgl. *Idris*, ROMM 1974, Nr. 17, Fatwa Nr. 100. In diesem Fall stritten sich die Ehegatten darüber, ob die der Ehefrau während der Ehe gemachten Geschenke auf die Brautgabe anzurechnen sind; *ibid.*, Fatwa Nr. 195.

<sup>41</sup> *Behar*, IJMES 36 (2004), 537, 551.

<sup>42</sup> Weitere arabische Begriffe sind *šiwār* und *šūra*; im Maghreb wird auch der Begriff *niḥla* verwendet, vgl. *Idris*, SI 32 (1970), 157, 161.

<sup>43</sup> Im persischen Sprachgebrauch findet man auch den Begriff *ḡahāzīye*.

<sup>44</sup> *Tucker*, ILS 1 (1994), 265, 282.

<sup>45</sup> *Rapoport*, Marriage, 13 f.; *ders.*, ILS 7 (2000), 1, 25 f.; zum Verhältnis der Mitgift zur Brautgabe in Andalusien und Nordafrika des 9. Jh. siehe *Idris*, SI 32 (1970), 157, 163.

<sup>46</sup> EI<sup>1</sup> III, Eintrag MAMLÜKEN, 235 ff. Die Mamluken waren ehemalige Sklaven türkischer oder kaukasischer Herkunft, die aufgrund ihrer Verdienste freigelassen worden waren und hohe politische Posten in einigen islamischen Herrschaftsgebieten besetzten. Sie errangen im Jahre 1250 die Herrschaft in Ägypten, und erstreckten diese auch auf den Maschrek. Die Osmanen unterwarfen 1517 die ägypt. Mamluken. Bis zur Eroberung

1341) derart umfangreich gewesen sein, dass zu ihrem Transport 800 Träger und 100 Maulesel benötigt wurden.<sup>47</sup> Der Gesamtwert der Mitgift, einschließlich aller Möbel, Stoffe, Silber- und Kupferschalen, Töpfe, Decken, Kissen, Matratzen und des Hausrates sowie des Goldes, Schmucks und der Edelsteine, soll über eine Million Dinar<sup>48</sup> betragen haben. Demgegenüber stand die vom Sohn des Sultans zu leistende Brautgabe in Höhe von 12.000 Dinar.<sup>49</sup> *Rapoport* bezeichnet die Mitgift im Ägypten des 13./14. Jahrhunderts als „a form of pre-mortem inheritance reserved exclusively for daughters“.<sup>50</sup> Die Mitgift stellte somit eine weitreichende finanzielle Absicherung der Frau durch ihre eigene Familie dar.

Die Abgrenzung zwischen Brautgabe und Mitgift gestaltete sich aber nicht immer leicht.<sup>51</sup> Wie die Auswertung der Fatwa-Sammlung *kitāb al-mi<sup>c</sup>yār* des andalusischen Gelehrten *Aḥmad al-Wanšarīsī* (gest. 1508)<sup>52</sup> über die Zuwendungen anlässlich der Eheschließung in maghrebischen Ländern vom 9.–15. Jahrhundert zeigt, entsprach die Mitgift wertmäßig oftmals dem sofort fälligen Teil der Brautgabe. Dies weist darauf hin, dass es durchaus üblich war, Teile der Brautgabe bereits vor der Eheschließung – *contra legem islamicum* – an die Familie der Braut für die Beschaffung der Mitgift zu leisten, obwohl die Brautgabe allein der Braut zustand.<sup>53</sup> Das galt für die frühe islamische Zeit, wie Fatwas des *mi<sup>c</sup>yār*<sup>54</sup> zeigen, genauso wie für die Praxis im Osmanischen Reich des 16. und 17./18. Jahrhunderts.<sup>55</sup> Noch heute ist es üblich, der Braut eine Mitgift beizugeben.

---

Ägyptens durch Napoleon Bonaparte im Jahre 1798 herrschten die Mamluken aber weiterhin über Ägypten.

<sup>47</sup> *Abd ar-Raziq*, JESHO 13 (1970), 309, 313; *Rapoport*, Marriage, 12.

<sup>48</sup> EI<sup>2</sup> II, Eintrag DĪNĀR, 297. Der Dinar war die arabische Goldmünze und bestand aus 4,223 g 22-karätigem Gold, *Hinz, W.*, Islamische Masse – HdBO 1/I, 11.

<sup>49</sup> *Abd ar-Raziq*, JESHO 13 (1970), 309, 313; *Rapoport*, Marriage, 12.

<sup>50</sup> *Rapoport*, Marriage, 13.

<sup>51</sup> Vgl. *Krüger*, in Freitag u.a., Symposium Spellenberg, 171, 193 Fn. 104 lit. h.

<sup>52</sup> *Al-mi<sup>c</sup>yār al-mu<sup>c</sup>rib wa-l-ġāmi<sup>c</sup> al-muġrib <sup>c</sup>an fatāwā <sup>c</sup>ulamā' ifrīqīya wa-l-andalūs wa-l-maġrib*, Neuauflage mit 13 Bänden, Rabat 1981–1983; auszugsweise übersetzt von *Emile Amar*: La pierre de touches des Fatwas de Ahmad al-Wansarisi, *Choix de consultations juridiques des faqihis du Maghreb*, Archives Marocaines 12 (1908), 1–522, und 13 (1909), 1–536; zu den eherechtlichen Fatwas siehe *Idris*, ROMM 1974, Nr. 17, 71–105; *ders.*, ROMM 1972, Nr. 12, 45–62.

<sup>53</sup> *Idris*, SI 32 (1970), 157, 163; *Shatzmiller*, ILS 2 (1995), 219, 233.

<sup>54</sup> Vgl. *Idris*, ROMM 1972, Nr. 12, Fatwa Nr. 46.

<sup>55</sup> *Ortaylı*, *Ottom. Studies*, 161. Erst als während der Tanzimat-Zeit Dekrete erlassen wurden, die diese Praxis explizit verboten (osman. Dekret zur Begrenzung der Ausgaben anlässlich der Eheschließung und der Zurschaustellung von Geschenken, Firman vom Mai 1844, DurchführungsVO zu diesem Firman v. 8.9.1862 und Gesetz Nr. 55/1921, zitiert nach *Ortaylı*, *Ottom. Studies*, 169 f.), änderte sich dies allmählich, *Ortaylı*, *Ottom. Studies*, 169 f. Als Tanzimat (*tanẓīmāt*), wörtlich Neuordnung oder Anordnung, bezeich-

Dass diese gewohnheitsrechtliche Praktik aber immer noch Abgrenzungsprobleme schafft, veranschaulicht ein Blick ins geltende Recht einiger islamischer Länder: Art. 57 lit. a des (neuen) jordanischen Personalstatutgesetzes<sup>56</sup> etwa bestimmt, dass die Ehefrau nicht gezwungen werden darf, mit der Brautgabe die Mitgift zu finanzieren.<sup>57</sup> Auch das marokkanische und das syrische Recht setzen sich legislativ mit der Mitgift auseinander: Wird eine Verlobung aufgelöst, ist der Teil der Brautgabe, der für die Beschaffung der Mitgift aufgewendet wurde, dem Ex-Verlobten zurückzuerstatten.<sup>58</sup>

### III. Brautgabe

Die islamische Mahr unterscheidet sich in mehrerer Hinsicht von Brautpreis und Mitgift: Während Brautpreis und Mitgift Institute des Gewohnheitsrechts sind, ordnet das islamische Recht die Brautgabe als zwingende Zuwendung des Bräutigams an die Braut an. Brautpreis und Brautgabe sind beide Gaben von Bräutigamsseite, unterscheiden sich aber im Adressatenkreis, da der Brautpreis in das Eigentum des Familienoberhauptes der Brautfamilie übergeht, wenn er auch teilweise für die Bestreitung der Hochzeitsfestivitäten oder zur Beschaffung der Mitgift aufgewendet wird, während die Brautgabe an die Braut geleistet wird. Auch die Mitgift und die Brautgabe haben Gemeinsamkeiten: Beide kommen der Braut zugute, stammen aber von unterschiedlichen Gebern: Die Mitgift ist ein Hochzeitsgeschenk der Brautfamilie an die Braut, während die Brautgabe vom Bräutigam geleistet wird. Abgrenzungsschwierigkeiten bereiten die fließenden Übergänge, wenn Teile der Brautgabe zur Beschaffung der Mitgift verwendet werden. Für die Abgrenzung zwischen den einzelnen Gaben wurde in der Regel auf Brauchtum und Gewohnheit abgestellt.

Neben dieser inhaltlichen Abgrenzung müssen die einzelnen Gaben auch sprachlich voneinander differenziert werden. In der englischen Literatur wird die islamische Brautgabe mit unterschiedlichen Begriffen bezeichnet: *dowry*, *indirect dowry*,<sup>59</sup> *indirect dower*<sup>60</sup> oder *bridewealth*<sup>61</sup>. Der

---

net man eine Periode umfangreicher Reformen im Osmanischen Reich zwischen 1839 und etwa 1871–1881, EI<sup>2</sup> X, Eintrag TANZĪMĀT, 201 ff.

<sup>56</sup> Gesetz Nr. 36/2010 über das Personalstatut v. 26.9.2010, GBl. Nr. 5061 v. 17.10.2010, 5809–5888 (im Folgenden: jord. PSG), vormalig Art. 61 des aufgehobenen Gesetzes Nr. 61/1976 über das Personalstatut v. 5.9.1976, GBl. Nr. 2668 v. 1.12.1976, 2756–2777.

<sup>57</sup> Vgl. dazu auch *Welchman*, *Beyond the Code*, 147.

<sup>58</sup> Vgl. Art. 9 marokk. Gesetz Nr. 70.03 über das Familiengesetzbuch v. 3.2.2004, GBl. Nr. 5184 v. 5.2.2004, 421–452 (im Folgenden: *Mudawwana*); Art. 4 Abs. 1 syr. Gesetz Nr. 59/1953 über das Personalstatut v. 17.9.1953, GBl. Nr. 63 v. 8.10.1953, 4783–4804, idF der ÄndG, zuletzt Nr. 34/1975 zur Änderung des Personalstatutgesetzes v. 31.12.1975, GBl. Nr. 3 v. 21.1.1976, 111–114 (im Folgenden: syr. PSG).

<sup>59</sup> So *Goody/Tambiah*, *Bridewealth*, 20.

Begriff *dowry* ist abzulehnen, da er in der Regel die Mitgift bezeichnet.<sup>62</sup> Adäquater sind die Bezeichnungen *dower* oder *marriage portion/payment*. Bisweilen findet man den Begriff *marriage gift*, was ebenso irreführend ist, da die Brautgabe kein Geschenk ist.<sup>63</sup> Auch die französischen Begriffe *dot*, *douaire* oder *don nuptial* sind mehrdeutig: Der Begriff *don nuptial*, in dem der Gedanke des Geschenks mitschwingt, und die Bezeichnung *douaire*<sup>64</sup>, die wie der englische Begriff *dower*<sup>65</sup> traditionell den gebundenen Pflichtteil der Ehefrau aus dem Nachlass ihres vorverstorbenen Ehemannes bezeichnet, sind nicht akkurat. Der Begriff *dot* hat sich im französischen Sprachgebrauch für die Bezeichnung der Mahr durchgesetzt, obwohl er auch für die Bezeichnung der Mitgift gebraucht wird.<sup>66</sup>

Im deutschen Schrifttum hat sich der Begriff „Morgengabe“ eingebürgert, wenn von dem islamischen Rechtsinstitut der Mahr die Rede ist. Dieser Begriff ist unglücklich gewählt, da er im Laufe der Geschichte als Sammelbegriff für verschiedenartige Zuwendungen im Eherecht diente, die nur in der Regel und nicht immer vom Mann bzw. von der Familie des Mannes stammten.<sup>67</sup> Der Begriff „Morgengabe“ befand sich bis 2009<sup>68</sup> im österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (§1232 ABGB).<sup>69</sup> Dort war die Morgengabe definiert als „Geschenk, welches der Mann seiner Gattin am ersten Morgen zu geben verspricht“. Bei der Mahr handelt es sich jedoch nicht um eine freiwillige Leistung des Ehemannes, die am Morgen nach der Hochzeit zu erbringen ist.<sup>70</sup> Sie ist vielmehr ein elementarer Bestandteil jeder islamischen Eheschließung.

---

<sup>60</sup> So *Tucker*, J. Fam. Hist. 13 (1988), 165, 166. In einem anderen Artikel bezeichnet *Tucker* die Mahr hingegen als „indirect dowry“, siehe *Tucker*, ILS 1 (1994), 265, 266.

<sup>61</sup> So *Spiro*, J. Anth. Res. 31 (1975), 89, 91.

<sup>62</sup> Richtig *Pearl/Menski*, Musl. Family Law, 179.

<sup>63</sup> Dazu ausführlich *infra* Seite 44 ff.

<sup>64</sup> Vgl. *Papi*, L'influence juridique islamique, 73.

<sup>65</sup> Zum *dower* des englischen Rechts siehe *Leonard*, Wom. Law. J. 48 (1962) Nr. 1, 6 ff.; zum *dower* im US-amerikanischen Recht siehe *Warnkönig*, Am. Jurist & L. Mag. 19 (1838), 292–301.

<sup>66</sup> Für eine ausführliche Auseinandersetzung mit der Übersetzung des Begriffes *mahr* ins Französische siehe *Amirian*, Mariage I, 200 ff.; zu den französischen Begriffen siehe außerdem *Groppi/Fine*, CLIO HFS 7 (1998).

<sup>67</sup> HRG III, Eintrag Morgengabe, 678 ff.; siehe zur Morgengabe bei den Germanen im Frühmittelalter, *Saar*, Ehe, 125 ff.

<sup>68</sup> Diese Bestimmung, die 1811 in das ABGB eingeführt worden war, wurde 2009 aufgehoben, Familienrechts-Änderungsgesetz 2009, österr. BGBl. I Nr. 75/2009 v. 3.8. 2009.

<sup>69</sup> Vgl. dazu *Mayer-Maly*, Juristische Blätter 77 (1955), 265.

<sup>70</sup> Zur österreichischen Morgengabe und ihrer Korrelation mit der Mitgift siehe *Mayer-Maly*, Juristische Blätter 77 (1955), 265, 266. Ebenfalls abzulehnen ist die Bezeichnung „Abendgabe“ bei *Finger*, FuR 2011, 195.

Auch der Begriff „Brautgeld“, der mitunter verwendet wird, ist abzulehnen, da die Mahr nicht nur aus Geld besteht, sondern aus allen Sachen, die einen Vermögenswert (*māl*) haben, und somit auch die Erbringung einer Dienstleistung zum Gegenstand haben kann. Schön, aber heute nicht mehr gebräuchlich, sind außerdem die Bezeichnungen „Brautschatz“<sup>71</sup> und „Ehegabe“<sup>72</sup>, die man in den Werken mancher deutscher Orientalisten findet.<sup>73</sup>

Im Koran findet man unterschiedliche Termini, mit denen die islamische Brautgabe bezeichnet wird: so etwa *ṣadāq*<sup>74</sup>, *farīda*<sup>75</sup> oder *uğr* (bzw. *ağr*)<sup>76</sup>. Der Begriff *mahr* kommt im Koran nicht vor, sondern wurde später aus dem Sprachgebrauch der vorislamischen Araber zur Bezeichnung der islamischen Brautgabe übernommen.<sup>77</sup> Im persischen Sprachgebrauch findet man die Begriffe *mahr*, *mehr*, *mehriye* oder *kābīn*. Des Weiteren findet man in den Werken der klassischen Juristen die Ausdrücke *niḥla*, *‘atīya*, *‘uqr*, *ṣaduqa*, *‘alīqa*, *‘alā’iq* und *ḥayā’*, wobei einige Begriffe spezielle Konnotationen oder Nebenbedeutungen haben können.<sup>78</sup> So ist *uğr* auch der Name der Brautgabe in der Zeitehe,<sup>79</sup> während mit *mahr* manchmal nur der gestundete Teil der Brautgabe gemeint ist<sup>80</sup> und das Wort *ṣadaqa* auch das freiwillige Almosenspenden bezeichnet.<sup>81</sup> Schließlich findet man auch die folgenden Begriffe: *naqd* für den sofort fälligen und *ḥālī* für den gestundeten Teil der Brautgabe.<sup>82</sup> In den Werken der Juristen hat sich der Begriff *mahr* durchgesetzt, während in Eheschließungsurkunden bevorzugt auf den Begriff *ṣadāq* zurückgegriffen wird.<sup>83</sup>

Im Folgenden wird der deutsche Ausdruck „Brautgabe“ benutzt, da er am ehesten das Wesen dieses Rechtsinstituts wiedergibt: Denn die Mahr ist eine Gabe an die Braut durch den Ehemann anlässlich der Eheschließung.

<sup>71</sup> So etwa Helmsdörfer, Moslemisches EheR, 43.

<sup>72</sup> So Sachau, Muhammed. Recht, 5.

<sup>73</sup> Zum Sprachgebrauch der Begriffe Brautpreis, Mitgift, Morgengabe, vgl. Goody, in Völger/v. Welck, Die Braut I, 88, 89.

<sup>74</sup> So in Koran 4:4.

<sup>75</sup> So in Koran 2:237.

<sup>76</sup> So in Koran 4:24, 5:5.

<sup>77</sup> Dazu *infra* Seite 34 f.

<sup>78</sup> Vgl. die Liste bei Pūlādī, Brautgabe, 28 ff., und *infra* Seite 44 ff.

<sup>79</sup> Primär bezeichnet der Begriff *uğr* oder *uğra* den Werklohn bei der Miete, das Wort *iğāra* die Miete/Vermietung. Zur schiitischen Zeitehe, also einer Ehe, die befristet geschlossen wird, siehe Yassari, in Scherpe/Yassari, Nichteheliche Lebensgemeinschaften, 557–567.

<sup>80</sup> Vgl. Idris, SI 32 (1970), 157, 161.

<sup>81</sup> EI<sup>2</sup> VIII, Eintrag ṢADAKA, 708.

<sup>82</sup> Vgl. Desportes, Rev. alg. tun. maroc. 65 (1949), 13, 21.

<sup>83</sup> Es gibt auch regionale Unterschiede. So wird die Brautgabe im Nordafrika meist *ṣadāq*, in den Staaten des Maschrek eher *mahr* genannt.

## C. Gang der Untersuchung

### I. Von den islamischen Quellen zum positiven Recht

Ausgangspunkt der Erörterung ist das religiöse Fundament der Brautgabe im Koran und in den Überlieferungen der Aussprüche und Traditionen des Propheten Mohammed. Um die Entwicklung der Regelungen zur Brautgabe in den islamischen Rechtsschulen nachvollziehen zu können, ist zunächst eine Einführung in die Rechtsquellenlehre des islamischen Rechts angezeigt.<sup>84</sup> Danach werden die Regelungen in den Rechtsschulen darzustellen sein,<sup>85</sup> um schließlich zum geltenden Recht in den islamischen Ländern zu gelangen.<sup>86</sup>

Der kleinste gemeinsame Nenner aller einzelstaatlichen Regelungen ist die Charakterisierung der Brautgabe als ein Vermögenswert, den der Ehemann der Ehefrau schuldet, der mit der Eheschließung begründet wird und spätestens im Scheidungs- oder Todesfall zu leisten ist. Gegenstand, Höhe und Fälligkeit der Brautgabe sind grundsätzlich dem Parteiwillen überlassen. Bei vertiefter Betrachtung der Regeln ergeben sich Unterschiede auf drei Ebenen: Erstens findet man auf der positiv-rechtlichen Ebene erste Unterschiede, die auf die jeweilige Zugehörigkeit der Länder zu einer islamischen Rechtsschule zurückzuführen sind. So zählt die sunnitisch-malikitische Rechtsschule die Brautgabe zu den Ehwirksamkeitsvoraussetzungen, während alle anderen islamischen Rechtsschulen sie als Rechtsfolge der Eheschließung begreifen. Unterschiede ergeben sich zweitens aus dem Grad der positiv-rechtlichen Kodifikation der Regelungen zur Brautgabe. So ist die Brautgabe im Iran gleich in mehreren Gesetzestexten geregelt – allein das iranische Zivilgesetzbuch widmet ihr 23 Artikel<sup>87</sup> –, während das ägyptische nur eine und das pakistanische Recht nur sehr vereinzelt gesetzliche Bestimmungen zur Brautgabe enthalten<sup>88</sup> und ansonsten zur Lückenfüllung auf das sunnitisch-hanafitische Recht verweisen.<sup>89</sup>

<sup>84</sup> *Infra* § 2 (Seite 19 ff.).

<sup>85</sup> *Infra* § 3 (Seite 34 ff.).

<sup>86</sup> *Infra* § 5 (Seite 146 ff.).

<sup>87</sup> Art. 1078–1101 iran. Zivilgesetzbuch v. 8.5.1928, Gesetzessammlung des Jahres 1307 (1928–1929), idF der ÄndG (im Folgenden: iran. ZGB).

<sup>88</sup> Für das ägypt. Recht Art. 19 Dekret-Gesetz Nr. 25/1929 über einige Bestimmungen des Personalstatuts v. 10.3.1929, StAnz. Nr. 27 v. 25.3.1929, 2 ff., idF der ÄndG, zuletzt Nr. 2/2006 zur Änderung einiger Bestimmungen des Personalstatuts v. 15.2.2006, GBl. Nr. 6 *mukarrar* v. 15.2.2006, 3; für das pakist. Recht, Sec. 10 der *Muslim Family Laws Ordinance 1961*, Verordnung Nr. 8/1961 v. 2.3.1961, Sonderausgabe des pakist. GBl. v. 2.3.1961, 693c-693g (im Folgenden: MFLO); Sec. 5 des *Dissolution of Muslim Marriages Act 1939*, Gesetz Nr. 8/1939 v. 17.3.1939, ind. GBl. (Teil 4) v. 25.3.1939, 131–133 (im Folgenden: DMMA).



Ein dritter Unterschied ergibt sich aus der Gesamtstruktur der familienvermögensrechtlichen Instrumente der einzelnen Länder. Da die Brautgabe zu den vermögensrechtlichen Instrumenten zählt, ist es für die Auswertung ihrer Funktion von Bedeutung, wie sie sich in das Familienvermögensrecht einordnet und welche Rolle sie dort spielt. Eine Kontextualisierung der Brautgabe im Gefüge des Familienvermögensrechts erscheint umso dringlicher, als in den letzten Jahrzehnten in praktisch allen islamischen Ländern ein Reform- und Modernisierungstrend zu beobachten war. Diese Reformen betrafen sowohl das materielle als auch das Verfahrensrecht. In vielen Ländern sind Grundlagen für naheheliche, unterhaltsähnliche oder schadensersatzrechtliche Ansprüche bei unverschuldeter Scheidung geschaffen worden, wie beispielsweise in Ägypten<sup>90</sup>, Jordanien<sup>91</sup> und Syrien<sup>92</sup>. Im Iran kann Arbeitslohn für im Haushalt erbrachte Tätigkeiten eingeklagt werden,<sup>93</sup> und selbst im Ehegattenerbrecht hat es Novellen gegeben.<sup>94</sup> In Tunesien, Marokko und Algerien hat der Gesetzgeber den Ehegatten seit einigen Jahren gesetzliche Wahlgüterstände zur Verfügung gestellt und ihnen die Möglichkeit eingeräumt, den gesetzlichen Güterstand abzuwählen und eigene Regelungen bezüglich des Güterstands zu treffen.<sup>95</sup> Auf administrativer Ebene wurden die Registrierungspflichten für alle familienrechtlichen Statusangelegenheiten verstärkt und die Nichtbeachtung

---

<sup>89</sup> Art. 3 ägypt. Einführungsgesetz zu Gesetz Nr. 1/2000 zur Regelung einiger Grundsätze und Maßnahmen der Prozessführung in Angelegenheiten des Personalstatuts v. 29.1.2000, GBl. Nr. 4 *mukarrar* v. 29.1.2000, 2–4; Für das pakist. Recht, Bergmann/Ferid/Henrich(-Weishaupt), Int. EheR, Pakistan, 25.

<sup>90</sup> Siehe Art. 18 *mukarrar* (im Folgenden: 18a) ägypt. Dekret-Gesetz Nr. 25/1929 idF des ÄndG Nr. 100/1985 zur Änderung einiger Bestimmungen der Personalstatutsgesetze v. 3.7.1985, GBl. Nr. 27 *tābi<sup>c</sup>* v. 4.7.1985, 4–11.

<sup>91</sup> Siehe Art. 155 jord. PSG.

<sup>92</sup> Siehe Art. 117 syr. PSG.

<sup>93</sup> Die Novelle wurde durch Art. 1 Anm. 6 lit. a des iran. Gesetzes zur Reformierung der Scheidungsgesetze v. 19.11.1992, GBl. Nr. 13914 v. 10.12.1992, 1 (im Folgenden: iran. ScheidungsG) eingeführt. Dieser Artikel wurde 2013 aufgehoben und durch Art. 29 des neuen iran. Familienschutzgesetzes ersetzt, Gesetz zum Schutze der Familie v. 19.2.2013, GBl. Nr. 19835 v. 11.4.2013, 1–5 (im Folgenden: iran. FSchG 2013).

<sup>94</sup> Siehe die Gesetzesnovelle zum Erbrecht der überlebenden Ehefrau, Gesetz zur Änderung einiger Artikel des iran. ZGB v. 25.1.2009, GBl. Nr. 18651 v. 11.3.2009, 7; dazu *Yassari*, *RabelsZ* 73 (2009), 985–1004.

<sup>95</sup> Siehe tun. Gesetz Nr. 98-94 über die eheliche Gütergemeinschaft v. 9.11.1998, GBl. Nr. 91 v. 13.11.1998, 2284 f. Das Gesetz wird fälschlicherweise mit der Nr. 98-91 angegeben, dies ist aber durch GBl. Nr. 95 v. 27.11.1998, 2316, in Nr. 98-94 berichtigt worden (im Folgenden: tun. GGG); Art. 49 *Mudawwana*; Art. 37 alg. Gesetz Nr. 84-11 über das Familiengesetzbuch v. 9.6.1984, GBl. Nr. 24 v. 12.6.1984, 910–924, idF der ÄndG, zuletzt Verordnung Nr. 05-02 zur Änderung und Ergänzung des Familiengesetzbuchs v. 27.2.2005, GBl. Nr. 15 v. 27.2.2005, 18–22 (im Folgenden: alg. FGB).

unter strafrechtliche Sanktion gestellt.<sup>96</sup> Insgesamt ist eine Verstaatlichung des Familienrechts zu beobachten, mit der in den einzelnen Ländern primär das Ziel verfolgt wird, die persönliche und vermögensrechtliche Stellung der Frauen zu verbessern. Auf diese Reformen soll näher eingegangen werden, wobei das Augenmerk auf ihre Auswirkungen auf die Brautgabe gerichtet sein wird.

## II. Rechtsvergleichung

Während viele Untersuchungen zum Recht islamischer Länder sich schwerpunktmäßig auf die Erörterung einzelner Länder oder auf einen Vergleich zwischen einem islamischen und einem westlichen Land einlassen, betrachtet diese Arbeit die Brautgabe rechtsvergleichend innerhalb der islamischen Welt. Mit islamischen Ländern sind solche Länder gemeint, deren Familien- und Erbrecht auf dem religiösen Recht des Islams aufbauen. Die Kernländer bilden somit die Länder des Maghrebs (Algerien, Marokko, Tunesien, Libyen und Mauretanien) sowie Ägypten und der Sudan, die Länder des Maschreks (Syrien, Libanon, Jordanien, Irak und Israel/Palästina) und die Golfstaaten (Saudi-Arabien, die Vereinigten Arabischen Emirate (VAE), Kuwait, Bahrain, Oman, Katar und der Jemen). Zudem gehören dazu die nichtarabischen Länder des Nahen und Mittleren Ostens (Iran, Afghanistan und Pakistan). Daneben haben auch einige Länder Südostasiens (Indonesien und Malaysia) islamisch geprägte Familienrechte. Die Türkei gehört nach dieser Definition nicht zu den islamischen Ländern, da ihr Familienrecht seit 1926 keine islamrechtliche Prägung mehr hat.

Mit Ausnahme von Saudi-Arabien<sup>97</sup> sind in allen diesen Ländern familienrechtliche Gesetze erlassen worden.<sup>98</sup> Diese reichen von einzelnen Ge-

---

<sup>96</sup> So etwa im Iran erstmals durch das Gesetz über die Eheschließung v. 15.8.1931, Gesetzessammlung des Jahres 1310 (1931–1932), 117–123 (im Folgenden: iran. EheG). Dieses Gesetz ist durch das iran. FSchG 2013 aufgehoben worden, die Strafnorm ist in Art. 49 iran. FSchG 2013 rezipiert; in Tunesien Art. 31, 36 tun. Gesetz Nr. 57-3 zur Regelung des Personenstandes v. 1.8.1957, GBl. Nr. 2–3 v. 30.7. und 2.8.1957, 11–16, idF der ÄndG, zuletzt Gesetz Nr. 2010-39 zur Vereinheitlichung des zivilen Volljährigkeitsalters v. 26.7.2010, GBl. Nr. 61 v. 30.7.2010, 2108 (im Folgenden: tun. PStG).

<sup>97</sup> Aber auch in Saudi-Arabien wird bereits über eine mögliche Kodifikation des Familienrechts diskutiert, siehe <[www.aljazeera.net/news/pages/2cf8f699-911c-42ef-bb4b-5c5ec2666476](http://www.aljazeera.net/news/pages/2cf8f699-911c-42ef-bb4b-5c5ec2666476)>, aufgerufen am 3.2.2014. Ich danke Frau Lena-Maria Möller für diesen Hinweis.

<sup>98</sup> Die jüngsten Gesetze sind die Personalstatutgesetze in den VAE, Bundesgesetz Nr. 28/2005 über das Personalstatut v. 19.11.2005, GBl. Nr. 439 v. 30.11.2005, 9–118 (im Folgenden: emirat. PSG); in Katar, Gesetz Nr. 22/2006 über die Familie v. 29.6.2006, GBl. Nr. 8 v. 28.8.2006, 32–99 (im Folgenden: katar. FGB); in Bahrain, Gesetz Nr. 19/2009 über die Bestimmungen zur Familie (Teil 1) v. 27.5.2009, GBl. Nr. 2898 v. 4.6.2009, 7–30 (im Folgenden: bahrain. FGB). Das bahrain. FGB gilt nur für die sunnitische Bevölkerung Bahrains. Es liegt zwar auch ein Teil für die schiitische Bevölke-

setzungstexten bis hin zu umfassenden Familienrechtskodifikationen. Da eine umfassende Beachtung der Regelungen aller dieser Länder den Rahmen der Arbeit sprengen würde, stehen vier Länder beispielhaft im Zentrum der Untersuchung. Diese sind der Iran, Pakistan, Ägypten und Tunesien. Die Länderauswahl soll eine repräsentative Betrachtung ermöglichen. So sind mit dem Iran und Pakistan zwei Länder im Fokus, die nicht zur arabischen Welt gehören und sich voneinander dadurch unterscheiden, dass sie unterschiedlichen Rechtsschulen angehören: Das iranische Recht ist zwölfer-schiitisch geprägt, das pakistanische hanafitisch. Ägypten gilt in vielerlei Hinsicht als Mutterrechtsordnung und hat Vorbildfunktion in der islamischen Welt. Von den Maghreb-Staaten soll Tunesien hervorgehoben werden, da es sich von allen islamischen Ländern am weitesten für eine Modernisierung des Familienrechts geöffnet hat. Nichtsdestotrotz wird auch auf andere islamische Länder zu verweisen sein, wenn dort interessante Regelungen bestehen.

### *III. Die Brautgabe im internationalen Privatrecht*

Der dritte Teil widmet sich der Brautgabe im internationalen Privatrecht. Neben der Verstoßungsscheidung (*ṭalāq*) ist die Brautgabe sicherlich das prominenteste islamische Rechtsinstitut vor deutschen Gerichten. Sie stellt Lehre und Rechtsprechung allerdings vor deutlich größere Bewertungsschwierigkeiten als der Talaq, bei dem den Gerichten eine sachgerechte Einbettung gelungen ist.<sup>99</sup> Die Brautgabe bereitet der deutschen Lehre und Rechtsprechung vor allem Schwierigkeiten bei ihrer kollisionsrechtlichen Qualifikation und der Frage nach ihrer Funktion. Denn der Brautgabe werden viele Funktionen zugeordnet, die sowohl im deutschen Kollisions- als auch im deutschen Familienrecht von unterschiedlichen Instrumenten gewährleistet werden. Die Brautgabe passt nirgends richtig hinein. Sie wurde daher in der Vergangenheit je nach Sachlage „passend“ gemacht. Dies hat zu einer disparaten Rechtsprechung geführt, bei der sich keine wirklich herrschende Meinung durchgesetzt hat.<sup>100</sup> Letztlich legte der BGH mit Urteil vom 9.12.2009 fest, dass die Brautgabe als eine allgemeine Wir-

---

rungsmehrheit Bahraains als Entwurf vor, bislang ist es jedoch nicht verabschiedet worden; zu diesen Kodifikationen *Möller*, StAZ 2011, 325 ff.

<sup>99</sup> BGH 18.10.1989, FamRZ 1990, 32 ff.; OLG München 19.9.1988, IPRax 1989, 238; KG Berlin 5.5.1993, NJW-RR 1994, 199 f.; OLG Köln 9.5.1996, FamRZ 1996, 1147.

<sup>100</sup> Der BGH hatte zuvor zweimal Gelegenheit, zur Frage der Qualifikation der Brautgabe Stellung zu nehmen: BGH 28.1.1987, FamRZ 1987, 463 ff., und BGH 14.10.1998, FamRZ 1999, 217 f. In beiden Fällen führten jedoch alle Kollisionsnormen zum gleichen Ergebnis, so dass der BGH die Frage der Qualifikation offen ließ.

kung der Ehe zu qualifizieren und Art. 14 EGBGB zu unterstellen sei.<sup>101</sup> Diese Entscheidung soll auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse beleuchtet und kritisch gewürdigt werden. Dies soll insbesondere vor dem Hintergrund der Bemühungen der Europäischen Kommission zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Kollisionsrechts erfolgen.

#### *IV. Die Brautgabe im deutschen Familienrecht*

Der vierte und letzte Teil der Arbeit widmet sich schließlich der Integration der Brautgabe in das deutsche Familienrecht. Zwei Komplexe sollen hier angesprochen werden: zum einen die Auslegung der Brautgabevereinbarung im deutschen Recht und zum anderen das Zusammenspiel der Brautgabe mit den Instrumenten des deutschen Familienvermögensrechts, insbesondere mit dem Unterhaltsrecht und dem Zugewinn. Es stellt sich dabei insbesondere die Frage, ob die Brautgabe einem dieser Institute zugeordnet oder ob sie als ein eigener familienrechtlicher Vertrag verstanden werden kann, der neben die gesetzlichen Ansprüche tritt. Folgt man der zweiten Ansicht, muss schließlich noch untersucht werden, ob und gegebenenfalls wie die Brautgabe die bestehenden gesetzlichen Ansprüche zu beeinflussen vermag.

---

<sup>101</sup> BGH 9.12.2009, FamRZ 2010, 533 ff.



## 1. Teil

# Die Brautgabe im klassischen islamischen Recht

## § 2 Islamische Rechtsquellenlehre

### A. Grundsätzliches

Aufgrund der Bedeutung der Rechtsquellen und der Rechtsfindungsmethoden für die Entwicklung des islamischen Rechts und somit auch der Regelungen zur Brautgabe sollen diese zunächst kurz skizziert werden.<sup>1</sup>

Mit den Begriffen „islamisches Recht“ und „Scharia“ (*šarīʿa*) wird gemeinhin das religiöse Recht im Islam bezeichnet. Dies ist aber ungenau. Zwar leitet sich das islamische Recht von den Rechtsquellen des Islams ab, ein einheitliches islamisches Recht existiert indes nicht; vielmehr ist es in Rechtsschulen (*madhāb*) unterteilt, die sich an unterschiedlichen Orten und Zeiten entwickelt haben. Die ersten Rechtsschulen entstanden im 8. Jahrhundert, insbesondere in der Konkurrenz zwischen den Städten Kufa und Medina.<sup>2</sup> Nicht nur divergierende Interpretationen der Rechtsquellen, sondern auch die unterschiedlichen sozialen Strukturen der beiden Städte führten zur Heranbildung mehrerer Denkschulen.<sup>3</sup> So konnte eine junge Frau in der durchweg homogenen und tribalen Gesellschaft von Medina ihre erste Ehe nicht ohne Einwilligung ihres Ehevormunds schließen. Auch war dort der Ehevormund zur Entgegennahme der Brautgabe berechtigt. Demgegenüber konnte in der kosmopolitischen und durchlässigeren Gesellschaft von Kufa eine Frau eigenverantwortlich heiraten, und die Leistung der Brautgabe an eine andere Person als sie wirkte nicht schuldbeeidend.<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> Die folgenden Ausführungen beruhen vornehmlich auf *Yassari*, Islamisches Recht oder Recht der Muslime – Gedanken zu Recht und Religion im Islam, ZVglRWiss 2004, 103–121.

<sup>2</sup> *Melchert*, ILS 6 (1999), 318 ff.

<sup>3</sup> Ausführlich dazu *Schacht*, Introduction, 28 ff.

<sup>4</sup> Vgl. auch *Charfi*, RTD 1973, 11, 21.

Die Anbindung an geographische Regionen wich sodann der Anbindung an die Lehrmeinungen hervorragender Persönlichkeiten.<sup>5</sup> So sind auch die Rechtsschulen nach ihren jeweiligen Begründern benannt. Die vier bekanntesten sunnitischen Rechtsschulen sind: erstens die hanafitische Rechtsschule, die aus der Denkschule in Kufa entstand<sup>6</sup> und die älteste Rechtsschule ist, Gründer Abu Hanifa (699–767);<sup>7</sup> zweitens die malikitische (ehemals medinensische) Rechtsschule, Gründer Ibn Malik (715–795);<sup>8</sup> drittens die schafitische Rechtsschule, Gründer al-Schafi‘i (767–820)<sup>9</sup> und viertens die hanbalitische Rechtsschule, Gründer Ibn Hanbal (780–855).<sup>10</sup> Des Weiteren gibt es drei schiitische Rechtsschulen.<sup>11</sup> Die vorherrschende ist die zwölferschiitische oder djafaritische Rechtsschule, deren Gründer Dja‘far al-Sadiq der sechste schiitische Imam (702–765) war.<sup>12</sup>

Auch der Begriff Scharia muss näher definiert werden. Man darf sich darunter keinen einheitlichen Gesetzestext vorstellen. Die Scharia ist vielmehr ein Oberbegriff für die Gesamtheit der den Muslimen auferlegten Handlungsweisen, ohne Differenzierung in rechtliche und ethische Normen. Wörtlich bedeutet der Begriff *šarī‘a* „Weg zur Tränke“<sup>13</sup>. Er bezeichnet somit den von den Muslimen zu befolgenden Weg hin zur Quelle und somit zu Gott.

Die Rechtsquellen des islamischen Rechts werden aufgrund ihres Ursprungs und ihrer Bedeutung in primäre und sekundäre Rechtsquellen eingeteilt. Die primären Quellen sind der Koran (*qur‘ān*), das heilige Buch der Offenbarungen, und die Taten und Aussprüche des Propheten Mohammed (*sunna*). Die schiitische Rechtslehre erkennt zudem die Überlieferungen der Traditionen der schiitischen Imame als Primärquelle an. Die sekundären Quellen des islamischen Rechts bilden der Konsens der Rechtsgelehrten (*iğmā‘*) sowie die Rechtsfindung mittels Analogie (*qiyās*) und Logik (*‘aql*). Daneben kennt das islamische Recht auch eine Anzahl von Rechts- oder Handelsprinzipien, die ebenfalls Instrumente zur Rechtsfindung sind.

<sup>5</sup> Vgl. Melchert, Formation, 32 f.

<sup>6</sup> Diese Entwicklung ist nicht unumstritten, vgl. Hallaq, ILS 8 (2001), 1 ff.

<sup>7</sup> Verbreitung in Zentralasien, Pakistan, Türkei, Syrien, Jordanien und Ägypten.

<sup>8</sup> Verbreitung in Nord- und Westafrika, Kuwait, Bahrain und den Vereinigten Arabischen Emiraten.

<sup>9</sup> Verbreitung in Ostafrika, Indonesien, Malaysia und im Jemen.

<sup>10</sup> Verbreitung v.a. in Saudi-Arabien und Katar.

<sup>11</sup> Die Zwölferschiiten, die Ismailiten (auch Siebenerschiiten genannt) und die Zahiditen (die Fünferschiiten). Die Ismailiten führen ihre Lehre auf den siebten schiitischen Imam Ismail (vermutl. gest. 755), den Sohn des Imams Dja‘far al-Sadiq, zurück, siehe EI<sup>2</sup> IV, Eintrag ISMĀ‘ĪLIYYA, 198. Die zaiditische Rechtsschule führt ihre Lehre auf den fünften schiitischen Imam Zaid Ibn Ali Zain al-Abidin (gest. 740) zurück, siehe EI<sup>2</sup> XI, Eintrag ZAYDIYYA, 477.

<sup>12</sup> Verbreitung im Iran und in Teilen Afghanistans, des Iraks, des Libanons, Pakistans und Bahrains.

<sup>13</sup> EI<sup>2</sup> IX, Eintrag SHARĪ‘A, 321.

## B. Primäre Rechtsquellen

### I. Koran

Der Koran stellt aus der Sicht der gläubigen Muslime die direkte Offenbarung Gottes dar, die der Prophet Mohammed im Laufe von 22 Jahren (von 610 n. Chr. bis zu seinem Tod im Jahre 632) empfangen hat. Der zunächst in der mündlichen Tradition weitergegebene Text wurde schließlich unter dem dritten Kalifen Osman (644–656) schriftlich niedergelegt.

Der Koran ist weder wissenschaftliches Werk noch Gesetzestext. Als Offenbarung einer religiös-ethisch umfassenden Weltanschauung will er die Grundlagen aufzeigen, denen der Mensch folgen soll.<sup>14</sup> Von seinen rund 6.200 Versen werden etwa 500 als Gesetzesverse bezeichnet, wobei sich die Mehrheit dieser Verse mit dem rituellen Recht (*‘ibādāt*), wie etwa dem Gebet, den Waschungen oder dem Fasten, also dem Gottesdienst im weiteren Sinne beschäftigt. Etwa 80 bis 100 Verse enthalten rechtliche Inhalte im engeren Sinne, die dem Erb-, Straf-, Verfahrens-, Ehe- und Schuldvertragsrecht zugeordnet werden können.<sup>15</sup> In diesen Rechtsbereichen bestand im 7. Jahrhundert auf der arabischen Halbinsel ein Regelungsbedarf. Der Islam führte ein Vermögens- und Erbrecht für die Frau ein, ordnete einen gesonderten Schutz für Waisen vor Übervorteilung durch ihren Vormund sowie die Einhaltung des Grundsatzes von Treu und Glauben im Geschäftsverkehr an und verbot das Glücksspiel und (Wucher-)Zinsen.<sup>16</sup> Da die Verse des Korans vor allem ethische Grundsätze setzen wollen, sehen sie meist von der Anordnung weltlicher Sanktionen ab. So sind Aussagen in der Form „X ist, bei sonstiger (weltlicher) Sanktion, verboten oder geboten“ im Koran selten.<sup>17</sup> Rechtgeleitete wie Irrgeleitete werden erst im Jenseits belohnt bzw. bestraft.<sup>18</sup>

### II. Sunna

Zur Ergänzung und Interpretation des Korans wird die Sunna, d.h. die Überlieferungen der Taten und Worte des Propheten und zusätzlich bei den

<sup>14</sup> Coulson, History, 12.

<sup>15</sup> Löschner, Grundlagen, 75; Mahmood, Isl. & Comp. L.Q. 7 (1987), 1, 17 ff.

<sup>16</sup> Koran 2:219; 2:275–279; 4:3.

<sup>17</sup> Weltliche Sanktionen finden sich im Koran beispielsweise für den außerehelichen Beischlaf bzw. Ehebruch (100 Peitschenhiebe für nichtverheiratete Täter/innen), Koran 24:2; für Verleumdung bzw. Bezeichnung des illegitimen Beischlafs oder des Ehebruchs (80 Peitschenhiebe), Koran 24:4; für Diebstahl (Hand amputieren), Koran 5:38–39. Daneben gibt es die sogenannten *qisās*-Strafen, also die Vergeltungsstrafen für Körperverletzung und Mord.

<sup>18</sup> Weiss, God’s Law, 13.



Schiiten die der schiitischen Imame, herangezogen.<sup>19</sup> Die Autorität der Sunna leitet sich aus dem Koran ab. Mohammed kam die Rolle zu, den Koran zu erklären und auszulegen<sup>20</sup> und im Sinne der Offenbarungen Recht zu sprechen.<sup>21</sup> Der Koran gebietet den Muslimen, Mohammed zu gehorchen und sein Verhalten zum Vorbild für ihr eigenes zu nehmen.<sup>22</sup>

Die Grundlage für die Sunna bilden einzelne Erzählungen oder Mitteilungen sogenannter Traditionen (*ḥadīṭ*) über das Verhalten und die Ansichten des Propheten, Berichte über seine Entscheidungen als Richter sowie seine Wertungen über Verhaltensweisen und Handlungen.

Die Erörterung der Hadithe stellt einen eigenen Wissenschaftszweig (*ʿilm riḡāl al-ḥadīṭ*) dar.<sup>23</sup> Dabei wird das Augenmerk weniger auf den Inhalt der einzelnen Erzählungen als vielmehr auf die Frage gerichtet, inwieweit die Berichterstatter, die eine Überlieferungskette (*isnād*) bilden, glaubwürdig sind.<sup>24</sup> Hadithe bestehen somit aus zwei Teilen: aus dem eigentlichen Inhalt und aus einer vorangestellten chronologischen Überliefererkette, die die Namen der Überlieferer bis in die Zeit des Propheten oder des Imams enthält. Jede in der Kette benannte Person muss von außerordentlichem Charakter, hoher Geisteskraft und einwandfreiem Leumund sein.<sup>25</sup> Der tradierte Rechtsstoff gilt nur dann als authentisch, wenn die Kette der Berichterstatter bis hin zum Propheten bzw. zum Imam die Überzeugung begründet, das mitgeteilte Ereignis habe sich so und nicht anders zugetragen.<sup>26</sup> Auch an die Überlieferungskette werden Bedingungen gestellt: Sie gilt nur dann als lückenlos, wenn sie bis auf den Ursprung der Aussage durch eine chronologisch ununterbrochene Überliefererkette ausgewiesen ist. Fehlt ein Glied der Kette, dann ist sie unvollständig oder unterbrochen.<sup>27</sup> Die Qualität eines Hadithes hängt von seinem schwächsten Glied ab. Je nach Beschaffenheit werden Hadithe wie folgt eingeteilt: 1. authentisch oder gesund (*ṣaḥīḥ*); 2. gut (*ḥasan*); und 3. schwach (*ḍaʿīf*).<sup>28</sup> Nur authentische und gute Hadithe können ohne Weiteres als Rechtsquelle herangezogen werden. Hadithe, die mit mehreren lückenlosen

<sup>19</sup> Owsia, ALQ 6 (1991), 33, 40; Löschner, Grundlagen, 86.

<sup>20</sup> Koran 16:44.

<sup>21</sup> Koran 7:157.

<sup>22</sup> Koran 4:64, 3:32, 3:132, 4:80, 59:7.

<sup>23</sup> Modarressi Tabātabāʿi, Shiʿi Law, 5.

<sup>24</sup> Burton, Hadith, 110.

<sup>25</sup> Modarressi Tabātabāʿi, Shiʿi Law, 5.

<sup>26</sup> Afchar, in David, Intʿl Enc. Comp. L. II/1, 84, 87.

<sup>27</sup> Die Kette ist *unvollständig*, wenn die überliefernde Autorität einen Spruch zitiert, den sie selbst nicht gehört bzw. erlebt haben kann. Die Kette gilt als *unterbrochen*, wenn z.B. zwei Personen darin einander etwas übermitteln, obwohl sie sich nicht getroffen haben können.

<sup>28</sup> Löschner, Grundlagen, 95 ff.; Shabbir, Hadith, 29.

Überlieferungsketten von angesehenen Berichterstattern tradiert sind (*sunna mutawātira*), gelten immer als authentisch. Hingegen ist die normative Kraft sogenannter Einzelhadithe, die nur über eine Überlieferungskette hergeleitet werden, umstritten. Einzelhadithen kommt nur dann normative Kraft zu, wenn sie durch andere Rechtsquellen unterstützt werden, sei es durch Koranverse, sei es durch andere authentische Hadithe mit ähnlichem Inhalt.<sup>29</sup> Auch der Konsens der Rechtsgelehrten<sup>30</sup> kann solche Einzelhadithe stützen. Schiiten und Sunniten haben jeweils eigene Hadith-Sammlungen.<sup>31</sup>

Die frühen Rechtsschulen unterschieden sich insbesondere in der Gewichtung der Hadith-Überlieferungen. Während die sogenannten Anhänger der Tradition (*ahl al-ḥadīth*) die Authentizität eines Hadith am formalen Kriterium des *isnād*, also der Stärke und Zuverlässigkeit der Berichterstatterkette, maßen und der Ansicht waren, dass der Koran nur durch die Überlieferung verstanden werden könne, beschränkten sich die sogenannten Anhänger der Meinung (*ahl ar-ra'y*) bei der Bewertung einer Hadith-Überlieferung nicht auf das formale Kriterium des *isnād*, sondern überprüften den Hadith am Maßstab von Vernunft und Koran, d.h. am Maßstab einer rationalistischen Auslegung des Korans.<sup>32</sup> Innerhalb der sunnitischen Rechtsschulen wird nur die hanafitische zu den *ahl ar-ra'y* gezählt. Schafiiten und Hanbaliten gelten als Hadith-Schulen. Auch die Malikiten werden zu den Hadith-Schulen gezählt, obschon sie auch Elemente der *ra'y*-Schule haben. Dennoch sind die Rechtsschulen nicht eindeutig in Kategorien wie „statisch“ bzw. „dynamisch“ einzuordnen. So ist die hanbalitische Rechtsschule, die der traditionalistischen Hadith-Schule angehört, die einzige sunnitische Rechtsschule, die die Vertragsfreiheit als Grundsatz – im Rahmen der islamischen Ethik (Zins- und Spekulationsverbote) – anerkennt.<sup>33</sup>

<sup>29</sup> So etwa die herrschende zwölferschiitische Lehre, *Momen*, Shi‘i Islam, 174.

<sup>30</sup> Dazu gleich *infra* Seite 26 f.

<sup>31</sup> Die Hadithe der Sunniten sind in sechs Büchern, *al-kutub as-sitta*, enthalten. Diese sind die beiden authentischen Sammlungen al-ḡāmi<sup>c</sup> aṣ-ṣaḥīḥ von *al-Buḥārī* (gest. 870) und al-ḡāmi<sup>c</sup> aṣ-ṣaḥīḥ von *Muslim ibn al-Ḥaǧāǧ* (gest. 875); die drei Bücher der Traditionen, kitāb as-sunan von *Ibn Māǧa* (gest. 887), kitāb as-sunan von *Abū Dāwud* (gest. 888) und kitāb as-sunan von *an-Nasā’ī* (gest. 915); sowie die sogenannte authentische Sammlung der Sunna, al-ḡāmi<sup>c</sup> aṣ-ṣaḥīḥ fī sunan von *at-Tirmidī* (gest. 892). Die schiitischen Überlieferungen sind in vier Büchern, *al-kutub al-arba‘a*, erfasst. Diese sind kitāb al-kāfi [Das Genügende] von *al-Kulainī* (gest. 939), man lā yaḥḍuruhū al-faqīh [Wer keinen Experten zur Hand hat] von *Ibn Bābawaih al-Qummī* (gest. 991) sowie zwei Sammlungen von *aṭ-Ṭūsī* (gest. 1067), *tahḍīb al-aḥkām* [Die Revision der Entscheidungen] und *al-istibṣār fī-mā iḥṭulifa fihi min al-aḥbār* [Die Betrachtung der umstrittenen Überlieferungen].

<sup>32</sup> Siehe dazu *Motzki*, in Noth/Paul, *Isl. Orient*, 151, 169; *Rohe*, *Das isl. Recht*, 44; *Kamali*, *Shari‘ah Law*, 69; *Melchert*, *Formation*, 1 ff.

<sup>33</sup> Siehe *Laoust*, *Traité*, 166 f.

Obwohl sich die Rechtsschulen in zahlreichen inhaltlichen Fragen unterscheiden, erkennen sie sich gegenseitig an.

### III. Verhältnis zwischen Koran und Sunna

Das Verhältnis zwischen den Primärquellen wird in den Werken der Rechtsgelehrten ausführlich behandelt. Dabei wird zum einen darüber nachgedacht, was gelten soll, wenn ein Koranvers einem anderen widerspricht oder Hadithe einander widersprechen, der Widerspruch somit innerhalb der gleichen Gruppe besteht, und zum anderen, wenn Koranvers und Hadith sich mit unterschiedlichen Inhalten gegenüberstehen, wenn also neben einem widersprüchlichen Inhalt auch ein hierarchisches Problem besteht.

Hierfür wird die Lehre der Abrogation (*nash*) bzw. die Lehre „des Abrogierenden und Abrogierten“ (*nāsih wa-l-mansūh*) herangezogen. Mit Abrogation bezeichnet die islamische Rechtswissenschaft die Aufhebung oder Ersetzung einer Vorschrift durch eine anderslautende, nachfolgende Regel.<sup>34</sup> Besteht der Widerspruch innerhalb derselben Primärquelle, haben also Koranverse gegensätzliche Inhalte oder widersprechen sich Hadithe, so ist der Widerspruch im jeweiligen Kontext zu lösen.<sup>35</sup> So vertreten im Allgemeinen alle Rechtsschulen, dass die spezielle Norm die allgemeine verdrängt, sowie die spätere Norm die frühere aufhebt.<sup>36</sup> Bei Hadithen kommt es zusätzlich auf ihre jeweilige Qualität an. Nur gleichrangige Hadithe können einander aufheben, Einzelhadithe etwa können authentische Hadithe in der Regel nicht abrogieren.<sup>37</sup>

Problematischer ist es, wenn Koranvers und Hadith einander widersprechen. Hier sind sich die Rechtsschulen nicht einig. Ein Beispiel zur Veranschaulichung: Koran 4:12 bestimmt, dass der Witwe ein Viertel (und wenn der Erblasser Kinder hinterlässt, ein Achtel) vom Nachlass ihres verstorbenen Ehemannes zusteht, während dem Witwer der doppelte Anteil am Nachlass seiner verstorbenen Ehefrau zukommt. Der Koran behandelt somit Mann und Frau hinsichtlich der Höhe der Erbteile ungleich, sieht aber ansonsten keine geschlechterspezifische Differenzierung vor. Die sunnitischen Rechtsschulen haben diese Regelung im Wortlaut übernommen. Die Zwölferschiiten hingegen schränken das Erbrecht der Witwe auf den beweglichen Nachlass ein und begründen dies mit verschiedenen schiitischen Hadithen zum Ehegattenerbrecht.<sup>38</sup> So dürfen nach der h.M. in der

<sup>34</sup> Krawietz, Rechtsquellen, 160; Jokisch, Isl. Recht, 94.

<sup>35</sup> Burton, Sources, 2 f., mit Hadith-Beispielen; Krawietz, Rechtsquellen, 161.

<sup>36</sup> Rohe, Das isl. Recht, 46; Burton, Sources, 2; Hallaq, Origins and Evolution, 137.

<sup>37</sup> Krawietz, Rechtsquellen, 167.

<sup>38</sup> Für eine Auflistung siehe Mehrpūr, Erbrecht der Ehefrau, 138 ff.

schiitischen Lehre authentische Hadithe und solche mit mehreren Überlieferungsketten den Wortlaut des Korans einengen.<sup>39</sup>

Dasselbe vertreten auch Teile der hanafitischen Rechtsschule, für die die Sunna „bei Gott wie der Koran ist“.<sup>40</sup> Die Schafiiten und ihnen folgend die Hanbaliten hingegen betonen den rein ergänzenden, konkretisierenden Charakter der Sunna. Der wesentliche Unterschied zwischen dem Koran und der Sunna wird darin gesehen, dass nur der Koran im Wortlaut und Sinngehalt göttlichen Ursprungs ist, während die Sunna zwar göttlich inspiriert, aber von Menschen formuliert wurde. Die Sunna ist somit die *zweite* Primärquelle und sollte nur herangezogen werden, um die Anweisungen des Korans zu bestätigen oder zu konkretisieren.<sup>41</sup> Danach derogiere nur ein Koranvers einen Koranvers und ein Hadith einen Hadith nach den oben genannten Kriterien.<sup>42</sup>

In der Tat ist das Konzept der Abrogation problematisch. Obwohl die Zulässigkeit der Abrogation durch eine Vielzahl von Quellen im Koran<sup>43</sup> und in der Sunna belegt wird, sind sich nicht nur die Rechtsschulen untereinander uneins, es gibt zudem auch unterschiedliche Stimmen innerhalb der Rechtsschulen.<sup>44</sup> Im Mittelpunkt der Auseinandersetzung steht die Frage, wie die Abrogation mit dem Konzept der ewigen Gültigkeit der koranischen Verse in Einklang gebracht werden kann.<sup>45</sup> Zur Veranschaulichung kann auf die Diskussionen innerhalb der zwölferschiitischen Rechtsschule zur Abrogation hingewiesen werden. So zeichnet *Löschner* die Argumente der Gegner und Befürworter der Abrogation anschaulich nach: Nach einigen Gelehrten sei die Abrogation abzulehnen, da sie die göttlich vorgegebene Ordnung durcheinanderbringe. Gott habe seine Normen mit dem Ziel erlassen, Vorteile zu verwirklichen und Nachteile abzuwenden.<sup>46</sup> Derogation demgegenüber „mache das Gute schlecht und das Schlechte gut“ und bewirke ein „sinnloses Umstürzen“ von Werten.“<sup>47</sup> Die Befürworter der

<sup>39</sup> *Mehrpūr*, Erbrecht der Ehefrau, 132; *Zamānī-Ġebārī*, ḥoqūq-e zanān 1999, Nr. 11, 18.

<sup>40</sup> *Wahba Al-Zuhaylī*, Uṣūl al-fiqh al-islāmī, Damaskus, 1986, 972, zitiert nach *Krawietz*, Rechtsquellen, 167.

<sup>41</sup> *Krawietz*, Rechtsquellen, 152 ff.; *Burton*, Hadith, 114.

<sup>42</sup> *Krawietz*, Rechtsquellen, 165; *Jokisch*, Isl. Recht, 94 f.

<sup>43</sup> Siehe Koran 2:106, 16:101, 13:19.

<sup>44</sup> *Krawietz*, Rechtsquellen, 164; vgl. auch *Jokisch*, Isl. Recht, 94 ff., mit Belegen für die Meinungsvielfalt in der hanbalitischen Rechtsschule.

<sup>45</sup> Vgl. dazu *Powers*, Arabica 29 (1982), 246: „The doctrine of abrogation poses a difficult theological problem, for it seems to call into question the wisdom of God by attributing a change of mind to the theoretically changeless and eternal Divine Will“.

<sup>46</sup> *Muḥammad Riḍā al-Muẓaffar*, uṣūl al-fiqh, Bd. III, Najaf 1963, 47, und *Hasan Ahmad*, The Theory of Naskh, Islamic Studies 4 (1965), 195 ff., zitiert nach *Löschner*, Grundlagen, 83.

<sup>47</sup> *Al-Muẓaffar*, uṣūl al-fiqh III, 47, zitiert nach *Löschner*, Grundlagen, 83.

Derogation halten dem entgegen, dass alle Normen „stillschweigend eine Zeit- und Situationsschranke“ enthielten.<sup>48</sup> Vor- und Nachteile sind danach veränderlich und situationsabhängig. Was heute gut ist, könne morgen schlecht sein. Da die Abrogationskraft von Normen von Gott ausgehe, ist Abrogation als eine Art Aufschiebung zu verstehen, bis sich das entsprechende Bedürfnis verwirklicht habe.<sup>49</sup> Die Derogation sei somit „in Wahrheit die Erklärung der Beendigung der (Geltungs)dauer der Norm“.<sup>50</sup>

Diese Argumentationsstränge illustrieren den pragmatischen Stil islamischer Juristen, Gegensätze miteinander zu vereinbaren und gleichzeitig einen „Irrtum Gottes“ und Antagonismen zu vermeiden.<sup>51</sup> Darüber hinaus belegen sie aber auch, dass der Diskurs über die Wandelbarkeit des islamischen Rechts weder Neuerung noch Blasphemie ist. Die Frage nach der Änderbarkeit, Anpassungsfähigkeit und Ewiggültigkeit der islamischen Normen begleitet die islamische Rechtswissenschaft seit ihrer Entstehung. Dies wird auch durch die weiteren Rechtsquellenarten und Rechtsfindungsmethoden deutlich.

## C. Sekundäre Rechtsquellen

### I. Konsens der Rechtsgelehrten

Die Aufgabe, das Recht aus den primären Quellen abzuleiten, also den Koran mit Hilfe der Sunna auszulegen, obliegt in Grammatik und Syntax der arabischen Sprache sowie in Rechts- und Religionswissenschaften speziell ausgebildeten Gelehrten (Sing. *muğtahid*). Die Arbeit, die der *muğtahid* verrichtet und die *iğtihād* genannt wird, bedeutet im Arabischen „das Bemühen“; im juristischen Sinne ist *iğtihād* das Bemühen des Juristen, eine Rechtsfrage durch selbstständige Interpretation der Rechtsquellen zu lösen.<sup>52</sup> Ist in den Quellen die Antwort auf eine Frage eindeutig, so muss der Gelehrte sich nicht um ihr Verständnis bemühen, d.h. *iğtihād* betreiben, sondern kann die Vorschrift unmittelbar anwenden. Im Gegensatz dazu müssen jene Probleme, deren Lösung nicht direkt aus den Texten hervorgeht, von den einzelnen Juristen unter Aufwendung ihrer eigenen Fähigkeiten geklärt werden. Die so erzielten Erkenntnisse spiegeln die per-

<sup>48</sup> Löschner, Grundlagen, 83 f., mit Verweis auf *Mahmud Šihābī*, taqrīrāt-e uṣūl, Bd. II, Teheran, 7. Aufl. 1966, 99 ff.

<sup>49</sup> Krawietz, Rechtsquellen, 161.

<sup>50</sup> *Muhammad Sangilajī*, dawābiṭ-i mu‘āmalāt wa kullīyāt-i ‘uqūd wa īqā‘āt, Teheran o.J., 206, zitiert nach Löschner, Grundlagen, 84.

<sup>51</sup> Jokisch, Isl. Recht, 93.

<sup>52</sup> EI<sup>2</sup> III, Eintrag IDJTIHĀD, 1026: „äußerste Anstrengung, eine Sache zu erreichen“.

sönliche subjektive Meinung (*ẓann*) des Juristen zu einer bestimmten Frage wider und müssen als solche gekennzeichnet werden.<sup>53</sup> Kommt eine Mehrheit der Gelehrten zu den gleichen Ergebnissen oder finden gewonnene Einsichten die Anerkennung der Gelehrten, steigert sich die subjektive Vermutung eines *muğtahid* zu sicherem Wissen (*ilm*). In einem nächsten Schritt wird der durch den Konsens der Rechtsgelehrten (*iğmāʿ*) getragene Rechtssatz zur Rechtsquelle erhoben.<sup>54</sup>

Unter Konsens der Rechtsgelehrten versteht man somit die Übereinstimmung der Lehrmeinungen von Rechtsgelehrten einer bestimmten Epoche, die nach einer theologischen, sprachlichen und rechtlichen Ausbildung zur Meinungsbildung aufgrund eigenen juristischen Bemühens fähig und berufen sind.<sup>55</sup> Die Übereinstimmung der Lehrmeinungen braucht aber keine absolute zu sein. Das wird mit der Lehre von der Gottgewolltheit von Differenzen begründet. „Unterschiedliche Ansichten in meiner Gemeinde“, so lautet ein Hadith, „sind ein Gnadenerweis Gottes“.<sup>56</sup> Die Lehre vom Konsens besagt, dass in der Übereinstimmung der Schriftgelehrten der Wille Gottes unmittelbar zum Ausdruck komme,<sup>57</sup> denn – so ein weiterer Hadith – die islamische „Gemeinde wird niemals allgemein einem Irrtum unterliegen.“<sup>58</sup>

Da die beiden Primärquellen, also Koran und Überlieferungen, zusammen genommen nicht allen regelungsbedürftigen Lebenssachverhalten gerecht wurden, entwickelte sich der Konsens der Rechtsgelehrten zu einer Rechtsquelle, die vor allem zur Lückenfüllung und zur Anpassung der Normen an soziale Veränderungen herangezogen wurde.<sup>59</sup> Der Konsens bildet in der Tat die Grundlage unzähliger Rechtsfiguren, die weder aus dem Koran noch aus der Sunna hervorgegangen sind,<sup>60</sup> und erlaubt, zwischen widersprüchlichen Traditionen zu entscheiden.<sup>61</sup> Zudem fanden durch ihn die Ansichten der jeweils herrschenden akademischen Kreise ihren Ausdruck. Der Konsens war in dem sich rasch ausbreitenden islami-

<sup>53</sup> Vgl. Weiss, *God's Law*, 687; ders., *Am. J. Comp. L.* 26 (1978), 199 ff.

<sup>54</sup> Krawietz, *Rechtsquellen*, 183.

<sup>55</sup> Vgl. Goldziher, *Dogme et loi*, 46; Schacht, *Bergsträsser*, 130; Krawietz, *Rechtsquellen*, 193.

<sup>56</sup> Zitiert nach Coulson, *History*, 182.

<sup>57</sup> Vgl. Coulson, *History*, 77 f.; Hasan, *Ijmāʿ*, 36 ff.

<sup>58</sup> Das Dogma von der Unfehlbarkeit der islamischen Gemeinschaft, zitiert nach Doi, *Shariʿah*, 65.

<sup>59</sup> Löschner, *Grundlagen*, 131 ff.; Liebesny, *MEJ* 21 (1967), 16, 18.

<sup>60</sup> So wird etwa die Strafandrohung des Korans für Diebstahl (Koran 5:38: „Wenn ein Mann oder eine Frau einen Diebstahl begangen hat, dann haut ihnen die Hand ab!“) durch die Sunna dahingehend abgeschwächt, dass sie die Entwendung einer Sache geringeren Wertes nicht erfasst.

<sup>61</sup> Vgl. Coulson, *History*, 78; Burton, *Hadith*, 160 f.

schen Reich vielfach ortsgebunden und auf den jeweiligen geographischen Einflussbereich der sich langsam konkretisierenden Rechtsschulen beschränkt.<sup>62</sup>

## II. Analogie und Vernunft

Schließlich wird in der Literatur als vierte Rechtsquelle das selbstständige Denken der Rechtsgelehrten angegeben. *Owsia* spricht von „certain logical or rational principles“;<sup>63</sup> *Coulson* nennt sie „juristic reasoning“.<sup>64</sup> Ausgehend von den geoffenbarten Quellen werden dabei unter Zuhilfenahme des menschlichen Intellekts Grundprinzipien des Rechts abgeleitet. Nach westlichem Verständnis ist ein solches Verfahren, sei es *qiyās*, also Analogie im weitesten Sinne im sunnitischen Islam, oder *‘aql*, die vernunftmäßige Analyse bei den Schiiten, eher als Methode zu qualifizieren,<sup>65</sup> die dazu dient, das Recht aus den Primärquellen abzuleiten.<sup>66</sup> Im Grunde sind somit *qiyās* und *‘aql* nichts anderes als Formen des *iğtihād*.

Unter *qiyās* versteht man die systematische Ableitung einer Regel aus einem durch Koran, Sunna oder Konsens entschiedenen Fall auf einen neuen, vom bestimmten Einzelfall abweichenden, aber vergleichbaren Fall.<sup>67</sup> So wurde zum Beispiel das Verbot des Genusses von Dattelwein später auch auf andere berauschende Getränke, etwa Rebwein, ausgedehnt, weil sie beide den Verstand trüben und zur Erfüllung der Gebote Gottes unfähig machen.<sup>68</sup> Die gängige Übersetzung des Begriffes mit „Analogieschluss“ ist allerdings zu eng, da der *qiyās* auch weitere Schlussverfahren, wie etwa die Argumente *a fortiori*, *a maiore ad minus* und *a minore ad maius*, umfasst.<sup>69</sup> Ob und inwieweit die Rechtsgelehrten zur Ableitung der Normen diese fehlbare Methode anwenden durften, war zunächst durchaus umstritten. Allmählich wurde aber die Zulässigkeit des *qiyās* in allen sun-

<sup>62</sup> *Coulson*, History, 101.

<sup>63</sup> *Owsia*, ALQ 6 (1991), 33, 36.

<sup>64</sup> *Coulson*, History, 105 f.

<sup>65</sup> Siehe auch *Spies/Pritsch*, in Spuler, HdBO 1/III, 220, 221: „Irrtümlich wird als vierte Quelle die logische Deduktion [...] angesehen, obwohl es sich bei ihr nicht um eine Rechtsquelle, sondern um eine Methode der Rechtsfindung handelt“. *Kamali* bezeichnet *qiyās* als „a means of discovering, and perhaps of developing, existing law“, Principles, 265. *Rohe* nennt sie „Schlussverfahren“, Das isl. Recht, 62; ähnlich auch *Hasan*, Analogical reasoning, 1.

<sup>66</sup> Vgl. *Mahmood*, Isl. & Comp. L.Q. 7 (1987), 1, wo *iğmā‘* und *qiyās* als „Techniques-cum-sources of law“ bezeichnet werden.

<sup>67</sup> *Rayner*, Contracts, 20; *Blanc*, Droit musulman, 19; *Krawietz*, Rechtsquellen, 204, ausführlich zur Begriffsbestimmung, *Hasan*, Analogical reasoning, 15 ff.

<sup>68</sup> *Hasan*, Analogical reasoning, 15.

<sup>69</sup> *Tyan*, SI 10 (1959), 79 ff.; *Spies/Pritsch*, in Spuler, HdBO 1/III, 220, 221; *Hallaq*, Clev. St. L. Rev. 34 (1985–1986), 79, 80; *Krawietz*, Rechtsquellen, 205.

nitischen Rechtsschulen anerkannt, da man aufgrund der Lückenhaftigkeit der Primärquellen auf solche Argumentationstechniken angewiesen war.<sup>70</sup>

Die schiitische Lehre hingegen erkennt den *qiyās* nicht an und setzt ihm das Prinzip der menschlichen Vernunft (*‘aql*) entgegen.<sup>71</sup> Danach muss der schiitische Jurist bei der Beurteilung rechtlicher Probleme die Sachlage unter Zugrundelegung der Vernunft erörtern.<sup>72</sup> Hierbei gilt, dass alles, was die Vernunft diktiert, auch von Gott diktiert ist.<sup>73</sup> Dieser Grundsatz, der „Prinzip der Korrelation“ (*qā‘idat al-mulāzama*)<sup>74</sup> genannt wird, sieht logische Zusammenhänge zwischen den Geboten und Verboten. Hierzu zählen etwa das Erlauben einer Handlung und das Verbot ihres Gegenteils oder das Prinzip der Kausalität.<sup>75</sup> So ergänzen sich göttliches Gebot und menschliches Verständnis; richtig und falsch sind „gemeinsame Postulate der Offenbarung und der Vernunft“.<sup>76</sup> Diese funktionale Verbindung zwischen sakralen Texten und menschlicher Intuition knüpft bei den Schiiten die Rechtskenntnis eng an die Fähigkeiten der auslegenden Person.<sup>77</sup>

Daneben kennt das islamische Recht auch eine Anzahl von Rechtsprinzipien, die ebenfalls als Instrumente der Rechtsfindung dienen. Für das schiitische Recht nennt sie *Löschner* „Handelnsprinzipien“ (*uṣūl ‘amalīya*). *Krawietz* behandelt sie unter dem Kapitel „Rechtlich geschützte Interessen, Ziele und Zwecke, *maqāsid*“.<sup>78</sup> Im Kern geht es um gesetzliche Vermutungen, wie etwa beim Prinzip des *istiṣḥāb*, wonach vermutet wird, dass einmal begründete Rechtsverhältnisse solange fortbestehen, solange keine Veränderung nachgewiesen wird.<sup>79</sup> Damit sollen Zweifel über das Fortbestehen eines Rechtsverhältnisses beseitigt und Rechtssicherheit hergestellt werden. Zu erwähnen ist auch das Prinzip der Berücksichtigung des allgemeinen Nutzens (*maṣlaḥa*), wonach Rechtsfolgen oder Normen, die in der Regel anwendbar wären, im Sinne eines Gemeinwohls abgewen-

<sup>70</sup> *Wiedensohler*, *RabelsZ* 35 (1971), 632, 638; *Krawietz*, *Rechtsquellen*, 204 f.; zur Sicht der Zwölferschiiten siehe *Modarressi Tabātabā‘i*, *Shi‘i Law*, 3.

<sup>71</sup> *Owsia*, *ALQ* 6 (1991), 33, 36, ausführlich zur Vernunft als Rechtsquelle des schiitischen Rechts siehe *Falaturi*, *ARSP* 45 (1959), 369 ff.

<sup>72</sup> *Modarressi Tabātabā‘i*, *Shi‘i Law*, 5.

<sup>73</sup> *Modarressi Tabātabā‘i*, *Shi‘i Law*, 4; siehe auch *Falaturi*, *ARSP* 45 (1959), 369, 379: „weil nämlich nur die Vernunft [...] die Grundlage der Lehre ist“; *Amin*, *Isl. Law*, 188 f.

<sup>74</sup> *Modarressi Tabātabā‘i*, *Shi‘i Law*, 4, mit Verweis auf die schiitische Literatur.

<sup>75</sup> Siehe die ausführliche Diskussion bei *Löschner*, *Grundlagen*, 152 ff.; zudem *Falaturi*, *ARSP* 45 (1959), 369, 380 ff.

<sup>76</sup> So treffend *Weiss*, *Am. J. Comp. L.* 26 (1978), 199, 211: „[R]ight and wrong are the common postulates of both revelation and reason“.

<sup>77</sup> *Weiss*, *Am. J. Comp. L.* 26 (1978), 199, 210 f.

<sup>78</sup> Vgl. die ausführliche Diskussion bei *Krawietz*, *Rechtsquellen*, 223 ff.

<sup>79</sup> *Rohe*, *Das isl. Recht*, 72; *Krawietz*, *Rechtsquellen*, 279 ff.



det werden können;<sup>80</sup> und das Prinzip des Freiseins (*barā'a*), das eingreift, um im Zweifel von einer Verpflichtung zu befreien.<sup>81</sup> Schließlich ist noch auf die Übernahme von Lehrmeinungen anderer Schulen (*tahayyur*) und auf die Rechtsschöpfung durch Verschmelzung verschiedener Meinungen zu einer neuen (*talfiq*) hinzuweisen.<sup>82</sup> Gemein ist diesen Prinzipien, dass sie einen weiten Spielraum für die Berücksichtigung der gesellschaftlichen Gegebenheiten bieten.

#### D. Die islamische Rechtswissenschaft

Das Ergebnis der Rechtsfindung, also die „islamische Rechtswissenschaft“ wird *fiqh* genannt. Das arabische Wort *fiqh* bedeutet wörtlich übersetzt „das Verstehen“ oder „die Einsicht“.<sup>83</sup> Die islamische Rechtslehre unterscheidet deutlich zwischen dem abgeleiteten *fiqh*-Recht und der Scharia als solcher.<sup>84</sup> Die Scharia ist göttlichen Ursprungs und in der Offenbarung verklausuliert, ohne eine präzise Artikulation erfahren zu haben. Der islamische Jurist bildet das notwendige Bindeglied zwischen Gott und den Menschen, indem er das *fiqh*-Recht formuliert.<sup>85</sup> Dieses *fiqh*-Recht ist das Ergebnis menschlicher, daher fehlbarer Analyse. Eine andere Möglichkeit, dieses Verhältnis zu beschreiben, ist, das Scharia-Recht als Gottesrecht und das *fiqh*-Recht als Juristenrecht zu bezeichnen.<sup>86</sup> So ist auch der Maßstab, der an die Rechtsfindung der Juristen gestellt wird, ein menschlicher. Der Gelehrte schuldet immer nur ein ehrliches Streben, das richtige Ergebnis zu entdecken.<sup>87</sup>

Die *fiqh*-Werke sind nicht in systematischer Weise nach abstrakten Kategorien angeordnet.<sup>88</sup> Die Behandlung allgemeiner Rechtsfragen erfolgt vielmehr anhand konkreter Einzelschriften. Die Werke beinhalten einerseits die ausführliche Erörterung einzelner Rechtsfragen und Normen und andererseits eine minutiöse Auseinandersetzung mit der Methode der

---

<sup>80</sup> *Jokisch*, *Isl. Recht*, 188 f., v.a. in der malikitischen und der zwölferschiitischen Rechtsschule bekannt. Zum Konzept der *maṣlaḥa*, *al-Būṭī*, *Maslaha*, 276 ff.; *Opwis*, *ILS* 12 (2005), 182 ff.

<sup>81</sup> *Löschner*, *Grundlagen*, 215.

<sup>82</sup> *Krawietz*, *WI* 42 (2002), 3 ff.

<sup>83</sup> *EI*<sup>2</sup> II, Eintrag *FIQH*, 886; *EI*<sup>2</sup> X, Eintrag *UṢŪL-AL FIQH*, 931.

<sup>84</sup> *Weiss*, *God's Law*, 13.

<sup>85</sup> *Imber*, *Ebu's-su'ud*, 30.

<sup>86</sup> So schon *Schacht*, *Introduction*, 209: „an extreme case of a ‘jurists’ law’“; *Anderson, J.N.D.*, *RabelsZ* 30 (1966), 241, 243; *Kamali*, *ILS* 14 (2007), 391, 395.

<sup>87</sup> *Rohe*, *Das isl. Recht*, 31; *Krawietz*, *Rechtsquellen*, 331 ff.

<sup>88</sup> Zur Systematik der *fiqh*-Werke siehe *Heffening*, in *Heffening/Kirfel*, *FS Kahle*, 101–118; *Krüger*, *Fetwa*, 83 f.

Normendeduktion. Im islamischen Rechtsverständnis gibt es außer den rechtlich verbindlichen Kategorien des Gebotenen (*wāğib* oder *fard*), des Erlaubten (*mubāh*) und des Verbotenen (*maḥzūr* oder *ḥarām*) noch die des Empfehlenswerten (*mandūb* oder *mustahabb*) und des Verwerflichen (*makrūh*), die rechtlich jedoch unverbindlich sind und nur moralische Bedeutung haben bzw. jenseitsorientiert sind.<sup>89</sup> Eine Handlung kann somit mehreren Kategorien angehören. Dadurch wird einerseits die moralisierende Betrachtungsweise mit der juristischen verbunden: So ist zum Beispiel die Verstoßungsscheidung erlaubt und rechtlich verbindlich; spricht also der Ehemann die entsprechende Scheidungsformel aus, so ist die Ehe geschieden. Gleichwohl bezeichnen alle Rechtsschulen die Scheidung als verwerflich, so dass derjenige, der sie ausspricht, dafür entsprechend im Jenseits bestraft werden wird.<sup>90</sup> Diese unterschiedlichen diesseitigen und jenseitigen Rechtsfolgen führen somit andererseits zu einem Auseinanderfallen von rechtlich und moralisch Erlaubtem, also zu einer Abgrenzung zwischen Recht und Moral.<sup>91</sup>

## E. Zwischenergebnis

Die islamische Rechtswissenschaft ist eine Wissenschaft, deren Quellen auslegungsbedürftig und deren Entwicklung und Entfaltung das Ergebnis historischer, politischer und gesellschaftlicher Prozesse ist.<sup>92</sup> So sind die islamischen Rechtsschulen zugleich Ausprägung der Persönlichkeiten, die sie stifteten und Ausdruck der sozialen, wirtschaftlichen und politischen Umstände ihrer Zeit. Die islamischen Juristen jedes Zeitalters beschäftigen sich mit der Erfassung des Normeninhalts der Rechtsquellen. Sind die Texte eindeutig zu verstehen oder müssen sie inhaltlich ausgelegt werden? In welchem Verhältnis stehen die Normen zueinander und wie ist mit widersprüchlichen Normen umzugehen? Welche Regelungen sind ewig gültig,

---

<sup>89</sup> Weiss, *God's Law*, 1 f.; Hasan, *Principles*, 38 ff.; Schacht, *Introduction*, 200 f.; Anderson, *J.N.D.*, BSOAS 20 (1957), 13.

<sup>90</sup> Anderson, *J.N.D.*, *God's Law*, 89.

<sup>91</sup> So schon Schacht, *Introduction*, 201: „There exists, thus, a clear distinction between the purely religious sphere and the sphere of law proper“; Imber, *Ebu's-su'ud*, 33; Wichard, *Markt und Moschee*, 77. Mezghani geht sogar so weit, den religiösen Aspekt des islamischen Rechts anzuzweifeln: „Contrairement à l'opinion largement répandue, le droit musulman (puisque c'est ainsi qu'il faut l'appeler) n'est pas un droit religieux. [...] La dénomination ‚Musulman‘ n'a fait, en réalité, que créer une confusion entre ce qui est religion et ce qui est Droit. C'est cette confusion que les juristes musulmans n'ont jamais fait: ils distinguaient toujours ce qui est juridique de ce qui est strictement moral“, Mezghani, *A.*, RTD 1975, Nr. 2, 53, 58 f.

<sup>92</sup> Vgl. Powers, ALQ 8 (1993), 13.

welche zeit- und ortsbezogen? Welche Bindungswirkung haben einmal gefundene Interpretationen? Sind sie einer Neuinterpretation zugänglich?

Eine Grenzziehung findet man in der Einteilung zwischen dem rituellen Recht (z.B. Gebets- oder Speisevorschriften), das als ewiggültig gelten kann, und den Rechtsvorschriften, die das Verhältnis der Menschen untereinander betreffen, also Rechtsvorschriften im engeren Sinne.<sup>93</sup> Letztere sind mehrheitlich auslegungsbedürftig. Denn selbst bei solchen Stellen, deren Wortlaute zunächst eindeutig erscheinen, bleiben Fragen nach dem räumlichen, sachlichen, persönlichen und zeitlichen Anwendungsbereich bestehen. Darin aber liegt gerade das Potential zur Weiter- und Fortentwicklung des islamischen Rechts. Denn nicht die Einzelregelung macht das Wesen des islamischen Rechts aus, sondern vielmehr die Art und Weise, wie sie aus den Quellen abgeleitet wird.<sup>94</sup> Es besteht somit eine immerwährende Auseinandersetzung mit den Rechtsquellen. Deren situations- und zeitalterabhängige Auslegung kann zu unterschiedlichen Ergebnissen führen, die alle religiös fundiert sind. Der programmatische Satz, dass Gott der alleinige Gesetzgeber ist,<sup>95</sup> mag in seinem theologischen Sinn und aus der Sicht eines Gläubigen nicht zu beanstanden sein; die Ableitung und Formulierung des Rechts bleibt indes Menschenwerk.<sup>96</sup> Es verwundert somit nicht, dass in zahlreichen Fragen nicht nur zwischen den, sondern auch innerhalb der Rechtsschulen eine beachtliche Meinungsvielfalt besteht.

Zwar gibt es Strömungen, die eine eigenständige Rechtsfindung durch die Rechtsgelehrten nach dem 11. Jahrhundert für unzulässig erachteten und das „Tor des *ig̃tihād*“, also das Recht zur selbstständigen Rechtsfindung durch die Rechtsgelehrten, für geschlossen erklärten.<sup>97</sup> Danach hätte das islamische Recht seine endgültige Gestalt in den bestehenden Rechtsschulen gefunden und die nachfolgenden Generationen dürften nur noch das bereits Gesagte imitieren (*taqlīd*).<sup>98</sup> Diese Ansicht entspricht jedoch nicht der tatsächlichen historischen Entwicklung des Rechts.<sup>99</sup> Islamische

<sup>93</sup> See *Kourides*, Colum. J. Transnat'l L. 9 (1970), 384, 386.

<sup>94</sup> So auch *Rohe*, Das isl. Recht, 6.

<sup>95</sup> So etwa *Ballantyne*, ALQ 2 (1987), 12, 15; *Rayner*, Contracts, 43 f.; *Saleh*, N., ALQ 13 (1998), 252, 262; *ders.*, Int'l & Comp. L.Q. 38 (1989), 761, 779: „Legal rules of divine origin have absolute legitimacy and cannot be contested“.

<sup>96</sup> Vgl. auch *Rohe*, Das isl. Recht, 16, der die oben zitierte Aussage „Gott allein könne ‚Gesetzgeber‘ sein“ als „ohne inhaltliche Aussagekraft“ bezeichnet.

<sup>97</sup> So insb. *Schacht*, Introduction, 70 f.; *Anderson*, J.N.D., God's Law, 88; vgl. aber *Ebert*, Orient 43 (2002), 365, 366.

<sup>98</sup> Über das Schließen des Tores des *ig̃tihād* ist in der Literatur sehr viel debattiert worden, allerdings ohne abschließende Erkenntnis, v.a. in Anbetracht der verschiedenen Tendenzen in den Rechtsschulen. So ist nach schiitischer Auffassung das Tor niemals geschlossen worden, siehe dazu u.a. *Afchar*, in David, Int'l Enc. Comp. L. II/1, 84, 89.

<sup>99</sup> *Ebert*, Orient 43 (2002), 365, 366; siehe auch die Kritik bei *Hallaq*, IJMES 16 (1984), 3, 4: „A systematic and chronological study of the original legal sources reveals

Juristen, sunnitische wie schiitische, haben bis heute *iğtihād* angewendet und das islamische Recht fort- und weiterentwickelt. Davon zeugen die im Laufe der Jahrhunderte hervorgebrachten Lehrbücher, Kommentare<sup>100</sup>, Monographien<sup>101</sup> und Rechtsgutachten<sup>102</sup>, die das *corpus juris* des islamischen Rechts anreicherten.<sup>103</sup> Selbst wenn man zeitweise eine gewisse Traditionsverhaftung und einen inneren wie äußeren Widerstand gegen eine aktive Gestaltung der Rechtswissenschaften in der islamischen Welt festzustellen glaubt, können daraus keine Rückschlüsse über das Potential des islamischen Rechts zur Wandlung an sich gezogen werden.<sup>104</sup> Denn das Wesentliche am islamischen Recht ist die Dynamik seiner Rechtsfindung; islamisches Recht ist – wie *Rohe* es formuliert – „Materie in steter Entwicklung“.<sup>105</sup> Welche Richtung diese Entwicklung zu verschiedenen Zeiten genommen hat, hing maßgeblich von den jeweiligen Interpreten, ihren Methoden und dem Zeitalter, in dem sie lebten, ab.

Vor diesem Hintergrund gilt es nun, die Regelungen zur Brautgabe zu beleuchten und sie in den Rahmen des islamischen Familienrechts einzubetten.

---

that these views on the history of ijthihad after the second/eighth century are entirely baseless and inaccurate“. Nach *Hallaq* ist *iğtihād* unerlässlich für die Rechtsgelehrten, da es ihr Werkzeug darstellt, um Recht abzuleiten: „In order to regulate the practice of ijthihad a set of conditions were required to be met by any jurist who wished to embark on such activity. An exposition of these conditions will prove that, unlike the often-held view, the demands of legal theory were relatively easy to meet and they facilitated rather than hindered the activity of ijthihad. Further, it will enhance our thesis to examine the relationship between this theory, in which ijthihad was deemed a perennial duty, and the actual practice of Muslim jurists. Such an inquiry will disclose that ijthihad was not only exercised in reality, but that all groups and individuals who opposed it were finally excluded from Sunnism“. In der zeitgenössischen Literatur findet man unterschiedliche Begriffe, um die Neuauflage juristischen Bemühens zu bezeichnen: „Neo-ijthihād“ bei *Coulson*, *History*, 202 ff.; „New-ijthihad“, etwa *Rayner*, *Contracts*, 60.

<sup>100</sup> Die Kommentare (*šurūh*) erklären und erörtern die Texte der *fiqh*-Werke im Lichte der Umstände, unter denen der Kommentator lebte und schrieb. Sie beziehen sich auf die unterschiedlichen Lösungen innerhalb der Rechtsschulen oder untereinander und zeugen von der Vielfalt der möglichen Lösungsansätze, *Johansen*, *Contingency*, 448.

<sup>101</sup> Monographien (*risālāt*) beschäftigten sich meist mit einem einzelnen Rechtsproblem, das aktuell umstritten war, *Imber*, *Ebu’s-su’ud*, 28.

<sup>102</sup> Rechtsgutachten (*fatāwā*) gaben Antwort auf eine gezielte Frage, nicht wie der Kommentator auf eine Vielzahl von Fragen, vgl. die Definition bei *Krüger*, *Fetwa*, 40. Das Gutachten wird meist mit wissenschaftlichen Belegen aus früheren Gutachten versehen, anhand derer die Entwicklung zu einer bestimmten Antwort nachvollzogen werden kann; zum Fatwa-Wesen im Osmanischen Reich siehe *Imber*, *Ebu’s-su’ud*, 51 ff.; *Krüger*, in *Ebert/Hanstein*, *Beiträge zum isl. Recht III*, 9 ff.

<sup>103</sup> *Imber*, *Ebu’s-su’ud*, 28; *Johansen*, *Contingency*, 446 ff.

<sup>104</sup> So auch *Kamali*, *Shari’ah Law*, 95.

<sup>105</sup> *Rohe*, *Das isl. Recht*, 6; *Kamali*, *Shari’ah Law*, 95: „Fiqh is essentially dynamic“; *Dahl*, *Muslim Family*, 44.

## § 3 Die islamische Brautgabe

### A. Grundlagen

#### I. Ehe und Brautgabe in vorislamischer Zeit

Die Literatur über die Familienstrukturen des vorislamischen Arabiens ist vielschichtig. Als Standardwerk gilt das von *William Robertson Smith*<sup>106</sup> 1885 verfasste Buch „Kinship & Marriage in Early Arabia“, auch wenn seine Thesen nicht unumstritten sind.<sup>107</sup> Er ging davon aus, dass sich im 7. Jahrhundert auf der arabischen Halbinsel ein Übergang von einer matriarchalen zu einer patriarchalen Gesellschaft vollzog. Die Stellung des Einzelnen wurde danach durch seine Zugehörigkeit zur Sippe und zum Stamm seiner Väter gekennzeichnet. Die Ehe (*nikāḥ*<sup>108</sup>) war als Kaufehe konzipiert, bei der die Frau als Objekt der Ehe mit der Eheschließung in das Eigentum des Ehemannes überging.<sup>109</sup> Für den Übergang der Frau in die Sippe und Autorität des Ehemannes erhielt die Familie der Braut den Brautpreis, der mit dem Begriff *mahr* bezeichnet wurde.<sup>110</sup> Daneben gab es auch Geschenke, die der Bräutigam direkt an die Frau leistete, die *ṣadāq* genannt wurden, während die Frauen als *ṣadīqa* galten, was wörtlich „Freundin“ bedeutet. Im Verhältnis zum Brautpreis waren diese Geschenke unbedeutend.<sup>111</sup>

Den Frauen wurde kein eigenes Erbrecht zuerkannt, da vermieden werden sollte, dass Vermögenswerte aus der Sippe ihrer Väter in die Sippe

---

<sup>106</sup> *William Robertson Smith* (gest. 31.3.1894) war ein schottischer Theologe der Free Church of Scotland und Professor für das Alte Testament und Arabisch an der Universität Cambridge. Zu seinen bekanntesten Werken gehört „The Religion of the Semites, First Series: The Fundamental Institutions“, 1889, dt. 1899.

<sup>107</sup> Die Thesen Robertson Smiths werden von manchen als zu vereinfachend kritisiert, so etwa *Goody*, *The Oriental*, 362 ff.

<sup>108</sup> EI<sup>1</sup> III, Eintrag NIKĀḤ, 985. Das Wort *nikāḥ* bedeutet sowohl Ehe als auch Geschlechtsverkehr, im Koran wird es im Sinne der Ehe verwendet, dazu ausführlich *Gafsia*, *Invention coloniale*, 48.

<sup>109</sup> *Robertson Smith*, *Kinship & Marriage*, 96: „in the times before Islam, [the birth of a] daughter was welcomed as an addition to her father’s wealth, because when he gave her in marriage he would be able to add to his flocks the camels paid to him as her *mahr*“; siehe auch *Hoffmann*, *R.O.*, *Güterrecht Palästinas*, 73; *Esposito*, *Women*, 13; *Stern*, *Marriage*, 43 ff.

<sup>110</sup> Vgl. EI<sup>2</sup> VI, Eintrag MAHR, 78, 79; *Ortaylı*, *Ottom. Studies*, 159; *Moḥaqeq Dāmād*, *Isl. Studien*, 223. Dementsprechend ist der Begriff *mahr* im Koran als Bezeichnung der islamischen Brautgabe nicht zu finden. Zu den dort verwendeten Begriffen siehe *supra* Seite 12.

<sup>111</sup> *Robertson Smith*, *Kinship & Marriage*, 93; *Fyzee*, *Outlines*, 132.

ihrer Ehemänner (und umgekehrt) übertragen werden.<sup>112</sup> Im Gegenteil: Bei Tod des Ehemannes wurde die Witwe als Teil seines Nachlasses verstanden und von den männlichen Erben des Mannes „geerbt“.<sup>113</sup> Dies bedeutete in der Regel, dass sie ohne Zahlung eines (weiteren) Brautpreises mit einem männlichen Erben verheiratet wurde oder dass sie von der Familie ihres verstorbenen Mannes für einen Brautpreis mit einem anderen Mann verheiratet werden konnte.<sup>114</sup>

Die Reformen des islamischen Rechts in diesem Bereich waren revolutionär.<sup>115</sup> An die Stelle der Blutsbande, die für den Gemeinschaftssinn der Stämme und Sippen des vorislamischen Arabiens maßgebend waren, stellte der Islam das neue gemeinschaftliche Element der gemeinsamen Religion.<sup>116</sup> Die Loyalität zur Sippe sollte der Loyalität zur Kernfamilie als der kleinsten Einheit der neuen islamischen Gemeinde weichen. Starke Familienbande verlangten aber auch die Stärkung der Rechte der individuellen Mitglieder, sowohl des Mannes als auch der Frau. Dies erforderte eine Abkehr von den arabischen Gewohnheiten und ebnete den Weg zu einem neuen Familienverständnis und Rollenbild.<sup>117</sup> Auch das Konzept der Ehe wurde durch das islamische Verständnis der Ehe verändert. Die Einwilligung der Frau wurde Voraussetzung einer gültigen Eheschließung. Dadurch vollzog die Frau den Übergang vom Objekt der Eheschließung zum Subjekt derselben.<sup>118</sup> Dieser Vorgang ging naturgemäß nur allmählich voran und vertraute Formen und Strukturen wurden beibehalten. So hielt sich weiterhin der Begriff *nikāḥ* für die Ehe, genauso der Begriff der *mahr*, der nun den Transfer eines Vermögenswertes vom Ehemann an die Ehefrau bezeichnete und synonym mit dem Begriff *ṣadāq* verwendet wurde.

## II. Bedeutung der Ehe im Islam

Im islamischen Verständnis hat die Ehe eine wichtige gesellschaftliche Funktion. Sie fördert den sozialen Zusammenhalt und Frieden, indem sie den Menschen einen legalen Rahmen für die Familienplanung bietet<sup>119</sup> und

<sup>112</sup> *Esposito*, Women, 13.

<sup>113</sup> *Linant de Bellefonds*, Traité II, 19; *Tchouar*, RASJEP 34 (1996), 569, 577. In diesem Kontext ist auch Koran 4:19 zu verorten, der es den Männern verbietet, Frauen gegen ihren Willen zu „erben“, siehe dazu *Robertson Smith*, Kinship & Marriage, 104.

<sup>114</sup> *Robertson Smith*, Kinship & Marriage, 105.

<sup>115</sup> Vgl. *Watt*, Muhammad, 289.

<sup>116</sup> *Schacht*, Introduction, 161; *Antes*, Der Islam als politischer Faktor, 28 ff.

<sup>117</sup> *Esposito*, Women, 14.

<sup>118</sup> *Schacht*, Introduction, 161; *Tchouar*, RASJEP 34 (1996), 569, 570.

<sup>119</sup> Siehe *Bousquet*, Éthique sexuelle, 37, 43: „eine bejahende Sexualethik“; *Gräf*, in Hauss/Schmidt, FS Klingmüller, 115, 130; *Tucker*, ILS 1 (1994), 265, 267.

gleichzeitig den Lebensunterhalt der Familie sichert.<sup>120</sup> Unregulierte sexuelle Aktivitäten hingegen sind verpönt, da vor- und außereheliche Beziehungen die Stabilität der Familie und der Gesellschaft als Ganzes gefährden.<sup>121</sup> Zugleich befürwortet der Islam nicht das Konzept des Zölibats: Es wird als unnatürlich empfunden und als Ursache für psychische und physische gesundheitliche Schäden angesehen.<sup>122</sup> Um die sexuellen Bedürfnisse der Menschen in der Gesellschaft zu kontrollieren und zu kanalisieren, ruft der Islam die Muslime – Männer wie Frauen – daher dazu auf, zu heiraten.<sup>123</sup> In der hanafitischen Rechtsschule wird die Eheschließung gar als eine Verpflichtung für solche Männer angesehen, die den ehelichen Unterhalt zu leisten imstande sind und bei denen nicht zu befürchten steht, dass sie ihre Ehefrauen schlecht behandeln werden.<sup>124</sup> Der eheliche Stand stellt somit den Idealzustand des Menschen dar: Nur in der Ehe könne sich der Mensch entfalten und sein Glück finden, eine Familie gründen und so zum Bestand der islamischen Gemeinde beitragen.<sup>125</sup> Man findet etliche Koranstellen<sup>126</sup> und Hadithe, die die Bedeutung der Ehe hervorheben. Einige Beispiele zur Veranschaulichung: Koran 30:21 etwa bestimmt:

„Und zu seinen Zeichen gehört es, daß er euch aus euch selber Gattinnen geschaffen hat (indem er zuerst ein Einzelwesen und aus ihm das ihm entsprechende Wesen machte), damit ihr bei ihnen wohnt (oder: ruhet). Und er hat bewirkt, daß ihr (d.h. Mann und Frau) einander in Liebe und Erbarmen zugetan seid [...]. Darin liegen Zeichen für Leute, die nachdenken.“

Ein authentischer Hadith aus dem *Ṣaḥīḥ al-Buḥārī* lautet:

„Wir waren zur Zeit des Propheten, Allāhs Segen und Friede auf ihm, noch junge Männer, die nichts hatten, und der Gesandte Allāhs, Allāhs Segen und Friede auf ihm, sagte zu uns: ‚O ihr jungen Leute, wer von euch in der Lage ist, den Pflichten der Ehe nachzugehen, der soll heiraten; denn dies hilft, die Blicke (zu anderen Frauen) zurückzuhalten und die Keuschheit vor Schändlichkeiten zu wahren. Wer aber dies nicht zu tun vermag, der soll fasten; denn es ist eher für ihn ein Schutz (vor sündhafter Handlung)!“<sup>127</sup>

<sup>120</sup> Ausführlich zum Versorgungsaspekt in der Ehe, *Degand*, Geschlechterrollen im Islam, 75–89.

<sup>121</sup> Siehe *Abd al-ʿAtī*, Family Structure, 50.

<sup>122</sup> *Abd al-ʿAtī*, Family Structure, 51; *Dahl*, Muslim Family, 51; *Motahari*, Stellung der Frau, 24.

<sup>123</sup> *Linant de Bellefonds*, Traité II, 26 f.; vgl. auch *Drieskens*, in *Drieskens*, Métamorphoses, 7, 8.

<sup>124</sup> *Linant de Bellefonds*, Traité II, 27.

<sup>125</sup> *Linant de Bellefonds*, Traité II, 27.

<sup>126</sup> So etwa Koran 5:87, 24:32; vgl. weitere Beispiele bei *Madelung*, Succession, 6 f.

<sup>127</sup> *Al-Buḥārī*, Ṣaḥīḥ, Buch der Ehe, *bāb* 3. Deutsche Übersetzung aus *Al-Buḥārīyy*, Auszüge aus dem Ṣaḥīḥ, Nr. 5066.

Schließlich bringt auch ein Auszug aus der Präambel einer Eheschließungsurkunde aus dem 13. Jahrhundert in Ägypten die besondere Stellung der Ehe bildhaft zum Ausdruck. Dort heißt es:

„2. Lob sei Gott, der die Ehe gemäß den Entscheidungen und Vorschriften des erhabenen Gesetzes erlaubt hat, der dem, den er recht leitet, dazu verhilft, sich an ihr Erlaubtes zu halten und ihr Verbotenes zu meiden, und sie zu einer Zierde für den Glauben und den Islam des frommen Mannes gemacht hat!

3. Preis sei dem, der sie für seine redlichen Diener einen Schutz gegen das Laster und ein Abwehrmittel (gegen die Sünde) sein läßt und die Gläubigen dazu aufmuntert, um sie (Pl.) dadurch von jeglicher Stumpfheit rein zu halten!“<sup>128</sup>

Die Wertung der Ehe als Sakrament, also als eine religiöse Handlung, durch die die Gegenwart und Gnade Gottes vergegenwärtigt wird und deren Auflösung dem Menschen entzogen ist, ist dem Islam fremd. Die Eheschließung wird zwar als ein religiöses Gebot verstanden, sie kommt aber nicht durch eine liturgische Feier durch einen Geistlichen zustande, sondern durch die übereinstimmenden Willenserklärungen der Verlobten. Sie berührt somit zwei Bereiche: zum einen das religiöse Recht oder den Dienst an Gott und zum anderen das Verhältnis der Menschen untereinander (*mu<sup>c</sup>āmalāt*).<sup>129</sup> Insofern ist die Eheschließung ein zivilrechtlicher Vertrag. Sofern ihr Wesen dadurch nicht berührt wird, unterliegt die Ehe dem allgemeinen Vertragsrecht, auch wenn sie aufgrund ihres familienrechtlichen Charakters von einigen Regelungen der Austauschverträge ausgenommen ist.<sup>130</sup>

Des Weiteren dient die Ehe der Sicherstellung der Versorgung der Familie. Zahlreich sind auch hier Koranverse<sup>131</sup> und Hadithe<sup>132</sup>. So lautet beispielsweise ein Prophetenspruch:

„Abū Mas<sup>c</sup>ūd Al-Anṣāryy berichtete, dass der Prophet, Allāhs Segen und Friede auf ihm, sagte: ‚Wenn der Muslim etwas von seinem Vermögen für den Unterhalt seiner Familie ausgibt, in Erwartung auf den Lohn Allāhs, dem werden seine Ausgaben gleich dem Lohn einer Ṣadaqa (Almosen) bewertet.‘“<sup>133</sup>

<sup>128</sup> *Dietrich*, in Fück, *Documenta islamica*, 121, 129, Übersetzung einer Eheschließungsurkunde vom 4.12.1207.

<sup>129</sup> *Rahim*, *Principles*, 327; *Abd al <sup>c</sup>Aṭī*, *Family Structure*, 52; *Mir-Hosseini*, in Quraishi/Vogel, *Marriage Contract*, 215, 217, die insofern zwischen „spirit“ und „form“ unterscheidet; ähnliche Wertung auch im jüdischen Recht, siehe *Homolka*, *Jüd. EheR*, 33.

<sup>130</sup> *Emāmī*, *ZR IV*, 442; *Bousquet*, *Éthique sexuelle*, 110; ausführlich dazu *infra* Seite 46 ff.

<sup>131</sup> So etwa Koran 2:233; 65:6.

<sup>132</sup> *Al-<sup>c</sup>Āmelī*, *ṣarḥ-e lom<sup>c</sup>e*, 480 ff.; *Maḡnīye*, *Personalstatut*, 116, mit weiteren Hadithen.

<sup>133</sup> *Al-Buḡārī*, *Ṣaḡīḥ*, Buch des Unterhalts, *bāb* 1. Deutsche Übersetzung aus *Al-Buḡārīyy*, Auszüge aus dem *Ṣaḡīḥ*, Nr. 5351.



So definiert auch *Tucker* die Ehe im islamischen Verständnis als „a relationship of material support“,<sup>134</sup> da durch die Ehe für den Ehemann zwingende vermögensrechtliche Pflichten gegenüber seiner Ehefrau und ihrem gemeinsamen Nachwuchs entstehen.<sup>135</sup> Dazu gehören der eheliche Unterhalt<sup>136</sup> und die Brautgabe.

### III. Die Brautgabe in den Rechtsquellen

#### 1. Brautgabe und Eheschließung

Die Eheschließung begründet die Pflicht des Ehemannes zur Leistung einer Brautgabe. Zahlreich sind die Fundstellen in Koran<sup>137</sup> und Sunna<sup>138</sup>, umfangreich die Werke der klassischen Juristen zu diesem Rechtsinstitut.<sup>139</sup> Bei den Koranversen handelt es sich meist um Aufrufe an die Ehemänner, ihren Ehefrauen anlässlich der Eheschließung einen Vermögenswert als Brautgabe zuzuwenden. So heißt es in Koran 4:25:

„Heiratet sie also mit der Erlaubnis ihrer Herrschaft (w. ihrer Leute) und gebt ihnen ihren Lohn (d.h. ihre Morgengabe [*uğūr*]) in rechtlicher Weise!“

oder in Koran 60:10:

„Und es ist keine Sünde für euch, sie (eurerseits) zu heiraten, wenn ihr ihnen ihren Lohn (d.h. ihre Morgengabe [*uğūr*]) gebt.“

Zahlreich sind auch die Hadithe, die die Leistung der Brautgabe anordnen. Allen voran steht eine Überlieferung des Propheten, wonach er keine Ehe einging, ohne seiner Ehefrau eine Brautgabe zu leisten.<sup>140</sup> Auch ist überliefert, dass er seine Töchter nur unter Vereinbarung einer Brautgabe in die Ehe gab.<sup>141</sup> Zu nennen ist außerdem der mehrfach überlieferte Hadith des

<sup>134</sup> *Tucker*, ILS 1 (1994), 265, 269.

<sup>135</sup> Ausführlich zum Versorgungsaspekt in der Ehe, *Degand*, Geschlechterrollen im Islam, 75–89.

<sup>136</sup> Zum Unterhalt ausführlicher *infra* Seite 71 ff.

<sup>137</sup> Diese sind insb. Koran 2:236–237; 4:4, 20, 24, 25; 5:5; 33:49–50; 60:10.

<sup>138</sup> Vgl. die Quellenangaben bei *Wensinck*, Early Muhammadan Tradition, 45 f.; *Malik ibn Anas*, Al-Muwatta, Hadithe Nr. 28.3 ff., 210 f.

<sup>139</sup> Für die folgenden Ausführungen wird auf die grundlegenden Regelungen der einzelnen Rechtsschulen Bezug genommen, wobei neben der arabischen bzw. persischen Literatur an vielen Stellen auch auf verlässliche Sekundärliteratur in europäischen Sprachen verwiesen wird, die sich mit den Primärquellen auseinandergesetzt haben.

<sup>140</sup> So *Tchouar*, RASJEP 34 (1996), 569, 570 Fn. 5; vgl. aber die Diskussion bei *Stern*, Marriage, 45 ff.

<sup>141</sup> *Wensinck*, Early Muhammadan Tradition, 145.

Sahl Ibn Sa‘d,<sup>142</sup> wonach der Prophet einen Mann, der heiraten wollte, fragte, was er seiner Zukünftigen als Brautgabe bieten könne. Als der Mann antwortete, dass er nichts habe, trug ihm der Prophet auf, ihr wenigstens einen Ring zu geben, sei dieser auch aus Eisen. Doch der Mann erwiderte, auch keinen eisernen Ring gefunden zu haben. Der Prophet fragte ihn, was er aus dem Koran auswendig könne. Der Mann nannte einige Koranstellen. Der Prophet entschied, dass das Lehren der entsprechenden Koranstellen als Brautgabe dienen könne.

Schließlich ergibt sich die Pflicht zur Leistung einer Brautgabe auch aus diversen Hadithen zum Verbot der so genannten *šigār*-Ehe. Dabei handelte es sich um Eheschließungen zwischen Mitgliedern zweier Familien mit der Verabredung, die Leistung der Brautgabe gegeneinander aufzuheben.<sup>143</sup>

## 2. Brautgabe und Vollzug der Ehe

Alle Rechtsschulen sind sich grundsätzlich darin einig, dass der Anspruch auf die Brautgabe mit der Eheschließung und nicht erst mit dem Vollzug der Ehe entsteht.<sup>144</sup> Danach geht die Brautgabe mit Eheschließung in das Eigentum der Frau über, ohne dass es einer Übergabe bedarf. Dennoch stehen Brautgabe und Vollzug der Ehe in enger Verbindung.<sup>145</sup> Dies zeigen

<sup>142</sup> Hadith des Sahl ibn Sa‘d as-Sā‘idī, in *al-Buḥārī*, Ṣaḥīḥ, Buch der Tugenden des Korans, *bāb* 22; *ibid.*, Buch der Ehe, *bāb* 40 und *bāb* 50; *al-‘Āmelī*, šarḥ-e lom‘e, 440; *Malik ibn Anas*, Al-Muwatta, Hadith Nr. 28.3, 210.

<sup>143</sup> Vgl. etwa *al-Buḥārī*, Ṣaḥīḥ, Buch der Ehe, *bāb* 29; *Kayrawani*, Risala, 116; siehe auch Art. 15 der Qadri-Pascha-Kompilation, der ersten umfassenden Kompilation familienrechtlichen Inhalts (*al-aḥkām aš-šar‘īya fī l-aḥwāl aš-šaḥṣīya ‘alā madḥab Abī Ḥanīfa an-Nu‘mān*), verfasst 1875 vom ägypt. Juristen Mohammed Qadri Pascha (im Folgenden: QPK), ausführlich dazu *infra* Seite 89 f. Den folgenden Zitaten aus der QPK liegt die dt. Übersetzung des Textes in *Ebert*, Qadrī-Pāshā-Kodifikation, 21–215, zugrunde.

<sup>144</sup> *Linant de Bellefonds*, Traité II, 233; *Hillī*, šarāye‘ ol-eslām II, 580; vgl. auch Art. 74 QPK.

<sup>145</sup> Die Hanafiten und Hanbaliten setzen dem tatsächlichen Vollzug der Ehe die an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit, dass der Vollzug stattgefunden hat, gleich. Diese Situation, die „das ungestörte Alleinsein“ (arab. *ḥalwa ṣaḥīḥa*; engl. *full privacy*) genannt wird, entsteht dann, wenn die Ehegatten sich unter Ausschluss anderer Personen zurückgezogen haben oder, wie es in den Texten heißt, „eine Tür geschlossen“ oder „einen Vorhang vorgezogen haben“ und somit die Ehe hätten vollziehen können, so *Linant de Bellefonds*, Traité II, 223; *Spectorsky*, Marriage and Divorce, 21. Diese gesetzliche Vermutung gilt nur, wenn eine gültige Ehe vorliegt, ein tatsächlicher oder vermuteter Beischlaf heilt keine unwirksame Ehe. Zudem muss das Zurückziehen zu einem Zeitpunkt erfolgt sein, zu dem der Beischlaf religiös erlaubt und physisch möglich gewesen war. Nicht erlaubt ist etwa der Beischlaf während der Menstruation der Frau oder während des Ramadans. Es kommt weder darauf an, ob ein tatsächlicher Beischlaf stattgefunden hat, noch darauf, was die Parteien diesbezüglich erklären. So gilt bei den Hanafiten die Vermutung des ehelichen Beischlafs auch dann, wenn beide Ehegatten diesen abstreiten, vgl. Art. 81–84 QPK; *Laoust*, Précis, 190. Die Malikiten hingegen

die Rechtsfolgen einer Eheauflösung vor ihrem Vollzug. Je nach Konstellation entfällt die Brautgabe gänzlich oder teilweise. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Ehemann die Ehefrau vor Vollzug der Ehe verstößt. Grundlage dieser Regelung ist Koran 2:237. Dort heißt es:

„Aber wenn ihr sie entlaßt, noch ehe ihr sie berührt habt, und ihnen (dabei schon) einen Pflichtteil [*farīda*] ausgesetzt habt, dann (habt ihr) die Hälfte dessen, was ihr ausgesetzt habt (auszuhändigen) – außer wenn euch von ihnen oder von dem, der zur Eheschließung bevollmächtigt ist, Nachlaß gewährt wird.“

Manche Autoren meinen daher, dass das Eigentum an der Brautgabe in zwei Etappen auf die Ehefrau übergeht: die erste Hälfte bei Eheschließung und die zweite Hälfte nach Vollzug der Ehe. Deshalb sprechen sie von einem durch den Vollzug der Ehe schwebenden Eigentumserwerb (pers. *mālekiyat-e motazelzel*) der zweiten Hälfte der Brautgabe.<sup>146</sup> Ähnlich drückt es *Emamy* aus: „Sa propriété sur une moitié est définitive et pour l'autre elle est, pour ainsi dire, ‘oscillante’, instable.“<sup>147</sup> Dies ist allerdings nicht korrekt: Das Eigentum an der gesamten Brautgabe geht mit der Eheschließung auf die Ehefrau über. Kommt es zur Verstößung vor Vollzug, ist die Hälfte der Brautgabe auf den Ehemann zurückzuübertragen.<sup>148</sup>

Außerdem stellt das der Frau zustehende Verweigerungsrecht (arab. *ihtibās*; pers. *ḥaqq-e ḥabs*) die Brautgabe ins Verhältnis zum ehelichen Beischlaf. Danach hat die Ehefrau das Recht, den ehelichen Beischlaf zu verweigern, solange ihr die fällige Brautgabe nicht geleistet wurde.<sup>149</sup> Darüber hinaus kann sie die Erfüllung auch ihrer anderen ehelichen Pflichten verweigern.<sup>150</sup> Dies bedeutet, dass der Mann seine Ehefrau nicht dazu anhalten kann, ihren ehelichen Pflichten nachzukommen, solange er die fällige Brautgabe nicht geleistet hat. Dieses Recht ist als Schutzmaßnahme für die Frau gedacht: Dies zeigt sich zunächst darin, dass das Verweigerungsrecht nicht den Unterhaltsanspruch der Ehefrau berührt, da ihre Weigerung durch die Nichtleistung der Brautgabe legitimiert ist. Auf der anderen Seite kann der Ehemann seinerseits aus dieser Regelung kein Forderungsrecht ableiten. So kann er nicht die Leistung der fälligen Braut-

---

messen den nachträglichen gegenteiligen Aussagen der Ehegatten mehr Gewicht bei, wobei sie differenzieren, welcher Ehegatte das ungestörte Alleinsein herbeigeführt hat, *Malik ibn Anas*, Al-Muwatta, Hadith Nr. 28.4, Nr. 13, 211. Die Schafiiten auf der anderen Seite lehnen diese gesetzliche Vermutung völlig ab und stellen allein auf den tatsächlichen Vollzug der Ehe ab. Auch die Zwölferschiiten lehnen dieses Konzept ab, vermutlich weil es auf frühe *fiqh*-Werke zu Zeiten der ersten, von den Schiiten als Usurpatoren abgelehnten, Kalifen zurückgeführt wird, siehe *Linant de Bellefonds*, *Traité II*, 224.

<sup>146</sup> So *al-<sup>c</sup>Āmelī*, *ṣarḥ-e lom<sup>c</sup>e*, 443; *Emāmī*, ZR IV, 456.

<sup>147</sup> *Emamy*, *Mahr*, 75.

<sup>148</sup> Ausführlich zum Eigentumsübergang *infra* Seite 151 ff.

<sup>149</sup> *Maḡnīye*, *Personalstatut*, 77.

<sup>150</sup> *Linant de Bellefonds*, *Traité II*, 238.

gabe mit der Begründung verweigern, dass die Ehefrau ihren ehelichen Pflichten nicht nachgekommen ist.<sup>151</sup> Auch kann die Ehefrau nicht zur Rückgabe der Brautgabe gezwungen werden, wenn sie sich nach Leistung derselben immer noch weigert, ihre ehelichen Pflichten zu erfüllen.<sup>152</sup> Eine solche Weigerung führt dann allerdings zum Verlust ihres Unterhaltsanspruchs. Das Verweigerungsrecht der Frau wirkt somit einseitig als Recht der Frau.<sup>153</sup> Dieses Recht erlischt, wenn die Ehe vollzogen wird. Einige hanafitische Autoren erlauben der Ehefrau allerdings auch nach Vollzug der Ehe und vor Leistung der Brautgabe erneut, den ehelichen Beischlaf zu verweigern, ohne ihren Unterhaltsanspruch zu verwirken.<sup>154</sup>

### 3. Die übliche Brautgabe

Keine islamische Quelle stellt die Verpflichtung zur Leistung einer Brautgabe in Frage. Ihre zwingende Natur verdeutlicht auch die Rechtsfigur der sogenannten üblichen Brautgabe (*mahr al-miṭl*). Haben danach die Parteien willentlich oder unbeabsichtigt die Verabredung einer Brautgabe unterlassen oder diese ausdrücklich ausgeschlossen, so ist dennoch eine Brautgabe geschuldet.<sup>155</sup> Dies gilt auch, wenn die bestimmte Brautgabe aus irgendeinem Grund unwirksam ist. Die übliche Brautgabe ist somit ein Auffangtatbestand, der das Recht der Frau auf die Brautgabe *ex legem* begründet. Ihre konkrete Höhe wird anhand der üblicherweise in der Familie der Braut in väterlicher Linie vereinbarten Brautgaben bestimmt.<sup>156</sup> Kriterien sind unter anderem Alter, Bildung, Frömmigkeit, Intelligenz, sozialer Stand, Schönheit, Tugendhaftigkeit, aber auch Jungfräulichkeit und die Anzahl der bereits geschlossenen Ehen.<sup>157</sup> Die Zwölferschiiten befürworten eine Begrenzung der üblichen Brautgabe auf die *mahr as-sunna*, die sogenannte prophetische Brautgabe, in Höhe von 500 Dirham.<sup>158</sup> Die übliche Brautgabe

<sup>151</sup> *Maḡnīye*, Personalstatut, 78.

<sup>152</sup> Eine Ausnahme bildet die hanbalitische Rechtsschule, die dem Mann das Recht einräumt, in diesem Fall die Brautgabe zurückzufordern, *Bakhtiar*, Enc. Isl. Law, 445; *Maḡnīye*, Personalstatut, 78.

<sup>153</sup> *Bakhtiar*, Enc. Isl. Law, 445.

<sup>154</sup> *Maḡnīye*, Personalstatut, 77; *Bakhtiar*, Enc. Isl. Law, 444.

<sup>155</sup> Dieses Gebot beruht insb. auf Koran 2:236, vgl. Art. 74 QPK; siehe *Maḡnīye*, Personalstatut, 75; *Hillī*, *šarāye*<sup>c</sup> ol-eslām II, 584.

<sup>156</sup> *Maḡnīye*, Personalstatut, 75; *Hillī*, *šarāye*<sup>c</sup> ol-eslām II, 598.

<sup>157</sup> Nach Art. 77 QPK etwa sind bei der Berechnung der üblichen Brautgabe das Alter der Frau; ihre Schönheit; ihr Vermögensstand; das Land, aus dem sie stammt; das Zeitalter, in dem sie lebt; ihre Intelligenz; ihre Frömmigkeit; ihre Sittsamkeit; ihre Jungfräulichkeit; ihr Verhalten; die Anzahl ihrer Kinder und die Situation des Mannes zu berücksichtigen.

<sup>158</sup> Die *mahr as-sunna* setzt sich aus der Brautgabe für vier Frauen zusammen, siehe *Al-Asqalani*, *Bulugh Al-Maram*, Hadith des Abū Salama bin <sup>c</sup>Abdur-Rahmān, Nr. 882,

ist in der Regel auf Aufforderung zu zahlen, es sei denn, Brauchtum und Gewohnheit gebieten anderes.

#### IV. Rechtsnatur der Brautgabe

Die Brautgabe ist eine vertragliche Abrede zwischen den künftigen Ehegatten. Da sie aber im Koran angeordnet ist, entsteht der Anspruch auf eine Brautgabe auch in den Fällen, in denen sie nicht vereinbart worden ist. Sie besteht somit aus vertraglichen und zwingenden Elementen. Für die Erörterung ihrer Rechtsnatur ergeben sich daher zwei Schwerpunkte: erstens die Besonderheit ihres zwingenden Charakters, wobei besondere Bedeutung der Frage zukommt, ob die Brautgabe eine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Eheschließung oder eine Ehwirkung ist; zweitens ihr Vertragstyp. Zwar besteht Einigkeit darüber, dass die Brautgabvereinbarung eine selbstständige Abrede anlässlich der Eheschließung ist und die künftigen Ehegatten über ihren Gegenstand, ihre Höhe und ihre Fälligkeit frei bestimmen können. Allerdings ist unklar, welche Art von Vertrag die Brautgabvereinbarung darstellt. Im Koran wird die Brautgabe an einigen Stellen als „Geschenk“, *niḥla*, bezeichnet.<sup>159</sup> Auch in der Literatur findet sich diese Terminologie.<sup>160</sup> Zugleich wird in den Werken der klassischen islamischen Juristen die Vereinbarung über die Brautgabe aber auch als Austauschgeschäft (*mu<sup>c</sup>āmala* oder *mu<sup>c</sup>āwada*) charakterisiert und die Brautgabe als Kaufpreis (*taman* oder *awad*) im Kaufvertrag (*bai<sup>c</sup>*) bezeichnet.<sup>161</sup> Fraglich ist daher, ob dies darauf hindeutet, dass im islamischen Verständnis die Ehe (doch) eine Art Kauf- oder Nutzungsvertrag über die Frau ist und die Brautgabe das Entgelt für die körperliche Hingabe in der Ehe. Im Folgenden sollen diese Fragen vertieft werden.

---

331 f.; Baillie, Digest II, 71; *Pūlādī*, Brautgabe, 64. Dirhams sind Silbermünzen, die neben dem Dinar, der arabischen Goldmünze, als Zahlungsmittel benutzt wurden. Ein Dirham ist eine Silbermünze mit ca. 3–4 g Silber. Einzelheiten zum Dirham bei *Hinz, W.*, Islamische Masse – HdBO 1/I, 1 f.; *Schaendlinger*, Osman. Numismatik, 63.

<sup>159</sup> So etwa in Koran 4:4: „Und gebt den Frauen ihre Morgengabe [*ṣaduqāt*] als Geschenk [*niḥla*]“ [*Wa ātū n-nisā’a ṣaduqātihinna niḥlatan*].

<sup>160</sup> So etwa in den Formulierungen von *Schacht*, Introduction, 167: „nuptial gift“; *Rapoport*, Marriage, 1: „marriage gift“; *Fyzee*, Outlines, 9: „bridal gift“; *Nasir*, Personal Status, 83: „an obligatory and fit gift [...] to win her heart“; *Motahari*, Stellung der Frau, 64: „ausschließlich als Schenkung betrachtet“.

<sup>161</sup> *Ben Ish’āq*, Abrégé II, 44. Siehe die Nachweise zum malikitischen Recht bei *Lohlker*, Isl. FR I, 54; weitere Fundstellen bei *Linant de Bellefonds*, Traité II, 24, 201; *al-Marghīnānī*, Al-Hidāyah I, 476; zu dieser Problematik siehe *Emāmī*, ZR IV, 459; zudem *Kātūziyān*, FR I, 139.

### 1. Ehwirkung oder Wirksamkeitsvoraussetzung für die Eheschließung?

Alle Rechtsschulen bis auf die malikitische sind sich darüber einig, dass die Brautgabe eine Rechtsfolge (*hukm* oder *atar*) der Eheschließung ist.<sup>162</sup> Die Malikiten hingegen bezeichnen sie als *rukn*, also als eine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Ehe. Dieser Unterschied ist insoweit bedeutend, als dass das Fehlen einer Wirksamkeitsvoraussetzung grundsätzlich zur Nichtigkeit der Ehe führt.<sup>163</sup> Betrachtet man die Bestimmungen des malikitischen Rechts allerdings genauer, so erkennt man, dass diese Rechtsfolge nur selten eintritt. Zwar nennt die malikitische Rechtsschule die Brautgabe, neben dem Eheschließungswillen der Ehegatten und der Einwilligung des Ehevormunds, zu den Wirksamkeitsvoraussetzungen einer gültigen Ehe.<sup>164</sup> Daraus folgt aber nicht, dass bei ihrem Fehlen die Ehe zwingend nichtig ist. Denn auch für die Malikiten gilt Koran 2:236, wonach die Brautgabe auch dann geschuldet ist, wenn sie nicht ausdrücklich bestimmt worden ist. Sie differenzieren somit zunächst dahingehend, dass die Brautgabe zwar eine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Eheschließung darstellt, die Ehe aber nur dann nichtig sein soll, wenn die Brautgabe ausdrücklich ausgeschlossen wurde.<sup>165</sup> Ein Fehlen oder ein Vergessen der Brautgabe soll die Wirksamkeit der Ehe hingegen nicht tangieren, geschuldet wird in einem solchen Fall die übliche Brautgabe.<sup>166</sup> Diese Unterscheidung wird indes nicht konsequent zu Ende gedacht: Denn auch eine Ehe, bei der die Brautgabe ausdrücklich ausgeschlossen wurde, ist nur dann nichtig, wenn die Ehe nicht vollzogen wird.<sup>167</sup> Der Grundsatz, dass die Vereinbarung einer Brautgabe zu den Wirksamkeitsvoraussetzungen der Ehe im malikitischen Recht zählt, bedeutet somit nur, dass eine unter Ausschluss der Brautgabe geschlossene Ehe vor ihrem Vollzug nichtig ist. Der eheliche Beischlaf beseitigt somit die durch den Ausschluss der Brautgabe drohende Nichtigkeit der Ehe und begründet einen Anspruch auf die übliche Brautgabe.<sup>168</sup>

<sup>162</sup> *Maġnīye*, Personalstatut, 73.

<sup>163</sup> Vgl. dazu *Anderson, J.N.D.*, BSOAS 13 (1950), 357 ff.; zu den Kategorien der wirksamen und unwirksamen Ehen im malikitischen Recht siehe *Tabiu*, *Islamic Studies* 31 (1992), 319–337.

<sup>164</sup> *Ibn Rushd*, *Bidāyat* II, 20; *Kayrawani*, *Risala*, 116; *Bakhtiar*, *Enc. Isl. Law*, 441; *Maġnīye*, *Personalstatut*, 73; *Tchouar*, *RASJEP* 34 (1996), 569, 581; *Shatzmiller*, *ILS* 2 (1995), 219, 246: „For the Mālikīs, the *ṣadāq* had become a determining element in the validation of a marriage contract by the tenth century“.

<sup>165</sup> Vgl. dazu ausführlich *al-Brāhīmī*, *RJL* 33 (1991) Nr. 6, 23, 26 ff., insb. 29.

<sup>166</sup> *Linant de Bellefonds*, *Traité* II, 203.

<sup>167</sup> *Kayrawani*, *Risala*, 118; *Linant de Bellefonds*, *Traité* II, 203; *Chehata*, *Droit musulman*, 83; *Lapanne-Joinville*, *Rev. alg. tun. maroc.* 67 (1951), 92, 94; *Maġnīye*, *Personalstatut*, 75.

<sup>168</sup> Zu den Regelungen im modernen Recht maghrebinischer Staaten *infra* Seite 121 ff.

In allen anderen Rechtsschulen gilt die Brautgabe als Rechtsfolge der Eheschließung. Die gültige Eheschließung begründet den Anspruch auf eine Brautgabe.<sup>169</sup> Gleichzeitig führt der zwingende Charakter der Brautgabe dazu, dass ihr Fehlen, ihr Ausschluss oder ihre Unwirksamkeit die Gültigkeit der Eheschließung nicht berühren.<sup>170</sup> Vielmehr ist die Ausschlussklausel nichtig, die Ehe gültig und eine übliche Brautgabe, auch gegen den Willen der Parteien, geschuldet.<sup>171</sup>

Als Nächstes ist zu prüfen, unter welchen Vertragstypus die Brautgabe subsumiert werden kann.

## 2. Vertragstyp

### a) Schenkungsvertrag

Ist die Brautgabevereinbarung ein Schenkungsvertrag? Die Quellen und die Literatur bezeichnen die Brautgabe zum Teil als „Geschenk“ des Mannes an die Frau. Im Koran findet man unterschiedliche Begriffe, neben *ṣadāq* und *niḥla* auch *farīda* und *uḡr*. Allen diesen Begriffen ist gemeinsam, dass sie neben der Bedeutung als „Geschenk“ auch andere Bedeutungen haben: Das Wort *niḥla* etwa bezeichnet auch eine „Schuldigkeit“, der Begriff *farīda* eine „Verpflichtung“<sup>172</sup> und das Wort *uḡr* kann auch „Belohnung“ oder „Lohn“ bedeuten.<sup>173</sup> Der Terminus technicus für die Schenkung im islamischen Recht ist jedoch der Begriff *hiba*.<sup>174</sup> Dieser wird im Koran aber in Verbindung mit der Brautgabe nicht gebraucht.

Auch ein Blick in die Regelungen über den Schenkungsvertrag im islamischen Recht zeigt, dass die Brautgabe nicht diesem Vertragstyp entspricht. Nach den allgemeinen islamischen Grundsätzen ist die Schenkung eine freiwillige und unentgeltliche Eigentumsübertragung unter Lebenden.<sup>175</sup> Während aber im islamischen Vertragsrecht der Konsensualvertrag

<sup>169</sup> Zu beachten ist, dass unter besonderen Umständen auch eine ungültige Ehe den Anspruch auf eine Brautgabe begründen kann. Dies gilt insb. beim sogenannten „irrtümlichen Beischlaf“, dazu *infra* Seite 133.

<sup>170</sup> *Al-Āmelī*, *ṣarḥ-e lom'e*, 440. Eine Ausnahme hierzu sieht nur die zwölfschiitische Rechtsschule für die Brautgabe in der Zeitehe vor; zur schiitischen Zeitehe siehe *Yassari*, in Scherpe/Yassari, *Nichteheliche Lebensgemeinschaften*, 557 ff.

<sup>171</sup> *Tchouar*, RASJEP 34 (1996), 569, 582. Für die Hanbaliten und Schafiiten ist eine ohne oder unter Ausschluss der Brautgabe geschlossene Ehe rechtlich verbindlich aber verwerflich (*makrūh*), siehe *Linant de Bellefonds*, *Traité* II, 202.

<sup>172</sup> Auch im Erbrecht kommt das Wort *farīda* (Pl. *farā'id*) vor. Dort wird es etwa als Bezeichnung des gesetzlichen Erbrechts (*‘ilm al-farā'id*) benutzt.

<sup>173</sup> Vgl. *Wehr*, Arab. Wörterbuch; *Mīr Šamsī*, *Rechte und Pflichten*, 26 f.

<sup>174</sup> Vgl. EI<sup>2</sup> III, Eintrag HIBA, 350.

<sup>175</sup> Ausführlich dazu *Linant de Bellefonds*, *Traité* III, 317 ff.; *ders.*, *Donations*, 16; *Emāmī*, ZR II, 462 f.; *Kātūziyān*, BT SchuldR III, 5; *Wichard*, *Markt und Moschee*, 105 ff.

die Regel ist,<sup>176</sup> besteht beim Schenkungsvertrag eine Ausnahme. Er kommt nur dann rechtswirksam zustande, wenn nach der Willenseinigung der Parteien die geschenkte Sache tatsächlich übergeben wird.<sup>177</sup> Die Subsumtion der Brautgabe unter den Schenkungsvertrag scheidet somit sowohl am Tatbestandsmerkmal der Freiwilligkeit als auch an der Natur der Schenkung als Realvertrag. Die Brautgabe ist keine freiwillige Gabe des Mannes an die Frau. Die vertragliche Freiheit der Parteien bei der Vereinbarung der Brautgabe bezieht sich nur auf ihren Gegenstand, ihre Höhe und ihre Fälligkeit. Eine privatautonome Entscheidung, ob eine Brautgabe dem Grunde nach überhaupt entstehen soll, steht den Parteien nicht zu. Dies ergibt sich aus ihrer zwingenden Natur. Zweitens ist die Brautgabevereinbarung ein Konsensualvertrag. Während also eine Schenkung nur dann wirksam zustande kommt, wenn das Geschenk tatsächlich übergeben wird,<sup>178</sup> entsteht die Brautgabe mit der Eheschließung, und das Eigentum an der Brautgabe geht auf die Ehefrau über, ohne dass es einer tatsächlichen Übergabe bedarf.<sup>179</sup> Schließlich unterscheiden sich die Rechtsfolgen bei Mängeln: Während der Beschenkte grundsätzlich keinen Anspruch auf Verbesserung und Mängelbehebung hat, hat die Ehefrau Anspruch darauf, dass ihr die vereinbarte Brautgabe bei sonstigem Ersatzanspruch geleistet wird.<sup>180</sup>

Die Brautgabevereinbarung ist somit kein Schenkungsvertrag. So ist als Nächstes zu prüfen, ob sie in die Kategorie des Kauf- oder Nutzungsvertrages eingeordnet werden kann.

#### b) Kauf- bzw. Nutzungsvertrag

1855 beschrieb *von Tornaauw* die Brautgabe wie folgt: „Die Morgengabe entspricht völlig dem Kaufpreise [...]. Ueberhaupt wird, wie beim Kaufe, so bei der Ehe, eine Veräußerung angenommen. Beim Kaufe ist es die Waare, bei der Ehe das genitale arum mulieris, le champ génital de la femme.“<sup>181</sup> Etwa 100 Jahre später widerspricht ihm *Linant de Bellefonds*: „Il ne saurait être question de rechercher si, à l’analyse, la dot représente un prix de vente [...] ou un prix de location. Plus personne ne soutient,

<sup>176</sup> Dazu ausführlich *infra* Seite 110 f.

<sup>177</sup> *Meron*, Obligation alimentaire, 21; *Spies/Pritsch*, in *Spuler*, HdBO 1/III, 220, 228.

<sup>178</sup> Vgl. *Wichard*, Markt und Moschee, 106; *Linant de Bellefonds*, Traité III, 359: „La prise de possession [...] constitue une condition capitale de toute donation“; *Emāmī*, ZR II, 465 f.

<sup>179</sup> Diese Regelung gilt allerdings nur, wenn die Brautgabe eine unvertretbare Sache ist, fällig ist und im Eigentum des Ehemanns steht. Nur dann geht sie mit Eheschließung in das Eigentum des Ehemannes über, ansonsten entsteht eine Forderung der Ehefrau gegen den Ehemann, ausführlich dazu *infra* Seite 151 ff.

<sup>180</sup> Siehe für das schiitische Recht *Hillī*, šarāye<sup>c</sup> ol-eslām II, 592 f.

<sup>181</sup> *V. Tornaauw*, Das Moslemische Recht, 74.



aujourd'hui, de pareilles thèses.“<sup>182</sup> Auch die modernen Autoren sind uneins.<sup>183</sup> Die Verfechter der Kaufpreis-These führen im Wesentlichen zwei Argumente ins Feld: (1) Die Brautgabevereinbarung ist ein Austauschgeschäft, auf das die Regelungen des Kaufvertrages (*bai<sup>c</sup>*) angewendet werden, und (2) der Brautgabenanspruch hängt vom Vollzug der Ehe ab, da er ganz oder teilweise entfällt, wenn die Ehe nicht vollzogen wird.<sup>184</sup> Eine vertiefte Auseinandersetzung mit diesen Argumenten macht allerdings deutlich, dass sie nicht haltbar sind.

*aa) Entgelt für die körperliche Hingabe der Frau in der Ehe?*

Zunächst widerspricht diese Ansicht der Natur der Brautgabe als zwingende Rechtsfolge der Eheschließung. Die Brautgabe ist Ehwirkung, nicht Gegenleistung eines Ehegatten in der Ehe. Aber auch für die malikitische Rechtsschule, die die Brautgabe zu den Eheschließungsvoraussetzungen zählt, ist diese These nicht haltbar. Zwar ist es richtig, dass die Vereinbarung der Brautgabe als ein synallagmatisches Austauschgeschäft bezeichnet wird, auf das die Regelungen des Kaufvertrages angewendet werden. Kontextualisiert man diese Aussage allerdings im islamischen Vertragsrecht, so wird deutlich, dass diese Terminologie auf das Fehlen einer allgemeinen Vertragstheorie im islamischen Recht zurückzuführen ist.<sup>185</sup> Allgemeine vertragliche Grundsätze werden anhand von einzelnen Regelungen der typisierten Verträge und dort meist anhand des Kaufvertrages abgeleitet.<sup>186</sup> So ist ein Bezug auf die Regelungen des Kaufvertrages kein Beleg

<sup>182</sup> *Linant de Bellefonds*, *Traité* II, 200 und 24, wo er die Kaufpreis-These als „fondamentalement fausse“ bezeichnet.

<sup>183</sup> Gegen die „Kaufpreis-These“ etwa *Nasir*, *Personal Status*, 83; *Chehata*, *Droit musulman*, 80 f.; dafür *Imber*, in *Zilfi*, *Women in the Ottom. Empire*, 81, 88: „By the payment of mahr the husband acquires ownership of his wife's sexual parts“; *Krüger*, in *Freitag u.a.*, *Symposium Spellenberg*, 171, 190: „denn [die Brautgabe] ist, so die ganz überwiegende Meinung, nicht mehr – um deutlich zu werden – als ein Entgelt für die sexuelle Nutzung der Ehefrau“.

<sup>184</sup> Für eine Zusammenfassung der sunnitischen Literatur siehe *Krüger*, in *Freitag u.a.*, *Symposium Spellenberg*, 171, 190 ff. Fn. 96 und 97; mit einer Zusammenfassung der malikitischen Literatur, *Bousquet*, *Éthique sexuelle*, 108; zum schiitischen Recht, *Emamy*, *Mahr*, 13 f.

<sup>185</sup> Zum islamischen Vertragsrecht siehe *Krüger*, *ZVglRWiss* 97 (1998), 360, 366; *Linant de Bellefonds*, *Rev. alg. tun. maroc.* 74 (1958), 87, 88; *Chehata*, *ZVglRWiss* 70 (1968), 81; *Abdel-Gawad*, *L'Égypte contemporaine* 54 (1963), 105; *Hamid*, *J. Isl. & Comp. L.* 3 (1969), 1.

<sup>186</sup> *Rayner*, *Contracts*, 87 f.; *El-Hassan*, *ALQ* 1 (1985–1986), 51; *Coulson*, *Commercial Law*, 27; *Saleh, N.A.*, *Unlawful Gain*, 63. Das osman. Zivilgesetzbuch (osman. *Mecelle*), *mecelle-’i ahkām-ı ‘adlīye* (1855–1876), das 1851 Artikel enthält, widmet dem Kaufvertrag über 300 Artikel (Art. 101–403). Zur *Mecelle* siehe *Krüger*, in *Krüger/Mansel*, *Liber Amicorum Kegel*, 43 ff.

dafür, dass die Brautgabe ein Kauf- oder Nutzungspreis ist, sondern ergibt sich aus der Systematik des islamischen Vertragsrechts. Er verdeutlicht, dass die Regelungen des Kaufvertrages als verallgemeinerungsfähige Regeln auf einige Aspekte der Brautgabevereinbarung Anwendung finden, soweit sie mit dem Charakter der Brautgabe als familienrechtlichem Institut vereinbar sind.<sup>187</sup>

Die dem Kaufvertragsrecht entlehnte Terminologie bei der Behandlung der Brautgabe dient außerdem dazu, die Regelungen über die Brautgabe mit vertrauten Begriffen zu veranschaulichen und zu konkretisieren.<sup>188</sup> Die Bezeichnung der Brautgabe als „Kaufpreis“ etwa bringt zum Ausdruck, dass Gegenstand der Brautgabe nur das sein kann, was auch Gegenstand eines gültigen Kaufvertrages sein kann.<sup>189</sup> Es müssen somit die Regelungen über die Bestimmtheit und Erlaubtheit des Vertragsgegenstands beachtet werden.<sup>190</sup> Hier wird also lediglich ein Bezug zur Lehre über den Vertragsgegenstand hergestellt und nicht zum Ausdruck gebracht, dass durch die Brautgabe der Ehemann die sexuellen Dienste seiner Ehefrau „erkauft“ oder „mietet“.

Der arabische Begriff für den Kaufvertrag *bai<sup>c</sup>* hat zudem eine weite Bedeutung.<sup>191</sup> So ist damit nicht nur der Kaufvertrag im engeren Sinne gemeint,<sup>192</sup> der Begriff wird vielmehr als Oberbegriff für alle synallagmatischen Verträge verwendet und bezeichnet ganz allgemein den Austausch von Vermögenswerten (*mubādalat māl bi-māl*).<sup>193</sup> Auch der Begriff des Eigentums (*milk*) bezeichnet nicht nur die sachenrechtliche Verfügungsmacht über Vermögensgüter, sondern auch Herrschaftsverhältnisse über Personen.<sup>194</sup> In diesem Sinne ist die Ehe ein Vertrag, der die Legitimisierung der Aufnahme sexueller Beziehungen zur Ehefrau (*ibāḥa*) zum Gegenstand hat, nicht das Eigentum an ihr.<sup>195</sup> So findet sich auch der Begriff *‘aqd ibāḥa* für den Eheschließungsvertrag, im Gegensatz zu *‘aqd tamlik* für den Kaufvertrag mit Eigentumsübergang.<sup>196</sup>

<sup>187</sup> Vgl. auch *Hurgronje*, Schriften II, 169: „het huwelijkscontract wel met een *bai<sup>c</sup>* *vergeleken* (niet gelijk gesteld)“. [Der Ehevertrag wird mit dem *bai<sup>c</sup>* verglichen, nicht gleichgestellt]; *Gräf*, in Hauss/Schmidt, FS Klingmüller, 115, 130 Fn. 45.

<sup>188</sup> *Emamy*, Mahr, 15: „de leur fournir un langage technique susceptible d’exprimer clairement leur pensée“.

<sup>189</sup> *Maḡnīye*, Personalstatut, 72.

<sup>190</sup> *Tchouar*, RASJEP 34 (1996), 569, 578; *Ben Ish’āq*, Abrégé II, 44.

<sup>191</sup> *Bousquet*, Éthique sexuelle, 108.

<sup>192</sup> EI<sup>1</sup> I, Eintrag *BAI<sup>C</sup>*, 610 f.; dazu *Spies/Pritsch*, in Spuler, HdBO 1/III, 220, 228.

<sup>193</sup> *Schacht*, Bergsträsser, 69; *Chehata*, Droit musulman, 80–84.

<sup>194</sup> *Wichard*, Markt und Moschee, 90; *Chehata*, Droit musulman, 80.

<sup>195</sup> *Hurgronje*, Schriften II, 150; *Linant de Bellefonds*, Traité II, 233: „et la dot correspond au pouvoir que le mari acquiert sur sa femme“.

<sup>196</sup> So *Hurgronje*, Schriften II, 169 f. Fn. 3; siehe auch *Kātūziyān*, EigentumsR, 182.

Die Unhaltbarkeit der Kaufpreis-These ergibt sich des Weiteren daraus, dass im ethisch-moralischen Gefüge des islamischen Vertragsrechts der Vertragsgegenstand erlaubt und legitim sein muss. Nach dem islamischen Vertragsrecht hätte jedoch ein Vertrag, dessen Gegenstand die „Nutzung der weiblichen Geschlechtsorgane“ ist, weder rechtlich noch religiös Bestand. Auch *Emamy*, der am Anfang seiner Abhandlung die Brautgabe als „une sorte de pretium virginitatis, que les textes juridiques arabes définissent crûment comme l'équivalent du profit tiré licitement de l'organe génital“<sup>197</sup> bezeichnet, relativiert seine Aussage zwei Seiten weiter: „Toutefois les jurisconsultes n'ont jamais considéré, réellement, le mariage comme une sorte de vente ou d'échange, et les textes eux-mêmes ne considèrent pas à proprement parler le mariage comme un tel contrat.“<sup>198</sup>

Schließlich verdeutlichen auch die Einzelregelungen des Kaufvertrages die Unvereinbarkeit von Brautgabe und Kauf- oder Nutzungspreis. So können Kaufverträge auflösende Bedingungen enthalten, während weder die Ehe noch die Abrede über die Brautgabe auflösend bedingt abgeschlossen werden dürfen.<sup>199</sup> Auch ist ein Kaufvertrag ohne Absprache des Preises ungültig, die Ehe kommt aber wie bereits erwähnt auch ohne Brautgabevereinbarung zustande.<sup>200</sup> Es ist somit richtig, dass die Ehe durch Vertrag zustande kommt, sie ist aber weder Kauf- noch Nutzungsvertrag. Vielmehr begründet sie eine Lebensgemeinschaft, die keinen vermögensrechtlichen Zweck verfolgt.<sup>201</sup>

Die Interpretation der Ehe als Vertrag über die Sexualität der Frau und der Brautgabe als ihren Preis ist im Wesentlichen auf die Übernahme vorhandener gesellschaftlicher Strukturen im vorislamischen Arabien zurückzuführen, als die Ehe als Kaufehe konzipiert war und der Ehevormund die Frau für eine finanzielle Gegenleistung in die Ehe gab. Durch die islamische Regelung, wonach die Ehefrau durch eigene Willenserklärung die Ehe schließen konnte, wandelte sich das Konzept der Ehe. Das Selbstbestimmungsrecht der Frau in der Ehe widerspricht somit der Idee der Kaufehe. Selbst wenn in gewissen historischen Abschnitten und in gewissen sozialen Schichten die Praxis der Brautgabe ihr durchaus „Kaufpreischarakter“<sup>202</sup> verlieh, ist diese Praxis mit dem islamischen Recht nicht vereinbar. Während also die vorislamischen Strukturen und Begriffe (*nikāh*, *mahr*, *ṣadāq*)

<sup>197</sup> *Emamy*, *Mahr*, 13.

<sup>198</sup> *Emamy*, *Mahr*, 15.

<sup>199</sup> *Linant de Bellefonds*, *Traité II*, 84; für das malikitische Recht, *Kayrawani*, *Risala*, 118, die Ausnahme ist die zwölferschiitische Zeitehe, die zeitlich befristet geschlossen wird.

<sup>200</sup> *Linant de Bellefonds*, *Traité II*, 25; *Chehata*, *Droit musulman*, 81.

<sup>201</sup> Siehe auch *Chehata*, *Droit musulman*, 84: „pas de caractère patrimonial“.

<sup>202</sup> *Hoffmann*, *R.O.*, *Güterrecht Palästinas*, 74, mit Blick auf das Palästina der 1930er Jahre.

erhalten blieben, wandelte sich ihr Inhalt und ihre Bedeutung:<sup>203</sup> Der Islam übernahm die vorhandene Institution der Mahr der vorislamischen Zeit, ohne indes ihre Funktion als Kaufpreis zu übernehmen. „Der kulturelle Prozeß“, so *Bialoblocki*, „legt immer eine Schicht auf die andere.“<sup>204</sup> Gleichwohl haben diese Prozesse fließende Übergänge: Die neue Schicht vermag nicht die alte vollständig auszulöschen; Erscheinungen älterer Kulturperioden bestehen auch in der neuen Zeit weiter fort.<sup>205</sup> So hat sich auch in der Literatur die Interpretation der Ehe als Kaufehe und der Brautgabe als Kaufpreis für den ehelichen Geschlechtsverkehr sehr lange gehalten. Einer kritischen Würdigung indes hält die These nicht stand.

Wie im Folgenden auszuführen ist, gilt dies auch für das zweite Argument der Kaufpreis-These, die darauf beruht, dass die Brautgabe ganz oder teilweise entfallen kann, wenn die Ehe nicht vollzogen wird.

#### *bb) Brautgabe und ehelicher Beischlaf*

Die Fälle, in denen die Brautgabe wegen nicht vollzogener Ehe entfällt, sind abschließend geregelt. Sie betreffen im Einzelnen das Schicksal der Brautgabe bei Auflösung der Ehe, bei fehlerhafter oder nichtiger Ehe und bei Versterben der Ehegatten. Die Rechtsfolgen unterscheiden sich je nachdem, ob die Brautgabe bestimmt war, wer die Auflösung der Ehe betrieben hat und ob die Eheschließung gültig oder fehlerhaft war.

Im Folgenden sollen diese Fälle dargestellt und bewertet werden.

#### *(1) Brautgabenanspruch bei Tod des Ehemannes vor Vollzug*

War eine Brautgabe ausdrücklich bestimmt und wird die Ehe vor Vollzug durch Tod des Ehemannes aufgelöst, gebührt der Ehefrau nach allen sunnitischen Rechtsschulen die gesamte Brautgabe,<sup>206</sup> während sich die Zwölferschiiten uneinig sind, ob die gesamte oder nur die Hälfte der Brautgabe zu leisten ist.<sup>207</sup>

War die Brautgabe hingegen nicht ausdrücklich bestimmt, so hat die Ehefrau nach dem hanafitischen und hanbalitischen Recht Anspruch auf eine volle übliche Brautgabe, wohingegen die Malikiten diese vollständig entfallen lassen.<sup>208</sup> Die Schafiiten sind sich darüber nicht einig; manche

<sup>203</sup> So schon *Hoffmann*, *R.O.*, Güterrecht Palästinas, 73; *Fyzee*, *Outlines*, 9.

<sup>204</sup> *Bialoblocki*, *Isl. und jüd. EheR*, 23.

<sup>205</sup> *Bialoblocki*, *Isl. und jüd. EheR*, 24.

<sup>206</sup> Vgl. *Ibn Rushd*, *Bidāyat* II, 25; *al-Marghīnānī*, *Al-Hidāyah* I, 525.

<sup>207</sup> Als Grundlage wird insb. Koran 4:20 herangezogen; *Hillī*, *šarāye<sup>c</sup> ol-eslām* II, 589.

<sup>208</sup> *Maḡnīye*, *Personalstatut*, 74.

schließen sich der ersten, andere der zweiten Meinung an.<sup>209</sup> Die Zwölfer-schiiten hingegen vertreten gleich drei Meinungen zu diesem Fall. So wird zum einen vertreten, dass die Frau keine Brautgabe, sondern eine Entschädigung, die *mahr al-mutʿa* genannt wird, erhalten soll.<sup>210</sup> Nach einer zweiten Meinung soll die Ehefrau weder Anspruch auf eine Brautgabe noch auf eine Entschädigung haben.<sup>211</sup> Und schließlich wird vertreten, dass die Frau nur dann Anspruch auf eine Brautgabe hat, wenn die Bestimmung der Brautgabe an einen Dritten delegiert wurde, diese Bestimmung aber nicht vor dem Tod eines Ehegatten erfolgt ist. In diesem Fall soll sie die ganze oder die Hälfte der nachträglich bestimmten Brautgabe erhalten.<sup>212</sup>

### (2) Brautgabenanspruch bei Verstoß durch den Ehemann vor Vollzug

Wurde die Brautgabe ausdrücklich bestimmt und verstößt der Ehemann die Ehefrau vor Vollzug, so gebührt ihr die Hälfte der bestimmten Brautgabe.<sup>213</sup> Diese Regelung, die in allen Rechtsschulen anerkannt ist, beruht auf Koran 2:237. Sie gilt zwar in erster Linie für die Verstoßungsscheidung, wird aber auch auf die Annullierung der Ehe aufgrund von Mängeln, die auf Seiten des Mannes liegen, angewandt.<sup>214</sup>

Wurde die Brautgabe hingegen nicht ausdrücklich bestimmt, so verliert die Ehefrau ihren Anspruch auf eine Brautgabe, hat aber Anspruch auf die *mahr al-mutʿa*, die nach der Leistungsfähigkeit des Mannes bestimmt wird.<sup>215</sup>

### (3) Brautgabenanspruch bei Eheauflösung auf Antrag der Ehefrau

Unabhängig davon, ob die Brautgabe ausdrücklich vereinbart wurde, verliert die Ehefrau ihre Brautgabe gänzlich, wenn sie selbst die Auflösung der Ehe betreibt, ohne dass es zum ehelichen Beischlaf gekommen ist.<sup>216</sup>

<sup>209</sup> *Malik ibn Anas*, Al-Muwatta, Hadith Nr. 28.3, 210; *Linant de Bellefonds*, *Traité* II, 227; *Bakhtiar*, *Enc. Isl. Law*, 441; *Pearl/Menski*, *Musl. Family Law*, 180; *Srivastava/Jafri*, *Verma's Commentaries*, 151 ff.

<sup>210</sup> *Al-ʿĀmelī*, *šarḥ-e lomʿe*, 442.

<sup>211</sup> *Ḥillī*, *šarāyeʿ ol-eslām* II, 598.

<sup>212</sup> Vgl. *Farani*, *Manual of Family Laws*, 1997, 603.

<sup>213</sup> *Al-Marghīnānī*, *Al-Hidāyah* I, 508; *al-ʿĀmelī*, *šarḥ-e lomʿe*, 442; *Ibn Rusḥd*, *Bidāyat* II, 22.

<sup>214</sup> *Linant de Bellefonds*, *Traité* II, 228.

<sup>215</sup> Grundlage dieser Bestimmung sind Koran 2:236 und 33:49, dazu ausführlich *infra* Seite 76 ff.; *al-Marghīnānī*, *Al-Hidāyah* I, 509; *al-ʿĀmelī*, *šarḥ-e lomʿe*, 440.

<sup>216</sup> *Al-Marghīnānī*, *Al-Hidāyah* I, 520.

*(4) Brautgabenanspruch bei fehlerhafter Ehe vor Vollzug*

Die Ehefrau verliert zudem ihren Anspruch auf die ganze Brautgabe, wenn die Ehe fehlerhaft oder nichtig war und nicht vollzogen wurde.<sup>217</sup>

*(5) Bewertung*

Obwohl es in allen Fallgruppen keinen ehelichen Beischlaf gegeben hat, die Ehefrau daher ihre „Leistung“ nicht erbracht hat, sind die Rechtsfolgen nicht einheitlich. Wäre aber die Brautgabe wirklich das Entgelt für den ehelichen Geschlechtsverkehr, so müsste sie konsequenterweise vollständig entfallen, wenn die Ehe nicht vollzogen wird. Dies geschieht aber gerade nicht. Die Gründe für einen teilweisen oder gänzlichen Verbleib der Brautgabe sind somit anders begründet: So wird etwa die Pflicht zur Leistung der gesamten (bestimmten oder üblichen) Brautgabe im Todesfall dadurch erklärt, dass die Ehe durch den Tod eines Ehegatten ein natürliches zeitliches Ende findet und nicht durch den Willen der Parteien aufgelöst wird. Der Anspruch auf die Brautgabe bestehe daher als Forderung gegen den Nachlass des Ehemannes fort.<sup>218</sup>

Wird die Ehe hingegen auf Verlangen der Ehegatten aufgelöst, bevor sie vollzogen wurde, so verliert die Frau teilweise (bei Betreiben der Auflösung durch den Mann) oder gänzlich (bei Initiative der Frau) ihren Anspruch. Während diese letztere Regelung verhindern soll, dass Frauen Ehen nur um der Brautgabe willen schließen und vor Vollzug der Ehe ihre Auflösung verlangen, gibt der historische Kontext Aufschluss über die erste Regelung. So fielen der Zeitpunkt der Eheschließung und der Zeitpunkt des Vollzugs der Ehe, also die Hochzeitsnacht, insbesondere in den Fällen, in denen das Paar minderjährig verheiratet oder die Ehe in Abwesenheit des Ehemannes durch Stellvertreter geschlossen wurde, oft weit auseinander.<sup>219</sup> Während mit Eheschließung das Eigentum an der Brautgabe auf die Ehefrau überging, wurde die Ehe aber später, manchmal nach Monaten, manchmal nach Jahren, vollzogen. Kam es in der Zwischenzeit zur Auflösung der Ehe durch den Ehemann, so war – sofern die Brautgabe noch nicht übergeben worden war – nur noch die Hälfte zu leisten. War sie hingegen bereits übergeben worden, konnte die Frau eine Hälfte behalten und musste die andere auf den Mann zurückübertragen. Damit sollten ei-

<sup>217</sup> Vgl. *Malik ibn Anas*, Al-Muwatta, Hadith Nr. 28.3, 211.

<sup>218</sup> Siehe auch *Diem*, Arab. Rechtsgutachten, 29 Fn. 36. Verstirbt der Ehemann, so hat die Ehefrau Anspruch auf Herausgabe der Brautgabe aus dem Nachlass; verstirbt die Ehefrau, so erben ihre Erben den Anspruch auf die Brautgabe, siehe *Imber*, in *Zilfi*, Women in the Ottom. Empire, 81, 98.

<sup>219</sup> Zur Stellvertretung bei der Eheschließung siehe *Linant de Bellefonds*, *Traité II*, 57.

nerseits eventuell verminderte Heiratschancen des Mädchens kompensiert bzw. der Ausfall des potentiellen Versorgers ausgeglichen werden. Andererseits sollte die Teilung der Brautgabe auch den Ehemann, der im Hinblick auf die eheliche Lebensgemeinschaft Ausgaben getätigt hatte, entlasten.<sup>220</sup>

Daneben werden Eheschließung, Vollzug der Ehe und Brautgabe grundsätzlich als eine Einheit angesehen. Zwar gehört der eheliche Beischlaf nicht zu den Wirksamkeitsvoraussetzungen der Ehe, doch ist die Ehe die einzige Institution, die eine Geschlechtsgemeinschaft begründet. Die Ehe verändert den Status der Verlobten und legitimiert den Geschlechtsverkehr.<sup>221</sup> So wird in der Literatur etwa vertreten, dass erst mit dem ehelichen Beischlaf die Eheschließung „vervollständigt“ ist.<sup>222</sup> Insofern ist die Minderung der Brautgabe bei der Verstoßung vor Vollzug nicht zwingend dem Konzept der Brautgabe als „Preis für den ehelichen Verkehr“ geschuldet, sondern dem noch nicht vollständig abgeschlossenen Prozess des „Verheiratetseins“, durch den die Brautgabe begründet wird. Vor diesem Hintergrund sind auch jene Aussagen zu verstehen, wonach das Eigentum an der Brautgabe in zwei Etappen auf die Ehefrau übergehe<sup>223</sup> und der eheliche Beischlaf den Eigentumsübergang der zweiten Hälfte der Brautgabe „bestätige“.<sup>224</sup>

In diesen Zusammenhang sind schließlich auch die Regelungen zu stellen, nach denen die Ehefrau bei fehlerhafter oder nichtiger Ehe teilweise oder gänzlich ihren Anspruch auf die Brautgabe verliert.<sup>225</sup> Da der Anspruch auf die Brautgabe nur in einer wirksam geschlossenen Ehe entsteht, kann auch keine Brautgabe geschuldet sein, wenn die Ehe aus irgendeinem Grund fehlerhaft oder nichtig war und nicht vollzogen wurde.

### 3. Ergebnis

Die Brautgabe hat eine hybride Rechtsnatur und vereint vertragliche und zwingende Elemente. Abgesehen von der malikitischen Rechtsschule, die sie zu den Wirksamkeitsvoraussetzungen der Eheschließung zählt, stellt sie nach allen anderen Rechtsschulen eine Ehewirkung dar. Was ihren Vertragstyp anbelangt, ist die Brautgabevereinbarung weder ein Schenkungs- noch ein Kauf- oder Nutzungsvertrag. Sie ist vielmehr ein eherechtlicher

<sup>220</sup> Vgl. *Malik ibn Anas*, Al-Muwatta, Hadith Nr. 28.3, 210.

<sup>221</sup> *Siddiqui*, J. Isl. St. 6 (1995), 14, 16.

<sup>222</sup> So *Siddiqui*, J. Isl. St. 6 (1995), 14, 17; siehe auch *Diem*, Arab. Rechtsgutachten, 29 Fn. 36; *Pesle*, Mariage, 67: „La consommation parfait le mariage.“; *Gafsia*, Invention coloniale, 48; *Lapanne-Joinville*, Rev. alg. tun. maroc. 67 (1951), 92.

<sup>223</sup> Vgl. *supra* Seite 40.

<sup>224</sup> *Emamy*, Mahr, 75; *al-Gundī*, Grundprinzipien V, 2120.

<sup>225</sup> *Chehata*, Droit musulman, 84.

Vertrag *sui generis*, mit dem die Ehegatten den Übergang eines Vermögenswertes in das Vermögen der Frau, seinen Gegenstand, seine Höhe und seine Fälligkeit bestimmen. Die Regeln des allgemeinen Vertragsrechts finden auf sie Anwendung, solange diese ihrem besonderen Charakter nicht widersprechen.

Nach diesen grundlegenden Erläuterungen gilt es nun, die Einzelregelungen zur Brautgabe, wie sie in den Rechtsschulen entwickelt wurden und sich in der Rechtspraxis entfaltet haben, darzustellen.

## B. Detailregelungen

Die *fiqh*-Werke setzen sich im Detail mit den Einzelregelungen zur Brautgabe auseinander. Charakteristisch für diese Abhandlungen ist ihr theoretischer Ansatz, der darauf zurückzuführen ist, dass die *fiqh*-Werke weniger realen Bedürfnissen als vielmehr in erster Linie Studienzwecken dienten.<sup>226</sup> So entbehren viele in den Werken zur Veranschaulichung zitierte Beispiele jeder praktischen Relevanz: Zur Illustration der Regelung, wonach die Brautgabe einen wirtschaftlichen Wert haben muss, wird etwa darauf hingewiesen, dass Vögel in der Natur oder Fische in freien Gewässern sowie Bäume in unkultivierten Wäldern nicht als Brautgabe vereinbart werden können.<sup>227</sup> Desgleichen wird oftmals erwähnt, dass Schweinefleisch oder Alkohol nicht Gegenstand eines gültigen Vertrages – und daher auch einer Brautgabevereinbarung – sein können.<sup>228</sup> Indes sind in keiner einzigen der hier zugänglichen Quellen jemals Vögel oder Fische in der freien Natur oder gar Schweinefleisch oder alkoholische Getränke als Brautgabe vereinbart worden. Insofern mögen die Abhandlungen der Gelehrten Auskunft über die theoretisch möglichen Ausgestaltungen der Brautgabevereinbarung geben, sie lassen aber kaum Schlüsse auf die tatsächlichen Rechtsprobleme zu.<sup>229</sup>

Um den Graben zwischen den Normtexten und der Lebensrealität zu überwinden, wird im Folgenden für ein besseres Verständnis der Brautgabe und ihrer Funktion daher vor allem auf Fatwas, also Rechtsgutachten, historische Gerichtsurteile und Eheschließungsurkunden zurückgegriffen wer-

<sup>226</sup> Krüger, Fetwa, 42.

<sup>227</sup> Vgl. *al-Marghīnānī*, *Al-Hidāyah* I, 518; *Pesle*, *Mariage*, 129; *Srivastava/Jafri*, *Verma's Commentaries*, 130; *Bakhtiar*, *Enc. Isl. Law*, 440.

<sup>228</sup> *Moḥaqqeq Dāmād*, *Isl. Studien*, 227; *Hillī*, *šarāye<sup>c</sup> ol-eslām* II, 590.

<sup>229</sup> Siehe Krüger, in Fischer-Czermak u.a., *FS Welser*, 579, 580; vgl. auch *El-Azhary Sonbol*, *HAWWA* 3 (2005), 159, 161: „there are fundamental discrepancies between what *fiqh* tells us the law should do/or does – what we refer to as Classical Islamic law – and actual court decisions“.



den. Allen liegen (in der Regel)<sup>230</sup> konkrete Sachverhalte zugrunde, die die tatsächlichen Rechtsprobleme reflektieren.<sup>231</sup> Indes reflektieren auch diese Zeugnisse naturgemäß nur eine Momentaufnahme einer bestimmten Gesellschaft in einem bestimmten Zeitalter. So kann und soll hier auch kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben werden. Die ausgewählten Beispiele sollen die Regelungen der Rechtsschulen veranschaulichen und auf einige der tatsächlichen Rechtsprobleme hinweisen. Die Beispiele stammen aus drei Quellen: zum einen aus der – bereits erwähnten – Fatwa-Sammlung *kitāb al-mi<sup>c</sup>yār* des Aḥmad al-Wanšārīsī (gest. 1508)<sup>232</sup>, zudem aus Studien von Autoren unterschiedlicher Provenienz (Juristen, Ethnologen und Historiker), die historische Gerichtsunterlagen und Registereinträge ausgewertet haben<sup>233</sup> sowie aus überlieferten Eheschließungsurkunden.<sup>234</sup>

## I. Gegenstand der Brautgabe

### 1. Vermögenswert

Der Koran enthält keine Einzelheiten über den Gegenstand der Brautgabe; diese sind vielmehr von den Rechtsschulen entwickelt worden. Als erste Maxime gilt, dass die Brautgabe einen Vermögenswert (*māl*) haben oder einen vermögensrechtlichen Vorteil (*manfa<sup>c</sup>a*) verschaffen können muss.<sup>235</sup> Der arabische Ausdruck *māl* bezeichnet dabei alle verkehrsfähigen Sachen,

<sup>230</sup> Zu fiktiven Rechtsgutachten siehe *Krüger*, Fetwa, 51.

<sup>231</sup> Zur Fatwa-Literatur und ihrer Auswertung siehe *Powers*, ILS 1 (1994), 332 ff.; *Tucker*, ILS 1 (1994), 265, 295; *Krüger*, in Ebert/Hanstein, Beiträge zum isl. Recht III, 9–32; zum Fatwa-Wesen in der Schia siehe *Schneider*, in Ebert/Hanstein, Beiträge zum isl. Recht III, 73–99. Die Rechtsgutachten sind, wie *Klingmüller* einst formulierte, das „Surrogat einer zeitnahen Gesetzgebung“, *Der Islam* 43 (1967), 217, 218; siehe auch *Liebesny*, MEJ 21 (1967), 16, 18 f.; *Hallaq*, ILS 1 (1994), 29 ff.

<sup>232</sup> Vollständige Quellenangabe *supra* § 1 Fn. 52.

<sup>233</sup> *Tucker*, ILS 1 (1994), 265–300; *dies.*, *J. Fam. Hist.* 13 (1988), 165–179: zwei Abhandlungen über syrische und palästinensische Gerichtsurteile in Familiensachen im 17./18./19. Jh.; *Agmon*, *IJMES* 30 (1998), 477–500: Erörterung osmanisch-palästinensischer Gerichtsurteile über die Mahr im ausgehenden 19. und beginnenden 20. Jh.; *Jennings*, *JESHO* 18 (1975), 53–114: türkische Urteile im Osmanischen Reich im frühen 17. Jh.; *ders.*, *SI* 78 (1993), 155–167: Urteile der osman. Gerichte auf Zypern von 1580–1640; *Behar*, *IJMES* 36 (2004), 537: Heiratsregistereinträge in Istanbul 1864–1907; *Duda*, Protokollbücher des Kadiamtes Sofia, 1960.

<sup>234</sup> *Rapoport*, ILS 7 (2000), 1–36; *Dietrich*, in Fück, *Documenta islamica*, 121–154; *Grohmann*, in Paribeni, *Studi in onore Calderini e Paribeni II*, 499–509; *Abd ar-Raziq*, *JESHO* 13 (1970), 309–314; *Abbott*, *ZDMG* 95 (1941), 59–81; *Hanafti*, in Andorlini u.a., 12. Congresso di Papirologia, 571–584; *Rāḡib*, *AnIsl* 16 (1980), 31–37; *El-Azhary Sonbol*, *HAWWA* 3 (2005), 159, 186–195; *Grohmann/Khoury*, *Papyrolog. Studien*, 7–16; für ein Formular zur vertraglichen Festsetzung der „Eheschenkung“ siehe *ibid.*, 116–120.

<sup>235</sup> *Emāmī*, *ZR IV*, 443.

die einen Handelswert haben und in Besitz genommen werden können.<sup>236</sup> Irrelevant ist hingegen, ob der als Brautgabe vereinbarte Gegenstand eine körperliche oder unkörperliche, eine vertretbare oder unvertretbare Sache oder eine Kombination solcher Güter ist.<sup>237</sup> Der konkrete Gegenstand der Brautgabe wird von den Parteien anlässlich der Eheschließung bestimmt und ist weitgehend der privatautonomen Gestaltung der Parteien überlassen. Zur Zulässigkeitsprüfung des Vertragsgegenstandes werden die Regeln des Kaufvertrages herangezogen: Grundsätzlich darf alles, was Gegenstand eines Kaufvertrages sein darf, auch die Brautgabe bilden.<sup>238</sup> Naturgemäß sind die im Laufe der islamischen Geschichte vereinbarten Brautgaben sehr unterschiedlich gewesen. Typischerweise aber war der Gegenstand der Brautgabe ein bestimmter Geldbetrag oder eine Anzahl Goldmünzen,<sup>239</sup> die durch Sachgegenstände ergänzt werden konnten. Zudem sind etwa Anteile an Immobilien, wie an einem Wohnhaus, an einem Obstgarten oder an landwirtschaftlichen Flächen, als Brautgabe ausgesetzt worden.<sup>240</sup> Auch Vieh und Haushaltsgegenstände sowie Kleidung konnten Gegenstand einer Brautgabvereinbarung sein. Oft korrelierte der Gegenstand der Brautgabe mit – sofern vorhanden – dem Inhalt der Mitgift: Bestand die Mitgift substantiell aus Sachgegenständen, wurden Brautgaben in bar bevorzugt.

Doch nicht immer waren die Begriffe *māl* und *manfa<sup>c</sup>a* im Einzelnen klar umrissen. Die Diskussionen darüber, die breiten Raum in den Abhandlungen der Gelehrten einnehmen, lassen sich anhand der Frage, ob das Lehren des Korans als *māl* oder *manfa<sup>c</sup>a* verstanden und als Brautgabe vereinbart werden darf, veranschaulichen. Die Zwölferschiiten beziehen eine klare Position: Sie berufen sich auf den bereits erwähnten Hadith des Sahl

---

<sup>236</sup> Vgl. EI<sup>1</sup> III, Eintrag MĀL, 199. Zum Begriff *māl* in den Rechtsschulen siehe *Wohidul Islam*, ALQ 14 (1999), 361 ff. Die osman. Mecelle definiert in Art. 126 den Begriff *māl* als das „was von der menschlichen Natur begehrt wird und das für Zeiten der Not beiseite gelegt werden kann“. Für eine englische Übersetzung der Mecelle siehe C.A. Hooper, *The Civil Law of Palestine and Trans-Jordan*, Bd. I, Jerusalem 1933, und Bd. II, Jerusalem 1936.

<sup>237</sup> *Al-<sup>c</sup>Āmelī*, šarḥ-e lom<sup>c</sup>e, 438 ff.; *Laoust*, Précis, 187; Art. 71 QPK.

<sup>238</sup> *Mağnīye*, Personalstatut, 72.

<sup>239</sup> Obwohl im islamischen Reich die gängigste Münze der Silberdirham war, wurde die Brautgabe oft in Dinar, also in Goldmünzen vereinbart, vgl. *Lutfi*, Al-Quds, 286; siehe auch die Tabelle der überlieferten Eheschließungsurkunden und Scheidungsverträge vom 8.–11. Jh. bei *Rapoport*, ILS 7 (2000), 1, 34 ff., in der alle Angaben zur Brautgabe in Dinar sind. Die niedrigste Brautgabe beträgt dort einen halben, die höchste 90 Dinar.

<sup>240</sup> Vgl. *Idris*, ROMM 1974, Nr. 17, Fatwa Nr. 179, 180; *Duda*, Protokollbücher des Kadiamtes Sofia, Protokoll Nr. 1103 v. 6.3.1620, 337; *Behar*, IJMES 36 (2004), 537, 549.

Ibn Sa‘d<sup>241</sup>, wonach das Lehren des Korans mangels anderer Vermögenswerte als Brautgabe ausgesetzt werden durfte, und bejahen die Frage: Das Lehren des Korans ist als vermögensrechtlicher Wert zu werten und somit als Gegenstand der Brautgabe erlaubt.<sup>242</sup> In der malikitischen und hanafitischen Rechtsschule hingegen ist diese Frage umstritten.<sup>243</sup> Zunächst findet man Stimmen, die die Zulässigkeit einer solchen Brautgabe verneinen. Dem Lehren oder Rezitieren des Korans genauso wie dem Ruf zum Gebet wird – als Handlungen des Gottesdienstes – kein vermögensrechtlicher Wert zuerkannt.<sup>244</sup> Für solche Tätigkeiten darf kein Lohn von den einzelnen Gläubigen verlangt werden. So weist *Cohen* in seiner Auswertung mehrerer tausend Biographien islamischer Gelehrter, die im 9.–11. Jahrhundert lebten, nach, dass die Rechtsgelehrten für ihren Lebensunterhalt auch immer weltlichen Berufen nachgingen.<sup>245</sup> Erst als sich die Rechtsgelehrsamkeit zu einem eigenen Berufsstand entwickelte, verfestigte sich die Ansicht, dass ein entsprechender Lohn geschuldet sein musste. Auch die Einstellung einiger sunnitischen Rechtsschulen veränderte sich. Das Lehren des Korans wurde als gültige Brautgabevereinbarung anerkannt, sofern genaue Angaben über die Suren und Verse und die Dauer des Unterrichts gemacht werden, sofern also die Brautgabe bestimmt bzw. bestimmbar ist.<sup>246</sup> Die schafiiitische Lehre entwickelte den Grundsatz weiter: Auch Fertigkeiten, deren Erlernung mit Kosten und Mühen verbunden sind, dürfen als Brautgabe vereinbart werden.<sup>247</sup> Bedenken verbleiben indes hinsichtlich der Vereinbarung, Brautgabe solle eine Pilgerreise nach Mekka sein, also die Durchführung der *ḥağğ*. Die Hanafiten lehnen dies ab und bleiben bei ihrer These, dass die Erbringung eines Gottesdienstes durch den Einzelnen keinen vermögensrechtlichen Wert habe.<sup>248</sup> Die Hanbaliten und Schafiiiten lehnen eine solche Brautgabe ebenfalls ab, allerdings mit der Begründung, dass sie nicht bestimmt genug sei.<sup>249</sup> Während die Hanafiten somit Dienstleistungen als Brautgabe generell ausschließen, sind diese in den anderen Rechtsschulen zulässig, sofern die versprochene Leistung einen Vermögenswert hat und dem Kriterium der Bestimmtheit entspricht.

<sup>241</sup> Siehe Teil I Fn. 142.

<sup>242</sup> *Al-‘Āmelī*, *šarḥ-e lom‘e*, 440; *Hillī*, *šarāye‘ ol-eslām* II, 589.

<sup>243</sup> Zum Meinungsstreit *Pesle*, *Mariage*, 137.

<sup>244</sup> *Serrano*, ILS 7 (2000), 187, 213; so auch *Mallat*, *Introduction*, 107.

<sup>245</sup> *Cohen*, *JESHO* 13 (1970), 16, 43. Die islamischen Gelehrten gehörten unterschiedlichen sozialen Schichten und Berufsständen an. Mehrheitlich waren sie jedoch Kaufleute, Gewerbetreibende, Handwerker oder Bankiers.

<sup>246</sup> *Linant de Bellefonds*, *Traité* I, 203; *Ameer Ali*, *Commentaries*, 440.

<sup>247</sup> *Sachau*, *Muhammed. Recht*, 39.

<sup>248</sup> Vgl. Art. 76 QPK, wonach das Versprechen des Ehemannes, seine Frau als Brautgabe den Koran zu lehren, zur Leistung der üblichen Brautgabe führt.

<sup>249</sup> *Linant de Bellefonds*, *Traité* II, 209.

## 2. Bestimmtheit

Die vereinbarte Brautgabe muss bestimmt oder zumindest soweit bestimmbar sein, dass Zweifel über ihren Gegenstand, ihre Qualität und ihre Menge ausgeräumt sind.<sup>250</sup> Das Prinzip der Bestimmtheit des Vertragsgegenstandes ist Ausfluss des islamischen Spekulationsverbots (*ġarār*), welches auf das koranische Verbot des Glücksspiels (*maisīr*) zurückgeht.<sup>251</sup> Danach dürfen bei Vertragsabschluss keine *essentialia negotii* unbestimmt bleiben. Verträge, die solcherart aleatorische Elemente aufweisen, sind unwirksam.<sup>252</sup> Allerdings setzen nicht alle Rechtsschulen an die Bestimmtheitskriterien für die Brautgabevereinbarung die gleichen Maßstäbe wie für einen Kaufvertrag.<sup>253</sup> Oftmals reicht es, wenn die Brautgabe konkretisierbar ist.

Ist also als Brautgabe eine Gattungssache ohne weitere Konkretisierung vereinbart worden, wie etwa „ein Haus“, „ein Garten“, „ein Pferd“ oder „ein Seidenkleid“, so ist diese Bezeichnung unbestimmt und muss ausgelegt werden. Die Auslegungsregeln sind sehr großzügig. Ist die Bezeichnung der Brautgabe allgemein gehalten, wird der Parteiwille dahingehend interpretiert, dass durch diese Formulierung ein Durchschnittswert gemeint und eine Brautgabe der genannten Gattung mittlerer Güte und mittlerer Größe beabsichtigt war.<sup>254</sup> Dieser Durchschnittswert ist anhand des Ortsüblichen zu ermitteln. Die Gattung muss allerdings konkretisierbar sein: Die Verabredung, Brautgabe soll „ein Kleid“ oder „ein Tier“ sein, reicht nicht aus.<sup>255</sup> Solche Abreden sind weder bestimmt noch bestimmbar und – sofern sie nicht durch Augenschein konkretisiert werden – unwirksam.<sup>256</sup>

Das spekulative Moment kann auch durch Augenschein aufgelöst werden.<sup>257</sup> Sind etwa „zwei Goldstücke“ als Brautgabe vereinbart, so wäre diese Abrede mangels Gewichtsangabe und Bestimmung des Goldgehalts und Prägung zu ungenau und daher unwirksam. Eine Konkretisierung kann dadurch erfolgen, dass die Goldmünzen bei der Eheschließung vorgezeigt werden, selbst wenn sie dabei nicht gewogen werden.<sup>258</sup> Auch die ortsübliche Beschaffenheit einzelner Gegenstände kann den Gegenstand der Brautgabe konkretisieren. Wie aus vielen Fatwas des *mi<sup>c</sup>yār* hervorgeht, sind in Fällen, in denen die Prägung der als Brautgabe vereinbarten Mün-

<sup>250</sup> *Bakhtiar*, Enc. Isl. Law, 439; *Magnīye*, Personalstatut, 72.

<sup>251</sup> Koran 2:219, 5:93–94, 4:29.

<sup>252</sup> Siehe dazu *Rayner*, Contracts, 289; *Pesle*, Mariage, 134; *Vahdatī Šobeyrī*, Rechtsgeschäfte, 42 ff.

<sup>253</sup> *Emamy*, Mahr, 27; *Moħaqqueq Dāmād*, Isl. Studien, 228.

<sup>254</sup> *Ibn Rushd*, Bidāyat II, 25; *Pesle*, Mariage, 134 f.; *Emamy*, Mahr, 28.

<sup>255</sup> *Al-Marghīnānī*, Al-Hidāyah I, 518.

<sup>256</sup> *Hillī*, šarāye<sup>c</sup> ol-eslām II, 586 f.

<sup>257</sup> *Moħaqqueq Dāmād*, Isl. Studien, 228 f.

<sup>258</sup> *Al-<sup>c</sup>Āmelī*, šarḥ-e lom<sup>c</sup>e, 439.

zen nicht genau bestimmt ist, Münzen in der ortsüblichen Prägung geschuldet.<sup>259</sup> Kann die Brautgabe hingegen weder durch die Ortsüblichkeit noch durch Augenschein konkretisiert werden, entfällt sie und es ist die übliche Brautgabe zu leisten.

Des Weiteren wird darüber diskutiert, ob der Brautgabebegegenstand zum Zeitpunkt der Eheschließung bereits existieren muss. Nach der zwölferschiitischen Rechtsschule können die Früchte einer Sache, die noch nicht existieren – etwa die Ernte eines Feldes – als Brautgabe vereinbart werden, während die meisten sunnitischen Rechtsschulen dies ablehnen.<sup>260</sup> Diese Meinungsverschiedenheit ergibt sich aus den unterschiedlichen Auslegungen und Meinungen zum Spekulationsverbot in den Rechtsschulen.

Problematisch sind auch jene Fälle, bei denen die Leistung einer Brautgabe bei Eheschließung zwar vereinbart wird, ihre genaue Bestimmung nach Gewicht oder Menge jedoch zu einem späteren Zeitpunkt durch einen der Ehegatten erfolgen (*tafwīd al-mahr*) oder einer dritten Person überlassen (*tahkīm al-mahr*) werden soll. Die sunnitischen Rechtsschulen erachten eine solche Brautgabeklausel wegen mangelnder Bestimmtheit für unwirksam und behandeln sie wie jene Fälle, in denen keine Brautgabe vereinbart worden ist.<sup>261</sup> Während aber die Hanbaliten, die Schafiiten und die Hanafiten der Frau die übliche Brautgabe zuordnen, gewähren die Malikiten, getreu ihrer Gewichtung der Brautgabe als Ehwirksamkeitsvoraussetzung, nur dann die übliche Brautgabe, wenn die Ehe vollzogen wurde.<sup>262</sup> Bei den Zwölferschiiten ist eine nachträgliche Bestimmung der Brautgabe durch einen Ehegatten hingegen erlaubt.<sup>263</sup> Wurde dem Ehemann die Bestimmung der Brautgabe überlassen, so darf sie nicht geringer sein als das, was als übliche Brautgabe geschuldet wäre, es sei denn die Ehefrau ist damit einverstanden. Wurde der Ehefrau die Bestimmung der Brautgabe übertragen, so kann sie eine über die übliche Brautgabe hinausgehende nur dann bestimmen, wenn der Ehemann damit einverstanden ist.<sup>264</sup> Die übliche Brautgabe stellt somit die Bemessungsgrundlage bei einer einseitig bestimmten Brautgabe dar.

<sup>259</sup> *Idris*, ROMM 1972, Nr. 12, Fatwa Nr. 84, 85.

<sup>260</sup> *Srivastava/Jafri*, Verma's Commentaries, 130; *Ameer Ali*, Commentaries, 441; vgl. *Idris*, ROMM 1974, Nr. 17, Fatwa Nr. 124, wo eine Alternative aus Erträgen verschiedener landwirtschaftlicher Felder als unzulässig abgelehnt wurde.

<sup>261</sup> *Ibn Rushd*, Bidāyat II, 30 f.

<sup>262</sup> *Linant de Bellefonds*, Traité II, 212 f.; *Mağnīye*, Personalstatut, 72; *Idris*, ROMM 1972, Nr. 12, Fatwa Nr. 48; *ders.*, ROMM 1974, Nr. 17, Fatwa Nr. 99.

<sup>263</sup> *Al-<sup>c</sup>Āmelī*, šarḥ-e lom<sup>c</sup>e, 441.

<sup>264</sup> *Al-<sup>c</sup>Āmelī*, šarḥ-e lom<sup>c</sup>e, 441; *Ḥillī*, šarāye<sup>c</sup> ol-eslām II, 600 f.

### 3. Übertragbarkeit

Schließlich muss der Gegenstand der Brautgabe übertragbar sein. Dabei wird zweierlei unterschieden: die Übertragbarkeit im Sinne der Erlaubtheit des Brautgabegegenstandes und im Sinne der sachenrechtlichen Verfügungsbefugnis.

Gegenstand einer Brautgabe kann nur eine nach islamischem Recht erlaubte Sache sein. Sachen, die religiös unrein oder verboten sind, können nicht gültig als Brautgabe vereinbart werden. Die üblichen Beispiele für religiös verbotene Sachen sind – wie erwähnt – Alkohol, Schweine(fleisch) und wilde Tiere.<sup>265</sup> Würde Ähnliches als Brautgabe vereinbart, so wäre der Ehemann von der Leistung einer Brautgabe allerdings nicht befreit: Nach allen Rechtsschulen schuldet er dann die übliche Brautgabe, nach Ansicht der Malikiten allerdings erst nach Vollzug der Ehe.<sup>266</sup> Solche Vereinbarungen sind aber in der Praxis nicht auszumachen. Relevanter sind die Fälle, in denen der Ehemann eine Brautgabe verspricht, über die er sachenrechtlich nicht verfügungsberechtigt ist. Nach den Zwölferschiiten und den Hanafiten schuldet der Ehemann in einem solchen Fall eine ähnliche Sache, die er erwerben muss, oder den Gegenwert der vereinbarten Sache.<sup>267</sup> Nicht geschuldet ist hingegen die übliche Brautgabe, wie im Fall der Vereinbarung einer religiös verbotenen Sache. Denn in diesem Fall ist die als Brautgabe vereinbarte Sache grundsätzlich als Vertragsgegenstand zulässig, während ein Vertrag über eine verbotene Sache immer ungültig ist.<sup>268</sup> Die Schafiiten und Hanbaliten widersprechen: Auch in diesem Fall schuldet der Ehemann nur die übliche Brautgabe. Bei den Malikiten gilt dies nur nach Vollzug der Ehe.<sup>269</sup>

## II. Höhe

Die Rechtsquellen enthalten keine Angaben über einen Mindest- oder Höchstwert für die Brautgabe. Nach Koran 4:20 ist die Bestimmung der Höhe der Brautgabe der Gestaltungsfreiheit der Parteien überlassen. Bestärkt wird diese Haltung durch eine Überlieferung des Kalifen Omar<sup>270</sup>. Danach soll er, als er in einer Predigt eine Begrenzung der Brautgabe forderte, von einer Gläubigen getadelt und auf Koran 4:20 hingewiesen wor-

<sup>265</sup> Siehe *supra* Seite 53.

<sup>266</sup> *Mağnīye*, Personalstatut, 72 f.; *Ḥillī*, *šarāye*<sup>c</sup> ol-eslām II, 585, 615.

<sup>267</sup> *Mağnīye*, Personalstatut, 73.

<sup>268</sup> *Bakhtiar*, Enc. Isl. Law, 440.

<sup>269</sup> *Mağnīye*, Personalstatut, 73; zum Meinungsstreit in der malikitischen Rechtsschule *Pesle*, Mariage, 131; zum Meinungsstreit bei den Schafiiten *Ibn Rushd*, *Bidāyat* II, 33.

<sup>270</sup> Omar b. al-Khattab (gest. 644) ist der zweite Kalif des Islams. Allerdings wird er von den Schiiten nicht als legitimer Nachfolger des Propheten Mohammed anerkannt.

den sein: „Oh Gebieter der Gläubigen! Weshalb willst du uns unser gottgegebenes Recht vorenthalten?“<sup>271</sup> Daraufhin soll Omar von einer solchen Regelung abgesehen haben.<sup>272</sup> So schreibt auch keine der sunnitischen Rechtsschulen eine Höchstsumme für die Brautgabe vor.<sup>273</sup> Nur in der zwölfschiitischen Rechtsschule gibt es eine Mindermeinung, die eine Begrenzung der Höhe befürwortet.<sup>274</sup> Nach dieser Meinung sollte die Brautgabe nicht jene übersteigen, die der Prophet Mohammed für seine Ehefrauen bestimmte.<sup>275</sup> Diese betrug 500 Dirham.<sup>276</sup> Diese Summe setzt sich aus der Brautgabe für vier Frauen zusammen. Sie wird *mahr as-sunna* genannt.<sup>277</sup> Nach der h.M. der zwölfschiitischen Rechtsschule gibt es jedoch keine Obergrenze für die Brautgabe.<sup>278</sup> So ist die Überschreitung der *mahr as-sunna* zwar verwerflich, die Vereinbarung einer höheren Brautgabe bleibt aber zulässig.<sup>279</sup>

Demgegenüber werden in einigen Rechtsschulen Mindestbeträge für die Brautgabe befürwortet.<sup>280</sup> Die malikitische Rechtsschule setzt die Grenze bei drei,<sup>281</sup> die Hanafiten bei zehn Dirham.<sup>282</sup> Die unterschiedlichen Mindestwerte sind dabei auf die allgemeine Wirtschaftslage der einzelnen Länder, in denen die jeweilige Rechtsschule vorherrschte, zurückzuführen: Die niedrigere Mindestsumme in der malikitischen Rechtsschule illustriert die schlechtere wirtschaftliche Lage der malikitisch geprägten Länder der damaligen Zeit.<sup>283</sup> Ist die vereinbarte Brautgabe geringer als der jeweilige Mindestwert, so müsste nach dem bisher Gesagten die Brautgabe nichtig und die übliche Brautgabe geschuldet sein. Diese Lösung wird aber weder von den Hanafiten noch von den Malikiten vertreten. Es soll vielmehr in diesem Fall jeweils die Mindestsumme geschuldet sein.<sup>284</sup> Die Hanbaliten und Schafiiten, die dem Prinzip der Privatautonomie mehr Bedeutung beimessen als die anderen sunnitischen Rechtsschulen, kennen weder Höchst-

<sup>271</sup> Zitiert nach *Abd al-ʿAṭī*, Family Structure, 67.

<sup>272</sup> *Abd al-ʿAṭī*, Family Structure, 67.

<sup>273</sup> *Ibn Rushd*, Bidāyat II, 21; vgl. auch Art. 70 QPK.

<sup>274</sup> Zum Meinungsstreit *Moḥaqqeq Dāmād*, Isl. Studien, 225 ff.; *Pūlādī*, Brautgabe, 56 f.

<sup>275</sup> *Ameer Ali*, Commentaries, 438.

<sup>276</sup> Zum Dirham siehe Teil I Fn. 158.

<sup>277</sup> *Maḡnīye*, Personalstatut, 75.

<sup>278</sup> *Emāmī*, ZR IV, 447 f.; *al-ʿĀmelī*, šarḥ-e lom<sup>c</sup>e, 439; *Ḥillī*, šarāye<sup>c</sup> ol-eslām II, 585.

<sup>279</sup> *Al-ʿĀmelī*, šarḥ-e lom<sup>c</sup>e, 439.

<sup>280</sup> Siehe *Bakhtiar*, Enc. Isl. Law, 439 ff.

<sup>281</sup> *Kayrawani*, Risala, 116; *Ibn Rushd*, Bidāyat II, 21.

<sup>282</sup> *Ibn Rushd*, Bidāyat II, 21; so auch Art. 70 QPK; zum Dirham siehe Teil I Fn. 276.

<sup>283</sup> EI<sup>2</sup> VI, Eintrag MAHR, 78, 79; *Ameer Ali*, Commentaries, 434.

<sup>284</sup> *Bakhtiar*, Enc. Isl. Law, 439; zwischen den Malikiten gibt es hierüber allerdings einen Meinungsstreit, vgl. *Pesle*, Mariage, 130.

noch Mindestwerte für die Brautgabe.<sup>285</sup> Es gilt allein die Vereinbarung der Parteien.<sup>286</sup>

Im Allgemeinen werben aber alle Rechtsschulen für moderate Brautgaben, damit diese sich nicht zu einem Hindernis für die Eheschließung entwickeln. So besagt eine prophetische Tradition, dass die beste Ehe jene sei, die nicht kostspielig ist.<sup>287</sup> Die Höhe der Brautgabe sollte für eine Person mit einem Durchschnittseinkommen bezahlbar bleiben.<sup>288</sup>

Wie sah es in der Rechtswirklichkeit aus? *Rapoport* schätzt, dass die Höhe der Brautgabe in der Mittelschicht des frühen islamischen Ägyptens des 11. Jahrhunderts etwa dem Wert eines Hauses entsprach.<sup>289</sup> *Abd ar-Raziq* verzeichnet für das Ägypten des 14./15. Jahrhunderts große Unterschiede zwischen den sozialen Schichten: Überlieferte Eheschließungsverträge weisen Differenzen von bis zu dem 150-Fachen auf. Während in der Aristokratie Höchstsummen von bis zu 15.000 Dinar vereinbart wurden, betrug eine Brautgabe in kleinen Verhältnissen etwa 500 Dirham.<sup>290</sup> *Idris* verzeichnet in seiner Auswertung maghrebinischer Brautgaben im *mi<sup>c</sup>yār* ebenfalls ein großes Gefälle: Die Brautgaben in Nordafrika variierten zwischen 10 und 300 Dinar; ihre Höhe war recht einheitlich unter den Beduinen, während sie bei der sesshaften Bevölkerung in der Öffentlichkeit sehr üppig dargestellt wurde, tatsächlich aber oft deutlich moderater ausfiel.<sup>291</sup> *Tucker* errechnet für das Palästina des 18. Jahrhunderts als Durchschnittsbrautgabe in der Oberschicht in den 1720er Jahren etwa 250 Ghurush<sup>292</sup> zuzüglich Sachgegenständen, wie Kleidung, Hausrat und Dienstpersonal.<sup>293</sup> Frauen aus den unteren sozialen Schichten hingegen erhielten

<sup>285</sup> *El Alami*, Marriage Contract, 108.

<sup>286</sup> *Linant de Bellefonds*, Traité II, 207; *Tchouar*, RASJEP 34 (1996), 569, 586.

<sup>287</sup> *Al-Asqalani*, Bulugh Al-Maram, Hadith des <sup>c</sup>Uqba bin <sup>c</sup>Aamir, Nr. 890, 334.

<sup>288</sup> *Tchouar*, RASJEP 34 (1996), 569, 587.

<sup>289</sup> *Rapoport*, ILS 7 (2000), 1, 15.

<sup>290</sup> *Abd ar-Raziq*, JESHO 13 (1970), 309, 312, 314. Das genaue Verhältnis zwischen der Goldmünze Dinar und der Silbermünze Dirham im 14./15. Jh. ist nicht überliefert. Es wird aber in der Regel von dem Verhältnis 1:10 ausgegangen.

<sup>291</sup> *Idris*, SI 32 (1970), 157, 161.

<sup>292</sup> *Guruš* (auch *bešlik* genannt) bezeichnet eine osman. Silbermünze, die Sultan Suleyman II. im Jahr 1687 im Osmanischen Reich einführte und die die frühere Silbermünze *aqče* verdrängte. Sie war der europäischen Silbermünze nachempfunden, die unter dem Namen *Piaster* im Osmanischen Reich zirkulierte. Ein Ghurush wog bei einem Silberfeingehalt von 900 ‰ ca. 40 g. Sein Wert verfiel aber sehr rasch und sein Silberfeingehalt betrug im Jahre 1757 nur noch ca. 545 ‰, *Schaendlinger*, Osman. Numismatik, 63 ff.; EI<sup>1</sup> I, Eintrag BESHLIK, 739.

<sup>293</sup> *Tucker*, J. Fam. Hist. 13 (1988), 165, 171. Die Tochter eines sehr wohlhabenden Notabeln in Jaffa wurde anlässlich ihrer Eheschließung im Jahre 1726 mit folgender Brautgabe ausgestattet: „a handsome *mahr* of 375 *ghurush*, a black male slave, a black female slave, a silk cloth, a silk kaftan, a carpet, a shirt, a belt, 10 white robes, 10 blue



im Durchschnitt etwa 75 Ghurush ohne Beifügung von weiteren Sachgegenständen.<sup>294</sup> In den sozial schwächeren Schichten stellte die Brautgabe damit etwa 50 % des Vermögens dar, das die Ehefrau bei ihrem Tod besaß; bei den wohlhabenderen Schichten betrug die Spanne 10–30%.<sup>295</sup> Im 19. Jahrhundert stiegen die Durchschnittswerte respektive auf 750 Ghurush für die Ober- und 200 Ghurush für die Unterschicht. Diese Summen erlaubten es den Frauen aus ärmeren Schichten, sich mit dem nötigen Hausrat und Kleidung auszustatten und eigenes Eigentum zu bilden.<sup>296</sup> So kosteten in den 1820er Jahren gebrauchte Kupfertöpfe etwa sechs Ghurush und ein Küchenschrank etwa zehn Ghurush.<sup>297</sup>

Breiten Raum nimmt auch die Problematik geheimer Brautgaben ein: Was soll gelten, wenn eine niedrigere Brautgabe im Geheimen vereinbart, eine höhere aber bei der Eheschließung bekannt gegeben wird? Ein solches Vorgehen kam in der Praxis oft vor.<sup>298</sup> Studien über die Brautgabe im osmanischen Palästina und Syrien vom 17. bis zum ausgehenden 20. Jahrhundert heben hervor, dass die in den Urkunden festgehaltenen Brautgaben in der Regel nicht den mündlich vereinbarten entsprachen.<sup>299</sup> Höhere Brautgaben wurden kundgetan, um den Eindruck von Reichtum und finanzieller Potenz zu erwecken. Die Rechtsfolgen solcher geheimer Absprachen werden in den Rechtsschulen unterschiedlich gehandhabt: Die Hanbaliten, Hanafiten und Schafiiten vertreten, dass die bei der Eheschließung kundgemachte Brautgabe gelten muss. Der geheime Vorbehalt der Ehegatten sei rechtlich irrelevant.<sup>300</sup> Die Malikiten und die Zwölferschiiten hingegen halten die Ehegatten an ihrem ursprünglichen Willen fest und erkennen nur die geheime, dem Willen der Parteien entsprechende Brautgabe an.<sup>301</sup>

---

robes, undergarments, 20 *ratls* (1 *ratl* = 2.88 kg.) of wool, 20 *ratls* of cotton, 10 cooking dishes, a jug, and sponges, with 150 *ghurush* and the two slaves to be held in reserve as the *mu'ajjal* [deferred *mahr*] “.

<sup>294</sup> Tucker, J. Fam. Hist. 13 (1988), 165, 168 f.

<sup>295</sup> Tucker, J. Fam. Hist. 13 (1988), 165, 169.

<sup>296</sup> Tucker, J. Fam. Hist. 13 (1988), 165, 177.

<sup>297</sup> Tucker, J. Fam. Hist. 13 (1988), 165, 170.

<sup>298</sup> *Linant de Bellefonds*, *Traité* II, 211; siehe auch *Rapoport*, *Marriage*, 54 f.; *Idris*, SI 32 (1970), 157, 161: „[L]e montant du *ṣadāq* [...] est volontiers gonflé par ostentation“, in Bezug auf Eheschließungen in Andalusien und dem nördlichen Afrika im Mittelalter.

<sup>299</sup> Tucker, J. Fam. Hist. 13 (1988), 165, 172; *Agmon*, *IJMES* 30 (1998), 477, 498 Fn. 33.

<sup>300</sup> *Linant de Bellefonds*, *Traité* II, 211; *Imber*, in *Zilfi*, *Women in the Ottom. Empire*, 81, 100, mit Beispielen aus der Fatwa-Sammlung *behcetü'l-fetāvā* des osman. Scheich ül-Islam Yenişehirli Abdullah (im Amt v. 1718–1730).

<sup>301</sup> *Pesle*, *Mariage*, 185; *Linant de Bellefonds*, *Traité* II, 212.

Die Höhe der Brautgabe kann nach der Eheschließung durch die Ehegatten einvernehmlich verändert – also erhöht oder verringert – werden.<sup>302</sup> Die Ehegatten können aber auch einseitige Verfügungen treffen, sofern dies nicht zum Nachteil des anderen gereicht: So kann die Ehefrau nach allen außer der malikitischen Rechtsschule nach der Eheschließung auf die Brautgabe teilweise oder gänzlich verzichten.<sup>303</sup> Dies ist ihr höchstpersönliches Recht; ihr Vormund kann keinen Verzicht auf die Brautgabe im Namen der Braut erklären.<sup>304</sup> Desgleichen kann der Ehemann den Wert der Brautgabe einseitig nur erhöhen.<sup>305</sup> Osmanische Gerichtsurteile im 17./18. Jahrhundert bestätigen, dass nachträgliche Änderungen der Brautgabe durch den Ehemann zu Lasten seiner Ehefrau in der Regel gerichtlich nicht durchsetzbar waren.<sup>306</sup>

Wurde die Brautgabe nachträglich aufgestockt, so war zu klären, ob der erhöhte Teil Bestandteil der Brautgabe oder als selbstständiges Geschenk des Ehemannes an die Frau zu gelten hatte. Diese Unterscheidung war insofern relevant, als sie darüber entschied, ob die erfolgte Erhöhung dem Schicksal der Brautgabe folgte (vor allem bei Auflösung der Ehe vor Vollzug) oder als Schenkungsvertrag zu beurteilen war. In der zwölferschiitischen Rechtsschule gilt die nachträgliche Aufstockung als Teil der Brautgabe und ist wie diese zu behandeln.<sup>307</sup> Die Hanafiten und die Malikiten rechnen diese Erhöhung hingegen nur dann zur Brautgabe, wenn, erstens, die Erhöhung bestimmt ist; zweitens, sie während bestehender Ehe erfolgt und drittens, sie von der Ehefrau oder ihrem Vertreter angenommen wird.<sup>308</sup> Für die Schafiiten und Hanbaliten sind die über die ursprüngliche Brautgabe hinausgehenden Leistungen hingegen nicht Teil der Brautgabe, sondern Geschenke des Ehemannes an die Ehefrau.<sup>309</sup> Sie unterliegen somit nicht den Brautgaberegeln, sondern den Regelungen über Schenkungen unter Lebenden.<sup>310</sup>

### III. Fälligkeit

Da die Brautgabe durch die Eheschließung begründet wird, ist sie grundsätzlich sofort fällig. Über die Möglichkeit, die Brautgabe zu stunden,

<sup>302</sup> *Hillī*, *šarāye*<sup>c</sup> ol-eslām II, 600 f.

<sup>303</sup> Vgl. Art. 80 QPK.

<sup>304</sup> Art. 80 QPK; *al-Ġundī*, Grundprinzipien V, 2121.

<sup>305</sup> Grundlage dafür ist Koran 4:24; so auch Art. 79 QPK.

<sup>306</sup> *Tucker*, ILS 1 (1994), 265, 281.

<sup>307</sup> *Al-Āmelī*, *šarḥ-e lom*<sup>c</sup>e, 443.

<sup>308</sup> *Linant de Bellefonds*, *Traité* II, 234; *Pesle*, *Mariage*, 183 f.; *Bik/Ibrāhīm*, *Personalstatut*, 160 Fn. 1–3; siehe auch *Idris*, ROMM 1972, Nr. 12, Fatwa Nr. 38.

<sup>309</sup> *Wani*, *J. Ind. L. Inst.* 43 (2001), 388, 396.

<sup>310</sup> Zu den rechtlichen Unterschieden zwischen Brautgabevereinbarung und Schenkungsvertrag *supra* Seite 44 ff.

schweigt der Koran. Die Rechtsschulen sind sich jedoch einig, dass der Leistungszeitpunkt durch die Ehegatten privatautonom gestaltet werden darf.<sup>311</sup> Dabei haben sich mehrere Arten von Fälligkeitsabreden entwickelt: die Stundung auf einen bestimmten Zeitpunkt, zumeist auf den Scheidungs- oder Todesfall,<sup>312</sup> die periodische Ratenzahlung<sup>313</sup> und die Abrede, dass die Brautgabe auf Aufforderung der Ehefrau zu zahlen ist.<sup>314</sup>

Der Brauch, die Brautgabe zu stunden, ist für die hanafitischen und malikitischen Länder seit dem 9. Jahrhundert nachgewiesen. So enthielten sämtliche von *Rapoport* untersuchten ägyptischen Eheschließungs- und Scheidungsurkunden vom 9.–11. Jahrhundert eine Stundung eines Teils der Brautgabe.<sup>315</sup> Ähnlich sind die Ergebnisse der Studie von *Idris*. Die Brautgabe wurde ab dem 9. Jahrhundert in Andalusien und dem nördlichen Afrika regelmäßig in zwei Raten stipuliert, in einem sofort fälligen (*naqd*) und einem auf den Scheidungsfall gestundeten Teil (*mahr* oder *nasīye*).<sup>316</sup> Je nach regionalem Brauch konnte der sofort fällige Teil der Brautgabe die Hälfte<sup>317</sup>, weniger als die Hälfte<sup>318</sup> oder mehr als die Hälfte<sup>319</sup> der Brautgabe betragen. Während in den hanafitisch geprägten Ländern die Brautgabe meist auf den Scheidungs- bzw. Todesfall gestundet wurde, musste der Leistungszeitpunkt in den malikitischen Ländern ein genau bestimmbarer Zeitpunkt nach der Eheschließung sein. Eine pauschale Stundung auf den Scheidungs- oder Todesfall lehnt die malikitische Rechtsschule ab. Ein solcher Zeitpunkt sei zu unbestimmt und widerspreche dem Spekulationsverbot.<sup>320</sup> Zudem vertritt sie die Ansicht, dass durch die Stundung der Brautgabe das vertragliche Verhältnis zwischen den Ehegatten ins Ungleichgewicht geraten könne, insbesondere im Hinblick auf das oben er-

<sup>311</sup> *Maḡnīye*, Personalstatut, 76; *Bik/Ibrāhīm*, Personalstatut, 155 Fn. 1.

<sup>312</sup> So etwa Art. 73 QPK.

<sup>313</sup> Vgl. *Abd ar-Raziq*, JESHO 13 (1970), 309, 310; *Dietrich*, in Fück, Documenta islamica, 121, 130.

<sup>314</sup> Vgl. *Rapoport*, Marriage, 56; *Grohmann*, in Paribeni, Studi in onore Calderini e Paribeni II, 499, 503, mit einer Eheschließungsurkunde aus dem 14. Jh.

<sup>315</sup> *Rapoport*, ILS 7 (2000), 1, 9. Auch die Auswertung von *Behar*, IJMES 36 (2004), 537, 549, bestätigt diese Praxis in Istanbuler Eheschließungsurkunden zwischen 1864–1907; dsgl. *Tucker*, In the House of the Law, 52, in Bezug auf Brautgabevereinbarungen im osman. Syrien und Palästina im 17. und 18. Jh.

<sup>316</sup> *Idris*, SI 32 (1970), 157, 161 ff.

<sup>317</sup> *Idris*, ROMM 1972, Nr. 12, Fatwa Nr. 12 und 27; *Grohmann*, in Paribeni, Studi in onore Calderini e Paribeni II, 499, 500.

<sup>318</sup> Beispiel einer Eheschließungsurkunde aus dem 13. Jh. bei *Dietrich*, in Fück, Documenta islamica, 121, 129 f.

<sup>319</sup> Dies wurde offensichtlich aufgrund schlechter Erfahrungen meist von Frauen verlangt, die zum zweiten oder dritten Mal heirateten.

<sup>320</sup> Vgl. *Rapoport*, ILS 7 (2000), 1, 8.

wähnte Verweigerungsrecht der Ehefrau,<sup>321</sup> das auf die Fälligkeit der Brautgabe abstellt.<sup>322</sup> Malikitische Gelehrte in Nordafrika und Andalusien verboten daher den Notaren, Eheverträge zu entwerfen, in denen die Brautgabe auf den Scheidungsfall gestundet war.<sup>323</sup> Die Stundung durfte nur auf einen datierten Zeitpunkt erfolgen. Üblich waren Abreden, wonach die Brautgabe vier, fünf oder acht Jahre nach der Eheschließung fällig sein sollte.<sup>324</sup> Gleichwohl wurde selten tatsächlich zu den vereinbarten Zeitpunkten die fällige Rate vom Ehemann geleistet bzw. von der Ehefrau geltend gemacht.<sup>325</sup> Solange die Ehegatten harmonisch zusammenlebten und der Mann seiner Familie Unterhalt leistete, sah sich die Frau nicht veranlasst, die Brautgabe einzufordern.

In der Praxis kam es oft vor, dass die Absprache über den Leistungszeitpunkt der Brautgabe ungenau blieb: So finden sich viele Vereinbarungen mit einer grundsätzlichen Stundung der Brautgabe ohne Bestimmung des genauen Leistungszeitpunkts. Für die Hanafiten ist in allen Fällen, in denen die Stundung vereinbart, diese aber nicht spezifiziert ist, die Brautgabe erst im Scheidungs- bzw. Todesfall fällig, je nachdem welcher Zeitpunkt zuerst eintritt: Die Ehefrau darf in solchen Fällen den gestundeten Teil der Brautgabe während der Ehe nicht herausverlangen.<sup>326</sup> Die malikitische Rechtsschule hingegen lehnt – wie oben erwähnt – eine solchen Stundung auf den Scheidungs- oder Todesfall ab. Auch die Schafiiten betonen die Notwendigkeit der Bestimmtheit der Brautgabe: Ist die Brautgabe ohne Angabe des Leistungszeitpunkts gestundet, so gilt sie wegen Unbestimmtheit als entfallen und es ist die übliche Brautgabe zu leisten.

Ist hingegen eine Brautgabe vereinbart worden, ohne jegliche Angaben zum Leistungszeitpunkt, so gilt sie in allen Rechtsschulen als sofort fällig.<sup>327</sup> Nach der hanafitischen Rechtsschule soll allerdings die regionale Praxis und Gewohnheit berücksichtigt werden.<sup>328</sup> Sie befürwortet dabei die Aufteilung in eine sofort und eine zum Scheidungsfall fällige Brautgabe, wobei die Quantität der beiden Teile, wie auch bei der ausdrücklichen Ver-

---

<sup>321</sup> Vgl. *supra* Seite 40 f.

<sup>322</sup> *Rapoport*, ILS 7 (2000), 1, 8 f.

<sup>323</sup> *Rapoport*, ILS 7 (2000), 1, 11.

<sup>324</sup> *Idris*, ROMM 1974, Nr. 17, Fatwa Nr. 125; weitere Beispiele bei *El-Azhary Sonbol*, HAWWA 3 (2005), 159, 186 ff.

<sup>325</sup> *Rapoport*, ILS 7 (2000), 1, 12; *Idris*, SI 32 (1970), 157, 162; *ders.*, ROMM 1972, Nr. 12, Fatwa Nr. 55, 83.

<sup>326</sup> *Nasir*, Personal Status, 86; *Idris*, ROMM 1972, Nr. 12, Fatwa Nr. 83.

<sup>327</sup> *Bakhtiar*, Enc. Isl. Law, 443.

<sup>328</sup> *Magnīye*, Personalstatut, 76; so auch Art. 73 QPK.

einbarung, unterschiedlich sein und regional und nach sozialem Stand variieren kann.<sup>329</sup>

#### IV. Bewertung

Obgleich die Rechtsschulen von denselben Rechtsquellen ausgehen, sind ihre Einzelregelungen durchaus unterschiedlich ausgestaltet. Der größte Unterschied ist sicherlich die besondere Konzeption der Brautgabe in der malikitischen Rechtsschule, wonach sie zu den Wirksamkeitsvoraussetzungen der Eheschließung gehört, während die anderen Rechtsschulen sie als Rechtsfolge erachten. Getreu dieser Gewichtung unterscheidet sich die malikitische Rechtsschule in vielen Detailregelungen von den anderen Rechtsschulen.

Die Unterschiede in den Einzelregelungen gehen zudem auf divergierende Auffassungen der Juristen über den Umfang der Anwendbarkeit der Kaufregeln auf die Brautgabevereinbarung zurück. Dies illustrieren zum Beispiel die Erörterungen zur Frage, welche Brautgabe geschuldet ist, wenn die Sache eines Dritten als Brautgabe vereinbart ist: Diejenigen, die die Regelungen des Kaufvertrages heranziehen, legen die entsprechenden Regelungen über den Gegenstand des Vertrages eng aus. Da ein Kaufvertrag über Sachen Dritter ungültig ist, ist auch eine solche Brautgabevereinbarung ungültig, mit der Folge, dass die übliche Brautgabe geschuldet ist (so die Schafiiten und Hanbaliten). Diejenigen aber, die den Charakter der Brautgabevereinbarung als religiöses Gebot hervorheben, legen einen großzügigeren Maßstab an den Vertragsgegenstand an und folgern, dass weder der vereinbarte Gegenstand noch die übliche Brautgabe, sondern eine ähnliche Sache oder deren Wert geleistet werden muss (so die Zwölferschiiten und die Hanafiten). Solche unterschiedlichen Interpretationsmaßstäbe findet man zwischen den Rechtsschulen, aber auch innerhalb einer Rechtsschule. Die Tendenzen der einzelnen Rechtsschulen sind ebenfalls uneinheitlich: Mal werden die Regelungen des Kaufvertrages streng, mal weit ausgelegt.<sup>330</sup>

Gemeinsam ist allen Rechtsschulen, dass sie die Brautgabe als festen Bestandteil jeder Eheschließung ansehen. Dafür steht auch das Institut der üblichen Brautgabe. Sie ist ein Auffangtatbestand für alle Fälle in denen die Brautgabevereinbarung vergessen, ausgeschlossen oder unwirksam ist. Grundlage dieser Regelungen ist der Koran. Dieser göttliche Befehl verhindert aber auch ein Stück weit eine vertiefte Beschäftigung mit den die Brautgabe durchdringenden Funktionen. So beschränken sich die Rechts-

---

<sup>329</sup> *Linant de Bellefonds*, Traité II, 218; *Idris*, SI 32 (1970), 157, 162; *Idris*, ROMM 1972, Nr. 12, Fatwa Nr. 55; *Esposito*, Women, 24.

<sup>330</sup> *Ibn Rushd*, Bidāyat II, 32 f.; *Hillī*, šarāye<sup>c</sup> ol-eslām II, 594 f.

gelehrten zumeist darauf, die Einzelregelungen darzulegen und sie anhand von Koranstellen und Hadithen zu belegen, ohne sich auf eine tiefer gehende *ratio* einzulassen. So sind auch aus den Regelungen zur Höhe und Fälligkeit zunächst keine besonderen Schlüsse auf die Funktion der Brautgabe zu ziehen: Bei der Höhe der Brautgabe sind kaum verbindliche Mindest- und keine Höchstwerte festgelegt. Ein einfacher Eisenring oder das Lehren des Korans kann genauso als Brautgabe vereinbart werden wie ein die Möglichkeiten des Ehemannes bei weitem übersteigender Geldbetrag. Auch bei der Fälligkeit sind nach den Regelungen der Juristen beliebige Konstellationen denkbar.

Aussagekräftiger sind die Befunde aus der Rechtspraxis. Diese zeigen, dass die Brautgabe vor allem durch soziale Faktoren beeinflusst war. Eine wichtige Rolle spielte insofern das Brauchtum und die Gewohnheit, auf deren Grundlage der Gegenstand und der Umfang der Brautgabe konkretisiert<sup>331</sup> oder über den Leistungszeitpunkt bestimmt werden konnte, wenn ein solcher nicht vereinbart war.<sup>332</sup> Auch wurde der ortsübliche Sprachgebrauch und die gewöhnliche Bezeichnung von Sachen oder die Benutzung bestimmter Idiome oder Begriffe zur Spezifizierung des Brautgabegegenstandes herangezogen.<sup>333</sup> Ein weiterer Einflussfaktor aus dem Gewohnheitsrecht war die Mitgift. Oftmals bedingten Höhe und Inhalt der Brautgabe Höhe und Beschaffenheit der Mitgift. Im frühen islamischen Maghreb etwa gebot das Gewohnheitsrecht, dass der Vater der Braut sich explizit dazu verpflichtete, eine Mitgift zu erbringen, die der Höhe des sofort fälligen Teils der Brautgabe entsprach.<sup>334</sup> Waren dementsprechend großzügige Mitgiften üblich, bedingte dies hohe Brautgaben. Auf der anderen Seite beeinflusste auch die Beschaffenheit der Brautgabe die Ausgestaltung der Mitgift. Als im ausgehenden 19. Jahrhundert in Palästina der Brauch, auch Sachgegenstände als Brautgabe zu leisten, verblasste, mussten Ehefrauen Teile ihrer Brautgabe dazu aufwenden, Haushaltsgegenstände zu kaufen, was eine Verminderung ihres Barvermögens zur Folge hatte. Diese „Mone-

---

<sup>331</sup> *Idris*, ROMM 1972, Nr. 12, Fatwa Nr. 35.

<sup>332</sup> *Idris*, ROMM 1972, Nr. 12, Fatwa Nr. 4, 6, 11. Der *mi<sup>c</sup>yār* enthält auch die gegenteilige Ansicht, vgl. *Idris*, ROMM 1974, Nr. 17, Fatwa Nr. 133, wo der Ehemann nicht angehalten werden konnte, den Leistungszeitpunkt der gestundeten Brautgabe gegen seinen Willen gewohnheitsrechtlich bestimmen zu lassen.

<sup>333</sup> Vgl. *Idris*, ROMM 1972, Nr. 12, Fatwa Nr. 48, in der die Ehegatten nicht die Höhe der Brautgabe bestimmt hatten. Der Mufti entschied, dass, sofern nach Brauch und Gewohnheit der Gemeinschaft, der die Ehegatten angehörten, eine bestimmte, den Ehegatten auch bekannte Höhe üblich sei, diese geschuldet sei. Dsgl. Fatwa Nr. 84 und 85, wo die Prägung der geschuldeten Münzen nach der regionalen Gewohnheit bestimmt wurde.

<sup>334</sup> Dieser Anspruch war auch rechtlich durchsetzbar, vgl. *Idris*, ROMM 1972, Nr. 12, Fatwa Nr. 18, 29, 46, 60, 61; *ders.*, ROMM 1974, Nr. 17, Fatwa Nr. 88, 131.

tisierung“ der Brautgabe führte zu einer Wiederbelebung der Mitgift und des Brauches, Geschenke an die Braut zu leisten, die kein Barvermögen, sondern Sachgegenstände umfassten.<sup>335</sup>

Schließlich spielte auch die soziale Schicht eine wichtige Rolle bei der Ausgestaltung der Brautgabe. Der Oberschicht dienten üppige Brautgaben der Zurschaustellung ihrer Macht und ihres Reichtums. Darüber hinaus versprachen sie die Verfestigung politischer und wirtschaftlicher Allianzen.<sup>336</sup> *Tucker* nennt diese Funktion der Brautgabe „status marker“.<sup>337</sup> Während Familien der Mittel- und Oberschicht mit der Eheschließung und der Brautgabe auch politische und gesellschaftliche Ziele verfolgten, spielte die Brautgabe für Frauen aus sozial schwächeren Schichten eher eine Rolle bei der Bildung von eigenem Vermögen.

Zur Vervollständigung der Erörterung der Brautgabe und ihrer Funktionen müssen diese Ergebnisse im nächsten Schritt im weiteren Rahmen des Familienrechtssystems kontextualisiert werden. Es muss also ermittelt werden, inwieweit die Ehe- und Scheidungsstrukturen, die weiteren vermögensrechtlichen Pflichten des Ehemannes, das Sorgerecht sowie das Güterrecht die Brautgabe und ihre Praxis beeinflussten.

## C. Kontext

### I. Familienstrukturen und Geschlechterrollen

Im islamischen Verständnis begründet die Ehe eine Gemeinschaft, in der die Ehegatten zu gutem Betragen verpflichtet sind und sich bei der Erziehung der Kinder unterstützen sollen.<sup>338</sup> Der Koran enthält eine Vielzahl an Versen, die die Ehegatten dazu aufrufen, einander mit Güte und Geduld zu behandeln und mit Respekt und Achtung zu begegnen.<sup>339</sup> Da Mann und Frau nach islamischem Geschlechterverständnis aber unterschiedliche Stärken und Schwächen besitzen, sind ihnen unterschiedliche Rechte und Pflichten zugewiesen. Dabei wird hervorgehoben, dass Männer und Frauen vor der Religion ebenbürtig, mithin in ihrer Würde gleichgestellt sind.<sup>340</sup> Gleichheit bedeute aber nicht Identität. Vielmehr – so der allgemeine Tenor – geböten die unterschiedlichen physischen und psychischen Dispositionen von Mann und Frau eine rechtliche Andersbehandlung. Berücksichtige man diese immanenten Unterschiede zwischen Mann und Frau nicht,

<sup>335</sup> *Tucker*, ILS 1 (1994), 265, 283.

<sup>336</sup> *Tucker*, J. Fam. Hist. 13 (1988), 165, 177.

<sup>337</sup> *Tucker*, J. Fam. Hist. 13 (1988), 165, 177.

<sup>338</sup> Vgl. Koran 2:184, 187, 228; 4:19; 30:21; siehe auch *Laoust*, Précis, 190.

<sup>339</sup> Koran 2:229–232; 4:19.

<sup>340</sup> Koran 33:35; 57:12, 18; vgl. *Abd al ʿAtī*, Family Structure, 59.

führe dies zu Diskriminierung und Schlechterstellung der Geschlechter.<sup>341</sup> *Motahari*<sup>342</sup> formuliert dies so:

„Die Unterschiede zwischen Mann und Frau sind komplementär. Sie haben mit der Unvollkommenheit des einen und der Vollkommenheit des anderen nichts zu tun. Mann und Frau, die sicherlich für ein gemeinsames Leben erschaffen worden sind, ergänzen sich durch diese Unterschiede gegenseitig.“<sup>343</sup>

Diese Komplementarität erfordere eine unterschiedliche rechtliche Behandlung. Dabei wird auf mehrere Koranstellen verwiesen. So heißt es in Koran 2:187:

„Sie sind für euch, und ihr für sie (wie) eine Bekleidung.“

oder in Koran 2:228:

„Die Frauen haben (in der Behandlung von Seiten der Männer) dasselbe zu beanspruchen, wozu sie (ihrerseits den Männern gegenüber) verpflichtet sind, (wobei) in rechtlicher Weise (zu verfahren ist).“

Begründet werden die unterschiedlichen Rollenzuweisungen zum einen mit den biologisch-physischen Unterschieden von Mann und Frau<sup>344</sup> und zum anderen mit der angeblich stärkeren Vernunftsleitung von Männern und der entsprechend höheren Emotionalität von Frauen.<sup>345</sup> Als Grundlage dieser Wertungen wird insbesondere Koran 4:34 angesehen, der dem Mann bei Ungehorsam der Ehefrau mehrere Sanktionen bis hin zu ihrer Züchtigung zur Hand gibt.<sup>346</sup>

Aufgrund dieser Dispositionen legt das islamische Recht dem Ehemann daher alle ehelichen vermögensrechtlichen Pflichten auf, während der Ehefrau keinerlei finanzielle Verpflichtungen zufallen. Neben der Brautgabe muss der Ehemann den ehelichen Unterhalt leisten sowie etwaige Abfindungen bzw. Trostgeschenke bei Eheauflösung.<sup>347</sup> Diese vermögensrecht-

<sup>341</sup> *Motahari*, Stellung der Frau, 26 f.

<sup>342</sup> Ayatollah Morteza Motahari (gest. 1979) war ein Schüler von Ayatollah Khomeini und ein führender iran. schiitischer Geistlicher.

<sup>343</sup> *Motahari*, Stellung der Frau, 37.

<sup>344</sup> Vgl. *Motahari*, Stellung der Frau, 39: „Der Mann besitzt mehr körperliche Kraft und stärkere Muskeln, die Frau ist widerstandsfähiger gegen Krankheiten, erreicht die Geschlechtsreife früher als der Mann und verliert ihre Fruchtbarkeit auch früher“.

<sup>345</sup> *Motahari*, Stellung der Frau, 40 f.: „Die Frau ist gefühlsbetonter, gerät leichter in Erregung, d.h. sie läßt sich eher von ihren Gefühlen leiten [...]. Der Mann dagegen ist relativ kaltblütig.“; siehe auch *Degand*, Geschlechterrollen im Islam, 50, mit Verweis auf islamische Quellen, in denen die Emotionalität der Frau als positive Eigenschaft hervorgehoben wird.

<sup>346</sup> Zu Koran 4:34 vgl. *Marin*, SI 97 (2003), 5 ff.; *Mubarak*, HAWWA 2 (2004), 261 ff.; zum Züchtigungsrecht des Ehemannes siehe *Krüger*, FamRZ 2008, 649, 652, Fn. 28 m.w.N.

<sup>347</sup> Dazu gleich *infra* Seite 77 ff.



lichen Verpflichtungen machen den Ehemann zum Haushaltsvorstand, was insbesondere aus Koran 2:228<sup>348</sup> und 4:34 abgeleitet und durch zahlreiche Hadithe bestätigt wird.<sup>349</sup> Daraus folgt, dass der Ehemann den Wohnsitz der Familie bestimmen und der Ehefrau die Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder eines Berufs untersagen kann, wenn diese Arbeit den Interessen der Familie oder der gesellschaftlichen Stellung der Frau nicht entspricht.

Die Aufgabe der Ehefrau auf der anderen Seite besteht insbesondere darin, ihren Ehemann zu unterstützen und ihm und der Familie ein Heim einzurichten.<sup>350</sup> Dabei ist sie – genauso wie der Ehemann – für das Gelingen der Ehe verantwortlich.<sup>351</sup> Obwohl sie Anspruch auf ehelichen Unterhalt hat, ist sie weder ihrem Mann noch ihren Kindern zu Unterhalt verpflichtet. Sie ist Eigentümerin ihres eigenen Vermögens und kann ohne Mitwirkung eines Dritten frei darüber verfügen.<sup>352</sup> Kommt der Ehemann seinen ehelichen Pflichten nach, schuldet sie ihm Gehorsam und muss sich seinen Anordnungen fügen: So darf sie nicht gegen seinen Willen das Haus verlassen, einem Beruf nachgehen oder in einer anderen Wohnung leben. Diese Gehorsamspflicht wird als Pendant zu den vermögensrechtlichen Pflichten des Ehemannes verstanden. Erfüllt er daher seine Unterhaltspflicht nicht, kann sie sich von ihm scheiden lassen.<sup>353</sup>

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten in der Ehe orientieren sich somit an den unterstellten physischen und psychischen Charakteristika von Mann und Frau. Danach werden die Geschlechter in Versorger und Versorgte, in Bestimmer und Bestimmte unterteilt. *Tucker* bringt dies prägnant auf den Punkt: „A man was to provide; a woman was to consume. A man was to decide; a woman was to obey.“<sup>354</sup> Diese Strukturen perpetuieren sich sowohl im islamischen Unterhalts- und Sorgerecht als auch im Erbrecht.

---

<sup>348</sup> Zu den unterschiedlichen Interpretationen von Koran 2:228 siehe *Kamali*, *The Muslim World* 74 (1984), 85, 86 ff.

<sup>349</sup> *Linant de Bellefonds*, *Traité* II, 287.

<sup>350</sup> Vgl. *Motahari*, *Stellung der Frau*, 73: „Um ihre Weiblichkeit zu bewahren, d.h. gut und frisch auszusehen und anmutig zu sein, braucht die Frau mehr Ruhe und Entspannung. Wäre sie gezwungen, sich wie der Mann für den Lebensunterhalt ständig anzustrengen, würde sie ihre weibliche Anmut verlieren und ihr Gesicht wäre von den gleichen Falten gezeichnet, die als Folge von Sorgen und finanziellen Schwierigkeiten das Gesicht des Mannes durchziehen“.

<sup>351</sup> *Abd al 'Atī*, *Family Structure*, 168 f.

<sup>352</sup> Nur in der malikitischen Rechtsschule gibt es Stimmen, nach denen die Verfügungsmacht der Ehefrau auf ein Drittel ihres Vermögens eingeschränkt sein soll, vgl. *Anderson, J.N.D.*, in *Chloros/Rheinstein/Glendon*, *Int'l Enc. Comp. L.* IV/11, 55, 68.

<sup>353</sup> Dies gilt in allen Rechtsschulen mit Ausnahme der hanafitischen, die die Scheidung durch die Ehefrau nur sehr begrenzt erlaubt, siehe *Rohe*, *Isl. Recht*, 93 f. Zu der Übernahme der großzügigeren malikitischen Regelungen im hanafitisch geprägten Ägypten *infra* Seite 104 f.

<sup>354</sup> *Tucker*, *ILS* 1 (1994), 265, 291.

## II. Unterhalt

Der eheliche Unterhalt (*nafaqa*) geht nach allen Rechtsschulen zu Lasten des Mannes. Es ist seine vornehmliche Pflicht gegenüber seiner Ehefrau. Grundlage sind Koran, Hadithe und der Konsens der Rechtsgelehrten. Die Unterhaltungspflicht beinhaltet die Ernährung (*ta<sup>c</sup>ām*), die Bekleidung (*kiswa*) und die Wohnung (*suknā*).<sup>355</sup> Bei den Zwölferschiiten ist dieser Anspruch unabhängig von der Bedürftigkeit der Ehefrau und orientiert sich an ihrer gesellschaftlichen Stellung. Die Hanafiten, Hanbaliten und Malikiten hingegen berücksichtigen die Bedürfnisse und Möglichkeiten beider Ehegatten.<sup>356</sup> Die Schafiiten stellen für die Ernährung und die Bekleidung auf die Leistungsfähigkeit des Ehemannes ab. Heiratet danach eine wohlhabende Frau einen armen Mann, kann sie nur das von ihm verlangen, was er tatsächlich leisten kann.<sup>357</sup> Die Wohnung hingegen muss der gesellschaftlichen Stellung der Ehefrau angemessen sein.<sup>358</sup> In der Rechtspraxis setzte sich allerdings generell der Brauch durch, dass die Ehefrau weiterhin nach ihrer Herkunft und sozialen Schicht unterhalten werden müsse. Osmanische Muftis des 17./18. Jahrhunderts in Syrien und Palästina entwickelten im Laufe der Zeit Tabellen für die Bestimmung des adäquaten Unterhalts: Danach hatte eine Frau aus ärmlichen Verhältnissen aus der Gegend um Ramallah täglich Anspruch auf einen Laib Gerstenbrot und Maisöl. Für eine Frau aus einer wohlhabenden Familie musste besser gesorgt werden: Ihr gebührte Weizenbrot und Fleisch zu jeder Mahlzeit.<sup>359</sup> Auch bei der Kleidung bürgerten sich verschiedene Kategorien ein: Das Gewand einer Ehefrau aus reichem Hause musste aus edlen und feinen Stoffen, etwa Leinen oder Seide, angefertigt werden, während es ausreichte, ärmere Frauen in rauer Baumwolle einzukleiden.<sup>360</sup>

Auch während der sogenannten Wartezeit (*‘idda*) besteht der Anspruch auf Unterhalt weiter. Die Wartezeit ist ein Zeitraum, der durch den Anspruch der Scheidung beginnt und in der Regel drei Menstruationsperioden beträgt.<sup>361</sup> Während der Wartezeit kann die Scheidung widerrufen und die eheliche Lebensgemeinschaft wieder aufgenommen werden.<sup>362</sup> Die Ehegatten leben in der Regel noch unter einem Dach, andernfalls muss der Ehemann für die zusätzlichen Wohnkosten der Ehefrau aufkommen. Dieser

<sup>355</sup> *Al-‘Āmelī*, *šarḥ-e lom‘e*, 484; *Maḡnīye*, Personalstatut, 125.

<sup>356</sup> *Meron*, *Obligation alimentaire*, 227.

<sup>357</sup> *Linant de Bellefonds*, *Traité II*, 286.

<sup>358</sup> *Maḡnīye*, Personalstatut, 125.

<sup>359</sup> *Tucker*, ILS 1 (1994), 265, 270.

<sup>360</sup> Vgl. *Degand*, *Geschlechterrollen im Islam*, 86 f.

<sup>361</sup> *Meron*, *Obligation alimentaire*, 102 f.

<sup>362</sup> Zu den Voraussetzungen des Widerrufs während der Wartezeit *Maḡnīye*, Personalstatut, 180 f.

Zeitraum soll den Ehegatten die Chance zur Versöhnung geben und die Feststellung der Vaterschaft bei einer Schwangerschaft ermöglichen. Erst nach Ablauf der Wartezeit wird die Scheidung rechtskräftig.<sup>363</sup> Grundlage dieser Regelung sind zahlreiche koranische Verse.<sup>364</sup> Während der Wartezeit darf die Ehefrau keine neue Ehe eingehen und hat weiterhin Anspruch auf Unterhalt in derselben Höhe und Form wie vor Ausspruch der Scheidung.<sup>365</sup> Grundlage dieser Regelung ist Koran 65:6:

„Laßt die (entlassenen) Frauen [...] (während ihrer Wartezeit) da wohnen, wo ihr (selber) wohnt, so wie es euren (wirtschaftlichen) Verhältnissen entspricht! Schikaniert sie nicht in der Absicht, sie (im Wohnraum?) zu beengen [...]! Und wenn sie schwanger sind, dann macht (die nötigen) Ausgaben für sie, bis sie zur Welt gebracht haben, was sie (als Frucht ihres Leibes in sich) tragen! Wenn sie für euch (gemeinsame Kinder von euch) stillen, dann gebt ihnen ihren Lohn! Und beratet euch miteinander in rechtlicher Weise! Und wenn ihr einander Schwierigkeiten macht [...], dann soll eine andere Frau (das Kind) für den (betreffenden) Mann [...] stillen.“

Ein weiterer Grund für die Versorgungspflicht des Mannes während der Wartezeit ist die Notwendigkeit, für das leibliche und geistige Wohl der Ehefrau im Hinblick auf eine mögliche Schwangerschaft zu sorgen. Falls sich während dieser Zeit herausstellt, dass die Frau schwanger ist, könnte eine mangelhafte Versorgung auch einen Schaden für das ungeborene Kind bedeuten.<sup>366</sup> Ist die Ehefrau schwanger, verlängert sich die Wartezeit (und der Unterhaltsanspruch) bis zur Niederkunft des Kindes bzw. bis zum Ende der Stillzeit.<sup>367</sup>

Die Versorgung der Ehefrau ist somit ein zentraler Aspekt der Ehe: Insofern ist es der Ehefrau – trotz Grundsatzes der Gütertrennung<sup>368</sup> – auch erlaubt, auf das Vermögen des Ehemannes zurückzugreifen, wenn dieser abwesend ist und nicht ausreichend für den Familienunterhalt gesorgt hat. In der Praxis war dies oft das Barvermögen des Ehemannes oder Einkommen aus religiösen Stiftungen oder landwirtschaftlichen Erzeugnissen.<sup>369</sup> Auch konnte der Ehefrau aufgrund richterlicher Anordnung ein Kredit zu Lasten des Ehemannes eingeräumt werden.<sup>370</sup> Hatte der Ehemann kein verwertbares Vermögen oder kam er seiner Unterhaltspflicht willentlich nicht nach, konnte sich die Ehefrau von ihm scheiden lassen.<sup>371</sup> Dieses Recht ist eine konsequente Folge der zugeordneten Rollen. Da die Männer die Frauen

<sup>363</sup> *Linant de Bellefonds*, *Traité* II, 271.

<sup>364</sup> Siehe etwa Koran 2:228; 65:1, 4.

<sup>365</sup> *Degand*, *Geschlechterrollen im Islam*, 82.

<sup>366</sup> *Degand*, *Geschlechterrollen im Islam*, 82.

<sup>367</sup> *Maḡnīye*, *Personalstatut*, 217 f. Dies ergibt sich insb. aus Koran 2:233.

<sup>368</sup> Dazu gleich *infra* Seite 80 ff.

<sup>369</sup> *Tucker*, *ILS* 1 (1994), 265, 269.

<sup>370</sup> *Tucker*, *ILS* 1 (1994), 265, 285; *Degand*, *Geschlechterrollen im Islam*, 78.

<sup>371</sup> Diese Rechtsfolge bestand indes nicht bei den Hanafiten.

finanziell versorgen, muss es ihnen gestattet sein, das eheliche Band zu lösen und sich einen anderen, leistungsfähigen Versorger zu suchen, wenn der Ehemann seiner Pflicht nicht regelmäßig und verlässlich nachkommt.

Der eheliche Unterhalt ist immer unabhängig von der Brautgabe geschuldet. Beide Ansprüche stehen nebeneinander und sind nicht miteinander verbunden. Verletzt die Ehefrau ihre ehelichen Pflichten ohne legitime Rechtfertigung, verwirkt sie ihren Unterhaltsanspruch, verliert aber deswegen nicht ihren Anspruch auf die Brautgabe. Umgekehrt bedeutet die Leistung der Brautgabe während bestehender Ehe keine Kürzung ihres Unterhalts wegen Minderung ihrer Bedürftigkeit.

### III. Sorgerecht

Der kleinste gemeinsame Nenner des islamischen Sorgerechts ist seine Aufspaltung in die väterliche Vermögenssorge bzw. Vormundschaft (arab. *wilāya*; pers. *velāyat*) und die gemeinsame elterliche tatsächliche Personensorge (arab. *ḥaḍāna*; pers. *ḥežānat, negahdārī*). Träger der Vermögenssorge ist grundsätzlich der Vater, der als *walī* bezeichnet wird. Er ist der natürliche Vormund und der gesetzliche Vertreter des Kindes, verwaltet sein Vermögen und macht seine vermögensrechtlichen Ansprüche geltend.<sup>372</sup> Die Vermögenssorge ist sowohl das Recht als auch die Pflicht des Vaters. Er kann sich ihrer nicht entledigen. Nur im Fall seiner physischen oder psychischen Verhinderung können andere Personen die Vermögenssorge ausüben.<sup>373</sup> Unter der tatsächlichen Personensorge<sup>374</sup> versteht man die Erziehung und Betreuung des Kindes, die Ordnung seiner gesellschaftlichen Verhältnisse und die Regelung und Berücksichtigung seines Umgangs mit seinen nahen Verwandten.<sup>375</sup> Sie obliegt grundsätzlich beiden Elternteilen.

Die Berufung des Vaters zur Vermögenssorge der Kinder leitet sich aus seiner Stellung als Familienoberhaupt ab. Der islamischen Argumentation zufolge hat der Vater mehr Erfahrung im Umgang mit Geld und Vermögen und ist somit besser zur Wahrnehmung der finanziellen Interessen des Kindes befähigt. Die Mutter hingegen wird dem häuslichen Bereich zugeordnet. Ihre natürliche Fürsorge und der mütterliche Instinkt befähigten sie be-

---

<sup>372</sup> *Mağnīye*, Personalstatut, 404. Einige Rechtsschulen unterteilen die väterliche Vermögenssorge/Vormundschaft daher in die Vormundschaft in Personen- und Vermögensangelegenheiten (*wilāyat an-naḥs* bzw. *wilāyat al-māl*), dazu *Nasir*, Personal Status, 186 ff.

<sup>373</sup> Siehe ausführlich dazu *Schneider*, RdJB 54 (2006), 181, 189.

<sup>374</sup> Im Folgenden ist mit dem Begriff „Personensorge“ immer die tatsächliche Personensorge gemeint.

<sup>375</sup> *Mağnīye*, Personalstatut, 108; *Şafā'ī/Emāmī*, HdB FR, 344; *Charif Feller*, La garde, 46 ff.; *Balchin*, Handbook on Family Law, 149; vgl. Art. 382 QPK.

sonders zur Wahrnehmung der Personensorge. Obwohl grundsätzlich eine gemeinsame Personensorge der Eltern besteht, wird der Mutter daher die bessere Eignung zugesprochen, für das Kind in frühen Jahren zu sorgen, während der Vater erst zu einem späteren Zeitpunkt bei der Erziehung der Kinder eine maßgebliche Rolle spielen soll.<sup>376</sup>

Die Dauer der mütterlichen Personensorge variiert innerhalb der Rechtsschulen: Die Hanafiten nennen das vollendete siebente Lebensjahr für Jungen und das neunte für Mädchen als Grenze, bei den Schiiten betreut die Mutter den Sohn, bis er zwei Jahre alt ist, und die Tochter, bis sie sieben ist. Die Hanbaliten setzen das siebente Lebensjahr für beide Kinder als Grenze der Sorgerechtsdauer der Mutter. Die schafiitische und malikitische Rechtsschule bedienen sich variablerer Parameter: Die schafiitische Lehre lässt die Kinder beider Geschlechter bei der Mutter, bis sie eine „Unterscheidungsfähigkeit“ (pers. *ṣāḥeb-e tašhīs*) erlangt haben, um selbst den Sorgerechtsberechtigten zu wählen; die Malikiten geben den Jungen bis zum Erreichen der Geschlechtsreife und das Mädchen bis zu ihrer ersten Eheschließung in die Obhut der Mutter.<sup>377</sup>

Hierin sieht die islamische Rechtswissenschaft indes keine Diskriminierung im Sinne einer Herabwürdigung der Frau. Wie auch in Bezug auf die gegenseitigen ehelichen Rechte und Pflichten wird angeführt, dass sich Vater und Mutter in der Erziehung ergänzen und jedem Elternteil die Aufgabe zukommen müsse, die er zum Wohle des Kindes besser erfüllen könne. Die Einteilung in Vermögens- und Personensorge wird insofern als eine Konkretisierung des Grundsatzes des Kindeswohls verstanden.<sup>378</sup>

Nichtsdestotrotz führen die Strukturen des klassischen islamischen Sorgerechts und die generelle Orientierung an niedrigen Altersgrenzen und der Unterscheidung zwischen Jungen und Mädchen regelmäßig zu einer Diskontinuität in der Pflege und Betreuung der Kinder: Trennen sich Eltern mit kleinen Kindern, müssen die Kinder nacheinander aus der Obhut der Mutter in die des Vaters übergeben werden. Diese Situation wird zudem durch die ebenfalls im klassischen Recht verankerte Regel verschärft, dass die Mutter bei Wiederverheiratung das Sorgerecht für ihre Kinder verliert.<sup>379</sup> In der Praxis führte dies dazu, dass Mütter durch die Hingabe eines finanziellen Vorteils den Vater zu bewegen versuchten, auf das Sorgerecht zugunsten der Mutter zu verzichten.<sup>380</sup> In aller Regel setzten sie hierfür

<sup>376</sup> *Schneider*, RdJB 54 (2006), 181, 188; *Kātūziyān*, FR II, 133 ff.

<sup>377</sup> *Maḡnīye*, Personalstatut, 111.

<sup>378</sup> Vgl. auch *ʿAbd al ʿAṭī*, Family Structure, 201 ff.

<sup>379</sup> Vgl. *Nasir*, Personal Status, 163.

<sup>380</sup> Zur Kontroverse, ob das Sorgerecht lediglich ein Recht der Eltern oder auch das zwingende Recht des Kindes ist, *Maḡnīye*, Personalstatut, 114 f. Thematisiert wird dort allerdings eher die Frage, ob die Mutter das ihr zustehende Sorgerecht als Abfindung für

ihre Brautgabe ein. So konnte der Brautgabe auch im Bereich des Sorge-rechts eine nicht unbedeutende Rolle zukommen.

#### IV. Erbrecht

Schließlich orientiert sich auch das Erbrecht an den tradierten Rollen-schablonen. Wenn es auch wesentliche Unterschiede zwischen den Rechts-schulen in Bezug auf das Erbrecht gibt,<sup>381</sup> gilt für alle Schulen, dass männ-liche Erben in aller Regel doppelt so viel erben wie die weiblichen. Das betrifft das Erbrecht der Ehegatten<sup>382</sup> genauso wie das der Abkömmlin-ge.<sup>383</sup> Diese Strukturen können auch durch das gewillkürte Erbrecht nur bedingt ausgehebelt werden. Obwohl das islamische Recht die Testierfrei-heit des Erblassers anerkennt,<sup>384</sup> ist sie auf ein Drittel des Nachlasses be-schränkt.<sup>385</sup> Verfügungen, die über das zulässige Drittel hinausgehen, sind unwirksam, es sei denn, die gesetzlichen Erben stimmen zu.<sup>386</sup>

Die Bevorzugung der männlichen Erben beruht auf koranischen Quellen und gründet in der Position der Männer als potentielle Versorger der Frau-en. Die Tatsache, dass die Männer früher oder später den Frauen den eheli-chen Unterhalt und eine Brautgabe zu leisten haben, rechtfertige ihr höhe-res Erbrecht, so der grundsätzliche Tenor.<sup>387</sup> Die Brautgabe ist danach (auch) ein Ausgleichsinstrument für den geringeren Erbteil der Ehefrau.<sup>388</sup> Das islamische Erbrecht würde daher die Frau nicht benachteiligen, da sie

---

eine Khul'-Scheidung einsetzen darf; siehe auch *Abd al 'Atī*, Family Structure, 203; *Ebrahimi*, Fam. L.Q. 39 (2005–2006), 459, 463 Fn 21.

<sup>381</sup> Ausführlich zu den Unterschieden zwischen den sunnitischen Rechtsschulen und der zwölferschiitischen Lehre, *Carroll*, ILS 2 (1995), 24 ff.; *Kimber*, ILS 5 (1998), 291 ff.

<sup>382</sup> Vgl. Koran 4:12.

<sup>383</sup> Vgl. Koran 4:11.

<sup>384</sup> Vgl. Koran 2:180–182; 2:240; 5:105–106.

<sup>385</sup> Siehe auch *Powers*, SI 58 (1983), 33 ff.

<sup>386</sup> Diese Bestimmung ist in allen islamischen Ländern rezipiert worden, vgl. etwa Art. 843 iran. ZGB; Art 179 des tunesischen Personalstatutgesetzes v. 13.8.1956, GBl. Nr. 66 v. 17.8.1956, 1544–1554, in Kraft seit 1.1.1957, idF der ÄndG, zuletzt Gesetz Nr. 2010-39 zur Vereinheitlichung des zivilrechtlichen Volljährigkeitsalters v. 26.7.2010, GBl. Nr. 61 v. 30.7.2010, 2108 (im Folgenden: tun. PSG), Art. 37 des ägyptischen Gesetzes Nr. 71/1946 über die testamentarische Erbfolge v. 24.6.1946, GBl. Nr. 65 v. 1.7.1946, 1–7.

<sup>387</sup> Vgl. *Abd al 'Atī*, Family Structure, 269; *al Farūqi*, Women, 39.

<sup>388</sup> Vgl. *Chaudhry*, Z., J. Isl. L. 3 (1998), 41, 89; *Šāyegān*, ZR, 264. Manche schiiti-sche Autoren kategorisieren die Brautgabe daher als einen Schadensersatzanspruch we-gen geringerem Erbteils (*hesārat-e nāšī az kambūd-e erṣ*), so etwa *Hoṣeyn Haqqānī Zangānī*, ḥoqūq-e ḥānevāde dar eslām, Qom 1971/1350, 150, zitiert nach *Pūlādī*, Braut-gabe, 73 Fn. 5.

in Folge der Eheschließung einen Vermögenswert erhalte, den der Ehemann durch seinen größeren Erbteil finanzieren müsse.<sup>389</sup>

#### V. Ehescheidung und Ansprüche bei Eheauflösung

Die Auflösung der Ehe durch Scheidung ist im klassischen islamischen Recht das Privileg des Ehemannes. Er kann die Scheidung ohne Angabe von Gründen aussprechen und die Frau aus der Ehe entlassen (Verstoßungsscheidung, Talaq). Will sich hingegen die Ehefrau aus dem ehelichen Bund lösen, muss sie sich unter Angabe von triftigen Gründen an ein Gericht wenden und die Auflösung der Ehe beantragen. Auch dieses Recht wird mit der angeblich größeren Abgeklärtheit des Mannes und der – im Vergleich zu Frauen – geringeren Abhängigkeit von Emotionen begründet.<sup>390</sup> Der Frau ist aber auch die Möglichkeit gegeben, das Fehlen von nachweisbaren Scheidungsgrundlagen durch die Hingabe eines Vermögenswertes zu substituieren. Bei der sogenannten Loskaufscheidung (*hul'*) motiviert die Ehefrau den Ehemann zum Ausspruch der Scheidung durch Hingabe eines Vermögenswertes bzw. durch Verzicht oder Rückgabe ihrer Brautgabe. Die entsprechenden islamischen Quellen sind Koran 2:229:

„Wenn aber zu befürchten ist, daß die beiden [...] die Gebote Gottes nicht einhalten werden, ist es für sie keine Sünde, wenn die Frau sich [...] loskauft [*iftadat*].“

sowie 4:128:

„Und wenn eine Frau (ihrerseits) fürchtet, daß ihr Mann (ihr) dauernd Schwierigkeiten macht oder (ihr) abgeneigt ist, ist es für die beiden keine Sünde, sich friedlich [...] zu einigen [*yuṣliḥā bainahumā ṣulḥan*]. Es ist besser, sich friedlich zu einigen [...].“

und 4:19:

„Es ist euch nicht erlaubt, Frauen (nach dem Tode ihres Mannes) wider (ihren) Willen zu erben. Und drangsaliert sie nicht in der Absicht, (ihnen) einen Teil von dem, was ihr ihnen (vorher als Morgengabe) gegeben habt, wegzunehmen!“

Des Weiteren wird zu ihrer Begründung der Hadith über die Ehefrau des Thabit ibn Qais herangezogen.<sup>391</sup> Dort beklagte sich die Ehefrau beim Propheten Mohammed über die Hässlichkeit ihres Ehemannes und bat um die Auflösung ihrer Ehe, obgleich sie zugab, ihm keine Vorwürfe hinsichtlich seines Charakters oder seiner Frömmigkeit machen zu können. Sie verab-

<sup>389</sup> Zu den praktischen Problemen der Umsetzung dieses kompensatorischen Systems siehe *Lim/Sait*, in *Lim/Bottomley, Feminist Perspectives*, 239, 257 ff.; *Moors, Women*, 146.

<sup>390</sup> Vgl. *Motahari, Stellung der Frau*, 91 f.

<sup>391</sup> Für eine ausführliche Auswertung dieses Hadith und der unterschiedlichen Überlieferungen seines Inhalts *Denker*, in *Tellenbach/Hanstein, Beiträge zum isl. Recht IV*, 125, 136 ff.

scheue aber Untreue, deren Versuchungen sie aber zu verfallen drohe. Der Prophet fragte, ob sie bereit sei, ihre Brautgabe, einen Dattelpalmengarten, zurückzuerstatten. Als sie dies bejahte, forderte der Prophet Ibn Qais auf, die Brautgabe zurückzunehmen und die Scheidung auszusprechen.

Damit ist es der Ehefrau grundsätzlich möglich, für die Auflösung ihrer Ehe eine vermögenswerte Gegenleistung zu erbringen und sich aus der Ehe „herauszukaufen“, wenn sie befürchten muss, bei Fortsetzung der Ehe ihre ehelichen Pflichten zu verletzen, sei es durch Ehebruch, sei es dadurch, dass sie dem Mann nicht mehr den nötigen Respekt entgegenbringt.<sup>392</sup> Die Initiative, die Ehe aufzulösen, geht bei der Khul‘-Scheidung somit von der Ehefrau aus. Dementsprechend enthält Koran 4:19 die Weisung an die Männer, ihre Frauen nicht zu einer Khul‘ zu drängen, um ihnen ihre Brautgabe zu entziehen.

Zentrales Element des islamischen Scheidungsrechts bleibt indes der Ausspruch der Scheidung durch den Ehemann: Dieser erfolgt entweder auf seine eigene Initiative hin oder auf Ersuchen der Frau. Dieses ungleiche Kräfteverhältnis kann durch ehevertragliche Bestimmungen zugunsten der Frau nivelliert werden. Der Ehemann kann der Ehefrau erweiterte Scheidungsgrundlagen einräumen oder ihr eine Vollmacht zur autonomen Ausübung des Scheidungsrechts erteilen. Studien über Scheidungsvereinbarungen in Eheschließungsverträgen im frühen Islam deuten darauf hin, dass von diesen Möglichkeiten weitreichend Gebrauch gemacht wurde.<sup>393</sup>

Weniger flexibel hingegen ist das islamische Recht im Hinblick auf naheheliche finanzielle Ansprüche. Zwar muss der Ehemann bei einer Verstoßungsscheidung den Unterhalt während der Wartezeit leisten, darüber hinausgehende naheheliche Ansprüche kennt das klassische islamische Recht allerdings grundsätzlich nicht. Endet das eheliche Band durch rechtskräftige Scheidung, enden auch alle finanziellen Pflichten. Nur ausnahmsweise kann die Leistung einer Entschädigung (*mut‘at at-talāq*) durch den Mann an die Frau angezeigt sein. Grundlage der Mut‘a sind Koran 2:236, 33:49 und 2:241 sowie verschiedene Hadithe<sup>394</sup>. Koran 2:236 bestimmt:

„Es ist keine Sünde für euch, wenn ihr Frauen (nach der Eheschließung ohne weiteres) entlaßt, solange ihr sie noch nicht berührt habt, – es sei denn, ihr habt für sie einen Pflichtteil [*farīda*] ausgesetzt. Stattet sie dann auf rechtliche Weise aus [*matti‘uhunna*] – der Reiche, wie es seinen Verhältnissen, und der Arme, wie es den seinen entspricht! (Das gilt) als Verpflichtung für diejenigen, die rechtschaffen sind.“

<sup>392</sup> Siehe hierzu *Denker*, in Tellenbach/Hanstein, Beiträge zum isl. Recht IV, 125, 134 ff.

<sup>393</sup> Siehe *El-Azhary Sonbol*, HAWWA 3 (2005), 159, 160.

<sup>394</sup> Vgl. *Al-Asqalani*, Bulugh Al-Maram, Hadith Nr. 891, 334.



Danach hat der Ehemann der Ehefrau eine Entschädigung zu leisten, wenn die Ehe vor ihrem Vollzug aufgelöst wird und keine Brautgabe bestimmt worden ist. Obwohl diese Voraussetzungen auf den ersten Blick einen engen Anwendungsbereich vermuten lassen, waren sie nicht selten erfüllt. Da der Zeitpunkt der Eheschließung und der Zeitpunkt des Vollzugs der Ehe deutlich auseinanderfallen konnten, war es nicht ungewöhnlich, dass es in der Zwischenzeit zur Auflösung der Ehe kam.<sup>395</sup> Betrug der Ehemann die Auflösung, so sollte die Mut‘a das Mädchen für den dadurch erlittenen Schaden entschädigen oder – wie es einige Autoren formulierten – über die Auflösung der Ehe hinwegtrösten, weswegen die Mut‘a auch als „*don de consolation*“ oder „Trostgeschenk“ bezeichnet wird.<sup>396</sup>

Allerdings sind sich die Rechtsschulen über die Natur dieser koranischen Anordnung nicht einig. Während die Malikiten die Mut‘a als eine unverbindliche Empfehlung (*mandūb*) erachten,<sup>397</sup> gilt sie bei den Hanafiten, den Schafiiten, den Hanbaliten und der Zwölferschia als zwingend (*wāğib*).<sup>398</sup> Sie ist immer dann zu leisten, wenn die Ehe nicht vollzogen und keine Brautgabe ausgesetzt wurde.

Für die Ermittlung der Höhe der Mut‘a halten sich die Rechtsschulen ebenfalls an Koran 2:236, wonach die Leistungsfähigkeit des Mannes ausschlaggebend sein soll. Allerdings bestimmen die Rechtsschulen auch gewisse Mindest- bzw. Höchststandards, um einen Missbrauch bzw. eine willkürliche Ausübung des Verstoßungsrechts durch den Ehemann so weit wie möglich zu verhindern. So besteht nach der hanbalitischen Rechtsschule die Mut‘a einer reichen Frau aus mindestens einem Sklaven und die einer armen Frau aus einem Kleid, einem Schleier und einem Gewand, mit dem die Frau sich in der Öffentlichkeit zeigen kann.<sup>399</sup> Da die Mut‘a in diesen Fällen für die fehlende Brautgabe entschädigen soll, hat die Qualität dieser Sachen dem sozialen Stand der Ehefrau zu entsprechen. Dennoch darf die Mut‘a nach der hanafitischen Lehre nicht die Hälfte der üblichen Brautgabe überschreiten oder die Mindestsumme für die Brautgabe, also zehn Dirham, unterschreiten.<sup>400</sup> Nach der schafiitischen Rechtsschule darf

---

<sup>395</sup> Siehe dazu ausführlich *supra* Seite 51 ff.

<sup>396</sup> *Norès/Pommereau*, Rev. alg. tun. maroc. 44 (1928), 1; *Sachau*, Muhammed. Recht, 41: „welche sie für die Täuschung ihrer Hoffnungen in gewissem Sinne entschädigen soll“.

<sup>397</sup> *Norès/Pommereau*, Rev. alg. tun. maroc. 44 (1928), 1, 3, 6; *Kayrawani*, Risala, 145.

<sup>398</sup> *Al-Marghīnānī*, Al-Hidāyah I, 512; *Norès/Pommereau*, Rev. alg. tun. maroc. 44 (1928), 1, 6; *Spectorsky*, Marriage and Divorce, 66; *al-Āmelī*, šarḥ-e lom‘e, 440 f.; *al-Misri*, Reliance, 536.

<sup>399</sup> *Linant de Bellefonds*, Traité II, 217; *Laoust*, Précis, 188.

<sup>400</sup> Vgl. *Imber*, in Zilfi, Women in the Ottom. Empire, 81, 97.

sie nicht weniger als 30 Dirham betragen.<sup>401</sup> Die Zwölferschiiten differenzieren ebenfalls nach der Leistungsfähigkeit des Mannes: Der Reiche soll mindestens zehn Dinar, der Durchschnittsverdiener fünf Dinar und der arme Mann einen Dinar zahlen.<sup>402</sup>

Der Begriff Mut‘a (hier in der Form *matā‘*) findet sich zudem in Koran 2:241. Im Gegensatz zu Koran 2:236 oder 33:49 ist der Wortlaut dieser Anordnung sehr allgemein gehalten und enthält keinerlei Einschränkungen. Er lautet:

„Und den entlassenen Frauen [*mutallaqāt*] steht eine Ausstattung [*matā‘*] zu (wobei) in rechtlicher Weise (zu verfahren ist). (Dies gilt) als eine Verpflichtung für die Gottesfürchtigen.“

Der Vers bezieht sich somit auf alle Fälle, in denen der Ehemann seine Ehefrau unabhängig von weiteren Begleitumständen willkürlich verstoßen hat. Aufgrund der Formulierung, die sich auf „entlassene Frauen“ allgemein bezieht, vertreten einige, dass die Leistung einer Mut‘a allen geschiedenen Frauen zukommen müsse, unabhängig davon, ob eine Brautgabe vereinbart oder die Ehe vollzogen wurde.<sup>403</sup> Koran 2:241 wird jedoch mehrheitlich als Empfehlung ohne rechtliche Verbindlichkeit ausgelegt.<sup>404</sup>

Neben der Vielfalt der Meinungen zur Leistungspflicht der Mut‘a war auch ihre Praxis in verschiedenen Zeitaltern unterschiedlich.<sup>405</sup> So war die Pflicht zur Leistung der Mut‘a zeitweise eng mit der Praxis der Brautgabe verbunden. Da nach Koran 2:236 die Mut‘a immer nur dann zu leisten war, wenn eine Brautgabevereinbarung fehlte, galt sie als eine Art Ersatz für die Brautgabe.<sup>406</sup> So nennen die Zwölferschiiten diese Art von Zuwendung auch *mahr al-mut‘a*.<sup>407</sup> Auf der anderen Seite entwickelte sich die Mut‘a zeitweise zu einer verbindlichen Verpflichtung, die der Ehemann bei jeder Verstoßungsscheidung zu leisten hatte, unabhängig davon, ob die Ehe vollzogen oder die Brautgabe geleistet wurde.<sup>408</sup> Im 13./14. Jahrhundert in Ägypten war ihre Höhe zeitweise mit 30 Dirham verbindlich festgesetzt.<sup>409</sup> Dies wird auf eine Hervorhebung von Koran 2:241 gegenüber Koran 2:236 zurückgeführt. Als allerdings der Brauch aufkam, einen Teil der Brautgabe auf den Zeitpunkt der Scheidung zu stunden, veränderte sich diese Praxis. Der Vorteil der gestundeten Brautgabe gegenüber der Mut‘a lag insbeson-

<sup>401</sup> Rohe, Das isl. Recht, 96; Sachau, Muhammed. Recht, 42.

<sup>402</sup> *Al-‘Āmelī*, šarḥ-e lom‘e, 441.

<sup>403</sup> Vgl. Norès/Pommereau, Rev. alg. tun. maroc. 44 (1928), 1, 3.

<sup>404</sup> Linant de Bellefonds, Traité II, 216.

<sup>405</sup> Vgl. Rapoport, ILS 7 (2000), 1, 18.

<sup>406</sup> Rapoport, ILS 7 (2000), 1, 18.

<sup>407</sup> *Al-‘Āmelī*, šarḥ-e lom‘e, 440.

<sup>408</sup> Rapoport, ILS 7 (2000), 1, 19 f.

<sup>409</sup> Rapoport, Marriage, 71.

dere darin, dass sie mit der Eheschließung und nicht erst mit Scheidung begründet wurde. So wusste die Ehefrau bereits mit Eheschließung, wie hoch ihre Absicherung für eine eventuelle nacheheliche Zeit ohne Versorger sein würde. Die Aufgabe der Mut‘a, die Ehefrau für die Zeit nach der Scheidung durch finanzielle Hilfe zu „trösten“, verlagerte sich somit auf die gestundete Brautgabe und sie verlor in der Praxis an Bedeutung.<sup>410</sup>

Somit kann zusammenfassend festgehalten werden, dass das klassische islamische Recht außer der Mut‘a, die nur ausnahmsweise geschuldet ist, keine nachehelichen vermögensrechtlichen Ansprüche kennt.

## VI. Güterrecht

In den Werken der klassischen islamischen Juristen sucht man vergeblich nach einem Kapitel „Güterrecht“. Das „eheliche Güterrecht“ wird in der islamischen Literatur vorwiegend aus einer Perspektive behandelt. Dies ist die Hervorhebung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit der Ehefrau.<sup>411</sup> Grundlagen sind insbesondere Koran 4:32:

„Den Männern steht ein (bestimmter) Anteil zu von dem, was sie erworben haben. Ebenso den Frauen.“

und 4:7:

„Von dem, was die Eltern und nächsten Verwandten hinterlassen, es mag wenig sein oder viel, steht den Männern ein (bestimmter) Anteil zu, desgleichen den Frauen. (Das gilt) als gesetzlicher Anteil.“

Dabei werden die Selbstständigkeit und die Freiheit der Ehefrau, ihr Vermögen zu verwalten und nicht zum Familienunterhalt beitragen zu müssen, unterstrichen.<sup>412</sup> Die Vermögensmassen der Ehegatten sind voneinander getrennt; alles vor und während der Ehe Erworbene gehört dem Ehegatten, der es erworben hat. Eine darüber hinausgehende Vertiefung in die Materie des Güterrechts findet bei den klassischen Juristen nicht statt, ja, man kann sogar sagen, dass das Güterrecht als Konzept dem klassischen islamischen Recht fremd ist. So schreibt *Bousquet*: „On ne peut même pas dire que le régime matrimonial en Islâm soit celui de la séparation de biens, parce que

---

<sup>410</sup> *Rapoport*, ILS 7 (2000), 1, 21; *Linant de Bellefonds*, *Traité* II, 217. Diese Praxis war nicht überall einheitlich. In den Protokollbüchern des Kadiamtes von Sofia aus dem 16. Jh. findet man Eintragungen zur Zahlung der Mut‘a neben der gestundeten Brautgabe, *Duda*, Protokollbücher des Kadiamtes Sofia, Protokoll Nr. 216 und 217, beide v. 3.8. 1550, 57.

<sup>411</sup> Vgl. *Motahari*, *Stellung der Frau*, 70 f.; *Hosseini-Téhérani*, *Statut de la femme*, 152.

<sup>412</sup> Siehe etwa *Emamy*, *Mahr*, 13.

l'idée même d'un tel régime n'existe pas".<sup>413</sup> Desgleichen spricht *Gannagé* vom Fehlen eines Güterrechts im islamischen Recht. Er fügt hinzu: „L'indépendance financière de chaque époux sur ses propres biens, n'est pas signe de son existence".<sup>414</sup> *Aldeeb Abu-Sahlieh* plädiert dafür, den Begriff „régime matrimonial“ für den islamischen Rechtsbereich in „rapports matrimoniaux“ zu ändern, worunter er die Brautgabe, den Unterhalt und die ehelichen Güter im Fall der Scheidung und des Todes der Ehegatten subsumiert.<sup>415</sup>

Die moderne Literatur hat die Gütertrennung als grundlegenden Güterstand in den islamischen Ländern rezipiert und begründet sie mit den folgenden Argumenten: Zum einen sei sie auf die Familienstrukturen und das Konzept der islamischen Ehe zurückzuführen; dort seien vermögensrechtliche Ansprüche und persönliche Ehwirkungen so eng miteinander verwoben, dass jede Art von Gütergemeinschaft unmöglich erscheine.<sup>416</sup> Zum anderen sei die Gütertrennung im Lichte der einfachen Lösungsmöglichkeit der Ehe durch den Ehemann und der Polygynie zu werten, bei der eine Gütergemeinschaft zu enormen praktischen Problemen führen würde.<sup>417</sup> So nennt *Forstner* die Gütertrennung des islamischen Rechts die „einzig praktikable Lösung“<sup>418</sup> und *Bousquet* schreibt: „Il n'y a donc aucune communauté de biens; d'ailleurs, dans un système de polygamie, il serait inapplicable.“<sup>419</sup> Schließlich wird das Güterrecht ins Verhältnis zum Versorgungsgedanken gestellt: So vertritt *Roussier*, dass, solange eine Frau verheiratet sei, sie kein eigenes Vermögen brauche, da ihr Ehemann für sie sorgen müsse. Auf der anderen Seite ordne der Koran aber ein Erbrecht für die Frau an, und auch die Vermögensbedürfnisse von unverheirateten Frauen, ob geschieden oder verwitwet, müssten geregelt werden. Insofern müssten die Vermögensmassen von Mann und Frau voneinander getrennt bleiben.<sup>420</sup>

Es steht außer Frage, dass die Zuerkennung eines eigenständigen Vermögensrechts für die Frauen im 7. Jahrhundert eine Sensation darstellte. Nicht nur wurde den Frauen das Recht zuerkannt, Eigentum zu erwerben und Vermögen zu bilden, es wurde auch vor Zugriffen von außen, insbesondere von männlichen Familienmitgliedern geschützt. Weder der Vater

---

<sup>413</sup> *Bousquet*, *Éthique sexuelle*, 105; *ders.*, *Précis de Droit Musulman*, 123: „[L]a théorie des régimes matrimoniaux n'existe pas en droit musulman“.

<sup>414</sup> *Gannagé*, *Rev. crit. dr. internat. privé* 87 (1998), 632, 634.

<sup>415</sup> *Aldeeb Abu-Sahlieh*, in *Bonomi/Steiner*, *Régimes matrimoniaux*, 279, 282.

<sup>416</sup> So *Gannagé*, *Rev. crit. dr. internat. privé* 87 (1998), 632, 635.

<sup>417</sup> So etwa *Saïdi*, *RIDC* 58 (2006), 119, 134; *Bourdalois*, *Mariage polygamique*, 290 ff.; *Chedly*, *RIDC* 59 (2007), 551, 577.

<sup>418</sup> *Forstner*, *StAZ* 1987, 197, 206 Fn. 98.

<sup>419</sup> *Bousquet*, *Précis de Droit Musulman*, 124.

<sup>420</sup> *Roussier*, *Recueils de la société Jean Bodin* 11 (1959), 223, 226.

noch der Ehemann hatten Anspruch auf das Vermögen der Frau. Das Recht, eigenes Vermögen zu besitzen, ist somit tief im Bewusstsein muslimischer Frauen verwurzelt. Davon zeugen etliche Fatwas im *mi<sup>c</sup>yār*, wonach Verfügungen des Vaters über das Vermögen der Tochter als unrechtmäßig und unwirksam beurteilt wurden.<sup>421</sup>

Wenn aber die Gütertrennung des islamischen Familienrechts als Zeichen der Emanzipation der Frau gesehen werden soll, steht diese unter zwei Vorbehalten: Erstens steht die unbedingte wirtschaftliche Freiheit der Frau im Widerspruch zu der ansonsten dem Ehemann zugestandenen Kontrolle über die Erwerbstätigkeit seiner Ehefrau. Die Ehefrau kann zwar eigenständig ein Unternehmen kaufen, der Ehemann hat aber das Recht, sie von der Ausübung einer Berufstätigkeit und somit von der Unternehmensleitung abzuhalten, sofern zu befürchten steht, dass sie darüber ihre familiären Pflichten vernachlässigt.<sup>422</sup> Dass sich Frauen dieser Einschränkung durchaus bewusst waren, wird durch ehevertragliche Klauseln, in denen die Ehefrauen sich ausdrücklich das Recht einräumen ließen, auch nach der Eheschließung ihrem Beruf nachzugehen, deutlich.<sup>423</sup> Zweitens kann sich eine finanzielle Unabhängigkeit nur dann entfalten, wenn Vermögen auch vorhanden ist. Da die Männer verantwortlich für den Familienunterhalt waren, ist es fraglich, inwieweit Frauen angesichts der mehrheitlich bestehenden „Hausfrauenehen“ überhaupt Vermögen bilden konnten. Historische Daten über die Beteiligung von Frauen am Wirtschaftsleben sind spärlich und die vorhandenen Quellen, je nach Zeitalter, Region und der allgemeinen Wirtschaftslage, sehr unterschiedlich.<sup>424</sup> Als gesichert gilt, dass Frauen zu keiner Zeit völlig abseits des Arbeitsmarktes standen. *Shatzmillers* Untersuchungen zur Erwerbstätigkeit von Frauen im Maghreb des 14./15. Jahrhunderts etwa zeigen, dass diese durchaus Anteil am Wirtschaftstreiben hatten: „The trades and occupations which Muslim women exercised, the professional and unskilled tasks they performed and the commercial activities and deals in which they were involved, reflect a high degree of participation, specialization and division of labour.“<sup>425</sup> Danach waren Frauen vor allem in der Landwirtschaft und als einfache

---

<sup>421</sup> Vgl. *Idris*, ROMM 1972, Nr. 12, Fatwa Nr. 43, 60.

<sup>422</sup> Vgl. *Shatzmiller*, ILS 2 (1995), 219, 221: „The study of Muslim women’s property rights is idiosyncratic“.

<sup>423</sup> Vgl. *Shatzmiller*, JESHO 40 (1997), 174, 189 f., mit dem Beispiel einer Eheschließungsklausel aus dem 14. Jh., in dem sich die Frau ausdrücklich das Einverständnis des Ehemannes einholte, weiterhin als Friseurin arbeiten zu dürfen. Der Mann willigte zunächst ein, änderte aber danach seine Meinung und verbot ihr, ihren Beruf auszuüben. Die Fatwa bestimmt, dass der Mann nur dann der Frau die Ausübung ihres Berufs verbieten darf, wenn diese Tätigkeit illegal ist.

<sup>424</sup> *Shatzmiller*, Arabica 35 (1988), Fasc. 1, 36, 37.

<sup>425</sup> *Shatzmiller*, JESHO 40 (1997), 174, 177.

Arbeiterinnen tätig.<sup>426</sup> Frauen aus besseren sozialen Schichten hingegen waren weniger frei in der Auswahl und Ausübung eines Berufs. Ihre wirtschaftliche Tätigkeit entfalteten sie daher insbesondere im Bereich des Bankwesens, durch Gewährung von Krediten und Darlehen,<sup>427</sup> oder der Vermietung und Verpachtung von Land.<sup>428</sup> Desgleichen weisen Kaufverträge aus dieser Zeit Frauen als Immobilieninvestoren aus oder als Händler von landwirtschaftlichen Produkten, wie Oliven- und Sesamöl, Baumwolle und Seide, wengleich die kaufmännischen Tätigkeiten oftmals durch männliche Vertreter ausgeübt wurden.<sup>429</sup> Nichtsdestotrotz mussten Frauen große Schwierigkeiten überwinden, um erwerbstätig zu werden und zu bleiben und dadurch Vermögen bilden zu können; oft mussten sie darum kämpfen, das erworbene Vermögen zu behalten, sei es gegen ihre Ehemänner, sei es gegen deren Erben, sei es, dass ihr Anspruch nicht ausdrücklich nachgewiesen werden konnte.<sup>430</sup> Eine erwerbstätige Frau war insofern die Ausnahme, nicht die Regel. Denn sie erforderte vom Ehemann, der damit einverstanden sein musste, ein sehr fortschrittliches Verständnis seiner eigenen Geschlechterrolle und derjenigen seiner Ehefrau.<sup>431</sup>

So machen die historischen Studien zur weiblichen Erwerbstätigkeit auch deutlich, dass das von den Frauen in den Wirtschaftsverkehr eingebrachte Vermögen zumeist auf der Brautgabe, der Mitgift oder einer Erbschaft beruhte.<sup>432</sup> In vielen Fällen verkauften Frauen das als Brautgabe Erhaltene, um ein Unternehmen zu gründen oder zu expandieren. Diese Umstände unterstreichen die wirtschaftliche Rolle der Brautgabe: In einem System, in dem die Vermögensmassen von Mann und Frau vollkommen getrennt waren und Frauen unter sehr erschwerten Umständen erwerbstätig sein konnten, war die Brautgabe ein wichtiges Instrument zur Bildung von Vermögen.

---

<sup>426</sup> Nach *Shatzmiller* waren Frauen vor allem in der Textilindustrie präsent, wo sie als Näherinnen, Färberinnen, Spinnerinnen und Weberinnen tätig waren, *Shatzmiller*, JESHO 40 (1997), 174, 177. *Degand* nennt zudem folgende Berufe: Kindermädchen, Amme, Moscheedienerin oder Leichenwäscherin, *Degand*, Geschlechterrollen im Islam, 80.

<sup>427</sup> *Shatzmiller*, Arabica 35 (1988), Fasc. 1, 36, 52; dsgl. *Rapoport*, Marriage, 14.

<sup>428</sup> *Shatzmiller*, Arabica 35 (1988), Fasc. 1, 36, 40.

<sup>429</sup> *Shatzmiller*, Arabica 35 (1988), Fasc. 1, 36, 39.

<sup>430</sup> *Shatzmiller*, ILS 2 (1995), 219, 253 f.

<sup>431</sup> So treffend *Degand*, Geschlechterrollen im Islam, 80.

<sup>432</sup> *Shatzmiller*, Arabica 35 (1988), Fasc. 1, 36, 52; *dies.*, ILS 2 (1995), 219, 227; *Tucker*, J. Fam. Hist. 13 (1988), 165, 172.

## D. Funktion der Brautgabe im klassischen islamischen Recht

Die Brautgabe ist eine Schlüsselfigur des islamischen Eherechts. Ihre Anordnung ist die logische Konsequenz eines in sich schlüssigen Systems, in dem die Menschen nach ihrem Geschlecht, den ihnen unterstellten Stärken und Schwächen, ihrem Personenstand und ihrem Rollenverständnis in Versorger und Versorgte unterteilt werden.<sup>433</sup> Im islamischen Kontext werden diese Rollenzuweisungen allerdings nicht im Sinne einer Dominanz der Männer und Unterwerfung der Frauen verstanden, sondern als ein unter Berücksichtigung biologischer Unterschiede entworfenen, ausgewogenes Gleichgewicht im ehelichen Verhältnis. Dieses System und der daraus abgeleitete Gerechtigkeitsgehalt funktioniert, solange die Ehe andauert. Während der Ehe versorgt der Ehemann die Frau und kommt für ihre Bedürfnisse auf. Geht die Ehe zu Ende, enden auch die gegenseitigen Rechte und Pflichten. Eine naheheliche Solidarität kennt das klassische islamische Recht genauso wenig wie jede Art von ehelicher Gütergemeinschaft. Die Eheauflösung, sei es unter Lebenden, sei es durch den Tod des Ehemannes, entzieht der Frau den Versorger und die finanzielle Grundlage ihrer Existenz, bis sich ein neuer Versorger findet. Tatsächlich weisen Untersuchungen zur Scheidung in den osmanischen Gerichten im 17. Jahrhundert die Praxis von Scheidung und Wiederheirat als übliche Vorgänge aus.<sup>434</sup> Auch Studien zur Scheidung im Osmanischen Reich des ausgehenden 19. Jahrhunderts zeigen, dass Frauen oft mehrmals heirateten.<sup>435</sup> Andere Studien bestätigen dies mit einer Differenzierung zwischen den sozialen Schichten: Während Frauen aus den unteren sozialen Schichten öfter heirateten,<sup>436</sup> waren Ehen in den Oberschichten stabiler. Dies ist aber nicht mit einer eventuellen sozialen Stigmatisierung der geschiedenen Frau zu erklären, sondern gründet vor allem darauf, dass die Eheschließung in diesen Kreisen auch der Konsolidierung politischer und wirtschaftlicher Bündnisse diene.

Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht der Befunde aus der Rechtspraxis lassen sich somit mehrere Funktionen der Brautgabe identifizieren. *Prima facie* kam der Brautgabe in einem solchen System eine hervorragende Rolle bei der Bildung eigenen Vermögens zu. Zum einen erhielt die Ehefrau die Möglichkeit, während der Ehe eigenes Vermögen aufzubauen

---

<sup>433</sup> Vgl. Tucker, ILS 1 (1994), 265, 283, die die ehelichen Rechte und Pflichten als „strongly gendered and therefore asymmetrical“ bezeichnet.

<sup>434</sup> Jennings, SI 78 (1993), 155, 156; ders., JESHO 18 (1975), 53, 86, 95.

<sup>435</sup> Vgl. Agmon, IJMES 30 (1998), 477, 479.

<sup>436</sup> Vgl. Tucker, J. Fam. Hist. 13 (1988), 165, 176: „Remarriage was indeed common for lower-class women and, surprisingly enough, an experienced bride lost little of her value“.

und dieses für den täglichen Gebrauch zu nutzen oder zu investieren. Zum anderen hatte sie bei Auflösung der Ehe durch Scheidung oder Tod ein finanzielles Kissen zur Überbrückung der versorgerlosen Zeit und einen Ausgleich für ihren gegenüber männlichen Erben hälftigen Erbteil.

Auf der anderen Seite erweiterten die möglichen Fälligkeitsabreden die Einsatzmöglichkeiten der Brautgabe. Wenn die Brautgabe auch mit der Eheschließung begründet wird, ist sie praktisch zu allen Zeiten zumindest teilweise gestundet worden.<sup>437</sup> Somit entstand mit der Eheschließung eine finanzielle Verpflichtung des Ehemannes, die erst zu einem späteren Zeitpunkt realisiert wurde. Diese Verschiebung eröffnete aber zugleich einen Spielraum für die individuelle Gestaltung des ehelichen Lebens, indem die Brautgabe als Instrument der Verhaltenssteuerung eingesetzt wurde.<sup>438</sup> Die Gestaltungsmöglichkeiten waren vielfältig: War die auf den Scheidungsfall gestundete Summe sehr hoch, so vermochte sie, ehestabilisierende Wirkung zu haben,<sup>439</sup> da sie den Mann von einer kostspieligen Verstoßung abhalten konnte. Ehestabilisierend waren auch Klauseln in Eheverträgen, wonach die Ehefrau gewillt war, auf Teile ihrer gestundeten Brautgabe zu verzichten, wenn der Ehemann sich dazu verpflichtete, den Wohnort nicht zu wechseln oder keine weitere Eheschließung einzugehen.<sup>440</sup> Schließlich wurde die gestundete Brautgabe auch dazu verwendet, die Personensorge der Mutter für die Kinder zu sichern oder erweiterte Grundlagen für die Scheidung auszuhandeln.<sup>441</sup> Die treibende Kraft hinter diesen Klauseln waren nicht immer nur die Ehefrauen. Auch die Ehemänner nutzten ihre Möglichkeiten, um die Leistung der Brautgabe zu verzögern oder abzuwenden. So finden sich etliche Beispiele, in denen es der Ehemann war, der auf eine ehevertragliche Klausel bestand, wonach die Brautgabe nicht gefordert werden durfte, solange er keine weitere Eheschließung einging<sup>442</sup> oder den Wohnort nicht verließ.<sup>443</sup> Auch Ehescheidungsvereinbarungen reflektieren die variablen Einsatzmöglichkeiten der Brautgabe: Oftmals ebnete die Auf-

<sup>437</sup> Vgl. die Tabellen bei *Idris*, SI 32 (1970), 157, 164 ff.; *Shatzmiller*, ILS 2 (1995), 219, 246.

<sup>438</sup> *Rapoport*, ILS 7 (2000), 1, 13.

<sup>439</sup> Vgl. *Rohe*, Das isl. Recht, 87: „ebeerhaltendes Schutzinstrument“.

<sup>440</sup> Beispiele bei *Rapoport*, ILS 7 (2000), 1, 13; *Idris*, SI 32 (1970), 157, 163 f.; *Shatzmiller*, ILS 2 (1995), 219, 247; *El-Azhary Sonbol*, HAWWA 3 (2005), 159, 175.

<sup>441</sup> *Rapoport*, Marriage, 58.

<sup>442</sup> *Idris*, ROMM 1974, Nr. 17, Fatwa Nr. 96. In dem Fall hatte sich der Ehemann verpflichtet, auch zehn Jahre nach dem Tod der Ehefrau keine weitere Ehe einzugehen, so sehr fürchtete er, aus der Brautgabe in Anspruch genommen zu werden.

<sup>443</sup> *El-Azhary Sonbol*, HAWWA 3 (2005), 159, 175 f.; in einem anderen Fall ließ sich der Ehemann eine – vorher bereits getroffene, aber nicht eingehaltene – Vereinbarung, dass die Ehefrau an ihrem Wohnort verbleiben darf, mit Minderung und Zahlungsaufschub des noch nicht gezahlten Teils der Brautgabe „vergüten“, *Idris*, ROMM 1972, Nr. 12, Fatwa Nr. 66.



gabe der Brautgabe den Weg aus einer unglücklichen Ehe. Dies geschah entweder im Rahmen einer Khul‘-Scheidung, in der die Ehefrau auf alle ihre vermögensrechtlichen Ansprüche inklusive der Brautgabe verzichtete, oder als Teil einer Scheidungsvereinbarung, indem der Verzicht auf die gestundete Brautgabe den Mann zum Aussprechen des Talaq unter Wahrung anderer vermögensrechtlicher Pflichten (insbesondere des Unterhalts während der Wartezeit) bewog. Damit gewann die Brautgabe über ihren monetären Wert hinaus große Bedeutung, um im Konfliktfall das Kräfteverhältnis der Ehegatten auszubalancieren.

Wenn die Brautgabe auch unterschiedliche Funktionen hatte, war allen Funktionen doch gemeinsam, dass sie nur dann greifen konnten, wenn die Brautgabe entsprechend hoch war. In keinem der untersuchten Fälle war eine bloß symbolische Brautgabe von sehr geringem Wert vereinbart worden. Dass sie eine bestimmte Substanz aufweisen musste, um die Ehefrau finanziell zu stärken, ist selbstredend. Aber auch die immateriellen Funktionen konnten nur dann realisiert werden, wenn die Höhe der Brautgabe dazu geeignet war, das Verhalten der Ehegatten zu beeinflussen. Es ist somit als Ergebnis festzuhalten, dass der Brautgabe als eherechtlichem Instrument eine wichtige wirtschaftliche Bedeutung zukam.

Wie sich die Brautgabe vor diesem Hintergrund in den islamischen Nationalstaaten entwickelt hat, soll Gegenstand des nächsten Teils sein. Dabei wird insbesondere zu berücksichtigen sein, dass die modernen islamischen Nationalstaaten das Familienrecht kodifiziert und neue vermögensrechtliche Ansprüche eingeführt haben. Zu prüfen ist somit, ob dieser neue, moderne Kontext die Funktion der Brautgabe aus der klassischen Zeit gewandelt hat.

## 2. Teil

# Die Brautgabe im geltenden Recht ausgewählter islamischer Länder

## § 4 Kodifikation und Verstaatlichung des Familienrechts

### A. Einleitung

Das islamische Familienrecht blieb bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts unkodifiziert in der Jurisdiktionsgewalt religiöser Instanzen, der Scharia-Gerichte, denen in der Regel ein Geistlicher vorstand.<sup>1</sup> Rechtsregeln wurden weiterhin den *fiqh*-Werken und den Rechtskompendien der vorherrschenden Rechtsschulen entnommen. Diese Rechtswerke waren für den Alltagsgebrauch aber denkbar ungeeignet. Zum einen hatten sie einen theoretischen, bisweilen realitätsfremden Ansatz.<sup>2</sup> Zum anderen waren sie kasuistisch und fallbezogen angeordnet. Die Rechtsanwender mussten für die Lösung eines Rechtsproblems das vorhandene Material nach unmittelbar entsprechenden oder vergleichbaren Fällen sichten, bis ein für ihre Fragen relevanter Fall gefunden war. Diese Aufgabe war nicht nur wegen der Vielzahl und Unzugänglichkeit der *fiqh*-Werke<sup>3</sup> sondern auch wegen ihrer schwerfälligen Sprache<sup>4</sup> äußerst zeitaufwendig und schwierig.

---

<sup>1</sup> Vgl. *Zubaida*, Law and Power, 147; *Mallat*, Introduction, 239 ff.

<sup>2</sup> Vgl. *supra* Seite 53.

<sup>3</sup> Vgl. das Vorwort eines Richters des Appellationsgerichts Algier und Professors der juristischen Fakultät der Universität Algier zu einer Übersetzung arabischer *fiqh*-Texte: „Tous ceux qui ont entrepris de vulgariser, à notre profit, le droit musulman, savent combien il est difficile de tirer parti des jurisconsultes arabes. Les suivre pas à pas, il ne saurait en être question. Ils sont, du plus illustre au plus ignare, dépourvus de tout esprit scientifique. Nos méthodes rigoureuses leur sont totalement inconnues. Ils vont à l'aventure, multipliant les digressions avec une naïve complaisance, négligeant presque toujours de définir les termes techniques dont ils se servent, procédant par affirmation, sans aucun souci d'une démonstration rationnelle. Ils paraissent toujours écrire pour les hommes instruits, non pour ceux qui veulent s'instruire“, *Zeys*, in *Luciani*, *Traité*, i.

<sup>4</sup> *Anderson*, *J.N.D.*, *Int'l & Comp. L.Q.* 20 (1971), 1, 2 f.; *Mallat*, Introduction, 41: „These are books of law which are renowned for their complex and elaborate phra-

Zu Beginn der islamischen Rechtsgeschichte hatte es einen Vorstoß gegeben, das islamische Recht zu kodifizieren. Um die Rechtseinheit im Hinblick auf die sich langsam etablierenden Rechtsschulen zu gewährleisten, machte Ibn al-Muqaffa‘ (gest. 756)<sup>5</sup>, der Außenminister des zweiten Abbasiden-Kalifen Al-Mansur (gest. 775), Ende des 8. Jahrhunderts den Vorschlag, das islamische Recht in einem umfassenden Gesetzbuch zusammenzufassen.<sup>6</sup> Dieser Vorschlag fiel jedoch auf keinen fruchtbaren Boden. Die Schriftgelehrten, die ihre Monopolstellung bei der Ableitung des Rechts nicht aufgeben wollten, widersetzten sich vehement. Zudem wurde die Durchführbarkeit eines solchen Projektes bezweifelt. Man fürchtete, die dem islamischen Recht immanente Vielfalt zu verlieren. So soll etwa der Begründer der malikitischen Rechtsschule Malik Ibn Anas die Vereinheitlichung mit Verweis auf die unterschiedlichen lokalen Gepflogenheiten abgelehnt haben: Einem solchen Gesetz würde, ja, könne nicht einheitlich gefolgt werden.<sup>7</sup> Erst elf Jahrhunderte später, im 19. Jahrhundert, wurde das islamische Familienrecht umfassend aufgearbeitet, zunächst kompiliert, dann kodifiziert. Nationale Familienrechte entstanden hingegen erst mit der Begründung unabhängiger Nationalstaaten im Nahen und Mittleren Osten nach dem Ersten und Zweiten Weltkrieg. Diese reichen von bruchstückhaften Einzelgesetzen zu umfassenden Familienrechtskodifikationen. Die hier ausgewählten Rechtsordnungen illustrieren diese Vielfalt: Während der Iran und Tunesien über umfangreiche und umfassende Gesetzestexte verfügen, ist das Familienrecht in Pakistan und Ägypten spärlich kodifiziert, wohingegen der Anwendungsbereich des unkodifizierten islamischen Familienrechts weit reicht.

Die positiv-rechtliche Erfassung familienrechtlicher Normen umfasst auch Regelungen über die Brautgabe. Obwohl diese im Wesentlichen die vorherrschenden Meinungen der dominierenden Rechtsschulen widerspiegeln, ist ihre jeweilige Ausgestaltung auch von anderen Faktoren beeinflusst. Nicht nur das materielle Familienrecht<sup>8</sup> auch das Verfahrensrecht

---

seology. They are written in a legal language which is difficult to understand even for native educated Arabic speakers“.

<sup>5</sup> Zum Leben von al-Muqaffa‘ siehe *Arjomand*, *Iranian Studies* 27 (1994), 9–36.

<sup>6</sup> *Schacht*, Introduction, 55 f.; *Layish*, WI 44 (2004), 85, 86 f.; *Mallat*, Introduction, 239; ausführlich dazu *Crone/Hinds*, *God’s Caliph*, 86 ff.

<sup>7</sup> *Khadduri*, *Isl. Conception of Justice*, 150 f.; *Crone/Hinds*, *God’s Caliph*, 86; *Ebert*, *Orient* 43 (2002), 365, 369, weist zu Recht darauf hin, dass bis heute die Frage der Kodifikation des Rechts unter den Rechts- und Religionsgelehrten umstritten ist, weil damit ein traditioneller Einflussbereich tangiert ist. Darüber hinaus ist es fraglich, inwieweit die Kodifikation des Rechts mit der Rechtsfindungsmethode des Islams, also *iğtihād*, vereinbar ist; dazu *An-Na‘im*, *YIMEL* 5 (1998–1999), 29–41.

<sup>8</sup> Zur Kodifikation des materiellen Familienrechts, vgl. *Anderson*, *J.N.D.*, *RabelsZ* 30 (1966), 241, 246 ff.; *Layish*, WI 44 (2004), 85 ff.; *Mayer*, *Am. J. Comp. L.* 35 (1987),

wurde kodifiziert.<sup>9</sup> So wurden insbesondere Registrierungspflichten für die Eheschließung und andere familienrechtliche Vorgänge eingeführt, die sich auch auf die Brautgabe auswirken. Im Mittelpunkt der gesetzgeberischen Arbeit in allen islamischen Ländern steht die Stärkung der Rechte von Frauen und Müttern. *Mallat* identifiziert diesen Trend, den er „the search for equality“ nennt, als ein wesentliches Charakteristikum des mittelöstlichen Familienrechts im 20. Jahrhundert.<sup>10</sup> In diesem modernen Kontext müssen die Regelungen zur Brautgabe neu ausgerichtet werden, um *de jure* und *de facto* Änderungen in ihrer Funktion zu untersuchen.

Im Folgenden soll daher zunächst ein Blick auf die Systematisierung des islamischen Familienrechts und die Kodifikationen moderner Familienrechte geworfen und ihre Auswirkungen auf die Brautgabe untersucht werden. Danach ist die Brautgabe in den Rahmen des neuen familienvermögensrechtlichen Kontextes einzubetten. Hierbei stehen drei Themenkreise im Mittelpunkt: die vermögensrechtlichen Ansprüche bei Eheschließung und bei Ehescheidung sowie das Güterrecht. Alle drei Bereiche werden im Lichte ihrer Auswirkungen auf die Brautgabe untersucht. Schließlich soll auch ein Blick auf die Wechselwirkungen zwischen der Brautgabe und dem Sorgerecht geworfen werden. Schwerpunkt der Untersuchung dort ist die Frage, inwieweit der Befund aus dem klassischen islamischen Recht, wonach die Brautgabe der Frau auch dazu diene, sich das Sorgerecht zu sichern, auch im geltenden Recht noch zutrifft.

## B. Systematisierung des islamischen Familienrechts

Die erste Kompilation familienrechtlichen Inhalts ist „Das Personalstatut nach der hanafitischen Rechtsschule“, die unter dem Titel „Qadri-Pascha-Kompilation“ (QPK) bekannt ist.<sup>11</sup> Die QPK beruht auf dem hanafitischen Recht<sup>12</sup> und wurde 1875 durch den ägyptischen Rechtswissenschaftler und späteren Justizminister Muhammad Qadri Pascha (1821–1886)<sup>13</sup> in der Re-

---

127, 141 ff.; *Mallat*, Introduction, 355 ff.; *Yassari*, in Basedow/Hopt/Zimmermann, HWB I, 150 ff.

<sup>9</sup> Zu den Reformen im Verfahrensrecht siehe *Anderson, J.N.D.*, *RabelsZ* 30 (1966), 241, 248; *Anderson/Coulson*, *Saeculum* 18 (1967), 13, 63; *Ebert*, *Orient* 43 (2002), 365, 372 f.

<sup>10</sup> *Mallat*, Introduction, 355.

<sup>11</sup> Vollständige Quellenangabe *supra* Teil 1 Fn. 143.

<sup>12</sup> Gelegentlich finden sich aber auch Entlehnungen aus anderen Rechtsschulen, *Ebert*, *Orient* 43 (2002), 365, 369.

<sup>13</sup> Zur Person Qadri Paschas siehe *Ebert*, *Qadri-Pâshâ-Kodifikation*, 11 ff. Neben den familienrechtlichen Regelungen kompilierte Qadri Pascha das Strafrecht, das Vertrags-

gierungszeit des osmanischen Vizekönigs von Ägypten Ismail Pascha<sup>14</sup> verfasst. Obwohl die Qadri-Pascha-Kompilation nie als Gesetz verabschiedet wurde, ist sie aus mehreren Gründen von großer Bedeutung. Zum einen hebt sie die besondere Stellung des hanafitischen Rechts innerhalb der sunnitischen Rechtsschulen hervor und ist Vorbild für nachfolgende Kodifikationen des Familienrechts. Zum anderen hat sie eine unmittelbare normative Bedeutung, da sie auch heute noch in hanafitisch geprägten Ländern in familienrechtlichen Streitigkeiten zur Lückenfüllung herangezogen wird.<sup>15</sup> Die 647 Artikel der Kompilation sind in zwei Teile gegliedert, die jeweils in Bücher unterteilt sind. Der erste Teil (die Bestimmungen zur Rechtspersönlichkeit des Menschen) beinhaltet fünf Bücher.<sup>16</sup> Das erste Buch behandelt mit 149 Artikeln die Ehe und die Eheschließung. Kapitel 7 beschäftigt sich mit der Brautgabe. Ihr widmet die Qadri-Pascha-Kompilation 41 Artikel (Art. 70–111).

1917 trat das osmanische Familiengesetzbuch<sup>17</sup> als erste Kodifikation des islamischen Familienrechts in Kraft. Der Verabschiedung dieses Gesetzes gingen intensive Diskussionen und rechtsvergleichende Studien voran.<sup>18</sup> So geht aus den Protokollen der zuständigen Sachverständigenkommission hervor, dass über die Rezeption westlicher Familienrechtsmodelle nachgedacht wurde.<sup>19</sup> Gleichwohl beruht das osmanische Familiengesetzbuch letztlich auf den Regelungen des islamischen Rechts. Es unterscheidet sich allerdings in mehrerer Hinsicht von der Qadri-Pascha-Kompilation. Erstens berücksichtigt es auch Regelungen anderer sunnitischer Rechtsschulen, etwa durch die Übernahme von deren Lehrmeinungen oder durch Verschmelzung verschiedener Meinungen zu einer neuen Meinung.<sup>20</sup> Zweitens bricht es mit der Tradition der interreligiösen Spaltung,<sup>21</sup> indem

---

recht und die Regelungen zur religiösen Stiftung (*waqf*). Keine seiner Kompilationen ist aber offiziell in Kraft getreten, *Layish*, WI 44 (2004), 85, 89 f.

<sup>14</sup> EI<sup>1</sup> II, Eintrag ISMĀʿĪL PAŞHA, 585 f. Ismail Pascha aus der Dynastie von Muhammed Ali, auch bekannt unter dem Beinamen Ismail der Prachtige, war von 1863–1879 osman. Vizekönig von Ägypten.

<sup>15</sup> So nach wie vor in Ägypten, *Dupret*, in Masud/Peters/Powers, *Dispensing Justice in Islam*, 143, 150; auch andere arabische Gerichte beziehen sich auf sie, so etwa das syrische Kassationsgericht, Nachweise bei *Ebert*, *Qadrî-Pâshâ-Kodifikation*, 20 Fn. 44.

<sup>16</sup> Der zweite Teil beinhaltet die Bestimmungen zur gesetzlichen Erbfolge (Art. 582–647 QPK).

<sup>17</sup> Das Gesetz über das Familienrecht [*hukûk-ı ʿâ'ile karar-nâmesi*] v. 25.10.1917, GBl. Nr. 3046 vom 31.10.1917, in Kraft getreten am 1.1.1918; zum osman. FGB *Starr*, *Law as Metaphor*, 38 ff.; *Jäschke*, WI 22 (1940), 1, 9 ff.

<sup>18</sup> *Pritsch*, ZVglRWiss 59 (1957), 123, 138; *Jäschke*, WI 22 (1940), 1, 11 f.; *Atamer*, *RabelsZ* 72 (2008), 723, 726.

<sup>19</sup> *Atamer*, *RabelsZ* 72 (2008), 723, 726.

<sup>20</sup> *Anderson*, *J.N.D.*, *International Affairs* 32 (1956), 43, 45.

<sup>21</sup> Dazu gleich *infra* Seite 92 ff.

es nicht nur auf Muslime, sondern auch auf Angehörige der sogenannten Offenbarungs- oder Buchreligionen<sup>22</sup> im Osmanischen Reich anwendbar ist.<sup>23</sup> Und schließlich hebt es die Zuständigkeit der religiösen Gerichte im Familienrecht auf und weist sie den staatlichen osmanischen Gerichten zu. Nach dem Ersten Weltkrieg wurde das osmanische Familiengesetzbuch in der neuen Türkischen Republik nach dem Sturz der jungtürkischen Herrschaft<sup>24</sup> durch das vorläufige Gesetz vom 19.6.1919 aufgehoben.<sup>25</sup> In den anderen Nachfolgestaaten des Osmanischen Reiches, also Syrien, Jordanien, Libanon, Palästina und dem Irak, hingegen galt es noch bis in die Mandatszeit bzw. bis zum Erlass neuerer Gesetze.<sup>26</sup> Noch heute gilt eine nur leicht veränderte Form des osmanischen Familiengesetzbuchs im Libanon<sup>27</sup> und in Israel<sup>28</sup>. Das osmanische Familiengesetzbuch enthält 154 Artikel und ist ebenfalls in Büchern geordnet. Im ersten Buch über die Eheschließung befindet sich ein Kapitel über die Brautgabe, das elf Artikel umfasst (Art. 80–90).

## C. Moderne Familienrechtskodifikationen

### I. Interreligiöse Spaltung

Das Familienrecht im islamischen Rechtsbereich ist traditionell interreligiös gespalten. Interreligiöse Rechtsspaltung bedeutet, dass das in familien-

<sup>22</sup> Mit Offenbarungs- oder Buchreligionen (*ahl al-kitāb*) sind die Religionen gemeint, die über eine Offenbarungsschrift verfügen; nach allg. islamischem Verständnis gehören dazu nur das Judentum, das Christentum und der Islam. Im Iran zählt auch die zoroastriische Religion zu den Buchreligionen.

<sup>23</sup> *Jäschke*, WI 22 (1940), 1, 9; *Ortaylı*, *Ottom. Studies*, 171 f.

<sup>24</sup> Zu den Jungtürken siehe *Starr*, *Law as Metaphor*, 10 ff.

<sup>25</sup> *Pritsch*, *ZVglRWiss* 59 (1957), 123, 138; vgl. auch *Jäschke*, WI 22 (1940), 1, 18, der auf die Gründe der Aufhebung des osman. FGB näher eingeht. Diese wird zum einen auf das Verlangen der Oberkommissare der Entente in Istanbul zurückgeführt, die vor allem die Aufhebung der interreligiösen Spaltung im osman. FGB als „eine Verletzung der jahrhundertealten Vorrechte der nichtmuslimischen Religionsgemeinschaften“ sahen. Zum anderen soll auch die islamische Orthodoxie darauf gedrängt haben, da sie die Neuerungen des Gesetzbuches nicht billigte. Am 4.10.1926 trat das türkische Zivilgesetzbuch, Gesetz Nr. 743 über das Zivilgesetzbuch v. 17.2.1926, GBl. Nr. 339 v. 4.4.1926, das auch das Familienrecht regelte, in Kraft. Es beruht auf einer Rezeption des schweizerischen ZGB (und ist daher nicht interreligiös gespalten), dazu *Atamer*, *RabelsZ* 72 (2008), 723, 730 f.; *Magnarella*, *Anthropological Quartely* 46 (1973), 100–116.

<sup>26</sup> *Anderson*, *J.N.D.*, *BSOAS* 20 (1957), 13, 27; *Jäschke*, WI 22 (1940), 1, 18 f.

<sup>27</sup> Familiengesetzbuch v. 25.10.1917 idF des Gesetzes zur Annahme des Gesetzentwurfes über die Organisation der sunnitischen und djafaritischen Scharia-Gerichte v. 16.7.1962, beide abgedr. bei *Mahmassani/Messara*, *Statut personnel*, 58–85 und 36–57.

<sup>28</sup> In Israel ist das osman. FGB nur auf die muslimische Bevölkerung anwendbar.

rechtlichen Angelegenheiten anzuwendende Recht der Religion bzw. der Konfession der Parteien folgt. Um den Rahmen der Arbeit nicht zu sprengen, soll diese Besonderheit nur kurz skizziert und die detaillierten Ausführungen auf das für Muslime maßgebende Recht beschränkt werden.

Die interreligiöse Spaltung im Familienrecht ist aus der rechtlichen Differenzierung zwischen den Muslimen und den Angehörigen der Buchreligionen, die dem Islam vorausgingen (Juden- und Christentum), entstanden.<sup>29</sup> Sie findet ihren Niederschlag in der Rechtsfigur des Schutzbefohlenen (*ḍimmī*)<sup>30</sup> und gründet auf Koran 2:256, wo es heißt: „In der Religion gibt es keinen Zwang“. Danach dürfen die Angehörigen der Buchreligionen ihren Glauben ausüben, wozu auch die Anwendung ihrer eigenen religiösen Normen im Bereich des Familien- und Erbrechts gehört.<sup>31</sup> Dies wird als Ausdruck der Religionsfreiheit der religiösen Minderheiten und der Toleranz des Islams ihnen gegenüber verstanden.<sup>32</sup>

Die modernen islamischen Länder haben in der Regel diese Rechtsspaltung beibehalten. Die Ausgestaltung der Andersbehandlung von Muslimen und Nichtmuslimen hängt dabei von verschiedenen Faktoren ab: Zum einen werden nur solche Religionen berücksichtigt, die vom Staat offiziell anerkannt worden sind. Zum anderen spielen der reale Einfluss der nicht-islamischen Religionsgemeinschaften und die religiöse Politik des Staates eine wichtige Rolle.<sup>33</sup> So ist in einigen Ländern, wie Syrien<sup>34</sup> oder dem Libanon<sup>35</sup>, durch die Existenz zahlreicher religiöser und konfessioneller Gruppen die Gestaltung familienrechtlicher Regelungen zwischen und innerhalb der Religions- und Konfessionsgemeinschaften für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und den inneren Frieden des Landes von großer Bedeutung.<sup>36</sup> In anderen Ländern hingegen, wie etwa in Saudi-Ara-

<sup>29</sup> Siehe dazu ausführlich *Menhofer*, Rel. Recht, 41 ff.

<sup>30</sup> EI<sup>1</sup> I, Eintrag *DHIMMA*, 999.

<sup>31</sup> Vgl. dazu *Al-Qattan*, IJMES 31 (1999), 429–444, mit einer Erörterung von Gerichtsurteilen der Damaszener Scharia-Gerichte zur rechtlichen Stellung der *ḍimmī* im 18. und 19. Jh.; *Berger*, in Dupret, *Standing Trial*, 345, 346 f.

<sup>32</sup> Vgl. *Amirian*, *Mouvement législatif*, 14 f.

<sup>33</sup> *Ebert*, *Personalstatut arab. Länder*, 15 f.

<sup>34</sup> Nach *Bartleby.com*, *World Factbook*, Syrien (Stand 2008): 74 % der syr. Bevölkerung sind sunnitische Muslime, 16 % andere Muslime (inklusive Alawiten und Drusen), 10 % Christen (unterschiedlicher Konfession). Zudem besteht eine sehr kleine jüdische Gemeinschaft, insb. in Damaskus, Al Qamishli und Aleppo.

<sup>35</sup> Nach *Bartleby.com*, *World Factbook*, Libanon: 59,7 % Muslime (Schiiten, Sunniten, Drusen, Ismailiten, Alawiten), 39 % Christen (Maroniten; Katholiken; Griechisch-Orthodoxe; melkitische Katholiken; Armenisch-, Katholisch- und Syrisch-Orthodoxe; römische Katholiken; Chaldäer; Assyrer; Kopten- und Protestanten) und 1,3 % andere Religionen.

<sup>36</sup> Siehe dazu die Tabelle bei *Ebert*, *Personalstatut arab. Länder*, 15, mit Stand 1996.

bien<sup>37</sup> oder Libyen<sup>38</sup>, spielen die religiösen Minderheiten, soweit diese überhaupt existieren, keine gesellschaftlich relevante Rolle.

Der politische Wille, eine ausdrückliche Grenze zwischen der Mehrheit und den religiösen Minderheiten zu ziehen, ist am deutlichsten im Iran<sup>39</sup> und in Pakistan<sup>40</sup> zu beobachten. Gemäß Grundsatz 12 und 13 der iranischen Verfassung<sup>41</sup> unterstehen die Angehörigen der anerkannten nichtislamischen Religionsgemeinschaften, also die iranischen Christen, Juden und Zoroastrier, sowie die der anerkannten islamischen Rechtsschulen<sup>42</sup> in Angelegenheiten des Personalstatuts den Regelungen ihrer Religion bzw. Konfession.<sup>43</sup> Der Begriff „Personalstatut“ (pers. *aḥvāl-e šaḥṣīye*) umfasst dabei neben dem Familien- auch das Erbrecht,<sup>44</sup> das ebenfalls interreligiös

<sup>37</sup> Nach *Bartleby.com*, World Factbook, Saudi-Arabien: 100 % Muslime. Nach der Statistik der Religionsgemeinschaften in den arabischen Ländern von *Ebert*, Personalstatut arab. Länder, 14 f., besteht die Bevölkerung aus etwa 99 % Muslimen und 1 % Nichtmuslimen, vor allem Ausländern.

<sup>38</sup> Nach *Bartleby.com*, World Factbook, Libyen: 97 % sunnitische Muslime, 3 % andere Religionen.

<sup>39</sup> Nach *Bartleby.com*, World Factbook, Iran: etwa 89 % Schiiten, etwa 9 % Sunniten, 2 % andere Religionen.

<sup>40</sup> Nach *Bartleby.com*, World Factbook, Pakistan: 97 % Muslime (77 % Sunniten und 20 % Schiiten), 2 % Christen und 1 % Hindus.

<sup>41</sup> Verfassung der Islamischen Republik Iran v. 3.12.1979, GBl. Nr. 10170 v. 21.1.1980, 1–13, idF des ÄndG zur Novellierung der Verfassung von 1979 v. 28.7.1989, GBl. Nr. 12957 v. 28.8.1989, 1–5.

<sup>42</sup> Hierzu zählen die hanafitische, die schafitische, die hanbalitische, die malikitische sowie die zaiditische Rechtsschule.

<sup>43</sup> Dieser Grundsatz wird durch das Gesetz über die Zulässigkeit der Berücksichtigung des Personalstatuts nichtschiiitischer Iraner durch die Gerichte v. 22.7.1933, GBl. Nr. 3157 v. 1.8.1933, konkretisiert. Die Anwendung der Regelungen der anerkannten Religionsgemeinschaften findet dort ihre Grenzen, wo sie im Widerspruch zur öffentlichen Ordnung steht, dazu *Thoms*, in Tellenbach/Hanstein, Beiträge zum isl. Recht IV, 77, 79 f.

<sup>44</sup> Das iran. ZGB verwendet den Begriff *aḥvāl-e šaḥṣīye*, ohne ihn zu definieren. In Art. 6 iran. ZGB heißt es: „Die Gesetze in den Angelegenheiten des Personalstatuts, wie die Eheschließung und Ehescheidung, die Rechts- und Geschäftsfähigkeit sowie das Erbrecht“. Aus dieser Aufgliederung kann zunächst geschlossen werden, dass das Erbrecht zu den Angelegenheiten des Personalstatuts zu zählen ist. Grundsatz 12 der iran. Verfassung umschreibt die „Angelegenheiten des Personalstatuts“ als jene betreffend die „Eheschließung, Scheidung, Erbrecht und letztwillige Verfügung“. In anderen Gesetzestexten finden sich leicht unterschiedliche Formulierungen. Art. 7 iran. ZGB etwa zählt die Angelegenheiten des Personalstatuts *neben* dem Erbrecht auf, so dass der Eindruck entsteht, dass es sich um zwei Gruppen handelt. Auch das Niederlassungsabkommen zwischen dem Deutschen Reich und dem Kaiserreich Persien v. 17.2.1929 trennt zunächst in Art. 8 Abs. 3 NAbk zwischen den Angelegenheiten betreffend das Personen- und Familienrecht einerseits (*masā'el-e rāḡe' be ḥoqūq-e šaḥṣī va ḥānevāde*) und denen des Erbrechts und des Nachlasses (*ers va tarake*) andererseits. Das Niederlassungsabkommen ist am 11.1.1931 in Kraft getreten, RGBl. Nr. 30 v. 13.8.1930, Teil II, 1002, 1006, Bekanntmachung



gespalten ist.<sup>45</sup> Von den im Iran offiziell anerkannten Religionsgemeinschaften ist insbesondere die Bahai-Religion<sup>46</sup> ausgenommen. Der Iran erkennt diese Religion nicht an und verfolgt ihre Anhänger als Häretiker. Iranische Bahai unterliegen dem Recht, das auf schiitische Muslime angewandt wird.<sup>47</sup> Ihre Religionszugehörigkeit wird ignoriert.

Auch das pakistanische Familien- und Erbrecht ist interreligiös und interkonfessionell gespalten, wobei die Anwendung des interreligiösen Rechts in Pakistan weitgehend Richterrecht ist.<sup>48</sup> Die Religionsgemeinschaften unterstehen in beiden Rechtsgebieten religiösen Regelungen.<sup>49</sup> Aber auch innerhalb der Religionen wird – wie im Iran – nach Konfession bzw. Rechtsschulen unterschieden: schiitisches Recht kommt auf schiitische Pakistani, sunnitische Recht auf sunnitische zur Anwendung.<sup>50</sup> Kann hingegen die Zugehörigkeit zu einer bestimmten islamischen Rechtsschule

---

v. 31.12.1930, RGBl. Nr. 1 v. 13.1.1931, Teil II, 9. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde es durch das deutsch-iranische Protokoll v. 4.11.1954 für weiterhin anwendbar erklärt, BGBl. II 1955, 829 (im Folgenden: NAbk). Im Schlussprotokoll zum Niederlassungsabkommen wird allerdings eine Präzisierung in Art. 8 Abs. 3 NAbk vorgenommen. Dort heißt es: „Die vertragsschließenden Staaten sind sich darüber einig, daß das Personen-, Familien- und Erbrecht, das heißt das Personalstatut, die folgenden Angelegenheiten umfaßt: Ehe [*ezdevāġ*], eheliches Güterrecht [*tartīb-e amvāl beyn-e zouġeyn*], Scheidung [*talāq*], Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft [*eſterāq*], Mitgift [*ġahīz*], Vaterschaft [*obovvat*], Abstammung [*nasab*], Annahme an Kindes Statt [*qabūlī-ye farzandī*], Geschäftsfähigkeit [*ahlīyat-e hoqūqī*], Volljährigkeit [*bolūġ*], Vormundschaft und Pflegschaft [*velāyat va qeymūmat*], Entmündigung [*haġr*], testamentarische und gesetzliche Erbfolge [*haqq-e vorātāt*], Nachlassabwicklungen und Erbauseinandersetzungen [*taſfiye va taqſīm-e mātarak va yā amvāl*], ferner alle anderen Angelegenheiten des Familienrechts unter Einschluss aller den Personenstand betreffenden Fragen [*masā'el-e marbūte be hoqūq-e hānevādegī va (...) aĥvāl-e ſahſīye*]“. Somit umfasst der Begriff „Angelegenheiten des Personalstatuts“ im iran. Recht alle Bereiche, die unter das Personen-, Familien- und Erbrecht subsumiert werden.

<sup>45</sup> Dies gilt auch für den Libanon, der eigene Erbrechte für die nichtmuslimischen Libanesen vorsieht, *Gannagé*, J.D.I. 110 (1983), 479, 493 ff.; Texte abgedr. bei *Mahmassani/Messara*, Statut personnel, 128 ff.

<sup>46</sup> EI<sup>2</sup> I, Eintrag BAHĀ'ĪS, 915 ff. Die Religionsgemeinschaft der Bahai (*bahā'ī*) beruft sich auf die Schriften des iranischen Religionsstifters Baha'Allah (1817–1892) und umfasst etwa fünf bis acht Millionen Anhänger.

<sup>47</sup> Stellungnahme der Rechtsabt. des iran. JM Nr. 7/6965 v. 10.1.1988, in *Riyāsat-e ġomhūrī*, Zivilrechtliche Gesetze, 8. Aufl., Art. 6 iran. ZGB, 53.

<sup>48</sup> Bergmann/Ferid/Henrich(-*Weishaupt*), Int. EheR, Pakistan, 24.

<sup>49</sup> Sec. 2 *West Pakistan Muslim Personal Law (Shariat) Application Act 1962*, Gesetz Nr. 5/1962 v. 14.12.1962, Sonderausgabe des westpakist. GBl. v. 31.12.1962, 4683–4685; vgl. zum christlichen Erbrecht in Pakistan, *Zafar*, Christian Law of Inheritance, 7 ff.

<sup>50</sup> Die Mehrheit der schiitischen Pakistani sind Zwölferschiiten, etwa 2 % sollen Ismailiten seien. Die genauen Zahlen sind umstritten *Durán/Ahmed*, in Ende/Steinbach, Islam in der Gegenwart, 336, 342 f.

nicht nachgewiesen werden, gehen die pakistanischen Gerichte regelmäßig von der Vermutung aus, dass die betroffenen Muslime der sunnitischen Glaubensrichtung angehören, da die Mehrheit der muslimischen Pakistani hanafitische Sunniten sind. Problematisch ist die Situation der Angehörigen der Ahmadiyya<sup>51</sup>. Obwohl sie sich selbst als Muslime betrachten, gelten sie nach Art. 260 Abs. 3 lit. b pakist. Verfassung nicht als solche; sie werden aber auch nicht als eigenständige Religion anerkannt.<sup>52</sup> In der Praxis wird ihre rechtliche Zuordnung von Fall zu Fall entschieden.<sup>53</sup>

In Ägypten ist nur das Familienrecht interreligiös gespalten. Zudem wird nur zwischen den Religionen, nicht aber den Konfessionen unterschieden.<sup>54</sup> Nach Art. 6 S. 2 des ägypt. Gesetzes Nr. 462/1955 sind familienrechtliche Streitigkeiten nichtmuslimischer Ägypter nach dem Recht ihrer Religionsgemeinschaften zu entscheiden.<sup>55</sup> Zu den nichtmuslimischen Ägyptern zählen insbesondere die ägyptischen Christen, vor allem die Kopten, die den Regelungen ihrer Religion bzw. Konfession unterworfen sind. Streitigkeiten zwischen Nichtmuslimen unterschiedlicher Religion oder Christen unterschiedlicher Konfession unterliegen allerdings islamischem Recht.<sup>56</sup> Diese Besonderheit ist auf die Praxis der (ehemals existierenden) christlichen Gerichte zurückzuführen, die interchristliche Fälle an die Scharia-Gerichte, also die islamischen Gerichte verwiesen, da sich die christlichen Gemeinden bei interchristlichen Fällen nicht auf das anwendbare Recht einigen konnten.<sup>57</sup> Zwischen den unterschiedlichen islamischen Rechtsschulen wird nicht unterschieden: Schiitische Ägypter – soweit vorhanden – sind denselben Gesetzen unterworfen wie die Sunniten, die alle

<sup>51</sup> EI<sup>2</sup> I, Eintrag AḤMADIYYA, 301. Die Glaubensgemeinschaft der Ahmadiyya (Urdu *aḥmadīyya*) wurde 1889 in Indien als islamische Bewegung durch Mirza Ghulam Ahmad gegründet. Ihren Namen leitet die Ahmadiyya nicht von ihrem Gründer, sondern vom Propheten Mohammed ab, der im Koran (Koran 61:6) von Jesus als Ahmad bezeichnet und als nachfolgender Gesandter angekündigt wird.

<sup>52</sup> Art. 260 Abs. 3 lit. b pakist. Verfassung, *Constitution of the Islamic Republic of Pakistan 1973* v. 12.4.1973, Sonderausgabe des pakist. GBl. (Teil 1) v. 12.4.1973, 195 ff. idF der ÄndG, zuletzt *Constitution (Nineteenth Amendment) Act 2010*, Gesetz Nr. 1/2011 v. 1.1.2011, Sonderausgabe des pakist. GBl. (Teil 1) v. 4.1.2011, 1–4, nimmt die Angehörigen der Ahmadiyya ausdrücklich aus der Gruppe der „Muslime“ aus.

<sup>53</sup> Zu den Ahmadiyya in Pakistan siehe *Siddiq, Law and Inequality* 14 (1995–1996), 275–338.

<sup>54</sup> Nach *Bartleby.com*, World Factbook, Ägypten: 90 % sunnitische Muslime (mit einer sehr kleinen Anzahl an Schiiten), 9 % Kopten, 1 % andere christliche Konfessionen.

<sup>55</sup> Gesetz Nr. 462/1955 über die Abschaffung der muslimisch-religiösen Gerichte sowie der Gerichte konfessioneller Minderheiten und die Übertragung der Verfahren auf die nationalen Gerichte v. 21.9.1955, StAnz. Nr. 73 *mukarrar (b)* v. 24.9.1955; dazu *Wehr*, WI 5 (1958), 254 ff.; *Berger*, ILS 12 (2005), 394–418.

<sup>56</sup> Dazu *Gallala-Arndt*, in *Foblets/Yassari, Cultural Diversity*, 573, 581.

<sup>57</sup> *Berger*, in *Dupret, Standing Trial*, 345, 355 Fn. 30.

dem islamisch-hanafitischen Recht unterstehen, obgleich auch andere sunnitische Rechtsschulen, insbesondere die schafiitische in Unterägypten und die malikitische in Oberägypten, vertreten sind.<sup>58</sup>

Schließlich gibt es auch Staaten, die keine Rechtsspaltung im Familienrecht kennen, wie etwa Tunesien. Dies war nicht immer so: Bis 1957 war auch das tunesische Familienrecht interreligiös gespalten. Bei Streitigkeiten zwischen Muslimen konnten die Parteien zwischen dem malikitischen oder dem hanafitischen Recht wählen.<sup>59</sup> Nichtmuslimische Tunesier unterstanden ihrem eigenen Recht, das durch entsprechende religiöse Gerichte wahrgenommen wurde.<sup>60</sup> Auch das tunesische Personalstatutgesetz von 1956<sup>61</sup> war anfangs nur auf Tunesier islamischen Glaubens anwendbar. Es wurde aber mit Wirkung vom 1.10.1957 durch die Abschaffung der Gesetze und Gerichte für religiöse Minderheiten auf alle tunesischen Staatsangehörigen unabhängig von ihrem Glaubensbekenntnis erstreckt.<sup>62</sup> Wenn auch die tunesische Bevölkerung religiös sehr homogen ist,<sup>63</sup> stellt dies einen bewussten Schritt des tunesischen Gesetzgebers dar, die Gesellschaft durch die Modernisierung seines materiellen Familienrechts, aber auch durch Abschaffung bestimmter islamischer Konzepte, wie etwa das des *dimmī*, zu erneuern.<sup>64</sup>

Als Nächstes soll auf die Rechtsquellen des Familienrechts für die Muslime in den ausgewählten Ländern eingegangen werden.

## II. Das auf Muslime anwendbare Recht

### 1. Iran

1927 berief Reza Schah Pahlavi<sup>65</sup> eine Kommission ein, um ein iranisches Zivilgesetzbuch zu entwerfen. Das Gremium bestand aus in Europa ausge-

<sup>58</sup> Bergmann/Ferid/Henrich(-Ebert/Hefny), Int. EheR, Ägypten, 16; *Abdal-Rahman Abdal-Rehim*, in El Azhary Sonbol, Women, 96, 97.

<sup>59</sup> *Borrmans*, Statut pers. et famille, 320 Fn. 94.

<sup>60</sup> Abdruck der Gesetze bei *Borrmans*, Statut pers. et famille, 325 ff.

<sup>61</sup> Vollständige Quellenangabe *supra* Teil 1 Fn. 386.

<sup>62</sup> Gesetz Nr. 57-40 über die Abschaffung des Gerichts für Angelegenheiten des Personalstatuts von Juden v. 27.9.1957, GBl. Nr. 19 v. 27.9.1957, 208–209; *Borrmans*, Statut pers. et famille, 327; *Mezghani, R.*, Rev. jur. pol. 40 (1986), 451, 461.

<sup>63</sup> Nach *Bartleby.com*, World Factbook, Tunesien: 98 % Muslime, 1 % Christen, 1 % Juden und andere Religionen.

<sup>64</sup> *Borrmans*, Statut pers. et famille, 321: „Un ‚ordre ancien‘ a donc été abrogé puis-que le législateur tunisien voulait édifier une ‚société nouvelle‘“.

<sup>65</sup> EI<sup>2</sup> VIII, Eintrag RIDĀ SHĀH, 511 ff. Reza Schah Pahlavi (gest. 1944) war iran. Schah von 1925–1941. Zunächst einfacher Soldat in der persischen Kosakenbrigade stieg er zu deren Oberkommandierenden auf. Danach wurde er Verteidigungsminister und Premierminister unter Ahmad Schah, nach dessen Absetzung er schließlich Schah wurde.

bildeten iranischen Juristen und schiitischen Theologen.<sup>66</sup> Das iranische Zivilgesetzbuch wurde in zwei Phasen 1928 und 1935 erlassen. Es ist das Ergebnis weitreichender rechtsvergleichender Arbeit, bei der der französische Code civil in Aufbau und Struktur als Vorbild diente.<sup>67</sup> Inhaltlich indes beruht das Zivilgesetzbuch weitgehend auf den Regelungen der zwölfterschiitischen Rechtsschule. Das iranische Zivilgesetzbuch besteht aus 1335 Artikeln und ist in zwei Teile gegliedert. Die Regelungen zum Familienrecht befinden sich im zweiten Teil in den Art. 956–1256. Sie umfassen das Personen-, Ehe- und Eheauflösungsrecht, das Kindschafts- und Sorgerecht, die Abstammung und das Vormundschafts- und Betreuungsrecht.

Aufgrund seiner schiitischen Ausprägung überstand das iranische Zivilgesetzbuch die islamische Revolution von 1979 praktisch unbeschadet und ist bis heute in Kraft. Auch bei Gesetzeslücken bleibt das iranische Recht dieser Prägung treu: Nach Art. 3 der iranischen Zivilprozessordnung<sup>68</sup> sind bei Gesetzeslücken die Schriften und Lehrmeinungen der anerkannten schiitischen Gelehrten heranzuziehen. Für die Gesetzgebung im Iran ist zudem auf eine Besonderheit hinzuweisen. Gemäß Grundsatz 71 iran. Verfassung ist das Parlament (*mağles-e šūrā-ye eslāmī*) – im Rahmen der ihm von der Verfassung verliehenen Kompetenzen – Gesetzgebungsorgan. Diese Kompetenzen sind durch Grundsatz 91 iran. Verfassung durch ein Kontrollorgan eingeschränkt, den Wächterrat (*šūrā-ye negahbān qānūn-e asāsī*).<sup>69</sup> Der Wächterrat fungiert als eine Art religiöses Verfassungsgremium, welches die Vereinbarkeit der vom Parlament verabschiedeten Gesetze mit dem islamischen Recht und dem Verfassungsrecht überprüft. Der Wächterrat kann mit seinem Vetorecht alle Gesetze, die er als inkompatibel mit dem islamischen Recht erachtet, ablehnen und an das Parlament zur Überprüfung zurückweisen. Das Parlament seinerseits kann entweder den Gesetzentwurf überarbeitet erneut einreichen oder auf der ursprünglichen Form bestehen. Beharrt der Wächterrat auf seiner ablehnenden Haltung, so muss ein weiteres Organ, der Rat zur Feststellung des nationalen Interesses des Landes (*mağma<sup>c</sup>-e tašhīs-e mašlahat-e neẓām-e kešvar*), auch Schlichtungsrat genannt, der 1989 durch Grundsatz 112 iran. Verfassung ins Leben gerufen wurde, zwischen Parlament und Wächterrat ver-

<sup>66</sup> *Amir-Soleymani*, Formation, 2 ff.; *Amirian*, Mouvement législatif, 9 ff.

<sup>67</sup> *Amīn*, Rechtsgeschichte, 512.

<sup>68</sup> Gesetz über die Verfahrensordnung der ordentlichen Zivilgerichte und der Revolutionsgerichte v. 9.4.2000, GBl. Nr. 16070 v. 30.4.2000, 28–50 (im Folgenden: iran. ZPO).

<sup>69</sup> Nach Grundsatz 91 iran. Verfassung setzt sich das Gremium aus zwölf Mitgliedern zusammen: sechs schiitischen Klerikern, ernannt durch den höchsten religiösen Führer, und weiteren sechs Juristen, die das Parlament auf Vorschlag des Leiters der Judikative wählt.

mitteln. Der Schlichtungsrat entscheidet als letzte Instanz über das Gesetz.<sup>70</sup> Dabei überprüft der Schlichtungsrat nicht wie der Wächterrat in erster Linie die Kompatibilität des Gesetzentwurfs mit dem islamischen Recht, sondern muss eine Abwägung vornehmen und sich daran orientieren, ob die gegenständlichen Regelungen dem Gemeinwohl der Gesellschaft von Nutzen sind. Diese Vorgehensweise beruht ebenfalls auf einem Grundsatz des islamischen Rechts, der *mašlahā*, dem Grundsatz der Förderung des Wohls der Gemeinschaft der Muslime.<sup>71</sup>

Neben dem Zivilgesetzbuch enthalten eine Reihe von Sondergesetzen Regelungen zum Familienrecht. Hervorzuheben sind insbesondere die Gesetze zum Schutze der Familie. Das erste Gesetz zum Schutze der Familie wurde 1967 erlassen.<sup>72</sup> 1975 wurde es novelliert und durch das zweite Familienschutzgesetz ersetzt.<sup>73</sup> Ziel der Reformen war in erster Linie die Stärkung der Rechte der Frauen und eine Annäherung des nationalen Rechts an die Standards internationaler Abkommen. Die Reformen erweiterten die gesetzlichen Scheidungsgrundlagen für die Ehefrau und verboten die außergerichtliche Verstoßungsscheidung durch den Ehemann.<sup>74</sup> Dies waren bahnbrechende Reformen. Obwohl nur einige Jahre später die Verfassung der Islamischen Republik Iran von 1979 eine islamische Republik postulierte und Grundsatz 4 der Verfassung die Islamkonformität aller Gesetze und Verordnungen in allen Rechtsbereichen einfordert,<sup>75</sup> hielt die islamische Republik an einigen wichtigen Wertungen des iranischen Familienschutzgesetzes fest. Insbesondere blieb die außergerichtliche Scheidung weiterhin verboten.<sup>76</sup> Auch beeinflussten die anderen Bestimmungen des

---

<sup>70</sup> Prinzipiell soll der Schlichtungsrat nur zwischen den Positionen des Parlaments und des Wächterrates entscheiden, so die Verlautbarung des Wächterrates Nr. 4575 v. 24.5.1993, in *Riyāsat-e ġomhūrī*, Iran. Verfassungsgesetze, Grundsatz 112 iran. Verfassung, 189. Tatsächlich hat der Schlichtungsrat aber immer wieder die Gesetzentwürfe auch inhaltlich verändert, *Mehrpūr*, Verfassungsrecht, 253 ff.

<sup>71</sup> Zum Konzept der *mašlahā supra* Seite 29 f.

<sup>72</sup> Gesetz zum Schutze der Familie v. 15.6.1967, GBl. Nr. 6516 v. 4.7.1967 (im Folgenden: iran. FSchG 1967); ausführlich dazu *Vatandoust*, in Fathi, Women, 107, 114 ff.; *Safai*, RIDC 25 (1973), 69–79; zur Entstehungsgeschichte des FSchG 1967 siehe *Dilger*, in Beck u.a., Islamkundl. Abhandlungen XVII, 49, 54 f.; *Hinchcliffe*, Int'l & Comp. L.Q. 17 (1968), 516–521; *Echo of Iran* 564 (8.3.1967), The New Family Protection Law and Women's Rights, 1–5.

<sup>73</sup> Gesetz zum Schutze der Familie v. 4.2.1975, GBl. Nr. 8785 v. 3.3.1975 (im Folgenden: iran. FSchG 1975); dazu *Anderson, J.N.D.*, Law Reform, 119 ff.

<sup>74</sup> *Yassari*, in Tellenbach/Hanstein, Beiträge zum isl. Recht IV, 59, 66; *dies.*, FamRZ 2002, 1088, 1089 f.

<sup>75</sup> Vgl. *Tellenbach*, Untersuchungen zur Verf., 62.

<sup>76</sup> Das 1979 erlassene Gesetz über die zivilen Sondergerichte v. 30.9.1979, GBl. Nr. 10088 v. 11.10.1979, 13–14, bestätigt die Ausschließlichkeit der gerichtlichen Scheidung (Art. 3 Anm. 2). Nur Art. 15 iran. FSchG 1975, wonach das Gericht die Mutter zum

iranischen Familienschutzgesetzes die Praxis des Familienrechts nachhaltig: Die erweiterten Scheidungsgründe des Art. 8 iran. FSchG 1975 sind als standardisierte Klauseln in die amtlichen iranischen Eheschließungsurkunden eingeflossen und werden so regelmäßig Bestandteil der Eheschließung.

Die jüngste Reform des Familienrechts trägt ebenfalls den Namen „Gesetz zum Schutze der Familie“ (*qānūn-e ḥemāyat az ḥānevāde*). Der erste Gesetzentwurf wurde im Juli 2007 im iranischen Parlament eingebracht.<sup>77</sup> Am 27.4.2013 ist es schließlich nach vielen Korrekturen in Kraft getreten.<sup>78</sup> Vor allem die in den Gesetzentwürfen enthaltene Bestimmung über die Zulässigkeit und die Voraussetzungen der Eingehung von polygynen Ehen war heftig umstritten gewesen. Um das Gesetz schließlich auf den Weg zu bringen, wurde nach fast sechsjähriger Debatte die Bestimmung zur Polygynie fallen gelassen. Auch die Absicht, durch das neue Gesetz das Familienschutzgesetz von 1975 ausdrücklich aufzuheben, ist nicht umgesetzt worden. Die Liste der durch das neue Gesetz außer Kraft getretenen Gesetzestexte in Art. 48 iran. FSchG 2013<sup>79</sup> beinhaltet nicht das FSchG 1975.

Der Brautgabe widmet das iranische Zivilgesetzbuch 23 Artikel (Art. 1078–1101 ZGB). Sie geben im Wesentlichen die Regelungen der zwölfschiitischen Rechtsschule wieder. Auch das iran. FSchG 2013 beinhaltet eine Regelung zur Brautgabe.<sup>80</sup> Daneben enthalten einige Sondergesetze weitere Regelungen. Zu erwähnen ist insbesondere das Inflationsanpassungsgesetz<sup>81</sup>, mit dem Art. 1082 iran. ZGB im Jahre 1998 novelliert wurde. Seither ist die Höhe der Brautgabe an die Inflation anzupassen. Weitere

---

natürlichen Vormund (*walī*) ihrer Kinder bestellen konnte, ist ausdrücklich aufgehoben worden, Gesetz über die Aufhebung der dem ZGB widersprechenden Gesetze hinsichtlich der natürlichen und der gerichtlichen Vormundschaft v. 7.10.1979, GBl. Nr. 10094 v. 18.10.1979, 3. Über die Anwendbarkeit der übrigen Artikel des FSchG herrscht Meinungsverschiedenheit, vgl. *Brühl*, FamRZ 1984, 541, 544; *Yassari*, YIMEL 9 (2002–2003), 43, 50 f.

<sup>77</sup> Gesetzentwurf Nr. 36780/68357 v. 23.7.2007, <[http://rc.majlis.ir/fa/legal\\_draft/states/720519](http://rc.majlis.ir/fa/legal_draft/states/720519)>, aufgerufen am 1.5.2012.

<sup>78</sup> Vollständige Quellenangabe *supra* § 1 Fn. 93.

<sup>79</sup> Außer Kraft getreten sind u.a. das Gesetz über die Eheschließung v. 15.8.1931 und das Gesetz zur Reformierung der Scheidungsgesetze v. 19.11.1992 mit Ausnahme von Ziff. B Anm. 6 sowie Art. 642, 645, 646 des Strafgesetzbuches.

<sup>80</sup> Der Gesetzentwurf und die nachfolgenden revidierten Entwürfe enthielten unterschiedliche Bestimmungen in Bezug auf die Brautgabe, dazu *infra* Seite 188 ff.

<sup>81</sup> Gesetz über die Anfügung einer Anmerkung zu Art. 1082 iran. ZGB v. 20.7.1997, GBl. Nr. 15287 v. 25.8.1997, 2 (im Folgenden: InflationsanpassungsG); dazu ausführlich *infra* Seite 159 ff.

Bestimmungen zur Brautgabe finden sich im Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit v. 23.6.1940.<sup>82</sup>

## 2. Pakistan

In Indien/Pakistan führten die Briten Ende des 18. Jahrhunderts das Common-Law-System ein.<sup>83</sup> In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts waren die Gerichte mit britischen Richtern besetzt, denen in Angelegenheiten des Personalstatuts Rechtsgelehrte der jeweiligen Religionen zur Seite gestellt waren.<sup>84</sup> Dies führte zur Entwicklung des sogenannten *Anglo-Muhammadan Law*.<sup>85</sup> 1939 wurde das Scheidungsrecht teilweise kodifiziert. Der *Dissolution of Muslim Marriages Act* von 1939 (DMMA),<sup>86</sup> der aus 6 Artikeln besteht, bestimmt über die Scheidungsgründe und die Rechtsfolgen des Abfalls vom Glauben einer muslimischen Frau.<sup>87</sup> 1947 wurde der Staat Pakistan ausgerufen.<sup>88</sup>

Das pakistanische Familienrecht ist bis heute uneinheitlich.<sup>89</sup> Neben der bereits erwähnten interreligiösen Spaltung herrscht auch eine territoriale Fragmentierung. Es gibt Gesetze, die für das gesamte Staatsgebiet von Pakistan gelten,<sup>90</sup> und solche, die nur in Teilen des Staates gelten.<sup>91</sup> Zudem ist das Familienrecht nur teilweise kodifiziert, so dass dem unkodifizierten Recht der betroffenen islamischen Rechtsschule große Bedeutung zukommt.

In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts bemühte sich die pakistanische Regierung, den Kodifikations- und Reformprozess in Gang zu brin-

---

<sup>82</sup> Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit v. 23.6.1940, Gesetzessammlung des Jahres 1319 (1940–1941), 59–138 (im Folgenden: iran. FGG).

<sup>83</sup> Zum pakist. Recht allgemein siehe *Lau*, YIMEL 2 (1995), 274 ff.; zum (negativen) Einfluss des Common-Law-Systems auf das pakist.-islamische Familienrecht siehe *Ali*, Gender and Human Rights, 143.

<sup>84</sup> Vgl. *Pearl*, J. Fam. L. 9 (1969–1970), 165 ff.; *Ali*, Gender and Human Rights, 143.

<sup>85</sup> Siehe ausführlich *Lau*, in Otto, Sharia Incorporated, 373, 380 f.

<sup>86</sup> Vollständige Quellenangabe *supra* § 1 Fn. 88.

<sup>87</sup> Dazu *Ali*, ISFL 2002, 317, 322.

<sup>88</sup> *Lau*, in Otto, Sharia Incorporated, 373, 387.

<sup>89</sup> Vgl. Bergmann/Ferid/Henrich(-*Weishaupt*), Int. EheR, Pakistan, 23.

<sup>90</sup> Dazu zählen u.a. der *Majority Act 1875*, Gesetz Nr. 9/1875 v. 2.3.1875, der *Child Marriage Restraint Act 1929*, Gesetz Nr. 19/1929 v. 1.10.1929, ind. GBl. (Teil 4) v. 5.10.1929, 32, und der *Dowry and Bridal Gifts (Restriction) Act 1976* (vollständige Quellenangabe *supra* § 1 Fn. 4).

<sup>91</sup> Vgl. Bergmann/Ferid/Henrich(-*Weishaupt*), Int. EheR, Pakistan, 24. In den vier Teilprovinzen Pakistans wurden von 1935–1983 zahlreiche Gesetze verabschiedet, die die Durchsetzung des islamischen Rechts gegenüber lokalem Gewohnheitsrecht erreichen sollten, vgl. dazu *Ali*, Gender and Human Rights, 144 ff.

gen. 1955 wurde eine Familienrechtskommission einberufen.<sup>92</sup> Das unter dem Namen Rashid-Kommission bekannt gewordene Gremium bestand aus sieben Personen, darunter drei Frauen und ein islamischer Gelehrter. Die Kommission empfahl der Regierung unter anderem, das Scheidungsrecht detaillierter zu regulieren, das eheliche Unterhaltsrecht zu reformieren und den Ehegatten die Möglichkeit einzuräumen, die ehelichen Rechte und Pflichten vertraglich zu konkretisieren.<sup>93</sup> Die Kommission begründete ihre Vorschläge insbesondere mit der Notwendigkeit, das Recht mit den Bedürfnissen der modernen Gesellschaft in Einklang zu bringen, ein Vorgang, den sie als Ausübung von *iğtihād* verstand.<sup>94</sup> Diese Sichtweise aber war nicht unumstritten. Maulana Ihtisham-ul-Haq, der islamische Gelehrte in der Kommission, sprach ihr jede Legitimität ab. In einer Sonderausgabe des pakistanischen Gesetzblattes veröffentlichte er seine Gegenansicht zum Bericht der Rashid-Kommission.<sup>95</sup> Er schrieb:

„It is obvious, therefore, that to take personal or individual whims as the basis for the derivation of laws and principles is neither ‘*Fiqh*’ nor ‘*Ijtihad*’ but amounts to distorting the religion of God and the worst type of heresy.“<sup>96</sup>

So dauerte es bis 1961, bis einige Vorschläge der Kommission aufgegriffen und in Form der *Muslim Family Laws Ordinance* (MFLO)<sup>97</sup> durch Regierungsdekret vom damaligen pakistanischen Präsidenten Ayub Khan<sup>98</sup> in Kraft gesetzt wurden.<sup>99</sup> In dem aus 13 Artikeln bestehenden Gesetzestext sind insbesondere die Einführung von Verfahrensvorschriften zur Erfassung der Angelegenheiten des Personalstatuts sowie eine Stärkung loka-

<sup>92</sup> Die *Commission on Marriage and Family Laws* (im Folgenden: Rashid-Kommission) wurde von der pakist. Regierung durch Resolution Nr. F 17(24)/55-Leg. v. 4.8. 1955, vgl. Sonderausgabe des pakist. GBl. v. 20.6.1956, 1197, ins Leben gerufen. Der Bericht der Rashid-Kommission Nr. F 9(4)/56-Leg. wurde im folgenden Jahr in einer Sonderausgabe des pakist. GBl. v. 20.6.1956, 1197 ff., veröffentlicht. Die Frage, mit der die Kommission befasst war, lautete: „Do the existing laws governing marriage, divorce, maintenance and other ancillary matters among Muslims require modification in order to give women their proper place in society according to the fundamentals of Islam?“, Bericht der Rashid-Kommission, Sonderausgabe des pakist. GBl. v. 20.6.1956, 1197 f.

<sup>93</sup> Zu den einzelnen Vorschlägen *Coulson*, SI 7 (1957), 135, 140; *Pearl*, J. Fam. L. 9 (1969–1970), 165, 172 ff.

<sup>94</sup> Bericht der Rashid-Kommission, Sonderausgabe des pakist. GBl. v. 20.6.1956, 1197, 1199 f.

<sup>95</sup> Gegenansicht zum Bericht der Rashid-Kommission, Sonderausgabe des pakist. GBl. v. 30.8.1956, 1505–1560 (in Urdu) und 1560–1604 (in Englisch).

<sup>96</sup> Gegenansicht zum Bericht der Rashid-Kommission, Sonderausgabe des pakist. GBl. v. 30.8.1956, 1560, 1564.

<sup>97</sup> Vollständige Quellenangabe *supra* § 1 Fn. 88.

<sup>98</sup> Muhammed Ayub Khan (gest. 1974) gelangte 1958 durch einen Militärputsch an die Macht und blieb bis 1969 pakist. Präsident.

<sup>99</sup> *Ali*, Gender and Human Rights, 149.



ler Behörden, denen administrative Aufgaben bei der Eheschließung und -auflösung übertragen wurden, hervorzuheben. Eine Verstoßungsscheidung musste bei einem sogenannten *Union Council* angezeigt werden, und vor Eingehung einer polygynen Ehe war bei einer Schlichtungsbehörde, dem *Arbitration Council*, eine Bewilligung einzuholen.<sup>100</sup> Obwohl die MFLO von Anfang an vehement attackiert wurde, überstand sie diese Angriffe und ist bis heute in Kraft.<sup>101</sup> Auch die religiösen Gerichte, die *Federal Shariat Courts*, die 1980 eingeführt und mit der Befugnis ausgestattet wurden, Gesetze, die dem religiösen Recht widersprechen, aufzuheben, konnten ihr nichts anhaben.<sup>102</sup> Vorsorglich wurde eine Änderung in der Verfassung veranlasst, wonach das islamische Familienrecht nicht in die Kontrolljurisdiktion der religiösen Gerichte fällt.<sup>103</sup>

Die MFLO widmet der Brautgabe eine Vorschrift. Sie gilt dem Leistungszeitpunkt der Brautgabe, wenn dieser nicht ausdrücklich bestimmt ist.<sup>104</sup> Eine weitere Vorschrift zur Brautgabe findet sich in der DMMA.<sup>105</sup> Einzelne Bestimmungen zur Brautgabe enthält zudem der *Family Courts Act 1964* (FCA).<sup>106</sup> Ansonsten sind die Regelungen der anwendbaren islamischen Rechtsschule heranzuziehen.<sup>107</sup> Zu erwähnen bleibt, dass das pa-

---

<sup>100</sup> Vgl. auch die DurchführungsVO zur MFLO, die *West Pakistan Rules under the Muslim Family Laws Ordinance 1961* v. 10.7.1961, Sonderausgabe des pakist. GBl. v. 20.7.1961. Diese Vorschriften haben keinen konstitutiven Charakter, es sind reine Ordnungsvorschriften. Ihre Nichtbeachtung berührt nicht die Gültigkeit der Scheidung, bzw. der polygynen Eheschließung, *Weishaupt*, StAZ 2001, 360; *Elwan/Otto*, StAZ 2000, 97, 99.

<sup>101</sup> *Pearl*, J. Fam. L. 9 (1969–1970), 165, 186 f.; *Mahmood*, J. Fam. L. 28 (1989–1990), 578, 579; *Balchin*, Handbook on Family Law, 17 f.; *Ahmad*, International Journal on World Peace 10 (1993) Nr. 3, 37, 43 f.

<sup>102</sup> Eingeführt durch Art. 203A–203J pakist. Verfassung, eingefügt durch den *Constitution (Amendment) Order 1980*, Verordnung Nr. 1/1980 v. 26.5.1980, Sonderausgabe des pakist. GBl. (Teil 1) v. 27.5.1980. Ausführlich zur Verfassungsgeschichte Pakistans, *Chaudhry, A. G.*, Constit. History of Pakistan, 17 ff.; *Lau*, Role of Islam, 127 ff.

<sup>103</sup> Art. 203B lit. c pakist. Verfassung; ausführlich dazu *Lau*, Role of Islam, 155 ff.

<sup>104</sup> Sec. 10 MFLO.

<sup>105</sup> Sec. 5 DMMA bestimmt, dass das Gesetz das Recht der Ehefrau auf die Brautgabe in keiner Weise berührt.

<sup>106</sup> Gesetz Nr. 35/1964 v. 14.7.1964, Sonderausgabe des westpakist. GBl. v. 18.7.1964, 2427–2434, das ursprünglich *West Pakistan Family Courts Act* hieß. Die Bezeichnung *West Pakistan* wurde durch die Änderung im *Family Courts (Amendment) Act*, Gesetz Nr. 10/1996 v. 1.8.1996, Sonderausgabe des pakist. GBl. (Teil 1) v. 5.8.1996, 1295–1296, abgeschafft (im Folgenden: FCA).

<sup>107</sup> In Pakistan wird das hanafitische Recht vor allem folgenden Rechtswerken gespeist: der *Fatāwā ʿĀlamgīrī*, die trotz ihrer Bezeichnung als Fatwa-Sammlung ein *fiqh*-Werk aus dem 17. Jh. ist, das auf Geheiß von Aurangzeb Alamgir, dem sechsten Großmogul von Indien (gest. 1707) verfasst worden ist, in der englischen Übersetzung von *Baillie*, A Digest of Moohummudan Law – Compiled and Translated from Authorities in

kistanische Recht durch die lange Präsenz der Briten in Indien/Pakistan durch eine reichhaltig dokumentierte Rechtsprechung geprägt ist, bei der Präzedenzfälle eine wichtige Rolle spielen.<sup>108</sup>

### 3. Ägypten

In Ägypten wurden bereits 1880, 1897 und 1910 erste familienrechtliche Dekrete erlassen, die vereinzelt Rechtsprobleme regelten.<sup>109</sup> Umfangreichere Gesetzestexte folgten in den 1920er Jahren mit dem Gesetz Nr. 25/1920<sup>110</sup> und dem Dekret-Gesetz Nr. 25/1929<sup>111</sup>. Diese Gesetze betrafen insbesondere den ehelichen Unterhalt, die Verstoßungsscheidung und die Scheidung auf Antrag der Ehefrau. Nach dem klassischen hanafitischen Recht konnte eine Ehefrau nur im Fall der Impotenz oder Apostasie des Ehemannes eine Scheidung beantragen, während der Ausspruch der Scheidung durch den Mann auch im Scherz oder unter Zwang wirksam war.<sup>112</sup> Der ägyptische Gesetzgeber sah sich veranlasst, diese Rechtslage, die er im Erläuternden Memorandum zu Dekret-Gesetz Nr. 25/1929 explizit als Missstand bezeichnet,<sup>113</sup> abzumildern. Dekret-Gesetz Nr. 25/1929 erweiterte somit die Scheidungsgrundlagen<sup>114</sup> durch Übernahme der großzügigeren Regelungen zur Scheidung durch die Ehefrau aus der malikitischen

---

the Original Arabic, Bd. I: The Doctrines of the Hanifeea Code of Jurisprudence, 2. Aufl. Lahore 1957, und Al-Hidāyah von Sheikh *Burhān al-Dīn al-Farghānī al-Marghīnānī* (in der englischen Übersetzung von I.A.K. Nyazee, Al-Hidāyah – The Guidance, Bd. I und II, Bristol 2006 und 2008). Grundlage des schiitischen Familienrechts ist das Werk *šarā'ic al-islām fī masā'il al-ḥalāl wa-l-ḥarām* von *al-Muḥaqqiq al-Hillī* (gest. 1277), in der englischen Übersetzung von *Baillie*, The Doctrines of the Imameea Code of Jurisprudence on the Most Important of the Same Subjects, 2. Aufl. Lahore 1958. Diese Abhandlungen sind heute in den mit Rechtsprechung versehenen Kompendien Mulla's Principles of Mahomedan Law (hrsg. von M. Hidayatullah and Arshad Hidayatullah, 19. Aufl. Neu-Delhi 2008) und Verma's Commentaries on Mohammedan Law (hrsg. von A.B. Srivastava and S.I. Jafri, 9. Aufl. Allahabad 2006) eingearbeitet, die als Standardwerke zum pakist. Familien- und Erbrecht gelten. Schließlich wird auch das Werk von *Ameer Ali, Syed*, Commentaries on Mahomedan Law – Compiled from Authorities in the Original Arabic, 5. Aufl. Lahore 2007, herangezogen; siehe ausführlich dazu *Cheema/Khan*, Al-Adwa Dezember 2013, 1–13.

<sup>108</sup> *Lau*, YIMEL 1 (1994), 3, 9.

<sup>109</sup> *Bernard-Maugiron/Dupret*, Recht van de Islam 19 (2002), 1, 2.

<sup>110</sup> Gesetz Nr. 25/1920 über die Bestimmungen des Unterhalts und einiger Angelegenheiten des Personalstatuts v. 12.7.1920, StAnz. Nr. 61 v. 15.7.1920, 1 ff., idF des ÄndG Nr. 100/1985.

<sup>111</sup> Vollständige Quellenangabe *supra* § 1 Fn. 88.

<sup>112</sup> Vgl. Art. 217 QPK.

<sup>113</sup> Zitiert nach *Shaham*, Family, 102; *Bernard-Maugiron/Dupret*, HAWWA 6 (2008), 52, 54.

<sup>114</sup> Zur praktischen Umsetzung des Gesetzes *Shaham*, ILS 1 (1994), 217–253; *Dupret*, in Masud/Peters/Powers, Dispensing Justice in Islam, 143 ff.

Rechtsschule<sup>115</sup> sowie durch Wiederbelebung von Mindermeinungen einzelner Gelehrter oder von Regelungen aus bereits erloschenen Rechtsschulen, wie etwa Lehrmeinungen der zahiritischen Rechtsschule.<sup>116</sup>

Eine umfassende Kodifikation des ägyptischen Familienrechts fand aber trotz der verschiedentlich einberufenen Kommissionen zur Reformierung und Neuregelung des Familienrechts<sup>117</sup> nicht statt.<sup>118</sup> Der ägyptische Gesetzgeber ging weiterhin mit Einzelgesetzen zur Beseitigung akuter Missstände vor. So ergänzte das Gesetz Nr. 100/1985, das eine Neuauflage der 1985 wegen Verfassungswidrigkeit außer Kraft gesetzten Präsidialverordnung über Gesetz Nr. 44/1979<sup>119</sup> ist, sowohl das Gesetz Nr. 25/1920 als auch das Dekret-Gesetz Nr. 25/1929. Hervorzuheben ist bei der Reform von 1985 die Einführung der Mut‘a, also die nach islamischem Recht geschuldete Entschädigungszahlung des Ehemannes bei willkürlicher Verstoßungsscheidung.<sup>120</sup> Auch das im Jahr 2000 erlassene Gesetz Nr. 1/2000<sup>121</sup>

<sup>115</sup> Dazu *Naveh*, ILS 9 (2001–2002), 16, 21 ff.

<sup>116</sup> *Botiveau*, AnIsl 27 (1993), 77, 81; *Melchert*, Formation, 178 ff. Zu den Zahiriten siehe EI<sup>2</sup> XI, Eintrag AL-ZĀHIRIYYA, 394. Die zahiritische Rechtsschule entstand zu einer Zeit großer Meinungsverschiedenheiten in den Rechtswissenschaften im 9. Jh. im Irak. Sie war vor allem im damaligen muslimisch bevölkerten Spanien verbreitet. Im 12. Jh. wurde sie unter dem almohadischen Sultan Ya‘qub al-Mansur (gest. 1199) die vorherrschende Rechtsschule in Andalusien. Aufgrund ihrer fundamentalistischen, d.h. sich eng an den Texten orientierenden, Exegese galt sie als besonders „rein“ von Interpretationen und diente in Zeiten der Meinungsspaltung bis zum 14. Jh. immer wieder als Orientierungsansatz.

<sup>117</sup> Zu den Kommissionen und den unterschiedlichen Vorstößen des ägypt. Ministeriums für Soziales *Qassem*, in Bernard-Maugiron/Dupret, Egypt, 19, 20; *Ziadeh*, Lawyers, 126 Fn. 52; *Fluehr-Lobban*, Law & Anthropology 7 (1994), 353, 359.

<sup>118</sup> Im Gegensatz dazu hat Ägypten sein Erbrecht umfassend kodifiziert, Gesetz Nr. 77/1943 über das gesetzliche Erbrecht v. 6.8.1943, StAnz. Nr. 92 v. 12.8.1943, 18–22, und Gesetz Nr. 71/1946 (vollständige Quellenangabe *supra* Teil 1 Fn. 386); zum gewillkürten Erbrecht in Ägypten *Umstätter*, Testament.

<sup>119</sup> Verordnung des Präsidenten der Arabischen Republik Ägypten über das Gesetz Nr. 44/1979 zur Änderung einiger Bestimmungen der Personalstatutsgesetze v. 20.6.1979, GBl. Nr. 25 *tābi‘c* (a) v. 21.6.1979, 1–4, bekannt unter dem Namen „Jihans Gesetz“ nach dem Vornamen der Ehefrau von Präsident Anwar al-Sadat, wurde am 16.5.1985 durch das ägypt. Verfassungsgericht aufgehoben, da es verfassungswidrig ohne Mitwirkung des Parlaments durch Präsidialverordnung erlassen worden war, dazu *Hill*, ALQ 3 (1988), 182, 213; *Fluehr-Lobban*, Law & Anthropology 7 (1994), 353, 360; *Bernard-Maugiron/Dupret*, Recht van de Islam 19 (2002), 1, 4 ff. Die beiden Gesetzestexte unterscheiden sich nur durch ihre Regelungen zur Polygynie, dazu *Naveh*, ILS 9 (2001–2002), 16, 31.

<sup>120</sup> Art. 18a Dekret-Gesetz Nr. 25/1929 idF des ÄndG Nr. 100/1985. Diese Regelung basiert auf Lehrmeinungen der zahiritischen Rechtsschule, *Lombardi*, State Law, 121 Fn. 212. Ausführlich zu den islamischen Grundlagen der Mut‘a *supra* Seite 76 ff.

<sup>121</sup> Gesetz Nr. 1/2000 zur Regelung einiger Grundsätze und Maßnahmen der Prozessführung in Angelegenheiten des Personalstatuts v. 29.1.2000, GBl. Nr. 4 *mukarrar* v.

ist nur eine bruchstückhafte Regelung bestimmter Einzelprobleme, deren Lösung dringlich geworden war. Das Gesetz kodifiziert erstmalig die Khul‘-Scheidung, die bis dahin auf dem unkodifizierten hanafitischen Recht beruhte.<sup>122</sup> Im Gegensatz zu den Khul‘-Regelungen anderer islamischer Länder kann die ägyptische Frau durch die Rückgabe bzw. durch den Verzicht auf ihre vermögensrechtlichen Ansprüche die Scheidung herbeiführen, *ohne* dass dafür die Einwilligung des Ehemannes erforderlich wäre.<sup>123</sup> Die jüngste Reform des Familienrechts ist die Novellierung von Art. 20 Dekret-Gesetz Nr. 25/1929 durch das Änderungsgesetz Nr. 4/2005 v. 7.3.2005, durch das die Dauer der Personensorge der Mutter von dem zehnten bzw. zwölften auf das fünfzehnte Lebensjahr der Kinder (ohne Differenzierung nach ihrem Geschlecht) verlängert wurde.<sup>124</sup> Das positive ägyptische Recht enthält eine Bestimmung zur Brautgabe, die sich mit der Beweislast bei Streitigkeiten über die Brautgabe befasst.<sup>125</sup> Bei Gesetzeslücken wird der Rechtsanwender auf die hanafitische Lehre verwiesen.<sup>126</sup> Hierfür wird die Qadri-Pascha-Kompilation herangezogen,<sup>127</sup> die 42 Artikel (Art. 70–111) zur Brautgabe enthält.

In Ägypten wie in Pakistan hat das nichtkodifizierte islamische Recht somit weiterhin große Bedeutung. Auch die ägyptische Verfassung misst dem islamischen Recht eine große Bedeutung bei. Art. 2 der ägyptischen Verfassung<sup>128</sup> erklärt die Grundsätze der islamischen Scharia (*mabādī*

---

29.1.2000, 5–30, idF des ÄndG Nr. 91/2000 zur Änderung des Gesetzes zur Regelung einiger Grundsätze und Maßnahmen der Prozessführung in Angelegenheiten des Personalstatuts v. 18.5.2000, GBl. Nr. 20 *tābi‘ (a)* v. 18.5.2000, 11–12.

<sup>122</sup> Zu den islamischen Grundlagen der Khul‘-Scheidung *supra* Seite 76 f.; zur Ausgestaltung der Khul‘-Scheidung im geltenden Recht *infra* Seite 168 ff.

<sup>123</sup> Zur Khul‘-Scheidung in Ägypten siehe *al-‘Ağūz*, Scheidung, 379 ff.; *Bik/Ibrāhīm*, Personalstatut, 357 ff.; *Bernard-Maugiron*, in Dupret/Drieskens/Moors, *Narratives of Truth*, 241 ff.

<sup>124</sup> Gesetz Nr. 4/2005 zur Änderung von Art. 20 des Dekret-Gesetzes Nr. 25/1929 bezüglich der Bestimmungen zum Unterhalt und einiger Bestimmungen des Personalstatuts v. 7.3.2005, GBl. Nr. 9 *mukarrar* v. 8.3.2005, 3; ausführlich dazu *infra* Seite 244 ff.

<sup>125</sup> Art. 19 Dekret-Gesetz Nr. 25/1929.

<sup>126</sup> Art. 3 des Einführungsgesetzes zu Gesetz Nr. 1/2000. Auch Art. 1 Abs. 2 des ägypt. ZGB, Gesetz Nr. 131/1948 über das Zivilgesetzbuch v. 16.7.1948, StAnz. Nr. 108 *mukarrar (a)* v. 29.7.1948, 1–105, in Kraft getreten am 15.10.1949, verweist bei Gesetzeslücken auf das islamische Recht.

<sup>127</sup> *Arabi*, in Dupret, *Standing Trial*, 264, 269; *Bernard-Maugiron/Dupret*, *HAWWA* 6 (2008), 52.

<sup>128</sup> Die Verfassung der Arabischen Republik Ägypten v. 11.9.1971, GBl. Nr. 36 *mukarrar (a)* v. 12.9.1971, 1–16, wurde am 12.2.2011 suspendiert. Am 30.3.2011 wurde eine vorläufige Verfassungserklärung durch den ägypt. Militärrat erlassen. Art. 2 ist dabei unverändert geblieben; zum Verfassungsrecht nach der ägypt. Revolution von 2011 siehe *Moustafa*, *Middle East Law and Governance* 3 (2011), 181–191; *ders.*, BDC – SPAT Paper Series 2012, Nr. 1, 1–13; *Stilt*, *NUSL Public Law and Legal Theory Series*

*aš-šarīʿa*) zur Hauptquelle der Gesetzgebung (*al-maṣḍar ar-raʿīsī li-tašrīʿ*).<sup>129</sup> In den letzten 30 Jahren hatte das ägyptische Verfassungsgericht mehrmals Gelegenheit, zum Verhältnis zwischen staatlicher Gesetzgebungshoheit und Geltungsanspruch des religiösen Rechts Stellung zu nehmen.<sup>130</sup> Nach seiner mittlerweile ständigen Rechtsprechung muss zwischen den ewiggültigen Grundlagen der Scharia und Einzelregelungen, die zeit- und ortsbezogen sind und deshalb auch dem Wandel der Zeiten und Lebensverhältnisse unterliegen, unterschieden werden. Eine vom Gesetzgeber erlassene Vorschrift darf nicht denjenigen Bestimmungen widersprechen, die eindeutig und nicht auslegungsbedürftig, also absolut sind; denn diese Bestimmungen sind die einzigen, bei denen *iğtihād* unzulässig ist. Die Regelungen hingegen, die in den Rechtsschulen unterschiedlich behandelt worden sind, unterliegen einer Entwicklung und dürfen durch nationale Gesetzgebung gestaltet werden. Diese Definition des ägyptischen Verfassungsgerichts stellt einen Kompromiss dar, um einerseits dem Anspruch des islamischen Rechts Rechnung zu tragen und andererseits dem Gesetzgeber einen weitgehenden Handlungsspielraum zu belassen.

#### 4. Tunesien

Tunesien kodifizierte 1956, kurz nach seiner Unabhängigkeit, sein Familienrecht umfassend und verabschiedete sich dabei von einigen islamischen Rechtsinstituten, wie der Polygynie und dem ausschließlichen und außergerichtlichen Verstoßungsrecht des Ehemannes.<sup>131</sup> Darüber hinaus wurden

---

2012, Nr. 12-10; der Text der Verfassungserklärung kann unter <[www.egypt.gov.eg/english/laws/constitution/default.aspx](http://www.egypt.gov.eg/english/laws/constitution/default.aspx)> aufgerufen werden. Am 26.12.2012 trat eine neue Verfassung in Kraft, Verfassung der Arabischen Republik Ägypten v. 25.12.2012, GBl. Nr. 51 *mukarrar (b)* v. 25.12.2012, 2–59. Art. 2 war in seiner ursprünglichen Form beibehalten worden, siehe dazu *Bammarny*, ALQ 27 (2013), 281–288. Auch diese Verfassung ist nach dem Sturz von Präsident Mursi aufgehoben worden. Die neue Verfassung von 2014 rezipiert ebenfalls Art. 2 in seiner ursprünglichen Fassung, Verfassung der Arabischen Republik Ägypten v. 18.1.2014, GBl. Nr. 3 *mukarrar (a)* v. 18.1.2014.

<sup>129</sup> Dazu *Lombardi*, Colum. J. Transnat'l L. 37 (1998–1999), 81–123; *Vogel*, in *Cotran/Sherif, Rule of Law*, 525–544; *Bälz*, *RabelsZ* 62 (1998), 437, 461.

<sup>130</sup> Siehe ägypt. Verfassungsgericht (im Folgenden: ägypt. VerfG), Urteil v. 26.3.1994, 11. Jhrg, Rechtssache Nr. 29, YIMEL 1 (1994), 128 f.; Urteilsanmerkung in *Lombardi*, Colum. J. Transnat'l L. 37 (1998–1999), 81; dsgl. Urteil v. 18.5.1996, 17. Jhrg, Rechtssache Nr. 8, YIMEL 3 (1996), 178 ff.; für eine Liste weiterer Urteile zur Interpretation von Art. 2 ägypt. Verfassung siehe *Rechtsprechungssammlung des ägypt. Kassations- und Verfassungsgerichts*, 1021 ff.; zum ägypt. VerfG allgemein siehe *Bernard-Maugiron*, *AJIC* 26 (2006) 11–35; *Mallat*, *Introduction*, 196 ff.

<sup>131</sup> Zur Kodifikation des tun. Familienrechts siehe *Mezghani, R.*, *Rev. jur. pol.* 40 (1986), 451, 461 f.; *Anderson, J.N.D.*, *Int'l & Comp. L.Q.* 7 (1958), 262 ff.; zu den Reformen des tun. Familienrechts siehe *Borrmans*, *Revue IBLA* 121 (1968), 255–294;

nacheheliche vermögensrechtliche Ansprüche für den schuldlos geschiedenen Ehegatten eingeführt.<sup>132</sup> Erwähnenswert ist auch der 1993 eingerichtete Fonds zur Sicherstellung der Durchsetzung von Unterhaltstiteln und Scheidungsrenten, der geschiedenen Frauen bei Ausfall des Ex-Ehemannes die Leistung nachehelicher vermögensrechtlicher Ansprüche sichern soll.<sup>133</sup> Das Institut der Brautgabe hat das tunesische Recht hingegen beibehalten, wenn es auch von der Literatur überwiegend als „Anachronismus“ bezeichnet wird.<sup>134</sup> Das tunesische Personalstatutgesetz widmet der Brautgabe fünf Artikel.<sup>135</sup> Zudem enthält das tunesische Personenstandsgesetz<sup>136</sup> eine Bestimmung zur Brautgabe.<sup>137</sup>

Das tunesische Familienrecht ist im Laufe der letzten 55 Jahre insbesondere im Lichte der Annäherung der Rechte und Pflichten der Ehegatten und der Stärkung der Rechte von Frauen und Kindern mehrmals reformiert worden. Diese Reformen sind vor dem Hintergrund einer Besonderheit der tunesischen Rechtsordnung zu verorten. Denn obgleich die tunesische Verfassung den Islam zur Staatsreligion erklärt,<sup>138</sup> ist das islamische Recht – im Gegensatz zu den anderen islamischen Ländern im Fokus – weder eine Rechtsquelle, noch ist es bei Gesetzeslücken heranzuziehen. Art. 535 des tunesischen Gesetzes über Obligationen und Verträge<sup>139</sup> bestimmt vielmehr, dass Gesetzeslücken durch Analogie zu schließen sind. Bleibt das Problem weiterhin ungelöst, ist sodann auf die allgemeinen Rechtsgrundsätze zurückzugreifen.<sup>140</sup> Gleichwohl ging der Gesetzgeber bei seinen Reformen stets mit Bedacht vor und bediente sich neben dem Gleichheitsge-

---

ders., Statut pers. et famille, 320 ff.; vgl. auch *Mezghani, A.*, RTD 1975, Nr. 2, 53; *Chakroun*, RJT 43 (2009), 109 ff.

<sup>132</sup> Art. 31 tun. PSG.

<sup>133</sup> Gesetz Nr. 93-65 über die Errichtung eines Fonds zur Sicherstellung von Unterhalt und Scheidungsrente v. 5.7.1993, GBl. Nr. 50 v. 6.7.1993, 931 f. (im Folgenden: tun. SicherungsfondsG), und Verordnung Nr. 93-1655 über das Verfahren zur Intervention des Fonds zur Sicherstellung von Unterhalt und Scheidungsrente v. 9.8.1993, GBl. Nr. 62 v. 20.8.1993, 1302 (im Folgenden: VO zum tun. SicherungsfondsG). Ausführlich zum tun. SicherungsfondsG *infra* Seite 234 ff.

<sup>134</sup> Vgl. *Charfi*, RTD 1973, 11, 36; *Ben Halima*, RTD 2000, 107, 112; *Chedly*, RIDC 59 (2007), 551, 557.

<sup>135</sup> Art. 3, 12, 13, 22 und 33 tun. PSG.

<sup>136</sup> Vollständige Quellenangabe *supra* § 1 Fn. 96.

<sup>137</sup> Art. 32 Abs. 5 tun. PStG.

<sup>138</sup> So in Art. 1 der ehemaligen tun. Verfassung, Gesetz Nr. 59-57 über die Verfassung der Republik Tunesien v. 1.6.1959, GBl. Nr. 30 v. 1.6.1959, 746–759. Diese Bestimmung ist in der neuen tunesischen Verfassung vom 26.1.2014 wörtlich rezipiert. Der Text der Verfassung kann unter <[www.anc.tn/site/main/AR/index.jsp](http://www.anc.tn/site/main/AR/index.jsp)> aufgerufen werden.

<sup>139</sup> Gesetz über Obligationen und Verträge v. 15.12.1906, GBl. Nr. 100 v. 15.12.1906, idF der ÄndG, zuletzt Gesetz Nr. 2010-39 v. 26.7.2010 (im Folgenden: tun. COC).

<sup>140</sup> Zu Art. 535 tun. COC siehe *Kari*, RTD 1992, 203 ff.

danken auch islamischer Argumentationsstränge, im Sinne einer modernen Lesart der islamischen Rechtsquellen.<sup>141</sup> Das tunesische Familienrecht erscheint insofern als eine wichtige Referenz für eine „modernistische Ausprägung des islamischen Rechts.“<sup>142</sup>

Dennoch bleibt das Verhältnis zwischen dem staatlichen und dem unkodifizierten islamischen Recht auch in Tunesien prekär.<sup>143</sup> Veranschaulichen lässt sich dies anhand der Rechtsprechung zum Ehehindernis der Religionsverschiedenheit. In der französischen Version des Art. 5 tun. PSG heißt es: „Les deux futurs époux ne doivent pas se trouver dans l'un des cas d'empêchements prévus par la loi.“ Diese Formulierung lässt darauf schließen, dass nur bei Vorliegen der gesetzlichen Ehehindernisse eine Ehe nicht geschlossen werden darf.<sup>144</sup> Die gesetzlichen Ehehindernisse sind abschließend in Art. 14 tun. PSG aufgezählt. Das Ehehindernis der Religionsverschiedenheit, wie es das islamische Recht für Frauen absolut und für Männer mit der Maßgabe kennt, dass es sich dabei nicht um Frauen der Buchreligionen handelt, gehört nicht dazu.<sup>145</sup> Konsultiert man hingegen die arabische Version des Art. 5, so ist dort nicht der Begriff *mawānī<sup>c</sup> qānūnīya* für gesetzliche Ehehindernisse verwendet, sondern *mawānī<sup>c</sup> šar<sup>c</sup>īya*. Nun kann das Wort *šar<sup>c</sup>īya* durchaus mit dem Begriff „gesetzlich“ übersetzt werden, es kann aber auch so ausgelegt werden, dass damit Scharia-rechtliche Ehehindernisse gemeint sind.<sup>146</sup> Diesen Interpretationsspielraum nutzte das tunesische Kassationsgericht in der mittlerweile sehr bekannten Entscheidung „Houria“ vom 31.1.1966<sup>147</sup>, in der es die Ehe zwischen einer Muslima und einem Nichtmoslem als „unverzeihliche Sünde“ bezeichnete und die Ehe für nichtig erklärte.<sup>148</sup> Diese Rechtsprechung, die in der Folge bis 2008 mehrmals bestätigt wurde,<sup>149</sup> spaltete die tunesische Lehre.<sup>150</sup>

<sup>141</sup> Bouguerra, in Zine u.a., *Mélanges Ben Halima*, 529 ff.; Cherif, AAN 33 (1994), 59, 63; zu den Reformen von 1981 siehe Meziou, RTD 1984, 253 ff.; Forstner, StAZ 1982, 17 ff.; zu den Reformen von 1993, ders., StAZ 1995, 1 ff.

<sup>142</sup> So Nelle, StAZ 2004, 253, 254; ähnlich Frégosi, in Frégosi/Zeghal, *Religion et politique*, 6, 12.

<sup>143</sup> Krüger, in Freitag u.a., *Symposium Spellenberg*, 171, 188; vgl. auch Mezghani, A., RTD 1975, Nr. 2, 53 ff.

<sup>144</sup> So auch Krüger, StAZ 1998, 251, 252.

<sup>145</sup> Ben Jemia, *Diritto & questioni pubbliche* 9 (2009), 91, 104.

<sup>146</sup> So schon Anderson, *J.N.D., Int'l & Comp. L.Q.* 7 (1958), 262, 269; siehe auch De Lagrange, RTD 1968, 11, 22.

<sup>147</sup> Cass. Civ. Nr. 3384 v. 31.1.1966, RTD 1968, 114 ff.

<sup>148</sup> Zitiert nach Gallala, in Elliesie, *Beiträge zum isl. Recht VII*, 499, 514.

<sup>149</sup> Vgl. tun. Kassationsgericht in Strafsachen, Cass. Crim. Nr. 7795 v. 27.6.1973, *Bulletin Civil* 1973, 21, in dem abermals die Ehe zwischen einer Muslima und einem Andersgläubigen für nichtig erachtet und unter Strafsanktion gestellt wurde; dsgl. Cass. Civ. Nr. 9658.2005 v. 8.6.2006 und Cass. Civ. Nr. 4487.2006 v. 16.1.2007, zitiert nach Chedly, RIDC 59 (2007), 551, 592 Fn. 188. Weitere Rechtsprechungsnachweise bei Ben

Während einige vertraten, dass das islamische Recht als Inspirationsquelle des Personalstatutgesetzes zur Lückenfüllung herangezogen werden dürfe,<sup>151</sup> verurteilten andere diese Rechtsauffassung: Angesicht einer Rechtslage, in der das islamische Recht weder verfassungsrechtlich noch einfachgesetzlich als Rechtsquelle benannt ist, sei eine solche Meinung nicht haltbar.<sup>152</sup> 2009 vollzog das tunesische Kassationsgericht eine Kehrtwende. Unter Berufung auf Art. 16 CEDAW<sup>153</sup> interpretierte es die Eheschließungsfreiheit als das absolute Recht der Frau, ihren Ehepartner unabhängig von der Religionszugehörigkeit auszuwählen, und bejahte die Gültigkeit der Ehe zwischen einer tunesischen Muslima und einem Nichtmoslem.<sup>154</sup> Eine solche direkte Bezugnahme auf die CEDAW zeugt von einem bedeutenden Sinneswandel in der Rechtsprechung und dem Willen des obersten tunesischen Gerichts, sich anderer als ausschließlich islamischer Werte bei der Auslegung seiner Gesetze zu bedienen.

Nach diesem Überblick sollen im Folgenden die Auswirkungen der Kodifikation auf die Regelungen des Eherechts und die der Brautgabe erörtert werden.

---

*Achour, Sana*, in Zine u.a., *Mélanges Ben Halima*, 823, 828 f.; vgl. auch *Bostanji*, RTD 2008, 511 ff., zum Abfall vom Glauben als Scheidungsgrundlage.

<sup>150</sup> Ausführlich dazu *Gallala*, in Elliesie, *Beiträge zum isl. Recht VII*, 499, 515 ff.

<sup>151</sup> So *Kirrū*, RJL 13 (1971) Nr. 2, 11.

<sup>152</sup> *Mezghani, A.*, RTD 1975, Nr. 2, 53, 73: „Si le législateur voulait faire de la disparité des religions un empêchement au mariage [...], il l'aurait certainement fait car ces empêchements ne lui étaient pas inconnus. Son silence suffit à écarter toute référence au Droit Musulman.“ Dieser Ansicht folgten zum Teil auch die Untergerichte: In der Entscheidung Nr. 7602 des Gerichts erster Instanz in Tunis v. 18.5.2000, RTD 2000, 247, 249, etwa heißt es (Übersetzung aus dem Arabischen): „Einer der Grundsätze der tunesischen Rechtsordnung ist die Hintanhaltung einer Diskriminierung wegen religiöser Anschauungen. Sie leitet sich zwingend aus der Religionsfreiheit, die durch Art. 5 der Verfassung begründet wurde, ebenso wie durch Art. 2, 16 und 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 sowie Art. 2 Abs. 2 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und Art. 2 Abs. 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, die Tunesien ratifiziert hat, ab. Die Nichtdiskriminierung wegen religiöser Anschauungen ist zudem aus allen geltenden Rechtstexten implizit abzuleiten, womit sie zu den vorherrschenden allgemeinen Grundsätzen der tunesischen Rechtsordnung zu rechnen ist“, mit Anmerkung, *al-Mizgani*, RTD 2000, 251–270. Das Urteil wurde in der Folge durch die Entscheidung des Berufungsgerichts Tunis v. 14.6.2002 bestätigt, *Ben Achour, Sana*, in Zine u.a., *Mélanges Ben Halima*, 823, 841.

<sup>153</sup> Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (engl. Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women, CEDAW), angenommen am 18.12.1979 durch die Resolution der UN-Generalversammlung Nr. 34/180. Tunesien ratifizierte als erstes islamisches Land am 20.9.1985 das UN-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau.

<sup>154</sup> Cass. Civ. Nr. 31115.2008 v. 5.2.2009, vgl. *Infos juridiques – La revue du droit 7* (April 2012) Nr. 132/133, 32.



## D. Formalisierung der Eheschließung

### I. Ehe, Eheschließung und Ehevertrag

Die modernen Rechtsordnungen islamischer Länder gehen – wie das klassische islamische Recht – von der Formfreiheit im Vertragsrecht aus.<sup>155</sup> Alle Verträge, seien es schuld- oder familienrechtliche Vereinbarungen, sind grundsätzlich formfrei gültig. Auch die Ehe ist als Konsensualvertrag konzipiert: „Die Ehe wird durch Antrag und Annahme in Worten geschlossen, welche ausdrücklich die Eheabsicht dartun“, heißt es etwa in Art. 1062 iran. ZGB; ganz ähnlich Art. 3 tun. PSG: „Die Eheschließung erfolgt nur durch das beiderseitige Einverständnis der Ehegatten.“<sup>156</sup> Auch im pakistanischen und ägyptischen Recht sind Grundlage der Ehe die übereinstimmenden Willenserklärungen der Ehegatten.<sup>157</sup>

Die Ehewilligen geben ihren Eheschließungswillen nacheinander ab; die Annahme (*qabūl*) muss dem Angebot (*iğāb*) folgen und von beiden gehört werden.<sup>158</sup> In schiitisch geprägten Ländern, wie dem Iran, ist nicht einmal die Anwesenheit von Zeugen vonnöten,<sup>159</sup> während in den sunnitischen Ländern zwei Personen die Eheschließung bezeugen müssen.<sup>160</sup> Bis etwa Mitte des 20. Jahrhunderts wurde die Ehe formfrei, zumeist unter Mitwirkung eines Geistlichen (Imam oder Mullah) entweder in der Moschee oder im privaten Bereich geschlossen. Die Eheschließung wurde durch viele Festlichkeiten begleitet, um ihre Publizität zu gewährleisten.<sup>161</sup> Auch heute noch werden in der Tradition vieler islamischer Länder Eheschließungen und Hochzeiten ausgiebig, lang und laut gefeiert.

Die Ehe wird *nikāh*, *zawāğ* (arab.) oder *ezdevāğ* (pers.) genannt, die Eheschließung selbst *‘aqd az-zawāğ* oder einfach nur *‘aqd* (wie im iranischen Recht). Da das Wort *‘aqd* auch Verträge im Allgemeinen bezeichnet,<sup>162</sup> werden in den Übersetzungen arabischer oder persischer Gesetzestexte ins Deutsche die Kapitel über die Eheschließung in den Personalstatutsgesetzen oftmals mit dem Begriff „Ehevertrag“ wiedergegeben. Dies

<sup>155</sup> Rayner, Contracts, 161 ff.; Hāmid, J. Isl. & Comp. L. 7 (1977), 41, 43; Šahīdī, ZR I, 55 f. und 116 f.

<sup>156</sup> Vgl. Chakroun, RJT 43 (2009), 109, 137.

<sup>157</sup> Art. 5–7 QPK; Halīl, Informelle Eheschließungen, 20; Hidayatullah/Hidayatullah, Mulla’s Principles, Section 252; Srivastava/Jafri, Verma’s Commentaries, 67 f.

<sup>158</sup> Bergmann/Ferid/Henrich(-Enayat), Int. EheR, Iran, 37, spricht insofern von einem „Schriftlichkeitsverbot“.

<sup>159</sup> Moḥaqqaq Dāmād, Isl. Studien, 170; Amirian, Mariage I, 323.

<sup>160</sup> Art. 3 S. 2 tun. PSG; Hidayatullah/Hidayatullah, Mulla’s Principles, Section 254; Srivastava/Jafri, Verma’s Commentaries, 91; al-Marghīnānī, Al-Hidāyah I, 476; Art. 7 und 18 QPK.

<sup>161</sup> Vgl. Charfi, RTD 1969–1970, 11, 12.

<sup>162</sup> EI<sup>1</sup> I, Eintrag *‘AQD*, 242: „Übereinkunft, Vertrag und die Urkunde darüber“.

entspricht sicherlich der Natur der Ehe, die durch einen gegenseitigen Vertrag zustande kommt, der Begriff ist aber gleichwohl irreführend, weil er bei nichtorientalischen Juristen Assoziationen bezüglich Inhalt und Form hervorruft. Diese Verwirrung wird dadurch verstärkt, dass die Urkunde, in der die Eheschließung schriftlich festgehalten wird, u.a. ebenfalls *‘aqd az-zawāğ* genannt wird.<sup>163</sup> Genau genommen handelt es sich bei diesen Dokumenten aber um keine Eheverträge im Sinne weiterführender Konkretisierungen der ehelichen Rechte und Pflichten, sondern um den Trauschein der Parteien, dessen primäre Aufgabe die Dokumentation der Eheschließung ist,<sup>164</sup> sei es zu Beweis Zwecken, sei es als *condition de forme* der Eheschließung, wie gleich zu erläutern sein wird.

In einigen Ländern enthält der Trauschein darüber hinaus standardisierte Klauseln, die die Parteien durch ihre Unterschriften zum Bestandteil ihrer Ehe machen können. Der iranische Trauschein, der die Form eines 21-seitigen Heftes hat, enthält neben der Rubrik für die Brautgabe 13 Standardklauseln (*šarāyeṭ zemn-e ‘aqd yā ‘aqd-e ḥāreğ-e lāzem*),<sup>165</sup> die im Wesentlichen die persönlichen Ehwirkungen, erweiterte Scheidungsrechte der Ehefrau und vermögensrechtliche Absprachen der Ehegatten betreffen.<sup>166</sup> Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, unter einer eigenen Rubrik individuelle Vereinbarungen, die dem Wesen der Ehe nicht widersprechen, zu schließen.<sup>167</sup> Diese Klauseln machen den iranischen Trauschein auch zu einem Ehevertrag. Ähnlich ist es im tunesischen Recht. So formuliert *Krüger* treffend: „Der Inhalt der Urkunde über den Ehevertrag [...] ist sowohl die Tatsache der Heirat als auch die Vereinbarungen über persönliche und/oder güterrechtliche Folgen der Ehe sowie über die Brautgabe.“<sup>168</sup>

<sup>163</sup> So etwa in Tunesien, in den VAE, in Syrien und in Jordanien. Im Iran werden die Trauscheine zudem *sanad-e ezdevāğ* oder *qabāle-ye ezdevāğ* genannt. Man findet außerdem die Begriffe *waṭīqat ‘aqd az-zawāğ* (in Ägypten) und *nikāḥnāma* oder *kābīnnāme* (in Pakistan und Afghanistan).

<sup>164</sup> So auch *Najm*, J.D.I. 4 (2006), 1366.

<sup>165</sup> Standardisierter iran. Trauschein/Ehevertrag, *sanad-e ezdevāğ*, Formular Nr. [35-9] 40-M, 6–14 (ausgegeben vom iran. Urkunden- und Grundbuchamt). Die erste Klausel (Klausel A, Seite 6) betrifft die Aufteilung des ehelichen Vermögens bei einer durch den Mann erfolgten Scheidung; über Klausel B (Seite 7 ff.) erteilt der Ehemann der Ehefrau eine Vollmacht zur Ehescheidung, deren Voraussetzungen in zwölf Unterklauseln (Seite 8–12) konkretisiert werden. Zu den ehevertraglichen Klauseln im iran. Trauschein siehe *Mehrī*, ḥoqūq-e zanān 2000, Nr. 14, 6 f. und 41; *dies.*, ḥoqūq-e zanān 2000, Nr. 15, 5 und 56. Für eine englische Übersetzung der standardisierten Klauseln im iran. Trauschein siehe *Basedow/Yassari*, *Iranian Family Laws*, 173 ff.

<sup>166</sup> Siehe dazu *Ḥamīdiyān*, Ehevertragliche Klauseln, in *Ḥamīdiyān*, Aufsätze FR, 126–136.

<sup>167</sup> Standardisierter iran. Trauschein/Ehevertrag, Formular Nr. [35-9] 40-M, 16. Grundlage dieser Klauseln ist Art. 8 iran. FSchG 1975.

<sup>168</sup> *Krüger*, FamRZ 1977, 114, 117.

Dies gilt im tunesischen Recht umso mehr, als seit 1998 den Ehegatten gesetzlich die Möglichkeit eingeräumt worden ist, den gesetzlichen Güterstand der Gütertrennung abzuwählen und vertraglich für eine Gütergemeinschaft oder Mischformen zu optieren.<sup>169</sup>

Weniger umfangreich sind die pakistanischen<sup>170</sup> und ägyptischen<sup>171</sup> Trauscheine. Beide sind zwei Seiten lang. Ausführliche vorformulierte Klauseln, wie im iranischen Recht, enthalten sie allerdings nicht. Lediglich der pakistanische Trauschein enthält zwei Rubriken, in denen vertragliche Scheidungsrechte für die Ehefrau vereinbart,<sup>172</sup> und vier Rubriken, in denen der Gegenstand, die Höhe und die Fälligkeit der Brautgabe spezifiziert werden können.<sup>173</sup> Ägyptische Trauscheine enthalten, neben den Rubriken für die Personalien der Ehegatten, eine Rubrik für die Brautgabe und eine offene Rubrik mit der Überschrift „Besondere Vereinbarungen“ (*aš-šurūt al-hāṣṣa*), in der die Ehegatten Individuelles stipulieren können.<sup>174</sup>

## II. Registrierung der Eheschließung

Mit der Kodifikation des materiellen Rechts entstand auch das Bedürfnis nach Dokumentation und Formalisierung familienrechtlicher Vorgänge und Statusänderungen. Diese Formalisierung erfolgte insbesondere über die obligatorische Erfassung der Angelegenheiten des Personalstatuts durch Eintragungspflichten bei eigens hierfür errichteten staatlichen Stellen. Dadurch sollte mehr staatliche Kontrolle über das Personalstatut der Staatsbürger ausgeübt, die Rechtssicherheit gestärkt und willkürliche Rechtsausübung eingedämmt werden.<sup>175</sup> Ehen mussten nun vor staatlichen Stellen geschlossen oder/und eingetragen werden. Diese grundsätzliche

<sup>169</sup> Dazu ausführlich *infra* Seite 202 ff.

<sup>170</sup> Der pakist. Trauschein (*nikāḥnāma*) wurde gemäß Formular Nr. 2 der DurchführungsVO zur MFLO in Ausführung der Bestimmungen von Rule 8 der DurchführungsVO zur MFLO standardisiert; zu den ehevertraglichen Klauseln im pakist. Recht siehe *Munir*, YIMEL 12 (2005–2006), 235–262; *Carroll*, *Modern Asian Studies* 16 (1982), 277–309.

<sup>171</sup> Zu den Bestrebungen, einen standardisierten amtlichen ägypt. Trauschein einzuführen, siehe *Shaham*, BSOAS 62 (1999), 462–483; *El-Azhary Sonbol*, HAWWA 3 (2005), 159–196.

<sup>172</sup> Ziff. 18 des pakist. *nikāḥnāma*: „Whether the husband has delegated the power of divorce to the wife, if so, under what conditions?“, Ziff. 19: „Whether the husband’s right of divorce [is] in any way curtailed?“.

<sup>173</sup> Ziff. 13 des pakist. *nikāḥnāma*: „Amount of dower“, Ziff. 14: „How much of the dower is mu’wajjal (prompt) and how much mu’ajjal (deferred)“, Ziff. 15: „Whether any portion of the dower was paid at the time of marriage. If so, how much“, Ziff. 16: „Whether any property was given in lieu of the whole or any portion of the dower with specification of the same and its valuation agreed to between the parties“.

<sup>174</sup> Bergmann/Ferid/Henrich(-Ebert/Hefny), *Int. EheR*, Ägypten, 24 Fn. 69 ff.

<sup>175</sup> *Welchman*, *Women*, 53 ff.; *Charfi*, RTD 1969–1970, 11, 12, spricht insofern von „la naissance du formalisme“ in den islamischen Ländern.

Pflicht hat aber in Tunesien, dem Iran, Ägypten und Pakistan unterschiedliche Bedeutungen und Rechtsfolgen, die im Weiteren auch Auswirkungen auf die Brautgabe haben.

In Tunesien hatte der Staat bereits vor seiner Unabhängigkeit mehrmals versucht, seine Bürger durch sogenannte *circulaires du premier ministre* dazu anzuhalten, ihre Ehen in Notariaten zu schließen.<sup>176</sup> Diese Rundschreiben sahen aber keine Sanktionen vor und blieben unverbindlich; sie wurden weitgehend von der Bevölkerung ignoriert.<sup>177</sup> Mit der Einführung des tunesischen Personalstatutgesetzes änderte sich die Rechtslage. Danach konnte eine Ehe wirksam nur vor zwei Notaren (*cadūl*) oder vor einem Beamten der Personenstandsbehörde (ähnlich dem deutschen Standesamt) geschlossen werden.<sup>178</sup> Zwar schließen die Ehegatten die Ehe nach wie vor selbst; die Mitwirkung der Notare bzw. des Standesbeamten ist aber eine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Ehe.<sup>179</sup> Die tunesischen Behörden errichten einen amtlichen Trauschein, in dem die Personalien der Nupturienten und die Brautgabe eingetragen werden.<sup>180</sup> Auch im Iran müssen Ehegatten seit 1931 den Weg zu den amtlichen Eheschließungs- und Ehescheidungsstellen (*daftar-e ezdevāğ va talāq*) finden: Dies kann allerdings zur Eheschließung selbst sein oder nach formlosem Abschluss einer Ehe zur Registrierung derselben.<sup>181</sup> In der Praxis erfolgen im Iran die Eheschließung und die Registrierung zeitgleich bei der zuständigen Stelle, deren Leiter die Eheschließung durch die Ehegatten beurkundet und sie in den amtlichen Büchern einträgt. Den Ehegatten wird ein amtlicher Trauschein/Ehevertrag ausgehändigt.

Es kann aber durchaus vorkommen, dass eine nach religiösem Recht formlos geschlossene Ehe nicht eingetragen wird. Zumeist handelt es sich dabei um polygyne Ehen<sup>182</sup> oder Zeitehen (arab. *mut<sup>c</sup>a*; pers. *šīge*).<sup>183</sup> So-

<sup>176</sup> Vgl. Rundschreiben des Premierministers v. 2.9.1909, v. 1916, v. 7.7.1930 und v. 26.11.1949, zitiert nach *Chakroun*, RJT 43 (2009), 109, 138.

<sup>177</sup> *Charfi*, RTD 1969–1970, 11, 15.

<sup>178</sup> Art. 31 tun. PStG; ausführlich zu den Formalien der Eheschließung siehe *Charfi*, RTD 1969–1970, 11, 16 ff.

<sup>179</sup> Wird die Ehe vor den Notaren geschlossen, ist sie anschließend dem Standesamt zu melden, wo sie registriert wird, *Roussier*, WI 6 (1959), 25, 34.

<sup>180</sup> Art. 32 tun. PStG.

<sup>181</sup> Eingeführt erstmals durch Art. 1 S. 1 iran. EheG; dazu ausführlich *Kātūziyān*, FR I, 130 ff. Das iran. EheG ist durch das iran. FSchG 2013 aufgehoben worden (Art. 58 iran. FSchG 2013). Art. 1 iran. EheG ist in Art. 20 iran. FSchG 2013 rezipiert.

<sup>182</sup> Zur Polygynie in Tunesien *Charfi*, RTD 1969–1970, 11, 25; Labic(-*Meziou*), *Jurisclasseur droit comparé III*, Tunisie, Fasc. 1, Nr. 44 (Stand: 8, 1997).

<sup>183</sup> Im Iran bezieht sich die Eintragungspflicht grundsätzlich auch auf die Zeitehe, Art. 993 iran. ZGB. Die zwingende Natur dieser Vorschrift war jedoch umstritten. Art. 21 iran. FSchG 2013 bringt hier Klarheit. Danach ist ihre Eintragung in drei Fällen

wohl in Tunesien als auch im Iran hat die Nichteintragung der Eheschließung zunächst strafrechtliche Folgen. Im Iran drohen dem Ehemann, der seine religiöse Ehe nicht registrieren lässt, bis zu sechs Monate Haft.<sup>184</sup> Auch das tunesische Recht droht mit Haftstrafe, allerdings für beide Ehegatten einer formlos geschlossenen Ehe.<sup>185</sup> Während aber in Tunesien eine solche Ehe auch privatrechtlich nichtig (*bāṭil*) ist,<sup>186</sup> kann im Iran eine formlos geschlossene, nicht registrierte, aber religiös gültige Eheschließung, wenn sie durch weitere Umstände gerichtlich nachgewiesen wird, *ex tunc* Rechtswirkungen entfalten.<sup>187</sup>

Der wesentliche Unterschied zwischen der registrierten und der nichtregistrierten Ehe im Iran liegt in ihrer Beweisbarkeit: Ist die Ehe amtlich eingetragen und ist ein amtlicher Trauschein ausgestellt worden, so gilt dieses Dokument als öffentliche Urkunde (*sanad-e rasmī*)<sup>188</sup>, aus der unmittelbar Rechte abgeleitet werden können.<sup>189</sup> Eine im iranischen amtlichen Trauschein festgelegte Brautgabe kann somit sofort gegen den Ehemann vollstreckt werden, ohne dass es eines weiteren Beweisverfahrens bedarf. Sollen aber aus einer formlos geschlossenen Ehe Ansprüche abgeleitet werden, muss zunächst gerichtlich der Beweis über das Bestehen der Ehe erbracht werden. Das anlässlich der Trauung formlos erstellte Schriftstück, in dem die Eheschließung festgehalten wird, gilt als einfache Urkunde (*sanad-e ʿādī*)<sup>190</sup>, die für sich genommen kein verbindlicher Nachweis der Eheschließung ist. Die Eheschließung muss somit durch zusätzliche Beweise, wie etwa Zeugen, Hochzeitsgäste, Briefe oder sonstige Umstände, bekräftigt werden. Gelingt dies, ordnet das Gericht die Eintragung der Ehe bei den zuständigen Stellen mit der Folge an, dass die Ehe rückwirkend auf den Tag der Eheschließung alle Rechtswirkungen einer gültigen Ehe ent-

---

zwingend: 1. wenn die (Zeit-)Ehefrau schwanger wird; 2. wenn sich die Ehegatten darauf geeinigt haben; 3. wenn sich die Ehegatten ehevertraglich dazu verpflichtet haben.

<sup>184</sup> Art. 49 iran. FSchG 2013 iVm. Art. 19 iran. Strafgesetzbuch, Gesetz v. 21.4.2013, GBl. Nr. 19873 v. 27.5.2013, 1–32 (im Folgenden iran. StGB).

<sup>185</sup> Art. 36 Hs. 2 tun. PStG.

<sup>186</sup> Art. 36 Hs. 1 tun. PStG. Gleichwohl kann eine solche nichtige Ehe nach Art. 36 *bis* tun. PStG Rechtswirkungen entfalten: So begründet sie ein Vaterschaftsverhältnis zu den aus dieser Ehe entspringenden Kindern und das Ehehindernis der Schwägerschaft. Außerdem hat die Frau die Wartezeit (*ʿidda*) einzuhalten.

<sup>187</sup> Iran. Kassationsgericht, Urteil Nr. 666 v. 8.6.2004, Rechtssache Nr. 8-1382, in Rechtsprechungssammlung des iran. Kassationsgerichts X (2004–2005), 121 ff., siehe auch *Šahīdī*, ZR I, 117.

<sup>188</sup> Art. 1287 iran. ZGB.

<sup>189</sup> Art. 92 des Gesetzes über die Registrierung von Urkunden und Grundstücken v. 17.3.1932, Gesetzessammlung des Jahres 1310 (1931–1932), 237–280; zum Unterschied zwischen öffentlichen und einfachen Urkunden im iran. Recht siehe *Bahrāmī*, Urkunden, 9 ff.

<sup>190</sup> Art. 1289 i.V.m. Art. 1287 iran. ZGB.

faltet. Darin liegt der Unterschied zum tunesischen Recht. Während im tunesischen Recht die Eheschließung vor den zuständigen Behörden eine Wirksamkeitsvoraussetzung der Ehe ist und die Ehe ausschließlich durch eine öffentliche Urkunde von den zuständigen Behörden errichtet und bewiesen wird,<sup>191</sup> sind die Form und die Registrierung der Eheschließung im iranischen Recht im Beweisrecht zu verorten, das neben der Wahrheitsermittlung auch der Heilung von Formmängeln dient.

Die Rechtslage in Pakistan ist der im Iran ähnlich. Der *Births, Deaths and Marriages Registration Act*<sup>192</sup> eröffnete 1886 erstmals die Möglichkeit einer freiwilligen Eintragung der Eheschließung.<sup>193</sup> Nachdem die entsprechenden Regelungen 1938 aufgehoben wurden,<sup>194</sup> führte die MFLO 1961 erneut eine Registrierungspflicht für Eheschließungen ein. Sec. 5 MFLO bestimmt, dass jede nach islamischem Recht geschlossene Ehe bei eigens hierfür errichteten Behörden, den *nikāh*-Eintragungsbehörden, zu registrieren ist. Wie im Iran kann die Ehe entweder direkt beim zuständigen Amt geschlossen und eingetragen werden, oder aber der *nikāh*-Eintragungsbeamte beurkundet und registriert eine formlos geschlossene Ehe, sofern sie die religiösen Voraussetzungen erfüllt hat.<sup>195</sup> Über die Eheschließung wird ein amtlicher standardisierter Trauschein ausgestellt, der, wie im Iran, eine öffentliche Urkunde ist.<sup>196</sup> Die Missachtung von Sec. 5 MFLO steht unter strafrechtlicher Sanktion.<sup>197</sup> Die privatrechtliche Wirkung der Eintragung

<sup>191</sup> Art. 4 tun. PSG i.V.m. Art. 31 tun. PStG; siehe auch *Chakroun*, RJT 43 (2009), 109, 138.

<sup>192</sup> Gesetz Nr. 6/1886 v. 8.3.1886 (im Folgenden: *Births Act*).

<sup>193</sup> Das Vorwort zum *Births Act* bezeichnete die Eintragung ausdrücklich als freiwillig: „An Act to provide for the voluntary Registration of certain Births and Deaths, for the establishment of General Registry Offices for keeping Registers of certain Births, Deaths and Marriages, and for certain other purposes“. Die Eintragung konnte entweder durch die jeweiligen religiösen Gemeinschaften oder, entsprechend dem *Special Marriage Act 1872*, Gesetz Nr. 3/1872 v. 18.7.1872, durch den Standesbeamten oder Richter, der die Eheschließung vorgenommen hatte, erfolgen, siehe hierzu auch Bergmann/Ferid/Henrich(-Weishaupt), Int. EheR, Pakistan, 68.

<sup>194</sup> Art. 29–31 *Births Act* wurde durch den *Repealing Act*, Gesetz Nr. 1/1938 aufgehoben, siehe <[www.womenstudies.in/elib/legal\\_resources/lr\\_the\\_birth.pdf](http://www.womenstudies.in/elib/legal_resources/lr_the_birth.pdf)>, aufgerufen am 1.9.2012.

<sup>195</sup> Sec. 5 (3) MFLO.

<sup>196</sup> Vgl. *Ashiq Ali v. Zamir Fatima*, PLD 2004 SC 10, 14: „Nikahnama which is a public document“.

<sup>197</sup> Sec. 5 (4) MFLO. Nach dem Wortlaut der Strafnorm machen sich aber nicht die formlos verheirateten Ehegatten strafbar, sondern vielmehr die religiöse Instanz, die der Eheschließung assistiert. Diese Norm ist daher unter den Geistlichen sehr umstritten, siehe dazu *Pearl*, J. Fam. L. 9 (1969–1970), 165, 172 f. Auch Maulana Ihtisham-ul-Haq äußerte sich in seiner Stellungnahme zu den Empfehlungen der Rashid-Kommission von 1955 zwar grundsätzlich positiv zur Eintragung der Ehe, bezeichnet aber ihre strafrechtliche Ahndung als einen Schritt in die falsche Richtung, Gegenansicht zum Bericht der

lässt das pakistanische Recht aber offen. Gleichwohl sind sich Schrifttum und Rechtsprechung darin einig, dass die Eintragung nur deklaratorisch wirkt und keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Ehe ist.<sup>198</sup> Eine nach islamischem Recht formlos zustande gekommene Ehe ist auch ohne Registrierung rechtswirksam.<sup>199</sup>

Somit ist auch nach pakistanischem Recht die Registrierung der Eheschließung ein Vorgang, der in das Beweisrecht fällt und keine konstitutive Wirkung hat. Wie im Iran dürfen pakistanische Gerichte Klagen aus nicht eingetragenen Ehen hören, sofern die Eheschließung durch andere Beweismittel nachgewiesen wird.<sup>200</sup> Diese Bestimmung ist für Pakistan sehr wichtig: Nach einem Bericht des *Women's Study Centre* der Universität Peschawar von 2002 werden auch mehr als vierzig Jahre nach Erlass der MFLO nur etwas mehr als die Hälfte aller Eheschließungen tatsächlich eingetragen.<sup>201</sup> Von Bedeutung ist die Registrierung dennoch: Bestehen Zweifel an der Gültigkeit der islamischen Eheschließung, indiziert die Nichteintragung ihre Unwirksamkeit.<sup>202</sup> Dies entspricht Sec. 23 des *Family Courts Act* 1964<sup>203</sup>, wonach die Familiengerichte die Gültigkeit einer Eheschließung, die gemäß Sec. 5 MFLO eingetragen worden ist, weder in Frage stellen noch in Zusammenhang damit weitere Beweismittel zulassen dürfen. Angesichts der weit verbreiteten Praxis der Fälschung von amtlichen Trauscheinen<sup>204</sup> engte der pakistanische Supreme Court die Anwendbarkeit von Sec. 23 FCA auf nach islamischem Recht gültig geschlossene Ehen ein.<sup>205</sup>

---

Rashid-Kommission, Sonderausgabe des pakist. GBl. v. 30.8.1956, 1560, 1576 f.; siehe zudem *Mehdi*, Islamization, 158 f.

<sup>198</sup> Vgl. Syed Farman Ali v. Abid Ali, PLD 1995 Lah 364; *Farani*, Manual of Family Laws, 1989, 7, der die Eintragung einer nach islamischem Recht gültig zustande gekommenen Ehe als „absolutely necessary under Section 5 [MFLO]“ bezeichnet, als Konsequenz der Nichteintragung aber nur „doubt on solemnization of such marriage“ angibt.

<sup>199</sup> Vgl. Habib v. the State, PLD 1980 Lah 791, 796: „I may straightway observe that under Islamic Law, *nikah* can be performed orally and such a *nikah* is not invalidated merely because it is not registered according to the provisions of the [MFLO 1961]“; Allah Rakha v. Federation of Pakistan, PLD 2000 FSC 1, 50–51.

<sup>200</sup> Muhammad Akram v. Farman Bi, PLD 1989 Lah 200; *Mehdi*, Islamization, 160; *Ali*, ISFL 2002, 317, 325.

<sup>201</sup> Zitiert nach *Ali*, ISFL 2002, 317, 333.

<sup>202</sup> ALM Abdulla v. Rokeya Khatoon, PLD 1969 Dacca 47; Muhammad Akram v. Farman Bi, PLD 1989 Lah 200, 203.

<sup>203</sup> Vollständige Quellenangabe *supra* Teil 2 Fn. 106.

<sup>204</sup> Zu den sogenannten Fällen von „jactitation of marriage“ siehe Irshad Ahmad v. Muhammad Sharif, PLD 2006 Lah 260; Matloob Hussain v. Shahida, PLD 2006 SC 489; Urteilsanmerkungen *Lau*, YIMEL 12 (2005–2006), 443, 466 f.

<sup>205</sup> Matloob Hussain v. Shahida, PLD 2006 SC 489, 496: „The words used in section 3 ‘registration of Muslim Marriages’ and ‘every marriage solemnized under the ‘Muslim Laws’ essentially refers to a valid marriage under the Muslim Laws and not a void marriage or not solemnized in accord with the mandate of Sharia“.

Einwände gegen die Gültigkeit der der Eintragung zugrundeliegenden Eheschließung sind somit zulässig.<sup>206</sup> Dies gilt aber nur, wenn sich die Ehegatten selbst auf die Unwirksamkeit der Eheschließung berufen. Dritten (etwa den Eltern der Ehegatten) bleibt dieses Recht versagt.<sup>207</sup>

In Ägypten schließlich ergab sich eine Eintragungspflicht zunächst nur indirekt aus Vorschriften in unterschiedlichen Gesetzestexten: Nach dem Strafgesetzbuch von 1937 durften Eheschließungen von Minderjährigen – unter Strafandrohung – nicht eingetragen werden;<sup>208</sup> nach dem Dekret-Gesetz über die Reorganisation von Scharia-Gerichten von 1931 durften Ansprüche aus nicht eingetragenen Ehen – also solchen, denen kein amtlicher Trauschein zugrunde lag – von den Gerichten nicht gehört werden.<sup>209</sup> Hintergrund dieser Normen war das Auseinanderklaffen des religiösen und des staatlichen Ehealters in Ägypten.<sup>210</sup> Die verfahrensrechtliche Norm war als Reform des materiellen Eherechts gedacht, um Minderjährigenehen zu unterbinden, ohne zugleich die Diskrepanz zwischen religiös Erlaubtem und staatlich Sanktioniertem unmittelbar anzusprechen.<sup>211</sup> Aus dieser Vorschrift wurde eine generelle Eintragungspflicht für die Eheschließung abgeleitet. Die Eintragung von Eheschließungen (sowie Ehescheidungen, Geburten und Todesfällen) wurde 1994 durch Gesetz Nr. 143/1994 über

<sup>206</sup> Matloob Hussain v. Shahida, PLD 2006 SC 489.

<sup>207</sup> Zarjuma v. Station House Officer, PLD 2009 Lah 546, 548: „law does not permit others to challenge the validity of the Nikahnama when its contents are admitted by the husband and wife“.

<sup>208</sup> Vgl. Art. 227 Abs. 2 ägypt. Gesetz Nr. 58/1937 über das Strafgesetzbuch v. 21.7.1937, StAnz. Nr. 71 v. 5.8.1937, 270–364 (im Folgenden: ägypt. StGB). Nach Art. 367 Abs. 2 ägypt. Dekret-Gesetz Nr. 78/1931 über die Reorganisation von Scharia-Gerichten v. 12.5.1931, Sonderausgabe des StAnz. Nr. 53 v. 20.5.1931, 1–22, sind Ehen zwischen Frauen unter 16 und Männern unter 18 Jahren unzulässig.

<sup>209</sup> Eingeführt erstmals durch das ägypt. Gesetz Nr. 56/1923 zur Änderung von Gesetz Nr. 31/1910 über die Scharia-Gerichte v. 11.12.1923, StAnz. Nr. 123 v. 27.12.1923, 2. Nach Art. 1 dieses Gesetzes durften die Gerichte eheliche Streitigkeiten zwischen Ehegatten, die bei Eheschließung das Ehemündigkeitsalter nicht erreicht hatten, nicht hören. Diese Bestimmung wird von Art. 99 Abs. 5 Dekret-Gesetz Nr. 78/1931 wiederholt, allerdings mit der Änderung, dass dabei nicht der Zeitpunkt der Eheschließung, sondern der der Geltendmachung des Anspruches maßgebend sein soll; dazu siehe *Elwan*, in *Kronke/Thorn*, FS v. Hoffmann, 99 ff.

<sup>210</sup> Vgl. *Shaham*, ILS 2 (1995), 258, 261 ff.

<sup>211</sup> So bereits *Linant de Bellefonds*, *Traité I*, 42: „Subordonner la recevabilité de l’action en justice par laquelle doit s’exercer tel droit que le Fiqh unanime consacre – et que le législateur, dès lors, ne peut ouvertement abroger – à des conditions de procédure ou de formes qui le rendent, en fait, inopérant.“; *Shaham*, ILS 2 (1995), 258, 264 f. Diese Strategie ist vom ägypt. Gesetzgeber mehrfach angewendet worden, siehe etwa *Yassari*, in *Reid/de Waal/Zimmermann*, *Comp. Succession Law*, 282, 299 f., in Bezug auf mündliche Testamente, die nach islamischem Recht gültig, nach ägypt. Verfahrensrecht indes nicht einklagbar sind.



den Personenstand bestätigt.<sup>212</sup> Schließlich wiederholt auch Gesetz Nr. 1/2000 die Bestimmung, wonach Ansprüche aus formlos geschlossenen Ehen nicht gehört werden dürfen.<sup>213</sup>

Dennoch bleibt die Bedeutung der Eintragungspflicht im ägyptischen Recht ambivalent. Bereits die allgemeine Bezeichnung einer nach islamischem Recht gültig geschlossenen, aber nicht eingetragenen Ehe veranschaulicht die Problematik der rechtlichen Einordnung solcher Ehen: Denn obwohl sie religiös wirksam geschlossen ist, wird sie nicht *zawāğ šarʿī*, also „religiöse Ehe“, genannt, sondern *zawāğ ʿurfi*, somit „gewohnheitsrechtliche Ehe“.<sup>214</sup> Ambivalent ist auch die ägyptische Rechtspraxis und Lehre.<sup>215</sup> Es herrscht ein grundsätzlicher Konsens darüber, dass eine Ehe, die privatrechtlich durch die Ehegatten unter Beiziehung zweier Zeugen geschlossen wurde, gültig ist, sofern alle religiösen Voraussetzungen erfüllt sind.<sup>216</sup> Die Eintragung wirkt somit nicht – wie im tunesischen Recht – konstitutiv; sie ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Ehe. Gleichwohl kann eine solche Ehe keine durchsetzbaren Rechtswirkungen entfalten, wenn sie nicht eingetragen wird: Im Gegensatz zum Iran und Pakistan dürfen ägyptische Gerichte Klagen aus informellen Ehen nicht hören.<sup>217</sup> Mit anderen Worten: Während die grundsätzliche Gültigkeit einer formlos geschlossenen Ehe durch die Nichteintragung nicht tangiert wird, können

<sup>212</sup> Gesetz Nr. 143/1994 über den Personenstand v. 7.6.1994, GBl. Nr. 23 *tābiʿ* v. 9.6.1994, 3–23, idF des ÄndG Nr. 126/2008 zur Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über das Kindschaftsrecht, des Strafgesetzbuches und des Personenstandes v. 15.6.2008, GBl. Nr. 24 *mukarrar* v. 15.6.2008, 2–27 (im Folgenden: ägypt. PStG). Art. 31a ägypt. PStG bestimmt zudem ausdrücklich, dass Eheschließungen von Minderjährigen nicht eingetragen werden dürfen.

<sup>213</sup> Vgl. Art. 99 Dekret-Gesetz Nr. 78/1931 und Art. 17 Gesetz Nr. 1/2000. Das Dekret-Gesetz Nr. 78/1931 wurde im Jahre 2000 durch Art. 4 Einführungsgesetz zu Gesetz Nr. 1/2000 aufgehoben.

<sup>214</sup> *Nağīb/Ġunaim*, Personalstatut, 223; *Murād*, PSG Kommentar, 130. Nach einem Bericht der Konrad-Adenauer-Stiftung in Kairo bringt die informelle Ehe den ägypt. Klerus jedenfalls in Erklärungsnotstand. Da eine nach religiösem Recht geschlossene Ehe grundsätzlich wirksam ist, kritisiert das religiöse Establishment vor allem die aktuelle Praxis: Dabei wird insb. die fehlende Mitwirkung des Ehevormunds der Ehefrau bemängelt. Wenngleich eine solche Mitwirkung nach der hanafitischen Rechtsschule nicht zwingend ist, ist eine Ehe, die ohne seine Mitwirkung geschlossen wird, gesellschaftlich verpönt. Angesichts der dadurch möglichen Benachteiligung der Ehefrau forderte der im Januar 2010 verstorbene Großscheich der Azhar-Universität Mohamed Sayed Tantawi ein Verbot der Urfi-Ehe, siehe *Jacobs/Metzler*, Wilde Ehe, 1, 3.

<sup>215</sup> So auch *Ebert/Salama*, StAZ 2011, 74, 76; siehe zudem *Rohe*, Das isl. Recht, 211, mit Verweis auf divergierende Urteile ägypt. Gerichte zu den Rechtsfolgen der Urfi-Ehe; *ders.*, StAZ 2006, 93, 95 f. Zum Unterschied zwischen der eingetragenen und der formlos geschlossenen Ehe ausführlich *Sonneveld*, in Voorhoeve, Family Law in Islam, 77 ff.

<sup>216</sup> *Halīl*, Informelle Eheschließungen, 12; *Murād*, PSG Kommentar, 134.

<sup>217</sup> *Nağīb/Ġunaim*, Personalstatut, 216.

Ansprüche, die sich aus solchen Ehen ergeben, nicht eingeklagt werden.<sup>218</sup> Diese Rechtsfolge soll potentielle Ehegatten davon abschrecken, eine Ehe einzugehen, der der Staat die Anerkennung versagt.

Diese Rechtslage gerät allerdings durch die weit verbreitete Praxis informeller Ehen immer mehr unter Druck.<sup>219</sup> Statistiken zufolge werden in Ägypten jährlich fast genauso viele Ehen eingetragen wie informelle geschlossen werden.<sup>220</sup> Urfi-Ehen werden in der Regel mit dem Ziel geschlossen, die Beziehung zu einem Partner, mit dem keine staatlich anerkannte Ehe eingegangen werden kann oder soll, gesellschaftlich zu legitimieren.<sup>221</sup> Solche Ehen sind insbesondere bei Witwen, die bei einer staatlich registrierten Wiederverheiratung ihre Pensionsansprüche verlieren, und bei geschiedenen Frauen zu beobachten.<sup>222</sup> Die Zahl der Urfi-Ehen nimmt aber auch bei jungen Paaren zu, die sich aus dem familiären und gesellschaftlichen Korsett befreien wollen.<sup>223</sup> Zu beobachten ist schließlich auch ein gewisser „Heiratstourismus“ muslimischer Männer aus anderen arabischen Staaten, insbesondere den Golfstaaten, die für den Zeitraum ihres Aufenthalts in Ägypten formlos eine Ehe schließen, die sie bei Rückkehr in ihre Heimat nicht auflösen.<sup>224</sup> Die zurückbleibende ägyptische Urfi-Ehefrau kann in der Regel nur mutmaßen, welche Rechtswirkungen ihre „Ehe“ entfaltet. Im Jahr 2000 handelte der ägyptische Gesetzgeber endlich: Wenn auch nach Art. 17 Gesetz Nr. 1/2000 Klagen aus informellen Ehen nicht gehört werden dürfen, besteht eine Ausnahme für Scheidungs- bzw. Annullierungsanträge von informellen Ehegatten.<sup>225</sup> Wird der Beweis über die Existenz der informell geschlossenen Ehe durch sonstige Schriftstücke erbracht, kann das Gericht die Auflösung der Urfi-

<sup>218</sup> *Rohe*, StAZ 2006, 93, 96, weist ihr den „Charakter einer Naturalobligation eigener Art“ zu.

<sup>219</sup> Auch die internationale Gemeinschaft ist auf die Urfi-Ehe aufmerksam geworden. In ihrem Ägypten-Bericht v. 5.2.2010 äußert die CEDAW-Kommission ihre Besorgnis über diese Art der Ehe, die sie als „a new type of trafficking in girls under the cover of marriage“ anprangert, siehe *UN/CEDAW Committee*, CEDAW/C/EGY/CO/7, Rn. 27, 28, 47.

<sup>220</sup> Die angegebenen Zahlen gehen zum Teil weit auseinander: Nach *Bergmann/Ferid/Henrich(-Ebert/Hefny)*, Int. EheR, Ägypten, 25 Fn. 77, werden jährlich etwa 700.000 Urfi-Ehen geschlossen, nach *Jacobs/Metzler*, *Wilde Ehe*, 1, 2 rund 400.000; gleichzeitig schätzen *Jacobs/Metzler* die Gesamtanzahl der Urfi-Ehen in Ägypten auf mehrere Millionen.

<sup>221</sup> *Jacobs/Metzler*, *Wilde Ehe*, 1; zur informellen Ehe in Ägypten eingehend *Sonneveld*, *Khul‘ Divorce*, 159 ff.

<sup>222</sup> *Jacobs/Metzler*, *Wilde Ehe*, 1, 3.

<sup>223</sup> *Jacobs/Metzler*, *Wilde Ehe*, 1, 2; *Zubaida*, *Law and Power*, 180.

<sup>224</sup> *Botiveau*, *AnIsl* 27 (1993), 77, 86: „mariages ‚saisonniers‘ ou même ‚touristiques‘“.

<sup>225</sup> Art. 17 S. 2 Gesetz Nr. 1/2000; dazu *Murād*, *PSG Kommentar*, 134.

Ehe aussprechen.<sup>226</sup> Sinn dieser Vorschrift ist es, den Personenstand der betroffenen Frauen zu klären und hinkende Rechtsverhältnisse zu beseitigen.<sup>227</sup> Die Auflösung der formlos geschlossenen Ehe bedeutet allerdings keine prinzipielle Anerkennung der Ehe selbst: Ehehliche Ansprüche, wie Unterhalt oder Erbrechte, können aus der Urfi-Ehe nicht abgeleitet werden.<sup>228</sup> Dies gilt auch für die Brautgabe, wie im Folgenden zu erörtern sein wird.

## E. Auswirkungen der Formalisierung der Ehe auf die Brautgabe

### I. Form der Brautgabevereinbarung

Zunächst ist zu fragen, ob die Niederschrift der Brautgabevereinbarung in den amtlichen Trauscheinen ihre grundsätzliche Formfreiheit berührt. Dies ist für das iranische, pakistanische und ägyptische Recht zu verneinen. Gegen einen Formzwang spricht zunächst, dass der Grundsatz der Formfreiheit die Regel ist und in keiner dieser Rechtsordnungen explizit eine Formvorschrift für die Brautgabe vorgesehen ist. Des Weiteren ist in diesen Ländern auch die Eheschließung grundsätzlich formlos gültig. Rechtsprechung und Lehre bestätigen ebenfalls die Formfreiheit der Brautgabevereinbarung.<sup>229</sup> Schließlich spricht auch ihre hybride Rechtsnatur, die vertragliche und zwingende Elemente vereint, gegen einen Formzwang: Durch den Auffangtatbestand der üblichen Brautgabe, der in allen drei Rechtsordnungen anerkannt ist,<sup>230</sup> wird der Brautgabenanspruch dem Grunde nach immer begründet, so dass es auf die Einhaltung einer Form nicht ankommen kann.

Inwieweit dies auch für das tunesische Recht gilt, ist fraglich. Für einen Formzwang sprechen die zwingenden Formvorschriften für die Eheschließung selbst und die Tatsache, dass Tunesien zur malikitischen Rechtsschu-

<sup>226</sup> Zulässig sind insb. Briefe, Notizen udgl., in denen sich die Personen als Ehefrau und Ehemann bezeichnen, dsgl. ein Mietvertrag, der auf den Mann und seine Frau lautet, oder eine Hotelrechnung, in der das Paar als Ehepaar benannt ist, *Nağīb/Gunaim*, Personalstatut, 223; *Murād*, PSG Kommentar, 134.

<sup>227</sup> Vgl. Bergmann/Ferid/Henrich(-Ebert/Hefny), Int. EheR, Ägypten, 25.

<sup>228</sup> Siehe *Murād*, PSG Kommentar, 132 ff.

<sup>229</sup> Vgl. Art. 1087 iran. ZGB, wonach die Brautgabe auch in einem separaten Vertrag vereinbart werden kann; *Ameer Ali*, Commentaries, 1403; *Tajoo Bebee v. Moorun Bebee*, 1864 W.R. 31; *Mohammad Shahabuddin v. Umator Rasool*, A.I.R. 1960 Pat. 511: „The amount of dower is ordinarily fixed by oral contract, and this is valid.“; *Bik/Ibrāhīm*, Personalstatut, 155.

<sup>230</sup> Art. 1087 iran. ZGB; *Kātūziyān*, FR I, 149; *Şafā'ī/Emāmī*, FR I, 182; Art. 74 QPK; *Bik/Ibrāhīm*, Personalstatut, 156; *Syed Sabir Hussain v. S. Farzand Hasan*, A.I.R. 1938 PC 80, 82; *Anwarul Hasan Siddiqui v. Family Judge*, PLD 1980 Kar 477.

le gehört, die die Brautgabe zu den Wirksamkeitsvoraussetzungen der Ehe zählt.<sup>231</sup> Zudem bestimmt Art. 32 Abs. 5 tun. PStG, dass die Brautgabe im Trauschein zu vermerken ist. Die Kombination dieser Bestimmungen hat dazu geführt, dass in der Rechtswirklichkeit die Brautgabe immer in den Trauscheinen vermerkt wird, so dass Fälle, in denen die Brautgabe fehlt, praktisch nicht vorkommen.<sup>232</sup> Vertieft man indes die gesetzlichen Regelungen, so erkennt man allerdings gewisse Lücken. Art. 3 S. 2 tun. PSG bestimmt, dass die Brautgabe zu den Wirksamkeitsvoraussetzungen der Eheschließung gehört. Dennoch führt ihr Fehlen weder zur Nichtigkeit der Eheschließung noch zur Freistellung von der Leistung einer Brautgabe. Dies ergibt sich aus Art. 21 tun. PSG, der die Gründe, die zur Nichtigkeit der Ehe führen, abschließend anführt. Danach ist die Ehe nichtig, wenn sie unter einer ihrem Wesen widersprechenden Bedingung oder unter Verstoß gegen die Bestimmungen in Art. 3 S. 1 (übereinstimmender Eheschließungswille), Art. 5 S. 1 (Ehehindernisse) und Art. 15–20 tun. PSG (Konkretisierung der Ehehindernisse) geschlossen wird. Das Fehlen der Brautgabe (Art. 3 S. 2) ist dort nicht erwähnt. Dass dies kein redaktionelles Versehen des tunesischen Gesetzgebers war, hat *Krüger* bereits nachgewiesen.<sup>233</sup> Denn auch das Fehlen von Zeugen bei der Eheschließung ist nicht als Nichtigkeitsgrund in Art. 21 tun. PSG aufgenommen. Die zwingende Anwesenheit zweier Zeugen bei der Eheschließung wurde aber im tunesischen Personenstandsgesetz nachträglich als *condition de forme* bestätigt: Art. 31 tun. PStG bestimmt, dass die Ehe in Anwesenheit zweier Zeugen zu schließen ist, und Art. 36 tun. PStG erklärt jede Ehe, die entgegen den Bestimmungen des Art. 31 tun. PStG geschlossen wurde, für nichtig.<sup>234</sup> Entsprechendes ist für die Brautgabe nicht geschehen. Im Gegenteil: Aus Art. 22 i.V.m. Art. 13 tun. PSG ergibt sich, dass die Ehefrau bei Fehlen der Brautgabe im Trauschein ihre Festlegung durch das Gericht verlangen und so lange den Vollzug der Ehe verweigern kann, bis dies geschehen ist.<sup>235</sup>

---

<sup>231</sup> Art. 3 S. 2 tun. PSG.

<sup>232</sup> Vgl. *Pruvost*, Revue IBLA 126 (1970), 265, 269: „La pratique, d’autre part, ne conçoit pas, à l’heure actuelle encore et pour le mariage entre musulmans, tout au moins, un contrat de mariage sans fixation de dot“.

<sup>233</sup> *Krüger*, FamRZ 1977, 114, 116; so auch *al-Brāhīmī*, RJL 33 (1991) Nr. 6, 23, 34.

<sup>234</sup> Vgl. *Charfi*, RTD 1969–1970, 11, 21; nach Art. 32 Abs. 3 tun. PStG müssen die Zeugen die Ledigkeit der Verlobten bestätigen.

<sup>235</sup> *Colomer*, Rev. alg. tun. maroc. 73 (1957), 115, 171; *Labic(-Meziou)*, Jurisclasseur droit comparé III, Tunisie, Fasc. 1, Nr. 38 (Stand: 8, 1997); *Kotzur*, Probleme christl.-isl. Ehen, 108; *Papi*, L’influence juridique islamique, 73; Cass. Civ. Nr. 6246 v. 22.10.1968, RTD 1969–1970, 306.

Art. 3 S. 2 tun. PSG ist in Bezug auf die Brautgabe somit als Sollvorschrift zu verstehen.<sup>236</sup>

In diesem Lichte ist auch Art. 32 Abs. 5 tun. PStG, wonach die Brautgabe im Trauschein zu vermerken ist, auszulegen. Mangels Erläuterung der Rechtsfolgen der Nichteintragung der Brautgabe im Trauschein ist davon auszugehen, dass diese Regelung keinen konstitutiven Charakter hat. Eine Brautgabe ist auch dann geschuldet, wenn sie nicht im Trauschein vermerkt ist, wobei sie die formlos (etwa mündlich) vereinbarte, bestimmte Brautgabe sein kann – sofern der Beweis darüber erbracht wird – oder die übliche, die das Gericht auf Antrag festlegt. Nur der ausdrückliche Ausschluss der Brautgabe bei Eheschließung kann, getreu der malikitischen Doktrin, zur Nichtigkeit der Ehe führen.<sup>237</sup> Eine solche Vereinbarung ist typischerweise eine dem Wesen der Ehe widersprechende Bedingung und verstößt gegen Art. 21 tun. PSG. Wird indes eine solche Ehe vollzogen, begründet der Beischlaf gemäß Art. 22 lit. a tun. PSG einen Anspruch wahlweise auf die bestimmte oder die übliche Brautgabe, wenn auch die Ehe weiterhin nichtig bleibt.

Im Ergebnis kann somit festgehalten werden, dass das Fehlen der Vereinbarung über die Brautgabe im Trauschein keine Rechtsfolgen für die Eheschließung hat. Die Formalisierung der Eheschließung hat somit keine Formalisierung der Brautgabevereinbarung zur Folge. Es ist also auch für das tunesische Recht von der Formfreiheit der Brautgabevereinbarung auszugehen.

Interessant ist hier ein Blick auf die Rechtsordnungen anderer maghrebisch-malikitischer Staaten. Zunächst ist festzustellen, dass in keinem der maghrebischen Länder ein dem tunesischen Recht vergleichbarer Formzwang bei der Eheschließung besteht. Zwar sind Ehen in Marokko, Algerien und Libyen einzutragen, in allen drei Ländern wirken diese Eintragungen aber – ähnlich dem iranischen und pakistanischen Recht – deklaratorisch und dienen in erster Linie der Rechtssicherheit und Beweis Zwecken.<sup>238</sup> Desgleichen zeigen sich Unterschiede bei der Rezep-

---

<sup>236</sup> So schon *Colomer*, Rev. alg. tun. maroc. 73 (1957), 115, 171; *Pruvost*, Revue IBLA 126 (1970), 265, 269: „que de l'ordre du conseil“; *Krüger*, FamRZ 1977, 114, 116; *al-Brāhīmī*, RJL 33 (1991) Nr. 6, 23, 30; i.E. wohl auch *Waletzki*, Ehe, 187. In der Stellungnahme der tun. Regierung zur Umsetzung der CEDAW in Tunesien von 2000 heißt es zur Brautgabe wie folgt: „La dot ne représente plus une condition matérielle du mariage, mais plutôt une condition psychologique, une manifestation d'amour envers l'épouse“, UN/CEDAW Committee, CEDAW/C/TUN/3-4, 178.

<sup>237</sup> So auch *Krüger*, FamRZ 1977, 114, 116.

<sup>238</sup> Für das marokk. Recht, vgl. Art. 16 Mudawwana; *Börner*, StAZ 1993, 377, 383; *Kotzur*, IPRax 1993, 305, 306; für das alg. Recht, vgl. Art. 22 alg. FGB; *Forstner*, StAZ 1987, 197, 208; *Saïdi*, RIDC 58 (2006), 119, 127: „La célébration devant l'autorité n'a d'autre vertu que de contrôler la réalité et l'intégrité des consentements.“; *Rohe*, StAZ

tion der Brautgabe aus dem malikitischen Recht als Wirksamkeitsvoraussetzung der Eheschließung. So bricht das libysche Personalstatutsgesetz<sup>239</sup> mit der malikitischen Tradition, der es in allen anderen Bereichen sonst treu folgt, und definiert die Brautgabe ausdrücklich als Rechtsfolge der Eheschließung.<sup>240</sup> Ist keine Brautgabe vereinbart oder ist sie ausgeschlossen, soll die übliche Brautgabe geschuldet sein.<sup>241</sup>

Die marokkanische Mudawwana nimmt hingegen explizit Bezug auf die Brautgabe als Wirksamkeitsvoraussetzung der Ehe. Was zunächst etwas umständlich formuliert ist – Art. 13 Nr. 2 Mudawwana nennt „das Fehlen einer Abrede über den Ausschluss der Brautgabe“ (*‘adam al-ittifāq ‘alā isqāt aš-šadāq*) als Gültigkeitsvoraussetzung der Ehe –, entspricht völlig der h.M. in der malikitischen Rechtsschule: Nur der ausdrückliche Ausschluss der Brautgabe berührt die Gültigkeit der Eheschließung. So heißt es auch im amtlichen Kommentar zur Mudawwana, dem *Guide pratique du Code de la Famille*<sup>242</sup>: „La dot constitue l’une des conditions de la conclusion du mariage. Elle est fixée dans l’acte même; mais il se peut qu’elle ne soit pas mentionnée dans l’acte de mariage. [...] Il est valable même si la dot n’y est pas mentionnée ou fixée“.<sup>243</sup> Entsprechend kann die Brautgabe – sofern sie nicht bei der Eheschließung bezeichnet wurde – nachträglich von den Ehegatten bestimmt werden.<sup>244</sup> Ist die Ehe vollzogen, ohne dass die Höhe der Brautgabe bestimmt wurde, so kann ihre Festsetzung gerichtlich beantragt werden. Die Rechtsfolgen bei Fehlen der Brautgabe sind mit jenen des tunesischen Rechts identisch: Die Brautgabe ist nachträglich zu bestimmen.

Welche Rechtsfolgen der ausdrückliche Ausschluss der Brautgabe für die Ehe und den Anspruch auf die Brautgabe hat, regelt die neue Mudawwana hingegen nicht ausdrücklich.<sup>245</sup> Weder Art. 57–58 Mudawwana, die

---

2006, 93, 95; *Dennerlein*, *Continuity and Change* 16 (2001), 243, 248, mit Verweis auf die Rechtsprechung des alg. Kassationsgerichts; für das lib. Recht, vgl. Art. 15 Gesetz Nr. 51/1976 über das Gerichtssystem v. 3.7.1976, GBl. Nr. 45/1976 v. 15.8.1976, 2339–2393.

<sup>239</sup> Gesetz Nr. 10/1984 über Bestimmungen zur Eheschließung und Scheidung und ihre Wirkungen v. 19.4.1984, GBl. Nr. 16 v. 3.6.1984, 640–664, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 9/1994 über einige Bestimmungen des Gesetzes über Bestimmungen zur Eheschließung und Scheidung und ihre Wirkungen v. 29.1.1993, GBl. Nr. 5 v. 23.3.1993, 122–124 (im Folgenden: lib. PSG); dazu *Hinz, A.*, *J. Lib. St.* 3 (2002) Nr. 1, 13 ff.

<sup>240</sup> Art. 19 lit. e lib. PSG: *yağibu l-mahru bi-l-‘aqdi š-šaḥīhi*.

<sup>241</sup> *Wiedensohler*, *StAZ* 1989, 1, 3; *Nelle*, *StAZ* 2004, 253, 259.

<sup>242</sup> Der *Guide pratique* ist eine kurze Kommentierung des Gesetzestextes der Mudawwana 2004, die vom marokk. Justizministerium 2005 herausgegeben wurde.

<sup>243</sup> *Guide pratique*, 31.

<sup>244</sup> Art. 27 Mudawwana.

<sup>245</sup> Die Mudawwana a.F., *Familiengesetzbuch* v. 22.11.1957, GBl. Nr. 2354 v. 6.12.1957, 2633–2638, enthielt noch ausdrückliche Regeln dazu. Nach Art. 37 Abs. 2 Mudaw-

die Fälle der nichtigen Ehe (*zawāğ bātil*) regeln, noch Art. 59–64 Mudawwana, die über fehlerhafte Ehen (*zawāğ fāsīd*) befinden, berücksichtigen die Abrede über den Ausschluss der Brautgabe. Geht man davon aus, dass eine Ehe, die unter ausdrücklichem Ausschluss der Brautgabe geschlossen wurde, als fehlerhaft gilt, folgt daraus, dass sie vor Vollzug auf Antrag annulliert werden kann (*fāsh*)<sup>246</sup>, mit der Folge, dass die Ehe aufgelöst ist und die Ehefrau keinen Anspruch auf eine etwaige Brautgabe hat. Wird die fehlerhafte Ehe aber vollzogen, so gilt der Mangel als geheilt, die Ehe wird gültig und eine übliche Brautgabe ist geschuldet, die das Gericht festzulegen hat.

Unterstellt man nun, dass die unter Ausschluss der Brautgabe geschlossene Ehe als nichtig zu gelten hat, kommt man in Bezug auf die Brautgabe zum gleichen Ergebnis: Nach Art. 58 Mudawwana folgt aus dem Vollzug der nichtigen Ehe der Anspruch auf eine übliche Brautgabe, auch wenn die nichtige Ehe selbst durch den Beischlaf nicht geheilt wird.<sup>247</sup> Diese Regelungen entsprechen ebenfalls der tunesischen Bestimmung und sind Ausfluss des klassisch-islamischen Rechtsinstituts des sogenannten irrtümlichen Beischlafs.<sup>248</sup> Es kann also auch für das marokkanische Recht abgeleitet werden, dass die Brautgabe in der Regel als eine Rechtsfolge der Ehe zu werten ist.

Schließlich zählt auch das algerische Familiengesetzbuch die Brautgabe zu den Wirksamkeitsvoraussetzungen der Eheschließung. Der Wortlaut von Art. 9 *bis* alg. FGB ähnelt Art. 3 tun. PSG. Danach muss die Brautgabe bei Eheschließung vereinbart werden. Das algerische Recht differenziert somit nicht – wie das marokkanische Recht – zwischen dem Fehlen und dem ausdrücklichen Ausschluss der Brautgabe. Explizit regelt das algerische Familiengesetzbuch nur den Fall, dass eine Brautgabe ohne Benennung ihrer Höhe vereinbart wurde. Nach Art. 15 alg. FGB ist eine Eheschließung ohne Benennung der Höhe der Brautgabe gültig und die Frau kann die übliche Brautgabe beanspruchen. Folgt man dem Wortlaut der Bestimmungen, so scheint das Fehlen der Brautgabe dem ausdrücklichen Ausschluss gleichgestellt zu werden und führt vor Vollzug zur Nichtigkeit der Ehe und des Brautgabenanspruchs. In der algerischen Lehre wird dies aber bestritten.<sup>249</sup> Das Fehlen der Brautgabevereinbarung führe nicht zur

---

wana a.F. war eine Ehe wegen Nichtbeachtung der Bestimmungen über die Brautgabe fehlerhaft (*fāsīd*). Eine solche Ehe konnte vor Vollzug der Ehe für nichtig erklärt werden, mit der Folge, dass keine Ehe bestand und keine Brautgabe (auch nicht die übliche) geschuldet war. Wurde die Ehe hingegen vollzogen, so war die Ehe geheilt, und die übliche Brautgabe war geschuldet, vgl. *Chafi*, Code du statut pers., 78 ff.

<sup>246</sup> Art. 60 i.V.m. Art. 32 Mudawwana.

<sup>247</sup> Vgl. Guide pratique, 50.

<sup>248</sup> Zum Rechtsinstitut des „irrtümlichen Beischlafs“ *infra* Seite 133.

<sup>249</sup> *Tchouar*, RASJEP 34 (1996), 569, 590.

Nichtigkeit der Ehe. Vielmehr soll diese Rechtsfolge nur beim ausdrücklichen Ausschluss der Brautgabe vor Vollzug gelten.<sup>250</sup>

Es kann also zusammenfassend festgehalten werden, dass auch in den anderen malikitischen Ländern – den Fall des ausdrücklichen Ausschlusses ausgenommen – das Fehlen der Brautgabe weder die Eheschließung noch den Anspruch auf eine Brautgabe vernichtet. Dies bekräftigt wiederum die grundsätzliche Formfreiheit der Brautgabevereinbarung. Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, ob und inwieweit die Formfreiheit auch für nachträgliche Dispositionen über die Brautgabe gilt.

## II. Nachträgliche Dispositionen über die Brautgabe und deren Form

In der Regel wird der Gegenstand der Brautgabe, ihre Höhe und Fälligkeit bei Eheschließung durch die Parteien bestimmt. Es kann aber vorkommen, dass die Ehegatten nach der Eheschließung im Einvernehmen oder einseitig den Gegenstand oder die Höhe der Brautgabe verändern wollen. Nachträgliche Änderungen der Brautgabe sind grundsätzlich vom Grundsatz der Vertragsfreiheit im Eherecht und der Privatautonomie bei der Bestimmung der Höhe der Brautgabe gedeckt. Bei einseitigen Änderungen gilt aber, dass sie nicht zu Lasten des anderen Ehegatten gehen dürfen. So kann der Ehemann den Wert der Brautgabe nur erhöhen, während die Ehefrau auf Teile und die gesamte Brautgabe nur verzichten kann. Bei der Frage nach der Form solcher Dispositionen unterscheiden die Rechtsordnungen nach der Rechtsnatur der Veränderung.

### 1. Der Verzicht auf die Brautgabe

Bei der Erörterung des Verzichts auf die Brautgabe ist insbesondere das Prinzip des islamischen Spekulationsverbots (*ġarār*) zu berücksichtigen. Demzufolge kann nicht über ein Recht disponiert werden, bevor es entstanden ist.<sup>251</sup> Unter Zugrundelegung dieses Grundsatzes ist es der Frau bei der Eheschließung – daher in der juristischen Sekunde vor der Entstehung der Ehe – verwehrt, auf die Brautgabe zu verzichten. Erst wenn die Ehe und somit ihr Anspruch auf die Brautgabe entstanden sind, kann sie über die Brautgabe disponieren. Ein Verzicht im Vorfeld der Eheschließung ist somit unwirksam.<sup>252</sup> In Tunesien gilt eine Besonderheit: Da die Brautgabe formal zu den Ehevoraussetzungen gezählt wird, kann auch nicht nachträglich darauf verzichtet werden. In den anderen drei Ländern kann die Ehe-

<sup>250</sup> Tchouar, RASJEP 34 (1996), 569, 590.

<sup>251</sup> Saleh, N.A., Unlawful Gain, 62 ff., 106.

<sup>252</sup> Hidayatullah/Hidayatullah, Mulla's Principles, 248; Bik/Ibrāhīm, Personalstatut, 169 f.; vgl. al-Ġundī, Grundprinzipien V, 2131 f., mit Rechtsprechungsnachweisen ägypt. Gerichte; Kātūziyān, ObligationenR, 539.



frau auf die Brautgabe nachträglich verzichten. Wie dieser Verzicht zu erfolgen hat, regeln die Länder unterschiedlich. Sie unterscheiden sich insbesondere durch ihre Formvorschriften.

Das pakistanische Recht bleibt auch in diesem Punkt dem Grundsatz der Formfreiheit treu. Die Ehefrau kann den Ehemann durch einfache Willenserklärung formlos von der Leistung der Brautgabe befreien.<sup>253</sup> Einzige Voraussetzung ist die Freiwilligkeit der Erklärung. Ist die Frau zum Verzicht auf die Brautgabe genötigt worden, ist er ungültig.<sup>254</sup> In *Shah Bano Begum v. Iftikhar Muhaamed Khan* entschied der pakistanische Supreme Court, dass die Freiwilligkeit des Verzichts nicht nur die äußeren Umstände umfassen müsse, sondern auch die Motivation der Ehefrau:

„Where a woman feels that the possible way to win or retain the affection of the husband is to remit the dower amount and foregoes her claim by executing a writing, she is not a free agent and it would be inequitous to hold that a woman who remits dower in such circumstances is bound by it.“<sup>255</sup>

Will eine iranische oder eine ägyptische Ehefrau ihren Ehemann von der Leistung der Brautgabe freistellen, so kann sie dies durch Schulderlass (arab. *ibrā*; pers. *ebrā*) erreichen, oder die Parteien schließen einen Schenkungsvertrag (arab. *hiba*; pers. *hebe* oder *bahšēš*), in dem die Ehefrau dem Ehemann die Brautgabe schenkt.<sup>256</sup> Welche Art von Rechtsgeschäft zu wählen ist, entscheidet sich in beiden Rechtsordnungen danach, ob das Eigentum an der Brautgabe auf die Ehefrau übergegangen ist.<sup>257</sup> Ist die Brautgabe bereits im Eigentum der Ehefrau, kann der Verzicht nur durch Schenkung der Sache von der Frau an den Mann, also durch Rückübertragung des Eigentums, erfolgen.<sup>258</sup> Der Schenkungsvertrag ist ein zweiseitiger Vertrag, zu dessen Gültigkeit der Ehemann zustimmen und die Sache an ihn übergeben werden muss.<sup>259</sup> Wird die Sache nicht übergeben, so

<sup>253</sup> *Hidayatullah/Hidayatullah*, Mulla's Principles, Section 291; *Srivastava/Jafri*, Verma's Commentaries, 320; *Baillie*, Digest I, 112.

<sup>254</sup> NLR 1989 SD 625, zitiert nach *Farani*, Manual of Family Laws, 1997, 617 Fn. 66; *Muhammad Ihsan v. Muhammad Imran*, PLD 1993 Lah 358; *Jamila Bibi v. Mian Khan*, PLD 1997 Lah 417.

<sup>255</sup> *Shah Bano Begum v. Iftikhar Muhaamed Khan*, PLD 1956 (W.P.) Kar 363, 364; ähnlich *Nurannessa Khanum v. Khaje Mahomed Sakroo*, ILR 1920 Calc. 537, 545, wo die Ehefrau auf Bitten ihres im Sterben liegenden Ehemannes auf die Brautgabe verzichtete. Das Gericht erachtete den Verzicht als unwirksam.

<sup>256</sup> *Al-Ğundī*, Grundprinzipien V, 2130; zur Abgrenzung zwischen Schulderlass und Schenkung einer Schuld im iran. Recht siehe *Kātūziyān*, BT SchuldR III, 65 f.; *ders.*, *ObligationenR*, 537 ff.

<sup>257</sup> Ausführlich zum Eigentumsübergang *infra* Seite 151 ff.

<sup>258</sup> *Bik/Ibrāhīm*, Personalstatut, 161.

<sup>259</sup> Art. 795–807 iran. ZGB; zur Form von Schenkungsverträgen *Šahīdī*, ZR I, 119 f.; Art. 486–492 ägypt. ZGB.

reicht nach dem ägyptischen Recht die schriftliche Niederlegung und Beurkundung der Schenkung in einer öffentlichen Urkunde (*waraqā rasmīya*).<sup>260</sup> Das iranische Recht hingegen kennt diesen Heilungstatbestand nicht. Die Übergabe der geschenkten Sache ist zwingende Voraussetzung für die Gültigkeit des Schenkungsvertrages.<sup>261</sup> Es gelten somit für den Verzicht auf die Brautgabe durch Schenkung die allgemeinen Vorschriften über den Schenkungsvertrag, die insofern durch die Formalisierung der Eheschließung nicht tangiert werden.

Besteht hingegen eine Forderung auf Leistung der Brautgabe, kann die Ehefrau den Ehemann davon nur durch Schulderlass befreien. Der Schulderrlass ist in beiden Rechtsordnungen ein einseitiges Rechtsgeschäft, mit dem der Gläubiger freiwillig dem Schuldner die Erfüllung der Schuld erlässt.<sup>262</sup> Im Gegensatz zur Schenkung muss der Schulderrlass vom Schuldner nicht angenommen werden.<sup>263</sup> Einzige Voraussetzung für die Gültigkeit des Schulderrlasses ist der freie Wille des Gläubigers, den Schuldner von der Schuld zu befreien.<sup>264</sup> Während also die Schenkung ein Realvertrag ist und nur dann gültig zustande kommt, wenn der Schenkende dem Beschenkten die Sache übergibt, ist der Schulderrlass im iranischen und im ägyptischen Recht ein einseitiges Rechtsgeschäft, das grundsätzlich formfrei ist.<sup>265</sup>

Fraglich ist allerdings, ob der Schulderrlass auch dann formfrei bleibt, wenn die zu erlassende Forderung in einer öffentlichen Urkunde verbrieft ist. Das ägyptische Recht bejaht die Formfreiheit des Schulderrlasses, auch wenn die dem Erlass zugrunde liegende Forderung formpflichtig ist.<sup>266</sup> Der Verzicht auf eine im Trauschein eingetragene Brautgabe erfolgt im ägyptischen Recht somit formfrei. Anderes gilt im iranischen Recht. Der amtliche Trauschein, in dem die Brautgabe eingetragen ist, stellt eine öffentliche Urkunde dar, die die Richtigkeit des darin verbrieften Anspruchs ver-

<sup>260</sup> Art. 486–488 ägypt. ZGB.

<sup>261</sup> Art. 798 iran. ZGB; siehe auch *Kātūziyān*, BT SchuldR III, 72 f.; vgl. iran. Kassationsgericht, Urteil v. 12.5.1991, Rechtssache Nr. 251/20, und Urteil v. 23.5.1992, Rechtssache Nr. 108/21, beide abgedr. bei *Bāzgir*, Rechtsprechung des Kassationsgerichts XI, 178 ff. und 180 ff. In beiden Fällen wurden die schriftlich versprochenen Schenkungen mangels Übergabe für unwirksam befunden.

<sup>262</sup> Zum iran. Recht siehe *Eqbālī Darahšān*<sup>c</sup> *Azīmīyān*, māhnāme-ye kānūn 50 (2008) Nr. 87, 39, 48 f.; *Kātūziyān*, ZGB Kommentar, 252, Rn. 5 (zu Art. 289 iran. ZGB); zum ägypt. Recht siehe *Chehata*, RIDC 17 (1965), 839, 847. Im ägyptischen Recht hat der Schuldner allerdings das Recht, den Schulderrlass abzulehnen, siehe Art. 371 ägypt. ZGB.

<sup>263</sup> Art. 289–291 iran. ZGB; Art. 371–372 ägypt. ZGB.

<sup>264</sup> Für die Wirksamkeit des Schulderrlasses gelten die allgemeine Vorschriften über die Wirksamkeit einer Willenserklärung, vgl. *Kātūziyān*, Rechtsgeschäfte, 499 f.

<sup>265</sup> *Kātūziyān*, Rechtsgeschäfte, 511; Art. 372 Abs. 2 ägypt. ZGB.

<sup>266</sup> Art. 372 Abs. 2 ägypt. ZGB; dazu auch *al-<sup>c</sup>Amrūsī*, ZGB Kommentar I, 1027.

bindlich bestimmt.<sup>267</sup> Ein einfaches Dokument aber, in dem die Frau auf die Brautgabe verzichtet, ist nur ein Indiz für das Bestehen des darin behaupteten Rechts. Stehen sich widersprüchliche Ansprüche aus einer öffentlichen und einer einfachen Urkunde gegenüber, so gilt die öffentliche Urkunde als richtig. Nur wenn derjenige, der den Inhalt der öffentlichen Urkunde durch die einfache Urkunde bestreitet, glaubhaft macht, dass die öffentliche Urkunde gefälscht oder aus einem gesetzlichen Grund ungültig geworden ist oder der Inhalt der einfachen Urkunde dem tatsächlichen Willen der Betroffenen entspricht, kann die einfache Urkunde die öffentliche widerlegen.<sup>268</sup> So stellt auch das iranische Kassationsgericht bei der Beurteilung der Gültigkeit des Verzichts auf die Brautgabe zunächst auf den Willen des Verzichtenden ab. Nur wenn der Schulderlass freiwillig und gewollt abgegeben worden ist, ist er wirksam und befreit den Ehemann von seiner Leistungspflicht. Ist die Brautgabe aber in einer öffentlichen Urkunde eingetragen, so muss zur Wirksamkeit des Schulderlasses dieser ebenfalls in einer öffentlichen Urkunde erklärt werden. Steht der öffentlichen Urkunde, in der die Brautgabe eingetragen ist, eine einfache Urkunde gegenüber, in der auf die öffentlich verbrieft Brautgabe verzichtet wird, so ist der Verzicht formungültig, es sei denn, die Ausnahmen des Art. 1291 iran. ZGB greifen.<sup>269</sup> Die Formalisierung der Eheschließung wirkt sich somit im iranischen Recht entscheidend auf den Verzicht auf die Brautgabe in Form des Schulderlasses aus.

Als Nächstes ist zu prüfen, ob diese Ergebnisse auch auf nachträgliche Erhöhungen der Brautgabe Anwendung finden.

## 2. Die Erhöhung der Brautgabe

Nach der Eheschließung kann die Brautgabe grundsätzlich einvernehmlich oder einseitig durch den Ehemann erhöht werden. Je nach Ausgestaltung ist die Erhöhung als Schenkung des Mannes an die Frau oder als Teil der Brautgabe zu werten.

Nach dem ägyptischen und pakistanischen Recht sind nachträgliche Erhöhungen der Brautgabe grundsätzlich zulässig.<sup>270</sup> In Pakistan werden Erhöhungen, die im Hinblick auf die Brautgabe vereinbart werden, immer Bestandteil der Brautgabe; sie gelten nicht als Schenkungen.<sup>271</sup> Die Erhö-

<sup>267</sup> Art. 1292 iran. ZGB; vgl. *Bahrāmī*, Urkunden, 12 f.

<sup>268</sup> Art. 1291 und 1292 iran. ZGB.

<sup>269</sup> Iran. Kassationsgericht, Urteil Nr. 2 v. 11.5.1999, Rechtssache Nr. 30-1377, in Rechtsprechungssammlung des iran. Kassationsgerichts V (1999–2000), 75 ff.

<sup>270</sup> Art. 79 QPK; *Bik/Ibrāhīm*, Personalstatut, 160; *Srivastava/Jafri*, Verma's Commentaries, 141; *Hidayatullah/Hidayatullah*, Mulla's Principles, Section 287.

<sup>271</sup> *Baillie*, Digest I, 111; *Srivastava/Jafri*, Verma's Commentaries, 132; Hakim Bibi v. Mir Ahmed, A.I.R. 1931 Sind 17.

hung erfolgt durch die Willenserklärung des Mannes und die Annahme durch die Ehefrau.<sup>272</sup> Sie wird dem Fall gleichgestellt, in dem die Ehegatten die Bestimmung der Brautgabe auf einen späteren Zeitpunkt verschoben haben. Diese Abreden sind wie die (erstmalige) Brautgabevereinbarung formfrei. Das ägyptische Recht hingegen rechnet die Erhöhung nur dann der Brautgabe zu, wenn die im hanafitischen Recht festgelegten Voraussetzungen<sup>273</sup> vorliegen. Danach muss die nachträgliche Erhöhung genau spezifiziert sein, während bestehender Ehe erfolgen und von der Ehefrau angenommen werden. Treffen diese Voraussetzungen kumulativ zu, wird die Erhöhung rechtlich als Bestandteil der Brautgabe behandelt und ihre Absprache bleibt formfrei. Sind diese Voraussetzungen hingegen nicht erfüllt, gilt die Erhöhung als Schenkung, mit der Folge, dass sie nur dann wirksam ist, wenn sie tatsächlich übergeben oder in Ermangelung einer Übergabe in einer öffentlichen Urkunde versprochen wird.<sup>274</sup>

Die Bestimmungen über die Erhöhung der Brautgabe sind bei einer eventuellen Rückabwicklung der Brautgabe von Bedeutung. Verstößt der Ehemann die Ehefrau vor Vollzug der Ehe, mit der Folge, dass die Hälfte der Brautgabe zurückzuerstatten ist, so kann die Erhöhung, sofern sie zur Brautgabe gezählt wird, hälftig zurückzuerstatten sein. Relevant sind diese Regelungen aber vor allem für die in der Praxis häufiger vorkommenden Khul'-Scheidungen, bei denen die Brautgabe als Gegenleistung für die Auflösung der Ehe zurückzuerstatten ist.<sup>275</sup> Auch hier ist die Erhöhung nur dann zu erstatten, wenn sie der Brautgabe zugerechnet wird und nicht als Geschenk gilt.

Auch im iranischen Recht sind einvernehmliche Änderungen der Brautgabe von Art. 10 iran. ZGB, in dem das Prinzip der Vertragsfreiheit verankert ist, grundsätzlich gedeckt.<sup>276</sup> Dies entspricht auch der Regelung der zwölfschiitischen Rechtsschule, die eine nachträgliche Erhöhung der Brautgabe erlaubt.<sup>277</sup> Gleichwohl waren nachträgliche Erhöhungen der Brautgabe in der modernen iranischen Lehre und Praxis umstritten. Nachdem Brautgabenerhöhungen in den 1980er Jahren immer häufiger wurden,

---

<sup>272</sup> Nasiban Bi v. Iqbal Begum, A.I.R. 1935 Lah 816; Rukiayia Begum v. Radha Kishan, A.I.R. 1944 All. 214; Chan Pir v. Fakar Shah, ILJ 1990, 118.

<sup>273</sup> Zu den Voraussetzungen nach dem hanafitischen Recht *supra* Seite 63.

<sup>274</sup> Art. 488, 490 ägypt. ZGB.

<sup>275</sup> Zur islamischen Khul'-Scheidung *supra* Seite 76 ff.; zur Ausgestaltung der Khul'-Scheidung im geltenden Recht *infra* Seite 168 ff.

<sup>276</sup> So auch *Eqbālī Darahšān/Azīmiyān*, māhnāme-ye kānūn 50 (2008) Nr. 87, 39, 56 f.; ähnlich auch die Stellungnahme der Rechtsabt. des iran. JM Nr. 7/1187 v. 28.9.1985, in *Riyāsat-e ġomhūrī*, Zivilrechtliche Gesetze, 8. Aufl., Art. 1078 iran. ZGB, 315. Bei diesen Stellungnahmen handelt es sich um auf Anfrage erstellte, rechtlich unverbindliche Auslegungen von gesetzlichen Regelungen durch das iran. Justizministerium.

<sup>277</sup> Vgl. *supra* Seite 63.

ordnete das Urkunden- und Grundbuchamt 1986 zur besseren Kontrolle und zur Wahrung der Rechtssicherheit durch ein Rundschreiben (*baḥšnāme*) an, dass die Brautgabe nur durch eine amtliche Anerkennungserklärung des Mannes (*eqrār-nāme*), die im Urkundenamt errichtet und beurkundet werden muss, erhöht werden dürfe. Das Rundschreiben Nr. 4614/10 v. 10.9.1986 fand seinen Niederschlag in Sekt. 151 lit. b der Sammlung der Rundschreiben bezüglich registrierungspflichtiger Vorgänge.<sup>278</sup> Somit blieben Erhöhungen der Brautgabe grundsätzlich zulässig, wenngleich sie formpflichtig wurden. Doch die Beschäftigung mit Brautgabenerhöhungen war damit nicht abgeschlossen. Ab 2004 nahm die Rechtsabteilung des iranischen Justizministeriums in einer Reihe von Erklärungen zur Rechtsnatur nachträglicher Brautgabenerhöhungen Stellung.<sup>279</sup> Diese, so der Tenor der Stellungnahmen, fielen nicht unter die Regelungen zur Brautgabe, auch wenn die Parteien ihre Vereinbarung als Erhöhung der Brautgabe titulierte. Sie müssten vielmehr als Geschenk des Ehemannes an die Ehefrau verstanden werden und unterlägen insoweit den allgemeinen Regelungen des Schenkungsvertrages. Mit dieser Auslegung sollte einer Verschuldung des Ehemannes durch nachträgliche vertragliche Erhöhungen der Brautgabe entgegengewirkt werden: Die Erhöhung der Brautgabe sollte nur dann zulässig sein, wenn der Ehemann leistungsfähig war und sie tatsächlich leistete. Da die Stellungnahmen der Rechtsabteilung des Justizministeriums aber nicht bindend sind, blieb die Rechtslage weiterhin unklar.

2009 schließlich wurde die grundsätzliche Kompatibilität von Brautgabenerhöhungen mit islamischen Prinzipien durch Klage beim Obersten iranischen Verwaltungsgerichtshof in Frage gestellt. Nach Grundsatz 170 iran. Verfassung sind von staatlichen Stellen erlassene Rundschreiben von den Gerichten zu beachten und umzusetzen, solange sie nicht gegen das islamische Recht verstoßen. Zugleich steht es jeder Person frei, die Islamkompatibilität solcher Rundschreiben vom Obersten Verwaltungsgerichtshof überprüfen zu lassen.<sup>280</sup> Die Klage monierte, dass Erhöhungen der Brautgabe unislamisch seien und daher Sekt. 151 lit. b der Sammlung der Rundschreiben bezüglich registrierungspflichtiger Vorgänge für nichtig zu

<sup>278</sup> Sekt. 151 lit. b abgedr. im iran. GBl. Nr. 18809 v. 27.9.2009, 4.

<sup>279</sup> Stellungnahme der Rechtsabt. des iran. JM Nr. 7/624 v. 8.5.2004, in *Riyāsat-e ḡomhūrī*, Zivilrechtliche Gesetze, 8. Aufl., Art. 1078 ff. iran. ZGB, 316; Stellungnahme der Rechtsabt. des iran. JM Nr. 7/8635 v. 3.2.2007, in *Riyāsat-e ḡomhūrī*, Zivilrechtliche Gesetze, 8. Aufl., Art. 1080 iran. ZGB, 319; Stellungnahme der Rechtsabt. des iran. JM Nr. 7/2680 v. 17.7.2007, in *Riyāsat-e ḡomhūrī*, Zivilrechtliche Gesetze, 8. Aufl., Art. 1080 iran. ZGB, 319; Stellungnahme der Rechtsabt. des iran. JM Nr. 7/2785 v. 21.7.2007, in *Riyāsat-e ḡomhūrī*, Zivilrechtliche Gesetze, 8. Aufl., Art. 1080 iran. ZGB, 319.

<sup>280</sup> Dazu auch *ʿAzīmīyān*, māhnāme-ye kānūn 51 (2009) Nr. 96, 42, 43.

erklären sei.<sup>281</sup> Die Klage stützte sich insbesondere auf die „schädigende Wirkung überhöhter Brautgaben auf die Stabilität der Ehe und die Fundamente der Familie“. <sup>282</sup> Der Oberste Verwaltungsgerichtshof legte die Frage dem Wächterrath vor. <sup>283</sup> Dieser bestimmte, dass die nachträgliche Erhöhung der Brautgabe unislamisch sei, ohne allerdings seine Entscheidung zu begründen. <sup>284</sup> In der Erklärung des Wächterrates heißt es lediglich:

„Die religiös gültige Brautgabe (*mehriye-ye šar‘ī*) ist die bei der Eheschließung (*žemn-e ‘aqd*) vereinbarte Brautgabe, jede nachträgliche Erhöhung ist religiös-rechtlich unzulässig (*šar‘an šahīh nīst*) und die Wirksamkeit solcher Erhöhungen widerspricht dem islamischen Recht.“

Entsprechend erklärte der Oberste Verwaltungsgerichtshof mit Urteil vom 6.9.2009 sowohl Sekt. 151 lit. b der Sammlung der Rundschreiben bezüglich registrierungspflichtiger Vorgänge als auch Erhöhungen der Brautgabe generell für nichtig. <sup>285</sup> Nach Art. 20 des Gesetzes über den Obersten Verwaltungsgerichtshof <sup>286</sup> wirkt die Nichtigkeit grundsätzlich mit der Rechtskraft des Urteils. Ist aber ein Rundschreiben wegen Islam-Inkompatibilität für nichtig erklärt worden, wirkt die Nichtigkeit rückwirkend auf den Zeitpunkt des Erlasses des betreffenden Rundschreibens. Daraus folgt, dass alle Erhöhungserklärungen seit dem Erlass des Rundschreibens am 10.9.1986 nichtig sind.

Dieses Urteil ist in vielerlei Hinsicht bedenklich. <sup>287</sup> Da weder der Wächterrath noch ihm folgend der Oberste Verwaltungsgerichtshof ihre Entscheidungen begründet haben, ist es nicht nachvollziehbar, was im Einzelnen die Islam-Inkompatibilität von Brautgabenerhöhungen ausmacht. Insbesondere ist nicht ersichtlich, warum der Verzicht auf die Brautgabe zulässig, die Erhöhung der Brautgabe aber unzulässig sein soll. Fraglich ist auch, inwieweit diese Rechtsprechung Auswirkungen auf nachträgliche Wertsteigerungen der Brautgabe hat, die der Ehemann verursacht bzw. veranlasst hat. Zudem ist die Rückwirkung der Nichtigkeit auf alle seit 1986 vereinbarten Erhöhungen höchst problematisch, da sie zu großer Rechtsunsicherheit führt. Diese inkohärente Rechtslage kann letztlich nur vor dem Hintergrund der allgemeinen „Brautgabenpolitik“ der Islamischen Repub-

<sup>281</sup> Rechtssache Nr. 87/516, GBl. Nr. 18809 v. 5.7.2009, 4.

<sup>282</sup> Rechtssache Nr. 87/516, GBl. Nr. 18809 v. 5.7.2009, 4.

<sup>283</sup> Dies muss nach Art. 41 des Gesetzes über den Obersten Verwaltungsgerichtshof v. 30.5.2006, GBl. Nr. 18043 v. 5.2.2007, 2–4, immer dann geschehen, wenn der Antrag auf Nichtigerklärung wegen Verstoßes gegen das islamische Recht gestellt wird.

<sup>284</sup> Stellungnahme des Wächterrates v. 3.8.2009, GBl. Nr. 18809 v. 5.7.2009, 4.

<sup>285</sup> Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts Nr. 488 v. 6.9.2009, GBl. Nr. 18809 v. 5.7.2009, 4.

<sup>286</sup> Vollständige Quellenangabe *supra* Teil 2 Fn. 283.

<sup>287</sup> Vgl. die Urteilsrezension von *‘Azīmiyān*, *māhnāme-ye kāmūn* 51 (2009) Nr. 96, 42–54.

lik Iran verstanden werden, die – wie noch näher zu erläutern sein wird – auf der einen Seite hohe Brautgaben als Ursache vieler gesellschaftlicher Missstände identifiziert und auf der anderen Seite diese Probleme gerade durch die Brautgabe lösen möchte.

Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass Erhöhungen der Brautgabe in Pakistan möglich und formfrei sind. Das gilt auch für Ägypten, mit der Maßgabe, dass die Erhöhung nicht als Schenkung gilt. Im iranischen Recht hingegen sind nachträgliche Erhöhungen der bestimmten Brautgabe unzulässig.

### III. Durchsetzung des Brautgabenanspruchs

Die Registrierungspflicht und die Standardisierung der Trauscheine haben schließlich auch Auswirkungen auf die Realisierung der Brautgabe. In allen Trauscheinen der hier untersuchten Länder sind Rubriken für die Brautgabe vorgesehen,<sup>288</sup> so dass mit Eheschließung der Gegenstand, die Höhe und die Fälligkeit der Brautgabe in der Regel feststehen. Dadurch erlangt die Ehefrau eine gesicherte Grundlage, ihre Brautgabe zum Leistungszeitpunkt zu erlangen. Im Iran kann die Ehefrau im Gerichtsbezirk, in dem die Ehe geschlossen wurde,<sup>289</sup> oder bei der amtlichen Eheschließungsstelle, bei der sie geheiratet hat, ihren amtlichen Trauschein mit einem Vollstreckbarkeitsvermerk versehen lassen.<sup>290</sup> Wenn sich der Ehemann weigert, die Brautgabe zu leisten, erfolgt eine Vollstreckung in sein Vermögen.<sup>291</sup> Auch in Pakistan kann die im amtlichen Trauschein vermerkte Brautgabe unmittelbar geltend gemacht werden.<sup>292</sup> Ist als Brautgabe eine Immobilie eingetragen, so gilt nach der Rechtsprechung des pakistanischen Supreme Court das Eigentum an der Immobilie als auf die Ehefrau übergegangen, ohne dass es weiterer Substantiierung bezüglich der Übergabe bzw. Eintragung der Immobilie im Grundbuch bedarf.<sup>293</sup>

<sup>288</sup> Siehe DurchführungsVO zur MFLO, Klausel 13–16 und 19 des Formulars Nr. 2 *nikāhnāma*; *El-Azhary Sonbol*, HAWWA 3 (2005), 159, 194, mit dem Abdruck eines standardisierten ägypt. Trauscheins aus dem Jahre 2000; iran. amtlicher Trauschein/Ehevertrag, Formular Nr. [35-9] 40-M, 4; Art. 32 Abs. 5 tun. PStG.

<sup>289</sup> Art. 13 iran. ZPO; so auch iran. Kassationsgericht, Urteil Nr. 705 v. 23.10.2007, Rechtssache Nr. 1386-4, in Rechtsprechungssammlung des iran. Kassationsgerichts XIII (2007–2008), 483 ff.

<sup>290</sup> Art. 15 Gesetz über die Eheschließungs- und Ehescheidungsstellen v. September 1931, Gesetzessammlung des Jahres 1310 (1931–1932), 566–571; *Kātūziyān*, FR I, 134.

<sup>291</sup> Eine übliche Maßnahme ist die Gehaltspfändung, *Kār, zanān* 1997, Nr. 34, 50, 51.

<sup>292</sup> Vgl. Muhammad Akram v. Abida Sultana, SCMR 1991, 1562.

<sup>293</sup> *Ashiq Ali v. Zamir Fatima*, PLD 2004 SC 10, 13: „The Nikahnama produced by Mst. Zamir Fatima lends corroboration to his contention that the house in question was gifted to her in lieu of dower, a mention whereof has been made in Serial No. 13 of the Nikahnama with which presumption of truth is attached which could not be rebutted.“

Wird die Ehe hingegen nicht eingetragen, stellen sich grundsätzlich in allen Ländern Probleme: Das iranische und pakistanische Recht eröffnen der Ehefrau zwar die Möglichkeit, ihren Brautgabenanspruch auch aus der nichteingetragenen Ehe zu realisieren. Sie muss hierzu gerichtlich die Existenz der Ehe durch weitere Beweise, Zeugen, Schriftstücke, Briefe und dergleichen nachweisen. In der Praxis kommen solche Verfahren in Pakistan öfter vor als im Iran. Die Eintragungsquote liegt in Pakistan bei etwa 50 %, <sup>294</sup> während Iraner ihre Ehe regelmäßig eintragen lassen. <sup>295</sup> Die Eintragungsbereitschaft der Iraner ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass bei fast jeder administrativen Angelegenheit eine öffentliche Urkunde über die Eheschließung vorzulegen ist. Dies gilt für die Begründung eines gemeinsamen Mietverhältnisses genauso wie für die Beantragung sämtlicher Personenstandsurkunden, für die Einschreibung der gemeinsamen Kinder in der Schule usw. Im Iran geht die Formalisierung der Eheschließung Hand in Hand mit einer allgemeinen Bürokratisierung der Verwaltung personenbezogener Angelegenheiten und Daten.

In Tunesien und Ägypten ist die Rechtslage misslicher: Ist die Ehe nicht eingetragen, haben tunesische Ehefrauen keine Anspruchsgrundlage zur Geltendmachung der Brautgabe. Da eine wirksame Ehe nur unter Mitwirkung der Behörden zustande kommt, besteht keine Möglichkeit, den Nachweis über das Bestehen der Ehe durch andere Mittel zu erbringen und somit eine Grundlage für die Geltendmachung der Brautgabe zu schaffen. <sup>296</sup> Ägyptischen Frauen ist ein Ausweg ebenfalls versperrt: Obwohl ihre Ehe gültig ist, entfaltet sie im Streitfall keine Rechtswirkungen, da die Gerichte Klagen aus solchen Ehe nicht hören dürfen.

Eine Grundlage zur Geltendmachung einer Brautgabe aus einer informell geschlossenen und daher nach ägyptischem Recht nicht einklagbaren und nach tunesischem Recht nichtigen Ehe könnte allerdings aus dem Heilungstatbestand des „irrtümlichen Beischlafs“ (*al-waṭʿ bi-šubha*) des klassischen islamischen Rechts abgeleitet werden. <sup>297</sup> Haben danach zwei Per-

---

Ähnlich schon Falak Naz v. Federal Land Commission, CLC 2002, 518, 521: „Nikah [nama] is a public document“; Wali Dad v. Tasneem Kausar, CLC 1999, 163; Jamila Bibi v. Mian Khan, PLD 1997 Lah 417.

<sup>294</sup> Bericht des *Women's Study Centre* der Universität Peschawar von 2002, zitiert nach *Ali*, ISFL 2002, 317, 333.

<sup>295</sup> Dies gilt im allgemeinen für die erste Eheschließung; Zeitehen und Mehreen bleiben in aller Regel unregistriert, siehe *Rağabī/Moḥammadiyān*, ḥoqūq-e zanān 2002, Nr. 22, 5, 6 f.

<sup>296</sup> So schon *Coulson*, Succession, 12; vgl. auch *Charfi*, RTD 1969–1970, 11, 22: „Le mariage traditionnel se trouve donc condamné sans appel“.

<sup>297</sup> Diesen Tatbestand kennen auch das iran. und das pakist. Recht. Nach Art. 1099 iran. ZGB hat die Ehefrau, die die Ungültigkeit der vollzogenen Ehe nicht kannte, Anspruch auf die übliche Brautgabe, dazu *Kātūziyān*, FR I, 150. Das iran. Recht unterschei-



sonen im irrigen Glauben an die Wirksamkeit ihrer Ehe Geschlechtsverkehr, kann der – als irrtümlich zu bezeichnende – Beischlaf den Anspruch auf eine Brautgabe begründen.<sup>298</sup> Dieser Tatbestand ist eine wichtige Ausnahme zu dem Grundsatz, dass Grundlage der Brautgabe eine gültige Eheschließung ist. Im ägyptischen Recht begründet der Geschlechtsverkehr nur bei fehlerhafter<sup>299</sup> Ehe wahlweise einen Anspruch auf die ausdrücklich vereinbarte oder auf die übliche Brautgabe, je nachdem welche niedriger ist.<sup>300</sup> Allerdings bleibt unklar, ob diese Regelung auch auf informelle Ehen anwendbar ist, da sie nicht fehlerhaft, sondern bloß nicht einklagbar sind. So ist eher davon auszugehen, dass dieser Heilungstatbestand keine Abhilfe für die Geltendmachung von Ansprüchen aus der informellen Ehe leistet.

Unklar ist auch die Rechtslage in Tunesien. Nach Art. 22 tun. PSG begründet der Beischlaf in den Fällen der nichtigen Ehe<sup>301</sup> nach Art. 21 tun. PSG einen Anspruch auf die Brautgabe. Die Fälle des Art. 21 tun. PSG, die abschließend geregelt sind, umfassen jedoch nicht die Nichteinhaltung der Formvorschriften bei der Eheschließung.<sup>302</sup> Insofern ist fraglich, ob der Auffangtatbestand des Art. 22 tun. PSG auch greift, wenn die Ehe aus anderen Gründen als jenen des Art. 21 nichtig ist. Zu dieser Frage hat die tunesische Rechtsprechung bislang nicht Stellung genommen. In einer Unterhaltssache hat das tunesische Kassationsgericht allerdings den von der Ehefrau geltend gemachten ehelichen Unterhaltsanspruch aus einer

---

det nicht zwischen der fehlerhaften (*fāsed*) und der nichtigen (*bāṭel*) Ehe. Die Begriffe werden synonym verwendet. Die Unterscheidung in fehlerhafte und nichtige Ehen ist eine Besonderheit des hanafitischen Rechts, dazu *Anderson, J.N.D.*, BSOAS 13 (1950), 357 ff. Im pakist. Recht ist die Brautgabe nach Vollzug einer fehlerhaften Ehe geschuldet, *Hidayatullah/Hidayatullah*, Mulla's Principles, Section 267; zur Unterscheidung zwischen der fehlerhaften und der nichtigen Ehe im pakist. Recht, *dies.*, Mulla's Principles, Section 264; allgemein zum System der Nichtigkeit im islamischen Recht *Spies*, Deutsche Landesreferate VI (1962), 87 ff.; EI<sup>2</sup> II, Eintrag FĀSID wa BĀṬIL, 829.

<sup>298</sup> Vgl. Art. 81 QPK; *Nasir*, Personal Status, 88; *Linant de Bellefonds*, Traité II, 153.

<sup>299</sup> Zum Unterschied zwischen der fehlerhaften und der nichtigen Ehe im ägypt. Recht siehe *Anderson, J.N.D.*, The Muslim World 41 (1951), 113, 120 ff.

<sup>300</sup> Vgl. Art. 81 QPK; *Bik/Ibrāhīm*, Personalstatut, 166; *Halīl*, Informelle Eheschließungen, 52; siehe auch ägypt. Kassationsgericht, Urteil v. 28.4.1965, 33. Jhrg, Rechtsache Nr. 2 (Online-Datenbank des ägypt. Kassationsgerichts <[www.mohamoon-ju.com](http://www.mohamoon-ju.com)>) zum Anspruch der Ehefrau auf die Brautgabe nach Vollzug einer fehlerhaften (*fāsid*) Ehe (gleichzeitige Eheschließung mit zwei Schwestern).

<sup>301</sup> Das tun. Recht kennt – wie das iran. Recht – nur die gültige (*ṣaḥīḥ*) oder die ungültige, nichtige (*bāṭil*) Ehe. Eine Unterscheidung zwischen einer fehlerhaften und einer nichtigen Ehe kennt auch die malikitische Rechtsschule nicht, dazu *Roussier*, Rev. alg. tun. maroc. 72 (1956), 113, 117; *Tabiu*, Islamic Studies 31 (1992), 319–337. Zur Unwirksamkeit der Ehe nach dem malikitischen Recht siehe *Lapanne-Joinville*, Rev. alg. tun. maroc. 67 (1951), 92 ff.

<sup>302</sup> Vgl. *supra* Seite 121 f.

informellen Ehe, trotz Vorhandensein eines gemeinsamen Kindes, als unbegründet abgelehnt.<sup>303</sup> Es ist nicht unwahrscheinlich, dass diese enge Auslegung auch auf die Brautgabe übertragen werden würde. Gesicherte Erkenntnisse aus der tunesischen Rechtsprechung liegen aber nicht vor.

Die Formalisierung der Ehe hat somit zwei gegensätzliche Auswirkungen auf die Durchsetzung des Brautgabenanspruchs. Zum einen bekräftigt und stärkt sie den Anspruch auf die Brautgabe durch ihre Verankerung in einer öffentlichen Urkunde. Zum anderen kann aber die Nichtbeachtung der Formvorschriften – wie im tunesischen und ägyptischen Recht – die Realisierung der Brautgabe verhindern. Die Rechtslage im Iran und in Pakistan ist für die Durchsetzung des Brautgabenanspruchs vorteilhafter: Sind Ehe und Brautgabe eingetragen, so kann der Anspruch auf die Brautgabe leicht durchgesetzt werden. Sind sie nicht eingetragen, ist zwar der Rechtsweg zu beschreiten, dieser eröffnet aber angesichts der Wertigkeit, die der islamrechtlichen Eheschließung beigemessen wird, gute Chancen, die Brautgabe zu erlangen.

## F. Zwischenergebnis

Das Familienrecht islamischer Länder im 20. und 21. Jahrhundert steht im Zeichen der Kodifikation und moderner Rechtsreformen. Die Systematisierung und Verstaatlichung des Familienrechts in Gesetzesrecht erfolgte mit dem erklärten Ziel, das Recht an die geänderten sozialen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen, durch verstärkte staatliche Kontrollen die Rechte der Frauen zu stärken, hinkende Rechtsverhältnisse zu beseitigen und mehr Rechtssicherheit herzustellen. Diese Anstrengungen haben sich auch auf die Brautgabe ausgewirkt. Obwohl die Brautgabevereinbarung weiterhin formfrei ist, konnte ihre tatsächliche Durchsetzung durch ihre Verankerung in einem amtlichen Trauschein, der eine öffentliche Urkunde darstellt, deutlich verbessert werden. Hervorzuheben ist hier das iranische Recht, das auch für den Verzicht auf eine in einem amtlichen Trauschein verankerte Brautgabe einen Formzwang eingeführt hat, um den Anspruch der Ehefrau vor übereilten und erzwungenen Verzichtserklärungen zu schützen.

Die Verstaatlichung des religiösen Rechts hat aber auch Kehrseiten. Wenngleich sie zu mehr Rechtssicherheit und zum Schutz erworbener Rechte geführt hat und daher zu begrüßen ist, sind neue Reibungsflächen, insbesondere zwischen dem unkodifizierten islamischen und dem kodifizierten nichtislamischen Recht, entstanden. Die Behandlung dieser Proble-

---

<sup>303</sup> Cass. Civ. v. 23.2.1965, 200–203, mit Anmerkung, *De Lagrange*, RTD 1966–1967, 203 ff.

me und die Lösungen sind in den untersuchten Ländern unterschiedlich. Im Iran geht die Institutionalisierung der Eheschließung einher mit einer generellen Tendenz zur Formalisierung von Statusänderungen und Bürokratisierung personenstandsbezogener Sachverhalte. Gleichwohl bleibt die Registrierung – wie Formvorschriften im Allgemeinen – dem Beweisrecht zugewiesen. Ihre Nichtbeachtung berührt die Gültigkeit des Rechtsgeschäftes nicht, diese können vielmehr durch andere Beweismittel nachgewiesen werden. Die ägyptische Rechtsordnung gibt sich zurückhaltender. Es gibt keine umfassende Kodifikation des Familienrechts, sondern nur punktuelle Regelungen als Reaktion auf akute Missstände. Das Verhältnis des unkodifizierten islamischen Rechts zum kodifizierten nichtislamischen Recht bleibt ambivalent: So wird die Formlosigkeit der islamischen Eheschließung zwar prinzipiell anerkannt, doch den Rechtsstreit entscheidet der, der die (nichtislamisch begründeten) Formvorschriften eingehalten hat. So gereicht die Kombination der grundsätzlichen Beibehaltung der Formfreiheit im materiellen Recht mit der Nichteinklagbarkeit solcher Ansprüche durch verfahrensrechtliche Maßnahmen den ägyptischen Frauen, deren Rechtsposition durch die Registrierungspflicht geschützt werden sollte, im Ergebnis zum Nachteil. Dies zeigt sich etwa in der Rechtsfigur der informellen Ehe: Sie entfaltet nur solange Rechtswirkungen, solange keine Ansprüche aus ihr eingeklagt werden. Fordert eine informell verheiratete Ehefrau gerichtlich die vereinbarte Brautgabe, so besteht indes keine Anspruchsgrundlage. Das pakistanische Recht dagegen bleibt dem islamischen Prinzip der Formlosigkeit konsequent treu. Der Preis hierfür ist allerdings eine erschwerte Beweisbarkeit des Brautgabenanspruchs. Systematischer geht der tunesische Gesetzgeber vor. Ohne Formalien entsteht keine Ehe, ohne Ehe besteht kein Anspruch auf die Brautgabe. Ausnahmen gibt es nicht. Die Brautgabe, so der allgemeine Tenor in der tunesischen Lehre, sei sowieso ein Anachronismus. So vergleicht sie *Charfi* mit einer alten Öllampe, die in Zeiten des elektrischen Lichts keine Aufgabe mehr erfülle.<sup>304</sup> Dies wird insbesondere mit Hinweis auf die Neuerungen im tunesischen Scheidungsrecht und der Einführung nachehelicher vermögensrechtlicher Ansprüche begründet.

Tatsächlich haben viele islamische Länder ihr Familienrecht in diese Richtung novelliert. Vielerorts wurde das Scheidungsrecht erneuert, verfahrensrechtliche Schutzmaßnahmen zugunsten der Frau beschlossen und

---

<sup>304</sup> *Charfi*, RTD 1973, 11, 36: „Aujourd’hui, avec le divorce judiciaire, ces règles ne sont plus d’aucune utilité. Elles devront donc rejoindre le musée; non le musée des horreurs mais celui des belles pièces historiques telle une vieille lampe à huile qu’on veut bien admirer mais qu’on n’a plus besoin d’utiliser à l’époque de la lumière électrique“; dsgl. Labic(-Meziou), Jurisclasseur droit comparé III, Tunisie, Fasc. 1, Nr. 40 (Stand: 8, 1997): „[L]a dot n’a plus de raison d’être“.

nacheheliche Ansprüche eingeführt. In einigen Ländern ist die Position des Mannes als Familienoberhaupt gefallen und das Prinzip des Kindeswohls im Kindschaftsrecht anerkannt worden. Vor dem Hintergrund der Funktionen der Brautgabe im klassischen islamischen Recht, namentlich erstens ihre wirtschaftliche Bedeutung als Grundstein zur Bildung eigenen Vermögens für die Frau und zweitens ihre verhaltenssteuernde Funktion angesichts ungleicher Scheidungs- und Sorgerechte, ist die Frage nach ihrer Sinnhaftigkeit in den modernen Rechten ohne Zweifel legitim. So gilt es als Nächstes zu untersuchen, ob der neue rechtliche Kontext die Institution der Brautgabe obsolet gemacht hat und ihre Tage nun tatsächlich gezählt sind.

Vier Themenschwerpunkte werden in den nächsten Abschnitten zu erörtern sein: die vermögensrechtlichen Ansprüche in der Ehe, das eheliche Güterrecht, die nachehelichen Vermögensrechte und das Sorgerecht. Alle hier interessierenden Länder haben die ehelichen Ansprüche des klassischen islamischen Rechts, namentlich den ehelichen Unterhalt und die Brautgabe, rezipiert und diese nicht oder nur wenig – wie etwa im tunesischen Recht – modifiziert. Ähnliches gilt für das Güterrecht. Nur die maghrebinischen Länder – Tunesien allen voran – haben neue gesetzliche Wahlgüterstände eingeführt. Innovativer waren die Gesetzgeber in Bezug auf nacheheliche Ansprüche: Während solche Ansprüche dem klassischen islamischen Recht weitgehend unbekannt sind, haben viele moderne Gesetzgeber die Idee der nachehelichen Solidarität aufgegriffen und neue Rechtsgrundlagen für nacheheliche vermögensrechtliche Ansprüche geschaffen. Schließlich wird auch ein Blick auf das Sorgerecht zu werfen sein. Dieses Rechtsgebiet gehört zwar nicht zum Familienvermögensrecht, ist aber im Hinblick auf die Erörterung der Funktion der Brautgabe als verhaltenssteuerndes Instrument von Relevanz.

## § 5 Eheliche vermögensrechtliche Ansprüche

### A. Der eheliche Unterhalt

#### *I. Rezeption der islamischen Regelungen*

Die Eheschließung begründet Unterhaltspflichten. Nach islamischem Verständnis gehen diese allerdings ausschließlich zu Lasten des Ehemannes.<sup>305</sup> Dies ist heute die Regel in allen islamischen Ländern: Der Ehemann ist der

---

<sup>305</sup> Dazu *supra* Seite 71 ff.

Versorger der Ehefrau und der gemeinsamen Kinder. Der Unterhaltsanspruch der Ehefrau umfasst u.a. die Bereitstellung von Unterkunft, Nahrung, Kleidung, Hausrat und Kosten für medizinische Behandlungen.<sup>306</sup> Das Pendant zur Unterhaltspflicht des Ehemannes bildet die Gehorsamspflicht der Ehefrau. Diese Pflichten bedingen sich: Verweigert der Ehemann grundlos den Unterhalt, so entfällt die Gehorsamspflicht der Ehefrau. Andererseits kann der Ehemann die Leistung des Unterhalts einstellen, wenn die Frau grundlos ungehorsam ist. Diese islamischen Regelungen gelten ohne weitere Ergänzungen im Iran<sup>307</sup>, in Ägypten<sup>308</sup> und in Pakistan<sup>309</sup>.

Der Ehemann schuldet der Ehefrau den ehelichen Unterhalt unabhängig von der Brautgabe.<sup>310</sup> Diese Ansprüche werden voneinander getrennt. Während der Unterhalt sich am Lebensstandard beider Ehegatten<sup>311</sup> und in einigen Ländern an der Leistungsfähigkeit des Ehemannes orientieren kann<sup>312</sup> und durch ein Fehlverhalten der Ehefrau gekürzt wird oder entfällt,<sup>313</sup> ist der Anspruch auf die Brautgabe weder von der Bedürftigkeit der Ehefrau noch vom Verschulden am Scheitern der Ehe abhängig.<sup>314</sup> Ungeachtet dieser Unterschiede beruhen beide Ansprüche, Unterhalt und Brautgabe, auf dem Grundgedanken der Versorgung der Ehefrau durch den Ehemann. Eine Änderung des Versorgungsprinzips im Unterhaltsrecht könnte somit auch Auswirkungen auf die Brautgabe haben. Solche Änderungen hat es im tunesischen Recht gegeben. Obwohl die islamischen Grundsätze prinzipiell auch in Tunesien gelten,<sup>315</sup> zeichnet sich dort ein Trend ab, die vermögende Ehefrau zum Familienunterhalt heranzuziehen.

<sup>306</sup> Art. 1107 iran. ZGB; Art. 1 ägypt. Gesetz Nr. 25/1920 idF des ÄndG Nr. 100/1985; Maqsood Ahmad Sohail v. Abida Hanif, PLJ 1992 Lah 234; vgl. auch Art. 50 tun. PSG.

<sup>307</sup> Art. 1106–1108 iran. ZGB.

<sup>308</sup> Art. 160–205 QPK; Art. 1–2 und 4–6 ägypt. Gesetz Nr. 25/1920 idF des ÄndG Nr. 100/1985.

<sup>309</sup> *Hidayatullah/Hidayatullah*, Mulla's Principles, Section 277.

<sup>310</sup> Vgl. etwa *Srivastava/Jafri*, Verma's Commentaries, 918: „*Mahr* not to substitute the reasonable and fair amount of maintenance“.

<sup>311</sup> So etwa im iran. Recht *Kātūziyān*, FR I, 188; im irakischen Recht Art. 27–30 irak. PSG, Gesetz Nr. 188/1959 über das Personalstatut v. 19.12.1959, GBl. Nr. 280 v. 30.12.1959, 889–906, idF der ÄndG, zuletzt Nr. 22/1999 zur Änderung des Personalstatutgesetzes v. 24.7.1999, GBl. Nr. 3785 v. 2.8.1999, 461.

<sup>312</sup> So etwa Art. 39 tun. PSG; Art. 45 bahrain. FGB; Art. 62 katar. FGB; Art. 63 Abs. 2 emirat. PSG.

<sup>313</sup> Art. 1108 iran. ZGB; Art. 1 ägypt. Gesetz Nr. 25/1920 idF des ÄndG Nr. 100/1985; *Hidayatullah/Hidayatullah*, Mulla's Principles, Section 277.

<sup>314</sup> Ausnahmen hierzu im irak., syr. und bahrain. Recht, siehe *infra* Seite 166 ff.

<sup>315</sup> Vgl. Art. 38 tun. PSG.

## II. Beitrag der Ehefrau zum Familienunterhalt in Tunesien

Der Gesetzgeber des Personalstatutgesetzes von 1956 wollte die Rechte und Pflichten von Mann und Frau weitestgehend angleichen. Diese Absicht fand insbesondere im Scheidungsrecht ihren Niederschlag. Das Recht, die Ehe einseitig aufzulösen, wurde nun auch der Ehefrau zugestanden.<sup>316</sup> Gleichwohl wollte sich der Gesetzgeber aus dem Innenverhältnis der Ehegatten während bestehender Ehe heraushalten und rezipierte zunächst die geschlechterspezifische Rollenprägung des islamischen Eherechts. Dem Ehemann oblag die Unterhaltspflicht; die Ehefrau musste ihm gehorchen.<sup>317</sup> So stipulierte Art. 23 a.F. tun. PSG unter der Überschrift „Gemeinsame Rechte und Pflichten der Ehegatten“ die Pflicht des Ehemannes, seine Frau wohlwollend zu behandeln, in guter Gemeinschaft mit ihr zu leben und sie vor Schaden zu bewahren. Danach hatte der Ehemann die Kosten des ehelichen Haushalts zu tragen und nach seinen Kräften und der sozialen Stellung der Frau entsprechend ihre Bedürfnisse und die der Kinder zu befriedigen.<sup>318</sup> Die Unterhaltshöhe bestimmte sich nach seiner Vermögenslage und den Bedürfnissen der Ehefrau unter Berücksichtigung der Lebenshaltungskosten.<sup>319</sup> Im Gegenzug hatte die Ehefrau die Stellung des Ehemannes als Familienoberhaupt zu achten und schuldete ihm Gehorsam.<sup>320</sup>

Gleichwohl weichte bereits Art. 23 a.F. tun. PSG die Unterhaltspflicht des Mannes auf. Zwar durfte der Ehemann nicht über das Vermögen der Frau verfügen,<sup>321</sup> die Ehefrau konnte jedoch zum Familienunterhalt herangezogen werden, wenn sie vermögend war. In einem erläuternden Memorandum wurde die Beitragspflicht der Frau in Art. 23 a.F. tun. PSG damit begründet, dass mit der Stärkung ihrer Rechte auch ihre Verantwortung für die Familie steige.<sup>322</sup> Ist sie – im Gegensatz zum Ehemann – vermögend, so soll sie entsprechend zum Unterhalt beitragen.<sup>323</sup> Die tunesische Rechtsprechung engte den Anwendungsbereich von Art. 23 tun. PSG allerdings schnell ein. Die Pflicht der Ehefrau, zum Familienunterhalt beizutragen,

<sup>316</sup> Vgl. Art. 31 tun. PSG.

<sup>317</sup> Méziou, in Ben Aissa u.a., *Mélanges Amor*, 815, 824.

<sup>318</sup> Dazu Wiedensohler, *RabelsZ* 41 (1977), 151, 154.

<sup>319</sup> Art. 52 tun. PSG.

<sup>320</sup> Ausführlich zum Inhalt der Gehorsamspflicht nach tun. Recht vor 1993, *Gallala*, *YIMEL* 14 (2008–2009), 27, 37 ff.

<sup>321</sup> Art. 24 tun. PSG.

<sup>322</sup> Communiqué des tun. JM v. 3.8.1956, *RJL* 17 (1975) Nr. 7, 145 ff.; *Chedly*, *RIDC* 59 (2007), 551, 564.

<sup>323</sup> *Borrmans*, *Statut pers. et famille*, 305; *Anderson, J.N.D.*, *Int'l & Comp. L.Q.* 7 (1958), 262, 270.

sei subsidiär und fakultativ.<sup>324</sup> Die Unterhaltspflicht oblag somit primär immer noch dem Ehemann. Dennoch wurden Risse in dem fein ausbalancierten Gleichgewicht zwischen Unterhalts- und Gehorsamspflicht sichtbar. Vor allem die absolute Gehorsamspflicht der Frau wurde durch Art. 23 a.F. tun. PSG in Frage gestellt.<sup>325</sup>

Allmählich passte auch die tunesische Rechtsprechung die Auslegung der „ehelichen Pflichten und Verfehlungen“ der Ehegatten an die neuen Wertungen im tunesischen Personalstatutgesetz an.<sup>326</sup> Während in den 1950er und 1960er Jahren noch eine starke Orientierung an tradierten Geschlechterrollen erfolgte, wurde in den frühen 1970er Jahren die eheliche Untreue durch den Ehemann, die bereits zuvor unter strafrechtliche Sanktion gestellt worden war,<sup>327</sup> auch als Eheverfehlung bewertet.<sup>328</sup> Desgleichen wurde das Unvermögen des Ehemannes, ein glückliches Eheleben herbeizuführen, als Eheverfehlung bewertet.<sup>329</sup> So gewährte 1966 das Berufungsgericht Tunis einer Ehefrau, die die Scheidung beantragt hatte, eine finanzielle Entschädigung für den Schaden, den sie dadurch erlitten hatte, dass der Ehemann sie beharrlich von einem Umgang mit einer anderen Familie ausgeschlossen und somit seine ehelichen Pflichten verletzt hatte.<sup>330</sup> Auch ratifizierte Tunesien als erstes islamisches Land am 20.9.1985

<sup>324</sup> Cass. Civ. Nr. 6254 v. 16.7.1968, RTD 1969–1970, 188 ff.; Cass. Civ. Nr. 5116 v. 9.6.1981, zitiert nach Labic(-Meziou), Jurisclasseur droit comparé III, Tunisie, Fasc. 1, Nr. 67 (Stand: 8, 1997), wo das Gericht bestimmte, dass die Tatsache, dass die Frau erwerbstätig war, den Ehemann nicht von seiner Verpflichtung entbinde, für sie zu sorgen.

<sup>325</sup> So schon Wiedensohler, RabelsZ 41 (1977), 151, 155; siehe auch Gallala, YIMEL 14 (2008–2009), 27, 36; Belknani, RTD 2000, 49, 54, der den Ehemann als Familienoberhaupt als „chef amointri“ bezeichnet.

<sup>326</sup> Vgl. die ausführliche Darstellung der Eheverfehlungen bei Ben Nasr, Gestion des conflits, 118 ff.

<sup>327</sup> Art. 236 tun. StGB, eingeführt durch das Gesetz Nr. 68-1 zur Änderung des Strafgesetzbuchs v. 8.3.1968, GBl. Nr. 11 v. 8.-12.3.1968, 292–293. Bis dahin war nur die Untreue der Ehefrau strafrechtlich sanktioniert, vgl. Wiedensohler, RabelsZ 41 (1977), 151, 155; Naceur Loued, RTD 2001, 353, 359, 361. Zudem wurde 1993 Art. 207 des tun. StGB, Gesetz v. 9.7.1913, GBl. Nr. 79 v. 1.10.1913, wonach der Ehemann, der seine Frau im Ehebett in *flagranti delicti* umbrachte, nicht mit der Todesstrafe – wie bei Mord allgemein – zu bestrafen war, sondern mit maximal fünf Jahren Haft, durch das Gesetz Nr. 93-72 zur Änderung und Ergänzung einiger Artikel des Strafgesetzbuchs v. 12.7.1993, GBl. Nr. 53 v. 20.7.1993, 1003, abgeschafft.

<sup>328</sup> Cass. Civ. Nr. 7741 v. 4.5.1971, RJL 14 (1972) Nr. 6, 47.

<sup>329</sup> Cass. Civ. Nr. 6576 v. 12.7.1966, RJL 8 (1966) Nr. 10, 58; vgl. auch die Liste der von der tun. Rechtsprechung benannten Eheverfehlungen bei Ben Nasr/Klai, Études Internationales 3 (2005) Nr. 96, 25, 38 f.

<sup>330</sup> Berufungsgericht Tunis, Urteil Nr. 59009 v. 14.7.1966, RTD 1968, 99 ff.

das UN-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW).<sup>331</sup>

Die gesellschaftliche und politische Entwicklung Tunesiens in den 1980er Jahren ebnete den Weg zu weiteren Reformen. Wie schon Habib Bourguiba<sup>332</sup>, stellte sein Nachfolger im Amt des tunesischen Präsidenten, Zayn al-Abidin Ben Ali<sup>333</sup>, dem aufkommenden politischen Islam die Förderung der Rechte der Frauen als Grundpfeiler seiner Politik entgegen.<sup>334</sup> 1993 wurde häusliche Gewalt unter strafrechtliche Sanktion gestellt.<sup>335</sup> In dieser Stoßrichtung wurde 1993 auch das tunesische Unterhalts- und Ehe-recht reformiert. Die wohl wichtigste Erneuerung war die Abschaffung der Gehorsamspflicht der Ehefrau. Stattdessen wurde die Pflicht zur wechselseitigen Abstimmung in der Führung der Familienangelegenheiten eingeführt.<sup>336</sup> Indes blieb die grundsätzliche Unterhaltspflicht des Ehemannes – er ist nach wie vor das Oberhaupt der Familie (*ra'īs al-ā'ila*) –, während die vermögende Ehefrau nun verpflichtet wurde, zum Familienunterhalt beizutragen.<sup>337</sup> Im Gegensatz zu Art. 23 a.F. tun. PSG, in dem es hieß „Die Ehefrau trägt zum Familienunterhalt bei, sofern sie vermögend ist“ (*az-zauḡa tusāhimu fī*), ist der Wortlaut der geänderten Version zwingender. Dort heißt es: „Es obliegt der Ehefrau, zum Familienunterhalt beizutragen, wenn sie vermögend ist“ (*alā z-zauḡa an tusāhima fī*).<sup>338</sup> Inwieweit daraus tatsächlich eine zwingende Verpflichtung abzuleiten ist, ist in

---

<sup>331</sup> Die Ratifikation von CEDAW durch Tunesien erfolgte zunächst mit zwei Vorbehalten (genereller Vorbehalt gegen Bestimmungen der CEDAW, die gegen Art. 1 tun. Verfassung verstoßen, und gegen Art. 9 Abs. 2 CEDAW bezüglich der Weitergabe der Staatsangehörigkeit von der Mutter an ihre Kinder). Am 23.9.2008 trat Tunesien dem fakultativen Zusatzprotokoll zur CEDAW bei. Am 16.8.2011 hob Tunesien seinen Vorbehalt gegen Art. 9 CEDAW auf, <[www.hrw.org/news/2011/09/06/tunisia-government-lifts-restrictions-women-s-rights-treaty](http://www.hrw.org/news/2011/09/06/tunisia-government-lifts-restrictions-women-s-rights-treaty)>, aufgerufen am 1.5.2012.

<sup>332</sup> Zu der Persönlichkeit und Triebfeder Bourguibas siehe *Ben Achour, Sana*, in Ben Aissa u.a., *Mélanges Belaïd*, 135, 142 f.; *Cherif*, AAN 33 (1994), 59–67; *Frégosi*, in *Frégosi/Zeghal, Religion et politique*, 6 ff.

<sup>333</sup> Zayn al-Abidin Ben Ali (geb. 1936) folgte 1987 Habib Bourguiba als Präsident Tunesiens. Er wurde im Februar 2011 nach massiven Demonstrationen des tun. Volkes aus dem Amt getrieben.

<sup>334</sup> *Mayer*, WLUML Occasional Paper Nr. 8 (Juli 1996), 13; *Waletzki*, *Ehe*, 108; zur Frauenbewegung im Tunesien der 1980er Jahre, *Zoughlami*, AAN 28 (1989), 443 ff.

<sup>335</sup> Art. 218 tun. StGB.

<sup>336</sup> Art. 23 tun. PSG idF des ÄndG Nr. 93-74 zur Änderung einiger Artikel des Personalstatutgesetzes v. 12.7.1993, GBl. Nr. 53 v. 20.7.1993, 1004–1005.

<sup>337</sup> *Meziou*, in *Mélanges Charfi*, 439, 445 f.; *Gallala*, YIMEL 14 (2008–2009), 27 f.

<sup>338</sup> Vgl. auch den französischen Wortlaut. Während es in Art. 23 a.F. tun. PSG noch hieß: „Elle contribue aux charges du mariage si elle a des biens“, heißt es nun: „La femme doit contribuer aux charges de la famille si elle a des biens“.



der tunesischen Rechtsprechung noch nicht entschieden.<sup>339</sup> Es wird in der Lehre davon ausgegangen, dass die Pflicht der Ehefrau, zum Unterhalt beizutragen, zwar nicht mehr fakultativ, aber immer noch zweitrangig ist, da zum einen nach der h.M. die Strafsanktion bei Nichtleistung des Unterhalts immer nur den Ehemann trifft<sup>340</sup> und zum anderen nur der Ehefrau das Recht eingeräumt ist, wegen Nichtleistung des Unterhalts die Scheidung zu verlangen.<sup>341</sup>

Diese Entwicklung veranschaulicht zwei bedeutende Phänomene: Zum einen illustriert sie den auf die Schaffung eines modernen Familienrechts gerichteten Willen des tunesischen Gesetzgebers. „[L]e code du statut personnel“, schreibt *Meziou*, „est surtout le produit d’un volontarisme étatique véhiculant un projet de société moderne“.<sup>342</sup> Zum anderen spiegelt sie die sozialen Änderungen in der tunesischen Gesellschaft wider. Mitte der 1990er Jahre waren etwa 21 % der tunesischen Frauen erwerbstätig und trugen zum Familienunterhalt bei,<sup>343</sup> 2008 sind es bereits 27,7 % der Tunesierinnen zwischen 15 und 64 Jahren.<sup>344</sup> Auch die Alphabetisierungsrate in Tunesien ist sehr hoch: Sie liegt für die Gesamtbevölkerung bei 87,4 %, für Frauen bei 82,7 %, wobei 95,8 % der jungen Frauengeneration alphabetisiert ist.<sup>345</sup> Umfragen zufolge bezogen in den 1990er Jahren 88 % der Tunesier ihre Frauen in die Familienentscheidungen ein.<sup>346</sup> Weitere Untersuchungen zeigen, dass sich das Konzept einer partnerschaftlichen Ehe, zu der beide Ehegatten sowohl persönlich als auch finanziell beitragen müs-

---

<sup>339</sup> Vgl. *Bouraoui*, RTD 1993, 119, 130 f.; zu den Abgrenzungsschwierigkeiten und Widersprüchen, die diese Pflicht im tun. Recht hervorruft, siehe *Chedly*, RIDC 59 (2007), 551, 570 ff.

<sup>340</sup> Art. 53 *bis* tun. PSG; vgl. *Belknani*, RTD 2000, 49, 69; *Chedly*, RIDC 59 (2007), 551, 565.

<sup>341</sup> Art. 40 tun. PSG; dazu *Bouraoui*, Lois Familiales, 5.

<sup>342</sup> *Méziou*, in Ben Aissa u.a., *Mélanges Amor*, 815, 816.

<sup>343</sup> Zahlen nach *Forstner*, StAZ 1995, 1, 2.

<sup>344</sup> *World Bank*, GenderStats – Labor Force, Tunisia, <<http://go.worldbank.org/4PIIORQMS0>>, aufgerufen am 1.12.2010; *Chérif Chamari*, *La femme et la loi*, 49; siehe auch *Ben Salem*, in Kelly/Breslin, *Women’s Rights*, 487, 501, mit ausführlichen Statistiken.

<sup>345</sup> *World Bank*, GenderStats – Education, Tunisia, <<http://go.worldbank.org/RHEGN4QHU0>>, aufgerufen am 1.12.2010; siehe auch die historische Entwicklung der Alphabetisierungsrate und des Anteils erwerbstätiger Tunesierinnen von 1950 bis in die 1990er Jahre bei *Daoud*, *Maghreb Machrek* 145 (1994), 27, 30 ff. Im Vergleich dazu waren 2008 etwa 70,8 % aller deutschen Frauen erwerbstätig, und 99 % aller deutschen Frauen des Lesens und Schreibens mächtig, *World Bank*, GenderStats – Education, Germany, <<http://go.worldbank.org/RHEGN4QHU0>>, aufgerufen am 1.12.2010.

<sup>346</sup> *Belknani*, RTD 2000, 49, 60; *Bouraoui*, Lois Familiales, 5, spricht von der „bilateralisation“ und der „sentimentalisation“ des ehelichen bzw. familiären Verhältnisses.

sen, in Tunesien immer mehr verfestigt.<sup>347</sup> Das trifft insbesondere auf die urbane Mittelschicht zu, kann aber auch tendenziell in den ländlichen Gebieten beobachten werden.<sup>348</sup> Der Trend geht zur Nukleusfamilie.<sup>349</sup> Interessant ist auch ein Blick auf die Entwicklung des Durchschnittsalters bei der ersten Eheschließung.<sup>350</sup> Nach einer Studie des *Institut de démographie* der *Université catholique de Louvain-la-Neuve* für die Jahre 1950–2000 ist das Alter der ersten Eheschließung in Tunesien in den letzten 20 bis 25 Jahren von einem Durchschnitt von etwa 23 Jahren auf 27 Jahre gestiegen, während der Altersunterschied zwischen den Ehegatten gesunken ist.<sup>351</sup> Dies wird mit der Verlängerung der Ausbildung von Frauen, aber auch mit der schlechten Wirtschaftslage und der Wohnungsnot in Tunesien erklärt.<sup>352</sup> Die Einbindung der weiblichen Arbeitskraft in den persönlichen und finanziellen Aufbau der Familie erscheint unter diesen Umständen unumgänglich und hat nachhaltige Auswirkungen auf die tunesische Familie.

Dieser Befund lässt sich indes auch auf die anderen hier untersuchten Länder übertragen, wie gleich zu zeigen sein wird. Dies weist auf eine beachtliche Diskrepanz zwischen der Theorie der „männlichen Versorgungspflicht“ und der Lebenswirklichkeit der betroffenen Menschen hin.

### III. Versorgungspflicht und Lebenswirklichkeit

Auch in anderen islamischen Ländern haben die wirtschaftlichen Zwänge einerseits und die Alphabetisierung und Ausbildung der weiblichen Bevölkerung andererseits zu vergleichbaren gesellschaftlichen Entwicklungen wie in Tunesien geführt.<sup>353</sup> 2008 lag im Iran die allgemeine Alphabetisierungsrate bei etwa 90 % (86,6 % bei den Frauen),<sup>354</sup> über 50 % aller Stu-

---

<sup>347</sup> *Chakroun*, RJT 43 (2009), 109, 171; *Mayer*, WLUML Occasional Paper Nr. 8 (Juli 1996), 14 Fn. 49: „a partnership between equals“; *Hermassi*, in Boëtsch u.a., Individu, Famille et Société, 243, 283.

<sup>348</sup> Nach einer Studie des tun. Ministeriums für Frauen und Familie v. 1998, zitiert nach *Chakroun*, RJT 43 (2009), 109, 171.

<sup>349</sup> *Ben Salem*, in Boëtsch u.a., Individu, Famille et Société, 227, 239; *Méziou*, in Ben Aissa u.a., Mélanges Amor, 815, 821.

<sup>350</sup> Vgl. dazu die statistischen Erhebungen zum Alter der ersten Eheschließung in der arabischen Welt von *Tabutin/Schoumaker*, Population 60 (2005) Nr. 5/6, 611, 631 f.

<sup>351</sup> *Tabutin/Schoumaker*, Population 60 (2005) Nr. 5/6, 611, 633, Tabelle 8. Danach bestand Ende der 1990er Jahre im Durchschnitt ein Altersunterschied von 3–4 Jahren.

<sup>352</sup> *Tabutin/Schoumaker*, Population 60 (2005) Nr. 5/6, 611, 633.

<sup>353</sup> Vgl. dazu *Alayan/Rohde/Dhouib*, The Politics of Education Reform in the Middle East.

<sup>354</sup> Den Angaben der World Bank zufolge liegt die Rate bei erwachsenen Frauen bei 77,2 % und bei Jugendlichen (15–24 Jahre) bei 96,1 %, *World Bank*, GenderStats – Education, Iran, <<http://go.worldbank.org/RHEGN4QHU0>>, aufgerufen am 1.12.2010.

denten sind weiblich.<sup>355</sup> 32,5 % der iranischen Frauen – also mehr als in Tunesien – waren 2008 erwerbstätig.<sup>356</sup> Die Durchschnittswerte in Ägypten sind etwas niedriger. Die Alphabetisierungsrate lag 2008 bei etwa 75,5 % (69,8 % bei den Frauen),<sup>357</sup> und 24,4 % der ägyptischen Frauen waren erwerbstätig.<sup>358</sup> Schlusslicht bildet Pakistan mit einer weiblichen Alphabetisierungsrate von 49,4 %<sup>359</sup> und einer dementsprechend niedrigeren Erwerbstätigkeit von 19 %.<sup>360</sup> Die pakistanischen Quoten sind vor allem dadurch zu erklären, dass im Unterschied zu den anderen drei untersuchten Ländern noch weitgehend großfamiliäre Strukturen existieren, die mehrheitlich den Bräuchen und Traditionen des Gewohnheitsrechts folgen, das die Gruppe vor das Individuum stellt.<sup>361</sup> Das Konzept der Nukleusfamilie, wie es sich in Ägypten oder dem Iran allmählich herausbildet,<sup>362</sup> ist in Pakistan somit weniger verbreitet. Gleichwohl gilt in allen drei Ländern nach wie vor der Grundsatz, dass der eheliche Unterhalt ausschließlich zu Lasten des Ehemannes geht. Beitragspflichten der Ehefrau – wenn auch nur fakultative – sind in keinem dieser Länder angedacht. Ein Blick in die Praxis zeigt aber, dass sich auch iranische, ägyptische und pakistanische Ehefrauen am Familienunterhalt beteiligen/beteiligen müssen.<sup>363</sup> Es entstehen

---

<sup>355</sup> So sind etwa 75 % aller Jurastudenten an der Teheraner Fakultät Frauen.

<sup>356</sup> *World Bank*, GenderStats – Labor Force, Iran, <<http://go.worldbank.org/4PIIORQMS0>>, aufgerufen am 1.12.2010.

<sup>357</sup> Den Angaben der World Bank zufolge liegt die Rate bei erwachsenen Frauen bei 57,8 % und bei den Jugendlichen bei 81,25 %, *World Bank*, GenderStats – Education, Ägypten, <<http://go.worldbank.org/RHEGN4QHU0>>, aufgerufen am 1.12.2010, und *World Bank*, GenderStats – Labor Force, Ägypten, <<http://go.worldbank.org/4PIIORQMS0>>, aufgerufen am 1.12.2010.

<sup>358</sup> *World Bank*, GenderStats – Labor Force, Ägypten, <<http://go.worldbank.org/4PIIORQMS0>>, aufgerufen am 1.12.2010; zur Erwerbstätigkeit ägypt. Frauen in den 2000er Jahren siehe *Amin/Al-Bassusi*, J. Marriage & Fam. 66 (2004), 1287 ff.

<sup>359</sup> Der Bevölkerungsdurchschnitt beträgt – laut Angaben der World Bank – für 2008 61 %, *World Bank*, GenderStats – Education, Pakistan, <<http://go.worldbank.org/RHEGN4QHU0>>, aufgerufen am 1.12.2010. Die Alphabetisierungsrate ist wie folgt: 40 % bei Frauen über 25 Jahre und 58,8 % bei Frauen zwischen 15–24 Jahren.

<sup>360</sup> *World Bank*, GenderStats – Labor Force, Pakistan, <<http://go.worldbank.org/4PIIORQMS0>>, aufgerufen am 1.12.2010.

<sup>361</sup> Vgl. *ADB*, Women in Pakistan; siehe zudem die Studie zum Eigentumserwerb pakist. Frauen in den vier Provinzen Pakistans von *Mehdi*, Gender, 71 ff.; zu den Anstrengungen Pakistans, sein Rechtssystem zu vereinheitlichen und das Gewohnheitsrecht zurückzudrängen, Bergmann/Ferid/Henrich(-*Weishaupt*), Int. EheR, Pakistan, 24.

<sup>362</sup> Zur Bildung der Nukleusfamilie in Ägypten siehe *Amin/Al-Bassusi*, J. Marriage & Fam. 66 (2004), 1287, 1296 f.; zum Iran siehe *Ladier-Fouladi*, Population 57 (2002), 361.

<sup>363</sup> Vgl. *Hoodfar*, WLUML Special Dossier 1 (1996), 121, 124 f.

somit *de facto* auch in diesen Ländern neue Familienstrukturen, die die traditionelle Rollenverteilung in Frage stellen.<sup>364</sup>

Als Ergebnis der vorangegangenen Erläuterungen lässt sich somit festhalten, dass das eheliche Unterhaltsrecht in den islamischen Ländern der Ehefrau während bestehender Ehe eine weitgehende finanzielle Sicherheit bietet. Sie muss nicht zum Familienunterhalt beitragen und hat Anspruch darauf, dass ihre Bedürfnisse von ihrem Ehemann befriedigt werden. Der Preis hierfür ist allerdings der eheliche Gehorsam. Diese wechselseitigen, aber ungleichen Rechte und Pflichten enthalten ein hohes Konfliktpotential: Sie rücken den Ehemann in eine dominante, aber auch finanziell belastete Position, während die finanzielle Sicherheit der Frau sich zu einer wirtschaftlichen Abhängigkeit entwickeln kann. Der Unterhaltsanspruch wird durch Eheverfehlungen verwirkt, so dass das Verschuldensprinzip in den Mittelpunkt aufkommender ehelicher Streitigkeiten rückt. Im Konfliktfall wird somit hauptsächlich darüber gestritten, welcher Ehegatte seine ehelichen Pflichten zuerst verletzt und somit sein jeweiliges Recht verwirkt hat. Stehen aber stets die Dichotomie zwischen Versorger und zu Versorgender und der Streit um ein zuerst gesetztes Fehlverhalten im Vordergrund, wird dem Konzept der Partnerschaftlichkeit in der Ehe als ein Bund, zu dem beide Ehegatten einen persönlichen und finanziellen Beitrag leisten, rechtlich kein Raum gegeben. Vor dem Hintergrund der veränderten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gegebenheiten ist es fraglich, ob die Ausrichtung der Familienstrukturen an tradierten und starren Rollenschemata sowie dem Verschuldensprinzip noch dazu geeignet sind, adäquate Lösungen für die Probleme der modernen Familien in der Region zu bieten.

Zu diesen traditionellen Instrumenten gehört auch das Rechtsinstitut der Brautgabe. Im Folgenden sollen die modernen Regelungen zur Brautgabe und die jüngsten Gesetzesnovellen sowie die neuesten Tendenzen einer detaillierten Untersuchung unterworfen werden.

## B. Die Brautgabe

### I. Gegenstand

Die Brautgabevereinbarung ist wie auch im klassischen islamischen Recht ein Vertrag, der grundsätzlich mit der Eheschließung geschlossen wird und

---

<sup>364</sup> Aldeeb Abu-Sahlieh, in Bonomi/Steiner, Régimes matrimoniaux, 279, 294; Rohe, StAZ 2001, 193, 197; Ladier-Fouladi, Population 57 (2002), 361, 362; siehe auch die Studie von Bibars, Victims and Heroines, 41 ff., über ägypt. Haushalte, denen alleinerziehende Frauen vorstehen.

rechtlich von dieser unabhängig ist. Ist die Brautgabenabrede unzulässig oder ungültig, berührt dies nicht die Gültigkeit der Eheschließung.<sup>365</sup> Ist die Eheschließung ungültig, ist in der Regel auch keine Brautgabe geschuldet, außer unter den besonderen Voraussetzungen des irrtümlichen Beischlafs.<sup>366</sup> Die Rechtsnatur der Brautgabe in den modernen Rechtsordnungen entspricht ihrer Rechtsnatur im klassisch-islamischen Recht: Sie ist ein Vertrag eigener Art, mit dem die Ehegatten den Gegenstand, die Höhe und den Leistungszeitpunkt der Brautgabe bestimmen.<sup>367</sup> Damals wie heute muss die Brautgabe einen Vermögenswert haben oder geeignet sein, der Ehefrau einen vermögenswerten Vorteil zu verschaffen. Alle modernen Regelungen folgen diesem Grundsatz.<sup>368</sup> Brautgabe kann – neben einer Geld- oder Goldsumme – ein Sachgegenstand, wie ein Haus, ein Grundstück, ein Garten, ein Auto, oder Vermögensrechte, wie Einnahmen aus einem Mietverhältnis für eine bestimmte Zeit, die Abtretung einer Forderung, oder auch eine Arbeitsleistung, die einen wirtschaftlichen Vorteil hat, wie das Lehren einer fremden Sprache, des Kochens oder des Nähens, sein.

Art. 12 tun. PSG etwa bestimmt: „La dot peut être constituée par tout bien licite [*mubāḥan*] évaluable en argent [*muqawwaman bi-māl*]“. Damit sind verkehrsfähige Sachen gemeint, die einen Handelswert haben.<sup>369</sup> Auch das pakistanische<sup>370</sup>, das iranische<sup>371</sup> und das ägyptische Recht<sup>372</sup> orientieren sich an dem Begriff *māl* und erlauben als Brautgabe alle Sachen, die einen messbaren Vermögenswert haben. In der konkreten Auslegung des Begriffes hingegen unterscheiden sich die Rechtsordnungen. So können im pakistanischen Recht weder das Versprechen, die *ḥağğ*, also die Pilgerreise nach Mekka, durchzuführen, noch die Zusage, nicht an einen anderen Ort zu ziehen, mangels vermögensrechtlicher Verwertbarkeit eine gültige Brautgabe bilden.<sup>373</sup> Im iranischen Recht wird der Begriff *māl* bzw. *māliyat* indes so ausgelegt, dass alles, was in einen Geldwert umgewandelt werden kann, zur Brautgabe bestimmt werden darf. Hierzu gehört nach der iranischen Lehre die Pilgerreise nach Mekka genauso wie das Lehren des Ko-

<sup>365</sup> Zu den Besonderheiten der malikitisch geprägten Länder *supra* Seite 121 ff.

<sup>366</sup> Zum irrtümlichen Beischlaf *supra* Seite 133.

<sup>367</sup> Vgl. *supra* Seite 54 ff.

<sup>368</sup> Art. 1078 iran. ZGB; *Emāmī*, ZR IV, 443 f.; Art. 71 QPK; *Bik/Ibrāhīm*, Personalstatut, 153; Art. 12 tun. PSG; *Srivastava/Jafri*, Verma's Commentaries, 130 f.; *Hidayatullah/Hidayatullah*, Mulla's Principles, Section 285.

<sup>369</sup> *Pruvost*, Revue IBLA 126 (1970), 265, 275; *al-Brāhīmī*, RJL 33 (1991) Nr. 6, 23, 32.

<sup>370</sup> *Srivastava/Jafri*, Verma's Commentaries, 130.

<sup>371</sup> Art. 1078 iran. ZGB; *Şafā'ī/Emāmī*, FR I, 166 ff.; *Kātūziyān*, FR I, 140.

<sup>372</sup> *Bik/Ibrāhīm*, Personalstatut, 153.

<sup>373</sup> *Srivastava/Jafri*, Verma's Commentaries, 130; *Baillie*, Digest II, 93.

rans.<sup>374</sup> Kann die Reise nicht angetreten oder der Unterricht nicht erteilt werden, ist der Wert der versprochenen Leistung geschuldet.<sup>375</sup> In Ägypten ist wie im klassischen hanafitischen Recht streitig, ob das Lehren des Korans eine gültige Brautgabe ist.<sup>376</sup> Diese Diskussionen sind indes eher theoretischer Natur. Denn typischerweise wird ein Geld- oder Goldwert als Brautgabe vereinbart. In Tunesien besteht die Brautgabe in der Regel in einem Geldbetrag, der durch die Zugabe von Schmuck ergänzt werden kann.<sup>377</sup> In Pakistan ist es nicht ungewöhnlich, Anteile an Grundstücken, Wohnungen oder Häusern als Brautgabe zu bestimmen.<sup>378</sup>

Auch in Bezug auf die Bestimmtheit folgen die modernen Gesetzgeber dem klassischen islamischen Recht. Die Brautgabe muss bestimmt oder zumindest bestimmbar sein.<sup>379</sup> Wenn die Brautgabe eine vertretbare Sache ist, sind Mengen-, Maß- und Gewichtsangaben nötig, um dem Bestimmtheiterfordernis zu genügen. Allerdings sind – wie auch im klassischen Recht – die Auslegungsregeln großzügig. Unbestimmt und damit ungültig ist die Brautgabevereinbarung nur dann, wenn die Vereinbarung der Parteien derart unklar und mehrdeutig ist, dass eine Konkretisierung der geschuldeten Brautgabe unmöglich ist. Dementsprechend ist bei Gattungsbestimmungen (eine Pferd, ein Seidenkleid, zwei persische Teppiche) ohne weitere Spezifizierung eine durchschnittliche Qualität und Größe geschuldet.<sup>380</sup> So erachtete etwa das Berufungsgericht Teheran die Bestimmung der Brautgabe als „eine Wohnung in der Stadt Hamburg“ als konkretisier-

---

<sup>374</sup> Ausdrücklich bestätigt durch die Stellungnahme der Rechtsabt. des iran. JM Nr. 7/8447 v. 30.1.2000, in *Riyāsat-e ġomhūrī*, Zivilrechtliche Gesetze, 8. Aufl., Art. 1078 iran. ZGB, 318.

<sup>375</sup> *Kātūziyān*, FR I, 169.

<sup>376</sup> *Bik/Ibrāhīm*, Personalstatut, 158 Fn. 2; zudem explizit als unzulässiger Brautgabegegenstand genannt in Art. 76 QPK.

<sup>377</sup> *Pruvost*, Revue IBLA 126 (1970), 265, 275; für die Abgrenzung zwischen der Brautgabe und anderen Gaben ist das Gewohnheitsrecht und das Brauchtum zu berücksichtigen, vgl. Cass. Civ. Nr. 6924 v. 14.4.1970, RTD 1973, 149 ff., mit Anmerkung *Djellouli*, RTD 1973, 152 ff.; Cass. Civ. Urteil Nr. 15641 v. 14.10.1986, RJL 30 (1988) Nr. 5, 89 ff.; *Gafsia*, RIEJ 49 (2002), 67, 93.

<sup>378</sup> Vgl. *Sifat Aizdi v. Dr. Saima Bashir*, PLD 2008 Pesh 111, 115: „The law is very much clear on the subject that in Nikah Nama not only cash amount as dower can be fixed but also the gold ornaments as well as the immovable property.“; vgl. auch *Omar*, Policy Perspectives 4 (2007) Nr. 1, 92, 110 f.

<sup>379</sup> *Bik/Ibrāhīm*, Personalstatut, 157; *Colomer*, Rev. alg. tun. maroc. 73 (1957), 115, 172; vgl. Art. 1079 iran. ZGB, wonach die Brautgabe zwischen den Parteien so weit bestimmt sein muss, dass ein Zweifel über sie ausgeschlossen ist; zur Bestimmbarkeit des Vertragsgegenstandes nach iran. Recht siehe *Kātūziyān*, AT SchuldR II, 177 ff.

<sup>380</sup> *Bik/Ibrāhīm*, Personalstatut, 158; *Moħaqqueq Dāmād*, Isl. Studien, 219; *Hā'erī-Šāhbāg*, ZGB Kommentar II, 959 f.; *Šafā'i/Emāmī*, FR I, 169; *Emāmī*, ZR IV, 445; *Ameer Ali*, Commentaries, 1403.

bar. Geschuldet sei eine durchschnittlich große Wohnung in einem durchschnittlichen Stadtteil.<sup>381</sup>

Des Weiteren können Sachen, an denen kein Besitz begründet werden kann, nicht Gegenstand einer Brautgabe sein. Für das iranische Recht nennt *Emāmī* etwa den Diamantring, der ins Meer gefallen ist.<sup>382</sup> Nach dem tunesischen Recht muss der Gegenstand der Brautgabevereinbarung bei Vertragsabschluss zudem existieren<sup>383</sup> und den religiösen Regelungen über die Erlaubtheit des Vertragsgegenstandes zwischen Muslimen genügen.<sup>384</sup>

Schließlich muss der Ehemann über die Brautgabe sachenrechtlich verfügungsberechtigt sein oder zumindest das Einverständnis des Eigentümers einholen, darüber zu verfügen. Der Eigentümer der Brautgabe kann der Vereinbarung aber auch nachträglich zustimmen und die Eigentumsübertragung auf die Frau bewilligen. Steht die vereinbarte Brautgabe nicht im Eigentum des Ehemannes und bewilligt der Eigentümer die Brautgabe nicht, so schuldet der Ehemann nach dem iranischen und dem ägyptischen Recht eine vergleichbare Sache oder den Wert der vereinbarten Sache.<sup>385</sup>

## II. Die übliche Brautgabe

Das Fehlen einer Brautgabevereinbarung ist unüblich in den islamischen Ländern. Dies liegt zum einen an der allgemeinen Kenntnis, die die Bevölkerung von der Brautgabe hat, und zum anderen an der fortgeschrittenen Standardisierung der Trauscheine, die vorgedruckte Rubriken für die Brautgabe enthalten. Ist die Brautgabe unbestimmt, ungültig oder ausdrücklich ausgeschlossen, so ist wie im klassischen Recht die übliche Brautgabe geschuldet. Der Anspruch auf die Brautgabe kommt somit *ex lege* zustande.<sup>386</sup> Die übliche Brautgabe besteht in der Regel in einem Geld- oder Goldwert, den das Gericht unter Zuhilfenahme von Sachverständigen bestimmt.<sup>387</sup> Hierfür werden verschiedene Parameter herangezogen. Im ägyptischen Recht wird auf die Stellung der Ehefrau und ihre persönlichen Eigenschaften (Alter zur Zeit der Heirat, Schönheit, eigenes Vermögen, Geistesgaben, Jungfräulichkeit, Tugend und Frömmigkeit) sowie auf ihren gesellschaftlichen Status im Vergleich zu ihren nächsten

<sup>381</sup> Iran. Kassationsgericht v. 10.8.2009, Rechtssache Nr. 24/360 (n.v.).

<sup>382</sup> *Emāmī*, ZR IV, 446.

<sup>383</sup> Art. 574 tun. COC.

<sup>384</sup> Art. 575 tun COC; siehe auch *Pruvost*, Revue IBLA 126 (1970), 265, 274.

<sup>385</sup> Art. 1100 iran. ZGB; *Bik/Ibrāhīm*, Personalstatut, 189.

<sup>386</sup> Art. 1087 iran. ZGB; *Bik/Ibrāhīm*, Personalstatut, 159; *al-Ġundī*, Grundprinzipien V, 2124; zu den Besonderheiten im tun. Recht siehe die Ausführungen *supra* Seite 121 f.

<sup>387</sup> *Kār*, zanān 1997, Nr. 34, 50; *Krüger*, in Freitag u.a., Symposium Spellenberg, 171, 181.

Verwandten väterlicherseits oder ihren Kolleginnen abgestellt. Dies erfolgt unter der Bedingung, dass der soziale Status und die persönlichen Qualifikationen der Frauen vergleichbar sind.<sup>388</sup> Nach der Rechtsprechung des tunesischen Kassationsgerichts ist die Höhe der üblichen Brautgabe zudem unter Berücksichtigung der regionalen und sozialen Gewohnheiten und des Brauchtums zu ermitteln.<sup>389</sup>

Im pakistanisch-hanafitischen Recht müssen außerdem die finanziellen Verhältnisse des Ehemannes und seiner Familie und die Höhe der in seiner Familie üblichen Brautgabe berücksichtigt werden.<sup>390</sup> Diese Kriterien geben dem Gericht einen weiten Ermessensspielraum. Der allgemeine Grundsatz, bei der Bestimmung der Brautgabe Mäßigung zu üben, gilt auch für die übliche Brautgabe.<sup>391</sup> Für die schiitischen Pakistani soll mit Verweis auf schiitische Quellen die *mahr as-sunna*, also die üblicherweise vom Propheten Mohammed geleistete Brautgabe, als Höchstgrenze der üblichen Brautgabe dienen.<sup>392</sup> Ihre Höhe wird mit 500 Dirhams beziffert.<sup>393</sup> Die Fixierung der üblichen Brautgabe auf eine bestimmte Summe widerspricht allerdings dem Grundsatz, dass die übliche Brautgabe anhand der sozialen Stellung der Beteiligten zu bestimmen ist. Sie wird daher von einigen pakistanischen Autoren abgelehnt, die stattdessen die Anwendung der hanafitischen Regeln auch auf schiitische Pakistani befürworten.<sup>394</sup>

Auch das iranisch-schiitische Recht hat sich diese Fixierung nicht zu eigen gemacht und kennt keine Mindest- oder Höchstgrenzen für die übliche Brautgabe. Es folgt für die Bestimmung der üblichen Brautgabe

<sup>388</sup> *Bik/Ibrāhīm*, Personalstatut, 159; *al-Ġundī*, Grundprinzipien V, 2124.

<sup>389</sup> Cass. Civ. Nr. 15641 v. 14.10.1986, RJT 5 (1988), 89 ff. Zur Gewohnheit als Quelle des tun. Rechts siehe *Charfi*, Introduction, 175 ff.

<sup>390</sup> *Srivastava/Jafri*, Verma's Commentaries, 136. Dies beruht auf der klassischen Regelung der hanafitischen Rechtsschule, vgl. *al-Marghīnānī*, Al-Hidāyah I, 521.

<sup>391</sup> *Baillie*, Digest II, 70; *Fyze*, Outlines, 138; *Abdur Rahman*, Institutes of Mussalman Law, 49; *Pūlādī*, Brautgabe, 196.

<sup>392</sup> *Srivastava/Jafri*, Verma's Commentaries, 137; *Razia Banu v. Nawab Ara Begam*, A.I.R. 1955 NUC 3602 All.

<sup>393</sup> Zum Dirham und seinem Wert *supra* Teil 1 Fn. 158.

<sup>394</sup> Vgl. *Ameer Ali*, Commentaries, 1378: „But this view has been long abandoned, and, now-a-days, the same principles which regulate the approximation of the customary dower among the Sunnis are in force also among the Shiah.“ Nur das 2009 erlassene afgh. Gesetz über das Personalstatut schiitischer Afghanen, GBl. Nr. 988 v. 27.7.2009, 1–250 (im Folgenden: schiit.-afgh. PSG), übernimmt die *mahr-as-sunna*-Regelung. Art. 111 Ziff. 5 schiit.-afgh. PSG bestimmt, dass die übliche Brautgabe den Betrag von 500 Dirham nicht übersteigen darf. Der Begriff *mahr as-sunna* wird in Art. 104 Abs. 2 Ziff. 4 schiit.-afgh. PSG in folgender Weise definiert: „Die prophetische Brautgabe: Sie besteht aus fünfhundert Silberdirhams, wobei jeder Dirham achtzehn Bohnen (*nohūd*) entspricht.“ Der *nohūd* ist ein traditionelles Gewichtsmaß, das noch heute in Afghanistan gilt, vgl. Angaben auf <[www.numericana.com/answer/units.htm](http://www.numericana.com/answer/units.htm)>, aufgerufen am 1.5.2012.



den gleichen Parametern wie das ägyptische Recht. Danach ist die übliche Brautgabe unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Ehefrau hinsichtlich der Stellung ihrer Familie, ihrer sonstigen Eigenschaften, ihrer Stellung gegenüber Gleichgestellten, Nahestehenden und Verwandten, des Ortsüblichen u.Ä. festzusetzen.<sup>395</sup> Insgesamt ist der Anwendungsbereich der üblichen Brautgabe aber recht gering, so dass eine „Durchschnittshöhe“ schwer zu ermitteln ist.<sup>396</sup> In der Praxis entscheiden die Gerichte einzelfallbezogen, unter Zuhilfenahme von Sachverständigen. Schließlich stellt sich die Frage nach der Fälligkeit einer üblichen Brautgabe. Für die Geltendmachung des Anspruchs auf die übliche Brautgabe muss die Ehefrau zunächst einen Antrag auf Festsetzung der Brautgabe stellen. Für ihre Fälligkeit gelten dann analog die allgemeinen Regelungen über die Fälligkeit der bestimmten Brautgabe.

### III. Fälligkeit

Die Parteien können grundsätzlich den Leistungszeitpunkt frei vereinbaren; die Brautgabe kann ganz oder teilweise gestundet werden: Ein Teil kann sofort mit Eheschließung fällig sein (*mahr mu<sup>c</sup>ağğal* oder *mahr muqaddam*), während der andere bis zur Auflösung der Ehe gestundet wird (*mahr mu'ağğal* oder *mahr mu'ahhar*).<sup>397</sup> Was aber gilt, wenn der Leistungszeitpunkt nicht ausdrücklich benannt ist, regeln die einzelnen Länder unterschiedlich. Ist die Brautgabe ohne Stundung bestimmt, so ist sie nach dem pakistanischen<sup>398</sup> und dem iranischen Recht<sup>399</sup> sofort fällig. Ist die Brautgabe hingegen gestundet, ohne dass der Leistungszeitpunkt bestimmt wurde, geht die pakistanische Rechtsprechung davon aus, dass sie erst im Scheidungs- bzw. Todesfall zu leisten ist.<sup>400</sup> Im Iran kommen solche Fälle in der Praxis kaum vor, da die Brautgabe aufgrund der Vorformulierung im standardisierten Trauschein immer auf Aufforderung der Ehefrau zu leisten

<sup>395</sup> Art. 1091 iran. ZGB; *Şafā'ī/Emāmī*, HdB FR, 169.

<sup>396</sup> Vgl. *Srivastava/Jafri*, Verma's Commentaries, 137: „No fixed rule can be laid down as to the determination of the amount of proper dower.“; in iran. Fällen sind Online-Berichten zufolge Höchstsummen zwischen 100 und 200 Goldmünzen als übliche Brautgabe bestimmt worden, siehe etwa *Mīrbāqerī*, ġām-e ġam v. 26.11.2009.

<sup>397</sup> Art. 1083 iran. ZGB; Saadia Usman v. Muhammad Usman Iqbal Jadoon, SCMR 2009, 1458; *Bik/Ibrāhīm*, Personalstatut, 154; *Chedly*, RIDC 59 (2007), 551, 557.

<sup>398</sup> Sec. 10 MFLO bestimmt entgegen der hanafitischen Tradition die sofortige Fälligkeit der bestimmten Brautgabe und übernimmt hier die schiitische Regelung, vgl. *Mehdi*, Gender, 18; *Srivastava/Jafri*, Verma's Commentaries, 157; Muhammad Azam v. A.D.J., PLJ 2006 Lah 927.

<sup>399</sup> Vgl. Art. 1083 iran. ZGB, wonach die Parteien die Fälligkeit der Brautgabe selbst bestimmen. Die iranischen Trauscheine/Eheverträge spezifizieren, dass die Brautgabe auf Aufforderung der Ehefrau zu leisten ist.

<sup>400</sup> Saadia Usman v. Muhammad Usman Iqbal Jadoon, SCMR 2009, 1458.

ist.<sup>401</sup> Die iranische Brautgabe ist somit mit der Eheschließung fällig.<sup>402</sup> Gegebenenfalls ist eine unbestimmt gestundete Brautgabe spätestens bei Scheidung oder Tod der Ehegatten zu leisten.<sup>403</sup> Dies gilt auch für das tunesische Recht. In der Regel ist die Brautgabe sofort fällig; bei unbestimmter Stundung ist sie spätestens im Scheidungs- oder Todesfall zu leisten.<sup>404</sup>

Ägyptische Ehegatten vereinbaren in der Regel, einen Teil der Brautgabe bei Eheschließung zu leisten, während der restliche, meist höhere Teil auf den Scheidungs- bzw. Todesfall gestundet wird.<sup>405</sup> Ist die Brautgabe gestundet, ohne dass die Einzelheiten des Leistungszeitpunkts vereinbart wurden, gilt die Brautgabe als sofort fällig, es sei denn, Brauch und Gewohnheit gebieten anderes.<sup>406</sup> Der hanafitischen Tradition entsprechend wird die Brautgabe nicht vor Beendigung der Ehe als fällig betrachtet.<sup>407</sup> Spätestens mit Tod des Ehemannes wird die Brautgabe fällig.<sup>408</sup>

Diese Regelungen gelten entsprechend für die übliche Brautgabe. Nach der Festsetzung der Höhe können die Ehegatten den Leistungszeitpunkt selbst bestimmen. Können sie sich nicht einigen, ist wie in den Fällen vorzugehen, in denen die Brautgabe ohne nähere Spezifizierung des Leistungszeitpunkts bestimmt worden ist: Danach ist die übliche Brautgabe im Iran, in Tunesien und in Pakistan während bestehender Ehe sofort einklagbar, während in Ägypten die Brautgabe als auf den Scheidungs- bzw. Todesfall gestundet gilt.

#### IV. Eigentumsübergang

Nach dem Wortlaut der gesetzlichen Regelungen geht die Brautgabe mit der Eheschließung in das Eigentum der Frau über.<sup>409</sup> Hierbei sind aller-

<sup>401</sup> Zu den neuen Entwicklungen im Iran *infra* Seite 190 ff.

<sup>402</sup> Vgl. *Emāmī*, ZR IV, 453 f.

<sup>403</sup> Nach Art. 231 iran. FGG (vollständige Quellenangabe *supra* Teil 2 Fn. 82) werden die Verbindlichkeiten des Erblassers durch seinen Tod fällig; vgl. *Mohaqqeq Dāmād*, Isl. Studien, 236.

<sup>404</sup> Labic(-*Meziou*), *Jurisclasseur droit comparé III*, Tunisie, Fasc. 1, Nr. 106 (Stand: 8, 1997).

<sup>405</sup> *Hoodfar*, WLUML Special Dossier 1 (1996), 121, 131. Im Trauschein wird oftmals die sofort fällige Brautgabe mit einer sehr niedrigen Summe benannt, um die Gebühren für die Eheschließung gering zu halten, während mündlich eine höhere Summe vereinbart und geleistet wird, siehe auch die Ausführungen zur ägypt. Khul'-Scheidung *infra* Seite 168 ff.

<sup>406</sup> *Bik/Ibrāhīm*, Personalstatut, 154; *al-Ġundī*, Grundprinzipien V, 2119.

<sup>407</sup> *Krüger*, in Freitag u.a., Symposium Spellenberg, 171, 180 f., zu den Fälligkeitsregeln im klassischen islamischen Recht siehe ausführlich *supra* Seite 64 ff.

<sup>408</sup> *Al-Ġundī*, Grundprinzipien V, 2133.

<sup>409</sup> Art. 1082 iran. ZGB bestimmt, dass die Ehefrau mit der Eheschließung Eigentümerin der Brautgabe wird und über sie verfügen kann. Nach Art. 12 tun. PSG idF des

dings die allgemeinen Regeln des sachenrechtlichen Eigentumserwerbs zu beachten.

Drei Faktoren sind zu berücksichtigen: Erstens gilt es zu prüfen, ob die Brautgabe bei Eheschließung im Eigentum des Ehemannes steht, zweitens, wann sie fällig ist, und drittens müssen die Regelungen für den Eigentumsübergang von vertretbaren und unvertretbaren Sachen beachtet werden. Nur wenn die Brautgabe eine unvertretbare Sache ist, fällig ist und im Eigentum des Mannes steht, geht sie mit Eheschließung in das Eigentum der Ehefrau über, ohne dass es hierfür einer Übergabe bedarf.<sup>410</sup> Dies entspricht der allgemeinen Regel des islamischen Sachenrechts: Das Eigentum am Vertragsgegenstand geht mit Vertragsabschluss über.<sup>411</sup> Bleibt die Brautgabe weiterhin im Besitz des Ehemannes, trägt er bis zur vollständigen Übergabe der Sache die Preisgefahr.<sup>412</sup> Auch Immobilien, die als Brautgabe vereinbart sind, gehen unter den genannten Voraussetzungen mit der Übereinkunft in das Eigentum der Frau über. Zwar schreibt etwa das iranische Recht die Überschreibung der Immobilie beim zuständigen Grundbuchamt auf die Frau vor.<sup>413</sup> Diese Eintragung wirkt aber nach der h.M. nur deklaratorisch und dient Beweis Zwecken: Bereits mit Eheschließung geht das Eigentum an der Immobilie auf die Frau über.<sup>414</sup> Dies gilt auch im pakistanischen Recht. Entsprechend entschied der pakistanische Supreme Court, dass die Eintragung einer Immobilie als Brautgabe im amtlichen Trauschein den Eigentumsübergang auf die Ehefrau bewirke.<sup>415</sup> Darin, so das Gericht, liege der Unterschied zwischen dem Eigentumsübergang bei der Schenkung, bei der die tatsächliche Übergabe der Sache entscheidend sei, und der Brautgabe, bei der allein die Einigung der Ehegatten das Eigentum, auch an Immobilien, übergehen lasse.<sup>416</sup> Steht die Brautgabe hingegen nicht im Eigentum des Ehemannes oder ist sie eine

---

ÄndG Nr. 93-74 gehört die Brautgabe der Ehefrau: „Elle appartient à l'épouse.“; *Bik/Ibrāhīm*, Personalstatut, 182; *Srivastava/Jafri*, Verma's Commentaries, 143.

<sup>410</sup> *Bik/Ibrāhīm*, Personalstatut, 182; *Kātūziyān*, EigentumsR, 172; *Sāredva'ī Nasab*, moṭāle'āt-e rāhbordī-ye zanān 2009, Nr. 43, 1, 2; *Ashiq Ali v. Zamir Fatima*, PLD 2004 SC 13.

<sup>411</sup> *Kātūziyān*, EigentumsR, 165 f.; *Bik/Ibrāhīm*, Personalstatut, 181.

<sup>412</sup> Art. 1084 iran. ZGB; *Kātūziyān*, FR I, 151; *Emāmī*, ZR IV, 456; *Bik/Ibrāhīm*, Personalstatut, 188.

<sup>413</sup> Vgl. Art. 22 und 46–48 iran. Gesetz über die Registrierung von Urkunden und Grundstücken.

<sup>414</sup> *Ṣafā'ī*, ZR, 40 f.; *Ṣahīdī*, ZR I, 117 f.; a.A. *Kātūziyān*, BT SchuldR I, 258 ff., der die Vorschriften des Gesetzes über die Registrierung von Urkunden und Grundstücken für konstitutiv erachtet (Mindermeinung).

<sup>415</sup> *Ashiq Ali v. Zamir Fatima*, PLD 2004 SC 10; so schon in *Wali Dad v. Tasneem Kausar*, CLC 1999, 165; *Falak Naz v. Federal Land Commission*, Islamabad, CLC 2002, 518.

<sup>416</sup> *Ashiq Ali v. Zamir Fatima*, PLD 2004 SC 10, 13.

vertretbare Sache, entsteht mit der Eheschließung ein schuldrechtlicher Anspruch der Ehefrau gegen den Ehemann, die Brautgabe zum vereinbarten Leistungszeitpunkt zu übertragen.<sup>417</sup> Die Frau wird Gläubiger des Mannes.

Die Übertragung des Eigentums an der Brautgabe darf an keine auflösende Bedingung geknüpft werden.<sup>418</sup> Folglich wurde eine Bedingung, wonach die Brautgabe (eine Immobilie) nach dem Tod der Ehefrau in das Eigentum des Vaters des Bräutigams (und seiner Erben) übergehen sollte, vom pakistanischen Supreme Court als unwirksam erachtet.<sup>419</sup> Das Eigentum an der Immobilie geht mit Eheschließung auf die Ehefrau über; die Sache darf nach Eheschließung wirksam veräußert werden. Zwar kann auch immer die Nutznießung einer Sache als Brautgabe vereinbart werden. Dies muss aber aus der Vereinbarung klar hervorgehen. Ist als Brautgabe eine unvertretbare Sache bestimmt, so geht das Eigentum daran bedingungslos mit Eheschließung auf die Frau über.<sup>420</sup>

Trotz dieser klaren Vorgaben bleibt die Literatur über den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs aufgrund der Regelungen über die Rückabwicklung der Brautgabe uneins. Die modernen Gesetze haben die klassisch-islamische Regelung, wonach die gesamte oder Teile der Brautgabe bei einer Eheauflösung vor Vollzug der Ehe zurückzuerstatten sind, übernommen. Verstößt der Ehemann demnach die Ehefrau vor Vollzug der Ehe, ist nur noch die Hälfte der Brautgabe geschuldet.<sup>421</sup> Daraus schließen einige Autoren, dass mit der Eheschließung die Brautgabe nur zur Hälfte auf die Ehefrau übergehe, während sie an der anderen Hälfte nur „schwebend wirksam Eigentum“ erwerbe.<sup>422</sup> Der Eigentumsübergang der zweiten Hälfte der Brautgabe würde durch den Vollzug der Ehe, durch das sogenannte „ungestörte Alleinsein“<sup>423</sup> sowie durch den Tod eines Ehegatten (vor Vollzug)

---

<sup>417</sup> *Bik/Ibrāhīm*, Personalstatut, 182 Fn. 1; *Kātūziyān*, FR I, 153; *Emāmī*, ZR IV, 455; *Srivastava/Jafri*, Verma's Commentaries, 146; Labic(-Meziou), Jurisclasseur droit comparé III, Tunisie, Fasc. 1, Nr. 39 (Stand: 8, 1997).

<sup>418</sup> Art. 1081 iran. ZGB; zu weiteren zulässigen Bedingungen im ägypt. Recht *Bik/Ibrāhīm*, Personalstatut, 179 ff. Für das tun. Recht ergibt sich die Bedingungsfeindlichkeit bereits aus der Gewichtung der Brautgabe als Wirksamkeitsvoraussetzung für die Ehe.

<sup>419</sup> Vgl. Sar Anjam Khan v. Afzal Khan, PLD 1972 Pesh 37; Haji Ajab Gul v. Rahim Gul, SCMR 1991, 2500, 2501.

<sup>420</sup> Vgl. Sar Anjam Khan v. Afzal Khan, PLD 1972 Pesh 37; Haji Ajab Gul v. Rahim Gul, SCMR 1991, 2500.

<sup>421</sup> Art. 1092 iran. ZGB; Art. 84 QPK; *Srivastava/Jafri*, Verma's Commentaries, 140; Art. 33 tun. PSG.

<sup>422</sup> Vgl. *Emāmī*, ZR IV, 456: „*mālekiyat-e motazelzel*“.

<sup>423</sup> Zum Rechtsinstitut des „ungestörten Alleinseins“ (*ḥalwa ṣaḥīḥa*) *supra* Teil 1 Fn. 145.

„bestätigt“. <sup>424</sup> Gleichzeitig bescheinigen aber alle Rechtsordnungen der Ehefrau das Recht, mit Eheschließung über die gesamte Brautgabe zu verfügen.

Zur Auflösung dieses Dilemmas muss auf die allgemeinen Regelungen des Eigentumserwerbs abgestellt werden. Es sei hier beispielhaft auf die iranischen Regelungen hingewiesen: Ist Brautgabe eine unvertretbare Sache, die im Eigentum des Mannes steht, geht sie mit Eheschließung in das Eigentum der Ehefrau über. Tritt der Fall der hälftigen Rückerstattung ein, so entsteht *ex lege* hälftiges Miteigentum des Mannes an der Sache. <sup>425</sup> Hat die Ehefrau in der Zwischenzeit aber über die Brautgabe verfügt, diese etwa veräußert oder an Dritte verschenkt, so bleibt diese Verfügung wirksam, und die Frau muss dem Ehemann den hälftigen Wert der Brautgabe ersetzen. <sup>426</sup> Auf welchen Zeitpunkt für die Ermittlung dieses Wertes abzustellen ist, regelt das iranische Recht hingegen nicht ausdrücklich. Die h.M. verweist auf den Wert der Brautgabe zum Zeitpunkt der Begründung des Rückgabeanspruchs. <sup>427</sup> Etwaige Änderungen des ursprünglichen Wertes werden somit berücksichtigt. Handelt es sich bei der Brautgabe hingegen um eine offene Forderung, verringert sich der Anspruch der Ehefrau auf die Hälfte der vereinbarten Summe. Ist die Brautgabe bereits geleistet worden, entsteht eine Forderung des Ehemannes gegen die Frau in Höhe der Hälfte der geleisteten Summe. <sup>428</sup> Relevant sind diese Bestimmungen auch für die Loskaufscheidungen, Khul'- oder Mobarat-Scheidungen, bei denen Teile oder die gesamte Brautgabe zurückzuerstatten sind. <sup>429</sup>

Die Bestimmungen über den Eigentumsübergang sind schließlich für das Schicksal der Brautgabe im Todesfall von Bedeutung. Verstirbt der Ehemann, bevor er der Ehefrau die Brautgabe übergeben hat, so ist für ihren Herausgabeanspruch gegen den Nachlass entscheidend, ob das Eigentum an der Brautgabe auf sie übergegangen ist. Ist dies geschehen,

---

<sup>424</sup> Die pakist. Lehrbücher beschreiben diesen Vorgang als „confirmation of dower“; vgl. *Hidayatullah/Hidayatullah*, Mulla's Principles, Section 289A; in diesem Sinne auch Art. 13 i.V.m. Art. 33 tun. PSG; siehe auch *Pruvost*, Revue IBLA 126 (1970), 265, 277: „[L]es droits de la femme [...] sont confirmés dans leur totalité“; *Bik/Ibrāhīm*, Personalstatut, 165: „*ta'kīd al-mahr*“; *Amirian*, Mouvement législatif, 28; *Moḥaqqueq Dāmād*, Isl. Studien, 234; Stellungnahme der Rechtsabt. des iran. JM Nr. 7/2213 v. 6.6.2006, in *Riyāsat-e ḡomhūrī*, Zivilrechtliche Gesetze, 8. Aufl., Art. 1082 iran. ZGB, 321.

<sup>425</sup> Art. 1092 iran. ZGB; *Kātūziyān*, FR I, 166.

<sup>426</sup> *Kātūziyān*, FR I, 166; dabei wird nicht auf den durch zwei geteilten Wert der Sache, sondern auf den Wert einer Sache, die in Miteigentum steht, abgestellt, *Emāmī*, ZR IV, 470.

<sup>427</sup> *Kātūziyān*, FR I, 168; *Emāmī*, ZR IV, 470. Die Früchte der Brautgabe gehen unmittelbar in das Eigentum der Frau über, so dass sie insofern nicht zu berechnen sind, vgl. Art. 33 und 34 iran. ZGB, *Abāzarī Fūmašī*, Familienrechtl. Streitigkeiten, 59 f.

<sup>428</sup> *Kātūziyān*, FR I, 164.

<sup>429</sup> Dazu ausführlich *infra* Seite 168 ff.

kann sie die Herausgabe der Brautgabe mit einer Eigentumsklage verlangen.<sup>430</sup> Ist Brautgabe jedoch eine Forderung, so kann die Frau nur einen schuldrechtlichen Anspruch gegen den Nachlass geltend machen.<sup>431</sup> Die Position der Ehefrau als Nachlassgläubigerin ist in den untersuchten Ländern allerdings unterschiedlich ausgestaltet. Nach dem tunesischen Recht zählt der Anspruch der Ehefrau auf die Brautgabe zu den Nachlassschulden im Sinne von Art. 87 lit. c tun. PSG. Die Ehefrau ist den anderen Gläubigern des Nachlasses gleichgestellt und hat insofern keine bevorzugte Position. Gleiches gilt in Ägypten: Die Frau muss ihre Forderung wie alle anderen Gläubiger gegen den Nachlass richten.<sup>432</sup> Eine differenzierende Regelung sieht das pakistanische Recht vor. Ähnlich wie im tunesischen und ägyptischen Recht ist die Ehefrau mit ihrer Brautgabeforderung Gläubigerin des Nachlasses, ohne dabei eine privilegierte Position innezuhaben.<sup>433</sup> Befindet sich allerdings bei Erbfall Eigentum des Ehemannes rechtmäßig im Besitz der Ehefrau, hat sie ein Zurückbehaltungsrecht an den Sachen gegenüber den Erben und anderen Nachlassgläubigern, bis der Anspruch auf ihre Brautgabe befriedigt ist.<sup>434</sup> Auch die iranische Witwe kann ihren Brautgabenanspruch gegen die Erben ihres vorverstorbenen Ehemannes geltend machen. Im Gegensatz zu den anderen Ländern ist dieser aber ausdrücklich als vorrangiger Anspruch gegenüber anderen Nachlassforderungen geregelt, eine Bevorzugung, die immer dann greift, wenn der Nachlass überschuldet ist. Nach Art. 226 iran. Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG)<sup>435</sup> ist die Brautgabe, neben den ausstehenden Lohnforderungen, den Forderungen der Mündel des Erblassers, den Arzt- und Apotheker-Rechnungen und dem noch ausstehenden ehe-

<sup>430</sup> Stellungnahme der Rechtsabt. des iran. JM Nr. 7/288 v. April 1998, in *Riyāsat-e ġomhūrī*, Zivilrechtliche Gesetze, 8. Aufl., Art. 1082 iran. ZGB, 320; *al-Ġundī*, Grundprinzipien V, 2134.

<sup>431</sup> War als Brautgabe eine *ħaġġ*-Reise oder das Lehren einer Sprache oder eines Handwerkes vereinbart – wie es etwa im iran. Recht möglich ist –, so kann nicht die Erfüllung dieser Vereinbarung gefordert werden, sondern nur ihr umgerechneter Geldwert, Stellungnahme der Rechtsabt. des iran. JM Nr. 7/8447 v. 30.1.2000, in *Riyāsat-e ġomhūrī*, Zivilrechtliche Gesetze, 8. Aufl., Art. 1078 iran. ZGB, 318.

<sup>432</sup> *Bik/Ibrāhīm*, Personalstatut, 171; *al-Ġundī*, Grundprinzipien V, 2133.

<sup>433</sup> Sec. 320–323 *Indian Succession Act*, Gesetz Nr. 39/1925 v. 30.9.1925, ind. GBl. (Teil 4) v. 10.10.1925, 69–124, idF der ÄndG *Adaptation of Central Acts and Ordinances Order 1949*, pakist. GBl. v. 28.3.1949 (im Folgenden: A.O. 1949), und *Central Laws (Statute Reform) Ordinance 1960*, Verordnung Nr. 21/1960, Sonderausgabe des pakist. GBl. v. 9.6.1960 (die Bezeichnung „*Indian*“ wurde durch eine Änderung im A.O. 1949 abgeschafft); *Hidayatullah/Hidayatullah*, Mulla's Principles, Section 295: „*simple money decree*“; *Srivastava/Jafri*, Verma's Commentaries, 145: „*unsecured debt*“.

<sup>434</sup> Vgl. *Abi Dhunimsa Bibi v. Mahammad Fathi Uddin*, ILR 1918 Mad 1026, 1029; *Syed Yousuf Akbar Hussaini v. Syed Murtuza Akbar Hussaini*, A.I.R. 1983 AP 225.

<sup>435</sup> Vollständige Quellenangabe *supra* Teil 2 Fn. 82.

lichen Unterhalt, bis zu einer Höhe von 10.000 Rial vorrangig zu leisten. Diese Deckelung, die aus dem Jahre 1940 stammt, muss seit 1997 nach dem iranischen Inflationsanpassungsgesetz<sup>436</sup> an den aktuellen Tagesgeldkurs angepasst werden.<sup>437</sup> Stichtag für die Berechnung ist der Erbfall.<sup>438</sup> Stirbt die Ehefrau, bevor die Brautgabe geleistet wurde, so geht ihr Anspruch auf ihre Erben über, die die Brautgabe vom überlebenden Ehemann fordern können.<sup>439</sup>

Als Ergebnis bleibt somit festzuhalten, dass es für den Eigentumsübergang entscheidend darauf ankommt, ob die Brautgabe eine vertretbare oder eine unvertretbare Sache ist und ob sie sich bei Eheschließung im Eigentum des Ehemannes befindet. Nur die unvertretbare und im Eigentum des Ehemannes stehende Brautgabe geht mit Fälligkeit in das Eigentum der Ehefrau über. Weder bei beweglichen noch bei unbeweglichen Sachen bedarf es hierfür einer Übergabe der Brautgabe an die Ehefrau. Bei vertretbaren Sachen entsteht mit der Eheschließung ein Forderungsrecht der Ehefrau gegen den Ehemann, die Brautgabe zum Leistungszeitpunkt zu verlangen.

## V. Höhe

### 1. Grundsätzliches

Die Höhe der Brautgabe war bereits im klassischen islamischen Recht ein wichtiger Indikator für ihre Funktion. Es gilt nun, die modernen Entwicklungen in den islamischen Ländern in Bezug auf die Höhe der Brautgabe zu untersuchen.

Wie auch im klassischen Recht obliegt die Bestimmung über die Höhe der Brautgabe in allen untersuchten Ländern den Ehegatten.<sup>440</sup> Inwieweit die Ehegatten die Brautgabe nachträglich privatautonom ändern dürfen, wurde bereits auf S. 125–132 ausführlich behandelt. Des Weiteren gibt es

<sup>436</sup> Zum iran. InflationsanpassungsG *infra* Seite 159 ff.

<sup>437</sup> Zanān 1998/1377, Nr. 46, „Die Umsetzung der Durchführungsverordnung über die Brautgabeberechnung zum Tageskurs“, 61; Stellungnahme der Rechtsabt. des iran. JM Nr. 7/1230 v. 5.8.1999, in *Riyāsat-e ġomhūrī*, Zivilrechtliche Gesetze, 8. Aufl., Art. 1082 iran. ZGB, 326.

<sup>438</sup> Art. 3 Durchführungsverordnung zu Art. 1082 iran. ZGB v. 3.5.1998, GBl. Nr. 15497 v. 14.5.1998, 1; Stellungnahme der Rechtsabt. des iran. JM Nr. 7/288 vom April 1998, in *Riyāsat-e ġomhūrī*, Zivilrechtliche Gesetze, 8. Aufl., Art. 1082 iran. ZGB, 320.

<sup>439</sup> *Madanī Kermānī*, Familienrechtl. Streitigkeiten, 194; *Şafā'ī/Emāmī*, FR I, 187; dies gilt auch in den übrigen hier untersuchten Rechtsordnungen.

<sup>440</sup> Art. 1080 iran. ZGB; *Şafā'ī/Emāmī*, FR I, 170; *Srivastava/Jafri*, Verma's Commentaries, 132; Saadia Usman v. Muhammad Usman Iqbal Jadoon, SCMR 2009, 1458, 1461: „[T]he amount of dower is fixed with the agreement of the parties“; *Bik/Ibrāhīm*, Personalstatut, 151; *Krüger*, FamRZ 1977, 114, 117.

aber auch Erhöhungen oder Minderungen der Brautgabe, die von Gesetzes wegen bestimmt sind. Gesetzliche Erhöhungen der Brautgabe kennen der Irak und der Iran. Die irakische Verordnung über die Zahlung der gestundeten Brautgabe von 1999<sup>441</sup> bestimmt, dass im Scheidungsfall die gestundete Brautgabe nicht nach ihrem Nennwert, sondern nach ihrem Goldwert zum Zeitpunkt der Eheschließung zu leisten ist.<sup>442</sup> Nach dem iranischen Inflationsanpassungsgesetz sind in Rial-Währung angegebene Brautgaben an die Inflation anzupassen.<sup>443</sup> Hintergrund beider Gesetze ist der Kaufkraftverlust von in umlaufender Währung vereinbarten Brautgaben. Zwischen dem Zeitpunkt der Brautgabevereinbarung und dem ihrer Geltendmachung liegt oftmals ein bedeutender Zeitraum, in dem der nominelle Wert der Brautgabe stetig gesunken ist. Durch gesetzliche Regulierung soll der Wert der Brautgabe stabilisiert werden.

Demgegenüber gibt es aber auch gesetzlich normierte Fälle, in denen die Brautgabe zu mindern ist oder sogar vollständig entfällt. Eine zwingende Minderung der Brautgabe kennen nur das syrische, das irakische und seit 2009 auch das bahrainische Recht in den Fällen der Scheidung wegen Zerwürfnisses. Bei dieser Art der Scheidung wird, sofern die Ehefrau das Zerwürfnis (mit)verschuldet hat, die Rückgabe von Teilen der Brautgabe angeordnet. Zudem kann bei den in der Praxis sehr relevanten Loskaufscheidungen, Khul‘- oder Mobarat-Scheidungen, die Brautgabe gemindert werden oder entfallen, da sie als Gegenleistung für die Auflösung der Ehe eingesetzt wird.

Während diese Minderungen durch die Eheauflösungsart bedingt sind, gibt es auch Bestimmungen, die die Höhe der Brautgabe von Anfang an gesetzlich begrenzen. Forderungen nach einem gesetzgeberischen Eingriff in die Autonomie der Ehegatten, die Höhe der Brautgabe zu bestimmen, werden regelmäßig in Zeiten politischer Umwälzungen und Wirtschaftskrisen laut. Ägyptische Feministinnen in der Weltwirtschaftskrise in den 1930er Jahren<sup>444</sup> verlangten ebenso eine Begrenzung der Brautgabe wie die algerischen Unabhängigkeitskämpfer während der Unabhängigkeitsbewegung<sup>445</sup> oder die Palästinenser während der ersten Intifada.<sup>446</sup> Das ist vor

---

<sup>441</sup> Verordnung des Revolutionären Kommandorates Nr. 127/1999 über die Zahlung der gestundeten Brautgabe an die Frau nach dem Goldwert zum Zeitpunkt der Eheschließung v. 24.7.1999, GBl. Nr. 3785 v. 2.8.1999, 462.

<sup>442</sup> Art. 1 irak. VO Nr. 127/1999; siehe dazu *Welchman*, Women, 91.

<sup>443</sup> Zum iran. InflationsanpassungsG *infra* Seite 159 ff.

<sup>444</sup> *Welchman*, Women, 92; zur Frauenbewegung in Ägypten der frühen 1920er Jahre siehe *Fay*, in Yount/Rashad, Family in the ME, 40–54.

<sup>445</sup> *Lazreg*, Eloquence of Silence, 181, verweist darauf, das die algerische Exilregierung 1959 eine Begrenzung der Brautgabe auf 10.000 franz. Franc oder 100 US-Dollar angeordnet hatte; *Gref*, Frauen in Alg., 106, verweist zudem auf die während des algerischen Befreiungskrieges im Maquis geschlossenen Ehen, bei denen als Brautgabe – ge-



allem darauf zurückzuführen, dass in solchen Zeiten eine verstärkte Wohnungsnot und die desolaten Arbeitsmärkte das Heiraten noch kostspieliger machen.<sup>447</sup> So hat es in Tunesien, in der Volksdemokratischen Republik Südjemen, in Pakistan und in Afghanistan zeitweise gesetzliche Begrenzungen der Brautgabe gegeben, die allerdings alle wieder aufgehoben wurden. In anderen Ländern werden angemessene, moderate Brautgaben gesetzlich empfohlen.<sup>448</sup> Im Oman soll Sultan Qabus<sup>449</sup> 1987 angeordnet haben, dass die Brautgabe 2.000 omanische Rial (umgerechnet damals etwa 6.000 Euro<sup>450</sup>) nicht übersteigen dürfe.<sup>451</sup> Diese Meldung, die zeitweilig in den Medien kursierte,<sup>452</sup> ist aber gesetzlich nicht umgesetzt worden.<sup>453</sup> Allein die VAE<sup>454</sup> und Somalia<sup>455</sup> haben gesetzliche Höchstbeträge für die Brautgabe eingeführt.

Im Folgenden sollen die gesetzlich angeordneten Modifikationen der Brautgabe beleuchtet werden. Hierzu zählen zunächst die Anpassung der Brautgabe an die Inflation, sodann die Minderung der Brautgabe im Scheidungsfall und schließlich die Begrenzung der Einklagbarkeit von hohen Brautgaben. Zum Schluss sollen die neuesten Entwicklungen bei der Regulierung der Höhe der Brautgabe nachgezeichnet werden.

---

treu der Überlieferung des Sahl Ibn Sa‘d (vgl. *supra* Seite 39) – nur ein Eisenring vereinbart wurde.

<sup>446</sup> Moors, Women, 121; Jacobson, Mich. J. Gender & L. 10 (2003–2004), 143, 150.

<sup>447</sup> Vgl. Moors, Women, 119; Lazreg, Eloquence of Silence, 181, in Bezug auf Algerien; Singerman, in Drieskens, Métamorphoses, 75, 86.

<sup>448</sup> So etwa Art. 28 Mudawwana, allerdings ohne rechtliche Verbindlichkeit.

<sup>449</sup> Qabus ibn Sa‘id Al Sa‘id ist seit dem 23.7.1970 Sultan des Oman.

<sup>450</sup> Währungsumrechnung nach <[www.oanda.com/lang/de/currency/converter](http://www.oanda.com/lang/de/currency/converter)>, aufgerufen am 1.1.2012.

<sup>451</sup> So Ebert, Personalstatut arab. Länder, 93. Auch in Asir, einer saudi-arabischen Provinz, soll Medienberichten zufolge eine Begrenzung der Brautgabe erfolgt sein, so Krüger, StAZ 2005, 346, 349 Fn. 33.

<sup>452</sup> So etwa in der Zeitschrift Horizont Ost-Berlin 4 (1987), 22; weiterer Hinweis zudem bei DuMont Führer Arabische Halbinsel, 5. Aufl. Ostfildern 2007, 173, beide ohne weitere Quellenangabe; vgl. auch die Live-Umfrage des Fernsehsenders Al Arabiya TV v. 14.6.2005, wo eine Beschränkung auf 600 omanische Rial kursierte, siehe „Sind Sie für eine Beschränkung der Brautgabe?“, <[www.alarabiya.net/Articles/2005/06/14/13969.htm](http://www.alarabiya.net/Articles/2005/06/14/13969.htm)>, aufgerufen am 1.7.2007.

<sup>453</sup> Auch das oman. PSG, Gesetz Nr. 32/1997 über das Personalstatut v. 4.6.1997, GBl. Nr. 601 v. 15.6.1997, 7–56, enthält keine solche Regelung.

<sup>454</sup> Zum emirat. BrautgabenbegrenzungsG *infra* Seite 179 ff.

<sup>455</sup> Art. 24 Abs. 3 des somal. PSG, Gesetz Nr. 23/1975 v. 11.1.1975, abgedr. in *Università Nazionale della Somalia* (Hg.), I codici e le leggi civili della Somalia, Mogadischu 1978, 423, limitierte die Brautgabe auf 1.000 somalische Schilling. Aufgrund der Inflation und der politischen Lage in Somalia ist der Gegenwert heute bloß einige Cent. Zum somal. Familienrecht in den 1970er Jahren, Dilger, in ISCO, Law and State XXIX, 40, 49 f.

## 2. Gesetzliche Erhöhung der vereinbarten Brautgabe

### a) Das iranische Inflationsanpassungsgesetz 1997: Grundlagen

Der Iran verabschiedete 1997 ein Gesetz zur Anpassung der Brautgabe an die Inflation.<sup>456</sup> Ziel des Gesetzes war die Sicherung der Wertbeständigkeit der Brautgabe. Nach dem Inflationsanpassungsgesetz sind in iranischer Währung (Rial) bestimmte Brautgaben an den Tagesgeldkurs zum Zeitpunkt ihrer Geltendmachung anzupassen. Somit ist nicht der zum Zeitpunkt der Eheschließung vereinbarte nominelle, sondern ein an die Inflation angepasster Betrag geschuldet. Zur Bestimmung des Anpassungssatzes veröffentlicht die iranische Zentralbank regelmäßig Tabellen mit den jährlichen Inflationskoeffizienten.<sup>457</sup> Die Durchführungsverordnung zu Art. 1082 iran. ZGB<sup>458</sup> bestimmt, dass für die Berechnung der Höhe der Brautgabe der Inflationskoeffizient des Jahres vor Geltendmachung der Brautgabe durch den Inflationskoeffizienten des Eheschließungsjahres zu dividieren und mit dem nominellen Betrag der vereinbarten Brautgabe (in Rial) zu multiplizieren ist. Ein Beispiel zur Veranschaulichung: Haben die Ehegatten im iranischen Jahr 1360 (1982) geheiratet und eine Brautgabe in Höhe von 4 Millionen Rial vereinbart, und macht die Ehefrau 1382 (2003) ihren Anspruch auf Zahlung der Brautgabe geltend, ergibt sich folgende Rechnung: Inflationskoeffizient des Jahres vor Geltendmachung der Brautgabe, also von 1381 (205,98), dividiert durch den Inflationskoeffizienten des Eheschließungsjahres 1360 (4,42), multipliziert mit dem nominellen Betrag der Brautgabe (4 Millionen) =  $205,98 / 4,42 \times 4.000.000$ . Dies ergibt eine Summe von 186.407.230 Rial. Dies drückt aus, dass die Kaufkraft von 4 Millionen Rial im Jahre 1982 im Jahre 2003 einer Summe von mehr als 186 Millionen Rial, also knapp dem 47-fachen Wert entspricht. 2005 wurde diese Bestimmung dahingehend geändert, dass für die Bestimmung des Inflationskoeffizienten nicht auf das Jahr, in dem der Antrag auf Leistung der Brautgabe gestellt wird, abzustellen ist, sondern auf das Jahr, in dem das Urteil darüber rechtskräftig wird.<sup>459</sup> Damit sollte der langen Verfahrensdauer Rechnung getragen werden.<sup>460</sup>

<sup>456</sup> Vollständige Quellenangabe *supra* Teil 2 Fn. 81.

<sup>457</sup> Siehe die laufend aktualisierte Umrechnungstabelle der iran. Zentralbank <[www.cbi.ir/page/4930.aspx](http://www.cbi.ir/page/4930.aspx)>, aufgerufen am 1.5.2012.

<sup>458</sup> Vollständige Quellenangabe *supra* Teil 2 Fn. 438.

<sup>459</sup> Gesetz zur Erläuterung des Inflationsanpassungsgesetzes (Anmerkung zu Art. 1082 iran. ZGB) v. 17.5.2005, GBl. Nr. 17560 v. 14.6.2005, 3–4.

<sup>460</sup> Ist die Brautgabe im Zuge des Todesfalles eines der Ehegatten zu leisten, so ist auf den Zeitpunkt des Erbfalles abzustellen, Art. 3 DurchführungsVO zu Art. 1082 iran. ZGB; vgl. Stellungnahme der Rechtsabt. des iran. JM Nr. 7/1499 v. 22.5.2000, in *Riyāsat-e ġomhūrī*, Zivilrechtliche Gesetze, 6. Aufl., Art. 1082 iran. ZGB, 338. Fallen aber Erbfall und Erbauseinandersetzung zeitlich deutlich auseinander, so soll nicht der

Das Gesetz findet auf alle Brautgabevereinbarungen Anwendung, die in iranischer Währung bestimmt sind.<sup>461</sup> In vielen Fällen werden aber sowohl eine Anzahl Goldmünzen als auch deren Gegenwert in Rial-Währung als Brautgabe genannt. Hinter solchen Vereinbarungen steht die Absicht, eine spätere gesetzlich zwingende Erhöhung der vereinbarten Brautgabe zu verhindern. Durch die Koppelung von Gold- und Geldsumme sollen die Goldmünzen durch den Wert der angegebenen Rialsumme begrenzt werden. Gleichzeitig soll durch die Benennung der Goldmünzen verhindert werden, dass eine Anpassung der Geldsumme an die Inflation erfolgt. Lehre und Rechtsprechung legen solche Vereinbarungen regelmäßig so aus, dass entweder die Goldmünzen selbst oder der Gegenwert der Goldmünzen zum Zeitpunkt der Geltendmachung zu leisten sind, nicht aber der zum Zeitpunkt der Vereinbarung genannte Gegenwert der Goldmünzen oder eine an die Inflation angepasste Geldsumme.<sup>462</sup> Nach der h.M. dient die Angabe des Geldwertes der Goldmünzen nur der Vergegenwärtigung des Wertes der Goldmünzen zum Zeitpunkt der Eheschließung. Eine Bestimmung der Brautgabe in Goldmünzen ist ja gerade gewollt, um die Wertbeständigkeit der Brautgabe zu gewährleisten. Wird eine Leistung im Geldwert gewünscht, so ist der Wert der Goldmünzen anhand des Tagespreises zu er rechnen.<sup>463</sup>

#### b) Rückwirkung auf Altehen

Nach Art. 4 iran. ZGB haben Gesetze keine rückwirkende Kraft, sofern dies nicht ausdrücklich bestimmt worden ist. Da das Inflationsanpassungsgesetz bezüglich der Rückwirkung schweigt, stellt sich die Frage, ob die Indexierung der Brautgabe auch für solche Ehen gilt, die vor Inkrafttreten

---

Erbfall, sondern der Zeitpunkt der Erbauseinandersetzung Berechnungszeitpunkt sein, so *Pūlādī*, Brautgabe, 179.

<sup>461</sup> Eine Anpassung ist bei Brautgaben, die in ausländischer Währung bestimmt worden sind, nicht zulässig, Stellungnahme der Rechtsabt. des iran. JM Nr. 7/5084 v. 9.9.2003, in *Riyāsat-e ġomhūrī*, Zivilrechtliche Gesetze, 8. Aufl., Art. 1082 iran. ZGB, 322; Stellungnahme der Rechtsabt. des iran. JM Nr. 7/3581 v. 23.8.2005, in *Riyāsat-e ġomhūrī*, Zivilrechtliche Gesetze, 8. Aufl., Art. 1082 iran. ZGB, 330.

<sup>462</sup> *Şafā'ī/Emāmī*, HdB FR, 151, 152, mit Verweis auf entsprechende Fatwas iranischer Geistlicher in Fn. 1; *Moħaqqueq Dāmād*, Isl. Studien, 229; Stellungnahme der Rechtsabt. des iran. JM Nr. 7/10982 v. 25.2.2003, in *Riyāsat-e ġomhūrī*, Zivilrechtliche Gesetze, 8. Aufl., Art. 1078 ff. iran. ZGB, 315.

<sup>463</sup> *Şafā'ī/Emāmī*, HdB FR, 152 Fn. 2; *Kār*, zanān 1997, Nr. 34, 50, 51; so auch Urteil des Familiengerichts erster Instanz Teheran v. 14.9.1995, Rechtssache Nr. 202-760, abgedr. bei *Bāzġūr*, Rechtsprechung des Kassationsgerichts – FR I, 170. Anderes gilt, wenn ein Teil der Brautgabe in Rial und der andere Teil in Goldmünzen bestimmt ist. In diesem Fall sind die an die Inflation angepasste Rialsumme und die bestimmten Goldmünzen geschuldet, siehe Familiengericht Teheran 1, Abteilung 230, Urteil Nr. 2799 v. 4.2.2005, zitiert nach *Pūlādī*, Brautgabe, 201 Fn. 2.

des Gesetzes geschlossen wurden. Die Rechtsprechung war zunächst gespalten.<sup>464</sup> Auf Anfrage verneinte die Rechtsabteilung des Justizministeriums die Rückwirkung auf Altehen.<sup>465</sup> Diese Auslegung widersprach aber der *ratio legis* des Gesetzes, die gerade eine Anpassung älterer Brautgaben bezweckte. Zudem bestimmt Art. 4 lit. a der Durchführungsverordnung zu Art. 1082 iran. ZGB, dass die Inflationskoeffizienten der Jahre vor Inkrafttreten des Gesetzes den Gerichten zur Verfügung zu stellen sind. Insofern reichen auch die von der iranischen Zentralbank erstellten Tabellen der Inflationskoeffizienten bis in das Jahr 1315 (1936–37) zurück, was für eine Rückwirkung spricht. Das iranische Kassationsgericht beseitigte schließlich alle Zweifel. In seinem Urteil vom 18.1.2000 bejahte es die Rückwirkung des Inflationsanpassungsgesetzes auf alle Eheschließungen, die vor seinem Inkrafttreten geschlossen worden waren.<sup>466</sup> Das Gericht begründet seine Entscheidung mit der Absicht des iranischen Gesetzgebers, den Wert der (in Rial vereinbarten) Brautgaben gerade für Altehen zu sichern, da gerade bei diesen der Kaufkraftverlust des Rial sehr hoch sei. Eine Rückwirkung sei daher beabsichtigt und widerspreche nicht dem Schutzzweck des Art. 4 iran. ZGB.<sup>467</sup> Die Rückwirkung gilt indes nicht für bereits getilgte Brautgaben.<sup>468</sup>

Im Ergebnis ist somit festzuhalten, dass alle offenen, in Rial-Währung vereinbarten Brautgaben, die nach dem Inkrafttreten des Inflationsanpassungsgesetzes geltend gemacht werden, an den Tagesgeldkurs anzupassen sind, unabhängig davon, wann die Ehe geschlossen wurde. Zu beachten ist außerdem, dass die Gerichte nicht von Amts wegen tätig werden müssen, sondern erst auf Antrag der Ehegatten.<sup>469</sup>

<sup>464</sup> *Pūlādī*, Brautgabe, 176, mit Verweis auf divergierende Urteile.

<sup>465</sup> Stellungnahme der Rechtsabt. des iran. JM Nr. 1762 v. 17.12.1998, abgedr. bei *Bāzgir*, Rechtsprechung des Kassationsgerichts – FR I, 173; siehe auch *Golestānī*, *hoqūq-e zanān* 2000, Nr. 17, 59; *Ḥamīdiyān*, Brautgabe, in *Ḥamīdiyān*, Aufsätze FR, 210, 215.

<sup>466</sup> Urteil Nr. 647 v. 18.1.2000, Rechtssache Nr. 26-1378, in Rechtsprechungssammlung des iran. Kassationsgerichts V (1999–2000), 581 ff., Urteil zudem abgedr. im GBl. Nr. 16036 v. 12.3.2000, 4.

<sup>467</sup> Siehe auch *Golestānī*, *hoqūq-e zanān* 2000, Nr. 17, 59.

<sup>468</sup> Rundschreiben des iran. JM Nr. 1/78/609 v. 17.4.1999, in *Riyāsat-e ḡomhūrī*, Zivilrechtliche Gesetze, 8. Aufl., Art. 1082 iran. ZGB, 323; bestätigt durch die Stellungnahme der Rechtsabt. des iran. JM Nr. 7/3661 v. 26.7.2003, in *Riyāsat-e ḡomhūrī*, Zivilrechtliche Gesetze, 8. Aufl., Art. 1082 iran. ZGB, 326; vgl. auch IPG 1999, Nr. 22 (Köln), 213, 220 f.

<sup>469</sup> Art. 1 DurchführungsVO zu Art. 1082 iran. ZGB; siehe Stellungnahme der Rechtsabt. des iran. JM Nr. 7/1074 v. 5.5.1999, in *Riyāsat-e ḡomhūrī*, Zivilrechtliche Gesetze, 8. Aufl., Art. 1082 iran. ZGB, 326; a.A. *Pūlādī*, Brautgabe, 173, der eine amtswegige Anpassung an die Inflation aus der Regelung ableitet, wonach ohne Ermittlung und Bestimmung der Brautgabe im Zuge des Scheidungsverfahrens und ihrer Festlegung in

## c) Würdigung des Inflationsanpassungsgesetzes

Hintergrund des Inflationsanpassungsgesetzes war die bisweilen galoppierende Inflation der iranischen Währung Rial in den letzten Jahrzehnten. Der Wertverfall des Rial zwischen dem Zeitpunkt der Eheschließung und der Fälligkeit bzw. der Geltendmachung des Anspruchs konnte sehr bedeutend sein. Der Gesetzgeber hatte die Sicherstellung und Verbesserung der wirtschaftlichen Lage geschiedener Frauen im Blick.<sup>470</sup> Durch ihre Arbeit im Haushalt und ihre Aufgaben als Mütter seien Ehefrauen während der Ehe nicht in der Lage, durch Aufnahme einer (auswärtigen) Arbeit eigenes Vermögen aufzubauen und in eine Rentenkasse einzuzahlen. Dieser Nachteil würde dadurch verstärkt, dass die in Rial-Währung vereinbarten Brautgaben bei der Eheauflösung derart an Wert eingebüßt hätten, dass vor allem ältere geschiedene Ehefrauen mittellos dastünden, so der Tenor in den Gesetzesmaterialien.<sup>471</sup>

Die Novelle wurde von der Mehrheit der Kommentatoren begrüßt.<sup>472</sup> Einig war man sich über das angestrebte Ziel: die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Geschiedenen. Umstritten blieben hingegen die hierzu notwendigen Schritte. So kritisierten einige, dass allein eine Reform der Brautgaberegulungen nicht ausreiche, um die Rechte der Frauen zu verbessern und zu stärken. Denn eine gesetzliche Stärkung der Brautgabe festige auch das ihr zugrunde liegende System der Ungleichheit der Rechte und Pflichten in der Ehe. Sinnvoller sei es, sich von der Konzeption der Versorgungspflicht des Ehemannes zu lösen und die ehelichen Rechte und Pflichten anzugleichen: Das müsse für das Scheidungsrecht genauso gelten wie für das Erbrecht. Andere befürworteten die Politik der kleinen Schritte. Die Anpassung der Brautgabe sei ein Schritt in die richtige Richtung, um das finanzielle und persönliche Ungleichgewicht zwischen Mann und Frau zu nivellieren.<sup>473</sup> Gegner der Reform hingegen bemängelten, dass die zum Zeitpunkt der Geltendmachung erfolgende Anpassung an die Inflation

---

der Bescheinigung über die Unmöglichkeit der Versöhnung das Scheidungsurteil nicht eingetragen werden darf. Diese Bestimmung fand sich zunächst im iran. ScheidungsG, nach dessen Aufhebung wurde sie in Art. 29 iran. FSchG 2013 rezipiert.

<sup>470</sup> *Ḥamīdiyān*, Brautgabe, in *Ḥamīdiyān*, Aufsätze FR, 210, 211; *Pūlādī*, Brautgabe, 166 ff.

<sup>471</sup> Vgl. Protokoll der 49. Sitzung des iran. Parlaments v. 10.12.1996, GBl. Nr. 15105 v. 6.1.1997, 24 ff.; Protokoll der 50. Sitzung des iran. Parlaments v. 11.12.1996, GBl. Nr. 15106 v. 7.1.1997, 21 ff.; Protokoll der 107. Sitzung v. 20.7.1997, GBl. Nr. 15404 v. 10.1.1998, 31 ff. Für eine Zusammenfassung der Ansichten der Gegner und Befürworter der Reform siehe *Bāzgir*, Rechtsprechung des Kassationsgerichts – FR I, 27 ff.

<sup>472</sup> *Šāhroknī*, zanān 1997, Nr. 33, 60, 61 ff.; *Mehrī*, ḥoqūq-e zanān 1999, Nr. 8, 12 ff.; *Ḥamīdiyān*, Brautgabe, in *Ḥamīdiyān*, Aufsätze FR, 210 ff.

<sup>473</sup> Vgl. die Stellungnahmen namhafter iran. Juristen und Parlamentsabgeordneter bei *Šāhroknī*, zanān 1997, Nr. 33, 60 ff.

die Höhe der Brautgabe bei Eheschließung unberechenbar mache. So könne der Ehemann nie genau wissen, in welcher Höhe er letztlich in Anspruch genommen werde.<sup>474</sup> Dies widerspreche dem Bestimmtheitserfordernis für die Brautgabe (Art. 1079 iran. ZGB). Zudem verstoße die Erhöhung einer Forderung ohne Gegenleistung gegen das grundsätzliche Zins- und Spekulationsverbot des islamischen Rechts.

Tatsächlich wirft das Inflationsanpassungsgesetz Fragen über die Zulässigkeit von Werterhöhungen bei Geldschulden auf. Das islamisch-schiitische Recht geht im Privatrechtsverkehr grundsätzlich vom Nominalwertprinzip aus.<sup>475</sup> Da danach der Gläubiger (also die Ehefrau) prinzipiell das Risiko der normalen Kaufkraftentwertung (Wertverfallrisiko) trägt, wäre eine Anpassung an die Inflation „*contra legem islamicam*“.<sup>476</sup> Diese Annahme wird im iranischen Recht allerdings kontrovers diskutiert.<sup>477</sup> Obgleich vielfach hervorgehoben wird, dass im Islam jede Art von Zinsen untersagt sei,<sup>478</sup> ist dieses Verbot keineswegs absolut. Es muss vielmehr zwischen den theologischen Ansichten islamischer Gelehrter und juristischen Normen bzw. der Rechtspraxis unterschieden werden.<sup>479</sup> Zwar hatte der Wächterrat die Zinsregelungen in der bis 2000 geltenden Fassung der iranischen Zivilprozessordnung<sup>480</sup> mehrmals für unzulässig erklärt;<sup>481</sup> dies wurde aber vom Schlichtungsrat allein für Wucherzinsen bestätigt.<sup>482</sup> So ist im iranischen Recht anerkannt, dass der Schuldner für die verspätete Leistung von Geldschulden einen Ersatz zu erbringen hat.<sup>483</sup> Dieser Ersatz

<sup>474</sup> Vgl. *Pūlādī*, Brautgabe, 177 ff.

<sup>475</sup> *Kātūziyān*, AT SchuldR II, 181 f.

<sup>476</sup> So *Krüger*, in Freitag u.a., Symposium Spellenberg, 171, 197 f.

<sup>477</sup> Vgl. die Darstellung des Meinungsstreits bei *Pūlādī*, Brautgabe, 130 ff.

<sup>478</sup> Vgl. etwa *Schacht*, Introduction, 78 f.

<sup>479</sup> *Krüger*, in Fischer-Czermak u.a., FS Welser, 579, 580.

<sup>480</sup> Art. 712–723 iran. ZPO a.F., Gesetz über die Zivilprozessordnung v. 17.9.1939, abgedr. in *Tavānā*, Zivilverfahrensrechtliche Gesetze, 13, 301 ff. Die iran. ZPO ist 2000 vollständig novelliert und durch das neue Gesetz über die Verfahrensordnung der ordentlichen Zivilgerichte und der Revolutionsgerichte ersetzt worden (vollständige Quellenangabe *supra* Teil 2 Fn. 68).

<sup>481</sup> Der Wächterrat nahm zur Frage der Zulässigkeit von Zinsen insgesamt vier Mal Stellung, am 16.11.1983, am 3.7.1985, am 7.5.1986 und am 4.1.1989, *Mehrpūr*, Stellungnahmen des Wächterrates III, 193 ff.

<sup>482</sup> Entscheidung des Schlichtungsrates v. 4.3.1990, GBl. Nr. 13180 v. 3.6.1990, 1.

<sup>483</sup> Vgl. etwa Art. 12 Scheckgesetz v. 7.7.1976, GBl. Nr. 9210 v. 10.8.1976 idF des ÄndG, Gesetz zur Änderung des Scheckgesetzes v. 24.8.2003, GBl. Nr. 17067 v. 1.10.2003, 2; dazu *Şafā'ī*, ZR, 226 f.; *Pūlādī*, Brautgabe, 137. Daneben gibt es zum Beispiel im Bankenrecht Sondervorschriften, nach denen vertragliche Absprachen über den Schadensersatz bei verspäteter Rückzahlung von Geldschulden zulässig sind, vgl. Art. 1 Gesetz über Bankforderungen v. 26.12.1989, GBl. Nr. 13180 v. 3.6.1990, 1. Die Höhe eines solchen „Verzugszinses“ kann im Einzelfall sehr hoch sein. So hat das Provinzgericht Teheran eine vertragliche Vereinbarung, die den säumigen Schuldner verpflichtete, an

erfolgt allerdings nicht durch die Zusprechung eines gesetzlich bestimmten Pauschalzinssatzes. Vielmehr gilt als Grundregel, dass der Schuldner bei Zahlungsverzug zum Ersatz des dadurch verursachten Verzögerungsschadens (*hesārat-e ḥāsele az ta'hīr dar ta'diye-ye deyn*) verurteilt werden kann.<sup>484</sup> Weiterhin ist dem Gläubiger bei Zahlungsverzug von Geldschulden als Mindestschaden ein Inflationsausgleich zu gewähren, dessen Höhe sich anhand der von der iranischen Zentralbank ermittelten Inflationsrate, die auch für die Anpassung der Brautgabe herangezogen wird, berechnet.<sup>485</sup> Vor dem Hintergrund dieser Rechtslage überstand das Inflationsanpassungsgesetz auch die Normenkontrolle durch den Wächterrat.<sup>486</sup> Dieser monierte allerdings, dass die Vereinbarung der Höhe und Berechnung der Brautgabe der Privatautonomie der Parteien unterliegen müsse und eine zwangsweise gesetzliche Anpassung gegen das islamische Recht verstoße. Diesem Einwand wurde durch den nachträglich eingefügten Passus, dass das Inflationsanpassungsgesetz durch einvernehmliche Disposition der Ehegatten abbedungen werden könne, abgeholfen.<sup>487</sup>

Das Inflationsanpassungsgesetz verdeutlicht den Willen des Gesetzgebers, die Funktion der Brautgabe als effektives vermögensrechtliches Instrument zu stärken. In der Praxis wird das Gesetz von den Gerichten beachtet und durchgesetzt und hat unstreitig zu einer Besserstellung der finanziellen Situation insbesondere von im Alter geschiedenen Frauen geführt, deren Brautgaben ansonsten vernachlässigungswürdig gewesen wären. Für die neuere Generation spielt das Inflationsanpassungsgesetz hingegen keine große Rolle. Dort ist – wegen der besseren Vorhersehbarkeit und Wertbeständigkeit – ein Rückgang von in iranischer Währung vereinbarten Brautgaben zugunsten von in Goldmünzen geschuldeten zu beobachten. Der Blick in die Praxis bleibt dennoch ernüchternd. Nach einigen Studien werden nur etwa 4–10 % aller Brautgaben in der Höhe, in

---

die klagende Bank Verzugszinsen in Höhe von 30 % p.a. zu entrichten, für gültig erachtet, vgl. Provinzgericht Teheran (Kammer 202) Urteil v. 27.12.1998, Az. 185/74, abgedr. bei *Samāvātī*, Schadensersatz, 101 ff.

<sup>484</sup> Art. 228 i.V.m. Art. 221 iran. ZGB.

<sup>485</sup> Art. 515 Anm. 2 i.V.m. Art. 522 iran. ZPO. Siehe auch Stellungnahme der Rechtsabt. des iran. JM Nr. 7/6053 v. 1.11.1985, in *Riyāsat-e ḡomhūrī*, Zivilrechtliche Gesetze, 6. Aufl., Art. 1082 iran. ZGB, 336; so auch Stellungnahme der Rechtsabt. des iran. JM Nr. 7/6084 v. 6.11.2006, in *Riyāsat-e ḡomhūrī*, Zivilrechtliche Gesetze, 8. Aufl., Art. 1082 iran. ZGB, 327; zu den Unterschieden zwischen dem InflationsanpassungsG und Art. 522 iran. ZPO siehe *Pūlādī*, Brautgabe, 139 ff.

<sup>486</sup> Entscheidung des Wächterrates v. 30.7.1997, GBl. Nr. 15287 v. 25.8.1997, 2.

<sup>487</sup> Siehe Protokoll der 107. Sitzung des iran. Parlaments, GBl. Nr. 15404 v. 10.1.1998, 31. Die Reformer achteten darauf, dass der Ausschluss der Inflationsanpassung bei Eheschließung erfolgen müsse. So lautet der entsprechende Passus in der durch das InflationsanpassungsG angefügten Anmerkung zu Art. 1082 iran. ZGB: „es sei denn, die Ehegatten haben sich bei der Eheschließung auf eine andere Vorgehensweise geeinigt“.

der sie vereinbart wurden, tatsächlich geleistet;<sup>488</sup> andere sprechen von rund 35 %.<sup>489</sup> Die niedrigen Prozentwerte lassen sich vor allem darauf zurückführen, dass auch das Inflationsanpassungsgesetz an der schlechten Wirtschaftslage im Iran nichts zu ändern vermag. Die Höhe der Brautgabe aufzustocken verschafft der Ehefrau nur dann mehr finanzielle Sicherheit, wenn der Ehemann diese Summen auch zu zahlen imstande ist. Gleichwohl bedeuten diese Zahlen aber nicht, dass die Bedeutung der Brautgabe gesunken ist. In den meisten Fällen einigen sich die Ehegatten durch Vergleich auf eine niedrigere Summe und/oder auf eine Ratenzahlung. Angesichts der sehr hohen ursprünglich vereinbarten Summen sind die nachträglich vereinbarten in der Regel aber immer noch ansehnlich.

Nach der Erörterung der gesetzlich vorgeschriebenen Erhöhung der Brautgabe soll im Folgenden auf die Fälle eingegangen werden, in denen der Gesetzgeber eine Minderung der Brautgabe bestimmt hat.

### 3. Gesetzliche Minderung der vereinbarten Brautgabe

Die Brautgabe wird mit der Eheschließung begründet und steht nur insofern mit der Eheauflösung in Verbindung, als ihre Fälligkeit auf diesen Zeitpunkt hinausgeschoben sein kann. Es gibt aber auch Konstellationen, in denen die Eheauflösungsart Auswirkungen auf die Brautgabe haben kann. Zu nennen ist zum einen die in einigen wenigen Ländern eingeführte Minderung der Brautgabe bei einer Scheidung wegen Zerwürfnisses, die die Ehefrau (mit)verschuldet hat. Praktisch relevanter und in allen islamischen Ländern vorgesehen ist zum anderen die Minderung bzw. die Rückerstattung der Brautgabe im Fall der Loskaufscheidungs (Khul‘- oder Mobarat (arab. *mubārāt*; pers. *mobārāt*)). Im Folgenden sollen diese beiden Minderungsgründe skizziert werden.

#### a) Kürzung der Brautgabe bei einer Scheidung wegen Zerwürfnisses

Im klassischen islamischen Recht ist die Brautgabe unabhängig davon geschuldet, wer die Eheauflösung verschuldet. Diese Regelung gehört zum Wesen der Brautgabe und findet sich in allen islamischen Ländern.<sup>490</sup> Ausnahmen von diesem Grundsatz enthalten das irakische, das syrische und das bahrainische Recht. In diesen Rechtsordnungen kann eine teilweise Minderung und sogar der gänzliche Wegfall der Brautgabe angezeigt sein, wenn die Ehe aufgrund eines Zerwürfnisses geschieden wird, das die Frau (mit)verschuldet hat. Diese Scheidungsform, im irakischen Recht

<sup>488</sup> Bericht des Online-Magazins *šāreh*, <[www.shareh.com/persian/magazine/payam\\_z/84/167/07.htm](http://www.shareh.com/persian/magazine/payam_z/84/167/07.htm)>, aufgerufen am 1.5.2012.

<sup>489</sup> *Hedāyat Niyā*, moṭāle‘āt-e rāhbordī-ye zanān 2004, Nr. 25, 1, 10.

<sup>490</sup> *Mir-Hosseini*, Marriage on Trial, 72 ff.



*hilāf*, im syrischen *šiqāq* genannt, wurde in beiden Ländern im Zuge der Reformierung des Familienrechts eingeführt: im Irak 1978 in Abänderung des irakischen Personalstatutgesetzes von 1959<sup>491</sup>, und im syrischen Recht 1975 im Zuge der Reformen des syrischen Personalstatutgesetzes von 1953<sup>492</sup>. In Bahrain, wo sie ebenfalls *šiqāq* genannt wird, erscheint sie in der erstmaligen Kodifikation des Personalstatuts<sup>493</sup> im Jahre 2009.

Die Scheidung wegen Zerwürfnisses ist auch dem klassischen islamischen Recht grundsätzlich bekannt, sie ist aber sehr umstritten. Ausdrücklich anerkannt ist sie nur in der malikitischen Rechtsschule aufgrund der dortigen Auslegung von Koran 4:35, wonach bei einem ernsthaften Zerwürfnis zwischen den Ehegatten zur Vermittlung und Lösung der ehelichen Probleme Schlichter aus beiden Familien zu bestellen sind. Nach den klassisch-islamischen Regeln, über die sich alle Rechtsschulen einig sind, besteht die Aufgabe der Schlichter darin, zwischen den Ehegatten zu vermitteln und auf eine Versöhnung hinzuwirken.<sup>494</sup> Die malikitische Rechtsschule gibt den Schlichtern aber darüber hinaus die Befugnis, den Grad des Verschuldens jedes Ehegatten am Zerwürfnis festzustellen und bei Unmöglichkeit einer Versöhnung die Auflösung der Ehe durch den Richter zu verlangen.<sup>495</sup> Das syrische und das irakische Recht, die grundsätzlich der hanafitischen Rechtsschule folgen, haben die malikitische Regelung rezipiert und dabei insoweit modifiziert, als sie auch Rechtsfolgen für den Brautgabenanspruch bestimmen. Auch die Regelung des bahrainischen Familiengesetzbuchs, das grundsätzlich dem malikitischen Recht folgt, sieht Folgen für die Brautgabe vor. Die zwingende anteilige Kürzung der Brautgabe als Folge der Scheidung wegen Zerwürfnisses ist ein absolutes Novum dieser drei Rechtsordnungen.<sup>496</sup> Im Folgenden soll ausführlicher auf

<sup>491</sup> Gesetz Nr. 188/1959 idF des ÄndG Nr. 21/1978 zur Änderung des Personalstatutgesetzes v. 11.2.1978, GBl. Nr. 2639 v. 20.2.1978, 314–317; zum irak. PSG siehe *Ebert*, in *Schneider/Hanstein*, Beiträge zum isl. Recht V, 85–115.

<sup>492</sup> Gesetz Nr. 59/1953 idF des ÄndG Nr. 34/1975 (vollständige Quellenangabe *supra* § 1 Fn. 58); zum syr. PSG siehe *Berger*, Bulletin d'Études Orientales 49 (1997), 115–127; *van Eijk*, in *Voorhoeve*, Family Law in Islam, 147, 148 f.

<sup>493</sup> Vollständige Quellenangabe *supra* § 1 Fn. 98; zum bahrain. Recht siehe *Möller*, StAZ 2011, 325–332, zur *šiqāq* 330; *dies.*, Die Golfstaaten auf dem Weg zu einem modernen Recht für die Familie? (Diss. 2014 im Erscheinen).

<sup>494</sup> *Linant de Bellefonds*, Traité II, 478; siehe auch *Khalil*, Syr. ScheidungsR, 234.

<sup>495</sup> *Linant de Bellefonds*, Traité II, 477.

<sup>496</sup> Auch die marokkanische Mudawwana, das katar. FGB und das emirat. PSG kennen die Eheauflösung wegen Zerwürfnisses (*šiqāq*). Die Regelungen haben aber keine expliziten Auswirkungen auf die Brautgabe; zur marokkanischen *šiqāq* Art. 94–97 Mudawwana; zur *šiqāq*-Scheidung in den VAE Art. 118 – 123 emirat. PSG. In den VAE und in Marokko steht die Scheidung wegen Zerwürfnisses beiden Ehegatten offen. Wird dabei die überwiegende Schuld der Ehefrau am Scheitern der Ehe durch die Schlichter festgestellt, muss nach dem emirat. Recht die Ehefrau dem Ehemann einen Ausgleich

die Regelungen im Irak und Syrien eingegangen werden, da zur bahrainischen Regelung zurzeit keine gesicherten Erkenntnisse vorliegen.

Eine Scheidung wegen Zerwürfnisses kommt immer dann in Frage, wenn das Paar aus anderen Gründen als der Verletzung ehelicher Pflichten nicht mehr zusammen leben kann/möchte. Sie ist als Auffangtatbestand gedacht für Situationen, in denen die Fortführung der ehelichen Gemeinschaft nicht mehr möglich ist, die traditionellen Scheidungsgründe aber nicht greifen.<sup>497</sup> Beide Ehegatten müssen die Ehe für zerrüttet halten, was insbesondere durch das Scheitern des vorgelagerten obligatorischen Versöhnungsversuches zum Ausdruck kommt.<sup>498</sup> Beide Rechtsordnungen stellen für den teilweisen oder gänzlichen Verlust der Brautgabe auf das Verschulden der Ehefrau an der Zerrüttung der Ehe ab. Im Einzelnen unterscheiden sich die Regelungen. Nach dem irakischen Recht kann das Verschulden der Frau nur ihren Anspruch auf die gestundete Brautgabe tangieren: Trägt sie das alleinige Verschulden am Scheitern der Ehe, entfällt die gestundete Brautgabe, wird ein beiderseitiges Verschulden festgestellt, ist die gestundete Brautgabe anteilig zu mindern.<sup>499</sup> War die Brautgabe hingegen nicht gestundet, so wirken sich diese Regelungen auf die Hälfte der vereinbarten Brautgabe aus.

Im Gegensatz dazu kann nach dem syrischen Recht nicht nur die gestundete, sondern, je nach Verschuldensgrad, die gesamte Brautgabe entfallen.<sup>500</sup> Hat allein die Ehefrau das Scheitern der Ehe zu verantworten, so entfällt die Brautgabe gänzlich. Ist beiden Ehegatten ein Mitverschulden am Scheitern der Ehe anzulasten, ist die Brautgabe anteilig nach Verschuldensgrad zu kürzen.<sup>501</sup> Wird das alleinige Verschulden des Ehemannes festgestellt, bleibt der Anspruch auf die gesamte Brautgabe bestehen.<sup>502</sup>

---

(*badal*) leisten, Art. 120 Abs. 2 emirat. PSG. In Katar kann nur die Ehefrau eine *šiqāq*-Scheidung beantragen (Art. 130–136 katar. FGB). Bei Feststellung der überwiegenden Schuld der Ehefrau, hat diese dem Ehemann einen Vermögenswert (*māl*) zu leisten, Art. 134 katar. FGB.

<sup>497</sup> *Šābūnī*, Kommentar II, 88; *Khalil*, Syr. ScheidungsR, 235.

<sup>498</sup> Für eine ausführliche Darstellung des Schlichtungsverfahrens in Syrien siehe *Carlisle*, AME 2 (2007) Nr. 1, 89, 91 ff.

<sup>499</sup> Art. 41 Abs. 4 lit. b irak. PSG.

<sup>500</sup> *Šābūnī*, Kommentar II, 89.

<sup>501</sup> Art. 114 Abs. 2 syr. PSG. Die deutsche Übersetzung von Art. 114 Abs. 2 syr. PSG im Länderbericht Arabische Republik Syrien, in Bergmann/Ferid/Henrich (Hg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, 117. Lieferung, Frankfurt a.M. 1994, ist insoweit falsch. Gleiches gilt für die wortgleiche Übernahme der Übersetzung aus Bergmann/Ferid bei *Khalil*, Syr. ScheidungsR, 238, und *Khalil*, Auswirkungen der Scheidung, 23. Richtig hingegen die Übersetzung in *El Alami/Hinchcliffe*, Isl. Marriage Laws, 234.

<sup>502</sup> Art. 114 Abs. 1 syr. PSG; *Khalil*, Syr. ScheidungsR, 251, mit Verweis auf die Rechtsprechung des syr. Kassationsgerichts.

Das Scheitern einer Ehe wird in den seltensten Fällen nur einem Ehegatten angelastet werden können: In der Regel wird bei beiden Ehegatten ein Verschulden festzustellen sein.<sup>503</sup> So sind, laut einer in Damaskus in den Jahren 2005 und 2007 von *Carlisle* durchgeführten Feldforschung, die Schlichter vor allem damit beschäftigt, den Grad des Verschuldens am Zerwürfnis zu ermitteln, um die anteilige Minderung der Brautgabe zu berechnen.<sup>504</sup> Im Ergebnis ist die bei Eheschließung vereinbarte Brautgabe weder vollständig zu leisten, noch entfällt sie gänzlich.<sup>505</sup> Zumeist wird sie auf zwei Drittel oder die Hälfte der ursprünglich vereinbarten Summe gemindert.<sup>506</sup> *Khalil* weist zudem darauf hin, dass in der Praxis Ehefrauen ihren Antrag auf eine *šiqāq*-Scheidung auch wieder zurückziehen, wenn sie feststellen, dass sie nicht in der Lage sind, ihren Ehemännern einen Teil der Brautgabe zurückzuzahlen.<sup>507</sup>

In ihrer Ausgestaltung ähnelt die Zerrüttungsscheidung der *Khul'*-Scheidung, die es in allen islamischen Ländern gibt.<sup>508</sup> Auch dort kann eine Ehe geschieden werden, wenn die gesetzlichen oder vertraglichen Scheidungsgründe nicht greifen. Im Gegensatz zur Zerrüttungsscheidung wird bei der *Khul'*-Scheidung das Verschulden am Scheitern der Ehe nicht ermittelt; sie geht zudem allein auf die Initiative der Frau zurück und setzt voraus, dass die Ehefrau ihrem Ehemann für die Scheidung eine Abfindung leistet.

#### b) Brautgabe als Gegenleistung bei der *Khul'*-Scheidung

Die *Khul'*-Scheidung ist in der Praxis besonders relevant. Sie erfolgt auf Initiative der Frau, die für die Auflösung der Ehe ihren Ehemann abfinden muss.<sup>509</sup> Die Gesetzgeber in den islamischen Ländern haben die *Khul'*-Scheidung im Einzelnen unterschiedlich gestaltet. Diese Unterschiede betreffen zum einen die Notwendigkeit der Einwilligung in die Scheidung durch den Ehemann und zum anderen die Höhe der Abstandszahlung. So ist für eine *Khul'*-Scheidung im Iran<sup>510</sup> und in Pakistan<sup>511</sup> das Einverständnis des Ehemannes nötig, weshalb sie auch als einvernehmliche Scheidung verstanden wird,<sup>512</sup> während sie in Ägypten seit 2000<sup>513</sup> auch ohne bzw.

<sup>503</sup> So *Šābūnī*, Kommentar II, 89.

<sup>504</sup> Vgl. *Carlisle*, Enactment of Agency, 14 f.; *dies.*, in Dupret u.a., La Syrie, 661 ff.

<sup>505</sup> *Carlisle*, in Dupret u.a., La Syrie, 661, 666.

<sup>506</sup> *Carlisle*, in Dupret u.a., La Syrie, 661, 666.

<sup>507</sup> *Khalil*, Syr. ScheidungsR, 239.

<sup>508</sup> Das gilt nicht für Tunesien. Angesichts der Besonderheiten des tun. Scheidungsrechts ist die *Khul'*-Scheidung im tun. Recht nicht mehr vorgesehen.

<sup>509</sup> Zur *Khul'*-Scheidung im klassischen islamischen Recht *supra* Seite 76 ff.

<sup>510</sup> Art. 1146 und 1147 iran. ZGB; dazu *Yassari*, StAZ 2009, 366, 369.

<sup>511</sup> *Hidayatullah/Hidayatullah*, Mulla's Principles, Section 319 f.

<sup>512</sup> So *Šafā'ī/Emāmī*, FR I, 293.

gegen den Willen des Ehemannes durchgesetzt werden kann.<sup>514</sup> In ihrer Ausgestaltung ähnelt die ägyptische Khul‘ somit einer Verstoßungsscheidung durch die Frau.<sup>515</sup>

Auch die Bestimmungen zur Abstandsleistung variieren: Nach iranischem Recht wird die Brautgabe als Bemessungsmaßstab für die Abfindung herangezogen.<sup>516</sup> Im pakistanischen Recht muss die Ehefrau einen Vermögenswert (Urdu *zar-e khula*) leisten, der allerdings nicht näher spezifiziert wird. Es kann ihre Brautgabe sein, muss es aber nicht.<sup>517</sup> Die pakistanischen Gerichte können die Rückgabe von Schmuck o.Ä. anordnen oder den Umständen des Einzelfalls entsprechend eine Summe benennen, die auch nur symbolischer Natur ist.<sup>518</sup> Das ägyptische Recht hingegen ordnet explizit – neben dem Wegfall bzw. der Rückerstattung der Brautgabe – auch den Wegfall aller vermögensrechtlichen Ansprüche an, die der Frau normalerweise bei der Scheidung zustünden. Die Khul‘ wurde daher

---

<sup>513</sup> Art. 20 Gesetz Nr. 1/2000. Diese Regelung war heftig umstritten, eingehend zu den Reaktionen auf die Einführung der Khul‘-Scheidung *Sonneveld*, Khul‘ Divorce, 35–58; siehe zudem *Bernard-Maugiron*, in Dupret/Drieskens/Moors, Narratives of Truth, 241 ff.; *Rohe*, StAZ 2001, 193, 205 ff.; 2002 wurde die Verfassungskonformität dieser Regelung durch das ägypt. Verfassungsgericht bestätigt, Urteil des ägypt. Verfassungsgerichts v. 15.12.2002, 23. Jhrg, Rechtssache Nr. 201 <www.mohamoon-ju.com>.

<sup>514</sup> Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass iranische und pakistanische Ehemänner eine Khul‘-Scheidung nicht immer verhindern können. Stellt das Gericht fest, dass die Abneigung der Ehefrau unüberwindbar ist, kann es auch entgegen dem Willen des Ehemannes dessen Zustimmung substituieren und an seiner Stelle die Scheidung aussprechen, für den Iran siehe iran. Kassationsgericht, Urteil Nr. 18 v. 11.7.1995, Rechtssache Nr. 75-1373, in Rechtsprechungssammlung des iran. Kassationsgerichts I (1995–1996), 319 ff.; für Pakistan siehe *Shabbir Hussain Shah v. Razia Begum*, PLD 1986 Azad J & K 73 und *Rafiq Hussain Shah v. Imtiaz Bibi*, CLC 1990, 30.

<sup>515</sup> Vor der Einführung der gerichtlichen Khul‘ konnte die ägyptische Ehefrau eine außergerichtliche Khul‘-Scheidung mit ihrem Mann vereinbaren und beim Trauungsamt unter Mitwirkung des Trauungsbeamten eintragen lassen (Art. 39 ägypt. Verordnung betreffend die Trauungsbeamten v. 4.1.1955, StAnz. Nr. 3 *mulḥaq* v. 10.1.1955, idF der ÄndG, zuletzt geändert durch Verordnung des Justizministers Nr. 6927/2008 zur Änderung einiger Regelungen betreffend die Trauungsbeamten v. 13.8.2008, StAnz. Nr. 193 v. 20.8.2008, 3). In der Essenz war die Khul‘ vor 2000 eine einvernehmliche Scheidung, siehe *Bernard-Maugiron/Dupret*, HAWWA 6 (2008), 52, 58.

<sup>516</sup> Vgl. den Wortlaut der Art. 1146 und 1147 iran. ZGB; siehe auch *Ṣafā’ī/Emāmī*, FR I, 293.

<sup>517</sup> *Balchin*, Handbook on Family Law, 61; *Muhammad Rafiq v. Chairman, Arbitration Council*, CLC 1986, 1722: „return of benefits“; ebenso *Muhammad Akram v. Ms. Majeed Begum*, CLC 1985, 2626.

<sup>518</sup> *Balchin*, Handbook on Family Law, 61. Die Frau kann allerdings als Gegenleistung für die Khul‘ nicht zur Rückerstattung der Hochzeitsgeschenke oder des Schmuckes angehalten werden, so in *Ghulam Muhammad v. Mst. Noor Bibi*, CLC 1985, 2540.

in Ägypten als ein zwiespältiges Instrument bezeichnet, das eine Scheidungsform nur für reiche Frauen darstelle.<sup>519</sup>

Diese Kritik gilt indes auch für den Iran. Denn obgleich der Verlust aller nahehelichen Ansprüche nicht explizit im iranischen Gesetzestext vorgesehen ist,<sup>520</sup> sind naheheliche vermögensrechtliche Ansprüche – wie im Folgenden noch eingehender auszuführen sein wird – in aller Regel verschuldensabhängig.<sup>521</sup> Grundlage der Khul‘ aber ist die behauptete Abneigung der Frau gegenüber ihrem Mann.<sup>522</sup> So muss die Ehefrau nach Art. 20 ägypt. Gesetz Nr. 1/2000 ausdrücklich erklären, dass sie das Leben mit ihrem Ehemann so verabscheue (*tubġiḍu al-ḥayāt ma<sup>c</sup>a zauġihā*), dass die Fortführung des ehelichen Lebens zwischen ihnen ausgeschlossen sei und sie fürchte, wegen dieser Abscheu (*buġḍ*) die von Gott gesetzten Grenzen nicht einhalten zu können. Im iranischen Gesetzestext ist ebenfalls von der Abneigung (*kerāhat*), die die Frau gegenüber ihrem Ehemann<sup>523</sup> bzw. beide Ehegatten füreinander<sup>524</sup> empfinden, die Rede.<sup>525</sup> In beiden Ländern reicht die Erklärung der Frau über ihre Abneigung. Auf das Verschulden an dieser Abneigung und der Unmöglichkeit, das eheliche Leben fortzuführen, kommt es im Khul‘-Verfahren nicht an. Da das Verschulden nicht ermittelt wird, können aber auch die nahehelichen Ansprüche nicht zum Tragen kommen. Insofern kann die Khul‘-Scheidung, unabhängig davon, ob dies explizit in ihren Regelungen angeordnet wird (wie im ägyptischen Recht) oder nicht (wie im iranischen Recht), der Frau die Grundlage für die Geltendmachung nahehelicher finanzieller Ansprüche entziehen. Die Khul‘-Scheidung muss insofern als *ultima ratio* verstanden werden für alle

<sup>519</sup> Vgl. Rohe, Das isl. Recht, 224; El-Alami, YIMEL 6 (1999–2000), 134, 138 f.; Welchman, ISFL 2004, 123, 137. So auch der Ägypten-Bericht der CEDAW Kommission, UNHCHR/CEDAW Committee, A/56/38, der zwar die Einführung von Art. 20 Gesetz Nr. 1/2000 begrüßt (Rn. 323), gleichzeitig aber die Befürchtung äußert, dass diese Grundlage nur von reichen Frauen genutzt werden könne, die es sich leisten können, auf naheheliche Ansprüche zu verzichten (Rn. 328 f.); vgl. aber Sonneveld, Khul‘ Divorce, 87 f., deren Feldforschung über die Khul‘ in Ägypten zeigt, dass Frauen aus allen Schichten von dieser neuen Möglichkeit, die Ehe aufzulösen, Gebrauch machen.

<sup>520</sup> So heißt es in Art. 1146 iran. ZGB lediglich, dass die Ehe durch Hingabe eines Vermögenswertes geschieden wird, sei es, dass dieser Vermögenswert die Brautgabe ist oder ihrer Brautgabe entspricht oder sie übersteigt oder geringer ist.

<sup>521</sup> Zu den nahehelichen Ansprüchen im iran. Recht *infra* Seite 227 ff. Das pakist. Recht hingegen kennt keinerlei naheheliche Ansprüche *infra* Seite 214 ff.

<sup>522</sup> Ausführlich dazu Zantout, Isl. L.L. Musl. W. 08-14 (1.7.2006), 1, 39 f.

<sup>523</sup> Art. 1146 iran. ZGB.

<sup>524</sup> Art. 1147 iran. ZGB.

<sup>525</sup> Ähnliche Formulierungen finden sich im pakistanischen Recht, siehe Farani, Manual of Family Laws, 1997, 406; Balchin, Handbook on Family Law, 5; vgl. auch Ghulam Mustafa v. Ghulam Sakina, PLD 1986 Lah 324: „intense hatred“ als Grundlage für die Khul‘-Scheidung.

Frauen, die die Auflösung ihrer Ehe wünschen, diese aber weder gesetzlich noch vertraglich begründen können.<sup>526</sup> Dies zeigt sich auch darin, dass zwar die Mehrheit der iranischen Scheidungen auf Antrag der Frau durch eine Khul‘-Scheidung aufgelöst wird, diesen aber in aller Regel ein Antrag auf Scheidung der Ehe wegen Schädigung (*‘osr va ḥarağ*) nach Art. 1130 iran. ZGB vorausgegangen ist.<sup>527</sup> Konnte im Verfahren die Schädigung der Ehefrau bzw. die Eheverfehlung durch den Ehemann nicht nachgewiesen werden, änderten die Frauen oftmals ihren Antrag und versuchten, durch Verzicht auf ihre Brautgaben durch eine Khul‘-Scheidung die Auflösung ihrer Ehe zu erwirken.

Obwohl die unterschiedlichen Konstellationen der Khul‘ im Iran und in Ägypten sich ähnlich auf die Beanspruchung naheheleicher vermögensrechtlicher Ansprüche auswirken, können sie bei der Brautgabe zu unterschiedlichen Folgen führen: Die ägyptische Frau benötigt für die Scheidung das Einverständnis des Ehemannes nicht und verliert in jedem Fall ihre Brautgabe. Die Khul‘-Scheidung bedeutet für sie die Rückerstattung der bereits gezahlten, bei Eheschließung fälligen Brautgabe sowie den Verzicht auf die gestundete Brautgabe. Dies kann vor allem dann problematisch sein, wenn die Frau die sofort fällige Brautgabe bereits für die Finanzierung des täglichen Lebens aufgebraucht hat.<sup>528</sup> Gleichwohl zeigen aber Praxisberichte, dass diese Regelung nicht immer einen finanziellen Einbruch für die Frau bedeutet.<sup>529</sup> Die Brautgabe wird anlässlich der Eheschließung im ägyptischen Trauschein eingetragen. Je höher die Brautgabe, desto höher sind die Gebühren, die der Ehemann für die Eintragung der Eheschließung zahlen muss.<sup>530</sup> Insofern ist es nicht unüblich, geringe Summen, etwa ein ägyptisches Pfund, als sofort fällige Brautgabe zu vereinbaren, während tatsächlich eine viel höhere Summe geleistet wird.<sup>531</sup> Muss nun die Brautgabe anlässlich der Khul‘ zurückerstattet werden, müssen sich die Ehemänner an der nominellen Summe im Trauschein festhalten lassen, es sei denn, es gelingt ihnen, die Zahlung der höheren Summe nachzuweisen.<sup>532</sup> Der Verlust der sofort fälligen Brautgabe muss daher

---

<sup>526</sup> Vgl. auch *Zantout*, Isl. L.L. Musl. W. 08-14 (1.7.2006), 1, 44: „a desperate option of last resort“.

<sup>527</sup> 80 % aller iran. Scheidungen sind Khul‘-Scheidungen, *Ḥamīdiyān*, Brautgabe, in *Ḥamīdiyān*, Aufsätze FR, 210, 211.

<sup>528</sup> Vgl. *Zantout*, Isl. L.L. Musl. W. 08-14 (1.7.2006), 1, 43.

<sup>529</sup> Vgl. *Sonneveld*, Recht van de Islam 21 (2004), 21, 25 ff.

<sup>530</sup> *Ebert/Salama*, StAZ 2011, 74, 75, wonach die Gebühren 2 % der Brautgabesumme betragen.

<sup>531</sup> *Sonneveld*, Khul‘ Divorce, 92; ausführlich zu den rechtlichen Implikationen, *Bik/Ibrāhīm*, Personalstatut, 193 ff.

<sup>532</sup> *Al-Ğundī*, Grundprinzipien V, 2114 und 2135; *Sonneveld*, Recht van de Islam 21 (2004), 21, 26. Nach Art. 60 des ägypt. Beweisgesetzes, Gesetz Nr. 25/1968 über den

nicht immer eine schwere Bürde für die Frau bedeuten; nichtsdestotrotz geht die Ehefrau der gesamten gestundeten Brautgabe verlustig. Sie hat hier keinen Handlungsspielraum.<sup>533</sup>

Iranische Frauen auf der anderen Seite haben bessere Chancen die Höhe der Abfindung mitzubestimmen, da die Ehegatten im Vorfeld einer Khul‘-Scheidung miteinander die Modalitäten der Scheidung im Sinne ihrer jeweiligen Interessenlagen aushandeln müssen.<sup>534</sup> Hierbei spielt die Höhe der Brautgabe eine wichtige Rolle: Je höher die Brautgabe, desto besser ist der Verhandlungsspielraum der Frau. Untersuchungen zur Khul‘ im Iran haben ergeben, dass die Frauen bei der Eheschließung auf hohe Brautgaben drängen, um sie gegebenenfalls bei einer Khul‘-Scheidung einsetzen zu können, ohne sie indes völlig auszuschöpfen.<sup>535</sup> Während also im ägyptischen Recht die Khul‘-Scheidung in der Regel den gänzlichen Verlust der Brautgabe bedeutet, kann sich die Frau im iranischen bei „guter Verhandlungsführung“ einen Teil der Brautgabe sichern.

Nach dieser Übersicht über die gesetzlich angeordneten Minderungen der bei der Eheschließung vereinbarten Brautgabe, gilt es nun auf die Regelungen einzugehen, die eine Begrenzung der Brautgabe *ab initio* bestimmen. Nach einem historischen Überblick über die Bemühungen einiger Staaten, die Höhe der Brautgabe gesetzlich zu begrenzen, soll das geltende Brautgabenbegrenzungsgesetz, das 1973/1997 in den VAE eingeführt worden ist, näher beleuchtet werden.

---

Beweis in zivil- und handelsrechtlichen Angelegenheiten v. 30.5.1968, GBl. Nr. 22 v. 30.5.1968, 311–322, idF der ÄndG, zuletzt Gesetz Nr. 18/1999 zur Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Zivil- und Handelsgerichtsverfahren, des Gesetzes über den Beweis in zivil- und handelsrechtlichen Angelegenheiten und des Gesetzes über die Gerichts- und Beurkundungsgebühren in zivilrechtlichen Angelegenheiten v. 17.5.1999, GBl. Nr. *mukarrar* (a) v. 17.5.1999, 2–8, ist bei Verträgen, deren Wert 500 Pfund überschreitet, der Zeugenbeweis unzulässig und nur der Urkundenbeweis zugelassen. Das gilt in der Regel auch für Brautgabevereinbarungen, so ägypt. Kassationsgericht, Urteil v. 8.7.1997, 66. Jhrg, Rechtssache Nr. 5208 <www.mohamoon-ju.com>. Art. 19 Gesetz Nr. 25/1929 idF des ÄndG Nr. 1/2000, wonach die Frau die Beweislast bei Brautgabestreitigkeiten trägt, greift nur, wenn die Brautgabe im Trauschein nicht bestimmt wurde, ist also in den Khul‘-Fällen, in denen eine Brautgabe von einem Pfund eingetragen wurde, nicht einschlägig, *Bernard-Maugiron*, in Dupret/Drieskens/Moors, *Narratives of Truth*, 241, 256, mit Verweis auf das Erläuternde Memorandum zu Gesetz Nr. 1/2000, GBl. (Sonderbeilage Volksversammlung) Nr. 80 v. 7.6.2000, 50 f. Nach *Sonneveld*, *Recht van de Islam* 21 (2004), 21, 26 hat diese Rechtslage dazu geführt, dass die Ehegatten dazu übergehen, die tatsächlich vereinbarten Summen einzutragen.

<sup>533</sup> So auch *Zantout*, *Isl. L.L. Musl. W.* 08-14 (1.7.2006), 1, 41.

<sup>534</sup> Vgl. ausführlich *Kātūziyān*, *FR I*, 450.

<sup>535</sup> *Hamīdiyān*, Brautgabe, in *Hamīdiyān*, Aufsätze *FR*, 210, 211; *Šāhroknī*, *zanān* 1997, Nr. 33, 60, 64.

#### 4. Gesetzliche Begrenzung der Brautgabe

##### a) Historischer Überblick

##### aa) Maghreb

In Tunesien galt bis zum Inkrafttreten des tunesischen Personalstatutgesetzes am 1.1.1957 ein Dekret vom 22.5.1941, wonach Brautgaben auf maximal 3.000 französische Franc begrenzt waren.<sup>536</sup> Brautgabesummen, die die gesetzliche Grenze überstiegen, konnten beschlagnahmt und wohlthätigen Zwecken zugeführt werden.<sup>537</sup> Der Gesetzgeber rechtfertigte seinen Eingriff mit der gesellschaftsschädigenden Wirkung exorbitant hoher Ausgaben für Verlobungs- und Hochzeitsfeierlichkeiten. Diese Praxis – so die Präambel des Dekrets – verstoße gegen das islamische Recht und die guten Sitten und gefährde die Institution der Ehe und den Bestand der tunesischen Familie durch rückläufige Geburtenraten.<sup>538</sup> Die überwältigende Mehrheit der Tunesier teilte die Ansicht des Gesetzgebers. Sowohl religiöse als auch säkulare feministische Kreise begrüßten, wenn auch aus unterschiedlichen Gründen, die Begrenzung der Brautgabe und verurteilten die überzogenen Ausgaben für die Eheschließung.<sup>539</sup> Indes blieb der Beifall bloß Lippenbekenntnis, das Dekret wurde nie befolgt, hohe Brautgabevereinbarungen nicht sanktioniert. In der Literatur wird dies mit der sozialen Bedeutung der Brautgabe, die als Maßstab für den gesellschaftlichen „Wert“ der Frau verstanden wurde, erklärt.<sup>540</sup> So sieht auch das tunesische Personalstatutgesetz von einer Begrenzung der Brautgabe ab. Im Gegenteil, Art. 12 tun. PSG in der Fassung von 1956 bestimmte ausdrücklich, dass die Brautgabe nicht geringfügig (*tāfīhan*) sein dürfe und keinen Höchstwert habe.

Ähnlich erfolglos waren Forderungen nach einer Begrenzung der Brautgabe in anderen malikitisch-maghrebinischen Ländern, so etwa in Algerien. Auch dort wurde die Höhe der Brautgabe als Hindernis für die Eheschließung angeprangert und eine gesetzliche Regulierung ihrer Höhe gefordert. Gleichzeitig war und ist die Höhe der Brautgabe auch in Algerien Statussymbol und Merkmal der gesellschaftlichen Stellung der Familien. So nennt *Tchouar* hohe Brautgaben „une sorte de fierté entre les famil-

---

<sup>536</sup> Art. 2 des Dekrets des Beys über die Festlegung einer Höchstgrenze für die Brautgabe und die Mitgift v. 22.5.1941, abgedr. in *al-mağalla al-zaitūnīya* 4 (1941) Nr. 9, 257. Das Gesetz sah zudem die Begrenzung der Mitgift auf 20.000 franz. Franc vor; siehe dazu *Krüger*, *FamRZ* 1977, 114, 117 Fn. 44; *Pruvost*, *Revue IBLA* 126 (1970), 265, 275.

<sup>537</sup> Art. 4 des Dekrets v. 22.5.1941.

<sup>538</sup> Präambel des Dekrets v. 22.5.1941; siehe auch *Ben Halima*, *RTD* 2000, 107, 112.

<sup>539</sup> *Borrmans*, *Statut pers. et famille*, 279 ff.

<sup>540</sup> *Borrmans*, *Statut pers. et famille*, 20 Fn. 21.



les“.<sup>541</sup> *Gref* bezeichnet die Höhe der Brautgabe in Algerien als einen „wesentlichen Bestandteil des Selbstwertgefühles“ der Frauen.<sup>542</sup> Eine Frau mit einer niedrigen Brautgabe oder eine Frau, die diese ablehnt, würde von Teilen der Gesellschaft als „beschränkt“ bemitleidet.<sup>543</sup> Obwohl die finanziellen und sozialen Folgen hoher Brautgabevereinbarungen in der Bevölkerung als negativ empfunden wurden, hielt sich hartnäckig der Brauch, möglichst hohe Brautgaben zu vereinbaren. Neben dem Prestigeaspekt wird diese Praxis mit dem in den Maghreb-Ländern üblichen Brauch, Teile der Brautgabe zur Ausstattung der Mitgift oder der Hochzeitsfeierlichkeiten aufzuwenden, erklärt.<sup>544</sup> Die Folgen dieser Praxis bergen indes sozialen Zündstoff: Wenn die Heiratskandidaten, die die höchste Brautgabe anbieten, bevorzugt werden, führt dies zu einer Kommerzialisierung der Ehe und einer Erhöhung des Altersunterschiedes zwischen Braut und Bräutigam. Kommt zudem die Brautgabe nicht mehr der Braut selbst zugute, rückt der Versorgungsaspekt der Brautgabe als Schutzinstrument für die Frau völlig in den Hintergrund.

Trotz dieser Umstände orientiert sich in der Praxis die Höhe der Brautgabe in den Maghreb-Staaten weniger an den wirtschaftlichen Bedürfnissen der Braut als an den emotionalen Bedürfnissen der Familien, sich durch die Höhe der Brautgabe auszuzeichnen.<sup>545</sup> Durch die soziale Bedeutung, die auch heute noch der Brautgabe beigemessen wird, bleiben somit in Algerien wie in Tunesien hohe Brautgabesummen keine Einzelfälle.<sup>546</sup>

#### *bb) Volksdemokratische Republik Jemen*

Auch in der Volksdemokratischen Republik Jemen (Südjemen, 1967–1990) galt über 18 Jahre ein Gesetz, das die Höhe der Brautgabe begrenzte. Gesetz Nr. 1/1974<sup>547</sup> limitierte die Brautgabe auf 100 jemenitische Dinar.<sup>548</sup> Diese Summe entsprach 1974 etwa dem zweimonatigen Durchschnittsein-

<sup>541</sup> *Tchouar*, RASJEP 34 (1996), 569, 587.

<sup>542</sup> *Gref*, Frauen in Alg., 105; ähnlich *Vandeveld*, Maghreb Machrek 97 (1982), 39, 41: „Dans la pratique, le montant de la dot a une grande importance; il est vu comme exprimant la valeur de la jeune fille“.

<sup>543</sup> *Gref*, Frauen in Alg., 105.

<sup>544</sup> *Gref*, Frauen in Alg., 105 f.; *Pruvost*, Revue IBLA 126 (1970), 265, 279; *Waletzki*, Ehe, 186. Ähnliches gilt für Ägypten, siehe *al-Ğundī*, Grundprinzipien V, 2122.

<sup>545</sup> So auch *Pruvost*, Revue IBLA 126 (1970), 265, 269, 275.

<sup>546</sup> *Pruvost*, Revue IBLA 126 (1970), 265 ff.; *Krüger*, FamRZ 1977, 114, 118; *Waletzki*, Ehe, 186.

<sup>547</sup> Art. 18 Gesetz Nr. 1/1974 über die Angelegenheiten der Familie v. 5.1.1974, GBl. Nr. 9 v. 28.2.1974, 1–8 (im Folgenden: südjem. FGB).

<sup>548</sup> Ein südjem. Dinar entsprach in den 1980er Jahren etwa 5 DM, siehe Der Fischer Weltalmanach 1990, Spalte 316.

kommen eines Lehrers oder Beamten.<sup>549</sup> Hintergrund der gesetzlichen Begrenzung war auch hier die finanzielle Not junger Menschen, die nicht imstande waren, die nach Gewohnheit und Brauchtum geforderten Aufwendungen für Verlobung, Eheschließung und Brautgabe aufzubringen.<sup>550</sup> Zudem verfolgte die Begrenzung der Brautgabe die Nivellierung des sozialen Gefälles zwischen den wohlhabenden und den armen Schichten. Das finanzielle Interesse der Ehefrau an der Stabilität einer bezahlbaren Brautgabe stand dabei nicht unbedingt im Vordergrund.<sup>551</sup> Die Begrenzung der Brautgabe war vielmehr Teil einer Gesamterneuerung des südjemenitischen Familienrechts.<sup>552</sup> Getreu einem sozialistisch-egalitären Ansatz<sup>553</sup> definierte Art. 2 Gesetz Nr. 1/1974 die Ehe als einen Bund, in dem Mann und Frau gleichberechtigt und -verpflichtet sind. Entsprechend mussten auch beide Ehegatten nach ihren finanziellen Möglichkeiten zum Familienunterhalt beitragen.<sup>554</sup>

Die Umsetzung dieser revolutionären Konzepte erwies sich erwartungsgemäß als sehr schwierig.<sup>555</sup> Dies galt auch für die Begrenzung der Brautgabe. Zwar hielten sich die Ehegatten im Trauschein zumeist an die gesetzliche Obergrenze; die Familien einigten sich aber daneben zumeist mündlich auf Zusatzzahlungen. Im Gegensatz zu Tunesien wurde aber allmählich die Begrenzung der Brautgabe von der Bevölkerung angenommen. Dies geschah nicht zuletzt aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklungen. Der kleine Staat Südjemen mit rund zwei Millionen Einwohnern konnte es sich nicht leisten, die Hälfte seiner Bevölkerung von der Volkswirtschaft

---

<sup>549</sup> *Molyneux*, MEJ 49 (1995) Nr. 3, 418, 421; *Dahlgren*, Égypte/Monde arabe 2005, Nr. 1, Rn. 18.

<sup>550</sup> *Serjeant*, BSOAS 25 (1962), 472, 473. Im Jahre 1959, während der Zeit des Königreichs Jemen (1911–1962), wurde ein Dekret des Sultans erlassen, in dem 20 Zeremonien beschrieben sind, die anlässlich einer Eheschließung stattfinden und entsprechend finanziert werden müssen, vgl. Verordnung Nr. 10/1959 v. 19.4.1959, zitiert nach *Serjeant*, BSOAS 25 (1962), 472, 478 ff.

<sup>551</sup> *Dahlgren*, Égypte/Monde arabe 2005, Nr. 1, Rn. 8.

<sup>552</sup> Vgl. *Dilger*, StAZ 1979, 86 f.

<sup>553</sup> Zu der sozialistisch-marxistischen Prägung Südjemens *Said*, Die VDR Jemen, 21 ff.

<sup>554</sup> Art. 17 südjem. FGB. Art. 35 und 36 Verfassung der Volksdemokratischen Republik Jemen v. 30.11.1970 postulierten die Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau; zur Verfassungsentwicklung Südjemens siehe *Hachicho*, WI 17 (1976–1977) Nr. 1/4, 78 ff.

<sup>555</sup> Vgl. *Molyneux*, MEJ 49 (1995) Nr. 3, 418, 425; *Dilger*, StAZ 1979, 86, 87; *Dahlgren*, Égypte/Monde arabe 2005, Nr. 1, Rn. 26. Um die Bevölkerung mit den neuen Inhalten vertraut zu machen, wurden innerhalb kurzer Zeit zwei amtliche Kommentare erlassen, so *Dilger*, in ISCO, Law and State XXIX, 40, 60, mit Verweis auf den ministeriellen Beschluss Nr. 80/1976, veröffentlicht am 9.9.1976.

auszuschließen.<sup>556</sup> Berufstätige Frauen gehörten im Laufe der 1980er Jahre zum gesellschaftlichen Bild Südjemens. Dies wurde auch in den standardisierten Trauscheinen ersichtlich, die neben den Personalien der Ehegatten auch vorgedruckte Rubriken für die Berufsbezeichnungen beider Ehegatten enthielten.<sup>557</sup> Die Möglichkeit, eigenes Vermögen zu bilden, stärkte das Selbstbewusstsein der südjemenitischen Frauen und minderte ihre wirtschaftliche Abhängigkeit. Sich an die Begrenzung der Brautgabe zu halten oder gar ganz auf sie zu verzichten, gehörte Ende der 1980er Jahre in gewissen Schichten zum guten Ton.<sup>558</sup>

Nach der Wiedervereinigung der beiden jemenitischen Staaten Anfang der 1990er Jahre wurde das südjemenitische Gesetz von 1974 allerdings durch das neue Gesetz über das Personalstatut für das wiedervereinigte Jemen von 1992 ersetzt.<sup>559</sup> Das neue jemenitische Personalstatutsgesetz verwarf die Errungenschaften des südjemenitischen Rechts und übernahm die familienrechtlichen Strukturen des klassischen islamischen Rechts.<sup>560</sup> Mit der Übernahme der traditionellen Werte und der Deregulierung der Brautgabe schnellte ihre Höhe unmittelbar nach der Wiedervereinigung in die Höhe.<sup>561</sup>

### cc) Afghanistan und Pakistan

Auch in Afghanistan und Pakistan litten die Menschen unter den ruinösen Ausgaben für Verlobungen und Eheschließungen. Der afghanische Gesetzgeber erließ im Laufe seiner Familienrechtsgesetzgebung vier Gesetze und eine Verordnung, um Herr dieser Praktiken zu werden.<sup>562</sup> Die Ehegesetze 1926, 1934, 1949, 1971 und Verordnung Nr. 7/1978, die alle nur aus wenigen Artikeln bestanden, verfolgten dasselbe Ziel: die Minderung der Aufwendungen anlässlich der Eheschließung.<sup>563</sup> Zur Brautgabe nahmen

<sup>556</sup> Siehe Würth, ILS 10 (2003), 12, 15.

<sup>557</sup> Dahlgren, Égypte/Monde arabe 2005, Nr. 1, Rn. 31.

<sup>558</sup> Dahlgren, Égypte/Monde arabe 2005, Nr. 1, Rn. 30.

<sup>559</sup> Gesetz Nr. 1/1974 des Südjemens und die im Nordjemen geltenden Gesetze sind durch Art. 350 des jem. Personalstatutsgesetzes von 1992, Verordnung der Republik über das Gesetz Nr. 20/1992 über das Personalstatut v. 29.3.1992, GBl. Nr. 6 (Teil 3) v. 31.3.1992, 1–64 (im Folgenden: jem. PSG), aufgehoben worden.

<sup>560</sup> Für eine rechtsvergleichende Analyse der jem. Familiengesetzgebung siehe Mallat, Introduction, 382 ff.; Würth, ILS 10 (2003), 12, 19 ff.; zum jem. PSG siehe Forstner, StAZ 1993, 249–256, 260–269, 280–294.

<sup>561</sup> Molyneux, MEJ 49 (1995) Nr. 3, 418, 428, mit Hinweis auf einen Durchschnittswert von 2.500–5.000 jem. Dinar in den 1990er Jahren; Dahlgren, Égypte/Monde arabe 2005, Nr. 1, Rn. 8.

<sup>562</sup> Vgl. Rastin-Tehrani, Afgh. EheR, 34 ff.

<sup>563</sup> So nennen die Präambeln der Gesetze einheitlich als Ziel die „Abschaffung unrechtmäßiger Feierlichkeiten, Heucheleien und unnützer Ausgaben für Hochzeitsfeiern“.

insbesondere zwei Gesetze Stellung: Das Ehegesetz 1926 begrenzte die Brautgabe auf 30 Rupien,<sup>564</sup> und nach Art. 3 der Verordnung Nr. 7/1978 durften weder die Braut noch ihr Vormund eine höhere Brautgabe als 300 Afghani annehmen.<sup>565</sup> Diese gesetzlichen Grenzen wurden in der Praxis nie eingehalten. Zum einen widersprachen sie den afghanischen Traditionen. Zum anderen enthielten die Gesetzestexte keine Sanktionen.<sup>566</sup> Als 1977 das afghanische Zivilgesetzbuch<sup>567</sup> mit einer umfassenden Kodifikation des Familienrechts erlassen wurde, fand sich keine der Begrenzungsvorschriften darin wieder. Die Verfasser des afghanischen Zivilgesetzbuchs rezipierten das klassische hanafitische Familienrecht ohne Berücksichtigung des konkreten afghanischen Kontextes. Erst 2011 wurde ein neuer Gesetzentwurf zur Beschränkung der Kosten anlässlich der Eheschließung vorgelegt, der auch eine Regelung zur Höhe der Brautgabe enthält. Nach Art. 11 des Gesetzentwurfs vom 13.4.2011<sup>568</sup> bestimmen grundsätzlich die Ehegatten die Höhe der Brautgabe; diese ist aber auf höchstens 300.000 Afghani begrenzt.<sup>569</sup> Das Gesetz ist noch nicht in Kraft getreten, wird aber bereits heftig diskutiert.<sup>570</sup>

Schließlich sind die Bemühungen Pakistans zu erwähnen, die Ausgaben anlässlich der Eheschließung zu begrenzen. Bereits im Jahre 1876 war der *Oudh Laws Act* erlassen worden, wonach das Gericht exorbitant hohe Brautgaben an die Leistungsfähigkeit des Mannes anpassen konnte.<sup>571</sup> Dieses Gesetz galt aber nur in der Provinz Oudh (auch Avadh genannt), welche nach der Gründung des Staates Pakistan in das Staatsgebiet von Indien fiel. Aber auch die Rashid-Kommission von 1956<sup>572</sup> setzte sich mit der Höhe der Brautgabe auseinander und nahm sich dabei insbesondere der Praxis geheimer Abreden über die Brautgabe an. Üblicherweise wurde bei den Hochzeitsfeierlichkeiten öffentlich die Verabredung einer sehr hohen Brautgabe kundgetan, um das Ansehen der Familien zu heben. Wurde später gerichtlich über die Brautgabe gestritten, wurde indes vorgetragen,

<sup>564</sup> Art. 11 afgh. EheG 1926.

<sup>565</sup> Dazu *Yassari*, in *Yassari, Shari'a*, 45, 56 ff.

<sup>566</sup> *Kamali*, *Law in Afgh.*, 87.

<sup>567</sup> Afghanisches Zivilgesetzbuch, GBl. Nr. 353 v. 5.1.1977.

<sup>568</sup> Gesetzentwurf über die Vermeidung von verschwenderischen Ausgaben anlässlich von Hochzeitsfeierlichkeiten, inoffizielle Übersetzung des Gesetzentwurfs aufzurufen auf der Website der Heinrich-Böll-Stiftung, <[www.af.boell.org/downloads/the\\_draft\\_of\\_afghan\\_wedding\\_law.pdf](http://www.af.boell.org/downloads/the_draft_of_afghan_wedding_law.pdf)>.

<sup>569</sup> 300.000 Afghani entsprachen am 13.4.2011 rund 4.500 Euro.

<sup>570</sup> Vgl. Online-Berichterstattung durch die Heinrich-Böll-Stiftung, <[www.boell.de/de/node/275598](http://www.boell.de/de/node/275598)>; <[www.gwi-boell.de/en/2011/05/05/import-ban-bridal-dresses-draft-law-ministry-women%E2%80%99s-affairs-asks-moral-guards-control](http://www.gwi-boell.de/en/2011/05/05/import-ban-bridal-dresses-draft-law-ministry-women%E2%80%99s-affairs-asks-moral-guards-control)>, aufgerufen am 1.1.2012.

<sup>571</sup> Sec. 5 *Oudh Laws Act 1876*, Gesetz Nr. 18/1876 v. 10.10.1876.

<sup>572</sup> Zur Rashid-Kommission *supra* Seite 101 f.

dass eine viel niedrigere Brautgabe intendiert und im Geheimen vereinbart worden sei.<sup>573</sup> Die Kommission empfahl daher eine obligatorische Eintragung der Brautgabe und die verbindliche Festlegung ihrer Höhe im Trauschein.<sup>574</sup> Dieser Empfehlung wurde nicht gefolgt. Im Gegenteil, 1960 entschied der pakistanische Supreme Court, dass Brautgabevereinbarungen, die weit über die finanziellen Mittel des Ehemannes hinausgingen, gültig seien.<sup>575</sup> Der Streit um die geheimen Abreden aber wurde zugunsten des Ehemannes entschieden: Ist eine geringere Brautgabe zwischen den Parteien vereinbart als öffentlich dargetan, so ist nur das geschuldet, was tatsächlich vereinbart wurde.<sup>576</sup>

Die in der Folge verabschiedeten gesamt-pakistanischen Gesetze zur Begrenzung der Ausgaben anlässlich der Eheschließung<sup>577</sup> schlossen eine Regulierung der Brautgabe ausdrücklich aus und umfassten nur noch die Mitgift und andere Hochzeitsgeschenke und -feierlichkeiten.<sup>578</sup> Eine Erklärung hierfür könnte ihre Rechtsgrundlage sein: Während alle anderen Gaben anlässlich der Eheschließung aus Tradition und Gewohnheit geschuldet sind, beruht die Brautgabe auf dem islamischen Recht und hat daher eine andere Wertigkeit. Zudem wird der Brautgabe eine finanzielle Absicherungsfunktion unterstellt, wodurch sie sich ebenfalls von den anderen Gaben, die in erster Linie dem Prestigegewinn und der Zurschaustellung der finanziellen Potenz der Familien dienen, unterscheidet. Schließlich übersteigen die Kosten für andere Gaben und Festivitäten die Kosten der Brautgabe um ein Vielfaches. Insofern ist anzunehmen, dass der Gesetzgeber für jene Ausgaben einen größeren Regulierungsbedarf sah. Die Höhe der Brautgabe ist heute in Pakistan gesetzlich nicht normiert. Ihre Höhe und Ausgestaltung ist dem Verhandlungsgeschick der Parteien überlassen.

---

<sup>573</sup> Vgl. *Pearl*, J. Fam. L. 9 (1969–1970), 165, 173.

<sup>574</sup> Bericht der Rashid-Kommission, Sonderausgabe des pakist. GBl. v. 20.6.1956, 1197, 1218.

<sup>575</sup> *Mohammad Shahabuddin v. Umator Rasool*, A.I.R. 1960 Pat. 511.

<sup>576</sup> *Hidayatullah/Hidayatullah*, Mulla's Principles, Section 286.

<sup>577</sup> *West Pakistan Dowry (Prohibition on Display) Act 1967* (vollständige Quellenangabe *supra* § 1 Fn. 4); *Dowry and Bridal Gifts (Restriction) Act 1976* (vollständige Quellenangabe *supra* § 1 Fn. 4); *Marriage (Prohibition of Wasteful Expenses) Ordinance 1997*, Gesetz Nr. 48/1997, Sonderausgabe des pakist. GBl. (Teil 1) v. 15.3.1997; *Marriage Functions (Ostentatious Displays) Ordinance 1999*, Verordnung Nr. 3/1999 v. 17.4.1999, Sonderausgabe des pakist. GBl. (Teil 1) v. 17.4.1999; *Marriage Functions (Prohibition of Ostentatious Displays and Wasteful Expenses) Ordinance 2000*, Verordnung Nr. 2/2000, Sonderausgabe des pakist. GBl. (Teil 1) v. 13.1.2000.

<sup>578</sup> Vgl. etwa Sec. 2 (a) *Dowry and Bridal Gifts (Restriction) Act 1976*.

*dd) Ergebnis*

Dieser historische Überblick zeigt, dass die Begrenzung der Brautgabe durchaus auf der Agenda islamischer Länder stand. Von dem kurzen Erfolgserlebnis im Südjemen abgesehen, setzten sich die Begrenzungen jedoch nirgends durch. Dies mag an der kurzen Dauer der Geltung der erlassenen Gesetze gelegen haben. In Tunesien liegt es sicherlich auch an der Bedeutung der Brautgabe als Maßstab für die soziale Stellung in der Gesellschaft und dem traditionell hohen Stellenwert der Brautgabe im malikitischen Recht als Wirksamkeitsvoraussetzung der Ehe. Ein wichtiger Grund für das Scheitern dieser Gesetze liegt aber auch darin, dass sie isoliert und ohne Berücksichtigung der anderen vermögensrechtlichen Rechte und Pflichten von Mann und Frau erfolgten. Die Begrenzung der Brautgabe wurde immer mit Blick auf die Reduzierung der Eheschließungskosten verfolgt; ihre Bedeutung als finanzielle Absicherung der Frau stand indes nicht im Fokus. Das Beispiel Südjemens zeigt jedoch, dass durch die Öffnung des Arbeitsmarktes für Frauen ihre wirtschaftliche Kraft zunahm und ihre Abhängigkeit von ihren Ehemännern, und somit auch von der Brautgabe als finanzielle Absicherung durch den Ehemann, abnahm. Daraus folgt, dass nur die Eröffnung adäquater finanzieller Alternativen die Bedeutung der Brautgabe als finanzielles Schutzinstrument in den Hintergrund zu drängen vermag.

Ob jene Länder, in denen eine gesetzliche Begrenzung der Brautgabe besteht, dies beherzigt haben, soll im Folgenden erörtert werden. Neben Somalia gilt heute nur in den VAE eine gesetzliche Begrenzung der Brautgabe. Da neuere Erkenntnisse zum Recht Somalias nicht vorliegen, soll als Nächstes nur auf das emiratische Brautgabenbegrenzungsgesetz eingegangen werden.

*b) Geltendes Recht**aa) Das emiratische Brautgabenbegrenzungsgesetz 1997: Grundlagen*

Bereits 1973 hatten die VAE ein Brautgabenbegrenzungsgesetz<sup>579</sup> erlassen, wonach die Brautgabe insgesamt 10.000 emiratische Dirham (ED)<sup>580</sup> nicht überschreiten durfte.<sup>581</sup> 1997 wurde das Gesetz neu aufgelegt und am

---

<sup>579</sup> Bundesgesetz Nr. 12/1973 über die Begrenzung der Brautgabe anlässlich der Eheschließung v. 25.7.1973, GBl. Nr. 12 v. 2.8.1973, 118. Art. 1 dieses Gesetzes begrenzte die sofort fällige Brautgabe auf 4.000 ED und die gestundete auf 6.000 ED.

<sup>580</sup> 10.000 ED entsprachen am 1.1.2014 rund 2.000 Euro.

<sup>581</sup> Vgl. Kassationsgericht Dubai, Urteil v. 22.3.1997, Rechtssache Nr. 5/1996, Rechtsprechungssammlung des Kassationsgerichts Dubai VIII/1 (1997), 221 ff., wo das Gericht den Anspruch der Ehefrau auf eine gestundete Brautgabe von 100.000 ED auf 6.000 ED auf Grundlage dieses Gesetzes reduzierte.

31.12.1997 verabschiedeten die VAE das Bundesgesetz Nr. 21 über die Begrenzung der Brautgabe und der Ausgaben anlässlich der Eheschließung.<sup>582</sup> Das Gesetz findet nur auf emiratische Ehegatten Anwendung.<sup>583</sup> Artikel 1 begrenzt die bei Eheschließung fällige Brautgabe auf 20.000 ED und die bei der Beendigung der Ehe durch Scheidung oder Tod zu leistende Brautgabe auf 30.000 ED, mithin insgesamt auf eine Höchstsumme von 50.000 ED<sup>584</sup>. Werden höhere Brautgaben vereinbart, bleibt die Ehe gültig, die überschießenden Beträge können allerdings nicht vor Gericht eingeklagt werden.<sup>585</sup>

In der Essenz bedient sich der emiratische Gesetzgeber somit einer verfahrensrechtlichen Maßnahme, um die Höhe der Brautgabe zu limitieren. Zudem werden Ehegatten, die die gesetzliche Grenze nicht beachten, keine finanziellen Heiratsbeihilfen (insbesondere zinslose Darlehen) über das emiratische Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds für Heiratsbeihilfen gewährt.<sup>586</sup> Art. 49 des 2005 erlassenen emiratischen Bundesgesetzes über das Personalstatut<sup>587</sup> nimmt auf die Begrenzung der Brautgabe Bezug. Er bestimmt, dass die Brautgabe ein Vermögenswert ist, den der Ehemann der Ehefrau anlässlich der Eheschließung schuldet, der keine Untergrenze hat, dessen Höchstgrenze aber dem Brautgabenbegrenzungsgesetz unterliegt.

#### *bb) Rückwirkung auf Altehen*

Es ist fraglich, ob das Brautgabenbegrenzungsgesetz auch auf Ehen und Brautgabevereinbarungen Anwendung findet, die vor Erlass des Gesetzes geschlossen worden sind, oder ob für diese weiterhin das 1973 erlassene

<sup>582</sup> Bundesgesetz Nr. 21/1997 über die Begrenzung der Brautgabe und der Ausgaben anlässlich der Eheschließung v. 21.12.1997, GBl. Nr. 312 v. 31.12.1997, 43–45 (im Folgenden: emirat. Brautgabenbegrenzungsg.).

<sup>583</sup> Kassationsgericht Dubai, Urteil v. 10.12.2000, Rechtssache Nr. 57/2000 (n.v.), vor Ort eingesehen in der internen Online-Datenbank des Kassationsgerichts Dubai am 22.2.2012.

<sup>584</sup> Dies entsprach am 1.1.2014 etwa 10.000 Euro.

<sup>585</sup> Art. 2 emirat. Brautgabenbegrenzungsg. Dort heißt es – ähnlich wie im ägypt. Recht in Bezug auf informell geschlossene Ehen –, dass die Gerichte solche Klagen nicht hören dürfen: „*lā tusma<sup>c</sup>u amāma l-mahākimi*“. Die Überschreitung der gesetzlichen Höchstgrenzen kann mit bis zu 500.000 ED geahndet werden, Art. 5 emirat. Brautgabenbegrenzungsg.

<sup>586</sup> Bundesgesetz Nr. 47/1992 über die Errichtung eines Fonds für Heiratsbeihilfen v. 10.12.1992, GBl. Nr. 246 v. 21.12.1992, 11–18, idF des ÄndG Nr. 7/2010 zur Änderung einiger Bestimmungen des Bundesgesetzes Nr. 47/1992 über die Errichtung eines Fonds für Heiratsbeihilfen v. 7.10.2010, GBl. Nr. 513 v. 13.10.2010, 17–22 (im Folgenden: emirat. HeiratsbeihilfenG); dazu *Krüger*, StAZ 1999, 65, 67; *Ebert*, Personalstatut arab. Länder, 92.

<sup>587</sup> Bundesgesetz Nr. 28/2005 (vollständige Quellenangabe *supra* § 1 Fn. 98).

Brautgabenbegrenzungsgesetz gilt, das eine Höchstsumme von 10.000 ED für die Brautgabe bestimmte. Nach den allgemeinen intertemporalen Normen von Art. 4 des emiratischen Zivilgesetzbuchs<sup>588</sup> heben jüngere Gesetzgebungsakte ältere auf. Das Brautgabenbegrenzungsgesetz selbst bestimmt in seinem Art. 7 die Aufhebung des Gesetzes von 1973. 1998 legte das Kassationsgericht von Dubai den Anwendungsbereich des Brautgabenbegrenzungsgesetzes fest. Alle Klagen zur Leistung der Brautgabe, die nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes erhoben werden, sind nach dem neuen Gesetz zu beurteilen, auch wenn die Ehe und die Brautgabevereinbarung davor geschlossen worden sind.<sup>589</sup> Die Höchstgrenze, bis zu der Brautgaben in den VAE eingeklagt werden können, ist somit 50.000 ED.

*cc) Würdigung des Brautgabenbegrenzungsgesetzes*

Auch in den VAE sind in den letzten Jahrzehnten die Ausgaben anlässlich der Eheschließung und so auch die Höhe der Brautgaben in die Höhe geschossen. Neben den bereits erwähnten Folgen, wie dem Auseinanderdriften des Lebensalters der Ehegatten, der Überschuldung der Ehemänner und der Kommerzialisierung der Eheschließung,<sup>590</sup> führte dies in den Emiraten dazu, dass immer mehr emiratische Männer ausländische Frauen heirateten. Zum einen liegt dies sicherlich darin begründet, dass der Migrantinnenanteil in der Bevölkerung sehr hoch ist, zum anderen verlangen diese Frauen aber in der Regel auch niedrigere (oder keine) Brautgaben.<sup>591</sup> Nach inoffiziellen Angaben waren in den 1990er Jahren zwei Drittel aller Ehen in den VAE binational.<sup>592</sup> Erste Maßnahmen gegen die hohen Eheschließungskosten und die große Anzahl lediger emiratischer Frauen wurden 1992 durch das emiratische Heiratsbeihilfengesetz getroffen, durch das rein emiratischen Paaren zur Bewältigung der Eheschließungskosten Darlehen zur Verfügung gestellt werden können.<sup>593</sup> Die Gewährung zinsloser Kredite an bedürftige, heiratswillige emiratische Paare sollte inneremiratische Eheschließungen fördern.<sup>594</sup> Gleichzeitig erlaubte das Heiratsbeihil-

<sup>588</sup> Bundesgesetz Nr. 5/1985 über das Zivilgesetzbuch v. 15.12.1985, GBl. Nr. 158 v. 29.12.1985, 11–341, idF des ÄndG Nr. 1/1987 zur Änderung des Zivilgesetzbuchs v. 14.2.1987, GBl. Nr. 172 v. 28.2.1987, 9.

<sup>589</sup> Kassationsgericht Dubai, Urteil v. 26.4.1998, Rechtssache Nr. 44/97, Rechtsprechungssammlung des Kassationsgerichts Dubai IX (1998), 347 ff.

<sup>590</sup> So auch das Erläuternde Memorandum zum emirat. PSG, GBl. Nr. 439 v. 30.11.2005, 179 f.

<sup>591</sup> *Bristol-Rhys*, AME 2 (2007) Nr. 1, 20 ff.

<sup>592</sup> *Bristol-Rhys*, AME 2 (2007) Nr. 1, 20, 26.

<sup>593</sup> Allgemein zur Entwicklung der Anzahl lediger Menschen im Nahen Osten siehe *De Bel-Air*, in Drieskens, *Métamorphoses*, 119, 120 ff.

<sup>594</sup> I.d.S. auch Kassationsgericht Dubai, Urteil v. 10.12.2000, Rechtssache Nr. 57/2000 (n.v.), vor Ort eingesehen in der internen Online-Datenbank des Kassationsgerichts



fengesetz Emiratis, kostenlos im Rahmen von Masseneheschließungen zu heiraten, um die Kosten für die Eheschließung insgesamt zu senken. Tatsächlich soll in der Folge die Zahl binationaler Ehen auf etwa 28 % gesunken sein.<sup>595</sup>

Es wäre allerdings verfrüht, das Ende aller Sorgen um den Fortbestand der emiratischen Familie zu feiern; denn das Problem der hohen Ausgaben bei der Eheschließung bleibt weiterhin bestehen. Nach dem Gesetz sind Brautgaben auf 50.000 ED<sup>596</sup> begrenzt. Im Vergleich dazu gewährt das Heiratsbeihilfengesetz Kredite zur Finanzierung der Eheschließung in Höhe von bis zu 70.000 ED.<sup>597</sup> Ethnographischen Studien zufolge können die Gesamtkosten einer Eheschließung aber von 300.000 bis zu einer Million ED reichen.<sup>598</sup> Nach Angaben des Internetportals dubaifaqs.com lag Mitte der 2000er Jahre das Durchschnittsmonatseinkommen einer Kindergärtnerin zwischen 1.000–5.000 ED,<sup>599</sup> eine Bürokräftin sowie ein Lehrer an einer staatlichen Schule verdienten etwa 2.000–6.000 ED.<sup>600</sup> Es bleibt daher fraglich, ob allein die Begrenzung der Brautgabe geeignet ist, die Kosten der Eheschließung, die Zahl lediger emiratischer Frauen oder die Scheidungsrate zu senken.

Eine solche Einzelmaßnahme nimmt sich nur unzureichend der gesamtgesellschaftlichen Strukturprobleme in den VAE an, die weit über die der Kosten der Eheschließung und der Höhe der Brautgabe hinausgehen. Die VAE haben in den letzten 50 Jahren einen kometenhaften Aufstieg von einem Konglomerat einzelner Fischer- und Perlentaucherndörfer<sup>601</sup> zu einem reichen und expandierenden Ölstaat durchlebt.<sup>602</sup> Die gesellschaftlichen Strukturen wurden völlig umgewälzt; die demographische Entwicklung ist einzigartig. Nur noch jeder vierte Einwohner der VAE ist emiratischer Staatsangehöriger<sup>603</sup> und der boomende Dienstleistungssektor verlangt nach

---

Dubai am 22.2.2012. Nach Art. 3 emirat. HeiratsbeihilfenG bezweckt der Fonds die Förderung der Eheschließung zwischen Emiratis.

<sup>595</sup> *Singerman*, Economic Imperatives, 27.

<sup>596</sup> Etwa 10.000 Euro.

<sup>597</sup> Art. 15 emirat. HeiratsbeihilfenG. Dies entspricht rund 14.000 Euro.

<sup>598</sup> 60.000–200.000 Euro; *Bristol-Rhys*, AME 2 (2007) Nr. 1, 20, 26. Auf der offiziellen Webseite der Regierung von Abu Dhabi, <www.abudhabi.ae>, werden die Kosten für eine durchschnittliche Eheschließung mit „hundreds of thousands of dirhams for receptions, jewellery, wardrobe, and money paid to the bride’s family“ geschätzt.

<sup>599</sup> 200–1.000 Euro.

<sup>600</sup> 400–1.200 Euro.

<sup>601</sup> Zur Wirtschaftslage der Region bis in die 1960er Jahre *Heard-Bey*, Trucial States, 164 ff.

<sup>602</sup> Vgl. dazu *Balfour-Paul*, in Netton, Arabia and the Gulf, 156 ff.

<sup>603</sup> Vgl. UAey 2009, 206, wonach nur 18,3 % der Einwohner der VAE emirat. Staatsangehörige sind, obwohl sich die Einwohnerzahl in den letzten 15 Jahren verdoppelt hat.

immer mehr ausländischen Arbeitskräften.<sup>604</sup> Der Konkurrenzkampf in der Privatwirtschaft durch qualifizierte ausländische Arbeitnehmer wird von den Emiratis zunehmend als erdrückend empfunden, die bevorzugt im öffentlichen Dienst arbeiten.<sup>605</sup> Auf der anderen Seite haben emiratische Frauen die Schulen und Universitäten erobert;<sup>606</sup> ihre Alphabetisierungsrate lag 2004 bei 97 %.<sup>607</sup> Es ist daher nicht unwahrscheinlich, dass bei der Entscheidung emiratischer Männer, eine emiratische oder eher eine philippinische, malaysische oder indische Frau zu heiraten, neben den Kosten auch das neue, fordernde Selbstbewusstsein emiratischer Frauen eine gewisse Rolle spielt.<sup>608</sup> Eine öffentliche Debatte über die neuen gesellschaftlichen Strukturen, die veränderte Wahrnehmung der tradierten Geschlechterrollen, die Scheidungsraten auch rein emiratischer Ehen, die steigende Anzahl ausländischer Arbeitnehmer und das Schicksal ausländischer Frauen wird aber kaum geführt. Stattdessen konzentrieren sich die Diskussionen ausschließlich auf die Kosten der Eheschließung und die Höhe der Brautgabe.<sup>609</sup> Eine Begrenzung der Brautgabe allein wird aber eine Verbesserung des *status quo* nicht herbeiführen können. Es muss vielmehr über eine grundsätzliche und umfassende Familienpolitik nachgedacht werden, die sich der besonderen Gegebenheiten in den VAE annimmt.

##### 5. Zwischenergebnis

Aus dem bisher Gesagten lassen sich somit zwei gegensätzliche Tendenzen in Bezug auf die Regulierung der Höhe der Brautgabe beobachten: Auf der einen Seite ist die Bestrebung zu erkennen, den Wert der Brautgabe durch gesetzliche Erhöhungstatbestände zu bewahren. Auf der anderen indes soll durch Höchstsummen die Brautgabe begrenzt werden. Beide Stoßrichtungen sind nach den Argumenten ihrer Befürworter auf dasselbe Ziel gerichtet: die Förderung der Eheschließung, die Senkung der Eheschließungskos-

---

<sup>604</sup> Davidson, UAE, 145.

<sup>605</sup> Es wird geschätzt, dass nur etwa 10 % aller Erwerbstätigen im privaten Sektor emiratische Staatsangehörige sind, *Education Encyclopedia – StateUniversity.com*, UAE, 1 ff.; siehe auch *Fitch/Shahen*, *The National* v. 13.12.2010. Nach dem UAEY 2009, 209, beträgt der Prozentsatz der Ausländer, die im privaten Sektor arbeiten, sogar 99 %.

<sup>606</sup> Statistischen Angaben zufolge sind 79 % aller Studenten in den VAE Frauen, *Burkholder*, Gallup News Service v. 1.2.2007; zur Partizipation emiratischer Frauen auf dem emiratischen Arbeitsmarkt *Farrell*, *J. Isl. L. & C.* 10 (2008) Nr. 2, 107–168.

<sup>607</sup> *World Bank*, GenderStats – Education, United Arab Emirates, <<http://go.worldbank.org/RHEGN4QHU0>>, aufgerufen am 1.12.2010; *Burkholder*, Gallup News Service v. 1.2.2007.

<sup>608</sup> So auch *Bristol-Rhys*, *AME* 2 (2007) Nr. 1, 20, 32. Es bleibt sicherlich weiterhin auch zu bedenken, dass der Anteil der Ausländerinnen in den VAE hoch ist.

<sup>609</sup> Vgl. etwa die Live-Umfrage des Fernsehsenders Al Arabiya TV v. 14.6.2005 (*supra* Teil 2 Fn. 452).

ten, die Besserstellung der geschiedenen Frau und die Beseitigung der vorhandenen Missstände. Während aber die einen eine Geschlechtergerechtigkeit nur durch hohe Brautgaben gewährleistet sehen, identifizieren andere hohe Brautgaben als ein gesellschaftsschädigendes Übel, das das Ehealter und die Scheidungsrate steigen lässt, Misstrauen innerhalb der Partnerschaft schürt und insgesamt dem Zerfall der Familie Vorschub leistet.

Die jüngsten Entwicklungen im Iran, die im Folgenden beispielhaft nachgezeichnet werden sollen, spiegeln diese Zwiespältigkeit besonders anschaulich wider. Während auf der einen Seite die Höhe der Brautgabe an die Inflation anzupassen ist, um den Wert der Brautgabe zu sichern, wird auf der anderen Seite seit 2006 über eine gesetzliche Begrenzung der Brautgabe diskutiert.

## 6. Neueste Entwicklungen

### a) Beispiel Iran: Ausgangslage

Statistiken zufolge sind die Durchschnittswerte der Brautgabe im Iran von 150 Goldmünzen *bahār āzādī* (BA)<sup>610</sup> im Jahre 1985 auf 260–350 im Jahre 2004 und auf 300–450 im Jahre 2009 gestiegen.<sup>611</sup> Diese Erhöhungen reflektieren den (gestiegenen) Bildungsstand der Iranerinnen: Während Frauen mit geringer Schulbildung im Durchschnitt 52 Goldmünzen als Brautgabe vereinbaren, sind es 208 Goldmünzen bei Abiturientinnen und zwischen

---

<sup>610</sup> Die *bahār āzādī* Goldmünze ist die Goldmünze der Islamischen Republik Iran. Sie hat ein Gewicht von 8,136 g mit einem Goldfeingehalt von 900‰ ([www.bullionweb.de/artikel/gold/pahlavi-azadi.html](http://www.bullionweb.de/artikel/gold/pahlavi-azadi.html)). Nach Angaben der iranischen Zentralbank betrug der Wert einer BA-Münze am 1.4.2014 rund 9.680.500 Rial für den Ankauf und 7.250.000 Rial für den Verkauf. Da die Kursschwankungen der Rial-Währung beträchtlich sind und es zudem neben dem offiziellen Geldkurs einen inoffiziellen Umrechnungskurs gibt (vgl. die Webseite der iranischen Zentralbank <[www.cbi.ir/default\\_en.aspx](http://www.cbi.ir/default_en.aspx)>) ist zur besseren Orientierung des Wertes der BA-Münze auf den Goldpreis zu verweisen. Dieser ist in den letzten Jahren stetig gestiegen. 1985 stand der Goldwert bei 350 US-Dollar/Unze (1 Unze wiegt rund 31,1 g), ein BA war somit rund 90 US-Dollar wert; 2004 stand der Goldkurs bei 400 US-Dollar/Unze (BA = 114 US-Dollar) und 2009 bei 1.000 US-Dollar/Unze (260 US-Dollar), <[www.was-war-wann.de/historische\\_werte/goldpreise.html](http://www.was-war-wann.de/historische_werte/goldpreise.html)>.

<sup>611</sup> Online-Nachricht der International Women & Family News Agency, iwna.ir v. 3.2.2009, Auswertung von Interviews von 1.500 Männern und Frauen, <[www.iwna.ir/pages/shownews.aspx?newsid=15795](http://www.iwna.ir/pages/shownews.aspx?newsid=15795)>, aufgerufen am 8.6.2009. Ironische Beiträge im Internet weisen darauf hin, dass es in vielen Fällen finanziell erträglicher sei, das Blutgeld für die Ehefrau aufzubringen als ihre Brautgabe. Bei Tötung eines Menschen ist nach dem iran. Strafrecht ein sogenanntes Blutgeld zu zahlen (Art. 448 ff. iran. StGB). Die Höhe des Blutgeldes wird anhand staatlicher Tabellen, die von der iran. Zentralbank herausgegeben werden, ermittelt. 2009 betrug das Blutgeld für eine Frau 212 Millionen Rial, während eine BA-Goldmünze rund 2,2 Millionen Rial wert war. Das Blutgeld für die Tötung einer Frau entsprach somit etwa 97 Goldmünzen.

400 und 500 bei Hochschulabgängerinnen.<sup>612</sup> Diese Steigerung spiegelt indes nicht das allgemeine Wirtschaftswachstum des Irans wider. Seit Jahren stagniert die iranische Wirtschaft.<sup>613</sup> Die Lebenshaltungskosten sind stetig gestiegen, die Immobilienpreise explodiert, die Löhne und Gehälter hingegen wachsen nicht. Die gegen den Iran verhängten Wirtschaftssanktionen verschärfen die Situation noch weiter.<sup>614</sup> Im Dezember 2010 vervierfachte sich der Benzinpreis, nachdem die Regierung die bisherigen staatlichen Treibstoffsubventionen nicht erneuerte.<sup>615</sup> Diese Umstände wirken sich auf die Bedeutung der Brautgabe sowohl für den Mann als auch für die Frau aus: Für die Frau steigt das Interesse an der Brautgabe als ein privatrechtliches finanzielles Schutzinstrument abseits schwindender Transferleistungen durch den Staat.<sup>616</sup> Für den Ehemann indes bedeuten hohe Brautgaben eine zweifache Belastung. Neben der schwierigen Wirtschaftslage und dem entsprechenden Kraftaufwand, die geforderten Geldsummen aufzubringen, droht dem in Verzug geratenen Schuldner nach Art. 2 des Gesetzes zur Vollstreckung von Geldforderungen auf Antrag seines Gläubigers eine Haftstrafe, die solange andauert, bis die Schuld beglichen wird.<sup>617</sup> Diese Bestimmung wird auch auf die Brautgabe angewendet. Art. 2 des Gesetzes zur Vollstreckung von Geldforderungen setzt allerdings voraus, dass der Schuldner zahlungsfähig ist. Oftmals beachten die Gerichte aufgrund der hohen Arbeitsbelastung diese Voraussetzungen aber nicht. In der Regel wird die Zahlungsfähigkeit des Ehemannes erst nach seiner Inhaftierung geprüft.<sup>618</sup> 2003 erklärte das iranische Kassationsgericht diese Vorgehensweise für unrechtmäßig und bestätigte, dass die Zahlungsfähigkeit des Schuldners Voraussetzung für die Inhaftierung und ge-

---

<sup>612</sup> Online-Nachricht der iwna.ir v. 3.2.2009 (*supra* Teil 2 Fn. 611); *Vakīlī, Seyyed*, „Zunahme der wegen Nichtleistung der Brautgabe inhaftierten Ehemänner – Akademiker vereinbaren höhere Brautgaben“, Online-Nachrichten auf <www.thebankers.ir> v. 7.9.2010, aufgerufen am 1.3.2011.

<sup>613</sup> *Weitowitz*, Wirtschaftstrends, 1.

<sup>614</sup> Vgl. etwa die Maßnahmen der Europäischen Union, VO (EU) Nr. 961/2010 des Rates v. 25.10.2010 über restriktive Maßnahmen gegen den Iran und zur Aufhebung der VO (EU) Nr. 423/2007, ABl. L 281 v. 27.10.2010, 1–77. Diese Maßnahmen sind Anfang 2014 gelockert worden, siehe VO (EU) 2014/42/EU des Rates vom 20.1.2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran, ABl. L 15 v. 20.1.2014, 18–21.

<sup>615</sup> Der Liter Benzin kostet nun umgerechnet 30 statt 7,5 Cent.

<sup>616</sup> Siehe dazu *Ġalālī*, *moṭāleʿāt-e rāhbordī-ye zanān* 2010, Nr. 48, 1, 4.

<sup>617</sup> Gesetz zur Vollstreckung von Geldforderungen v. 1.11.1998, GBl. Nr. 15666 v. 7.12.1998, 1.

<sup>618</sup> *Pūlādī*, Brautgabe, 143.

richtlich festzustellen sei.<sup>619</sup> Die Anzahl der Häftlinge, die wegen Nichtleistung der Brautgabe einsitzen, ist aber immer noch sehr hoch.<sup>620</sup>

Vor diesem Hintergrund wurden in den letzten Jahren gleich mehrere Vorschläge zur Regulierung der Brautgabe unterbreitet: die Begrenzung der Brautgabe auf regionale Höchstsummen, ihre Besteuerung sowie ihre Koppelung an die Leistungsfähigkeit des Ehemannes. Letztlich ist im iran. FSchG 2013 eine Regelung eingeführt worden, die an der Vollstreckbarkeit hoher Brautgabe ansetzt.<sup>621</sup>

#### b) Begrenzung der Brautgabe auf regionale Höchstsummen

Im Dezember 2005 verabschiedete das iranische Parlament das Gesetz über die Erleichterung der Eheschließung für die Jugend.<sup>622</sup> Ähnlich wie das emiratische Heiratsbeihilfengesetz sieht das iranische Eheschließungserleichterungsgesetz die Einrichtung eines Fonds (*šandūq-e andūhte-ye ezdevāğ-e ġavānān*) vor, aus dem bedürftigen Paaren zinslose Kredite gewährt werden sollen, um die Finanzierung der Eheschließung und die der ersten Ehejahre zu erleichtern. Der erste Entwurf dieses Gesetzes enthielt auch einen Passus zur Deckelung der Brautgabe.<sup>623</sup> Während zunächst eine Begrenzung der Brautgabe auf 200 Goldmünzen überlegt wurde,<sup>624</sup> legte sich der Entwurf auf keine bestimmte Höhe fest. Nach Art. 5 Abs. 1 des Entwurfes sollten vielmehr neue staatliche Stellen, die *komīte-ye sāmān-e ezdevāğ*, für jeden Landesteil (*manāteq*)<sup>625</sup> eine angemessene Höchstsumme für die Brautgabe festlegen. Diese Summe sollte so bemessen sein, dass sie dem Ehemann die Ehescheidung zwar nicht erleichtere, dennoch

<sup>619</sup> Iran. Kassationsgericht, Urteil Nr. 663 v. 23.12.2003, Rechtssache Nr. 11–1382, in Rechtsprechungssammlung des iran. Kassationsgerichts IX (2002–2003), 321 ff.

<sup>620</sup> Vgl. *Hedāyat Niyā*, moṭāle‘āt-e rāhbordī-ye zanān 2004, Nr. 25, 1, 9: In rund der Hälfte der 584 ausgewerteten Akten waren die Ehemänner auf Grundlage von Art. 2 des Gesetzes zur Vollstreckung von Geldforderungen in Haft; siehe auch *Vakīlī*, Online-Nachrichten bei <www.thebankers.ir> v. 7.9.2010 (*supra* Teil 2 Fn. 612).

<sup>621</sup> Die folgenden Ausführungen beruhen auf Recherchen der Verfasserin im Iran, Interviews mit Anwälten und Hochschullehrern, insb. Gesprächen mit RA Dr. Mohsen Sadeghi in Teheran im April 2009, und der Auswertung von Gesetzesmaterialien, Parlamentsprotokollen und iran. Tageszeitungen sowie anderen Medien.

<sup>622</sup> Gesetz über die Erleichterung der Eheschließung für die Jugend v. 18.12.2005, GBl. Nr. 17740 v. 16.1.2006, 2 (im Folgenden: iran. Eheschließungserleichterungsg).

<sup>623</sup> Art. 5 Abs. 1 Gesetzentwurf zum iran. Eheschließungserleichterungsg v. 28.12.2004, abgedr. im Protokoll der 43. Sitzung des iran. Parlaments v. 28.12.2004, GBl. Nr. 17456 v. 25.1.2005, 9 ff.

<sup>624</sup> Online-Bericht der Tageszeitung *hamšahrī* v. 6.12.2005, <www.hamshahrionline.ir/hamnews/1383/831017/irshahr/darsh.htm>, aufgerufen am 18.1.2011.

<sup>625</sup> Die *manāteq*, Pl. *manāteq* bezeichnen die fünf iran. Verwaltungseinheiten: der Osten, der Westen, der Norden, der Süden und die Mitte.

aber bezahlbar bliebe.<sup>626</sup> Die Einhaltung dieser Höchstgrenzen sollte Voraussetzung für die Eintragung der Ehe und die Ausstellung eines amtlichen Trauscheines werden.

Die Befürworter der Deckelung begründeten sie im Wesentlichen mit dem gestiegenen Alter bei der ersten Eheschließung,<sup>627</sup> der großen Anzahl lediger Menschen, den explodierenden Kosten für die Eheschließung und der hohen Scheidungsrate.<sup>628</sup> Die Gegner der Deckelung widersprachen: Sie führten ins Treffen, dass die vorgesehene Regelung zu ungenau sei und die Ausrichtung der Höchstgrenze nach geographischen Gegebenheiten jeder sachlichen Grundlage entbehre und iranische Frauen demütige. Die Bestimmung der Höhe der Brautgabe unterliege nach dem islamischen Recht der Privatautonomie der Ehegatten. Es sei nicht Aufgabe des Staates, in das Innenverhältnis der Ehegatten derart massiv einzugreifen. Zudem würden die angestrebten Ziele, namentlich die Erleichterung der Eheschließung und die Senkung der Scheidungsrate dadurch nicht erreicht. Die Jugend würde unter der desolaten Arbeitsmarktlage, der Wohnungsnot und den stetig steigenden Preisen leiden. Die Höhe der Brautgabe sei hierbei kein determinierender Faktor gegen oder zugunsten einer Eheschließung.

Der starke Widerstand, sowohl innerhalb des Parlaments als auch in den Medien führte schließlich zur Streichung des Art. 5 Abs. 1 aus dem Gesetzentwurf. Die Vorsitzende des zuständigen Parlamentsausschusses nahm hierzu nur knapp Stellung. Sie erklärte in einem Interview, dass man nur das Wohl der Gesellschaft und der Jugend im Blick hatte, man aber zu der Einsicht gekommen sei, dass die Begrenzung der Brautgabe wohl kein determinierender Faktor für die Erleichterung der Eheschließung sei und daher entfallen könne.<sup>629</sup>

### c) *Besteuerung der Brautgabe*

Der Gedanke, hohe Brautgaben einer Regulierung zuzuführen, wurde aber nicht aufgegeben. Bereits im Sommer 2007 beriet das Parlament über ei-

---

<sup>626</sup> Online-Interview mit Parlamentsabgeordneten, die das Gesetz erarbeitet und eingebracht hatten, v. 4.2.2005, <<http://ensaf.blogfa.com/post-61.aspx>>, aufgerufen am 18.1.2011.

<sup>627</sup> Statistiken zufolge betrug 2005 das Durchschnittsalter bei der ersten Eheschließung im Iran für Frauen 22–29 Jahre und für Männer 27–34 Jahre, zitiert nach dem Protokoll der 43. Sitzung des iran. Parlaments v. 28.12.2004, GBl. Nr. 17456 v. 25.1.2005, 9, 10.

<sup>628</sup> Siehe etwa zwei Online-Interviews mit *Ayatollah Makārem Šīrāzi*, Interview v. 26.1.2005, „Hohe Brautgaben sind die hauptsächliche Ursache für die Probleme der Jugend“, <[www.iwna.ir/pages/shownews.aspx?newsid=15605](http://www.iwna.ir/pages/shownews.aspx?newsid=15605)>, aufgerufen am 8.6.2009; Interview v. 5.12.2005, „Hohe Brautgaben sind wichtig“, <[www.dadkhahi.net/modules.php?name=News&file=print&sid=159](http://www.dadkhahi.net/modules.php?name=News&file=print&sid=159)>, aufgerufen am 26.3.2009.

<sup>629</sup> Zitiert nach *Ebrāhīmī*, zanān 2004, Nr. 116, 26, 30.

nen Gesetzentwurf mit dem Namen „Gesetz zum Schutze der Familie“.<sup>630</sup> Ziel des Gesetzentwurfs war laut seiner Präambel „die Vereinheitlichung der familienrechtlichen Bestimmungen und die Beseitigung aller Zweifel über die Anwendbarkeit früherer Gesetze“, insbesondere des 1975 erlassenen iranischen Familienschutzgesetzes. Der 53 Artikel umfassende Gesetzentwurf enthielt auch eine Bestimmung zur Brautgabe. Angesichts des Widerstandes gegen Art. 5 des Gesetzentwurfes zum EheschließungsvereinfachungsG wurde aber wiederum keine direkte Begrenzung der Brautgabe vorgesehen, sondern vielmehr ihre Besteuerung. Art. 25 des Gesetzentwurfes von 2007 bestimmte Folgendes:

Abs. (1) Das Finanzministerium ist verpflichtet, überhöhte und unangemessene Brautgaben bei der Eintragung der Eheschließung zu besteuern, unter Berücksichtigung der Lebensumstände der Ehegatten, der nationalen Wirtschaftslage und entsprechend der progressiven Steigerung der Höhe der Brautgabe.

Abs. (2) Die Bestimmung der Angemessenheit der Höhe der Brautgabe und ihre Besteuerung erfolgen entsprechend der allgemeinen nationalen Wirtschaftslage anhand einer Richtlinie, die vom Finanzministerium vorgeschlagen und vom Ministerrat erlassen wird.

Auch dieser Gesetzentwurf verursachte sofort heftige Reaktionen. Die Kritik richtete sich zwar in erster Linie gegen Art. 23 des Gesetzentwurfes, der die Eingehung polygyner Ehen nur an die Bewilligung des Gerichts knüpfte, während bis dahin aufgrund der Regelungen des iranischen Familienschutzgesetzes 1975 die Einwilligung der gegenwärtigen Ehefrau eingeholt werden musste.<sup>631</sup> Aber auch die Besteuerung der Brautgabe in Art. 25 wurde gerügt.<sup>632</sup> Im Zuge der Proteste wurden mehrere Änderungs-

<sup>630</sup> Gesetzentwurf Nr. 36780/68357 v. 23.7.2007, <[http://rc.majlis.ir/fa/legal\\_draft/states/720519](http://rc.majlis.ir/fa/legal_draft/states/720519)>, aufgerufen am 1.5.2012; zum Gesetzentwurf siehe *Osanloo*, in *Voorhoeve, Family Law in Islam*, 51, 52 f., 68 ff.

<sup>631</sup> Art. 8 Ziff. 10 iran. FSchG 1975; zu Art. 23 des Gesetzentwurfes über polygyne Ehen siehe *Karami/Sağgādī Amīn*, *moṭāle‘āt-e rāhbordī-ye zanān* 2010, Nr. 48; *Raftī*, *moṭāle‘āt-e rāhbordī-ye zanān* 2010, Nr. 48.

<sup>632</sup> Vgl. die Berichterstattung auf [iwna.ir](http://www.iwna.ir): „Die Begrenzung der Brautgabe hat keine Auswirkung auf die Scheidungsrate“, v. 24.5.2008, <[www.iwna.ir/pages/shownews.aspx?newsid=12375](http://www.iwna.ir/pages/shownews.aspx?newsid=12375)>, aufgerufen am 9.6.2009; „Niedrigere Brautgaben senken nicht die Scheidungsrate“, v. 13.7.2008, <[www.iwna.ir/pages/shownews.aspx?newsid=12998](http://www.iwna.ir/pages/shownews.aspx?newsid=12998)>, aufgerufen am 9.6.2009; „Hohe Brautgaben sind ein Zeichen des Misstrauens zwischen den Ehegatten“, v. 7.2.2009, <[www.iwna.ir/pages/shownews.aspx?newsid=15866](http://www.iwna.ir/pages/shownews.aspx?newsid=15866)>, aufgerufen am 8.6.2009; siehe auch zwei Interviews mit *Ayatollah Šāne‘ī*: „Die Besteuerung der Brautgabe als Mittel zur Vermeidung hoher Brautgaben ist unzulässig“, v. 4.8.2008, <[www.iwna.ir/pages/shownews.aspx?newsid=13246](http://www.iwna.ir/pages/shownews.aspx?newsid=13246)>, aufgerufen am 8.6.2009, und „Die Besteuerung der Brautgabe ist nachteilig für die Frauen“, v. 2.9.2008, <[www.iwna.ir/pages/shownews.aspx?newsid=13555](http://www.iwna.ir/pages/shownews.aspx?newsid=13555)>, aufgerufen am 22.5.2009. Der Gesetzentwurf wurde im Volksmund in „Gesetzentwurf gegen die Frau“ (*lāyeḩe žed-e zan*) umbenannt.

vorschläge eingebracht.<sup>633</sup> Der zuständige parlamentarische Rechtsausschuss kritisierte die vorgesehene Bestimmung zur Besteuerung der Brautgabe als zu ungenau und unzweckmäßig. Es würde aus der Bestimmung nicht hervorgehen, wer die Steuer auf die Brautgabe zu leisten habe. Da die Brautgabe aus dem Vermögen des Mannes in das Vermögen der Frau übergehe, könne dies nicht der Ehemann sein. Da die Brautgabe aber auch kein Einkommen im Sinne der Steuergesetze sei, bestünde auch keine Rechtsgrundlage, auf Grund derer die Ehefrau herangezogen werden könne. Zudem bliebe im Zeitpunkt der Brautgabenabrede immer ungewiss, ob die vereinbarte Höhe angemessen sei oder nicht. Stattdessen empfahl der Ausschuss, alle drei Jahre anhand von staatlichen Richtlinien die Angemessenheit der Höhe der Brautgabe neu zu bestimmen und die Leistung darüber hinausgehender Summen an die Leistungsfähigkeit des Mannes zu koppeln.<sup>634</sup>

Die Parlamentsabgeordneten blieben unschlüssig. Im August 2010 wurden unterschiedliche Vorschläge zur Formulierung von Art. 25 eingebracht. Während nach einem Vorschlag die Besteuerung der Brautgabe beibehalten, für ihre Bemessung aber auf den Zeitpunkt der Ehescheidung und nicht der Eheschließung abgestellt werden sollte, wurde in einem anderen Vorschlag eine Besteuerung als Maßnahme zur Regulierung der Brautgabe abgelehnt. Stattdessen wurde angeregt, die Abwägung über die Angemessenheit der Höhe der Brautgabe den Gerichten zu überlassen. Erkenne das Gericht in einem Rechtsstreit auf eine unangemessen hohe Brautgabe, und könnten sich Ehegatten nicht auf einen Kompromiss einigen, sollte die übliche Brautgabe geschuldet sein.<sup>635</sup>

Im April 2011 verkündete das Parlament, dass der Gesetzentwurf keine Begrenzung der Brautgabe mehr enthalten würde.<sup>636</sup> Nach Auffassung der Parlamentarier obliege die Bestimmung der Höhe der Brautgabe den Ehe-

---

<sup>633</sup> Erster Bericht des Rechtsausschusses des achten Parlaments v. 31.7.2008, Registrierungsnummer 136, Druckordnungsnummer 197; Bericht des wissenschaftlichen Sachverständigenausschusses des achten Parlaments v. 1.3.2009, Registrierungsnummer 136, Druckordnungsnummer 137; zweiter Bericht des Rechtsausschusses des achten Parlaments v. 12.5.2010, Registrierungsnummer 136, Druckordnungsnummer 1109, alle unter <[http://rc.majlis.ir/fa/legal\\_draft/states/720519](http://rc.majlis.ir/fa/legal_draft/states/720519)>, aufgerufen am 1.5.2012.

<sup>634</sup> Vorschlag des Rechtsausschusses zur Änderung von Art. 25 des Gesetzentwurfs im zweiten Bericht des Rechtsausschusses des achten Parlaments v. 12.5.2010, Registrierungsnummer 136, Druckordnungsnummer 1109 (*supra* Teil 2 Fn. 633); kritisch zu diesem Gesetzentwurf *Ġalālī*, *moṭāle'āt-e rāhbordī-ye zanān* 2010, Nr. 48, 1, 8 ff.

<sup>635</sup> Vorschlag der Parlamentsabgeordneten des achten Parlaments zur Änderung des Gesetzes zum Schutze der Familie v. 23.8.2010, Registrierungsnummer 136, Druckordnungsnummer 1202, <[http://rc.majlis.ir/fa/legal\\_draft/states/720519](http://rc.majlis.ir/fa/legal_draft/states/720519)>, aufgerufen am 1.5.2012.

<sup>636</sup> Siehe Online-Nachrichten bei mehrnews.com v. 13.4.2012, <[www.mehrnews.com/fa/newsdetail.aspx?NewsID=1286844](http://www.mehrnews.com/fa/newsdetail.aspx?NewsID=1286844)>, aufgerufen am 1.6.2012.



gatten. Zur Regulierung der Brautgabe müsse der Staat vielmehr erzieherische Maßnahmen ergreifen, um die Mentalitäten der Menschen zu verändern und auf eine moderatere Ausgestaltung der Brautgabe hinzuwirken.<sup>637</sup> Der letzte Gesetzentwurf vom März 2012 enthielt dementsprechend weder Regelungen zur Besteuerung noch eine Kappungsgrenze für die Brautgabe, sondern übernahm nunmehr einen früheren Entwurf des Parlaments.<sup>638</sup> Nach Art. 22 dieses Gesetzentwurfs sollten nunmehr Brautgaben nur bis zur Höhe von 110 Goldmünzen dem Gesetz zur Vollstreckung von Geldforderungen unterfallen.<sup>639</sup> Somit wurde die Besteuerung der Brautgabe als Mittel zu ihrer Begrenzung aufgegeben.

Während nun das Parlament noch über eine gesetzliche Begrenzung der Brautgabe beriet, versuchten die Befürworter einer Regulierung der Brautgabe, eine solche über den administrativen Weg herbeizuführen. Im Januar 2007 ordnete das Grundbuch- und Urkundenamt durch ein Rundschreiben an die Leiter der Eheschließungs- und Ehescheidungsstellen an, in den amtlichen Trauscheinen eine standardisierte Klausel aufzunehmen, wonach Ehegatten wählen können, ob die Brautgabe auf Verlangen der Ehefrau (*‘end ol-moṭālebe*), wie es bis dato vorgesehen war, oder aber (nur) bei Leistungsfähigkeit (*‘end ol-esteqā‘e*) des Ehemannes zu leisten ist.<sup>640</sup>

#### d) Brautgabe nach Leistungsfähigkeit des Mannes

Historische Vorlage der Brautgabe nach der Leistungsfähigkeit des Mannes ist die *mahr al-mut‘a* des klassischen islamischen Rechts.<sup>641</sup> Wurde demnach bei Eheschließung keine Brautgabe bestimmt, und verstieß der Ehemann seine Ehefrau vor Vollzug der Ehe, war nur ein Vermögenswert bzw. ein Brautgabenersatz geschuldet, der sich nach der Leistungsfähigkeit des Mannes berechnete. Art. 1093 und 1094 iran. ZGB, die dieser Regelung nachempfunden sind, stellen die einzigen Ausnahmen dar, bei denen im iranischen Recht die Leistungsfähigkeit des Mannes bei der Bemessung der Höhe der Brautgabe eine Rolle spielt.<sup>642</sup> Die engen Voraussetzungen

<sup>637</sup> *Ibid.*

<sup>638</sup> Vorschläge der Parlamentsabgeordneten des achten Parlaments zur Änderung des Gesetzes zum Schutze der Familie v. 2.1.2011, Anhang zu Registrierungsnummer 136, Druckordnungsnummer 1202, <[http://rc.majlis.ir/fa/legal\\_draft/states/720519](http://rc.majlis.ir/fa/legal_draft/states/720519)>, aufgerufen am 1.5.2012.

<sup>639</sup> Gesetzentwurf Nr. 136/12 v. 6.3.2012, <[http://rc.majlis.ir/fa/legal\\_draft/states/720519](http://rc.majlis.ir/fa/legal_draft/states/720519)>, aufgerufen am 1.6.2012.

<sup>640</sup> Rundschreiben des Urkunden- und Grundbuchamtes Nr. 1/34/53958 v. 27.1.2007, zitiert nach *Eqbālī Darahšān/‘Azīmiyān*, mahnāme-ye kānūn 50 (2008) Nr. 87, 39, 55.

<sup>641</sup> Siehe *supra* Seite 77 ff.

<sup>642</sup> Ist die Brautgabe nicht bestimmt worden, hat der eheliche Verkehr aber stattgefunden, so schuldet der Ehemann die übliche Brautgabe, Art. 1093 i.V.m. Art. 1089 iran. ZGB.

der *mahr al-mut<sup>c</sup>a* werden heute allerdings kaum erfüllt. In der Praxis wird die Brautgabe im Tauschein bestimmt und die Ehe ist bei der Klage auf Leistung der Brautgabe regelmäßig vollzogen worden. Gemäß Art. 1082 iran. ZGB hat die Frau das Recht, die bestimmte Brautgabe sofort nach der Eheschließung zu fordern. Auf die grundsätzliche Leistungsfähigkeit des Schuldners kommt es dabei nicht an. Insofern waren die Reaktionen auf das Rundschreiben sehr heftig.<sup>643</sup>

Die Befürworter der Klausel argumentierten, dass die Koppelung der Brautgabe an die Leistungsfähigkeit des Ehemannes den Bestimmungen des Art. 2 des Gesetzes zur Vollstreckung von Geldforderungen entspreche und eine vorschnelle Inhaftierung des Ehemannes verhindere. Dadurch könne nur der leistungsfähige, aber leistungsunwillige Mann inhaftiert werden.<sup>644</sup> Zudem beinhalte das Rundschreiben in erster Linie eine Anordnung an die Leiter der Eheschließungsstellen, anlässlich der Eheschließung die Ehegatten darüber aufzuklären, wie sie die Leistung der Brautgabe ausgestalten können. Dies würde zu einer Wissensvermehrung bei der Bevölkerung führen und die Vereinbarung überhöhter Brautgaben hintanhaltend. Versäume der Leiter der Stelle, die Verlobten über die Folgen der Klausel aufzuklären, so solle auch die unterschriebene Klausel nicht wirksam werden.<sup>645</sup> Außerdem sei eine solche Klausel von der grundsätzlichen Vertragsfreiheit im iranischen Familienrecht gedeckt, da es keine ausdrückliche Bestimmung gebe, wonach die Brautgabe nicht an die Leistungsfähigkeit des Mannes geknüpft werden dürfe. Wenn die Frau das Recht habe, auf die Brautgabe zu verzichten, könne sie sie auch an die Leistungsfähigkeit des Ehemannes knüpfen. Schließlich fiele eine solche Klausel nicht unter die verbotenen vertraglichen Bedingungen, wie sie in den Art. 232 und 233 iran. ZGB abschließend genannt sind.

---

<sup>643</sup> Siehe die Berichterstattung auf iwna.ir: „Die Brautgabe nach Leistungsfähigkeit des Mannes dient lediglich der Entlastung des Ehemannes“, v. 15.1.2009, <[www.iwna.ir/pages/shownews.aspx?newsid=15405](http://www.iwna.ir/pages/shownews.aspx?newsid=15405)>, aufgerufen am 8.6.2009; „Die Brautgabe nach Leistungsfähigkeit des Mannes verursacht weitere Probleme für die Frauen“, v. 27.1.2009, <[www.iwna.ir/pages/shownews.aspx?newsid=15625](http://www.iwna.ir/pages/shownews.aspx?newsid=15625)>, aufgerufen am 8.6.2009; siehe auch die Interviews mit Ayatollah *Makārem Šīrāzī*, der sich für die Einfügung der Klausel ausspricht: „Die Brautgabe nach der Leistungsfähigkeit des Mannes ist zu bestätigen“, v. 16.9.2007, <[www.iwna.ir/pages/shownews.aspx?newsid=8340](http://www.iwna.ir/pages/shownews.aspx?newsid=8340)>, aufgerufen am 9.6.2009, und „Die Brautgabe nach der Leistungsfähigkeit wird die Fundamente der Familie stärken“, v. 24.1.2009, <[www.sabt.gov.ir/News/Details.aspx?NewsID=91625000600412](http://www.sabt.gov.ir/News/Details.aspx?NewsID=91625000600412)>, aufgerufen am 28.5.2009.

<sup>644</sup> Stellungnahme des Urkunden- und Grundbuchamtes v. 12.8.2008, <[www.sabt.gov.ir/News/Details.aspx?NewsID=953125000142671](http://www.sabt.gov.ir/News/Details.aspx?NewsID=953125000142671)>, aufgerufen am 28.5.2009.

<sup>645</sup> Online-Interview mit *Amīn Hoseyn Rahīmī*, dem Leiter des Urkunden- und Grundbuchamtes in Teheran, „Die Brautgabe nach der Leistungsfähigkeit des Mannes ist fakultativ“, v. 5.2.2009, <[www.iwna.ir/pages/shownews.aspx?newsid=15847](http://www.iwna.ir/pages/shownews.aspx?newsid=15847)>, aufgerufen am 8.6.2009.

Die Gegner des Rundschreibens hingegen monierten, dass dieses gegen Grundsatz 21 iran. Verfassung, wonach die Rechte der Frau zu stärken seien, verstoße. Die Koppelung der Brautgabe an die Leistungsfähigkeit und die dadurch bewirkte Beweislastumkehr<sup>646</sup> leiste dem Rechtsmissbrauch Vorschub und führe dazu, dass viele Frauen ihren Anspruch auf die Brautgabe nicht realisieren würden können.<sup>647</sup> Die Brautgabe stehe aber den Ehefrauen nach religiösem Recht ohne weitere Bedingungen zu. Auch wurde betont, dass die Einfügung standardisierter Klauseln in den amtlichen Trauscheinen, die die Regelungen des iranischen Familienschutzgesetzes von 1975 widerspiegeln, auf eine Initiative Imam Khomeinis zurückgehe und das Ziel verfolge, die Rechte der Frauen zu wahren und zu stärken.<sup>648</sup> Eine Klausel, wonach der Anspruch auf die Brautgabe an die Leistungsfähigkeit des Mannes geknüpft würde, verhindere aber die Verwirklichung dieses Ziels. Es sei nicht nachvollziehbar, wie eine solcherart zu leistende Brautgabe die der Brautgabe immanenten Funktionen, namentlich den geringeren Erbteil der Ehefrau auszugleichen und die Ehefrau nach einer Scheidung zeitweilig finanziell zu unterstützen, erfüllen könne. Zudem sei die im Rundschreiben genannte Klausel zu unbestimmt. So heißt es dort lediglich: „Die Brautgabe ist nach *Leistungsfähigkeit* des Mannes zu leisten“. Wann die Leistungsfähigkeit gegeben sein muss oder wie diese festzustellen ist, geht aus dem Wortlaut der Klausel nicht hervor. Das Gleiche gelte für den Leistungszeitpunkt der Brautgabe, der durch eine solche Klausel ungewiss würde. Die Klausel falle somit unter das islamische Spekulationsverbot, da sie aufgrund ihres spekulativen Charakters dazu geeignet sei, die Rechtsposition eines Vertragspartners zu gefährden. Sie stelle somit sehr wohl eine nach Art. 233 Abs. 2 iran. ZGB verbotene Klausel dar.

Was ist von dieser Klausel zu halten? Es ist sicherlich richtig, dass im Familienrecht der Grundsatz der Vertragsfreiheit herrscht. Die Ehegatten können vertraglich ihre ehelichen Rechte und Pflichten konkretisieren.<sup>649</sup> Die Gestaltungsfreiheit des Einzelnen setzt allerdings voraus, dass sich beide Parteien in einer zumindest annähernd gleichwertigen Ausgangsposition befinden und in der Lage sind, frei zu entscheiden. Von einer solchen Position sind die meisten iranischen Frauen aber noch weit entfernt. Zwar sind Frauen heute besser ausgebildet und rücken auf den Arbeitsmarkt vor. Es besteht aber in der Gesellschaft immer noch ein deutlicher Wissens-

---

<sup>646</sup> *Sāredva'ī Nasab*, moṭāle'āt-e rāhbordī-ye zanān 2009, Nr. 43, 1, 12; zur Beweislastumkehr siehe zudem Stellungnahme der Rechtsabt. des iran. JM Nr. 7/2982 v. 9.8. 2009, in *Riyāsat-e ḡomhūrī*, Zivilrechtliche Gesetze, 8. Aufl., Art. 1083 iran. ZGB, 320.

<sup>647</sup> *Sāredva'ī Nasab*, moṭāle'āt-e rāhbordī-ye zanān 2009, Nr. 43, 1, 11.

<sup>648</sup> Vgl. dazu *Bariklou*, Int'l J.L. Pol'y Fam. 25 (2011), 184, 187.

<sup>649</sup> Zur Vertragsfreiheit im Eherecht *supra* Seite 110 und *infra* Seite 201 f.

rückstand von Frauen gegenüber Männern. Zudem sind Frauen stärkeren gesellschaftlichen Zwängen unterworfen als Männer. Die tradierten sozialen Verhaltenscodices verstärken diesen Rückstand und haben zur Folge, dass Frauen leichter zur Unterzeichnung einer Leistungsfähigkeitsklausel zu überreden sind. Zwar ist sicherlich zuzugeben, dass ein Schuldner seiner Zahlungsverpflichtung tatsächlich nur dann nachkommen kann, wenn er die entsprechenden Mittel hat. Gleichzeitig führt aber eine Vereinbarung, die die *gesamte* Brautgabe an die Leistungsfähigkeit des Ehemannes bindet, zu einer Entwertung der Brautgabe als wirksames vermögensrechtliches Instrument. Eine solche vollständige Koppelung ist weder mit der zwingenden Natur der Brautgabe zu vereinbaren noch mit ihrem Schutzzweck. Die öffentlichen Debatten haben bislang die Einfügung der unstrittenen Klausel in die standardisierten Trauscheine/Eheverträge verhindert. Das dahinterstehende gesellschaftliche Problem indes bleibt bestehen.

*e) Anwendung des Gesetzes zur Vollstreckung von Geldforderungen auf Brautgabeforderungen*

Anfang 2012 war das Gesetz zum Schutze der Familie immer noch nicht verabschiedet. Im April 2012 legte das Parlament dem Wächterrat seine letzte Überarbeitung des Gesetzentwurfes vor. Am 23.4.2012 nahm der Wächterrat Stellung.<sup>650</sup> Er kritisierte einige Regelungen und bat um Klärstellung anderer. Art. 22 des Gesetzentwurfs, der die Brautgabe regulierte, wurde nicht beanstandet. Nach Durchführung der angemahnten Korrekturen und dem Sanktus des Wächterrates verabschiedete das iranische Parlament schließlich am 19.2.2013 das Gesetz zum Schutze der Familie.<sup>651</sup> Art. 22 iran. FSchG 2013 übernimmt die im März 2012 gewählte Regelung. Danach fallen Brautgaben, die im Zeitpunkt der Eheschließung 110 Goldmünzen *bahār āzādī* oder deren entsprechenden Geldwert nicht übersteigen, unter Art. 2 des Gesetzes zur Vollstreckung von Geldforderungen. Geht die Brautgabe darüber hinaus, setzt die Leistung des Mehrbetrages die Leistungsfähigkeit des Ehemannes voraus. Die Beachtung des Inflationsanpassungsgesetzes bleibt weiterhin zwingend.

Art. 22 FSchG 2013 beinhaltet keine direkte Kappungsgrenze für die Brautgabe, sondern vielmehr eine Bestimmung zur Vollstreckbarkeit des Brautgabenanspruchs: Brautgaben bis zu einer Höhe von 110 Goldmünzen können ohne ein weiteres Beweisverfahren und ohne Überprüfung der Leistungsfähigkeit des Ehemannes sofort vollstreckt werden. Erfüllt der Ehemann die Forderung in Höhe von 110 Goldmünzen nicht, kann die

---

<sup>650</sup> Stellungnahme des Wächterrates Nr. 91/30/46426 v. 23.4.2012, <[http://rc.majlis.ir/fa/legal\\_draft/states/720519](http://rc.majlis.ir/fa/legal_draft/states/720519)>, aufgerufen am 1.6.2012.

<sup>651</sup> Vollständige Quellenangabe *supra* § 1 Fn. 93.

Ehefrau gemäß Art. 2 des Gesetzes zur Vollstreckung von Geldforderungen seine Inhaftierung beantragen. Beträgt die Brautgabe mehr als 110 Goldmünzen, so ist der überschießende Betrag auch weiterhin geschuldet. Es ist aber bei der Leistung des Mehrbetrages auf die Leistungsfähigkeit des Mannes abzustellen. Ist er leistungsfähig, muss er den Mehrbetrag auf Aufforderung der Ehefrau zahlen. Ist er nicht leistungsfähig, was gerichtlich festzustellen ist, kann die Ehefrau in Bezug auf die Restforderung keinen Antrag auf Inhaftierung stellen. Gleichwohl hat sie weiterhin Anspruch auf die restliche Summe. Das Gericht verpflichtet sodann den Ehemann, nach seinen finanziellen Möglichkeiten die Restschuld in Raten zu begleichen.

Der iranische Gesetzgeber reagiert mit dieser Regelung in erster Linie auf die inflationäre Inhaftierung von Ehemännern wegen Nichtleistung der Brautgabe. Darüber hinaus sucht er auch einen Ausgleich zwischen den Interessen der Ehegatten. Er berührt nicht die grundsätzliche Freiheit der Ehegatten, die Höhe der Brautgabe autonom zu bestimmen. Stattdessen setzt er bei der Durchsetzung des Brautgabenanspruchs an, indem er die Brautgabe in zwei Teile trennt: einen von der Leistungsfähigkeit des Ehemannes unabhängigen und einen von seiner Leistungsfähigkeit abhängigen Teil. Damit nimmt der Gesetzgeber die Argumente der Gegner und Befürworter der Einführung einer entsprechenden Klausel im standardisierten Trauschein auf. Zum einen statuiert er einen „Freibetrag“ von 110 Goldmünzen, der unmittelbar vollstreckt werden kann, was dem Schutzzweck der Brautgabe als effektive finanzielle Versorgung der Ehefrau entspricht, wenn man sich vergegenwärtigt, dass 110 BA-Goldmünzen im April 2013 einen Gegenwert von rund 31.000 Euro hatten.<sup>652</sup> Zum anderen nimmt er sich realpolitisch der Lebenswirklichkeit der Gesellschaft an und setzt für die Leistung des überschießenden Teils die Leistungsfähigkeit des Ehemannes voraus. Damit schafft er eine einheitliche gesetzliche Grundlage für alle Brautgabeforderungen und überlässt es nicht den Parteien – wie im Rundschreiben des Grundbuch- und Urkundenamtes vorgesehen –, die Brautgabe leistungs(un)abhängig zu gestalten. Gleichwohl bleibt die Vorschrift in wichtigen Punkten ungenau: Aus dem Wortlaut der Vorschrift geht beispielsweise nicht hervor, wann die Leistungs(un)fähigkeit des Ehemannes vorliegen und wer diese nachweisen muss.

---

<sup>652</sup> Der Goldwert lag 2013 bei einem Jahresdurchschnitt von 1.412 US-Dollar/Unze, <[www.gold.de/historischer-goldpreis,2013.html](http://www.gold.de/historischer-goldpreis,2013.html)>. Eine BA-Goldmünze entsprach somit 2013 rund 369 US-Dollar oder 287 Euro. Am 1.1.2014 stand der Goldwert bei rund 1.200 US-Dollar/Unze, die BA-Goldmünze war somit rund 314 US-Dollar oder 228 Euro wert, Goldjahresdurchschnittswerte abrufbar unter <[www.was-war-wann.de/historische\\_werte/goldpreise.html](http://www.was-war-wann.de/historische_werte/goldpreise.html)>; Währungsumrechner bei <[www.oanda.com/lang/de/currency/converter](http://www.oanda.com/lang/de/currency/converter)>.

Die Koppelung auch nur eines Teils der Brautgabe an die Leistungsfähigkeit des Ehemannes bedeutet eine Neuerung des Brautgabenrechts. Ein Verlust der wirtschaftlichen Bedeutung der Brautgabe indes ist m.E. weder vom Gesetzgeber bezweckt, noch ist er – angesichts des hohen Wertes von 110 Goldmünzen – als Folge der Regelung tatsächlich zu befürchten. Im Grunde spiegelt die Regelung die reale Situation bei der Durchsetzung des Brautgabenanspruchs wider. Wie auf S. 164 f. erläutert, wird die Brautgabe in der Regel nicht in der Höhe geleistet, in der sie bei Eheschließung vereinbart wurde. Oftmals vergleichen sich die Ehegatten über die Brautgabe oder sie vereinbaren eine Ratenzahlung, wenn der Ehemann die Brautgabe in entsprechender Höhe nicht leisten kann. Es gilt daher zu beobachten, wie sich die Bestimmung des Art. 22 iran. FSchG 2013 in der Praxis auswirken wird.

### C. Zwischenergebnis

Der Unterhalt und die Brautgabe bilden die vermögensrechtlichen Ansprüche der Ehefrau, die mit der Ehe entstehen. Diese Ansprüche fügen sich in das System des islamischen Familienrechts ein, das zuvörderst auf dem Prinzip der Versorgung basiert. Der eheliche Unterhalt und die Brautgabe sind die zwei wesentlichen Pole dieser Versorgung, die von den Regelungen des Erbrechts flankiert werden. Der eheliche Unterhalt und die Brautgabe entstehen von Gesetzes wegen und sind zwingend und unabhängig voneinander geschuldet. Der Ehemann kann sich vertraglich diesen Pflichten nicht entziehen. Sie gehören zum internen *ordre public* jedes islamischen Landes. Der Versorgungsgedanke wird im Erbrecht weitergetragen. Die männlichen Erben haben, als tatsächliche oder potentielle Versorger, Anspruch auf den doppelten Erbteil der weiblichen Erben. Die Lebenswirklichkeit hat dieses System jedoch inzwischen einge- bzw. überholt. Die gesellschaftlichen Entwicklungen, die Fortschritte in Bildung und Ausbildung sowie die Vernetzung in einer globalen Welt haben vor den Toren des Orients nicht haltgemacht. Überall in der islamischen Welt tragen immer besser ausgebildete Frauen verstärkt zum Familieneinkommen bei; sie sind fordernder und stellen neue Ansprüche an das Recht und den Gesetzgeber. Indes fängt keine der untersuchten Rechtsordnungen die gesellschaftlichen Entwicklungen adäquat auf. Dies gilt für den Iran, Ägypten und Pakistan, aber auch für Tunesien. Wenngleich der fortschrittliche Charakter des tunesischen Personalstatutgesetzes nicht zu bestreiten ist, hängt der Erfolg der modernen tunesischen Familienpolitik doch letztlich von der Anpassung aller relevanten Rechtsbereiche, also auch des Erbrechts, an diese Entwicklung ab. Denn obwohl das Unterhaltsrecht auf dem Weg zu einer partnerschaftlichen Konzeption der Ehe ist, spiegelt das fast

vollständig auf den malikitischen Regelungen beruhende Erbrecht ein traditionelles Familienbild wider, wonach die männlichen Erben Anspruch auf den doppelten Erbteil von weiblichen Erben haben.<sup>653</sup> Die Vorstöße von Bourguiba von 1973, das Erbrecht von Töchtern und Söhnen gleichzustellen, scheiterten.<sup>654</sup> Müssen aber beide Ehegatten zum ehelichen Unterhalt beitragen, so ist der halbierte Erbteil für weibliche Erben nicht mehr zu rechtfertigen. So erfolgt in Tunesien unter dem Titel der Gleichbehandlung von Mann und Frau zunächst nur eine Gleichverpflichtung der Frau, während die Rechtslage ihrer Gleichberechtigung noch hinterherhinkt. In den anderen Ländern sind das Familien- und das Erbrecht besser aufeinander abgestimmt, da beide Rechtsbereiche im Sinne der klassischen Einteilung in Versorger und Versorgte strukturiert sind. Diese Kategorisierung trägt aber auch in diesen Ländern den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen nicht mehr Rechnung.

Die gesellschaftlichen Änderungen lassen auch die Brautgabe nicht unberührt. Die nationalen Gesetzgeber haben die islamische Brautgabe im Wesentlichen rechtsschulentreu übernommen, wenn sie sie auch im Einzelnen unterschiedlich fortentwickelt haben. In Pakistan lehnen sich Gesetzgeber und Rechtsprechung eng an das klassisch-islamische Recht an. Das Familienrecht und die Regelungen zur Brautgabe werden direkt aus aufgearbeiteten *fiqh*-Werken entnommen, aus denen auch die Rechtsprechung in ihren Urteilen zitiert. Ähnliches gilt in Ägypten, wo Schrifttum und Rechtsprechung sich im Wesentlichen an die Qadri-Pascha-Kompilation halten. Auch das tunesische Recht rezipiert die Brautgabe in nur wenigen Bestimmungen und belässt es insgesamt bei den klassischen Regeln des malikitischen Rechts. Das iranische Recht sticht durch seine große Regelungsdichte hervor: Die Fülle von Vorschriften zur Brautgabe im iranischen Zivilgesetzbuch wird durch neue Gesetze, die Anfügung von Anmerkungen sowie Stellungnahmen und Rundschreiben staatlicher Organe zur Brautgabe ergänzt. Aber auch der Iran bleibt inhaltlich grundsätzlich rechtsschulentreu.

Gleichwohl wird in der gesamten Region kontrovers über die Brautgabe diskutiert. Im Mittelpunkt dieser Debatten steht ihre Höhe. Ihre Durchschnittshöhe ist in den letzten Jahrzehnten stetig gestiegen und hat die Frage nach ihrer adäquaten Regulierung überall in der islamischen Welt intensiviert. Dabei zeichnen sich zwei gegensätzliche Tendenzen ab: Zum einen wird die Brautgabe als notwendiges Übel zum Ausgleich eines hete-

---

<sup>653</sup> Dazu ausführlich Chedly, RIDC 59 (2007), 551, 572 ff.; Omrane, *Confluences Méditerranée* 38 (2001), 87 ff.; Méziou, in Zine u.a., *Mélanges Ben Halima*, 907, 923 ff.; Mezghani, A./Meziou-Dourai, *L'égalité en droit successoral*, 103 ff.

<sup>654</sup> Reformen hat es nur im Bereich der Repräsentation und des Ausschlusses agnatischer Erben durch Töchter des Erblassers gegeben, dazu Méziou, in Zine u.a., *Mélanges Ben Halima*, 907–931; zudem Frégosi, in Frégosi/Zeghal, *Religion et politique*, 6, 13.

rogenen Systems von ehelichen und erbrechtlichen Rechten und Pflichten verstanden, das so lange gestärkt werden muss, wie diese Ungleichheiten Bestand haben. Auf der anderen Seite werden hohe Brautgaben als wesentliche Ursache für den Verfall der Moral und der ehelichen Solidarität, die hohe Scheidungsrate und die große Anzahl Lediger verantwortlich gemacht.

Charakteristisch für die gesetzlichen Novellen und Gesetzentwürfe ist eine isolierte Betrachtungsweise der Brautgabe. Weder in den iranischen Parlamentsdebatten noch in den emiratischen Gesetzesmemoranden wird die Brautgabe im Gefüge weiterer Schutzmechanismen und vermögensrechtlicher Ansprüche des nationalen Familien- und Erbrechts kontextualisiert. Nur die Tunesier sprechen der Brautgabe angesichts der erfolgten Neuerungen, insbesondere im Scheidungs- und Scheidungsfolgenrecht, jegliche Sinnhaftigkeit ab. Es ist daher unumgänglich, die erfolgten Neuerungen im Güter- und Scheidungsrecht vertieft zu erörtern und zu untersuchen, ob und inwiefern tatsächlich eine Neujustierung der Brautgabe innerhalb des Gesamtsystems angezeigt ist. So wandert der Blick als Nächstes in das eheliche Güterrecht.

## § 6 Güterrecht

### A. Gesetzlicher Güterstand

#### I. Gütertrennung

Das islamische Recht kennt – wie bereits erläutert – nicht die Kategorie des Güterrechts als solches; das Konzept eines ehelichen Güterrechts ist ihm fremd.<sup>655</sup> Entsprechend nehmen auch die modernen Familiengesetzbücher zum ehelichen Güterstand nicht explizit Stellung.<sup>656</sup> Vielmehr wird – wie im klassischen islamischen Recht – aus der uneingeschränkten Berechtigung der Ehefrau, über ihr eigenes Vermögen zu verfügen und jeden anderen davon auszuschließen, auf den gesetzlichen Güterstand der Gütertrennung geschlossen. So bestimmen Art. 1118 iran. ZGB und Art. 206 QPK, dass die Frau selbstständig über ihr Vermögen verfügen kann. Ebenso ordnet Art. 24 tun. PSG an, dass der Ehemann nicht über das Vermögen

<sup>655</sup> Vgl. Ausführungen *supra* Seite 80 ff.

<sup>656</sup> Vgl. *Aldeeb Abu-Sahlieh*, in Bonomi/Steiner, Régimes matrimoniaux, 279, 282; *Chedly*, RIDC 59 (2007), 551, 576; *Amirian*, Mouvement législatif, 35. Auch in *Mullas* und *Vermas* Standardwerken finden sich keine Kapitel zum Güterrecht.



der Ehefrau verfügen darf, und nach Sec. 2 (viii) (d) DMMA kann die pakistanische Ehefrau die Scheidung begehren, wenn ihr Ehemann unberechtigtweise über ihr Vermögen verfügt oder sie von der Ausübung ihrer Vermögensrechte abhält.<sup>657</sup> Durch die Eheschließung kommt es somit zu keiner Vermischung der Vermögensmassen von Mann und Frau. Jeder Ehegatte bleibt Eigentümer des Vermögens, das er in die Ehe einbringt und während ihrer Dauer erwirbt.<sup>658</sup> Diese Grundsätze werden anerkannt, ohne dass eine dogmatische Auseinandersetzung mit dem Konzept des ehelichen Güterrechts stattfindet.<sup>659</sup> In den Lehrbüchern und gesetzlichen Bestimmungen finden sich lediglich kurze Erläuterungen darüber, wie das eheliche Vermögen bei Eheauflösung aufzuteilen ist, wenn sich einzelne Gegenstände nur schwer einem Ehegatten zuordnen lassen. Hierfür wird ein geschlechtsspezifisches Kriterium herangezogen: Jene Sachen, die üblicherweise Frauen gehören, werden der Frau zugeordnet; Sachen, die üblicherweise Männern zukommen, den Ehemännern. Können Sachen nach diesem Kriterium nicht zugeordnet werden, entscheidet das regional Übliche.<sup>660</sup> Für Handelswaren (*al-baḍā' i'c at-tiḡārīya*) gilt im tunesischen Recht außerdem eine Eigentumsvermutung zugunsten des gewerbetreibenden Ehegatten.<sup>661</sup>

Einzig zwei islamische Länder, Indonesien und Malaysia, haben für einen anderen gesetzlichen Güterstand, nämlich den der Errungenschaftsgemeinschaft optiert. Im Folgenden soll die indonesische Regelung beispielhaft erörtert werden.

## II. Errungenschaftsgemeinschaft/Gütergemeinschaft

Indonesien und etwas später Malaysia führten als einzige islamische Länder den gesetzlichen Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft ein.

---

<sup>657</sup> Sec. 2 (viii) (d) DMMA; vgl. schon *Married Women's Property Act*, Gesetz Nr. 3/1874 v. 24.2.1874, welches die unbeschränkte Verfügungsbefugnis der Frau über ihr Vermögen statuierte; siehe auch den Präzedenzfall *Moonshee Buzloor Ruheem v. Shumsoonisa Begum* 1867, in *Reports of Cases Heard and Determined by the Judicial Committee and the Lords of Her Majesty's Most Honourable Privy Council* 11 (1866-7) London 1868, 551.

<sup>658</sup> *Ghulam Ali v. Ghulam Sarwar Naqvi*, PLD 1990 SC 1, 16; *Abdul Rauf v. Shereen Hassan*, PLD 2001 SC 31, 37.

<sup>659</sup> Vgl. *Amirian*, *Mouvement législatif*, 34: „L'institution des régimes matrimoniaux est étrangère à la Législation iranienne“; ähnlich *Esmailzadeh Jourabchi*, *Mariage*, 192; *Najm*, J.D.I. 4 (2006), 1366; *Meziou*, in *Mélanges Charfi*, 439.

<sup>660</sup> *Ameer Ali*, *Commentaries*, 1410; Art. 118 QPK; Art. 26 tun. PSG; *Kātūziyān*, *EigentumsR*, 209. Kann ein Gegenstand keinem Geschlecht zugeordnet werden, so wird das Miteigentum beider Ehegatten daran vermutet.

<sup>661</sup> Art. 26 tun. PSG; dazu *Waletzki*, *Ehe*, 237 f.

Art. 35 Abs. 1 des indonesischen Ehegesetzes von 1974<sup>662</sup> bestimmt, dass das während der Ehe erworbene Vermögen gemeinsames Vermögen der Ehegatten ist.<sup>663</sup> Die Parteien können aber auch andere Vereinbarungen über die rechtliche Zuordnung ihres Vermögens treffen.<sup>664</sup> Einzig die Vereinbarung einer Gütertrennung mit gleichzeitiger Verabredung, den Ehemann von seiner Pflicht zur Bestreitung der Kosten der Haushaltsführung zu entbinden, wird als sittenwidrig erachtet.<sup>665</sup> Auch die Problematik der Vielehe spricht das indonesische Ehegesetz an und nimmt sich damit der streitigen Frage der Kompatibilität von Mehrehe und Gütergemeinschaft an.<sup>666</sup> Nach Art. 65 indones. EheG entsteht bei polygynen Ehen mit jeder Eheschließung ein neues Gesamtgut, wobei die neue Ehefrau keine Rechte an dem vor ihrer Eheschließung bestehenden Gesamtgut ihres Ehemannes mit seiner/-n alten Ehefrau/en hat. An dem mit jeder neuen Eheschließung entstehenden Vermögen des Ehemannes haben alle Ehefrauen die gleichen Rechte. Diese Bestimmung steht unter dem Vorbehalt, dass das Gericht bei der Bewilligung der polygynen Ehe nichts anderes angeordnet hat.<sup>667</sup>

Die güterrechtlichen Regelungen in Indonesien gehen somit vom Konzept der partnerschaftlichen Ehe und der gleichberechtigten Teilhabe am Ehevermögen aus. Dieses Konzept beruht auf der gesellschaftlichen Stellung der Frau im südostasiatischen Raum und wird insbesondere auf ihre kontinuierliche Präsenz als Arbeitskraft auf dem Arbeitsmarkt zurückgeführt. Oftmals verwalteten Frauen das Familieneinkommen und waren sowohl in der Landwirtschaft als auch in klein- und mittelständischen Betrie-

---

<sup>662</sup> Gesetz Nr. 1/1974 über die Ehe v. 2.1.1974, GBl. Nr. 1 v. 1974, TLN Nr. 3019, in Kraft getreten zum 1.10.1975 durch Regierungsverordnung Nr. 9/1975 zur Implementierung des Gesetzes Nr. 1/1974 über die Ehe v. 1.4.1975, GBl. Nr. 12 v. 1975, TLN Nr. 3050 (im Folgenden: indones. EheG). Über das ehelich erworbene Vermögen können die Ehegatten nur gemeinschaftlich verfügen. Eingebrachtes oder durch Schenkung oder Erbschaft erlangtes Vermögen bleibt Sondervermögen, zum Ehegüterrecht in Indonesien siehe *Cammack, Wash. & Lee L.R.* 64 (2007), 1417 ff.

<sup>663</sup> Zur Entstehungsgeschichte des indones. EheG 1974 siehe *Katz/Katz, Am. J. Comp. L.* 23 (1975), 653 ff.; *Cammack/Young/Heaton, Am. J. Comp. L.* 44 (1996), 45, 47 ff.

<sup>664</sup> Art. 36 Abs. 1 indones. EheG.

<sup>665</sup> In einem solchen Fall gilt die Gütertrennung unter Nichtbeachtung des Ausschlusses der Kosten der Haushaltsführung, dazu ausführlich *Rieck(-Lewenton), Ausl. FR, Indonesien*, 21 f.

<sup>666</sup> Dazu *supra* Seite 81 f.

<sup>667</sup> Dazu *Rieck(-Lewenton), Ausl. FR, Indonesien*, 20. Die Polygynie ist im Ehegesetz restriktiv geregelt. Nach Art. 3 indones. EheG ist die monogame Ehe grundsätzlich die Regel. Nur unter besonderen Voraussetzungen kann der Ehemann mehrere Ehen gleichzeitig eingehen (Art. 4 und 5 indones. EheG); siehe auch *Katz/Katz, Am. J. Comp. L.* 23 (1975), 653, 673; *Findeisen, Frauen in Indonesien*, 255 ff.; *Otto, in Otto, Sharia Incorporated*, 433, 467 f.

ben tätig.<sup>668</sup> „Marriage“, schreibt *Geertz* über die javanische Familie in den 1950er Jahren, „was understood as fundamentally an economic partnership.“<sup>669</sup> Den Angaben der World Bank zufolge sind auch heute mehr als die Hälfte aller indonesischen Frauen erwerbstätig.<sup>670</sup>

Rechtliche Grundlage der Errungenschaftsgemeinschaft im indonesischen Eherecht ist das Adat-Recht, also das Gewohnheitsrecht, das neben dem staatlichen und islamischen Recht eine wichtige Rechtsquelle des indonesischen Rechts ist.<sup>671</sup> Um das Konzept der Gütergemeinschaft auch für das islamische Recht fruchtbar zu machen, bedienten sich die indonesischen Rechtsgelehrten einer Analogie zu den Handelsgesellschaften (*šarika*). Die Ehe wurde als eine Gesellschaft konstruiert und das Ehevermögen als Einlagen der Gesellschaft, an dem die Ehegatten gemeinschaftlich Eigentum erwerben.<sup>672</sup> Diese Fiktion wurde durch die Gesetzessammlung des islamischen Rechts Indonesiens bestätigt.<sup>673</sup>

Bis auf Malaysia hat es in keinem anderen islamischen Land ähnliche Entwicklungen gegeben. Nur in den Maghreb-Staaten Tunesien, Marokko und Algerien sind in den 1990er und 2000er Jahren gesetzliche Wahlgüterstände eingeführt worden. Der gesetzliche Güterstand indes bleibt auch dort die Gütertrennung.

## B. Wahlgüterstände

### I. Vertragliche Güterstände

Die Möglichkeit, die ehelichen – persönlichen wie vermögensrechtlichen – Verhältnisse privatautonom zu regeln, sehen alle hier untersuchten Rechtsordnungen vor. Art. 12 QPK, Art. 1119 Iran, ZGB sowie Art. 11 tun. PSG ermöglichen den Ehegatten, ihre ehelichen Rechte und Pflichten vertraglich zu konkretisieren. Dies gilt auch im pakistanischen Recht: Die Ehegatten können anlässlich der Eheschließung oder auch danach besondere

<sup>668</sup> *Bahramitash*, Int'l J.P.C. Soc. 16 (2002) Nr. 2, 255, 264; *Cammack*, Wash. & Lee L.R. 64 (2007), 1417–1460.

<sup>669</sup> *Geertz*, *The Javanese Family*, 45, zitiert nach *Cammack*, Wash. & Lee L.R. 64 (2007), 1417, 1443.

<sup>670</sup> World Bank GenderStats – Labor Force, Indonesien, <<http://go.worldbank.org/4PIIORQMS0>>, aufgerufen am 1.12.2010; siehe auch *Bahramitash*, Int'l J.P.C. Soc. 16 (2002) Nr. 2, 255, 264, und die dortigen statistischen Angaben.

<sup>671</sup> Zum Verhältnis des staatlichen, islamischen und des Adat-Rechts im indones. Recht *Cammack/Feener*, in *Bearman/Heinrichs/Weiss, Law Applied*, 92–115; *Hanstein*, *Isl. und Nationales Recht I*, 99–122; *Otto*, in *Otto, Sharia Incorporated*, 433 ff.

<sup>672</sup> *Cammack/Feener*, in *Bearman/Heinrichs/Weiss, Law Applied*, 92, 95 ff.

<sup>673</sup> Kompilation islamischer Grundsätze, gültig kraft Präsidialanordnung Nr. 1/1991 v. 10.6.1991; ausführlich dazu *Otto*, in *Otto, Sharia Incorporated*, 433, 459 ff.

Vereinbarungen bezüglich ihres ehelichen Verhältnisses treffen.<sup>674</sup> Welche Vereinbarungen getroffen werden dürfen, wird in den gesetzlichen Bestimmungen beispielhaft genannt: Der nicht abschließende Katalog in Art. 1119 iran. ZGB etwa nennt die Möglichkeit, vertragliche Scheidungsgründe zu vereinbaren, um die gesetzlichen Scheidungsrechte der Ehefrau zu erweitern. Weitere Ausgestaltungen der ehelichen Rechte und Pflichten sind unter der Voraussetzung zulässig, dass sie nicht dem Wesen der Ehe widersprechen, unmoralisch oder ungesetzlich sind oder gegen die guten Sitten verstoßen. In den meisten Ländern wird diese Freiheit dazu genutzt, die Scheidungsrechte der Frau zu erweitern.<sup>675</sup>

Es stellt sich somit die Frage, ob die Privatautonomie im Familienrecht auch die Freiheit umfasst, Verfügungen über das eheliche Vermögen zu treffen und den gesetzlichen Güterstand abzuwählen. Für das tunesische Recht ist dies zu bejahen, da Art. 11 tun. PSG privatautonome Vereinbarungen über die ehelichen Güter explizit erlaubt.<sup>676</sup> Ähnliches gilt im ägyptischen Recht. Nach Art. 33 der Verordnung betreffend die Trauungsbeamten von 1955<sup>677</sup> ist generell jede ehevertragliche Vereinbarung zulässig, die nicht gegen islamische oder gesetzliche Bestimmungen verstößt oder das Recht Dritter beeinträchtigt.<sup>678</sup> Der Trauungsbeamte ist verpflichtet, die Ehegatten bei der Eheschließung über die Möglichkeiten der vertraglichen Ausgestaltung des ehelichen Verhältnisses aufzuklären. Art. 33 Abs. 5 lit. a der Verordnung eröffnet explizit die Möglichkeit, die Eigentumsverhältnisse am ehelichen Mobiliar vertraglich zu regeln.

Aber auch für das iranische und pakistanische Recht gibt es in der Literatur und Rechtsprechung keine Anhaltspunkte, wonach die vertragliche Zuordnung des ehelichen Vermögens unzulässig wäre. So finden sich in pakistanischen Trauscheinen gelegentlich Vereinbarungen, wonach einem Ehegatten Mitverwaltungsrechte am Vermögen des anderen eingeräumt werden.<sup>679</sup> Desgleichen enthalten iranische Eheverträge eine Standardklausel, wonach die Ehefrau bei einer unverschuldeten Verstoßungsscheidung durch den Ehemann die Hälfte des während der Ehe erworbenen Vermö-

---

<sup>674</sup> *Farani*, Manual of Family Laws, 1997, 634.

<sup>675</sup> Zum Inhalt der Klauseln in den Trauscheinen/Eheverträgen *supra* Seite 111 f.

<sup>676</sup> Siehe auch *Meziou*, in *Mélanges Charfi*, 439, 440, wonach das neue Gesetz über die Gütergemeinschaft nur bestätige, was in Art. 11 tun. PSG bereits seit 1956 zulässig sei.

<sup>677</sup> Verordnung betreffend die Trauungsbeamten v. 1955 (vollständige Quellenangabe *supra* Teil 2 Fn. 515); dazu *Ebert/Salama*, StAZ 2011, 74 ff.

<sup>678</sup> Art. 33 Abs. 5 S. 2 Verordnung betreffend die Trauungsbeamten v. 1955.

<sup>679</sup> So *Bergmann/Ferid/Henrich(-Weishaupt)*, Int. EheR, Pakistan, 46 Fn. 104, mit Verweis darauf, dass solche Vereinbarungen der Schriftform oder der notariellen Beurkundung sowie der Anwesenheit zweier muslimischer Zeugen bedürfen.

gens des Ehemannes beanspruchen darf.<sup>680</sup> Insofern spricht nichts dagegen, Vereinbarungen über das eheliche Vermögen zu treffen. Dazu kann auch eine umfassende Gestaltung des Güterstandes gehören: Diese ist somit auch in den hier untersuchten Ländern grundsätzlich durch das Prinzip der Privatautonomie im Familienrecht gedeckt.<sup>681</sup>

Gleichzeitig zeigt aber ein Blick in die Praxis, dass von dieser Freiheit in der Regel kein Gebrauch gemacht wird.<sup>682</sup> Durch die Einführung gesetzlicher Wahlgüterstände in den Maghreb-Staaten könnte sich diese Entwicklung – in Tunesien und in einem geringeren Maße in Marokko und Algerien – verändern.

## II. Gesetzliche Wahlgüterstände

1998 führte Tunesien durch das Gesetz über die eheliche Gütergemeinschaft (tun. GGG)<sup>683</sup> explizit die Möglichkeit ein, das Güterrecht vertraglich zu gestalten. Bereits Anfang der 1980er Jahre hatte die tunesische Regierung eine Sachverständigenkommission mit der Aufgabe betraut, Vorschläge zur Neuregulierung des Güterrechts zu unterbreiten.<sup>684</sup> Die Kommission empfahl daraufhin die Einführung der Errungenschaftsgemeinschaft als gesetzlichen Güterstand.<sup>685</sup> Dieser Vorschlag wurde heftig kriti-

---

<sup>680</sup> Siehe dazu *Ġaʿfarī Doulat Ābādī*, Vermögensrechtliche Ansprüche der Ehefrau; über die Schwierigkeiten, den Ehemann zu überzeugen, die Klausel zu unterschreiben, siehe *Kar/Hoodfar*, WLUML Special Dossier 1 (1996), 7, 15 f.

<sup>681</sup> So schon Hoffmann für das palästinensische Recht der 1930er Jahre, *Hoffmann, R.O.*, Güterrecht Palästinas, 84; *Chedly*, RIDC 59 (2007), 551, 582 Fn. 147; *Aldeeb Abu-Sahlieh*, in Bonomi/Steiner, Régimes matrimoniaux, 279, 293. Auch in der Aufzählung unzulässiger ehevertraglicher Vereinbarungen bei Bergmann/Ferid/Henrich(-*Enayat*), Int. EheR, Iran, 71, werden güterrechtliche Abreden nicht genannt. Nicht zulässig sollen hingegen Vereinbarungen sein, die das Unterhaltsrecht der Frau vollständig ausschließen oder Klauseln, die die Eheschließungsfreiheit einschränken, *Amirian*, Mouvement législatif, 36; zum ägypt. Recht Rieck(-*El Akrat*), Ausl. FR, Ägypten, 13, der vertritt, dass die Vereinbarung anderer Güterstände zwar nicht gebräuchlich, nach den allgemeinen Regelungen des Zivilrechts jedoch zulässig sei; a.A. aber Bergmann/Ferid/Henrich(-*Ebert/Hefny*), Int. EheR, Ägypten, 34, wonach in Ägypten der gesetzliche Güterstand vertraglich nicht verändert werden kann (ohne Begründung).

<sup>682</sup> Zum tun. Recht vor 1998 *Chedly*, RIDC 59 (2007), 551, 585; *Chérif Chamari*, La femme et la loi, 51; *Labic(-Meziou)*, Jurisclasseur droit comparé III, Tunisie, Fasc. 1, Nr. 77 (Stand: 8, 1997); zum iranischen Recht liegen meines Wissens keine Urteile vor, in denen es tatsächlich aufgrund der oben genannten Klausel zu einer Teilung des während der Ehe erworbenen Vermögens des Ehemannes gekommen ist, vgl. auch Bericht auf iwna.com v. 9.5.2007 mit einer Auswertung von rund 500 Scheidungsakten in der Stadt Qom, <[www.iwna.ir/pages/shownews.aspx?newsid=6660](http://www.iwna.ir/pages/shownews.aspx?newsid=6660)>, aufgerufen am 9.6.2009.

<sup>683</sup> Vollständige Quellenangabe *supra* § 1 Fn. 95.

<sup>684</sup> *Meziou*, RTD 1984, 253, 256 f.

<sup>685</sup> Bericht zitiert nach *Chedly*, RIDC 59 (2007), 551, 582.

siert. Die Gegner des Gesetzes beanstandeten insbesondere die Inkompatibilität der Gütergemeinschaft mit dem tunesischen Scheidungsrecht, das auf dem Verschuldensprinzip aufbaut: Wenn der Ehefrau, die die Scheidung beantragt und diese sogar verschuldet hat, die Hälfte des Vermögens des Ehemannes zustünde, dann gefährde dies die Fundamente der Ehe. Zugleich sei die Gütergemeinschaft nicht mit dem (islamischen) Erbrecht zu vereinbaren, da die Entnahme der Hälfte des Nachlasses durch die überlebende Ehefrau das obligatorische Erbrecht der gesetzlichen Erben verkürze.<sup>686</sup> Nach *Meziou* scheiterte das Vorhaben aber weniger an seiner tatsächlichen, sondern an seiner „gefühlten“ Inkompatibilität mit dem islamischen Recht. Die öffentliche Meinung in den 1980er Jahren schien noch nicht bereit für einen solchen Schritt,<sup>687</sup> auch wenn die Gütertrennung in einer Gesellschaft, in der die Ehefrau vom Arbeitsmarkt weitgehend abwesend war und mit Geburt der Kinder von diesem praktisch verschwand, verheerende finanzielle Folgen für sie hatte.<sup>688</sup>

So konnte erst 1998 das Gesetz über die Gütergemeinschaft verabschiedet werden, wenn auch darin die Gütergemeinschaft nicht als gesetzlicher Güterstand, sondern als vertraglicher Wahlgüterstand geregelt ist. Eine vertragliche Abrede zur Gütergemeinschaft war zwar schon durch Art. 11 tun. PSG seit 1956 möglich. Von ihr wurde aber – ähnlich wie im Iran und in Ägypten – mangels tatsächlicher und fachlicher Kenntnis kein Gebrauch gemacht. Die Bereitstellung gesetzlich normierter Modelle zur Gestaltung des Güterrechts hingegen erleichtert die Abwahl des gesetzlichen Güterstandes, da sie den Ehegatten Muster zur Hand gibt, an denen sie sich orientieren und ihren Güterstand ausrichten können.

Zwar gilt nach wie vor im tunesischen Recht der Grundsatz der Gütertrennung. Die Ehegatten können aber davon abgehen und bei Eheschließung, aber auch danach, individuelle Bestimmungen über ihren Güterstand treffen. Art. 7 tun. GGG verpflichtet den Standesbeamten bzw. die Notare, die Ehegatten über die Wahlgüterstände aufzuklären<sup>689</sup> und ihre diesbezügliche Erklärung im Tauschein/Ehevertrag festzuhalten.<sup>690</sup> Das Gesetz über

---

<sup>686</sup> *Chedly*, RIDC 59 (2007), 551, 582.

<sup>687</sup> *Meziou*, RTD 1984, 253, 256 f.; *Labic(-Meziou)*, Jurisclasseur droit comparé III, Tunisie, Fasc. 1, Nr. 77 (Stand: 8, 1997).

<sup>688</sup> *Meziou*, in *Mélanges Charfi*, 439, 447; *Chedly*, RIDC 59 (2007), 551, 580. Siehe auch *Loewe*, Soziale Sicherung, 248, mit Verweis auf die staatlichen Leistungen während der Mutterschaft in Tunesien, die im Verhältnis zu anderen arabischen Ländern gering ausfallen. Mutterschaftsurlaub wird für einen Monat unter Bezug von 67 % des letzten Lohns gewährt. In Ägypten sind es drei Monate mit einem Bezug von 75 % des letzten Lohns, siehe auch *Rieger*, Soziale Sicherung, 38.

<sup>689</sup> Bei sonstiger Geldstrafe in Höhe von 100 tun. Dinar.

<sup>690</sup> Ist der Güterstand im Tauschein/Ehevertrag nicht geregelt, besteht nach Art. 7 tun. GGG Gütertrennung.

die Gütergemeinschaft eröffnet den Ehegatten grundsätzlich eine uneingeschränkte Gestaltungsfreiheit. Sie können jedwede Vereinbarung bezüglich ihres gesamten – gegenwärtigen und zukünftigen – Vermögens treffen.<sup>691</sup> Hilfsweise gibt ihnen das Gesetz Musterregelungen zur Hand, wenn sie die Gütergemeinschaft gewählt, diese aber nicht weiter präzisiert haben. Das Gesetz geht dabei im Besonderen auf das Eigentum an Immobilien ein. Mangels anderslautender Vereinbarung fallen alle Immobilien, die nach Abschluss des Vertrages (über die Gütergemeinschaft) erworben wurden und der familiären Nutzung dienen, mit Ausnahme derjenigen, die einem der beiden Ehegatten aufgrund gesetzlicher Erbfolge, Vermächtnis oder Schenkung nach Heirat zustehen, in die Gütergemeinschaft.<sup>692</sup> Auch die Brautgabe ist aus der Gütergemeinschaft ausgeschlossen; sie bleibt im alleinigen Eigentum der Ehefrau.<sup>693</sup> Die tunesische Lehre kommentiert diese Bestimmung mit Hinweis darauf, dass, wenngleich die Bedeutung der Brautgabe in der Praxis nur noch symbolischer Natur sei, sie im Gesetz als Wirksamkeitsvoraussetzung stipuliert sei und deswegen auch im Gesetz über die Gütergemeinschaft geregelt werden müsse.<sup>694</sup>

Andere maghrebische Staaten folgten dem tunesischen Modell und bestimmten Wahlgüterstände, mit denen der gesetzliche Güterstand der Gütertrennung abgewählt werden konnte.<sup>695</sup> Die neue Mudawwana Marokkos bestimmt in Art. 49 zunächst den Grundsatz der Gütertrennung. Die Ehegatten können aber vertragliche Vereinbarungen über die Nutzung und Teilung der während der Ehe erworbenen Güter treffen. Zudem sieht Art. 49 Mudawwana – wie schon das tunesische Vorbild – vor, dass die Notare die Ehegatten bei Eheschließung über die vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten des Güterstandes zu unterrichten haben.<sup>696</sup> Diese Aufklärungspflichten werden in der Praxis allerdings nicht ernsthaft wahrgenommen, was auch an der mangelnden Strafsanktion bei Nichtbeachtung der Aufklärungspflichten liegen mag.<sup>697</sup> 2005 folgte Algerien dem tunesischen und marokkanischen Modell durch die Novellierung von Art. 37 alg. FGB. Die Vorschrift ist im Vergleich recht allgemein gehalten: Danach können die Ehegatten die Gemeinschaftlichkeit der während der Ehe erworbenen Güter und den jedem der Ehegatten zustehenden Anteil vereinbaren. Weitergehende Konkretisierung enthält Art. 37 alg. FGB nicht. So

<sup>691</sup> Art. 2 und 10 S. 4 und 5 tun. GGG.

<sup>692</sup> Art. 3 und 10 tun. GGG, dazu auch *Krüger*, in Freitag u.a., Symposium Spellenberg, 171, 200.

<sup>693</sup> Art. 4 tun. GGG.

<sup>694</sup> *Chedly*, RIDC 59 (2007), 551, 588 Fn. 174.

<sup>695</sup> Zur Rechtslage in Marokko vor der Reform 2004 siehe *Hamou/El Khayat*, in Verwilghen/Mahieu, Régimes matrimoniaux, successions II, 1753, 1776 ff.

<sup>696</sup> Vgl. dazu *Papi*, L'influence juridique islamique, 75.

<sup>697</sup> *Loukili/Zirari-Devif*, YIMEL 11 (2004–2005), 205, 218.

bleiben sowohl die marokkanische als auch die algerische Bestimmung hinter der tunesischen zurück: Die Ausgestaltung des Güterstandes im Einzelnen bleibt weiterhin den Ehegatten überlassen und viele Punkte sind unklar.<sup>698</sup> Angesichts dieser rudimentären Gestaltung ist fraglich, ob von der Möglichkeit, den Güterstand zu gestalten, verstärkt Gebrauch gemacht werden wird oder ob diese Neuerungen nur einer kleinen Gruppe von gebildeten und informierten Frauen zugutekommen werden, die in der Lage sind, ihre Interessen zu formulieren und durchzusetzen.<sup>699</sup>

Im Ergebnis kann somit festgehalten werden, dass in den untersuchten Ländern Ehefrauen am ehelichen Vermögen regelmäßig nicht partizipieren. Nach dieser Übersicht muss nun als Nächstes die Brautgabe ins Verhältnis zum Güterrecht gesetzt werden.

### C. Die Brautgabe und das Güterrecht

Die Frage, wie sich die Brautgabe zum Güterrecht verhält, ist schon deshalb problematisch, weil das Güterrecht weder in klassischer noch bis in die jüngste Vergangenheit in der modernen Zeit Thema vertiefter Auseinandersetzung war. Wie kann aber die Brautgabe, die eines der meistdiskutierten familienrechtlichen Instrumente sowohl im islamischen als auch im modernen Schrifttum ist, Teil eines Rechtsgebietes sein, das weitgehend unbeachtet geblieben ist? Auf der anderen Seite wird gerade diese Lücke zum Anlass genommen, die Brautgabe als einziges Vehikel zur Regelung güterrechtlicher Angelegenheiten zu deuten. Tatsächlich ist die Brautgabe in einem System, in dem die Vermögensmassen der Ehegatten voneinander getrennt sind, das einzige Instrument, das durch die Eheschließung einen Vermögenstransfer aus dem Vermögen des Ehemannes in das Vermögen der Ehefrau bewirkt und das spätestens mit Scheidung oder Tod der Ehegatten realisiert wird. Übernimmt man, mangels eigener Definitionen, das allgemeine Verständnis des ehelichen Güterrechts als eine Rechtsmaterie, die die Vermögensverhältnisse von Ehegatten regelt, die durch die Eheschließung begründet und durch Scheidung bzw. Tod eines Ehegatten aufgelöst und auseinandergesetzt werden,<sup>700</sup> so besteht eine enge Verbindung zwischen der Brautgabe und dem Güterrecht. Manche Autoren reihen sie

---

<sup>698</sup> Es fehlen insbesondere Schutzvorschriften zugunsten Rechten Dritter; kritisch auch *Loukili/Zirari-Devif*, YIMEL 11 (2004–2005), 205, 214; *Chedly*, RIDC 59 (2007), 551, 586.

<sup>699</sup> So etwa *Rohe*, Das isl. Recht, 226; siehe auch *Alami M'chichi*, in Benradi u.a., Le code de la famille, 27, 69 ff., die darauf hinweist, dass es für die Umsetzung der Norm vor allem an der Akzeptanz der Männer fehle.

<sup>700</sup> So die Definition von *Gernhuber/Coester-Waltjen*, FR, § 31 Rn. 1.



somit auch in die Kategorie des Güterrechts ein. So bezeichnete sie *Hoffmann*, als eine „güterrechtliche Bestimmung des mohammedanischen Rechts, die unter dem mohammedanischen Güterrecht zu erwähnen ist“.<sup>701</sup> Auch *Schacht* verortete die Brautgabe im „Familiengüterrecht“.<sup>702</sup> *Amirian* nennt sie „le seul rapport d’ordre pécuniaire“.<sup>703</sup>

Wenngleich die Brautgabe eine Teilhabe der Ehefrau am Vermögen des Mannes ermöglicht, kann sie im System des islamischen Familienrechts tatsächlich *nicht* als Instrument des Güterrechts verstanden werden. Das ergibt sich aus mehreren Erwägungen: Zum Ersten ist die Brautgabe ein Rechtsinstitut, das lange vor der Thematisierung und Auseinandersetzung mit dem Güterrecht in den islamischen Ländern einen festen Platz im Familienrecht innehatte. Eine nachträgliche Kategorisierung der Brautgabe in das Güterrecht erscheint insofern künstlich. Zum Zweiten bedingt und bewirkt die Brautgabe keine Änderung des gesetzlichen Güterstandes. Unabhängig von der Ausgestaltung der Brautgabe – sei sie hoch oder niedrig, sofort fällig oder gestundet, oder gar ausgeschlossen – bleibt es beim gesetzlichen Güterstand der Gütertrennung. Zum Dritten operieren die neu eingeführten gesetzlichen Wahlgüterstände ebenfalls unabhängig von der Brautgabe: Die Ehegatten können vertraglich die Gemeinschaftlichkeit der während der Ehe erworbenen Güter und den jedem der Ehegatten zustehenden Anteil vereinbaren. Diese güterrechtliche Gestaltungsfreiheit erfolgt aber nicht durch die Vereinbarung einer Brautgabe, sondern vielmehr durch Benennung des gewählten Güterstandes und der gewünschten Zuordnung des ehelichen Vermögens. Das tunesische Recht, das gesetzliche Wahlgüterstände eingeführt hat, nimmt die Brautgabe explizit aus der Gütergemeinschaft aus.

Die Brautgabe ist somit in den modernen Familienrechten keine güterrechtliche Abrede, sondern ein eherechtlicher Vertrag eigener Art.

## D. Zwischenergebnis

Das eheliche Güterrecht ist aufgrund seiner Vernachlässigung im klassischen islamischen Recht auch in den modernen Kodifikationen ein wenig beachtetes und weitgehend brachliegendes Rechtsgebiet. In allen vier Ländern herrscht der gesetzliche Güterstand der Gütertrennung. Er ist im allgemeinen Rechtsbewusstsein fest verankert. Das Festhalten an einem statuierten gesetzlichen Güterstand hat Tradition, so dass von der Möglichkeit,

---

<sup>701</sup> *Hoffmann, R.O.*, Güterrecht Palästinas, 82.

<sup>702</sup> *Schacht*, Bergsträsser, 87; kritisch zu dieser Einordnung, *Kotzur*, Probleme christl.-isl. Ehen, 154.

<sup>703</sup> *Amirian*, Mouvement législatif, 35.

über die allgemeinen Generalklauseln zur familienrechtlichen Vertragsfreiheit das Güterrecht zu gestalten, *de facto* kein Gebrauch gemacht wird. Die im islamischen Recht anerkannte Verfügungsfreiheit der Frau über ihr Vermögen garantiert ihr Schutz vor vermögensrechtlichen Übergriffen durch ihre männlichen Verwandten und ihren Ehemann und ist daher zu begrüßen. Gleichwohl verwehrt ihr die darauf gründende reine Gütertrennung auch jede Teilhabe am ehelichen Vermögen.

Nur im tunesischen Recht ist mit der Einführung gesetzlicher Wahlgüterstände die Möglichkeit einer Teilhabe der Ehefrau am ehelichen Vermögen verbessert worden. Das tunesische Gesetz über die Gütergemeinschaft spiegelt eine neue Konzeption der Ehe als Partnerschaft wider, zu der beide Ehegatten nach ihren Möglichkeiten persönlich und finanziell beitragen müssen.<sup>704</sup> In der Literatur wird betont, dass das Gesetz keine den gesellschaftlichen Entwicklungen vorausgreifende Maßnahme sei, sondern vielmehr gesetzlich verankere, was bereits von der Gesellschaft gefordert werde und ihrer Entwicklung entspreche.<sup>705</sup> Die Einführung von detailliert geregelten gesetzlichen Wahlgüterständen ist daher zu begrüßen. Es bleibt aber abzuwarten, ob und inwieweit sie einen „wirklichen Durchbruch“<sup>706</sup> im Güterrecht darstellt. Die Gütertrennung bleibt weiterhin der gesetzliche Güterstand und die Mehrheit der Ehegatten leben in Gütertrennung. Ob sich die Gütergemeinschaft als Güterstand etablieren wird, ist vor allem von zwei Faktoren abhängig: zum einen von ihrer Verbreitung und Kenntnisnahme in der Bevölkerung und zum anderen von ihrer Akzeptanz insbesondere durch die – in aller Regel vermögendere – Ehemänner, für die die Gütertrennung nach wie vor vorteilhafter ist.<sup>707</sup>

Die ablehnende Haltung gegenüber anderen Güterständen wird in der Literatur insbesondere mit den praktischen Problemen bei ihrer Umsetzung in einem System erklärt, in dem es das Verschuldensprinzip, die Vielehe und das Scheidungsprivileg des Mannes gibt. Zudem wird die Verkürzung des Erbrechts der gesetzlichen Erben durch die Gütergemeinschaft beanstandet.<sup>708</sup> Die Rechtslage in Indonesien zeigt jedoch, dass auch in solchen Systemen Regelungen gefunden werden können, in denen der Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft als gesetzlicher Güterstand mit Vielehe und Verstoßungsscheidung koexistiert. Dies muss umso mehr für ein Land wie Tunesien gelten, in dem sowohl die Polygynie als auch das Scheidungsprivileg des Ehemannes abgeschafft worden sind. Auch das Argument der Verkürzung des Erbrechts greift nicht. Durch die Gütergemein-

---

<sup>704</sup> Méziou, in Ben Aissa u.a., *Mélanges Amor*, 815, 820.

<sup>705</sup> Chakroun, *RJT* 43 (2009), 109, 154; Chedly, *RIDC* 59 (2007), 551, 585 ff.

<sup>706</sup> Waletzki, *Ehe*, 182.

<sup>707</sup> So auch Waletzki, *Ehe*, 183.

<sup>708</sup> Vgl. *supra* Seite 81 ff. und 203.

schaft werden die koranischen Erbquoten der gesetzlichen Erben nicht modifiziert. Allein die Nachlassmasse wird verringert. Indes gibt es keinen zwingenden Anspruch auf eine größtmögliche Erbmasse: Die Erben erhalten, entsprechend ihrer Quoten, das, was im Nachlass vorhanden ist. Der Weg zu anderen gesetzlichen Güterständen ist somit weit offen. Die Errungenschaftsgemeinschaft ist nur eine von vielen Gestaltungsmöglichkeiten.

Ein Ausgleich der während der Ehe erworbenen Güter hätte positive Auswirkungen auf das Konzept der Ehe: Er würde die familiären Bindungen stärken und die persönlichen und finanziellen Abhängigkeiten, die durch ein Eheverständnis entstehen, das einzig als Versorgungsinstitution verstanden wird, ein Stück weit zurückdrängen. Zudem würde dadurch die Tatsache anerkannt, dass beide Ehegatten durch ihre jeweiligen Tätigkeiten, sei es durch Haushaltstätigkeiten, sei es außer Haus, zum geschaffenen Vermögen beigetragen haben. Im Hinblick auf das ungleiche Kräftegleichgewicht in der Ehe und die schwächere Position von Frauen in Gesellschaft und Wirtschaft ist es zudem zweckmäßiger, einen partizipatorischen Güterstand als gesetzlichen Güterstand zu statuieren und den Parteien die Möglichkeit zu geben, für eine Gütertrennung zu optieren – wie im indonesischen Recht –, als die Gütertrennung mit der Möglichkeit, einen anderen Güterstand zu wählen, als gesetzlichen Güterstand zu bestimmen – wie in Tunesien, Algerien oder Marokko.<sup>709</sup> In Ländern, in denen in erster Linie Männer Gesetze gestalten, sie formulieren und reformieren,<sup>710</sup> und letztlich auch Recht sprechen,<sup>711</sup> ist es auch eher ihnen zuzumuten, einen Güterstand abzuwählen, wenn sie ihn als unvorteilhaft empfinden.

<sup>709</sup> I.d.S. auch *Meziou*, in *Mélanges Charfi*, 439, 440.

<sup>710</sup> Bei den Parlamentswahlen in Tunesien im Oktober 2009 entfielen 59 von den 214 Sitzen, mithin rund 28 % aller Sitze auf Frauen, Angaben auf der Webseite des tun. Parlaments, <[www.anc.tn/site/main/AR/index.jsp](http://www.anc.tn/site/main/AR/index.jsp)>, aufgerufen am 1.5.2012; in Ägypten und Pakistan sind Frauenquoten für die Parlamente eingeführt worden: In Pakistan beträgt die Frauenquote 17 %, mithin 60 von 342 Parlamentssitzen, und in Ägypten rund 14 %, daher 64 von (max.) 454 Sitzen. In Pakistan waren 2011 alle Frauensitze im Parlament besetzt, Angaben nach *UN/CEDAW Committee*, CEDAW/C/PAK/4, 33. In Ägypten wurden 2005 lediglich 4 Frauen ins ägypt. Parlament gewählt, 5 weitere wurden vom damaligen Präsidenten Hosni Mubarak ernannt, Angaben nach *Bernard-Maugiron/Dupret*, HAWWA 6 (2008), 52, 70 Fn. 72. Schlusslicht bildet der Iran mit rund 3 % Frauen im achten Parlament (2004–2009), nur 8 von 290 iran. Abgeordneten waren Frauen. Bei den Parlamentswahlen im Frühjahr 2012 entfielen 9 Sitze, rund 3,1 % aller Sitze, auf Frauen, <[www.ipu.org/parline-f/reports/arc/1149\\_08.htm](http://www.ipu.org/parline-f/reports/arc/1149_08.htm)>, aufgerufen am 1.5.2012. Siehe allgemein zur Teilhabe arabischer Frauen an *Decision-making-Prozessen*, *Said-Foqahaa*, HAWWA 9 (2011), 234–272.

<sup>711</sup> Im Iran sind Frauen seit 1979 nicht mehr zum Richteramt zugelassen; vgl. zur Zulässigkeit von Richterinnen nach dem schiitischen Recht *Berry*, U. Det. Mercy L. Rev. 81 (2003–2004), 693–704. Bis 2013 waren den Familiengerichten sogenannte weibliche Be-

Neben der Errungenschaftsgemeinschaft, die z.T. haftungsrechtliche Probleme aufwerfen kann, ist auch an andere partizipatorische Güterstände zu denken, die in ihren Auswirkungen milder sind und somit leichter umgesetzt werden könnten. Die Ausgestaltung des gesetzlichen Güterstandes als Zugewinnngemeinschaft etwa hätte den Vorteil, dass während der Ehe weiterhin der Grundsatz der Gütertrennung herrschte und erst bei der Auflösung der Ehe der während der Ehe erzielte Vermögenszuwachs halbiert würde. Eine solche grundsätzliche Restrukturierung des Güterstandes würde auch den bestehenden familiären Strukturen in der islamischen Welt besser gerecht: In der Mehrheit der Familien herrscht die klassische Rollenverteilung vor. Die Frau trägt durch ihre Hausarbeit und Kinderbetreuung zum Familieneinkommen bei, kann aber dabei weder in eine Rentenkasse einzahlen noch eine eigene Altersvorsorge betreiben. Die Einführung einer Zugewinnngemeinschaft bedeutet eine Sicherstellung ihrer finanziellen Situation im Fall der Eheauflösung und einen gerechteren Ausgleich für ihren ehe- und familienbedingten Erwerberrückstand. In Familien aber,

---

raterinnen (*mošāver-e zan*) beigegeben. Diese waren aber keine Richterinnen (*qāzī*), Art. 1 Anm. 5 iran. ScheidungsG. Im April 2013 wurde das iran. ScheidungsG aufgehoben und Art. 1 Anm. 5 durch Art. 2 iran. FSchG 2013 ersetzt. Danach bestehen Familiengerichte nunmehr zwingend aus zwei Personen, dem vorsitzenden Richter, der ein Mann sein muss, und einer beratenden Richterin (*qāzī mošāver-e zan*). Die Richter müssen gemeinschaftlich entscheiden, wobei bei Dissens der vorsitzende Richter entscheidet. Er muss seine Entscheidung begründen. In Ägypten können Frauen zu Richterinnen ernannt werden, *El Sayed*, YIMEL 13 (2006–2007), 135 ff. 2003 wurde mit der Berufung einer Richterin zum Obersten Verfassungsgericht erstmals von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Bis 2007 blieb sie die einzige Richterin in Ägypten, bis im März 2007 schließlich 31 Juristinnen zu Richterinnen ernannt wurden, *HRW*, Egypt; *Der Spiegel* 16 (2007), Ägypten – Frauen auf dem Vormarsch, 108 f. Die geringe Zahl von Richterinnen in Ägypten ist u.a. darauf zurückzuführen, dass Voraussetzung zur Zulassung zum Richteramt die vorherige Tätigkeit bei der Staatsanwaltschaft ist und „[t]hat means going out in the middle of the night to investigate a murder or some other gruesome crime. No Egyptian man would let his wife go investigate a murder“, zitiert nach *Kelleher, Elizabeth*, Jordan, United States Host Arab Dialogue on Women and the Law, American Embassy Press Section Tel Aviv/Israel v. 12.2.2004, <<http://iip.digital.usembassy.gov/st/english/article/2004/02/20040212165811cpataruk0.1813471.html#axzz2z2y2VOy8>>, aufgerufen am 12.11.2012. In Tunesien und in Pakistan sind Frauen ebenfalls zum Richteramt zugelassen. In Tunesien sind 29 % aller Richter Frauen, Angabe für 2005 nach *Ben Achour, Sana*, L'Année du Maghreb 2007, 55, 57. In Pakistan hingegen sollen im Jahre 2000 etwa 4 % der Richterschaft Frauen gewesen sein, Angaben nach *ADB*, Women in Pakistan, 12. Gleichzeitig wird über die Einführung einer Frauenquote im Richteramt nachgedacht, siehe Online-Nachrichten der pakist. Ausgabe der Daily Times v. 6.6.2008, <[www.dailytimes.com.pk/default.asp?page=2008\06\06\story\\_6-6-2008\\_pg13\\_3](http://www.dailytimes.com.pk/default.asp?page=2008\06\06\story_6-6-2008_pg13_3)>, aufgerufen am 1.5.2012. Im Dezember 2013 ist erstmals eine Frau als Richterin im pakistanischen National Shari'a Court ernannt worden, siehe <[www.dawn.com/news/1077328/pakistan-appoints-first-female-judge-to-sharia-court](http://www.dawn.com/news/1077328/pakistan-appoints-first-female-judge-to-sharia-court)>, aufgerufen am 1.1.2014.

in denen beide Ehegatten berufstätig sind, bliebe bei der Zugewinnngemeinschaft das Vermögen der Ehefrau weiterhin vor Zugriffen geschützt und im Fall der Auflösung der Ehe erfolgte ein Ausgleich des gemeinsam geschaffenen Vermögens. Es darf nicht vergessen werden, dass erwerbstätige Frauen oftmals nur in Teilzeit arbeiten und im Durchschnitt für die gleiche Tätigkeit von einem Drittel bis zur Hälfte weniger verdienen als ihre männlichen Kollegen.<sup>712</sup> Dieses Einkommensungleichgewicht wird in vielen Ländern dadurch verschärft, dass während der Ehe erworbene Güter, insbesondere Immobilien, in der Regel auf den Namen des Mannes eingetragen werden, wenn auch die Ehefrau zum Erwerb persönlich oder finanziell beigetragen hat.<sup>713</sup> Wenn infolge der Auflösung der Ehe, sei es durch Scheidung oder durch Tod, das eheliche Vermögen auseinanderzusetzen ist, hat die Frau im gesetzlichen Güterstand der Gütertrennung keinen Anspruch auf diese Güter. Gegenüber der Brautgabe, die auf einer fiktiven Wertsteigerung des Vermögens des Ehemannes aufbaut und die tatsächliche Entwicklung des Vermögens außer Betracht lässt, hätte ein Ausgleich nach den Grundsätzen des Güterstandes des Zugewinns aber vor allem den Vorteil, dass nur das berücksichtigt würde, was tatsächlich erwirtschaftet wurde. Geteilt wird das, was vorhanden ist. So ist besser gewährleistet, dass tatsächlich ein Ausgleich stattfindet.

Das Güterrecht, wie es sich heute in den islamischen Ländern – mit Ausnahme von Indonesien und Malaysia – darstellt, erlaubt der Ehefrau keine Teilhabe am gemeinsam erwirtschafteten ehelichen Vermögen. Die Ausgestaltung des Güterrechts in den islamischen Ländern ist somit nicht geeignet, einen fairen Interessenausgleich zwischen den Ehegatten herbeizuführen. Kann aber das Güterrecht nicht als finanzielles Ausgleichsinstrument genutzt werden, muss nach anderen vermögensrechtlichen Instrumentarien hierzu gesucht werden. Inwieweit die in den letzten Jahrzehnten eingeführten nachehelichen vermögensrechtlichen Ansprüche geeignet sind, einen solchen Ausgleich herbeizuführen, soll im Folgenden erörtert werden.

---

<sup>712</sup> Der Bericht der Vereinten Nationen über die Entwicklungen in der arabischen Welt von 2009 geht sogar von einem Durchschnittsverdienst von Frauen von nur 29 % des Verdienstes von Männern aus, vgl. *UNDP*, Arab Human Development Report 2009, 256, Tabelle 28; siehe dazu auch *Loewe*, *APuZ* 24 (2010), 10, 14; zu den Schwierigkeiten der Teilzeitarbeit und ihrer Entlohnung im Iran siehe *Ḥamīdiyān*, Teilzeitarbeit, in *Ḥamīdiyān*, Aufsätze FR, 22–27; zu Tunesien siehe *Chérif Chamari*, *La femme et la loi*, 98.

<sup>713</sup> *Bouraoui*, *RTD* 1993, 119, 130; *al-Lūmī*, *RTD* 1999, 21; *Ben Salem*, in *Kelly/Breslin*, *Women's Rights*, 487, 499.

## § 7 Nacheheliche vermögensrechtliche Ansprüche

### A. Unterhalt in der Wartezeit

Die eheliche Unterhaltspflicht besteht grundsätzlich so lange, wie die Ehe andauert. Sie ist zudem – wie im klassischen islamischen Recht – in der Wartezeit (*‘idda*), also einem etwa dreimonatigen Zeitraum nach Ausspruch der Scheidung, geschuldet.<sup>714</sup> Alle hier untersuchten Rechtsordnungen kennen die Wartezeit und legen dem Ehemann währenddessen eine Unterhaltspflicht (*nafaqat ayām al-‘idda*) auf.<sup>715</sup>

Ob dieser Unterhalt zum ehelichen oder zum nachehelichen Unterhalt zu zählen ist, hängt von der Ausgestaltung des Scheidungsverfahrens in den einzelnen Ländern ab. In Tunesien erfolgt die Scheidung ausschließlich durch gerichtliches Urteil. Art. 30 tun. PSG bestimmt, dass nur ein Gericht die Scheidung aussprechen darf. Zugleich wird die Scheidung mit Rechtskraft des Scheidungsurteils wirksam. Zwar muss die Frau auch nach dem tunesischen Recht eine Wartezeit einhalten, während der sie nicht heiraten darf.<sup>716</sup> Das tunesische Recht hat aber die Regelungen zur Widerruflichkeit der Scheidung während der Wartezeit nicht rezipiert. Das bedeutet, dass die Ehe in der Wartezeit nicht durch eine einseitige Willenserklärung des Ehemannes, dem sogenannten Widerruf der Scheidung, wieder aufgenommen werden kann. Dies ist eine wichtige Errungenschaft des tunesischen Personalstatutgesetzes. Dort dient die Wartezeit nur noch der Feststellung einer möglichen Schwangerschaft und der Bestimmung der Abstammung der Kinder.<sup>717</sup> Der Unterhalt, der in der Wartezeit zu leisten ist, ist somit ein nachehelicher Anspruch. Die Wartezeit für die geschiedene, nichtschwangere Frau beträgt drei Monate nach Rechtskraft der Scheidung.<sup>718</sup>

Von diesen Regelungen unterscheidet sich das iranische Recht: Zwar müssen auch iranische Ehegatten zwecks Ehescheidung ein Gerichtsver-

---

<sup>714</sup> Zur islamischen Wartezeit *supra* Seite 71 f.

<sup>715</sup> Art. 324–331 QPK; Art. 1109 iran. ZGB; *Srivastava/Jafri*, Verma’s Commentaries, 83. Dabei ist zu beachten, dass der Unterhalt nur während der Wartezeit nach einer widerruflichen Scheidung geschuldet ist. Zum Widerruf in der Wartezeit *supra* Seite 71 f. Obwohl das tun. Recht die Widerruflichkeit der Scheidung abgeschafft hat, müssen auch im tun. Recht Witwen und die nach Vollzug der Ehe geschiedenen Ehefrauen die Wartezeit einhalten, Art. 34 tun. PSG. In der Wartezeit sind sie unterhaltsberechtigt, Art. 38 tun. PSG.

<sup>716</sup> Art. 34 tun. PSG.

<sup>717</sup> Vgl. *Colomer*, Rev. alg. tun. maroc. 73 (1957), 115, 167.

<sup>718</sup> Art. 35 tun. PSG. Die Wartezeit einer Witwe beträgt vier Monate und zehn Tage; bei Schwangerschaft kann sich die Wartezeit auf ein Jahr erstrecken.

fahren anstrengen.<sup>719</sup> Das Gericht entscheidet am Ende des Verfahrens entweder mit einem Beschluss über die Unmöglichkeit der Versöhnung, sofern der Ehemann den Scheidungsantrag gestellt hat, oder mit einem Scheidungsurteil, sofern die Ehefrau die Scheidung beantragt hat.<sup>720</sup> Die Bescheinigung über die Unmöglichkeit der Versöhnung ist innerhalb von drei Monaten,<sup>721</sup> das Scheidungsurteil innerhalb von sechs Monaten<sup>722</sup> einer amtlichen Eheschließungs- und Ehescheidungsstelle vorzulegen, so dass die Scheidung eingetragen werden kann.<sup>723</sup> Mit Eintragung der Scheidung läuft die Wartezeit. Erst mit deren Ablauf wird die Scheidung rechtskräftig. Während der Wartezeit sind die iranischen Ehegatten – im Gegensatz zu den tunesischen – also noch nicht rechtskräftig geschieden. Die Scheidung kann vielmehr bei Vorliegen der Voraussetzungen<sup>724</sup> vom Ehemann zurückgenommen, daher widerrufen werden. Durch einen solchen Widerruf, der sich in der Regel in der Wiederaufnahme der ehelichen Lebensgemeinschaft manifestiert, lebt die Ehe ohne erneute Eheschließung – und ohne erneute Pflicht zur Leistung einer Brautgabe – wieder auf.<sup>725</sup> Da aber somit die Ehe während der Wartezeit nicht vollständig aufgelöst ist, schuldet der Ehemann der Ehefrau Unterhalt. Genau genommen handelt es sich also beim Unterhalt in der Wartezeit im iranischen Recht nicht um *nach-*

---

<sup>719</sup> Art. 1133 iran. ZGB idF des ÄndG, Gesetz zur Änderung einiger Artikel des iran. ZGB v. 10.11.2002, GBl. Nr. 16834 v. 11.12.2002, 4, bestimmt ausdrücklich, dass beide Ehegatten – unabhängig vom Geschlecht – die Scheidung ihrer Ehe *gerichtlich* beantragen müssen.

<sup>720</sup> Bis 2013 beschieden die Familiengerichte Scheidungsanträge – unabhängig davon, ob sie vom Ehemann oder von der Ehefrau gestellt wurden – immer mit einer Bescheinigung über die Unmöglichkeit der Versöhnung. 2013 ist diese Vorschrift leicht differenziert im iran. FSchG 2013 aufgenommen worden. Nach Art. 26 iran. FSchG 2013 ist nur bei Scheidungsantrag durch den Ehemann eine solche Bescheinigung auszustellen. Ist die Ehefrau Antragstellerin, entscheidet das Gericht mit Scheidungsurteil (*ḥokm-e ṭalāq*). Um rechtskräftig zu werden, müssen beide Urkunden bei den Eheschließungs- und Scheidungsstellen eingetragen werden.

<sup>721</sup> Art. 34 iran. FSchG 2013.

<sup>722</sup> Art. 35 iran. FSchG 2013.

<sup>723</sup> Erfolgt die Eintragung der Bescheinigung über die Unmöglichkeit der Versöhnung nicht innerhalb dieser Zeit, verliert sie ihre Gültigkeit und die Ehe ist nicht geschieden, Art. 34 iran. FSchG 2013.

<sup>724</sup> Zu den Voraussetzungen des Widerrufs der Scheidung nach iran. Recht siehe Art. 1143–1145 iran. ZGB. Grundsätzlich sind Scheidungen immer widerruflich. Art. 1145 iran. ZGB sieht vier Ausnahmen davon vor: 1. wenn die Scheidung vor Vollzug der Ehe erfolgte, 2. wenn sich die Ehefrau bei Ausspruch der Scheidung bereits im Klimakterium befand, 3. bei einer *Khul'*-Scheidung, und 4. wenn es sich um die dritte Scheidung nach drei aufeinanderfolgenden Ehen mit der gleichen Person handelte.

<sup>725</sup> Art. 1148, 1149 iran. ZGB; zu den Modalitäten des Widerrufs *Ṣafā'ī/Emāmī*, FR I, 299.

ehelichen, sondern um einen ehelichen Unterhalt.<sup>726</sup> Dies wird dadurch bestätigt, dass er nach Art und Höhe dem bislang geschuldeten ehelichen Unterhalt entspricht.<sup>727</sup>

Ähnliches gilt im pakistanischen und ägyptischen Recht. Im Gegensatz zum Iran und Tunesien ist aber in diesen Ländern die außergerichtliche Auflösung der Ehe durch den Ehemann zulässig. Der Ehemann muss die ausgesprochene Verstoßung zwar bei den zuständigen Behörden anzeigen und eintragen lassen.<sup>728</sup> Die Registrierung der Verstoßung wirkt in beiden Rechtsordnungen jedoch nur deklaratorisch, wenngleich sich ihre Rechtsfolgen im Einzelnen unterscheiden können. In beiden Fällen läuft aber die Wartezeit erst mit Benachrichtigung der Ehefrau über die Verstoßung.<sup>729</sup> Während der Wartezeit ist nach pakistanischem und ägyptischem Recht ebenfalls der eheliche Unterhalt geschuldet.<sup>730</sup>

Dass die Wartezeit einen eheähnlichen Zustand begründet, zeigen auch die Regelungen hinsichtlich des Erbrechts bei Tod eines der Ehegatten während der Wartezeit. Danach ist unter bestimmten Umständen der sich in der Wartezeit nach einer widerruflichen Scheidung befindliche überlebende Ehegatte zur Erbfolge berufen.<sup>731</sup>

Als Ergebnis ist somit festzuhalten, dass der Unterhalt in der Wartezeit nur nach dem tunesischen Recht als nachehelicher Unterhalt zu bewerten ist, während er in den anderen drei Rechtsordnungen als ehelicher Unter-

<sup>726</sup> Vgl. auch *Kātūziyān*, FR I, 485, wonach die Frau in der Wartezeit als verheiratet gilt: „*zan dar ḥokm-e zouḡe ast*.“; siehe auch die ausführlichen Diskussionen bei *Hawting*, BSOAS 52 (1989), 430, 442 f., 443: „[...] *‘idda* represents an ambiguous transitional condition“; ähnlich *Meron*, *Obligation alimentaire*, 104: „Ainsi, même après la fin du mariage, on fait entrer en ligne de compte la validité de l’ancien contrat“.

<sup>727</sup> *Ṣafā’ī/Emāmī*, FR I, 158.

<sup>728</sup> Sec. 7 MFLO; dazu *Lau*, *Role of Islam*, 159 f.; Art. 1-5a ägypt. Dekret-Gesetz Nr. 25/1929 idF des ÄndG Nr. 100/1985; dazu *Ebert/Salama*, StAZ 2011, 74, 75; *Forstner*, StAZ 1986, 130 ff.

<sup>729</sup> Der ägypt. Ehemann hat die Scheidung innerhalb von 30 Tagen nach Ausspruch der Scheidung beim Notar registrieren zu lassen. Die vermögensrechtlichen Wirkungen der Scheidung treten erst mit Benachrichtigung der Ehefrau ein (Art. 5a Dekret-Gesetz Nr. 25/1929 idF Nr. 100/1985). Nach Sec. 7 (1) MFLO hat der pakist. Ehemann die Scheidung „so schnell wie möglich schriftlich“ bei der zuständigen Behörde anzuzeigen; *Hidayatullah/Hidayatullah*, *Mulla’s Principles*, Section 279. Für eine Zusammenfassung der unterschiedlichen Auslegungen von Sec. 7 MFLO *Balchin*, *Handbook on Family Law*, 82 ff.

<sup>730</sup> Art. 17 und 18a ägypt. Dekret-Gesetz Nr. 25/1929 idF des ÄndG Nr. 100/1985; *El-Alami*, YIMEL 2 (1995), 54, 58; *Srivastava/Jafri*, *Verma’s Commentaries*, 83; *Rashid Ahmad v. Anisa Khatun*, L.R. 1931–1932 I.A. 21, 27; *Maria Munnisa Begum v. Noore Mohammad Saheb*, A.I.R. 1965 AP 231.

<sup>731</sup> Art. 943–945 iran. ZGB; Art. 269–271 QPK; für das pakist. Recht gilt dies nur in der Wartezeit nach einer Scheidung durch den todkranken Ehemann, wenn dieser infolge dieser Krankheit verstirbt, *Srivastava/Jafri*, *Verma’s Commentaries*, 84, 791 f.



haltsanspruch bezeichnet werden kann. In allen Fällen endet die Wartezeit nach Ablauf von etwa drei Monaten.

## B. Ansprüche nach der Wartezeit

### I. Nachehelicher Unterhalt

Den Unterhalt in der Wartezeit im tunesischen Recht ausgenommen, kennen die hier untersuchten Länder keinen gesetzlich geregelten nachehelichen Unterhaltsanspruch. Dies ist aus der Struktur des islamischen Unterhaltsrechts zu erklären. Unterstellt man, dass der nacheheliche Unterhalt vor allem einen Ausgleich dafür schaffen soll, dass infolge der gemeinsamen Ausgestaltung des ehelichen Lebens regelmäßig ein Ehepartner berufliche Nachteile in Kauf genommen hat und dadurch in wirtschaftliche Abhängigkeit von dem anderen Ehepartner geraten ist, so erkennt man, dass diese Grundvoraussetzung dem islamischen Unterhaltsrecht fremd ist. Dort geht der eheliche Unterhalt zwingend zu Lasten des Ehemannes und endet mit der Auflösung der Ehe. Die Ehefrau kann daher aufgrund der Ehe keinen finanziellen Nachteil erleiden, der bei Eheauflösung auf Grundlage fortwirkender nachehelicher Solidarität auszugleichen wäre.

Nichtsdestotrotz haben sich die modernen Nationalstaaten der sozialen und wirtschaftlichen Folgen des Fehlens eines nachehelichen Unterhaltsanspruchs angenommen. Die Gesetzgeber in Ägypten, Tunesien und Iran haben neue Ansprüche für den (schuldlos) geschiedenen, bedürftigen Ehegatten eingeführt, auch wenn ihre Rechtsgrundlagen nicht immer klar umrissen sind. Pakistan bleibt hingegen ein Sonderfall: Im Gegensatz zu den anderen untersuchten Ländern kennt das pakistanische Recht keinerlei nacheheliche vermögensrechtliche Ansprüche, die über die Wartezeit hinausgehen. Es soll daher im Folgenden zunächst der Sonderfall Pakistan beleuchtet werden, bevor im Detail die nachehelichen vermögensrechtlichen Ansprüche im ägyptischen, tunesischen und iranischen Recht erörtert werden.

### II. Sonderfall Pakistan

Bereits 1956 bemängelte die zur Reformierung des pakistanischen Familienrechts eingesetzte Rashid-Kommission das völlige Fehlen nachehelicher Ansprüche im pakistanischen Recht und empfahl die Einführung nachehelicher vermögensrechtlicher Ansprüche, die der Frau bei einer unverschuldeten Verstoßung zustehen sollten.<sup>732</sup> Diesen Empfehlungen wur-

---

<sup>732</sup> Bericht der Rashid-Kommission, Sonderausgabe des pakist. GBl. v. 20.6.1956, 1197, 1215: „[A] large number of middle-aged women who are being divorced without

de aber nicht entsprochen. Weder die MFLO noch nachfolgende Gesetzestexte sprechen diese Problematik an. Dieses Schweigen könnte einer engen Auslegung der klassisch-islamischen Normen geschuldet sein, die grundsätzlich keine nachehelichen Ansprüche vorsehen.<sup>733</sup> Das Fehlen nachehelicher Ansprüche in Pakistan ist aber auch vor dem Hintergrund der Entwicklungen im Nachbarstaat Indien zu sehen. Dort hatte der 1985 entschiedene Fall *Mohammad Khan v. Shah Bano Begum*,<sup>734</sup> in dem der indische Supreme Court der verstoßenen muslimischen Ehefrau über die Wartezeit hinaus einen Unterhaltsanspruch zugesprochen hatte, enorme Wellen geschlagen. Die nach 43 Ehejahren verstoßene Ehefrau hatte ihren Unterhaltsanspruch auf Sec. 125 der indischen Strafprozessordnung gestützt, wonach der geschiedene Ehemann seiner Ex-Ehefrau bei Bedürftigkeit nachehelichen Unterhalt zu leisten hat.<sup>735</sup> Das Gericht entschied, dass die Regelungen der Strafprozessordnung dem islamischen Recht, das nacheheliche Ansprüche nur rudimentär in Form der islamischen Mut‘a kenne, voringen.<sup>736</sup> Die Reaktionen auf die Entscheidung waren weitreichend. Zehntausende Menschen gingen auf die Straße:<sup>737</sup> auf der einen Seite die Muslime, die vor allem dem Aufruf des *All India Muslim Personal Law Board*<sup>738</sup> folgend das Urteil für unislamisch hielten und eine Vereinheitlichung des indischen Rechts zu Lasten des islamischen Familienrechts und der Assimilierung der muslimischen Minderheit in Indien fürchteten;<sup>739</sup> auf der anderen Seite die Hindus, um die voranschreitende Nationalisierung des Rechts zu feiern.<sup>740</sup> Shah Bano, zu deren Gunsten das Urteil ergangen war, die aber nun dem Vorwurf ausgesetzt war, Zahlungen erhal-

---

rhyne or reason should not be thrown on the street without a roof over their heads and without any means of sustaining themselves and their children“.

<sup>733</sup> Vgl. *supra* Seite 77 ff.

<sup>734</sup> *Mohammad Khan v. Shah Bano Begum*, A.I.R. 1985 SC 945, ausführliche Entscheidungsrezension bei *Orthofer*, *Isl. & Comp. L.Q.* 10/11 (1990/1991), 143, 145 ff.; *Adil/Nor*, *Isl. & Comp. L.R.* 14 (1994), 119, 123 ff.; *Engineer*, *S.C. Judgement*, in *Engineer, Shah Bano Controversy*, 35 ff.; *Döhler*, *Der Shah-Bano-Fall*, 17 ff.; *Pearl/Menski*, *Musl. Family Law*, 209 ff.

<sup>735</sup> Sec. 125 *Code of Criminal Procedure Act 1973*, Gesetz Nr. 2/1974 v. 25.1.1974, Sonderausgabe des ind. GBl. Nr. 4 (Teil 2) v. 25.1.1974, 15–255, in Kraft getreten am 1.4.1974.

<sup>736</sup> *Mohammad Khan v. Shah Bano Begum*, A.I.R. 1985 SC 945, 953.

<sup>737</sup> *Döhler*, *Der Shah-Bano-Fall*, 21.

<sup>738</sup> Die *Muslim Personal Law Board* ist eine 1973 gegründete Organisation, die den Zweck verfolgt, die Anwendung des islamischen Rechts auf indische Muslime zu beaufsichtigen und zu gewährleisten, siehe deren Webseite <[www.aimplboard.in](http://www.aimplboard.in)>.

<sup>739</sup> Zu den Kritikpunkten im Einzelnen siehe *Mody*, *Asian Survey* 27 (1987), 935, 939 ff.; *Döhler*, *Der Shah-Bano-Fall*, 21 f.

<sup>740</sup> *Engineer*, *Introduction*, in *Engineer, Shah Bano Controversy*, 1, 11 f.

ten zu haben, die unislamisch waren, distanzierte sich von dem Urteil und sprach sich für seine Rücknahme aus.<sup>741</sup>

Aber auch der Druck auf die regierende *Congress Party* unter Rajiv Gandhi<sup>742</sup> nahm zu. Um die Lage zu beruhigen und ein Zeichen für die Autonomie der Muslime in den Angelegenheiten des Personalstatuts zu setzen, wurde im Mai 1986 ein Gesetz über die Rechte der geschiedenen muslimischen Frau, der *Muslim Women (Protection of Rights on Divorce) Act* erlassen.<sup>743</sup> Danach unterstehen indische Muslime nicht mehr Sec. 125 der Strafprozessordnung. Gleichwohl ist der Wortlaut von Sec. 3 *Muslim Women Act* nicht eindeutig. Dort heißt es, dass die geschiedene Muslima Anspruch auf „a reasonable and fair provision and maintenance“ hat. Die Existenz des Wortes *and* zwischen *provision* und *maintenance* wurde in der Folge von den indischen Gerichten so ausgelegt, dass es sich um zwei unterschiedliche Ansprüche handelt.<sup>744</sup> So schafft der *Muslim Women Act* gerade eine Anspruchsgrundlage für einen nachehelichen vermögensrechtlichen Anspruch der Ehefrau über die Wartezeit hinaus.

Diese ungewöhnliche Entwicklung hat sicherlich auch Auswirkungen in Pakistan gehabt. Es ist nicht unplausibel, dass der Shah-Bano-Fall und sein geradezu paradoxer Ausgang das Schweigen und die Untätigkeit des pakistanischen Gesetzgebers im Bereich des nachehelichen Unterhalts mitverursacht haben. *Pearl/Menski* weisen zudem darauf hin, dass die gesellschaftlichen Strukturen und Gewohnheiten in Pakistan – im Gegensatz zu Indien – die Versorgung der Geschiedenen eher durch ihre Ursprungsfamilie als durch ihren Ex-Ehemann gebieten.<sup>745</sup> Fest steht jedenfalls, dass pakistanische Frauen zurzeit keine nachehelichen vermögensrechtlichen Ansprüche geltend machen können.<sup>746</sup> In den anderen hier untersuchten Ländern sind allerdings nacheheliche vermögensrechtliche Ansprüche eingeführt worden. Auf diese soll im Folgenden eingegangen werden.

---

<sup>741</sup> *Naqvi*, in *Engineer, Shah Bano Controversy*, 66 ff.

<sup>742</sup> Rajiv Gandhi (1944–1991) war von 1984 bis 1989 Premierminister Indiens.

<sup>743</sup> *Muslim Women (Protection of Rights on Divorce) Act 1986*, Gesetz Nr. 25/1986 v. 19.5.1986, Sonderausgabe des ind. GBl. Nr. 30 (Teil 2) v. 19.5.1986, 1–4. Auch die Reaktionen auf dieses Gesetz waren sehr stark, vgl. die Ausschnitte aus Tageszeitungen und die offenen Briefe prominenter Juristen und Geistlicher an die Regierung in *Engineer, Shah Bano Controversy*. Für eine ausführliche Darstellung des *Muslim Women Act* siehe *Dudley Jenkins, Shah Bano; Döhler, Der Shah-Bano-Fall*, 26 ff.

<sup>744</sup> Vgl. *Pearl/Menski*, *Musl. Family Law*, 216 ff. m.w.V. auf die Rechtsprechung der Instanzgerichte.

<sup>745</sup> *Pearl/Menski*, *Musl. Family Law*, 223.

<sup>746</sup> So auch *Omar*, *Policy Perspectives* 4 (2007) Nr. 1, 92, 111.

## C. Neue nacheheliche vermögensrechtliche Ansprüche

Die in den letzten fünfzig Jahren eingeführten nachehelichen vermögensrechtlichen Ansprüche bei Auflösung der Ehe können in zwei Gruppen eingeteilt werden. Zum einen handelt es sich um Ansprüche, die auf dem Verschuldensprinzip des islamischen Scheidungsrechts basieren und dem schuldlos geschiedenen Ehegatten einen Schadensersatzanspruch wegen schuldhafter Eheauflösung gewähren. Zum anderen sind vermögensrechtliche Ansprüche aus dem allgemeinen Zivilrecht abgeleitet worden. Danach sind die durch die Ehefrau im Haushalt während der Ehe erbrachten Arbeiten zu entlohnen. In beiden Fällen geht es fast ausschließlich um Ansprüche, die die Ehefrau gegen den Ehemann geltend machen kann. Nacheheliche vermögensrechtliche Ansprüche des Ehemannes gegen die Ehefrau kennt nur das tunesische Recht.

### I. Schadensersatz wegen schuldhafter Eheauflösung

#### 1. Grundlagen

Der Schadensersatzanspruch wegen schuldhafter Eheauflösung gründet in der Natur des islamischen Scheidungsrechts. Zwar unterscheiden sich die Scheidungsverfahren in den islamischen Ländern: Im Iran und in Tunesien ist die außergerichtliche Verstoßungsscheidung abgeschafft; sie existiert aber nach wie vor in Ägypten und in Pakistan. In keinem dieser Länder aber muss der Ehemann<sup>747</sup> Gründe für die Scheidung angeben, mehr noch, es brauchen gar keine Gründe vorzuliegen. Zugleich bleibt die Verstoßungsscheidung (nach islamischem Recht) eine moralisch verwerfliche Tat.<sup>748</sup> Erfolgt sie daher grundlos, gilt ihre Ausübung als rechtsmissbräuchlich, da sie zur anlasslosen Schädigung der Ehefrau führt, die weiterhin an der Ehe festhalten möchte.<sup>749</sup>

Der zweite Baustein für die Begründung eines Ersatzanspruchs ist der durch die Scheidung bewirkte Entzug der finanziellen Versorgung der Ehefrau. Solange die Parteien verheiratet sind, geht der eheliche Unterhalt zu Lasten des Ehemannes. Entzieht er sich aber durch eine grundlose Schei-

---

<sup>747</sup> In Tunesien gilt dies für beide Ehegatten.

<sup>748</sup> Vgl. dazu etwa das erläuternde Memorandum des ägypt. Gesetzgebers zu Dekret-Gesetz Nr. 25/1929, abgedr. in franz. Übersetzung in Gazette des Tribunaux Mixtes d'Égypte 19 (1928–1929), 115 f.: „[L]a répudiation sans motif légitime est un péché ou, tout au moins, un acte détestable“.

<sup>749</sup> *Saïdi*, RIDC 58 (2006), 119, 147: „Le défaut de reproches à la femme fait peser „une présomption légale de divorce abusif“ contre le mari“.

dung dieser Pflicht, fügt er der Ehefrau einen Schaden zu, der in Form einer finanziellen Entschädigung auszugleichen ist.<sup>750</sup>

Kann der Ehemann aber nachweisen, dass triftige Gründe für die Scheidung vorlagen, entfällt der Anspruch. Somit wird als drittes Kriterium die Frage des Verschuldens an der Eheauflösung ins Zentrum der Betrachtungen gerückt. Nur wenn die Ehefrau zur Scheidung keinen Anlass gegeben hat, kann sie eine Entschädigung verlangen. Das Abstellen auf die Schuldlosigkeit der Ehefrau erlaubt zudem, den Anwendungsbereich des Schadensersatzanspruchs auf solche Fälle zu erweitern, in denen die Ehefrau aufgrund eines ihr durch den Ehemann zugefügten Schadens selbst die Scheidung beantragt hat. Nach der Systematik des islamischen Scheidungsrechts braucht die Ehefrau – im Gegensatz zum Mann – triftige Gründe, um sich scheiden zu lassen. Einen Grund hat sie insbesondere, wenn der Ehemann ihr einen Schaden (arab. *ḍarar*; pers. *ʿosr va ḥarağ*) zugefügt, daher seine ehelichen Pflichten verletzt hat, und daher die Fortführung der Ehe die Ehefrau zu schädigen droht. Sofern sie keinen Anlass zu den Eheverfehlungen ihres Ehemannes gegeben hat, kann dieser Schaden ebenfalls als Grundlage einer finanziellen Kompensation herangezogen werden.<sup>751</sup>

Islamrechtliche Legitimation findet der Ersatzanspruch schließlich im Rechtsinstitut der *muʿat at-ṭalāq*.<sup>752</sup> Die Rezeption dieses Rechtsinstituts in den einzelnen Ländern unterscheidet sich allerdings sowohl in Bezug auf den gesetzlichen Wortlaut als auch in Bezug auf die Regelungsdichte. Manche Bestimmungen sind weiter formuliert als andere und lassen dem Richter einen großen Spielraum, den Schadensersatzanspruch bezüglich Begründetheit, Höhe, Dauer und Zahlungsart zu konkretisieren.<sup>753</sup> Auch die Frage, ob die Entschädigung nur bei der willkürlichen Verstoßungsscheidung oder auch bei der Scheidung auf Antrag der Ehefrau wegen Schädigung beansprucht werden kann, wird unterschiedlich behandelt. Im Folgenden sollen die einzelstaatlichen Regelungen näher beleuchtet werden.

## 2. Ägypten

Der ägyptische Gesetzgeber führte 1985 mit Art. 18a Dekret-Gesetz Nr. 25/1929 idF des ÄndG Nr. 100/1985 einen gesetzlich normierten Scha-

<sup>750</sup> Anderson, J.N.D., BSOAS 17 (1955), 34 ff., mit Verweis auf das Erläuternde Memorandum zum syr. PSG; Dawwas, Isl. & Comp. L.R. 14 (1994), 133, 134.

<sup>751</sup> So etwa im ägypt. (Grundsatz durch Richterrecht etabliert) dazu *infra* Seite 221 und im tun. Recht (Art. 31 tun. PSG) *infra* Seite 222 ff.

<sup>752</sup> Dazu *supra* Seite 77 ff.

<sup>753</sup> Vgl. Ben Nasr, Gestion des conflits, 121; zum Ermessensspielraum tun. Gerichte in Scheidungsverfahren siehe Voorhoeve, in Voorhoeve, Family Law in Islam, 199–229.

densersatzanspruch für die Ehefrau bei einer Verstoßungsscheidung ein.<sup>754</sup> Ägyptische Gerichte waren aber auch schon vor Erlass dieser Vorschrift mit Klagen auf Leistung der islamischen Mut'a befasst. In den frühen 1920er Jahren orientierte sich der Anspruch aber eng an den strengen Voraussetzungen der hanafitischen Regelung.<sup>755</sup> Das Recht des Ehemannes auf Scheidung, so die Scharia-Gerichte, sei an keinerlei finanzielle Ausgleichszahlung an die Ehefrau gebunden; die Leistung einer Mut'a liege vielmehr im Ermessen des Ehemannes.<sup>756</sup> Gleichwohl finden sich bis 1985 auch Urteile, in denen die Rechtsprechung in besonderen Härtefällen Ex-Ehefrauen eine Mut'a wegen rechtsmissbräuchlichen Ausspruchs der Scheidung zugesprochen hat, ohne dass die Voraussetzungen der islamischen Mut'a vorlagen. Ohne eine eindeutige gesetzliche Grundlage war diese Rechtsprechung allerdings unbeständig.<sup>757</sup>

1985 rückte der ägyptische Gesetzgeber von den engen Voraussetzungen der hanafitischen Mut'a ab.<sup>758</sup> Nach Art. 18a Dekret-Gesetz Nr. 25/1929 idF des ÄndG Nr. 100/1985 muss die Ehe vollzogen sein; auf die Gestaltung der Brautgabe wird indes kein Bezug mehr genommen. Vielmehr ist bei einer Scheidung gegen den Willen der Ehefrau unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten des Ehemannes, der Umstände der Scheidung und der Dauer der Ehe der Ehefrau ein Betrag zu leisten, der den Gegenwert von Unterhaltszahlungen von zwei Jahren nicht unterschreiten darf. Der Betrag kann durch Einmalzahlung oder in Raten abgegolten werden. Das Erläuternde Memorandum zu Art. 18a weist darauf hin, dass die Scheidung das Recht des Mannes sei und nach dem klassischen hanafitischen Recht eine Mut'a nach dem Vollzug der Ehe nicht

<sup>754</sup> Vollständige Quellenangabe *supra* § 1 Fn. 90.

<sup>755</sup> Danach ist eine Entschädigung nur geschuldet, wenn keine Brautgabe vereinbart und die Ehe nicht vollzogen wurde, siehe *supra* Seite 77 ff.

<sup>756</sup> Lawyers' Gazette, Urteil v. 20.1.1920, 8. Jhrg, Rechtssache Nr. 325, zitiert nach *El-Alami*, YIMEL 2 (1995), 54, 55 Fn. 4.

<sup>757</sup> Vgl. die divergierenden Urteile des ägypt. Kassationsgerichts zu Klagen, die vor Erlass des Art. 18a erhoben wurden; Anspruch verneinend: Urteil v. 29.1.1985, 54. Jhrg, Rechtssache Nr. 6, und Urteil v. 26.5.1987, 54. Jhrg, Rechtssache Nr. 40; Anspruch bejahend: Urteil v. 24.3.1992, 59. Jhrg, Rechtssache Nr. 117 (alle Urteile aufgerufen über <[www.mohamoon-ju.com](http://www.mohamoon-ju.com)>).

<sup>758</sup> Bereits 1979 war ein Anspruch auf Mut'a durch Präsidialverordnung über das Gesetz Nr. 44/1979 (vollständige Quellenangabe *supra* Teil 2 Fn. 119) statuiert worden. Diese Verordnung wurde aber 1985 wegen Verstoßes gegen die Verfassung aufgehoben. Die Ausführungen bei *Lombardi*, State Law, 211, über einen Vorgänger zu Art. 18a Dekret-Gesetz Nr. 25/1929 idF des ÄndG Nr. 100/1985 in Gestalt eines „Article 18 of the 1925 Personal Status Law“ konnten nicht verifiziert werden. Art. 18 Dekret-Gesetz Nr. 25/1929 in der Fassung von 1929 enthält lediglich eine Regelung zur Vollstreckbarkeit von Unterhaltstiteln. Gesetz Nr. 25/1920 in der Fassung v. 12.7.1920, ägypt. StAnz. Nr. 61 v. 15.7.1920, 1 ff., hingegen bestand lediglich aus 13 Artikeln.

zwingend geschuldet sei. Da aber die Solidarität zwischen Ehegatten heutzutage schwinde, so das Memorandum, und geschiedene Frauen mehr finanzieller Unterstützung als nur der gestundeten Brautgabe und des Unterhalts in der Wartezeit bedürften, sei die zwingende Leistung einer Mut‘a angezeigt, um die finanziellen Härten der Scheidung abzumildern und die Männer von einer schuld- und grundlosen Scheidung abzuschrecken.<sup>759</sup> Der Sinn der Mut‘a liege somit darin, die Frau nach Auflösung der Ehe zu trösten und sie zu unterstützen, und nicht primär darin, den Ehemann für die Scheidung zu bestrafen.<sup>760</sup>

Eine solche moderne Lesart der islamischen Mut‘a stieß nicht auf uneingeschränkte Zustimmung. 1993 wurde die Verfassungskonformität von Art. 18a in Frage gestellt. Ein Ehemann, der zur Leistung einer Mut‘a in Höhe von zehn Jahren Unterhaltszahlungen verurteilt worden war, monierte, dass die Regelung in der kodifizierten Form gegen das hanafitische Recht und somit gegen Art. 2 der ägyptischen Verfassung verstoße. In seiner Entscheidung vom 15.5.1993<sup>761</sup> stützte sich das ägyptische Verfassungsgericht auf seine in ständiger Rechtsprechung entwickelte Unterscheidung zwischen ewiggültigen und abänderbaren Regelungen des islamischen Rechts.<sup>762</sup> Es komme, so das Verfassungsgericht, nicht auf eine Kompatibilität mit dem hanafitischen Recht an. Da die Mut‘a von den Rechtsschulen unterschiedlich geregelt worden sei, gehöre sie nicht zu den ewiggültigen Regelungen der Scharia. Der ägyptische Gesetzgeber könne somit die Mut‘a den gesellschaftlichen und sozialen Gegebenheiten entsprechend regeln. Art. 18a sei verfassungskonform und im islamischen Recht begründet.

Zentrale Voraussetzung für die Leistung einer Mut‘a nach dem ägyptischen Recht ist die Schuldlosigkeit der Ehefrau am Scheitern der Ehe.<sup>763</sup> Dabei geht die ägyptische Rechtsprechung regelmäßig von der gesetzlichen Vermutung aus, dass die Ehefrau bei einer Scheidung auf Antrag des Ehemannes kein Verschulden trifft, sofern der Ehemann nicht das Gegen-

---

<sup>759</sup> Memorandum zitiert nach *Bik/Ibrāhīm*, Personalstatut, 805.

<sup>760</sup> *Bik/Ibrāhīm*, Personalstatut, 805; i.d.S. auch ägypt. Kassationsgericht, Urteile v. 24.3.2001, 65. Jhrg, Rechtssachen Nr. 124 und 126, zitiert nach *Bik/Ibrāhīm*, Personalstatut, 810 Fn. 1 und Urteil v. 10.3.1997, 63. Jhrg, Rechtssache Nr. 6 <www.mohamoon-ju.com>.

<sup>761</sup> Ägypt. Verfassungsgericht, Urteil v. 15.5.1993, 8. Jhrg, Rechtssache Nr. 7 <www.mohamoon-ju.com>; ausführliche Entscheidungsbesprechung bei *Lombardi*, State Law, 202, 210–218; *Dupret*, ILS 4 (1997), 91, 96 ff.; *Bik/Ibrāhīm*, Personalstatut, 807 ff.

<sup>762</sup> Vgl. *supra* Seite 106.

<sup>763</sup> Ägypt. Kassationsgericht, Urteil v. 20.6.2000, 64. Jhrg, Rechtssache Nr. 529, zitiert nach *Bik/Ibrāhīm*, Personalstatut, 810 Fn. 2.

teil beweist.<sup>764</sup> Gestützt auf diese Annahme erweiterte sodann die Rechtsprechung den Anwendungsbereich der Mut‘a auch auf Scheidungen wegen Schädigung, die von der Frau beantragt wurden: Konnte die Ehefrau nachweisen, dass erstens die Voraussetzungen für eine Scheidung wegen Schädigung vorlagen und zweitens sie kein Verschulden traf und sie ansonsten an der Ehe festgehalten hätte, hatte sie einen Anspruch auf die Mut‘a.<sup>765</sup> Nach der Rechtsprechung rechtfertigten in diesen Fällen die Eheverfehlungen des Ehemannes den Antrag der Ehefrau auf Eheauflösung, da die Frau die Ehescheidung nur beantrage, um weiteren Schaden von sich abzuwenden. Der Ausspruch der Scheidung durch das Gericht erfolge somit stellvertretend für den Ehemann, so dass die Scheidung wegen Schädigung in ihren Rechtsfolgen bezüglich der Mut‘a der Verstoßungsscheidung gleichzustellen sei.<sup>766</sup>

Bezüglich der Höhe des Anspruchs sind zwei Punkte hervorzuheben: Zum einen sieht das Gesetz keine Anbindung der Höhe des Anspruchs an die Bedürftigkeit der Ehefrau vor. Der Anspruch ist vielmehr unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten des Ehemannes, der Umstände der Scheidung und der Dauer der Ehe zu ermitteln. Zum anderen zeichnet sich die Regelung in Art. 18a dadurch aus, dass die Mut‘a den Mindestwert von zwei Jahren Unterhaltszahlungen nicht *unterschreiten* darf. Eine Höchstsumme hingegen sieht Art. 18a nicht vor.<sup>767</sup> Mit dieser gesetzlichen Mindestgrenze hebt sich die ägyptische Regelung von den Normen anderer arabischer Länder zur Mut‘a ab. Rund die Hälfte der arabischen Bestimmungen nennt keinen gesetzlichen Rahmen für die Berech-

---

<sup>764</sup> Ägypt. Kassationsgericht, Urteil v. 24.6.1986, 55. Jhrg, Rechtssache Nr. 79, Rechtsprechungssammlung des ägypt. Kassationsgerichts II/37 (1986), 734 ff.; *Bernard-Maugiron*, RIDC 56 (2004), 355, 373.

<sup>765</sup> Siehe ägypt. Kassationsgericht, Urteil v. 24.3.1992, 59. Jhrg, Rechtssache Nr. 117, wo das Gericht den Anspruch auf die Mut‘a mit der Begründung bejahte, dass der Ehemann die Ehefrau durch sein Fehlverhalten zur Scheidung genötigt habe; ähnliche Begründung im Urteil v. 17.4.2000, 65. Jhrg, Rechtssache Nr. 438; dsgl. verneinte das Kassationsgericht den Anspruch der Frau in den Urteilen v. 26.5.1997, 65. Jhrg, Rechtssache Nr. 226, und v. 24.5.1999, 64. Jhrg, Rechtssache Nr. 275, da der Ehemann nachweisen konnte, dass die antragstellende Ehefrau mit der Scheidung einverstanden gewesen war (alle Urteile aufgerufen über <[www.mohamoon-ju.com](http://www.mohamoon-ju.com)>). Siehe zudem *Bik/Ibrāhīm*, Personalstatut, 811 Fn. 3, m.w.V. auf die Rechtsprechung des ägypt. Kassationsgerichts.

<sup>766</sup> Ägypt. Kassationsgericht, Urteil v. 10.3.1997, 63. Jhrg, Rechtssache Nr. 6 <[www.mohamoon-ju.com](http://www.mohamoon-ju.com)>.

<sup>767</sup> So auch explizit ägypt. Kassationsgericht, Urteil v. 10.3.1997, 63. Jhrg, Rechtssache Nr. 6; Urteil v. 28.12.1998, 63. Jhrg, Rechtssache Nr. 325 (beide Urteile aufgerufen über <[www.mohamoon-ju.com](http://www.mohamoon-ju.com)>); Urteil v. 24.3.2001, 65. Jhrg, Rechtssache Nr. 146, zitiert nach *Bik/Ibrāhīm*, Personalstatut, 814 Fn. 15; Urteil v. 26.12.2001, 65. Jhrg, Rechtssache Nr. 120, zitiert nach *Bik/Ibrāhīm*, Personalstatut, 814 Fn. 17.



nung der Mut‘a.<sup>768</sup> Dort aber, wo eine Begrenzung erfolgt, demarkiert sie eine Höchst-, aber keine Mindestsumme.<sup>769</sup> Die Mut‘a ist dabei auf Unterhaltszahlungen von höchstens einem<sup>770</sup>, zwei<sup>771</sup> oder drei<sup>772</sup> Jahren begrenzt. In der Praxis bleibt die ägyptische Rechtsprechung indes verhalten: Aus der Auswertung der vorliegenden ägyptischen Urteile geht die Tendenz hervor, die Mut‘a an ihre Mindestgrenze, also Unterhaltszahlungen für zwei Jahre<sup>773</sup>, zu binden. Nach dem Wortlaut der Bestimmung kann indes – je nach Sachlage – die Mut‘a höher und sogar bis zum Lebensende der Ehefrau geschuldet sein.<sup>774</sup>

Es kann also als vorläufiges Ergebnis festgehalten werden, dass die ägyptische Regelung nach ihrem Wortlaut eine weitreichende finanzielle Absicherung der grundlos verstoßenen Frau erlaubt. In ihrer Umsetzung indes bleibt sie hinter ihrem Potential weit zurück.

### 3. Tunesien

Bereits 1956 führte das tunesische Personalstatutsgesetz einen Schadensersatzanspruch für den grundlos geschiedenen Ehegatten ein. Das tunesische Recht differenzierte dabei nicht nach Geschlechtern. Art. 31 Abs. 3 a.F. tun. PSG bestimmte, dass der Ehegatte, der die Scheidung (ohne Angabe von Gründen) verlangte, dem anderen Ehegatten den dadurch zuge-

<sup>768</sup> Keine gesetzlichen Vorgaben in Algerien (Art. 52 FGB), Marokko (Art. 84 Mudawwana), Tunesien (Art. 31 PSG), Libyen (Art. 51 PSG) und Oman (Art. 91 PSG).

<sup>769</sup> Dies gilt nicht für das neue PSG in Jordanien. Nach Art. 155 jord. PSG muss die Mut‘a mindestens Unterhaltszahlungen eines Jahres entsprechen. Die Höhe ist gleichwohl auf Unterhaltszahlungen von drei Jahren beschränkt.

<sup>770</sup> So in Kuwait (Art. 165 PSG, Gesetz Nr. 51/1984 über das Personalstatut v. 7.7.1984, GBl. Nr. 1570 v. 23.7.1984, 2–33, idF des ÄndG Nr. 66/2007 zur Hinzufügung neuer Artikel zum Gesetz Nr. 51/1984 über das Personalstatut v. 25.12.2007, GBl. Nr. 852 v. 6.1.2008, 3), den VAE (Art. 140 PSG) und Bahrain (Art. 52 lit. d).

<sup>771</sup> So im Irak (Art. 39 Abs. 3 PSG).

<sup>772</sup> So in Syrien (Art. 117 PSG) und Katar (Art. 115 FGB).

<sup>773</sup> Die ägypt. Rechtsprechung scheint von einem durchschnittlichen monatlichen Unterhalt der Frau von 30 ägypt. Pfund auszugehen und kommt somit auf eine Mindestsumme von 720 ägypt. Pfund. Neben dieser Summe findet man auch regelmäßig die Summe von 3.600 Pfund (entsprechend 10 Ehejahren) bei langer Ehedauer. Die Summen sind in den letzten Jahren allerdings gestiegen. Gleichwohl finden sich in den Urteilen keine Hinweise darauf, wie das Gericht den durchschnittlichen monatlichen Unterhalt der Frau berechnet und worauf es sich gestützt hat.

<sup>774</sup> Aus der Auswertung der Rechtsprechung des Kassationsgerichts von 1980 bis 2008 ergibt sich die Mindestsumme von 480 Pfund im Jahre 1987 (auf Grundlage von 20 Pfund/Monat für zwei Jahre, vgl. Urteil v. 27.1.1987, 55. Jhrg, Rechtssache Nr. 64, <www.mohamoon-ju.com>) und eine Höchstsumme von 12.000 Pfund im Jahre 2000 (vgl. Urteil v. 17.4.2000, 65. Jhrg, Rechtssache Nr. 438, <www.mohamoon-ju.com>). In der Mehrheit der Fälle aber wurde der Ehefrau eine Mut‘a in Höhe von 720 ägypt. Pfund zugesprochen.

fügten Schaden zu ersetzen habe. Beachtlich an der Regelung des Art. 31 war die absolute Gleichberechtigung der Geschlechter, die Auflösung der Ehe (mit oder ohne Angabe von Gründen) zu beantragen. Das ausschließliche Scheidungsprivileg des Mannes war somit gefallen. Auch der neu eingeführte Schadensersatzanspruch war insofern bemerkenswert, als er nur auf den erlittenen Schaden abstellte, ohne dass dieser zwingend auf eine Eheverfehlung zurückgeführt werden musste. Ausreichend war, dass die Verstoßung ohne Grund beantragt wurde. Dies indizierte seine Rechtsmissbräuchlichkeit und den Verstoß gegen die guten Sitten.<sup>775</sup>

Gleichwohl verwendete Art. 31 a.F. tun. PSG für die Ansprüche des Mannes und der Frau noch unterschiedliche Termini: Während die Ersatzleistung des Mannes *garāmāt* hieß, wurde die der Ehefrau *ta<sup>c</sup>wīdāt* genannt. Die Nähe des Ersatzanspruchs der Frau zur islamrechtlichen Mut‘a und der des Mannes zur Gegenleistung bei der Khul‘-Scheidung drängt sich hier unweigerlich auf.<sup>776</sup> Die tunesische Rechtsprechung distanzierte sich allerdings von dieser Interpretation. Zum einen seien die Ehegatten bei der Scheidung gleichgestellt; keiner bedürfe der Einwilligung des anderen (wie etwa bei der Khul‘-Scheidung). Zum anderen bemesse sich die Höhe der Ersatzleistung nicht allein nach den finanziellen Möglichkeiten des Mannes (wie bei der islamischen Mut‘a), sondern müsse dem materiellen Schaden, den der Ehegatte durch die Aufkündigung der Ehe erfahre, gerecht werden.<sup>777</sup> Für die Berechnung des Schadens, so die Gerichte, seien die Lebenssituation beider Ehegatten, insbesondere die Ehedauer, das Vorhandensein von Kindern, die soziale Schicht sowie das Milieu, in dem das Ehepaar lebte, zu berücksichtigen.<sup>778</sup> Grundlage des Anspruchs war somit ein gesetzlich vermuteter, zum Schadensersatz verpflichtender Rechtsmissbrauch.<sup>779</sup>

<sup>775</sup> Lakhoua, RTD 1974, 61, 63.

<sup>776</sup> So auch *Es-Snoussi*, CSP, 23 Fn. 2, in einem Kommentar zur ursprünglichen Version des Art. 31 tun. PSG: „L’indemnité (Gharama) est l’équivalent de l’exercice de la jouissance (moutâa); elle correspond à ce que nous appelons habituellement les dommages-intérêts“; vgl. auch *Borrmans*, Revue IBLA 118–119 (1967), 227, 259; *Wiedensohler*, *RabelsZ* 41 (1977), 151, 157.

<sup>777</sup> Berufungsgericht Tunis, Urteil v. 25.6.1965, RTD 1966–1967, 205 f., mit Anmerkung *Maaref*, RTD 1966–1967, 206–208; Cass. Civ. v. 4.7.1968, RTD 1969–1970, 222 ff.; *Lakhoua*, RTD 1974, 61, 72.

<sup>778</sup> Berufungsgericht Tunis v. 30.11.1965, RTD 1968, 101 f.

<sup>779</sup> Vgl. Tribunal de 1ère Instance de Gafsa Nr. 10.063 v. 13.7.1960, RTD 1968, 106 f.; Berufungsgericht Tunis, Urteil Nr. 57872 v. 24.8.1965 und Nr. 59553 v. 2.3.1967, zitiert nach *El Hamzaoui*, *Rev. jur. pol.* 38 (1984), 412, 425 Fn. 23; Cass. Civ. v. 24.5.1966, zitiert nach *Borrmans*, Revue IBLA 118–119 (1967), 227, 243 ff.; Berufungsgericht Tunis, Urteil Nr. 57.080 v. 22.10.1964, wo die Ehefrau zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 50 Dinar wegen rechtsmissbräuchlicher Scheidung verurteilt wurde, zitiert nach *Borrmans*, Revue IBLA 118–119 (1967), 227, 245.

Die weiteren Konkretisierungen bezüglich der Höhe, der Dauer und der Leistungsart des Ersatzes überließ Art. 31 a.F. tun. PSG den Gerichten. In der Praxis der 1950er, 1960er und 1970er Jahre wurde Art. 31 den gegebenen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Umständen angepasst. Da die Stellungen von Mann und Frau in Wirtschaft und Gesellschaft als sehr unterschiedlich empfunden wurden, begünstigte die Rechtsprechung die Ehefrau: In der Regel wurde der Frau ein Entschädigungsanspruch eher zugesprochen als dem Mann.<sup>780</sup> Dies geschah meist durch die Anordnung, einen einmaligen Kapitalbetrag an die Frau zu leisten.<sup>781</sup> Diese Summen waren allerdings nicht sehr hoch.<sup>782</sup>

Um den tatsächlichen unterschiedlichen Lebensumständen von Mann und Frau Rechnung zu tragen und die Tendenz der Gerichte zur Anordnung geringfügiger Ersatzleistungen zu unterbinden, wurde der tunesische Gesetzgeber 1981 aktiv. Mit einer Überarbeitung des Wortlauts von Art. 31 wurden die terminologischen Unterschiede beseitigt<sup>783</sup> und der Schadensersatzanspruch auch auf die Fälle erweitert, in denen ein Ehegatte die Scheidung wegen Schädigung beantragt hatte.<sup>784</sup> Des Weiteren ging aus der neuen Fassung von Art. 31 nun explizit hervor, dass sowohl der materielle als auch der immaterielle Schaden, den ein Ehegatte wegen der Scheidung erlitten hat, zu ersetzen sei.<sup>785</sup> Der durch die Novelle eingefügte Abs. 3 des Art. 31 tun PSG präzisiert die Modalitäten des Schadensersatzes allerdings nur für die Ehefrau. Danach kann sie für die Abgeltung des materiellen Schadens zwischen einer monatlichen Rente bis zu ihrem Lebensende, bzw. bis sich die finanziellen Verhältnisse der Ex-Ehegatten ändern, und einer einmaligen Zahlung in Form eines Kapitalbetrages wählen. Die Höhe der zu leistenden Summe richtet sich nach der Bedürftigkeit der Ehefrau und orientiert sich an ihrem Lebensstandard während des ehelichen Zusammenlebens. Heiratet die Ex-Ehefrau oder ändern sich die

---

<sup>780</sup> Siehe etwa *Lakhoua*, RTD 1974, 61, 73, der insoweit von einer „signification féministe“ von Art. 31 a.F. tun. PSG spricht; vgl. zudem *Borrmans*, Revue IBLA 118–119 (1967), 227, 230, 247, wobei zu beachten ist, dass nach den Angaben von *Borrmans* in den Jahren 1962–1964 von 3.540 Scheidungsanträgen nur sechs von Frauen gestellt wurden.

<sup>781</sup> *Meziou*, RTD 1984, 253, 263.

<sup>782</sup> Vgl. *Meziou*, RTD 1984, 253, 256; *Chérif Chamari*, La femme et la loi, 67; *Chedly*, RIDC 59 (2007), 551, 583.

<sup>783</sup> Die neue Regelung benutzt einheitlich den Begriff *ta'wīd*.

<sup>784</sup> Art. 31 Abs. 1 Alt. 2 tun. PSG idF des ÄndG Nr. 81-7 zur Änderung einiger Artikel des Personalstatutgesetzes v. 18.2.1981, GBl. Nr. 11 v. 20.2.1981, 358–359.

<sup>785</sup> Zum Ermessensspielraum des Richters nach Art. 31 tun. PSG *Belaiba*, RJL 44 (2002) Nr. 9, 33, 46 ff.

finanziellen Verhältnisse der Ex-Ehegatten, kann die Höhe der Rente angepasst werden.<sup>786</sup>

Die ausschließliche Konkretisierung des Anspruchs für die Ehefrau reflektiert die Ambivalenz der Anspruchsgrundlagen von Mann und Frau. Während der durch die Frau erlittene Schaden vornehmlich mit dem Entzug ihres Unterhaltsrechts begründet wird, ist eine solche Argumentation für den Anspruch des Ehemannes angesichts des subsidiären Charakters der Beitragspflicht der Ehefrau weniger plausibel.<sup>787</sup> Während also der Schadensersatzanspruch der Frau durch eine lebenslange Rente abgegolten werden kann, soll der Mann in der Regel (nur) durch eine einmalige Zahlung entschädigt werden.<sup>788</sup>

Auch die Ausgestaltung des Anspruchs ist ambivalent. Er hat jedenfalls einen entschädigenden und einen unterhaltsrechtlichen Aspekt. Zum einen ist der Anspruch verschuldensabhängig und soll nach seinem Wortlaut den durch den schuldlos geschiedenen Ehegatten erlittenen Schaden ersetzen – *Waletzki* bescheinigt dem Entschädigungsanspruch insofern den „Charakter einer Wiedergutmachung“.<sup>789</sup> Auf der anderen Seite rückt die Möglichkeit, die Entschädigung in Form dauerhafter, monatlicher Zahlungen zu leisten, sie in die Nähe eines nachehelichen Unterhaltsanspruchs, wenngleich die (nacheheliche) Unterhaltspflicht des Ehemannes nach dem Wortlaut des Art. 38 tun. PSG mit Ablauf der Wartezeit endet. Auch die Orientierung an der Bedürftigkeit und dem Lebensstandard der Ehefrau und die Variabilität des Anspruchs bei Wiederverheiratung sind Merkmale eines nachehelichen Unterhaltsanspruchs, während sie bei einem Schadensersatzanspruch unbeachtlich sind. *Chedly* nennt den Anspruch nach Art. 31 tun. PSG daher „hybrid“.<sup>790</sup> Dieser hybride Charakter wurde auch in der tunesischen Rechtsprechung reflektiert: Während Frauen ohne geregeltes Einkommen bevorzugt eine monatliche Rente zugesprochen wurde, wurde erwerbstätigen Frauen regelmäßig eine einmalige Abschlagszahlung nahegelegt.<sup>791</sup> Vor diesem Hintergrund fragte sich die tunesische Lehre, ob es

---

<sup>786</sup> Art. 31 Abs. 3 tun. PSG; vgl. auch *Meziou*, RTD 1984, 253, 266; *El Hamzaoui*, Rev. jur. pol. 38 (1984), 412, 427; siehe aber Cass. Civ. Nr. 10948 v. 17.1.2002, RJI 45 (2003) Nr. 4, 175 ff., wo das Gericht befand, dass die erneute Eheschließung der Frau den Schaden – sowie die darauf basierende Entschädigung –, den sie aufgrund des Verlustes ihres Lebensstandards nach Scheidung von ihrem ersten Mann erlitten hatte, nicht berührte.

<sup>787</sup> *Meziou*, RTD 1984, 253, 267.

<sup>788</sup> *Meziou*, RTD 1984, 253, 268; *Waletzki*, Ehe, 242.

<sup>789</sup> *Waletzki*, Ehe, 239.

<sup>790</sup> *Chedly*, RIDC 59 (2007), 551, 584.

<sup>791</sup> Cass. Civ. Nr. 7810 v. 15.2.1983 und Cass. Civ. Nr. 168890 v. 3.3.1987, zitiert nach *Labic(-Meziou)*, Jurisclasseur droit comparé III, Tunisie, Fasc. 1, Nr. 111 (Stand: 8,

sich bei den beiden Modi nicht letztlich um zwei unterschiedliche Rechtsinstitute handle.<sup>792</sup> 1989 korrigierte das tunesische Kassationsgericht diese Rechtsprechung. Die Wahl zwischen den beiden Modi für die Leistung des Schadensersatzes obliege allein der Frau: Ihre Erwerbstätigkeit und die Art, wie sie Einkommen beziehe, seien hierfür irrelevant.<sup>793</sup> Die Art der Leistung des Anspruchs aus Art. 31 Abs. 3 tun. PSG entscheidet somit nicht über ihre rechtliche Einordnung. Mit dem Urteil bestätigte das tunesische Kassationsgericht die Freiheit der Frauen, sich für einen Modus zu entscheiden. Diese Entscheidungsfreiheit ist insofern von Bedeutung, als im Gegensatz zur einmaligen Abschlagszahlung der Rentenanspruch über den Tod des rentenpflichtigen Ehemannes hinaus fort dauert. Er verwandelt sich in eine Forderung der Ex-Frau gegen den Nachlass, die von den Erben unter Berücksichtigung des Alters der Ehefrau zu befriedigen ist.<sup>794</sup>

Die Ausgestaltung des Anspruchs nach Art. 31 tun. PSG ist ein anschauliches Beispiel für die Zerrissenheit des tunesischen Gesetzgebers. Auf der einen Seite ist die Gleichbehandlung von Mann und Frau höchstes Postulat des tunesischen Familienrechts. Auf der anderen Seite stehen aber die ungleichen sozialen und wirtschaftlichen Lebensumstände von Männern und Frauen, die eine Korrektur durch Gesetze, die das finanzielle Überleben der geschiedenen, alleinerziehenden Frau gewährleisten, erfordern, und – über das Ziel hinausschießend – eine positive Diskriminierung der Frau gebieten.<sup>795</sup> Gleichwohl scheut sich der Gesetzgeber davor, ausdrücklich einen verschuldensunabhängigen, auf die finanziellen Bedürfnisse des geschiedenen Ehegatten abstellenden – somit dem Versorgungsaspekt entsprechenden – nahehelichen Unterhaltsanspruch einzuführen und ihn auch so zu benennen. Die Tatsache, dass ein solcher im islamischen Recht nicht vorgesehen ist, scheint den legislativen Elan des tunesischen Gesetzgebers gebremst zu haben. Aber auch hier gilt das zum Güterrecht Gesagte: Der Umstand, dass ein Rechtsgebiet nicht entwickelt ist, bedeutet nicht, dass seine positiv-rechtliche Erfassung notwendigerweise

---

1997); dazu auch *Welchman*, *Women*, 129; *Meziou*, *RTD* 1984, 253, 264; *Chérif Chamari*, *La femme et la loi*, 68.

<sup>792</sup> *Meziou*, *RTD* 1984, 253, 265; ähnlich *El Hamzaoui*, *Rev. jur. pol.* 38 (1984), 412, 426.

<sup>793</sup> Cass. Civ. Nr. 22695 v. 23.5.1989, zitiert nach *Labic(-Meziou)*, *Jurisclasseur droit comparé III*, Tunisie, Fasc. 1, Nr. 111 (Stand: 8, 1997); siehe auch Cass. Civ. Nr. 8492 v. 9.3.2006, *RJL* 2006, 40.

<sup>794</sup> Art. 31 Abs. 3 tun. PSG.

<sup>795</sup> So auch *Meziou*, *RTD* 1984, 253, 269; zu den Schwierigkeiten, eine Scheidung wegen Schädigung nachzuweisen, siehe *Vincent-Grosso*, in *Voorhoeve*, *Family Law in Islam*, 171, 178 ff.

gegen das islamische Recht verstößt. Eine Klarstellung der Rechtsnatur des Anspruchs aus Art. 31 tun. PSG wäre insoweit wünschenswert.

Einen nachehelichen Rentenanspruch hatte 1975 auch der Iran eingeführt. Auch dort war die Natur des Anspruchs umstritten.

#### 4. Iran

1975 führte der Iran mit der Novellierung des Familienschutzgesetzes von 1967 einen gesetzlichen nachehelichen vermögensrechtlichen Anspruch für den bedürftigen Ehegatten ein. Nach Art. 11 iran. FSchG 1975 konnte das Gericht dem Ehegatten, der das Scheitern der Ehe verschuldet hatte, eine monatlich zu leistende Rente zugunsten des anderen Ehegatten auferlegen. Diese Rente war unter Berücksichtigung der konkreten Umstände, des Alters der Ehegatten, der Ehedauer sowie der Bedürftigkeit des Antragstellers und der finanziellen Möglichkeiten des Antragsgegners festzulegen.<sup>796</sup> Veränderten sich die Lebensumstände der Betroffenen, etwa durch Wiederheirat des Unterhaltsempfängers oder Veränderungen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners, war die Rente anzupassen.<sup>797</sup>

Art. 11 iran. FSchG 1975 formulierte den anspruchsberechtigten Ehegatten geschlechtsunspezifisch (*har yek az tarafeyn*). Gleichwohl war sich die Lehre darüber nicht einig, ob auch der Ehemann einen Anspruch aus Art. 11 iran. FSchG 1975 hatte. Nach *Kātūzīyān* stand der Anspruch aus Art. 11 iran. FSchG 1975 nur der Ehefrau zu. Er verweist dabei auf Art. 1133 a.F. iran. ZGB, demzufolge der Ehemann keine Eheverfehlungen seiner Frau nachzuweisen braucht, um die Scheidung zu erwirken. Ist also in der Bescheinigung über die Unmöglichkeit der Versöhnung ein am Scheitern der Ehe Schuldiger genannt, so könne dies nur der Ehemann sein.<sup>798</sup> Grundlage des Anspruchs sei zudem der Ersatz des Schadens (*ğobrān-e đarar*), den der Ehegatte durch den Wegfall des Unterhaltsanspruchs grundlos erleide.<sup>799</sup> Da aber im iranischen Recht die Ehefrau dem Ehemann keinen ehelichen Unterhalt schulde, könne der Anspruch aus Art. 11 iran. FSchG 1975 auch nicht für den Ehemann gelten: Die Eheauflösung bedeute für ihn keine finanzielle Einbuße.<sup>800</sup> Demgegenüber betonen *Şafā'ī/Emāmī*, dass Art. 11 iran. FSchG 1975 auch den Versorgungsgedanken, wie er dem unterhaltsrechtlichen Anspruch zugrunde liegt, einschließe. Das ergebe sich zum einen aus dem Wortlaut des Art. 11 iran.

<sup>796</sup> Der Anspruch bestand nur bei streitigem Verfahren. Bei Eheauflösung nach Art. 1146 und 1147 iran. ZGB (einvernehmliche Scheidung) kam Art. 11 iran. FSchG 1975 nicht zur Anwendung, so *Şafā'ī/Emāmī*, FR I, 300.

<sup>797</sup> Vgl. *Şafā'ī/Emāmī*, FR I, 301.

<sup>798</sup> *Kātūzīyān*, FR I, 476.

<sup>799</sup> *Kātūzīyān*, FR I, 478, 488.

<sup>800</sup> *Kātūzīyān*, FR I, 486.

FSchG 1975, wonach auch der bedürftige, physisch und psychisch kranke Ex-Ehegatte verschuldensunabhängig Anspruch auf Scheidungsrente habe. Zum anderen orientiere sich die Höhe der Rente nicht am erlittenen Schaden, wie beim Schadensersatzanspruch, sondern vielmehr an Kriterien, die sich auf die Lebensumstände der Ehegatten bezögen und flexibel seien: Alter der Ehegatten, Dauer der Ehe und Leistungsfähigkeit des Zahlungsverpflichteten. Somit habe der Anspruch aus Art. 11 iran. FSchG 1975 auch unterhaltsrechtlichen Charakter, auch wenn er weder unter den ehelichen Unterhaltsanspruch noch unter den Verwandtenunterhalt nach den Art. 1195 ff. iran. ZGB subsumiert werden könne.<sup>801</sup> Der Anspruch nach Art. 11 iran. FSchG 1975 sei daher ein Unterhaltsanspruch eigener Art (*yek nou<sup>c</sup>-e nafaqe*), den das iranische Recht bislang nicht kannte.<sup>802</sup>

In diesem Meinungsstreit finden sich die gleichen Erwägungen und Ambivalenzen wieder, die bereits die tunesische Lehre beschäftigten. Wie im tunesischen Recht beruht auch der Anspruch aus Art. 11 iran. FSchG 1975 auf zwei Ansätzen: einem entschädigenden und einem unterhaltsrechtlichen. Diese Ambivalenz ist – hier wie dort – auf die Schwierigkeit zurückzuführen, einen verschuldensunabhängigen nahehelichen Unterhaltsanspruch, den es im islamischen Recht als solchen nicht gibt, zu begründen.

Im Iran wird die Frage nach der Natur von Art. 11 iran. FSchG 1975 allerdings weiterhin offenbleiben müssen. Während *Kātūzīyan* nicht auf die Frage eingeht, ob Art. 11 iran. FSchG 1975 weiterhin gilt, gehen *Şafā'ī/Emāmī* von der Weitergeltung des Art. 11 iran. FSchG 1975 aus.<sup>803</sup> Obwohl weder das iranische Familienschutzgesetz 1975 als Ganzes noch Art. 11 iran. FSchG 1975 im Besonderen nach der Revolution außer Kraft gesetzt wurden, liegt kein einziges Gerichtsurteil (seit 1979) vor, in dem auf Grundlage des Art. 11 iran. FSchG 1975 ein nahehelicher Anspruch auf monatliche Rente zugesprochen worden ist.<sup>804</sup> Auch kann nicht mit Sicherheit gesagt werden, ob und inwieweit solche Ansprüche zwischen 1975 und 1979 tatsächlich beantragt und in welcher Höhe sie gewährt worden sind. Aus iranischen Trauscheinen zwischen 1975 und 1979, also zur Zeit der gesicherten Geltung des Art. 11 iran. FSchG 1975, geht allerdings hervor, dass die vereinbarten Brautgaben in der Regel niedriger waren als davor (und danach). Sie hatten oftmals einen symbolischen Wert. Gerne wurde neben Koran und Kerzenständer eine Anzahl Schnittblumen oder Kandiszucker als Brautgabe vereinbart.<sup>805</sup> Der Rückgang der Höhe der

<sup>801</sup> So *Şafā'ī/Emāmī*, FR I, 302.

<sup>802</sup> Vgl. die Ausführungen in *Şafā'ī/Emāmī*, FR I, 302.

<sup>803</sup> *Şafā'ī/Emāmī*, FR I, 285 Fn. 52; dsgl. *Şokrī*, faşlnāme-ye feqh va hoqūq-e hānevāde 2010, Nr. 51, 1, 4.

<sup>804</sup> Vgl. *Şokrī*, faşlnāme-ye feqh va hoqūq-e hānevāde 2010, Nr. 51, 1, 3.

<sup>805</sup> Vgl. auch *Mir-Hosseini*, Marriage on Trial, 74 f.

Brautgabe in dieser Zeit entspricht aber auch einer generellen Tendenz einer „öffentlichen Emanzipation“ der Frau, einer vom säkularen Staat unter Mohammad Reza Schah vorgegebenen Stoßrichtung für das Familienrecht. Die niedrigeren Summen bei der Brautgabe können somit Ausdruck einer neuen Praxis beim nachehelichen Unterhalt und zugleich Abbild einer Emanzipations- und Säkularisierungswelle der Gesellschaft in der ausgehenden iranischen Monarchie gewesen sein.

Das geltende iranische Recht kennt darüber hinaus keinen Ersatz für den Schaden, den die Frau durch eine grundlose Verstoßungsscheidung durch ihren Ehemann erleidet. Gleichwohl konzipierte der iranische Gesetzgeber 1992 einen nachehelichen vermögensrechtlichen Anspruch, der bei grundloser Verstoßung geschuldet sein sollte. Dessen Grundlage war aber weder die rechtsmissbräuchliche Ausübung des Verstoßungsrechts und der Ersatz des dadurch erlittenen Schadens noch der unterhaltsrechtliche Versorgungsgedanke. Der iranische Gesetzgeber leitete diesen Anspruch vielmehr aus dem allgemeinen Zivilrecht ab und statuierte einen Anspruch auf Entlohnung für im Haushalt verrichtete Tätigkeiten der Ehefrau während der Ehe.

## II. Entlohnung für Arbeiten im Haushalt

1992 verabschiedete der iranische Gesetzgeber ein Gesetz zur Reformierung der Scheidungsgesetze (iran. ScheidungsG)<sup>806</sup> und führte einen Anspruch auf Entlohnung der im Haushalt durch die Ehefrau erbrachten Arbeiten (*oğrat ol-mesl*) ein.<sup>807</sup> Danach konnte die Ehefrau für Tätigkeiten, die sie auf Weisung des Ehemannes während der Ehezeit im Haushalt verrichtet hatte, eine Entlohnung beanspruchen, sofern die Arbeiten nicht explizit unentgeltlich erbracht worden waren, der Ehemann die Scheidung beantragte, der Ehefrau keine Pflichtverletzung angelastet werden konnte und die Ehegatten keine anderslautende Vereinbarung<sup>808</sup> getroffen hatten.<sup>809</sup>

<sup>806</sup> Vollständige Quellenangabe *supra* § 1 Fn. 93.

<sup>807</sup> Art. 1 Anm. 6 lit. a iran. ScheidungsG.

<sup>808</sup> Eine solche Vereinbarung muss sich explizit auf Lohnforderungen für Haushaltstätigkeiten beziehen. Allgemeine Klauseln zur Aufteilung des ehelichen Vermögens, wie sie etwa Klausel B, Seite 7 der standardisierten iran. Trauscheine/Eheverträge vorsieht (vgl. *supra* Teil 2 Fn. 167), schließen den Anspruch auf Arbeitslohn nicht aus, so *Ansari-Pour*, YIMEL 8 (2001–2002), 108, 113.

<sup>809</sup> Daneben führte das iran. ScheidungsG ein dem iran. Recht bislang fremdes Institut ein: das Rechtsinstitut des Trostgeschenks. Sind die Voraussetzungen für *oğrat ol-mesl* nach Art. 1 Anm. 6 iran. ScheidungsG nicht gegeben, kann das Gericht den Ehemann verpflichten, der Ehefrau eine Entschädigung in Form einer sogenannten *nehle* zu leisten. Die Höhe der *nehle* ist unter Berücksichtigung der Ehedauer, der Art der verrichteten Arbeiten und der Leistungsfähigkeit des Mannes zu ermitteln (Art. 1 Anm. 6



Nach den Gesetzesmotiven ging es dem Gesetzgeber vor allem darum, die sozialen Probleme, die durch hohe Scheidungsraten und durch die finanziell prekäre Lage geschiedener Frauen und Scheidungswaisen hervorgerufen werden, anzupacken und zu lösen.<sup>810</sup> Die Novelle von 1992 zielte daher zunächst darauf, durch die Einführung neuer nachehelicher Vermögensansprüche die Scheidung durch den Ehemann zu erschweren. Zugleich sollte die Einführung einer obligatorischen Abwicklung aller vermögensrechtlichen Ansprüche im Scheidungsverfahren sicherstellen, dass mit der Rechtskraft der Scheidung auch alle vermögensrechtlichen Ansprüche der Frau berücksichtigt werden. Entsprechend bestimmte die Novelle, dass die Gerichte in der Bescheinigung über die Unmöglichkeit der Versöhnung über den Entlohnungsanspruch für Haushaltstätigkeiten befinden müssen und dass eine Eintragung der Scheidung ohne vorherige Erfüllung der vermögensrechtlichen Ansprüche der Frau nicht zulässig sei.<sup>811</sup> Das Gericht musste daher von Amts wegen prüfen, ob der Frau ein Anspruch auf Entlohnung zusteht.

Als Grundlage für den Entlohnungsanspruch für Haushaltstätigkeiten wurde die zwölferschiitische Konzeption der ehelichen Pflichten der Ehefrau herangezogen, die in allgemeine (*tamkīn-e ʿāmm*) und besondere Pflichten (*tamkīn-e ḥāṣṣ*) unterteilt werden.<sup>812</sup> Während Letztere die eheliche Beischlafspflicht, also die grundsätzliche Bereitschaft der Ehefrau, ihrem Mann beizuwohnen, bezeichnet,<sup>813</sup> beziehen sich die allgemeinen ehelichen Pflichten der Ehefrau auf ihre Gehorsamspflicht gegenüber ihrem Ehemann als Familienoberhaupt, der über ihren Aufenthalt<sup>814</sup> und ihre Erwerbstätigkeit<sup>815</sup> bestimmen kann. Darüber hinausgehende eheliche Pflichten kennen weder das schiitische Recht noch das iranische Zivilgesetzbuch. Von den ehelichen Pflichten ist somit die Verrichtung von Haus-

---

lit. b iran. ScheidungsG), dazu *Ḥabībī Tabār*, FR, 249. Die Rechtsgrundlage für die *nehle* besteht auch weiterhin: Das iran. FSchG 2013, das das iran. ScheidungsG außer Kraft gesetzt hat (Art. 58) sieht eine Ausnahme für Art. 1 Anm. 6 lit. b iran. ScheidungsG vor.

<sup>810</sup> Vgl. Protokoll der 168. Sitzung des iran. Parlaments v. 19.11.1989, GBl. Nr. 13143 v. 19.4.1990, 22 ff.; Protokoll der 423. Sitzung des iran. Parlaments v. 17.4.1991, GBl. Nr. 13620 v. 7.4.1991, 21 ff.

<sup>811</sup> Art. 1 Anm. 3 iran. ScheidungsG, eingeführt durch das Gesetz über die Auslegung der Anmerkungen 3 und 6 des Gesetzes zur Reformierung der Scheidungsgesetze v. 25.8.1994, GBl. Nr. 14428 v. 18.9.1994, 1; vgl. Protokoll der 224. Sitzung des iran. Parlaments v. 28.4.1992, GBl. Nr. 14349 v. 13.6.1994, 24 ff.; dazu *Şafāʿī/Emāmī*, FR I, 286. Diese Vorschrift ist nach Außerkrafttreten des iran. ScheidungsG durch das iran. FSchG 2013 in Art. 29 iran. FSchG 2013 rezipiert worden.

<sup>812</sup> *Şedīq Ūreʿī*, Gehorsamspflicht, 32 ff.; *Ḥabībī Tabār*, FR, 248.

<sup>813</sup> *Şafāʿī/Emāmī*, FR I, 146; *Şedīq Ūreʿī*, Gehorsamspflicht, 47.

<sup>814</sup> Vgl. Art. 1114 iran. ZGB.

<sup>815</sup> Vgl. Art. 1117 iran. ZGB.

haltstätigkeiten, wie Kochen, Putzen, Einkaufen usw., ausgenommen.<sup>816</sup> Des Weiteren besteht auch keine Verpflichtung der Mutter, die Kinder zu stillen<sup>817</sup> oder sie über das gesetzliche Alter hinaus zu erziehen.<sup>818</sup> Übernimmt die Ehefrau diese Arbeiten auf Weisung des Ehemannes, so ist sie bei einer Verstoßungsscheidung hierfür vom Ehemann zu entlohnen. Die zugesprochene Summe war insbesondere durch die Dauer der Ehe und die Art der verrichteten Arbeiten zu bestimmen und musste dem angemessenen, für solche Arbeiten üblicherweise geschuldeten Arbeitslohn entsprechen, wobei Umstände wie das Einkommen des Ehemannes und der Lebensstandard der Familie ebenfalls Berücksichtigung fanden.<sup>819</sup>

Eine Entlohnung war zudem nur dann geschuldet, wenn die Tätigkeiten „nicht in unentgeltlicher Absicht“ (*‘adam-e qaṣḍ-e tabarro‘*) erbracht worden waren. Dabei ging das iranische Recht von der Vermutung aus, dass Haushaltstätigkeiten in der Regel nicht unentgeltlich erbracht werden, so dass die Ehefrau insoweit keine Beweislast trug.<sup>820</sup> Sie musste zwar nachweisen, dass ihr Ehemann sie zur Verrichtung der Hausarbeit angehalten hatte, aber dieser Nachweis war im Kontext der iranischen Familie in der Regel nicht schwer zu erbringen. Schwieriger war der Beweis, dass sie kein Verschulden an der Ehescheidung traf.

Problematisch war auch die Voraussetzung, dass ein Anspruch der Ehefrau auf Entlohnung nur dann bestehen sollte, wenn der Ehemann die Ehescheidung beantragte.<sup>821</sup> Dies widersprach Art. 336 iran. ZGB, der allge-

<sup>816</sup> *Ṣedāq Ūre‘ī*, Gehorsamspflicht, 47; *Ansari-Pour*, YIMEL 8 (2001–2002), 108, 110 f.

<sup>817</sup> Siehe Art. 1176 iran. ZGB; vgl. auch die Erläuterungen bei *Ebrahimi*, Fam. L.Q. 39 (2005–2006), 459, 468 Fn. 51.

<sup>818</sup> *Ansari-Pour*, YIMEL 8 (2001–2002), 108, 111; *Yassari*, Recht van de Islam 22 (2005), 17, 22 ff. Die Personensorge steht während bestehender Ehe grundsätzlich beiden Elternteilen zu. Im Trennungsfall obliegt sie bis zum siebten Lebensjahr der Kinder vornehmlich der Mutter, danach dem Vater, Art. 1169 iran. ZGB; ausführlich zum Sorgerecht *infra* Seite 244 ff.

<sup>819</sup> Der zu leistende Betrag bestimmt sich nicht nach den Zugeständnissen des Ehemannes oder dem geltend gemachten Anspruch der Ehefrau, sondern wird mittels eines gerichtlichen Sachverständigen ermittelt, *Ḥabībī Tabār*, FR, 249. Die Erwägungen des Sachverständigen werden dem Gericht und den Parteien vorgelegt. Es können bis zu drei Sachverständige bestellt werden. Die Parteien können die Angaben des Sachverständigen beanstanden und sie wegen Befangenheit ablehnen, vgl. *Yassari*, FamRZ 2002, 1088, 1094.

<sup>820</sup> *Ṣafā‘ī/Emāmī*, FR I, 284; *Ansari-Pour*, YIMEL 8 (2001–2002), 108, 115; a.A. *Hedāyat Niyā*, moṭāle‘āt-e rāhbordī-ye zanān 2004, Nr. 25, 1, 12, wonach diese Absicht von der Frau nachgewiesen werden muss.

<sup>821</sup> Entsprechend wurde die Ausgestaltung dieses Anspruchs auch stark kritisiert, siehe *Dānāy ‘Alamī*, kānūn-e vokalā 156–159 (1993–1994) Nr. 6–8, 437, 443 f.; *Hedāyat Niyā*, moṭāle‘āt-e rāhbordī-ye zanān 2004, Nr. 25, 1, 14 ff.

meinen Vorschrift für die Geltendmachung von Lohnforderungen.<sup>822</sup> Nach Art. 336 iran. ZGB gebührt jeder Person, die auf Weisung Arbeiten verrichtet, die üblicherweise entgeltlich sind, der entsprechende Lohn. Auf dieser Grundlage hätte die Ehefrau für die im Haushalt geleisteten Arbeiten einen Arbeitslohn verlangen können, ohne dass die engen Voraussetzungen des Entlohnungsanspruchs nach dem iranischen Scheidungsgesetz vorliegen mussten. Diese Anspruchsgrundlage war indes bis 1992 weitgehend unbekannt und war nicht als Anspruchsgrundlage für vermögensrechtliche Ansprüche der Ehefrau genutzt worden.<sup>823</sup>

Gleichwohl führte die explizite Begründung eines ehelichen Entlohnungsanspruchs im iranischen Scheidungsgesetz zu einer Reaktivierung des Art. 336 iran. ZGB. So stützte sich die Rechtsprechung in Fällen, in denen die engen Voraussetzungen des Scheidungsgesetzes nicht erfüllt waren – insbesondere in den Fällen, in denen die Ehefrau die Scheidung der Ehe wegen Schädigung beantragt hatte – auf Art. 336 iran. ZGB, um einen Entlohnungsanspruch zu begründen.<sup>824</sup>

2001 entwickelte das iranische Parlament den Entlohnungsanspruch weiter. Nach einem Gesetzentwurf v. 27.8.2001 sollte der Witwe die Möglichkeit eröffnet werden, den Entlohnungsanspruch bei Tod des Ehemannes gegen dessen Nachlass geltend zu machen.<sup>825</sup> Eine solche explizite Vorschrift wurde jedoch abgelehnt. Stattdessen trat 2007 nach Intervention des Schlichtungsrates<sup>826</sup> eine Anmerkung zu Art. 336 iran. ZGB in Kraft, wonach Ehefrauen für die im Haushalt auf Weisung ihres Ehemannes geleisteten Arbeiten, zu denen sie nicht verpflichtet sind, zu entlohnen seien.<sup>827</sup> Nach dem Wortlaut der Anmerkung konnte der Arbeitslohn jederzeit eingeklagt werden. Gegenüber dem iranischen Scheidungsgesetz hatte Art. 336 Anm. 1 iran. ZGB somit den Vorteil, nicht mehr an die Scheidung

<sup>822</sup> *Ṣafā'ī/Emāmī*, FR I, 150; so auch *Krüger*, in Freitag u.a., Symposium Spellenberg, 171, 203 f.

<sup>823</sup> Dies lag auch an der Überzeugung der Richter, dass die Verrichtung dieser Arbeiten zu den ehelichen Pflichten der Ehefrau gehöre, Gespräch der Verfasserin mit Dr. Mohsen Sadeghi, RA in Teheran im Dezember 2009.

<sup>824</sup> Gericht erster Instanz Qom, Abt. 5, Urteil v. 4.9.1999, Rechtssache Nr. 956; Gericht erster Instanz Qom, Abt. 5, Urteil v. 5.11.2000, Rechtssache Nr. 1712-1711 (Scheidung auf Antrag der Ehefrau); Berufungsgericht Qom v. 2.1.2002, Rechtssache Nr. 111286 (Scheidung auf Antrag der Ehefrau), alle Urteile zitiert nach *Hedāyat Niyā, moṭāle'āt-e rāhbordī-ye zanān* 2004, Nr. 25, 1, 15.

<sup>825</sup> Gesetzentwurf zur Novellierung des Art. 948 iran. ZGB v. 27.8.2001, Registrierungsnummer 320, Druckordnungsnummer 815, siehe <[www.dadkhahi.net/modules.php?name=News&file=print&sid=439](http://www.dadkhahi.net/modules.php?name=News&file=print&sid=439)>, aufgerufen am 26.3.2009.

<sup>826</sup> Erklärung des Schlichtungsrates v. 13.1.2007, abgedr. in GBl. Nr. 18049 v. 13.2.2007.

<sup>827</sup> Gesetz über die Anfügung einer Anmerkung zu Art. 336 iran. ZGB v. 13.1.2007, GBl. Nr. 18049 v. 13.2.2007, 2.

und die Scheidungsart gebunden zu sein. Dies stellte eine Erweiterung des Anwendungsbereichs der Bestimmung dar. Da der Lohnanspruch bereits mit der Verrichtung der Arbeit entstand, war er kein rein nachehelicher Anspruch mehr. Zudem konnte er auf Grundlage von Art. 231 iran. FGG, wonach mit dem Tod des Erblassers alle seine Verbindlichkeiten fällig werden, als Nachlassverbindlichkeit gegen den Nachlass des Ehemannes geltend gemacht werden.<sup>828</sup> Damit war auch indirekt das Ziel der ursprünglichen Eingabe erreicht. Zu beachten blieb indes, dass, im Gegensatz zum Anspruch nach dem iranischen Scheidungsgesetz, der von Amts wegen wahrzunehmen ist, über einen Anspruch nach Art. 336 iran. ZGB nur auf Antrag entschieden wurde.

Die Rechtslage blieb bis 2013 recht unübersichtlich. Art. 336 iran. ZGB war vorteilhafter als seine Anmerkung oder das iranische Scheidungsgesetz, da außer der Erbringung einer üblicherweise entgeltlichen Tätigkeit keine weiteren Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Gleichzeitig war fraglich, ob die Anmerkung zu Art. 336 als *lex specialis* die Anspruchsgrundlage des allgemeinen Entlohnungsanspruchs einengte. Auch das Verhältnis zwischen Art. 336 Anm. 1 iran. ZGB und dem iranischen Scheidungsgesetz blieb zunächst unklar.

Im April 2013 brachte das iran. FSchG 2013 etwas Klarheit in die Rechtslage. Art. 58 iran. FSchG 2013 setzt das iranische Scheidungsgesetz außer Kraft.<sup>829</sup> Zugleich bestimmt Art. 29 iran. FSchG 2013, dass der Entlohnungsanspruch der Ehefrau nach Art. 336 iran. ZGB zu beurteilen ist. Somit sind zumindest die sehr engen Voraussetzungen des Entlohnungsanspruches nach dem iranischen Scheidungsgesetz aufgehoben. Ob Art. 29 iran. FSchG 2013 auf Art. 336 iran. ZGB oder auf seine Anmerkung verweist, bleibt indes weiterhin offen.

Unabhängig von diesen Abgrenzungsschwierigkeiten bestehen indes weiterhin erhebliche Zweifel, ob der Entlohnungsanspruch sich zu einem wirksamen vermögensrechtlichen Schutzinstrument für die Ehefrau entwickeln kann. Zum einen ist er in der allgemeinen Bevölkerung wenig bekannt und auch teilweise gesellschaftlich sehr umstritten.<sup>830</sup> Öffentlichen Befragungen zufolge empfanden ihn die Mehrheit der Frauen als entwürdigend, da er die Ehefrau zu einer „billigen Putzkraft“ degradiere. Sie gaben an, *in casu* einen solchen Anspruch im Verfahren nicht geltend ma-

---

<sup>828</sup> So auch Stellungnahme der Rechtsabt. des iran. JM Nr. 7/3335 v. 12.8.2007, in *Riyāsat-e ġomhūrī*, Zivilrechtliche Gesetze, 8. Aufl., Art. 336 iran. ZGB, 130; Stellungnahme der Rechtsabt. des iran. JM Nr. 7/3622 v. 2.9.2008, in *Riyāsat-e ġomhūrī*, Zivilrechtliche Gesetze, 8. Aufl., Art. 336 iran. ZGB, 131.

<sup>829</sup> Mit Ausnahme von Art. 1 Anm. 6 lit. b iran. ScheidungsG.

<sup>830</sup> Vgl. *Aḥmadiye*, ḥoqūq-e zanān 1998, Nr. 6, 12 f.

chen zu wollen.<sup>831</sup> Zum anderen fallen diese Leistungen angesichts des niedrigen Lohnniveaus in jedem Fall geringfügig aus und sind somit wenig geeignet, die hehren Ziele des Gesetzgebers, namentlich die prekäre finanzielle Situation der Geschiedenen nach Auflösung der Ehe zu verbessern, zu verwirklichen.

Nach diesen Erläuterungen zum materiellen Recht gilt es nun, abschließend einen Blick auf die Durchsetzung erstrittener Ansprüche zu werfen. Dabei sollen insbesondere die neu errichteten staatlichen Stellen zur Hilfestellung bei der Durchsetzung vermögensrechtlicher Ansprüche erörtert werden.

#### D. Staatliche Hilfestellung zur Durchsetzung vermögensrechtlicher Ansprüche

Da sich die Durchsetzung nahehegender vermögensrechtlicher Ansprüche in der Praxis als schwer erwiesen hat,<sup>832</sup> sind in einigen Ländern Institutionen geschaffen worden, die dazu beitragen sollen, die Realisierung dieser Ansprüche zu erleichtern. Zu diesen Ländern gehören insbesondere Tunesien und Ägypten. Im Iran und in Pakistan sind solche Einrichtungen bislang nicht vorgesehen.

##### I. Fonds zur Sicherstellung von Unterhalt und Scheidungsrente in Tunesien

1993 richtete Tunesien im Zuge der Reformen des tunesischen Personalstatutgesetzes einen Fonds zur Sicherstellung von Unterhalt und Scheidungsrente ein (tun. SicherungsfondsG).<sup>833</sup> Um eine hinreichende Finanzierung zu gewährleisten, wurde der Sicherungsfonds an die Nationalkasse der Sozialversicherung angebunden und wird daher zum Teil aus dem Staatsbudget gespeist.<sup>834</sup> Nach dem tunesischen SicherungsfondsG können Frauen, denen eine Scheidungsrente bzw. Kindesunterhalt gerichtlich zuerkannt wurde, aus den Mitteln des Fonds bedient werden, falls der ver-

<sup>831</sup> *Hedāyat Niyā*, moṭāle<sup>6</sup>āt-e rāhbordī-ye zanān 2004, Nr. 25, 1, 14; *Aḥmadiye*, ḥoqūq-e zanān 1998, Nr. 6, 12 f.

<sup>832</sup> Vgl. *Deif*, HRW 16 (2004) Nr. 8 (E), 51; *Barakat/Funk/Kröhn u.a.*, GTZ/BMZ Bericht 2007, 8.

<sup>833</sup> Vollständige Quellenangabe *supra* Teil 2 Fn. 133; dazu *Forstner*, StAZ 1995, 1, 5 ff.; *Bouraoui*, RTD 1993, 119, 137 ff.

<sup>834</sup> Art. 7 tun. SicherungsfondsG; zum Sozialversicherungssystem in Tunesien *Loewe*, Soziale Sicherung, 191 f.

pflichtete Ex-Ehemann seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt.<sup>835</sup> Voraussetzung ist neben dem rechtskräftigen Urteil die Feststellung der Zahlungsverweigerung des Ehemannes. Der Fonds treibt die vorgestreckten Beiträge mit einem Zuschlag von 5 % vom säumigen Schuldner ein<sup>836</sup> und kann hierfür Zwangsmittel einsetzen.<sup>837</sup> Weitere Bedingung für die Inanspruchnahme der Fondsmittel ist die Zahlungsfähigkeit des Ehemannes. Diese wird – so *Waletzki* – „mit der Notwendigkeit des ‘*finanziellen Gleichgewichts*’ des Fonds, das nur bei einer garantierten Rückerstattung vorgestreckter Beträge gewahrt werden könne“, begründet.<sup>838</sup>

Die Einführung des Sicherungsfonds wurde von allen Kommentatoren begrüßt. Nach *Bouraoui* illustriert ihre Schaffung die Einführung des Konzepts des Wohlfahrtsstaates in Tunesien.<sup>839</sup> Zudem gibt sie den Frauen einen starken Partner zur Seite: Einem Ehemann, der versucht, seiner Leistungspflicht zu entkommen, steht nun nicht mehr seine Ex-Ehefrau, sondern eine staatliche Behörde gegenüber, die sich effektiver aller staatlichen Zwangsmittel bedienen kann. Die Frau ist von der Eintreibung ihrer Forderungen befreit und kann noch während eines laufenden Verfahrens Zahlungen erhalten.<sup>840</sup> Schließlich wird durch die Erhebung eines Säumniszuschlages bei Eintreibung der Forderungen durch den Fonds ein Rückgang der Zahlungsverweigerung durch die Ehemänner erhofft.<sup>841</sup>

Indes werden die bürokratischen Hürden, die es bis zur Bewilligung der Leistungen aus dem Sicherungsfonds zu überwinden gilt, kritisiert. *Waletzki* etwa weist darauf hin, dass Voraussetzung für regelmäßige Inanspruchnahme der Zahlung die laufende Überbringung von Auszügen aus dem Personenstandsregister ist, wobei unter Umständen die Frauen monatlich bei Gericht vorstellig werden müssen, um die ihnen zustehenden Leistungen einzufordern.<sup>842</sup> Problematisch gestaltet sich der Nachweis über die Unmöglichkeit der Vollstreckung in das Vermögen des Ehemannes. Nach Art. 2 VO zum tun. SicherungsfondsG muss die Zahlungsverweige-

<sup>835</sup> Art. 2 tun. SicherungsfondsG; für verweigerten Unterhalt während bestehender Ehe kommt der Fonds nicht auf, *Waletzki*, Ehe, 256, mit Verweis darauf, dass dies die Kapazitäten des Fonds sprengen würde.

<sup>836</sup> Art. 3–6 tun. SicherungsfondsG.

<sup>837</sup> Art. 4 tun. SicherungsfondsG; Art. 4 VO zum tun. SicherungsfondsG (vollständige Quellenangabe *supra* Teil 2 Fn. 133).

<sup>838</sup> *Waletzki*, Ehe, 256, mit Verweis auf <sup>c</sup>*A. al-Brāhmī*, *ṣundūq ḍamān an-nafaqa wa ḡirāyat aṭ-ṭalāq, maḡallat al-qānūniya at-tūnisīya* 1998, Nr. 2, 53.

<sup>839</sup> *Bouraoui*, RTD 1993, 119, 139: „la conception de l’Etat revoyant à un certain Welfare“.

<sup>840</sup> Die Summen müssen innerhalb von 15 Tagen nach Antragstellung in monatlichen Raten geleistet werden, vgl. Art. 2 tun. SicherungsfondsG; dazu *Forstner*, StAZ 1995, 1, 6; *Chakroun*, RJT 43 (2009), 109, 149.

<sup>841</sup> *Waletzki*, Ehe, 258.

<sup>842</sup> *Waletzki*, Ehe, 257 Fn. 730.

rung des Ehemannes und die erfolglose Vollstreckung in sein Vermögen nachgewiesen werden. Dies geschieht durch die Protokollierung des erfolglosen Versuchs des Gerichtsvollziehers, das Urteil zu vollstrecken. Die Kosten der Eintreibung durch den Gerichtsvollzieher, die bis zu 200 tunesische Dinar betragen können,<sup>843</sup> sind von der die Vollziehung betreibenden Partei, also den unterhaltsberechtigten Frauen, zu tragen,<sup>844</sup> zählen aber nicht zu den erstattungsfähigen Ausgaben nach dem tunesischen Sicherungsfondsgesetz. Dies bedeutet für viele Frauen eine große Hürde zur Realisierung ihrer Ansprüche.

Nichtsdestotrotz ist im Ergebnis die Einführung eines solchen Fonds sehr zu begrüßen, da er sich der tatsächlichen Probleme bei der Umsetzung erstrittener Ansprüche aus dem Personalstatutsgesetz annimmt und – soweit die Voraussetzungen erfüllt sind – sofortige finanzielle Hilfestellung leistet.

## II. Familiensicherungsfonds in Ägypten

Auch der ägyptische Gesetzgeber wollte eine effektivere Vollstreckung von nachehelichen vermögensrechtlichen Titeln bewirken.<sup>845</sup> Bereits 1976 wurde die Bildung eines Geldfonds bei der Nasser-Entwicklungsbank (NSB)<sup>846</sup> vorgeschlagen, der aber zunächst nicht eingerichtet wurde.<sup>847</sup> Gleichwohl soll die NSB in bestimmten Fällen Leistungen an die Ehefrauen erbracht haben, die später bei den säumigen Ehemännern eingetrieben wurden.<sup>848</sup> Diese Praxis wurde aber wieder eingestellt, da sich der Regress gegen die Ehemänner – vor allem jene, die selbstständig oder in informellen Wirtschaftssektoren tätig waren – als praktisch unmöglich erwies.<sup>849</sup> Einen zweiten Anlauf nahm der Gesetzgeber mit Gesetz Nr. 1/2000, das die Schaffung einer sogenannten Familiensicherung (*ta'mīn al-usra*)

<sup>843</sup> Vgl. Verordnung der Minister für Justiz und Menschenrechte und für Finanzen über die Festlegung der Honorare von Gerichtsvollziehern v. 7.10.2010, GBl. Nr. 83 v. 15.10.2010, 2922–2924.

<sup>844</sup> Vgl. Art. 27 des Gesetzes Nr. 95-29 über die Organisation des Berufsstandes der Gerichtsvollzieher v. 13.3.1995, GBl. Nr. 23 v. 21.3.1995, 495–498.

<sup>845</sup> Bergmann/Ferid/Henrich(-Ebert/Hefny), Int. EheR, Ägypten, 34.

<sup>846</sup> Die Nasser-Entwicklungsbank ist 1971 durch die Verordnung des Präsidenten der Arabischen Republik Ägypten über das Gesetz Nr. 66/1971 über die Errichtung der „Nasser Entwicklungsbank“ v. 23.9.1971, GBl. Nr. 39 v. 30.9.1971, als staatliches Geldinstitut begründet worden; vgl. die Webseite der Nasser Bank, <[www.nsb.gov.eg/nsb/social](http://www.nsb.gov.eg/nsb/social)>; Rieger, Soziale Sicherung, 42 ff.

<sup>847</sup> So Bernard-Maugiron, RIDC 56 (2004), 355, 375 Fn. 81; Aldeeb Abu-Sahlieh, in Bonomi/Steiner, Régimes matrimoniaux, 279, 289.

<sup>848</sup> Rieger, Soziale Sicherung, 43 f.; Deif, HRW 16 (2004) Nr. 8 (E), 51.

<sup>849</sup> Deif, HRW 16 (2004) Nr. 8 (E), 51 Fn. 174; zu den Eigenheiten und Problemfeldern des informellen Sektors in der arabischen Welt Loewe, Soziale Sicherung, 174 ff.

vorsieht.<sup>850</sup> 2004 wurde diese Anordnung durch Gesetz Nr. 11/2004<sup>851</sup> und die Schaffung eines Familiensicherungsfonds umgesetzt. Aus dem bei der NSB eingerichteten Geldfonds können Leistungen aus Unterhaltstiteln vorgestreckt werden, um sie später bei den säumigen Schuldern einzutreiben. Der Fonds, der für diese Zwecke an das Sozialversicherungsministerium angebunden ist, wird u.a. über die Erhebung von Gebühren für die Eintragung von Angelegenheiten des Personalstatuts, wie Geburten, Eheschließungen oder Scheidungen, finanziert.<sup>852</sup> Die NSB operiert in erster Linie über Gehaltspfändungen und kann von den Arbeitgebern der Ehemänner die Abführung bestimmter Prozentsätze einfordern.<sup>853</sup> Bezieht der Schuldner kein regelmäßiges Einkommen, so wird er aufgefordert, die geschuldete Summe jeden Monat bei der Nasser Bank zu hinterlegen. Allerdings sollen nach Angaben des Justizministeriums die Pro-Kopf-Leistungen auf eine Höchstsumme von 500 ägyptischen Pfund/Monat begrenzt sein.<sup>854</sup> Zudem sollen sich die Zahlungen nur auf Unterhaltstitel für Scheidungswaisen und nicht auf die Erfüllung von Titeln aus Mut‘a-Zahlungen beziehen. Für den restlichen Betrag aus Unterhaltstiteln und solchen aus Mut‘a wird auf das allgemeine Vollstreckungsverfahren verwiesen.<sup>855</sup>

Noch kann nicht abgeschätzt werden, ob der ägyptische Familiensicherungsfonds zu einer besseren Durchsetzung nachehelicher Ansprüche führen wird.<sup>856</sup> Angaben der GTZ/BMZ zufolge ist der Fonds seit 2006 operativ,<sup>857</sup> und es gibt auch Meldungen über die erfolgreiche Anrufung des Fonds.<sup>858</sup> Anderen Berichten zufolge<sup>859</sup> aber verweigerte die NSB aufgrund

<sup>850</sup> Art. 71–76 Gesetz Nr. 1/2000.

<sup>851</sup> Gesetz Nr. 11/2004 über die Errichtung eines Familiensicherungsfonds v. 17.3. 2004, GBl. Nr. 12 *tābīʿ* (a) v. 18.3.2004, 10–11 (im Folgenden: ägypt. FamiliensicherungsfondsG).

<sup>852</sup> Art. 2 ägypt. FamiliensicherungsfondsG; für die Eintragung einer Geburt sind 20 ägypt. Pfund zu entrichten, für Eheschließungen und Scheidungen 50 Pfund. *Chowdhury, J. A.*, SIME 3 (2006) Nr. 2, 2, 20, weist darauf hin, dass das Budget des Fonds angesichts der Eheschließungs- und Scheidungszahlen (respektive 400.000 und 60.000 jährlich) dadurch ausreichend gesichert sein müsse.

<sup>853</sup> Art. 73 Gesetz Nr. 1/2000.

<sup>854</sup> Vgl. Bericht des *Center for Egyptian Women’s Legal Assistance, CEWLA Foundation*, CEDAW/C/EGY/7, 9. Die Summe wurde von Angestellten der Nasser-Entwicklungsbank in einem persönlichen Gespräch im Mai 2011 bestätigt.

<sup>855</sup> Persönliches Gespräch mit Angestellten der NSB im Mai 2011.

<sup>856</sup> Vgl. die Einschätzung von *Deif*, HRW 16 (2004) Nr. 8 (E), 52: „It is a stop-gap measure that should not substitute for more aggressive enforcement of court rulings“.

<sup>857</sup> *Sabra*, GTZ/BMZ Bericht 2008, 36.

<sup>858</sup> *Ibid.*, 35.

<sup>859</sup> Vgl. *Al-Sharmani*, HAWWA 7 (2009), 89, 106 Fn. 6; *CEWLA Foundation*, CEDAW/C/EGY/7, 7.



eines von ihr erlassenen Dekrets bereits kurz nach der Errichtung des Fonds Gelder für die Durchsetzung von Entscheidungen, die nicht im streitigen Verfahren, sondern im Rahmen von Schlichtungsverfahren ergangen waren.<sup>860</sup> Solche alternativen Streitbeilegungsmechanismen,<sup>861</sup> die in Ägypten weit verbreitet sind, werden seit 2004 durch das neue Familiengerichtsgesetz auch gesetzlich geregelt und sind dem streitigen Gerichtsverfahren zwingend vorgelagert.<sup>862</sup> In ihrer Begründung stellte die NSB auf den Wortlaut des Familiensicherungsfondsgesetzes ab, wonach nur gerichtliche Urteile Grundlage der Leistungen aus dem Fonds sein können. Im Schlichtungsverfahren hingegen können die Ansprüche nicht adäquat überprüft werden, wodurch eine größere Gefahr bestehe, dass Leistungen zu Unrecht in Anspruch genommen werden.<sup>863</sup> Inwieweit solche Betrügereien in der Praxis vorkommen, kann nicht überprüft werden. In jedem Fall schwächt diese Einstellung nicht nur die jüngst eingeführten Mediationsstrukturen, sondern auch die Durchsetzung nahehehlicher Ansprüche erheblich und wirkt der Überlastung der Gerichte nicht entgegen.<sup>864</sup> Indes ist auch etwas Geduld angemahnt, und es bleibt abzuwarten, ob und wie sich die jüngst eingeführten Reformen in der Praxis entfalten werden.

## E. Zwischenergebnis

Nacheheliche vermögensrechtliche Ansprüche sind ein Novum in den modernen islamischen Nationalstaaten. Während der Grundsatz der Versorgung als oberstes Prinzip des islamischen Familienrechts bislang nur während bestehender Ehe galt, erstrecken die nationalen Gesetzgeber die finanzielle Versorgungspflicht des Ehemannes darüber hinaus auf die Zeit nach Auflösung der Ehe. Hinter diesen Reformen steht somit die Anerkennung, dass dem Ehemann eine, wenngleich zeitlich begrenzte, Verantwortung für das finanzielle Überleben der Ex-Ehefrau zukommt. Dieser Verantwortung wird in der Terminologie der Gesetzgeber hauptsächlich

---

<sup>860</sup> Dekret der NSB Nr. 148/2006, zitiert nach *Al-Sharmani*, HAWWA 7 (2009), 89, 106 Fn. 29.

<sup>861</sup> Vgl. dazu *Al-Sharmani*, HAWWA 7 (2009), 89 ff.

<sup>862</sup> Art. 4–8 Gesetz Nr. 10/2004 über die Errichtung von Familiengerichten v. 17.3.2004, GBl. Nr. 12 *tābi<sup>c</sup>* (a) v. 18.3.2004, 5–9; dazu *El-Alami*, YIMEL 11 (2004–2005), 229 ff.; *Sonneveld*, *Khul‘ Divorce*, 108 ff.

<sup>863</sup> *Al-Sharmani*, HAWWA 7 (2009), 89, 106 Fn. 29.

<sup>864</sup> Zur durchschnittlichen Verfahrensdauer in Familienstreitigkeiten siehe *Hegel-Cantarella*, in Voorhoeve, *Family Law in Islam*, 111–146; *Chodosh/Mayo/Naguib* u.a., *Mich. J. Int’l L.* 17 (1995–1996), 865, 890 ff.; zum Mediations- und Schlichtungsverfahren im ägyptischen Familienrecht siehe *Bernard-Maugiron*, *Égypte/Monde arabe* 2005, Nr. 1, Rn. 30 ff.

durch einen islamischen Diskurs Ausdruck verliehen. Diese Reformen sind ein Beispiel für die Fortentwicklung des Rechts auf der Grundlage einer modernen Auslegung der tradierten Normen und Wertungen. Tunesien und Ägypten etwa begründen die nacheheliche Pflicht des Ehemannes zur Leistung einer Scheidungsrente mit dem sehr islamischen Argument, dass die einseitige, grundlose Verstoßung verwerflich sei. Ihre Ausübung erfolge in der Regel rechtsmissbräuchlich und verursache einen Schaden bei der Ehefrau, der ausgeglichen werden müsse. Während Tunesien zudem auf den Gerechtigkeitsgedanken im Islam verweist, um die Gleichberechtigung der Geschlechter zu propagieren, bedient sich der iranische Gesetzgeber einer Mischung aus schiitischen Konzepten und den allgemeinen Regeln des Zivilrechts, um für die geschiedene Ehefrau einen nachehelichen Anspruch auf Entlohnung für Haushaltstätigkeiten zu konstruieren. Bemerkenswert ist auch, dass sich kein Gesetzgeber des Begriffes des Unterhalts (*nafaqa*) bedient, obgleich die eingeführten Leistungen einem nachehelichen Unterhaltsanspruch für die bedürftige Ehefrau sehr nahe kommen. Die Rechtsnatur der Ansprüche wird bewusst offengelassen, um Diskussionen über etwaige Diskrepanzen zwischen den eingeführten Maßnahmen und dem Fehlen nachehelicher Ansprüche im klassischen islamischen Recht zu vermeiden. Dass diese Diskrepanzen als sehr bedeutend empfunden werden können, zeigt das pakistanische Beispiel. Nacheheliche Ansprüche – egal mit welcher Bezeichnung und Begründung – sind dort bislang nicht judiziert worden.

Die erfolgten Reformen im Bereich des nachehelichen Vermögensrechts sind somit grundsätzlich zu begrüßen. Gleichwohl weisen die Regelungen auch Defizite auf. Sie sind in der Regel eng gefasst und beruhen im Wesentlichen auf dem Verschuldensprinzip. Im tunesischen und ägyptischen Recht liegt dies daran, dass sie als Schadensersatzansprüche konzipiert sind. Dabei gestaltet sich die Konkretisierung des Verschuldens sowie die Ermittlung des Schuldigen – angesichts der engen Verstrickung der gegenseitigen ehelichen Rechte und Pflichten – als sehr schwierig. Wie eine Entschädigung im Fall eines Mitverschuldens zu judizieren ist, bleibt im Ermessen des Gerichts. Für die Beteiligten ist daher bei Klageerhebung nur schwer vorhersehbar, ob und in welcher Höhe ein nachehelicher Anspruch tatsächlich zu leisten sein wird. Ähnliches galt bis 2013 für den Anspruch auf Entlohnung für Haushaltstätigkeiten der Ehefrau nach dem iranischen Scheidungsgesetz. Obgleich die Regelung auf der schiitischen Differenzierung zwischen zwingend und freiwillig erbrachten ehelichen Leistungen und auf dem allgemeinen zivilrechtlichen Anspruch auf Entlohnung entgeltlich erbrachter Arbeiten beruhte, sollte sie nur greifen, wenn der Frau keine ehelichen Verfehlungen anzulasten waren und sie an der Ehe festhalten wollte. Diese Voraussetzung ist im April 2013 durch die

Aufhebung des iranischen Scheidungsgesetzes und den Verweis auf Art. 336 ZGB als Grundlage für den Entlohnungsanspruch im neuen iranischen Familienschutzgesetz 2013 gefallen.

Gleichwohl bleibt fraglich, ob die Höhe der nachehelichen Ansprüche geeignet ist, die Frau in der „versorgerlosen“ Zeit abzusichern. Im Iran orientiert sich der Entlohnungsanspruch am allgemeinen Lohnniveau, so dass dieser in der Regel schwerlich eine auch nur vorübergehende Absicherung der geschiedenen Frau bedeuten kann. Die ägyptische Mut‘a hätte zwar das Potential, eine gewisse Sicherheit zu gewährleisten; die Rechtsprechung hält sich aber regelmäßig an die vorgesehene Mindestgrenze von zwei Jahren Unterhalt. Mut‘a-Zahlungen bewegen sich im Durchschnitt unter 1.000 ägyptischen Pfund als Einmalzahlung. Vielversprechender ist die tunesische Regelung, die keine Begrenzung kennt und den nachehelichen Rentenanspruch als Nachlassforderung weiter bestehen lässt. Allerdings sind all diese Ansprüche unverbrüchlich an die nachzuweisende Schuldlosigkeit der Frau am Scheitern der Ehe gebunden. Die Festschreibung des Verschuldensprinzips als Anspruchsvoraussetzung für nacheheliche vermögensrechtliche Ansprüche hat zur Folge, dass ihre Umsetzung erheblich erschwert bzw. verhindert wird.

Auch das von allen Gesetzgebern verfolgte Ziel, durch die Verstärkung der vermögensrechtlichen Scheidungsfolgen die Scheidungsrate zu senken, konnte nicht erreicht werden. Es ist zwar richtig, dass die Pflicht des Ehemannes, einen nachehelichen vermögensrechtlichen Ausgleich für die Ausübung der Scheidung zu leisten, dazu geeignet sein kann, ihn von einer leichtfertigen Scheidung abzubringen. Dies wirkt sich aber in der Regel weder ehestabilisierend noch vorteilig für die Ehefrau aus. Denn ein trennungswilliger Mann, der die Scheidung wegen ihrer finanziellen Folgen nicht beantragt und in einer ungewollten Ehe gefangen bleibt, entdeckt in der Folge regelmäßig nicht seine Liebe zu seiner Ehefrau wieder. Vielmehr ist davon auszugehen, dass das eheliche Leben sich derart unerträglich gestaltet, dass am Ende die Ehefrau, die diesen Zustand beenden will, selbst die Ehescheidung beantragen wird. Damit versagen die Schutzmechanismen in zweierlei Hinsicht: Die Scheidungsrate wird nicht gesenkt und die Ehefrau wird in der Regel wegen unzureichender Beweiserbringung ihre nachehelichen Ansprüche verlieren.

Die Defizite in der Rechtsgrundlage spiegeln sich in der Durchsetzung der schwer erstrittenen Ansprüche wider. Einzig in Tunesien ist durch die Schaffung eines Sicherungsfonds vor rund 20 Jahren ein effektiver Schritt unternommen worden, um die Vollstreckung nachehelicher vermögensrechtlicher Titel zu verbessern. Damit zeigt der tunesische Gesetzgeber ein hohes Maß an Problemlösungsbewusstsein und -fähigkeit. Ähnliche Ziele verfolgt auch der ägyptische Gesetzgeber mit der Schaffung eines Fami-

liensicherungsfonds, wenn auch bislang weniger erfolgreich. Während die bisherigen Bemühungen jedenfalls zu begrüßen sind und der ägyptische Gesetzgeber dadurch seine grundsätzliche Bereitschaft, die anstehenden Probleme zu lösen, signalisiert hat, bleibt abzuwarten, inwieweit die bislang legalistische Haltung der Nasser-Entwicklungsbank diese Bemühungen zu konterkarieren vermag. Der Bedarf nach wirksamen Mitteln zur Rechtsdurchsetzung bleibt jedenfalls bestehen.

Es bleibt festzuhalten, dass die Reformen im Familienvermögensrecht keine umfassende Neuregelung der vermögensrechtlichen Verhältnisse zwischen den Ehegatten darstellen. Diese durchaus lobenswerten Einzelreformen vermögen die grundlegenden gesellschaftlichen Probleme junger Menschen in der Region nicht zu lösen. Es ist vielmehr über eine grundsätzliche und umfassende Familienpolitik nachzudenken, die die tatsächlichen Sorgen der Menschen ernst nimmt und sich der rechtlichen Unterschiede zwischen den Geschlechtern annimmt.

Ein weiterer Unterschied zwischen den Geschlechtern besteht im Bereich der Personensorge. Das tradierte klassisch-islamische Recht teilt die Personensorge entlang Alters- und Geschlechtergrenzen zu. Während Müttern die Sorge in den ersten Lebensjahren der Kinder prioritär zusteht, gehen die Kinder mit Erreichen bestimmter Altersstufen in die Obhut des Vaters über. Die folgende Erörterung des Sorgerechts soll mit Blick auf ihre Auswirkungen auf die Brautgabe erfolgen. Es gilt zu überprüfen, ob auch in den modernen Rechtsordnungen die Brautgabe als Gegenleistung für das Zugeständnis des Mannes, auf sein Sorgerecht im Fall der Eheauflösung zu verzichten, dient.

## § 8 Sorgerecht

Das klassische islamische Sorgerecht, das an starre Alters- und Geschlechtergrenzen anknüpft, ist zunächst in den islamischen Ländern grundsätzlich rezipiert worden. Vor diesem Hintergrund perpetuierte sich auch in den modernen Nationalstaaten die Praxis, wonach Mütter durch Verhandlungen mit dem Vater und Hingabe eines Vermögenswertes den Verbleib der Kinder in ihrer Obhut über die Dauer der gesetzlichen Sorge zu sichern versuchten. Während etwa iranische Frauen vorwiegend ihre Brautgabe als Gegenleistung für die Personensorge einbrachten,<sup>865</sup> verzichteten tunesi-

---

<sup>865</sup> Die Praxis, Teile oder die ganze Brautgabe für die Personensorge der Kinder einzutauschen, wird von den iran. Gerichten akzeptiert, vgl. Stellungnahme der Rechtsabt.

sche Frauen im Einvernehmen mit ihren Ex-Ehemännern auf ihre Scheidungsrente, um sich die Personensorge der Kinder zu sichern.<sup>866</sup> Diese Praxis soll im Lichte der Entwicklungen des Sorgerechts in den vier ausgewählten Ländern erneut beleuchtet werden.

### A. Zuteilung der Personensorge nach Alter und Geschlecht

Solange die Ehe besteht und die Ehegatten in einer Lebensgemeinschaft leben, teilen sie sich in den hier untersuchten Ländern in der Regel die Personensorge für ihre gemeinsamen Kinder.<sup>867</sup> Für den Fall der Trennung wurde bis in die jüngste Vergangenheit die Personensorge auf Grundlage des islamischen Rechts nach Alters- und Geschlechtergrenzen aufgeteilt.

Der iranische Gesetzgeber hielt bis 2003 an der starren Alters- und Geschlechtertrennung des schiitischen Rechts fest. Nach Art. 1169 a.F. iran. ZGB oblag die Personensorge der Kinder bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Sohnes und des siebenten Lebensjahres der Tochter der Mutter, danach dem Vater. Das iranische Familienschutzgesetz von 1975 sah in diesem Bereich allerdings anderes vor. Nach Art. 12 iran. FSchG 1975 war die Zuteilung der Personensorge unter Berücksichtigung der sittlichen und finanziellen Situation der Eltern sowie des Wohls des Kindes zu treffen. Dies war die erste Erwähnung des Begriffes des Kindeswohls (pers. *mašlahat-e atfāl*) im iranischen Kindschaftsrecht. Allerdings blieb diese Bestimmung von den Gerichten – von wenigen Ausnahmen abgesehen<sup>868</sup> – weitgehend unberücksichtigt.

Auch das pakistanische Recht folgte grundsätzlich den Regeln des hanafitischen Rechts.<sup>869</sup> Danach steht die Personensorge zunächst der Mutter

---

des iran. JM Nr. 7/6664 v. 10.10.2002, in *Riyāsat-e ġomhūrī*, Zivilrechtliche Gesetze, 8. Aufl., Art. 1169 iran. ZGB, 382; siehe auch *Yassari*, StAZ 2003, 198, 201.

<sup>866</sup> *Charif Feller*, La garde, 74; *Ladjili*, RTD 1972, 25, 43; *Sabbagh*, RTD 1969–1970, 49, 63, verweist auf ein Communiqué des tun. JM von 1966, in dem dieser Missstand als Grund für die Aufhebung der Altersgrenzen im Sorgerecht genannt wird: „L'expérience a montré que la limitation d'âge pour la garde n'allait pas sans inconvénients. Très souvent lorsque l'enfant est parvenu à l'âge stipulée, nous voyons le père en profiter pour faire pression sur la gardienne et lui imposer des engagements ou des concessions en échange de sa renonciation à réclamer le transfert de l'enfant chez lui“.

<sup>867</sup> Art. 1168 iran. ZGB; Art. 57 tun. PSG; *Ali*, JISPIL 2 (2006), 1, 12. Das ägyptische Recht enthält keine entsprechende Regelung. Die Regelung in Art. 20 des Dekret-Gesetzes Nr. 25/1929 bezüglich der Bestimmungen zum Unterhalt und einiger Bestimmungen des Personalstatuts v. 7.3.2005, GBl. Nr. 9 *mukarrar* v. 8.3.2005, 3, bestimmt lediglich die Mutter zur Sorgeberechtigten, vgl. *infra* Seite 244 ff.

<sup>868</sup> Der Verfasserin liegen einige Urteile des Teheraner Familiengerichts vor, in denen Art. 12 FSchG bei der Zuteilung der Personensorge herangezogen worden ist.

<sup>869</sup> Zu den hanafitischen Regeln siehe *Abū Zahra*, Personalstatut, 483.

bzw. den weiblichen Verwandten zu: Mädchen bis zum Erreichen der Geschlechtsreife (welches regelmäßig für das neunte Lebensjahr angenommen wurde) und Jungen bis zur Vollendung des siebenten Lebensjahres unterstehen der mütterlichen Personensorge.<sup>870</sup> Zugleich galt auch der Grundsatz, dass die Mutter bei Wiederheirat mit einem Mann, der nicht mit dem Kind in einem die Ehe ausschließenden Grad verwandt war, die Personensorge verlor. Dies wurde damit begründet, dass die Interessen des Kindes durch den Kontakt und die Nähe zu einem fremden Mann gefährdet sein könnten.<sup>871</sup>

Desgleichen hielt auch Ägypten an den islamischen Vorschriften fest. Art. 20 Dekret-Gesetz Nr. 25/1929 a.F. übernahm die Wertungen des hanafitischen Rechts bezüglich der Dauer der Personensorge und des Geschlechts der Kinder und Sorgeberechtigten:<sup>872</sup> Die Sorge der Mutter dauerte zunächst bis zum siebenten Lebensjahr des Sohnes und bis zum neunten Lebensjahr der Tochter.<sup>873</sup> Gleichwohl konnten diese Altersstufen durch das Gericht bis zum neunten bzw. elften Lebensjahr der Kinder verlängert werden, wenn das Kindesinteresse dies gebot. Das Prinzip des Kindeswohls wurde somit relativ früh in die gesetzlichen Regelungen aufgenommen. *Charif Fellers* Analyse ägyptischer Urteile zwischen 1924 und 1950 zeigt allerdings, dass die Gerichte dieses Konzept eng auslegten. Das Kindeswohl wurde über die Frage der Verlängerung der Personensorge hinaus von den Gerichten nicht herangezogen.<sup>874</sup> 1985 wurde die Dauer der Personensorge der Mutter für Jungen auf zehn und für Mädchen auf zwölf Jahre verlängert. Zudem konnte das Gericht nun eine Verlängerung der Sorge der Mutter bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres beider Kinder bestimmen, wenn das Wohl des Kindes dies erforderte. Die Bevorzugung weiblicher Angehöriger bei der Personensorge wurde beibehalten. Dem Vater kommt die Personensorge nur dann zu, wenn aus der langen Liste weiblicher Verwandter in Art. 20 Dekret-Gesetz Nr. 25/1929 niemand als sorgeberechtigt in Betracht kommt. 2005 verlängerte der ägyptische Gesetzgeber abermals die Dauer der mütterlichen Sorge. Nach der Novelle vom 7.3.2005<sup>875</sup> reicht die gesetzliche Personensorge der Mutter bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres für Kinder beider Geschlechter. Danach

---

<sup>870</sup> Vgl. *Mussarat Jabeen v. Khalid Nawab*, PCrLJ 1990, 686, 690; *Hidayatullah/Hidayatullah*, Mulla's Principles, Section 352.

<sup>871</sup> *Balchin*, Handbook on Family Law, 152.

<sup>872</sup> *Charif Feller*, La garde, 60.

<sup>873</sup> *Charif Feller*, La garde, 60, verweist darauf, dass es um die Vollendung der Lebensjahre nach dem Mondkalender geht. Neun Mondjahre entsprechen acht Jahren und neun Monaten nach dem Sonnenkalender.

<sup>874</sup> *Charif Feller*, La garde, 61.

<sup>875</sup> Gesetz Nr. 4/2005 zur Änderung von Art. 20 Dekret-Gesetz Nr. 25/1929.

kann das Kind selbst entscheiden, bei welchem Elternteil es leben möchte.<sup>876</sup>

Schließlich kodifizierte auch der tunesische Gesetzgeber zunächst entlang islamischer Kategorien. Die Personensorge jüngerer Kinder – Mädchen bis zum neunten, Jungen bis zum siebenten Lebensjahr – wurde als weibliche Prerogative ausgestaltet.<sup>877</sup> Bei Trennung der Eltern in diesem Zeitraum kam in erster Linie der Mutter und danach bevorzugt den weiblichen Verwandten des Kindes die Personensorge zu.<sup>878</sup> Erst in Ermangelung solcher Sorgeberechtigter wurde die Personensorge dem Vater zugesprochen, sofern er gewährleisten konnte, dass die tatsächliche Betreuung des Kindes durch eine weibliche Person wahrgenommen wurde.<sup>879</sup> Erwähnenswert in diesem Zusammenhang ist die Bestimmung, dass bei Konkurrenz zweier Verwandter, die im gleichen Verwandtschaftsgrad zu dem Kind stehen, diejenige sorgeberechtigt sein sollte, die dazu besser geeignet war. Hier findet sich also schon ein erster Hinweis auf die Bedeutung des Wohls des Kindes als Zuteilungskriterium.<sup>880</sup> Nach Art. 67 a.F. tun. PSG konnte der Vater bei Erreichen der genannten Altersstufen die Übertragung der Personensorge beantragen, wengleich es im Ermessen des Gerichtes lag, diese bei der Mutter zu belassen.<sup>881</sup>

Mit Ausnahme von Ägypten sind die hier untersuchten Länder allerdings im Laufe der letzten Jahrzehnte von den objektiven, an starren Alters- und Geschlechtergrenzen gebundenen Kriterien abgegangen, um sich verstärkt am Grundsatz des Kindeswohls bei der Zuteilung der Personensorge zu orientieren.

## B. Zuteilung der Personensorge nach dem Kindeswohl

Die in Art. 12 iran. FSchG 1975 zugunsten des Kindeswohls getroffene Wertung wurde in der Gesetzesnovelle von Art. 1169 iran. ZGB vom No-

<sup>876</sup> Gallala, StAZ 2010, 235, 237.

<sup>877</sup> Art. 67 a.F. tun. PSG. Damit rezipierte das tunesische Recht die hanafitischen Regeln, vgl. *supra* Seite 72.

<sup>878</sup> Vgl. Ladjili, RTD 1972, 25, 39.

<sup>879</sup> Art. 58 tun. PSG; dazu Meziou, RTD 1984, 253, 270 f.

<sup>880</sup> In diesem Sinne auch Forstner, StAZ 1995, 1, 4. Bereits in Art. 60 a.F. tun. PSG, war vom „Interesse des Sorgebefohlenen“ (*maṣlahat al-mahḍūn*) die Rede. Dieses war insb. zu berücksichtigen, wenn das Kind bei einem anderen als dem Sorgeberechtigten nächtigen sollte.

<sup>881</sup> Art. 67 a.F. tun. PSG: „à moins que le juge n'estime préférable son maintien chez la titulaire de la garde“.

vember 2003 aufgegriffen und ausdrücklich bestätigt.<sup>882</sup> Der neue Art. 1169 iran. ZGB bestimmt zunächst, dass die Personensorge eines Kindes, dessen Eltern getrennt leben, primär der Mutter obliegt, bis die Kinder das siebente Lebensjahr erreicht haben und danach dem Vater. In einer Anmerkung zu Art. 1169 ZGB heißt es sodann, dass bei Streitigkeiten über die Personensorge eines Kindes, das das siebente Lebensjahr erreicht hat, das Gericht unter Berücksichtigung des Kindeswohls zu entscheiden hat. Auch das neue iran. FSchG 2013 enthält Regelungen zur Personensorge. Art. 45 iran. FSchG 2013 bekräftigt den Grundsatz, dass das Gericht seine Entscheidungen und Maßnahmen am Kindeswohl auszurichten hat.

Daraus folgt, dass sich die getrennt lebenden Eltern grundsätzlich über die Personensorge verständigen dürfen. Haben sie keine Vereinbarung getroffen, so ist die Mutter zunächst personensorgeberechtigt bis die Kinder sieben Jahre alt sind. Danach geht die Personensorge auf den Vater über. In beiden Fällen kann das Gericht die bestehende – durch die Ehegatten vereinbarte oder gesetzlich zugewiesene – Zuteilung prüfen und gegebenenfalls abändern: Nach Art. 41 iran. FSchG 2013 kann das Gericht im Interesse des Kindes dem jeweiligen Personensorgeberechtigten das Sorgerecht entziehen.

Nach der neuen Rechtslage geht somit das Kindeswohl der Einigung der Eltern vor. Das Gericht greift als entscheidende Instanz im Interesse des Kindes ein, um die Vereinbarungen der Eltern am Maßstab des Kindeswohls zu kontrollieren und gegebenenfalls zu korrigieren. Auch die Rechtsabteilung des Justizministeriums bekräftigt diesen Vorrang: das Interesse des Kindes, so die Behörde, geht dem Recht der Eltern auf das Kind vor.<sup>883</sup>

Wenn auch die Umsetzung des Grundsatzes des Kindeswohls als maßgebendes Kriterium bei der Zuteilung der Personensorge in der Praxis noch schleppend vorangeht,<sup>884</sup> verdeutlichen sowohl die Änderungen im ZGB als auch die prominente Hervorhebung des Kindeswohles im iran. FSchG 2013 einen Paradigmenwechsel im Kindschaftsrecht. Gleichwohl bleibt abzuwarten, wie die neuen Grundsätze ausgelegt werden in einem durch islamische Regeln und patriarchale Gesellschaftsstrukturen geprägten Wertesystem, der Vätern und Müttern fundamental unterschiedliche Befähigungen zur Wahrnehmung des Interesses des Kindes zuerkennt.

---

<sup>882</sup> Gesetz zur Änderung von Art. 1169 iran. ZGB v. 29.11.2003, bestätigt durch den Schlichtungsrat am 15.12.2003, GBl. Nr. 17141 v. 31.12.2003, 3; dazu ausführlich *Yassari*, RdJB 54 (2006), 197, 198 f.; *Ebrahimi*, Fam. L.Q. 39 (2005–2006) 459, 467 f.

<sup>883</sup> Stellungnahme der Rechtsabt. des iran. JM Nr. 7/4771 v. 4.2.1991, in *Riyāsat-e ġomhūrī*, Zivilrechtliche Gesetze, 8. Aufl., Art. 1169 iran. ZGB, 381.

<sup>884</sup> Vgl. *Yassari*, Recht van de Islam 22 (2005), 17, 22 f.



Auch das ägyptische Recht hält weiterhin an Altersstufen fest. Im Gegensatz zum Iran sind diese Stufen allerdings höher angesetzt. Seit der Novelle von 2005 obliegt der Mutter die Personensorge für ihre Kinder beiden Geschlechts bis zu deren 15. Lebensjahr. Ist die Mutter abwesend oder zur Personensorge nicht geeignet, ist der Prioritätenliste in Art. 20 Dekret-Gesetz Nr. 25/1929 zu folgen, die eine Hierarchie der weiblichen Verwandten für die Personensorge aufstellt. Das Prinzip des Kindeswohls spielt dabei als Zuteilungskriterium für die Personensorge keine Rolle. Dies gilt auch, wenn die Kinder das 15. Lebensjahr vollendet haben. Nach dem Wortlaut des Gesetzes entscheiden die Kinder selbst, bei welchem Elternteil sie danach leben wollen, ohne dass das Gericht im Sinne ihres Interesses eingreift. Erst bei Bestreiten der Eignung der Mutter zur Personensorge durch den Vater prüft das Gericht, ob die automatische Zuteilung der Personensorge an die Mutter gerechtfertigt ist.<sup>885</sup>

Im Gegensatz dazu hat sich in Pakistan das Prinzip des Kindeswohls als wichtigstes Zuteilungskriterium für die Personensorge von Scheidungswaisen durch Richterrecht weitgehend etabliert.<sup>886</sup> Dieses ist auch dann zu beachten, wenn die islamischen Regelungen anderes vorsehen.<sup>887</sup> Die Personensorge der Mutter geht bei Erreichen der gesetzlichen Altersgrenzen somit nicht automatisch auf den Vater über. Dieser muss vielmehr die Übertragung der Personensorge gerichtlich anstrengen. Nach der Rechtsprechung des pakistanischen Supreme Court ist aber bei der Zuteilung der Personensorge nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenzen auf das Interesse des Kindes abzustellen.<sup>888</sup> Im Einzelnen muss das Gericht prüfen, ob der antragstellende Vater in der Lage ist, die Sorge tatsächlich wahrzunehmen. Hat der Vater etwa bis zum Verfahren kein Interesse an dem Kind gezeigt, so ist ihm die Personensorge zu verwehren.<sup>889</sup> Auch bei Geschwisterkindern unterschiedlichen Alters muss das Gericht erheben, ob

<sup>885</sup> *Kamāl*, PSG, Kommentar zu Art. 20 Dekret-Gesetz Nr. 25/1929, 232.

<sup>886</sup> Vgl. *Mohammad Bashir v. Ghulan Fatima*, PLD 1953 Lah 73; *Mst. Zohra Begum v. Sh. Latif Ahmad Munawwar*, PLD 1965 Lah 695; *Muhammed Nawaz v. A.D.J.*, CLC 1992, 1487; ausführlich zum Grundsatz des Kindeswohls im pakistanischen Recht *Ali*, JISPIL 2 (2006), 1, 14 ff.

<sup>887</sup> *Hidayatullah/Hidayatullah*, Mulla's Principles, Section 352: „[I]f there is a conflict between the personal law to which the minor is subject and considerations of his or her welfare, the latter must prevail“; *Munawwar Jan v. M. Afsar Khan*, PLD 1962 Lah 142: „Under Muhammadan Law, there is a presumption that the welfare of the minor lies in living with the party entitled to the *hizanat*, but this presumption can be rebutted and if in a given case circumstances are brought out to justify depriving the party entitled to the custody under Muhammadan Law, an ordre can be made to that effect“; *Mohd. Yunus v. Smt. Shamshad Bano*, A.I.R. 1985 All 217.

<sup>888</sup> *Srivastava/Jafri*, Verma's Commentaries, 330; *Feroze Begum v. Muhammad Hussain*, SCMR 1983, 606.

<sup>889</sup> *Zainab Bibi v. Feroze-ud-Din*, PLD 1954 Lah 704.

ihre Trennung wegen Erreichens der Altersgrenze in ihrem Interesse liegt: Bereits 1962 statuierte der pakistanische Supreme Court den Vorrang des Kindeswohls vor den Bedürfnissen und Ansprüchen der Eltern: „The paramount consideration in the matter of the custody of a minor of tender years is the interest of the child rather than the rights of the parents.“<sup>890</sup> Schließlich bestimmt auch bei Wiederverheiratung der Eltern das Wohl des Kindes weitgehend die Zuteilung der Personensorge.<sup>891</sup> Diese Regelungen gelten sowohl für den Vater als auch für die Mutter. Auch in dem der Mutter zugeordneten Zeitraum kann ihr die Personensorge entzogen werden, wenn das Kindeswohl dies gebietet.<sup>892</sup>

Der große Ermessensspielraum pakistanischer Gerichte rührt zum einen vom Fehlen konkreter und einheitlicher Regeln zum Sorgerecht her.<sup>893</sup> Neben den hanafitischen Regelungen beinhalten der *Majority Act 1875*<sup>894</sup>, der *Child Marriage Restraint Act 1929*<sup>895</sup>, der *Guardians and Wards Act 1890*<sup>896</sup> sowie der *West Pakistan Family Courts Acts 1964*<sup>897</sup> zum Teil direkte, zum Teil indirekte Bestimmungen zur Personensorge. Beeinflusst ist diese Rechtsprechung zum anderen auch durch die Grundsätze von „justice, equity, and good conscience“, die als Erbe des englischen Rechts in der indischen/pakistanischen Rechtsprechung verwurzelt sind.<sup>898</sup> In dieser Stoßrichtung überprüfen die Gerichte auch vertragliche Vereinbarungen, die die Eltern bei Trennung über die Personensorge getroffen haben. Entsprechen diese nicht dem Wohl des Kindes, kann das Gericht sie aufheben.<sup>899</sup> Schließlich finden auch die Befragung des Kindes und die Erörterung seiner Präferenzen in pakistanischen Gerichten statt.<sup>900</sup>

Die pakistanische Rechtsprechung im Bereich der Personensorge kann als sehr fortschrittlich bezeichnet werden. Die Personensorge wird einzel-

<sup>890</sup> Munawar Jan v. M. Afsar Khan, PLD 1962 Lah 142.

<sup>891</sup> Vgl. *Balchin*, Handbook on Family Law, 166; *Srivastava/Jafri*, Verma's Commentaries, 329; Nazeer Begum v. Abdul Sattar, PLD 1963 (W.P.) Kar 465.

<sup>892</sup> *Srivastava/Jafri*, Verma's Commentaries, 329.

<sup>893</sup> So *Balchin*, Handbook on Family Law, 158.

<sup>894</sup> Gesetz Nr. 9/1875 (vollständige Quellenangabe *supra* Teil 2 Fn. 90).

<sup>895</sup> Gesetz Nr. 19/1929 (vollständige Quellenangabe *supra* Teil 2 Fn. 90).

<sup>896</sup> Gesetz Nr. 8/1890 v. 21.3.1890.

<sup>897</sup> Gesetz Nr. 35/1964 (vollständige Quellenangabe *supra* Teil 2 Fn. 106).

<sup>898</sup> *Balchin*, Handbook on Family Law, 146, 161.

<sup>899</sup> So geschehen in *Taj Bibi v. Khuda Bakhsh*, PLD 1988 Pesh 57; *Tahira v. A.D.J. Rawalpindi*, SCMR 1990, 852.

<sup>900</sup> *Habiban v. Riaz Ahmad*, ALD 1989, 482, wo das Berufungsgericht das erstinstanzliche Urteil mit der Begründung aufhob, dass das Kind nicht zu seiner Präferenz befragt worden war; dsgl. *Akbar Bibi v. Shaukat Ali*, CLC 1981, 78; *Nazir Ahmad v. A.D.J. III, Sahiwal*, SCMR 1988, 1359. In *Shaukat Khalid v. A.D.J. Rawalpindi*, CLC 1989, 1377, entschied das Gericht, dass der Präferenz des Kindes nur dann gefolgt werden könne, wenn diese auch dem Kindeswohl entspreche.

fallbezogen unter Berücksichtigung der konkreten Umstände zugeteilt. Dabei sind die realen Fakten und Lebensumstände jedes Falls zu ermitteln, und es ist nicht auf gesetzliche Vermutungen, was dem Interesse des Kindes abstrakt entspricht, abzustellen. Kriterien für die Konkretisierung des Kindeswohls sind insbesondere die persönlichen Eigenschaften der Eltern, für das Kind zu sorgen, es zu fördern und ihm angemessenen Raum zur persönlichen Entfaltung zu geben.<sup>901</sup> Die Verbundenheit des Kindes mit einem Elternteil und die Beständigkeit und Kontinuität der Sorge sind ebenfalls zu berücksichtigen.<sup>902</sup> Das Geschlecht und das Alter des Kindes können dabei eine Rolle spielen; sie sind aber als einzelne Faktoren einer Gesamtbetrachtung zu sehen, in deren Mittelpunkt das Kindeswohl steht.

Am nachhaltigsten modifizierte der tunesische Gesetzgeber die gesetzlichen Regelungen der Personensorge. 1966 fielen die Altersgrenzen des Art. 67 a.F. tun. PSG und die Prioritätenliste weiblicher Verwandter bei der Wahrnehmung der Personensorge: Vater und Mutter wurden bei der Personensorge gleichgestellt, die Zuteilung der Personensorge musste anhand des Kindeswohls bestimmt werden.<sup>903</sup> Der sorgeberechtigte Elternteil verliert seine Personensorge nur noch dann, wenn das Kindeswohl dies gebietet. Dies gilt seit der Novelle von 1981 auch bei Wiederheirat der Ex-Ehegatten.<sup>904</sup> Überdies wurde 1981 auch das Recht der Mutter eingeführt, unter bestimmten Umständen die Vermögenssorge auszuüben.<sup>905</sup> Schließlich ratifizierte Tunesien 1991 die UN-Kinderrechtskonvention.<sup>906</sup> Im Laufe der Zeit veränderte sich die Rechtsprechung zur Konkretisierung des Kindeswohls stetig. In den 1960er Jahren berief sich das tunesische Kassationsgericht bei der Konkretisierung des Kindeswohls noch auf islamische

<sup>901</sup> Vgl. *Balchin*, Handbook on Family Law, 159 ff.

<sup>902</sup> Vgl. *Balchin*, Handbook on Family Law, 160, m.w.V. auf die Rechtsprechung.

<sup>903</sup> Art. 67 Abs. 3 tun. PSG idF des ÄndG Nr. 66-49 zur Änderung des Personalstatutgesetzes v. 3.6.1966, GBl. Nr. 24 v. 3.6.1966, 1014–1015, dazu *Becheur*, RASJEP 5 (1968), 1049, 1155; *Sabbagh*, RTD 1969–1970, 49, 64, mit Verweis auf ein Rundschreiben des tun. Staatsrates v. 15.8.1966, in dem die Altersgrenzen als sinnlos bezeichnet werden: „L'âge de 7 ou 9 ans n'a aucun sens évident et ne cadre pas avec la réalité“.

<sup>904</sup> Gesetz Nr. 81-7 (vollständige Quellenangabe *supra* Teil 2 Fn. 784), dazu *Meziou*, RTD 1984, 253, 272; *Charif Feller*, La garde, 76.

<sup>905</sup> Vgl. Art. 154 und 155 tun. PSG (eingeführt durch Gesetz Nr. 81-7 (vollständige Quellenangabe *supra* Teil 2 Fn. 784)). Zudem wurde 1995 der *Code de la protection de l'enfant* erlassen, Gesetz Nr. 95-92 über den Schutz des Kindes v. 9.11.1995, GBl. Nr. 90 v. 10.11.1995, 2205–2213. Dieses regelt aber nicht die Personensorge, sondern enthält Schutzbestimmungen für gefährdete Kinder sowie jugendstrafrechtliche Bestimmungen, dazu *Ben Achour*, *Souhayma*, in *Khaïat/Marchal*, L'enfant, 279, 282.

<sup>906</sup> Übereinkommen über die Rechte des Kindes (engl. Convention on the Rights of the Child, CRC), angenommen am 20.11.1989 durch die Resolution der UN-Generalversammlung Nr. 44/25, ratifiziert in Tunesien durch Gesetz Nr. 91-92 über die Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention v. 29.11.1991, GBl. Nr. 82 v. 3.12.1991, 1619.

Quellen.<sup>907</sup> Nach der Novelle von Art. 67 tun. PSG und dem Wegfall der gesetzlichen Altersschränken aber entwickelte sich das Kindeswohl, das fortan als subjektives Recht des Kindes verstanden wurde, zum alleinigen Kriterium der Zuweisung der Personensorge.<sup>908</sup> Es ist von den Gerichten von Amts wegen wahrzunehmen.<sup>909</sup> *Ladjili* spricht insofern von einer Entkoppelung der Personensorge von der patriarchalen Familie.<sup>910</sup> Nach der Rechtsprechung des tunesischen Kassationsgerichts ist auf den Einzelfall *in concreto* abzustellen. Auf das Geschlecht der Eltern oder der Kinder *in abstracto* kommt es dabei nicht an. Die objektive Anknüpfung des islamischen Rechts weicht in Tunesien somit einer subjektiven, von den konkreten Umständen abhängigen Interessenprüfung. Im Vordergrund dieser Prüfung stehen weder das Interesse der Eltern noch ein „göttliches Recht“, sondern das Wohl des Kindes.<sup>911</sup> Anhaltspunkt für das Kindeswohl ist nach der tunesischen Rechtsprechung insbesondere die Sicherstellung einer harmonischen physischen und psychischen Entwicklung des Kindes.<sup>912</sup> Wie im pakistanischen Recht kann das Gericht auch vertragliche Vereinbarungen der Eltern über die Personensorge am Maßstab des Kindeswohls überprüfen.<sup>913</sup>

### C. Zwischenergebnis

Die Umsetzung des Grundsatzes des Kindeswohls ist in den einzelnen Ländern unterschiedlich. In Tunesien, wo die starren Grenzen vollkommen ge-

---

<sup>907</sup> Cass. civ. Nr. 3984 v. 20.12.1965, RTD 1966–1967, 191, 193 f. Im gegenständlichen Fall hatte der Vater die Übertragung der Personensorge für die gemeinsame Tochter beantragt, die mit der Mutter in eine andere Stadt gezogen war. Er monierte, dass die Verbringung der Tochter nach Tunis ihn daran hindere, seine Vermögenssorge wahrzunehmen. Das Gericht bestimmte, dass das Recht des Kindes auf adäquate Vermögenssorge seinen Verbleib in der Heimatstadt des Vaters gebiete, und berief sich dabei auf klassische malikitische Werke; Anmerkung *De Lagrange*, RTD 1966–1967, 194 ff.; vgl. *Charif Feller*, *La garde*, 69 ff., m.w.V. auf die Rechtsprechung vor der Novelle von 1966.

<sup>908</sup> Siehe Cass. Civ. Nr. 6827 v. 1.7.1969, Cass. Civ. Nr. 20431 v. 2.2.1989, Cass. Civ. Nr. 25913 v. 8.5.1990, zitiert nach Labic(-*Meziou*), *Jurisclassseur droit comparé III*, Tunisie, Fasc. 1, Nr. 167 (Stand: 8, 1997).

<sup>909</sup> Cass. Civ. Nr. 4875 v. 4.8.1966, RTD 1968, 111 f.

<sup>910</sup> *Ladjili*, RTD 1972, 25, 42 : „En bref, la garde paraît être devenue une institution ‚déchouée‘ de la famille patriarcale“.

<sup>911</sup> So bereits Zivilgericht Tunis im Jahre 1958, Trib. civ. de Tunis 1958, RTD 1966–1967, 196: „Le droit de garde n’est ni un droit du titulaire de la garde, ni un droit divin, mais un droit propre de l’enfant“.

<sup>912</sup> Labic(-*Meziou*), *Jurisclassseur droit comparé III*, Tunisie, Fasc. 1, Nr. 170 (Stand: 8, 1997).

<sup>913</sup> So Berufungsgericht Tunis, Urteil Nr. 58226 v. 30.11.1965, RTD 1968, 103 ff.

fallen sind, entscheidet nur das Kindeswohl. In Pakistan und im Iran sind die Alters- und Geschlechtergrenzen noch vorhanden. In Pakistan greift das Prinzip des Kindeswohls durch Richterrecht korrigierend ein. Im Iran bleibt die Umsetzung der neuen Regelungen noch rudimentär, gleichwohl hat das neue iran. FSchG 2013 das Kindeswohl prominent hervorgehoben und es explizit als Grundlage für alle das Kind betreffende Entscheidungen festgesetzt. Es bleibt abzuwarten, wie die Gerichte die neuen Wertungen aus Art. 1169 iran. ZGB und dem iran. FSchG 2013 umsetzen und auslegen werden. Nur in Ägypten wird an den Altersgrenzen festgehalten, wengleich die Regelungen die Mutter privilegieren. Der ägyptische Gesetzgeber hat seit 1929 den prioritären Zeitraum der mütterlichen Personensorge kontinuierlich verlängert. Bei Trennung der Eltern überprüfen die Gerichte nicht von Amts wegen die Eignung der Mutter; die Zuteilung der Personensorge ist keine im konkreten Fall am Kindeswohl ausgerichtete Entscheidung. Sie illustriert vielmehr die Wertung des Gesetzgebers, dass Mütter zur Sorge der Kinder bis zu deren 15. Lebensjahr besser geeignet seien.

Welche Auswirkungen haben die Entwicklungen in der Personensorge auf das Verhältnis der Ehegatten/Eltern? Im Regelfall teilte das Gericht die Personensorge nach den gesetzlichen Vorgaben zu. Wollte eine Mutter indes das Sorgerecht ihrer Kinder über die gesetzliche Sorgerechtszeit hinaus ausüben, musste sie den Vater durch Hingabe eines Vermögenswertes hierzu motivieren. Der Verzicht auf die Brautgabe bildete dabei regelmäßig die Gegenleistung für den Verbleib der Kinder in ihrer Obhut. Diese Praxis war Folge der Zuteilung der Personensorge nach abstrakten Gesichtspunkten einer projizierten biologischen und gesellschaftlichen Befähigung jedes Elternteils. Die Orientierung am Konzept des Kindeswohls hingegen hat zu einer Verlagerung der Entscheidungskompetenz auf die Gerichte geführt. Das Prinzip des Kindeswohls ist vorrangiges Beurteilungskriterium. Die Gerichte müssen über die Einteilungskriterien Alter und Geschlecht hinaus nach Anhörung des Kindes und beider Eltern im Interesse des Kindes im Einzelfall entscheiden.

Dieser Paradigmenwechsel hat zur Folge, dass der Gestaltungsspielraum der Eltern, die Personensorge unter sich auszumachen und in diesen Verhandlungen ihre unterschiedlichen Trümpfe, also insbesondere die Brautgabe, einzubringen, zurückgedrängt wurde. In Pakistan, Tunesien und seit 2013 im Iran haben die Gerichte die Möglichkeit, in vertragliche Vereinbarungen über die Personensorge einzugreifen und diese im Sinne des Kindeswohls zu korrigieren. Dadurch wird die Personensorge nicht nur im Streitfall, sondern auch bei einer vertraglichen Einigung letztlich der Gestaltung durch die Eltern entzogen. Auch die ägyptische Regelung hat weitreichende Folgen für das Verhältnis der Ehegatten. Die Mutter erhält

bei Scheidung automatisch die Personensorge; sie muss sie sich weder gerichtlich erkämpfen, noch muss sie ihre Brautgabe oder andere Vermögenswerte strategisch zur Erlangung der Personensorge einsetzen. Diese neue Rechtslage hat somit zur Folge, dass in allen untersuchten Ländern die Brautgabe als Gegenleistung für die vertragliche Zusicherung der Personensorge weitgehend an Bedeutung verloren hat.

Angesichts der geschilderten Entwicklungen ist nun die Brautgabe im veränderten familienrechtlichen Kontext neu zu justieren, um ihre gegenwärtigen Funktionen zu bestimmen.

## § 9 Funktionen der Brautgabe im geltenden Recht

### A. Der neue familienrechtliche Kontext

Es gilt nun, die einzelnen familienrechtlichen Puzzlestücke zu einem Gesamtbild zusammenzufügen. Die Reformen der letzten Jahrzehnte erfolgten alle im Hinblick auf eine Stärkung der Rechte von Frauen und Kindern. Angestrebte Ziele waren die Verbesserung der finanziellen und sozialen Stellung der Geschiedenen und Scheidungswaisen und ein fairer finanzieller Ausgleich bei Eheauflösung. Betrachtet man die Ergebnisse in den einzelnen Ländern, so kristallisiert sich folgende Rangliste bei der Erreichung dieser Ziele heraus.

#### *I. Pakistan*

Am Ende dieser Liste steht Pakistan. Die Kodifikation des Familienrechts ist fragmentarisch; die erlassenen Gesetze regeln nur vereinzelte Probleme, ohne sie einer Gesamtbetrachtung zuzuführen. Rechtslehre und Rechtsprechung beziehen sich auf die klassischen Werke des hanafitischen Rechts, die sie für die Lösung der modernen familienrechtlichen Probleme aufarbeiten. Mit Ausnahme der Personensorge sind alle Rechtsinstitute des islamischen Rechts in ihrer klassischen Form rezipiert worden. Der eheliche Unterhalt geht zu Lasten des Ehemannes, die Gütertrennung ist der gesetzliche Güterstand und die Brautgabe ist ein zwingender Anspruch der Frau, der sie bei Eheauflösung finanziell unterstützen soll. Die Scheidung ist das Vorrecht des Ehemannes; sie ist an keine Gründe gebunden und kann außergerichtlich ausgesprochen werden. Nacheheliche vermögensrechtliche Ansprüche (über die Wartezeit hinaus) sind nicht vorgesehen, obwohl die Kommissionen zur Reformierung des pakistanischen Familien-

rechts ausdrücklich ihre Einführung empfohlen. Von den vertraglichen Möglichkeiten zur Gestaltung der vermögensrechtlichen Verhältnisse wird kaum Gebrauch gemacht.

Diese Situation ist nicht zuletzt auf die gesellschaftlichen Strukturen Pakistans zurückzuführen, in denen weiterhin der Großfamilie – als wichtigster sozialer Einheit – und gewohnheitsrechtlichen Strukturen große Bedeutung beigemessen werden. In den einzelnen Provinzen Pakistans spielt das Gewohnheitsrecht in der Rechtswirklichkeit bisweilen eine größere Rolle als das islamische Recht. Eine Abkehr vom Gewohnten und Üblichen ist dadurch sehr erschwert. So haben sich die eingeführten Eintragungspflichten für die Eheschließung und -auflösung nur teilweise durchsetzen können; sie werden oft nicht eingehalten. Ihnen wurde daher nur deklaratorische Wirkung zugesprochen, insbesondere um hinkende Rechtsverhältnisse zu vermeiden. Nur im Bereich der Personensorge ist eine hoffnungsvolle Entwicklung zu verzeichnen. Durch Richterrecht hat sich in den letzten 40 Jahren das Kindeswohl als oberstes Prinzip in der Personensorge – auch entgegen den klassischen Regeln des islamischen Rechts – etablieren können.

## II. Ägypten und Iran

Als Nächstes belegen Ägypten und der Iran etwa denselben Rang. In beiden Ländern ist der Ruf nach der rechtlichen Anpassung familienrechtlicher Normen an die Gegebenheiten der modernen Familie laut zu vernehmen. Die Terminologie, die Wege und die Ergebnisse in den beiden Ländern unterscheiden sich indes.

Der ägyptische Gesetzgeber hat das Familienrecht nur teilweise kodifiziert. Immer wenn akut ein soziales Feuer zu löschen ist, wird ein neues Einzelgesetz erlassen, zuletzt das Gesetz Nr. 1/2000. Eine konzeptionelle familienpolitische Strategie ist in Ägypten nur schwer auszumachen. Insbesondere in den Bereichen, in denen religiöse Vorgaben und staatliche Zielsetzung aneinandergeraten, verhält sich der Gesetzgeber ambivalent. Das zeigt sich etwa bei den Regelungen über die Registrierungspflichten bei der Eheschließung: Die Formlosigkeit der Eheschließung aus dem islamischen Recht wird zwar prinzipiell anerkannt; im Rechtsstreit dürfen die Gerichte aber Ansprüche aus einer nichtregistrierten Ehe nicht hören. Gleichwohl erlaubt das Gesetz Nr. 1/2000 die gerichtliche Auflösung solcher Ehen. Mit dieser Regelung will der Gesetzgeber hinkende Rechtsverhältnisse vermeiden. Darum darf gerichtlich eine Ehe geschieden werden, die es rechtlich gar nicht gibt.

Der Iran auf der anderen Seite ist im Umgang mit den islamischen Fundamenten des Rechts dezidierter. Zunächst hat er sein Familienrecht auf

Grundlage des schiitischen Rechts umfassend kodifiziert. Daneben gibt es eine Vielzahl von familienrechtlichen Spezialgesetzen, die die Regelungen des iranischen Zivilgesetzbuches ergänzen. Das iranische Familienrecht weist somit eine große Regelungsdichte auf. Gleichzeitig ist die rechtswissenschaftliche Methode im Iran sehr positivistisch. Rechtslehre und Rechtsprechung argumentieren zumeist entlang enger legalistischer Argumentationsstrukturen. Rechtswissenschaftler genauso wie schiitische Geistliche orientieren sich sehr nah am Wortlaut der Gesetze bzw. der Hadithe und Regelungen im schiitischen Recht, um ihre jeweiligen Anliegen voranzutreiben. Dies zeigt sich etwa in den Gesetzesmotiven bei der Einführung des nachehelichen Entlohnungsanspruchs. Dort bediente sich der iranische Gesetzgeber einer Mischung aus dem schiitischen Konzept der allgemeinen und besonderen ehelichen Pflichten der Frau und den allgemeinen Regeln des Zivilrechts: Da das Stillen der Kinder nicht zu den im schiitischen Recht vorgesehenen Pflichten der Ehefrau gezählt wird und im iranischen Zivilgesetzbuch ausdrücklich von den ehelichen Pflichten der Mutter ausgenommen ist, so die Argumentation, müsse die Mutter für das Stillen und analog dazu für alle Tätigkeiten im Haushalt entlohnt werden.

Es gibt aber auch viele Gemeinsamkeiten. In beiden Ländern gelten die klassischen Institute des Eherechts. Das eheliche Vermögen bleibt getrennt, eine Vermögensaufteilung findet bei Eheauflösung nicht statt. Privatautonome Gestaltungen des Güterrechts sind in beiden Ländern zwar zulässig, aber unüblich. Die Scheidung bleibt das Privileg des Mannes. In Ägypten kann der Ehemann die Scheidung ohne gerichtliche Mitwirkung, einseitig und grundlos aussprechen. Indes ahndet der ägyptische Gesetzgeber eine solche Tat durch einen monetären Ausgleich in Form der Mut'a. Der iranische Gesetzgeber hat zwar die Scheidung institutionalisiert; begründen muss der iranische Ehemann seinen Antrag aber ebenfalls nicht. Auch eine Folge im Sinne eines Schadensersatzes wie im ägyptischen Recht sieht er nicht vor. Die Ehefrau kann lediglich den Entlohnungsanspruch geltend machen. Wie die Erörterungen zu den nachehelichen Ansprüchen allerdings gezeigt haben, stellen beide Ansprüche nur bedingt eine nacheheliche finanzielle Sicherheit dar. Die ägyptische Regelung hätte zwar das Potential, die geschiedene Ehefrau finanziell aufzufangen: Die Scheidungsentschädigung kann als wiederkehrende Leistung ausgestaltet werden; sie ist durch keine Höchstsumme begrenzt und gibt dem Gericht einen weiten Ermessensspielraum, eine adäquate Versorgung der Ehefrau nach der Ehescheidung vorzusehen. Indes hängt die ägyptische Regelung und hing die iranische Regelung bis zum Erlass des iran. FSchG 2013 vom Verschulden der Ehefrau am Scheitern der Ehe ab. Diese Voraussetzung verengt den Anwendungsbereich der Regelungen. Und obwohl das iranische Familienschutzgesetz 2013 das Verschulden als Voraussetzung für



den Entlohnungsanspruch abgeschafft hat, hält das iranische Recht auch weiterhin am Verschuldensprinzip fest: So bleibt die Schuldlosigkeit der Frau am Scheitern der Ehe weiterhin Bestandteil der standardisierten Klausel im iranischen Trauschein und somit Voraussetzung für eine Beteiligung der Ehefrau am ehelichen Vermögen des Ehemannes bei Eheauflösung. Der Beweis über das alleinige Verschulden eines Ehegatten ist in aller Regel schwer zu erbringen. So scheitert das Ziel, die geschiedene Ehefrau durch die Einführung vermögensrechtlicher Scheidungsfolgen finanziell besserzustellen, in Ägypten und im Iran in der Praxis oftmals an der Verschuldenshürde. Die Reformen im Familienvermögensrecht sind somit unzureichend. Ihnen fehlt insbesondere auch eine Vision für die Zukunft des Familienvermögensrechts. Als Einzelmaßnahmen sind sie nur sehr bedingt dazu geeignet, einen nachhaltigen finanziellen Ausgleich bei Eheauflösung herbeizuführen.

Erfreulicher sind die Entwicklungen im Sorgerecht. In Ägypten fällt im Scheidungsfall die Personensorge automatisch an die Mutter des Kindes. Diese Regelung entspricht zwar nicht dem Konzept des Kindeswohls; eine Überprüfung der Eignung der Mutter findet nur statt, wenn der Vater diese bestreitet. Gleichwohl hat diese Regelung zum einen zu einer Beweislastumkehr zugunsten der Mutter geführt und zum anderen die Personensorge aus dem Verhandlungsrahmen bei Scheidung ausgegliedert. Auch im Iran hat sich die Entscheidung über die Zuteilung der Personensorge auf die Gerichte verlagert. Wenngleich die iranische Regelung noch an den Altersgrenzen festhält, muss sich das Gericht seit 2003 im Streitfall bei der Zuteilung der Personensorge nach dem Grundsatz des Kindeswohls richten; nach dem iran. FSchG 2013 gilt dies nun auch für etwaige Vereinbarungen der Eltern über die Personensorge. Auch diese sind am Maßstab des Kindeswohls zu beurteilen und gegebenenfalls zu korrigieren. Inwieweit die Konkretisierung des Konzeptes des Kindeswohls sich an anderen als islamischen Wertungen orientieren wird, bleibt allerdings abzuwarten. Der Weg zu einer zeitgemäßen, das Kind in den Mittelpunkt der Betrachtungen stellenden Auslegung ist aber geebnet.

### *III. Tunesien*

Den ersten Platz in der Rangliste bezieht somit Tunesien. Es steht außer Frage, dass sich das tunesische Familienrecht am weitesten den sozialen und gesellschaftlichen Veränderungen geöffnet hat. Die Gleichstellung des Scheidungsrechts für beide Geschlechter, die Abschaffung der Polygynie, die Heranziehung der Ehefrau zum Familienunterhalt, die Bereitstellung konkreter Musterverträge zur Vereinbarung einer Gütergemeinschaft und die Einführung des Prinzips des Kindeswohls im Sorgerecht verdeutlichen einen Paradigmenwechsel in der tunesischen Familienpolitik. Zwar ist es

richtig, dass die Einführung der Neuerungen im Jahre 1956 mehr dem Willen des Gesetzgebers und der Vorstellung Habib Bourguibas von der neuen tunesischen Familie geschuldet war als einem politischen Druck aus der Bevölkerung.<sup>914</sup> Gleichwohl wird das tunesische Personalstatutsgesetz heute als die wahre Verfassung Tunesiens bezeichnet, als das Wertesystem, für das Tunesien steht.<sup>915</sup> Der 13. August, der Tag, an dem das Personalstatutsgesetz erlassen wurde, ist seit 1957 ein nationaler Feiertag. An jedem 13. August wendet sich der Präsident der Republik mit einer Rede über die Stellung der Frau an die Tunesier.<sup>916</sup> Somit hat Tunesien im Laufe der letzten 55 Jahre eine Vorreiterrolle bei der Modernisierung des islamischen Familienrechts eingenommen.<sup>917</sup> In dieser Zeit haben sich die Bevölkerung, die tunesische Rechtslehre und die Rechtsprechung allmählich an die neuen Umstände und Rahmenbedingungen angepasst.<sup>918</sup> Dies zeigt sich etwa in der Neubewertung von Eheverfehlungen. Während man sich in den 1950er und 1960er Jahren noch stark an den tradierten Geschlechterrollen orientierte, wurde Ende der 1960er das Unvermögen, ein glückliches Eheleben herbeizuführen, als Eheverfehlung bewertet. Heute wird die Ehe immer mehr als ein partnerschaftlicher Bund verstanden, zu dem beide Ehegatten persönlich und nach Möglichkeit finanziell beitragen sollen.

Gleichwohl sind auch im tunesischen Recht noch Defizite zu vermerken. Zwar hat der Gesetzgeber die Ehegatten im materiellen Scheidungsrecht gleichgestellt; die Schlagkraft des tunesischen nachehelichen Schadensersatzanspruchs ist aber aus den gleichen Gründen wie sein ägyptisches und iranisches Pendant, namentlich dem Nachweis der Schuldlosigkeit, begrenzt. Außerdem ist der tunesische Gesetzgeber im Erbrecht weitgehend untätig geblieben. Wie im iranischen, ägyptischen und pakistanischen Recht hat auch der tunesische Gesetzgeber die unterschiedlichen Erbteile der weiblichen und männlichen Erben nicht angeglichen. Auf Grundlage des islamischen Erbrechts erhalten männliche Erben grundsätzlich den doppelten Erbteil der weiblichen Erben.

Vor diesem Hintergrund gilt es nun, die Frage zu beantworten, wie sich die Entwicklungen im Familienvermögensrecht und im Sorgerecht auf die Brautgabe ausgewirkt haben und wie sie in diesen neuen Kontext einzu-

---

<sup>914</sup> *Fluehr-Lobban*, *Law & Anthropology* 7 (1994), 353, 357.

<sup>915</sup> *Chakroun*, *RJT* 43 (2009), 109, 131: „Il est même permis de dire que c’est une constitution avant la Constitution“; siehe auch *Kari*, in Ben Aissa u.a., *Mélanges Amor*, 603.

<sup>916</sup> *Chakroun*, *RJT* 43 (2009), 109, 133.

<sup>917</sup> Vgl. *Frégosi*, in *Frégosi/Zeghal*, *Religion et politique*, 6, der von einer für die islamische Welt „atypischen“ Entwicklung spricht: „De tous les États du Maghreb, la Tunisie est sans nul doute le plus ‚atypique‘“.

<sup>918</sup> Vgl. *Marzouki*, *L’Année du Maghreb 2005–2006*, 71, 92, die von „des modifications lentes, souterraines et quasi imperceptibles“ spricht.

betten ist. Ausgangspunkt der Bewertung sind die für die klassisch-islamische Zeit herausgearbeiteten Funktionen der Brautgabe, namentlich ihre symbolische, ihre verhaltenssteuernde und ihre wirtschaftliche Funktion. Diese Funktionen, die sich auch im geltenden Recht wiederfinden, sind um die Ergebnisse zum neuen familienrechtlichen Kontext zu ergänzen.

## B. Die Funktionen der Brautgabe

### I. Die symbolische Funktion der Brautgabe

Der Brautgabe wird eine große symbolische Bedeutung zuerkannt. Dies wird auch in den hier untersuchten Rechtsordnungen betont. Allerdings gehen die Meinungen darüber, was die Brautgabe symbolisiert, auseinander. So wird kontrovers darüber diskutiert, ob sie das Symbol einer patriarchalischen Gesellschaftsordnung sei, das das rechtliche Ungleichgewicht in der Ehe zementiere, wie es Teile der iranischen Lehre vertreten,<sup>919</sup> oder nur noch ein Anachronismus, totes Recht,<sup>920</sup> ein antiquiertes Rechtsinstrument, das nur noch eine Wahrnehmung der Ehefrau als Eigentum vermittele,<sup>921</sup> wie es insbesondere tunesische Kommentatoren hervorheben,<sup>922</sup> oder aber ein reines Seriositätsindiz für den Bindungswillen des Ehemannes, wie es vor allem in der pakistanischen Literatur zu lesen ist.<sup>923</sup> Gerne wird die Brautgabe auch als ein Liebes- und Treuebeweis beschworen. Nach *Tchouar* symbolisiere die Brautgabe das ernsthafte und ehrliche Interesse des Mannes, ein Heim zu gründen und es zu bewahren.<sup>924</sup> *Nasir*

<sup>919</sup> Vgl. *Šāhroknī*, zanān 1997, Nr. 33, 60 ff.

<sup>920</sup> *Ben Halima*, RTD 2000, 107, 112: „quasiment lettre morte“; ähnlich *Chedly*, RIDC 59 (2007), 551, 557: „[C]ette exigence a perdu sa raison d’être“.

<sup>921</sup> Tunesien-Bericht der Organisation *L’Afrique pour les droits des Femmes, Ratifier et Respecter!*, Cahier d’exigences: Tunisie, 5.3.2010, <[www.africa4womensrights.org/?q=tunisie](http://www.africa4womensrights.org/?q=tunisie)>, aufgerufen am 15.11.2012; dsgl. Bericht der *FIDH*, CEDAW/Tunisie, 9: „la dot, symbole de la marchandisation du corps des femmes“. Siehe auch Bericht der *ATFD*, Les droits des femmes en Tunisie, 27.

<sup>922</sup> *Chérif-Chammari*, Guide des droits des femmes, 41; *Rieck(-Landuris)*, Ausl. FR, Tunesien, 4.

<sup>923</sup> *Srivastava/Jafri*, Verma’s Commentaries, 128.

<sup>924</sup> *Tchouar*, RASJEP 34 (1996), 569, 580: „Il est l’expression de la franchise, de la détermination et la preuve d’attachement de l’homme qui se lie légalement à la femme. [...] l’homme, par l’intermédiaire du sadaq manifeste son intention réelle en vue de fonder un foyer solide et d’affronter un acte aussi bien sérieux que grave“. Ähnlich auch *Šafā’ī/Emāmī*, FR I, 166; *Bergmann/Ferid/Henrich(-Enayat)*, Int. EheR, Iran, 51; *Hamidian*, in *Basedow/Yassari*, Iranian Family Laws, 81, 89; *Qorbān Niyā*, Rechte der Frau II, 36.

meint, die Brautgabe diene dazu, „das Herz der Ehefrau zu gewinnen und die Ehe zu ehren“.<sup>925</sup> Schließlich weisen ihr manche sogar die Fähigkeit zu, eine gewisse familiäre Wärme erzeugen zu können. So sei das Versprechen, unabhängig von der finanziellen Situation des Mannes, eine angemessene Brautgabe zu leisten, dazu geeignet, „eine angenehme Familienatmosphäre“ zu schaffen, schreibt *Enayat*.<sup>926</sup> Daneben gilt die Brautgabe auch als Ausdruck der gesellschaftlichen Stellung der Ehegatten und ihrer Familien. Die Brautgabe gilt – wie schon in der klassisch-islamischen Zeit – als Maßstab für die Wertschätzung der Frau und ihrer Familie durch den Bräutigam und seine Familie.

Diese sozialen und gesellschaftlichen Wertungen haben sicherlich ihre Berechtigung. In allen untersuchten Ländern verursacht die Brautgabe starke Emotionen und ihre symbolische Kraft ist in den untersuchten Ländern durchaus unterschiedlich zu bewerten. Die Reaktionen auf die Brautgabe sind indes weniger der Symbolik der Brautgabe in jedweder nationaler Ausprägung geschuldet, sondern vielmehr dem Umstand, dass die Brautgabe etwaige Symbolik nur dann abzubilden vermag, wenn sie eine entsprechende monetäre Bedeutung hat. Nur hohe Brautgaben werden als Prestigeerwerb betrachtet, nominell niedrige Brautgaben hingegen werden oftmals als Schande empfunden. Auch der Familienatmosphäre ist sicherlich eine entsprechend hohe Finanzspritze zuträglicher als eine symbolische Geste vernachlässigungswürdigen Wertes. Der Symbolkraft der Brautgabe als Zeichen des Respekts oder des Dispekts können nur hohe Brautgaben gerecht werden.

Auch die zweite Funktion der Brautgabe, die der Verhaltenssteuerung, steht unter der Voraussetzung ihrer wirtschaftlichen Potenz.

## II. Die verhaltenssteuernde Funktion der Brautgabe

Die Brautgabe als Instrument der Verhaltenssteuerung geht von der Prämisse aus, dass zwischen Mann und Frau im ehelichen Verhältnis keine Waffengleichheit herrscht. Die Brautgabe soll dieses Kräfteungleichgewicht ausbalancieren und als Gegenmittel gegen männliche Prärogativen präventiv und korrigierend eingreifen. In einem System, in dem der Ehe-

---

<sup>925</sup> *Nasir*, Personal Status, 83: „to win her heart and to honour marriage“; ähnlich *Srivastava/Jafri*, Verma's Commentaries, 128: „a mark of respect for the wife.“ Explizit kommt diese immaterielle Funktion der Brautgabe in der marokkanischen Mudawwana zum Ausdruck. So drücke nach Art. 26 Mudawwana die Brautgabe die starke Bereitschaft des Ehemannes aus, ein Heim zu errichten („la ferme volonté de créer un foyer“) und in einer Beziehung geprägt von Zuneigung zu leben („et de vivre dans les liens d'une affection mutuelle“). Das rechtliche Fundament der Brautgabe, so Art. 26 Mudawwana weiter, sei daher nicht ihr materieller, sondern ihr immaterieller Wert.

<sup>926</sup> Bergmann/Ferid/Henrich(-*Enayat*), Int. EheR, Iran, 51.

mann der Familien- und Ehevorstand ist und in dem das traditionelle Rollenverständnis den Zugang der Frau zur Erwerbstätigkeit erschwert, wird die Brautgabe als probatestes Mittel gesehen, sich im Streitfall zu behaupten. Diese Sichtweise wird besonders in den Diskussionen zur Brautgabe im Iran deutlich. Im Gegensatz zu Tunesien, wo die Geschlechtergleichheit als familienpolitisches Ziel im Eherecht mittlerweile großes Gewicht hat, bedient sich die iranische Rechtsordnung bei ihren Reformen gerade der Abgrenzung der Rechte und Pflichten von Männern und Frauen. In den iranisch-islamischen Diskursen werden Mann und Frau – dem islamischen Modell folgend – immer unterschiedliche Rechte und Pflichten zugeordnet. Frauenrechtler und ihre Gegner leiten ihre Argumente somit von den gleichen islamischen Grundlagen ab. So hat sich die Brautgabe – als islamisches Urgestein – in den letzten Jahren zum Austragungsort des inneriranischen Kampfes um die Geschlechtergleichheit entwickelt. Auch hier spielt die Höhe der Brautgabe eine entscheidende Rolle. Neben dem finanziellen Absicherungsaspekt sollen hohe Brautgaben die Ehefrau vor leichtfertigen Scheidungen und Zweitehen schützen und für Waffengleichheit im ehelichen Streitfall sorgen. Die Möglichkeit, etwa ihre Ehemänner bei Nichterfüllung der Brautgabeforderung inhaftieren zu lassen, könne von den Frauen genutzt werden, um die Personensorge für die gemeinsamen Kinder oder die Einwilligung in die Scheidung zu erwirken. Gegner von hohen Brautgaben hingegen erkennen der Brautgabe eher pädagogische Wirkung zu. Niedrige Brautgaben sollen das Vertrauen der Ehegatten in die Institution Ehe stärken und die Eheschließung im besten Ehealter fördern. Die Brautgabe als regulierendes Instrument soll somit kumulativ das Verhalten der Parteien steuern, die eigene Verhandlungsposition stärken, den Bestand der Ehe sichern oder auch ihre Auflösung erleichtern.

Es ist jedenfalls darin zuzustimmen, dass in praktisch allen Bereichen des Familienrechts Männer und Frauen rechtlich ungleich behandelt werden. Das gilt sicherlich für Ägypten, Pakistan und den Iran, die sich weitgehend im Gleichklang mit den islamischen Vorgaben bewegen. Es gilt aber auch noch für Tunesien, wenngleich dort die Ehescheidungsrechte egalisiert worden sind. Die Rechte und Pflichten von Tunesiern und Tunesierinnen unterscheiden sich indes noch bei der Eheschließung, in der Ehe und im Erbrecht. Nur bei der Personensorge ist in den untersuchten Ländern eine weitgehende Nivellierung männlicher und weiblicher Rechte und Pflichten zu beobachten. Die Verlagerung der Entscheidungsmacht über die Zuteilung der Personensorge von starren Altersgrenzen und der Vereinbarung zwischen den Eltern auf die Gerichte hat das Kräfteverhältnis zwischen den Ehegatten/Eltern für diesen Rechtsbereich nachhaltig verändert.

Angesichts dieser Lage ist zu fragen, ob die Brautgabe tatsächlich ein Instrument der Verhaltenssteuerung ist? Mit anderen Worten: Vermögen hohe Brautgaben wirklich, den Ehemann davon abzuhalten, die Scheidung auszusprechen? Senken hohe Brautgaben die Scheidungsrate? Fördern niedrige Brautgaben die Eheschließungsbereitschaft?

Bereits bei der Untersuchung der nahehelichen vermögensrechtlichen Ansprüche wurde darauf hingewiesen, dass die Verstärkung der vermögensrechtlichen Folgen der Scheidung nicht zwingend zum Vorteil der Ehefrau gereicht. Um die vermögensrechtlichen Folgen der Scheidung abzuwenden, kann der trennungswillige Ehemann seine Vorrechte ausnutzen, sich grausam verhalten und abwarten, bis die Ehefrau die Scheidung beantragt. Kann die Ehefrau den ihr zugefügten und die Auflösung der Ehe berechtigenden Schaden nachweisen, so hat sie Glück gehabt. Ist indes der Nachweis nicht zu erbringen, was eher der Realität entspricht, so verliert sie nicht nur ihre nahehelichen, auf der Schuldlosigkeit der Ehefrau basierenden Ansprüche, sondern ist für die Auflösung der Ehe dazu genötigt, eine Khul'-Scheidung unter Hingabe ihrer Brautgabe anzustrengen.<sup>927</sup> Den strukturellen Ungleichheiten des Scheidungsrechts ist durch hohe Brautgaben nicht beizukommen; die Schutzmechanismen versagen regelmäßig.

Zudem kann beobachtet werden, dass trotz des stetigen Anstiegs der Höhe der Brautgabe die Scheidungsraten nicht sinken. Im Gegenteil steigt in vielen islamischen Ländern die Zahl der Scheidungen.<sup>928</sup> Tatsächlich stehen die Höhe der Brautgabe und der Anstieg der Scheidungsrate in keinem direkten Zusammenhang. Bei den Scheidungswilligen handelt es sich verstärkt um junge, kinderlose Paare, die weniger als drei Jahre miteinander verheiratet waren.<sup>929</sup> Hintergrund dieser Ehen und ihrer Auflösung sind zum einen die herrschende Sexualmoral und zum anderen das strafrechtliche Verbot und die gesellschaftliche Ächtung des vorehelichen Ge-

<sup>927</sup> Statistiken zufolge sind im Iran 80 % aller Scheidungen Khul'-Scheidungen *Ḥamīdiyān*, Brautgabe, in *Ḥamīdiyān*, Aufsätze FR, 210, 211.

<sup>928</sup> Für den Iran vgl. die Statistiken des iran. Urkunden- und Grundbuchamtes für das Jahr 1387 (2008/2009) v. 11.5.2009, <[www.sabt.gov.ir/News/Details.aspx?NewsID=937187500533693](http://www.sabt.gov.ir/News/Details.aspx?NewsID=937187500533693)>, aufgerufen am 8.6.2009. Für Ägypten siehe *Saleh, A.*, Egypt Independent v. 13.8.2010; für Pakistan siehe <[www.pakistantoday.com.pk/2011/06/26/city/lahore/divorce-rates-climb](http://www.pakistantoday.com.pk/2011/06/26/city/lahore/divorce-rates-climb)>, aufgerufen am 1.1.2014; für Tunesien siehe Scheidungsstatistik bei *Bouchareb-Cassar*, Ruptures conjugales, Annexe 2, Schaubild 26.

<sup>929</sup> *Ben Nasr*, Gestion des conflits, 96 f.: Die Ehegatten waren respektive unter 30 (Frauen) und 35 (Männer); *Yassari*, in Tellenbach/Hanstein, Beiträge zum isl. Recht IV, 59, 74; nach einer Statistik des ägypt. Amtes für Statistik, *al-ğihāz al-markazī li-ta'bi'a al-amma wa-l-iḥṣā'*, werden rund ein Drittel aller Ehen innerhalb eines Jahres nach Eheschließung aufgelöst, zitiert nach *Abou el Magd*, The National v. 10.9.2008.

schlechtsverkehrs.<sup>930</sup> Eheschließungen in jungen Jahren sind der einzige legale Ausweg, um geschlechtliche Beziehungen aufzunehmen, ohne die Strafgesetze des Landes zu überschreiten.<sup>931</sup> Solche Ehen können als „Ehe auf Probe“ bezeichnet werden. Scheitert die Beziehung, lassen sich die Eheleute scheiden. In der Regel geschieht dies durch eine einvernehmliche Scheidung, der eine Scheidungsvereinbarung der Ehegatten zugrunde liegt.<sup>932</sup> Die Menschen passen sich so dem gegebenen rechtlichen und gesellschaftlichen Rahmen an. Die Brautgabe und ihre Höhe spielen hierbei eine geringe Rolle.<sup>933</sup>

Dies gilt auch für die hohe Zahl lediger Menschen. Zwar ist es richtig, dass die Höhe der Brautgabe abstrakt dazu geeignet sein kann, die Eingehung einer Ehe zu erschweren. Da sie aber in der Praxis nie in voller Höhe zu Beginn der Ehe geleistet wird, stellt sie tatsächlich kein Hindernis für die Eheschließung dar. Der Ehe hinderlich sind vielmehr die insgesamt desolante Wirtschaftslage, die beträchtlichen Mietkosten, das niedrige Lohnniveau und die hohe Arbeitslosigkeit.<sup>934</sup> *De Bel-Air* hebt zudem hervor, dass sich durch Landflucht und Arbeitsmigration die Stadt- und Land-

<sup>930</sup> Vgl. *Mir-Hosseini/Hamzić*, *Control*, 81 ff., 153 ff.; *Hegel-Cantarella*, *Law, Culture and the Humanities* 7 (2011), 377, 387.

<sup>931</sup> Im Iran ist der außereheliche Beischlaf nach Art. 224 ff. iran. StGB – abhängig von Geschlecht und Familienstand der Beteiligten sowie den genauen Umständen des Falles – mit Peitschenhieben oder der Todesstrafe zu ahnden. Dies gilt auch für Pakistan (Sec. 4–5, 8–9 der *Offence of Zina (Enforcement of Hudood) Ordinance 1979*, Verordnung Nr. 7/1979 v. 9.2.1979, Sonderausgabe des pakist. GBl. (Teil 1) v. 9.2.1979). Im ägyptischen Recht wird die ehebrecherische Frau mit einer Haftstrafe von maximal 2 Jahren bestraft (Art. 274 ägypt. StGB idF des ÄndG Nr. 126/2008), sofern der Ehemann Strafanzeige stellt (Art. 273 ägypt. StGB). Der ehebrecherische Mann hingegen muss eine Haftstrafe in Höhe von maximal sechs Monaten befürchten, wenn der Ehebruch in der ehelichen Wohnung stattgefunden hat und die Ehefrau Anzeige erstattet (Art. 277 ägypt. StGB). In Tunesien ist der Ehebruch mit einem Strafmaß von bis zu fünf Jahren Haft und 500 Dinar strafbar, allerdings – so wie im ägypt. Recht – nur, wenn der betroffene Ehegatte Strafanzeige stellt (Art. 236 tun. StGB).

<sup>932</sup> Vgl. *Yassari*, in Tellenbach/Hanstein, *Beiträge zum isl. Recht* IV, 59, 75.

<sup>933</sup> So i.E. auch *De Bel-Air*, in Drieskens, *Métamorphoses*, 119, 124.

<sup>934</sup> Vgl. *Tabutin/Schoumaker*, *Population* 60 (2005) Nr. 5/6, 611, 633. Angaben des iran. Arbeitsamtes zufolge bewegt sich die Arbeitslosigkeit im Iran bei etwa 12–15 %, siehe auch <<http://go.worldbank.org/KQD2RP3RX0>>. Experten von Wirtschaftsforschungsinstituten betonen jedoch, dass diese Zahlen die Realität nicht widerspiegeln – sie müssten vielmehr mindestens mit dem Faktor zwei multipliziert werden, so <[www.radiozamaneh.com/english/content/conflicting-reports-irans-unemployment-rate](http://www.radiozamaneh.com/english/content/conflicting-reports-irans-unemployment-rate)> v. 6.4.2011, aufgerufen am 1.5.2012; siehe für Pakistan *Zaidi*, *Economic and Political Weekly* 22 (1987), 2016 ff., der darauf hinweist, dass 1987 über 11.000 Ärzte in Pakistan arbeitslos waren. Zur Wohnungsnot in Pakistan siehe zudem *Ghaus/Pasha*, *The Pakistan Development Review* 29 (1990), 137–153. Auch die Unruhen in Tunesien Anfang 2012, die zum Sturz von Präsident Ben Ali führten, wurden mehrheitlich von arbeitslosen Akademikern angeführt.

bevölkerung vermischen,<sup>935</sup> so dass die traditionellen Strukturen der Partnersuche, die mehrheitlich auf der Eheschließung zwischen Verwandten, also auf der Endogamie, aufbauen, langsam aufweichen.<sup>936</sup> Die Suche nach einem geeigneten Ehegatten erweist sich heute schwieriger als vor 30 Jahren. Dies wird durch die neuen Erwartungen junger ausgebildeter Frauen verschärft, die lieber ledig bleiben, als einen Kompromiss bei der Eheschließung einzugehen und einen als ungeeignet empfundenen Partner zu heiraten.<sup>937</sup> Schließlich drücken nach *De Bel-Air* späte Eheschließungen auch eine Art Ungehorsam und Rebellion der Frauen gegen die tradierten Vorstellungen über die Frau und ihre Rolle in der Gesellschaft aus.<sup>938</sup> Wirtschaftlich unabhängigere Frauen können es sich dadurch leisten, den Heiratsmarkt länger und nachhaltiger zu studieren. Die späte Eheschließung und der prozentuale Anstieg lediger Menschen im Nahen Osten sind somit in erster Linie Folge der gesellschaftlichen Änderungen und der Aufweichung des bisherigen „sozialen Vertrages“ in der Gesellschaft.<sup>939</sup>

Wenn aber hohe Brautgaben primär weder eheverhindernd noch eheerhaltend wirken, haben sie sich im Bereich der Eheauflösung zu einem Machtinstrument entwickelt. Dies wird mit Blick auf die *Khul‘*-Scheidung deutlich. Der stetige Anstieg der Höhe der Brautgabe hat zur Folge, dass die Verhandlungspositionen bei der Eheauflösung nachhaltig verschoben worden sind. Hohe Brautgaben werden – von beiden Seiten – taktisch eingesetzt, um persönliche Ziele zu erreichen. Der Ehemann verspricht seiner Ehefrau eine schnelle Scheidung, wenn sie auf die (oder Teile ihrer) Brautgabe verzichtet. Frauen ihrerseits initiieren die Scheidung durch Erlass der Brautgabe im Zuge der *Khul‘*-Scheidung. Dies ist der vornehmliche Bereich, in dem die Brautgabe verhaltenssteuernd wirkt. Voraussetzung für diese Funktion bleibt aber auch hier die wirtschaftliche Bedeutung der Brautgabe. Nur hohe Brautgaben vermögen, das Verhalten der Ehegatten

---

<sup>935</sup> Nach *Tabutin/Schoumaker*, *Population* 60 (2005) Nr. 5/6, 611, 678, lebten 1950 rund 25 % aller Menschen in der Region in Städten, 2000 waren es schon 60 % und 2025 sollen es 70 % werden.

<sup>936</sup> Die Heirat innerhalb der Familien – insb. zwischen Cousine und Cousin – wird nach wie vor grundsätzlich bevorzugt, vgl. *Tabutin/Schoumaker*, *Population* 60 (2005) Nr. 5/6, 611, 634 f.; in der Praxis gehen die Zahlen aber insgesamt zurück, siehe *ibid.*, 635; siehe zudem *Sholkamy*, in Yount/Rashad, *Family in the ME*, 139–150 (zu Ägypten); *Donnan*, *Ethnology* 24 (1985), 183–196 (zu Pakistan).

<sup>937</sup> *De Bel-Air*, in Drieskens, *Métamorphoses*, 119, 126 f. Nach den von *De Bel-Air* zitierten Statistiken des *Mother and Child Health Surveys* aus den 1990er Jahren waren in rund 37 % der untersuchten Ehen in Ägypten und in 46 % der Fälle in Tunesien die Ehefrauen besser ausgebildet als die Ehemänner.

<sup>938</sup> *De Bel-Air*, in Drieskens, *Métamorphoses*, 119, 127.

<sup>939</sup> *De Bel-Air*, in Drieskens, *Métamorphoses*, 119, 140, die von einer „fracture sociale au Moyen-Orient“ spricht.



zu steuern. Die dritte Funktion der Brautgabe, ihre wirtschaftliche Funktion bildet somit ihren Schwerpunkt.

### III. Die wirtschaftliche Funktion der Brautgabe

Die Analyse des neuen Familienvermögensrechts im Iran, Tunesien, Ägypten und Pakistan hat gezeigt, dass die eingeführten nachehelichen vermögensrechtlichen Ansprüche nur bedingt geeignet sind, für die Ehefrau ein adäquates Sicherheitsnetz nach Auflösung der Ehe aufzuspannen. Auch das nach klassisch-islamischem Recht geregelte Güterrecht schafft keinen fairen vermögensrechtlichen Ausgleich bei Eheauflösung. Demgegenüber ist die Brautgabe verschuldensunabhängig geschuldet und ihre Höhe steht mit Eingehung der Ehe fest. Sie bleibt ein wichtiges vermögensrechtliches Instrument im Eherecht. Im Einzelnen ist aber auch auf die Eigenheiten der untersuchten Länder einzugehen.

Für die Praxis und Bedeutung der Brautgabe in Pakistan muss zwischen der Land- und der Stadtbevölkerung unterschieden werden. Für die Landbevölkerung waren und sind die Gewohnheiten und das Brauchtum und die daraus resultierenden sozialen und wirtschaftlichen Netzwerke noch von sehr großer Bedeutung.<sup>940</sup> Neben dem islamischen Recht kommt – in unterschiedlichem Maße in den vier pakistanischen Provinzen – das Gewohnheitsrecht im Bereich des Familienrechts mit den daraus resultierenden Ansprüchen und Gegenansprüchen zur Anwendung. Dieses System baut auf kollektiven Strukturen und dem Gefüge der Großfamilie auf. Es zieht daher wenig Nutzen aus einem Rechtsinstitut wie der Brautgabe, das als alleiniges Recht eines Mitglieds der Gemeinschaft verstanden wird. Für die Städter hingegen besteht ein anderes Bild. Dort ist das finanzielle Sicherheitsnetz einer geschiedenen oder verwitweten Frau grobmaschiger: Das Gewohnheitsrecht hat eine geringere Bedeutung und die sozialen und wirtschaftlichen Netzwerke traditioneller Landstrukturen greifen weniger. Die Erwerbstätigkeit pakistanischer Frauen ist niedrig und schlecht bezahlt; die Gütertrennung verhindert eine Teilhabe der Frau am Vermögen des Ehemannes. Schließlich sind soziale Transferleistungen des Staates praktisch inexistent.<sup>941</sup> Wenngleich auch in der Stadt Brauchtum und Gewohnheit anlässlich der Eheschließung die Übergabe einer Mitgift, von Geschenken und Schmuck an die Braut gebieten,<sup>942</sup> bleibt die Brautgabe der einzige Vermögenswert, den die pakistanische Frau rechtlich beanspruchen darf. In der Regel ist die Brautgabe auf den Scheidungsfall gestundet und stellt eine entsprechend hohe Summe dar.

---

<sup>940</sup> Vgl. *Ahmad*, International Journal on World Peace 10 (1993) Nr. 3, 37, 45.

<sup>941</sup> *Social Security Administration*, Länderbericht Pakistan, 154 ff.

<sup>942</sup> Siehe dazu ausführlich *Mehdi*, Gender, 12 ff.

Auch in Ägypten sind – ungeachtet der Reformen im Familienvermögensrecht – die traditionellen Familienstrukturen sowohl als rechtliche Vorgabe als auch als gesellschaftliche Begebenheit fest verankert.<sup>943</sup> Die Reaktionen der Rechtswissenschaft, der religiöse Elite und der Politik auf die Einführung der Khul‘-Scheidung illustrieren dies anschaulich: Während auf der einen Seite die Kodifikation der Khul‘-Scheidung die Bereitschaft des Gesetzgebers illustriert, familienrechtliche Missstände zu beseitigen,<sup>944</sup> verdeutlichen auf der anderen Seite die massive Kritik an Gesetz Nr. 1/2000 und die gegen die Reform gerichteten Proteste die starken Vorbehalte von Teilen der Gesellschaft gegen Eingriffe in die tradierten ehelichen Rechte und Pflichten. So setzten viele ägyptische Richter die Regelungen zur Khul‘ zunächst nur zögernd um.<sup>945</sup> Einige verlangten die Anwesenheit der Ehefrau im Verfahren, obwohl das Gesetz davon absieht; andere folgerten aus der Vorschrift, wonach die Brautgabe zurückzuerstatten sei, dass eine Summe in Höhe der noch nicht geleisteten Brautgabe von der Ehefrau zu leisten sei.<sup>946</sup>

Ähnlich traditionelle Positionen bezieht die ägyptische Rechtswissenschaft und Praxis auch in Bezug auf die Brautgabe. Sie wird als zwingendes Recht der Frau im Gefüge des nach islamischem Vorbild gestalteten Familienrechts gesehen. Aus den Praxisberichten und den Auswertungen von Scheidungsurteilen geht hervor, dass die Brautgabe vornehmlich als finanzielle Absicherung der Frau nach der Auflösung der Ehe verstanden wird. Dies wird in den Diskussionen um die Rückgabe der Brautgabe bei der Khul‘-Scheidung sehr deutlich. Der Verlust der Brautgabe wird regelmäßig als finanziell schwerwiegend bezeichnet.<sup>947</sup> Dies gilt für die Frau, für die der Verlust vor allem der gestundeten Brautgabe sehr belastend sein kann. Es gilt aber auch für den Ehemann in Bezug auf die sofort fällige Brautgabe. Da sich die Kosten für die Eintragung der Eheschließung an der Höhe der Brautgabe orientieren, lassen die Ehegatten – um Gebühren zu sparen – bei der Eheschließung im Trauschein nominell oftmals nur ein ägyptisches Pfund als sofort fällige Brautgabe eintragen, während der Ehemann aber tatsächlich mehr leistet. Da die Frau bei der Khul‘-Scheidung

---

<sup>943</sup> Vgl. die Aussage bei *Bik/Ibrāhīm*, Personalstatut, 149, wonach der „richtige Lauf der Dinge“ darin bestehe, dass der Mann erwerbstätig und die Frau Hausfrau sei: „Dies ist eine klare Sache, die jeder weiß“.

<sup>944</sup> *Rohe*, StAZ 2001, 193, 203, verweist darauf, dass zu dem Zeitpunkt rund 1,5 Millionen Frauen, die gegen den Willen des Ehemannes eine Scheidung angestrengt hatten, auf ein Urteil warteten. Siehe auch *Arabi*, ALQ 16 (2001), 2, 4 f.; *Fawzy*, in *Welchman, Women’s Rights*, 15, 58 ff.

<sup>945</sup> Vgl. *Bernard-Maugiron/Dupret*, HAWWA 6 (2008), 52, 65.

<sup>946</sup> *Bernard-Maugiron/Dupret*, HAWWA 6 (2008), 52, 65.

<sup>947</sup> Vgl. *Zantout*, Isl. L.L. Musl. W. 08-14 (1.7.2006), 1, 43; i.E. auch *Rohe*, StAZ 2001, 193, 204.

nur die im Trauschein genannte Summe zurückerstatten muss, müssen sich ägyptische Zivilgerichte verstärkt mit Klagen auf Rückzahlung der tatsächlich geleisteten Brautgaben auseinandersetzen.<sup>948</sup> Schließlich hat auch der in den 1980er Jahren eingeführte nacheheliche Anspruch auf die Mut'a die finanzielle Lage geschiedener Frauen nur bedingt verbessert und die Brautgabe diesbezüglich entlastet. Solange ein kohärenterer und umfassender Schutz für die geschiedene Frau nicht eingeführt ist, wird der Brautgabe weiterhin eine wichtige Rolle bei der wirtschaftlichen Versorgung der Frau nach Eheauflösung zukommen.

Auch im Iran hat der Gesetzgeber auf die Forderungen nach einer besseren Versorgung geschiedener Frauen reagiert. Der nachehelich zuerkannte Anspruch auf Entlohnung der Ehefrau für Haushaltstätigkeiten bleibt aber in Wirkung und Höhe weit hinter der Brautgabe zurück. Selbst nach der Beseitigung einiger konzeptioneller Mängel bei der Anspruchsgrundlage durch das iran. FSchG 2013 bleibt der Entlohnungsanspruch in der breiten Öffentlichkeit weitgehend unbekannt und wird nicht als wirksame Maßnahme zur finanziellen Sicherung wahrgenommen. Dem Entlohnungsanspruch kommt somit keine abschließende Rolle bei der finanziellen Absicherung der geschiedenen Frauen zu. Diese wird vielmehr der Brautgabe zugeschrieben. Die wirtschaftliche Bedeutung der Brautgabe kommt deutlich in ihrer Regelungsdichte zum Ausdruck, wenngleich die Rechtslage dadurch inkonsistent und undurchsichtig geworden ist. Sie lässt sich nur im Lichte einer Familienpolitik erklären, die den strukturellen Problemen des Familienrechts einzig mit dem Instrument der Brautgabe beizukommen versucht. Die Brautgabe als Universal-Heilmittel zur Behandlung aller möglichen gesellschaftlichen Krankheiten und rechtlichen Defizite wird im Iran wahrlich überstrapaziert. Ihre vornehmliche Funktion indes ist eine wirtschaftliche. Diese ist insbesondere an ihrer Höhe abzulesen. Die stetige Steigerung der vereinbarten Höhe sowie die Sicherstellung des Wertes der Brautgabe durch das Inflationsanpassungsgesetz haben dazu geführt, dass die Brautgabe im Iran eine große wirtschaftliche Kraft hat. Daran wird auch Art. 22 iran. FSchG 2013 nichts ändern. Der Versuch, ihre Höhe verbindlich zu deckeln, ist letztlich gescheitert.

Bestritten wird die wirtschaftliche Bedeutung der Brautgabe allerdings in Tunesien. In einem Land, in dem das partnerschaftliche Element der Ehe an Bedeutung gewinne, so die Argumentation, müsse die Brautgabe an Bedeutung verlieren. Die tunesische Lehre scheint sich einig, dass das System der finanziellen Versorgung der geschiedenen Frau von Gesetzes wegen

---

<sup>948</sup> *Sonneveld*, *Recht van de Islam* 21 (2004), 21, 25.

sich nicht (mehr) auf die Brautgabe stütze,<sup>949</sup> und die Literatur stimmt quasi einmütig in den Abgesang auf die Brautgabe ein.<sup>950</sup>

Dennoch hat Tunesien wie die übrigen islamischen Länder die Brautgabe in das Personalstatutgesetz übernommen und im Zuge weiterer Reformen regelmäßig „mitgeschleppt“ und an die neuen Verhältnisse angepasst. Wenn aber die Brautgabe jeden Sinn verloren hat, ist es fraglich, woher diese Anhänglichkeit rührt. Méziou erklärt das Festhalten an der Brautgabe damit, dass der Gesetzgeber dem tunesischen Familienrecht einen islamischen Anstrich geben wolle.<sup>951</sup> Zudem habe nach Méziou die Brautgabe noch dort Sinn, wo eine tunesische Frau einen nichttunesischen Muslim heiratet. Dort schließe die Brautgabe noch eine Lücke im Versorgungssystem.<sup>952</sup> Die Beibehaltung der Brautgabe als Ehwirksamkeitsvoraussetzung ist zudem der besonderen Stellung der Brautgabe im malikitischen Recht geschuldet. Der Gleichlauf von Ehe und Brautgabe zeigt sich schon darin, dass im tunesischen Sprachgebrauch der Begriff *‘aqd*, also Ehe bzw. Eheschließung, synonym mit dem Wort *‘adāq* verwendet wird.<sup>953</sup>

Gleichwohl bleiben Zweifel, ob die Brautgabe tatsächlich keine wirtschaftliche Rolle mehr spielt. Orientiert man sich an der Höhe der Brautgabe, so findet man widersprüchliche Angaben. Für die 1970er Jahre ging man noch von gehaltvollen Brautgaben aus.<sup>954</sup> Neuere Aufsätze verweisen darauf, dass eher geringe Brautgaben vereinbart werden.<sup>955</sup> Die in Art. 12 a.F. tun. PSG bestimmte Geringfügigkeitsgrenze für die Höhe der Brautgabe ist mit der Reform von 1993 gefallen.<sup>956</sup> Waletzki spricht insofern von einer „materiellen Entwertung des *mahr*“.<sup>957</sup> Indes lassen Berichte internationaler Organisationen, die die Abschaffung der Brautgabe fordern, aufhorchen. Der Tunesien-Bericht der Weltorganisation gegen Folter aus dem Jahre 2002 etwa drückt die Besorgnis der Organisation über den Fortbe-

<sup>949</sup> Waletzki, Ehe, 185; so auch Wiedensohler, RabelsZ 41 (1977), 151, 159; Chérif Chamari, La femme et la loi, 44; Méziou, in Ben Aissa u.a., Mélanges Amor, 815, 823.

<sup>950</sup> Charfi, RTD 1973, 11, 36; Ben Halima, RTD 2000, 107, 112; Chedly, RIDC 59 (2007), 551, 557; Rieck(-Landuris), Ausl. FR, Tunesien, 4.

<sup>951</sup> Méziou, in Ben Aissa u.a., Mélanges Amor, 815, 823: „une conformité de façade du droit de la famille au droit musulman“.

<sup>952</sup> Méziou, in Ben Aissa u.a., Mélanges Amor, 815, 823.

<sup>953</sup> Vgl. Gafsia, Invention coloniale, 60, 81.

<sup>954</sup> Pruvost, Revue IBLA 126 (1970), 265, 275.

<sup>955</sup> Halila, Feminist Issues 4 (1984) Nr. 2, 23, 35; vgl. UN/CEDAW Committee, CEDAW/C/TUN/3-4, 179: „La plupart des contrats de mariage mentionnent un dot symbolique ‘de cinq dinars au profit de la mariée’ (soit 5 dollars US environ), telle que encouragée par les pouvoirs publics“.

<sup>956</sup> Geändert durch Gesetz Nr. 93-74 (vollständige Quellenangabe *supra* Teil 2 Fn. 336).

<sup>957</sup> Waletzki, Ehe, 187; ähnlich Labic(-Meziou), Jurisclasseur droit comparé III, Tunisie, Fasc. 1, Nr. 40 (Stand: 8, 1997).

stand der Praxis der Brautgabe aus: Da die Zahlung einer Brautgabe die Vorstellung verstärkte, dass „Frauen Sachen seien, dass sie gekauft würden“, setze diese Praxis Frauen weiterhin Gewaltakten oder anderen Arten der Diskriminierung durch ihre Ehegatten und Schwiegerfamilien aus.<sup>958</sup> Solche gravierenden Auswirkungen können aber schlecht von einem Rechtsinstitut ausgehen, das ausgelöscht ist oder einen Wert von einem Dinar hat. In der Praxis ist daher – wie in Pakistan – zwischen der Stadt- und der Landbevölkerung zu unterscheiden. Im Gegensatz zu Pakistan stellt die Brautgabe in Tunesien aber für die Landbevölkerung weiterhin einen wichtigen Vermögenswert dar. Während viele Städter sich an die von Habib Bourguiba propagierte Brautgabe in Höhe von einem tunesischen Dinar zu halten scheinen,<sup>959</sup> ist die Brautgabe bei der Landbevölkerung höher und somit wirtschaftlich und gesellschaftlich bedeutender.<sup>960</sup> Auch die Einführung von Maßnahmen gegen eine willkürliche Scheidung haben an dieser Funktion der Brautgabe bei der Landbevölkerung nichts geändert. Im Gegensatz zu den nahehelichen Ansprüchen steht die Brautgabe bei der Eheschließung fest und muss nicht in einem langwierigen Verfahren bei Eheauflösung nachgewiesen werden. Auch ihre direkte Legitimität aus dem islamischen Recht führt zu einer geringeren Stigmatisierung der die Brautgabe fordernden Frau, was bei der Einforderung der Scheidungsrente nicht immer der Fall ist.<sup>961</sup> Schließlich ist die soziale Bedeutung der Brautgabe in Tunesien nicht zu unterschätzen. Sie bleibt Ausdruck und Maßstab der sozialen Stellung der Frau und ihrer Familie in der Gesellschaft. Als solches muss sie sich monetär auszeichnen.

### C. Fazit

Die modernen islamischen Rechtsordnungen waren im Bereich des Familienvermögensrechts in den letzten 60 Jahren auf einem stetigen Reformkurs. Diese Reformen waren dringend notwendig und die grundsätzliche Reformbereitschaft ist daher zu begrüßen. Sie reflektiert insbesondere den Willen der Gesetzgeber, zum Schutze der geschiedenen Frauen eine nach-

---

<sup>958</sup> *OMCT*, Application de la CEDAW, 12: „[L]’OMCT s’inquiète que cette pratique expose davantage les femmes à des actes de violence ou d’autres formes de discrimination perpétrés par leur époux et leur belle-famille, le paiement d’une dot pouvant favoriser l’idée que les femmes sont un objet, qu’elles ont été achetées“; dsgl. Bericht der *ATFD*, Les droits des femmes en Tunisie, 32, der ebenfalls die Abschaffung der Brautgabe empfiehlt.

<sup>959</sup> Vgl. *UN/CEDAW Committee*, CEDAW/C/TUN/3-4, 179, der von einem Durchschnittswert von fünf tun. Dinar spricht.

<sup>960</sup> *Chérif-Chammari*, Guide des droits des femmes, 39; *Waletzki*, Ehe, 185.

<sup>961</sup> Vgl. *Ben Nasr*, Gestion des conflits, 107.

eheliche finanzielle Solidarität, wie sie das islamische Recht nicht kennt, durchzusetzen.

Eine umfassende Restrukturierung des Familienvermögensrechts ist indes ausgeblieben; die Ausstrahlungskraft der durchgeführten Neuerungen ist limitiert. Die Brautgabe verbleibt somit das bewährteste Instrument zur finanziellen Absicherung der Frau in Familienrechtssystemen, die von der Gütertrennung und von der wirtschaftlichen Versorgung der Familie durch den Ehemann ausgehen, während den Frauen der häusliche Bereich zugeordnet wird und ihnen die Bildung von eigenem Vermögen durch Erwerbstätigkeit erschwert wird. Gleichzeitig bedingen und beeinflussen sich die Brautgabe und das System, in das es eingebettet ist: Solange die Brautgabe als Nachweis über die Ausgewogenheit des islamischen familienvermögensrechtlichen Systems erhalten muss, haben weiterführende Reformen desselben weniger Chancen auf Erfolg. So kann an der Entwicklung der Brautgabe die wirtschaftliche Situation von Frauen in Staaten abgelesen werden, die weder nennenswerte soziale Absicherungssysteme kennen, noch Rechtssysteme, die auf Geschlechtergleichheit und familienrechtlicher Solidarität aufbauen.

Vor diesem Hintergrund sind die Funktionen der Brautgabe zu bewerten. Zwar hat sie nach wie vor auch immaterielle Funktionen, diese stehen indes unter der Prämisse einer angemessenen Höhe. Die Bedeutung und Funktion der Brautgabe wird im modernen Recht durch ihre Höhe ausgedrückt. Ihre wirtschaftliche Funktion bildet somit ihren Schwerpunkt.

In Hinblick auf die kontinuierliche Immigration von Muslimen in die Bundesrepublik Deutschland in den letzten Jahrzehnten ist nun im nächsten Teil auf Brautgabevereinbarungen einzugehen, die in deutschen Gerichten eingeklagt werden. Dabei wird zum einen zu erörtern sein, wie der Brautgabe im internationalen Privatrecht zu begegnen ist, und zum anderen gilt es, nach Wegen zu suchen, die Brautgabe in das deutsche Familienrecht zu integrieren.



### 3. Teil

## Die Brautgabe im internationalen Privatrecht

### § 10 Auf der Suche nach einem geeigneten Brautgabestatut

#### A. Einleitung

Seit fast 50 Jahren sind deutsche Gerichte mit Klagen auf Zahlung der islamischen Brautgabe konfrontiert.<sup>1</sup> Ihre Beurteilung bereitet dabei sowohl im Kollisionsrecht als auch im Sachrecht Probleme. Insbesondere die Ermittlung ihrer Funktion im ausländischen Recht und darauf aufbauend ihre Einordnung in die Systembegriffe des deutschen Rechts erweisen sich als schwierig. Schrifttum und Rechtsprechung schreiben der Brautgabe vielfältige Funktionen zu, die sowohl im deutschen Kollisions- als auch im Sachrecht unterschiedlichen Instituten zugeordnet sind. Die Brautgabe entzieht sich aber einer klaren Einordnung. Sie wurde daher in der Vergangenheit je nach Sachlage „passend“ gemacht. Auch der BGH ließ bis zu seiner jüngsten Entscheidung vom 9.12.2009<sup>2</sup> die Frage der Qualifikation offen: In den beiden Fällen, in denen der BGH den Zahlungsanspruch auf eine Brautgabe zu beurteilen hatte, kam unter sämtlichen kollisionsrechtlichen Gesichtspunkten deutsches Sachrecht zur Anwendung.<sup>3</sup> In der Tat entschärfte die bisherige Verweisungstechnik des EGBGB, wonach die international-familienrechtlichen Normen vielfach auf das allgemeine Ehwirkungsstatut (Art. 14 EGBGB) verweisen, die Anknüpfungproblematik für die Praxis erheblich, da alle Kollisionsnormen zu einem übereinstimmenden Ergebnis führen konnten.<sup>4</sup> Zu einem abweichenden Anknüpfungsergebnis kommt man nur, wenn die Brautgabe dem Güterrechtsstatut unter-

---

<sup>1</sup> Soweit ersichtlich stammen die ersten Fälle aus den späten 1960er und frühen 1970er Jahren, vgl. etwa IPG 1965/66, Nr. 15 (München), 150 ff. (irak. Recht); IPG 1970, Nr. 38 (Köln), 374 ff. (jord. Recht).

<sup>2</sup> BGH 9.12.2009, BGHZ 183, 287 ff.

<sup>3</sup> BGH 28.1.1987, FamRZ 1987, 463 ff.; BGH 14.10.1998, FamRZ 1999, 217 f.

<sup>4</sup> *Hohloch*, JuS 1987, 825, 826.



stellt wird und es nach der Eheschließung zu einem Statutenwechsel kommt. Dann folgt aus der Unwandelbarkeit des Güterrechtsstatuts ein anderes Ergebnis.

Eine Qualifikation der Brautgabe nach dem EGBGB erübrigt sich nur in Fällen, in denen die Ehegatten die iranische Staatsangehörigkeit besitzen. Dann hat das Niederlassungsabkommen zwischen dem Deutschen Reich und dem Kaiserreich Persien von 1929 (NAbk)<sup>5</sup> gemäß Art. 3 EGBGB Vorrang gegenüber den deutschen autonomen Kollisionsnormen.<sup>6</sup> Daran ändern auch die Rechtsakte zum europäischen Kollisionsrecht nichts. Auch sie lassen den Vorrang früherer Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten und Drittstaaten weiterhin bestehen.<sup>7</sup> Art. 8 Abs. 3 NAbk unterwirft die Angehörigen der vertragsschließenden Staaten im Gebiet des anderen Staates in Bezug auf das Personen-, Familien- und Erbrecht den Vorschriften ihres Heimatrechts.<sup>8</sup> Soweit es sich allerdings um Rechtsverhältnisse handelt, an denen mehrere Personen beteiligt sind, gilt das Abkommen nur, wenn alle Beteiligten ausschließlich und gemeinsam entweder die deutsche oder die iranische Staatsangehörigkeit besitzen.<sup>9</sup> Für Iraner, die in der Bundesrepublik Deutschland leben, ist im Hinblick auf die Brautgabe somit iranisches Recht maßgeblich und die Frage der Qualifikation stellt sich nicht.<sup>10</sup> Problematisch ist die Anwendung des Niederlassungsabkom-

<sup>5</sup> Vollständige Quellenangabe *supra* Teil 2 Fn. 44. Nach der deutschen Wiedervereinigung wurde der räumliche Anwendungsbereich des Abkommens auch auf die fünf neuen Bundesländer und das ehemalige Ost-Berlin ausgeweitet, vgl. BGH 6.10.2004, BGHZ 160, 332, 338; zur Entstehungsgeschichte des NAbk siehe *Krüger*, FamRZ 1973, 6, 8.

<sup>6</sup> EGMR 9.3.2010, FamRZ 2011, 1037 f.; BGH 6.7.2005, FamRZ 2005, 1666 f.; OLG Celle 24.10.1988, IPRax 1989, 390; OLG Frankfurt 29.11.2010, FamRZ 2011, 1065; AG Kerpen 2.3.2001, FamRZ 2001, 1526; *Schotten/Wittkowski*, FamRZ 1995, 264, 265.

<sup>7</sup> Vgl. etwa Art. 19 Rom III-VO (Verordnung [EU] Nr. 1259/2010 des Rates vom 20.12.2010 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts, ABl. L 343 v. 29.12.2010, 10–16, m.W.v. 21.6.2012); Art. 75 Erbrechts-VO (Verordnung [EU] Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4.7.2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses, ABl. L 201 v. 27.7.2012, 107–134); Art. 36 Ehegüterrechts-VO-Vorschlag (Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich des Ehegüterrechts v. 16.3.2011, KOM(2011) 126 endg.).

<sup>8</sup> Iranisches Recht ist zudem dann maßgeblich, wenn ein im Inland belegenes Grundstück eines iranischen Erblassers, der *nicht* im Inland lebt, zur Beurteilung steht, so *Böhmer/Finger(-Finger)*, IntFamR II/5.4 Rn. 81 (Stand: September 2013).

<sup>9</sup> BGH 15.1.1986, NJW-RR 1986, 1005 ff.; so schon *Krüger*, FamRZ 1973, 6, 9.

<sup>10</sup> So auch *Coester-Waltjen*, in *Basedow/Yassari*, Iranian Family Laws, 3, 5.

mens nur im Hinblick auf den Anknüpfungszeitpunkt, zu dem das Niederlassungsabkommen selbst schweigt. Die deutsche Lehre geht davon aus, dass die Anknüpfung nach dem Niederlassungsabkommen wandelbar ist.<sup>11</sup> Maßgeblich ist somit die Staatsangehörigkeit der Beteiligten zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Brautgabenanspruchs.<sup>12</sup> Das Niederlassungsabkommen kommt somit immer dann zur Anwendung, wenn die Ehegatten zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Brautgabenanspruches beide ausschließlich die iranische Staatsangehörigkeit besitzen.<sup>13</sup>

Haben die Ehegatten eine andere als die iranische Staatsangehörigkeit, ist zur Ermittlung des anwendbaren Rechts die Brautgabe in die Systematik des EGBGB einzuordnen. In Schrifttum und Rechtsprechung konnte sich lange keine herrschende Meinung über die kollisionsrechtliche Qualifikation der Brautgabe durchsetzen. Sämtliche Statuten des internationalen Familienrechts sind für einschlägig gehalten worden. Mit Urteil vom 9.12.2009 hat nun der BGH den Streit um die Qualifikation der Brautgabe für die Praxis jedenfalls vorläufig entschieden: Ansprüche aus Brautgabevereinbarungen unterstehen dem Ehwirkungsstatut (Art. 14 EGBGB).<sup>14</sup>

Im Lichte dieser Entscheidung soll im Folgenden die Problematik der kollisionsrechtlichen Qualifikation der Brautgabe aufgearbeitet werden. Den Ausführungen wird zunächst eine idealtypische Ausgestaltung eines Brautgabestatuts vorangestellt. Diese Betrachtung berücksichtigt das im zweiten Teil dieser Untersuchung herausgearbeitete Ergebnis, dass die Brautgabe ein eherechtlicher Sondervertrag vermögensrechtlichen Inhaltes ist. Ihre Funktion besteht schwerpunktmäßig darin, der Ehefrau eine finanzielle Sicherheit während und nach der Ehe zu verschaffen. Es ist daher zunächst zu überlegen, wie eine sachgerechte, der ermittelten Funktion der Brautgabe entsprechende Verweisungsnorm ausgestaltet sein müsste. Danach werden die bisherigen Ansätze zur Qualifikation der Brautgabe, die entwickelten Anknüpfungsmodelle und die einzelnen Statuten dargestellt und die Entscheidung des BGH zur Qualifikation der Brautgabe einer kritischen Würdigung unterzogen. In diese Analyse sollen auch die neuesten Entwicklungen des europäischen Kollisionsrechts, insbesondere die neuen Rechtsakte im internationalen Familien- und Erbrecht einfließen.

---

<sup>11</sup> *Schotten/Schmellenkamp*, IPR in der notariellen Praxis, § 6 II 1. b) Rn. 134; *Schotten/Wittkowski*, FamRZ 1995, 264, 268; *Finger*, FuR 1999, 215, 216.

<sup>12</sup> So OLG Zweibrücken 24.4.2007, FamRBint 2007, 81 f.; vgl. Anm. *Mörsdorf-Schulte*, FamRBint 2007, 81 f.; *Finger*, FuR 1999, 158, 160.

<sup>13</sup> Ein Statutenwechsel während des laufenden Verfahrens ist aber zu beachten, BGH 25.10.2006, BGHZ 169, 328 ff.: „Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung“ ausschlaggebend; OLG Celle 15.8.2011, JAmt 2011, 491, mit Anm. *Yassari*, FamRBint 2012, 2, 3; zur Rechtslage bei Statutenwechsel für Folgeverfahren bei beendeten Verfahren siehe AG Kerpen 2.3.2001, FamRZ 2001, 1526 f.

<sup>14</sup> BGH 9.12.2009, BGHZ 183, 287 ff.

## B. Verweisungsnormen für fremde Rechtsinstitute

Vor dem Hintergrund der Ergebnisse des zweiten Teils gilt es zunächst, die Eckpfeiler einer Verweisungsnorm für die Brautgabe zu entwickeln. Kollisionsnormen für Rechtsinstitute, die dem inländischen Sachrecht und seinen Systembegriffen fremd sind, mögen selten sein,<sup>15</sup> das heißt jedoch nicht, dass sie überflüssig sind. So haben einige Länder, darunter Italien (1985), Luxemburg (1985) und die Schweiz (2007) angesichts der wachsenden Bedeutung des Trust-Geschäfts das Haager Trust-Übereinkommen ratifiziert,<sup>16</sup> obwohl ein entsprechendes Rechtsinstitut in den Sachrechten dieser Länder zum Ratifikationszeitpunkt nicht zu finden war. Ebenso enthalten die neuen IPR-Kodifikationen Belgiens (2004)<sup>17</sup> und der Niederlande (2011)<sup>18</sup> ausführliche Kollisionsnormen zum Rechtsinstitut des Trusts.<sup>19</sup> Im belgischen und im niederländischen IPR-Gesetz findet sich zudem je eine Bestimmung über die Anerkennung einer im Ausland durchgeführten einseitigen Scheidung.<sup>20</sup> Nach ihren Gesetzesmaterialien beziehen sich

<sup>15</sup> *Neuhaus*, Grundbegriffe, 128; siehe auch *Kegel/Schurig*, IPR, 329 ff., mit Beispielen fremder Rechtsinstitute, die kein kollisionsrechtliches Pendant haben (332 ff.); zur Frage der Schaffung neuer Kollisionsnormen siehe auch *Schurig*, Kollisionsnorm und Sachrecht, 211: „Ob die neue Sachnorm, die den Anlaß für die kollisionsrechtliche Normbildung liefert, dem eigenen oder einem fremden Recht angehört, ist prinzipiell gleich“; vgl. etwa die tunesische Verordnung über die Regelung des Personalstatuts nichtmuslimischer und nichtjüdischer Tunesier v. 12.7.1956, GBl. Nr. 56 v. 13.7.1956, 1326–1327, die Regelungen zum tun. internationalen Privatrecht für nichtmuslimische und nichtjüdische Tunesier sowie Ausländer enthielt und Verweisungsnormen für Rechtsinstitute bestimmte, die dem französischen Recht entstammten und kein Gegenstück im nationalen tunesischen Recht hatten, wie das Güterrecht (Art. 2 des Dekrets) oder die Legitimation (Art. 4 Nr. 5 des Dekrets). *Jambu-Merlin*, Droit privé, 183, erklärt dies mit der Absicht des Gesetzgebers, Qualifikationsprobleme, die aufgrund der Pluralität der Rechtsquellen im vorkolonialen Tunesien auftreten konnten, zu vermeiden.

<sup>16</sup> Haager Übereinkommen über das auf Trusts anzuwendende Recht und über ihre Anerkennung v. 1.7.1985.

<sup>17</sup> Gesetz über das Internationale Privatrecht v. 16.7.2004, GBl. Nr. 269 v. 27.7.2004, 57344 ff. (im Folgenden: belg. IPRG); zum neuen belg. IPR-Gesetz *Francoq*, *RabelsZ* 70 (2006), 235 ff.

<sup>18</sup> Gesetz v. 19.5.2011 über die Einführung des Internationalen Privatrechts im 10. Buch des niederländischen BGB, GBl. Nr. 272 v. 8.6.2011 (im Folgenden: niederl. IPRG). Die Neuregelungen sind gemäß dem königlichen Beschluss v. 28.6.2011, GBl. Nr. 340 v. 8.7.2011, am 1.1.2012 in Kraft getreten; zum Gesetzentwurf *Boele-Woelki/van Iterson*, *EJCL* 14.3 (2010), 1 ff.

<sup>19</sup> Vgl. Art. 122–125 belg. IPRG; Art. 142–144 niederl. IPRG.

<sup>20</sup> Art. 57 belg. IPRG, dazu *Carlier*, *Rev. crit. dr. internat. privé* 94 (2005), 11, 32 ff.; Art. 58 niederl. IPRG, dazu Erläuterndes Memorandum, Tweede Kamer der Staten-Generaal, Vaststelling en invoering van Boek 10 (Internationaal privaatrecht) van het Burgerlijk Wetboek (Vaststellings- en Invoeringswet Boek 10 Burgerlijk Wetboek), Memorie van toelichting, Vergaderjaar 2009–2010, Kamerstuk 32 137, Nr. 3, 45,

beide Regelungen sowohl auf die islamische Verstoßungsscheidung durch den Ehemann (Talaq) als auch auf die Loskaufscheidung durch die Ehefrau (Khul‘).<sup>21</sup> Die Berücksichtigung dieser Rechtsinstitute wird in den Gesetzesmaterialien mit der Häufigkeit und Regelmäßigkeit, mit der sich die nationalen Gerichte mit diesen Fragen auseinandersetzen mussten, sowie mit Schutzerwägungen zur Wahrung des rechtlichen Gehörs der schwächeren Partei und zur Herstellung der Rechtssicherheit begründet.<sup>22</sup>

Eine Berücksichtigung unbekannter Rechtsinstitute durch Kollisionsnormen erfolgt somit immer dann, wenn der jeweilige Gesetzgeber einen Handlungsbedarf konstatiert. Ein solcher ist angesichts der Vielzahl der Fälle auch im Hinblick auf die Brautgabe auszumachen. Die Befürchtung, dass die Einführung von Verweisungsnormen für fremde Rechtsinstitute eine „Verwirrung des deutschen Juristen“<sup>23</sup> zur Folge habe, überzeugt nicht. Meines Erachtens würden diese Kollisionsnormen vielmehr die Rechtsklarheit und -sicherheit stärken. Für eine Berücksichtigung von Rechtsinstituten, die dem nationalen Gesetzgeber unbekannt sind, spricht zudem die Europäisierung des Kollisionsrechts. Bei der Erarbeitung einheitlicher europäischer Normen wird sich der europäische Gesetzgeber jedenfalls mit Rechtsinstituten auseinandersetzen müssen, die nicht jedem Mitgliedstaat bekannt sind.

Im Ergebnis ist somit festzuhalten, dass im Hinblick auf die Internationalisierung und Globalisierung der Lebensumstände und den dadurch gesteigerten Bedarf an Rechtssicherheit die Einführung von Kollisionsnormen für die Brautgabe sinnvoll ist.

## C. Ausgestaltung eines Brautgabestatuts

### I. Blick in das IPR islamischer Länder

Will man eine Kollisionsnorm für ein islamisches Rechtsinstitut erarbeiten, bietet es sich an, zunächst im Kollisionsrecht islamischer Länder nach Vorbildern zu suchen.

---

<<https://zoek.officielebekendmakingen.nl/kst-32137-3.pdf>>, aufgerufen am 15.12.2011 (im Folgenden: Erläuterndes Memorandum zum niederl. IPRG).

<sup>21</sup> Vgl. für das belg. Recht Gesetzentwurf über das Internationale Privatrecht, Sénat de Belgique – Session de 2003–2004, 20 avril 2004, Proposition de loi portant le Code de droit international privé, Nr. 3-27/7, 114 f., <[www.senate.be/www/?Mival=/publications/viewPub.html&COLL=S&LEG=3&NR=27&VOLGNR=7&LANG=fr](http://www.senate.be/www/?Mival=/publications/viewPub.html&COLL=S&LEG=3&NR=27&VOLGNR=7&LANG=fr)>, aufgerufen am 15.12.2011 (im Folgenden: Gesetzentwurf zum belg. IPRG); für das niederl. Recht, Erläuterndes Memorandum zum niederl. IPRG, 45.

<sup>22</sup> So Gesetzentwurf zum belg. IPRG, 114 f.

<sup>23</sup> So v. *Bar/Mankowski*, IPR I, § 1 Rn. 11.

Die im ersten und zweiten Teil dieser Arbeit im Fokus stehenden Länder haben keine Kollisionsnormen, die sich ausdrücklich der Brautgabe annehmen. Das pakistanische Kollisionsrecht ist nur teilweise kodifiziert.<sup>24</sup> Die zur Zeit der Staatsgründung Pakistans geltenden britisch-indischen Regelungen zum Kollisionsrecht werden nach wie vor angewandt. Die pakistanischen Gerichte greifen dabei auch auf die englische Rechtsprechung zum Internationalen Privatrecht zurück, das dem Domizilprinzip folgt.<sup>25</sup> Gleichwohl sieht die pakistanische Rechtsprechung von der Anwendung des Domizilprinzips dann ab, wenn die Beteiligten Muslime sind. Ein Muslim unterliegt ohne Rücksicht auf sein „domicile“ immer dem islamischen (sprich pakistanischen) Recht.<sup>26</sup> Das iranische IPR ist im iran. ZGB enthalten, das 1928 und 1935 erlassen wurde.<sup>27</sup> Keine der Bestimmungen geht auf das Rechtsinstitut der Brautgabe ein. Art. 6 iran. ZGB unterstellt als allgemeine Regel alle Iraner, unabhängig von ihrem Aufenthaltsort in „Angelegenheiten des Personalstatuts, wie der Eheschließung, der Ehescheidung, der Rechts- und Geschäftsfähigkeit sowie des Erbrechts“ dem iranischen Recht. Eine weitere Spezifizierung oder Unterteilung in einzelne Rechtsgebiete erfolgt nicht. Das Deutsch-Iranische Niederlassungsabkommen, das seinen sachlichen Anwendungsbereich detailliert aufzählt,<sup>28</sup> erwähnt die Brautgabe ebenfalls nicht. Das ägyptische IPR<sup>29</sup> ist demgegenüber differenzierter,<sup>30</sup> enthält aber ebenfalls keine spezielle Kollisionsnorm für die Brautgabe. Es unterstellt die persönlichen und vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehe und ihre Auflösung dem Heimatrecht des Ehemannes.<sup>31</sup> Schließlich wird man auch im tunesischen Kollisionsrecht nicht fündig. Im Gegensatz zu den Gesetzestexten in Ägypten und dem Iran ist das tunesische IPR jünger und in einem eigenen Gesetz,

<sup>24</sup> Vgl. etwa Sec. 5 des *Indian Succession Act*, Gesetz Nr. 39/1925 idF der ÄndG A.O. 1949 und VO Nr. 21/1960, der Regelungen zum internationalen Erbrecht enthält. Nach Sec. 4 *Succession Act* fallen Muslime allerdings nicht unter dieses Gesetz.

<sup>25</sup> Vgl. IPG 1996, Nr. 21 (Köln), 282, 283 f.

<sup>26</sup> *Elwan/Menhofer/Otto*, Gutachten, 421 f; siehe auch Bergmann/Ferid/Henrich (-*Weishaupt*), Int. EheR, Pakistan, 29–30. In Bezug auf das Erbrecht vgl. Yusuf Abbas v. Ismat Mustafa, PLD 1968 Kar 480, 503: „The courts in Pakistan, in matters of succession to the estate of (a) Muslim citizen, can apply only his personal law, irrespective of the rules of the *lex domicilii* or *situs*“.

<sup>27</sup> Das iran. IPR ist in den Art. 5–9, 961–975 und 1060–1061 iran. ZGB geregelt.

<sup>28</sup> Vgl. den Wortlaut *supra* Teil 2 Fn. 44.

<sup>29</sup> Das Kollisionsrecht ist in den Art. 10–28 ägypt. ZGB geregelt.

<sup>30</sup> Im Gegensatz zum iranischen IPR enthält es eigene Kollisionsnormen für das Ehestatut (Art. 12), das Statut der Ehwirkungen (Art. 13 Abs. 1), das Scheidungsstatut (Art. 13 Abs. 2), das Unterhaltsstatut (Art. 15) und das Erbrechtsstatut (Art. 17).

<sup>31</sup> Art. 13 ägypt. ZGB.

dem tun. IPR-Gesetz von 1998<sup>32</sup> kodifiziert. Zweck der Kodifikation war die Zusammenführung der verstreuten Regelungen zum IPR und die Berücksichtigung neuerer Erkenntnisse und Entwicklungen im Kollisionsrecht anderer Staaten.<sup>33</sup> Obwohl die Regelungen zum internationalen Familienrecht detailliert sind und Spezialnormen für unterschiedliche Rechtsbereiche enthalten, findet sich aber auch dort keine Regelung zur Brautgabe. Nach Art. 47 tun. IPR-Gesetz unterliegen die Pflichten der Ehegatten ihrem gemeinsamen Heimatrecht und bei gemischtnationalen Ehen dem Recht des letzten gemeinsamen Wohnsitzes.

Allein das kuwaitische Gesetz zur Regelung der Rechtsbeziehungen mit Auslandselement,<sup>34</sup> erwähnt explizit die Brautgabe. In Art. 39 des Gesetzes heißt es: „Die Wirkungen der Eheschließung, wie etwa die Zulässigkeit der ehelichen Lebensgemeinschaft, der Gehorsam, die Brautgabe, der Unterhalt und die Wartezeit nach dem Tod, unterfallen dem Heimatrecht des Ehemannes zur Zeit der Eheschließung.“ Weitere Spezifizierungen in Bezug auf den räumlichen oder zeitlichen Anwendungsbereich der Norm finden sich aber auch dort nicht.

Dieser Überblick zeigt, dass das Kollisionsrecht in den islamischen Ländern, mit Ausnahme von Tunesien, cursorisch gehalten ist und kaum zwischen den unterschiedlichen Rechtsbereichen im Familienrecht unterscheidet. Die Brautgabe unterfällt entweder der Generalnorm für alle Angelegenheiten des Personalstatuts oder – sofern vorhanden – unter die Kollisionsnorm für die (vermögensrechtlichen) Ehwirkungen. Wird in diesen Ländern eine Brautgabe geltend gemacht, so ist das Heimatrecht der Ehegatten, bzw. bei gemischtnationalen Paaren das Heimatrecht des Ehemannes, anzuwenden. Da diese Anknüpfungsmomente einheitlich für alle Rechtsbereiche eines familienrechtlichen Falles gelten, unterfallen alle Bereiche dem gleichen Recht. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass im internationalen Familienrecht islamischer Länder die Möglichkeit einer Rechtswahl nicht vorgesehen ist.

In einigen islamischen Ländern gibt es zudem die Besonderheit, dass Muslime regelmäßig der *lex fori* unterstellt werden. Nach dem marokkanischen Dekret vom 24.4.1959 etwa unterliegen alle Muslime – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit – dem marokkanischen Recht.<sup>35</sup> Der Richter braucht sich somit nicht mit kollisionsrechtlichen Detailfragen zu

---

<sup>32</sup> Tun. IPR-Gesetz, Gesetz Nr. 98-97 über das internationale Privatrecht v. 27.11.1998, GBl. Nr. 96 v. 1.12.1998, 2392–2395.

<sup>33</sup> *Mezghani*, Commentaires, 10.

<sup>34</sup> Gesetz Nr. 5/1961 v. 14.2.1961, GBl. Nr. 316 *mulḥaq* v. 27.2.1961, 1–5.

<sup>35</sup> Königliches Dekret Nr. 1.56.035 über die Organisation der ordentlichen Gerichtsbarkeit v. 4.4.1956, GBl. Nr. 2273 v. 18.5.1956, 794–796, idF des ÄndG Nr. 1.59.078 zur Vervollständigung des königlichen Dekrets Nr. 1.56.035 über die Regelung der ordentlichen Gerichtsbarkeit v. 24.4.1959, GBl. Nr. 2427 v. 1.5.1959, 1362.

befassen, sondern wendet unmittelbar sein eigenes Recht an.<sup>36</sup> So bestätigte etwa das Berufungsgericht von Casablanca 1997 das Urteil des erstinstanzlichen Gerichts, wonach die Ehe eines italienischen Ehepaares, bei dem der Ehemann zum Islam übergetreten war, nach marokkanischem Recht zu scheiden war.<sup>37</sup> Art. 2 der neuen Mudawwana, die ihren kollisionsrechtlichen Anwendungsbereich regelt, rezipiert diese Regelung allerdings nicht. Gleichzeitig ist das Dekret von 1959 aber nie aufgehoben worden. Die Kommentatoren der Mudawwana gehen daher davon aus, dass die marokkanischen Gerichte auf Muslime auch weiterhin unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit die *lex fori* anwenden werden.<sup>38</sup> Auch in Ägypten belegen Urteile diese Praxis: Auf Grundlage des ägyptischen *ordre public* wenden die Gerichte auf ausländische Muslime in Angelegenheiten des Personalstatuts oftmals das ägyptische Recht an.<sup>39</sup>

Die kollisionsrechtlichen Probleme, die sich im Zusammenhang mit der Geltendmachung einer Brautgabe in nichtislamischen Ländern ergeben, sind somit in den islamischen Ländern weitgehend nicht gegeben. Dies entbindet die Rechtswissenschaft aber nicht von der Aufgabe, für den deutschen und europäischen Rechtsraum adäquate Regelungen zu erarbeiten. Im Folgenden sollen daher die Eckpfeiler eines selbstständigen Brautgabestatuts herausgearbeitet werden.

## II. Eckpfeiler eines Brautgabestatuts

### 1. Rechtswahl

#### a) Allgemeines

Das auf die Brautgabe anwendbare Recht muss zur Disposition der Ehegatten stehen. Dem Parteiwillen Priorität einzuräumen, entspricht zum einen dem Grundsatz, dass der Einzelne seine kollisionsrechtlichen Interessen am besten zu beurteilen vermag;<sup>40</sup> zum anderen befriedigt es das Bedürfnis der Ehegatten nach Vorhersehbarkeit des auf die Brautgabe anwendbaren Rechts.<sup>41</sup> In Hinblick auf die potentiellen Veränderungen der Lebensum-

<sup>36</sup> Dazu *Foblets/Carlier*, Code marocain de la famille, 8; *Deprez*, in *Droit et environnement social*, 281, 309; *Charfi*, in *Ac. Dr. internat.*, Recueil 1987/III, 321, 420 f.

<sup>37</sup> Urteil zitiert nach *Ben Lamine*, in *Foblets/Yassari*, *Cultural Diversity*, 413, 426, Fn. 49.

<sup>38</sup> So *Foblets/Carlier*, Code marocain de la famille, 9; *Papi*, *L'influence juridique islamique*, 194.

<sup>39</sup> *Berger*, *Am. J. Comp. L.* 50 (2002), 555, 562; siehe auch *Elwan*, in *v. Bar*, *Islamic Law and its Reception*, 53, 70.

<sup>40</sup> Vgl. *v. Overbeck*, in *Faculteit der Rechtsgeleerdheid te Gent*, *Liber Amicorum Louis Fredericq II*, 1085, 1096; ähnlich *Jayme*, in *Jayme*, *Kulturelle Identität*, 5, 14; *Leible*, in *Mansel u.a.*, *FS Jayme I*, 485, 487; *Mankowski*, *RIW* 2003, 2, 3.

<sup>41</sup> Zur Theorie der Parteiautonomie im IPR *Basedow*, *RabelsZ* 75 (2011), 32 ff.

stände der Ehegatten ist ihnen auch die Möglichkeit zu geben, eine einmal vorgenommene Rechtswahl zu ändern. Die Änderung kann auch zeitlich zurückwirken, wobei Vorkehrungen getroffen werden müssen, um die Rechte Dritter bzw. der Gläubiger der Ehegatten zu schützen. Hierbei muss der allgemeine Grundsatz gelten, dass die Rückwirkung weder die Gültigkeit früherer Rechtshandlungen, die unter dem bis dahin anzuwendenden Recht vorgenommen wurden, noch die Rechte Dritter, die sich aus dem früher anzuwendenden Recht ergeben, beeinträchtigen darf.

Die Stärkung der Parteiautonomie entspricht einer generellen Tendenz im internationalen Privatrecht, den Parteien und ihren Vorstellungen über das auf ihre Beziehungen anwendbare Recht mehr Raum zu geben.<sup>42</sup> Dies gilt auch zunehmend im internationalen Familienrecht.<sup>43</sup> In Deutschland wurde die Rechtswahlfreiheit im internationalen Familienrecht zunächst durch die Reform des deutschen internationalen Privatrechts im Jahre 1986 eingeführt.<sup>44</sup> Obgleich eng konzipiert,<sup>45</sup> war diese Freiheit nicht unumstritten. Bereits 1975 fürchtete *Ferid*, dass die Einführung einer Rechts-

---

<sup>42</sup> Vgl. etwa die Siebente Kommission des *International Law Institute* von 1991 in Basel, die unter dem Titel „L'autonomie de la volonté des parties dans les contrats internationaux entre personnes privées“ in ihrer Präambel die Bedeutung der Parteiautonomie als fundamentales Prinzip des IPR hervorhebt („*Considérant que l'autonomie de la volonté des parties est l'un des principes de base du droit international privé*“), <[www.idi-iiil.org/idiF/resolutionsF/1991\\_bal\\_02\\_fr.PDF](http://www.idi-iiil.org/idiF/resolutionsF/1991_bal_02_fr.PDF)>, aufgerufen am 1.6.2012; siehe zudem *Basedow*, *RabelsZ* 75 (2011), 32 ff.; *Leible*, in *Mansel u.a.*, FS *Jayme* I, 485 ff.; *Lagarde*, in *Gottwald*, *Perspektiven der justiziellen Zusammenarbeit*, 1, 5.

<sup>43</sup> So bereits 1967 eingefordert von *Sturm*, in *Wahl/Serick/Niederländer*, FS *Universität Heidelberg*, 155, 168; siehe zudem *Gannagé*, *Rev. crit. dr. internat. privé* 81 (1992), 425 ff.; *Foblets*, *MJ* 7 (2000) Nr. 1, 11, 24 f.; *Carlier*, *Autonomie de la volonté*, 246 ff.; *Pertegas*, in *Meeusen u.a.*, *Int. Family Law*, 319, 329 ff.; *Rühl*, *RabelsZ* 71 (2007), 559, 565; *Jayme*, *YbPrivIntL* 11 (2009), 1 ff.; *Yetano*, *J. Priv. Int'l L.* 6 (2010), 155 ff. Zur Rechtswahl im internationalen Scheidungsrecht siehe Art. 5 Rom III-VO; dazu *Becker*, *NJW* 2011, 1543 f.; *Helms*, *FamRZ* 2011, 1765, 1767 f.; *Kohler/Pintens*, *FamRZ* 2011, 1433, 1433 f. Zur Rechtswahl im internationalen Unterhaltsrecht siehe Art. 15 Unterhalts-VO i.V.m. Art. 7 und 8 Haager Unterhaltsprotokoll (Haager Protokoll über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht v. 23.11.2007, Beschluss 2009/941/EG des Rates v. 30.11.2009 über den Abschluss des Haager Protokolls vom 23.11.2007 über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht durch die Europäische Gemeinschaft, *ABl. L* 331 v. 16.12.2009, 17 ff., m.W.v. 18.6.2011, im Folgenden: HUP); dazu *Gruber*, in *Bernreuther u.a.*, FS *Spellenberg*, 177, 188 ff.; *Boele-Woelki/Mom*, *FPR* 2010, 485, 488; *DNotI-Report* 2011, 57 ff.; *Bonomi*, *Protocol on the Law Applicable to Maintenance Obligations*, 28 ff.; *Bartl*, *IPR des Unterhalts*, 100 ff.

<sup>44</sup> Vgl. *Lüderitz*, in FS *Universität Köln*, 271, 275; zur Rechtslage vor der Reform und zur Diskussion über den Reformbedarf *Reinhart*, *ZVglRWiss* 80 (1981), 150 ff.; dsgl. *Wegmann*, *NJW* 1987, 1740 ff.; *Henrich*, in *Verbeke u.a.*, *Liber Amicorum Pintens I*, 701 ff.

<sup>45</sup> Siehe *BT-Drucks.* 10/504, 56, wo ausdrücklich auf „die subsidiäre Aufgabe der Rechtswahl hingewiesen“ wird.



wahl eine Erschütterung des „Grundcharakters des Familienrechts“ als zwingendes Recht zur Folge haben würde,<sup>46</sup> und noch 1985 plädierte *Kegel* für einen Verzicht der Rechtswahl: Es passe nicht zum zwingenden Charakter des Familienrechts, „daß man sich, wenn auch nur in engen Grenzen, die Rechtsordnung aussuchen“ könne.<sup>47</sup> Ähnliche Befürchtungen hatte es bereits zur Jahrhundertwende bei der Einführung der Rechtswahlfreiheit im internationalen Schuldvertragsrecht gegeben.<sup>48</sup> Die Befürchtungen haben sich indes nicht bewahrheitet. Heute ist die Rechtswahl in den europäischen Ländern die wichtigste Anknüpfung im internationalen Schuldvertragsrecht.<sup>49</sup>

Die Freiheit, das anwendbare Recht zu wählen, wird – zumindest im Grundsatz – verstärkt im internationalen Familienrecht anerkannt.<sup>50</sup> Diese Wertung ist auf ein selbstständiges Brautgabestatur zu übertragen.

### b) Gegenstand der Rechtswahl

Akzeptiert man, dass die Ehegatten das auf die Brautgabe anwendbare Recht wählen dürfen, so stellt sich im nächsten Schritt die Frage, welche Rechte dabei in Frage kommen. Kollisionsnormen verweisen in der Regel auf eine Rechtsordnung, somit auf staatliches Recht. Man kann aber darüber hinaus erörtern, ob auch nicht staatlich-gesetztes Recht, etwa die Regelungen einer bestimmten islamischen Rechtsschule, gewählt werden dürfen.

Die Problematik der Wahl nicht staatlich-gesetzter Regelwerke hat sich bislang vor allem im internationalen Schuldvertragsrecht gestellt.<sup>51</sup> Unter

---

<sup>46</sup> *Ferid*, IPR, Rn. 8–14: „Dieser Grundcharakter des Familienrechts würde erschüttert durch die Möglichkeit, im Wege eines Rechtswechsels gesetzlichen Verboten des an sich anwendbaren Rechtes auszuweichen“.

<sup>47</sup> *Kegel*, IPR, § 20 V 7.

<sup>48</sup> Ausführlich dazu *Rühl*, Statut und Effizienz, 431 ff.; siehe auch *Lüderitz*, IPR, Rn. 266 f.; *Reinhart*, ZVglRWiss 80 (1981), 150, 153; v. *Bar/Mankowski*, IPR I, § 7 Rn. 68 f.

<sup>49</sup> *Basedow*, *RabelsZ* 75 (2011), 32, 34 Fn. 7 ff. m.w.N.; zu einem gewissen Grad trifft dies auch auf die arabischen Staaten zu, dazu *Yassari*, IPRax 2009, 451, 452 Fn. 8, m.w.N.; in den lateinamerikanischen Staaten gilt dies nur bedingt, dazu *Samtleben*, IPRax 1998, 385, 387; zur Rechtswahl im internationalen Schuldvertragsrecht siehe Art. 3 Abs. 1 Rom I-VO (Verordnung [EG] Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 17.6.2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, ABl. L 177 v. 4.7.2008, 6–16); zudem *Wagner*, IPRax 2008, 377 ff.; *Maultzsch*, *RabelsZ* 75 (2011), 60 ff.

<sup>50</sup> Eingehend dazu *Kroll-Ludwigs*, Parteiautonomie, 99 ff.

<sup>51</sup> Allgemein dazu *Reimann*, in *Verschraegen*, Rechtswahl, 1, 2; *Michaels*, *Wayne L. Rev.* 51 (2005), 1209 ff.; *Sonnenberger*, in *Bachmann u.a.*, FS *Schlosser*, 921 ff.; zur Wahl der UNIDROIT-Prinzipien *Wichard*, *RabelsZ* 60 (1996), 269 ff.; *Vischer*, in *Schwenzer/Hager*, FS *Schlechtriem*, 445 ff.; *Schinkels*, GPR 2007, 106 ff.; *Michaels*,

dem EVÜ war es noch umstritten, ob die Parteien auch nichtstaatliche Regelungen wählen dürfen.<sup>52</sup> Auch das Grünbuch über die Umwandlung des Römer Übereinkommens 1980<sup>53</sup> ließ die Frage nach der Wahl nichtstaatlichen Rechts als Vertragsstatut offen.<sup>54</sup> Nach der h.M. ist unter der Rom I-VO die Wahl nichtstaatlichen Rechts indes ausgeschlossen.<sup>55</sup> Die Zulässigkeit der Wahl nichtstaatlichen Rechts wird in der Regel mit Hinweis auf die „schwer greifbare Tragweite“ der Verweisung und die „mittelbare Überantwortung der Rechtssetzung an Private“ verneint.<sup>56</sup>

Vor diesem Hintergrund ist zu fragen, ob diese Einwände – also die Unbestimmtheit der Verweisung und die mangelnde staatliche Fundierung – auch bei einer Verweisung auf die Rechtsgrundsätze des islamischen Rechts greifen. Problematisiert wurde diese Frage vor allem im Bereich des islamischen Finanzierungswesens.<sup>57</sup> So hatte beispielsweise der Londoner High Court 2003 zu entscheiden, ob die Parteien als Vertragsstatut neben dem englischen Recht die „allgemeinen Prinzipien des islamischen Rechts“ (*Principles of the Glorious Islam*) vereinbaren dürfen.<sup>58</sup> Im Ergebnis verneinte das Gericht die Zulässigkeit einer solchen Rechtswahl. Es begründete seine Entscheidung im Wesentlichen mit drei Argumenten: Erstens sei die Wahl nichtstaatlichen Rechts nach dem EVÜ unzulässig,<sup>59</sup> zweitens könnten nicht zwei Rechte gleichzeitig berufen werden und schließlich drittens könne ein nichtislamisches (englisches) Gericht islamrechtliche

---

RabelsZ 73 (2009), 866 ff.; zur Wählbarkeit einer *lex mercatoria Basedow*, in Berger u.a., FS Horn, 229 ff.; zur Frage der Wahl des optionalen Instruments des europäischen Vertragsrechts Schäfer, F., GPR 2006, 54 ff.; Busch, EuZW 2011, 655 ff.; Rösler, EuZW 2011, 1.

<sup>52</sup> Roth, in Mansel u.a., FS Jayme I, 757 ff.

<sup>53</sup> Grünbuch über die Umwandlung des Übereinkommens von Rom aus dem Jahre 1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht v. 14.1.2003, KOM(2002) 654 endg.

<sup>54</sup> Wagner, IPRax 2008, 377, 379 f.; Magnus, IPRax 2010, 27, 33.

<sup>55</sup> Brödermann, NJW 2010, 807, 811; Magnus, IPRax 2010, 27, 33; Reithmann/Martiny(-Martiny), IntVertragsR, Rn. 101 ff.; MünchKomm(-Martiny), BGB X, Art. 3 Rom I-VO Rn. 28.

<sup>56</sup> MünchKomm(-Martiny), BGB X, Art. 3 Rom I-VO Rn. 28. Diese Frage bleibt weiterhin äußerst umstritten, siehe Wagner, IPRax 2008, 377, 379 f.; Diedrich, RIW 2009, 378, 380 f.; v. Bar/Mankowski, IPR I, § 2 Rn. 86.

<sup>57</sup> Siehe dazu Bälz, in Kronke/Reinhart/Witteborg, Symposium Elwan, 63 ff.

<sup>58</sup> Shamil Bank of Bahrain EC v. Beximco Pharmaceuticals Ltd v. 28.1.2004, 2004 WL 62027, mit Anm. Bälz, IPRax 2005, 44 ff.

<sup>59</sup> Im Folgenden wurde dieses Argument bestätigt, etwa in Halpern v. Halpern [2007] 3 All ER 478, EWCA Civ, wo das Gericht die Wahl des jüdischen Erbrechts als nichtstaatliches Recht für unzulässig erklärte, mit der Begründung, dass das EVÜ nur staatliches Recht als Vertragsstatut zuließe, mit Anm. Heidemann, ZEuP 16 (2008), 618, 628 ff.

Prinzipien weder zur Befriedigung der Parteien feststellen noch adäquat interpretieren.<sup>60</sup>

Tatsächlich spricht die schwierige inhaltliche Konkretisierung der Formel „*Principles of the Glorious Islam*“ gegen die Zulässigkeit einer solchen Rechtswahl. Bereits im ersten Teil dieser Untersuchung ist auf die Komplexität und Vielschichtigkeit der Rechtsfindung durch die islamischen Rechtsschulen hingewiesen worden.<sup>61</sup> Die Regelungen der Rechtsschulen unterscheiden sich nicht nur untereinander, es gibt auch Divergenzen innerhalb derselben Rechtsschule. Dies gilt vor allem im Bereich des islamischen Finanzierungswesens, dessen Regelungen äußerst umstritten und sehr uneinheitlich geregelt sind.<sup>62</sup> Eine Konkretisierung allgemeiner islamrechtlicher Prinzipien als Rechtsgrundlage stellt jedes Gericht vor eine kaum lösbare Aufgabe. Dies gilt für die inhaltliche Erfassung der Regeln genauso wie für ihre Auslegung.<sup>63</sup> Die Berufung einer *lex islamica*, ähnlich einer *lex mercatoria*, ist daher – mangels eines allgemein bekannten, in sich geschlossenen und umfassenden Normensystems – abzulehnen.<sup>64</sup>

Löst man sich indes von der Vorstellung einer allgemeinen *lex islamica* und überträgt die Argumente auf das islamische Brautgaberecht, so verlieren sie an Durchschlagskraft. Zum ersten greift der Einwand der Unbestimmtheit nur bedingt. Im Unterschied zum Zinsverbot bleibt das Brautgaberecht trotz Unterschieden in den Detailregelungen auch innerhalb der Rechtsschulen einer Konkretisierung durchaus zugänglich.<sup>65</sup> Spielräume, die sich durch das Vorhandensein unterschiedlicher Lehrmeinungen zu einer Rechtsfrage ergeben, sind keine Besonderheit des islamischen Rechts. Sie müssen durch Interpretation des Parteiwillens unter Zugrundelegung der allgemeinen Rechtsgrundsätze gelöst werden. Ähnliches kann auch in den Fällen geschehen, in denen die Parteien das Recht eines bestimmten Staates als Brautgabestatut gewählt haben: Bei Gesetzeslücken wird das

---

<sup>60</sup> Ausführlich dazu *Bälz*, IPRax 2005, 44, 45; *ders.*, in Ali, Islamic Finance, 61, 66 f.

<sup>61</sup> Siehe *supra* Seite 30 ff.

<sup>62</sup> Für eine detaillierte Diskussion über das islamische Zinsverbot siehe *Saleh, N. A.*, in Mallat, *Isl. Law and Finance*, 13, 17 f.; *Krüger*, in Fischer-Czermak u.a., *FS Welser*, 579 ff.; *Sharawy*, *Ga. J. Int'l & Comp. L.* 29 (2000–2001), 153 ff.; *Farooq*, *ALQ* 21 (2007), 285 ff.; *Bälz*, *ZVglRWiss* 109 (2010), 272, 277 ff.

<sup>63</sup> *Bälz*, IPRax 2005, 44, 46, spricht insofern von einer „erheblichen Unsicherheit“.

<sup>64</sup> Vgl. zur *lex mercatoria Reimann*, in Verschraegen, *Rechtswahl*, 1, 15, der die *lex mercatoria* als ein „amorphes Phänomen mit unklaren Konturen und zweifelhafter Geltungskraft“ bezeichnet; ähnlich *Mankowski*, *RIW* 2003, 2, 13: „Die *lex mercatoria* ist und bleibt fragmentarisch, unsystematisch und [...] intransparent“.

<sup>65</sup> Siehe *supra* Seite 66 f.

unkodifizierte Recht der jeweiligen Rechtsschule berufen, das der Entscheidung zugrunde gelegt und ausgelegt werden muss.<sup>66</sup>

Zum zweiten stellt das islamische Familienrecht ein umfassendes Normensystem dar, auch wenn seine Regelungen in den modernen islamischen Nationalstaaten zum Teil unkodifiziert geblieben sind. Dies ändert nichts an ihrem Charakter als geltende Rechtsnormen:<sup>67</sup> Die Gerichte in den islamischen Ländern sind an diese Normen gebunden und wenden die Regelungen der herrschenden Rechtsschulen regelmäßig an. Dies müssen auch deutsche Gerichte machen, wenn das berufene Recht über keine kodifizierten Regelungen verfügt und zur Lückenfüllung auf eine islamische Rechtsschule verweist.<sup>68</sup>

Problematisch bleibt hingegen die Grundlage für die Anwendung des nichtstaatlichen Rechts: Allein die Parteiautonomie der Ehegatten bildet die Grundlage für die Anwendung dieses Rechts. Dieser Unterschied wird als entscheidendes Argument gegen eine Wahl nichtstaatlichen Rechts ins Felde geführt: Erlaubt man eine solche Wahl, kann das nichtstaatliche Recht aus eigener Geltungskraft das staatliche Recht verdrängen.<sup>69</sup> Könnten also die Regelungen einer islamischen Rechtsschule als *lex causae* gewählt werden, hätte dies zur Folge, dass die Ehegatten die – im zweiten Teil dieser Arbeit dargestellten – hart erkämpften Novellen und Neuerungen im Familienrecht islamischer Länder aushebeln könnten.<sup>70</sup> Das kodifi-

---

<sup>66</sup> Vgl. in diesem Zusammenhang auch *Roth*, in Mansel u.a., FS Jayme I, 757, 765, der zu bedenken gibt, dass die Wahl staatlichen Rechts ebenfalls nicht davon abhängt, ob das gewählte Recht „bestimmbare Lösungen“ für die gegenständlichen Fragen bereitstellt; dsgl. *Kötz*, *RabelsZ* 34 (1970), 663, 664, der darauf hinweist, dass das Gericht sich bei der Anwendung ausländischen Rechts nicht davor scheuen dürfe, „sich ein Urteil zu Streitfragen des ausländischen Rechts zu bilden, Generalklauseln des ausländischen Rechts zu konkretisieren oder Lücken des ausländischen Rechts im Wege der richterlichen Rechtsfortbildung zu schließen“.

<sup>67</sup> Zur Frage, ob unkodifiziertes Recht staatliches Recht ist, *Michaels*, *Wayne L. Rev.* 51 (2005), 1209, 1231; zur Frage der „juristischen Geltung von Normen“ *ders.*, *RabelsZ* 62 (1998), 580, 611.

<sup>68</sup> Dass dies zulässig ist, entschied der BGH in einer Entscheidung aus dem Jahre 2004. Dort stellte das Höchstgericht im Hinblick auf die Anwendung des schiitisch-iranischen Rechts fest: „[D]er Umstand, daß ausländische Rechtsvorschriften Bestandteil religiösen Rechts sind oder gar unmittelbar dem Koran entnommen sind und ihre Anwendung innerhalb ihres örtlichen Geltungsbereichs religiösen Gerichten vorbehalten ist, stellt für sich allein genommen für den deutschen Richter noch kein Hindernis dar, sie anzuwenden; das maßgebliche Kollisionsrecht verpflichtet ihn im Gegenteil dazu, sie anzuwenden“, BGH 6.10.2004, BGHZ 160, 332, 342.

<sup>69</sup> *Michaels*, *RabelsZ* 62 (1998), 580, 619 ff.; kritisch *Roth*, in Mansel u.a., FS Jayme I, 757, 764.

<sup>70</sup> Vgl. auch *Mankowski*, *Interessenpolitik und europäisches Kollisionsrecht*, 28: „Der Kampf um die Wählbarkeit nichtstaatlichen ‚Rechts‘ entpuppt sich im Kern auch als Kampf um das Ausweichen aus Regulierung“.

zierte Familienvermögensrecht, das in weiten Teilen als zwingendes Recht konzipiert ist, würde mitsamt seinen neuen Schutzmechanismen, die den Rechtsschulen fremd sind, abgewählt werden. Vor dem Hintergrund der Schwierigkeiten und Widerstände, die die Einführung dieser Reformen begleitet haben, ist die Zulässigkeit der Wahl nichtstaatlichen Rechts, wie etwa der Qadri-Pascha-Kompilation für das hanafitische Recht somit nicht zielführend und abzulehnen.

### c) Kreis der wählbaren Rechtsordnungen

#### aa) Ausgangspunkt

Als nächstes ist zu prüfen, ob es Einschränkungen des Kanons der wählbaren Rechte geben sollte. Die Rechtswahlfreiheit im Familienrecht ist grundsätzlich größeren Beschränkungen unterworfen als etwa im Schuldvertragsrecht.<sup>71</sup> Während die Unterwerfung eines schuldrechtlichen Vertrages unter das Recht eines neutralen, mit den Parteien nicht verbundenen Staates zulässig ist und als geeignet empfunden wird, die wechselseitigen Interessen der Parteien auszugleichen,<sup>72</sup> wird im internationalen Familienrecht nur eine beschränkte Rechtswahl zugunsten sogenannter betroffener, daher mit dem Fall verbundener Rechtsordnungen zugelassen. Dies wird unter anderem mit Schutzinteressen der Parteien, insbesondere dem Schutz der schwächeren Partei in Ungleichgewichtsfällen, begründet.<sup>73</sup>

Die Beschränkung der Rechtswahl im internationalen Familienrecht auf bestimmte, mit dem Fall verbundene Rechtsordnungen stößt allerdings immer mehr auf Kritik.<sup>74</sup> In Bezug auf eine Kollisionsnorm für die Brautgabe

<sup>71</sup> Für einen Vergleich zwischen familienrechtlicher und schuldrechtlicher Rechtswahlfreiheit siehe *Yetano*, J. Priv. Int'l L. 6 (2010), 155, 167 ff.

<sup>72</sup> MünchKomm(-*Martiny*), BGB X, Art. 3 Rom I-VO Rn. 22; siehe auch *Leible*, in Mansel u.a., FS Jayme I, 485, 489: „Der Vertrag ist ein vaterlandsloser Geselle“; zu den Grenzen der Rechtswahl nach Art. 3 Rom I-VO MünchKomm(-*Martiny*), BGB X, Art. 3 Rom I-VO Rn. 9 ff.; *Mankowski*, RIW 2003, 2, 4 f.; *Rühl*, Statut und Effizienz, 493 f.

<sup>73</sup> *Jayme*, YbPrivIntL 11 (2009), 1, 2; *Rösler*, RabelsZ 78 (2014), 155, 169. Zu den Grenzen der Rechtswahlfreiheit *Kropholler*, IPR, § 40 IV; zum Schutz der schwächeren Partei als Argument für die Beschränkung der Rechtswahl *Basedow*, RabelsZ 75 (2011), 32, 48 f.; siehe auch *Kroll-Ludwigs*, Parteiautonomie, 303 ff., die neben dem Schutz der schwächeren Partei noch weitere drei Aspekte nennt, die in der Literatur als Rechtfertigung für eine Beschränkung der Rechtswahlfreiheit im internationalen Familienrecht genannt werden, nämlich das Prinzip der engsten Verbindung, die Wahrung von Rechten Dritter und entgegenstehende staatliche Belange.

<sup>74</sup> Für eine weitgehende Rechtswahlfreiheit im internationalen Familienrecht *Kroll-Ludwigs*, Parteiautonomie, 567 ff.; kritisch zur Beschränkung der Rechtswahlfreiheit im internationalen Familienrecht auch *Wagner*, FamRZ 2009, 269, 279: „Der Schutzgedanke [...] darf nicht verabsolutiert werden“; ebenso *de Groot*, ZEuP 9 (2001), 617, 624, der die Rechtswahl im Familienrecht auf alle Mitgliedstaaten der EU erweitern möchte. Für

ist eine Beschränkung der Rechtswahl auf betroffene Rechtsordnungen nichtsdestotrotz folgerichtig. Sie ergibt sich insbesondere aus der besonderen Interessenlage der Ehegatten.

#### *bb) Heimat- und Aufenthaltsrecht*

Typischerweise wird eine Brautgabe von Ehegatten vereinbart, die einem islamischen Land angehören oder ihren Lebensmittelpunkt in einem islamischen Land haben, das die Brautgabe regelt. Ändern sich die Lebensumstände dieser Paare durch Staatsangehörigkeitswechsel oder Umzug in ein anderes Land, können die Ehegatten mit der Wahl des Heimat- oder Aufenthaltsrechts ihrer Präferenz für das auf die Brautgabe anwendbare Recht Ausdruck verleihen. Dadurch können die Gründe, die zur Vereinbarung der Brautgabe geführt haben, berücksichtigt werden: Die Ehegatten können das islamisch geprägte Recht wählen und hierdurch jene Rechtsregeln zur Geltung bringen, unter denen sie die Brautgabe vereinbart haben; oder sie geben dem Recht, das keinen Bezug zum islamischen Recht hat, den Vorrang.

Der Zeitpunkt, auf den abzustellen ist, sollte dabei großzügig gestaltet sein. Denn es ist durchaus denkbar, dass die Ehegatten die Staatsangehörigkeit, die sie bei Begründung der Brautgabe innehatten, abgelegt oder das Land, in dem sie die Brautgabe vereinbart haben, verlassen haben und dennoch weiterhin Interesse an der Anwendung dieser Rechte haben. Bei Doppelstaatern soll es insofern auch nicht auf eine etwaige effektive Staatsangehörigkeit ankommen. Folgt man *Jayme*, dass der Einzelne „Anspruch auf die Anwendung des für ih[n] richtigen Rechts“ hat,<sup>75</sup> so muss die Wahl auch solcher Rechtsordnungen möglich sein, denen ein oder beide Ehegatten während der Ehe angehörten oder in denen ein oder beide Ehegatten ihren Aufenthalt während der Ehe hatten.

#### *cc) Akzessorische Anknüpfung an das Güterrechtsstatut*

Ferner sollte eine akzessorische Anknüpfung an das Güterrechtsstatut erlaubt sein, um einen Gleichlauf zwischen diesen Statuten zu ermöglichen.<sup>76</sup> Auf diese Weise können die Ehegatten durch eine Rechtswahl die Bewertung strukturell zusammengehörender Regelungskomplexe nach einem einheitlichen Recht sicherstellen.<sup>77</sup>

---

eine weitgehende Rechtswahlfreiheit im internationalen Erbrecht *Dutta*, *RabelsZ* 73 (2009), 547, 569 ff.

<sup>75</sup> *Jayme*, in *Jayme*, *Kulturelle Identität*, 5, 14.

<sup>76</sup> Eine akzessorische Anknüpfung an das Güterrechtsstatut ermöglicht etwa das Haager Unterhaltsprotokoll 2007 (Art. 8 Abs. 1 lit. c HUP).

<sup>77</sup> Ausführlich dazu *infra* Seite 308 ff.

*dd) Erweiterung des Kreises der wählbaren Rechtsordnungen?*

Daneben gibt es Ehegatten, die eine Brautgabe vereinbaren, ohne dass sie durch Staatsangehörigkeit oder durch ihren Aufenthalt eine Beziehung zum Recht eines islamischen Landes aufweisen. In diese Gruppe fallen Ehepaare, die muslimischen Glaubens sind, deren Heimat- und/oder Aufenthaltsrecht die Brautgabe aber nicht regeln. Das ist etwa der Fall, wenn ein muslimischer Albaner und eine muslimische Türkin heiraten oder auch bei deutschen Muslimen. Hintergrund für die Vereinbarung einer Brautgabe bei solchen Paaren ist in aller Regel die kulturell-religiöse Zugehörigkeit eines oder beider Ehegatten zum Islam. Dieser Verbundenheit wird durch eine islamische Eheschließung und der Vereinbarung einer Brautgabe Rechnung getragen. In Hinblick auf solche Paare ist zu untersuchen, ob ein Bezug zum Recht eines islamischen Staates durch andere Faktoren hergestellt werden kann. Da der kleinste gemeinsame Nenner dieser Gruppe ihre Zugehörigkeit zum Islam ist, ist zu prüfen, ob sich ein solcher Bezug aus der Religion der Beteiligten ergeben kann.

*(1) Religion*

In den islamischen Ländern spielt die Religion für die Ermittlung des anzuwendenden Rechts auf zwei Ebenen eine Rolle: Zum einen ist das nationale Familienrecht interreligiös gespalten.<sup>78</sup> Verweist also das Kollisionsrecht auf das Recht eines islamischen Landes, so ermittelt sich die anwendbare Teilrechtsordnung anhand der Religion der Beteiligten: Es kommt das religiöse Recht der Religionsgemeinschaft zur Anwendung, der die Betroffenen angehören. Zum anderen stellen einige islamische Länder in Fällen mit Bezug zu Muslimen, unabhängig von deren Staatsangehörigkeit, deren Religion für die Ermittlung des anwendbaren Rechts in den Vordergrund.<sup>79</sup> Dadurch wird der Fall der *lex fori* des islamisch geprägten Staates unterstellt.

Das deutsche Kollisionsrecht indes ist territorial konzipiert und erkennt die Religion als Anknüpfungsmoment nicht an. Es ist zur religiösen Neutralität verpflichtet und kennt auch keine interreligiöse Spaltung.<sup>80</sup> Zwar ist im deutschen Schrifttum die Berücksichtigung der Religion als Ausdruck der „kulturellen Identität“ einer Person befürwortet worden.<sup>81</sup> Diese Verbindung wird indes nicht als Grundlage für eine Anknüpfung an die Re-

---

<sup>78</sup> Siehe *supra* Seite 92 ff.

<sup>79</sup> Siehe *supra* Seite 273 ff.; vgl. zudem *Schack*, in Zimmermann, Religion und Int. Recht, 183, 184, wonach der Geltungsanspruch religiöser Rechte die „Grenzen der Nationalstaaten transzendiert“.

<sup>80</sup> *Schack*, in Zimmermann, Religion und Int. Recht, 183.

<sup>81</sup> So vor allem *Jayme*, Multicultural Society, 5.

ligion und die Anwendung religiöser Regelwerke oder religiös geprägter Rechtsordnungen verstanden, sondern vielmehr als Konkretisierung der kulturellen Zugehörigkeit einer Person zu einem Recht, das durch die Religion geprägt ist. Die kulturelle Zugehörigkeit kommt durch die Staatsangehörigkeit zum Ausdruck.<sup>82</sup> Die deutsche Rechtsprechung zum internationalen Privatrecht hat die Religionszugehörigkeit der Beteiligten ebenfalls thematisiert: So ist die Religion etwa als Faktor für die Ermittlung der engsten Verbindung herangezogen worden<sup>83</sup> oder als Prüfstein für den Inlandsbezug bei einer Ordre-public-Prüfung<sup>84</sup> oder auch als Indiz für eine Rechtswahl zugunsten eines ausländischen Güterrechts.<sup>85</sup>

Gleichwohl kommt die Rechtsprechung richtigerweise im Ergebnis regelmäßig zu der Erkenntnis, dass die Religion als alleiniger Faktor zur Begründung eines Näheverhältnisses zu einem bestimmten Recht oder Staat nicht ausreicht. Denn trotz einer gemeinsamen Religion der Parteien und der Tatsache, dass das Familienrecht in den islamischen Ländern auf religiösen Grundlagen aufbaut, bleibt weiterhin das Problem der Konkretisierung des durch die Religion der Beteiligten berufenen Rechts. Dies gilt bei gemischtnationalen Paaren muslimischen Glaubens und umso mehr bei Muslimen, die in Ländern angehören oder in Ländern leben, deren Familienrecht nicht islamisch geprägt ist.<sup>86</sup> Ein Bezug zur Religion kann allenfalls dann greifen, wenn weitere, das Recht eines bestimmten Landes konkretisierende Faktoren hinzukommen: Wenn also neben der Religionszugehörigkeit etwa eine gemeinsame Staatsangehörigkeit oder ein gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt der Familie in einem islamischen Land oder enge soziale und gesellschaftliche Bindungen zu einem bestimmten Land bestehen. Die Religionszugehörigkeit ist somit nicht geeignet, einen Bezug zum Recht eines islamischen Landes herzustellen.

---

<sup>82</sup> *Jayme*, in *Jayme*, Kulturelle Identität, 5, 10: „Die Staatsangehörigkeit kann nämlich noch immer [...] ein deutliches Indiz für ein kulturelles Band zu dem Heimatstaat darstellen“; kritisch zur Verknüpfung von kultureller Identität und Staatsangehörigkeit *Foblets/Yassari*, in *Foblets/Yassari*, Cultural Diversity, 3, 40 ff.

<sup>83</sup> So etwa KG Berlin 6.11.2001, IPRspr. 2001, Nr. 193, 417 ff.; AG Hannover 27.4.2001, IPRspr. 2001, Nr. 64, 138, 140; siehe auch KG Berlin 20.12.2006, IPRspr. 2006, Nr. 51, 85 ff., und KG Berlin 4.4.2007, IPRspr. 2007, Nr. 163, 458 ff., wo zur Begründung eines *domicile of choice* des Common Law auch die Religion der Beteiligten thematisiert wurde.

<sup>84</sup> So etwa OLG Stuttgart 10.3.1986, IPRspr. 1986, Nr. 77, 177 ff.; AG Essen 24.9.1997, IPRax 1998, 213.

<sup>85</sup> So etwa BayObLG 7.4.1998, FamRZ 1998, 1594, 1596.

<sup>86</sup> Nach einer Studie des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge lebten 2009 etwa 3,8 bis 4,3 Millionen Muslime in Deutschland, davon waren rund 45 % deutsche Staatsangehörige, *Haug/Müssig/Stichs*, Muslim. Leben, 321 f.



## (2) Wahl einer Rechtsordnung, die die Brautgabe kennt

Schließlich bleibt zu klären, ob die Parteien das Recht eines Staates wählen dürfen, das das in Frage stehende Rechtsinstitut kennt. Ein Beispiel für diese Regelungstechnik sind die neuen Kollisionsnormen über die eingetragenen Lebenspartnerschaften gleichgeschlechtlicher Paare. Dort werden die Wirkungen und die Auflösung der eingetragenen Lebenspartnerschaft nicht dem Aufenthalts- oder Staatsangehörigkeitsrecht unterstellt, sondern den Sachvorschriften des registerführenden Staates.<sup>87</sup> Bei diesen sogenannten handlungsbezogenen Anknüpfungen<sup>88</sup> kommt es weder auf die Staatsangehörigkeit noch auf den gewöhnlichen Aufenthalt der Partner an. Nicht einmal ein Inlandsbezug ist erforderlich.<sup>89</sup> Das Anknüpfungsmoment des Registrierungsortes soll die wirksame Begründung von registrierten Partnerschaften weitgehend unabhängig von deren weiteren Lebensumständen gewährleisten<sup>90</sup> und garantieren, dass die Verweisung zu einem Recht führt, das die eingetragene Lebenspartnerschaft kennt.<sup>91</sup> Grundlegender Gedanke dabei ist der Schutz der Lebenspartnerschaft solcher Paare, deren Institutionalisierung gegenwärtig in nur wenigen Ländern anerkannt ist.<sup>92</sup> Zugleich wird die Anknüpfung an den Registrierungsort auch als „mittelbare Rechtswahl durch Gestaltung seitens der Partner“<sup>93</sup> gesehen, auch wenn sie auf Staaten beschränkt ist, die ein der eingetragenen Lebenspartnerschaft entsprechendes Rechtsinstitut in ihrem Sachrecht kennen.<sup>94</sup> Eine ähnliche Zielrichtung hätte die Wahl einer Rechtsordnung, die die Brautgabe kennt. Damit würde den Ehegatten, neben der Wahl des Heimat- und des Aufenthaltsrechts, die Möglichkeit eröffnen, alle Rechtsordnungen, die

<sup>87</sup> So Art. 17b Abs. 1 EGBGB; Art. 515–7–1 franz. Code civil, eingeführt durch Art. 1 Gesetz Nr. 2009-526 v. 12.5.2009, GBl. Nr. 0110 v. 13.5.2009, 7920; dazu *Hammje*, Rev. crit. dr. internat. privé 98 (2009), 483, 485 ff.; *Péroz*, J.D.I. 137 (2010), 399 ff.

<sup>88</sup> *Forkert*, Eingetragene LPart, 88; zu dem Begriff siehe v. *Bar/Mankowski*, IPR I, § 7 Rn. 51 ff.

<sup>89</sup> *V. Hoffmann/Thorn*, IPR, § 8 Rn. 73c ff.; *Staudinger(-Mankowski)*, BGB – IntEheR, Art. 17b EGBGB Rn. 3; *jurisPK(-Röthel)*, BGB VI, Art. 17b EGBGB Rn. 18.

<sup>90</sup> Vgl. BT-Drucks. 14/3751, 60: „Diese im Grundsatz unwandelbare Anknüpfung [...] dient dem Vertrauensschutz der Beteiligten, die sich im Zweifel auf das am Registrierungsort geltende Recht einstellen werden“; *jurisPK(-Röthel)*, BGB VI, Art. 17b EGBGB Rn. 19; *Henrich*, FamRZ 2002, 137; ähnlich auch *Hammje*, Rev. crit. dr. internat. privé 98 (2009), 483, 486.

<sup>91</sup> *Péroz*, J.D.I. 137 (2010), 399, 403.

<sup>92</sup> *Staudinger(-Mankowski)*, BGB – IntEheR, Art. 17b EGBGB Rn. 3, mit Verweis auf die Tabelle in der Botschaft zum schweizerischen Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare v. 29.11.2002, BBl 2003, 1288, 1301.

<sup>93</sup> *Staudinger(-Mankowski)*, BGB – IntEheR, Art. 17b EGBGB Rn. 4.

<sup>94</sup> So schon *Fulchiron*, J.D.I. 127 (2000), 889, 909; *HandKomm LPartG(-Kiel)*, 469, Rn. 9; *Forkert*, Eingetragene LPart, 96.

die Brautgabe kennen, zu wählen. Erlaubte man eine solche weite „Rechtswahlpalette“<sup>95</sup>, wäre die Rechtswahl weitgehend unbeschränkt.

Eine solche Erweiterung der Rechtswahl ist indes abzulehnen. Sie ist weder mit den Zwecken eines idealtypischen Brautgabestatuts vereinbar, noch liegen zwingende Gründe vor, den Parteien eine solche zu gewähren. Wie im zweiten Teil dieser Untersuchung festgestellt, hat sich die Brautgabe in ihren Ursprungsländern zu einem Rechtsinstitut entwickelt, das die systematischen Defizite des Familienvermögensrechts abfedern soll. Zugleich wird sie aber auch als Vorwand für die Hintanhaltung der Weiterentwicklung des Familienvermögensrechts gebraucht. Die unbeschränkte Wahl aller islamischer Rechtsordnungen für ein Rechtsinstitut, das in seinen Ursprungsländern von den gesellschaftlichen Entwicklungen überholt zu werden droht und die Fortentwicklung des Familienvermögensrechts bisweilen inhibiert hat, würde ihr eine Bedeutung beimessen, die problematisch und nicht zielführend ist.

Eine solche Rechtswahl wird zudem nicht der Interessenlage der Parteien gerecht. Für Ehegatten, die aus Ländern stammen oder in Ländern leben, die die Brautgabe nicht kennen, ist die Brautgabe gerade kein zwingendes Schutzinstrument, mit dem eine finanzielle Absicherung der Ehefrau verfolgt wird. Es besteht somit wenig Veranlassung, durch einen weiten Rechtsimport eine solche Absicherung sicherzustellen. Die Ehegatten können bei Bedarf durch eine materiell-rechtliche Verweisung auf ein islamisch geprägtes Familienrecht die relevanten Regelungen *inter partes* vereinbaren.<sup>96</sup> Dadurch werden die Normen zur Brautgabe zum Vertragsinhalt gemacht und in das ansonsten berufene Recht eingebettet. Die Probleme, die sich aus dem Zusammentreffen der Brautgabe mit den familienrechtlichen Regelungen eines nichtislamischen Staates ergeben können, müssen sodann im Kontext des ermittelten Sachrechts gelöst werden. Wie dies insbesondere im Rahmen des deutschen Rechts machbar ist, wird in Teil 4 dieser Arbeit im Detail erörtert.

#### ee) Ergebnis

Im Ergebnis bleibt somit festzuhalten, dass der Kanon der wählbaren Rechtsordnungen das Heimatrecht und das Recht des Aufenthaltsortes umfassen muss. Um der Mobilität und den sich ändernden Lebensumständen Rechnung zu tragen, können nicht nur das Heimat- oder das Aufenthaltsrecht zum Zeitpunkt der Eheschließung gewählt werden. Vielmehr dürfen die Ehegatten alle Rechtsordnungen wählen, deren Staatsangehörigkeit

---

<sup>95</sup> Begriff entlehnt von Kropholler, IPR, § 40 IV.

<sup>96</sup> Für die Bewertung von Brautgabenabreden zwischen Ehegatten ohne Bezug zum Recht eines islamischen Landes als materiell-rechtliche Verweisung auch *Henrich*, in *Koçhisarlıoğlu u.a.*, FS Öztan, 491, 499.

zumindest einer von ihnen während der Ehe besaß oder auf deren Territorium zumindest einer von ihnen während der Ehe seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Ferner muss im Interesse eines Gleichlaufs mit dem Güterrechtsstatut eine akzessorische Wahl der Rechtsordnung, die das Güterrecht regiert, möglich sein. Eine Erweiterung der Rechtswahl auf Rechtsordnungen, die die Brautgabe kennen, also gleichsam eine *lex validitatis*, ist hingegen abzulehnen.

Indes, die Begeisterung für die Rechtswahl hat mit Blick auf die Rechtsrealität Grenzen, denn von der Rechtswahlmöglichkeit im Familienrecht wird in der Praxis noch wenig Gebrauch gemacht. Dies liegt insbesondere daran, dass die Möglichkeit einer Rechtswahl im allgemeinen Rechtsbewusstsein kaum verankert ist.<sup>97</sup> Eine entsprechende Kenntnis wird in der Regel erst im Rechtsstreit erlangt. Die Wahrscheinlichkeit einer Einigung in einem solchen Stadium bleibt indes schwierig.<sup>98</sup> Einer sachgerechten objektiven Anknüpfung, auf die nunmehr einzugehen ist, kommt somit eine große Bedeutung zu.

## 2. Objektive Anknüpfung

Bei der objektiven Anknüpfung der Brautgabe stehen insbesondere zwei Gesichtspunkte im Vordergrund: das Abstellen auf das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts als primäre Anknüpfung sowie die Unwandelbarkeit der Anknüpfung und der dadurch erzielte Gleichlauf zwischen Brautgabe- und Güterrechtsstatut.

### a) Anknüpfungsmomente

Der gewöhnliche Aufenthalt als maßgebendes Anknüpfungsmoment rückt immer mehr ins Zentrum der international-privatrechtlichen Interessen im Familien- und Erbrecht. So stellen die neuen Regelungen des europäischen Kollisionsrechts, wie die Scheidungs-VO (Rom III-VO)<sup>99</sup>, das Haager Unterhaltsprotokoll<sup>100</sup>, die Erbrechts-VO<sup>101</sup> und der Vorschlag für eine Ehe-

<sup>97</sup> Kegel wies bereits 1985 darauf hin, dass „nur ‚Aufgeklärte‘ wählen würden“, Kegel, IPR, § 20 V 7.

<sup>98</sup> Wagner, FamRZ 2009, 269, 279; Henrich, IFR, 59; Schurig, in Kronke/Thorn, FS v. Hoffmann, 405, 407.

<sup>99</sup> Art. 8 Rom III-VO (vollständige Quellenangabe *supra* Teil 3 Fn. 7).

<sup>100</sup> Art. 3 HUP (vollständige Quellenangabe *supra* Teil 3 Fn. 43). Das HUP ist seit dem 18.6.2011 in Kraft und ersetzt Art. 18 EGBGB bzw. das Haager Übereinkommen über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht v. 2.10.1973 (im Folgenden: HUntÜbk 1973), BGBl. II 1986, 837, in Kraft getreten am 1.4.1987, Bekanntmachung v. 26.3.1987, BGBl. II 1987, 225.

<sup>101</sup> Art. 21 Abs. 1 Erbrechts-VO (vollständige Quellenangabe *supra* Teil 3 Fn. 7).

güterrechts-VO<sup>102</sup>, primär auf das Recht des gewöhnlichen Aufenthaltsortes ab. Diese Regelungen verdeutlichen einen Paradigmenwechsel mit Fokus auf den gewöhnlichen Aufenthalt als primäres Anknüpfungsmoment und Ausdruck der engsten Verbindung einer Person zum Recht eines Staates.<sup>103</sup> Diese Ausrichtung verfolgt vor allem integrationspolitische Interessen des Aufnahmestaates und geht davon aus, dass sich Bürger eng mit dem Staat ihres gewöhnlichen Aufenthaltes verbunden fühlen können, selbst wenn sie nicht dessen Staatsangehörige sind.<sup>104</sup> Das Abstellen auf den gewöhnlichen Aufenthalt soll die tatsächliche Eingliederung und Sozialisierung einer Person in ihrer gelebten Umwelt besser berücksichtigen.

Die Priorisierung des gewöhnlichen Aufenthalts als primäres Anknüpfungsmoment wird auch den Bedürfnissen eines Brautgabestatuts gerecht: Leben die Ehegatten in einem islamischen Land und schließen sie dort die Ehe, so vereinbaren sie in aller Regel die Brautgabe mit Blick auf eine Ausrichtung ihres Lebens in jenem Land. Die Berufung des Rechts ihres ersten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltes wird regelmäßig ihren Vorstellungen entsprechen. Auch bei solchen Ehegatten, die ihre Ehe und Brautgabe im Land ihres gewöhnlichen Aufenthaltes begründet haben, dessen Staatsangehörigkeit sie aber nicht besitzen, ist das Abstellen auf das Aufenthaltsrecht nicht zu beanstanden. Der Vorrang des Rechts des gewöhnlichen Aufenthaltes trägt hier der Tatsache Rechnung, dass die am Aufenthaltsort vereinbarten Brautgaben vor einem anderen Hintergrund und mit einer anderen Motivation entstehen als solche, die im Ursprungs-

---

<sup>102</sup> Art. 17 Ehegüterrechts-VO-Vorschlag (vollständige Quellenangabe *supra* Teil 3 Fn. 7).

<sup>103</sup> Zur Abwägung zwischen dem Staatsangehörigkeits- und dem Aufenthaltsprinzip im internationalen Familienrecht *Basedow/Diehl-Leistner*, in Jayme/Mansel, Nation und Staat, 13, 40 f.; *Basedow*, in Hohloch/Frank/Schlechtriem, FS Stoll, 405, 414; *ders.*, Rev. crit. dr. internat. privé 99 (2010), 427 ff.; *Foblets*, MJ 7 (2000) Nr. 1, 11, 17 ff.; *Rohe* in Engel/Weber, FS Rothoefl, 1, 11 ff.; *Henrich*, in Hohloch/Frank/Schlechtriem, FS Stoll, 437 ff.; *Rauscher*, in Mansel u.a., FS Jayme I, 719, 730 ff.; *Bogdan*, in Meeusen u.a., Int. Family Law, 303 ff.; zu diesen Fragen im internationalen Erbrecht *Kindler*, IPRax 2010, 44, 46 ff.; *Dörner*, ZEV 2010, 221, 225 f.; zur Problematik der Auslegung des Begriffes des gewöhnlichen Aufenthaltes *Helms*, in Verbeke u.a., Liber Amicorum Pintens I, 681, 687 ff.; zum Staatsangehörigkeitsprinzip in der EU *Basedow*, IPRax 2011, 109 ff.

<sup>104</sup> So *Rohe*, in Engel/Weber, FS Rothoefl, 1, 27 f.; ähnlich *Dutta*, in Reichelt/Rechberger, Europäisches Erbrecht, 57, 63; *Becker*, NJW 2011, 1543, 1545; differenzierend *Kohler*, in Freitag u.a., Symposium Spellenberg, 9, 12; siehe auch die Erläuterungen zum Vorschlag für die Erbrechts-VO, Vorschlag für eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen und öffentlichen Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses v. 14.10.2009, KOM(2009) 154 endg., 6 f., und das Grünbuch zur Rom III-VO v. 14.3.2005, KOM(2005) 82 endg., 4.

land bestimmt werden.<sup>105</sup> In der Regel gehen Ehegatten davon aus, dem Recht des Aufenthaltsortes und dem inländischen Familienrecht zu unterliegen.<sup>106</sup> Vereinbaren sie dennoch eine Brautgabe, so trägt die Anknüpfung an das Aufenthaltsrecht zu einem Gleichlauf zwischen dem Familien- und dem Brautgabestatur und somit zu einem insgesamt stimmigen Ergebnis bei. Alle ehevermögensrechtlichen Ansprüche richten sich dann nach dem Recht des Aufenthaltsortes. Kollisionsrechtliche Gemengelagen zwischen inländischem und ausländischem Recht werden vermieden. Probleme, die sich bei der Übersetzung der Brautgabe in das deutsche Sachrecht ergeben, sind mit den Mitteln der Auslegung und sachrechtlichen Anpassung im berufenen Recht zu lösen.<sup>107</sup> Schließlich ist in Ermangelung eines gemeinsamen Aufenthaltes auf die gemeinsame Staatsangehörigkeit der Ehegatten abzustellen und sofern eine solche nicht vorliegt, ist nach der Rechtsordnung zu fragen, die am engsten mit dem Sachverhalt verbunden ist.

Als nächstes ist auf den Zeitpunkt der Anknüpfung einzugehen.

#### b) Unwandelbarkeit

Die objektive Anknüpfung sollte unwandelbar auf den Zeitpunkt der Begründung der Brautgabe abstellen. Dadurch werden zwei wichtige kollisionsrechtliche Interessen erfüllt: die Stabilität der Anknüpfung und der Gleichlauf zwischen Brautgabe- und Güterrechtsstatut.

Die Brautgabe wird mit der Eheschließung grundsätzlich durch Vereinbarung zwischen den Ehegatten begründet. Rechtsgeschäfte werden in der Regel im internationalen Familien- und Erbrecht unwandelbar angeknüpft.<sup>108</sup> Das gilt für letztwillige Verfügungen<sup>109</sup> und für Eheverträge.<sup>110</sup> Die Unwandelbarkeit der Anknüpfung soll verhindern, dass die Rechtswirksamkeit des Rechtsgeschäfts durch nachträgliche Änderungen beeinträchtigt wird. Hierdurch sollen Rechtssicherheit und Rechtsklarheit verwirklicht und der Schutz wohlerworbener Rechte gewährleistet werden.<sup>111</sup> Diese Gedanken lassen sich auch auf die Brautgabevereinbarung übertragen. Sie wird zum Zeitpunkt der Eheschließung begründet und stellt einen

<sup>105</sup> Dazu ausführlicher *infra* Seite 357 und Teil 4 Fn. 125.

<sup>106</sup> Zur Berücksichtigung des subjektiven Wissenshorizontes der Parteien *Basedow/Diehl-Leistner*, in Jayme/Mansel, Nation und Staat, 13, 41 f.

<sup>107</sup> Ausführlich dazu *infra* §§ 16 (Seite 337 ff.) und § 17 (Seite 382 ff.).

<sup>108</sup> BGH 16.10.1974, BGHZ 63, 107, 111, wonach „abgeschlossene Tatbestände“ auch bei wandelbaren Statuten dem Ausgangsstatut zu unterstellen sind.

<sup>109</sup> Art. 26 Abs. 5 EGBGB; vgl. auch Art. 24 Erbrechts-VO (Verfügungen von Todes wegen) und Art. 25 Erbrechts-VO (Erbverträge).

<sup>110</sup> Art. 15 EGBGB; ebenso Art. 17 Abs. 1 Ehegüterrechts-VO-Vorschlag.

<sup>111</sup> BT-Drucks. 10/504, 57 f.; zum Schutz wohlerworbener Rechte im IPR *Kropholler*, IPR, § 21 I.

abgeschlossenen Tatbestand dar.<sup>112</sup> Wird unwandelbar auf den Zeitpunkt der Begründung der Brautgabe abgestellt, führt dies dazu, dass die Brautgabe bei Eingehung der Ehe, während des Verlaufes und bei ihrer Auflösung durch ein und dieselbe Rechtsordnung geregelt wird. Damit wird Rechts- und Planungssicherheit in Bezug auf das anwendbare Recht auf ein finanziell bedeutendes Instrument, unabhängig von einem Statutenwechsel, gewährleistet.

Für die Unwandelbarkeit der Anknüpfung spricht zudem der Gleichlauf zwischen Brautgabe- und Güterrechtsstatut. Da das Güterrechtsstatut unwandelbar angeknüpft wird,<sup>113</sup> sollte dies auch für das Brautgabestatut gelten, um sicherzustellen, dass beide Rechtsinstitute dem gleichen Recht unterstellt sind. Denn obgleich das Güterrecht und die Brautgabe unterschiedliche Rechtsinstitute sind,<sup>114</sup> sind sie beide auf eine Zuteilung des ehelichen Vermögens gerichtet, so dass nur ein Gleichlauf beider Statuten unbillige Ergebnisse zu verhindern vermag: Unterstehen die Brautgabe und das Güterrecht dem Recht des islamisch geprägten Ursprungslandes, kommt der Güterstand der Gütertrennung unter Zahlung der Brautgabe inklusive aller Erhöhungs- bzw. Minderungsgründe zum Tragen.<sup>115</sup> Die Ehefrau erhält somit das, worauf sich die Ehegatten bei Eingehung der Ehe geeinigt hatten; nicht mehr, aber auch nicht weniger.<sup>116</sup> Auch die Berufung des nichtislamischen Rechts auf beide Rechtsinstitute führt zu einem kollisionsrechtlich sachgerechten Ergebnis: Brautgabe und Güterrecht unterliegen dem gleichen Recht, und etwaige Widersprüche und Friktionen sind mit den Mitteln des Sachrechts durch eine Gesamtabwägung aller vermögensrechtlichen Ansprüche zu lösen.<sup>117</sup> Eine wandelbare Anknüpfung der Brautgabe hingegen führt dazu, dass bei Statutenwechsel das Brautgabe- und das Güterrechtsstatut *immer* auseinanderfallen. Das Güterrecht wird dem Ursprungsrecht unterstellt, es gilt der gesetzliche Güterstand der reinen Gütertrennung mit der Folge, dass es zu keinem güterrechtlichen Ausgleich kommt. Es findet aber im Gegenzug auch keine Anpassung der Brautgabe nach dem Ursprungsrecht statt, da die nach dem Ursprungsrecht gesetzlich vorgeschriebenen Erhöhungen und Minderungen verdrängt wor-

---

<sup>112</sup> So auch *Mörsdorf-Schulte*, ZfRV 2010, 166, 167.

<sup>113</sup> Das gilt sowohl nach Art. 15 EGBGB als nach Art. 17 Ehegüterrechts-VO-Vorschlag.

<sup>114</sup> Zum Verhältnis der Brautgabe zum Güterrecht im klassischen islamischen Recht *supra* Seite 80 ff. und im geltenden Recht *supra* Seite 249 ff.

<sup>115</sup> Zu den Erhöhungs- und Minderungstatbeständen im geltenden Recht islamischer Länder *supra* Seite 159 ff.

<sup>116</sup> Das gilt auch für solche Paare, die vertraglich einen partizipatorischen Güterstand vereinbart haben. Auch dort kommt das güterrechtlich Gewollte neben der Leistung der Brautgabe zum Tragen.

<sup>117</sup> Dazu ausführlich *infra* §§ 16 (Seite 337 ff.) und § 17 (Seite 382 ff.).

den sind.<sup>118</sup> Dies entspricht in der Regel nicht dem Parteiwillen, führt zu unbilligen Ergebnissen und ist daher zu vermeiden.

#### D. Zwischenergebnis

Ein eigenständiges Brautgabestatut muss die *optio juris* als primäre Anknüpfung berücksichtigen; der Kreis der wählbaren Rechte sollte sich auf das Heimatrecht bzw. das Aufenthaltsrecht eines oder beider Ehegatten erstrecken. Der relevante Zeitraum für die Rechtswahl ist die Ehedauer. Alle Staatsangehörigkeiten, die ein Ehegatte während der Ehe besessen und alle Aufenthalte, die ein Ehegatte während der Ehe begründet hat, können herangezogen werden. Die Wahl einer *lex validitatis* zugunsten einer Rechtsordnung, die die Brautgabe kennt und regelt, ist hingegen abzulehnen. Schließlich ist eine akzessorische Anbindung an das Güterrechtsstatut zuzulassen. Letzteres soll den Ehegatten die Möglichkeit geben, das Auseinanderfallen von Güterrechts- und Brautgabestatut zu vermeiden. Entscheiden sich die Ehegatten hingegen bewusst für ein Auseinanderfallen von Güterrechts- und Brautgabestatut ist dieses hinzunehmen, da diese Spaltung unmittelbar aus dem Willen der Ehegatten und ihrer Vorstellung, wie ihre vermögensrechtlichen Verhältnisse gestaltet sein sollen, folgt. Nimmt man die kollisionsrechtliche Parteiautonomie der Ehegatten also ernst, müssen solche Entscheidungen und die daraus folgenden Diskrepanzen hingenommen werden. Haben die Ehegatten aber keine Rechtswahl getroffen, so besteht ein Schutzinteresse an einem kollisionsrechtlich sachgerechten Ergebnis. Die objektive Anknüpfung muss eine kollisionsrechtliche Lösung suchen, die im Regelfall den Interessen der Parteien gerecht wird. Diese erfordert eine unwandelbare, auf den Zeitpunkt der Begründung der Brautgabe abstellende Anknüpfung. Während also ein Auseinanderfallen von Brautgabe- und Güterrechtsstatut bei der *optio juris* hinzunehmen ist, ist es bei der objektiven Anknüpfung zu vermeiden.

Vor diesem Hintergrund sind nun im Folgenden die Lösungswege des geltenden deutschen Kollisionsrechts zu beleuchten.

---

<sup>118</sup> Zur Berücksichtigung des ausländischen Rechts bei grundsätzlicher Anwendung des inländischen Rechts ausführlich *infra* Seite 336 ff.

## § 11 Brautgabestatut im geltenden deutschen Kollisionsrecht

Im Folgenden werden die bisherigen Ansätze zur Qualifikation der Brautgabe und die daraus abgeleiteten Anknüpfungsmodelle sowie die einzelnen in Frage kommenden Statuten dargestellt. Dabei wird zu fragen sein, ob und inwieweit die Lösungen de lege lata zu befriedigenden, der Funktion der Brautgabe entsprechenden Ergebnissen führen.

### A. Objektive Anknüpfung

#### I. Anknüpfungsmodelle

Für die Qualifikation der Brautgabe müssen zunächst die Systembegriffe der deutschen Kollisionsnormen ausgelegt und ihre Reichweite bestimmt werden.<sup>119</sup> Die für das deutsche Recht herrschende funktionelle Qualifikation sucht dabei nach „Funktionsäquivalenten“<sup>120</sup>. Danach ist bei der Qualifikation von dem deutschen Recht unbekanntem Rechtsinstituten zu fragen, ob diese funktionell einem inländischen Rechtsinstitut, für das eine Kollisionsnorm besteht, zugeordnet werden können.<sup>121</sup> Führt diese Suche zu keinem Ergebnis, ist als nächster Schritt zu überlegen, in welchem systematischen Zusammenhang der deutsche Gesetzgeber eine entsprechende Regelung gesetzt hätte.<sup>122</sup> Denn Aufgabe des Kollisionsrechts ist es gerade auch, sich solcher Rechtsinstitute anzunehmen, die dem eigenen Sachrecht fremd sind.<sup>123</sup> Vor diesem Hintergrund sind im deutschen Schrifttum zwei

---

<sup>119</sup> MünchKomm(-*Sonnenberger*), BGB X, Einl. IPR Rn. 487; *Dörner*, StAZ 1988, 345, 350 f.

<sup>120</sup> Der Begriff wurde geprägt von *Lewald*, in *Ac. Dr. internat.*, Recueil 1939/III, 1, 81: „[J]e pense donc que le caractère technico-juridique attribué à l’institution en cause par le droit étranger est indifférent, pourvu que cette institution corresponde, quant à sa fonction juridique, à celle envisagée par la règle de conflit“; siehe auch *Dörner*, StAZ 1988, 345, 351 f. *Wendehorst*, in *Coester/Martiny/Prinz v. Sachsen Gessaphe*, FS *Sonnenberger*, 743, 755, spricht insofern von einem „Funktionszusammenhang“.

<sup>121</sup> BGH 19.12.1958, BGHZ 29, 137, 139 (Qualifikation einer italienischen Handschuhehe); BGH 22.3.1967, BGHZ 47, 324, 336 (Qualifikation der italienischen Rechtsfigur der Trennung von Tisch und Bett); *Bamberger/Roth(-Lorenz)*, BGB III, Einl. IPR Rn. 51.

<sup>122</sup> *Bamberger/Roth(-Lorenz)*, BGB III, Einl. IPR Rn. 57.

<sup>123</sup> *Lorenz/Unberath*, IPRax 2005, 516, 519; *Neuhaus*, Grundbegriffe, 126, spricht insofern von der „Autonomie der Begriffsbildung“; siehe auch *Siehr*, IPR, 432: „Die Qualifikation muss also weltoffener und großzügiger sein, hat also kollisionsnormgerecht zu erfolgen“.



Anknüpfungsmodelle für die Brautgabe entwickelt worden. Während das erste Modell für eine zeitlich verschobene oder differenzierende Anknüpfung steht, bei der der Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs für die Funktion und daher für die Qualifikation ausschlaggebend sein soll, befürwortet das zweite Modell eine einheitliche Anknüpfung der Brautgabe.

### 1. Differenzierende versus einheitliche Anknüpfung

Wegen der vielseitigen Funktionen der Brautgabe verlangt das – insbesondere von *Heldrich* – vertretene Modell eine differenzierende, dem Zusammenhang der geltend gemachten Forderung entsprechende Anknüpfung.<sup>124</sup> Nach *Heldrich* muss bei Sachnormen, denen verschiedene Funktionen zugeordnet werden und die deshalb unter die Systembegriffe mehrerer Kollisionsnormen fallen können, eine Doppel- oder Mehrfachqualifikation erfolgen.<sup>125</sup> Der Streit um die Qualifikation der Brautgabe, so die These, verliere seine Bedeutung, wenn man erkenne, dass es sich um verschiedenartige Sachprobleme handelt, die eine einheitliche Qualifikation ausschließen: Es entscheide der Zeitpunkt der Geltendmachung.<sup>126</sup> Die Konsequenz einer solchen differenzierenden Anknüpfung ist, dass in zeitlicher Abfolge mehrere Statuten Anwendung finden. Wird also die Brautgabe während bestehender Ehe geltend gemacht, so soll ihre eheliche unterhaltssichernde Funktion überwiegen. Das anwendbare Recht muss folglich nach dem für die persönlichen Ehwirkungen maßgebenden Statut bestimmt werden.<sup>127</sup> Bei einer Geltendmachung der Brautgabe während bestehender Ehe ist zudem eine güterrechtliche Anknüpfung befürwortet worden, wenn damit die güterrechtliche Zuordnung von ehelichen Gütern bezweckt wurde.<sup>128</sup> Wird die Brautgabe im Zusammenhang mit einer Scheidung geltend gemacht, so

<sup>124</sup> *Heldrich*, IPRax 1983, 64 f.

<sup>125</sup> Zur Mehrfachqualifikation MünchKomm(-*Sonnenberger*), BGB X, Einl. IPR Rn. 519; *Siehr*, IPR, 434 f.

<sup>126</sup> *Heldrich*, IPRax 1983, 64. Für eine differenzierende, auf den Zeitpunkt der Geltendmachung abstellende Anknüpfung OLG Celle 17.1.1997, FamRZ 1998, 374 f.; OLG Nürnberg 25.1.2001, FamRZ 2001, 1613; OLG Saarbrücken 9.3.2005, FamRZ 2006, 1378 ff.; OLG Stuttgart 29.1.2008, FamRZ 2008, 1756 ff.; AG Memmingen 12.12.1984, IPRax 1985, 230 f. (nachgehend BGH 28.1.1987, FamRZ 1987, 463 ff.); zudem v. *Bar*, IPR II, § 2 Rn. 192; *Rahm/Künkel(-Paetzold)*, HdB Familiengerichtsverf. III/8, Rn. 771 (Stand: September 2008); *Rahm/Künkel(-Breuer)*, HdB Familiengerichtsverf. III/8, Rn. 211.2 (Stand: Januar 2002); *Junker*, IPR, Rn. 169; *Looschelders*, IPR, Art. 13 EGBGB Rn. 54; *Erman(-Hohloch)*, BGB II, Art. 13 EGBGB Rn. 33, Art. 14 EGBGB Rn. 34; *Rohe*, StAZ 2006, 93, 99; *Schnitzler(-Finger)*, FR, § 36 Rn. 36.

<sup>127</sup> So etwa IPG 1985/86, Nr. 31 (Hamburg), 320, 321; OLG Nürnberg 25.1.2001, FamRZ 2001, 1613.

<sup>128</sup> *Heldrich*, IPRax 1983, 64, 65; wohl auch *Rohe*, StAZ 2006, 93, 99 Fn. 60.

kann sie dem Unterhaltsrecht zugeordnet werden, wenn sie der nahehelichen Versorgung der Frau dient.<sup>129</sup> Durch eine solche Qualifikation kommt das der Scheidung zugrunde liegende Recht auch auf die Brautgabe zur Anwendung. Zum gleichen Ergebnis kommt man bei einer Qualifikation als Scheidungsfolge. Verlangt schließlich die Ehefrau ihre Brautgabe bei Tod des Ehemannes, so muss der Herausgabeanspruch erbrechtlich qualifiziert werden.<sup>130</sup>

Bei der einheitlichen Anknüpfung indes spielt der Zeitpunkt der Geltendmachung der Brautgabe für die Ermittlung ihrer Funktion keine maßgebende Rolle. Es geht vielmehr darum, den Sinn und Zweck der Brautgabe schwerpunktmäßig zu erfassen und sie dann einheitlich einer Kollisionsnorm zuzuordnen. Eine solche einheitliche Anknüpfung diene – so ihre Befürworter – vor allem der Rechtssicherheit: Die Parteien wissen bei ihrer Vereinbarung, welchem Recht ihre Abrede jetzt untersteht und in Zukunft weiterhin unterstehen wird.<sup>131</sup>

## 2. Bewertung

Die Befürworter einer Mehrfachqualifikation argumentieren, dass die Brautgabe eine einheitliche Qualifikation ausschließe, da sie zu unterschiedlichen Zeitpunkten unterschiedliche Funktionen erfülle und man ihr nur durch eine flexible, auf diese Zeitpunkte ausgerichtete Anknüpfung gerecht werden könne. Die differenzierende Qualifikation erfreut sich in der Rechtsprechung großer Beliebtheit, da sie dem Gericht ermöglicht, die Brautgabe nach den Umständen des Falles und somit theoretisch am sachgerechtesten zu beurteilen.

Eine solche Flexibilität birgt allerdings ein bedenkliches Manipulationspotential. Durch taktisches Manövrieren und die Auswahl des Zeitpunkts der Geltendmachung können das anwendbare Recht und das Ergebnis im Sachrecht beeinflusst werden.<sup>132</sup> Gegen eine Mehrfachqualifikation spricht zudem, dass die vielfältigen Funktionen der Brautgabe nicht von der Pflicht zur Ermittlung einer eindeutigen Kollisionsnorm befreien,<sup>133</sup> wenn

---

<sup>129</sup> So AG Memmingen 12.12.1984, IPRax 1985, 230 (nachgehend BGH 28.1.1987, FamRZ 1987, 463 ff.); vgl. auch Palandt(-*Thorn*), BGB, Art. 13 EGBGB Rn. 9.

<sup>130</sup> *Heldrich*, IPRax 1983, 64, 65; IPG 1987/88, Nr. 42 (Heidelberg), 384, 391.

<sup>131</sup> So NK-BGB I(-*Andrae*), Art. 14 EGBGB Rn. 85; MünchKomm(-*Siehr*), BGB X, Art. 15 EGBGB Rn. 97.

<sup>132</sup> Zum Manipulationspotenzial von wandelbaren familienrechtlichen Statuten *Schack*, FamRZ 1978, 860, 862.

<sup>133</sup> MünchKomm(-*Sonnenberger*), BGB X, Einl. IPR Rn. 519; siehe auch *Basedow*, in Schlosser, Materielles Recht und Prozessrecht, 131, 133: „Qualifikation bedeutet [...] immer Wahl zwischen zwei Statuten“; vgl. auch *Lüderitz*, IPR, Rn. 132, der bei „erfolgreicher Qualifikation“ von einer „Verweisungslosigkeit“ spricht, die aus „bloßem Unverständnis“ entstehe.

dies auch – wie *Kegel/Schurig* es ausdrückten – eines „gewissen rechtspolitischen Kraftakt[es]“ bedarf.<sup>134</sup> Vor einer Doppel- bzw. Mehrfachqualifikation muss daher die ausländische Sachnorm geprüft und einer einzelnen Kollisionsnorm unterstellt werden.<sup>135</sup> Weiterhin überzeugt eine Mehrfachqualifikation auch deshalb nicht, weil sich die Natur der Brautgabeforderung nicht durch die bloße zeitliche Verschiebung ihrer Geltendmachung verändert.<sup>136</sup> Die Brautgabe ist grundsätzlich bei der Eheschließung fällig. Obgleich vertragliche Modifikationen erlaubt und gängig sind, verwandelt sich die Brautgabe weder in eine Unterhaltsleistung, nur weil sie im Zuge der Scheidung oder danach eingeklagt wird, noch in einen erbrechtlichen Anspruch, wenn sie bei Tod des Ehemannes geltend gemacht wird.<sup>137</sup> Erlaubte man eine solche Interpretation, würde unterstellt, dass eine Frau, die eine Brautgabe vereinbart, stillschweigend auf Unterhaltsansprüche verzichtet, die gegebenenfalls viel bedeutender sind als ihre Brautgabe, von denen sie aber, wenn sie im Zeitpunkt der Eheschließung einem islamischen Staat angehörte, keinerlei Kenntnisse haben konnte.<sup>138</sup> Desgleichen ist es nicht sachgerecht, den unter Lebenden getroffenen Vertrag über die Brautgabe bei Geltendmachung im Todesfall in eine letztwillige Verfügung des Ehemannes umzudeuten. Dies entspricht im Zweifel nicht dem Willen des Erblassers und würde seine – nach islamischem Recht ohnehin eingeschränkte – Testierfreiheit weiter begrenzen.<sup>139</sup>

Eine einheitliche Qualifikation hat demgegenüber den Vorteil größerer Transparenz. Es entsteht ein höherer Grad an Voraussehbarkeit des anwendbaren Rechts, und dem „Qualifikationstourismus“ wird Einhalt geboten. Eine klare dogmatische Einordnung stellt schließlich mehr Rechtssicherheit her in Hinblick auf das auf ein bedeutendes finanzielles Schutzinstrument anwendbare Recht. Die Brautgabe muss daher zum Zwecke größerer Praktikabilität und Rechtssicherheit einheitlich angeknüpft werden.<sup>140</sup>

<sup>134</sup> *Kegel/Schurig*, IPR, 319.

<sup>135</sup> MünchKomm(-*Sonnenberger*), BGB X, Einl. IPR Rn. 519; zur zurückhaltenden Anwendung von Doppel- und Mehrfachqualifikationen *Lüderitz*, IPR, Rn. 131; ähnlich *Wurmnest*, *RabelsZ* 71 (2007), 527, 549, wonach die Doppelqualifikation „ultima ratio bleiben muss“.

<sup>136</sup> So auch BGH 9.12.2009, BGHZ 183, 287, 293, Rn. 18.

<sup>137</sup> So bereits *Henrich*, in *Coester/Martiny/Prinz v. Sachsen Gessaphe*, FS *Sonnenberger*, 389, 398; *Wurmnest*, *RabelsZ* 71 (2007), 527, 549.

<sup>138</sup> *Henrich*, in *Coester/Martiny/Prinz v. Sachsen Gessaphe*, FS *Sonnenberger*, 389, 399.

<sup>139</sup> Zur Testierfreiheit im islamischen Recht *Yassari*, in *Reid/de Waal/Zimmermann*, *Comp. Succession Law*, 282, 284 ff.

<sup>140</sup> MünchKomm(-*Siehr*), BGB X, Art. 14 EGBGB Rn. 109; NK-BGB I(-*Andrae*), Art. 14 EGBGB Rn. 85; *Wurmnest*, *RabelsZ* 71 (2007), 527, 549.

Durch eine konsequente, einheitliche Qualifikation der Brautgabe wird zudem eine nachträgliche Korrektur durch eine kollisionsrechtliche Anpassung vermieden.<sup>141</sup> Der Begriff der Anpassung beschreibt ein „methodisches Mittel zur Beseitigung von Normenwidersprüchen“,<sup>142</sup> die in einem internationalprivatrechtlichen Fall beim Zusammentreffen mehrerer Rechtsordnungen auftreten können.<sup>143</sup> Dabei können für ein einheitliches Lebensverhältnis entweder nebeneinander oder nacheinander verschiedene Rechtsordnungen zur Anwendung berufen sein.<sup>144</sup> Das Korrektiv der Anpassung operiert auf zwei Wegen: zum einen durch eine kollisionsrechtliche Anpassung, wobei das zu beurteilende Sachproblem einheitlich einer Rechtsordnung unterstellt wird. Zum anderen kann eine Korrektur auf der sachrechtlichen Ebene erfolgen. Der Anpassung liegt insoweit der Gedanke zugrunde, dass der Einzelne nicht durch die Internationalität des Sachverhaltes Nachteile erleiden soll, die ihn in einem reinen Inlandsfall nicht treffen. Hierfür wird zwischen den zur Wahl stehenden Sachnormen abgewogen und eine den Umständen des Falles entsprechende Lösung gesucht.<sup>145</sup> Da aber die kollisionsrechtliche Anpassung im Einzelfall große Abgrenzungsschwierigkeiten bereiten kann, sollte sie nach der h.M. immer nur dann in Betracht gezogen werden, wenn eine einheitliche Kollisionsnorm nicht gefunden werden kann.<sup>146</sup> Es muss also als erster Schritt immer versucht werden, eine sachgerechte Qualifikation vorzunehmen.<sup>147</sup> Wenn sie auch einige Schwierigkeiten bereitet, ist indes eine einheitliche kollisionsrechtliche Qualifikation der Brautgabe – wie im Folgenden zu zeigen ist – möglich. Brüche und Widersprüche, die bei ihrer materiell-rechtlichen Beurteilung im inländischen Recht auftreten, müssen auch dort gelöst werden.<sup>148</sup>

Zu prüfen bleibt nur, welche Verweisungsnorm *de lege lata* der Brautgabe am besten gerecht wird.

<sup>141</sup> Für eine kollisionsrechtliche Anpassung der Brautgabe plädiert etwa *Mörsdorf-Schulte*, ZfRV 2010, 166, 169 ff.

<sup>142</sup> *Kropholler*, in Heldrich/Henrich/Sonnenberger, FS Ferid, 279, 281.

<sup>143</sup> *Kropholler*, IPR, § 34 I; *Kegel/Schurig*, IPR, 358 und 361 f.; MünchKomm (-*Sonnenberger*), BGB X, Einl. IPR Rn. 581, 589.

<sup>144</sup> *Kropholler*, Internationales Privatrecht, § 34 I; siehe dazu auch *Benicke*, in Gödicke u.a., FS Schapp, 61 f.

<sup>145</sup> Dabei können auch neue Sachnormen geschaffen werden, siehe dazu *v. Hoffmann/Thorn*, IPR, § 6 Rn. 37, die die Schaffung neuer Sachnormen aber als „*ultima ratio*“ bezeichnen.

<sup>146</sup> Grundsätzlich zum Vorrang der Qualifikation *Kropholler*, IPR, § 15 I 5 und § 34 II 2; *Kegel/Schurig*, IPR, 361; MünchKomm(-*Sonnenberger*), BGB X, Einl. IPR Rn. 583, 586; *Dannemann*, Diskriminierung, 461 ff.

<sup>147</sup> *Dannemann*, Diskriminierung, 462, spricht insofern von „kollisionsrechtlicher Auslegung“.

<sup>148</sup> Dazu ausführlich *infra* §§ 16 (Seite 337 ff.) und § 17 (Seite 382 ff.)

## II. Die in Frage kommenden Statuten

### 1. Erbstatut und Scheidungs(folgen)statut

Nimmt man die einheitliche Anknüpfung ernst, so folgt daraus bereits der Ausschluss einer erbrechtlichen<sup>149</sup> und einer scheidungs(folgen)rechtlichen<sup>150</sup> Qualifikation. Denn sowohl Erbrechts- als auch Scheidungsstatut stellen auf einen bestimmten Zeitpunkt, respektive auf den Zeitpunkt des Erbfalles bzw. der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages ab.<sup>151</sup> Zwar ist es richtig, dass die Brautgabe mehrheitlich im Zuge der Scheidung geltend gemacht wird. Dies ist aber nicht zwingend so. Vermehrt werden Brautgaben auch während bestehender Ehe oder nach Abschluss des Scheidungsverfahrens gefordert.<sup>152</sup> Eine Festlegung auf den Scheidungs- bzw. Erbfall ist somit nicht angebracht.

Gegen beide Qualifikationen spricht außerdem der Umfang ihrer Anwendungsbereiche. So soll das Erbstatut „den erbrechtlichen Bereich in seiner ganzen Breite“ umfassen.<sup>153</sup> Darunter fallen insbesondere die Berufung zur Erbfolge und der Erbgang, aber auch Verfügungen von Todes wegen.<sup>154</sup> Rechtsgeschäfte unter Lebenden auf den Todesfall werden nur dann dem Erbstatut zugeordnet, wenn sie die Stellung der Erben tangieren.<sup>155</sup> Unter das Erbstatut fallen somit alle durch den Erbfall entstehenden Sachverhalte. Auch der Anwendungsbereich der Erbrechts-VO erstreckt sich nur auf mit der Rechtsnachfolge von Todes wegen verbundene Aspekte.<sup>156</sup> Ausdrücklich ausgenommen aus dem Anwendungsbereich der Erbrechts-VO sind daher alle Rechte und Sachen, die auf anderem Weg als durch die Rechtsnachfolge von Todes wegen entstehen oder übertragen werden.<sup>157</sup> Das Scheidungsstatut auf der anderen Seite umfasst alle Spielarten der Auflösung des ehelichen Bandes, sofern die Auflösung nicht auf-

<sup>149</sup> Für eine erbrechtliche Qualifikation *Heldrich*, IPRax 1983, 64, 65; IPG 1987/88, Nr. 42 (Heidelberg), 384, 391.

<sup>150</sup> Für eine scheidungsrechtliche Qualifikation OLG Celle 17.1.1997, FamRZ 1998, 374 f.; OLG Stuttgart 29.1.2008, FamRZ 2008, 1756 ff.; zudem Palandt(-*Thorn*), BGB, Art. 17 EGBGB Rn. 3; *Rauscher*, DEuFamR 1 (1999), 194, 197, nur in Bezug auf die bei Scheidung zu leistende Brautgabe.

<sup>151</sup> Vgl. Art. 21 Erbrechts-VO; Art. 8 Rom III-VO.

<sup>152</sup> Dies gilt insb. dann, wenn die Geltendmachung der Brautgabe im Verbund mit der Scheidung (§ 623 ZPO) verneint wurde, so OLG Hamm 2.10.2003, FamRZ 2004, 551; KG Berlin 6.10.2004, FamRZ 2005, 1685; OLG Zweibrücken 24.4.2007, FamRZ 2007, 1555 ff.

<sup>153</sup> *Kropholler*, IPR, § 51 IV 1.

<sup>154</sup> Ausführlich im Einzelnen *Kropholler*, IPR, § 51 IV 1.

<sup>155</sup> So etwa beim Erbverzicht, *Kropholler*, IPR, § 51 V 6.

<sup>156</sup> Art. 1 Erbrechts-VO.

<sup>157</sup> Art. 1 Abs. 2 lit. g Erbrechts-VO.

grund einer ungültig geschlossenen Ehe erfolgt.<sup>158</sup> Die Scheidungsfolgen unterstehen zwar grundsätzlich dem Scheidungsstatut. Es gibt aber viele Ausnahmen: Der Versorgungsausgleich und die güterrechtliche Auseinandersetzung des ehelichen Vermögens sind selbstständig anzuknüpfen. Auch der naheheliche Unterhaltsanspruch, der bislang kraft Verweisung aus Art. 18 EGBGB dem Scheidungsstatut unterstand,<sup>159</sup> folgt seit dem 18.6.2011 nicht mehr diesem, sondern richtet sich, unabhängig vom Scheidungsstatut, gemäß Art. 15 Unterhalts-VO nach dem Haager Unterhaltsprotokoll vom 23.11.2007, das an den Aufenthalt des Unterhaltsberechtigten anknüpft.<sup>160</sup> Art. 1 Abs. 2 lit. e Rom III-VO nimmt schließlich die vermögensrechtlichen Folgen der Ehe ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich des Scheidungsstatuts aus. Das Scheidungsstatut umfasst somit nur noch solche Bereiche, die direkt die Auflösung des ehelichen Bandes betreffen.

Erbstatut und Scheidungsstatut behandeln somit nur solche Rechtsbereiche und Rechtsfolgen, die unmittelbar aus dem Erbfall bzw. aus der Scheidung folgen. Die Brautgabe hingegen wird weder durch den Erbfall noch durch die Scheidung begründet, sondern durch die Eheschließung. Sie ist weder erbrechtlicher Anspruch noch unmittelbare Scheidungsfolge, sondern Rechtsfolge der Eheschließung. Dass ihr Leistungszeitpunkt auf den Todes- oder Scheidungsfall gestundet sein kann, verändert nicht ihre Rechtsnatur. Auch die Tatsache, dass die Brautgabe einen nahehelichen Sicherungscharakter hat oder dazu geeignet sein kann, den geringeren Erbteil der Ehefrau aufzustocken, vermag weder eine erbrechtliche noch eine scheidungs(folgen)rechtliche Anknüpfung zu rechtfertigen. Denn dies bringt nur die Bedeutung der Brautgabe als wichtiges vermögensrechtliches Institut zum Ausdruck. Indes erfordert dies keine zwingende Unterstellung der Brautgabe unter diese beiden Normen, die letztlich für die Brautgabe zu eng gefasst sind. Für eine einheitliche Qualifikation sind daher weder das Erb- noch das Scheidungsstatut geeignet.

## 2. Schuldvertragsstatut

Eine schuldvertragliche Qualifikation, wie sie vereinzelt von Oberlandesgerichten angenommen wurde,<sup>161</sup> ist ebenfalls abzulehnen:<sup>162</sup> Die Braut-

---

<sup>158</sup> Kropholler, IPR, § 46 I 1.

<sup>159</sup> Dazu Schwarz/Scherpe, FamRZ 2004, 665 ff.

<sup>160</sup> Art. 3 Haager Unterhaltsprotokoll; zur Vereinheitlichung des internationalen Unterhaltsrechts *Boele-Woelki/Mom*, FPR 2010, 485 ff.

<sup>161</sup> Für eine schuldrechtliche Qualifikation OLG Köln 21.4.1993, NJW-RR 1994, 200 f. Die von der Literatur als Nachweis für eine schuldrechtliche Qualifikation der Brautgabe zitierte Entscheidung des OLG Düsseldorf 12.8.1992, IPRax 1993, 331 = FamRZ 1993, 187 = NJW-RR 1993, 1347 = StAZ 1993, 389, ist hingegen nicht einschlägig. Dort geht es vielmehr um die Frage der Qualifikation der marokkanischen Beweisre-

gabe ist unstreitig ein wesentlicher Bestandteil des Familienvermögensrechts. Brautgabevereinbarungen können nur zwischen Ehegatten getroffen werden und sind daher abzugrenzen von Rechtsgeschäften, die zwischen Ehegatten wie zwischen Dritten möglich sind. Eine rein schuldvertragliche Anknüpfung wird der zentralen Bedeutung der Brautgabe im Familienrecht nicht gerecht.<sup>163</sup> Das Gebot der gesonderten Anknüpfung von familienrechtlichen Verträgen spiegelt sich auch in der Rom I-VO wider, die Schuldverhältnisse aus familienrechtlichen Verträgen und aus ehelichen Güterständen ausdrücklich aus ihrem Anwendungsbereich ausnimmt.<sup>164</sup> Familienrechtliche Verträge – Eheverträge genauso wie Unterhaltsabreden – sind somit gesondert anzuknüpfen. Gleiches muss für die Brautgabenabrede gelten, die wie andere familienrechtliche Verträge keinen allgemein schuldrechtlichen, sondern einen speziell eherechtlichen Zweck verfolgt.<sup>165</sup> Es handelt sich bei der Brautgabenabrede um einen eherechtlichen Sondervertrag.<sup>166</sup> Gegen eine rein schuldrechtliche Qualifikation kann schließlich noch eingewandt werden, dass der Brautgabe als hybrider Rechtsfigur – auch wenn üblich – nicht notwendigerweise eine vertragliche Grundlage innewohnt.<sup>167</sup> Der Anspruch auf eine Brautgabe besteht auch, wenn eine Vereinbarung fehlt, diese fehlerhaft ist oder sie ausdrücklich ausgeschlossen wurde.<sup>168</sup> Hier würde eine schuldrechtliche Anknüpfung versagen.

In Frage kommt somit nur die Unterstellung der Brautgabe unter das Unterhalts-, das allgemeine Ehwirkungs- oder das Güterrechtsstatut. Zudem kann unter besonderen Umständen eine Qualifikation der Brautgabe nach dem Eheschließungsstatut angezeigt sein.

---

geln im Eherecht als materiell- oder prozessrechtliche Bestimmungen; die Brautgabe wird nur am Rande der Entscheidung erwähnt.

<sup>162</sup> Gegen eine schuldrechtliche Qualifikation BGH 9.12.2009, BGHZ 183, 287, 293, Rn. 17; siehe auch schon IPG 1970, Nr. 38 (Köln), 374, 385; ebenso Staudinger (-Mankowski), BGB – IntVertragsR 1, Art. 14 EGBGB Rn. 276; *Wurmnest*, *RabelsZ* 71 (2007), 527, 550; *Yassari*, *StAZ* 2009, 366, 369.

<sup>163</sup> Vgl. auch die Ablehnung einer sozialrechtlichen Qualifikation des Versorgungsausgleiches vor Erlass des Art. 17 Abs. 3 EGBGB durch die Lehre mit der Begründung, dass der Versorgungsausgleich ein Rechtsinstitut des Familienrechts sei, dazu *Jayme*, *NJW* 1978, 2417, 2419.

<sup>164</sup> Art. 1 Abs. 2 lit. b und lit. c Rom I-VO.

<sup>165</sup> So auch OLG München 26.11.1985, IPRspr. 1985, Nr. 67, 177, 180 (nachgehend BGH 28.1.1987, *FamRZ* 1987, 463 ff.).

<sup>166</sup> Vgl. auch *Grundmann*, Qualifikation, 107, zur Qualifikation von Ehegattenschenkungen. Er spricht insofern von der „eherechtlichen Politik“ solcher Verträge, die eine Subsumtion unter das Schenkungsstatut verbiete.

<sup>167</sup> Zur hybriden Natur der Brautgabe *supra* Seite 52 f.

<sup>168</sup> Zur mangels Vereinbarung geschuldeten (üblichen) Brautgabe im klassischen islamischen Recht *supra* Seite 41 ff. und im geltenden Recht *supra* Seite 148 ff.

### 3. Eheschließungsstatut

Unter das Eheschließungsstatut ist die Brautgabe – als Ausnahme zur einheitlichen Qualifikation – allenfalls dann einzuordnen, wenn sie eine konstitutive Wirksamkeitsvoraussetzung der Ehe darstellt.<sup>169</sup> Eine solche ist sie aber ausschließlich in den malikitisch geprägten Ländern und nur unter der Voraussetzung, dass die Brautgabe ausdrücklich bei Eheschließung ausgeschlossen wurde.<sup>170</sup> Die Nichtabrede, also „das Schweigen“ über die Brautgabe berührt indes die Wirksamkeit der Ehe nicht. Dies gilt zunächst für die malikitisch-maghrebinischen Länder: Wird bei einer tunesischen, marokkanischen, algerischen oder libyschen Eheschließung die Brautgabe nicht ausdrücklich benannt, kann sie nachträglich durch die Parteien bestimmt oder gerichtlich als übliche Brautgabe ausgesetzt werden.<sup>171</sup> In diesem Fall ist die Brautgabe nicht Wirksamkeitsvoraussetzung der Ehe und das Eheschließungsstatut somit nicht einschlägig.<sup>172</sup> Daneben zählen auch Kuwait, die VAE und Bahrain zu den malikitisch geprägten Ländern.<sup>173</sup> Die Regelungen in Kuwait und den VAE folgen der libyschen: Nach Art. 51 Abs. 2 emirat. PSG<sup>174</sup> und nach den Art. 52 und 55 kuwait. PSG<sup>175</sup> wird die Brautgabe zu den Rechtsfolgen der Eheschließung gezählt und nicht zu ihren Wirksamkeitsvoraussetzungen.<sup>176</sup> Die bahrainische Regelung hingegen folgt der marokkanischen: Nach Art. 26 lit. c bahrain.

<sup>169</sup> Ausdrückliche Ehwirksamkeitsvoraussetzung ist die Brautgabe auch in der schiitischen Zeitehe. Ist eine solche vor deutschen Gerichten zu prüfen, ist sie nach Art. 13 EGBGB zu qualifizieren; dazu *Schulze*, StAZ 2009, 197, 202; näher zur schiitischen Zeitehe *Yassari*, in Scherpe/Yassari, Nichteheleiche Lebensgemeinschaften, 557 ff.

<sup>170</sup> Zu den Besonderheiten der malikitischen Rechtsschule *supra* Seite 43 ff.; zum geltenden Recht malikitisch geprägter Länder *supra* Seite 121 ff.

<sup>171</sup> Siehe *supra* Seite 121 ff.

<sup>172</sup> So schon *Krüger*, FamRZ 1977, 114, 115; i.E. auch *Rohe*, StAZ 2006, 93, 99; a.A. *Staudinger(-Mankowski)*, BGB – IntEheR, Art. 13 EGBGB Rn. 381 f. Siehe zudem OLG Düsseldorf 12.8.1992, StAZ 1993, 389 ff.; OLG Düsseldorf 25.11.1992, FamRZ 1993, 1083 ff.; AG Würzburg 24.9.1997, FamRZ 1998, 1591 f. In allen drei Fällen ging es nicht direkt um die Qualifikation der Brautgabe, sondern um die Prüfung der Gültigkeit der Eheschließung, in deren Zuge auch auf die Brautgabe eingegangen wurde. Nicht einschlägig sind hingegen die gelegentlich in der Literatur genannten Urteile des OLG Köln 16.9.1982, IPRspr. 1982, Nr. 43, 95 ff., sowie des OLG Hamm 12.9.1986, IPRspr. 1986, Nr. 53, 119 ff. = StAZ 1986, 352 ff. Im ersten Fall ging es um Formmängel bei einer iran. Eheschließung, im zweiten um die Gültigkeit der Zweitehe eines Jordaniers.

<sup>173</sup> Vgl. *Ebert*, Personalstatut arab. Länder, 82 f.

<sup>174</sup> Vollständige Quellenangabe *supra* § 1 Fn. 98.

<sup>175</sup> Vollständige Quellenangabe *supra* Teil 2 Fn. 770.

<sup>176</sup> Zum emirat. Recht siehe auch Kassationsgericht Dubai, Urteil v. 30.3.2010, Rechtssache Nr. 13/2010, wo das Gericht die Brautgabe ausdrücklich als Ehwirkung (*aṭar*) bezeichnet, vor Ort eingesehen in der internen Online-Datenbank des Kassationshofes Dubai am 22.2.2012.



FGB<sup>177</sup> stellt „das Fehlen des Ausschlusses der Brautgabe“ (*‘adam nafti aš-šadāq*) eine Voraussetzung der Ehe dar. Mit anderen Worten kann auch im bahrainischen Recht nur der ausdrückliche Ausschluss der Brautgabe bei Eheschließung die Unwirksamkeit der Ehe hervorrufen. In allen anderen islamischen Ländern ist die Brautgabe ausdrücklich vermögensrechtliche Rechtsfolge der Eheschließung und tangiert nicht die Gültigkeit der Ehe.

Eine Unterstellung der Brautgabe unter das Eheschließungsstatut käme somit nur dann in Betracht, wenn (1) eine tunesische, marokkanische, algerische oder bahrainische Eheschließung (2) unter *ausdrücklichem Ausschluss* der Brautgabe zur Beurteilung stünde. Solche Fälle kommen in der Praxis äußerst selten vor, so dass für die Qualifikation der Brautgabe das Eheschließungsstatut selten greifen wird.<sup>178</sup>

#### 4. Unterhaltsstatut

In Schrifttum und Rechtsprechung sehr beliebt ist die Qualifikation der Brautgabe unter das Unterhaltsstatut.<sup>179</sup> Gestützt wird diese Ansicht im Besonderen auf die Sicherungsfunktion der Brautgabe im Scheidungsfall, wie sie für das Unterhaltsrecht charakteristisch ist. Diese Funktion wohnt der Brautgabe sicherlich inne. Gleichwohl ist – wie in der Literatur richtigerweise bemerkt wurde – die Brautgabe, wenn sie auch unterhaltssichernd wirken kann, nicht die „Erfüllung einer Unterhaltspflicht“.<sup>180</sup> Der bisherige Anwendungsbereich des Unterhaltsstatuts aus Art. 18 EGBGB bzw. Art. 1 HUntÜbk 1973 bezog sich generell auf Unterhaltspflichten, die aus Ehen, Familienverhältnissen, Verwandtschaft und Schwägerschaft entstehen, unabhängig davon, ob es sich um einmalige oder dauerhafte Lebensbedürfnisse handelt.<sup>181</sup> Dieser weite Anwendungsbereich wird indes von den beiden Aspekten der Bedürftigkeit des Berechtigten sowie der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten flankiert.<sup>182</sup> Dies gilt auch für das seit Juni 2011

<sup>177</sup> Vollständige Quellenangabe *supra* § 1 Fn. 98.

<sup>178</sup> So auch MünchKomm(-Coester), BGB X, Art. 13 EGBGB Rn. 84; *Henrich*, in Coester/Martiny/Prinz v. Sachsen Gessaphe, FS Sonnenberger, 389, 391.

<sup>179</sup> Für eine unterhaltsrechtliche Qualifikation KG Berlin 11.9.1987, FamRZ 1988, 296; OLG Frankfurt 26.5.1989, Streit 1989, 110 f.; OLG Saarbrücken 9.3.2005, FamRZ 2006, 1378 ff.; AG Memmingen 12.12.1984, IPRax 1985, 230 f. (nachgehend BGH 28.1.1987, FamRZ 1987, 463 ff.); AG Kerpen, 29.1.1999, FamRZ 1999, 1429 f.; AG Fürth 10.4.2002, FPR 2002, 450 f.; zudem *Looschelders*, IPR, Art. 17 EGBGB Rn. 9 und Art. 18 EGBGB Rn. 6; *Elwan*, IPRax 1985, 230 f.

<sup>180</sup> *Staudinger(-Mankowski)*, BGB – IntEheR, Art. 14 EGBGB Rn. 275; ebenso *Bamberger/Roth(-Mörsdorf-Schulte)*, BGB III, Art. 14 EGBGB Rn. 20.

<sup>181</sup> *Bamberger/Roth(-Heiderhoff)*, BGB III, Art. 18 Anh EGBGB Rn. 22.

<sup>182</sup> *Bamberger/Roth(-Heiderhoff)*, BGB III, Art. 18 Anh EGBGB Rn. 96.

geltende Haager Unterhaltsprotokoll.<sup>183</sup> Auch für das europäische Recht konkretisiert der BGH in Anlehnung an die Rechtsprechung des EuGH den Begriff des Unterhaltes klar: Unter Unterhalt werden insbesondere finanzielle Verpflichtungen verstanden, „bei deren Festsetzung die Bedürfnisse und die Mittel beider Ehegatten berücksichtigt werden, und die dazu bestimmt sind, den Unterhalt eines bedürftigen Ehegatten zu sichern“.<sup>184</sup>

Die Brautgabe aber ist dem Grunde nach unabhängig von der Vermögens- und Bedürfnislage der Ehegatten geschuldet, und ihre Höhe orientiert sich – grundsätzlich anders als der Unterhalt – weder an der Bedürftigkeit der Ehefrau noch an der Leistungsfähigkeit des Ehemannes. Des Weiteren bestehen in den islamischen Ländern Unterhaltsansprüche immer neben der Brautgabe.<sup>185</sup> Während bestehender Ehe schuldet der Ehemann seiner Ehefrau unabhängig von der Brautgabe den ehelichen Unterhalt, welcher neben der Entrichtung der üblicherweise anfallenden Haushaltskosten auch die Berücksichtigung der persönlichen Bedürfnisse der Frau umfasst. Die Brautgabe dient somit nicht der Befriedigung der alltäglichen Bedürfnisse der Frau, sondern hat eine „eigenständige Bedeutung“.<sup>186</sup> Auch im Scheidungsfall besteht die Brautgabe weiterhin neben etwaigen nachehelichen Ansprüchen, insbesondere den neu eingeführten nachehelichen unterhaltsähnlichen Ansprüchen.<sup>187</sup> Unterhaltsanspruch und Brautgabe können somit funktional nicht gleichgesetzt werden.

##### 5. Allgemeines Ehwirkungsstatut

Auch das allgemeine Ehwirkungsstatut wird regelmäßig zur Qualifikation der Brautgabe herangezogen.<sup>188</sup> Die Befürworter einer solchen Qualifikation betonen insbesondere, dass der Anspruch auf die Brautgabe zwingend

<sup>183</sup> *Andrae*, FPR 2008, 196, 198 f.; *Boele-Woelki/Mom*, FPR 2010, 485, 487.

<sup>184</sup> BGH 17.10.2007, NJW-RR 2008, 156, 157, Rn. 18, mit Verweis auf EuGH, Urteile v. 6.3.1980, Rs. 120/79 de Cavel II, Slg. 1980, 732 ff. = IPRax 1981, 19 f., und v. 27.2.1997, Rs. C-220/95 van den Boogaard/Laumen, Slg. 1997, I-1147 = IPRax 1999, 35 ff.; siehe auch BGH 12.8.2009, NJW-RR 2010, 1 ff.

<sup>185</sup> Zum Verhältnis der Brautgabe zum Unterhalt im klassischen islamischen Recht *supra* Seite 71 ff. und im geltenden Recht *supra* Seite 137 f.

<sup>186</sup> So zutreffend *Kotzur*, Probleme christl.-isl. Ehen, 156.

<sup>187</sup> Zu diesen nachehelichen Ansprüchen *supra* Seite 217 ff.

<sup>188</sup> Für eine Qualifikation unter das allgemeine Ehwirkungsstatut BGH 9.12.2009, BGHZ 183, 287 ff.; OLG Nürnberg 25.1.2001, FamRZ 2001, 1613; OLG Köln 23.3.2006, FamRZ 2006, 1380 ff.; OLG Zweibrücken 24.4.2007, FamRZ 2007, 1555 ff.; zudem *Henrich*, in Coester/Martiny/Prinz v. Sachsen Gessaphe, FS Sonnenberger, 389, 393; *ders.*, IFR, 69; *Staudinger(-Mankowski)*, BGB – IntEheR, Art. 14 EGBGB Rn. 215; *Rahm/Künkel(-Breuer)*, HdB Familiengerichtsverf. III/8, Rn. 198 (Stand: Januar 2002); v. *Bar*, IPR II, § 2 Rn. 192.

aus der Eheschließung folgt und dass in den islamisch geprägten Rechtsordnungen die Brautgabe als Ehwirkung verstanden wird.<sup>189</sup>

Dass die Brautgabe mit der Eheschließung entsteht und eine Nähe zur Eheschließung aufweist, ist ohne Zweifel zutreffend. Dies hat sie aber mit anderen eherechtlichen Rechtsinstituten, wie etwa dem ehelichen Unterhalt oder dem Ehenamen, gemein; diese werden aber nicht den allgemeinen Ehwirkungen zugeordnet. Auch güterrechtliche Vereinbarungen haben eine enge Verbindung zur Eheschließung, werden aber einer anderen Kollisionsnorm unterstellt. Die Nähe zur Eheschließung ist somit keine Besonderheit der Brautgabe. Ebenfalls richtig ist, dass die Brautgabe in den islamischen Ländern zu den Ehwirkungen gezählt wird.<sup>190</sup> Diese Zuordnung erfolgt aber nicht in Abgrenzung zu anderen Kategorien des Ehrechts. Auch der eheliche Unterhalt, die Pflicht zur Geschlechtsgemeinschaft oder die Stellung des Ehemannes als Familienoberhaupt werden nach dem Recht dieser Länder unter dem Bündel „Ehwirkungen“ erfasst. Die einzige Unterscheidung, die in den islamischen Ländern getroffen wird, ist die Unterteilung in persönliche und vermögensrechtliche Ehwirkungen.<sup>191</sup> Aufgrund ihrer vermögensrechtlichen Bedeutung ist eine Zuteilung der Brautgabe in die Kategorie der persönlichen Ehwirkungen nicht zu vertreten. Sie ist vielmehr als vermögensrechtliche Ehwirkung zu kategorisieren.

Betrachtet man des Weiteren die gesetzgeberischen Ziele bei der Ausgestaltung des allgemeinen Ehwirkungsstatuts, so wird deutlich, dass die wesentlichen vermögensrechtlichen Ehwirkungen aus seinem Anwendungsbereich herausfallen. So war bis zur Reform des deutschen Internationalen Privatrechts im Jahre 1986 der hauptsächliche Anwendungsfall des Art. 14 EGBGB die Regelung des ehelichen Unterhalts.<sup>192</sup> Seit der Reform sind Unterhaltsansprüche gesondert und selbstständig anzuknüpfen.<sup>193</sup> Wenngleich die übrigen familienrechtlichen Kollisionsnormen weiterhin auf das allgemeine Ehwirkungsstatut verweisen, hat der Entzug der wesentlichen ehevermögensrechtlichen Tatbestände aus Art. 14 EGBGB zu einer Ausdünnung seines unmittelbaren Anwendungsbereiches geführt.<sup>194</sup>

<sup>189</sup> So insb. *Henrich*, in Coester/Martiny/Prinz v. Sachsen Gessaphe, FS Sonnenberger, 389, 393.

<sup>190</sup> Vgl. *supra* Seite 43 ff.

<sup>191</sup> Das gilt für das Sach- wie für das Kollisionsrecht, vgl. *Krüger*, FamRZ 2008, 649, 650 f.

<sup>192</sup> *Kropholler*, IPR, § 47 I 1; *Rahm/Künkel(-Breuer)*, HdB Familiengerichtsverf. III/8, Rn. 198 (Stand: Januar 2002).

<sup>193</sup> Bis zum 18.6.2011 nach Art. 18 EGBGB, danach nach dem Haager Unterhaltsprotokoll, dazu DNotI-Report 2011, 57, 59.

<sup>194</sup> *Staudinger(-Mankowski)*, BGB – IntEheR, Art. 14 EGBGB Rn. 213; v. *Hoffmann/Thorn*, IPR, § 8 Rn. 19–20.

Nach den Gesetzesmotiven fallen unter das allgemeine Ehwirkungsstatut nur noch solche Sachbereiche oder Tatbestände, die „die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten zueinander sowie ihr Verhältnis zu Dritten betreffen“.<sup>195</sup> Dazu gehören auch Rechtsgeschäfte, die einen vermögensrechtlichen Aspekt haben, wie die Haushaltsführung oder die Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs.<sup>196</sup> Die finanziell bedeutenden ehevermögensrechtlichen Rechtsgebiete, wie das Ehegüterrecht oder das Unterhaltsrecht, sind indes gesondert anzuknüpfen. Auch bei der Brautgabe überwiegt der vermögensrechtliche Aspekt. Sie ist ein eherechtlicher Sondervertrag vermögensrechtlichen Inhalts. Die Verengung der unter Art. 14 EGBGB fallenden Tatbestände auf mehrheitlich persönliche Ehwirkungen erschwert daher ihre Subsumtion unter das allgemeine Ehwirkungsstatut.

## 6. Güterrechtsstatut

Es bleibt schließlich die Einordnung der Brautgabe unter das Güterrechtsstatut. Nach den Gesetzesmaterialien soll das Güterrechtsstatut über die „Sonderordnung des Vermögens von Mann und Frau während und aufgrund der Ehe“ bestimmen.<sup>197</sup> Es geht im weitesten Sinne um die Regelung der vermögensrechtlichen Beziehungen, die zwischen den Ehegatten durch die Ehe entstehen, und deren Abwicklung bei Auflösung der Ehe.<sup>198</sup> Darunter könnte man die Brautgabe durchaus subsumieren.

Gleichwohl bleibt auch eine Einordnung der Brautgabe unter das Güterrechtsstatut schwierig. Zunächst ist das von den Befürwortern einer güterrechtlichen Qualifikation<sup>199</sup> ins Feld geführte Argument, die Brautgabe

---

<sup>195</sup> BT-Drucks. 10/504, 54. Nach den Gesetzesmaterialien sind dem Ehwirkungsstatut insb. „die Pflicht zur ehelichen Lebensgemeinschaft, die Haushaltsführung, die Mitarbeit im Geschäft des anderen Ehegatten, die Berechtigung beider Ehegatten zu eigener Erwerbstätigkeit, die Schlüsselgewalt, der Haftungsmaßstab und die Eigentumsvermutungen“ zu unterstellen.

<sup>196</sup> V. Hoffmann/Thorn, IPR, § 8 Rn. 19–20; Bamberger/Roth(-Mörsdorf-Schulte), BGB III, Art. 14 EGBGB Rn. 17.

<sup>197</sup> BT-Drucks. 10/504, 57; für eine Aufzählung der einzelnen Bereiche siehe Kropholler, IPR, § 45 IV 2.

<sup>198</sup> Gernhuber/Coester-Waltjen, FR, § 31 Rn. 1.

<sup>199</sup> Für eine güterrechtliche Qualifikation OLG Bremen 9.8.1979, FamRZ 1980, 606 f.; OLG Köln 29.10.1981, IPRax 1983, 73 f.; OLG Frankfurt 29.2.1996, FamRZ 1996, 1478 f.; OLG Hamburg 29.5.2008, Az. 10 UF 83/06 (n.v.); IPG 2002, Nr. 17 (Passau), 224 ff.; zudem IPG 1970, Nr. 38 (Köln), 374 ff.; Soergel(-Schurig), BGB X, Art. 15 EGBGB Rn. 35; MünchKomm(-Siehr), BGB X, Art. 15 EGBGB Rn. 97; Winkler v. Mohrenfels, IPRax 1995, 379, 382; Wurmnest, RabelsZ 71 (2007), 527, 553; Krüger, FamRZ 2008, 649, 651 Fn. 14; Bamberger/Roth(-Mörsdorf-Schulte), BGB III, Art. 14 EGBGB Rn. 17, 20, und Art. 15 EGBGB Rn. 44; dies., ZfRV 2010, 166, 168; Bamberger/Roth(-Heiderhoff), BGB III, Art. 17 EGBGB Rn. 37; in Bezug auf den bei Eheschließung auszuzahlenden Teil auch Rauscher, DEuFamR 1 (1999), 194, 197.

würde im „Ehevertrag“ festgelegt<sup>200</sup> und Eheverträge regelten die güterrechtlichen Verhältnisse zwischen den Ehegatten, in zweierlei Hinsicht unrichtig. Zum einen hat die Brautgabe – wie bereits bei der schuldvertragsrechtlichen Qualifikation angeführt – nicht immer eine vertragliche Grundlage, sondern entsteht auch kraft Gesetzes.<sup>201</sup> Aber auch in den überwiegenden Fällen, in denen sie bei Eheschließung vertraglich vereinbart wird, geschieht dies in den allerseltensten Fällen in Form eines „Ehevertrages“ im Sinne einer güterrechtlichen Abrede. Hier liegt vielmehr ein terminologischer Fehler vor, der aus einer ungenauen Übersetzung der ausländischen Rechtsbegriffe folgt.<sup>202</sup> Wie im zweiten Teil dieser Untersuchung ausgeführt, wird die deutsche Bezeichnung „Ehevertrag“ irreführend für den Vorgang der Eheschließung (*‘aqd az-zawāğ*) in den islamischen Ländern benutzt.<sup>203</sup> Wörtlich kann *‘aqd az-zawāğ* mit „Vertrag über die Ehe“ übersetzt werden und spiegelt die Tatsache wider, dass die Ehe durch übereinstimmende Willenseinigung der Ehegatten, mithin durch Vertrag zustande kommt.<sup>204</sup> Auch der amtliche Trauschein wird in den Ursprungsländern oftmals als *‘aqd az-zawāğ* bezeichnet. Einen Ehevertrag im Sinne des § 1408 BGB und ein Argument für eine güterrechtliche Anknüpfung bilden diese Dokumente aber in der Regel nicht.<sup>205</sup>

Noch weniger greifen aber die Argumente der Gegner einer güterrechtlichen Qualifikation. Diese kritisieren, dass die Brautgabe weder von einem bestimmten Güterstand abhängt noch einen solchen modifiziert und somit keine güterrechtliche Abrede sei. Zudem stelle die Brautgabe auch nicht darauf ab, ob und in welcher Höhe der Ehemann tatsächlich während der Ehe Zugewinn erzielt habe.<sup>206</sup> Zwar ist diesen Einwänden zuzugeben, dass Brautgabe und Güterrecht voneinander grundsätzlich unabhängig sind und die Brautgabe auch nicht die *tatsächliche* Wertsteigerung des Vermögens des Ehemannes während der Ehe wiedergibt. Gleichwohl müssen beide Befunde differenziert werden: Richtig ist, dass mit der Brautgabe inhaltlich keine güterrechtliche Abrede getroffen wird. Die Brautgabe berührt weder den gesetzlichen noch einen eventuell vertraglich vereinbarten

<sup>200</sup> So etwa MünchKomm(-*Siehr*), BGB X, Art. 15 EGBGB Rn. 97.

<sup>201</sup> So auch *Rauscher*, DEuFamR 1 (1999), 194, 195.

<sup>202</sup> Vgl. *Najm*, J.D.I. 4 (2006), 1366, zu der gleichen Übersetzungsproblematik bei der Beurteilung der Brautgabe im französischen Recht.

<sup>203</sup> Siehe ausführlich dazu *supra* Seite 110 f.

<sup>204</sup> Richtig gesehen von *Henrich*, in Coester/Martiny/Prinz v. Sachsen Gessaphe, FS Sonnenberger, 389, 393: „Er entsteht mit dem Abschluss eines gültigen ‚Ehevertrages‘ – gemeint ist damit eine wirksame Eheschließung“.

<sup>205</sup> Vgl. die Ausführungen zu den Unterschieden zwischen Trauschein und Ehevertrag *supra* Seite 110.

<sup>206</sup> So BGH 9.12.2009, BGHZ 183, 287, 292, Rn. 16; Staudinger(-*Mankowski*), BGB – IntEheR, Art. 14 EGBGB Rn. 274; *Kotzur*, Probleme christl.-isl. Ehen, 153 f.

Güterstand. Gleichwohl ist die Brautgabe strukturell güterrechtlichen Abreden vergleichbar: In den familienrechtlichen Systemen islamischer Länder ist die Brautgabe das einzige rechtliche Instrument, welches durch die Eheschließung einen Vermögenstransfer aus dem Vermögen des Ehemannes in das Vermögen der Ehefrau bewirkt und spätestens mit Auflösung der Ehe durch Scheidung oder Tod der Ehegatten realisiert wird. Einen ähnlichen Zweck verfolgt indes das eheliche Güterrecht. Es soll die Vermögensverhältnisse von Ehegatten regeln, die durch die Eheschließung begründet und durch Scheidung bzw. Tod eines Ehegatten aufgelöst und auseinandergesetzt werden.<sup>207</sup> Dabei wird nicht verkannt, dass nicht jeder Vermögenstransfer zwischen Ehegatten eine güterrechtliche Bindung bedeuten muss.<sup>208</sup> Stellt man aber auf den Schwerpunkt der Brautgabenabrede ab, so kann der enge strukturelle Bezug beider Rechtsinstitute eine kollisionsrechtliche Zuordnung der Brautgabe unter das Güterrechtsstatut rechtfertigen.<sup>209</sup>

Auch die Pauschalierung der Höhe der Brautgabe spricht nicht zwingend gegen eine güterrechtliche Einordnung. Denn die Höhe der Brautgabe orientiert sich oftmals gerade an der projektierten Vermögensbildung des Ehemannes.<sup>210</sup> In der Regel sind die Ehemänner nicht in der Lage, die bei Eheschließung vereinbarte Brautgabe zu diesem Zeitpunkt in voller Höhe zu leisten. Eine Zahlung zum Zeitpunkt der Eheschließung ist von den Parteien zudem (oft) nicht gewollt, da die potentielle Vermögensentwicklung während der Ehejahre bei der Bestimmung der Höhe der Brautgabe miteinfließen soll. Aus diesem Grund wird der Leistungszeitpunkt der Brautgabe oftmals gestundet. Eine Pauschalierung der Wertsteigerung des Vermögens bei Vermögensausgleich zwischen Ehegatten ist indes auch dem deutschen Recht nicht unbekannt; so stellt auch § 1371 BGB auf die Vermutung einer pauschalen Wertsteigerung ab.<sup>211</sup> Auch ist zu bedenken, dass Güterstände, die keinen Zugewinn, sondern andere Arten bzw. keine Partizipation am ehelichen Vermögen kennen, ebenfalls unter das Güterrechtsstatut zu sub-

---

<sup>207</sup> Gernhuber/Coester-Waltjen, FR, § 31 Rn. 1.

<sup>208</sup> Staudinger(-Mankowski), BGB – IntEheR, Art. 14 EGBGB Rn. 274.

<sup>209</sup> So auch Krüger, FamRZ 1977, 114, 116; Soergel(-Schurig), BGB X, Art. 15 EGBGB Rn. 35; Bamberger/Roth(-Mörsdorf-Schulte), BGB III, Art. 14 EGBGB Rn. 20; Wurmnest, RabelsZ 71 (2007), 527, 554.

<sup>210</sup> Dies ist ein neuer Ansatz, der in den letzten Jahrzehnten insb. in den Fällen aufgekomen ist, in denen der Ehemann bei Begründung der Brautgabe in der Ausbildung war, vgl. AG Usingen, Az. 4 F 481/03 GÜ (n.v.), wo der Ehemann zum Zeitpunkt der Eheschließung Medizinstudent und zum Zeitpunkt der Geltendmachung der Brautgabe sehr gut verdienender Facharzt war.

<sup>211</sup> Soergel(-Schurig), BGB X, Art. 15 EGBGB Rn. 35.

sumieren sind.<sup>212</sup> Das Merkmal des *Zugewinns* ist somit nicht prägend für die Zuordnung eines Rechtsinstituts unter das Güterrechtsstatut.<sup>213</sup> Im Mittelpunkt steht vielmehr die Frage, ob und wie sich die Ehe grundsätzlich auf das Vermögen der Ehegatten auswirkt.

Nichtsdestotrotz ist auch diese Qualifikation nicht einwandfrei. Im Ergebnis ist keine der zur Verfügung stehenden Kollisionsnormen wirklich auf die Brautgabe zugeschnitten. Es ist daher – wie der BGH richtig bemerkt – ein „Auffangtatbestand“ zu bemühen.<sup>214</sup>

### III. Auffangtatbestand

In seiner Entscheidung vom 9.12.2009 unterstellt der BGH die Brautgabe dem allgemeinen Ehwirkungsstatut. Der BGH sieht die vorrangige Funktion der Brautgabe im Aufbau von Vermögen für die Ehefrau, die bei Scheidung oder Tod des Mannes vielfach schutzlos dastehe.<sup>215</sup> Durch diese Funktion weise die Brautgabe Berührungspunkte zu praktisch allen Instituten des deutschen Familien- und Erbrechts auf. Eine grundsätzliche Unterstellung unter eines dieser Rechtsinstitute lehnte der BGH aber mit dem Argument ab, dass die Brautgabe ihren Wesensgehalt in diesen nicht wiederfinde.<sup>216</sup> Für die Einordnung der Brautgabe als allgemeine Ehwirkung versteht der Gerichtshof Art. 14 EGBGB als „Auffangtatbestand“ für solche Rechtsinstitute des ausländischen Familienrechts, die wie die Brautgabe weder direkt noch schwerpunktmäßig einer der speziellen eherechtlichen Kollisionsnormen unterstellt werden können.<sup>217</sup>

Folgt man dieser Argumentation und wollte man einen kollisionsrechtlichen Auffangtatbestand bemühen, so müsste aber – entgegen der Ansicht des BGH – dem Güterrechtsstatut als Auffangtatbestand der Vorzug vor dem allgemeinen Ehwirkungsstatut gegeben werden. Dafür sprechen zunächst die oben erläuterten unterschiedlichen Anwendungsbereiche beider Statuten, zum zweiten die Unwandelbarkeit der güterrechtlichen Anknüpfung und zum dritten die Notwendigkeit des Gleichlaufs zwischen dem Brautgabe- und dem Güterrechtsstatut im Sinne eines kollisionsrechtlich sachgerechten Ergebnisses. Schließlich ist eine Unterstellung der Braut-

---

<sup>212</sup> Für einen Überblick über die Güterstände der Mitgliedstaaten der EU siehe *Pintens*, FamRZ 2003, 329, 333 f.; *ders.*, in Lipp/Schumann/Veit, *Zugewinnngemeinschaft*, 23 ff.; *Henrich*, FamRZ 2002, 1521 ff.; *ders.*, *Bitb. Gespr. Jb.* (2001), 57 ff.

<sup>213</sup> Die Zugewinnngemeinschaft des deutschen Rechts taucht im europäischen Kontext nur vereinzelt als gesetzlicher Güterstand auf, ausführlich dazu *Schwab*, in Köbler/Heinze/Hromadka, FS Söllner, 1079, 1081 ff.

<sup>214</sup> BGH 9.12.2009, BGHZ 183, 287, 294, Rn. 19.

<sup>215</sup> BGH 9.12.2009, BGHZ 183, 287, 290, Rn. 12.

<sup>216</sup> BGH 9.12.2009, BGHZ 183, 287, 291, Rn. 14.

<sup>217</sup> BGH 9.12.2009, BGHZ 183, 287, 294, Rn. 19.

gabe unter das Güterrechtsstatut auch im Hinblick auf die Entwicklungen im europäischen internationalen Familienrecht angezeigt.

Zwar kann man zunächst argumentieren, dass das allgemeine Ehwirkungsstatut als *lex generalis* der familienrechtlichen Kollisionsnormen der *lex specialis* des Güterrechtsstatuts zur Heranziehung als Auffangtatbestand vorgehen muss. Dafür spricht auch, dass die Brautgabe eine Ehwirkung und keine güterrechtliche Abrede im Sinne des deutschen Rechts ist. Welche Kollisionsnorm dem Wesen der Brautgabe aber letztlich besser gerecht wird, muss mit Blick auf die gesetzgeberischen Ziele bei der Ausgestaltung des allgemeinen Ehwirkungsstatuts und der besonderen Verweisungsnorm des Güterrechts entschieden werden.<sup>218</sup> Bei der Untersuchung der Kernbereiche der Kollisionsnormen, wie sie der Gesetzgeber bei Formulierung der Norm im Sinn hatte,<sup>219</sup> ist deutlich geworden, dass der deutsche Gesetzgeber bei der Reform des internationalen Privatrechts im Jahre 1986 von unterschiedlichen Schwerpunkten dieser Statuten ausging: Das Statut der allgemeinen Ehwirkungen soll mehrheitlich die persönlichen, das Güterrechtsstatut die vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehe erfassen. Bereits diese Zielsetzung unterstützt die Unterstellung der Brautgabe unter das Güterrechtsstatut.

Für eine güterrechtliche Qualifikation fällt zudem die Unwandelbarkeit des Güterrechtsstatuts ins Gewicht. Der BGH sieht dies anders und führt für die Qualifikation der Brautgabe unter das Ehwirkungsstatut gerade die Vorteile seiner Wandelbarkeit an:<sup>220</sup> Haben die Eheleute im Laufe ihrer Ehe ihre ursprüngliche Staatsangehörigkeit aufgegeben und die deutsche angenommen, so führe die Anknüpfungsleiter des Art. 14 EGBGB, die auf den Zeitpunkt der Forderung der Brautgabe durch die Ehefrau abstellt, dazu, dass sich die Brautgabe nach dem gleichen Recht richte wie die Scheidung und der nacheheliche Unterhalt. Auf diese Weise würden, so der BGH, Friktionen und innere Brüche, die sich durch die Einbettung der Brautgabe in das deutsche Recht ergeben, vermieden.<sup>221</sup> Diese Argumentation hält einer eingehenden Prüfung nicht stand. Nur die Unwandelbarkeit der Brautgabenanknüpfung vermag, das Bedürfnis nach der Stabilität des Brautgabestatuts – wie sie *de lege ferenda* festgestellt wurde – zu befriedigen und Friktionen zu vermeiden.

Statutenwechsel haben für die vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehe eine besondere Bedeutung. Dieser Bedeutung begegnet der deutsche

---

<sup>218</sup> Zur Abgrenzungsproblematik Staudinger(-Mankowski), BGB – IntEheR, Art. 14 EGBGB Rn. 213 ff.; Wendehorst, in Coester/Martiny/Prinz v. Sachsen Gessaphe, FS Sonnenberger, 743, 752.

<sup>219</sup> Vgl. *supra* Seite 304 ff.

<sup>220</sup> BGH 9.12.2009, BGHZ 183, 287, 294, Rn. 21 f.

<sup>221</sup> BGH 9.12.2009, BGHZ 183, 287, 295, Rn. 21.



Gesetzgeber mit der Unwandelbarkeit des Güterrechtsstatuts.<sup>222</sup> Ausschlaggebend ist das relevante Anknüpfungsmoment zum Zeitpunkt der Eheschließung, also der Begründung des Güterstandes. Diese Wertung sollte auch für das Brautgabestatur gelten. Denn die Brautgabe stellt – wie bereits erörtert – zum Zeitpunkt der Eheschließung einen abgeschlossenen Tatbestand dar; solche sind – nach der Rechtsprechung des BGH – unwandelbar anzuknüpfen.<sup>223</sup> Dies gewährleistet Rechtsklarheit in Bezug auf das anwendbare Recht und gibt den Ehegatten Planungssicherheit.

Durch eine güterrechtliche Qualifikation der Brautgabe kommt diese nicht nur in den Genuss der Unwandelbarkeit. Eine solche Qualifikation bewirkt – unabhängig von etwaigen Statutenwechseln – zudem den Gleichlauf zwischen Brautgabe- und Güterrechtsstatut. Die Koppelung dieser beiden Rechtsinstitute ist notwendig, um ein kollisionsrechtlich sachgerechtes Ergebnis zu erreichen: Unterliegen beide dem ausländischen, islamisch geprägten Recht, so bleibt es in der Regel bei der Gütertrennung, die Ehefrau hat aber Anspruch auf die Brautgabe in der Ausgestaltung des ausländischen Rechts. Dies entspricht regelmäßig dem Willen der Ehegatten bei Eheschließung. Kommt hingegen auf beide Rechtsinstitute das inländische Recht zur Anwendung, so unterstehen alle vermögensrechtlichen Ansprüche diesem Recht und die Brautgabe muss sodann mit den Techniken und Instrumenten des inländischen Sachrechts in das inländische Recht eingebettet werden.<sup>224</sup> Ist aber wegen der Unwandelbarkeit der Anknüpfung Güterrechtsstatut das ausländische islamisch geprägte Recht und Brautgabestatur das Recht eines Landes, das die Brautgabe nicht kennt, so findet weder Güterausgleich noch eine Gestaltung der Brautgabe nach dem ausländischen Recht statt. Nur die Identität von Güterrechts- und Brautgabestatur verhindert ein Auseinanderreißen von „Funktionszusammenhängen von Rechtsinstituten“ und die Unterstellung von zusammengehörenden Regeln unter unterschiedliche Rechtsordnungen.<sup>225</sup>

Ein Gleichlauf zwischen dem auf die Brautgabe und dem auf den Unterhalt bzw. auf die Scheidung berufenen Recht ist – entgegen der Ansicht des BGH – hingegen nicht zwingend notwendig. Das Zusammenspiel zwischen ausländischer Brautgabe und inländischem Unterhaltsanspruch bzw. Scheidungsverfahren kann durch eine sachrechtliche Anpassung im anwendbaren materiellen Recht gelöst werden. Wie dies im Einzelnen erfolgen kann, wird im vierten Teil dieser Untersuchung ausführlich erörtert.<sup>226</sup>

---

<sup>222</sup> Vgl. BT-Drucks. 10/504, 57 f.

<sup>223</sup> BGH 16.10.1974, BGHZ 63, 107, 111.

<sup>224</sup> Dazu *infra* § 16 (Seite 337 ff.) und § 17 (Seite 382 ff.).

<sup>225</sup> Basedow, in Schlosser, Materielles Recht und Prozessrecht, 131, 134.

<sup>226</sup> Zum Zusammenspiel der Brautgabe mit den Instrumenten des deutschen Familienrechts *infra* § 17 (Seite 382 ff.)

Grundsätzlich sei hier darauf hingewiesen, dass die Höhe der Brautgabe die Bedürftigkeit der Ehefrau zu vermindern und den nach deutschem Recht fälligen Unterhaltsanspruch zu verringern vermag. Desgleichen sind Wege zu finden, die Brautgabe im Zugewinn zu berücksichtigen. Durch eine solche Anpassung und Anrechnung wird kein Ehegatte von der Gemengelage zwischen inländischem und ausländischem Recht benachteiligt oder bevorzugt.

Schließlich harmonisiert diese Lösung auch besser mit den Entwicklungen im europäischen internationalen Familienrecht. Der BGH erkennt zwar die Bedeutung der Brautgabe als vermögensrechtliches Instrument des Eherechts an, möchte aber durch die Heranziehung des Ehwirkungsstatuts einen Gleichlauf mit dem Unterhalts- und Scheidungsrecht bewirken. Dabei zeichneten sich bereits 2009 die Konturen neuer kollisionsrechtlicher Wertungen und Instrumente sowohl im Scheidungs- als auch im Unterhalts- und Güterrecht ab. Neben der Modifizierung des Anknüpfungsmomentes und der Priorisierung des gewöhnlichen Aufenthaltes war die Entkoppelung von Scheidungs- und Unterhaltsstatut durch das Haager Unterhaltsprotokoll Ende 2009 bereits absehbar.<sup>227</sup> Das neue Scheidungsunterhaltsstatut, das zur Ermittlung des anwendbaren Rechts auf den Aufenthalt des Unterhaltsberechtigten abstellt, ist – im Gegensatz zum bisherigen Recht – wandelbar.<sup>228</sup> Zudem thematisierten auch die ausführlichen Debatten und Stellungnahmen des Grünbuches der Europäischen Kommission zu den Kollisionsnormen im Güterrecht vom 17.7.2006<sup>229</sup> bereits auf breiter Basis die Abgrenzung von persönlichen und vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehe. Auch vor diesem Hintergrund greift die Entscheidung des BGH und seine Heranziehung des allgemeinen Ehwirkungsstatuts als Auffangtatbestand für die Brautgabe zu kurz.

#### IV. Ergebnis

Die Qualifikation der Brautgabe *de lege lata* gestaltet sich schwierig. Zu vertreten ist letztlich nur eine güterrechtliche Qualifikation. Obgleich die Brautgabe weder mit einer Modifizierung des Güterrechts noch mit dem Zugewinn gleichgesetzt werden kann, ist sie strukturell güterrechtlichen

---

<sup>227</sup> Siehe auch *Helms*, in Verbeke u.a., *Liber Amicorum Pintens I*, 681, 697.

<sup>228</sup> DNotI-Report 2011, 57, 59.

<sup>229</sup> Grünbuch zu den Kollisionsnormen im Güterrecht unter besonderer Berücksichtigung der gerichtlichen Zuständigkeit und der gegenseitigen Anerkennung, KOM(2006) 400 endg. v. 17.7.2006. Das Original des Grünbuchs sowie ein ausführliches Arbeitspapier (Document de travail des services de la Commission – Annexe au Livre Vert sur le règlement des conflits de lois en matière de régime matrimonial, traitant notamment de la question de la compétence judiciaire et de la reconnaissance mutuelle, SEC (2006) 952 v. 17.7.2006) wurden in franz. Sprache vorgelegt.

Mechanismen vergleichbar: Sie ist ein durch die Eheschließung begründetes, das vermögensrechtliche Verhältnis der Ehegatten berührendes und die Entwicklung des Vermögens des Mannes berücksichtigendes Institut des Ehevermögensrechts, das für den Zweck der kollisionsrechtlichen Qualifikation funktional dem Güterrecht näher steht als den allgemeinen Ehwirkungen. Die Unwandelbarkeit des Güterrechtsstatuts sorgt für Rechts- und Planungssicherheit für die Ehegatten und der Gleichlauf zwischen Brautgabe- und Güterrechtsstatut gewährleistet ein kollisionsrechtlich sachgerechtes Ergebnis.

Mit Blick auf die Entwicklungen des europäischen Kollisionsrechts im Familienrecht und die Heranziehung der Rechtswahl als primäre Anknüpfung ist als nächstes auf die Rechtswahlfreiheit und ihre Fruchtbarmachung für das Brautgabestatur einzugehen.

## B. Rechtswahl

### I. Grundsätzliches

Für die Brautgabe relevant sind insbesondere die Rechtswahlmöglichkeiten nach Art. 14 und 15 EGBGB. Diese Statuten erlauben in bestimmten Grenzen, das auf die allgemeinen Ehwirkungen bzw. auf das Güterrecht anwendbare Recht zu wählen. Zu fragen ist, ob bei entsprechender Qualifikation der Brautgabe unter eines dieser Statuten auch das auf die Brautgabe anwendbare Recht gewählt werden kann.

Eine ausdrückliche Unterstellung der Brautgabe unter ein bestimmtes Recht ist, soweit ersichtlich, in der Praxis nicht erfolgt. Eine konkludente Rechtswahl ist in der deutschen Rechtsprechung hingegen erörtert worden: Dabei wurde insbesondere untersucht, ob und inwieweit aus einer zwischen den Parteien getroffenen Brautgabenabrede eine Rechtswahl nach Art. 14 oder Art. 15 EGBGB abgeleitet werden kann.<sup>230</sup> Folge einer solchen Rechtswahl war dabei die Unterstellung nicht nur der Brautgabe, sondern der allgemeinen Ehwirkungen bzw. des Güterrechts unter das konkludent gewählte Recht. Dieser Folgerung liegt die Vorstellung zugrunde, dass durch die Vereinbarung einer Brautgabe der Wille der Ehegatten zum Ausdruck kommt, ihr Güterrechtsstatut bzw. das Statut der allgemeinen Ehwirkungen bestimmen zu wollen: Danach folgt das Güterrechtsstatut bzw. das Statut der allgemeinen Ehwirkungen dem Brautgabestatur. Auf

---

<sup>230</sup> Vgl. etwa OLG Hamm 8.9.1987, FamRZ 1988, 516 ff.; BayObLG 13.1.1994, NJW-RR 1994, 771 f.; OLG Frankfurt 29.2.1996, FamRZ 1996, 1478 f.; BayObLG 7.4.1998, NJW-RR 1998, 1538 ff.; OLG München 26.7.2005, IPRspr. 2005, Nr. 46, 101 ff.; AG Saarbrücken 1.10.2008, Az. 40 F 298/05 (n.v.); AG Clausthal-Zellerfeld 16.2.2011, Az. 1 F214/07 S (n.v.).

der anderen Seite kann aber auch gefragt werden, inwieweit ein genuines Brautgabestatut unabhängig vom Güterrechtsstatut oder dem Statut der allgemeinen Ehwirkungen durch Rechtswahl bestimmt werden kann.

Im Folgenden sollen zunächst die Rechtswahlmöglichkeiten nach den einschlägigen Statuten und ihre Grenzen dargestellt werden, um sodann der Frage nachzugehen, inwieweit das auf die Brautgabe anwendbare Recht gewählt werden kann.

## II. Wählbare Rechtsordnungen

Die Voraussetzungen für eine Rechtswahl nach dem allgemeinen Ehwirkungsstatut des Art. 14 EGBGB sind eng.<sup>231</sup> Im Wesentlichen ist die Rechtswahl auf die Wahl des Heimatrechts eines oder beider Ehegatten beschränkt; das Recht des gewöhnlichen Aufenthaltsortes der Ehegatten kann nach Art. 14 EGBGB nicht gewählt werden. Die Rechtswahl im Güterrecht ist weiter gefasst, auch wenn die Ehegatten wiederum nicht jedes beliebige Recht wählen können.<sup>232</sup> Die Rechtswahl bezieht sich neben dem Heimatrecht eines der Ehegatten<sup>233</sup> auch auf das Recht des Staates, in dem einer

---

<sup>231</sup> Zur Rechtswahl nach Art. 14 EGBGB *Henrich*, IFR, 58 f.; *v. Hoffmann/Thorn*, IPR, § 8 Rn. 26–30; *Staudinger(-Mankowski)*, BGB – IntEheR, Art. 14 EGBGB Rn. 113 ff.; *v. Bar*, IPR II, § 2 Rn. 197 ff. Nach Art. 14 EGBGB dürfen Ehegatten mit derselben Staatsangehörigkeit nicht das Recht eines anderen Staates wählen. Anderes gilt, wenn ein Ehegatte neben der gemeinsamen Staatsangehörigkeit noch eine andere besitzt (Art. 14 Abs. 2 EGBGB). Dann ist eine Rechtswahl zugunsten des gemeinsamen Heimatrechts – ungeachtet dessen, ob es sich um die effektive Staatsangehörigkeit handelt – möglich, dazu *v. Bar*, IPR II, § 2 Rn. 199; *Staudinger(-Mankowski)*, BGB – IntEheR, Art. 14 EGBGB Rn. 164 ff.; *MünchKomm(-Siehr)*, BGB X, Art. 14 EGBGB Rn. 42; siehe auch BayObLG 7.4.1998, NJW-RR 1998, 1538 ff. Die Wahl des Rechts eines Landes, dem nur ein Ehegatte angehört, wird indes vom deutschen Gesetzgeber als „zu einseitig und zu schwach“ erachtet, *Staudinger(-Mankowski)*, BGB – IntEheR, Art. 14 EGBGB Rn. 165. Aus ähnlichen Erwägungen ist auch die Rechtswahl bei gemischtnationalen Paaren (ohne dass auch eine gemeinsame Staatsangehörigkeit vorliegt), die einen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Land haben, dem ein Ehegatte angehört, unzulässig. Dort verhindert die Stärke der Bindung an das Recht des Aufenthaltsortes eine Rechtswahl zugunsten eines anderen Rechts (Art. 14 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB). Lebt dasselbe (gemischtnationale) Paar aber im Ausland, ist eine Rechtswahl zugunsten des Heimatrechtes eines der Ehegatten zulässig. Schließlich ist auch dann eine Rechtswahl möglich, wenn das gemischtnationale Paar keinen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt hat (Art. 14 Abs. 3 Nr. 2 EGBGB).

<sup>232</sup> Zur Rechtswahl nach Art. 15 EGBGB *Henrich*, IFR, 96 ff.; *Staudinger(-Mankowski)*, BGB – IntEheR, Art. 15 EGBGB Rn. 79 ff.

<sup>233</sup> Art. 15 Abs. 2 Nr. 1 EGBGB. Das kann auch das gemeinsame Heimatrecht beider Ehegatten sein, vgl. *jurisPK(-Ludwig)*, BGB VI, Art. 15 EGBGB Rn. 103; *Staudinger(-Mankowski)*, BGB – IntEheR, Art. 15 EGBGB Rn. 140.

der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.<sup>234</sup> Schließlich kann für unbewegliches Eigentum das Recht des Lageortes gewählt werden.<sup>235</sup>

### III. Form und Art der Rechtswahl

Für die Wirksamkeit der Wahl des auf die Ehwirkungen anwendbaren Rechts im Inland bedarf es der notariellen Form, für eine im Ausland getroffene Rechtswahl reicht hingegen die Einhaltung der Formerfordernisse für Eheverträge nach dem gewählten Recht oder nach dem Recht des Ortes der Rechtswahl.<sup>236</sup> Für die Rechtswahl im Güterrecht ist diese Formvorschrift „entsprechend“ anzuwenden.<sup>237</sup> Entscheidend ist somit die Form für Eheverträge und zwar selbst dann, wenn diese formlos gültig sind.<sup>238</sup>

Was die Art der Rechtswahl betrifft, so kann diese – ob nun im In- oder Ausland – auch konkludent erfolgen.<sup>239</sup> Das Formerfordernis bei der Rechtswahl bedeutet allerdings, dass eine konkludente Rechtswahl im Inland nur aus einem notariell beurkundeten Vertrag abgeleitet werden kann,<sup>240</sup> dies wird in der Regel ein deutscher Ehevertrag sein.<sup>241</sup>

<sup>234</sup> Art. 15 Abs. 2 Nr. 2 EGBGB.

<sup>235</sup> Art. 15 Abs. 2 Nr. 3 EGBGB.

<sup>236</sup> Art. 14 Abs. 4 EGBGB; MünchKomm(-*Siehr*), BGB X, Art. 14 EGBGB Rn. 60; *Henrich*, IFR, 58, 100; *Wegmann*, NJW 1987, 1740, 1741.

<sup>237</sup> Art. 15 Abs. 3 EGBGB.

<sup>238</sup> *Staudinger(-Mankowski)*, BGB – IntEheR, Art. 14 EGBGB Rn. 61 und Art. 15 EGBGB Rn. 100-03; MünchKomm(-*Siehr*), BGB X, Art. 14 EGBGB Rn. 61. Vgl. aber *Kleinheisterkamp*, IPRax 2004, 399, 400, der auch für eine im Ausland getroffene Rechtswahl nach Art. 15 Abs. 3 EGBGB zwingend die notarielle Form verlangt; kritisch auch *Börner*: „Qualifiziert das Formstatut Eheverträge als gewöhnliche Schuldverträge, dürfte die für letztere zu beachtende Form nicht ausreichen“. Irrelevant ist hingegen, ob das gewählte Recht überhaupt eine Rechtswahl zulässt, da es sich hierbei um eine Sachnormverweisung handelt, *Börner*, IPRax 1995, 309, 312.

<sup>239</sup> OLG Köln 29.2.1996, NJWE-FER 1997, 194; BayObLG 7.4.1998, FamRZ 1998, 1594, 1596; Schleswig-Holsteinisches OLG 6.4.2000, IPRspr. 2000, Nr. 53, 113 ff.; BayObLG 12.9.2002, FamRZ 2003, 381 ff.; OLG Karlsruhe 16.11.2005, NJW-RR 2006, 369 f.; zudem IPG 1987/88, Nr. 30 (Freiburg), 283, 285; MünchKomm(-*Siehr*), BGB X, Art. 15 EGBGB Rn. 42. Für die Annahme einer konkludenten Rechtswahl werden strenge Maßstäbe aufgestellt. Wie bei der ausdrücklichen muss auch bei der konkludenten Rechtswahl der kollisionsrechtliche Rechtswahlwille, sich dem Recht eines bestimmten Staates unterstellen zu wollen, deutlich zum Ausdruck kommen, *Staudinger(-Mankowski)*, BGB – IntEheR, Art. 14 EGBGB Rn. 143 f.; NK-BGB I (-*Andrae*), Art. 14 EGBGB Rn. 46 f.

<sup>240</sup> *Kleinheisterkamp*, IPRax 2004, 399; *Lichtenberger*, in *Heldrich/Sonnenberger*, FS Ferid, 269, 272.

<sup>241</sup> MünchKomm(-*Siehr*), BGB X, Art. 15 EGBGB Rn. 40; zur (Verneinung der) Ableitung einer konkludenten Rechtswahl des Güterstatuts aus einem Grundstückskaufvertrag siehe LG Augsburg 30.3.1994, MittBayNot 1995, 233 f., mit Anm. *Geimer*, MittBayNot 1995, 234; vgl. aber OLG Nürnberg 3.3.2011, MittBayNot 2011, 337, 339,

Für die Beurteilung der Wirksamkeit einer Rechtswahl im Ausland muss zunächst der Begriff des „Ehevertrages“ in Art. 14 EGBGB ausgelegt werden, da der Begriff im Kollisionsrecht anders zu interpretieren ist als im Sachrecht.<sup>242</sup> Da sowohl das auf die allgemeinen als auch das auf die güterrechtlichen Wirkungen der Ehe anwendbare Recht mittels „Ehevertrag“ gewählt werden kann, muss der Begriff „Ehevertrag“ beide Arten von Regelungen umfassen.<sup>243</sup> Unter dem Begriff „Ehevertrag“ können somit alle Vereinbarungen subsumiert werden, die die Ehegatten anlässlich ihrer Eheschließung über ihre persönlichen und vermögensrechtlichen Ehwirkungen treffen. In den islamischen Ländern korrespondiert dies mit den Klauseln im Trauschein bzw. in jedem anderen Vertrag, in dem die Brautgabe vereinbart wird. In der Regel werden diese Verträge formfrei geschlossen.<sup>244</sup> Eine konkludente Rechtswahl könnte sich dann allenfalls aus den Klauseln in solchen „ehevertraglichen“ Vereinbarungen ergeben.<sup>245</sup>

Vor diesem Hintergrund ist als nächstes der Frage nachzugehen, ob und inwieweit die Vereinbarung einer Brautgabe als Rechtswahl gedeutet werden kann.

#### IV. Brautgabenabrede als Rechtswahl?

Kann eine vertragliche Brautgabenabrede als Rechtswahl verstanden werden? Hierbei ist zu prüfen, ob die Ehegatten, die eine Brautgabe vereinbart haben, dadurch implizit die Rechtswahlmöglichkeiten der Art. 14 bzw. 15 EGBGB nutzen und ihre allgemeinen Ehwirkungen oder ihr Güterrecht einem bestimmten Recht unterstellen wollten. Diese Frage ist durch Auslegung der Brautgabenabrede und dem ihr zugrunde liegenden Willen der

---

wo das Gericht das Vorliegen eines notariell beurkundeten Kaufvertrages über eine Immobilie, in dem die Ehegatten u.a. erklärten, nach dem gesetzlichen Güterstand der Volksrepublik Jugoslawien verheiratet zu sein, u.a. zum Anlass nahm, die konkludente Unterstellung der Ehegatten unter das deutsche Recht abzulehnen (n. rkr., Beschluss anhängig BGH, Az. XII ZB 152/11). Weitere Beispiele bei NK-BGB I(-*Sieghörtner*), Art. 15 EGBGB Rn. 48.

<sup>242</sup> Staudinger(-*Mankowski*), BGB – IntEheR, Art. 15 EGBGB Rn. 299.

<sup>243</sup> *Lichtenberger*, in Heldrich/Sonnenberger, FS Ferid, 269, 271; ähnlich auch Staudinger(-*Mankowski*), BGB – IntEheR, Art. 15 EGBGB Rn. 299, der zu Recht darauf hinweist, dass „[s]chon nach dem BGB [...] Eheverträge nicht nur solche Verträge [betreffen], die unmittelbar die Regelung güterrechtlicher Verhältnisse [...], sondern auch solche, die den Ausschluß des Versorgungsausgleichs [...] und damit vorsorglich eine besondere Folge einer eventuellen Scheidung im Auge haben“.

<sup>244</sup> Zur Form der Trauscheine und ehevertraglichen Vereinbarungen in den hier untersuchten islamischen Ländern *supra* Seite 110 f.

<sup>245</sup> Zu den terminologischen Besonderheiten und den Problemen bei der Übersetzung dieser Begriffe *supra* Seite 306.

Ehegatten zu klären. Dabei darf nicht vergessen werden, dass im Vordergrund der Erwägungen weniger die Frage steht, ob *die Brautgabe* dem durch konkludente Rechtswahl ermittelten Recht unterstellt werden sollte, sondern die durch das jeweilige Statut erfassten Rechtsgebiete, also die allgemeinen Ehwirkungen oder das Güterrecht.<sup>246</sup>

Eine solch bedeutende Folge allein aus einer Brautgabenabrede abzuleiten, ist indes problematisch. Bereits die Qualifikation der Brautgabe unter das allgemeine Ehwirkungsstatut oder das Güterrechtsstatut bereitet – wie ausgeführt – große Schwierigkeiten. Die Unsicherheiten potenzieren sich indes, wollte man aus der alleinigen Vereinbarung der Brautgabe implizit die Absicht der Ehegatten ableiten, ihre ehelichen Rechtsbeziehungen (Ehwirkungen oder Güterrecht) einem bestimmten Recht unterstellen zu wollen. Das gilt insbesondere für ausländische Ehegatten, die in ihrem Heimatland geheiratet haben. Diese haben sich lediglich dem rechtlichen Rahmen ihres Heimatrechts zufolge verhalten. Bei Ehegatten, die im Inland geheiratet haben, ist der Gedanke, dass sie durch die Brautgabenvereinbarung auch ihre ehelichen Ehwirkungen bzw. ihr Güterrecht einem islamisch geprägten Recht unterstellen wollten, zwar plausibler, angesichts des geradezu konträren Inhalts der Ehwirkungen bzw. der güterrechtlichen Zuordnungssysteme der islamisch geprägten Rechtsordnungen gegenüber dem deutschen Recht müssten aber schon weitere Indizien und Hinweise diese implizite Rechtswahl untermauern. Es ist daher schwer vorstellbar, dass allein mit der Vereinbarung einer Brautgabe so weitreichende Konsequenzen wie die vollständige güterrechtliche Unterstellung unter die Rechtsordnung eines bestimmten Staates oder ein Verzicht auf die güterrechtlichen Ansprüche im Fall der Scheidung bezweckt werden.<sup>247</sup>

Das Schrifttum und die Rechtsprechung gehen mehrheitlich davon aus, dass die Verabredung einer Brautgabe nicht den Willen der Parteien zum Ausdruck bringt, ihr eheliches Rechtsverhältnis (seien es die Ehwirkungen oder das Güterrecht) einem bestimmten Recht unterstellen zu wollen.<sup>248</sup> So stellt der BGH darauf ab, dass mit der Vereinbarung einer Braut-

---

<sup>246</sup> Vgl. etwa Tenor bei OLG München 26.7.2005, IPRspr. 2005, Nr. 46, 101, 102: „Durch die Vereinbarung einer Brautgabe haben die Parteien das Güterrecht nicht dem Heimatrecht der Kl[ägerin] unterstellt“.

<sup>247</sup> I.d.S. auch BGH 28.1.1987, FamRZ 1987, 463, 465.

<sup>248</sup> OLG Hamm 8.9.1987, FamRZ 1988, 516 ff., wo das Gericht die Brautgabenabrede als implizite Rechtswahl nach Art. 15 EGBGB zugunsten des ausländischen (hier tunesischen) Rechts mit der Begründung in Erwägung zog, dass die Brautgabe gerade für den Fall getroffen worden war, dass die Ehegatten ihren Wohnort nach Tunesien verlegen (i.E. aber offengelassen); BayObLG 13.1.1994, NJW-RR 1994, 771 f.; OLG Frankfurt 29.2.1996, FamRZ 1996, 1478 f.; OLG München 26.7.2005, IPRspr. 2005, Nr. 46, 101 ff.; AG Clausthal-Zellerfeld 16.2.2011, Az. 1 F214/07 S (n.v.); ebenso Staudinger

gabe im Inland hauptsächlich einer „allgemein – länderübergreifenden – im Islam verbreiteten Vorstellung Rechnung getragen“ werde, ohne dass damit zugleich eine ausschließliche Unterstellung gerade unter das ausländische Recht verbunden sein müsse.<sup>249</sup> Diese Aussage vermag in ihrer Pauschalität nicht in jedem Fall und auch nicht bei allen Ehegatten greifen. Aber die Brautgabe ist letztlich nur ein Indiz für eine Rechtswahl, im Einzelfall müssen weitere Hinweise hinzukommen, aus denen der Rechtswahlwille gerade im Güterrecht oder bei den allgemeinen Ehwirkungen klar abgelesen werden kann.<sup>250</sup> Die Brautgabe bleibt lediglich ein einzelnes Puzzleteilchen bei der Auslegung des Parteiwillens.

Eine Differenzierung zwischen Brautgabestatur und dem Statut der allgemeinen Ehwirkungen bzw. dem Güterrechtsstatut, also die Option einer partiellen, objektbezogenen Rechtswahl haben Schrifttum und Rechtsprechung allerdings nicht erwogen. Es bleibt also zu fragen, ob ein solches eigenständiges Brautgabestatur de lege lata gewählt werden kann.

#### V. Ist das Brautgabestatur wählbar?

Die Frage, ob (nur) das auf die Brautgabe anwendbare Recht gewählt werden kann, hat sich in der Rechtsprechung bislang nicht gestellt. Das liegt daran, dass die Rechtswahlmöglichkeiten für die jeweilige Verweisungsnorm gelten und diese als Gesamtstatuten grundsätzlich alle Sachverhalte und Rechtsbereiche beherrschen, die das Statut umfasst.<sup>251</sup> Dieser Grundsatz wird im Güterrecht zwar mehrfach durchbrochen: zum einen durch Art. 3a Abs. 2 EGBGB<sup>252</sup>, wenn das berufene Recht unterschiedliche Anknüpfungen für im Inland und im Ausland belegenes Vermögen vorsieht,

---

(-Mankowski), BGB – IntEheR, Art. 15 EGBGB Rn. 106; Henrich, IFR, 70; ders., in Coester/Martiny/Prinz v. Sachsen Gessaphe, FS Sonnenberger, 389, 397.

<sup>249</sup> BGH 28.1.1987, FamRZ 1987, 463, 464.

<sup>250</sup> So etwa BayObLG 7.4.1998, NJW-RR 1998, 1538 ff., wo sich das Gericht zur Bejahung einer konkludenten Rechtswahl zugunsten des syrischen Rechts neben der Brautgabevereinbarung darauf berief, dass die Ehegatten ihrem syrischen Trauschein zufolge ihre Ehe islamrechtlichen Grundsätzen unterstellen wollten; siehe auch AG Saarbrücken 1.10.2008, Az. 40 F 298/05 (n.v.), wo neben der Vereinbarung einer Brautgabe, die allein nicht ausreichte, um eine Rechtswahl zugunsten des islamisch geprägten Rechts (dort singapurisches Recht) anzunehmen, die Abwägung der Gesamtumstände des Falles (Lebensmittelpunkt in Singapur, Eheschließungsort und -art, Konversion des Mannes zum Islam, Vereinbarung von islamischen Scheidungsgründen usw.) zur Bejahung der Rechtswahl führte.

<sup>251</sup> Bamberger/Roth(-Mörsdorf-Schulte), BGB III, Art. 15 EGBGB Rn. 93; Erman (-Hohloch), BGB II, Art. 15 EGBGB Rn. 13; MünchKomm(-Sonnenberger), BGB X, Art. 3a EGBGB Rn. 4.

<sup>252</sup> Vorschrift eingefügt durch das Gesetz zur Anpassung der Vorschriften des Internationalen Privatrechts an die Verordnung (EG) Nr. 864/2007 v. 10.12.2008, m.W.v. 11.1.2009, BGBl. I 2008, 2401.



und zum anderen durch Art. 15 Abs. 2 Nr. 3 EGBGB, der eine Rechtswahl zugunsten der *lex rei sitae* für unbewegliches Vermögen vorsieht.<sup>253</sup> Diese Ausnahmen beziehen sich aber immer nur auf unbewegliches Vermögen bzw. auf Vermögen, das in unterschiedlichen Staaten belegen ist und für das ein Einzelstatut neben dem Gesamtstatut entstehen kann.<sup>254</sup> Diese Rechtsspaltung wird im Hinblick auf die praktischen Bedürfnisse des Grundstücksverkehrs hingenommen.<sup>255</sup> Weitere Einzelstatuten, insbesondere für bewegliches Vermögen sind nach Art. 15 EGBGB aber nicht zulässig.

Diese für das Güterrecht aufgestellten Grundsätze werden bei entsprechender Qualifikation der Brautgabe auch auf diese übertragen, so dass nach dem geltenden Recht die Begründung eines eigenständigen Brautgabestatuts nicht möglich ist.

### C. Zwischenergebnis

Als Ergebnis bleibt somit festzuhalten, dass die Möglichkeiten des geltenden deutschen Kollisionsrechts hinter den Bedürfnissen einer idealtypischen Verweisungsnorm für die Brautgabe zurückbleiben. Zwar kann durch die Heranziehung des Güterrechtsstatuts als Auffangtatbestand eine annähernd befriedigende Lösung erreicht werden, es bleiben aber dennoch Defizite. Fraglich ist, ob diese Defizite durch die kommende Ehegüterrechts-VO beseitigt werden. Auf diese Frage soll daher als nächstes eingegangen werden.

---

<sup>253</sup> Zum Unterschied zwischen Art. 3a und 15 EGBGB MünchKomm(-*Sonnenberger*), BGB X, Art. 3a EGBGB Rn. 4 ff.; zur partiellen Rechtswahl nach Art. 15 Abs. 2 Nr. 3 EGBGB *Lichtenberger*, in Heldrich/Sonnenberger, FS Ferid, 269, 275 ff.

<sup>254</sup> Vgl. LG Mainz 14.12.1992, NJW-RR 1994, 73 f., wo das Gericht die Begründung eines gesonderten Güterstandes allein für ein einzelnes, in Deutschland belegenes Grundstück bejahte; zustimmend *Mankowski*, FamRZ 1994, 1457 ff.; a.A. *Schotten*, DNotZ 1994, 566, 568, 569 Fn. 8, m.w.N.

<sup>255</sup> BT-Drucks. 10/5632, 42; *Wegmann*, NJW 1987, 1740, 1742 f.; *Mankowski*, FamRZ 1994, 1457, 1458.

## § 12 Die Ehegüterrechts-VO und ihre Auswirkungen auf die Brautgabe

Im März 2011 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeiten, das anzuwendende Recht und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich des Ehegüterrechts vorgelegt.<sup>256</sup> Dem Vorschlag waren ein Grünbuch der Europäischen Kommission zu den Kollisionsnormen im Güterrecht vom 17.7.2006<sup>257</sup> mit einem Fragenkatalog sowie intensive Recherchen und Konsultationen vorangegangen.<sup>258</sup> Ziel der Bemühungen war es, internationalen Paaren in der EU einheitliche Kollisionsnormen zur Hand zu geben, die einen „klaren Rechtsrahmen für die Bestimmung des zuständigen Gerichts und des anzuwendenden Ehegüterrechts“ bilden.<sup>259</sup>

Es stellt sich daher die Frage, ob die Brautgabe – sollte die Ehegüterrechts-VO in der vorgeschlagenen Form angenommen werden – unter die Verordnung fällt. Für die Beantwortung dieser Frage wird es vor allem auf die folgenden drei Punkte ankommen: erstens auf den Anwendungsbereich der Verordnung, insbesondere die Abgrenzung zwischen den persönlichen und den vermögensrechtlichen Ehwirkungen, zweitens auf die Wandelbarkeit der Anknüpfung und schließlich drittens auf die Rechtswahrscheinlichkeiten.

### A. Anwendungsbereich

Die erste Frage des Grünbuchs zu den Kollisionsnormen im Güterrecht bezog sich auf den sachlichen Anwendungsbereich der Verordnung, insbesondere die Abgrenzung zwischen den „personenbezogenen Aspekten“ und den „vermögensrechtlichen Wirkungen, die sich aus einem Eheverhältnis ergeben“, und die Frage ihrer Unterstellung unter ein einheitliches Güter-

---

<sup>256</sup> KOM(2011) 126 endg. (*supra* Teil 3 Fn. 102). Zudem wurden KOM(2011) 127 endg. für eingetragene Partnerschaften, dazu *González Beilfuss*, YbPrivIntL 13 (2011), 183 ff., und KOM(2011) 125 endg. für internationale Paare, dazu *Boele-Woelki*, in *Kronke/Thorn*, FS v. Hoffmann, 63 ff., vorgelegt.

<sup>257</sup> Vollständige Quellenangabe *supra* Teil 3 Fn. 229.

<sup>258</sup> Vgl. die Stellungnahmen der einzelnen Staaten, abzurufen unter [ec.europa.eu/justice/news/consulting\\_public/matrimonial\\_property/news\\_contributions\\_matrimonial\\_property\\_en.htm](http://ec.europa.eu/justice/news/consulting_public/matrimonial_property/news_contributions_matrimonial_property_en.htm).

<sup>259</sup> Vgl. KOM(2011) 126 endg., 3; dazu *Dethloff*, in *Kronke/Thorn*, FS v. Hoffmann, 73, 75 f.; *Kroll-Ludwigs*, Parteiautonomie, 123 ff.

rechtsstatut.<sup>260</sup> Was aber unter dem Begriff der „personenbezogenen Aspekte“ der Ehe<sup>261</sup> zu verstehen ist und wie sich diese von den „vermögensrechtlichen Wirkungen, die sich aus einem Eheverhältnis ergeben“,<sup>262</sup> abgrenzen, wird weder im Grünbuch<sup>263</sup> noch im Vorschlag ausdrücklich definiert.<sup>264</sup> Art. 2 lit. a Ehegüterrechts-VO-Vorschlag definiert allerdings „eheliche Güterstände“ mit „sämtliche vermögensrechtlichen Regelungen, die im Verhältnis der Ehegatten sowie zwischen ihnen und Dritten gelten“.<sup>265</sup> Auch die Stellungnahmen zum Grünbuch<sup>266</sup> sprechen sich mehrheitlich dafür aus, den Anwendungsbereich der Ehegüterrechts-VO nur auf die vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehe zu erstrecken.<sup>267</sup> Dies wird zum einen damit begründet, dass die Einbeziehung der persönlichen Ehe-

---

<sup>260</sup> Frage 1 des Grünbuches: „a) Sollten in die künftige Regelung bestimmte personenbezogene Aspekte des Güterstands einbezogen werden, die nicht in den vorgenannten Rechtsinstrumenten erfasst sind, oder sollten nur die vermögensrechtlichen Wirkungen, die sich aus einem Eheverhältnis ergeben, berücksichtigt werden? Wenn ja, welche und warum? b) Sollte die künftige Regelung für vermögensrechtliche Wirkungen gelten, die sich im Laufe der Ehe aus dem Eheverhältnis ergeben, oder nur für die vermögensrechtlichen Folgen einer Scheidung oder Trennung?“, Grünbuch zu den Kollisionsnormen im Güterrecht unter besonderer Berücksichtigung der gerichtlichen Zuständigkeit und der gegenseitigen Anerkennung v. 17.7.2006, KOM(2006) 400 endg., 5. Das Original des Grünbuchs sowie ein ausführliches Arbeitspapier (Document de travail des services de la Commission – Annexe au Livre Vert sur le règlement des conflits de lois en matière de régime matrimonial, traitant notamment de la question de la compétence judiciaire et de la reconnaissance mutuelle, SEC (2006) 952 v. 17.7.2006) wurden in franz. Sprache vorgelegt.

<sup>261</sup> In der franz. und engl. Version *aspects personnels* bzw. *personal aspects*.

<sup>262</sup> In der franz. und engl. Version *effets patrimoniaux découlant des rapports du mariage* bzw. *the property consequences of the marriage*.

<sup>263</sup> Ausführlich zum Grünbuch zu den Kollisionsnormen im Güterrecht Süß, ZErB 2006, 326 ff.; *Martiny*, FPR 2008, 206 ff.; *Wagner*, FamRZ 2009, 269, 273 ff.; *Kroll*, in Boele-Woelki/Sverdrup, European Challenges, 379 ff.

<sup>264</sup> *Martiny*, in Hofer/Klippel/Walter, FS Schwab, 1189, 1191; *Dethloff*, in Kronke/Thorn, FS v. Hoffmann, 73, 76.

<sup>265</sup> Art. 2 lit. a Ehegüterrechts-VO-Vorschlag in der franz. und engl. Version lautet: „régime matrimonial: ensemble des règles relatives aux rapports patrimoniaux des époux entre eux et à l'égard des tiers“ bzw. „matrimonial property regime: a set of rules concerning the property relationships of spouses, between the spouses and in respect of third parties“.

<sup>266</sup> Zusammenfassung der zum Grünbuch zu den Kollisionsnormen im Güterrecht eingegangenen Stellungnahmen, Summary of replies to the Green Paper on the conflict of laws in matters concerning matrimonial property regimes, including the questions of jurisdiction and mutual recognition v. 5.2.2008, <[http://ec.europa.eu/civiljustice/news/docs/summary\\_answers\\_com\\_2006\\_400\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/civiljustice/news/docs/summary_answers_com_2006_400_en.pdf)>, aufgerufen am 1.6.2012 (im Folgenden: Summary of replies to the Green Paper).

<sup>267</sup> Summary of replies to the Green Paper, 3 f. (*supra* Teil 3 Fn. 266); für eine Einbeziehung (nur) der vermögensrechtlichen Ehwirkungen auch *Dethloff*, in Kronke/Thorn, FS v. Hoffmann, 73, 76; ebenso *Viarengo*, YbPrivIntL 13 (2011), 199, 203.

wirkungen in die Ehegüterrechts-VO einen weitreichenden Eingriff in das materielle Recht der Mitgliedstaaten bedeuten würde, und zum anderen damit, dass der Begriff der „persönlichen Ehwirkungen“ in den Mitgliedstaaten unterschiedlich ausgelegt und gehandhabt werde, in einigen Mitgliedstaaten sogar nicht bekannt sei.<sup>268</sup> Wenn sich das europäische Güterrechtsstatut also auf sämtliche vermögensrechtlichen Regelungen zwischen den Ehegatten bezieht, so können für die allgemeinen Ehwirkungen nur solche Bereiche bleiben, die keinen oder keinen nennenswerten vermögensrechtlichen Gehalt haben.<sup>269</sup>

Diese weite Definition von Art. 2 lit. a Ehegüterrechts-VO-Vorschlag umfasst daher grundsätzlich auch die Brautgabe,<sup>270</sup> da – wie hier erörtert – die Funktion der Brautgabe als wichtiges vermögensrechtliches Institut des Eherechts schwerpunktmäßig im Vordergrund steht.<sup>271</sup>

## B. Wandelbarkeit

Der europäische Gesetzgeber hat sich auch die Frage nach der Wandelbarkeit eines künftigen europäischen Güterrechtsstatuts gestellt.<sup>272</sup> Die Stel-

---

<sup>268</sup> Summary of replies to the Green Paper, 3 (*supra* Teil 3 Fn. 266); zur Abgrenzung von persönlichen und vermögensrechtlichen Ehwirkungen *Martiny*, in Lipp/Schumann/Veit, Zugewinnngemeinschaft, 39, 46 f.; *ders.*, FPR 2008, 206, 207, der zu Recht darauf hinweist, dass es sich bei den „personenbezogenen Aspekten“ um „sehr heterogene Fragen“ handelt, und deshalb für einen Ausschluss dieser Aspekte aus dem Anwendungsbereich des Ehegüterrechts-VO-Vorschlages plädiert; siehe zudem die Stellungnahme von *Paul Lagarde* anlässlich der Konferenz „Conference on clearer patrimonial regimes for international couples“, Brüssel, 17.10.2011, <[www.notaries-of-europe.eu/index.php?pageID=2202](http://www.notaries-of-europe.eu/index.php?pageID=2202)>, aufgerufen am 16.8.2012.

<sup>269</sup> Vgl. auch *Kohler/Pintens*, FamRZ 2011, 1433, 1435, die den Anwendungsbereich des Ehegüterrechts-VO-Vorschlages auch auf solche vermögensrechtlichen Ehefolgen beziehen, „die im Recht der allgemeinen Ehwirkungen geregelt sind (*régime primaire*)“; *Helms*, in Verbeke u.a., Liber Amicorum Pintens I, 681, 699, nennt hierzu u.a. die Schlüsselgewalt unter Ehegatten, Verfügungsbeschränkungen über die Ehwohnung und Haushaltsgegenstände sowie Eigentumsvermutungen.

<sup>270</sup> Für eine Anwendung der Ehegüterrechts-VO auf die Brautgabe auch *Henrich*, in Götz u.a., FS Brudermüller, 311, 316; a.A. *Coester-Waltjen*, FamRZ 2013, 170, 172, die die Mahr auch weiterhin Art. 14 EGBGB unterstellt.

<sup>271</sup> Auch nach *Martiny*, IPRax 2011, 437, 444, sind nicht nur die vermögensrechtlichen Wirkungen der einzelnen *Güterstände*, sondern grundsätzlich auch die der *Ehe* vom Ehegüterrechts-VO-Vorschlag umfasst; ähnlich *Wagner*, FamRZ 2009, 269, 278, der auch bei einem engen Verständnis neben der „Begründung und Beendigung des Güterstandes“ u.a auch die „Vermögenszuordnung“ zwischen Ehegatten zum Anwendungsbereich des künftigen Rechtsinstrumentes rechnet.

<sup>272</sup> Frage 4 des Grünbuchs zu den Kollisionsnormen im Güterrecht etwa lautet: „Soll sich das auf den Güterstand anwendbare Recht automatisch ändern, wenn sich bestimmte

lungnahmen zum Grünbuch befürworten dabei mehrheitlich die Unwandelbarkeit des Güterrechtsstatuts, sofern die Ehegatten nicht anderes vereinbart haben.<sup>273</sup> Eine automatische Güterstands Anpassung nach Statutenwechsel ist somit generell unerwünscht.<sup>274</sup> Diese Sichtweise schwächt zwar den primären Anknüpfungspunkt des gewöhnlichen Aufenthalts, da dadurch eine automatische Anpassung an das Recht des neuen Aufenthaltsortes unterbleibt.<sup>275</sup> Dieser Nachteil wird aber durch einen Gewinn an Vorhersehbarkeit, durch eine Stärkung des Vertrauensschutzes und durch eine Sicherung der Zukunftsplanung kompensiert.<sup>276</sup> Dieser Wertung unterwirft sich auch der Vorschlag für die Ehegüterrechts-VO. Nach der objektiven Anknüpfung in Art. 17 Abs. 1 Ehegüterrechts-VO-Vorschlag unterliegt das Güterrecht dem Recht des Staates, in dem die Ehegatten nach der Eheschließung ihren ersten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben, oder subsidiär dem Recht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit beide Ehegatten zum Zeitpunkt der Eheschließung besitzen. Die grundsätzliche Unwandelbarkeit bei der objektiven Anknüpfung des Güterrechtsstatuts bleibt somit auch in Zukunft bestehen. Auch diese Entwicklung entspricht den Bedürfnissen eines idealtypischen Brautgabestatus.

---

Anknüpfungspunkte (z.B. der gewöhnliche Aufenthalt der Eheleute) ändern? Wenn ja, kann diese Änderung rückwirkend eintreten?“, KOM(2006) 400 endg., 6.

<sup>273</sup> Vgl. Summary of replies to the Green Paper, 5 (*supra* Teil 3 Fn. 266): „In contrast, the rule on automatic change of applicable law provided for in Article 7(2) of the latter [gemeint ist das Haager Übereinkommen von 1978, Anm. d. Verf.] is not so well received by the majority of contributors, who express their concern at the ‘surprise effects’ that such an automatic change may have on spouses, thus undermining the fact (as recognised by some respondents) that this change of applicable law *ex lege* ties in with the adoption of habitual residence of spouses as the connecting factor in the future instrument“. Auch Frankreich und die Niederlande, die das Haager Ehegüterrechtsübereinkommen v. 1978, das auf die Wandelbarkeit des Güterrechtsstatuts abstellt, übernommen haben, sprechen sich in ihren Stellungnahmen aufgrund ihrer negativen Erfahrungen ebenfalls für die Unwandelbarkeit des Güterrechtsstatuts aus. Für eine Wandelbarkeit der Anknüpfung hingegen etwa die Schweiz, die English Fellows of the European Chapter on the International Academy of Matrimonial Lawyers und Tschechien; kritisch zur Unwandelbarkeit aus der Sicht des common law, *Woelke*, IFL 2010, 189 f.

<sup>274</sup> Zum Meinungsstand *Martiny*, in Baetge/v. Hein/v. Hinden, FS Kropholler, 373, 387 f.

<sup>275</sup> Vgl. *Wagner*, FamRZ 2009, 269, 280: „gegensätzliche Ergebnisse“; ähnlich *Martiny*, IPRax 2011, 437, 450: „systemimmanente Schwäche“.

<sup>276</sup> So treffend *Martiny*, in Baetge/v. Hein/v. Hinden, FS Kropholler, 373, 387.

## C. Rechtswahl

### I. Grundsätzliches

Der Vorschlag für die Ehegüterrechts-VO übernimmt zum Teil die bestehenden Rechtswahlmöglichkeiten des deutschen internationalen Güterrechts. Es stehen das Recht des gemeinsamen Aufenthaltsortes oder des Aufenthaltsortes eines der Ehegatten oder das Heimatrecht eines der Ehegatten zum Zeitpunkt der Rechtswahl zur Auswahl.<sup>277</sup> Die Möglichkeit, unbewegliches Vermögen der *lex rei sitae* zu unterstellen, übernimmt der Vorschlag indes nicht, da er eine Unterstellung aller das Güterrecht betreffender Sachverhalte unter ein einheitliches Güterrechtsstatut erreichen möchte.<sup>278</sup> Ein weiterer Unterschied liegt in der Gewichtung der *optio juris*; sie steht an erster Stelle vor der objektiven Anknüpfung.<sup>279</sup> Die Rechtswahl kann vor, bei und nach Eingehung der Ehe getroffen werden und ist auch zu jedem Zeitpunkt während der Ehe abänderbar.<sup>280</sup>

Die im Vorschlag für die Ehegüterrechts-VO eröffnete Rechtswahl gibt den Ehegatten überdies die Möglichkeit, ihr Güterrecht individuell zu gestalten. Das gilt insbesondere für die Wandelbarkeit des Güterrechtsstatuts: Die Ehegatten können die Wandelbarkeit oder Unwandelbarkeit ihres Güterrechtsstatuts selbst bestimmen. Der Wechsel gilt in der Regel nur für die Zukunft; die Ehegatten können diesen aber auch rückwirkend gestalten.<sup>281</sup> Die Wandelbarkeit der Anknüpfung wird somit zur Disposition der Ehegatten gestellt. Um eine Beeinträchtigung der Wirksamkeit früherer Rechtshandlungen oder der Rechte Dritter hintanzuhalten, bestimmt allerdings Art. 18 Abs. 3 Ehegüterrechts-VO-Vorschlag, dass der Statutenwechsel die Wirksamkeit dieser Vorgänge nicht berührt.

### II. Form und Art der Rechtswahl

In Bezug auf die Formvorschriften für die Rechtswahl folgt der Vorschlag für die Ehegüterrechts-VO zunächst der deutschen Regelung: Die Rechtswahl muss in der Form erfolgen, in der Eheverträge – entweder nach dem anwendbaren Recht oder nach dem Recht des Staates, in dem die Rechtswahlvereinbarung getroffen wurde – geschlossen werden.<sup>282</sup> Nach Art. 19

<sup>277</sup> Art. 16 Ehegüterrechts-VO-Vorschlag.

<sup>278</sup> Art. 15 Ehegüterrechts-VO-Vorschlag und seine Erläuterungen, KOM(2011) 126 endg., 8; kritisch *Martiny*, IPRax 2011, 437, 450.

<sup>279</sup> Vgl. Summary of replies to the Green Paper, 4 f. (*supra* Teil 3 Fn. 266): „[T]he idea of allowing spouses to choose the law applicable to their matrimonial property regime was warmly welcomed“; siehe auch *Martiny*, IPRax 2011, 437, 448 f.

<sup>280</sup> Art. 18 Ehegüterrechts-VO-Vorschlag.

<sup>281</sup> *Martiny*, IPRax 2011, 437, 449.

<sup>282</sup> Art. 19 Abs. 1 Ehegüterrechts-VO-Vorschlag.

Abs. 2 Ehegüterrechts-VO-Vorschlag reicht allerdings die Schriftform; eine notarielle Beurkundung der Rechtswahl ist nicht erforderlich. Die Anforderungen an die Form scheinen auf den ersten Blick damit weniger streng als jene der deutschen Regelung. Dies gilt allerdings nicht, wenn die Parteien zum Zeitpunkt der Rechtswahl ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben: Nach Art. 19 Abs. 3 Ehegüterrechts-VO-Vorschlag sind die Formvorschriften für Eheverträge nach dem Recht des Aufenthaltsortes immer einzuhalten.<sup>283</sup> Wird also die Rechtswahl in Deutschland vorgenommen, so bedarf sie – nach dem Ehegüterrechts-VO-Vorschlag wie nach Art. 15 i.V.m. 14 EGBGB – der notariellen Beurkundung. Das Formerfordernis für eine Rechtswahl im Ausland ist nach dem Vorschlag hingegen strenger als im deutschen Recht. Die Rechtswahl muss – ungeachtet des Abschlussortes – zumindest schriftlich erfolgen, selbst dann, wenn nach dem anwendbaren ausländischen Recht Eheverträge formfrei geschlossen werden können.

Unterschiede zwischen der deutschen und der europäischen Lösung finden sich zudem bei der Art der Rechtswahl. Während nach deutschem Recht die Rechtswahl – ob nun im In- oder Ausland – auch konkludent erfolgen kann,<sup>284</sup> bringt der Vorschlag für die Ehegüterrechts-VO hier Veränderung: Art. 19 Abs. 2 Ehegüterrechts-VO-Vorschlag verlangt, dass die Rechtswahl „zumindest ausdrücklich“ (*at least be set out; au moins exprès*) erfolgt.<sup>285</sup> Dies hatten im Interesse der Rechtssicherheit bereits die Stellungnahmen zum Grünbuch zu den Kollisionsnormen im Güterrecht gefordert.<sup>286</sup> Auch in Schrifttum und Rechtsprechung waren seit langem Stimmen laut geworden, die im Interesse der Rechtsklarheit eine ausdrückliche Rechtswahl im Güterrecht forderten.<sup>287</sup> Das Erfordernis der Ausdrücklichkeit der Rechtswahl ist allerdings in den europäischen Rechtsakten uneinheitlich geregelt.<sup>288</sup> Während der Vorschlag für eine Erbrechts-VO noch von einer ausschließlich ausdrücklichen Rechtswahl in Form einer Verfügung von Todes wegen ausging,<sup>289</sup> lässt die jüngst angenommene

---

<sup>283</sup> Art. 19 Abs. 3 Ehegüterrechts-VO-Vorschlag.

<sup>284</sup> Vgl. Teil 3 Fn. 239.

<sup>285</sup> Art. 17 Abs. 2 Ehegüterrechts-VO-Vorschlag; siehe auch KOM(2011) 126 endg., 9.

<sup>286</sup> Summary of replies to the Green Paper, 5 (*supra* Teil 3 Fn. 266).

<sup>287</sup> Siehe etwa OLG Hamm 11.5.2001, FamRZ 2002, 459, wo das Gericht die Ausdrücklichkeit der Rechtswahl forderte; so auch Palandt(-Thorn), BGB, Art. 15 EGBGB Rn. 23; Staudinger(-Mankowski), BGB – IntEheR, Art. 15 EGBGB Rn. 106.

<sup>288</sup> Kritisch zur Uneinheitlichkeit *Kodek*, in Verschraegen, Rechtswahl, 85, 98.

<sup>289</sup> Art. 17 Abs. 2 Vorschlag für eine Erbrechts-VO, KOM(2009) 154 endg., 21; dazu *Buschbaum/Kohler*, GPR 2010, 106, 112; kritisch zum Kriterium der Ausdrücklichkeit *Dutta*, in Reichelt/Rechberger, Europäisches Erbrecht, 57, 75; ebenso *MPI*, *RabelsZ* 74

Erbrechts-VO auch eine implizite, sich aus den Bestimmungen einer Verfügung von Todes wegen ergebenden Rechtswahl zu.<sup>290</sup> Das Haager Unterhaltsprotokoll enthält zwei Normen zur Rechtswahl.<sup>291</sup> Während Art. 7 Haager Unterhaltsprotokoll, der die Wahl des anzuwendenden Rechts für die Zwecke eines einzelnen Verfahrens betrifft, eine ausdrückliche Rechtswahl verlangt, fehlt in Art. 8 Haager Unterhaltsprotokoll das Wort „ausdrücklich“. <sup>292</sup> Dies gilt auch für die Rechtswahlbestimmungen des Art. 5 Rom III-VO, der keine Bestimmung über die Art der Rechtswahl enthält. In beiden Fällen besteht somit Raum für eine konkludente Rechtswahl.<sup>293</sup> Schließlich ist auch nach der Rom I-VO eine konkludente Rechtswahl zulässig, auch wenn sich diese nach Art. 3 Abs. 1 Rom I-VO „eindeutig“ aus den Bestimmungen des Vertrages oder aus den Umständen des Falles ergeben muss.<sup>294</sup> Berücksichtigt man, dass die Grenze zwischen konkludenter und ausdrücklicher Rechtswahl fließend sein kann,<sup>295</sup> könnten trotz des Ausdrücklichkeitsgebots auch bei der Ehegüterrechts-VO weiterhin Abgrenzungsfragen auftreten. Zugleich ist es durchaus denkbar, dass es hier – wie bei der Erbrechts-VO – noch Änderungen geben wird.

### III. Partielle Rechtswahl

Schließlich verzichtet der Vorschlag für die Ehegüterrechts-VO bewusst auf die partielle Rechtswahl und eine Rechtsspaltung im Güterrecht.<sup>296</sup> Nach Art. 15 Ehegüterrechts-VO-Vorschlag unterliegt das gesamte Vermögen der Ehegatten dem gewählten oder mittels objektiver Anknüpfung ermittelten Recht. Zwar räumen die Erläuterungen zum Ehegüterrechts-VO-Vorschlag ein, dass Immobilien im Vermögen der Ehegatten eine Sonder-

---

(2010), 522, Rn. 150, das für die Zulassung einer „deutlich ausgedrückten“ Rechtswahl (*clearly demonstrated choice*) plädierte.

<sup>290</sup> Art. 22 Abs. 2 Erbrechts-VO.

<sup>291</sup> Zur Rechtswahl nach Art. 7 und 8 HUP siehe *Bartl*, IPR des Unterhalts, 101 ff.

<sup>292</sup> *Andrae*, GPR 2010, 196, 201, hebt die Möglichkeit einer konkludenten Rechtswahl nach Art. 8 HUP hervor.

<sup>293</sup> So *Martiny*, IPRax 2011, 437, 449 Fn. 203, der von der Zulässigkeit einer konkludenten Rechtswahl nach der Rom III-VO ausgeht. Dass Art. 7 Abs. 1 Rom III-VO die Schriftlichkeit, Datierung und Unterzeichnung der Rechtswahlvereinbarung vorschreibt, bedeutet nicht, dass sie nicht auch implizit erfolgen kann. Gegen eine konkludente Rechtswahl aber wohl *Kohler/Pintens*, FamRZ 2011, 1433, 1434, da sie bereits eine Rechtswahl per E-Mail ablehnen.

<sup>294</sup> Dazu *Magnus*, IPRax 2010, 27, 33; zur Frage der nachträglichen konkludenten Rechtswahl im internationalen Schuldvertragsrecht vgl. OLG Düsseldorf 18.12.2008, FamRZ 2009, 1626 ff.

<sup>295</sup> Zur Unterscheidung zwischen konkludenten und ausdrücklichen Rechtswahlerklärungen im internationalen Schuldvertragsrecht *Lorenz*, RIW 1992, 697 ff.

<sup>296</sup> Kritisch dazu *Martiny*, IPRax 2011, 437, 450; ebenso *Kohler/Pintens*, FamRZ 2011, 1433, 1436.



stellung einnehmen. Eine Rechtsspaltung führe jedoch zu „Komplikationen, insbesondere bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung“, da sie „zur Anwendung unterschiedlicher Sachrechte auf die verschiedenen Vermögenswerte, aus denen sich das Ehevermögen zusammensetzt, führen würde (während für das Passivvermögen Einheitsrecht gelten würde)“.<sup>297</sup> Das auf das Güterrecht anzuwendende Recht erstreckt sich somit unabhängig davon, ob es von den Ehegatten gewählt oder mangels Rechtswahl nach Maßgabe anderer Bestimmungen festgelegt wurde, auf das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Eheleute, unabhängig vom Belegenheitsort.<sup>298</sup>

#### D. Zwischenergebnis

Aus dem Vorangegangenen ergibt sich somit, dass die Brautgabe in den Anwendungsbereich einer künftigen Ehegüterrechts-VO, wenn sie in der Form des Vorschlages umgesetzt wird, fällt. Sie kann im Hinblick auf ihre vermögensrechtliche Funktion unter die weite Definition von Art. 2 lit. a Ehegüterrechts-VO-Vorschlag subsumiert werden. Auch die Bestimmungen zur Unwandelbarkeit der objektiven Anknüpfung des neuen europäischen Güterrechtsstatuts entsprechen den Bedürfnissen eines idealtypischen Brautgabestatus. Schließlich weisen auch die Priorität der Parteiautonomie und die Möglichkeiten, das anwendbare Recht zu wählen, grundsätzlich in die richtige Richtung. Was den Kreis der wählbaren Rechte allerdings betrifft, bleibt der Ehegüterrechts-VO-Vorschlag hinter einem idealtypischen Brautgabestatut zurück.

### § 13 Eigenständige Kollisionsnormen für die Brautgabe

Die Untersuchung der kollisionsrechtlichen Behandlung der Brautgabe hat ergeben, dass – entgegen der Entscheidung des BGH – einzig ihre Unterstellung unter das Güterrechtsstatut begründet ist. Nach dem geltenden Recht wäre diese eine Unterstellung unter Art. 15 EGBGB. Mit der Umsetzung der vorgeschlagenen Ehegüterrechts-VO würde die Brautgabe als vermögensrechtlich bedeutsame Ehwirkung dann unter die Verordnung

<sup>297</sup> Erläuterungen zu Art. 15 Ehegüterrechts-VO-Vorschlag, KOM(2011) 126 endg., 8.

<sup>298</sup> Nur nach der Rom I-VO ist eine Rechtswahl für nur einen Teil des Vertrages zulässig, dazu MünchKomm(-Martiny), BGB X, Art. 3 Rom I-VO Rn. 73.

fallen und wäre nicht mehr unter Art. 14 EGBGB zu subsumieren. Berücksichtigt man aber die Bedürfnisse eines eigenständigen Brautgabestatuts *de lege ferenda*, vor allem in Hinblick auf die Rechtswahlmöglichkeiten ist es sinnvoll, eigenständige Verweisungsnormen für die Brautgabe zu formulieren. Ein eigenständiges Brautgabestatut hätte viele Vorteile: Die einzelnen Merkmale der Verweisungsnorm könnten auf das Wesen der Brautgabe zugeschnitten, und die Kompromisse, die bei ihrer Einordnung in die vorhandenen Verweisungsnormen eingegangen werden müssen, vermieden werden. Da die allgemeinen Regelungen des Vorschlages für eine Ehegüterrechts-VO – nach Maßgabe der vorangegangenen Überlegungen – weitgehend den Bedürfnissen eines idealtypischen Brautgabestatuts genügen, könnten durch Ergänzungen im Text der Verordnung, durch Formulierung dreier weiterer Artikel, Kollisionsnormen für die Brautgabe eingefügt werden. Durch die Einbettung dieser Artikel in die Verordnung, kämen sodann alle weiteren Vorschriften, insbesondere Schutzvorschriften zugunsten Dritter ebenfalls zur Anwendung. Auch Art. 19 in Bezug auf die Formvorschriften für die Rechtswahl wäre auf die Wahl des Brautgabestatuts anwendbar.

Diese Artikel könnten somit wie folgt lauten:

#### Artikel 15

##### Einheit des anzuwendenden Rechts

Das gesamte Vermögen der Ehegatten unterliegt dem gemäß den Artikeln 16, 17 und 18 auf den ehelichen Güterstand anzuwendenden Recht. Das auf die Brautgabe anwendbare Recht bestimmt sich nach den Artikeln 18a bis 18c.

#### Art. 18a

##### Wahl des auf die Brautgabe anzuwendenden Rechts

(1) Die Ehegatten oder künftigen Ehegatten können jederzeit das auf die Brautgabe anzuwendende Recht durch Vereinbarung bestimmen oder ändern, sofern es sich dabei um das Recht eines der folgenden Staaten handelt:

- a) das Recht des Staates, in dem die Ehegatten oder einer von ihnen während der Ehe seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder hatte, oder
- b) das Recht eines Staates, dessen Staatsangehörigkeit einer der Ehegatten während der Ehe besitzt oder besessen hat;
- c) das Recht, das die Parteien als das auf ihren Güterstand anzuwendende Recht bestimmt haben, oder das tatsächlich darauf angewandte Recht.

(2) Der während der Ehe erfolgte Wechsel des auf die Brautgabe anzuwendenden Rechts begründet nur Wirkungen für die Zukunft, soweit die Ehegatten nicht etwas anderes vereinbaren.

(3) Beschließen die Ehegatten, dass die Wirkungen dieses Wechsels rückwirkend eintreten, beeinträchtigt die Rückwirkung weder die Gültigkeit früherer Rechtshandlungen, die unter dem bis dahin anzuwendenden Recht vorgenommen wurden, noch die Rechte Dritter, die sich aus dem früher anzuwendenden Recht ergeben.

## Art. 18b

## Mangels Rechtswahl auf die Brautgabe anzuwendendes Recht

Mangels Rechtswahl nach Art. 18a unterliegt die Brautgabe dem Recht des Staates,

- a) in dem die Ehegatten zum Zeitpunkt der Begründung der Brautgabe ihren ersten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben, oder anderenfalls
- b) dessen Staatsangehörigkeit beide Ehegatten zum Zeitpunkt der Begründung der Brautgabe besitzen, oder anderenfalls
- c) mit dem die Ehegatten unter Berücksichtigung aller Umstände zum Zeitpunkt der Begründung der Brautgabe gemeinsam am engsten verbunden sind.

## Art. 18c

## Formvorschriften für die Rechtswahl

Art. 19 dieser Verordnung ist entsprechend anzuwenden.

## § 14 Grenzen der Verweisung: ordre public

Schließlich ist der Vollständigkeit halber noch auf die Frage der Ordre-public-Widrigkeit einer Brautgabenabrede einzugehen. Im deutschen Kollisionsrecht regelt Art. 6 EGBGB den Ordre-public-Vorbehalt. Danach ist eine kollisionsrechtlich berufene ausländische Norm dann nicht anzuwenden, wenn ihre Anwendung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich nicht vereinbar ist. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn die fremde Norm grundrechtswidrig ist.<sup>299</sup> Gleichwohl führt nicht jede Anwendung einer ausländischen Norm, deren Inhalt bei einem reinen Inlandsfall grundrechtswidrig wäre, bereits zur offensichtlichen Unvereinbarkeit mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts. Vielmehr bedarf es einer ausreichenden Inlandsbeziehung im Einzelfall.<sup>300</sup> Für die Frage, ob der deutsche ordre public durchgreift, ist somit keine rein abstrakte oder generelle Prüfung der in Betracht kommenden Norm vorzunehmen. Es kommt darauf an, ob und inwieweit dem verletzten Grundrecht im konkreten Sachverhalt wegen der starken Beziehung zu Deutschland Geltung verschafft werden muss. Die Vorbehaltsklausel des Art. 6 EGBGB stellt somit eine eng auszulegende Ausnahmeklausel dar.<sup>301</sup>

<sup>299</sup> Palandt(-*Thorn*), BGB, Art. 6 EGBGB Rn. 4.

<sup>300</sup> BVerfG 4.5.1971, BVerfGE 31, 58, 75; BGH 20.12.1972, BGHZ 60, 68, 79; BGH 14.10.1992, FamRZ 1993, 316 ff.; MünchKomm(-*Sonnenberger*), BGB X, Art. 6 EGBGB Rn. 44.

<sup>301</sup> BGH 30.10.1974, BGHZ 63, 219.

Das Korrektiv des ordre public wird auch im europäischen Kollisionsrecht anerkannt.<sup>302</sup> Nach den in den kollisionsrechtlichen Rechtsakten im Wortlaut im Wesentlichen gleich lautenden Vorbehaltsklauseln darf die Anwendung einer Vorschrift des nach der gegenständlichen Verordnung bezeichneten Rechts „nur versagt werden, wenn dies mit der öffentlichen Ordnung des Staates des angerufenen Gerichts offensichtlich unvereinbar ist.“<sup>303</sup> Der Wortlaut der Vorbehaltsklauseln verweist somit auf die Grundwerte des Forumstaates,<sup>304</sup> so dass die Beurteilung der Ordre-public-Widrigkeit einer ausländischen Norm weitgehend eine nationale Angelegenheit bleibt, wenn er auch grundsätzlich durch europäische Grundwerte aufgeladen wird.<sup>305</sup>

Wenden wir uns den Fällen zu, in denen deutsche Gerichte die Brautgabe als ordre-public-widrig erachtet haben, so kristallisieren sich vor allem drei Grundlagen für den Verstoß heraus. Zunächst ist dort ein Ordre-public-Verstoß vermutet worden, wo die Brautgabe mit dem Brautpreis gleichgesetzt wurde; zum zweiten in den Fällen, in denen die Brautgabe als „Entgelt“ für die körperliche Hingabe der Frau in der Ehe gedeutet wurde; und schließlich drittens in Fällen von exorbitant hohen Brautgaben.

In den ersten beiden Fällen liegt der Bewertung eine unrichtige Auslegung des Rechtsinstituts der islamischen Brautgabe zugrunde: Die Brautgabe entspricht nicht dem – in einigen (nicht nur islamischen) Ländern<sup>306</sup> noch immer existierenden – Brautpreis.<sup>307</sup> Letzterer ist ein Vermögenswert, der von der Bräutigamsfamilie in die Brautfamilie fließt, während die Brautgabe vom Bräutigam direkt an die Braut zu entrichten ist und nicht der

---

<sup>302</sup> Zu den Grundstrukturen eines europäischen ordre public *Wurmnest*, in Leible/Unberath, Rom 0-Verordnung, 445–478; *Basedow*, in Coester/Martiny/Prinz v. Sachsen Gessaphe, FS Sonnenberger, 291 ff.; *Martiny*, in Coester/Martiny/Prinz v. Sachsen Gessaphe, FS Sonnenberger, 523 ff.

<sup>303</sup> Vgl. etwa Art. 21 Rom I-VO; Art. 12 Haager Unterhaltsprotokoll; Art. 10 und 12 Rom III-VO; Art. 35 Erbrechts-VO; Art. 23 Ehegüterrechts-VO-Vorschlag.

<sup>304</sup> *Martiny*, in Coester/Martiny/Prinz v. Sachsen Gessaphe, FS Sonnenberger, 523, 531 f.; Palandt(-*Thorn*), BGB, Art. 21 Rom I-VO Rn. 4; vgl. aber *Basedow*, in Coester/Martiny/Prinz v. Sachsen Gessaphe, FS Sonnenberger, 291, 318, der darauf hinweist, dass sich in der Rechtsprechung des EuGH ein eigenständiger europäischer ordre public abzeichnet.

<sup>305</sup> *Wurmnest*, in Leible/Unberath, Rom 0-Verordnung, 445, 462, der auf die „korrigierende Funktion“ eines europäischen ordre public hinweist, die den nationalen ordre public zu begrenzen vermag; ähnlich *Martiny*, in Coester/Martiny/Prinz v. Sachsen Gessaphe, FS Sonnenberger, 523, 531, wonach der Inhalt des nationalen ordre public mit dem europäischen Recht übereinstimmen muss; siehe auch v. *Bar/Mankowski*, IPR I, § 7 Rn. 271; MünchKomm(-*Sonnenberger*), BGB X, Art. 6 EGBGB, Rn. 65 f.

<sup>306</sup> Zum Brautpreis in den afrikanischen Ländern *Schäfer*, R., Streit 2 (2005), 78 f.

<sup>307</sup> Vgl. *supra* Seite 6 ff.

Brautfamilie bzw. deren Oberhaupt zugute kommt.<sup>308</sup> Auch der Wertung, wonach die Brautgabe das Entgelt für ein „quasi dingliches Recht auf ehelichen Verkehr“<sup>309</sup> mit der Ehefrau darstellt, kann nicht gefolgt werden. Auf dieser Grundlage hatte das LG Köln 1980 die Leistung einer Brautgabe nach dem iranischen Recht abgelehnt.<sup>310</sup> Gelegentlich wird diese Funktion der Brautgabe noch vertreten,<sup>311</sup> einer kritischen Prüfung hält sie indes nicht stand, wie die Untersuchungen im ersten Teil ergeben haben.<sup>312</sup> Hintergrund dieser Wertung ist der in einigen Fällen gänzliche oder teilweise Verlust der Brautgabe in einer nicht vollzogenen Ehe und die Entlehnung kaufrechtlicher Begriffe für die Regelung der Brautgabe. Diese Regelungen sind aber kein Nachweis für die Entgeltnatur der Brautgabe, sondern vielmehr aus ihrem historischen Kontext zu erklären. Die Halbierung der Brautgabe kam einer pauschalierten „Lastenverteilung“ zwischen den Ex-Verlobten gleich: Die Verlobte sollte für eventuelle verminderte Heiratschancen, der Ehemann für eventuell angefallene Ausgaben im Hinblick auf das gemeinsame Leben kompensiert werden.<sup>313</sup> Die aus dem Kaufrecht entlehnten Begriffe für die Regelung der Brautgabe reflektieren zudem nur das Fehlen einer allgemeinen Vertragstheorie.<sup>314</sup>

Offen bleibt hingegen die Frage, ob aus Ordre-public-Erwägungen die Kürzung einer *sehr hohen* Brautgabe angezeigt sein kann, wie es jüngst das OLG Bamberg angenommen hat.<sup>315</sup> Dort kürzte das Gericht – bei Anwendung afghanischen Rechts und Anerkennung der Brautgabe dem Grunde nach – die zwischen den Ehegatten bei Eheschließung vereinbarte Brautgabe von 150.000 US-Dollar auf einen Betrag von 14.000 Euro, den es als die Summe für die übliche Brautgabe erachtete. Es begründete seine Entscheidung damit, dass exzessive Brautgaben zum finanziellen Ruin des Ehemannes führten oder ihn längere Zeit durch unzumutbare finanzielle

---

<sup>308</sup> Vgl. KG Berlin 7.6.1989, FamRZ 1990, 45; richtig hingegen OLG Köln 8.4.1994, FamRZ 1994, 1523 ff. (Brautpreis nach Roma-Sitte), mit Anm. *Battes*, FuR 1994, 375 f.; OLG Celle 10.10.2007, NJW 2008, 1005 f. (Brautpreis nach yezidischem Brauchtum); OLG Hamm 13.1.2011, IPRax 2012, 257 ff. (Brautpreis nach yezidischem Brauchtum), mit Anm. *Looschelders*, IPRax 2012, 238 ff.

<sup>309</sup> So im Wortlaut OLG Hamburg 21.5.2003, FamRZ 2004, 459.

<sup>310</sup> LG Köln 27.10.1980, IPRspr. 1980, Nr. 83, 248 f. (nachgehend Urteil aufgehoben durch OLG Köln 29.10.1981, IPRax 1983, 73 f.).

<sup>311</sup> OLG Hamburg 21.5.2003, FamRZ 2004, 459 ff.; *Krüger*, in Freitag u.a., Symposium Spellenberg, 171, 190.

<sup>312</sup> Siehe *supra* Seite 51 f.; so auch OLG Hamburg (1. Familiensenat) 29.5.2008, Az. 10 UF 83/06 (n.v.); zudem *Wurmnest*, FamRZ 2005, 1878, 1879; *Mörsdorf-Schulte*, FamRBint 2009, 25; *Ulker*, FamFR 2010, 7, 9; *Yassari*, StAZ 2009, 366, 367; *Rohe*, StAZ 2006, 93, 99.

<sup>313</sup> Ausführlich dazu *Yassari*, StAZ 2009, 366, 368.

<sup>314</sup> Siehe *supra* Seite 46 ff.

<sup>315</sup> OLG Bamberg 24.3.2010, NJOZ 2011, 577 f.

Lasten derart bänden, dass ihm die Möglichkeit einer Scheidung und einer anschließenden Wiederverheiratung versagt bliebe. Dies verstoße gegen Art. 6 Abs. 1 GG und sei daher nach Art. 6 EGBGB *ordre-public-widrig*.<sup>316</sup> Es könne daher nur eine unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Beteiligten übliche Summe geschuldet sein.<sup>317</sup> Das Gericht übersah hier allerdings, dass es bei der *Ordre-public*-Prüfung nur auf das Ergebnis der Anwendung der ausländischen Norm ankommt, nicht auf die abstrakte Frage, ob eine Forderung grundsätzlich geeignet ist, den Schuldner finanziell schwer zu belasten. Vielmehr ist im konkreten Einzelfall zu prüfen, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe die Kürzung eines verbindlich eingegangenen Vertrags *in casu* angezeigt ist. Nur wenn im Ergebnis dem Ehemann durch die Verurteilung zur Leistung der Brautgabe in der vereinbarten Höhe tatsächlich nicht vertretbare und nicht zumutbare Nachteile erwachsen, die gegen Grundwertungen des deutschen Rechts verstoßen, kann eine Kürzung aus *Ordre-public*-Erwägungen vertreten werden.<sup>318</sup> Diese Kürzung muss allerdings noch dem Schutzzweck der Brautgabe entsprechen. Eine pauschale Minderung der Brautgabe auf die übliche Brautgabe erscheint angesichts der Diskrepanz zwischen den beiden Summen als ungerechtfertigt.<sup>319</sup>

Ungerechtfertigt ist auch die Entscheidung des AG Brühl vom 12.10.2010.<sup>320</sup> Das Gericht hatte aufgrund der Höhe der vereinbarten Brautgabe (600 iran. Goldmünzen BA<sup>321</sup>) einer iranischen Antragstellerin Prozesskostenhilfe für das Verfahren auf Leistung der Brautgabe versagt. Zwar ging das Gericht auch hier von der Wirksamkeit der Brautgabevereinbarung aus. Das Versprechen sehr hoher Brautgaben sei im Iran verbindlich und im Inland ebenfalls dem Grunde nach als gültig anzusehen, so das Gericht. Aufgrund seiner Höhe sei ein solcher Anspruch jedoch nicht durchsetzbar, das Klagebegehren der Frau habe somit keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Bei seiner Argumentation verkennt das Gericht aber, dass die hinreichenden Aussichten auf Erfolg einer Klage nach § 114 ZPO nicht mit den Aussichten auf die *Durchsetzbarkeit* des Anspruches gleichzustellen

---

<sup>316</sup> OLG Bamberg 24.3.2010, NJOZ 2011, 577, 578.

<sup>317</sup> OLG Bamberg 24.3.2010, NJOZ 2011, 577, 578.

<sup>318</sup> So auch *Henrich*, in Coester/Martiny/Prinz v. Sachsen Gessaphe, FS Sonnenberger, 389, 399 f., der eine Kürzung immer nur ausnahmsweise zulassen möchte; siehe auch Böhmer/Finger(-Finger), IntFamR I/2, Art. 14 EGBGB Rn. 72 (Stand: Juli 2012). Zudem ist auf einen entsprechend starken Inlandsbezug zu achten.

<sup>319</sup> Kritisch auch *Mörsdorf-Schulte*, FamRBint 2011, 25 f.; vgl. OLG Hamburg 21.5.2003, FamRZ 2004, 459 ff., das die Höhe der Brautgabe auf die Hälfte der vereinbarten Brautgabe kürzte.

<sup>320</sup> AG Brühl 12.10.2010, FamFR 2011, 92.

<sup>321</sup> Eine Goldmünze *bahār āzādī* (BA) entsprach im Jahre 2009 etwa 190 Euro; 2013 ist der Wert auf 287 Euro gestiegen, siehe *supra* Teil 2 Fn. 610.

sind, sondern vielmehr der materiell-rechtliche Erfolg der beabsichtigten Rechtsverfolgung zu prüfen ist.<sup>322</sup> Die Frage, ob nach erfolgtem Verfahren und erlangtem Titel der Anspruch vollstreckt werden kann, ist nicht Gegenstand der Prüfung nach § 114 ZPO.

Aus Erwägungen des *ordre public* kann somit nur im Ausnahmefall eine anteilige, dem Einzelfall entsprechende Kürzung der Höhe der Brautgabe angezeigt sein. Die Gültigkeit von Brautgabenabreden ihrem Grunde nach wird von der Rechtsprechung indes nicht mehr in Frage gestellt.<sup>323</sup>

Im vierten Teil der Arbeit soll schließlich auf die Brautgabe im Gefüge des nationalen deutschen Familienrechts eingegangen werden. Im Vordergrund der Untersuchung steht insbesondere die Zuordnung der Brautgabe zu einem Rechtsinstitut des deutschen Familienrechts sowie die Frage, wie das Zusammenspiel dieser Institute im Sinne eines sachgerechten Ergebnisses zu organisieren ist.

---

<sup>322</sup> Vgl. MünchKomm(-Motzer), ZPO I, § 114 ZPO Rn. 63; Ülker, FamFR 2011, 92.

<sup>323</sup> Vgl. OLG Hamm 29.10.1981, IPRax 1983, 73, 74; OLG Köln 23.3.2006, FamRZ 2006, 1380, 1382; OLG Stuttgart 3.11.2008, FamRZ 2009, 1580, mit Anm. Mörsdorf-Schulte, FamRBint 2009, 25; AG Böblingen 24.8.2007, Az. 15 F 346/06 (n.v.).

## 4. Teil

# Die Brautgabe im deutschen Familienrecht

## § 15 Güterrechtsstatut ungleich Güterrecht

Ist das deutsche Recht zur Anwendung berufen, gilt es zu klären, wie die Brautgabe in das deutsche Familienrecht eingebettet werden kann. Die kollisionsrechtliche Qualifikation erfolgt nach der h.M. grundsätzlich nach der *lex fori*.<sup>1</sup> Zwar wird diese bei Rechtsinstituten, die der *lex fori* fremd sind, durch die funktionelle Qualifikation ergänzt, um eine sachgerechtere Eingliederung des fremden Rechtsinstituts in das deutsche Kollisionsrecht zu ermöglichen,<sup>2</sup> die Systembegriffe der Kollisionsnormen lehnen sich jedoch regelmäßig eng an jene des Sachrechts an.<sup>3</sup> Diese Orientierung am inländischen Sachrecht führt regelmäßig dazu, dass die Brautgabe im berufenen Recht den entsprechenden materiell-rechtlichen Regelungen zugeordnet wird.<sup>4</sup> Gleichwohl können die inländischen materiell-rechtlichen Begriffe für die Integration fremder Rechtsvorstellungen zu eng oder zu weit sein. Auch ist zu bedenken, dass die Systembegriffe des deutschen

---

<sup>1</sup> BGH 19.12.1958, BGHZ 29, 139 ff.; BGH 12.7.1965, BGHZ 44, 124 ff.; BGH 21.10.1992, BGHZ 119, 394 ff.; BGH 28.2.1996, BGHZ 132, 115 ff.

<sup>2</sup> V. Hoffmann/Thorn, IPR, § 6 Rn. 27.

<sup>3</sup> MünchKomm(-Sonnenberger), BGB X, Einl. IPR Rn. 495; Goldschmidt, in v. Caemmerer u.a., FS Wolff, 203, 209. Eine Ausrichtung ausschließlich an der materiellen Systematik des eigenen Rechts wird in dieser Radikalität allerdings von niemandem vertreten, vgl. Kegel/Schurig, IPR, 337 f.; kritisch auch Neuhaus, Grundbegriffe, 126 ff.; Schurig, Kollisionsnorm und Sachrecht, 215.

<sup>4</sup> Vgl. KG Berlin 11.9.1987, FamRZ 1988, 296, wo das Gericht nach unterhaltsrechtlicher Qualifikation ins iran. Recht verwiesen wurde, dort aber die Brautgabe wie eine naheheliche Unterhaltszahlung behandelte, mit der Begründung, dass sie „ihren Sinn nur entfalten“ könne, „wenn sie den gleichen Grundsätzen unterworfen wird wie jede andere Unterhaltsregelung“; dsgl. OLG Frankfurt 26.5.1989, Streit 1989, 110; ähnlich auch AG Memmingen 12.12.1984, IPRax 1985, 230, 231, das nach unterhaltsrechtlicher Qualifikation zur Anwendung des deutschen Rechts kam und die Brautgabe als unterhaltsrechtliche Abrede (§ 1585c BGB, damals noch formlos) auslegte (nachgehend BGH 28.1.1987, FamRZ 1987, 463 ff.); AG Fürth 10.4.2002, FPR 2002, 450, 451; siehe auch Heldrich, IPRax 1983, 64, der nach differenzierender Anknüpfung die Brautgabe im Sachrecht auch der entsprechenden Sachnorm zugewiesen wissen will.



internationalen Privatrechts nicht notwendigerweise mit denen des deutschen materiellen Rechts übereinstimmen.<sup>5</sup> Da die Begriffe des Kollisionsrechts inländische und ausländische Rechtserscheinungen erfassen sollen, müssen sie sogar über die entsprechenden materiell-rechtlichen Begriffe hinausgehen.<sup>6</sup> Der BGH formulierte dies 1967 wie folgt: „Es gehört zu den Eigentümlichkeiten des internationalen Privatrechts, daß die in ihm verwendeten Rechtsbegriffe oft weit ausgelegt werden müssen, um ausländischen Regelungen gerecht zu werden.“<sup>7</sup> Entsprechend nennen *Kegel* und *Schurig* die Systembegriffe des Kollisionsrechts auch „Bündelungsinstrumente“, die „notwendig einen *offenen* Bereich rechtlicher Erscheinungen“ bezeichnen.<sup>8</sup> Diese Offenheit muss im Besonderen für Rechtsinstitute gelten, die der *lex fori* unbekannt sind.<sup>9</sup> *Rabel* vertrat die Ansicht, dass die Systembegriffe der Kollisionsnormen losgelöst von der Begrifflichkeit der *lex fori* auszulegen seien.<sup>10</sup> Zwar lehne man sich bei der Formulierung von Kollisionsnormen an den Sprachgebrauch des nationalen materiellen Rechts, dies sei aber dem „Fehlen einer international einheitlichen Rechtssprache“ geschuldet. Eine Kollisionsnorm ziele aber auf ihre „internationale Brauchbarkeit“ ab.<sup>11</sup> Sein autonomer rechtsvergleichender Qualifikationsansatz vermochte sich als herrschende kollisionsrechtliche Qualifikationsmethode nicht durchzusetzen.<sup>12</sup> Gleichwohl kann sie für die sogenannte „sekundäre

---

<sup>5</sup> *Neuhaus*, Grundbegriffe, 126. Man denke etwa an die Abgrenzungsproblematik zwischen dem Güter- und dem Erbstatut bei § 1371 BGB und der Auslegung des Ehebegriffes für die Qualifikation der schiitischen Zeitehe. Weitere Beispiele bei *v. Hoffmann/Thorn*, IPR, § 6 Rn. 4; vgl. auch *Kegel/Schurig*, IPR, 334 f.; *Basedow*, in *Schlosser*, Materielles Recht und Prozessrecht, 131, 134; *MünchKomm(-Sonnenberger)*, BGB X, Einl. IPR Rn. 496; *Grundmann*, Qualifikation, 11.

<sup>6</sup> Grundlegend *Rabel*, *RabelsZ* 5 (1931), 241, 283, der die Bildung von eigenen Begriffen für das Kollisionsrecht forderte; siehe auch *Schurig*, Kollisionsnorm und Sachrecht, 219: „[D]as Kollisionsrecht muß mit einer Welt verschiedenster Sachnormen fertigwerden.“; ähnlich *Kropholler*, IPR, § 16 II 2 und § 17 I; *Soergel(-Kegel)*, BGB X, Vor Art. 3 EGBGB Rn. 121.

<sup>7</sup> BGH 22.3.1967, BGHZ 47, 324, 336.

<sup>8</sup> *Kegel/Schurig*, IPR, 338.

<sup>9</sup> So auch *v. Hoffmann/Thorn*, IPR, § 6 Rn. 15; *Soergel(-Kegel)*, BGB X, Vor Art. 3 EGBGB Rn. 114.

<sup>10</sup> *Rabel*, *RabelsZ* 5 (1931), 241, 249: „[N]icht die Sachnormen, sondern die Kollisionsnormen des Richters bestimmen die Qualifikation“; siehe auch *MünchKomm(-Sonnenberger)*, BGB X, Einl. IPR Rn. 497, der *Rabel* zugute hält, „die Auslegung der internationalprivatrechtlichen Begriffe aus den Fesseln materiellrechtlicher Vorstellungen einzelner Rechtsordnungen befreit“ zu haben.

<sup>11</sup> *Rabels* These zusammengefasst durch *Kegel/Schurig*, IPR, 344; vgl. auch *Weber*, *Theorie der Qualifikation*, 225: „Qualifikation als sprachliches Problem“.

<sup>12</sup> *V. Hoffmann/Thorn*, IPR, § 6 Rn. 23–26.

Qualifikation“,<sup>13</sup> also die „Identifizierung des von der Kollisionsnorm berufenen Ausschnitts der Rechtsordnung, die am Ende des Verweisungsprozesses steht“,<sup>14</sup> fruchtbar gemacht werden. Denn erst nach Ermittlung des anzuwendenden Rechts – so *Schurig* – käme es „zum Schwur“, erst jetzt müsse entschieden werden, wie das gegenständliche Rechtsinstitut im Rahmen der berufenen Sachnormen zu beurteilen sei.<sup>15</sup> Auch *Kropholler* räumt ein, dass die sekundäre Qualifikation zu einem Ergebnis führen kann, das von der primären Qualifikation abweicht.<sup>16</sup>

Aus der kollisionsrechtlichen Qualifikation der Brautgabe unter das Ehwirkungsstatut oder – wie hier vertreten – unter das Güterrechtsstatut ergeben sich somit keine zwingenden Schlüsse für ihre Beurteilung im deutschen Sachrecht. Zwar wird hier vertreten, dass die funktionale Nähe der Brautgabe zum Güterrecht als einzige durch die Eheschließung bedingte ehevermögensrechtliche Transaktion islamisch geprägter Familienrechte eine kollisionsrechtliche Qualifikation unter das unwandelbare Güterrechtsstatut zu begründen vermag. Diese Wertung ist aber in dem sodann berufenen – hier deutschen – Familienrecht unter Berücksichtigung seiner Eigenheiten aufs Neue zu hinterfragen.

Im deutschen Recht haben familienrechtliche Normen größtenteils zwingenden Charakter. Eine Ausnahme gilt aber für die Ehegattenbeziehung. Diese unterliegt weitgehend der privatautonomen Gestaltung.<sup>17</sup> Zwar kategorisiert das deutsche Familienrecht seine Systembegriffe in definierte Rechtsinstitute, es ermöglicht aber auch den Ehegatten, ihre persönlichen

---

<sup>13</sup> *Neuhaus*, Grundbegriffe, 113, definiert die sekundäre Qualifikation oder auch „Qualifikation zweiten Grades“ als Subsumtion unter diejenige Rechtsordnung, welche durch diese Kollisionsregel für anwendbar erklärt wird; zur „sekundären Qualifikation“ siehe auch *Kropholler*, IPR, § 15 I 4.

<sup>14</sup> *Wendehorst*, in Coester/Martiny/Prinz v. Sachsen Gessaphe, FS Sonnenberger, 743, 744 f.

<sup>15</sup> *Schurig*, Kollisionsnorm und Sachrecht, 217.

<sup>16</sup> *Kropholler*, IPR, § 15 I 4; *Neuhaus*, Grundbegriffe, 126; zum Meinungsstreit über die kollisionsrechtliche Qualifikation des Versorgungsausgleichs vor Erlass von Art. 17 Abs. 3 EGBGB *Jayme*, NJW 1978, 2417 ff., und *Schack*, FamRZ 1978, 860, 861, und *ders.*, FamRZ 1980, 338, 339, der damals betonte, dass aus der systematischen Einordnung des Versorgungsausgleichs im deutschen Recht unter den Titel „Scheidung der Ehe“ keine zwingenden Folgerungen für ihre kollisionsrechtliche Qualifikation unter das Scheidungsstatut zu ziehen seien.

<sup>17</sup> MünchKomm(-Koch), BGB VII, Einl. Rn. 46 f.; *Schwenzer*, AcP 196 (1996), 88, 90; zur Vertragsfreiheit und ihren Grenzen im deutschen Familienrecht *Dauner-Lieb*, AcP 201 (2001), 295 ff.; *Hahne*, in Schwab/Hahne, FR im Brennpunkt, 181 ff.; *Schwab*, in Saar/Roth/Hattenhauer, Recht als Erbe und Aufgabe, 410, 419 ff.; *Henrich*, in Hofer/Schwab/Henrich, From Status to Contract?, 321 ff., mit rechtsvergleichenden Hinweisen; *Hofer*, in Hofer/Schwab/Henrich, From Status to Contract?, 1 ff.; *Coester-Waltjen*, in Canaris u.a., FS 50 Jahre BGH I, 985 ff.; *Dutta*, in Scherpe, Marital Agreements, 158 ff.

und vermögensrechtlichen Rechte und Pflichten in bestimmten Grenzen autonom zu gestalten. Das gilt nicht nur für die Ausgestaltung der gesetzlichen Ansprüche, wie etwa des Versorgungsausgleichs, des Unterhalts- und des Güterrechts durch die Ehegatten. In der Rechtsprechung wurde auch aus einvernehmlichen Handlungen der Ehegatten auf rechtsgeschäftliche Vereinbarungen geschlossen, wie dies etwa in den Entscheidungen zu Ehegattinnenengesellschaften, familienrechtlichen Kooperationsverträgen und den unbenannten Zuwendungen deutlich wird.<sup>18</sup>

Für ein Rechtsgeschäft wie die Brautgabe folgt somit daraus, dass ihre Einordnung in vorgegebene Kategorien, wie dies im Kollisionsrecht erforderlich war, im Sachrecht, wenn auch wünschenswert, nicht zwingend ist. Auch die Rechtsprechung folgt dieser Linie. Der BGH hält fest, dass die Brautgabevereinbarung unter Berücksichtigung der ihr zugrunde liegenden ausländischen Rechtsvorstellungen und des Parteiwillens autonom auszulegen ist.<sup>19</sup> So muss zur Einbettung der Brautgabe in das deutsche Recht der Blick auch in die Ursprungsrechtsordnungen wandern. Dieser Blick bleibt aber immer eine Gratwanderung: Die Berücksichtigung der ausländischen Rechtsvorstellung darf nicht das kollisionsrechtliche Ergebnis durch die Hintertür wieder aufheben.

## § 16 Die Brautgabe im Gefüge des deutschen Familienrechts

### A. Rechtsnatur der Brautgabe

#### *I. Auslegung der Abrede unter Berücksichtigung des ausländischen Rechts*

Im Gegensatz zur kollisionsrechtlichen Qualifikation hat der BGH die Frage, wie die Brautgabe in das deutsche Recht einzubetten ist, nicht abschließend beantwortet.<sup>20</sup> Zwar stellt das Gericht in seiner jüngsten Entscheidung zur Brautgabe die grundsätzliche Wirksamkeit von Brautgabevereinbarungen fest: Die Brautgabe sei „eine ehevertragliche Zusage des Ehemannes [...]. Sie verpflicht[e] den Ehemann, der Ehefrau den in der Zusage

<sup>18</sup> *Coester-Waltjen*, in *Canaris u.a.*, FS 50 Jahre BGH I, 985, 990.

<sup>19</sup> BGH 28.1.1987, FamRZ 1987, 463, 466.

<sup>20</sup> Offengelassen in BGH 28.1.1987, FamRZ 1987, 463, 464; BGH 14.10.1998, FamRZ 1999, 217 f.; und BGH 9.12.2009, BGHZ 183, 287 ff.

genannten Geldbetrag zu zahlen“.<sup>21</sup> Damit bejaht das Gericht zunächst die Frage, ob einer Brautgabevereinbarung, die dem deutschen Recht unbekannt ist, grundsätzlich Geltung zu verschaffen ist. Der Wirksamkeit der Brautgabevereinbarung steht nicht entgegen, dass das deutsche Recht sie nicht kennt.<sup>22</sup> Gleichwohl bleibt die Frage offen, wie sie nun konkret in das deutsche Familienrecht einzubetten ist.

Zunächst ist festzuhalten, dass Brautgabevereinbarungen, die dem deutschen Recht unterfallen, mangels gesetzlicher Normierung als vertragliche Abrede zwischen den Parteien zu betrachten sind.<sup>23</sup> Diese müssen daher in erster Linie durch ergänzende Vertragsinterpretation, die am Vertragszweck auszurichten ist, ausgelegt werden (§§ 133, 157 BGB). Nach der Rechtsprechung des BGH kommt es bei der Auslegung der Brautgabevereinbarung darauf an, was die Parteien gewollt haben und was sie damit zum Ausdruck gebracht haben, dass eine bestimmte Summe als Brautgabe gezahlt werden sollte.<sup>24</sup> Wollte man die bei der kollisionsrechtlichen Qualifikation erarbeiteten Ergebnisse auf diese Ebene der Bewertung übertragen, so müsse geprüft werden, „welche Bedeutung die Vereinbarung hat, wenn man die auf das islamische Rechtsinstitut der Morgengabe ausgerichtete Vorstellung der Parteien ins Deutsche „übersetzt“.“<sup>25</sup> Bei dieser „Übersetzung“ sei zu berücksichtigen, dass die Parteien ein aus dem islamischen Recht stammendes Rechtsinstitut vereinbart hätten. Das könnte bedeuten, so der BGH, dass die Parteien das gesamte Spektrum der Funktionen umfassen wollten, das der Brautgabe in den islamischen Rechtsordnungen zukommt.<sup>26</sup> Je nach Gestaltung der Zahlungsverpflichtung könnten die Par-

---

<sup>21</sup> BGH 9.12.2009, BGHZ 183, 287, 296 Rn. 23.

<sup>22</sup> Siehe auch OLG Düsseldorf 3.1.1997, FamRZ 1998, 623 f., mit Bezug zum türkischen Recht, das die Brautgabe als verbindliches Rechtsinstitut nicht (mehr) kennt; OLG Celle 17.1.1997, FamRZ 1998, 374 f.; AG Hamburg 15.7.2009, Az. 733 F 340/08 (n.v.), nachfolgend bestätigt durch OLG Hamburg 9.6.2010, 12 UF 163/09 (n.v.); ebenso *Rauscher*, DEuFamR 1 (1999), 194, 196, der zu Recht darauf hinweist, dass allein die Verwendung des Begriffes „Morgengabe“ die Geltung der Vereinbarung nicht auf solche Rechtsordnungen beschränken könne, die ein Rechtsinstitut mit dieser Bezeichnung kennen. Davor hatten einige Gerichte noch die Wirksamkeit der Brautgabe im deutschen Recht mit der Begründung abgelehnt, dass dieses Rechtsinstitut dem deutschen Recht fremd sei, LG Köln 27.10.1980, IPRspr. 1980, Nr. 83, 248 f., nachgehend aufgehoben durch OLG Köln 29.10.1981, IPRax 1983, 73 f.

<sup>23</sup> OLG Stuttgart 29.1.2008, FamRZ 2008, 1756, 1757; AG Usingen 11.8.2006, Az. 4 F 481/03 GÜ (n.v.); *Hohloch*, JuS 1987, 825, 826; *ders.*, JuS 1999, 707, 708. Siehe auch *Jaeger*, DNotZ 1991, 431, 444 ff., zur Vertragsnatur der unbenannten Zuwendungen zwischen Ehegatten, die ebenfalls keine gesetzliche Grundlage haben.

<sup>24</sup> BGH 28.1.1987, FamRZ 1987, 463, 466.

<sup>25</sup> BGH 28.1.1987, FamRZ 1987, 463, 466 (Zitat aus der Vorinstanz, OLG München 26.11.1985, IPRspr. 1985, Nr. 67, 177, 182).

<sup>26</sup> BGH 14.10.1998, FamRZ 1999, 217, 218.

teien aber auch eine unterhaltsrechtliche Regelung treffen und im Falle des Scheiterns ihrer Ehe den Lebensbedarf der Klägerin für einen bestimmten Zeitraum nach der Scheidung sicherstellen wollen.<sup>27</sup> Schließlich müsse die Vereinbarung auch unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich eingetretenen Entwicklungen ausgelegt werden, um feststellen zu können, ob die Voraussetzungen für die Zahlung der Brautgabe (noch) erfüllt seien.<sup>28</sup> Bei alledem sei mangels konkreter Vorstellung der Parteien nach den Funktionen der Brautgabe nach islamischem Verständnis zu fragen.<sup>29</sup>

Aus diesen höchstrichterlichen Leitlinien ergeben sich somit folgende Auslegungskriterien: Der Wille der Parteien ist unter Berücksichtigung des ausländischen Rechts, das der Brautgabe zugrunde gelegen hat, zu ermitteln. Damit greift der BGH den in Rechtsprechung und Lehre anerkannten Grundsatz auf, dass ausländisches Recht zur Auslegung von Rechtsgeschäften, in welchen ausländische Rechtsbegriffe verwandt werden, herangezogen werden darf.<sup>30</sup> Dabei kommt nicht die ausländische Norm selbst als Recht zur Anwendung, sondern wird „als Rechtstatsache im Rahmen der Auslegung und Anwendung der vom Kollisionsrecht berufenen Sachnorm materiellrechtlich berücksichtigt.“<sup>31</sup> Haben die Parteien eine Vereinbarung unter Zugrundelegung eines Sachrechts getroffen, das nach kollisionsrechtlicher Verweisung nicht zur Anwendung kommt, spricht die Lehre vom „Handeln unter falschem Recht“.<sup>32</sup> Dabei entscheidet das berufene Sachrecht, ob es im Rahmen seiner eigenen Rechtsinstitute das von den Parteien Gewollte herbeiführen kann. Es soll dabei so weit wie möglich den Parteiinteressen entsprochen werden. Die ausländische Rechtslage ist somit als Auslegungsmaßstab der Parteivereinbarung nach deutschem Recht

<sup>27</sup> BGH 14.10.1998, FamRZ 1999, 217, 218.

<sup>28</sup> BGH 14.10.1998, FamRZ 1999, 217, 218.

<sup>29</sup> So auch OLG Saarbrücken 9.3.2005, NJW-RR 2005, 1306, 1307.

<sup>30</sup> BGH 19.6.1967, IPRspr. 1966/67, Nr. 168b, 530, 537 f.; BGH 29.3.1972, NJW 1972, 1001 ff.; BGH 26.5.1982, NJW 1982, 1940 ff.; BayObLG 1.2.1980, IPRax 1982, 111 ff.; OLG Hamburg 21.5.2003, FamRZ 2004, 459 ff.; grundlegend *Dannemann*, Diskriminierung, 80 ff.; zur Datums-Theorie und der „local data“ *Ehrenzweig*, Priv. Int. Law, G.P., 83 f.; *Jayme*, in *Jayme/Kegel*, Gedächtnisschrift Ehrenzweig, 35, 44; zudem *Stoll*, IPRax 1997, 411 ff.; v. *Bar/Mankowski*, IPR I, § 4 Rn. 20 f.; *Luhn*, Privatautonomie und Inhaltskontrolle, 283 ff.

<sup>31</sup> *Dannemann*, in *Hohloch/Frank/Schlechtriem*, FS Stoll, 417, 418 f.; ähnlich *Hessler*, Sachrechtliche Generalklausel, 169.

<sup>32</sup> Vgl. BGH 29.3.1972, NJW 1972, 1001 ff.; *Lüderitz*, IPR, 69 f.; v. *Bar/Mankowski*, IPR I, § 4 Rn. 25; *ibid.*, § 7 Rn. 247 f., die es als Teil der Transposition behandeln; ähnlich *Keller/Siehr*, Allgemeine Lehren des IPR, § 40 I; *Dannemann*, in *Hohloch/Frank/Schlechtriem*, FS Stoll, 417, 427; *Münzer*, Handeln unter falschem Recht, 2 ff. (zur Begriffsbestimmung) und 13 ff. (zu den Erscheinungsformen).

heranzuziehen,<sup>33</sup> mit dem Zweck, die Friktionen zwischen dem verdrängten und dem berufenen Recht aufzulösen.<sup>34</sup> Fraglich bleibt indes, inwieweit die Regelungen der verdrängten Rechtsordnung als das Recht, unter dem die Brautgabe vereinbart wurde, berücksichtigt werden dürfen. Dabei geht es nicht darum, das inländische Recht zu modifizieren,<sup>35</sup> sondern darum, das fremde Rechtsinstitut mit Blick auf das von den Parteien Gewollte mit den Mitteln des inländischen Rechts anzupassen. Es ist hierbei *Dannemann* zuzustimmen, dass die Berücksichtigung des verdrängten Rechts „nur als Hilfe bei der Erkennung dessen, was sich die betroffene Person bei ihrer rechtlich erheblichen Handlung gedacht hat“,<sup>36</sup> in Frage kommt.

Vor diesem Hintergrund ist somit zu prüfen, ob und gegebenenfalls wie die Brautgabevereinbarung in die Kategorien des deutschen Rechts eingebettet werden kann. Eine Einpassung der Brautgabevereinbarung in die vorhandenen Schablonen des deutschen Familienrechts ist allerdings – wie bereits erwähnt – nicht zwingend. Die grundsätzliche Vertragsfreiheit des deutschen Rechts erlaubt auch andersartige vertragliche Konstruktionen.

## II. Unterhaltsvereinbarung

In der Rechtsprechung ist die Brautgabe als unterhaltsrechtliche Abrede ausgelegt worden.<sup>37</sup> Diese Auslegung wird im Wesentlichen mit dem Versorgungscharakter der Brautgabe und dem Fehlen von substantiellen nachehelichen Unterhaltsansprüchen in den islamisch geprägten Ländern begründet.<sup>38</sup> Die Einordnung der Brautgabe als Unterhaltsabrede erlaubt ihre Anpassung nach den Grundsätzen der §§ 1569 ff. BGB und somit die Handhabung der Brautgabe nach dem Gericht vertrauten Grundsätzen. Eine unterhaltsrechtlich verstandene Brautgabe könnte danach aus dem

<sup>33</sup> BGH 28.1.1987, FamRZ 1987, 463, 466; *Heßler*, IPRax 1988, 95, 96 f.; *Hessler*, Sachrechtliche Generalklausel, 150; MünchKomm(-*Sonnenberger*), BGB X, Einl. IPR Rn. 609 f.; *Dannemann*, Diskriminierung, 128.

<sup>34</sup> *Lorenz*, FamRZ 1987, 645, 646; *Luhn*, Privatautonomie und Inhaltskontrolle, 283 f.

<sup>35</sup> Vgl. v. *Overbeck*, in Serick/Niederländer/Jayme, Symposium Ehrenzweig, 165, der von einer Manipulation des materiellen Rechts spricht.

<sup>36</sup> *Dannemann*, in Hohloch/Frank/Schlechtriem, FS Stoll, 417, 436.

<sup>37</sup> Für eine unterhaltsrechtliche Einordnung der Brautgabe KG Berlin 12.11.1979, FamRZ 1980, 470 f.; OLG Hamburg 17.12.1981, IPRax 1983, 76 (unter Anwendung iran. Rechts); KG Berlin 11.9.1987, FamRZ 1988, 296 (unter Anwendung iran. Rechts); OLG Frankfurt 26.5.1989, Streit 1989, 110 f.; OLG Saarbrücken 9.3.2005, NJW-RR 2005, 1306 ff.; AG Hamburg 19.12.1980, IPRax 1983, 74 f.; AG Memmingen 11.1.1984, IPRax 1984, 219; AG Memmingen 12.12.1984, IPRax 1985, 230 (nachgehend BGH 28.1.1987, FamRZ 1987, 463 ff.); AG Kerpen 29.1.1999, IPRspr. 1999, Nr. 103, 249 f.; AG Fürth 10.4.2002, FPR 2002, 450 f.; LSG NRW 6.2.2009, Az. L 19 B 238/08 AS (juris); zudem *Elwan*, IPRax 1985, 230 f.

<sup>38</sup> Zu den nahehelichen vermögensrechtlichen Ansprüchen in den untersuchten islamischen Ländern *supra* § 7 (Seite 211 ff.)

Rechtsgedanken des § 1579 BGB gekürzt werden,<sup>39</sup> was insbesondere bei Kurzzeitehen in Frage käme.<sup>40</sup> Zudem könnte über die Herabsetzung der Höhe der Brautgabe im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung im Hinblick etwa auf die Leistungsfähigkeit des Ehemannes<sup>41</sup> oder eine Wiederverheiratung der Ehefrau<sup>42</sup> nachgedacht werden.

Eine solche Interpretation ist in der Regel aber weder mit Blick auf das verdrängte Recht noch auf den hypothetischen Parteiwillen vertretbar.<sup>43</sup> Zunächst bestehen die bei der kollisionsrechtlichen Beurteilung bereits dargelegten Einwände<sup>44</sup> weiterhin: Brautgabe und Unterhalt sind unterschiedliche Rechtsinstitute, die in den islamischen Ländern immer nebeneinander existieren und sich nicht bedingen. Zwischen diesen beiden Instituten gibt es keinerlei Wechselwirkung. Das gilt für die ehelichen Unterhaltsansprüche genauso wie für die neu eingeführten nachehelichen unterhaltsähnlichen Ansprüche.<sup>45</sup> Zudem ist im Gegensatz zum deutschen Unterhaltsrecht die Brautgabe weder von der Leistungsfähigkeit des Mannes noch von der Bedürftigkeit der Ehefrau abhängig.<sup>46</sup> Vereinbaren also die Ehegatten anlässlich ihrer Eheschließung eine Brautgabe, wird ihr Wille regelmäßig nicht auf die Begründung oder Abänderung eines Unterhaltsanspruchs gerichtet sein, der – im Gegensatz zur Brautgabe – nach den Umständen des Falles wegen Leistungsunfähigkeit, fehlender Bedürftigkeit oder Unbilligkeit nachträglich veränderbar ist.<sup>47</sup> Der Anspruch auf die Brautgabe tritt somit neben einen etwaigen Unterhaltsanspruch<sup>48</sup> und ist gegebenenfalls mit einem solchen zu verrechnen.<sup>49</sup>

<sup>39</sup> Vgl. etwa die Überlegungen des BGH, BGH 28.1.1987, FamRZ 1987, 463, 466; OLG Frankfurt 26.5.1989, Streit 1989, 110, 111; dazu auch *Wurmnest*, FamRZ 2005, 1878, 1880.

<sup>40</sup> Vgl. BGH 28.1.1987, FamRZ 1987, 463, 466; OLG Frankfurt 11.3.2010, 1 UF 146/08 (juris), mit Anm. *Iranbomy*, FamFR 2011, 123 ff.

<sup>41</sup> Vgl. OLG Düsseldorf, FamRZ 2002, 1118, 1120, zur Frage der Kürzung einer als Unterhaltsabrede qualifizierten Ketubbah-Vereinbarung des jüdischen Rechts.

<sup>42</sup> So etwa OLG Saarbrücken 9.3.2005, NJW-RR 2005, 1306, 1308.

<sup>43</sup> So auch OLG Stuttgart 23.10.2009, Az. 17 UF 199/09 (n.v.); OLG Hamburg 6.9.2010, Az. 12 UF 175/09 (n.v.); *Rauscher*, DEuFamR 1 (1999), 194, 196 f.; *Henrich* in Coester/Martiny/Prinz v. Sachsen Gessaphe, FS Sonnenberger, 389, 397; *Wurmnest*, FamRZ 2005, 1878, 1880.

<sup>44</sup> Vgl. *supra* Seite 302 f.

<sup>45</sup> Vgl. *supra* § 7 (Seite 211 ff.)

<sup>46</sup> So auch OLG Stuttgart 29.1.2008, FamRZ 2008, 1756, 1757; dsgl. AG Usingen 11.8.2006, Az. 4 F 481/03 GÜ (n.v.); siehe auch *Mörsdorf-Schulte*, FamRBint 2008, 49.

<sup>47</sup> So i.E. auch *Henrich*, in Coester/Martiny/Prinz v. Sachsen Gessaphe, FS Sonnenberger, 389, 398; *ders.*, FamRZ 2010, 537; ebenso *Wurmnest*, FamRZ 2005, 1878, 1880.

<sup>48</sup> So auch OLG Köln 23.3.2006, FamRZ 2006, 1380, 1382.

<sup>49</sup> Zur Anrechnung der Brautgabe auf einen etwaigen Unterhaltsanspruch *infra* Seite 399 ff.

Eine Gleichsetzung von Brautgabe und Unterhalt ist allenfalls dort anzunehmen, wo dies aus der Abrede eindeutig hervorgeht. Der damit verbundene Verzicht auf gesetzliche nacheheliche Unterhaltsansprüche muss zweifelsfrei zum Ausdruck kommen. Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen. Die Stundung der Brautgabe auf den Scheidungsfall allein reicht für eine solche Schlussfolgerung allerdings nicht aus. Nur wenn die Ehegatten die Leistung der Brautgabe auf den Scheidungsfall mit der ausdrücklichen Absicht vereinbart haben, damit den nachehelichen Unterhalt abzusichern, kann die Brautgabevereinbarung als nacheheliche Unterhaltsabrede im Sinne des § 1585c BGB ausgelegt werden, die den gesetzlichen Unterhaltsanspruch der Frau ersetzt.<sup>50</sup> Zu berücksichtigen ist schließlich, dass bis 2008 Unterhaltsabreden für den Scheidungsfall formfrei geschlossen werden konnten.<sup>51</sup> Seit dem 1.1.2008 bedürfen Vereinbarungen über die Unterhaltspflicht für die Zeit nach der Scheidung nach § 1585c BGB der notariellen Beurkundung.<sup>52</sup>

In der Praxis kommen solche expliziten Vereinbarungen aber sehr selten vor.<sup>53</sup> Verneint man also – wie hier vertreten – eine unterhaltsrechtliche Einordnung der Brautgabe, kann als Nächstes geprüft werden, ob sie als güterrechtliche Vereinbarung gelten kann.

### III. Güterrechtliche Vereinbarung

Die Brautgabe ist in der Rechtsprechung auch als güterrechtliche Abrede (§ 1408 BGB) ausgelegt worden.<sup>54</sup> So wurde sie als Abrede verstanden, durch die der gesetzliche Güterstand abgeändert wird, sei es, dass die Brautgabe an die Stelle des Zugewinns rückt,<sup>55</sup> sei es, dass der Zugewinn sich um den als Brautgabe festgesetzten Betrag erhöht oder sich auf min-

---

<sup>50</sup> So auch OLG Saarbrücken 9.3.2005, NJW-RR 2005, 1306, 1308; OLG Stuttgart 29.1.2008, FamRZ 2008, 1756, 1757.

<sup>51</sup> § 1585c BGB, Fassung aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechts v. 21.12.2007, BGBl. I 2007, 3189 ff., m.W.v. 1.1.2008.

<sup>52</sup> Zur Novelle von § 1585c BGB siehe *Langenfeld*, FPR 2008, 38 ff.; *Bergschneider*, FamRZ 2008, 17 ff.; *Steiniger/Viefhues*, FPR 2009, 114 ff.; das Formerfordernis besteht nur für den nachehelichen Unterhalt, nicht aber für den Trennungsunterhalt, den Betreuungsunterhalt der Mutter des nichtehelichen Kindes oder den Kindesunterhalt, vgl. *Born*, NJW 2008, 1, 6. Nach der Scheidung getroffene Vereinbarungen bleiben indes formfrei, BT-Drucks. 16/1830, 22.

<sup>53</sup> Vgl. OLG Saarbrücken 9.3.2005, NJW-RR 2005, 1306, 1307; OLG Stuttgart 29.1.2008, FamRZ 2008, 1756, 1757.

<sup>54</sup> Für eine güterrechtliche Einordnung der Brautgabe OLG Bremen 9.8.1979, FamRZ 1980, 606 f.; OLG Köln 29.10.1981, IPRax 1983, 73 f.; OLG Köln 20.3.2007, IPRspr. 2007, Nr. 70, 217 ff.; vgl. auch die Erwägungen des BGH, BGH 28.1.1987, FamRZ 1987, 463, 466.

<sup>55</sup> So OLG München 26.11.1985, IPRspr. 1985, Nr. 67, 177, 183 (nachgehend BGH 28.1.1987, FamRZ 1987, 463 ff.); zudem *Heßler*, IPRax 1988, 95, 96.



destens diesen Betrag belaufen soll.<sup>56</sup> Deutet man die Brautgabe als güterrechtliche Abrede, wäre sie nach § 1410 BGB formbedürftig.<sup>57</sup>

Wie in dieser Untersuchung nachgewiesen, besteht eine strukturelle Nähe der Brautgabe zum Güterrecht, die eine kollisionsrechtliche Qualifikation der Brautgabe unter das Güterrechtsstatut rechtfertigt.<sup>58</sup> Die Gleichsetzung von Brautgabe und Güterrecht im deutschen Sachrecht ist dadurch aber nicht zwingend. Blickt man auf den materiell-rechtlichen Gehalt des deutschen Güterrechts, so erkennt man fundamentale Unterschiede zum Verständnis des Güterrechts in den islamisch geprägten Ländern. Im deutschen Recht stellt das Güterrecht ein wesentliches Institut des Familienvermögensrechts dar, durch das ein Ausgleich und eine Zuteilung des ehelichen Vermögens sowohl durch den Gesetzgeber als auch durch die Parteien organisiert wird.<sup>59</sup> In den islamischen Ländern hingegen ist das eheliche Güterrecht als Instrument zur Regelung der ehelichen vermögensrechtlichen Eigentumsverhältnisse vernachlässigt und dogmatisch nicht durchdrungen.<sup>60</sup> Zudem ist weitgehend unbekannt, dass das Güterrecht privatautonom gestaltet werden kann. Aber auch in den Ausnahmefällen, in denen aufgeklärte Parteien gemeinschaftlich von ihrer Gestaltungsfreiheit Gebrauch machen wollen, geschieht dies nicht mittels der Benennung einer Brautgabe, sondern vielmehr durch vertragliche Vereinbarung des gewählten Güterstandes und ausdrückliche Festlegung des Gewollten.<sup>61</sup> Das Güterrecht existiert auch in den islamischen Ländern immer neben der Brautgabe.

Dieser Hintergrund muss auch bei der Auslegung des Parteiwillens bei Verabredung der Brautgabe berücksichtigt werden. Haben Ehegatten anlässlich der Eheschließung eine Abrede über die Brautgabe getroffen, so wird man diese nicht als eine privatautonome Gestaltung ihres Güterrechts verstehen können, da die Brautgabe keine güterrechtliche Gestaltung im Sinne des deutschen Sachrechts bewirkt und die Parteien einen solchen Willen in der Regel nicht haben.<sup>62</sup> Im Ergebnis scheidet die Interpretation der Brautgabevereinbarung als umfassende Regelung der ehегüterrechtlichen Beziehung der Ehegatten zum einen am mangelnden Bewusstsein

<sup>56</sup> Vgl. Erläuterung des BGH, BGH 28.1.1987, FamRZ 1987, 463 ff.

<sup>57</sup> BGH 28.1.1987, FamRZ 1987, 463, 466. An dieser Hürde scheitern bei güterrechtlicher Einordnung der Brautgabe in der Regel Abreden, die im Inland getroffen werden, siehe OLG München 26.11.1985, IPRspr 1985, Nr. 67, 177, 183 (nachgehend BGH 28.1.1987, FamRZ 1987, 463 ff.); OLG Celle 17.1.1997, FamRZ 1998, 374 f.

<sup>58</sup> Vgl. *supra* Seite 308 ff.

<sup>59</sup> Statt aller *Gernhuber/Coester-Waltjen*, FR, § 31 Rn. 1.

<sup>60</sup> Zum Güterrecht in den islamischen Ländern *supra* § 6 (Seite 197 ff.).

<sup>61</sup> Zur vertraglichen Gestaltung des Güterrechts in den untersuchten islamischen Ländern *supra* Seite 201 ff.

<sup>62</sup> Zur Brautgabevereinbarung als Rechtswahl *supra* Seite 315 ff.

über die Möglichkeit der Gestaltung des Güterrechts, und zum anderen am gewählten Gestaltungsinstrument. Eine güterrechtliche Vereinbarung kann allenfalls dort begründet sein, wo die Parteien dies ausdrücklich bestimmt haben oder es sich aus den Umständen des Falles einwandfrei ergibt, dass die Parteien mit der Vereinbarung der Brautgabe das gesetzliche Güterrecht abbedingen wollten.<sup>63</sup> Wie bei der Deutung der Brautgabe als Unterhaltsabrede wird dies aber regelmäßig nicht anzunehmen sein. Typischerweise wird bei der Brautgabevereinbarung nur ihre Höhe und der Leistungszeitpunkt festgelegt bzw. die entsprechende Rubrik der vorgedruckten Eheschlussurkunde ausgefüllt. Eine so weitreichende Folge wie die Abbedingung oder Modifikation des Güterstandes kann aus einer solchen Abrede schwerlich abgeleitet werden.<sup>64</sup>

Neben den beiden Kategorien des Unterhalts und des Güterrechts kann schließlich noch geprüft werden, ob die Brautgabe als Schenkung oder unbenannte Zuwendung zwischen den Ehegatten eingeordnet werden kann.

#### IV. Zuwendungen zwischen Ehegatten

Man könnte sich schließlich fragen, ob die Brautgabevereinbarung ein Schenkungsvertrag ist, der den allgemeinen Regeln des Schenkungsrechts unterfällt. Gegen eine solche schuldrechtliche Charakterisierung spricht zunächst der wesentliche familien- und eherechtliche Charakter der Brautgabe, der bereits bei der kollisionsrechtlichen Beurteilung zur Ablehnung einer rein schuldrechtlichen Qualifikation geführt hat.<sup>65</sup> Die Brautgabe als spezieller eherechtlicher Vertragstyp verdrängt den allgemeinen Vertragstyp des Schenkungsvertrages.<sup>66</sup> Es ist zwar richtig, dass der Anspruch auf die Brautgabe in Rechtsordnungen, die sie nicht kennen, regelmäßig nur durch eine vertragliche Abrede zwischen den Ehegatten begründet wird; eine zwingende schenkungsrechtliche Interpretation der Brautgabe folgt daraus allerdings nicht.

Eine solche schenkungsrechtliche Interpretation hat sich aber das türkische Kassationsgericht zu eigen gemacht. Da die Brautgabe dem modernen türkischen Familienrecht nicht bekannt ist, werden Brautgabevereinbarungen als Schenkungsverträge behandelt.<sup>67</sup> Diese Sichtweise muss aber vor

---

<sup>63</sup> So auch *Wurmnest*, FamRZ 2005, 1878, 1881.

<sup>64</sup> So auch OLG Frankfurt 29.2.1996, FamRZ 1996, 1478, 1479.

<sup>65</sup> Ausführlich dazu *supra* Seite 299 f.

<sup>66</sup> Ähnlich *Meincke*, NJW 1995, 2769, 2770, in Bezug auf die unbenannten Zuwendungen zwischen Ehegatten; zum Verhältnis zwischen Schuldrecht und Familienrecht siehe *Coester-Waltjen*, in Riesenhuber, Privatrechtsgesellschaft, 271, 288 f.

<sup>67</sup> *Krüger*, IPRax 2014, 204 f.; *ders.* in Schack, Gedächtnisschrift Lüderitz, 415, 419; zu Brautgabevereinbarungen im türkischen Recht *Henrich*, in Koçhisarlıoğlu u.a., FS Öztan, 491 ff.; *Öztan*, FamRZ 1998, 624 ff.; *Rumpf*, Einführung in das türk. Recht, 116 f.

dem Hintergrund des besonderen Verhältnisses der Türkei und des modernen türkischen Rechts zum islamischen Recht gesehen werden. Durch die laizistische Ausprägung des Staates und die Rezeption des schweizerischen Rechts mitsamt seines Familienrechts seit den 1920er Jahren<sup>68</sup> entwickelte sich eine ablehnende, ja geradezu misstrauische Haltung der türkischen Rechtsprechung und Lehre gegenüber dem islamischen Recht, das als Relikt rückständiger Kultur und Gefahr für den Fortschritt sowohl für die türkische Gesellschaft als auch das türkische Recht aufgefasst wurde.<sup>69</sup> So befand das türkische Kassationsgericht bis in die 1980er Jahre, dass Brautgabevereinbarungen gegen die öffentliche Ordnung verstießen und nichtig seien.<sup>70</sup> Die Neubewertung von Brautgabevereinbarungen als schuldrechtliche Schenkungen im türkischen Recht versinnbildlicht daher nicht nur eine neue Interpretation der Abrede, sondern ebnet auch den Weg für eine Besetzung der Brautgabe mit einem wertneutralen schuldrechtlichen Inhalt: Durch diese Wertung wird Brautgabevereinbarungen im türkischen Recht Geltung verschafft, ohne der – spezifisch aus dem islamischen Familienrecht stammenden – Konzeption der Brautgabe Raum geben zu müssen. Dieser familienrechtliche Gehalt ist aber gerade der Kern der Brautgabe; eine Wertung, die diesen Hintergrund negiert, wird dem Wesen der Brautgabe nicht gerecht.

Der Gedanke, dass Rechtsgeschäfte zwischen Ehegatten einer besonderen rechtlichen Beurteilung zugeführt werden sollten, ist im deutschen Recht indes nicht neu. Bereits in den 1970er Jahren hat der BGH die von *Lieb* geprägte Rechtsstruktur der „unbenannten“ oder „ehebedingten Zu-

---

Brautgabevereinbarungen bedürfen, sofern sie nicht sofort erfüllt werden, der einfachen Schriftform (Art. 288 türk. Obligationenrecht, Gesetz Nr. 6098 über das Obligationenrecht v. 11.1.2011, GBl. Nr. 27.836 v. 4.2.2011, in Kraft getreten aufgrund seines Art. 648 am 1.7.2012). Die deutsche Rechtsprechung folgt bei Brautgabevereinbarungen zwischen türkischen Ehegatten dieser Interpretation, siehe etwa OLG Nürnberg 25.1.2001, FamRZ 2001, 1613. Zur Abgrenzung von Brautgabevereinbarung und Schenkungsvertrag OLG Stuttgart 23.8.2006, FamRZ 2007, 825 ff. (türk. Recht); gegen eine Interpretation der Brautgabe als Schenkung KG Berlin 12.11.1979, FamRZ 1980, 470 (im jord. Recht); offengelassen OLG Frankfurt 28.11.2008, Az. 5 UF 289/06 (juris) (im marokk. Recht).

<sup>68</sup> Zur Rezeption des schweizerischen Familienrechts in das türkische Recht *Jäschke*, WI 22 (1940), 1, 19 f.

<sup>69</sup> Ausführlich dazu *Agai*, APuZ B 33–34 (2004), 18 ff.; zur Entwicklung des türkischen Familienrechts *Rumpf*, Einführung in das türk. Recht, 112 ff.; *Öztañ*, in Scholler/Tellenbach, Westliches Recht in der Türkei, 85 ff.; zu den Entwicklungen und Neuerungen in der türk. Gesellschaft *Starr*, Law & Society Review 23 (1989), 497 ff.; vgl. zudem die kontroverse und emotional aufgeladene Kopftuchdebatte in der Türkei *Göztepe*, APuZ B 33–34 (2004), 32 ff.

<sup>70</sup> *Krüger*, IPRax 2014, 204, 205; *ders.*, in Schack, Gedächtnisschrift Lüderitz, 415, 418 f., mit Nachweisen aus der Rechtsprechung in Fn. 15.

wendung“ zwischen Ehegatten<sup>71</sup> aufgegriffen, um diese von Ehegattenschenkungen zu unterscheiden.<sup>72</sup> In den letzten 40 Jahren ist diese Rechtsfigur stetig weiterentwickelt worden, mit dem Ziel, dem spezifischen Charakter von Zuwendungen zwischen Ehegatten gerecht zu werden.<sup>73</sup> Zwar können Zuwendungen zwischen Ehegatten rechtlich als Schenkungen ausgestaltet sein,<sup>74</sup> ihnen wird aber immer mehr – insbesondere wenn ihr Wert über das zwischen Ehegatten Übliche hinausgeht – der besondere Rechtsstatus der unbenannten Zuwendung zuerkannt.<sup>75</sup>

Ausgangspunkt der Überlegungen der Rechtsprechung ist die Wertung, dass die Schenkungsregeln, insbesondere die Vorschriften der §§ 528, 530 BGB, nicht auf alle Gaben zwischen Ehegatten passen und ihre Anwendung zu unangemessenen Ergebnissen und Rechtsfolgen führen kann.<sup>76</sup> Als Kernpunkt der Differenzierung zwischen Schenkung und unbenannter Zuwendung sieht der BGH die sogenannte „subjektive Entgeltlichkeit“ der Letzteren.<sup>77</sup> Nach schenkungsrechtlichen Grundsätzen ist eine Zuwendung unentgeltlich, wenn sie rechtlich unabhängig von einer Gegenleistung erfolgt. Nach der Rechtsprechung des BGH trifft diese Eigenschaft aber gerade bei Zuwendungen zwischen Ehegatten nicht (immer) zu: Es fehle insbesondere an der subjektiven Unentgeltlichkeit. Dabei wird auf den subjektiven Willenshorizont der Ehegatten abgestellt, wonach Zuwendungen grundsätzlich nicht unentgeltlich erfolgen, da sie „um der Ehe willen“ getätigt würden und ein „Beitrag zur Verwirklichung und Ausgestaltung

---

<sup>71</sup> Lieb, Die Ehegattenmitarbeit, 121 ff., insb. 124.

<sup>72</sup> Siehe das erste Urteil des BGH, BGH 7.1.1972, NJW 1972, 580.

<sup>73</sup> Vgl. BGH 3.12.1975, BGHZ 65, 320 ff.; BGH 26.11.1981, BGHZ 82, 227 ff.; BGH 8.7.1982, BGHZ 84, 361 ff.; BGH 20.5.1987, BGHZ 101, 65 ff.; BGH 27.1.1988, NJW-RR 1988, 962 ff.; BGH 15.2.1989, NJW 1989, 1986 ff.; BGH 17.1.1990, NJW-RR 1990, 386; BGH 27.11.1991, BGHZ 116, 167 ff.; BGH 21.10.1992, BGHZ 119, 392 ff.; BGH 17.2.1993, NJW-RR 1993, 773 f.; BFH 31.8.1994, II R 106/93 (juris); BGH 23.9.1999, BGHZ 142, 300 ff.; BGH 28.11.2001, FPR 2002, 408 f.; BGH 6.11.2002, FPR 2003, 246 ff.; BGH 28.3.2006, NJW 2006, 2330 f.; BGH 28.2.2007, NJW 2007, 1744 ff.; BGH 22.9.2010, BGHZ 187, 82 ff.

<sup>74</sup> BGH 24.3.1983, BGHZ 87, 145, 146; siehe auch OLG Stuttgart 4.9.1987, NJW-RR 1988, 134 f.

<sup>75</sup> BGH 26.11.1981, BGHZ 82, 227 ff.; BGH 20.5.1987, BGHZ 101, 65 ff.; BGH 17.1.1990, NJW-RR 1990, 386 ff.; Scholz/Kleffmann/Motzer(-Ueker), Praxishandbuch FR, Teil C Rn. 4–9; Gernhuber/Coester-Waltjen, FR, § 19 Rn. 76; Börger/Engelsing, Eheliches Güterrecht, 160 ff.; vgl. auch Hoppenz, MittBayNot 1998, 217, 220, der die Ehegattenschenkung „auf der Roten Liste der vom Aussterben bedrohten Rechtsfiguren“ verortet.

<sup>76</sup> BGH 7.1.1972, NJW 1972, 580; BGH 27.11.1991, BGHZ 116, 167, 170; kritisch zu diesem ergebnisorientierten Rasonnement insb. Koch, FamRZ 1995, 321, 323; ebenso Kollhoser, NJW 1994, 2313, 2317.

<sup>77</sup> Zur Differenzierung zwischen objektiver und subjektiver Entgeltlichkeit siehe BGH 17.1.1990, NJW-RR 1990, 386; BGH 27.11.1991, BGHZ 116, 167, 172 f.

der Ehe“ seien.<sup>78</sup> Die Gegenleistung könne auch ein immaterieller Wert sein. So sei eine Zuwendung auch dann entgeltlich, wenn sich die Verknüpfung von Entgelt und Leistung nur über die Geschäftsgrundlage, also um der Ehe willen, ergebe. Unbenannte Zuwendungen seien somit dadurch gekennzeichnet, dass für sie eine causa im Sinne des Schuldrechts nicht festgestellt werden könne und ihnen ein eigener familienrechtlicher Charakter zuzuerkennen sei.<sup>79</sup> Dieser spezifisch familienrechtliche Charakter mache aus der ehebedingten Zuwendung ein ehebezogenes Rechtsgeschäft eigener Art, das als besonderes entgeltliches Rechtsgeschäft familienrechtlicher Art gelten müsse.<sup>80</sup>

Diese Rechtsprechung ist umstritten.<sup>81</sup> Kritisiert werden unter anderem die „Konstruktion“ der Entgeltlichkeit<sup>82</sup> und die uneinheitliche zivilrechtliche und steuerrechtliche Behandlung solcher Zuwendungen.<sup>83</sup> Gleichwohl wird aber grundsätzlich anerkannt, dass Gaben zwischen Ehegatten, die einen bestimmten, spezifisch eherechtlichen Zweck verfolgen, der je nach Ausrichtung die Ausgestaltung oder Sicherung der ehelichen Lebensgemeinschaft und/oder Versorgungsgemeinschaft sein kann, nicht nach den Schenkungsregeln zu beurteilen sind.<sup>84</sup>

<sup>78</sup> BGH 17.1.1990, NJW-RR 1990, 386.

<sup>79</sup> *Lieb*, Die Ehegattenmitarbeit, 124; *Langenfeld*, NJW 1986, 2541; *Jaeger*, DNotZ 1991, 431, 432; *Lipp*, V., in Hofer/Klippel/Walter, FS Schwab, 529, 533 f., vgl. auch *Lipp*, M., JuS 1993, 89, 93: „Zuwendungen matrimonii causa“.

<sup>80</sup> BGH 8.7.1982, BGHZ 84, 361 ff.

<sup>81</sup> Zum Meinungsstand *Waas*, FamRZ 2000, 453, 455 ff.; *Bruch*, MittBayNot 2008, 173 ff.

<sup>82</sup> *Lieb*, der den Begriff der unbenannten, ehebedingten Zuwendung geprägt hat, hatte sie noch als unentgeltlich, aber nicht ohne Gegenleistung erbracht bezeichnet, da ihr keine echte Schenkungsabsicht innewohne, *Lieb*, Die Ehegattenmitarbeit, 124; kritisch zum Kriterium der subjektiven Entgeltlichkeit *Schotten*, NJW 1990, 2841, 2851, der die ehebedingte Zuwendung und ihre rechtliche Einordnung als besonderes *entgeltliches* Rechtsgeschäft als „nicht notwendig“ und „überflüssig“ bezeichnet; dsgl. *Koch*, FamRZ 1995, 321, 323: „ergebnisorientierte Billigkeitsjustiz“; ähnlich *Meincke*, NJW 1995, 2769, 2770: „gekünstelte Argumentation“, siehe aber *Waas*, FamRZ 2000, 453, 461, der die Entgeltlichkeit der „ehebezogenen Zuwendung“ als ‚Beiträg[e]‘ zur Verwirklichung der ehel. Lebensgemeinschaft“ bejaht.

<sup>83</sup> Siehe etwa BFH 31.8.1994, Az. II R 106/93 (juris); BFH 2.3.1994, NJW 1994, 2044; BFH 17.10.2007, NJW 2008, 943 f.; Scholz/Kleffmann/Motzer(-Tischler), Praxishandbuch FR, Teil S Rn. 319 ff.; *Koch*, FamRZ 1995, 321, 323, mit Verweis auch auf das Erb- und Insolvenzrecht; *Heinle*, FamRZ 1992, 1256, 1257 f.

<sup>84</sup> Vgl. auch *Waas*, FamRZ 2000, 453, 461, der zur Begründung der Andersbehandlung von Gaben zwischen Ehegatten einen „qualifizierten Zusammenhang“ zwischen der Zuwendung und der Ehe fordert; ähnlich *Kollhosser*, NJW 1994, 2313, 2314, der nur bei „ehefremdem Zweck“ einer an sich unentgeltlichen Zuwendung die Unterstellung unter das Schenkungsrecht befürwortet. Im Einzelnen bleibt vieles umstritten, vgl. *Schotten*, NJW 1990, 2841, 2851; *Jaeger*, DNotZ 1991, 431, 472 f.

Diese Wertung wird auch in der jüngsten Rechtsprechung des BGH über Zuwendungen der Schwiegereltern an das Schwiegerkind deutlich. Hatte der BGH bislang auch diese Zuwendungen als unbenannte Zuwendungen qualifiziert,<sup>85</sup> gab er 2010 diese Rechtsprechung auf und beurteilte Zuwendungen der Schwiegereltern nicht mehr als unbenannte Zuwendungen, sondern als Schenkungen. Er verweist darauf, dass es bei schwiegerelterlichen Zuwendungen gerade an der für die unbenannte Zuwendung charakteristischen (subjektiven) Entgeltlichkeit, die es zwischen Ehegatten gebe, fehle.<sup>86</sup>

Die unbenannte Zuwendung ist somit eine Rechtsfigur, die dem besonderen Verhältnis zwischen Ehegatten Rechnung tragen soll. Ob die im Einzelnen entwickelten Rechtssätze zur unbenannten Zuwendung unmittelbar auf Brautgabevereinbarungen übertragen werden können, ist von der Rechtsprechung unterschiedlich beantwortet worden.<sup>87</sup> Gegen eine solche Charakterisierung spricht, dass die unbenannte Zuwendung gerade als Sammelbegriff für alle unspezifischen ehebedingten Gaben verwendet wird, die Brautgabe aber ein spezifisches Rechtsinstitut mit umrissenem Inhalt ist. Auch ist der Fortbestand der Ehe – der für die Typisierung als unbenannte Zuwendung bisweilen hervorgehoben wird<sup>88</sup> – keine Voraussetzung für den Anspruch auf die Brautgabe. Gleichwohl finden sich in den grundsätzlichen Überlegungen zu beiden Rechtsinstituten Übereinstimmungen: Die Brautgabevereinbarung ist ein Vertrag, der um der Ehe willen geschlossen wird und somit ehebedingt ist. Dabei ist sicherlich richtig, dass „[n]ahezu jede Zuwendung, die ein Ehegatte dem anderen macht, [...] letztlich mehr oder weniger stark ehebedingt [ist]“.<sup>89</sup> Allerdings ist zu beachten, dass Brautgabevereinbarungen immer nur zwischen Ehegatten möglich sind und eine gültige Eheschließung voraussetzen.<sup>90</sup> Der Bezug zur Ehe bleibt so der stärkste, den man sich vorstellen kann: Grundvoraussetzung für den Anspruch auf eine Brautgabe ist eine gültige Ehe. Zudem ist die Funktion der Brautgabe – wie die bisherige Untersuchung gezeigt hat – schwerpunktmäßig die finanzielle Absicherung der Ehefrau, die als

---

<sup>85</sup> Vgl. BFH 12.4.1995, BGHZ 129, 259 ff.; BGH 4.2.1998, FamRZ 1998, 669 f.; BGH 28.10.1998, FamRZ 1999, 365 ff.; BGH 7.9.2005, FamRZ 2006, 394 ff.; siehe ausführlich dazu *Koch*, in Hofer/Klippel/Walter, FS Schwab, 513, 514 ff.

<sup>86</sup> BGH 3.2.2010, BGHZ 184, 190, 195 Rn. 21 ff.

<sup>87</sup> Für eine solche Interpretation OLG Frankfurt 29.3.2004, Az. 1 WF 22/04 (n.v.); OLG Frankfurt 11.3.2010, Az. 1 UF 146/08 (juris); gegen diese Auslegung OLG Saarbrücken 9.3.2005, NJW-RR 2005, 1306, 1307.

<sup>88</sup> Für eine Typisierung der Fälle siehe *Jaeger*, DNotZ 1991, 431, 448; *Langenfeld*, Eheverträge, Rn. 710.

<sup>89</sup> *Schotten*, NJW 1990, 2841, 2843.

<sup>90</sup> So auch OLG Frankfurt 29.3.2004, 1 WF 22/04 (n.v.); dsgl. *Henrich*, in Coester/Martiny/Prinz v. Sachsen Gessaphe, FS Sonnenberger, 389, 397.

Beitrag zur Altersversorgung der Ehefrau begriffen werden kann. Zwar stellt die Brautgabe nicht auf den Fortbestand der Ehe ab; nach der Rechtsprechung des BGH können aber neben Leistungen, von denen der Zuwendungsgeber weiterhin durch den Fortbestand der Ehe profitiert, unter anderem auch solche Leistungen aus dem Schenkungsrecht ausgenommen werden, deren Zweck ganz allgemein auf die Vermögensbildung für den begünstigten Ehegatten gerichtet ist.<sup>91</sup> Wenn nach der ständigen Rechtsprechung des BGH solche spezifisch ehebedingten, zweckgerichteten Zuwendungen rechtlich nicht als Schenkung zu behandeln sind, so muss diese Wertung auch für die Brautgabe gelten, die ja gerade nur zwischen Ehegatten möglich ist und aus ihrem Ursprungsrecht einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung der ehelichen Lebensgemeinschaft und der Zukunftssicherung der Ehefrau leistet. Dieser besondere Aspekt der Brautgabe gebietet ihre Interpretation als familienrechtlicher Vertrag eigener Art, der von der Schenkung und von den unbenannten Zuwendungen zu unterscheiden ist.

#### V. *Vertrag sui generis*

Es ist daher festzuhalten, dass die Brautgabe nicht in die herkömmlichen Kategorien des deutschen Familienrechts passt. Sie ist vielmehr als ein eigener familienrechtlicher Vertrag *sui generis* zu verstehen, der neben den Unterhalt und das Güterrecht tritt.<sup>92</sup>

Vor diesem Hintergrund ist im folgenden Abschnitt auf die Frage der materiell-rechtlichen und formellen Wirksamkeit der Abrede einzugehen.

## B. Vertragsschluss

### I. *Eheschließung als Bedingung*

Für die Gültigkeit der Brautgabevereinbarung muss eine für den deutschen Rechtsraum gültige Eheschließung vorliegen: Diese ist somit Bedingung (§ 158 Abs. 1 BGB) für den Anspruch auf die Brautgabe. Wollen die Ehewilligen im Inland heiraten, müssen sie sich somit standesamtlich trauen

<sup>91</sup> BGH 27.1.1988, NJW-RR 1988, 962, 964; BGH 15.2.1989, NJW 1989, 1986, 1987.

<sup>92</sup> So bereits erwogen durch den BGH, BGH 28.1.1987, FamRZ 1987, 463, 465; i.E. auch OLG Hamburg 21.5.2003, FamRZ 2004, 459 ff.; siehe auch OLG Frankfurt 28.11.2008, Az. 5 UF 289/06 (juris), wo das Gericht die Vereinbarung der Ehegatten, wonach die Ehefrau auf die Brautgabe verzichtet, als „gegenseitigen Vertrag eigener Art, der weder dem Unterhaltsrecht noch dem Güterrecht unterlieg[e]“, wertete; siehe zudem *Henrich* in Coester/Martiny/Prinz v. Sachsen Gessaphe, FS Sonnenberger, 389, 399; *Wurmnest*, FamRZ 2005, 1878, 1880 f.; *ders.*, JZ 2010, 736, 739.

lassen. Zu beachten ist indes, dass die Brautgabe – sofern sie überhaupt bei Inlandsehen verabredet wird – regelmäßig anlässlich der islamischen Trauung vereinbart wird.<sup>93</sup> Schließen die Parteien im Inland eine religiöse Ehe ohne standesamtliche Trauung, ist diese Ehe aber eine Nichtehe.<sup>94</sup> Dies ergibt sich aus dem Eheschließungsmonopol des Staates im Inland (§ 1310 BGB, § 11 PStG)<sup>95</sup> und Art. 13 Abs. 3 S. 2 EGBGB.<sup>96</sup> Gleichwohl bedeutet dies nicht, dass die Brautgabevereinbarung ebenfalls nichtig sein muss.<sup>97</sup> Bei rein religiösen Ehen, die keine bürgerlich-rechtliche Wirkung entfalten, wirkt die Brautgabevereinbarung aufschiebend bedingt.<sup>98</sup> Die Vereinbarung wird somit erst wirksam, wenn die Ehegatten für den jeweiligen Rechtsbereich wirksam heiraten. Die zeitliche Abfolge der religiösen und standesamtlichen Eheschließung spielt dabei keine Rolle.

Auch bei Eheschließung im Ausland muss als Vorfrage geprüft werden, ob eine gültige Eheschließung vorliegt.<sup>99</sup> Aus Ehen, die nach Orts- oder Geschäftsrecht (Art. 11 EGBGB) nicht formgerecht geschlossen wurden, können keine Brautgabenansprüche abgeleitet werden.

## II. Wirksamkeit der Willenserklärung

Für die materiell-rechtliche Wirksamkeit von familienrechtlichen Abreden, zu denen Brautgabevereinbarungen zu zählen sind, müssen zudem die Voraussetzungen eines gültigen Vertragsschlusses erfüllt sein (§§ 119 ff.

---

<sup>93</sup> Vgl. OLG Saarbrücken 9.3.2005, NJW-RR 2005, 1306 f.; OLG Stuttgart 29.1.2008, FamRZ 2008, 1756 f.

<sup>94</sup> BGH 13.3.2003, StAZ 2003, 235 ff.; BVerwG 22.2.2005, StAZ 2006, 18 f.; BFH 19.4.2007, IPRspr. 2007, Nr. 54, 188 ff.; OVG Saarland 18.1.2002, IPRspr. 2002, Nr. 63, 142 f.; OVG Lüneburg 1.2.2005, NJW 2005, 1739 f.

<sup>95</sup> Als Ausnahme zu dieser Regel gelten die Regelungen für nichtdeutsche Paare, die vor einem Konsul eines ausländischen Staates mit Sitz in Deutschland heiraten können, vgl. Wiener UN-Übereinkommen über konsularische Beziehungen v. 24.4.1963, BGBl. II 1969, 1585 ff.

<sup>96</sup> Dazu *Hohloch*, FPR 2011, 422, 423.

<sup>97</sup> So aber OLG Hamburg 3.3.2010, Az. 12 WF 43/10 (n.v.).

<sup>98</sup> Der BGH stellte zudem auf die Wirksamkeit der islamrechtlichen Eheschließung ab, siehe BGH 28.1.1987, FamRZ 1987, 463, 465.

<sup>99</sup> Zur (Un)Wirksamkeit von Ehen nach Ortsrecht BFH 20.4.2004, BFH/NV 2004, 1103 ff. (als Ehegatten gelten nur Partner in einer *Ehe*); BVerwG 22.2.2005, StAZ 2006, 18 f. (informelle Eheschließung von Jeziden in Syrien); BVerwG 2.6.2008, IPRspr. 2008, Nr. 51b, 172, 181 ff. (informelle Eheschließung in Ägypten); OVG Münster 10.11.1981, FamRZ 1982, 372 f. (Imam-Ehe in der Türkei); ebenso OLG Zweibrücken 25.7.1997, NJW-RR 1997, 1227 f., und LSG NRW 10.2.1998, HVBG-INFO 1999, 1688 ff.; zur Frage der Wirksamkeit von informellen Ehen in Ägypten *Elwan*, in Kronke/Thorn, FS v. Hoffmann, 99 ff.; zu den Versuchen des türkischen Gesetzgebers, die Imam-Ehe zu beseitigen, *Öztan*, in Scholler/Tellenbach, Westliches Recht in der Türkei, 85, 90 f.



BGB).<sup>100</sup> Dies setzt einen Rechtsbindungswillen voraus. Es muss also der aus der Sicht des Empfängers der Willenserklärung klar erkennbare Wille des Erklärenden vorliegen, eine rechtliche Bindung bewirken zu wollen.<sup>101</sup> Hierfür müssen die Vorstellungen der Parteien über Sinn und Zweck der Brautgabe im Wesentlichen übereinstimmen.<sup>102</sup> Kann hingegen kein rechtsverbindlicher übereinstimmender Wille der Ehegatten festgestellt werden, so ist der Brautgabevereinbarung die Wirkung zu versagen.

Ob ein Rechtsbindungswille vorgelegen hat, ist im Einzelfall zu prüfen. Bei Eheschließung und Vereinbarung der Brautgabe im Ausland kann regelmäßig von einem Rechtsbindungswillen ausgegangen werden. Heiraten die Ehegatten im Inland und vereinbaren eine Brautgabe anlässlich der religiösen Trauung, wird dies in aller Regel ebenfalls zutreffen.<sup>103</sup> Denn Parteien, die sich bereit erklären, eine religiöse Eheschließung vorzunehmen, obwohl sie rechtlich dazu nicht verpflichtet sind, wollen in der Regel deren Voraussetzungen erfüllen und deren Rechtsfolgen bewirken.<sup>104</sup> Zwar wird zum Teil vertreten, dass gerade die Tatsache, dass die Brautgabe bei der religiösen, also zivilrechtlich nichtigen Eheschließung vereinbart wurde, einen Rechtsbindungswillen ausschließe.<sup>105</sup> Diesem Argument kann indes nicht gefolgt werden. Nicht alle Paare, bei denen einer der Ehegatten oder beide aus islamisch geprägten Ländern stammen oder Muslime sind, vereinbaren bei ihrer Eheschließung eine Brautgabe.<sup>106</sup> Viele sehen weder eine finanzielle noch eine religiöse Notwendigkeit dafür. Die Paare aber, die eine Brautgabe vereinbaren, unterwerfen sich freiwillig mit der Brautgabevereinbarung einer Erwartungshaltung, die sich auf der religiös-traditionellen Herkunft eines oder beider Ehegatten gründet, oder sie erfüllen eine aus ihrer Sicht notwendige religiöse Pflicht.<sup>107</sup> Ein Rechtsbindungswille ist hier regelmäßig gegeben. Nichts anderes gilt bei interreligiösen

<sup>100</sup> BGH 25.2.1987, FamRZ 1987, 934 f.; BGH 22.11.1995, FamRZ 1996, 605 ff.; BGH 1.4.1998, FamRZ 1998, 902 ff.; vgl. auch OLG Düsseldorf 26.2.2002, IPRspr. 2002, Nr. 86, 195, 196.

<sup>101</sup> MünchKomm(-Busche), BGB I, § 145 BGB Rn. 7.

<sup>102</sup> OLG Stuttgart 29.1.2008, FamRZ 2008, 1756 f.; *Mörsdorf-Schulte*, FamRBint 2008, 49.

<sup>103</sup> So etwa OLG Saarbrücken 9.3.2005, NJW-RR 2005, 1306, 1307; *Mörsdorf-Schulte*, FamRBint 2008, 49, 50.

<sup>104</sup> Vgl. *Mörsdorf-Schulte*, FamRBint 2008, 49, 50, die allenfalls dann Zweifel daran anmeldet, wenn ein Ehegatte bei fehlender Religions- oder Traditionszugehörigkeit die Vereinbarung einer Brautgabe als „folkloristisches Beiwerk“ angesehen hat.

<sup>105</sup> So etwa OLG Stuttgart 29.1.2008, FamRZ 2008, 1756, 1757.

<sup>106</sup> Für statistische Daten zu binationalen, interethnischen und interreligiösen Ehen in Deutschland siehe *Haug*, FPR 2011, 417, 420 f. Danach heirateten 2009 weniger als 1% aller christlichen Frauen einen muslimischen Mann, während 9% aller muslimischen Frauen christliche Männer heirateten.

<sup>107</sup> Vgl. OLG Düsseldorf 26.2.2002, IPRspr. 2002, Nr. 86, 195, 197.

Verbindungen. Dort ist es regelmäßig der Mann, der als nicht muslimischer Ehemann zwecks religiöser Eheschließung zum einen der Konversion zum Islam und zum anderen der Brautgabe zustimmen muss. Diese Notwendigkeiten ergeben sich sicherlich aufgrund der Zugehörigkeit der Braut zum Islam; die Ehegatten verfolgen aber auch ganz praktische Ziele: Die Ehe soll nach dem gegenwärtigen oder ursprünglichen Heimatrecht der Braut wirksam sein. Insofern liegt es nahe, dass ein Rechtsbindungswille bei interreligiösen Paaren vorliegt.<sup>108</sup> Schließlich gilt dies auch bei Eheschließungen zwischen deutschen Muslimen. Gerade bei konvertierten deutschen Muslimen ist von einer bewussten Entscheidung sowohl für die Religion als auch die aus ihr stammenden Rechtsinstitute auszugehen.

Auch die weiteren Einwände, die in den judizierten Fällen gegen die Wirksamkeit der Abrede vorgebracht worden sind, sind im Einzelfall zu prüfen. Dazu zählt etwa ein geheimer Vorbehalt des Ehemannes (§ 116 BGB), der nur dann relevant ist, wenn die Ehefrau den Vorbehalt kannte.<sup>109</sup> Auch als Scheingeschäft (§ 117 BGB) ist die Brautgabevereinbarung nur dann nichtig, wenn sie im Einverständnis mit der Ehefrau nur zum Schein geschlossen worden wäre.<sup>110</sup> Hat es aber Gespräche und Verhandlungen über die Brautgabe zwischen den Parteien gegeben, so greifen diese Einwände in der Regel nicht.<sup>111</sup> Des Weiteren ist auch eine Anfechtung der Erklärung wegen Irrtums erwogen worden (§ 119 BGB).<sup>112</sup> Diese wird aber wegen der kurzen Anfechtungsfristen (§§ 121, 123, 124 BGB) häufig nicht in Frage kommen. Zudem ist es unwahrscheinlich, dass der Ehemann über den Inhalt der Brautgabevereinbarung irrte, vor allem, wenn er für die islamrechtliche Zulässigkeit der Ehe mit einer Muslima zunächst zum Islam konvertieren musste.

Ist die Willenserklärung materiell-rechtlich wirksam, so kann im nächsten Schritt auf die Frage der Form von Brautgabevereinbarungen eingegangen werden.

---

<sup>108</sup> Ähnlich auch OLG München 26.11.1985, IPRspr. 1985, Nr. 67, 177, 181; AG Fürth 10.4.2002, FPR 2002, 450, 451.

<sup>109</sup> So auch OLG Saarbrücken 9.3.2005, NJW-RR 2005, 1306, 1307.

<sup>110</sup> OLG Frankfurt 26.5.1989, Streit 1989, 110, 111; siehe auch AG Hamburg 8.5.2009, Az 985 F 404/07 (n.v.). Das Gericht befand, dass die Einigung mit dem Vater der Braut, wonach die Brautgabe „selbstverständlich nicht eingefordert würde“ für die Annahme eines Scheingeschäfts nicht ausreiche, da es insoweit nur auf die Ehefrau als Vertragspartner ankomme.

<sup>111</sup> Vgl. OLG Saarbrücken 9.3.2005, NJW-RR 2005, 1306, 1307, wo das Gericht insb. deshalb ein Scheingeschäft ausschloss, weil der Ehemann und der Vater ausführliche Vorverhandlungen über die Brautgabe geführt hatten.

<sup>112</sup> So etwa OLG München 26.11.1985, IPRspr. 1985, Nr. 67, 177, 181.

## C. Form

### I. Brautgabe als ehevertragliche Zusage

In seiner jüngsten Entscheidung bezeichnet der BGH die Brautgabevereinbarung als eine „ehevertragliche Zusage“, die den Ehemann verpflichte, der Ehefrau die in der Zusage genannte Summe zu zahlen.<sup>113</sup> Als ehevertragliche Zusage im engeren Sinne versteht man in der Regel die güterrechtliche Absprache zwischen Ehegatten im Sinne des § 1408 Abs. 1 BGB. Darüber hinaus kann der Begriff des Ehevertrages aber auch weit ausgelegt werden.<sup>114</sup> Wie im kollisionsrechtlichen Teil dieser Untersuchung erörtert, können unter dem Begriff der ehevertraglichen Zusage alle Abreden zwischen Ehegatten verstanden werden, also insbesondere Vereinbarungen zur Regelung der allgemeinen Ehewirkungen, des ehelichen Güterrechts und der Scheidungsfolgen.<sup>115</sup> Da der BGH keinen güterrechtlichen Zuschnitt der Brautgabe befürwortet, ist der von ihm benutzte Begriff der „ehevertraglichen Zusage“ im Sinne dieser weiten Auslegung zu verstehen. Für die Form solcher Abreden wird es daher auf die im konkreten Fall festgestellte Rechtsnatur der Brautgabevereinbarung ankommen. Ergibt die Auslegung der Abrede, dass die Ehegatten durch die Vereinbarung der Brautgabe eine den gesetzlichen Güterstand verändernde Abrede treffen wollten, dann muss diese, sofern sie im Inland getroffen wurde, in Form eines notariellen Vertrages bei gleichzeitiger Anwesenheit der Ehegatten ergangen sein. Bei Vereinbarung im Ausland genügt die Einhaltung der Orts- oder Geschäftsform.<sup>116</sup> Interpretiert man die Brautgabevereinbarung als Unterhaltsabrede, so ist sie seit der Unterhaltsnovelle von 2008 ebenfalls zu beurkunden (§ 1585c S. 2 BGB).<sup>117</sup>

Geht man aber – wie hier vertreten – davon aus, dass mit der Brautgabe weder güterrechtliche noch unterhaltsrechtliche Inhalte geregelt werden, ist von der Formfreiheit der Brautgabenabrede auch bei Abschluss im Inland auszugehen. Gleichwohl kann überlegt werden, ob die grundsätzliche Wertung des Gesetzgebers, bestimmte Bereiche des Familienvermögens-

<sup>113</sup> BGH 9.12.2009, BGHZ 183, 287, 296 Rn. 23.

<sup>114</sup> Vgl. *Brambring*, Ehevertrag, Rn. 2: „Dieses ‚güterrechtliche‘ Verständnis vom Ehevertrag ist überholt.“; *Bergschneider*, Richterliche Inhaltskontrolle, 33 f.

<sup>115</sup> Vgl. *supra* Seite 315.

<sup>116</sup> Nach dem Vorschlag für eine Ehegüterrechts-VO bedarf ein im Ausland geschlossener Ehevertrag, unabhängig vom Formstatut, zumindest der Schriftform, Art. 20 Abs. 2 Ehegüterrechts-VO.

<sup>117</sup> Nach den Übergangsregelungen gilt dies nicht für Altverträge, die vor dem 1.1. 2008 geschlossen wurden. Diese unterliegen dem alten Recht und sind auch ohne notarielle Beurkundung weiterhin wirksam, BT-Drucks. 16/1830, 39; BT-Drucks. 16/6980, 9 f.; MünchKomm(-Maurer), BGB VII, Anh. zu § 1586b BGB Rn. 10, 27.

rechts (Güterrecht, Unterhalt, Versorgungsausgleich) zu formalisieren, auf Brautgaben, die im Inland verabredet werden, zu übertragen ist.

## II. Formvorschriften für die Brautgabe?

Bei der Einführung von Formvorschriften für die vertragliche Gestaltung des Güterstandes und des Unterhaltsrechts ging der deutsche Gesetzgeber von der Wertung aus, dass diese Bereiche derart „existentielle Bedeutung“ für die Beteiligten hätten, dass ihnen durch den Formzwang ein zusätzlicher Übereilungsschutz zuzueignen sei.<sup>118</sup> Formwidrig getroffene güterrechtliche oder unterhaltsrechtliche Verträge sind somit unwirksam.<sup>119</sup> Fraglich ist, ob sich daraus Formvorschriften auch für die Brautgabevereinbarung ableiten lassen.<sup>120</sup> Das deutsche Recht regelt das Rechtsinstitut der Brautgabe nicht. Geht man – wie hier vertreten – von der Wertung aus, dass die Brautgabevereinbarung weder den Unterhalt noch den Güterstand betrifft, greifen weder die Formvorschrift des § 1410 BGB noch die des § 1585c S. 2 BGB.<sup>121</sup> Gleichwohl kann man fragen, ob es sich bei der Vereinbarung über die Brautgabe um einen wertungsgleichen Vertrag handelt und um vergleichbare Interessenlagen bei den Parteien, die es gebieten, die durch die Formvorschriften verfolgten Schutzzwecke<sup>122</sup> auf die Brautgabevereinbarung zu übertragen und ein analoges Formerfordernis zu konstituieren.

Dies ist zu verneinen. Gegen einen Formzwang spricht zunächst, dass der Grundsatz der Formfreiheit im deutschen Recht trotz der vielen Ausnahmen immer noch die Regel, der Formzwang hingegen die Ausnahme ist. So sind die Ehegatten grundsätzlich frei, außerhalb des Güter- und des nachehelichen Unterhaltsrechts Rechtsgeschäfte miteinander abzuschließen, die keiner Form unterworfen sind, auch wenn diese ihre vermögensrechtlichen Verhältnisse betreffen.<sup>123</sup> Zum anderen greifen auch die mit

<sup>118</sup> Vgl. BT-Drucks. 16/1830, 22; NK-BGB IV(-Lier/Sanders), § 1585c BGB Rn. 4; Gernhuber/Coester-Waltjen, FR, § 30 Rn. 160; MünchKomm(-Kanzleiter), BGB VII, § 1410 BGB Rn. 2; Bamberger/Roth(-Mayer), BGB III, § 1410 BGB Rn. 1.

<sup>119</sup> Vgl. § 1410 BGB für güterrechtliche Abreden; § 1585c BGB für Unterhaltsabreden. Auch Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich (§ 7 VersAusglG) und über die Begründung einer Leibrente (§ 761 BGB) sind formpflichtig.

<sup>120</sup> Zur Ausweitung der Beurkundungspflicht auf – grundsätzlich formfreie – Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit Ehe- und Erbverträgen *Kanzleiter*, NJW 1997, 217 ff.

<sup>121</sup> Vgl. *Henrich*, FamRZ 2010, 537, 538, der den Formzwang nur dann bejaht, wenn in der Brautgabevereinbarung Unterhalts- und/oder Güterrechtliches vereinbart wird; ähnlich *Wurmnest*, JZ 2010, 736, 739.

<sup>122</sup> Zu den Schutzzwecken von Formvorschriften siehe *Mankowski*, JZ 2010, 662 ff.; *Hagen*, DNotZ 2010, 644 ff.

<sup>123</sup> *Schwab*, FR, § 30 IV Rn. 228; *Brambring*, Ehevertrag, Rn. 4. So sind etwa Scheidungsfolgeverträge in der Regel formfrei, wobei allerdings der Gegenstand einzelner

einer notariellen Beurkundung verfolgten Schutzzwecke nicht. Zunächst vermag der Zweck der Beweissicherung, keine Beurkundungspflicht zu begründen, da in der Praxis Brautgabevereinbarungen regelmäßig schriftlich in der Eheschließungsurkunde vermerkt werden. Die notarielle Beurkundung der Brautgabe stellt für die Beteiligten zudem weder im Sinne einer Schutzfunktion noch im Sinne einer Gültigkeitsgewähr einen Mehrwert dar. Da das deutsche Recht die Brautgabe nicht kennt, kann von einem deutschen Notar nicht erwartet werden, dass er die Parteien über die Konsequenzen der Brautgabe sachkundig belehrt und aufklärt.<sup>124</sup> Eine vergleichbare Interessenlage und damit einhergehend eine zu schließende Regelungslücke würde sich schließlich auch nur dann ergeben, wenn die Brautgabe existentielle Bedeutung für die Beteiligten hat. Dies wird in der Regel auf Brautgabevereinbarungen im Inland aber nicht zutreffen. Typischerweise wird die Brautgabe anlässlich einer islamischen Eheschließung vereinbart, die neben der standesamtlichen Trauung aus unterschiedlichen Gründen geschlossen wird. So wird eine islamische Eheschließung oftmals aufgrund des kulturellen oder religiösen Hintergrundes eines oder beider Ehegatten erfolgen, wobei die Brautgabe als ein wesentlicher Bestandteil der islamischen Ehe angesehen wird. Im Gegensatz zum rechtlichen Kontext in den islamischen Ländern steht bei Brautgabevereinbarungen im Inland der vermögensrechtliche Aspekt der Brautgabe regelmäßig nicht im Vordergrund. Dies lässt sich insbesondere an der Höhe der vereinbarten Brautgaben ablesen: Brautgaben, die im Inland vereinbart werden, sind in der Regel niedriger als solche, die im Ausland oder vor dem Hintergrund des ausländischen Rechts vereinbart werden.<sup>125</sup> Im Inland wollen die Ehe-

---

Klauseln einen Formzwang begründen kann, *Gernhuber/Coester-Waltjen*, FR, § 26 Rn. 4; *Langenfeld*, Eheverträge, Rn. 100 ff. Zum Unterschied zwischen Ehevertrag und Scheidungsvereinbarung *Brambring*, Ehevertrag, Rn. 9 ff. Formfrei kommen auch Verwaltungsverträge über das Vermögen der Ehegatten zustande, *Gernhuber/Coester-Waltjen*, FR, § 32 Rn. 33; *Wever*, Vermögensauseinandersetzung, Rn. 936 ff.

<sup>124</sup> Vgl. auch BGH 11.2.2004, BGHZ 158, 81, 99, wonach die Einschaltung eines Notars grundsätzlich einer späteren Inhaltskontrolle (des beurkundeten Ehevertrages) nicht entgegensteht; dazu *Münch*, DNotZ 2004, 901, 907; ebenso *Dorsel*, FPR 2009, 52: „die notarielle Beurkundung [bietet] keinen Schutz vor dem erfolgreichen Einwand der Sittenwidrigkeit“.

<sup>125</sup> Diese allgemeine Erkenntnis beruht auf einer Analyse von Brautgabevereinbarungen in ausländischen Eheschließungsurkunden, in deutschen Eheverträgen, in deutschen Gerichtsurteilen und Vergleichen sowie der Gutachtenpraxis der Verfasserin. Zur Höhe von im Inland vereinbarten Brautgaben siehe beispielsweise OLG Frankfurt 26.5.1989, Streit 1989, 110 (dt.-iran. Ehegatten mit einer Brautgabe in Höhe von 4.900 DM); OLG Düsseldorf 3.1.1997, FamRZ 1998, 623 f. (türk. Ehegatten mit einer Brautgabe in Höhe von 5.000 DM); OLG Stuttgart 29.1.2008 FamRZ 2008, 1756 (dt.-türk. Ehegatten mit einer Brautgabe in Höhe von 3.000 Euro). Haben die Ehegatten beide die Staatsangehörigkeit eines Landes, das die Brautgabe, aber keine oder nur geringfügige naheheliche

gatten eher ihrem kulturellen und religiösen Hintergrund Respekt zollen, als die Ehefrau finanziell abzusichern. Eine analoge Anwendung der Formvorschriften auf Brautgabevereinbarungen ist somit abzulehnen.

Geht man von der materiellen und formalen Wirksamkeit der Brautgabevereinbarung aus, ist im nächsten Schritt zu prüfen, ob Umstände vorliegen, die eine Anpassung des Anspruchsumfanges begründen können.

## D. Anspruchsumfang

### I. Minderungsgründe aus dem verdrängten Recht

Bei der Auslegung der Brautgabevereinbarung sind – wie oben erläutert – die Wertungen des dem Rechtsinstitut zugrunde liegenden, aber verdrängten Rechts zu berücksichtigen. Diese Berücksichtigung erfolgt zum besseren Verständnis des fremden Rechtskonstrukts, mit dem Ziel, den Parteiwillen zu erfassen und die Brautgabe adäquat in das eigene Recht zu „übersetzen“. Diese Berücksichtigung darf aber nicht so weit gehen, den Normen des verdrängten Rechts Geltung zu verschaffen.<sup>126</sup> Gesetzliche Minderungs- oder Anpassungsgründe des ausländischen Rechts können daher nicht herangezogen werden, um den Anspruchsumfang der Brautgabe nach deutschem Recht zu korrigieren.<sup>127</sup> Eine solche Anpassung kann nur auf Grundlage des anwendbaren Rechts erfolgen.

Im deutschen Recht kann die Brautgabenabrede zum einen unter dem Aspekt der Sittenwidrigkeit (§§ 138, 242 BGB) geprüft werden. Zudem kann erörtert werden, ob Brautgabenabreden den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen zur Inhaltskontrolle von Eheverträgen standhalten. Schließlich kann als Grundlage für eine Anpassung der Brautgabe im

---

vermögensrechtliche Ansprüche kennt, kann die Brautgabe auch im Inland höher ausfallen, siehe beispielsweise AG Sinzig, Az. 8 F 205/03 (iran. Ehegatten mit einer Brautgabe in Höhe von rund 15.000 Euro; die Parteien verglichen sich im Verfahren auf 3.750 Euro); AG Pinneberg, Az. 45 F 186/02 (n.v.) (afghan. Ehegatten mit einer Brautgabe in Höhe von 28.000 DM). Brautgaben, die im Ausland vor dem Hintergrund des ausländischen Rechts vereinbart werden, sind demgegenüber deutlich höher, vgl. etwa OLG Zweibrücken 24.4.2007, FamRZ 2007, 1555 ff. (iran. Paar mit einer Brautgabe in Höhe von 1.000 BA-Goldmünzen; 2007 entsprach eine BA-Goldmünze etwa 115 Euro); OLG Bamberg 24.3.2010, NJOZ 2011, 577 ff. (afghan. Paar mit einer Brautgabe in Höhe von 150.000 Dollar); AG Hamburg 8.5.2009, Az. 985 F 404/07 (n.v.) (iran. Paar mit einer Brautgabe in Höhe von 1.100 BA-Goldmünzen).

<sup>126</sup> So auch *Wurmnest*, FamRZ 2005, 1878, 1882.

<sup>127</sup> BGH 9.12.2009, BGHZ, 183, 287, 298 Rn. 23, 27; OLG Hamburg 9.6.2010, 12 UF 163/09 (n.v.); anders aber OLG Hamburg 21.5.2003, FamRZ 2004, 459 ff., das trotz Anwendung des deutschen Rechts die iranischen Normen zur Loskaufsscheidung heranzog, um die Höhe der Brautgabe zu halbieren, kritisch dazu *Yassari*, StAZ 2009, 366 ff.

deutschen Recht die Lehre von der Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) herangezogen werden.

## II. Sittenwidrigkeit

### 1. Grundlagen

Eine vertragliche Abrede, die gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig. Der Hauptzweck des § 138 BGB ist die Verhinderung von Rechtsgeschäften, die für eine Rechtsgemeinschaft unerträglich sind, weil sie von ihren ethischen Grundlagen abweichen.<sup>128</sup> Zur allgemeinen Kennzeichnung des Sittenwidrigkeitsmaßstabs hat sich die Formel vom „Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden“ eingebürgert.<sup>129</sup> Nach der Rechtsprechung des BGH beantwortet sich die Frage, ob ein Rechtsgeschäft diesem Anstandsgefühl widerspricht und damit die Grenzen der durch die Privatautonomie an sich gewährten Vertragsfreiheit verletzt und gegen die guten Sitten verstößt, nach einer Gesamtwürdigung des Rechtsgeschäfts, die sich an dessen Inhalt, Beweggrund und Zweck zu orientieren hat.<sup>130</sup> Zur Konkretisierung dieses Gedankens muss § 138 BGB vor allem anhand der durch die Rechtsordnung anerkannten Prinzipien, etwa der Freiheits- und Äquivalenzwahrung, des Schutzes bestehender Ordnungen u.Ä., ausgelegt werden.<sup>131</sup> Dabei bilden die Grundrechte ein wichtiges Element zur Ausfüllung der guten Sitten durch die inländische Ordnung.

Bei Brautgabevereinbarungen kann ein Indiz für die Sittenwidrigkeit der Abrede eine extreme Höhe sein. Dieser Umstand alleine reicht aber nicht aus, um *per se* die Sittenwidrigkeit der Abrede anzunehmen. Daneben muss vielmehr ein anstößiger Aspekt hinzukommen.<sup>132</sup> Für die Annahme der Sittenwidrigkeit nach § 138 BGB müssen somit mehrere negative Faktoren zusammenwirken.<sup>133</sup> Eine Kumulation negativer Faktoren kann sich etwa dadurch ergeben, dass die Höhe der Brautgabe durch die Ausübung von unzulässigem Druck bei Vertragsabschluss beeinflusst wurde, sich also eine Partei in einer Zwangslage befunden hat, die ihre Entscheidungsfreiheit beeinträchtigte. Die Höhe der Brautgabe vermag aber auch geeignet sein, sonstige Freiheitsrechte, insbesondere die Eheschließungsfreiheit

<sup>128</sup> MünchKomm(-*Armbrüster*), BGB I, § 138 BGB Rn. 1.

<sup>129</sup> BGH 2.10.1996, NJW 1997, 192, 193; BGH 6.2.2009, NJW 2009, 1346, 1347; MünchKomm(-*Armbrüster*), BGB I, § 138 BGB Rn. 14.

<sup>130</sup> BGH 27.1.1988, NJW 1988, 1373, 1374; siehe auch LSG Baden-Württemberg 26.7.2011, Az. L 13 AS 824/09 (juris).

<sup>131</sup> MünchKomm(-*Armbrüster*), BGB I, § 138 BGB Rn. 15.

<sup>132</sup> Vgl. BGH 19.12.1989, NJW 1990, 703 f., zur Sittenwidrigkeit einer Abfindungsabrede für den Fall eines Scheidungsantrags; zu ruinösen Brautgaben siehe *Wurmnest*, FamRZ 2005, 1878, 1881; *Finger*, FuR 2011, 195 f.

<sup>133</sup> MünchKomm(-*Armbrüster*), BGB I, § 138 BGB Rn. 27.

(Art. 6 Abs. 1 GG) des Ehemannes, in einem unzulässigen Maße einzuschränken.

## 2. Zwangslage

Eine Zwangslage liegt dann vor, wenn ein Ehegatte sich – für den anderen Ehegatten erkennbar – in einer Lage befindet, die ihn veranlasst, in eine für ihn nachteilige Vereinbarung einzuwilligen.<sup>134</sup> Es geht hierbei um die allgemeine Frage der Entscheidungsfreiheit bei Vertragsabschluss. Zwar ist es den Ehegatten unbenommen, ihre eheliche Lebensgemeinschaft eigenverantwortlich und frei von gesetzlichen Vorgaben entsprechend ihren individuellen Vorstellungen und Bedürfnissen zu gestalten. Folgt aus dieser aber eine unangemessene Benachteiligung eines Ehegatten, so muss nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in die Privatautonomie der Ehegatten eingegriffen werden.<sup>135</sup> Denn die Privatautonomie verlangt, dass die Voraussetzungen der Selbstbestimmung des Einzelnen gegeben sind. Es besteht daher ein korrigierender Handlungsbedarf, wenn sich für einen Ehegatten „die Selbstbestimmung in Fremdbestimmung verkehrt“.<sup>136</sup>

Zur Feststellung, ob sich der Ehemann bei der Vereinbarung der Brautgabe in einer Zwangslage befunden hat, muss daher eine Gesamtabwägung aller Umstände des Einzelfalls vorgenommen werden. Dabei sind auch die sozialen und gesellschaftlichen Gegebenheiten und der kulturelle Bezug der Ehegatten zu berücksichtigen. Gleichwohl können die folgenden allgemeinen Erwägungen berücksichtigt werden: Bei Brautgabevereinbarungen, die im Ausland und/oder vor dem Hintergrund des ausländischen Rechts geschlossen werden, konkretisieren die Ehegatten regelmäßig den bestehenden gesetzlichen Anspruch der Frau auf die Brautgabe hinsichtlich ihrer Höhe und ihres Leistungszeitpunktes. In der Regel befinden sich die ehewilligen Männer aufgrund der in der Region bestehenden Alters- und Bildungsunterschiede einerseits und der rechtlichen Ungleichbehandlung von Mann und Frau andererseits regelmäßig in keiner ungünstigen Verhandlungsposition. Das bedeutet nicht, dass es nicht Situationen geben kann, in denen der Ehemann bei der Brautgabevereinbarung unter einem besonderen Druck gestanden hat. Man kann hier an den ehewilligen Mann denken, der in dem Unternehmen seines künftigen Schwiegervaters tätig ist, wenn dieser zu erkennen gibt, dass er ohne Bestimmung einer sehr hohen Brautgabe der Ehe nicht zustimmen wird oder auch die Weiterbeschäftigung des künftigen Schwiegersohnes in Frage stellt. Ebenso kann dieser

---

<sup>134</sup> BGH 9.7.2008, NJW 2008, 3426, 3429.

<sup>135</sup> BVerfG 6.2.2001, NJW 2001, 957 ff.; BVerfG 29.3.2001, NJW 2001, 2248.

<sup>136</sup> BVerfG 29.3.2001, NJW 2001, 2248.



Druck auch von der Braut ausgeübt werden. Die Angst vor dem Verlust des Arbeitsplatzes oder vor sozialer Stigmatisierung aufgrund der Weigerung, eine prestigeträchtig hohe Brautgabe leisten zu wollen, könnte nach Prüfung aller Umstände den Ehemann in eine Lage versetzen in der er nicht frei agiert. In der Regel wird aber eine Zwangslage des Ehemannes zum Zeitpunkt der Eheschließung nicht vorliegen.

Auch bei Brautgabevereinbarungen im Inland ist auf den Einzelfall abzustellen. Im Allgemeinen ergeben sich aber Unterschiede zwischen der im Inland und der im Ausland vereinbarten Brautgabe. Zwar können weiterhin die Eigenheiten der kulturellen Herkunft der Parteien ebenso eine Rolle spielen wie vorhandene Autoritätsstrukturen innerhalb der Familien, die unabhängig vom oder auch gegen den Willen des ehewilligen Mannes Einfluss auf die Höhe der Brautgabe nehmen können. Wenngleich sich bestimmte soziale Strukturen auch in der Diaspora perpetuieren, sind aber Brautgaben, die im Inland vereinbart werden, nicht von derselben Motivation, also der finanziellen Absicherung der Frau, getragen wie solche, die im Ausland vereinbart werden. Inländische Brautgabevereinbarungen wollen nicht eine gesetzliche Pflicht konkretisieren, sondern einen Anspruch schaffen, der typischerweise von dem sozialen und rechtlichen Rahmen des Ursprungsrechts – sofern ein solches identifiziert werden kann – entkoppelt ist. Wenngleich Brautgabevereinbarungen individuell getroffen werden und ihre Ausgestaltung große Unterschiede aufweisen kann, sind die im Inland vereinbarten Brautgaben im Schnitt viel niedriger als die im Ausland verabredeten.<sup>137</sup> Dies gilt umso mehr, wenn konvertierte deutsche Muslime als Zeichen ihrer Verbundenheit mit ihrer neuen Religion anlässlich ihrer Eheschließung eine Brautgabe vereinbaren. Ist die Brautgabe den finanziellen Verhältnissen der Ehegatten aber angemessen, so ist eine Sittenwidrigkeitsprüfung nicht indiziert. In den Fällen aber, in denen auch im Inland eine hohe Brautgabe vereinbart wurde, muss im Einzelfall geprüft werden, ob sich der Ehemann in einer Zwangslage befunden hat, die ihn veranlasste, in eine unangemessen hohe Brautgabe einzuwilligen.

### 3. *Einschränkung von Freiheitsrechten*

Eine extrem hohe Brautgabe kann zudem dann sittenwidrig sein, wenn ihre Höhe dazu geeignet ist, die Freiheitsrechte des Ehemannes, insbesondere seine durch Art. 6 Abs. 1 GG geschützte Eheschließungsfreiheit, einzuschränken. Das kann dann anzunehmen sein, wenn der Ehemann durch die Vereinbarung einer extrem hohen, auf den Scheidungsfall gestundeten Brautgabe außerstande gesetzt würde, die Scheidung zu beantragen. Dabei

---

<sup>137</sup> Siehe Teil 4 Fn. 125 für eine beispielhafte Auflistung der Höhe von im Inland und im Ausland vereinbarten Brautgaben.

gilt es zu differenzieren: Ein genereller Scheidungsverzicht ist nach Rechtsprechung und Lehre unzulässig; ein solcher Verzicht ist wegen Sittenwidrigkeit nichtig.<sup>138</sup> Vereinbarungen über die Folgen der Scheidung sind indessen zulässig. Nach der Rechtsprechung ist eine Vereinbarung, in der sich ein Ehegatte für den Fall, dass er einen Scheidungsantrag einreichen sollte, zur Zahlung einer Abfindungssumme an den anderen Ehegatten verpflichtet, nur dann sittenwidrig, wenn einziger Zweck der Vereinbarung ist, dem sich verpflichtenden Ehegatten die Scheidung zu erschweren.<sup>139</sup> Wollten die Ehegatten aber die Zukunftssicherung und ein besseres Auskommen des Berechtigten im Falle der Scheidung ermöglichen, so soll die Vereinbarung wirksam sein, sofern der Verpflichtete leistungsfähig ist.<sup>140</sup> Vor dem Hintergrund des Funktionsschwerpunkts der Brautgabe als Zukunftssicherung der Frau ist diese Wertung auch auf sie übertragbar. Selbst wenn die Höhe der Brautgabe sehr hoch ist, liegt ihr Schwerpunkt in aller Regel auf einer finanziellen Absicherung der Frau und nicht auf einer Verhinderung der Scheidung. Durch die Vereinbarung einer Brautgabe verzichtet der Ehemann nicht auf sein Scheidungsrecht.

#### 4. Leistungsfähigkeit und Existenzminimum

Gleichwohl ist nicht von der Hand zu weisen, dass die Verpflichtung, bei Ehescheidung eine hohe Summe zu zahlen, einen psychologischen Druck zu erzeugen vermag, die Ehescheidung nicht zu beantragen.<sup>141</sup> Dieser Druck führt nach der Rechtsprechung des BGH aber nur dann zur Sittenwidrigkeit der Abrede, wenn weitere anstößige Umstände hinzukommen.<sup>142</sup> Anstößig könnte die Zahlung einer extrem hohen Brautgabe dann sein, wenn die Leistung von existenzvernichtender Höhe ist<sup>143</sup> und den Ehemann

<sup>138</sup> BGH 9.4.1986, BGHZ 97, 304, 307; BGH 19.12.1989, NJW 1990, 703, 704; OLG Hamm 20.8.1990, FamRZ 1991, 443, 444; Johannsen/Henrich(-Jaeger), FR, § 1564 BGB Rn. 37; *Hepting*, JZ 1990, 547 f.; *Sarres*, FPR 1999, 274, 276; *Wolf*, in Eyrich/Odersky/Säcker, FS Rebmann, 703, 710 ff.; Staudinger(-Sack/Fischinger), BGB – AT 4a, § 138 BGB Rn. 567; MünchKomm(-Ey), BGB VII, § 1564 BGB Rn. 20; Staudinger (-Rauscher), BGB – Scheidung, § 1564 BGB Rn. 42.

<sup>139</sup> BGH 19.12.1989, NJW 1990, 703 ff.; OLG Oldenburg 8.3.1994, FamRZ 1994, 1454, 1455.

<sup>140</sup> BGH 19.12.1989, NJW 1990, 703 f.

<sup>141</sup> So auch *Hepting*, JZ 1990, 547, 548.

<sup>142</sup> BGH 19.12.1989, NJW 1990, 703, 704; OLG Hamm 20.8.1990, FamRZ 1991, 443, 444; *Elling*, JA 1990, 313, 314.

<sup>143</sup> So *Wurmnest*, FamRZ 2005, 1878, 1881, wenn die Höhe der Brautgabe den Charakter einer „Konventionalstrafe“ hat; ähnlich *Henrich*, FamRZ 2010, 537; *ders.*, in Coester/Martiny/Prinz v. Sachsen Gessaphe, FS Sonnenberger, 389, 399 f., wonach die Sittenwidrigkeit nur als Ausnahmetatbestand zu prüfen ist, wenn die Höhe der Brautgabe die Einkommensverhältnisse des Ehemannes bei Weitem übersteigt.

*de facto* daran hindert, die Scheidung zu beantragen, weil er ansonsten verarmen würde.<sup>144</sup>

Die Koppelung der Leistungspflicht an die Leistungsfähigkeit ist bei der Brautgabe allerdings nicht unproblematisch. Verpflichtet sich der Ehemann zur Leistung einer Brautgabe, macht er dies weder in Abbedingung eines anderen (gesetzlichen) Anspruchs noch in Abhängigkeit von seiner Leistungsfähigkeit. Das deutsche Recht erkennt indes die Gültigkeit von Abreden, die unabhängig von der Leistungsfähigkeit zu erfüllen sind, an.<sup>145</sup> Die Ehegatten dürfen somit Vereinbarungen treffen, wonach eine vertragliche Leistung – sogar wenn sie unterhaltsrechtlicher Natur ist – von der zukünftigen Vermögensentwicklung des Schuldners unabhängig sein soll.<sup>146</sup> Wenn also die Entkoppelung der Leistungspflicht von der Leistungsfähigkeit zulässig ist, kann die als Folge dieser Entkoppelung potentiell mögliche Verarmung des Ehemannes für sich genommen noch keine Sittenwidrigkeit der Abrede indizieren. So ist das Versprechen, eine Leistung zu erbringen, die das Leistungsvermögen des Schuldners überfordern kann, nicht immer zwingend als sittenwidrig zu bewerten.<sup>147</sup> Jede Person muss den Umfang ihrer Leistungsfähigkeit letztlich selbst definieren.<sup>148</sup> Daraus folgt auch, dass sie sich an ihrer Verpflichtung festhalten lassen muss, selbst wenn diese höher als ihr Vermögen ist.<sup>149</sup>

Es ist daher bei der Beurteilung der Frage, ob extrem hohe Brautgaben, die die Leistungsfähigkeit des Ehemannes zum Zeitpunkt der Geltendmachung der Brautgabe überschreiten, sittenwidrig sind, ein strenger Maßstab

---

<sup>144</sup> Zur Sittenwidrigkeit einer Abfindungssumme, die „aufgrund ihrer Höhe eine empfindliche Sanktion“ für den zahlungspflichtigen Ehegatten darstellte und geeignet war, ihn wegen des wirtschaftlichen Drucks von der Stellung eines Scheidungsantrages abzuhalten, OLG Hamm 20.8.1990, FamRZ 1991, 443 f.; zur Sittenwidrigkeit einer Abfindungssumme für den Fall des Scheiterns einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, die als „Sanktion mit Vertragsstrafencharakter“ qualifiziert wurde, OLG Hamm 24.3.1987, NJW 1988, 2474, 2475.

<sup>145</sup> Schwab(-Borth), HdB ScheidungsR, IV Rn. 1445, 1452.

<sup>146</sup> Vgl. OLG Bamberg 22.4.1997, FamRZ 1998, 830 f.; OLG Stuttgart 29.7.1997, FamRZ 1998, 1296 ff.; OLG Brandenburg 9.8.2001, NJW-RR 2002, 578, 579; siehe auch *Münch*, MittBayNot 2012, 10, 14 f., zur „novierenden Unterhaltsrente“, die von Leistungsfähigkeit und Bedürftigkeit unabhängig ist.

<sup>147</sup> Vgl. BGH 5.11.2008, BGHZ 178, 322, 331 Rn. 22; OLG Stuttgart 29.7.1997, FamRZ 1998, 1296, 1297; OLG Karlsruhe 4.9.1997, NJWE-FER 1998, 147; OLG Brandenburg 9.8.2001, NJW-RR 2002, 578, 579.

<sup>148</sup> BGH 5.11.2008, BGHZ 178, 322, 331 Rn. 22; OLG Stuttgart 29.7.1997, FamRZ 1998, 1296, 1297; OLG Brandenburg 9.8.2001, NJW-RR 2002, 578, 579; Palandt (-Ellenberger), BGB, § 138 BGB Rn. 36.

<sup>149</sup> Vgl. *Schmitz*, RNotZ 2011, 265, 278, der etwa den Unterhaltsverpflichteten auch dann an seiner Verpflichtung festhalten möchte, wenn ihn nachträglich auch andere Verbindlichkeiten treffen.

anzulegen.<sup>150</sup> Dieser Maßstab könnte sich an der Rechtsprechung des BGH zur Sittenwidrigkeit von Zahlungsverprechen zwischen Ehegatten zu Lasten des Sozialträgers orientieren.<sup>151</sup> Danach sind Leistungsvereinbarungen, aufgrund derer ein Ehegatte finanziell nicht mehr in der Lage wäre, seine eigene Existenz zu sichern und deshalb auf staatliche Transferleistungen angewiesen wäre, sittenwidrig.<sup>152</sup> Dabei reicht es nach der Rechtsprechung aus, dass die Abrede eine grob fahrlässige Unterstützungsbedürftigkeit zu Lasten des Sozialleistungsträgers hervorruft: Auf eine Schädigungsabsicht der Ehegatten kommt es nicht an.<sup>153</sup> Dies gilt nicht nur, wenn durch den Verzicht auf gesetzliche Ansprüche der *Verzichtende* auf Sozialhilfe angewiesen wäre, wie es in der Mehrheit der judizierten Entscheidungen der Fall war.<sup>154</sup> Eine Abrede kann auch dann sittenwidrig sein, wenn sie bewirken würde, dass der *zahlungspflichtige Ehegatte* finanziell nicht mehr in der Lage wäre, seine eigene Existenz zu sichern und deshalb ergänzender Sozialleistungen bedürfte.<sup>155</sup>

Überträgt man diese Grundsätze auf sehr hohe Brautgaben, so wäre ihre Sittenwidrigkeit indiziert, wenn der Ehemann bei Inanspruchnahme unter das Existenzminimum geriete und auf staatliche Transferleistungen angewiesen wäre. Dies gilt es im Einzelfall zu prüfen.

### III. Inhaltskontrolle

Als Nächstes ist zu erörtern, ob die Brautgabe als vertragliche Vereinbarung zwischen den Ehegatten den Grundsätzen der Inhaltskontrolle von Eheverträgen standhält.

---

<sup>150</sup> Ebenso OLG Bamberg 22.4.1997, FamRZ 1998, 830, 831, in Bezug auf eine vertragliche leistungsunabhängige Unterhaltsverpflichtung.

<sup>151</sup> Zur Sittenwidrigkeit einer Abrede wegen Belastung des Sozialträgers BGH 8.12.1982, BGHZ 86, 82 ff.; BGH 28.11.1990, FamRZ 1991, 306 ff.; BGH 9.7.1992, FamRZ 1992, 1403 ff.; BGH 25.10.2006, NJW 2007, 904 ff.; BGH 5.11.2008, BGHZ 178, 322, 336 Rn. 35; vgl. aber BGH 19.1.2011, BtPrax 2011, 74 ff., zur Sittenwidrigkeit von Pflichtteilverzicht zu Lasten des Sozialträgers (dort abgelehnt).

<sup>152</sup> BGH 25.10.2006, NJW 2007, 904, 905; zur Begrenzung von vertraglich vereinbarten Unterhaltsleistungen wegen fehlender Leistungsfähigkeit des Ehemannes BGH 5.11.2008, BGHZ 178, 322, 331 Rn. 23 ff.

<sup>153</sup> BGH 25.10.2006, NJW 2007, 904, 905; BGH 5.11.2008, BGHZ 178, 322, 336 Rn. 36; MünchKomm(-*Armbrüster*), BGB I, § 138 BGB Rn. 63; *Coester-Waltjen*, in Canaris u.a., FS 50 Jahre BGH I, 985, 999.

<sup>154</sup> Für eine prägnante Zusammenfassung der Fälle siehe *Grziwotz*, NJW 2009, 846.

<sup>155</sup> BGH 5.11.2008, BGHZ 178, 322, 330 Rn. 19; so i.E. bereits OLG Celle 8.9.2004, NJW-RR 2004, 1585 f.; *Born*, LMK 2009, 274744; *Bergschneider*, FamRZ 2009, 202, 204; *Münch*, MittBayNot 2012, 10, 15.

### 1. Grundlagen

Mit zwei Entscheidungen in 2001<sup>156</sup> hatte das BVerfG die Grundsätze seiner Rechtsprechung zur Inhaltskontrolle von Verwandtenbürgschaften<sup>157</sup> und entschädigungslosen Wettbewerbsverboten für Handelsvertreter<sup>158</sup> auf Eheverträge und Unterhaltsvereinbarungen übertragen. Der BGH hat diese Prinzipien in seiner Grundsatzentscheidung von 2004<sup>159</sup> übernommen und diese seither stetig weiterentwickelt.<sup>160</sup> Danach ist einer Vereinbarung, die eine „evident einseitige und durch die individuelle Gestaltung der ehelichen Lebensverhältnisse nicht gerechtfertigte Lastenverteilung [...], die hinzunehmen für den belasteten Ehegatten [...] unzumutbar erscheint“, beinhaltet, die Wirkung zu versagen.<sup>161</sup> Der Rechtsprechung ging es zunächst um den Schutz des verhandlungsschwächeren Ehegatten. Das Paradebeispiel ist der Verzicht auf naheheliche vermögensrechtliche Ansprüche durch die schwangere Verlobte.<sup>162</sup> Die grundsätzliche Disponibilität der Scheidungsfolgen dürfe nicht dazu führen, so der BGH, dass der Schutzzweck der gesetzlichen Regelungen durch vertragliche Vereinbarungen beliebig unterlaufen werden könne.<sup>163</sup> 2008 dehnte der BGH diese Grundsätze auch ausdrücklich auf den Ehegatten aus, der eine Leistung verspricht, zu der er gesetzlich nicht verpflichtet ist.<sup>164</sup> Mit anderen Worten ist die Inhaltskontrolle nicht nur bei Verzichtsabreden durchzuführen, sondern

---

<sup>156</sup> BVerfG 6.2.2001, NJW 2001, 957 ff.; BVerfG 29.3.2001, NJW 2001, 2248. Zur richterlichen Inhaltskontrolle von Eheverträgen nach der Rechtsprechung des BVerfG *Bergschneider*, Richterliche Inhaltskontrolle, 7 ff.

<sup>157</sup> BVerfG 19.10.1993, NJW 1994, 36 ff.

<sup>158</sup> BVerfG 7.2.1990, NJW 1990, 1469 ff.

<sup>159</sup> BGH 11.2.2004, BGHZ 158, 81 ff.

<sup>160</sup> BGH 6.10.2004, NJW 2005, 137 ff.; BGH 6.10.2004, NJW 2005, 139 ff.; BGH 12.1.2005, NJW 2005, 1370 ff.; BGH 25.5.2005, NJW 2005, 2386 ff.; BGH 17.5.2006, NJW 2006, 2331 ff.; BGH 5.7.2006, FuR 2006, 464 ff.; BGH 25.10.2006, NJW 2007, 904 ff.; BGH 22.11.2006, BGHZ 170, 77 ff.; BGH 28.2.2007, NJW 2007, 1744 ff.; BGH 28.3.2007, NJW-RR 2007, 1370 f.; BGH 28.3.2007, NJW 2007, 2851 ff.; BGH 17.10.2007, NJW 2008, 1076 ff.; BGH 28.11.2007, NJW 2008, 1080 ff.; BGH 9.7.2008, NJW 2008, 3426 ff.; BGH 5.11.2008, BGHZ 178, 322 ff.; BGH 18.3.2009, NJW 2009, 2124 ff.; BGH 2.2.2011, FamRZ 2011, 1377 ff.; zur Rechtsprechung des BGH bis 2000 *Coester-Waltjen*, in Canaris u.a., FS 50 Jahre BGH I, 985, 1001 ff.; *Dauner-Lieb*, AcP 201 (2001), 295, 299 ff.; zur Rechtsprechung bis 2008 *Hahne*, in Limmer, Scheidung, Trennung, 8, 9 ff.

<sup>161</sup> BGH 11.2.2004, BGHZ 158, 81, 96.

<sup>162</sup> BVerfG 6.2.2001, NJW 2001, 957 ff.; BVerfG 29.3.2001, NJW 2001, 2248; BGH 25.5.2005, NJW 2005, 2386 ff.; BGH 5.7.2006, FuR 2006, 464 ff.; BGH 18.3.2009, NJW 2009, 2124 ff.; OLG Düsseldorf 22.9.2005, FuR 2006, 215 ff.; OLG Hamm 24.3.2006, FuR 2006, 217 ff.; OLG Brandenburg 11.8.2010, NJOZ 2010, 2596 ff.

<sup>163</sup> BGH 11.2.2004, BGHZ 158, 81, 96; BGH 22.11.2006, BGHZ 170, 77, 82 Rn. 13.

<sup>164</sup> BGH 5.11.2008, BGHZ 178, 322, 331 Rn. 22, 336 f. Rn. 37.

auch bei leistungsverstärkenden Abreden.<sup>165</sup> Eine solche leistungsverstärkende Abrede kann die Brautgabe darstellen, sofern es im konkreten Fall zu einer Kumulation von vermögensrechtlichen nachehelichen Ansprüchen und gegebenenfalls zu einer Übersicherung der Ehefrau kommt.

Nach den Grundsätzen der Inhaltskontrolle muss das Gericht zunächst im Rahmen der sogenannten Wirksamkeitskontrolle prüfen, ob die Vereinbarung schon zum Zeitpunkt ihres Zustandekommens offenkundig zu einer derartig einseitigen Lastenverteilung führt, dass ihr – und zwar losgelöst von der künftigen Entwicklung der Ehegatten und ihrer Lebensverhältnisse – die Anerkennung der Rechtsordnung zu versagen ist.<sup>166</sup> Bei diesen Erwägungen stehen nicht Freiheitsrechte, wie die Entscheidungs- oder die Eheschließungsfreiheit, im Vordergrund, sondern die Frage, ob die „strukturelle Unterlegenheit“ eines Ehegatten ausgenutzt worden ist, um ihm einseitig finanzielle Lasten aufzubürden.<sup>167</sup> Es kommt somit auf die beiden Merkmale der einseitigen Lastenverteilung einerseits und der unterlegenen Verhandlungsposition eines Ehegatten andererseits – im Sinne einer gestörten Vertragsparität – an.<sup>168</sup> Beide Voraussetzungen müssen zusammen vorliegen.<sup>169</sup> Inwieweit eine Last einen Ehegatten einseitig trifft, ist durch eine Gesamtschau aller vermögensrechtlichen Lasten und ihrer Aufteilung zwi-

---

<sup>165</sup> Leistungsverstärkende vertragliche Regelungen, vor allem solche, die eine Verstärkung und/oder Erhöhung des gesetzlichen Anspruchs auf Unterhalt bezwecken, werden sich angesichts der Reformen zum Unterhaltsrecht in Zukunft wohl mehr, dazu *Münch*, FamRZ 2009, 171, 176 ff.; *ders.*, MittBayNot 2012, 10 ff.; *Schwab*, in *Limmer*, Scheidung, Trennung, 68, 94 ff.; *Zimmermann/Dorsel*, Eheverträge, § 20 Rn. 23 f. *Langenfeld*, FPR 2008, 38, 41, und *Brambring*, Ehevertrag, Rn. 125, sprechen insofern von „novierenden Unterhaltsvereinbarungen“; *Bergschneider*, FamRZ 2009, 202, 203, weist insb. auf vertraglich verlängerte Kinderbetreuungszeiten und eine später einsetzende Erwerbsobliegenheit hin. Es ist auch denkbar, dass Ehegatten Leistungspflichten unabhängig von den gesetzlichen Vorgaben vereinbaren. Für eine Übertragung der höchstrichterlichen Grundsätze auch auf sogenannte „Novationen“, also auf vertragliche Leistungspflichten, die unabhängig von gesetzlichen Vorgaben begründet werden, auch *Dorsel*, FPR 2009, 52, 53.

<sup>166</sup> BGH 25.10.2006, NJW 2007, 904, 905.

<sup>167</sup> BGH 5.11.2008, BGHZ 178, 322, 333 f. Rn. 29; *Johannsen/Henrich(-Büttner)*, FR, § 1585c BGB Rn. 19; *Herrler*, FPR 2009, 506, 511.

<sup>168</sup> Eine gestörte Vertragsparität ist nicht anzunehmen, wenn der verzichtende Ehegatte über einen gesicherten Arbeitsplatz und eine sichere Altersversorgung verfügt, so OLG Celle 27.5.2009, NJW-RR 2009, 1302, 1303; OLG Hamm 8.6.2011, RNotZ 2011, 494, 497. Die Vertragsparität soll aber dann gestört sein, wenn der im neunten Monat schwangeren Verlobten der Entwurf des Ehevertrages bis zur Unterzeichnung nicht vorgelegen hat, BGH 9.7.2008, NJW 2008, 3426 ff.

<sup>169</sup> Vgl. OLG Hamm 8.6.2011, RNotZ 2011, 494: „Allein aus einem Globalverzicht folgt auch bei einem objektiv offensichtlichen Ungleichgewicht der Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht zwangsläufig die Sittenwidrigkeit des Ehevertrages, wenn ein Fall gestörter Vertragsparität nicht vorliegt“.

schen den Ehegatten zu ermitteln.<sup>170</sup> Anhaltspunkte für eine gestörte Vertragsparität ergeben sich insbesondere aus den unterschiedlichen Lebenssituationen der Ehegatten, ihren wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen, ihrer Ausbildung und beruflichen Entwicklung, der Schwangerschaft der Braut, Krankheiten u.Ä. zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses.<sup>171</sup> Zwar geht der BGH davon aus, dass es keinen „unverzichtbaren Mindestgehalt an Scheidungsfolgen“<sup>172</sup> gibt, gleichwohl kann bei der Gesamtabwägung die Diskrepanz zwischen der gesetzlichen und vertraglichen Rechtslage im Verhältnis zur familiären Konstellation eine Rolle spielen.<sup>173</sup>

Hält die Vereinbarung soweit der Wirksamkeitskontrolle stand, ist eine Ausübungskontrolle (§ 242 BGB) durchzuführen. Diese stellt darauf ab, ob die Kriterien der Wirksamkeitskontrolle im Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs erfüllt sind, oder ob die Berufung auf die Abrede rechtsmissbräuchlich ist. Rechtsmissbräuchlich ist die Berufung dann, wenn die tatsächliche Gestaltung der ehelichen Lebensverhältnisse von der ursprünglichen, dem Vertrag zugrunde liegenden Lebensplanung derart abweicht,<sup>174</sup> dass die Abrede nun im Zeitpunkt ihrer Geltendmachung eine evident einseitige Lastenverteilung herbeiführt, die hinzunehmen für den belasteten Ehegatten auch bei angemessener Berücksichtigung der Interessen des anderen Ehegatten und seines Vertrauens in die Geltung der getroffenen Abrede unzumutbar ist.<sup>175</sup> Zur Konkretisierung einer evident einseitigen Lastenverteilung stellt die Rechtsprechung zum einen auf die Rangordnung der Scheidungsfolgen<sup>176</sup> und zum anderen auf die Materialisierung sogenannter ehebedingter Nachteile ab. Ein ehebedingter Nachteil wird dabei als Differenz zwischen den erzielten oder erzielbaren eigenen Einkünften und der eigenen Lebensstellung ohne Ehe und Kindererziehung verstanden.<sup>177</sup> Nach der Rechtsprechung kann sich ein ehebedingter Nachteil daraus ergeben, dass ein Ehegatte dem anderen in sein Heimatland folgt und aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse oder Nichtanerkennung

<sup>170</sup> BGH 11.2.2004, BGHZ 158, 81, 91.

<sup>171</sup> Vgl. BGH 11.2.2004, BGHZ 158, 81, 102 f.; BGH 6.10.2004, NJW 2005, 137, 139.

<sup>172</sup> BGH 25.5.2005, NJW 2005, 2386, 2387.

<sup>173</sup> Siehe dazu BGH 25.5.2005, NJW 2005, 2386, 2387 f.

<sup>174</sup> Dabei kommt es nach der Rechtsprechung des BGH nicht abschließend darauf an, dass eine *gemeinschaftliche* Abstimmung der Gestaltung des Ehelebens stattgefunden hat, wenn durch die tatsächliche Gestaltung ehebedingte Nachteile eingetreten sind, BGH 16.2.2011, NJW 2011, 1066 ff.; ausführlich zu dieser Frage Sanders, Statischer Vertrag, 351 f.

<sup>175</sup> BGH 25.10.2006, NJW 2007, 904, 905; BGH 2.2.2011, FamRZ 2011, 1377, 1379.

<sup>176</sup> BGH 6.10.2004, NJW 2005, 139, 140.

<sup>177</sup> BGH 28.2.2007, NJW 2007, 2848, 2849; BGH 9.7.2008, NJW 2008, 3426, 3428; BGH 17.2.2010, NJW 2010, 1598, 1601; BGH 6.10.2010, NJW 2011, 147, 148; BGH 16.2.2011, NJW 2011, 1066, 1067; BGH 23.11.2011, NJW 2012, 309, 310.

seiner Berufsqualifikation nicht in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten.<sup>178</sup> Der ehebedingte Nachteil ergibt sich somit aus der gelebten Rollen- und Arbeitsteilung zwischen den Ehegatten. Erscheint die Berufung auf die getroffene Vereinbarung unter diesem Licht als rechtsmissbräuchlich, ist der Vertrag im Weg der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Parteien in der nunmehr eingetretenen Situation anzupassen.

## 2. Wirksamkeitskontrolle bei Brautgabevereinbarungen

Die Wirksamkeitskontrolle stellt auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses ab. Zu diesem Zeitpunkt ist zu prüfen, ob die Brautgabenabrede eine evident einseitige und somit unzumutbare Belastung des Ehemannes darstellt. Dabei ist zu beachten, dass es bei der Beurteilung von novierenden Leistungsversprechen wie der Brautgabe nicht darauf ankommen kann, ob und inwieweit die getroffene Vereinbarung von dem gesetzlichen Leitbild abweicht.<sup>179</sup> Während eine krasse Divergenz zwischen vertraglicher und gesetzlicher Gestaltung eines Anspruchs – sei es im Sinne eines Verzichts oder einer Verstärkung – ein starkes Indiz für die Sittenwidrigkeit sein kann,<sup>180</sup> muss nach der Rechtsprechung bei Novationen mangels eines Vergleichsmaßstabes neben der Gesamtabwägung der objektiv vorliegenden individuellen Verhältnisse der Ehegatten auch die im Einzelfall konkret vorliegende überlegene Verhandlungsposition eines Ehegatten festgestellt werden.<sup>181</sup> Bei Brautgabevereinbarungen ist daher darauf abzustellen, ob sich der Ehemann, der durch die Verpflichtung zur Zahlung einer gesetzlich nicht begründeten, extrem hohen Brautgabe objektiv einseitig belastet wird, im Zeitpunkt der Abrede auch subjektiv in einer unterlegenen Verhandlungsposition befunden hat, die die Ehefrau ausgenutzt hat. Dies wird im Einzelfall zu prüfen sein; eine strukturelle Unterlegenheit des ehewilligen Mannes zum Zeitpunkt der Eheschließung wird aber – wie oben ausgeführt<sup>182</sup> – typischerweise nicht vorliegen. Die Brautgabe wird nach den hier angestellten allgemeinen Erwägungen und Beobachtungen in der Regel die Wirksamkeitskontrolle passieren.

---

<sup>178</sup> BGH 22.11.2006, BGHZ 170, 77, 82 ff.; BGH 28.3.2007, NJW-RR 2007, 1370 f.

<sup>179</sup> BGH 5.11.2008, BGHZ 178, 322, 331 Rn. 22.

<sup>180</sup> Vgl. OLG Brandenburg 11.8.2011, NJOZ 2010, 2596 ff.; siehe auch *Dutta*, in Scherpe, *Marital Agreements*, 158, 177 f.

<sup>181</sup> BGH 5.11.2008, BGHZ 178, 322, 333 Rn. 29; *Dorsel*, FPR 2009, 52, 53.

<sup>182</sup> Siehe *supra* Seite 357 f.



### 3. Ausübungskontrolle bei Brautgabevereinbarungen

Besteht die Abrede die Wirksamkeitskontrolle, ist als Nächstes zu prüfen, ob sie der Ausübungskontrolle standhält. Die Übertragung der Grundsätze der Ausübungskontrolle auf die Brautgabe erweist sich indes als schwierig. Denn es ist zu fragen, ob der leistungsversprechende Ehemann, *ehebedingt* in eine schwächere finanzielle Position gelangt ist, mit der Folge, dass die Geltendmachung der Brautgabe durch die Ehefrau eine evident einseitige Benachteiligung des Ehemannes darstellt und somit als rechtsmissbräuchlich anzusehen ist. Indes greifen die klassischen ehebedingten Nachteile, wie Erwerbsverzicht wegen Kinderbetreuung oder Haushaltsführung, zum einen weit seltener beim Ehemann als bei der Ehefrau.<sup>183</sup> Und zum anderen ist das Kriterium der ehebedingten Nachteile Ausfluss des dem deutschen Unterhaltsrecht zugrundeliegenden Grundsatzes der ehelichen bzw. nachehelichen Solidarität.<sup>184</sup> In dieser Definition eignen sie sich somit nicht, die Nachteile zu benennen, die dem Ehemann durch das Brautgabeversprechen erwachsen können.<sup>185</sup> Denn diese sind nicht Folge der erwerbstechnischen Nachteile, die der Ehemann um der Ehe und der Familienplanung willen hingenommen hat, sondern ergeben sich in erster Linie daraus, dass die Brautgabe zum Zeitpunkt ihrer Geltendmachung nicht mehr alleine für die Absicherung der Ehefrau sorgen soll, sondern neben andere gesetzliche Ansprüche tritt und somit erheblich über das hinausgehen kann, was für die Absicherung der Ehefrau beabsichtigt war. Die finanziellen Nachteile des Ehemannes ergeben sich somit aus einer im Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs bestehenden ungewollten Übersicherung der Ehefrau.<sup>186</sup>

---

<sup>183</sup> Zum Konzept des Ausgleichs ehebedingter Nachteile im deutschen Recht *Dose*, FamRZ 2011, 1341, 1346; *Brudermüller*, in Bächler/Müller-Chen, FS Schwenger I, 251, 257 f.; *Sanders*, Statischer Vertrag, 349 ff.; zum Rollenbild in der Ehe im deutschen Recht *Helms*, in Bernreuther u.a., FS Spellenberg, 27, 35 ff.; *Röthel*, in Röthel/Löhnig/Helms, Ehe, Familie, Abstammung, 9, 17; *Dethloff*, Unterhalt, Zugewinn, Versorgungsausgleich, 16 ff.; *Schwenger*, AcP 196 (1996), 88, 104 ff.; *Sanders*, Statischer Vertrag, 199 f., 242; vgl. auch die unterschiedliche Terminologie bei der Typisierung von Ehen bei *Brambring*, Ehevertrag, Rn. 16: Ist der Ehemann und Vater alleinverdienender Ehegatte, wird der Ehetyp als „Alleinverdienerehe mit Kindern“ bezeichnet; ist aber die Ehefrau die allein Erwerbstätige, soll dies das Modell „ungewollte Einverdienerehe“ sein.

<sup>184</sup> *Hoppenz*, FamRZ 2011, 1697, 1699.

<sup>185</sup> Vgl. auch *Hoppenz*, FamRZ 2011, 1697, 1699, der ehebedingte Nachteile als Eingriffsvoraussetzung für die Ausübungskontrolle von güterrechtlichen Abreden ablehnt und sie als „Fremdkörper“ bezeichnet; siehe auch *Herrler*, FPR 2009, 506, 512 f., der eine Übertragung der Ausübungskontrolle auf unterhaltsverstärkende Abreden ablehnt.

<sup>186</sup> Zur Frage der Wirksamkeit von Sicherungsverträgen wegen Kumulation mehrerer Sicherheiten MünchKomm(-*Armbrüster*), BGB I, § 138 BGB Rn. 101; zur Frage der Wirksamkeit von Leistungsversprechen, die ganz erheblich aus dem Rahmen fallen, der

Für den Kontrollmechanismus der Ausübungskontrolle käme es somit darauf an, wie sich angesichts dieser Übersicherung die finanzielle Lastenverteilung aufgrund der tatsächlich gelebten Lebensumstände bei Scheitern der Ehe darstellt.<sup>187</sup> Bedient man sich der durch die Rechtsprechung entwickelten Formeln, ist zu prüfen, ob durch die Abrede die wirtschaftlichen Risiken der Scheidung aufgrund der Veränderung der gemeinsamen Lebensumstände völlig auf den zur Mehrleistung verpflichteten Ehegatten abgewälzt sind und dieses Ergebnis zu einer unverhältnismäßigen Belastung führt, die nicht hingenommen werden kann.<sup>188</sup>

Hierfür müssen die Parameter des Einzelfalles gesichtet werden. Dabei wird es darauf ankommen, welche vermögensrechtlichen Ansprüche die Ehefrau im konkreten Fall gegenüber ihrem Ehemann geltend machen kann. Die gesetzlichen Instrumente des deutschen Familienvermögensrechts (Unterhalt, Güterrecht und Versorgungsausgleich) stehen grundsätzlich nebeneinander. Werden nun einzelne gesetzliche Ansprüche vertraglich umgestaltet, gilt es, durch eine Gesamtschau der dann bestehenden gesetzlichen und vertraglichen Regelungen die konkrete Situation zu erfassen, um die Lastenverteilung und ihre Ursachen zu würdigen. So indiziert etwa der Ausschluss des Zugewinns für sich genommen in der Regel keine Sittenwidrigkeit; ist er aber im Rahmen eines Globalverzichts vorgenommen worden, so ist ein strengerer Maßstab an den gesamten Ehevertrag anzulegen.<sup>189</sup> Gilt es nun, einen Leistungsanspruch zu bewerten, für den es keine gesetzliche Vorlage gibt, muss diese Novation ebenfalls mit den

---

für eine finanzielle Absicherung erforderlich ist, *Schwab*, in Limmer, Scheidung, Trennung, 68, 96 f.

<sup>187</sup> Vgl. BGH 6.10.2004, NJW 2005, 139, 141.

<sup>188</sup> Siehe etwa AG Neumünster 22.6.2012, Az. 45 F 40/11 (n.v.), wo das Gericht die Höhe der Brautgabe aufgrund der schlechten finanziellen Situation des Ehemannes zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs im Wege der Ausübungskontrolle auf 10 % seiner ursprünglichen Höhe kürzte. Zur Zumutbarkeit übersichernder Leistungsversprechen zwischen Ehegatten *Sanders*, Statischer Vertrag, 361. Als äußerste Grenze der Zumutbarkeit leistungsverstärkender Verpflichtungen gilt nach der bisherigen Rechtsprechung das Existenzminimum, BGH 5.11.2008, BGHZ 178, 322, 332 Rn. 23; OLG Saarbrücken 2.10.2003, FuR 2004, 245 ff.; OLG Celle 8.9.2004, NJW-RR 2004, 1585, 1586; siehe auch *Hoppenz*, FamRZ 2011, 1697, 1699, der die Ausübungskontrolle an der „Überschreitung einer wertungsabhängigen Toleranzgrenze, markiert durch das Erfordernis evident einseitiger Lastenverteilung“, messen will. Zu den Schranken (unterhalts-)verstärkender Vereinbarungen *Münch*, MittBayNot 2012, 10, 15 f.; *Schmitz*, RNotZ 2011, 265, 277 ff.

<sup>189</sup> Vgl. BGH 17.5.2006, NJW 2006, 2331 ff.; BGH 9.7.2008, NJW 2008, 3426, 3428; OLG Köln 30.6.2009, FamRZ 2010, 29, 31; zur Problematik der Teilnichtigkeit von sittenwidrigen Verträgen im Familienrecht *Brambring*, NJW 2007, 865 ff.; *Sanders*, Statischer Vertrag, 246 ff.

etwaigen weiteren (gesetzlichen) Ansprüchen ins Verhältnis gesetzt werden.

Bei der Frage also, ob die Beanspruchung der Brautgabe rechtsmissbräuchlich ist, wird es maßgeblich darauf ankommen, wie sich die vermögensrechtlichen Ansprüche des leistungsverlangenden Ehegatten insgesamt verhalten und ob – und gegebenenfalls in welcher Höhe – die Erfüllung der Abrede dem leistungsversprechenden Ehegatten im Hinblick auf die Sicherung seines eigenen Lebensminimums zugemutet werden kann. Auf diese Fragen wird ausführlich in § 17 dieser Untersuchung eingegangen werden.

#### IV. Störung der Geschäftsgrundlage

Schließlich bleibt zu prüfen, ob eine Anpassung der Brautgabe nach den Grundsätzen zur Störung der Geschäftsgrundlage möglich ist.

##### 1. Grundlagen

Das Rechtsinstitut der Störung der Geschäftsgrundlage ermöglicht Vertragsparteien die Anpassung ihres Vertrages für den Fall, dass sich bestimmte, zur Geschäftsgrundlage gemachte Umstände nach Vertragsschluss verändern (§ 313 Abs. 1 BGB) oder sich eine gemeinsame Vorstellung der Parteien als irrig herausstellt (§ 313 Abs. 2 BGB).<sup>190</sup> Bei der Geschäftsgrundlage handelt es sich um „die nicht zum eigentlichen Vertragsinhalt erhobenen, bei Vertragsschluss aber zutage getretenen gemeinsamen Vorstellungen beider Vertragsparteien sowie die der einen Vertragspartei erkennbaren und von ihr nicht beanstandeten Vorstellungen der anderen vom Vorhandensein oder dem künftigen Eintritt gewisser Umstände, sofern der Geschäftswille der Parteien auf diesen Vorstellungen aufbaut“.<sup>191</sup>

Der Tatbestand des § 313 BGB wird sodann durch drei Elemente bestimmt.<sup>192</sup> Erstens müssen Umstände vorliegen, die die Parteien nicht berücksichtigt haben, weil sie sie nicht berücksichtigen konnten (reales Element). Zweitens muss davon auszugehen sein, dass die Parteien diese Umstände bei entsprechender Voraussicht mutmaßlich oder vernünftigerweise berücksichtigt hätten (hypothetisches Element). Drittens ist erforderlich,

<sup>190</sup> Die Vorschrift des § 313 BGB wurde im Zuge der Schuldrechtsmodernisierung in das BGB aufgenommen, war aber schon zuvor richterlich anerkannt, siehe RG 8.2.1918, RGZ 93, 341 ff.; BGH 23.5.1951, BGHZ 2, 176 ff.; BGH 12.12.1963, BGHZ 40, 334 ff.; BGH 31.1.1967, BGHZ 47, 48 ff.; BGH 20.4.1967, BGHZ 47, 376 ff.; BGH 1.6.1979, BGHZ 74, 370 ff.; BGH 29.4.1982, BGHZ 84, 1 ff.; BGH 25.2.1993, BGHZ 121, 378 ff.; BGH 4.7.1996, BGHZ 133, 281 ff.; BGH 26.9.1996, BGHZ 133, 316 ff.

<sup>191</sup> Ständige Rechtsprechung siehe nur BGH 3.2.2010, BGHZ 184, 190, 196 Rn. 26; BGH 21.7.2010, NJW 2010, 2884 ff.

<sup>192</sup> MünchKomm(-Finkenauer), BGB II, § 313 BGB Rn. 56; siehe auch *Riesenhuber/Domröse*, JuS 2006, 208, 210, 213.

dass einer Partei das Festhalten am Vertrag unter Berücksichtigung der vertraglichen und gesetzlichen Risikoverteilung nicht zugemutet werden kann (normatives Element). Die Primärrechtsfolge von § 313 BGB ist die Anpassung des Vertrages. Erst nachrangig kommt die Vertragsaufhebung in Betracht.<sup>193</sup>

## 2. Geschäftsgrundlage der Brautgabevereinbarung

Ausgangspunkt der Überlegungen zur Anpassung einer Brautgabenabrede nach den Grundsätzen des § 313 BGB ist regelmäßig der veränderte rechtliche Rahmen, in dem die Brautgabe im Zeitpunkt ihrer Geltendmachung zu beurteilen ist: Diese für die Parteien nicht vorhersehbare Änderung des Rechtsrahmens führe zum Wegfall der Geschäftsgrundlage der Brautgabe und begründe eine Anpassung des Vertrages. Was aber ist die Geschäftsgrundlage der Brautgabe? Vor dem Hintergrund der bisherigen Untersuchung und unter Berücksichtigung der in der deutschen Rechtsprechung hervorgehobenen Aspekte<sup>194</sup> sind die drei folgenden Gedanken über die Geschäftsgrundlage der Brautgabe einer eingehenden Untersuchung zu unterziehen: Erstens wird vertreten, dass die Brautgabe ein Mittel sei, den Ehemann von der Scheidung abzuhalten. Zweitens wird gesagt, dass die Brautgabe der Stärkung der Verhandlungsposition der Ehefrau im Streitfall diene. Und drittens wird das grundsätzliche Fehlen einer finanziellen Absicherung bei Scheitern der Ehe als Geschäftsgrundlage der Brautgabe bezeichnet. Durch die Unterstellung der Brautgabe unter das deutsche Verfahrens- und Sachrecht entfielen aber diese Grundlagen. Ob dies tatsächlich zutrifft, soll im Folgenden näher erörtert werden.

---

<sup>193</sup> MünchKomm(-*Finkenauer*), BGB II, § 313 BGB Rn. 81.

<sup>194</sup> Vgl. BGH 28.1.1987, FamRZ 1987, 463, 466 (Anpassung der Brautgabe nach den Grundsätzen des § 313 BGB i.V.m. dem Rechtsgedanken des § 1579 BGB); BGH 9.12.2009, BGHZ 183, 287, 297 Rn. 25 (zur Anpassung der Abrede an die iranische Geldentwicklung); OLG Frankfurt 26.5.1989, Streit 1989, 110, 111 (Anpassung der Brautgabe nach den Grundsätzen des § 313 BGB i.V.m. dem Rechtsgedanken des § 1579 BGB); OLG Saarbrücken 9.3.2005, NJW-RR 2005, 1306, 1308 (Anpassung der Brautgabe im Hinblick auf die Wiederheirat der Ehefrau zwei Jahre nach Ehescheidung); OLG Frankfurt 11.3.2010, 1 UF 146/08 (juris) (Anpassung der Brautgabe wegen kurzer Ehedauer und Minderung des Versorgungscharakters der Brautgabe wegen geleistetem nahehelichen Unterhalt); AG Hamburg 30.9.2011, Az. 888 F 59/11 (n.v., n. rkr. im Beschwerdeverfahren) (Antrag des Ehemannes auf Anpassung der Brautgabe, weil die Ehefrau die Auflösung der Ehe beantragte). In den meisten Fällen wurden die Voraussetzungen des § 313 BGB aber nicht stringent geprüft, sondern es wurde generell auf „Billigkeitsgründe“ hingewiesen.

### a) *Verhinderung der Scheidung*

Zunächst wird angeführt, dass die Brautgabe vornehmlich dazu diene, den Ehemann von einer Scheidung abzuhalten. Diese Geschäftsgrundlage entfiere aber, wenn die Brautgabe dem deutschem Verfahrens- und Sachrecht unterstellt würde und die Frau die Scheidung verlangte.<sup>195</sup>

Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden. Wie diese Untersuchung bislang gezeigt hat, ist der Zweck der Brautgabe nicht die Verhinderung der Scheidung durch den Ehemann. Zudem kann darauf hingewiesen werden, dass der Leistungszeitpunkt der Brautgabe von den Parteien bestimmt wird; sie kann also auch während der Ehe eingeklagt werden. Vor allem greift das Argument aber deshalb nicht, weil auch nach den Ursprungsrechten der Umstand, dass die Ehefrau den Antrag auf Scheidung gestellt hat, keineswegs zwingend ihren Brautgabenanspruch tangiert.<sup>196</sup> Wäre Geschäftsgrundlage der Brautgabe die Verhinderung der Scheidung, so müsste die Brautgabe nach dem Ursprungsrecht automatisch entfallen, sobald die Ehefrau den Antrag auf die Scheidung stellt. Dies ist aber gerade nicht der Fall. Nach der grundsätzlichen Konzeption des Scheidungsrechts in den islamischen Ländern muss die Ehefrau – im Gegensatz zum Ehemann – zwar Scheidungsgründe geltend machen, um die Ehe beenden zu können. Ist ihr Antrag aber durch gesetzliche oder vertragliche Scheidungsgründe gerechtfertigt, so ist ihre Ehe unter Wahrung aller ihrer vermögensrechtlichen Ansprüche aufzulösen.<sup>197</sup> Die Tatsache allein, dass die Ehefrau die Scheidung begehrt, lässt somit den Anspruch auf die Brautgabe nicht erlöschen. Die Verhinderung der Scheidung als Geschäftsgrundlage der Brautgabe ist somit abzulehnen.

### b) *Stärkung der Verhandlungsposition*

Weiterhin kann geprüft werden, ob als Geschäftsgrundlage sehr hoher Brautgaben die Stärkung der Verhandlungsposition der Ehefrau gelten kann. Sehr hohe Brautgaben – so dieser Gedanke – würden vor dem Hintergrund des ausländischen Rechts deshalb vereinbart, weil sie neben ihrer

---

<sup>195</sup> Dieses Argument wird naturgemäß vom Ehemann erhoben, so etwa in der Akte zu AG Böblingen 24.8.2007, Az. 15 F 346/06 (n.v.) und AG Hamburg 8.5.2009, Az. 985 F 404/07 (n.v.), nachgehend aufgehoben durch OLG Hamburg 4.6.2010, Az. 7 UF 81/09 (n.v.); in einigen Fällen ist die Rechtsprechung dieser Argumentation gefolgt, siehe etwa OLG Stuttgart 23.10.2009, Az. 17 UF 199/09 (n.v.), dazu auch *Rauscher*, DEuFamR 1 (1999), 194, 198.

<sup>196</sup> Ausführlich dazu *Yassari*, FamRZ 2002, 1088, 1090 ff.; *dies.*, StAZ 2009, 366, 369 ff.

<sup>197</sup> So auch KG Berlin 6.10.2004, FamRZ 2005, 1685; OLG Köln 23.3.2006, FamRZ 2006, 1380 ff.; OLG Stuttgart 3.11.2008, FamRZ 2009, 1580 f.; OLG Hamburg 6.9.2010, Az. 12 UF 175/09 (n.v.); AG Böblingen 24.8.2007, Az. 15 F 346/06 (n.v.).

Funktion als finanzielle Zukunftssicherung der Frau auch die Aufgabe hätten, der Frau eine bessere Verhandlungsposition im Streitfall zu verschaffen. Mit der Vereinbarung einer hohen Brautgabe bei Eheschließung würde implizit davon ausgegangen, dass die Frau für andere Rechte im Gegenzug auf einen Teil der Brautgabe verzichten werde (müssen). Fällt nun durch die Anwendung des deutschen Scheidungsrechts dieser soziale und rechtliche Hintergrund weg, müsse eine Anpassung der Höhe der Leistung erfolgen. Hätten die Ehegatten die Änderung der Umstände, also die Veränderung des auf den Fall anwendbaren Rechts vorhergesehen, wäre die Höhe der Brautgabe niedriger ausgefallen.<sup>198</sup>

Dieser Argumentation ist sicherlich zuzugestehen, dass hohe Brautgaben ein Mittel zur Verbesserung der Verhandlungsposition der Ehefrau sein können: Hohe Brautgaben können den Ehefrauen in vielen islamisch geprägten Ländern eine Machtposition verschaffen, um die stärkeren Rechte des Ehemannes im Scheidungsfall teilweise zu kompensieren.<sup>199</sup> Diese Stärkung ist vor allem in zweierlei Hinsicht von Relevanz: zum einen zur Erwirkung einer Loskaufscheidung<sup>200</sup> und zum anderen als Gegenleistung für eine Sorgerechtsregelung zugunsten der Ehefrau.<sup>201</sup> Zu beachten ist indes, dass Ehegatten, die bei der Bestimmung der Höhe der Brautgabe solche Optionen berücksichtigen, ein Risiko abdecken wollen, das eintreten kann, aber keinesfalls eintreten muss. Denn auch das islamisch geprägte ausländische Recht kennt Konstellationen, in denen sich die durch die höhere Brautgabe abgesicherten Risiken nicht verwirklichen. Ist die Brautgabe etwa nicht ausdrücklich auf den Scheidungsfall gestundet, kann die Ehefrau auch bei bestehender Ehe die Brautgabe in voller Höhe einklagen. Ist die Brautgabe hingegen auf den Scheidungsfall gestundet, muss der Scheidungsantrag der Ehefrau aus dem ausländischen Recht unbegründet sein: Denn bei Begründetheit des Scheidungsantrages bestehen die vermögensrechtlichen Ansprüche der Ehefrau weiterhin und es besteht somit kein Anlass, auf Teile der Brautgabe zu verzichten.<sup>202</sup>

---

<sup>198</sup> Vgl. die Argumentation des Ehemannes in AG Hamburg 30.9.2011, Az. 888 F 59/11 (n.v.); dsgl. AG Stuttgart 30.7.2009, Az. 21 F 1866/08 (n.v.).

<sup>199</sup> Dazu *supra* Seite 257 ff.

<sup>200</sup> Eine Loskaufscheidung ist eine Scheidung auf Antrag der Ehefrau, bei der sie dem Ehemann als Gegenleistung für die Auflösung der Ehe Teile der Brautgabe erlässt, dazu *supra* Seite 168 ff.

<sup>201</sup> Dazu *supra* Seite 241 ff.

<sup>202</sup> Zur deutschen Rechtsprechung zur Loskaufscheidung AG Würzburg 24.9.1997, FamRZ 1998, 1591 f. (nach islamisch-kenianischem Recht); OLG Schleswig 14.12.2000, IPRspr. 2000, Nr. 65, 134 ff. (nach iran. Recht); OLG Köln 23.3.2006, FamRZ 2006, 1380 ff. (nach iran. Recht); siehe aber AG Usingen 11.8.2006, Az. 4 F 481/03 GÜ (n.v.), wo die Ermöglichung der Loskaufscheidung durch eine hohe Brautgabe als nicht mit dem deutschen Recht (Art. 6 EGBGB) vereinbar angesehen wurde.

Was nun das Sorgerecht anbelangt, müssten zunächst bei Ehescheidung minderjährige Kinder vorhanden sein, für die eine Sorgerechtsregelung zu treffen ist. Dabei sind die in den islamischen Ländern durchgeführten Reformen der Personensorge zu berücksichtigen. Die automatische Zuweisung der Personensorge anhand starrer Altersstufen und dem Geschlecht der Eltern und der Kinder ist in vielen islamischen Ländern zugunsten des Grundsatzes des Kindeswohls oder zugunsten einer gerichtlichen Verlängerungsmöglichkeit der Sorgerechtszeiträume aufgegeben worden.<sup>203</sup> Der Einsatz der Brautgabe als Gegenleistung für die Übertragung der Personensorge verliert daher zunehmend an Bedeutung. Somit ist der Anwendungsbereich dieser Fallkonstellation sehr überschaubar: Er ist begrenzt auf Scheidungsfälle, in denen minderjährige Kinder vorhanden sind, deren Sorgerecht sich die Mutter aus dem verdrängten ausländischen Recht, das noch auf starren Alters- und Geschlechtergrenzen beruht, mit Teilen ihrer Brautgabe hätte sichern müssen. Gleichwohl bliebe fraglich, ob eine Geschäftsgrundlage, die die Hingabe eines Vermögenswertes zur Sicherung der Personensorge zum Inhalt hat, im deutschen Recht Bestand hätte. Wenngleich in der Praxis solche Vereinbarungen im Rahmen von Globalabsprachen vorkommen, sind Vereinbarungen über die Sorge und das Umgangsrecht, die nicht dem Kindeswohl, sondern den materiellen Interessen eines Ehegatten dienen, nach der deutschen Rechtsprechung grundsätzlich sittenwidrig.<sup>204</sup>

<sup>203</sup> Zu den Regelungen der Personensorge im Iran, in Pakistan, in Tunesien und Ägypten siehe *supra* Seite 244 ff. Einige islamische Länder haben an den Regelungen mit festen Alters- und Geschlechtergrenzen festgehalten, vgl. Bahrain (Art. 128 FGB); Kuwait (Art. 194 PSG); Libyen (Art. 62 PSG); in anderen sind daneben eine Verlängerung der Personensorge der Mutter durch gerichtliche Anordnung bzw. ein Wahlrecht des minderjährigen Kindes vorgesehen, so etwa in Afghanistan (Art. 249, 250 ZGB); Algerien (Art. 65 FGB); Jordanien (Art. 173 PSG); Syrien (Art. 146, 147 PSG); zur Berücksichtigung des Kindeswohls bei der Verteilung der Personensorge im syr. Recht *Bawadkji*, Kindeswohl, 42 ff. Folgende Länder berücksichtigen das Kindesinteresse als flexible Grenze der Verteilung der Personensorge: Irak (Art. 57 PSG); Jemen (Art. 139 PSG idF des ÄndG Nr. 24/1999 zur Änderung einiger Regelungen der Verordnung der Republik über das Gesetz Nr. 20/1992 über das Personalstatut v. 10.4.1999, GBl. Nr. 7 v. 15.4.1999, 1–2); Katar (Art. 173 FGB); Marokko (Art. 166 Mudawwana); zu den Änderungen im marokk. Recht *Yassari*, RdJB 54 (2006), 197, 199; Oman (Art. 129 PSG); VAE (Art. 156 Abs. 1 PSG). Für einen Überblick über die Sorgerechtsregeln in den arabischen Ländern *Welchman*, Women, 133 ff., 219 Endnote 4; zum Begriff des Kindeswohls in den islamischen Ländern *An-Na'im*, Int'l J.L. & Fam. 8 (1994), 62 ff.

<sup>204</sup> Vgl. BGH 23.5.1984, NJW 1984, 1951 f.; BGH 15.1.1986, NJW 1986, 1167 ff.; OLG Hamburg, 2.10.1984, FamRZ 1984, 1223 f.; OLG Karlsruhe 24.2.2000, NJWE-FER 2001, 6; zu dieser Frage ausführlich *jurisPK(-Viefhues)*, BGB IV, § 1614 BGB Rn. 27 ff.; *Johannsen/Henrich(-Büttner)*, FR, § 1585c BGB Rn. 22; *Johannsen/Henrich(-Graba)*, FR, § 1614 BGB Rn. 4; *MünchKomm(-Born)*, BGB VIII, § 1614 BGB Rn. 13.

In der Praxis ist somit tatsächlich nur eine Fallgruppe von Bedeutung, in der die Stärkung der Verhandlungsposition der Ehefrau die Geschäftsgrundlage der Brautgabe bilden und eine Anpassung der Höhe der Brautgabe nach den Grundsätzen der Störung der Geschäftsgrundlage begründen könnte. Das sind die Fälle, in denen erstens die Ehe auf Antrag der Ehefrau nach deutschem Recht zu scheiden ist und zweitens der konkrete Scheidungsantrag aus der Sicht des verdrängten, islamisch geprägten Rechts unbegründet ist und einer Loskaufscheidung gleichkommt. Dritte Voraussetzung ist schließlich, dass der genannte Zweck der Brautgabe der gemeinsamen Vorstellung beider Ehegatten bei Vertragsabschluss entsprach und die Höhe der Brautgabe tatsächlich beeinflusst hat. Sind alle diese Faktoren zu bejahen, ist also die Geschäftsgrundlage der Abrede weggefallen, muss weiterhin geprüft werden, ob die übrigen Voraussetzungen einer Anpassung nach § 313 BGB vorliegen. Darauf wird im Folgenden näher einzugehen sein.

### *c) Fehlen einer finanziellen Absicherung*

Schließlich ist darauf abgestellt worden, dass die Geschäftsgrundlage der Brautgabe das Fehlen einer vermögensrechtlichen Absicherung bei Scheitern der Ehe sei.<sup>205</sup> Die Brautgabe hätte somit die Aufgabe, das Fehlen sonstiger nahehehlicher Ansprüche auszugleichen. Ist aber deutsches Scheidungsfolgenrecht anwendbar, so bedeute dies, dass die Ehefrau nahehehliche Ansprüche geltend machen könne, die ihr zuvor nicht zustanden. Dadurch entfalle die Grundlage zur Leistung einer zu diesem Zweck vereinbarten Brautgabe.

Das Abstellen auf die finanzielle Sicherungsfunktion der Brautgabe entspricht – wie diese Untersuchung gezeigt hat – dem wesentlichen Zweck der Brautgabe. Geht man also von dem Bestehen dieser Geschäftsgrundlage aus, muss als Nächstes geprüft werden, ob die weiteren Voraussetzungen der Störung der Geschäftsgrundlage erfüllt sind.

### *3. Weitere Voraussetzungen der Störung der Geschäftsgrundlage*

Weitere Voraussetzung der Störung der Geschäftsgrundlage ist das Eintreten von Umständen, die die Parteien nicht berücksichtigt haben. Für Brautgabefälle wäre dies ein Statutenwechsel, den die Ehegatten nicht vorhergesehen und nicht vorhersehen konnten, hervorgerufen etwa durch eine Änderung der Staatsangehörigkeit oder durch den Umzug der Ehegatten in die Bundesrepublik Deutschland. Dabei wird es erstens darauf ankommen,

---

<sup>205</sup> Vgl. OLG Saarbrücken 9.3.2005, NJW-RR 2005, 1306, 1308; AG Stuttgart 30.7.2009, Az. 21 F 1866/08 (n.v.), bestätigt durch OLG Stuttgart 23.10.2009, Az. 17 UF 199/09 (n.v.); *Rauscher*, DEuFamR 1 (1999), 194, 198.



wodurch es zu einem Wechsel des anwendbaren Rechts gekommen ist; zweitens, ob diese Änderungen Auswirkungen auf die finanzielle Situation der Ehegatten haben – und wenn ja, welche; und schließlich drittens, ob die gegebenenfalls daraus erwachsende Benachteiligung des Ehemannes diesem zugemutet werden kann.

a) *Unvorhersehbarkeit des Statutenwechsels*

Für eine Anpassung nach den Grundsätzen der Störung der Geschäftsgrundlage müssen sich die dem Vertrag zugrunde gelegten Umstände unvorhersehbar verändert haben. Für die hier behandelten Fälle bedeutet dies, dass die Ehegatten zum Zeitpunkt der Brautgabevereinbarung den Statutenwechsel – sei es die Änderung des gewöhnlichen Aufenthalts, also der Umzug in die Bundesrepublik, sei es der Staatsangehörigkeitswechsel, seien es beide Vorgänge – nicht vorhergesehen haben. Unvorhersehbar sind solche Änderungen aber nur in den Fällen, in denen beide Ehegatten zum Zeitpunkt der Brautgabevereinbarung keinerlei Bezug zur Bundesrepublik hatten und die Möglichkeit eines Umzugs oder eines Staatsangehörigkeitswechsels nicht erwogen haben.<sup>206</sup> Ehepaare, bei denen mindestens einer auch die deutsche Staatsangehörigkeit oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, scheiden somit aus, da ein Umzug nach Deutschland und die damit verbundene mögliche Unterstellung der Brautgabe unter das deutsche Familienrecht nicht als unvorhersehbar bezeichnet werden kann.<sup>207</sup>

Zudem müssen die Umstände, die zu der Veränderung geführt haben, von beiden Parteien zu verantworten sein. Auch dies kann angesichts des grundsätzlichen Aufenthaltsbestimmungsrechts des Ehemannes über seine Ehefrau und die Gehorsamspflicht der Ehefrau nach den islamisch geprägten Familienrechten<sup>208</sup> fraglich sein.<sup>209</sup> Ist aber die Gegenpartei an den geänderten Umständen nicht beteiligt, kann nach der Rechtsprechung des BGH „derjenige, der die entscheidende Änderung der Verhältnisse selbst bewirkt hat, aus dem dadurch herbeigeführten Wegfall der Geschäftsgrundlage keine Rechte herleiten“.<sup>210</sup> Nur eine beidseitige Zurechenbarkeit

<sup>206</sup> So auch *Wurmnest*, FamRZ 2005, 1878, 1884.

<sup>207</sup> *Wurmnest*, FamRZ 2005, 1878, 1884. § 313 BGB greift zudem dann nicht, wenn die Ehegatten zwar die Wahrscheinlichkeit bestimmter Entwicklungen erwogen, diese aber verworfen oder deren Folgen unterschätzt haben, *Hahne*, in Schwab/Hahne, FR im Brennpunkt, 181, 201.

<sup>208</sup> Dazu *supra* Seite 137 f.

<sup>209</sup> So auch *Wurmnest*, FamRZ 2005, 1878, 1885.

<sup>210</sup> BGH 3.5.1995, FamRZ 1995, 861, 864; vgl. AG Usingen 11.8.2006, Az. 4 F 481/03 GÜ (n.v.), wo das Gericht eine Berufung auf § 313 BGB ablehnte, weil das Ehepaar bei Eheschließung gemeinschaftlich vorgehabt hatte, von Deutschland in die Emirate zu ziehen, der Ehemann sich aber einseitig dagegen entschlossen hatte.

rechtfertigt die Beteiligung am Risiko des Auseinanderfallens von Vorstellung und Wirklichkeit.<sup>211</sup>

Daraus folgt, dass der Statutenwechsel nur bei solchen Paaren als unvorhersehbar gelten kann, die zum Zeitpunkt der Brautgabenabrede im Ausland waren und keinerlei Bezug zur Bundesrepublik hatten, anschließend aber gemeinschaftlich den Entschluss fassten, in die Bundesrepublik umzuziehen und/oder ihre Staatsangehörigkeit zu ändern.

#### *b) Änderung des anwendbaren Rechts*

Des Weiteren muss sich der Statutenwechsel auf das anwendbare Recht ausgewirkt haben. Dies ist dann der Fall, wenn durch die Annahme der deutschen Staatsangehörigkeit oder durch den Umzug in die Bundesrepublik die Ansprüche nach dem deutschen Recht zu beurteilen oder neue Ansprüche entstanden sind. Dabei ist zu beachten, dass allein die Unterstellung der Brautgabe und der Scheidung unter das deutsche Recht nicht zwingend eine Verbesserung der vermögensrechtlichen Situation der Ehefrau bzw. eine Benachteiligung des Ehemannes herbeiführen muss. Denn die vermögensrechtlichen Folgen der Scheidung, mithin die nachehelichen unterhaltsrechtlichen Ansprüche und das Güterrecht, sind gesondert anzuknüpfen. Für eine Verbesserung der vermögensrechtlichen nachehelichen Ansprüche der Ehefrau müsste der Statutenwechsel auch die Unterstellung der wesentlichen vermögensrechtlichen Folgen der Scheidung unter das deutsche Recht zur Folge haben. Es ist also zu prüfen, ob und inwieweit sich ein Statutenwechsel auf das Brautgabe-, das Scheidungs-, das Unterhalts- und das Güterrechtsstatut auswirkt.

#### *aa) Brautgabestatut*

Das auf die Brautgabe anwendbare Recht ist nach der jüngsten Rechtsprechung des BGH durch Art. 14 EGBGB zu ermitteln.<sup>212</sup> Diese wandelbare Anknüpfung hat zur Folge, dass die Brautgabe bei gemeinsamem Statutenwechsel dem Ursprungsrecht entzogen und dem deutschen Recht unterstellt wird.

#### *bb) Scheidungsstatut*

Das Scheidungsstatut ist ebenfalls wandelbar und bestimmt sich nach Art. 8 Rom III-VO nach dem Recht des gewöhnlichen Aufenthalts der

---

<sup>211</sup> MünchKomm(-*Finkenauer*), BGB II, § 313 BGB Rn. 10.

<sup>212</sup> BGH 9.12.2009, BGHZ 183, 287 ff. Eine Ausnahme gilt für rein iranische Paare, da das Niederlassungsabkommen, das auf das iranische Recht verweist, nach Art. 3 EGBGB Vorrang gegenüber den deutschen autonomen Kollisionsnormen hat, zum Niederlassungsabkommen *supra* Seite 270 f.

Ehegatten zum Zeitpunkt des Scheidungsantrages.<sup>213</sup> Bei Scheidungsantrag nach gemeinsamem Umzug in die Bundesrepublik kommt daher regelmäßig deutsches Recht auf die Scheidung zur Anwendung.

*cc) Unterhaltsstatut*

Dasselbe gilt für naheheliche Unterhaltsansprüche. Diese richten sich nach dem Recht des Aufenthaltsorts des Unterhaltsgläubigers (Art. 15 Haager Unterhalts-VO i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Haager Unterhaltsprotokoll).<sup>214</sup> Bei Statutenwechsel ist somit – unabhängig von der Staatsangehörigkeit oder dem Scheidungsstatut – deutsches Recht Unterhaltsstatut, sofern die berechnigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.

*dd) Güterrechtsstatut*

Güterrechtliche Ansprüche hingegen werden unwandelbar angeknüpft. Das gilt sowohl nach Art. 15 EGBGB als auch nach dem Vorschlag für die Ehegüterrechts-VO.<sup>215</sup> Nach Art. 15 EGBGB ist Anknüpfungsmoment die gemeinsame Staatsangehörigkeit der Ehegatten zum Zeitpunkt der Eheschließung. Waren die Ehegatten zu diesem Zeitpunkt beide Staatsangehörige ihres Ursprungslandes, kommt auf das Güterrecht das ausländische Recht zur Anwendung. Bei gemischtnationalen Paaren kommt nach Art. 15 i.V.m. Art. 14 Abs. 1 EGBGB das Recht des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltsorts zum Zeitpunkt der Eheschließung zur Anwendung. Die Änderung der Anknüpfungsmomente nach Eheschließung bleibt somit ohne Auswirkungen auf das Güterrechtsstatut. Daran ändert auch der Vorschlag für die Ehegüterrechts-VO nichts. Art. 17 des Vorschlages für eine Ehegüterrechts-VO stellt unwandelbar auf den ersten gewöhnlichen Aufenthalt nach Eheschließung ab. Ein Statutenwechsel wirkt sich somit weder nach Art. 15 EGBGB noch nach dem Vorschlag für die Ehegüterrechts-VO auf das Güterrechtsstatut aus. Das zum Zeitpunkt der Eheschließung auf das Güterrecht berufene Recht bleibt unverändert.

Eine Ausnahme könnte allerdings für Flüchtlinge und anerkannte Asylberechtigte bestehen. Ihre Rechtsstellung richtet sich gemäß § 2 Abs. 1 AsylVfG<sup>216</sup> nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK).<sup>217</sup> Sie können

<sup>213</sup> Auch hier gilt eine Ausnahme für rein iranische Paare, da das Niederlassungsabkommen der Rom III-VO vorgeht (Art. 19 Rom III-VO).

<sup>214</sup> Auch hier gilt eine Ausnahme für rein iranische Paare, da das Niederlassungsabkommen der Unterhalts-VO und dem Haager Protokoll vorgeht (Art. 69 Unterhalts-VO).

<sup>215</sup> Haben die Parteien ausschließlich die iranische Staatsangehörigkeit, so kommt auch hier das Niederlassungsabkommen vorrangig zur Anwendung (Art. 36 Ehegüterrechts-VO-Vorschlag).

<sup>216</sup> Asylverfahrensgesetz idF der Bekanntmachung vom 27.7.1993, BGBl. I 1993, 1361 ff., zuletzt geändert durch Art. 3 Gesetz v. 19.8.2007, BGBl. I 2007, 1970, 1995 ff.

aber bereits vorher, also zum Zeitpunkt der Asylantragstellung – somit schon vor der Asylentscheidung –, die Voraussetzungen der Konvention erfüllen.<sup>218</sup> Art. 5 Abs. 2 EGBGB ersetzt für diese Personen die Staatsangehörigkeit durch das Personalstatut des Art. 12 GFK, das sich nach ihrem gewöhnlichen Aufenthalt richtet.<sup>219</sup> Fraglich bleibt aber, ob die Flüchtlingseigenschaft sich auch auf das Güterrechtsstatut auswirkt, ob also das Güterstatut für Flüchtlinge und Asylberechtigte wandelbar anzuknüpfen ist. Eine Sonderregel für die Wandelbarkeit des Güterrechts besteht im deutschen Recht ausdrücklich nur für volksdeutsche Vertriebene und Flüchtlinge.<sup>220</sup> Diesem Personenkreis wird gesetzlich die Möglichkeit eröffnet, in das deutsche Ehegüterrecht übergeleitet zu werden (§ 1 Abs. 1 VertrGüterstG). Diese Ausnahme wird insbesondere durch die schon vor der Flucht bestehende deutsche Volkszugehörigkeit begründet und ist als gesetzliche Ausnahmeregelung restriktiv auszulegen.<sup>221</sup> Andere Flüchtlinge hingegen unterstehen nach der h.M. weiterhin der Unwandelbarkeit des Güterstatuts.<sup>222</sup> Das Güterrecht richtet sich für Personen mit Flüchtlingsstatus nach dem Recht des Staates, in dem sie zum Zeitpunkt der Eheschließung ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, selbst wenn sie danach aus diesem Land geflohen sind.<sup>223</sup>

---

<sup>217</sup> Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.7.1951, BGBl. II 1953, 560 ff., in Kraft getreten am 22.4.1954 gemäß Bekanntmachung des Bundesministers des Auswärtigen vom 25.5.1954, BGBl. II 1954, 619.

<sup>218</sup> BGH 27.8.2003, BGHZ 156, 105, 107; Palandt(-*Thorn*), BGB, Anh. zu Art. 5 EGBGB Rn. 27 f.

<sup>219</sup> BGH 11.10.2006, BGHZ 169, 240, 243 Rn. 10; OLG Hamm 15.1.1992, StAZ 1993, 77, 78; OLG Köln 6.10.1998, FamRZ 1999, 1517.

<sup>220</sup> Gesetz über den ehelichen Güterstand von Vertriebenen und Flüchtlingen v. 4.8.1969, BGBl. I 1969, 1067 f. (VertrGüterstG). Das Gesetz gilt für Ehegatten, die Vertriebene oder Sowjetzonenflüchtlinge sind, sowie für Ehegatten, die aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin zugezogen sind, dazu *Lass*, Der Flüchtling im IPR, 146 ff.

<sup>221</sup> Bamberger/Roth(-*Mörsdorf-Schulte*), BGB III, Art. 15 EGBGB Rn. 74.

<sup>222</sup> Staudinger(-*Mankowski*), BGB – IntEheR, Art. 15 EGBGB Rn. 63; *Henrich*, IFR, 105; *Kropholler*, IPR, § 45 IV 3 b; vgl. Staudinger(-*Mankowski*), BGB – IntEheR, Art. 15 EGBGB Rn. 65, der darauf hinweist, dass es den Flüchtlingen freistünde, durch Rechtswahl ihr Güterrecht dem Recht ihres Aufenthaltsorts zu unterstellen; siehe demgegenüber aber *Soergel(-Schurig)*, BGB X, Art. 15 EGBGB Rn. 70, der von der grundsätzlichen Wandelbarkeit des Güterrechtsstatuts für alle Flüchtlinge ausgeht, mit der Begründung, dass es nicht einzusehen sei, die Verbindungen des Flüchtlings zu seiner ursprünglichen Heimat, wo er alles habe aufgeben müssen, zu versteinern.

<sup>223</sup> BGH 27.8.2003, BGHZ 156, 105, 107.

*ee) Ergebnis*

Ein Statutenwechsel nach Eheschließung kann sich somit auf das auf die Brautgabe, auf die Scheidung und auf den Unterhalt anwendbare Recht auswirken. Das Güterrechtsstatut bleibt indes unberührt. Ob sich diese Änderungen nachteilig für den Ehemann auswirken und diese Nachteile ihm zugemutet werden dürfen oder nicht, muss in einem letzten Schritt im Einzelnen geprüft werden.

*c) Auswirkungen des Statutenwechsels**aa) Brautgabestatut*

Geht man von der Brautgabe als einem familienrechtlichen Vertrag eigener Art aus, so ist sie auch bei Berufung des deutschen Rechts grundsätzlich wirksam und vom Ehemann zu erfüllen. Ein deutsches Brautgabestatut kann sich für einen Ehegatten nur dann als nachteilig erweisen, wenn das verdrängte Recht Minderungs- oder Erhöhungsgründe kannte, deren Voraussetzungen erfüllt gewesen wären. Für den Ehemann nachteilig wäre das deutsche Brautgabestatut, wenn das Ursprungsrecht – wie etwa das emiratische Recht – gesetzliche Höchstgrenzen kennt, die im konkreten Fall überschritten sind.<sup>224</sup> Ein deutsches Brautgabestatut kann aber auch für die Ehefrau nachteilig sein. Dies ist dann der Fall, wenn das verdrängte Recht gesetzliche Erhöhungsgründe für die Brautgabe kennt, wie etwa das iranische Inflationsanpassungsgesetz.<sup>225</sup> Eine Berufung auf diese Höchstgrenzen bzw. Erhöhungsgründe bleibt bei Anwendung des deutschen Rechts ausgeschlossen.<sup>226</sup>

Für eine abschließende Beurteilung der Zumutbarkeit dieser Änderungen müssen aber die weiteren Umstände des Falles einbezogen werden. Dabei wird darauf abzustellen sein, wie sich die vermögensrechtliche Situation insgesamt darstellt.

*bb) Scheidungsstatut*

Wie auf Seite 371 erläutert, kann eine Änderung des Scheidungsstatuts bzw. die Anwendung des deutschen Scheidungsrechts sich bei sehr hohen Brautgabevereinbarungen für den Ehemann nachteilig auswirken, wenn die Geschäftsgrundlage der Brautgabe tatsächlich die „Erwirkung einer Los-

---

<sup>224</sup> Zum emirat. BrautgabenbegrenzungsG *supra* Seite 179 ff.

<sup>225</sup> Zum iran. InflationsanpassungsG *supra* Seite 159 ff.

<sup>226</sup> Zur Frage der Berücksichtigung des iran. InflationsanpassungsG bei Anwendung des deutschen Rechts BGH 9.12.2009, BGHZ 183, 287, 297 Rn. 25; zur Berücksichtigung des emirat. BrautgabenbegrenzungsG bei Anwendung des deutschen Rechts AG Usingen 11.8.2006, Az. 4 F 481/03 GÜ (n.v.).

kaufscheidung“ war. Durch die Anwendung des deutschen Rechts fiel diese Geschäftsgrundlage weg. Die Realisierung dieses Risikos steht allerdings unter den folgenden engen Bedingungen: Erstens müssten die Ehegatten vor dem Hintergrund des ausländischen Rechts eine sehr hohe Brautgabe gerade mit dem Zweck vereinbart haben, der Frau *in casu* die Loskaufscheidung zu erleichtern. Zweitens müssten sie – zum Zeitpunkt der Abrede nicht vorhersehbar – nach Eheschließung gemeinschaftlich ihren gewöhnlichen Aufenthalt nach Deutschland verlegt haben. Schließlich müsste die Scheidung auf Antrag der Ehefrau erfolgen und dem deutschen Recht unterstellt sein. Für die weitere Beurteilung des Falles würde der Blick nun zum verdrängten Recht wandern: Hätte die Ehefrau aus dem verdrängten Recht weder gesetzliche noch vertragliche Scheidungsgründe und wäre sie zur Auflösung der Ehe auf die Loskaufscheidung angewiesen, so hätte sich genau das Risiko realisiert, das die Höhe der Brautgabe absichern sollte. Mit anderen Worten, wäre die Scheidung dem Recht unterstellt geblieben, unter dem die sehr hohe Brautgabe vereinbart worden war, hätte der Ehemann unter den hier genannten Umständen die Brautgabe nicht in der vereinbarten Höhe leisten müssen, da zumindest ein Teil für die Einwilligung in die Scheidung investiert hätte werden müssen. Durch die Anwendung des deutschen Rechts aber fällt diese Geschäftsgrundlage weg, wodurch der Ehemann einen finanziellen Nachteil erleidet. Ist ihm dieser nicht zuzumuten, ist die Höhe der Brautgabe anzupassen.

Ob dieser Nachteil dem Ehemann zugemutet werden kann und wie anderenfalls die Anpassung der Brautgabe im Einzelnen erfolgen muss, hängt von den weiteren Umständen des Einzelfalles ab. Dabei ist zu beachten, dass die Anpassung der Höhe eine möglichst interessengerechte Verteilung des verwirklichten Risikos vor Augen haben muss und so wenig wie möglich in die ursprüngliche Regelung eingreifen darf.<sup>227</sup> Dem Gericht ist somit eine große Flexibilität in der Rechtsfolgebestimmung eröffnet. Zwar wird oftmals von deutschen Gerichten eine hälftige Teilung der Brautgabe vorgenommen.<sup>228</sup> Dies ist aber nicht zwingend. Die Höhe kann auch zum Lebensstandard und zur sozialen und gesellschaftlichen Schicht der Ehefrau ins Verhältnis gesetzt werden.

### cc) *Unterhaltsstatut*

Durch die Änderung des Unterhaltsstatuts kann die Ehefrau, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, einen nachehelichen Unterhalt nach deutschem Recht geltend machen. Angesichts der Funktion der Braut-

---

<sup>227</sup> MünchKomm(-*Finkenauer*), BGB II, § 313 BGB Rn. 89.

<sup>228</sup> OLG Hamburg 21.5.2003, FamRZ 2004, 459 ff.; OLG Saarbrücken 9.3.2005, NJW-RR 2005, 1306, 1308.

gabe als finanzielle Absicherung der Frau stellt sich daher die Frage, ob mit dem Entstehen dieses neuen Anspruchs die Geschäftsgrundlage der Brautgabe weggefallen ist. Durch die geänderte Rechtslage ergäbe sich eine Kumulation von Ansprüchen, die in ihrer Gesamtheit den Ehemann benachteiligen könnten.

Diese Sichtweise ist nur vordergründig richtig. Denn zu einer Kumulation der Ansprüche kann es nur kommen, wenn der Unterhalt und die Brautgabe isoliert voneinander betrachtet werden. Eine solche isolierte Betrachtung ist aber nicht angezeigt. Zwar baut das deutsche System der nahehelichen Ansprüche auf mehreren Säulen auf, namentlich dem Unterhalt, dem Zugewinn und dem Versorgungsausgleich, die aufgrund ihrer unterschiedlichen Funktionen nebeneinander treten. Bei der Brautgabe handelt es sich aber nicht um einen gesetzlichen Anspruch, sondern um eine vertragliche Novation. Tritt also die Brautgabe neben einen nahehelichen Unterhaltsanspruch, so muss sie zu diesem Anspruch ins Verhältnis gesetzt werden.<sup>229</sup> Konkret ist sie als Vermögenswert bei der Ermittlung der Bedürftigkeit der Ehefrau zur Beurteilung ihres Unterhaltsanspruchs und -umfangs zu berücksichtigen (§ 1577 BGB).<sup>230</sup> Ist die Brautgabe extrem hoch, könnte dies im Ergebnis die Bedürftigkeit der Frau beseitigen, mit der Folge, dass ihr Anspruch auf nahehelichen Unterhalt entfällt. Durch diese Vorgehensweise entsteht keine Kumulation von Ansprüchen und der Ehemann wird nicht benachteiligt: Er muss das leisten, wozu er sich durch die Brautgabevereinbarung verpflichtet hat. Dasselbe gilt für die Ehefrau. Sie wird durch diese Lösung weder bevorzugt noch benachteiligt, sondern erhält das, worauf sie bei Eheschließung vertraut hat. Ist die Brautgabe nicht extrem hoch, vermag sie gegebenenfalls, die Bedürftigkeit der Ehefrau zu mindern. In diesem Fall ist der Umfang des Unterhalts den gesetzlichen Vorgaben entsprechend herabzusetzen, während die Brautgabe in der vereinbarten Höhe zu leisten ist.<sup>231</sup> Durch die Berücksichtigung der Brautgabe bei der Ermittlung der Bedürftigkeit der Ehefrau wird die im Einzelnen schwierige Frage der Anpassung nach den Grundsätzen der Störung der Geschäftsgrundlage vermieden und auf jene des Unterhaltsrechts verwiesen. Es kann somit weiterhin an der Abrede festgehalten und eine nachvollziehbare Lösung zur Vermeidung von kumulativen Ansprüchen gefunden werden.

---

<sup>229</sup> Ausführlich dazu *infra* § 17 (Seite 382 ff.).

<sup>230</sup> So etwa OLG Frankfurt 11.3.2010, AZ 1 UF 146/08 (juris).

<sup>231</sup> Für eine ausführliche Diskussion über die Verrechnung der Brautgabe im Unterhalt *infra* Seite 397 ff.

## E. Zwischenergebnis

Es bleibt somit festzuhalten, dass die Brautgabe ein familienrechtlicher Sondervertrag *sui generis* ist, der nicht in die Kategorien des deutschen Familienrechts eingepasst werden kann. Für ihre materielle Wirksamkeit muss die Abrede die Voraussetzungen eines gültigen Vertragsschlusses erfüllen. Der Brautgabenanspruch setzt zudem eine wirksame Eheschließung voraus. Im Inland geschlossene Brautgabevereinbarungen kommen formfrei zustande, eine analoge Anwendung der bestehenden Formvorschriften für Eheverträge und Unterhaltsabreden ist abzulehnen.

Der Anspruchsumfang ergibt sich grundsätzlich aus der Abrede zwischen den Ehegatten. Gleichwohl kann dieser auf Grundlage des deutschen Rechts eine Modifikation erfahren, während gesetzliche Anpassungsgründe der Höhe der Brautgabe aus dem verdrängten ausländischen Recht nicht berücksichtigt werden können. Sehr hohe Brautgaben können nach dem deutschen Recht sittenwidrig sein, wenn sie unter Ausnutzung einer Zwangslage vereinbart worden sind oder zur Verarmung des Ehemannes und somit zu einer unzulässigen Belastung des Sozialträgers führen würden. Zudem können die Kriterien der Inhaltskontrolle von Eheverträgen zur Prüfung der Wirksamkeit einer Brautgabevereinbarung herangezogen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich hier nicht um die klassischen Fälle des Anspruchsverzichts zu Lasten des schwächeren Ehegatten, also in der Mehrheit der Fälle zu Lasten der Ehefrau, handelt, sondern um eine leistungsverstärkende Zusage durch den Ehemann. Solche Zusagen unterfallen zwar ebenfalls der gerichtlichen Inhaltskontrolle; ihre Parameter – insbesondere die der Ausübungskontrolle – müssen aber neu justiert werden. Bei der Frage, ob die Inanspruchnahme der Brautgabe rechtsmissbräuchlich ist, wird es weniger darauf ankommen, ob etwaige ehebedingte Nachteile beim Ehemann entstanden sind, die die Berufung auf die Brautgabe als treuwidrig erscheinen lassen, als vielmehr darauf, ob die Abrede zu einer Kumulation von vermögensrechtlichen Ansprüchen, mithin zu einer ungewollten Übersicherung der Ehefrau, führt, deren Erfüllung gegen Treu und Glauben verstößt.

Eine Anpassung der Brautgabevereinbarung kann zudem nach den Grundsätzen der Störung der Geschäftsgrundlage erfolgen, sofern Umstände eingetreten sind, die die Parteien nicht vorhergesehen haben. Dies ist immer dann der Fall, wenn sich durch einen Statutenwechsel der anwendbare Rechtsrahmen geändert hat. Gleichwohl sind die Voraussetzungen der Vertragsanpassung nach § 313 BGB regelmäßig nur in einer besonderen Konstellation erfüllt: Das ist der Fall einer extrem hohen Brautgabe, die nach der übereinstimmenden Vorstellung der Ehegatten neben ihrer finanziellen Sicherungsfunktion für die Frau auch die Auflösung der Ehe durch



eine Loskaufscheidung erleichtern sollte. Ist aber deutsches Recht Scheidungsstatut, fällt diese Geschäftsgrundlage weg. Dies gilt aber nur, wenn die Frau aus dem verdrängten Recht weder gesetzliche noch vertragliche Scheidungsgründe hätte geltend machen können. Des Weiteren kann es durch einen für die Ehegatten unvorhersehbaren Statutenwechsel zu einer Kumulation nahehelicher Ansprüche kommen, wenn die Brautgabe neben einen nahehelichen Unterhaltsanspruch tritt. Dieser ist aber nicht mit der Anpassung der Brautgabevereinbarung nach den Grundsätzen des § 313 BGB, sondern mit Anrechnung der Brautgabe auf einen etwaigen Unterhaltsanspruch nach den Regeln der §§ 1577 ff. BGB zu begeben.

Im folgenden Abschnitt soll schließlich zu dem Fragekomplex des Zusammenspiels der Brautgabe mit den Instrumenten des deutschen Familienvermögensrechts, namentlich dem Unterhalt und dem Zugewinn, Stellung genommen werden.

## § 17 Die Anrechnung der Brautgabe im deutschen Familienvermögensrecht

Tritt die Brautgabe neben die Instrumente des deutschen Familienvermögensrechts, so stellt sich die Frage nach deren Zusammenspiel. Denn das Zusammentreffen der gesetzlichen Ansprüche auf Zugewinn und Unterhalt mit der Brautgabe kann auf der sachrechtlichen Ebene zu einer Anspruchsanhäufung führen: Lebten die Ehegatten im gesetzlichen Güterstand, kann neben den Anspruch auf die Brautgabe ein etwaiger gesetzlicher Zugewinnausgleichsanspruch treten. Das Gleiche gilt, wenn die Ehefrau neben der Brautgabe auch einen gesetzlichen Anspruch auf nahehelichen Unterhalt geltend machen kann. Es ist daher zu erörtern, wie diese Ansprüche einander beeinflussen.

Hierfür ist zunächst auf die Systematik der gesetzlichen Ansprüche abzustellen. Danach verfolgen die Ansprüche auf Unterhalt und Zugewinn unterschiedliche Zwecke und sind dem Grunde nach voneinander unabhängig.<sup>232</sup> Mit dem Zugewinn sollen die in der Ehe erwirtschafteten Vermögenswerte aus dem Gedanken der Teilhabe der Ehegatten am ehelichen Vermögen heraus hälftig geteilt werden;<sup>233</sup> mit dem Unterhalt werden aufgrund der Weiterwirkung der ehelichen Solidarität in Abhängigkeit von Bedürftigkeit und Leistungsfähigkeit Mittel aus dem Vermögen eines Ehe-

---

<sup>232</sup> Dazu nur Schwab(-Schwab), HdB ScheidungsR, VII Rn. 33.

<sup>233</sup> Vgl. BT-Drucks. 16/10798, 10.

gatten zur Befriedigung der Bedarfslage des anderen bereitgestellt.<sup>234</sup> Diese Ansprüche bilden zwar ihrem Grunde nach unabhängige Säulen des nahehelichen Vermögensrechts, gleichwohl können sie sich beeinflussen: Muss der unterhaltspflichtige Ehegatte dem anderen Ehegatten im Zuge des Zugewinns einen Teil seines Vermögens übertragen, kann sich sowohl seine Leistungsfähigkeit als auch die Bedürftigkeit des grundsätzlich unterhaltsberechtigten Ehegatten verändern. Entsprechendes muss gelten, wenn neben die gesetzlichen Ansprüche eine vertragliche Leistungsverpflichtung, wie etwa aus einer Brautgabevereinbarung, tritt. Würde man gesetzliche und vertragliche Ansprüche isoliert voneinander behandeln, könnte dies im Ergebnis zu einer Kumulation von Zahlungsansprüchen bzw. einer Übersicherung eines Ehegatten (der Ehefrau) führen, die den anderen Ehegatten (den Ehemann) unverhältnismäßig benachteiligen könnte. Tritt also eine vertragliche Zahlungsverpflichtung neben die gesetzlichen Ansprüche, muss sie zu diesen ins Verhältnis gesetzt werden.<sup>235</sup>

Die Berücksichtigung der Brautgabe im Zugewinn und Unterhalt soll anhand der folgenden Schritte erörtert werden: Zunächst ist zu fragen, ob die Brautgabe ihrer Art und ihrem Zweck nach der Erfassung im Zugewinn bzw. im Unterhalt unterliegt. Sind diese Fragen zu bejahen, so sind danach die Prinzipien zu beleuchten, nach denen sie im Zugewinn und im Unterhalt angesetzt werden kann.

## A. Brautgabe und Zugewinn

Nach der bisherigen Rechtslage kommt ein Nebeneinander von Ansprüchen aus Zugewinn und Brautgabe selten vor. Dies liegt an der kollisionsrechtlichen Konstellation. Da das Güterrechtsstatut unwandelbar ist, kann es nur dann zu einem Nebeneinander von Brautgabe und Zugewinnausgleich kommen, wenn die Ehegatten gemischtnationale Paare mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik oder deutsche Muslime sind. Hatten die Ehegatten zum Zeitpunkt der Eheschließung hingegen eine gemeinsame Staatsangehörigkeit eines islamischen Landes, untersteht das Güterrecht gemäß Art. 15 EGBGB dem ausländischen Recht, so dass ein etwaiger Zugewinn nicht auszugleichen ist. Sollte der Vorschlag für eine Ehegüterrechts-VO in seiner jetzigen Ausgestaltung umgesetzt werden, würde sich diese Situation allerdings ändern, da es nach der objektiven Anknüpfung in Art. 17 Ehegüterrechts-VO-Vorschlag primär auf den ersten ge-

<sup>234</sup> Gernhuber/Coester-Waltjen, FR, § 30 Rn. 2 ff.; Dethloff, FR, § 6 Rn. 41; Dose, FamRZ 2011, 1341; Rolland, in Hofer/Klippel/Walter, FS Schwab, 395, 407 f.

<sup>235</sup> Henrich, FamRZ 2010, 537, spricht insofern davon, die Brautgabe mit den neu entstandenen Unterhaltsansprüchen (des deutschen Rechts) zu „koordinieren“.

wöhnlichen Aufenthalt nach Eheschließung ankommt: Paare, die in Deutschland heiraten und hier ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, unterstünden – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit – dem deutschen Güterrecht. Die Zahl der Fälle, in denen ein deutsches Gericht das Nebeneinander von Brautgabe und Zugewinn beurteilen muss, könnte sich daher in absehbarer Zeit deutlich erhöhen. Die Frage, ob und wie die Brautgabe im Zugewinn anzusetzen ist, wird daher an Bedeutung gewinnen.

## I. Ausgleichspflichtiges Vermögen

### 1. Grundlagen

Zunächst muss der Frage nachgegangen werden, ob die Brautgabe Vermögen ist, das dem Zugewinn unterliegt. Zur Beantwortung dieser Frage ist auf die Grundzüge des Güterstandes der Zugewinnsgemeinschaft zurückzugreifen, der als gesetzlicher Güterstand eine umfassende Regelung in den §§ 1363–1390 BGB erfahren hat. Diesem Güterstand liegt das Prinzip der Gütertrennung während des Güterstandes und des wirtschaftlichen Ausgleichs des Zugewinns bei Ende des Güterstandes zugrunde.<sup>236</sup> Beim Zugewinn handelt es sich nach § 1373 BGB um den Betrag, um den das Endvermögen eines Ehegatten sein Anfangsvermögen übersteigt. Sodann sind die beiden Anfangs- und Endvermögen zu saldieren und die Differenz hälftig zu teilen.<sup>237</sup>

Die Beteiligung eines Ehegatten an dem Zugewinn des anderen findet grundsätzlich in der Tatsache seine Rechtfertigung, dass regelmäßig ein Ehegatte auf eine Erwerbstätigkeit verzichtet, damit der andere Ehegatte seine volle Arbeitskraft im Berufsleben einsetzen kann.<sup>238</sup> Allerdings knüpft das Gesetz nicht explizit an den Erwerb der Ehegatten aus Berufstätigkeit an, sondern berücksichtigt für die Berechnung des Zugewinnausgleichs grundsätzlich das gesamte während des Güterstandes erworbene Vermögen.<sup>239</sup> Diesem Gedanken liegt die Wertung zugrunde, dass die Ehegatten am gemeinsam erwirtschafteten zu beteiligen sind und jeder Beitrag zur Vermögensbildung als gleichwertig anzuerkennen ist.<sup>240</sup>

<sup>236</sup> MünchKomm(-Koch), BGB VII, Vor § 1363 BGB Rn. 7.

<sup>237</sup> Henjes, Güterrecht, Rn. 155.

<sup>238</sup> Gernhuber/Coester-Waltjen, FR, § 34 Rn. 3.

<sup>239</sup> Gernhuber/Coester-Waltjen, FR, § 34 Rn. 6; MünchKomm(-Koch), BGB VII, Vor § 1363 BGB Rn. 9.

<sup>240</sup> Vgl. BVerfG 5.2.2002, NJW 2002, 1185, 1185; BVerfG 20.5.2003, NJW 2003, 2819, 2820; MünchKomm(-Koch), BGB VII, Vor § 1363 BGB Rn. 8; Dethloff, FR, § 5 Rn. 48. Zu diesen Beiträgen sind nach Gernhuber/Coester-Waltjen, FR, § 34 Rn. 7, neben der Kinderbetreuung und Haushaltsführung alle für die Vermögensmehrung in der Ehe bedeutsamen Faktoren, wie die „Wirtschaftlichkeit von Anschaffungen, Bereitschaft

Gleichwohl gibt es auch bestimmte Erwerbsvorgänge, die aus dem Zugewinnausgleich ausgenommen sind. Nicht in den Zugewinn fallen Haushaltsgegenstände (§ 1568b Abs. 1 BGB) sowie Anwartschaften auf eine Versorgung nach dem Versorgungsausgleichsgesetz (§ 2 Abs. 4 VersAusglG). Auch ein Erwerb, der den Umständen nach zu den Einkünften zu zählen ist, unterliegt nicht dem Zugewinn. Bei solchen Beträgen wird regelmäßig davon ausgegangen, dass sie für den Konsum bestimmt sind und somit das Endvermögen nicht mehren.<sup>241</sup> Schließlich nimmt auch § 1374 Abs. 2 BGB bestimmte während des Güterstandes erworbene Vermögenswerte aus dem Zugewinnausgleich heraus. Es handelt sich dabei um Vermögenswerte, die ein Ehegatte aufgrund seiner persönlichen Beziehung zu dem zuwendenden Dritten oder ähnlicher besonderer Umstände erhalten hat und die typischerweise nicht von den Ehegatten gemeinsam erarbeitet wurden.<sup>242</sup> Dieser sogenannte eheneutrale Erwerb wird aus der Ausgleichsberechnung herausgenommen, weil er nicht im Zusammenhang mit der ehelichen Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft steht.<sup>243</sup> Der Ehegatte des Erwerbers eines solchen Vermögensgegenstandes habe – so der BGH – zu dessen Erwerb nichts beigetragen und solle an ihm auch nicht über den Zugewinnausgleich partizipieren.<sup>244</sup> Zu diesem sogenannten privilegierten Vermögen gehört das Vermögen, das ein Ehegatte nach Eintritt des Güterstandes von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung seitens Dritter oder als Ausstattung erwirbt. Dieser Katalog ist nach der h.M. abschließend.<sup>245</sup>

Die ausgleichspflichtigen Erwerbstatbestände umfassen somit die den Ehegatten zustehenden rechtlich geschützten Positionen von wirtschaftlichem Wert, die zum Stichtag bestehen und durch die der Ehegatte in bestimmter und bewertbarer Weise bereichert ist.<sup>246</sup> Dabei kommt es – von den Ausnahmen des § 1374 Abs. 2 BGB abgesehen – nicht darauf an, durch welche Erwerbsvorgänge die einzelnen Vermögenspositionen in das

---

zum Konsumverzicht, Geschicklichkeit bei Geldanlagen und auch nicht-finanziellen Investitionen“, zu zählen.

<sup>241</sup> *Gernhuber/Coester-Waltjen*, FR, § 36 Rn. 28; *Dethloff*, FR, § 5 Rn. 93.

<sup>242</sup> *Dethloff*, FR, § 5 Rn. 93.

<sup>243</sup> BGH 20.9.1995, BGHZ 130, 377, 379.

<sup>244</sup> BGH 22.9.2010, BGHZ 187, 82, 84 Rn. 8.

<sup>245</sup> BGH 28.1.2004, BGHZ 157, 379 ff.; BGH 20.6.2007, NJW-RR 2007, 1371 ff.; BGH 22.9.2010, BGHZ 187, 82 ff.; OLG Saarbrücken 2.7.2008, NJW-Spezial 2010, 37 f.; ebenso *Staudinger(-Thiele)*, BGB – Ehel. GüterR, § 1374 BGB Rn. 40; *Erman (-Budzikiewicz)*, BGB II, § 1374 BGB Rn. 19. Für eine Ausdehnung des Anwendungsbereiches der Norm im Wege der extensiven Auslegung oder Analogie auf weitere Erwerbstatbestände aber *MünchKomm(-Koch)*, BGB VII, § 1374 BGB Rn. 15; *Schwab (-Schwab)*, HdB ScheidungsR, VII Rn. 161 ff.; *Johannsen/Henrich(-Jaeger)*, FR, § 1374 BGB Rn. 36; *Gernhuber/Coester-Waltjen*, FR, § 36 Rn. 27.

<sup>246</sup> BGH 14.1.1981, NJW 1981, 1038, 1039; BGH 20.5.1992, NJW 1992, 2154, 2156.

Vermögen der Ehegatten gelangt sind.<sup>247</sup> So sind nach der Rechtsprechung Lottogewinne eines Ehegatten<sup>248</sup> genauso ausgleichspflichtig wie eine Witwenrentenabfindung<sup>249</sup>, eine Unfallabfindung<sup>250</sup> oder Schmerzensgeld<sup>251</sup>. Zudem vertreten Rechtsprechung und Lehre, dass auch Ansprüche eines Ehegatten gegen den anderen ausgeglichen werden müssen.<sup>252</sup> Das gilt auch für Verbindlichkeiten familienrechtlicher Natur.<sup>253</sup> Auch Ehegattenschenkungen und unbenannte Zuwendungen sind nach Rechtsprechung und Lehre ausgleichspflichtig.<sup>254</sup> Bei diesen Gaben wird insbesondere darauf abgestellt, dass Zuwendungen, die in der persönlichen Beziehung des Zuwendenden zu seinem eigenen Ehegatten gründen und die aus dessen Vermögen stammen, nicht als eheneutral zu qualifizieren und somit auszugleichen sind.<sup>255</sup> Die Rechtsprechung legt somit den Umfang des ausgleichspflichtigen Vermögens sehr weit aus.

## 2. Unterliegt die Brautgabe dem Zugewinn?

Folgt man dem weiten Verständnis von Schrifttum und Rechtsprechung zum Umfang der ausgleichspflichtigen Erwerbstatbestände, so schließt es auch die Brautgabe ein. Denn sie ist ein objektiv messbarer Vermögenswert, den die Ehefrau durch den Ehemann erhält und der einen Beitrag zu ihrer Vermögensbildung darstellt. Zugleich fällt sie nicht in das privilegierte Vermögen des § 1374 Abs. 2 BGB. Sie ist weder ein Erbrecht noch eine Schenkung noch Ausstattung durch Dritte. Wie die Ehegattenschenkungen und die unbenannte Zuwendung, gründet sie im Eheverhältnis und findet darin ihre Rechtfertigung und stellt somit einen Beitrag zur Verwirklichung der ehelichen Lebensgemeinschaft dar. Dass sie nur der Ver-

<sup>247</sup> Dabei kommt es weder darauf an, wie und weshalb das Vermögen gewachsen oder geschrumpft ist, vgl. BGH 13.10.1983, NJW 1984, 434; Schwab(-Schwab), HdB ScheidungsR, VII Rn. 21; MünchKomm(-Koch), BGB VII, Vor § 1363 BGB Rn. 9 f.

<sup>248</sup> BGH 22.12.1976, BGHZ 68, 43 ff.

<sup>249</sup> BGH 29.10.1981, BGHZ 82, 149 ff.

<sup>250</sup> BGH 29.10.1981, BGHZ 82, 145 ff.

<sup>251</sup> BGH 27.5.1981, BGHZ 80, 384 ff.

<sup>252</sup> OLG Karlsruhe 17.10.1985, FamRZ 1986, 167, 168; OLG Celle 13.12.1990, FamRZ 1991, 944 f.; OLG Hamm, 10.10.1991, NJW-RR 1992, 580 ff.; OLG Köln 20.3.2001, FamRZ 2002, 322 ff.; *Dethloff*, FR, § 5 Rn. 106; Schwab(-Schwab), HdB ScheidungsR, VII Rn. 127.

<sup>253</sup> BGH 27.8.2003, NJW 2003, 3339, 3340; OLG Celle 13.12.1990, FamRZ 1991, 944, 945; OLG Hamm 28.2.2007, FamRZ 2007, 1243, 1244; kritisch *Kogel*, FamRZ 2004, 1866, 1867; *Maier*, FamRZ 2006, 897.

<sup>254</sup> Zu den Ehegattenschenkungen grundlegend BGH 20.5.1987, BGHZ 101, 65; zu den unbenannten Zuwendungen BGH 26.11.1981, BGHZ 82, 227 ff.; BGH 10.7.1991, BGHZ 115, 132 ff.; BGH 22.9.2010, BGHZ 187, 82, 84 Rn. 8; anders noch BGH 3.12.1975, BGHZ 65, 320, 323.

<sup>255</sup> BGH 20.5.1987, BGHZ 101, 65, 70; BGH 22.9.2010, BGHZ 187, 82, 85 Rn. 9.

mögensvermehrung der Frau dienen soll, widerspricht dieser Einordnung nicht. Denn bei der Zuordnung zum ausgleichspflichtigen Vermögen kommt es grundsätzlich<sup>256</sup> nicht darauf an, auf welchem Wege und zu welchem Zwecke das Vermögen vermehrt wurde. Kommt es also zu einer Vermögensauseinandersetzung bei Scheitern der Ehe, ist die Brautgabe richtigerweise im Zugewinn zu berücksichtigen.<sup>257</sup> Offen bleibt noch, wie diese Berücksichtigung im Einzelnen erfolgen soll.

## II. Zuordnung der Brautgabe im Zugewinn

Maßgebender Zeitpunkt für die Zuordnung eines Vermögenswertes in das Anfangsvermögen ist der Eintritt in den Güterstand (§ 1374 Abs. 1 BGB). Stichtag für die Errechnung des Endvermögens ist die Beendigung des Güterstandes (§ 1375 BGB). Für die Berechnung des Zugewinnausgleichs bei Scheidung gilt indes ein früherer Zeitpunkt: Ausschlaggebend ist nicht die den Güterstand beendende rechtskräftige richterliche Entscheidung, sondern der Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags (§ 1384 BGB).<sup>258</sup> Für die Zuordnung in das Anfangs- oder das Endvermögen ist darauf abzustellen, dass die zu bilanzierenden Rechte und Verbindlichkeiten am jeweiligen Stichtag entstanden sind; auf ihre Fälligkeit kommt es hingegen nicht an.<sup>259</sup>

Wendet man diese Grundsätze auf die Brautgabe an, so folgt daraus, dass sie nicht im Anfangsvermögen der Ehefrau anzusetzen ist. Denn diesem wird Vermögen zugeordnet, das zum Zeitpunkt des Beginns des Güterstandes, also in der Regel am Tag der Eheschließung, bereits bestand.<sup>260</sup> Die Brautgabe wird aber erst mit der Eheschließung begründet und gehört somit nicht zu dem bei der Eheschließung vorhandenen Vermögen der

<sup>256</sup> Von den Ausnahmen in § 1374 Abs. 2 BGB abgesehen.

<sup>257</sup> Für die Berücksichtigung der Brautgabe im Zugewinn auch OLG Köln 29.10.1981, IPRax 1983, 73, 74; OLG Frankfurt 11.3.2010, AZ 1 UF 146/08 (juris); *Rauscher*, DEuFamR 1 (1999), 194, 198; *Henrich* in Coester/Martiny/Prinz v. Sachsen Gessaphe, FS Sonnenberger, 389, 395; *Wurmnest*, FamRZ 2005, 1878, 1881; *ders.*, JZ 2010, 736, 737 ff.

<sup>258</sup> *Johannsen/Henrich(-Jaeger)*, FR, § 1375 BGB Rn. 2.

<sup>259</sup> Vgl. BGH 24.10.1990, NJW 1991, 1547, 1550. Verbindlichkeiten aus Dauer-schuldverhältnissen, die künftig fällig werdende wiederkehrende Einzelleistungen (insb. Arbeitsentgelt oder Unterhaltszahlungen) vermitteln und sichern, stellen hierzu eine Ausnahme dar, so BGH 27.8.2003, NJW 2003, 3339 ff.

<sup>260</sup> Haben die Ehegatten ihren Güterstand durch Ehevertrag begründet, ist der Beginn des Güterstandes der Tag des Ehevertragsabschlusses bzw. der Tag, an dem der Vertrag wirksam geworden ist, *Henjes*, Güterrecht, Rn. 228.

Ehefrau.<sup>261</sup> Sie stellt vielmehr einen Erwerbsvorgang während des Güterstandes dar.

### *III. Die Anrechnung der Brautgabe im Zugewinn*

Die Brautgabe wird in der Regel als Verbindlichkeit des Ehemannes bzw. als Forderung der Ehefrau vereinbart, wobei ihr Leistungszeitpunkt unterschiedlich ausgestaltet sein kann. Während Brautgaben zwischen iranischen Ehegatten regelmäßig auf Aufforderung der Frau zu leisten sind, stunden Ehegatten aus dem arabischen Raum, Pakistan und Afghanistan typischerweise zumindest Teile der Brautgabe auf den Zeitpunkt der Auflösung der Ehe. Für die Anrechnung der Brautgabe im Zugewinn ist es daher von Bedeutung, ob sie während der Ehezeit bereits geleistet worden ist oder bei Beendigung des Güterstandes noch als offene Forderung besteht. Im ersten Fall kann die Brautgabe zwar das Endvermögen beeinflussen, wenn sie noch wertmäßig vorhanden ist, sie kann aber nicht als Rechnungsposten im Endvermögen der Ehegatten erscheinen. War die Brautgabe aber substantiell hoch, könnte sie nach § 1380 BGB im Zugewinn berücksichtigt werden. Ist die Brautgabe hingegen bei Beendigung des Güterstandes noch nicht geleistet worden, so ist zu erörtern, ob und gegebenenfalls wie sie nach der allgemeinen Regel über das Ansetzen von Verbindlichkeiten zwischen den Ehegatten im Zugewinn zu berücksichtigen ist.

#### *1. Anrechnung einer in der Ehe geleisteten Brautgabe nach § 1380 BGB*

##### *a) Zuwendungen nach § 1380 BGB*

§ 1380 BGB eröffnet die Möglichkeit, Zuwendungen, die während bestehender Ehe gemacht wurden und daher nicht als Rechnungsposten im Endvermögen angesetzt werden können, im Zugewinn zu berücksichtigen. Demnach ist auf die Ausgleichsforderung eines Ehegatten das anzurechnen, was ihm von dem anderen Ehegatten durch Rechtsgeschäft unter Lebenden mit der Bestimmung zugewendet worden ist, dass es auf die Ausgleichsforderung angerechnet werden soll. Hintergrund dieser Vorschrift bildet die Wertung, dass Zuwendungen, die während des Güterstandes erfolgen, in wirtschaftlicher Hinsicht eine „Vorwegnahme des Zugewinnaus-

---

<sup>261</sup> Vgl. BGH 29.10.1981, BGHZ 82, 149 ff., wo der BGH das Ansetzen eines wegen erneuter Eheschließung begründeten Abfindungsanspruchs der Ehefrau in ihrem Anfangsvermögen verneinte, da der Anspruch der Ehefrau auf die Abfindung erst mit der Eheschließung entstanden war; anders aber BGH 14.12.1994, NJW 1995, 523 f., wo das Gericht die der Ehefrau aufgrund der Eheschließung geleisteten Heiratserrstattungen als gesicherte Anwartschaft im Anfangsvermögen ansetzte.

gleichs“ darstellen.<sup>262</sup> Ziel der Anrechnung ist es daher zu verhindern, dass Zuwendungen, die ein Ehegatte zur Sicherstellung des anderen Ehegatten bereits vor dem Stichtag für das Endvermögen getätigt hat, bei der Ausgleichsforderung außer Acht gelassen werden.

Nach der Regel des § 1380 Abs. 1 S. 1 BGB muss der Zuwendende die Zuwendung als vorweggenommenen Zugewinnausgleich kennzeichnen.<sup>263</sup> Nach § 1380 Abs. 1 S. 2 BGB ist aber im Zweifel anzunehmen, dass Zuwendungen angerechnet werden sollen, wenn ihr Wert den Wert von Gelegenheitsgeschenken, die nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten üblich sind, übersteigt.<sup>264</sup> Weitere Voraussetzung des § 1380 BGB ist, dass die Zuwendung während des gesetzlichen Güterstandes gemacht worden ist.<sup>265</sup> Außerdem findet die Vorschrift nur Anwendung auf Zuwendungen, die freiwillig und ohne Gegenleistung geleistet werden.<sup>266</sup> Als Zuwendungsarten kommen insbesondere eine Schenkung, eine unbenannte Zuwendung<sup>267</sup> oder ein Unterhaltsbeitrag, der über den gesetzlich geschuldeten Unterhalt hinausgeht,<sup>268</sup> in Betracht.<sup>269</sup> Im Kern handelt es sich um Zuwendungen, durch die „ein Ehegatte dem anderen auf seine Kosten einen Vermögensvorteil verschafft“.<sup>270</sup> Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, dass eine Anrechnung über § 1380 BGB immer nur dann erfolgt, wenn ein Ausgleichsanspruch des Zuwendungsempfängers besteht<sup>271</sup> und dieser mindestens dem Wert der erhaltenen Zuwendung entspricht.<sup>272</sup> Ein Vorausemp-

<sup>262</sup> Staudinger(-Thiele), BGB – Ehel. GüterR, § 1380 BGB Rn. 1.

<sup>263</sup> OLG Koblenz 1.7.2008, FamRZ 2010, 296, 297; Johannsen/Henrich(-Jaeger), FR, § 1380 BGB Rn. 1.

<sup>264</sup> Zu den Gelegenheitsgeschenken zählen nach Johannsen/Henrich(-Jaeger), FR, § 1380 BGB Rn. 9, neben Geschenken zu Fest- und Feiertagen auch „Geschenke zu anderen für einen oder beide Ehegatten persönlich bedeutsamen Anlässen wie Examina oder andere berufliche Erfolge“. Das nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten Übliche orientiert sich dabei an den Gelegenheitsgeschenken, die die Ehegatten einander während der Ehe gemacht haben.

<sup>265</sup> Johannsen/Henrich(-Jaeger), FR, § 1380 BGB Rn. 6; Staudinger(-Thiele), BGB – Ehel. GüterR, § 1380 BGB Rn. 11.

<sup>266</sup> Johannsen/Henrich(-Jaeger), FR, § 1380 BGB Rn. 4 f.; siehe dazu auch Staudinger(-Thiele), BGB – Ehel. GüterR, § 1380 BGB Rn. 8 f.; MünchKomm(-Koch), BGB VII, § 1380 BGB Rn. 7.

<sup>267</sup> BGH 20.12.2000, NJW-RR 2001, 793 f.

<sup>268</sup> BGH 24.2.1983, NJW 1983, 1113, 1114.

<sup>269</sup> Johannsen/Henrich(-Jaeger), FR, § 1380 BGB Rn. 5.

<sup>270</sup> Staudinger(-Thiele), BGB – Ehel. GüterR, § 1380 BGB Rn. 6.

<sup>271</sup> BGH 26.11.1981, BGHZ 82, 227, 234; BGH 10.7.1991, BGHZ 115, 132, 138; OLG Frankfurt 16.11.2005, NJW 2006, 520, 521.

<sup>272</sup> MünchKomm(-Koch), BGB VII, § 1380 BGB Rn. 2. Ist eine überhöhte Vorwegleistung erfolgt, so muss nach der h.M. und Rechtsprechung eine zweite Zugewinnberechnung folgen, die unter Umständen dann dazu führen kann, dass der Zuwendungsempfänger (in Brautgabefällen somit regelmäßig die Ehefrau) ausgleichspflichtig wird,



fang, den der Ausgleichsberechtigte geleistet hat, bleibt somit unberücksichtigt.

b) *Anrechnung der Brautgabe nach § 1380 BGB im Einzelnen*

Die Merkmale der anrechnungsfähigen Zuwendung nach § 1380 BGB treffen auch auf die Brautgabe zu.<sup>273</sup> Die Brautgabe entsteht mit der Eheschließung, mithin nach Eintritt in den Güterstand. Wird sie während der Ehe geleistet, gilt sie als während des gesetzlichen Güterstandes zugewendet. Unter Anwendung des deutschen Rechts ist sie zudem eine vertragliche Vereinbarung zwischen den Ehegatten, die als freiwillige Leistung des Ehemannes zu qualifizieren ist, da nach dem deutschen Recht eine gesetzliche Pflicht zur Leistung einer Brautgabe nicht besteht.<sup>274</sup> Zwar werden sich die Parteien bei der Vereinbarung der Brautgabe in der Regel keine Gedanken über ihre Anrechnung im Zugewinn gemacht haben. Gleichwohl greift bei Brautgaben, die über den Wert von Gelegenheitsgeschenken hinausgehen – und um deren Anrechnung geht es hier –, die Vermutung des § 1380 Abs. 1 S. 2 BGB, wonach Zuwendungen von substantiellem Umfang mit der impliziten Bestimmung geleistet werden, sie auf einen etwaigen Zugewinn anzurechnen. Die Anrechnung der Brautgabe nach § 1380 BGB setzt schließlich voraus, dass die Ehefrau einen Zugewinnausgleichsanspruch hat, der die Höhe der geleisteten Brautgabe übersteigt. Ist dies nicht der Fall, kann die Brautgabe nicht nach § 1380 BGB angerechnet werden.

Für die Anrechnung der Brautgabe nach § 1380 BGB muss ihr Wert bei der Berechnung der Ausgleichsforderung dem Zugewinn des Ehemannes hinzugerechnet werden. Sodann muss der Wert der Zuwendung aus dem Vermögen der Ehefrau herausgenommen werden, da ansonsten die Berechnung zu ihren Lasten verfälscht wäre.<sup>275</sup> Zum Schluss ist der Wert der Brautgabe vom Ausgleichsbetrag der Ehefrau abzuziehen.

Wie bei allen Vorausempfängen verändert auch die Anrechnung der Brautgabe als Vorausempfang das Ergebnis der Zugewinnausgleichsberechnung immer nur dann, wenn die Zuwendung bei Beendigung des Güterstandes bei der Ehefrau nicht oder nicht mehr in voller Höhe vorhanden

---

BGH 26.11.1981, BGHZ 82, 227, 234; BGH 10.7.1991, BGHZ 115, 132, 138; Münch Komm(-Koch), BGB VII, § 1380 BGB Rn. 2; kritisch *Hoppertz*, MittBayNot 1998, 217, 218 f.; kritisch auch *Staudinger(-Thiele)*, BGB – Ehel. GüterR, § 1380 BGB Rn. 3, der vertritt, dass es sich bei § 1380 BGB um eine Anrechnungsregel und keine Rückgewährung handelt.

<sup>273</sup> Für eine Anrechnung der während der Ehe geleisteten Brautgabe über § 1380 BGB auch *Rauscher*, DEuFamR 1 (1999), 194, 198; vgl. auch *Wurmnest*, FamRZ 2005, 1878, 1881 f., der wohl eine einheitliche Anrechnung der Brautgabe über § 1380 BGB befürwortet.

<sup>274</sup> So auch *Wurmnest*, FamRZ 2005, 1878, 1881 f.

<sup>275</sup> *Johannsen/Henrich(-Jaeger)*, FR, § 1380 BGB Rn. 2.

ist und sich somit bei der Ausgleichsberechnung nicht auswirken kann. Zwei Beispiele sollen dies veranschaulichen. Dabei wird der Einfachheit halber im Folgenden davon ausgegangen, dass die Ehegatten kein Anfangsvermögen (AV) hatten und eine Brautgabe in Höhe von 5 vereinbart haben:

*Beispiel 1:* Das Endvermögen (EV) des Ehemannes (M) beträgt 75, das der Ehefrau (F) 5, das im Wesentlichen aus ihrer bereits erhaltenen Brautgabe besteht. Ohne Anrechnung der Brautgabe beträgt der Zugewinnausgleichsanspruch der F 35. Wird die Brautgabe angerechnet, erhöht sich der Zugewinn (ZG) des M um 5 auf 80, während der der F auf 0 sinkt. Auf den so ermittelten Ausgleichsanspruch von 40 muss sie sich die Summe von 5 anrechnen lassen, so dass das Ergebnis in beiden Fällen gleich, also 35 ist.

Geht man aber von der Konstellation aus, dass die Ehefrau die während der Ehe erhaltene Brautgabe verbraucht und auch sonst keinen Zugewinn erzielt hat, ihr EV also 0 ist, während der Ehemann ein EV von 80 und somit einen Zugewinn von 80 hat, beeinflusst die Anrechnung der Brautgabe als Vorausempfang die zu leistenden Ausgleichssumme.

*Beispiel 2:* Ohne Berücksichtigung der Brautgabe hätte die F einen Ausgleichsanspruch in Höhe von 40. Wird die Brautgabe nach § 1380 BGB berücksichtigt, erhöht sich nur der ZG des M auf 85, während der ZG der F weiterhin auf 0 verbleibt. Auf die sich daraus ergebende Ausgleichssumme von 42,5 muss sie sich aber die Brautgabe in Höhe von 5 anrechnen lassen, so dass sie im Ergebnis weniger erhält, nämlich 37,5.

Im Beispielsfall 2 wird somit die Ausgleichssumme um die Hälfte der geleisteten Brautgabe gekürzt. Diese Kürzung ist im Hinblick auf die Leistungen und Erwartungen beider Ehegatten gerechtfertigt: Der Ehemann hat seine Verbindlichkeit aus der Brautgabe erfüllt; die Ehefrau hat das erhalten, was ihr bei Eheschließung versprochen wurde. Da die Brautgabe die Ehefrau bereichert hat, muss diese Vermögensmehrung in die Zugewinnausgleichsberechnung einfließen.

Gleichzeitig ist die Anrechnung des Vorausempfanges auf die Fälle beschränkt, in denen die Ehefrau ausgleichsberechtigt ist. Hat sie die Brautgabe während der Ehe erhalten und hat sie bei Beendigung des Güterstandes einen höheren Zugewinn erzielt als ihr Ehemann, so dass *sie* ausgleichspflichtig ist, so findet keine Anrechnung der Brautgabe nach § 1380 BGB statt. Dass die Frau im Ergebnis die Hälfte der bereits erhaltenen Brautgabe zurückführen muss, ist indes nicht zu beanstanden. Der Ehemann hat seine Verbindlichkeit aus der Brautgabe erfüllt, diese hat die Ehefrau bereichert. Diese Bereicherung ist im Zugewinn auszugleichen. Ob ihr höherer Zugewinn gerade auf der Leistung der Brautgabe beruht oder sich aus anderen Vermögenserwerbsvorgängen speist, spielt dabei keine Rolle. Denn Sinn und Zweck des deutschen Zugewinnausgleichs besteht darin, den anderen Ehegatten an dem Zugewinn zu beteiligen, der zu einem ganz bestimmten Moment, namentlich der Beendigung des Güter-

standes, besteht. Die Herkunft des Vermögens ist, wie bereits ausgeführt, in der Regel irrelevant.

## 2. Anrechnung einer bei Beendigung des Güterstandes offenen Brautgabeforderung

### a) Verbindlichkeiten zwischen Ehegatten

Ist die Brautgabe bei Beendigung des Güterstandes noch als offene Forderung vorhanden, ist zu erörtern, wie sie im Endvermögen der Ehegatten angesetzt werden kann. Eine Anrechnung nach der Regelung des § 1380 BGB scheidet zunächst aus, da die Brautgabe nicht während des Güterstandes zugewendet wurde.<sup>276</sup> Verbindlichkeiten zwischen Ehegatten, die bei Beendigung des Güterstandes noch als offene Forderung vorhanden sind, sind nach Schrifttum und Rechtsprechung generell nach den allgemeinen Grundsätzen des Zugewinnrechts als Rechnungsposten anzusetzen.<sup>277</sup> Die Berücksichtigung solcher Verbindlichkeiten erfolgt nach der allgemeinen Formel, dass sie bei einem Ehegatten als Forderung hinzugerechnet und beim anderen als Verbindlichkeit abgezogen werden.<sup>278</sup> Die Verbindlichkeit wirkt sich somit beim Schuldner vermögensmindernd und beim Gläubiger vermögensmehrend aus.<sup>279</sup>

Das Ansetzen der Verbindlichkeit in den jeweiligen Endvermögen der Ehegatten führt zunächst zu einer Erhöhung der Zugewinndifferenz. Da aber weiterhin auch die offene Forderung zu erfüllen ist, kann es einen entscheidenden Unterschied machen, ob die Verbindlichkeit *im* Zugewinn berücksichtigt wird oder *neben* dem Zugewinn eingeklagt werden darf. Einige Beispiele sollen dies veranschaulichen. Es wird weiterhin unterstellt, dass die Ehegatten kein Anfangsvermögen hatten und eine offene Forderung in Form einer Brautgabe in Höhe von 5 besteht:

---

<sup>276</sup> Zur Berücksichtigung einer noch nicht vollzogenen unbenannten Zuwendung nach der allgemeinen Formel für offene Verbindlichkeiten BGH 6.11.2002, FPR 2003, 246 ff.; zur Berücksichtigung einer notariell versprochenen, bei Beendigung des Güterstandes aber nicht erfüllten Schenkung *Hoppenz*, FPR 2012, 84, 85.

<sup>277</sup> OLG Karlsruhe 17.10.1985, FamRZ 1986, 167, 168; OLG Celle 13.12.1990, FamRZ 1991, 944 f.; OLG Hamm 10.10.1991, NJW-RR 1992, 580, 581; *Dethloff*, FR, § 5 Rn. 106; Schwab(-*Schwab*), HdB ScheidungsR, VII Rn. 127.

<sup>278</sup> Zur Berücksichtigung des Schadensersatzanspruchs eines Ehegatten gegenüber dem anderen BGH 13.1.1988, NJW 1988, 1208 ff.; zur Berücksichtigung einer nach Abschluss des Zugewinnausgleichsverfahrens geltend gemachten Forderung BGH 12.11.2008, NJW 2009, 1343 ff.; vgl. auch OLG Hamm 10.10.1991, NJW-RR 1992, 580 ff.

<sup>279</sup> Schwab(-*Schwab*), HdB ScheidungsR, VII Rn. 127; *Dethloff*, FR, § 5 Rn. 106; Johannsen/Henrich(-*Jaeger*), FR, § 1375 BGB Rn. 21; *Haußleiter/Schulz*, Vermögensauseinandersetzung, Kap. 1 Rn. 226 ff.

Beispiel 3: Das EV des M beträgt 20 und das der F 10. Ohne Berücksichtigung der Brautgabe hat die F einen Zugewinnausgleichsanspruch in Höhe von 5. Zudem bliebe noch die Forderung aus der Brautgabe in Höhe von 5, die der M der F zu leisten hat. Im Ergebnis müsste der M der F insgesamt 10 zahlen. Setzt man nun die Brautgabe in Höhe von 5 in den EV der Ehegatten an, ändert sich das Gesamtergebnis. Beide Ehegatten hätten ein EV von 15, so dass kein Zugewinnüberschuss besteht. Gleichzeitig muss die Forderung aus der Brautgabe in Höhe von 5 geleistet werden. Die F hat somit insgesamt Anspruch auf 5.

Beispiel 4: Das EV des M beträgt 5 und das der F 10. Ohne Berücksichtigung der Brautgabe hat der M einen Zugewinnausgleichsanspruch in Höhe von 2,5. Die F kann aber mit der Brautgabe in Höhe von 5 aufrechnen, so dass der grundsätzlich ausgleichsberechtigte M an die F 2,5 leisten muss. Bei Berücksichtigung der Brautgabe verkehrt sich indes das Ergebnis: Das EV des M beträgt nunmehr 0 und das der F 15, mit der Folge, dass der M einen Zugewinnausgleichsanspruch von 7,5 hat, gegen den die F aber aus der Brautgabeforderung 5 aufrechnen kann. Im Ergebnis bleibt der M ausgleichsberechtigt, die F muss 2,5 an den M leisten.

Diese Beispiele zeigen, wie sich das Ergebnis des Zugewinnverfahrens ändert, wenn die Brautgabe *neben* dem Güterrecht eingefordert wird.<sup>280</sup> Die Rechtsprechung erkennt zwar ein Nebeneinander der Geltendmachung von güterrechtlichen und schuldrechtlichen Ansprüchen an,<sup>281</sup> dies aber nur insoweit, als dadurch keine unbillige doppelte Inanspruchnahme der Beteiligten erfolgt und das Ergebnis des Zugewinnausgleiches durch die nachträgliche schuldrechtliche Geltendmachung der Forderung nicht verfälscht wird. Eine Verfälschung liegt aber nach der Rechtsprechung des BGH dann vor, wenn der Gläubiger der nachträglich geltend gemachten Forderung aufgrund der Nichtberücksichtigung der Forderung in der Ausgleichsrechnung mehr erhält, als dies bei zutreffender Berücksichtigung der Forderung der Fall gewesen wäre.<sup>282</sup> Eine solche unbillige doppelte Inanspruchnahme des Ehemannes kann dann vorliegen, wenn die Ehefrau, als Gläubigerin der Brautgabeforderung durch die nachträgliche zivilrechtliche Geltendmachung der Brautgabe mehr erhält, als sie bei Berücksichtigung der Brautgabe im Zugewinn erhalten hätte. Kommt es zu einer solchen nachträglichen doppelten Belastung des Schuldners, so ist nach der Rechtsprechung im nachfolgenden Zivilverfahren dem Schuldner der Einwand der nachträglichen Verfälschung des Zugewinnausgleiches zu gewähren<sup>283</sup> oder dem Gläubiger der Mehrbetrag, den er durch die nachträgliche Geltendmachung der Forderung erlangt, auf seine Ausgleichsforderung

---

<sup>280</sup> Zur Problematik der Geltendmachung von Forderungen zwischen Ehegatten außerhalb eines Zugewinnausgleichsverfahrens *Hansen-Tilker*, FamRZ 1997, 1188 ff.; *Hoppenz*, FamRZ 2009, 196, 197.

<sup>281</sup> Vgl. BGH 10.7.1991, BGHZ 115, 132 ff.; BGH 12.11.2008, NJW 2009, 1343 ff.

<sup>282</sup> BGH 12.11.2008, NJW 2009, 1343, 1344 f.

<sup>283</sup> BGH 12.11.2008, NJW 2009, 1343, 1345.

anzurechnen.<sup>284</sup> Da solche nachträglichen Korrekturen einen hohen Zeit- und Kostenaufwand bedeuten, ist es geboten, die Brautgabe nicht *neben*, sondern *innerhalb* des Zugewinnrechts zu berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund ist für die Berücksichtigung der Brautgabe die allgemeine Formel für Verbindlichkeiten zwischen den Ehegatten anzuwenden. Die folgenden Rechenbeispiele zeigen, dass diese Art der Anrechnung zu einer (sach)gerechten Aufteilung des ehelichen Vermögens im Sinne des Zugewinnrechts führen kann, die insbesondere die gefürchtete Kumulation von vermögensrechtlichen Ansprüchen gegen den Ehemann vermeidet. Gleichzeitig bleibt dabei die Funktion der Brautgabe als finanzielle Absicherung der Ehefrau erhalten.

#### *b) Ansetzen der Brautgabe als Verbindlichkeit zwischen Ehegatten*

Zunächst sollen die unterschiedlichen Fallkonstellationen bei der Anwendung der allgemeinen Formel durchgerechnet werden. Es ist hierbei zu unterstellen, dass das AV beider Ehegatten 0 und die Brautgabe 5 beträgt.

*Beispiel 5* (beide Ehegatten haben einen Zugewinn erwirtschaftet, der Ehemann ist ausgleichspflichtig):

Das EV des M beträgt 50, das der F 10. Setzt man die Brautgabe in Höhe von 5 in den EV der Ehegatten an, erhöht sich das EV der F auf 15, das des M sinkt auf 45. Der Zugewinnüberschuss verringert sich, so dass der M der F 15 leisten muss. Zugleich erhält sie 5 aus der Brautgabebeförderung. Die F erhält somit insgesamt 20.

*Beispiel 6* (der Ehemann hat Zugewinn erzielt, die Ehefrau ist überschuldet):

Das EV des M beträgt 50, die F ist überschuldet. Setzt man die Brautgabe in Höhe von 5 in den EV der Ehegatten an, hat die F weiterhin ein EV von 0, und der M ein EV von 45. Der Zugewinnausgleichsanspruch der F gegen den M beträgt 22,5. Zugleich hat sie Anspruch auf die Forderung aus der Brautgabe in Höhe von 5. Die F hat somit insgesamt Anspruch auf 27,5.

*Beispiel 7* (beide Ehegatten haben einen Zugewinn erwirtschaftet, die Ehefrau ist ausgleichspflichtig):

Das EV des M beträgt 10, das der F 20. Setzt man die Brautgabe in Höhe von 5 in den EV der Ehegatten an, steigt der Zugewinnüberschuss auf 20, mit der Folge, dass die F dem M 10 leisten muss. Die F kann aber aus der Brautgabebeförderung aufrechnen und muss sodann nur insgesamt 5 an den M zahlen.

*Beispiel 8* (die Ehefrau hat Zugewinn erzielt, der Ehemann ist überschuldet):

Der M ist überschuldet, das EV der F beträgt 50. Setzt man die Brautgabe in Höhe von 5 in den EV der Ehegatten an, hat die F ein EV von 55; der M hingegen bleibt bei 0. Der M hat gegen die F einen Zugewinnausgleichsanspruch in Höhe von 27,5. Die F kann aber mit ihrer Forderung aus der Brautgabe in Höhe von 5 aufrechnen, so dass sie dem M nur 22,5 leisten muss.

---

<sup>284</sup> Zu den möglichen Modalitäten einer solchen Anrechnung *Hoppertz*, FamRZ 2009, 196, 197.

Aus diesen vier Beispielen folgt zunächst, dass in den Fällen, in denen beide Ehegatten einen Zugewinn erwirtschaftet haben, aber nur bei einem Ehegatten ein Zugewinnüberschuss entstanden ist, die Forderung aus der Brautgabe in der Zugewinnrechnung aufgeht (Beispiel 5 und 7). Im Ergebnis muss derjenige Ehegatte – ob nun der Ehemann oder die Ehefrau –, der den höheren Zugewinn erwirtschaftet hat, den Zugewinnüberschuss teilen.

Dieses Ergebnis ist sachgerecht. Es entspricht den allgemeinen Grundsätzen des Zugewinnrechts: Denn da kommt es nur darauf an, das während der Ehe erworbene Vermögen zu einem bestimmten Zeitpunkt, nämlich dem Ende des Güterstandes, aufzuteilen. Derjenige Ehegatte, der einen Zugewinnüberschuss erzielt hat, muss hälftig mit dem anderen teilen. Dass in den Fällen, in denen die Frau den Überschuss erwirtschaftet hat, die Brautgabeforderung über den Zugewinn vollständig ausgeglichen wird, belastet indes die Ehegatten nicht: Der Ehemann erhält mindestens das, was er auch ohne Vereinbarung der Brautgabe als Zugewinnausgleich zu fordern berechtigt ist. Gleichzeitig kann die ausgleichspflichtige Ehefrau mit der Brautgabe aufrechnen, so dass sie diese Bereicherung nicht mit dem Ehemann teilen muss. Auch vor dem Hintergrund der Funktion der Brautgabe als finanzielle Absicherung der Frau sind diese Ergebnisse akzeptabel: Denn in den Fällen, in denen die Ehefrau finanziell besser aufgestellt ist als der Ehemann, ist ihre finanzielle Zukunftssicherung nicht gefährdet und die vermögensrechtliche Schutzfunktion der Brautgabe tritt in den Hintergrund. Ähnliches gilt für die Fälle, in denen der Ehemann ausgleichspflichtig ist: Zwar wird die Brautgabe über den Zugewinn ausgeglichen, gleichwohl ist die Ehefrau zugewinnausgleichsberechtigt und hat somit einen vermögensrechtlichen Zahlungsanspruch gegen den Ehemann.

Ist einer der Ehegatten hingegen überschuldet (Beispiel 6 und 8), wirkt sich die Anrechnung der Brautgabe immer nur auf einer Seite aus: Da der Zugewinnüberschuss sich um den Wert der Brautgabe *nur* verringert, ist im Ergebnis der Zugewinn immer nur um die Hälfte des Wertes der Brautgabe erhöht (Beispiel 6) bzw. gemindert (Beispiel 8). Auch diese Ergebnisse sind nicht zu beanstanden, da sie zum einen dem Grundsatz der Halbteilung des Zugewinnrechts und zum anderen der Funktion der Brautgabe als finanzielles Sicherungsinstrument Rechnung tragen: Der Wert der Brautgabe wird zwischen den Ehegatten geteilt.

Es bleiben schließlich die Fälle, in denen kein Zugewinnüberschuss erwirtschaftet wurde. Das Ergebnis der Anrechnung der Brautgabe hängt in diesen Fällen davon ab, ob die Ehegatten ein Endvermögen haben, das den Wert der Brautgabe übersteigt.<sup>285</sup> Zwei Beispiele sollen dies veranschaulichen:

---

<sup>285</sup> Die gleichen Ergebnisse ergeben sich beim Widerruf einer Schenkung, vgl. *Haußleiter/Schulz*, Vermögensauseinandersetzung, Kap. 5 Rn. 262 ff.

*Beispiel 9* (kein Zugewinnüberschuss, EV übersteigt die Brautgabe):

Beide Ehegatten haben ein EV von 10. Ein Zugewinnüberschuss ist somit nicht erzielt worden. Setzt man die Brautgabe im EV der Ehegatten an, sinkt das EV des M auf 5, während das der F auf 15 steigt. Sie hat somit einen Zugewinnüberschuss von 10, den sie hälftig mit dem M teilen müsste. Zugleich kann sie aber mit der Forderung in Höhe von 5 aus der Brautgabeforderung aufrechnen. Im Ergebnis schulden sich die Ehegatten nichts.

*Beispiel 10* (kein Zugewinnüberschuss, Brautgabe übersteigt das EV):

Ist das EV beider Ehegatten bei 0, so führt das Ansetzen der Brautgabe dazu, dass das EV der F auf 5 steigt, während das des M weiterhin bei 0 ist. Dadurch hat die F einen Zugewinnüberschuss von 5, den sie hälftig an den M abgeben muss, sie kann aber mit der Brautgabeforderung aufrechnen, so dass sie einen Zahlungsanspruch in Höhe von 2,5 gegen den M hat.

Gibt es keinen Zugewinnüberschuss, übersteigt das Endvermögen der Ehegatten aber den Wert der Brautgabe, so führt das Ansetzen der Brautgabe nach der allgemeinen Formel im Zugewinn regelmäßig dazu, dass sie in der Berechnung vollständig ausgeglichen wird. Das liegt daran, dass der Zugewinnausgleichsanspruch immer dem Wert der Brautgabe entspricht, mit der aufgerechnet wird. Im Ergebnis kommt es weder zu einem Zugewinnausgleichsanspruch, noch wirkt sich die Leistung der Brautgabe aus (Beispiel 9). Wenngleich die Brautgabeforderung in der Zugewinnberechnung aufgeht und wirtschaftlich wertlos wird, ist dieses Ergebnis hinnehmbar. Zwar kann die Ehefrau von der Brautgabe nicht profitieren, gleichwohl steht ihr ein Endvermögen zu, das über den Wert der Brautgabe hinausgeht. Wenn das Ziel der Brautgabe die finanzielle Absicherung der Frau ist, so ist dieses Ziel mit den eigenen Mitteln der Ehefrau erreicht.

In den Fällen aber, in denen kein Zugewinnüberschuss entstanden ist, und der Wert der Brautgabe das Endvermögen der Ehegatten übersteigt (Beispiel 10), kann die Ehefrau immer noch den hälftigen Wert der Brautgabe beanspruchen.<sup>286</sup>

#### IV. Ergebnis

Die Brautgabe ist Vermögen, das dem Zugewinn unterliegt. Ist sie während bestehender Ehe geleistet worden, so ist sie bei Beendigung des Güterstandes über § 1380 BGB im Zugewinn anzurechnen. Besteht die Brautgabe als offene Verbindlichkeit zwischen den Ehegatten bei Beendigung des Güterstandes fort, ist sie im Zugewinn über die allgemeine Formel für Verbindlichkeiten zwischen Ehegatten anzusetzen. Danach ist sie als Forde-

---

<sup>286</sup> Dieser Anteil steigt in allen Fällen, in denen die Ehefrau überschuldet ist: Ist das EV des M 0, und ist die F überschuldet, ändert das Ansetzen der Brautgabe im EV der Ehegatten rechnerisch nichts. Es kommt zu keinem Ausgleich. Gleichwohl hat die F ihre Forderung in Höhe von 5 aus der Brautgabeforderung gegen den M. Allerdings wird angesichts der Vermögenslage des M eine Realisierung des Anspruchs schwierig sein.

rung im Endvermögen der Ehefrau hinzuzurechnen und als Verbindlichkeit im Endvermögen des Ehemannes abzuziehen.

Als letztes bleibt zu prüfen, wie sich die Brautgabe zum nachehelichen Unterhaltsanspruch verhält.

## B. Brautgabe und Unterhalt

Ein Nebeneinander von Brautgabenanspruch und gesetzlichem nachehelichen Unterhalt kann, angesichts des neuen internationalen Unterhaltsrechts, das das Recht des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Unterhaltsberechtigten beruft, vermehrt vorkommen. Es ist also zu fragen, wie sich die Brautgabe zum Unterhaltsanspruch verhält.

### I. Ist die Brautgabe unterhaltsrechtlich verwertbares Vermögen?

Nach den Grundsätzen des Unterhaltsrechts kommt es für die Begründung eines Unterhaltsanspruchs, neben dem Vorliegen eines der gesetzlich normierten Unterhaltstatbestände (§§ 1570–1576 BGB), auf die Bedürftigkeit des einen Ehegatten und die Leistungsfähigkeit des anderen an (§§ 1569 ff. BGB).<sup>287</sup> Bedürftig ist der Ehegatte, der sich weder aus seinen Einkünften noch aus seinem Vermögen selbst unterhalten kann (§ 1577 BGB).<sup>288</sup> Bei der Ermittlung der Bedürftigkeit ist somit insbesondere auf die Existenz eigener Einkünfte und eigenen Vermögens abzustellen.<sup>289</sup>

Es ist also zunächst zu fragen, ob die Brautgabe unter einen dieser Begriffe subsumiert werden kann. Hierbei wird es darauf ankommen, was Vertragsinhalt der Brautgabevereinbarung war. Unter Einkünften wird das verstanden, was ein Ehepartner aus angemessener (tatsächlicher oder fiktiver) Erwerbstätigkeit einnimmt oder einnehmen könnte.<sup>290</sup> Zu den Einkünften zählen auch Erträge aus Vermögen<sup>291</sup>, wobei die Herkunft des Vermögens keine Rolle spielt.<sup>292</sup> Sind etwa Zinsleistungen aus Kapitalanlagen

---

<sup>287</sup> Ausführlich dazu *Dethloff*, FR, § 6 Rn. 47–57; *Johannsen/Henrich(-Büttner)*, FR, § 1577 BGB Rn. 1 ff.

<sup>288</sup> *Dethloff*, FR, § 6 Rn. 58, 70.

<sup>289</sup> *Johannsen/Henrich(-Büttner)*, FR, § 1577 BGB Rn. 1.

<sup>290</sup> *Gernhuber/Coester-Waltjen*, FR, § 30 Rn. 104 ff.; *Dethloff*, FR, § 6 Rn. 68 f.; *MünchKomm(-Maurer)*, BGB VII, § 1578 BGB Rn. 88 ff. Zur Anrechnung von fiktiven Erträgen aus Kapitalanlagen BGH 19.2.1986, NJW-RR 1986, 682, 683; OLG Bamberg 5.3.1992, NJW-RR 1993, 66 ff.; OLG Saarbrücken 16.5.2007, FamRZ 2008, 698.

<sup>291</sup> BGH 19.2.1986, NJW-RR 1986, 682 ff.; OLG Hamm 11.4.2006, Az. 1 UF 185/05 (juris); siehe auch *Jauernig(-Berger/Mansel)*, BGB, § 1577 BGB Rn. 3 m.w.N.

<sup>292</sup> Vgl. BGH 27.6.1984, FamRZ 1985, 354 ff. (zur Anrechnung von Erträgen des Unterhaltsberechtigten aus dem Erlös beim Verkauf eines bis zur Scheidung als Familienwohnung genutzten gemeinsamen Anwesens); BGH 16.1.1985, FamRZ 1985, 357 ff.,



oder Mieteinnahmen als Brautgabe vereinbart worden, so sind diese als Einkünfte der Frau auf ihren Unterhaltsanspruch anzurechnen.<sup>293</sup> Da die Brautgabe aber regelmäßig als Pauschalgeldsumme oder Goldwert (Goldmünzen) vereinbart wird, wird es in der Praxis eher darauf ankommen, jene Erträge anzurechnen, die sich aus der Anlage der Brautgabe ergeben oder sich bei einer entsprechenden Anlage ergeben würden.<sup>294</sup>

Die Substanz der Brautgabe hingegen ist nicht zu den Einkünften zu rechnen.<sup>295</sup> Sie könnte aber unter den Begriff des Vermögens fallen. Dazu wird das gesamte verwertbare Aktivvermögen gezählt, wozu auch Barmittel aus der Vermögensauseinandersetzung der Parteien gehören.<sup>296</sup> Dabei geht der Gesetzgeber von der Wertung aus, dass der Unterhaltsberechtigte vor Inanspruchnahme des Verpflichteten den Stamm seines Vermögens bis zur Grenze der Unwirtschaftlichkeit oder der Unbilligkeit verbrauchen muss (§ 1577 Abs. 3 BGB).<sup>297</sup> Die Grenze der Wirtschaftlichkeit bei der Verwertung des Vermögensstammes ist dort zu ziehen, wo sie einen nicht mehr vertretbaren wirtschaftlichen Nachteil mit sich bringt.<sup>298</sup> Maßstab der Prüfung ist die Zumutbarkeit der Verwertung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls.<sup>299</sup> Auch die Unbilligkeit bemisst sich nach der Grenze des Tolerierbaren: Die Verwertung ist dann unbillig, wenn sie unter Berücksichtigung der beiderseitigen Verhältnisse unzumutbar ist.<sup>300</sup>

---

und BGH 19.2.1986, NJW-RR 1986, 682 ff. (zur unterhaltsrechtlichen Anrechnung von Erträgen, die aus einer Anlage des im Wege der Auseinandersetzung des Güterstandes erlangten Vermögens erzielt wurden); BGH 13.7.1988, FamRZ 1988, 1031 ff. (zur Anrechnung von Erträgen aus der Anlage von Schmerzensgeld).

<sup>293</sup> Zur Anrechnung der Brautgabe als Einkommen auf Leistungen des Sozialgesetzbuchs (SGB II) LSG NRW 6.2.2009, Az L 19 B 238/08 AS (juris).

<sup>294</sup> Zur Anrechnung eines fiktiven Betrages, den der Unterhaltsberechtigte durch die verzinsliche Anlage des Vermögens erzielt hätte, das er im Zusammenhang mit der Scheidung der Parteien erhalten hat OLG Bamberg 5.3.1992, NJW-RR 1993, 66 ff.

<sup>295</sup> Zur Differenzierung zwischen dem Einsatz des Vermögensstammes und der Vermögenserträge OLG Celle 6.8.2009, NJW 2010, 79, 83.

<sup>296</sup> BGH 4.7.2007, FamRZ 2007, 1532 ff.; OLG Bamberg 5.3.1992, NJW-RR 1993, 66 ff.; OLG Hamm 8.6.2006, FamRZ 2007, 215; AG Charlottenburg 18.2.1982, DAVorm 1982, 562 ff. Zum Vermögen werden ferner Mittel aus Erbschaften, Vermächtnissen und Pflichtteilsansprüchen, Sammlungen aller Art, Schmuck, Wertpapiere und sonstige Geschäftsanteile, Immobilien sowie Anteile an einer Miteigentümergeinschaft und Miterebengemeinschaft gerechnet, MünchKomm(-Maurer), BGB VII, § 1577 BGB Rn. 16.

<sup>297</sup> Zuletzt BGH 18.1.2012, Az. XII ZR 178/09 (juris); Johannsen/Henrich(-Büttner), FR, § 1577 BGB Rn. 32; MünchKomm(-Maurer), BGB VII, § 1577 BGB Rn. 18; Gernhuber/Coester-Waltjen, FR, § 30 Rn. 115; Dethloff, FR, § 6 Rn. 58 ff.; Duderstadt, FamRZ 1998, 273 ff.

<sup>298</sup> MünchKomm(-Maurer), BGB VII, § 1577 BGB Rn. 19, mit Nachweisen aus der Rechtsprechung.

<sup>299</sup> Vgl. BT-Drucks. 7/650, 135.

<sup>300</sup> MünchKomm(-Maurer), BGB VII, § 1577 BGB Rn. 20.

Unbillig kann insbesondere die Verwertung von gebrauchten Gegenständen<sup>301</sup> oder Immobilien<sup>302</sup> sein. Bei dieser Abwägung sind auch die weiteren, den Ehegatten zur Verfügung stehenden Vermögenswerte zu berücksichtigen.<sup>303</sup> Barvermögen allerdings ist in der Regel nur hinsichtlich eines Notgroschens verwertungsgeschützt.<sup>304</sup> Auch die Verwertung von nichtan gelegtem oder trotz Anlage jederzeit verfügbarem Kapital ist regelmäßig nicht unwirtschaftlich.<sup>305</sup> Nach diesen Grundsätzen steht weder der Verwertung der geldwerten noch der aus Goldmünzen bestehenden Brautgabe etwas entgegen.<sup>306</sup> Die Brautgabe ist somit Vermögen, das zur Befriedigung des Unterhalts herangezogen werden kann.

Es kann somit festgehalten werden, dass sowohl die Erträge aus der (tatsächlichen oder fiktiven) Anlage der Brautgabe als auch die Substanz der Brautgabe zur Ermittlung der Bedürftigkeit der Ehefrau berücksichtigt werden können.

## II. Einfluss der Brautgabe auf den Unterhaltsanspruch

Die Brautgabe kann sich somit auf den Umfang des Unterhaltsanspruchs auswirken: Ist eine sehr hohe Brautgabe zu leisten und kann die Ehefrau ihren Bedarf durch ihre Erträge aus der Brautgabe oder durch ihre Verwertung bestreiten, so führt dies zu einer Minderung oder sogar zum Aus-

---

<sup>301</sup> Siehe etwa zur Verwertung eines gebrauchten PKW BGH 5.11.1997, FamRZ 1998, 367.

<sup>302</sup> Vgl. BGH 5.3.1986, FamRZ 1986, 560 ff.; OLG Nürnberg 6.8.2008, FamRZ 2009, 345 ff.; vgl. auch OLG Hamm 25.2.2000, FamRZ 2000, 1286 ff., zur Verwertung einer Lebensversicherung.

<sup>303</sup> Eine Verwertung des Vermögens kommt nach der Rechtsprechung somit regelmäßig dann nicht in Betracht, wenn nach Durchführung des Zugewinnausgleichs beide Parteien über etwa gleich große Vermögenswerte verfügen, so BGH 16.1.1985, FamRZ 1985, 357, 359 f.; BGH 4.7.2007, FamRZ 2007, 1532, 1537; OLG München 2.3.1994, FamRZ 1994, 1459, 1460 (Erwerb der Haushälfte des Unterhaltsberechtigten durch den Unterhaltsverpflichteten). Entsprechend ist der Fall zu beurteilen, wenn beide Parteien aus dem Verkauf des gemeinsamen Hauses gleich hohe Erlösanteile erhalten haben, BGH 16.1.1985, FamRZ 1985, 354, 356 f.; OLG Hamm 20.11.1998, FamRZ 1999, 917, 919; OLG Brandenburg 16.6.2009, NJW-RR 2009, 1371; AG Charlottenburg, DAVorm 1982, 562, 563.

<sup>304</sup> Vgl. OLG Karlsruhe 30.10.2009, FamRZ 2010, 655 ff.; Johannsen/Henrich (-Büttner), FR, § 1577 BGB Rn. 36.

<sup>305</sup> BGH 27.6.1984, FamRZ 1985, 354 ff.; OLG Saarbrücken 16.5.2007, FamRZ 2008, 698 ff.; OLG Karlsruhe 30.10.2009, FamRZ 2010, 655, 657; zur Frage der Unwirtschaftlichkeit, wenn die Verwertung des Vermögensstammes zur Beseitigung der darin liegenden Einnahmequelle führt, OLG Stuttgart 15.1.1985, FamRZ 1985, 607 ff., und OLG München 2.3.1994, FamRZ 1994, 1459 ff.

<sup>306</sup> Vgl. zur Verwertung von Vermögen, das aus wertvollen Einrichtungsgegenständen besteht, OLG Köln 25.2.1982, FamRZ 1982, 1018 ff.; siehe auch Hk-BGB(-Kemper), § 1577 BGB Rn. 9.

schluss der Unterhaltspflicht des Ehemannes.<sup>307</sup> Der Umfang des Unterhalts ist den gesetzlichen Vorgaben entsprechend zu mindern, während die Brautgabe in der vereinbarten Höhe zu leisten ist. Durch die Berücksichtigung der Brautgabe bei der Ermittlung der Bedürftigkeit der Ehefrau werden die beiden Ansprüche ins Verhältnis zueinander gesetzt und eine dem Ehemann unzumutbare Anspruchshäufung vermieden. Zudem wird auf die dem deutschen Richter vertrauten allgemeinen unterhaltsrechtlichen Regeln zurückgegriffen, was zu einer Erleichterung in der Rechtsanwendung führt. Durch diese Lösung kann die Brautgabe in vollem Umfang berücksichtigt und gleichzeitig ein der Vermögens- und Interessenslage beider Parteien angemessenes Ergebnis erzielt werden.

### C. Zwischenergebnis

Im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung bei Scheitern der Ehe tritt die Brautgabe als vertragliche Zahlungsverpflichtung neben die gesetzlichen Ansprüche auf Zugewinnausgleich und nachehelichen Unterhalt. Dabei ist die Brautgabe grundsätzlich als ausgleichspflichtiger Erwerbstatbestand im Sinne des Zugewinnrechts zu qualifizieren und im Zugewinnverfahren zu berücksichtigen. Ist sie bereits während bestehender Ehe geleistet worden, so ist sie nach § 1380 BGB als Vorausempfang in der Zugewinnausgleichsberechnung anzusetzen. Besteht sie hingegen bei Beendigung des Güterstandes weiterhin als offene Forderung der Ehefrau, findet sie nach der allgemeinen Formel für Verbindlichkeiten zwischen Ehegatten in den Endvermögen der Ehegatten Berücksichtigung. Diese Anrechnung verhindert eine Kumulation von Zahlungsansprüchen der Ehefrau gegen den Ehemann. Zudem ist die Brautgabe bei der Ermittlung der Bedürftigkeit der Ehefrau zur Begründung eines nachehelichen Unterhaltsanspruchs zu berücksichtigen. Dabei sind zum einen die Erträge aus der Brautgabe einzubeziehen. Zum anderen kann auch der Stamm der Brautgabe im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben herangezogen werden.

Berücksichtigt man die Brautgabe sowohl im Zugewinn als auch im Unterhalt, kann sich allerdings das Problem des Verbots der Doppelverwertung ergeben. Zu einer solchen Doppelverwertung eines Vermögenswertes kann es immer dann kommen, wenn dieselbe Vermögensposition sowohl im Rahmen des Zugewinnausgleichs als auch im Rahmen des nach-

---

<sup>307</sup> So auch OLG Frankfurt 11.3.2010, AZ 1 UF 146/08 (juris); *Rauscher*, DEuFamR 1 (1999), 194, 198; *Wurmnest*, FamRZ 2005, 1878, 1880; *Henrich*, FamRZ 2010, 537; i.E. auch *Ulker*, FamFR 2010, 7, 10, allerdings auf sehr verschlungenen Pfaden, da sie nicht auf dem Boden des deutschen Rechts, sondern mit dem Gerechtigkeitsgedanken im Islam argumentiert.

ehelichen Unterhalts in die Berechnung einzubeziehen ist. Das ist der Fall, wenn der Unterhalt nicht (nur) aus den laufenden Einkünften geschuldet ist, sondern auch der Vermögensstamm verwertet wird.<sup>308</sup> Der BGH hat in diesem Zusammenhang festgehalten, dass ein Vermögenswert, der bei der Ermittlung der Unterhaltspflicht berücksichtigt worden ist, aus der Zugewinnrechnung herauszuhalten ist.<sup>309</sup> In den judizierten Fällen ging es regelmäßig um die Frage, ob ein Vermögenswert, der zur Berechnung des Unterhalts durch den Unterhaltspflichtigen zu berücksichtigen war (etwa eine arbeitsrechtliche Abfindung), weiterhin auch in seinem Endvermögen als Aktivposten verrechnet werden darf.<sup>310</sup>

In Bezug auf die Brautgabe ergäbe sich somit die Frage, ob in den Fällen, in denen der Stamm der Brautgabe bei der Ermittlung der Unterhaltsbedürftigkeit der Ehefrau herangezogen worden ist, ein weiterer güterrechtlicher Ausgleich zu einer doppelten Inanspruchnahme der Ehefrau führt. Dabei ist zu beachten, dass sich Brautgabenansprüche – wie Ansprüche zwischen den Ehegatten allgemein – von den judizierten Fällen zum Doppelverwertungsverbot in einem entscheidenden Punkt unterscheiden: Ist eine Brautgabe anzurechnen, korrespondiert die dadurch bewirkte Vermögensvermehrung bei einem Ehegatten immer mit einer Vermögensminderung beim anderen Ehegatten. Der Zu- und Abfluss von Vermögen steht bei der Auseinandersetzung von Verbindlichkeiten zwischen Ehegatten immer in Wechselwirkung, so dass keine reale Konkurrenzsituation entstehen kann: Erfolgt das Zugewinnausgleichsverfahren vor dem unterhaltsrechtlichen Verfahren, wird durch das Ansetzen der Brautgabe im Zugewinn die finanzielle Situation der Ehegatten hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit und ihrer Bedürftigkeit festgelegt. Diese Situation dient sodann als Grundlage für die Berechnung des unterhaltsrechtlich relevanten Vermögens. Wird aber das Unterhaltsverfahren zunächst durchgeführt und wird der Stamm der Brautgabe als unterhaltsrechtlich relevantes Vermögen erachtet und zur Ermittlung des Unterhalts herangezogen, muss die Ehefrau den Stamm der Brautgabe für ihren Unterhalt verbrauchen. Das setzt allerdings voraus, dass sie die Brautgabe erhalten hat. Ist zu diesem Zeitpunkt der Güterstand aber noch nicht beendet, gilt die Brautgabe als noch während

---

<sup>308</sup> BGH 6.2.2008, BGHZ 175, 207, 212; BGH 9.2.2011, BGHZ 188, 282, 294 f.; Schwab(-Schwab), HdB ScheidungsR, VII Rn. 36; *Haußleiter/Schulz*, Vermögensauseinandersetzung, Kap. 1 Rn. 109.

<sup>309</sup> BGH 11.12.2002, NJW 2003, 1396 ff.; BGH 21.4.2004, NJW 2004, 2675 ff.; BGH 6.2.2008, BGHZ 175, 207 ff.

<sup>310</sup> Vgl. *Viefhues*, ZFE 2007, 84, 86: „Eine Konkurrenzsituation zum Zugewinn kann in der Praxis lediglich dann entstehen, wenn am Stichtag Geldbeträge als Vermögen etwa auf dem Bankkonto vorhanden sind oder vergleichbare Ansprüche bestehen, obwohl dieses Geld nach dem Stichtag für den Unterhalt benötigt wird, weil es bestimmungsgemäß erst künftigen Unterhalt decken soll“.

des Güterstandes geleistet und wäre sodann güterrechtlich als Vausempfang nach § 1380 BGB zu behandeln. Ein Ansetzen nach § 1380 BGB setzt aber immer voraus, dass die Ehefrau zugewinnausgleichsberechtigt ist. Ist die Ehefrau aber zugewinnausgleichsberechtigt, wird sie nicht doppelt in Anspruch genommen.

Im Ergebnis bleibt somit festzuhalten, dass die Brautgabe als Vermögensposition in die Berechnungssysteme des Güterrechts und des naheheiligen Unterhaltsrechts des deutschen Rechts eingepflegt werden kann. Diese Einpassung illustriert über das Einzelinstitut der Brautgabe hinaus, dass die im deutschen Familienrecht grundsätzlich anerkannte Vertragsfreiheit auch die Integration fremder familienrechtlicher Rechtsinstitute zulässt, ohne dass zwingend eine Zuordnung zu einem einzelnen Institut erfolgen muss.

## 5. Teil

### Schluss

#### § 18 Neun Thesen zur Brautgabe

*1. Die Brautgabe im klassischen islamischen Familienrecht:* Die islamrechtliche Brautgabe ist eine bedeutende vermögensrechtliche Ehwirkung. Sie ist ein wichtiger Baustein im Gefüge des islamischen Eherechts, das die Ehegatten nach ihrem Geschlecht und den ihnen unterstellten Stärken und Schwächen als Versorger und zu Versorgende einteilt (§ 3C). In ihrer historischen Entwicklung erlaubte sie erstens die Bildung von Vermögen durch die Ehefrau während der Ehe. Zweitens diente sie bei Auflösung der Ehe durch Scheidung oder Tod der finanziellen Überbrückung der versorgungslosen Zeit sowie dem Ausgleich des gegenüber männlichen Erben hälftigen Erbteils von Frauen. Drittens formte die Freiheit der Ehegatten, den Leistungszeitpunkt und die Höhe der Brautgabe individuell zu bestimmen, aus der Brautgabe ein Instrument der Verhaltenssteuerung, das im Konfliktfall eingesetzt werden konnte, um das ungleiche Kräfteverhältnis der Ehegatten zu nivellieren (§ 3D).

*2. Einfluss der Kodifikation des Familienrechts auf die Brautgabe:* Im 20. und 21. Jahrhundert wurde das klassische islamische Familienrecht in den neuen islamischen Nationalstaaten weitgehend kodifiziert (§ 4). Diese Verstaatlichung des Rechts wirkte sich auch auf die Brautgabe aus. So schuf sie mehr Rechtssicherheit und -klarheit in Hinblick auf das materielle Brautgaberecht. Darüber hinaus führte die Einführung der obligatorischen Registrierung von Eheschließungen zur Niederschrift der Brautgabe in den Eheschließungsdokumenten und verbesserte somit ihre Beweisbarkeit (§ 4E). Ferner illustriert der Überblick über die Geschichte der Kodifikation des Familienrechts in den untersuchten islamischen Ländern die unterschiedlichen rechtspolitischen Zielsetzungen und Schwerpunkte der jeweiligen Gesetzgeber in Bezug auf die Brautgabe. Obwohl die Brautgabe in allen Ländern einem Bündel gemeinsamer Prinzipien folgt, ist sie durch die nationalen Eigenheiten jedes Landes geprägt und somit im jeweiligen nationalen Rahmen zu kontextualisieren.

3. *Die Brautgabe im Gefüge des Familienvermögensrechts in den islamischen Ländern:* Das Verständnis der Brautgabe erfordert ihre Kontextualisierung im Familienvermögensrecht jedes untersuchten Landes. Die Systematik des Familienrechts in den islamischen Ländern beruht grundsätzlich auf dem tradierten Rollenverständnis der Geschlechter aus der klassischen Zeit. Es basiert im Wesentlichen auf dem Prinzip der Versorgung der Frauen durch die Männer; ein Prinzip, das im Grundsatz nur während bestehender Ehe gilt (§ 5). Die jüngsten Reformen im Familienvermögensrecht weichen dieses System indes auf. Durch die Zuerkennung von nahehelichen vermögensrechtlichen Ansprüchen erstrecken die Reformen die finanzielle Versorgungspflicht des Ehemannes über die Auflösung der Ehe hinaus auf den nahehelichen Zeitraum (§ 7B). Gleichwohl weisen die Novellen viele Defizite auf. Diese Defizite gründen zum einen in der rechtlichen Ausgestaltung der Reformgesetze, die ihren Anwendungsbereich weitgehend limitieren: Sie sind in der Regel zeitlich und wertmäßig begrenzt und beruhen im Wesentlichen auf dem Verschuldensprinzip. Zum anderen haben sie konzeptuelle Schwächen, da sie nicht das Ergebnis einer umfassenden Analyse des Familienvermögensrechts als solches sind, sondern in erster Linie der Beseitigung akuter sozialer Missstände dienen. Die Reformen im Familienvermögensrecht in den islamischen Ländern sind somit fragmentarisch und reaktiv. Eine Vision für eine umfassende Familienpolitik ist schwerlich auszumachen. Auch erweist sich die Durchsetzung der mühevoll erstrittenen Ansprüche in der Praxis oftmals als sehr schwierig.

Diese Situation wirkt sich auch auf die Rolle der Brautgabe im Gefüge des Familienvermögensrechts aus: Auch wenn überall in der islamischen Welt kontrovers über die Brautgabe diskutiert wird, ist sie in keinem Land abgeschafft worden und bleibt weiterhin das stabilste, bekannteste und somit zuverlässigste Instrument zur finanziellen Absicherung der Ehefrau. Das Bestehen eines solchen Rechtsinstituts und die Polarisierungskraft, die von ihr ausgeht, haben aber auch dazu geführt, dass eine umfassende Fortentwicklung des Familienvermögensrechts nur zögerlich vorangetrieben wird. Die Fokussierung der Reformdebatten auf die Brautgabe, ihre Höhe, Begrenzung, und Sinnhaftigkeit versperren den Blick für Reformen in anderen Rechtsgebieten. Dabei böte zum Beispiel das Güterrecht, das in seiner jetzigen Ausgestaltung in den islamischen Ländern keine gemeinsame Teilhabe der Ehegatten am ehelichen Vermögen vorsieht (§ 6), Alternativen, um den Friktionen und Brüchen, die durch das Aufbrechen des Familienvermögensrechts entstanden sind, beizukommen. Solange kohärente und umfassende Schutzmechanismen im nahehelichen Vermögensrecht fehlen, wird die Brautgabe aber weiterhin eine wichtige Rolle bei der Schließung dieser Versorgungslücke spielen.

*4. Brautgabe und Sorgerecht:* Das traditionelle islamische Sorgerecht knüpft bei der Verteilung der Personensorge bei Eheauflösung an starre Alters- und Geschlechtergrenzen. Die Eltern konnten allerdings durch vertragliche Einigung diesem Automatismus entgehen: Üblicherweise verzichtete die Mutter auf ihre Brautgabe, um den Verbleib ihrer Kinder in ihrer Obhut – über die Dauer ihrer gesetzlichen Personensorge, die in der Regel in einem sehr jungen Alter der Kinder endete, hinaus – zu sichern. Die in den letzten Jahrzehnten vollzogene Neuorientierung der Verteilung der Personensorge am Prinzip des Kindeswohls in vielen islamischen Ländern hat die Entscheidungsmacht über die Personensorge indes auf die Gerichte verlagert. Bei Eheauflösung folgen die Gerichte nicht mehr starren Regelungen, sondern müssen unter Berücksichtigung der Belange und des Interesses des Kindes im Einzelfall die Personensorge zuteilen. Auch wenn sich die Umsetzung dieses Grundsatzes in den einzelnen Ländern unterschiedlich gestaltet, hat dieser Paradigmenwechsel dazu geführt, dass die Personensorge der Disposition der Eltern weitgehend entzogen wurde und die Bedeutung der Brautgabe als Gegenleistung für die vertragliche Zusage der Personensorge gesunken ist (§ 8).

*5. Funktionen der Brautgabe in den untersuchten Ländern:* Die Brautgabe hat sowohl immaterielle als auch materielle Funktionen. Gleichwohl stehen ihre vermögensrechtliche Funktion und das wirtschaftliche Interesse der Frau an der Brautgabe im Vordergrund. Die Brautgabe ist auch im geltenden Recht der untersuchten Länder eine wichtige vermögensrechtliche Ehwirkung, die der Ehefrau erlaubt, Vermögen aufzubauen, um nach Auflösung der Ehe auf ein – wenn auch nur vorübergehendes – finanzielles Polster zurückgreifen zu können. Eine entsprechende Höhe vorausgesetzt, kann sie darüber hinaus dazu geeignet sein, der Ehefrau das Ende einer unglücklichen Ehe auch wirtschaftlich zu ermöglichen. Im Gegensatz zu den neuen vermögensrechtlichen Instrumenten ist sie verschuldens- und bedarfsunabhängig. Sie bleibt somit weiterhin ein bewährtes familienvermögensrechtliches Instrument in Familienrechtssystemen, die von der Gütertrennung und von der wirtschaftlichen Versorgung der Familie durch den Ehemann ausgehen, während den Frauen der häusliche Bereich zugeordnet wird und ihnen die Bildung von eigenem Vermögen durch Erwerbstätigkeit erschwert ist (§ 9).

*6. Die Brautgabe im internationalen Privatrecht:* Nach der Rechtsprechung des BGH ist die Brautgabe als Ehwirkung zu qualifizieren und Art. 14 EGBGB zu unterstellen. Dabei versteht der BGH Art. 14 EGBGB als Auffangtatbestand für Rechtsinstitute des ausländischen Familienrechts, die wie die Brautgabe weder direkt noch schwerpunktmäßig einer



der speziellen eherechtlichen Kollisionsnormen unterstellt werden können. Dem BGH ist sicherlich darin zuzustimmen, dass die Brautgabe sich einer eindeutigen Kategorisierung in die deutschen Kollisionsnormen entzieht. Entgegen seiner Ansicht ist aber dem Güterrechtsstatut als Auffangtatbestand der Vorzug vor dem allgemeinen Ehwirkungsstatut zu geben. Obgleich die Brautgabe weder mit einer Modifizierung des Güterrechts noch mit dem Zugewinn gleichgesetzt werden kann, ist sie strukturell güterrechtlichen Mechanismen vergleichbar: Sie ist ein durch die Eheschließung begründetes, das vermögensrechtliche Verhältnis der Ehegatten berührendes und die Entwicklung des Mannesvermögens berücksichtigendes Institut des Ehevermögensrechts, das für den Zweck der kollisionsrechtlichen Qualifikation funktional dem Güterrecht näher steht als den allgemeinen Ehwirkungen. Die Unwandelbarkeit des Güterrechtsstatuts sorgt für Rechts- und Planungssicherheit für die Ehegatten, und der Gleichlauf zwischen Brautgabe- und Güterrechtsstatut gewährleistet ein kollisionsrechtlich sachgerechtes Ergebnis (§ 11). Die Entscheidung des BGH ist auch insbesondere im Lichte der Entwicklungen des europäischen Kollisionsrechts nicht sachgerecht, da die Brautgabe in den Anwendungsbereich des im März 2011 vorgelegten Vorschlages für eine Ehegüterrechts-Verordnung, sollte er so umgesetzt werden, fiel.

*7. Kollisionsnormen für die Brautgabe:* Da die Qualifikation der Brautgabe unter das Güterrechtsstatut letztlich nur eine Notlösung ist, waren eigenständige Kollisionsnormen für die Brautgabe zu erarbeiten. Ein solches idealtypisches Brautgabestatut kann sich an dem Vorschlag für eine Ehegüterrechts-VO orientieren, allerdings mit der Maßgabe, dass die Rechtswahlmöglichkeiten erweitert werden. De lege ferenda sollte somit die *optio juris* als primäre Anknüpfung stehen, wobei der Kreis der wählbaren Rechtsordnungen alle Staaten umfassen sollte, deren Staatsangehörigkeit beide oder einer der Ehegatten während der Ehe innehatten, bzw. in denen beide oder einer der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatten. Zudem sollte eine akzessorische Anbindung an das Güterrechtsstatut ermöglicht werden. Die objektive Anknüpfung erfordert eine unwandelbare, auf den Zeitpunkt der Begründung der Brautgabe abstellende Anknüpfung an den ersten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt (§ 13). Greift diese Anknüpfung nicht, ist alternativ auf das gemeinsame Heimatrecht der Ehegatten zurückzugreifen. Auf der letzten Stufe der Anknüpfung ist schließlich die am engsten mit dem Sachverhalt verbundene Rechtsordnung zu eruieren.

*8. Die Integration der Brautgabe in das deutsche Familienrecht:* Die Kategorisierung der Brautgabe in die Systembegriffe des berufenen Rechts ist

von der kollisionsrechtlichen Qualifikation der Brautgabe zu entkoppeln (§ 15). Die Einbettung der Brautgabe in das deutsche Familienrecht muss vielmehr unter Berücksichtigung der der Brautgabe zugrunde liegenden ausländischen Rechtsvorstellungen sowie des Parteiwillens autonom erfolgen. Danach kann die Brautgabe nicht in die vorhandenen Institute des deutschen Familienrechts eingeordnet werden. Sie ist vielmehr als ein eherechtlicher Sondervertrag *sui generis* zu betrachten, der dem Grunde nach neben die Rechtsinstitute des deutschen Rechts tritt. Im Inland geschlossene Brautgabenabreden kommen formfrei zustande, eine analoge Anwendung der bestehenden Formvorschriften für Eheverträge und Unterhaltsabreden ist abzulehnen. Der Anspruchsumfang der Brautgabe kann nur auf Grundlage des deutschen Rechts modifiziert werden (§ 16).

*9. Die Anrechnung der Brautgabe im deutschen Familienvermögensrecht:* Die Brautgabe ist kein gesetzlicher Anspruch, sondern eine vertragliche Novation. Tritt sie neben die gesetzlichen Ansprüche des deutschen Familienvermögensrechts, ist sie zu diesen ins Verhältnis zu setzen. Anderenfalls würde es im Ergebnis zu einer Kumulation von Zahlungsansprüchen bzw. einer Übersicherung der Frau kommen können, die den Ehemann unverhältnismäßig benachteiligt. Dies wird durch die Berücksichtigung der Brautgabe bei der Berechnung der jeweiligen Ansprüche vermieden. Im Unterhaltsrecht ist sie mit ihren Erträgen und gegebenenfalls mit ihrem Stamm bei der Ermittlung der Bedürftigkeit der Ehefrau zur Beurteilung ihres Unterhaltsanspruchs und -umfangs zu berücksichtigen (§ 17B). Auch im Zugewinn kann die Brautgabe Berücksichtigung finden: War sie von substantieller Höhe und wurde sie während bestehender Ehe der Ehefrau zugewendet, erfolgt eine zugewinnrechtliche Anrechnung über § 1380 BGB. Besteht die Brautgabe bei Beendigung des Güterstandes hingegen als offene Forderung, ist sie nach der allgemeinen Formel für Verbindlichkeiten zwischen Ehegatten in den Endvermögen der Ehegatten anzusetzen (§ 17A). Dadurch wird zum einen eine Anrechnung der Brautgabe mit den – dem deutschen Gericht – vertrauten Grundsätzen erreicht, zum anderen vermeidet das Ansetzen der Brautgabe im Unterhalt und im Zugewinn eine Doppelbelastung des zahlungspflichtigen Ehemannes.



## Literaturverzeichnis

Autorennamen werden textgetreu in der Schreibweise der jeweiligen Veröffentlichung wiedergegeben. Die Namen persischer und arabischer Autoren wurden für die Aufnahme in das Literaturverzeichnis und in die Fußnoten transkribiert. Nicht transkribierte (assimilierte) Namen sind entsprechend der Buchstabenfolge zu finden (z.B. *El Alami* unter „E“). Arabische oder persische Nachnamen, die mit dem Artikel „al-“ beginnen, werden alphabetisch unter den Anfangsbuchstaben des „Hauptnamens“ sortiert (z.B. *al-Brāhīmī* unter „B“). Der Buchstabe ع „*‘ain*“, der dem Umschriftzeichen „‘“ entspricht, wird bei der alphabetischen Sortierung ignoriert (z.B. *‘Ağūz* unter „A“). Die Titel arabisch- und persischsprachiger Sekundärliteratur sind sowohl transkribiert als auch in deutscher Übersetzung in das Literaturverzeichnis aufgenommen.

*Abašin, Sergey, N.*, Qalīm und *mahr* in Mittelasien: Die moderne Praxis und die Debatten über Scharia und Adat, in: Kemper, M./Reinkowski, M. (Hg.), *Rechtspluralismus in der islamischen Welt*, Berlin 2005, 195–207 (zitiert: *Rechtspluralismus*).

*Abāzarī Fūmašī, Manšūr*, naḥve-ye ‘amalī-ye resīdegī be da‘āvī-ye ḥānevādegī dar mahākem va dādsarāhā [Familienrechtliche Streitigkeiten in der Praxis der Gerichte], Teheran 2006/1385 (zitiert: *Familienrechtl. Streitigkeiten*).

*Abbott, Nabia*, *Arabic Marriage Contracts among Copts*, ZDMG 95 (1941), 59–81.

*‘Abd al ‘Aṭī, Hammūdah*, *The Family Structure in Islam*, Indianapolis 1977 (zitiert: *Family Structure*).

*Abd ar-Raziq, Ahmed*, Un document concernant le mariage des esclaves au temps des mamlūks, JESHO 13 (1970), 309–314.

*Abdal-Rahman Abdal-Rehim, Abdal-Rehim*, *The Family and Gender Laws in Egypt During the Ottoman Period*, in: El Azhary Sonbol, A. (Hg.), *Women, the Family, and Divorce Laws in Islamic History*, Syracuse N.Y. 1996, 96–111 (zitiert: *Women*).

*Abdel-Gawad, M.*, L’autonomie de la volonté en droit musulman, L’Égypte contemporaine 54 (1963), 105–114.

*Abdur Rahman, A.F.M.*, *Institutes of Mussalman Law – A Treatise on Personal Law According to the Hanafite School with References to Original Arabic Sources*, Neuauflage Lahore 1969 (zitiert: *Institutes of Mussalman Law*).

*Abou el Magd, Nadia*, Divorce rate surges in Egypt, *The National* (emirat. Online-Zeitung) v. 10.9.2008, <[www.thenational.ae/news/world/africa/divorce-rate-surges-in-egypt](http://www.thenational.ae/news/world/africa/divorce-rate-surges-in-egypt)>, aufgerufen am 20.6.2012.

*Abū Zahra, Muḥammad*, *al-aḥwāl aš-šaḥṣīya* [Das Personalstatut], 3. Aufl. Kairo 1957/1377 (zitiert: *Personalstatut*).

*ADB*, siehe *Asian Development Bank*.

*Adil, M.A. Mohamed/Nor, Amir H.M.*, *Islamic Law of Divorced Wives’ Maintenance in India*, *Isl. & Comp. L.R.* 14 (1994), 119–132.

- Afchar, Hassan*, The Muslim Conception of Law, in: David, R. (Hg.), *Int'l Enc. Comp. L.*, Bd. II/1: The Legal Systems of the World – Their Comparison and Unification, Tübingen 1975, 84–106 (zitiert: *Int'l Enc. Comp. L. II/1*).
- Afshar, Haleh*, The Position of Women in an Iranian Village, *Feminist Review* 9 (1981), 76–86.
- Agai, Bekim*, Islam und Kemalismus in der Türkei, *APuZ* B 33–34 (2004), 18–24.
- Agmon, Iris*, Women, Class, and Gender: Muslim Jaffa and Haifa at the Turn of the 20th Century, *IJMES* 30 (1998), 477–500.
- <sup>c</sup>*Ağüz, Nāhid al-*, *da<sup>c</sup>wā t-taṭlīq wa-l-ḥul<sup>c</sup>* [Scheidung wegen Schadens und Loskaufscheidung], 2. Aufl. Alexandria 2006 (zitiert: *Scheidung*).
- Ahmad, Mumtaz*, The Muslim Family Laws Ordinance of Pakistan, *International Journal on World Peace* 10 (1993) Nr. 3, 37–46.
- Aḥmadiye, Maryam*, oğrat ol-meşl az negāhī dīgar [Der Entlohnungsanspruch aus einem anderen Blickwinkel], *hoqūq-e zanān* (iran. Zeitschrift) 1998/1377, Nr. 6, 12–13.
- Al Farūqi, Lamyā'*, Women, Muslim Society, and Islam, Burr Ridge 1988, Nachdruck 2002 (zitiert: *Women*).
- Alami M'chichi, Houria*, Changement social et perceptions du nouveau code de la famille, in: Benradi, M./Alami M'chichi, H./Ounnir, A. u.a., *Le code de la famille – Perceptions et pratique judiciaire*, o.O. 2007, 27–88 (zitiert: *Le code de la famille*).
- Al-Asqalani, Al-Hafiz Ibn Hajar*, *Bulugh Al-Maram – Attainment of the Objective according to Evidence of the Ordinances*, übers. von M. b. I. As-Sanani, 2. Aufl. Riad 2002 (zitiert: *Bulugh Al-Maram, Hadith Nr. x*).
- Alayan, Samira/Rohde, Achim/Dhouib, Sarhan* (Hg.), *The Politics of Education Reform in the Middle East – Self and Other in Textbooks and Curricula*, New York u.a. 2012.
- Aldeeb Abu-Sahlieh, Sami A.*, Les régimes matrimoniaux en droit arabe et musulman, in: Bonomi, A./Steiner, M. (Hg.), *Les régimes matrimoniaux en droit comparé et en droit international privé*, Genf 2006, 279–305 (zitiert: *Régimes matrimoniaux*).
- Ali, Shaheen Sardar*, Gender and Human Rights in Islam and International Law – Equal Before Allah, Unequal Before Man?, Den Haag u.a. 2000 (zitiert: *Gender and Human Rights*).
- Pakistan – Testing the Limits of Family Law Reform in Pakistan: A Critical Analysis of the Muslim Family Laws Ordinance 1961, *ISFL* 2002, Bristol 2002, 317–335.
- Al-Misri, Ahmad ibn Naqib*, *Reliance of the Traveller – A Classic Manual of Islamic Sacred Law*, übers. von N.H.M. Keller, Beltsville 2008 (zitiert: *Reliance*).
- Al-Qattan, Najwa*, *Dhimmīs in the Muslim Court: Legal Autonomy and Religious Discrimination*, *IJMES* 31 (1999), 429–444.
- Al-Sharmani, Mulki*, Egyptian Family Courts: A Pathway of Women's Empowerment?, *HAWWA* 7 (2009), 89–110.
- Ameer Ali, Syed*, *Commentaries on Mahommedan Law – Compiled from Authorities in the Original Arabic*, 5. Aufl. Lahore 2007 (zitiert: *Commentaries*).
- <sup>c</sup>*Āmelī, Zeyn al-Dīn al-Ġuba<sup>c</sup>ī al-*, *tarğome-ye mabāheş-e hoqūqī-ye šarḥ-e lom<sup>c</sup>e* [Übersetzung des rechtlichen Teils der *šarḥ al-lum<sup>c</sup>a*], ins Persische übers. von A. Lotfī, 5. Aufl. Teheran 2008/1387 (zitiert: *šarḥ-e lom<sup>c</sup>e*).
- Amin, Sajeda/Al-Bassusi, Nagah H.*, Education, Wage Work, and Marriage: Perspectives of Egyptian Working Women, *J. Marriage & Fam.* 66 (2004), 1287–1299.
- Amin, Sayed H.*, *Islamic Law and Its Implications for the Modern World*, Glasgow 1989 (zitiert: *Isl. Law*).

- Amīn, Seyyed Hasan*, tāriḥ-e hoqūq-e īrān [Iranische Rechtsgeschichte], Teheran 2004/1382 (zitiert: Rechtsgeschichte).
- Amirian, A.-M.*, Le mariage en droits iranien et musulman comparés avec le droit français, Bd. I: Formation, Paris 1938 (zitiert: Mariage I).
- Le Mouvement législatif en IRAN „Perse“ et le Mariage en droit & en fait – Sa réforme, 2. Aufl. Paris 1938 (zitiert: Mouvement législatif).
- Amir-Soleymani, A.*, La formation et les effets des contrats en droit iranien, Paris 1936 (zitiert: Formation).
- <sup>c</sup>*Amrūsī, Anwar al-*, al-mausū<sup>c</sup>a al-wāfiya fi šarḥ al-qānūn al-madanī bi-maḍāhib al-fiqh wa aḥkām al-qaḍā’ fi mišr wa-l-aqtār al-<sup>c</sup>arabīya [Kommentar zum ägypt. Zivilgesetzbuch], Bd. I, Kairo o.J. (zitiert: ZGB Kommentar I).
- Anderson, J.N.D.*, Invalid and Void Marriages in Hanafi Law, BSOAS 13 (1950), 357–366.
- Recent Developments in Sharī’a Law III – The Contract of Marriage, The Muslim World 41 (1951), 113–126.
  - The Syrian Law of Personal Status, BSOAS 17 (1955), 34–49.
  - Law Reform in the Middle East, International Affairs 32 (1956), 43–51.
  - Law as a Social Force in Islamic Culture and History, BSOAS 20 (1957), 13–40.
  - The Tunisian Law of Personal Status, Int’l & Comp. L.Q. 7 (1958), 262–279.
  - Islamic Law in the Modern World, London 1959 (zitiert: Islamic Law).
  - Codification in the Muslim World, RabelsZ 30 (1966), 241–253.
  - Modern Trends in Islam – Legal Reform and Modernisation in the Middle East, Int’l & Comp. L.Q. 20 (1971), 1–21.
  - Law Reform in the Muslim World, London 1976 (zitiert: Law Reform).
  - God’s Law and God’s Love – An Essay in Comparative Religion, London 1980 (zitiert: God’s Law).
  - Islamic Family Law, in: Chloros, A./Rheinstein, M./Glendon, M.A. (Hg.), Int’l Enc. Comp. L., Bd. IV/11: Persons and Family, Tübingen 2007, 55–79 (zitiert: Int’l Enc. Comp. L. IV/11).
- Anderson, Jerome N.D./Coulson, Norman J.*, Islamic Law in Contemporary Cultural Change, Saeculum 18 (1967), 13–92.
- Anderson, Siwan*, The Economics of Dowry and Brideprice, J. Ec. Persp. 21 (2007) Nr. 4, 151–174.
- Andrae, Marianne*, Zum Verhältnis der Haager Unterhaltskonvention 2007 und des Haager Protokolls zur geplanten EU-Unterhaltsverordnung, FPR 2008, 196–202.
- Zum Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zum Haager Protokoll über das Unterhaltskollisionsrecht, GPR 2010, 196–205.
- An-Na’im, Abdullahi*, Cultural Transformation and Normative Consensus on the Best Interests of the Child, Int’l J.L. & Fam. 8 (1994), 62–81.
- An-Na’im, Abdullahi A.*, Shari’<sup>c</sup>a and Positive Legislation: is an Islamic State Possible or Viable?, YIMEL 5 (1998–1999) London 2000, 29–41.
- Ansari-Pour, M. A.*, Remuneration for Work Done by a Wife under Islamic and Iranian Law, YIMEL 8 (2001–2002) Den Haag 2003, 108–121.
- Antes, Peter*, Ethik und Politik im Islam, Stuttgart 1982 (zitiert: Ethik).
- Der Islam als politischer Faktor, Bonn 1997.
- Arabi, Oussama*, The Dawning of the Third Millennium on Shari’<sup>c</sup>a: Egypt’s Law No. 1 of 2000, or Women May Divorce at Will, ALQ 16 (2001), 2–21.
- The Regimentation of the Subject: Madness in Islamic and Modern Arab Civil Laws, in: Dupret, B. (Hg.), Standing Trial – Law and the Person in the Modern Middle East, London 2004, 264–293 (zitiert: Standing Trial).

- Arjomand, Said A.*, <sup>c</sup>Abd Allah Ibn al-Muqaffa<sup>c</sup> and the <sup>c</sup>Abbasid Revolution, *Iranian Studies* 27 (1994), 9–36.
- Asian Development Bank* (Hg.), Country Briefing Paper – Women in Pakistan, Juli 2000, <[www.adb.org/sites/default/files/pub/2000/women\\_pakistan.pdf](http://www.adb.org/sites/default/files/pub/2000/women_pakistan.pdf)>, aufgerufen am 8.5.2012 (zitiert: *ADB*, Women in Pakistan).
- Association tunisienne des femmes démocrates* (Hg.), Les droits des femmes en Tunisie – Rapport Alternatif, Soumis au Comité des Nations-Unies pour l'élimination de la discrimination à l'égard des femmes, 47. Sitzung, Okt. 2010, 39 S., <[www.fichier-pdf.fr/2011/08/17/atfd-les-droits-des-femmes-en-tunisie/atfd-les-droits-des-femmes-en-tunisie.pdf](http://www.fichier-pdf.fr/2011/08/17/atfd-les-droits-des-femmes-en-tunisie/atfd-les-droits-des-femmes-en-tunisie.pdf)>, aufgerufen am 11.10.2011 (zitiert: *ATFD*, Les droits des femmes en Tunisie).
- Atamer, Yeşim M.*, Rezeption und Weiterentwicklung des schweizerischen Zivilgesetzbuches in der Türkei, *RabelsZ* 72 (2008), 723–754.
- ATFD*, siehe *Association tunisienne des femmes démocrates*.
- <sup>c</sup>*Azīmīyān, Moḥammad*, naqdī-ye kūtāh bar dādnāme-ye šomāre-ye 488 movarrah-e 15.6.1388 hey'at-e <sup>c</sup>omūmī-ye dīvān-e <sup>c</sup>adālat-e edārī [Kritische Erörterung des Urteils Nr. 488 v. 6.9.2009], *māhnāme-ye kānūn* (Zeitschrift des iran. Grundbuchamtes) 51 (2009/1388) Nr. 96, 42–54.
- Bahrāmī, Bahrām*, eḡrā-ye mofād-e asnād-e rasmī [Vollstreckung öffentlicher Urkunden], 2. Aufl. Teheran 2003/1382 (zitiert: Urkunden).
- Bahramitash, Roksana*, Islamic Fundamentalism and Women's Employment in Indonesia, *Int'l J.P.C. Soc.* 16 (2002) Nr. 2, 255–272.
- Baillie, Neil B.E.* (Hg.), *A Digest of Moohummudan Law – Compiled and Translated from Authorities in the Original Arabic*, Bd. I: The Doctrines of the Hanifeea Code of Jurisprudence, 2. Aufl. Lahore 1957 (eine Übersetzung der *Fatāwā 'Ālamgīrī*); Bd. II: The Doctrines of the Imameea Code of Jurisprudence on the Most Important of the Same Subjects, 2. Aufl. Lahore 1958 (eine Übersetzung von Muḥaqqiq al-Ḥillī, sharā'ī<sup>c</sup> al-islām) (zitiert: Digest I, II).
- Bakhtiar, Laleh*, *Encyclopedia of Islamic Law: A Compendium of the Views of the Major Schools*, Chicago 1996 (zitiert: Enc. Isl. Law).
- Balchin, Cassandra* (Hg.), *A Handbook on Family Law in Pakistan*, 2. Aufl. Lahore 1994 (zitiert: Handbook on Family Law).
- Balfour-Paul, Glen*, Kuwait, Qatar and the United Arab Emirates: Political and Social Evolution, in: Netton, I.R. (Hg.), *Arabia and the Gulf: from traditional society to modern states: essays in honour of M.A. Shaban's 60th birthday* (16th November 1986), London 1986, 156–175 (zitiert: Arabia and the Gulf).
- Ballantyne, W. M.*, The Shari'a: A Speech to the IBA Conference in Cairo, on Arab Comparative and Commercial Law, 15–18 February 1987, *ALQ* 2 (1987), 12–28.
- Ballot, Julia*, Heiratstransaktionen in Afrika südlich der Sahara – Zur Diskussion des „Brautpreises“, in: Völger, G./von Welck, K. (Hg.), *Die Braut: Geliebt, verkauft, getauscht, geraubt – Zur Rolle der Frau im Kulturvergleich*, Bd. II, Köln 1985, 528–535. (zitiert: Die Braut II).
- Bälz, Kilian*, Die „Islamisierung“ des Rechts in Ägypten und Libyen: Islamische Rechtssetzung im Nationalstaat, *RabelsZ* 62 (1998), 437–463.
- Die islamische Scharia als Vertragsstatut? – Kollisionsrechtliche Aspekte des Islamic Banking, in: Kronke, H./Reinhart, G./Witteborg, N. (Hg.), *Islamisches und arabisches Recht als Problem der Rechtsanwendung – Symposium zu Ehren von Professor Emeritus Dr. iur. Omaia Elwan*, Frankfurt a.M. 2001, 63–72 (zitiert: Symposium Elwan).

- Das islamische Recht als Vertragsstatut? (zur Entscheidung des London High Court v. 1.8.2003, *Shamil Bank of Bahrain v. Beximco Pharmaceuticals Ltd. and Others*), IPRax 2005, 44–47.
- Islamic Financing Transactions in European Courts, in: Ali, S.N. (Hg.), *Islamic Finance – Current Legal and Regulatory Issues*, Cambridge 2005, 61–75 (zitiert: *Islamic Finance*).
- Islamisches Kreditwesen – Religion, Wirtschaft und Recht im Islam, ZVglRWiss 109 (2010), 272–292.
- Bamberger, Heinz G./Roth, Herbert* (Hg.), *Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, §§ 1297–2385 – Rom I-VO, Rom II-VO, EGBGB, Bd. III, 3. Aufl.* München 2012 (zitiert: *Bamberger/Roth(-Bearbeiter)*, BGB III).
- Bammarny, Bawar*, *The New Egyptian Constitution of 2012*, ALQ 27 (2013), 281–288.
- Bar, Christian von*, *Internationales Privatrecht, Bd. II: Besonderer Teil*, München 1991 (zitiert: IPR II).
- Bar, Christian von/Mankowski, Peter*, *Internationales Privatrecht, Bd. I: Allgemeine Lehren, 2. Aufl.* München 2003 (zitiert: IPR I).
- Barakat, Bushra/Funk, Anette/Kröhn, Silvana u.a.*, *Recht und Realität – Rechtswirklichkeit von Frauen in arabischen Ländern*, Illustriert am Beispiel des Eherechts, GTZ/BMZ Bericht, Eschborn 2007, <<http://star-www.giz.de/dokumente/bib/07-1344.pdf>>, aufgerufen am 12.11.2012 (zitiert: GTZ/BMZ Bericht 2007).
- Bariklou, Ali Reda*, *The Wife’s Right of Divorce on the Basis of the Delegation Condition under Islamic and Iranian Law*, Int’l J.L. Pol’y Fam. 25 (2011), 184–198.
- Bartl, Franziska*, *Die neuen Rechtsinstrumente zum IPR des Unterhalts auf internationaler und europäischer Ebene*, Tübingen 2012 (zitiert: IPR des Unterhalts).
- Bartleby.com* (Hg.), *The World Factbook, 2008*, New York 2008, <[www.bartleby.com/151/#country](http://www.bartleby.com/151/#country)>, aufgerufen am 26.7.2011 (zitiert: *Bartleby.com*, World Factbook, Land).
- Basedow, Jürgen*, *Qualifikation, Vorfrage und Anpassung im internationalen Zivilverfahrensrecht*, in: Schlosser, P. (Hg.), *Materielles Recht und Prozessrecht und die Auswirkungen der Unterscheidung im Recht der internationalen Zwangsvollstreckung – eine rechtsvergleichende Grundlagenuntersuchung*, Bielefeld 1992, 131–156 (zitiert: *Materielles Recht und Prozessrecht*).
- *Das Internationale Privatrecht in den Zeiten der Globalisierung*, in: Hohloch, G./Frank, R./Schlechtriem, P. (Hg.), *Festschrift für Hans Stoll zum 75. Geburtstag*, Tübingen 2001, 405–416 (zitiert: FS Stoll).
- *Die Verselbständigung des europäischen ordre public*, in: Coester, M./Martiny, D./Prinz von Sachsen Gessaphe, K.A. (Hg.), *Privatrecht in Europa – Vielfalt, Kollision, Kooperation – Festschrift für Hans Jürgen Sonnenberger zum 70. Geburtstag*, München 2004, 291–319 (zitiert: FS Sonnenberger).
- *Lex Mercatoria und Internationales Schuldvertragsrecht – Eine rechtsökonomische Skizze*, in: Berger, K.P./Borges, G./Herrmann, H. u.a. (Hg.), *Zivil- und Wirtschaftsrecht im Europäischen und Globalen Kontext – Festschrift für Norbert Horn zum 70. Geburtstag*, Berlin 2006, 229–247 (zitiert: FS Horn).
- *Le rattachement à la nationalité et les conflits de nationalité en droit de l’Union européenne*, Rev. crit. dr. internat. privé 99 (2010), 427–456.
- *Das Staatsangehörigkeitsprinzip in der Europäischen Union*, IPRax 2011, 109–116.
- *Theorie der Rechtswahl oder Parteiautonomie als Grundlage des Internationalen Privatrechts*, *RebelsZ* 75 (2011), 32–59.



- Basedow, J./Diehl-Leistner, B.*, Das Staatsangehörigkeitsprinzip im Einwanderungsland – Zu den soziologischen und ausländerpolitischen Grundlagen der Nationalitätsanknüpfung im Internationalen Privatrecht, in: Jayme, E./Mansel, H.-P. (Hg.), Nation und Staat im Internationalen Privatrecht, Heidelberg 1990, 13–43 (zitiert: Nation und Staat).
- Basedow, J./Kegel, G./Mansel, H.-P.* (Hg.), Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht (IPG) 1999, Bielefeld 2003; 2002, Bielefeld 2004 (zitiert: IPG Jahr, Nr. x (Ort)).
- Basedow, J./Yassari, N.* (Hg.), Iranian Family and Succession Laws and their Application in German Courts, Tübingen 2004 (zitiert: Iranian Family Laws).
- Battes, Robert*, Hinweis zu OLG Köln – Az. 20 U 226/92, FuR 1994, 375–376.
- Bawadkji, Ghida*, Die Berücksichtigung des Kindeswohls im Zusammenhang mit der Scheidung – Eine besondere Betrachtung des deutschen IPR im Vergleich zu den Rechtsordnungen der arabischen Länder, Frankfurt a.M. 2012 (zitiert: Kindeswohl).
- Bāzġīr, Yadallāh*, qānūn-e madanī dar ā’īne-ye ārā-ye dīvān-e ‘ālī-ye kešvar – ħoqūq-e ḥānevāde [Das ZGB in der Rechtsprechung des Kassationsgerichts – Familienrecht], Bd. I, 2. Aufl. Teheran 2001/1380 (zitiert: Rechtsprechung des Kassationsgerichts – FR I).
- qānūn-e madanī dar ā’īne-ye ārā’-ye dīvān-e ‘ālī-ye kešvar – dar rahn, hebe, aḥaz be šof’e [Das ZGB in der Rechtsprechung des Kassationsgerichts – Pfand, Schenkung, Vorkaufsrecht], Bd. XI, 2. Aufl. Teheran 2005/1384 (zitiert: Rechtsprechung des Kassationsgerichts XI).
- Becheur, Ali*, La notion de garde dans le droit tunisien de la famille, RASJEP 5 (1968), 1049–1159.
- Becker, Eva*, Die Vereinheitlichung von Kollisionsnormen im europäischen Familienrecht – Rom III, NJW 2011, 1543–1546.
- Behar, Cem*, Neighborhood Nuptials: Islamic Personal Law and Local Customs – Marriage Records in a *Mahalle* of Traditional Istanbul (1864–1907), IJMES 36 (2004), 537–559.
- Belaiba, Fathi*, La protection judiciaire de l’épouse en droit tunisien: illustration en matière de divorce, RJL 44 (2002) Nr. 9, 33–56.
- Belknani, Faouzi*, Le mari chef de famille, RTD 2000, 49–93.
- Ben Achour, Sana*, Les chantiers de l’égalité au Maghreb, in: Ben Aissa, M. S./Ben Achour, R./Laghmani, S. u.a. (Hg.), Mélanges offerts au Doyen Sadok Belaïd, Tunis 2004, 135–157 (zitiert: Mélanges Belaïd).
- Figures de l’altérité: à propos de l’héritage du conjoint „non-musulman“, in: Zine, M./Bostanji, S./Ben Ammou, N. u.a. (Hg.), Mouvements du droit contemporain – Mélanges offerts au Professeur Sassi Ben Halima, Tunis 2005, 823–842 (zitiert: Mélanges Ben Halima).
- La féminisation de la magistrature en Tunisie entre émancipation féminine et autoritarisme politique, L’Année du Maghreb 2007, Paris 2007, 55–74.
- Ben Achour, Souhayma*, Le statut de l’enfant en droit tunisien, in: Khaïat, L./Marchal, C. (Hg.), L’enfant en droit musulman (Afrique, Moyen-Orient) – Actes du colloque du 14 janvier 2008, Paris 2008, 279–311 (zitiert: L’enfant).
- Ben Halima, Sassi*, Religion et statut personnel en Tunisie, RTD 2000, 107–138.
- Ben Ish’âq, Khalîl*, Abrégé de la loi musulmane selon le rite de l’Imâm Mâlek, Bd. II: Le statut personnel, übers. von G.-H. Bousquet, Algier 1958 (zitiert: Abrégé II).
- Ben Jemia, Monia*, Liberté de religion et statut personnel, Diritto & questioni pubbliche 9 (2009), 91–106.

- Ben Lamine, Meriem*, La diversité culturelle vue à travers le prisme du droit international privé de la famille tunisien et marocain : le Maghreb aux deux visages, in: Foblets, M.-C./Yassari, N. (Hg.), *Approches juridiques de la diversité culturelle – Legal Approaches to Cultural Diversity*, Leiden u.a. 2013, 413–463 (zitiert: *Cultural Diversity*).
- Ben Nasr, Adel*, La gestion des conflits conjugaux en Tunisie – de l’adaptation à l’innovation, Tunis 2004 (zitiert: *Gestion des conflits*).
- Ben Nasr, Adel/Klai, Lamine*, Universalité et spécificité du droit tunisien de la famille, *Études Internationales* 3 (2005) Nr. 96, 25–47.
- Ben Salem, Lilia*, Familles et changement social: interrogations et hypothèses, in: Boëtsch, G./Samandi, Z./Villain-Gandossi, C. u.a. (Hg.), *Individu, Famille et Société en Méditerranée*, Tunis 2003, 227–242 (zitiert: *Individu, Famille et Société*).
- Tunisia, in: Kelly, S./Breslin, J. (Hg.), *Women’s Rights in the Middle East and North Africa – Progress Amid Resistance*, New York u.a. 2010, 487–515 (zitiert: *Women’s Rights*).
- Benicke, Christoph*, Anpassung im internationalen Privatrecht, in: Gödicke, P./Hammen, H./Schur, W. u.a. (Hg.), *Festschrift für Jan Schapp zum siebzigsten Geburtstag*, Tübingen 2010, 61–77 (zitiert: *FS Schapp*).
- Berger, Maurits S.*, The Legal System of Family Law in Syria, *Bulletin d’Études Orientales* 49 (1997), 115–127.
- Conflicts Law and Public Policy in Egyptian Family Law: Islamic Law Through the Backdoor, *Am. J. Comp. L.* 50 (2002), 555–594.
  - Regulating Tolerance: Protecting Egypt’s Minorities, in: Dupret, B. (Hg.), *Standing Trial – Law and the Person in the Modern Middle East*, London 2004, 345–369 (zitiert: *Standing Trial*).
  - Secularizing Interreligious Law in Egypt, *ILS* 12 (2005), 394–418.
- Bergmann/Ferid/Henrich* (Hg.), *Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht*, 153. Lieferung, Frankfurt a.M. 2003 (Pakistan); 158. Lieferung, Frankfurt a.M. 2004 (Iran); 178. Lieferung, Frankfurt a.M. 2008 (Ägypten); 197. Lieferung, Frankfurt a.M. 2012 (Indonesien); 200. Lieferung, Frankfurt a.M. 2013 (Israel) (zitiert: *Bergmann/Ferid/Henrich(-Bearbeiter)*, *Int. EheR*, Land).
- Bergschneider, Ludwig*, Richterliche Inhaltskontrolle von Eheverträgen und Scheidungsvereinbarungen, München 2008 (zitiert: *Richterliche Inhaltskontrolle*).
- Zum Formerfordernis nach der Neuregelung des § 1585c BGB im Unterhaltsrechtsänderungsgesetz, *FamRZ* 2008, 17–19.
  - Anmerkung zu BGH v. 5.11.2008 – XII ZR 157/06, *FamRZ* 2009, 202–204.
- Bernard-Maugiron, Nathalie*, Quelques développements récents dans le droit du statut personnel en Égypte, *RIDC* 56 (2004), 355–385.
- Dissolution du mariage et résolution nonjuridictionnelle des conflits conjugaux en Égypte, *Égypte/Monde arabe* 2005, Nr. 1, <<http://ema.revues.org/index1039.html>>, aufgerufen am 27.1.2012.
  - Le Conseil constitutionnel et la Haute Cour constitutionnelle égyptienne: divergences et convergences, *AJIC* 22 (2006), 11–35.
  - The Judicial Construction of the Facts and the Law – The Egyptian Supreme Constitutional Court and the Constitutionality of the Law on the *khulʿ*, in: Dupret, B./Drieskens, B./Moors, A. (Hg.), *Narratives of Truth in Islamic Law*, London 2008, 241–264 (zitiert: *Narratives of Truth*).
- Bernard-Maugiron, Nathalie/Dupret, Baudouin*, From Jihan to Susanne – Twenty Years of Personal Status Law in Egypt, *Recht van de Islam* 19 (2002), 1–19.

- Breaking Up the Family – Divorce in Egyptian Law and Practice, HAWWA 6 (2008), 52–74.
- Berry, Moulouk*, The Right of Women to Occupy Positions of Judge or State Leadership in Islamic Shi'i Imami Law, U. Det. Mercy L. Rev. 81 (2003–2004), 693–704.
- Bialoblocki, Samuel*, Materialien zum islamischen und jüdischen Eherecht, Gießen 1928 (zitiert: Isl. und jüd. EheR).
- Bibars, Iman*, Victims and Heroines: Women, Welfare and the Egyptian State, London 2001 (zitiert: Victims and Heroines).
- Bik, Aḥmad Ibrāhīm/Ibrāhīm, Wāṣil 'Alā' ad-Dīn Aḥmad*, aḥkām al-aḥwāl aš-šaḥṣīya fi š-šarī'a al-islāmīya wa-l-qānūn [Angelegenheiten des Personalstatuts im islamischen und geltenden Recht], 5. Aufl. Kairo 2003 (zitiert: Personalstatut).
- Billig, Michael S.*, The Marriage Squeeze and the Rise of Groomprice in India's Kerala State, J. Comp. Fam. St. 23 (1992) Nr. 2, 197–216.
- Blanc, F.-P.*, Le droit musulman, Paris 1995 (zitiert: Droit musulman).
- Boele-Woelki, Katharina*, Property Relations of International Couples in Europe: The Interaction between Unifying and Harmonizing Instruments, in: Kronke, H./Thorn, K. (Hg.), Grenzen überwinden – Prinzipien bewahren, Festschrift für Bernd von Hoffmann zum 70. Geburtstag am 28. Dezember 2011, Bielefeld 2011, 63–72 (zitiert: FS v. Hoffmann).
- Boele-Woelki, Katharina/Mom, Andreas*, Vereinheitlichung des internationalen Unterhaltsrechts in der Europäischen Union – ein historischer Schritt, FPR 2010, 485–489.
- Boele-Woelki, K./van Iterson, D.*, The Dutch Private International Law Codification: Principles, Objectives and Opportunities, EJCL 14.3 (2010), <[www.ejcl.org/143/art143-3.pdf](http://www.ejcl.org/143/art143-3.pdf)>, aufgerufen am 24.8.2011.
- Bogdan, Michael*, The EC Treaty and the Use of Nationality and Habitual Residence as Connecting Factors in International Family Law, in: Meeusen, J./Pertegás, M./Straetmans, G. u.a. (Hg.), International Family Law for the European Union, Antwerpen 2007, 303–317 (zitiert: Int. Family Law).
- Böhmer, Christof* (Begr.)/*Finger, Peter* (Hg.), Das gesamte Familienrecht – Das internationale Recht (IntFamR), Ordner I, Kapitel 2, IPR: Besonderer Teil, Loseblattsammlung, letzter Stand Gesamtwerk: 99. Lfg. (Februar 2014) o.O. (zitiert: Böhmer/Finger(-Bearbeiter), IntFamR I/2, Art. x EGBGB Rn. x (Stand: Monat Jahr)).
- Das gesamte Familienrecht – Das internationale Recht (IntFamR), Ordner II, Kapitel 5.4, Deutsch-Iranisches Niederlassungsabkommen vom 17.2.1929, Loseblattsammlung, letzter Stand Gesamtwerk: 99. Lfg. (Februar 2014) o.O. (zitiert: Böhmer/Finger(-Bearbeiter), IntFamR II/5.4 Rn. x (Stand: Monat Jahr)).
- Bonomi, Andrea*, Protocol of 23 November 2007 on the Law Applicable to Maintenance Obligations – Explanatory Report, Hague Conference on Private International Law, Den Haag 2009, <[www.hcch.net/upload/exp139e.pdf](http://www.hcch.net/upload/exp139e.pdf)>, aufgerufen am 26.9.2011 (zitiert: Protocol on the Law Applicable to Maintenance Obligations).
- Börger, Ulrike/Engelsing, Lutz*, Eheliches Güterrecht, 2. Aufl. Baden-Baden 2005.
- Born, Winfried*, Das neue Unterhaltsrecht, NJW 2008, 1–8.
- Anmerkung zu BGH v. 5.11.2008 – XII ZR 157/06, LMK 2009, 274744.
- Börner, Andreas*, Die Eheschließung im marokkanischen Recht – Form und Beweis, StAZ 1993, 377–386.
- Die Anforderungen an eine konkludente Wahl des auf die Ehwirkungen anwendbaren Rechts nach Art. 14 EGBGB, IPRax 1995, 309–314.

- Borrmans, Maurice*, Divorce et abus du Droit en Tunisie, *Revue IBLA* 118–119 (1967), 227–272.
- Deux Etudes sur le Divorce en Tunisie, *Revue IBLA* 121 (1968), 255–294.
  - Statut personnel et famille au Maghreb de 1940 à nos jours, Paris 1977 (zitiert: Statut pers. et famille).
- Bostanji, Sami*, Un cas insoupçonné de divorce pour préjudice en droit tunisien: l'apostasie du conjoint (*observations sous le jugement du Tribunal de première instance de Tunis n° 65760 en date du 3 décembre 2007*), *RTD* 2008, 511–517.
- Botiveau, Bernard*, Le statut personnel des musulmans égyptiens au XXe siècle: régulations autoritaires et réponses sociales, *AnIsl* 27 (1993), 77–91.
- Bouchareb-Cassar, Hafida*, Conséquences des ruptures conjugales entre Nord et Sud de la Méditerranée, Paris 2012 (zitiert: Ruptures conjugales).
- Bouguerra, Mohamed M.*, Le code tunisien du statut personnel, un code laïque?, in: Zine, M./Bostanji, S./Ben Ammou, N. u.a. (Hg.), *Mouvements du droit contemporain – Mélanges offerts au Professeur Sassi Ben Halima*, Tunis 2005, 529–581 (zitiert: Mélanges Ben Halima).
- Bouraoui, Soukeïna*, Droit de la famille et relations familiales à la lumière des dernières réformes juridiques, *RTD* 1993, 119–140.
- Bouraoui, Soukeïna*, Lois Familiales et Citoyenneté, 4ème Forum Méditerranéen de Développement (MDF4) Genre et Citoyenneté dans le monde arabe, Amman – April 2002, <[www.undp-pogar.org/publications/gender/family/familyf.pdf](http://www.undp-pogar.org/publications/gender/family/familyf.pdf)>, aufgerufen am 18.7.2011 (zitiert: Lois Familiales).
- Bourdelois, Béatrice*, Mariage polygamique et droit positif français, Paris 1993 (zitiert: Mariage polygamique).
- Bousquet, G.-H.*, Précis de Droit Musulman principalement mälékite et algérien, 2. Aufl. Alger 1950 (zitiert: Précis de Droit Musulman).
- L'Éthique sexuelle de l'islam, Paris 1966 (zitiert: Éthique sexuelle).
- Brāhīmī, ʿĀdil al-*, *tasmīyat al-mahr li-z-zauġa wa ḥawāṭir ḥaula buṭlān az-zawāġ* [Die Bestimmung der Brautgabe für die Ehefrau und die Unwirksamkeit der Ehe], *RJL* 33 (1991) Nr. 6, 23–44.
- Brambring, Günter*, Teil- oder Gesamtnichtigkeit beim Ehevertrag, *NJW* 2007, 865–870.
- Ehevertrag und Vermögenszuordnung unter Ehegatten, 6. Aufl. München 2008 (zitiert: Ehevertrag).
- Bristol-Rhys, Jane*, Weddings, Marriage and Money in the United Arab Emirates, *AME* 2 (2007) Nr. 1, 20–36.
- Brödermann, Eckart*, Paradigmenwechsel im Internationalen Privatrecht – Zum Beginn einer neuen Ära seit 17.12.2009, *NJW* 2010, 807–813.
- Bruch, Alban*, Zuwendungen unter Ehegatten – ein Überblick über Abgrenzungsfragen und Gestaltungsmöglichkeiten, *MittBayNot* 2008, 173–182.
- Brudermüller, Gerd*, Nachehelicher Unterhalt – der deutsche Weg, in: Büchler, A./Müller-Chen, M. (Hg.), *Private Law – national – global – comparative – Festschrift für Ingeborg Schwenzer zum 60. Geburtstag*, Bd. I, Bern 2011, 251–268 (zitiert: FS Schwenzer I).
- Brühl, Günter*, Entwicklungen des Familienrechts im Ausland – Zum Stand von Bergmann/Ferid: Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, *FamRZ* 1984, 541–546.
- Bruns, Manfred/Kemper, Rainer* (Hg.), *LPartG – Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften – Handkommentar*, Baden-Baden 2001 (zitiert: HandKomm LPartG(-Bearbeiter)).

- Buḥārī, Muḥammad bin Ismaʿīl bin Ibrāhīm al-*, al-ḡāmi<sup>c</sup> aṣ-ṣaḥīḥ [Sammlung der authentischen Traditionen], kitāb faḍāʾil al-qurʾān [Buch der Tugenden des Korans], kitāb an-nikāḥ [Buch der Ehe], kitāb an-nafaqāt [Buch des Unterhalts], Bulaq 1878/1296 (zitiert: Ṣaḥīḥ, Buch, *bāb*<sup>1</sup>).
- Buḥārīyy, Abū ʿAbdullāh Muḥammad Ibn Ismāʿīl Al-*, Auszüge aus dem Ṣaḥīḥ Al-Buḥārīyy, übers. von Abū-r-Riḍāʾ M.I.A.I. Rassoul, 12. Aufl. Düsseldorf 2012 (zitiert: *Al-Buḥārīyy*, Auszüge aus dem Ṣaḥīḥ, Nr.).
- Burkholder, Richard*, United Arab Femirates?, Gallup News Service v. 1.2.2007, <www.gallup.com/poll/26344/united-arab-femirates.aspx>, aufgerufen am 2.8.2011.
- Burton, John*, The Sources of Islamic Law, Edinburgh 1990 (zitiert: Sources).
- An Introduction to the Ḥadīth, Edinburgh 2001 (zitiert: Hadith).
- Busch, Christoph*, Kollisionsrechtliche Weichenstellungen für ein Optionales Instrument im Europäischen Vertragsrecht, EuZW 2011, 655–661.
- Buschbaum, Markus/Kohler, Marius*, Vereinheitlichung des Erbkollisionsrechts in Europa – Eine kritische Würdigung des Kommissionsvorschlags zur Erbrechtsverordnung, Erster Teil, GPR 2010, 106–113.
- Būṭī, Muḥammad Saʿīd Ramaḍān al-*, ḍawābiṭ al-maṣlaḥa fī š-šarīʿa al-islāmīya [Die zügelnde Kraft des *maṣlaḥa* im islamischen Recht], 5. Aufl. Beirut 1990 (zitiert: Maslaha).
- Cammack, Mark E.*, Inching Toward Equality: Recent Developments in Indonesian Inheritance Law, Indon. L. & Adm. R. 5 (1999), 19–50.
- Marital Property in California and Indonesia: Community Property and *Harta Bersama*, Wash. & Lee L.R. 64 (2007), 1417–1460.
- Cammack, Mark, E./Feener, R. M.*, Joint Marital Property in Indonesian Customary, Islamic, and National Law, in: Bearman, P./Heinrichs, W./Weiss, B.G. (Hg.), The Law Applied: Contextualizing the Islamic Shariʿa – A Volume in Honor of Frank E. Vogel, London 2008, 92–115 (zitiert: Law Applied).
- Cammack, Mark/Young, Lawrence A./Heaton, Tim*, Legislating Social Change in an Islamic Society – Indonesia’s Marriage Law, Am. J. Comp. L. 44 (1996), 45–73.
- Carlier, Jean-Yves*, Autonomie de la volonté et statut personnel, Brüssel 1992 (zitiert: Autonomie de la volonté).
- Le code belge de droit international privé, Rev. crit. dr. internat. privé 94 (2005), 11–39.
- Carlisle, Jessica*, The Enactment of Agency During Judicial Divorce Claims: A Case Study of Syrian and Moroccan Legal Disputes, o.O. O.J., <www.mecon.nomadit.co.uk/pub/conference\_epaper\_download.php5?PaperID=2310&MIMEType=application/pdf>, aufgerufen am 1.1.2011 (zitiert: Enactment of Agency).
- Mother Love: A Forced Divorce in Damascus, AME 2 (2007) Nr. 1, 89–102.
  - Raconter des histoires: l’arbitrage des demandes de divorce judiciaire à Damas, in: Dupret, B./Ghazzal, Z./Courbage, Y. u.a. (Hg.), La Syrie au présent – Reflets d’une société, Arles 2007, 661–670 (zitiert: La Syrie).
- Carroll, Lucy*, Application of the Islamic Law of Succession: Was the Propositus a Sunnī or a Shīʿī?, ILS 2 (1995), 24–42.
- *Talaq-i-Tafwid* and Stipulations in a Muslim Marriage Contract: Important Means of Protecting the Position of the South Asian Muslim Wife, Modern Asian Studies 16 (1982), 277–309.

---

<sup>1</sup> arab. Abschnitt, Kapitel.

- Center for Egyptian Women's Legal Assistance* (Hg.), *The Shadow Report on the Status of Egyptian women in matters of personal status and forms of violence against women according to CEDAW convention*, CEDAW/C/EGY/7, Gizeh 2010, 19 S., <[www.arabhumanrights.org/en/countries/shadow.aspx?cid=5](http://www.arabhumanrights.org/en/countries/shadow.aspx?cid=5)>, aufgerufen am 14.7.2011 (zitiert: *CEWLA Foundation*, CEDAW/C/EGY/7).
- Centlivres-Dumont, Micheline*, Hochzeitsriten in Afghanistan: Erzähltes und Erlebtes, in: Völger, G./von Welck, K. (Hg.), *Die Braut: Geliebt, verkauft, getauscht, geraubt – Zur Rolle der Frau im Kulturvergleich*, Bd. II, Köln 1985, 612–619 (zitiert: *Die Braut II*).
- CEWLA Foundation*, siehe *Center for Egyptian Women's Legal Assistance*.
- Chafi, Mohamed*, *Code du statut personnel annoté (textes législatifs, doctrine et jurisprudence)*, Marrakesch 1996 (zitiert: *Code du statut pers.*).
- Chakroun, Majdi*, *La condition de la femme en Tunisie: de l'humanitaire au partenariat*, RJT 43 (2009), 109–174.
- Charfi, Mohamed*, *Les conditions de forme du mariage en droit tunisien*, RTD 1969–1970, 11–37.
- *Le droit tunisien de la famille entre l'Islam et la modernité*, RTD 1973, 11–37.
  - *L'influence de la religion dans le droit international privé des pays musulmans*, in: *Ac. Dr. internat.* (Hg.), *Recueil des cours 1987*, Bd. III, Dordrecht u.a. 1988, 321–454 (zitiert: *Recueil 1987/III*).
  - *Introduction à l'étude du droit*, 3. Aufl. Tunis 1997 (zitiert: *Introduction*).
- Charif Feller, Dina*, *La garde (Ḥaḍānah) en droit musulman et dans les droits égyptien, syrien et tunisien*, Genf 1996 (zitiert: *La garde*).
- Chaudhry, A. G.*, *Constitutional History of Pakistan 1858–1996 – With Leading Constitutional Cases upto 1996*, Lahore o.J. (zitiert: *Constit. History of Pakistan*).
- Chaudhry, Zainab*, *The Myth of Misogyny: A Reanalysis of Women's Inheritance In Islamic Law*, *J. Isl. L.* 3 (1998), 41–98.
- Chedly, Lotfi*, *Les relations pécuniaires entre époux – Cinquante ans après l'entrée en vigueur du Code du statut personnel tunisien*, RIDC 59 (2007), 551–593.
- Cheema, Shahbaz Ahmad/Khan, Samee Ozair*, *Genealogical Analysis of Islamic Law Books Relied on in the Courts of Pakistan*, *Al-Adwa* Dezember 2013, 1–13, <<http://ssrn.com/abstract=2390688>>, aufgerufen am 17.3.2014.
- Chehata, Chafik*, *Les survivances musulmanes dans la codification du droit civil égyptien*, RIDC 17 (1965), 839–853.
- *Le contrat en droit musulman*, *ZVglRWiss* 70 (1968), 81–96.
  - *Droit musulman – Applications au Proche-Orient*, Paris 1970 (zitiert: *Droit musulman*).
- Cherif, Mohamed El-Hedi*, *Réformes et Islam chez Bourguiba*, AAN 33 (1994), 59–67.
- Chérif Chamari, Alya*, *La femme et la loi en Tunisie*, Casablanca 1991 (zitiert: *La femme et la loi*).
- Chérif-Chammari, Alya*, *Guide des droits des femmes – le mariage*, o.O. 1995 (zitiert: *Guide des droits des femmes*).
- Chodosh, Hiram E./Mayo, Stephen A./Naguib, Fathi u.a.*, *Egyptian Civil Justice Process Modernization: A Functional and Systematic Approach*, *Mich. J. Int'l L.* 17 (1995–1996), 865–917.
- Chowdhury, Farah D.*, *Dowry, Women, and Law in Bangladesh*, *Int'l J.L. Pol'y Fam.* 24 (2010), 198–221.
- Chowdhury, Jamila A.*, *Family Court A.D.R. in Egypt and Some Exemplary Provisions for Other Muslim Countries*, *SIME* 3 (2006) Nr. 2, 2–23, <<http://majalla.org>>, aufgerufen am 14.7.2011.

- Coester-Waltjen, Dagmar*, Liebe – Freiheit – gute Sitten – Grenzen autonomer Gestaltung der Ehe und ihrer Folgen in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, in: Canaris, C.-H./Heldrich, A./Hopt, K.J. u.a. (Hg.), 50 Jahre Bundesgerichtshof – Festgabe aus der Wissenschaft, Bd. I. Bürgerliches Recht, München 2000, 985–1008 (zitiert: FS 50 Jahre BGH I).
- The German Conflict of Laws Rules and the Application of Foreign Law in German Courts, in: Basedow, J./Yassari, N. (Hg.), Iranian Family and Succession Laws and their Application in German Courts, Tübingen 2004, 3–17 (zitiert: Iranian Family Laws).
  - Die Theorie der Privatrechtsgesellschaft. Wirkkraft der Theorie im heutigen Familienrecht, in: Riesenhuber, K. (Hg.), Privatrechtsgesellschaft, Tübingen 2007, 271–294.
  - Fernwirkungen der Europäischen Verordnungen auf die international-familienrechtlichen Regelungen des EGBGB, FamRZ 2013, 170–177.
- Cohen, Hayyim J.*, The Economic Background and the Secular Occupations of Muslim Jurisprudents and Traditionists in the Classical Period of Islam, JESHO 13 (1970), 16–61.
- Colomer, André*, Le code du statut personnel tunisien, Rev. alg. tun. maroc. 73 (1957), 115–239.
- Coulson, Noel J.*, Reform of Family Law in Pakistan, SI 7 (1957), 135–155.
- A History of Islamic Law, Edinburgh 1964 (zitiert: History).
  - Succession in the Muslim Family, Cambridge 1971 (zitiert: Succession).
  - Commercial Law in the Gulf States – The Islamic Legal Tradition, London 1984 (zitiert: Commercial Law).
- Crone, Patricia/Hinds, Martin*, God’s Caliph – Religious authority in the first centuries of Islam, Cambridge 2003 (zitiert: God’s Caliph).
- Dahl, Tove S.*, The Muslim Family – A Study of Women’s Rights in Islam, übers. von R. Walford, Oslo 1997 (zitiert: Muslim Family).
- Dahlgren, Susanne*, Women’s *adah* versus “women’s law”: the contesting issue of *mahr* in Aden, Jemen, Égypte/Monde arabe 2005, Nr. 1, <<http://ema.revues.org/index/1045.html>>, aufgerufen am 31.12.2010.
- Dalmia, Sonia/Lawrence, Pareena G.*, The Institution of Dowry in India: Why it Continues to Prevail, JDA 38 (2005) Nr. 2, 71–93.
- Dānāy ʿAlamī, Manīže*, naqdī bar qānūn-e ešlāḥ-e moqararāt-e marbūṭ be ṭalāq [Kritik des Gesetzes zur Reformierung der Scheidungsgesetze], kānūn-e vokalā (Zeitschrift der iran. Anwaltskammer) 156–159 (1993–1994/1371–1372) Nr. 6–8, 437–444.
- Dannemann, Gerhard*, Sachrechtliche Gründe für die Berücksichtigung nicht anwendbaren Rechts, in: Hohloch, G./Frank, R./Schlechtriem, P. (Hg.), Festschrift für Hans Stoll zum 75. Geburtstag, Tübingen 2001, 417–436 (zitiert: FS Stoll).
- Die ungewollte Diskriminierung in der internationalen Rechtsanwendung, Tübingen 2004 (zitiert: Diskriminierung).
- Daoud, Zakya*, Les femmes tunisiennes – Gains juridiques et statut économique et social, Maghreb Machrek 145 (1994), 27–48.
- Dauner-Lieb, Barbara*, Reichweite und Grenzen der Privatautonomie im Ehevertragsrecht – Zugleich Anmerkungen und Fragen zum Urteil des BVerfG vom 6.2.2001 – BvR 12/92, AcP 201 (2001), 295–332.
- Dauner-Lieb, Barbara/Heidel, Thomas/Ring, Gerhard* (Gesamt-Hg.), NomosKommentar BGB – Familienrecht, Bd. IV, hrsg. von D. Kaiser/K. Schnitzler/P. Friederici, 2. Aufl. Baden-Baden 2010 (zitiert: NK-BGB IV(-Bearbeiter)).

- NomosKommentar BGB – Allgemeiner Teil – EGBGB, Bd. I, hrsg. von T. Heidel/R. Hüßtege/H.-P. Mansel/U. Noack, 2. Aufl. Baden-Baden 2012 (zitiert: NK-BGB I (-Bearbeiter)).
- Davidson, Christopher M.*, The United Arab Emirates – A Study In Survival, London 2005 (zitiert: UAE).
- Dawwas, Amin R. R.*, Compensation for Abusive Divorce under the Law in Jordan: An Overview, *Isl. & Comp. L.R.* 14 (1994), 133–143.
- De Bel-Air, Françoise*, Mariage tardif et célibat au Moyen-Orient: quels enjeux?, in: Drieskens, B. (Hg.), *Les métamorphoses du mariage au Moyen-Orient*, Les Cahiers de l’Ifpo 2, Beirut 2008, 119–150 (zitiert: *Métamorphoses*).
- De Lagrange, E.*, Note, *RTD* 1966–1967, 194–196.
- Note, *RTD* 1966–1967, 203–205.
- Le législateur tunisien et ses interprètes, *RTD* 1968, 11–24.
- Degand, Angela*, Geschlechterrollen und familiale Strukturen im Islam, Frankfurt a.M. 1988 (zitiert: *Geschlechterrollen im Islam*).
- Deif, Farida*, Divorced from Justice: Women’s Unequal Access to Divorce in Egypt, *HRW* 16 (2004) Nr. 8 (E), 62 S., <[www.hrw.org/reports/2004/11/30/divorced-justice](http://www.hrw.org/reports/2004/11/30/divorced-justice)>, aufgerufen am 12.8.2011.
- Denker, Hendrik*, Die Wiedereinführung des *hulʿ* und die Stärkung der Frauenrechte – Eine Studie zur Reform des Personalstatusrechts im islamischen Rechtskreis am Beispiel des ägyptischen Gesetzes Nr. 1 von 2000, in: Tellenbach, S./Hanstein, T. (Hg.), *Beiträge zum islamischen Recht*, Bd. IV, Frankfurt a.M. 2004, 125–209 (zitiert: *Beiträge zum isl. Recht IV*).
- Dennerlein, Bettina*, ‘Legalizing’ the family: disputes about marriage, paternity and divorce in Algerian courts (1963–1990), *Continuity and Change* 16 (2001), 243–261.
- Deprez, Jean*, Environnement social et droit international privé – Le droit international privé marocain entre la fidélité à l’Umma et l’appartenance à la communauté internationale, in: o. Hg., *Droit et environnement social au Maghreb*, Paris 1989, 281–330 (zitiert: *Droit et environnement social au Maghreb*).
- Der Fischer Weltalmanach 1990, siehe *Fochler-Hauke, Gustav/Haefs, Hanswilhelm*.
- Desportes, E.*, Théorie de la dot en droit musulman et dans les coutumes berbères, *Rev. alg. tun. maroc.* 65 (1949), 13–38.
- Dethloff, Nina*, Unterhalt, Zugewinn, Versorgungsausgleich – Sind unsere familienrechtlichen Ausgleichssysteme noch zeitgemäß?, Gutachten A für den 67. Deutschen Juristentag, hrsg. von der Ständigen Deputation des Deutschen Juristentages, München 2008 (zitiert: *Unterhalt, Zugewinn, Versorgungsausgleich*).
- Familienrecht, 29. Aufl. München 2009 (zitiert: FR).
- Güterrecht in Europa – Perspektiven für eine Angleichung auf kollisions- und materiellrechtlicher Ebene, in: Kronke, H./Thorn, K. (Hg.), *Grenzen überwinden – Prinzipien bewahren*, Festschrift für Bernd von Hoffmann zum 70. Geburtstag am 28. Dezember 2011, Bielefeld 2011, 73–88 (zitiert: FS v. Hoffmann).
- Deutsches Notarinstitut* (Hg.), Aus der Gutachtenpraxis des DNotI – VO EG Nr. 4/2009; HUntProt – Rechtswahl im Unterhaltsrecht ab dem 18. Juni 2011, DNotI-Report 2011, 57–60 (zitiert: *DNotI*, DNotI-Report 2011).
- Diedrich, Frank*, Rechtswahlfreiheit und Vertragsstatut – eine Zwischenbilanz angesichts der Rom I-Verordnung, *RIW* 2009, 378–385.
- Diem, Werner*, Ein arabisches Rechtsgutachten zum Eherecht aus dem 11.–12. Jahrhundert, Wiesbaden 2007 (zitiert: *Arab. Rechtsgutachten*).
- Dietrich, Albert*, Eine arabische Eheurkunde aus der Aiyūbidenzeit, in: Fück, J.W. (Hg.), *Documenta islamica inedita*, Berlin 1952, 121–154 (zitiert: *Documenta islamica*).



- Dilger, Konrad*, Rechtsfortbildung durch „siyâsa“ dargestellt am Beispiel des ṭalâq in Iran, in: Beck, H.-G./Bernath, M./Camaj, M. u.a. (Hg.), *Islamkundliche Abhandlungen*, Bd. XVII, München 1974, 49–62 (zitiert: *Islamkundl. Abhandlungen XVII*).
- Der Grundsatz der Gleichberechtigung im neuen Familienrecht der Demokratischen Volksrepublik Jemen, *StAZ* 1979, 86–87.
  - The Role of Islamic Law in East Africa – The Development of Law in Somalia, The People’s Democratic Republic of Yemen and Ethiopia, in: ISCO (Hg.), *Law and State – A Biannual Collection of Recent German Contributions to these Fields*, Bd. XXIX, Tübingen 1984, 40–72 (zitiert: *Law and State XXIX*).
- Dīvān-e ‘ālī-ye kešvar* [Iranischer Kassationsgerichtshof] (Hg.), *možākerāt va ārā’-ye hey’at-e ‘omūmī-ye dīvān-e ‘ālī-ye kešvar* [Beratungen und Urteile des Plenums des iranischen Kassationsgerichtshofes], Bd. I (1995–1996/1374), 3. Aufl. Teheran 2004/1383; Bd. V (1999–2000/1378), 1. Aufl. Teheran 2002/1381; Bd. IX (2003–2004/1382), 1. Aufl. Teheran 2006/1385; Bd. X (2004–2005/1383), 1. Aufl. Teheran 2007/1386; Bd. XIII (2007–2008/1386), 1. Aufl. Teheran 2010/1389 (zitiert: *Rechtssprechungssammlung des iran. Kassationsgerichts*).
- Djellouli, K.*, Note, *RTD* 1973, 152–154.
- DNotI*, siehe *Deutsches Notarinstitut*.
- Döhler, Felix*, Der Shah-Bano-Fall und die Debatte um ein einheitliches Zivilrecht in Indien, München 2003 (zitiert: *Der Shah-Bano-Fall*).
- Doi, ‘Abdur R. I.*, *Sharī‘ah – The Islamic Law*, London 1984 (zitiert: *Sharī‘ah*).
- Donnan, Hastings*, The Rules and Rhetoric of Marriage Negotiations among the Dhund Abbasi of Northeast Pakistan, *Ethnology* 24 (1985), 183–196.
- Dörner, Heinrich*, Qualifikation im IPR – ein Buch mit sieben Siegeln?, *StAZ* 1988, 345–352.
- Der Entwurf einer europäischen Verordnung zum Internationalen Erb- und Erbfahrensrecht – Überblick und ausgewählte Probleme, *ZEV* 2010, 221–228.
- Dorsel, Christoph*, Anmerkung zu BGH v. 5.11.2008 – XII ZR 157/06, *FPR* 2009, 52–53.
- Dose, H.-J.*, Ehe und naheheliche Solidarität, *FamRZ* 2011, 1341–1347.
- Drieskens, Barbara*, Introduction: sur le mariage, in: Drieskens, B. (Hg.), *Les métamorphoses du mariage au Moyen-Orient*, *Les Cahiers de l’Ifpo* 2, Beirut 2008, 7–12 (zitiert: *Métamorphoses*).
- Duda, Herbert W.* (Hg.), *Die Protokollbücher des Kadiamtes Sofia*, München 1960.
- Duderstadt, Jochen*, Einsatz des Vermögensstamms des Pflichtigen beim Erwachsenenunterhalt, *FamRZ* 1998, 273–279.
- Dudley Jenkins, Laura*, Shah Bano: Muslim Women’s Rights, Cincinnati 2000, <<http://homepages.uc.edu/thro/shahbano/allshahbano.htm>>, aufgerufen am 14.2.2011 (zitiert: *Shah Bano*).
- Dupret, Baudouin*, À propos de la constitutionnalité de la sharī‘a: Présentation et traduction de l’arrêt du 26 mars 1994 (14 Shawwāl 1414) de la Haute Cour Constitutionnelle (*al-mahkama al-dustūriyya al-‘ulyā*) égyptienne, *ILS* 4 (1997), 91–113.
- The Practice of Judging: The Egyptian Judiciary at Work in a Personal Status Case, in: Masud, M. K./Peters, R./Powers, D.S. (Hg.), *Dispensing Justice in Islam: Qadis and their Judgments*, Leiden 2006, 143–168 (zitiert: *Dispensing Justice in Islam*).
- Durán, Khálid/Ahmed, Munir D.*, Pakistan, in: Ende, W./Steinbach, U. (Hg.), *Der Islam in der Gegenwart*, 5. Aufl. München 2005, 336–362.
- Dutta, Anatol*, Die Rechtswahlfreiheit im künftigen internationalen Erbrecht der Europäischen Union, in: Reichelt, G./Rechberger, W.H. (Hg.), *Europäisches Erbrecht – Zum Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission zum Erb- und Testamentsrecht*, Wien 2011, 57–84 (zitiert: *Europäisches Erbrecht*).

- Marital Agreements and Private Autonomy in Germany, in: Scherpe, Jens M. (Hg.), *Marital Agreements and Private Autonomy in Comparative Perspective*, Oxford 2012, 158–199 (zitiert: *Marital Agreements*).
- Ebert, H.-G.*, *Das Personalstatut arabischer Länder – Problemfelder, Methoden, Perspektiven, Ein Beitrag zum Diskurs über Theorie und Praxis des Islamischen Rechts*, Frankfurt a.M. 1996 (zitiert: *Personalstatut arab. Länder*).
- Wider die Schließung des „Tores des *ig̃tihād*“: Zur Reform der *šarīʿa* am Beispiel des Familien- und Erbrechts, *Orient* 43 (2002), 365–381.
- Das neue Personalstatut Marokkos: Normen, Methoden und Problemfelder, *Orient* 46 (2005), 609–631.
- Zum Personalstatut im Irak: Besonderheiten und Perspektiven, in: Schneider, I./Hanstein, T. (Hg.), *Beiträge zum islamischen Recht*, Bd. V, Frankfurt a.M. 2006, 85–115 (zitiert: *Beiträge zum isl. Recht V*).
- Die Qadrî-Pâshâ-Kodifikation – Islamisches Personalstatut der hanafitischen Rechtsschule, Frankfurt a.M. 2010 (zitiert: *Qadrî-Pâshâ-Kodifikation*).
- Ebert, H.-G./Salama, Ibrahim*, Zum Verfahren der Eheschließung und Verstoßung in Ägypten, *StAZ* 2011, 74–76.
- Ebrahimi, S.N.*, Child Custody (*Hizanat*) under Iranian Law: An Analytical Discussion, *Fam. L.Q.* 39 (2005–2006), 459–476.
- Ebrāhīmī, Zahrā*, saqf-e mehriye gozāšte našode [Keine Beschränkung der Brautgabe], *zanān* (iran. Zeitschrift) 2004/1383, Nr. 116, 26–30.
- Education Encyclopedia – StateUniversity.com* (Hg.), United Arab Emirates – Teaching Profession, o.D., <<http://education.stateuniversity.com/pages/1613/United-Arab-Emirates-TEACHING-PROFESSION.html>>, aufgerufen am 2.8.2011 (zitiert: UAE).
- Ehrenzweig, Albert A.*, *Private International Law – A Comparative Treatise on American International Conflicts Law, Including the Law of Admiralty, General Part*, Leiden 1967 (zitiert: *Priv. Int. Law, G.P.*).
- El<sup>1</sup>, siehe *Houtsma, M.T./Arnold, T.W./Basset, R. u.a.*
- El<sup>2</sup>, siehe *Gibb, H.A.R./Kramers, J.H./Lévi-Provençal, E. u.a.*
- Eijk, Esther van*, Divorce Practices in Muslim and Christian Courts in Syria, in: Voorhoeve, M. (Hg.), *Family Law in Islam – Divorce, Marriage and Women in the Muslim World*, London 2012, 147–170.
- El Alami, D.S.*, *The Marriage Contract in Islamic Law in the Shari‘ah and Personal Status Laws of Egypt and Morocco*, London 1992 (zitiert: *Marriage Contract*).
- El Alami, D. S./Hinchcliffe, Doreen*, *Islamic Marriage and Divorce Laws of the Arab World*, London 1996 (zitiert: *Isl. Marriage Laws*).
- El Hamzaoui, Mohamed M.*, Le divorce et ces effets matériels en droit tunisien, *Rev. jur. pol.* 38 (1984), 412–429.
- El Sayed, Ahmed*, Female Judges in Egypt, *YIMEL* 13 (2006–2007) Leiden 2009, 135–149.
- El-Alami, Dawoud S.*, *Mut‘at al-Talaq* under Egyptian and Jordanian Law, *YIMEL* 2 (1995) London 1996, 54–60.
- Remedy or Device? – The System of *Khul’* and the Effects of its Incorporation into Egyptian Personal Status Law, *YIMEL* 6 (1999–2000) London 2001, 134–139.
- Establishment of Islamic Courts in Egypt, *YIMEL* 11 (2004–2005) Leiden 2007, 229–247.
- El-Azhary Sonbol, Amira*, History of Marriage Contracts in Egypt, *HAWWA* 3 (2005), 159–196.
- El-Hassan, ‘Abd El-Wahab Ahmed*, Freedom of Contract, the Doctrine of Frustration, and Sanctity of Contracts in Sudan Law and Islamic Law, *ALQ* 1 (1985–1986), 51–59.

- Elling, M.*, Anmerkung zu BGH v. 19.12.1989 – IVb ZR 91/88, JA 1990, 313–314.
- Elwan, Omaia*, Anmerkung zu AG Memmingen – Az. 2F 436/83, IPRax 1985, 230.
- Le droit interreligieux égyptien auprès des tribunaux allemands, in: von Bar, C. (Hg.), *Islamic Law and its Reception by the Courts in the West – Congress from 23 to 24 October 1998 in Osnabrück, Köln u.a. 1999*, 53–81 (zitiert: *Islamic Law and its Reception*).
  - Qualifikation der Unzulässigkeit von Klagen aus ‘urfi-Ehen im ägyptischen Recht (Art. 99/4 Règlement von 1931/Art. 17 II 1 Gesetz 1/2000), in: Kronke, H./Thorn, K. (Hg.), *Grenzen überwinden – Prinzipien bewahren*, Festschrift für Bernd von Hoffmann zum 70. Geburtstag am 28. Dezember 2011, Bielefeld 2011, 99–114 (zitiert: FS v. Hoffmann).
- Elwan, Omaia/Menhofer, Bruno/Otto, Dirk*, Gutachten zum ausländischen Familien- und Erbrecht: Naher und Mittlerer Osten, Afrika und Asien, Frankfurt a.M. 2005 (zitiert: Gutachten).
- Elwan, Omaia/Otto, Dirk*, Die Polygamie im pakistanischen Recht, StAZ 2000, 97–102.
- Emāmī, Seyyed H.*, *hoqūq-e madanī [Zivilrecht]*, Bd. II, 18. Aufl. Teheran 2005/1384; Bd. IV, 18. Aufl. Teheran 2005/1384 (zitiert: ZR II, IV).
- Emamy, Hassan*, *L’institution juridique du mahr (dot) en droit musulman du rite chiite*, Lausanne 1933 (zitiert: Mahr).
- Engineer, Asghar A.*, Introduction, in: Engineer, A.A. (Hg.), *The Shah Bano Controversy*, Bombay 1987, 1–19 (zitiert: Introduction, in Engineer, Shah Bano Controversy).
- S.C. Judgement on Maintenance – Forces behind the Agitation (Extract from the *Deccan Herald*, 10 December 1985), in: Engineer, A.A. (Hg.), *The Shah Bano Controversy*, Bombay 1987, 35–41 (zitiert: S.C. Judgement, in Engineer, Shah Bano Controversy).
- Engineer, Asghar A.* (Hg.), *The Shah Bano Controversy*, Bombay 1987 (zitiert: Shah Bano Controversy).
- Eqbālī Darāḥṣhān, Moḥammad<sup>ḥ</sup> Azīmīyān, Moḥammad*, *kāheš va afzāyeš-e mehr dar nekāh [Minderung und Erhöhung der Brautgabe]*, *māhnāme-ye kāmūn (Zeitschrift des iran. Grundbuchamtes)* 50 (2008/1387) Nr. 87, 39–58.
- Erler, A./Kaufmann, E.* (Hg.), *Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. III, Berlin 1984 (zitiert: HRG III).
- Erman, Walter* (Begr.), *Bürgerliches Gesetzbuch – Handkommentar*, Bd. II: §§ 759–2385, ProdHaftG, ErbbauRG, VersAusglG, VBVG, LPartG, WEG, EGBGB, 13. Aufl. Köln 2011 (zitiert: Erman(-Bearbeiter), BGB II).
- Esmailzadeh Jourabchi, Tannaz*, *Mariage permanent et Mariage temporaire – Etude comparative du mariage en droit iranien et en droit suisse*, Zürich 2010 (zitiert: Mariage).
- Esposito, John L.*, *Perspectives on Islamic Law Reform: The Case of Pakistan*, N.Y.U.J. Int’L. & P. 13 (1980), 217–245.
- Esposito, John L./DeLong-Bas, Natana J.*, *Women in Muslim Family Law*, 2. Aufl. Syracuse 2001 (zitiert: Women).
- Es-Snoussi, Mohamed T.*, *Code du Statut Personnel annoté*, 2. Aufl. Tunis 1958 (zitiert: CSP).
- Falaturi, A.D.*, *Die Vernunft als Letztbegründung des Rechts in der schi‘itischen Lehre*, ARSP 45 (1959), 369–388.
- Farani, M.*, *Manual of Family Laws in Pakistan*, Lahore 1989 (zitiert: *Manual of Family Laws*, 1989).

- Manual of Family Laws in Pakistan, Lahore 1997 (zitiert: Manual of Family Laws, 1997).
- Farooq, Mohammad O.*, Stipulation of Excess in Understanding and Misunderstanding *Riba*: The Al-Jassas Link, ALQ 21 (2007), 285–316.
- Farrell, Fiona*, Voices on Emiratization: the impact of Emirati culture on the workforce participation of national women in the UAE private banking sector, J. Isl. L. & C. 10 (2008) Nr. 2, 107–168.
- Fawzy, Essam*, Muslim Personal Status Law in Egypt: the Current Situation and Possibilities of Reform through Internal Initiatives, in: Welchman, L. (Hg.), Women's Rights and Islamic Family Law: Perspectives on Reform, London u.a. 2004, 15–94.
- Fay, Mary Ann*, International feminism and the women's movement in Egypt, 1904–1923 – A reappraisal of categories and legacies, in: Yount, K. M./Rashad, H. (Hg.), Family in the Middle East – Ideational change in Egypt, Iran, and Tunisia, London u.a. 2008, 40–54 (zitiert: Family in the ME).
- Fédération internationale des ligues des droits de l'Homme* (Hg.), CEDAW/Tunisie – Les droits des femmes en Tunisie: Déclaration de l'ATFD, Oktober 2010, <[www.fidh.org/IMG/article\\_PDF/article\\_a9745.pdf](http://www.fidh.org/IMG/article_PDF/article_a9745.pdf)>, aufgerufen am 1.5.2012 (zitiert: FIDH, CEDAW/Tunisie).
- Ferid, Murad*, Internationales Privatrecht – Ein Leitfaden für Studium und Praxis, JA-Sonderheft 13, Berlin 1975 (zitiert: IPR).
- Ferid, M./Kegel, G./Zweigert, K.* (Hg.), Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht 1965 und 1966, Tübingen 1968; 1970, Tübingen 1971; 1985 und 1986, Frankfurt a.M. 1989; 1987 und 1988, Frankfurt a.M. 1990 (zitiert: IPG).
- FIDH, siehe *Fédération internationale des ligues des droits de l'Homme*.
- Findeisen, Genia*, Frauen in Indonesien – Geschlechtergleichheit durch Demokratisierung? eine Analyse des Demokratisierungsprozesses aus Frauenperspektive, Wettenberg 2008 (zitiert: Frauen in Indonesien).
- Finger, Peter*, Familienrechtliche Rechtsanwendung im Verhältnis zum Iran, Teil 2: Art. 8 deutsch-iranisches Niederlassungsabkommen im einzelnen, FuR 1999, 158–163.
- Familienrechtliche Rechtsanwendung im Verhältnis zum Iran, Teil 3 und Schluß: Persönliche Ehwirkungen; Güterrecht; Scheidungsrecht, Kindschaftsrecht, Unterhaltsrecht – ordre public, FuR 1999, 215–222.
- Morgengabe/Abendgabe – Brautpreis – Trostgeschenk; immaterieller Schadensersatz – Freikauf/Loskauf, FuR 2011, 195–200.
- Fitch, Asa/Shahen, Kareem*, Education aids private sector jobs for Emiratis, The National (emirat. Online-Zeitung) v. 13.12.2010, <[www.thenational.ae/news/uae-news/education/education-aids-private-sector-jobs-for-emiratis](http://www.thenational.ae/news/uae-news/education/education-aids-private-sector-jobs-for-emiratis)>, aufgerufen am 2.8.2011.
- Fluehr-Lobban, Carolyn*, A Comparison of the Development of the Muslim Family Law in Tunisia, Egypt and the Sudan, Law & Anthropology 7 (1994), 353–370.
- Foblets, M.-C.*, Conflicts of law in cross-cultural family disputes in Europe today: who will reorient conflicts of law?, CILSA 30 (1997) Nr. 1, 22–36.
- Migrant Women caught between Islamic Family Law and Women's Rights. The Search for the Appropriate 'Connecting Factor' in International Family Law, MJ 7 (2000) Nr. 1, 11–34.
- Foblets, M.-C./Carlier, J.-Y.*, Le Code marocain de la famille – Incidences au regard du droit international privé en Europe, Brüssel 2005.

- Foblets, M.-C./Yassari, Nadjma*, Cultural Diversity in the Legal Framework: Modes of Operation, in: Foblets, M.-C./Yassari, N. (Hg.), *Approches juridiques de la diversité culturelle – Legal Approaches to Cultural Diversity*, Leiden u.a. 2013, 3–56 (zitiert: Cultural Diversity).
- Fochler-Hauke, Gustav* (Begr.)/*Haefs, Hanswilhelm* (Hg.), *Der Fischer Weltalmanach* 1990, Frankfurt a.M. 1989.
- Forkert, Meinhard*, Eingetragene Lebenspartnerschaften im deutschen IPR: Art. 17b EGBGB, Tübingen 2003 (zitiert: Eingetragene LPart).
- Forstner, Martin*, Neuerliche Änderungen im tunesischen Personenstandsgesetz, *StAZ* 1982, 17–19.
- Änderungen im ägyptischen Ehe- und Kindschaftsrecht, *StAZ* 1986, 130–134.
  - Das neue algerische Ehe- und Kindschaftsrecht – Gesetz und soziale Wirklichkeit, *StAZ* 1987, 197–221, 237–249.
  - Das neue jemenitische Ehe- und Kindschaftsrecht von 1992, *StAZ* 1993, 249–256, 260–269, 280–294.
  - Veränderungen im tunesischen Ehe- und Kindschaftsrecht, *StAZ* 1995, 1–8.
- Françq, Stéphanie*, Das belgische IPR-Gesetz, *RabelsZ* 70 (2006), 235–278.
- Frégosi, Franck*, La régulation institutionnelle de l’islam en Tunisie: entre audace moderniste et tutelle étatique, in: Frégosi, F./Zeghal, M. (Hg.), *Religion et politique au Maghreb: les exemples tunisien et marocain*, ifri Policy Paper 11 (2005), 6–31, <[www.ifri.org/files/PP\\_11\\_kmf\\_fregosi\\_zeghal.pdf](http://www.ifri.org/files/PP_11_kmf_fregosi_zeghal.pdf)>, aufgerufen am 18.7.2011 (zitiert: Religion et politique).
- Fulchiron, Hugues*, Réflexions sur les unions hors mariage en droit international privé, *J.D.I.* 127 (2000), 889–913.
- Fyze, Asaf A.A.*, *Outlines of Muhammadan Law*, 4. Aufl. Delhi 1993 (zitiert: Outlines).
- Ğāʿfarī Doulat Ābādī, ʿAbbās*, barresī-ye hoqūq-e mālī-ye zouġe dar mavāred-e šodūr-e hokm-e talāq be darġāst-e zouġ [Die vermögensrechtlichen Ansprüche der Ehefrau in den Fällen, in denen der Ehemann die Scheidung beantragt], <<http://hbadvi.farsedu.ir/portal/show.aspx?page=10748>>, aufgerufen am 11.5.2011 (zitiert: Vermögensrechtliche Ansprüche der Ehefrau).
- Gafsia, Nawel*, Imbrication de la pyramide et du réseau dans le droit tunisien de la famille? – Propositions pour une approche théorique et anthropologique du droit tunisien de la famille, *RIEJ* 49 (2002), 67–98.
- L’invention coloniale du mariage musulman – Le cas tunisien, Paris 2008 (zitiert: Invention coloniale).
- Ğālālī, Seyyed Mehdī*, naqd va barresī-ye mehriye dar lāyeġe-ye ġemāyat az ġānevāde [Kritik und Erläuterung über die Brautgabe im Gesetz zum Schutze der Familie], moġāleʿāt-e rāhbordī-ye zanān (iran. Zeitschrift) 2010/1389, Nr. 48, 12 S., <[www.iranpress.ir/iranwomen/template1/News.aspx?NID=2976](http://www.iranpress.ir/iranwomen/template1/News.aspx?NID=2976)>, aufgerufen am 17.2.2011.
- Gallala, Imen*, Ägypten: Personensorge einer christlichen Mutter für ihre muslimischen Kinder, *StAZ* 2010, 235–240.
- Religionsfreiheit und islamisch geprägtes Erbrecht: Gesetzliche Regelungen und Rechtsprechungslegung im heutigen Ägypten und Tunesien, in: Elliesie, H. (Hg.), *Beiträge zum islamischen Recht*, Bd. VII: Islam und Menschenrechte, Frankfurt a.M. 2010, 499–521 (zitiert: Beiträge zum isl. Recht VII).
  - The Wife’s Duty of Obedience to her Husband under Tunisian Law, *YIMEL* 14 (2008–2009) Leiden 2010, 27–48.

- Gallala-Arndt, Imen*, “Inconvenient Loves”: The Mismanagement of Interfaith Marriages in Lebanon and Egypt, in: Foblets, M.-C./Yassari, N. (Hg.), *Approches juridiques de la diversité culturelle – Legal Approaches to Cultural Diversity*, Leiden u.a. 2013, 573–601 (zitiert: Cultural Diversity).
- Gannagé, Pierre*, Droit intercommunautaire et droit international privé, J.D.I. 110 (1983), 479–508.
- La pénétration de l’autonomie de la volonté dans le droit international privé de la famille (1), *Rev. crit. dr. internat. privé* 81 (1992), 425–454.
  - Anmerkung zu Cour de cassation (1<sup>re</sup> Ch. civ.). –2 décembre 1997, *Rev. crit. dr. internat. privé* 87 (1998), 632–637.
- Gegenansicht zum Bericht der Rashid-Kommission, siehe *Ihtisham-ul-Haq, Maulana*.
- Geimer, Reinhold*, Anmerkung zu LG Augsburg 30.3.1994, *MittBayNot* 1995, 234.
- Gernhuber, Joachim/Coester-Waltjen, Dagmar*, *Familienrecht*, 6. Aufl. München 2010 (zitiert: FR).
- Gesetzessammlung des Jahres 1307 (1928–1929), 1310 (1931–1932), 1319 (1940–1941), siehe *rūznāme-ye rasmi-ye kešvar-e šāhanšāhī-ye īrān*.
- Ghaus, Aisha/Pasha, Hafiz A.*, Magnitude of the Housing Shortage in Pakistan, *The Pakistan Development Review* 29 (1990), 137–153.
- Gibb, H.A.R./Kramers, J. H./Lévi-Provençal, E. u.a.* (Hg.), *The Encyclopaedia of Islam*, 11 Bände und 1 Ergänzungsband, Leiden 1960–2004 (zitiert: EI<sup>2</sup>).
- Goldschmidt, Werner*, Die philosophischen Grundlagen des internationalen Privatrechts, in: von Caemmerer, E./Hallstein, W./Mann, F.A. (Hg.), *Festschrift für Martin Wolff – Beiträge zum Zivilrecht und internationalen Privatrecht*, Tübingen 1952, 203–223 (zitiert: FS Wolff).
- Goldziher, Ignaz*, *Le dogme et la loi de l’Islam*, übers. von F. Arin, Paris 1920 (zitiert: Dogme et loi).
- Golestānī, Ebrāhīm*, tūzīhī bar mādde-ye vāhede-ye elhāq yek tabšere be mādde-ye 1082 qānūn-e madanī [Kommentar zur Reform des Artikel 1082 ZGB], *hoqūq-e zanān* (iran. Zeitschrift) 2000/1379, Nr. 17, 59.
- González Beilfuss, Cristina*, The Proposal for a Council Regulation on the Property Consequences of Registered Partnerships, *YbPrivIntL* 13 (2011), 183–198.
- Goody, Jack*, Entwicklungsgeschichtliche Überlegungen zu Brautpreis und Mitgift, in: Völger, G./von Welck, K. (Hg.), *Die Braut: Geliebt, verkauft, getauscht, geraubt – Zur Rolle der Frau im Kulturvergleich*, Bd. I, Köln 1985, 88–101 (zitiert: Die Braut I).
- The Oriental, the Ancient and the Primitive – Systems of marriage and the family in the pre-industrial societies of Eurasia, Cambridge 2003 (zitiert: The Oriental).
- Goody, Jack/Tambiah, S.J.*, *Bridewealth and Dowry*, Cambridge 1973 (zitiert: Bridewealth).
- Goolam, Hafiz N.*, Gender Equality in Islamic Family Law: Dispelling Common Misconceptions and Misunderstandings, in: Ramadan, H.M. (Hg.), *Understanding Islamic Law – From Classical to Contemporary*, Lanham 2006, 117–134 (zitiert: Understanding Isl. Law).
- Göztepe, Ece*, Die Kopftuchdebatte in der Türkei – eine kritische Bestandsaufnahme für die deutsche Diskussion, *APuZ B* 33–34 (2004), 32–38.
- Gräf, Erwin*, Vom Geiste islamischen Rechts, in: Hauss, F./Schmidt, R. (Hg.), *Festschrift für Ernst Klingmüller*, Karlsruhe 1974, 115–144 (zitiert: FS Klingmüller).
- Gref, Marion*, *Frauen in Algerien – Theorie und Realität, aufgezeigt anhand des Code algérien de la famille*, Köln 1989 (zitiert: Frauen in Alg.).

- Grohmann, Adolf*, Einige arabische Ostraka und ein Ehevertrag aus der Oase Bahriya, in: Paribeni, R. (Hg.), *Studi in onore di Aristide Calderini e Roberto Paribeni*, Bd. II, Milan 1957, 499–509 (zitiert: *Studi in onore Calderini e Paribeni II*).
- Grohmann, Adolf/Khoury, Raif G.*, *Papyrologische Studien – Zum privaten und gesellschaftlichen Leben in den ersten islamischen Jahrhunderten*, Wiesbaden 1995 (zitiert: *Papyrolog. Studien*).
- Groot, G.-R. de*, Auf dem Wege zu einem europäischen (internationalen) Familienrecht, *ZEuP* 9 (2001), 617–627.
- Groppi, Angela/Fine, Agnès*, Femmes, dot et patrimoine, *CLIO HFS* 7 (1998), <<http://clio.revues.org/index342.html>>, aufgerufen am 31.8.2010.
- Gruber, Urs Peter*, Das Haager Protokoll zum internationalen Unterhaltsrecht, in: Bernreuther, J./Freitag, R./Leible, S. u.a. (Hg.), *Festschrift für Ulrich Spellenberg zum 70. Geburtstag*, München 2010, 177–193 (zitiert: *FS Spellenberg*).
- Grundmann, Stefan*, *Qualifikation gegen die Sachnorm*, München 1985 (zitiert: *Qualifikation*).
- Grziwotz, Herbert*, Anmerkung zu BGH v. 5.11.2008 – XII ZR 107/06 (Inhaltskontrolle des Ehevertrags zu Gunsten des zahlungspflichtigen Ehegatten), *NJW* 2009, 846.
- Guide pratique, siehe *Royaume du Maroc – Ministère de la Justice*.
- Ġundī, Aḥmad al-*, *mabādi’ al-qaḍā’ fī l-aḥwāl aš-šaḥṣīya* [Die Grundprinzipien der Familiengerichtbarkeit], Bd. V, Beirut 2000 (zitiert: *Grundprinzipien V*).
- Ḥabībī Tabār, Ġavād*, *gām be gām bā ḥoqūq-e ḥānevāde* [Schritt für Schritt zum Familienrecht], 3. Aufl. Teheran 2007/1386 (zitiert: *FR*).
- Hachicho, M. Ali*, Die Verfassungsentwicklung der Volksdemokratischen Republik Jemen (1839–1970), *WI* 17 (1976–1977) Nr. 1/4, 78–103.
- Ḥā’erī-Šāhbāg, Seyyed °A.*, *šarḥ-e qānūn-e madanī* [Kommentar zum Zivilrecht], Bd. II, Teheran 1997/1376 (zitiert: *ZGB Kommentar II*).
- Hagen, Horst*, Die Form als „Schwester der Freiheit“, *DNotZ* 2010, 644–655.
- Hahne, Meo-Micaela*, Vertragsfreiheit im Familienrecht, in: Schwab, D./Hahne, M.-M. (Hg.), *Familienrecht im Brennpunkt – Fachkongress zum 50-jährigen Bestehen der FamRZ vom 22.–24. April 2004 in Bonn, Bielefeld 2004*, 181–202 (zitiert: *FR im Brennpunkt*).
- Grundsätze der Inhaltskontrolle von Eheverträgen, in: Limmer, P. (Hg.), *Scheidung, Trennung – Scheidungs- und Trennungsvereinbarungen*, Würzburg 2008, 8–26 (zitiert: *Scheidung, Trennung*).
- Ḥalīl, Aḥmad Maḥmūd*, *°aqd az-zawāg al-°urfī, arkānuhū wa šurūṭuhū wa aḥkāmuhū* [Informelle Eheschließungen], Alexandria 2002 (zitiert: *Informelle Eheschließungen*).
- Halila, Souad*, From Koranic Law to Civil Law: Emancipation of Tunisian Women Since 1956, *Feminist Issues* 4 (1984) Nr. 2, 23–44.
- Hallaq, Wael B.*, Was the Gate of Ijtihad Closed?, *IJMES* 16 (1984), 3–41.
- Legal Reasoning in Islamic Law and the Common Law: Logic and Method – The Logic of Legal Reasoning in Religious and Non-Religious Cultures: The Case of Islamic Law and the Common Law, *Clev. St. L. Rev.* 34 (1985–1986), 79–96.
- From *Fatwās* to *Furū’*: Growth and Change in Islamic Substantive Law, *ILS* 1 (1994), 9–65.
- From Regional to Personal Schools of Law? – A Reevaluation, *ILS* 8 (2001), 1–26.
- The Origins and Evolution of Islamic Law, Cambridge 2005 (zitiert: *Origins and Evolution*).
- Hamdan, Leïla*, Les difficultés de codification du droit de la famille algérien, *RIDC* 37 (1985), 1001–1015.

- Hāmid, M. A.*, Mutual Assent in the Formation of Contracts in Islamic Law, *J. Isl. & Comp. L.* 7 (1977), 41–53.
- Hamid, M. E.*, Islamic Law of Contract or Contracts?, *J. Isl. & Comp. L.* 3 (1969), 1–10.
- Hamidian, Hassan*, Jurisdiction of Family Courts in Iran, in: Basedow, J./Yassari, N. (Hg.), *Iranian Family and Succession Laws and their Application in German Courts*, Tübingen 2004, 81–95 (zitiert: *Iranian Family Laws*).
- Ḥamīdiyān, Ḥasan*, ešteḡāl-e nīme-ye vaqt-e bānovān, forṣathā yā maḥdūdiyathā? [Teilzeitarbeit von Frauen, Chance oder Beschränkung?], in: Ḥamīdiyān, Ḥ. (Hg.), *maḡmūʿe-ye maqālāt-e ḥoqūq-e ḥānevāde* [Aufsätze zum Familienrecht], Teheran 2011/1390, 22–27 (zitiert: *Teilzeitarbeit*, in *Ḥamīdiyān, Aufsätze FR*).
- farāz va neštbhā-ye mehriye be nerḥ-e rūz [Die Brautgabe zum Tageskurs], in: Ḥamīdiyān, Ḥ. (Hg.), *maḡmūʿe-ye maqālāt-e ḥoqūq-e ḥānevāde* [Aufsätze zum Familienrecht], Teheran 2011/1390, 210–222 (zitiert: *Brautgabe*, in *Ḥamīdiyān, Aufsätze FR*).
- šorūt-e zemn-e aqd ḡobrān konande-ye kāstihā-ye ḥoqūq-e zanān [Ehevertragliche Klauseln: Ausgleich für die geringeren Rechte der Frauen?], in: Ḥamīdiyān, Ḥ. (Hg.), *maḡmūʿe-ye maqālāt-e ḥoqūq-e ḥānevāde* [Aufsätze zum Familienrecht], Teheran 2011/1390, 126–136 (zitiert: *Ehevertragliche Klauseln*, in *Ḥamīdiyān, Aufsätze FR*).
- Hammje, Petra*, Réflexions sur l’article 515-7-1 du Code civil – loi n° 2009-526 du 12 mai 2009 article 1<sup>er</sup>, *Rev. crit. dr. internat. privé* 98 (2009), 483–491.
- Hamou, Maurice/El Khayat, Najat*, Maroc, in: Verwilghen, M./Mahieu, S. (Hg.), *Régimes matrimoniaux, successions et libéralités dans les relations internationales et internes*, Bd. II, Brüssel 2003, 1753–1863 (zitiert: *Régimes matrimoniaux, successions II*).
- Hanafi, Alia*, Two Contracts of Marriage of Papyrus Collections in Cairo and Copenhagen, in: Andorlini, I./Bastianini, G./Manfredi, M. u.a. (Hg.), *Atti del XXII Congresso Internazionale di Papirologia*, Florenz 2001, 571–584 (zitiert: *12. Congresso di Papirologia*).
- HandKomm LPartG(-Bearbeiter), siehe *Bruns, Manfred/Kemper, Rainer*.
- Hanifi, Louisa*, La dissolution du lien conjugal du vivant des époux (ses causes et ses effets à travers la jurisprudence algérienne, *RFMD* 2008, Nr. 16.
- Hansen-Tilker, Helga*, Zugewinnausgleich und streitige gegenseitige Forderungen im Endvermögen, *FamRZ* 1997, 1188–1194.
- Hanstein, Thoralf*, Islamisches Recht und Nationales Recht: eine Untersuchung zum Einfluß des islamischen Rechts auf die Entwicklung des modernen Familienrechts am Beispiel Indonesiens, Teil 1, Frankfurt a.M. 2002 (zitiert: *Isl. und Nationales Recht I*).
- Hasan, Ahmad*, *The Principles of Islamic Jurisprudence*, Islamabad 1991 (zitiert: *Principles*).
- *The Doctrine of Ijmāʿ in Islam*, Neu-Delhi 1992 (zitiert: *Ijmāʿ*).
- *Analogical Reasoning in Islamic Jurisprudence – A Study of the Juridical Principle of Qiyas*, Neu-Delhi 2009 (zitiert: *Analogical Reasoning*).
- Haug, Sonja*, Binationale, interethnische und interreligiöse Ehen in Deutschland, *FPR* 2011, 417–422.
- Haug, Sonja/Müssig, Stephanie/Stichs, Anja*, *Muslimisches Leben in Deutschland*, hrsg. von Bundesamt für Migration und Flüchtlinge/Deutsche Islam Konferenz, Nürnberg 2009, <[www.bmi.bund.de/cae/servlet/contentblob/566008/publicationFile/31710](http://www.bmi.bund.de/cae/servlet/contentblob/566008/publicationFile/31710)>, aufgerufen am 24.4.2012 (zitiert: *Muslim. Leben*).



- Haußleiter, Otto/Schulz, Werner*, Vermögensauseinandersetzung bei Trennung und Scheidung, 5. Aufl. München 2011 (zitiert: Vermögensauseinandersetzung).
- Hawting, G. R.*, The Role of Qur'ān and *ḥadīth* in the Legal Controversy about the Rights of a Divorced Woman during Her 'Waiting Period' (*'idda*), BSOAS 52 (1989), 430–445.
- Heard-Bey, Frauke*, From Trucial States to United Arab Emirates – A society in Transition, Essex 1984 (zitiert: Trucial States).
- Hedāyat Niyā, Farğollāh*, arziyābī-ye qāvānīn-e hānevāde [Erörterung der familienrechtlichen Gesetze], moṭāle'āt-e rāhbordī-ye zanān (iran. Zeitschrift) 2004/1383, Nr. 25, 30 S., <[www.iranpress.ir/iranwomen/template1/News.aspx?NID=2506](http://www.iranpress.ir/iranwomen/template1/News.aspx?NID=2506)>, aufgerufen am 17.2.2011.
- Heffening, Wilhelm*, Zum Aufbau der islamischen Rechtswerke, in: Heffening, W./Kirfel, W. (Hg.), Studien zur Geschichte und Kultur des nahen und fernen Ostens – Paul Kahle zum 60. Geburtstag überreicht von Freunden und Schülern aus dem Kreise des orientalischen Seminars der Universität Bonn, Leiden 1935, 101–118 (zitiert: FS Kahle).
- Hegel-Cantarella, Christine*, Kin-to-Be: Betrothal, Legal Documents, and Reconfiguring Relational Obligations in Egypt, Law, Culture and the Humanities 7 (2011), 377–393.
- Waiting to Win: Family Disputes, Court Reform, and the Ethnography of Delay, in: Voorhoeve, M. (Hg.), Family Law in Islam – Divorce, Marriage and Women in the Muslim World, London 2012, 111–146.
- Heidemann, Maren*, Halpern v. Halpern: zur Anwendbarkeit nicht-staatlichen Rechts und „Rom I“ in England, ZEuP 16 (2008), 618–632.
- Heinle, Joachim*, Zwanzig Jahre „unbenannte Zuwendung“, FamRZ 1992, 1256–1259.
- Heldrich, Andreas*, Das juristische Kuckucksei aus dem Morgenland, IPRax 1983, 64–65.
- Helms, Tobias*, Wandel der Geschlechterrollenbilder und vermögensrechtliche Scheidungsfolgen, in: Bernreuther, J./Freitag, R./Leible, S. u.a. (Hg.), Festschrift für Ulrich Spellenberg, München 2010, 27–42 (zitiert: FS Spellenberg).
- Reform des internationalen Scheidungsrechts durch die Rom III-Verordnung, FamRZ 2011, 1765–1772.
  - Neues europäisches Familienkollisionsrecht, in: Verbeke, A.-L./Scherpe, J.M./Declerck, C. u.a. (Hg.), Confronting the Frontiers of Family and Succession Law – Liber Amicorum Walter Pintens, Bd. I, Cambridge u.a. 2012, 681–700 (zitiert: Liber Amicorum Pintens I).
- Helmsdörfer, Georg* (Hg.), Des Abul-Hassan Achmed Ben-Mohammed Koduri von Bagdad Moslemitisches Eherecht nach hanifitischen Grundsätzen, Frankfurt a.M. 1832, Nachdruck Amsterdam 1968 (zitiert: Moslemitisches EheR).
- Henjes, Michael*, Das neue Güterrecht, Köln 2010 (zitiert: Güterrecht).
- Henrich, Dieter*, Internationales Familienrecht, 2. Aufl. Frankfurt a.M. 2000 (zitiert: IFR).
- Abschied vom Staatsangehörigkeitsprinzip?, in: Hohloch, G./Frank, R./Schlechter, P. (Hg.), Festschrift für Hans Stoll zum 75. Geburtstag, Tübingen 2001, 437–449 (zitiert: FS Stoll).
  - Ist eine Neuordnung des Güterrechts angezeigt?, Bitb. Gespr. Jb. (2001) München 2001, 57–68.
  - Kollisionsrechtliche Fragen der eingetragenen Lebenspartnerschaft, FamRZ 2002, 137–144.
  - Zur Zukunft des Güterrechts in Europa, FamRZ 2002, 1521–1526.

- Die Morgengabe und das Internationale Privatrecht, in: Coester, M./Martiny, D./Prinz von Sachsen Gessaphe, K.A. (Hg.), *Privatrecht in Europa – Vielfalt, Kollision, Kooperation – Festschrift für Hans Jürgen Sonnenberger zum 70. Geburtstag*, München 2004, 389–400 (zitiert: FS Sonnenberger).
  - Die Privatautonomie im Eherecht und ihre Grenzen im europäischen Vergleich, in: Hofer, S./Schwab, D./Henrich, D. (Hg.), *From Status to Contract? – Die Bedeutung des Vertrages im europäischen Familienrecht*, Bielefeld 2005, 321–333.
  - Die Qualifikation von Brautgeschenken und Morgengabevereinbarungen türkischer Eheleute aus deutscher Sicht, in: Koçhisarlıoğlu, C./Tanriver, S./Sargin, F. u.a. (Hg.), *Festschrift für Prof. Dr. Bilge Öztan*, Ankara 2008, 491–502 (zitiert: FS Öztan).
  - Anmerkung zu BGH v. 9.12.2009 – XII ZR 107/08, FamRZ 2010, 537–538.
  - Zur Parteiautonomie im europäisierten internationalen Familienrecht, in: Verbeke, A.-L./Scherpe, J.M./Declerck, C. u.a. (Hg.), *Confronting the Frontiers of Family and Succession Law – Liber Amicorum Walter Pintens*, Bd. I, Cambridge u.a. 2012, 701–713 (zitiert: Liber Amicorum Pintens I).
  - Auf dem Weg zu einem europäischen internationalen Ehegüterrecht, in: Götz, I./Schwenzer, I./Seelmann, K. u.a. (Hg.), *Familie – Recht – Ethik*, Festschrift für Gerd Brudermüller zum 65. Geburtstag, München 2014, 311–321 (zitiert: FS Brudermüller).
- Hepting, Reinhard*, Anmerkung zu BGH v. 19.12.1989 – IVb ZR 91/88, JZ 1990, 547–548.
- Herberger, Maximilian/Martinek, Michael/Rüßmann, Helmut* (Gesamt-Hg.), *jurisPK – BGB*, Bd. VI, *Internationales Privatrecht*, hrsg. von I. Ludwig, 5. Aufl. Saarbrücken 2011 (zitiert: *jurisPK(-Bearbeiter)*, BGB VI).
- Herberger, Maximilian/Martinek, Michael/Rüßmann, Helmut/Weth, Stephan* (Gesamt-Hg.), *jurisPK – BGB*, Bd. IV, *Familienrecht*, hrsg. von W. Viefhues, 6. Aufl. Saarbrücken 2013 (zitiert: *jurisPK(-Bearbeiter)*, BGB IV).
- Hermassi, Abdellatif*, *Organisation domestique et exercice de l'autorité*, in: Boëtsch, G./Samandi, Z./Villain-Gandossi, C. u.a. (Hg.), *Individu, Famille et Société en Méditerranée*, Tunis 2003, 243–290 (zitiert: *Individu, Famille et Société*).
- Herrler, Sebastian*, *Verstärkende Unterhaltsvereinbarungen nach der Reform und deren Bestandskraft bei Änderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen*, FPR 2009, 506–513.
- Hessler, H.-J.*, *Sachrechtliche Generalklausel und internationales Familienrecht – Zu einer zweistufigen Theorie des internationalen Privatrechts*, München 1985 (zitiert: *Sachrechtliche Generalklausel*).
- Heßler, H.-J.*, *Islamisch-rechtliche Morgengabe: vereinbarter Vermögensausgleich im deutschen Scheidungsfolgenrecht*, IPRax 1988, 95–97.
- Hidayatullah, M./Hidayatullah, Arshad* (Hg.), *Mulla's Principles of Mahomedan Law*, 19. Aufl. Neu-Delhi 2008 (zitiert: *Mulla's Principles*).
- Hill, Enid*, *Al-Sanhuri and Islamic Law – The Place and Significance of Islamic Law in the Life and Work of 'Abd al-Razzag Ahmad al-Sanhuri*, Egyptian Jurist and Scholar, 1895–1971, ALQ 3 (1988), 182–218.
- Hillī, Moḥaqqueq*, *šarāye<sup>c</sup> ol-eslām [Die Wege des islamischen Gesetzes]*, übers. ins Pers. von Abū al-Qāsem ebn Aḥmed Yazdī, Bd. II, 4. Aufl. Teheran 1985/1364 (zitiert: *šarāye<sup>c</sup> ol-eslām II*).
- Hinchcliffe, Doreen*, *The Iranian Family Protection Act*, Int'l & Comp. L.Q. 17 (1968), 516–521.

- Hinz, Almut*, The development of Matrimonial Law in Libya, *J. Lib. St.* 3 (2002) Nr. 1, 13–29.
- Hinz, Walther*, Islamische Masse und Gewichte – umgerechnet ins metrische System, *Handbuch der Orientalistik*, Abt. 1/Erg.-Bd. I, hrg. von B. Spuler, Leiden 1955 (zitiert: Islamische Masse – HdBO 1/I).
- Hk-BGB(-Bearbeiter), siehe *Schulze, Reiner*.
- Hofer, Sibylle*, Privatautonomie als Prinzip für Vereinbarungen zwischen Ehegatten, in: Hofer, S./Schwab, D./Henrich, D. (Hg.), *From Status to Contract? – Die Bedeutung des Vertrages im europäischen Familienrecht*, Bielefeld 2005, 1–16.
- Hoffmann, Bernd von/Thorn, Karsten*, *Internationales Privatrecht – einschließlich der Grundzüge des Internationalen Zivilverfahrensrechts*, 9. Aufl. München 2007 (zitiert: IPR).
- Hoffmann, Richard O.*, Beiträge zum ehelichen Güterrecht Palästinas unter besonderer Berücksichtigung des Deutschen Internationalen Privatrechts, Tübingen 1933 (zitiert: Güterrecht Palästinas).
- Hohloch, Gerhard*, Morgengabevereinbarung bei Inlandsscheidung – Anmerkung zu BGH – Az. IVb ZR 10/86, *JuS* 1987, 825–826.
- Auslegung einer Vereinbarung über die Leistung einer Morgengabe, *JuS* 1999, 707–708.
  - Eheschließung bei unterschiedlicher Staatsangehörigkeit – Grundzüge und Probleme, *FPR* 2011, 422–428.
- Homolka, Walter*, *Das Jüdische Eherecht*, Berlin 2009 (zitiert: Jüd. EheR).
- Hoodfar, Homa*, Circumventing Legal Limitation: Mahr and Marriage Negotiation in Egyptian Low-Income Communities, *WLUML Special Dossier 1* (Herbst 1996): Shifting Boundaries in Marriage and Divorce in Muslim Communities, 121–141 (zitiert: *WLUML Special Dossier 1* (1996)).
- Hoppenz, Rainer*, Ausgewählte Fragen des Familienrechts, *MittBayNot* 1998, 217–225.
- Anmerkung zu BGH v. 12.11.2008 – XII ZR 134/04, *FamRZ* 2009, 196–198.
  - Die Ausübungskontrolle des Gütertrennungsvertrags – konkludente Ehegatteninnengesellschaft, ehebezogene Zuwendung und familienrechtlicher Kooperationsvertrag nur noch Auslaufmodelle?, *FamRZ* 2011, 1697–1703.
  - Ehegattenzuwendungen, *FPR* 2012, 84–88.
- Hosseini-Téhérani, Morteza*, *Le statut de la femme mariée en droit shyite*, Paris 1935 (zitiert: Statut de la femme).
- Houtsma, M.T./Arnold, T.W./Basset, R. u.a.* (Hg.), *Enzyklopaedie des Islam*, 4 Bände und 1 Ergänzungsband, Leiden 1913–1938 (zitiert: EI<sup>1</sup>).
- HRG III, siehe *Erler, A./Kaufmann, E.*
- HRW*, siehe *Human Rights Watch*.
- Ḥukūmat Dubai* [Regierung von Dubai] (Hg.), mağallat al-qaḏā’ wa-t-tašrīc [Rechtsprechung und Gesetzgebung], *Sammlungen des Kassationsgerichts Dubai*, Bd. VIII/1 (1997), Dubai 1999; Bd. IX (1998), Dubai 2000 (zitiert: Rechtsprechungssammlung des Kassationsgerichts Dubai VIII/1 (1997), IX (1998)).
- Human Rights Watch* (Hg.), *Egypt: First Group of Female Judges Appointed*, 21.3.2007, <[www.hrw.org/en/news/2007/03/21/egypt-first-group-female-judges-appointed](http://www.hrw.org/en/news/2007/03/21/egypt-first-group-female-judges-appointed)>, aufgerufen am 1.5.2012 (zitiert: *HRW*, Egypt).
- Hurgronje, C. Snouck*, *Verspreide geschriften [Gesammelte Schriften]*, Bd. II, Bonn u.a. 1923 (zitiert: *Schriften II*).
- Ibn Rushd*, *The Distinguished Jurist’s Primer/Bidāyat al-Mujtahid*, übers. von I.A.K. Nyazee, Bd. II, Reading 2010 (zitiert: *Bidāyat II*).

- Idris, Hady R.*, Le mariage en Occident musulman – d’après un choix de fatwās médiévales extraites du *Mi’yār* d’al-Wanšarīšī, SI 32 (1970), 157–167.
- Le mariage en Occident musulman – Analyse de fawwās médiévales extraites du „*Mi’yār*“ d’al-Wancharīchī, ROMM 1972, Nr. 12, 45–62.
  - Le mariage en Occident musulman – Analyse de fatwās médiévales extraites du „*Mi’yār*“ d’al-Wanšarīšī (suite), ROMM 1974, Nr. 17, 71–105.
- Ihtisham-ul-Haq, Maulana*, Note of dissent on the Report of the Commission on Marriage and Family Laws, Nr. F 9(4)/56-Leg., Sonderausgabe des pakist. GBl. v. 30.8. 1956, 1505–1560 (in Urdu) und 1560–1604 (in Englisch) (zitiert: Gegenansicht zum Bericht der Rashid-Kommission).
- Imber, Colin*, Ebu’s-su’ud – The Islamic Legal Tradition, Edinburgh 1997 (zitiert: Ebu’s-su’ud).
- Women, Marriage, and Property: *Mahr* in the *Behcetü’l-Fetāvā* of Yenişehirli Abdullah, in: Zilfi, M.C. (Hg.), Women in the Ottoman Empire – Middle Eastern Women in the Early Modern Era, Leiden 1997, 81–104 (zitiert: Women in the Ottom. Empire).
- IPG 1965/66, IPG 1970, IPG 1985/86, IPG 1987/88, siehe *Ferid, M./Kegel, G./Zweigert, K.* IPG 1999, IPG 2002, siehe *Basedow, J./Kegel, G./Mansel, H.-P.*
- Iranbomy, Seyed Shahram*, Rosinentheorie der Morgengabe – Islamisches Familienrecht und das Deutsche Internationale Familienrecht am Beispiel von Brautgabe/Morgengabeauseinandersetzungen, FamFR 2011, 123–127.
- Jacobs, Andreas/Metzler, Fabian*, Wilde Ehe auf Ägyptisch, Länderbericht der KAS, Januar 2008, <[www.kas.de/aegypten/de/publications/12726](http://www.kas.de/aegypten/de/publications/12726)>, aufgerufen am 5.5.2011 (zitiert: Wilde Ehe).
- Jacobson, Heather*, The Marriage Dower: Essential Guarantor of Women’s Rights in the West Bank and Gaza Strip, Mich. J. Gender & L. 10 (2003–2004), 143–167.
- Jaeger, Wolfgang*, Zur rechtlichen Deutung ehebezogener (sog. unbenannter) Zuwendungen und zu ihrer Rückabwicklung nach Scheitern der Ehe, DNotZ 1991, 431–474.
- Jambu-Merlin, R.*, Le droit privé en Tunisie, Paris 1960 (zitiert: Droit privé).
- Jäschke, Gotthard*, Die Form der Eheschließung nach türkischem Recht, WI 22 (1940), 1–66.
- Jauernig, Othmar* (Begr.), Bürgerliches Gesetzbuch – mit Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (Auszug) – Kommentar, hrsg. von R. Stürner, 15. Aufl. München 2014 (zitiert: Jauernig(-Bearbeiter), BGB).
- Jayme, Erik*, Ausländische Rechtsregeln und Tatbestand inländischer Sachnormen – Betrachtungen zu Ehrenzweigs Datum-Theorie, in: Jayme, E./Kegel, G. (Hg.), Gedächtnisschrift für Albert A. Ehrenzweig, Karlsruhe 1976, 35–49 (zitiert: Gedächtnisschrift Ehrenzweig).
- Versorgungsausgleich in Auslandsfällen, NJW 1978, 2417–2420.
  - Multicultural Society and Private Law – German Experiences, Rom 1999 (zitiert: Multicultural Society).
  - Kulturelle Identität und Internationales Privatrecht, in: Jayme, E. (Hg.), Kulturelle Identität und Internationales Privatrecht, Heidelberg 2003, 5–14 (zitiert: Kulturelle Identität).
  - Party Autonomy in International and Succession Law: New Tendencies, YbPrivIntL 11 (2009), 1–10.
- Jennings, Ronald C.*, Women in Early 17<sup>th</sup> Century Ottoman Judicial Records – The Sharia Court of Anatolian Kayseri, JESHO 18 (1975), 53–114.
- Divorce in the Ottoman Sharia Court of Cyprus, 1580–1640, SI 78 (1993), 155–167.

- Johannsen, Kurt H.* (Begr.)/*Henrich, Dieter* (Hg.), Familienrecht: Scheidung, Unterhalt, Verfahren – Kommentar, 5. Aufl. München 2010 (zitiert: Johannsen/Henrich(-Bearbeiter), FR).
- Johansen, Baber*, Contingency in a Sacred Law – Legal and Ethical Norms in the Muslim Fiqh, Leiden 1999 (zitiert: Contingency).
- Jokisch, Benjamin*, Islamisches Recht in Theorie und Praxis – Analyse einiger kaufrechtlicher Fatwas von Taqīʿd-Dīn Aḥmad b. Taymiyya, Berlin 1996 (zitiert: Isl. Recht).
- Jones-Pauly, Christina*, Marriage Contracts of Muslims in the Diaspora: Problems in the Recognition of *Mahr* Contracts in German Law, in: Quraishi A./Vogel, F.E. (Hg.), The Islamic Marriage Contract – Case Studies in Islamic Family Law, Cambridge 2008, 299–330 (zitiert: Marriage Contract).
- Junker, Abbo*, Internationales Privatrecht, München 1998 (zitiert: IPR).
- JurisPK(-Bearbeiter), BGB IV, siehe *Herberger, Maximilian/Martinek, Michael/Rüßmann, Helmut/Weth, Stephan*.
- JurisPK(-Bearbeiter), BGB VI, siehe *Herberger, Maximilian/Martinek, Michael/Rüßmann, Helmut*.
- Kamāl, Aṣraf Muṣṭafā*, mausūʿat al-muškilāt al-ʿamalīya fī qawānīn al-aḥwāl aš-šaḥṣīya [Praktische Probleme bei der Anwendung der Personalstatutsgesetze], 5. Aufl. o.O. 1995/1996 (zitiert: PSG).
- Kamali, Mohammad Hashim*, Divorce and Women’s Rights: Some Muslim Interpretations of S. 2:228, *The Muslim World* 74 (1984), 85–99.
- Law in Afghanistan – A Study of the Constitutions, Matrimonial Law and the Judiciary, Leiden 1985 (zitiert: Law in Afgh.).
  - Principles of Islamic Jurisprudence, 3. Aufl. Cambridge 2003 (zitiert: Principles).
  - Islam and its Shariʿa in the Afghan Constitution 2004 with Special Reference to Personal Law, in: Yassari, N. (Hg.), The Shariʿa in the Constitutions of Afghanistan, Iran and Egypt – Implications for Private Law, Tübingen 2005, 23–43 (zitiert: Shariʿa).
  - Shariʿah and Civil Law: Towards a Methodology of Harmonization, ILS 14 (2007), 391–420.
  - Shariʿah Law – An Introduction, Oxford 2008 (zitiert: Shariʿah Law).
- Kanzleiter, Rainer*, Bedürfen Rechtsgeschäfte „im Zusammenhang“ mit Ehe- und Erbverträgen der notariellen Beurkundung?, *NJW* 1997, 217–220.
- Kār, Mehrāngīz*, mehriye [Die Brautgabe], zanān (iran. Zeitschrift) 1997/1376, Nr. 34, 50–52.
- Kar, Mehranguiz/Hoodfar, Homa*, Personal Status Law as Defined by the Islamic Republic of Iran: An Appraisal, WLUML Special Dossier 1 (Herbst 1996): Shifting Boundaries in Marriage and Divorce in Muslim Communities, 7–36 (zitiert: WLUML Special Dossier 1 (1996)).
- Karamī, Moḥammad Taqī/Saḡgādī Amīn, Mehdī*, naqd va barresī-ye mādde-ye 23 lāyeḥe-ye ḥemāyat az ḥānevāde [Kritik und Erläuterung zu Art. 23 des Gesetzes zum Schutze der Familie], moṭāleʿāt-e rāhbordī-ye zanān (iran. Zeitschrift) 2010/1389, Nr. 48, 16 S., <[www.iranpress.ir/iranwomen/template1/News.aspx?NID=2974](http://www.iranpress.ir/iranwomen/template1/News.aspx?NID=2974)>, aufgerufen am 17.2.2011.
- Kari, Monia*, Note à Propos d’un Texte Ambigu: l’Article 535 Du C.O.C., *RTD* 1992, 203–240.
- Autonomie constitutionnelle et droit de la famille, in: Ben Aissa, M.S./Baccouche, N./Ben Achour, R. u.a. (Hg.), Mélanges offerts au Doyen Abdelfattah Amor, Tunis 2005, 603–612 (zitiert: Mélanges Amor).

- Kātūziyān, Nāṣer*, ḥoqūq-e madanī, °oqūd-e mo°ayyan [Zivilrecht – Schuldrecht, Besonderer Teil], Bd. I, 8. Aufl. Teheran 2002/1381; Bd. III, 4. Aufl. Teheran 2001/1380 (zitiert: BT SchuldR I, III).
- ḥoqūq-e madanī, ḥānevāde [Zivilrecht, Familienrecht], 2 Bände, 5. Aufl. Teheran 1999/1378 (zitiert: FR I, II).
  - qānūn-e madanī dar nezām-e ḥoqūqī-ye konūnī [Kommentar zum ZGB], 3. Aufl. Teheran 1999/1378 (zitiert: ZGB Kommentar).
  - ḥoqūq-e madanī, nazarī-ye °omūmī-ye ta°ahhodāt [Zivilrecht, Obligationenrecht], Teheran 2000/1379 (zitiert: ObligationenR).
  - ḥoqūq-e madanī, qavā°ed-e °omūmī-ye qarārdādha [Zivilrecht, Allgemeiner Teil des Schuldrechts], Bd. II, 6. Aufl. Teheran 2004/1383 (zitiert: AT SchuldR II).
  - ḥoqūq-e madanī, dūre-ye moqaddamātī, e°māl-e ḥoqūqī [Zivilrecht, Einführende Studien, Rechtsgeschäfte], 11. Aufl. Teheran 2006/1385 (zitiert: Rechtsgeschäfte).
  - ḥoqūq-e madanī, amvāl va mālekiyat [Sachen- und Eigentumsrecht], 21. Aufl. Teheran 2008/1387 (zitiert: EigentumsR).
- Katz, June S. /Katz, Ronald S.*, The New Indonesian Marriage Law: A Mirror of Indonesia's Political, Cultural, and Legal Systems, Am. J. Comp. L. 23 (1975), 653–681.
- Kayrawani, Ibn Abou Zeyd*, Risala ou Traité Abrégé de Droit Malékite et Morale Musulmane, übers. von E. Fagnan, Paris 1914 (zitiert: Risala).
- Kegel, Gerhard*, Internationales Privatrecht, 5. Aufl. München 1985 (zitiert: IPR).
- Kegel, Gerhard/Schurig, Klaus*, Internationales Privatrecht – Ein Studienbuch, 9. Aufl. München 2004 (zitiert: IPR).
- Keller, Max/Siehr, Kurt*, Allgemeine Lehren des internationalen Privatrechts, Zürich 1986 (zitiert: Allgemeine Lehren des IPR).
- Khadduri, Majid*, The Islamic Conception of Justice, Baltimore 1984 (zitiert: Isl. Conception of Justice).
- Khaïat, Lucette/Marchal, Cécile* (Hg.), L'enfant en droit musulman (Afrique, Moyen-Orient) – Actes du colloque du 14 janvier 2008, Paris 2008 (zitiert: L'enfant).
- Khalil, Fouad*, Die Auswirkungen der Ehescheidung nach islamischem und syrischem Recht, o.O. 2005 (zitiert: Auswirkungen der Scheidung).
- Rechtskulturelle Grundlagen des syrischen Scheidungsrechts – Eine Untersuchung islamischer Rechtsgrundsätze, o.O. 2005 (zitiert: Syr. ScheidungsR).
- Kimber, Richard*, The Qur'anic Law of Inheritance, ILS 5 (1998), 291–325.
- Kindler, Peter*, Vom Staatsangehörigkeits- zum Domizilprinzip: das künftige internationale Erbrecht der Europäischen Union, IPRax 2010, 44–50.
- Kirrū, Al-Hādī*, zawāg al-muslima bi-ḡair al-muslim wa muṣādaqat ad-daula at-tūnisīya °alā ittifaqīyat nyū yūrk [Die Ehe der Muslimin mit einem Nichtmuslim und die Ratifizierung des New York Übereinkommens durch Tunesien], RJL 13 (1971/1390) Nr. 2, 11–20.
- Kleinheisterkamp, Jan*, Rechtswahl und Ehevertrag: Zum Formerfordernis nach Art. 15 Abs. 3 EGBGB, IPRax 2004, 399–402.
- Klingmüller, Ernst*, Friedrich Selle: Prozessrecht des 16. Jahrhunderts im Osmanischen Reich (Buchbesprechung), Der Islam 43 (1967), 217–219.
- Knabe, Erika*, Frauenemanzipation in Afghanistan – Ein empirischer Beitrag zur Untersuchung von sozio-kulturellem Wandel und sozio-kultureller Beständigkeit, Meisenheim am Glan 1977 (zitiert: Frauenemanzipation in Afg.).
- Koch, Elisabeth*, Entgeltlichkeit in der Ehe?, FamRZ 1995, 321–327.

- Die Bestandskraft von Zuwendungen an Schwiegerkinder beim Scheitern der Ehe, in: Hofer, S./Klippel, D./Walter, U. (Hg.), *Perspektiven des Familienrechts – Festschrift für Dieter Schwab zum 70. Geburtstag am 15. August 2005*, Bielefeld 2005, 513–528 (zitiert: FS Schwab).
- Kodek, Georg*, Praktische und theoretische Anforderungen an die Rechtswahl, in: Verschraegen, B. (Hg.), *Rechtswahl – Grenzen und Chancen*, Wien 2010, 85–109 (zitiert: Rechtswahl).
- Kogel, Walter*, Anmerkung zu BGH v. 21.4.2004 – XII ZR 185/01, *FamRZ* 2004, 1866–1867.
- Kohler, Christian*, Der Einfluss der Globalisierung auf die Wahl der Anknüpfungsmomente im Internationalen Familienrecht, in: Freitag, R./Leible, S./Sippel, H. u.a. (Hg.), *Internationales Familienrecht für das 21. Jahrhundert – Symposium zum 65. Geburtstag von Ulrich Spellenberg*, München 2006, 9–27 (zitiert: Symposium Spellenberg).
- Kohler, Christian/Pintens, Walter*, Entwicklungen im europäischen Personen- und Familienrecht 2010–2011, *FamRZ* 2011, 1433–1440.
- Kollhossler, Helmut*, Ehebezogene Zuwendungen und Schenkungen unter Ehegatten, *NJW* 1994, 2313–2319.
- Koran, siehe *Paret, Rudi*.
- Kötz, Hein*, Allgemeine Rechtsgrundsätze als Ersatzrecht, *RabelsZ* 34 (1970), 663–678.
- Kotzur, Hubert*, Kollisionsrechtliche Probleme christlich-islamischer Ehen – dargestellt am Beispiel deutsch-maghrebinischer Verbindungen, Tübingen 1988 (zitiert: Probleme christl.-isl. Ehen).
- Marokkanisches Eheschließungsrecht vor deutschen Gerichten, *IPRax* 1993, 305–309.
- Kourides, P. N.*, The Influence of Islamic Law on Contemporary Middle Eastern Legal Systems: The Formation and Binding Force of Contracts, *Colum. J. Transnat'l L.* 9 (1970), 384–435.
- Krawietz, Birgit*, Cut and Paste in Legal Rules: Designing Islamic Norms with *Talfiq*, *WI* 42 (2002), 3–40.
- Hierarchie der Rechtsquellen im tradierten sunnitischen Islam, Berlin 2002 (zitiert: Rechtsquellen).
- Kressel, Gideon M.*, Bride-Price Reconsidered [and Comments], *Current Anthropology* 18 (1977), 441–458.
- Kroll, Kathrin*, Unification of Conflict of Laws in Europe – Matrimonial Property Regimes, in: Boele-Woelki, K./Sverdrup, T. (Hg.), *European Challenges in Contemporary Family Law*, Antwerpen 2008, 379–393 (zitiert: European Challenges).
- Kroll-Ludwigs, Kathrin*, Die Rolle der Parteiautonomie im europäischen Kollisionsrecht, Tübingen 2013 (zitiert: Parteiautonomie).
- Kropholler, Jan*, Die Anpassung im Kollisionsrecht, in: Heldrich, A./Henrich, D./Sonnenberger, H.-J. (Hg.), *Konflikt und Ordnung – Festschrift für Murad Ferid zum 70. Geburtstag*, München 1978, 279–289 (zitiert: FS Ferid).
- Internationales Privatrecht – einschließlich der Grundbegriffe des internationalen Zivilverfahrensrechts, 6. Aufl. Tübingen 2006 (zitiert: IPR).
- Krüger, Hilmar*, Kollision von Staatsverträgen, *FamRZ* 1973, 6–11.
- Ehe und Brautgabe – Rechtliche Probleme bei Ehen mit Angehörigen islamischer Staaten, dargestellt am Beispiel Tunesiens, *FamRZ* 1977, 114–118.
- Fetwa und Siyar, Wiesbaden 1978 (zitiert: Fetwa).
- Grundzüge des türkischen Verlöbnisrechts, *StAZ* 1990, 313–325.

- Vermögensrechtliches Privatrecht und Shari'a am Beispiel der Vereinigten Arabischen Emirate, ZVglRWiss 97 (1998), 360–386.
  - Zur Eheschließung von Tunesierinnen mit Nichtmuslimen, StAZ 1998, 251–252.
  - Das Recht der Eheschließung in den Vereinigten Arabischen Emiraten, StAZ 1999, 65–68.
  - Zur Rückforderung von Ehegeschenken nach türkischem Recht, in: Schack, H. (Hg.), Gedächtnisschrift für Alexander Lüderitz, München 2000, 415–430 (zitiert: Gedächtnisschrift Lüderitz).
  - Zum zeitlich-räumlichen Geltungsbereich der osmanischen Mejelle, in: Krüger, H./Mansel, H.-P. (Hg.), Liber Amicorum Gerhard Kegel, München 2002, 43–63 (zitiert: Liber Amicorum Kegel).
  - Grundprobleme des islamischen Fetwa-Wesens, in: Ebert, H.-G./Hanstein, T. (Hg.), Beiträge zum islamischen Recht, Bd. III, Frankfurt a.M. 2003, 9–32 (zitiert: Beiträge zum isl. Recht III).
  - Zum islamischen Zinsverbot in Vergangenheit und Gegenwart, in: Fischer-Czermak, C./Kletečka, A./Schauer, M. u.a. (Hg.), Festschrift Rudolf Welser zum 65. Geburtstag, Wien 2004, 579–595 (zitiert: FS Welser).
  - Grundzüge des saudi-arabischen Ehe- und Personenstandsrechts, StAZ 2005, 346–356.
  - Beharrung und Entwicklung im islamischen Rechtsbereich, in: Freitag, R./Leible, S./Sippel, H. u.a. (Hg.), Internationales Familienrecht für das 21. Jahrhundert – Symposium zum 65. Geburtstag von Ulrich Spellenberg, München 2006, 171–205 (zitiert: Symposium Spellenberg).
  - Grundzüge des Privatrechts der Vereinigten Arabischen Emirate, in: Ebert, H.-G./Hanstein, T. (Hg.), Beiträge zum islamischen Recht, Bd. VI, Frankfurt a.M. 2007, 101–134 (zitiert: Beiträge zum isl. Recht VI).
  - Allgemeine Ehwirkungen im Recht der orientalischen Staaten, FamRZ 2008, 649–656.
  - Zum Problem der Brautgabe im türkischen Recht, IPRax 2014, 204–205.
- Krüger, Wolfgang/Rauscher, Thomas* (Hg.), Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung – mit Gerichtsverfassungsgesetz und Nebengesetzen – §§ 1–354, Bd. I, 4. Aufl. München 2013 (zitiert: MünchKomm(-Bearbeiter), ZPO I).
- Labic, J.* (Begr.), Collection des Jurisclasseurs – Jurisclasseur droit comparé, Bd. III, Loseblattsammlung, letzter Stand Gesamtwerk: 4, 2010, Paris (zitiert: Labic(-Bearbeiter), Jurisclasseur droit comparé III, Land, Fasc. x, Nr. x (Stand : x, Jahr).
- Ladier-Fouladi, Marie*, Iranian Families between Demographic Change and the Birth of the Welfare State, Population 57 (2002), 361–370.
- Ladjili, J.*, Puissance des agnats, puissance du père de la famille musulmane à la famille tunisienne, RTD 1972, 25–64.
- Lagarde, Paul*, Familienvermögens- und Erbrecht in Europa, in: Gottwald, P. (Hg.), Perspektiven der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen in der Europäischen Union, Bielefeld 2004, 1–20 (zitiert: Perspektiven der justiziellen Zusammenarbeit).
- Lakhoua, Mohamed H.*, Réflexions sur le divorce „caprice“, RTD 1974, 61–73.
- Langenfeld, Gerrit*, Zur Rückabwicklung von Ehegattenzuwendungen im gesetzlichen Güterstand, NJW 1986, 2541–2544.
- Die notariell zu beurkundende Vereinbarung über den nachehelichen Unterhalt nach § 1585c BGB n.F., FPR 2008, 38–41.
  - Handbuch der Eheverträge und Scheidungsvereinbarungen, 6. Aufl. München 2011 (zitiert: Eheverträge).



- Laoust, Henri*, Le traité de droit public d'Ibn Taimīya – Traduction annotée de la Siyāsa šar'īya, Beirut 1948 (zitiert: Traité).
- Le précis de droit d'Ibn Qudāma, Beirut 1950 (zitiert: Précis).
- Lapanne-Joinville, J.*, La théorie des nullités de mariage en droit musulman malékite, Rev. alg. tun. maroc. 67 (1951), 92–102.
- Lass, Christiane*, Der Flüchtling im deutschen Internationalen Privatrecht, München 1995 (zitiert: Der Flüchtling im IPR).
- Lau, Martin*, Introduction to the Pakistani Legal System, with special reference to the Law of Contract, YIMEL 1 (1994) London 1995, 3–29.
- Pakistan – *Zaheer-ud-din v. The State*, YIMEL 1 (1994) London 1995, 565–573.
  - Pakistan, YIMEL 2 (1995) London 1996, 274–284.
  - The Role of Islam in the Legal System of Pakistan, Leiden 2006 (zitiert: Role of Islam).
  - Pakistan, YIMEL 12 (2005–2006) Leiden u.a. 2008, 443–472.
  - Sharia and national law in Pakistan, in: Otto, J.M. (Hg.), Sharia Incorporated – A Comparative Overview of the Legal Systems of Twelve Muslim Countries in Past and Present, Leiden 2010, 373–432 (zitiert: Sharia Incorporated).
- Layish, Aharon*, The Transformation of the *Sharī'a* from Jurists' Law to Statutory Law in the Contemporary Muslim World, WI 44 (2004), 85–113.
- Lazreg, Marnia*, The Eloquence of Silence: Algerian Women in Question, New York 1994 (zitiert: Eloquence of Silence).
- Leible, Stefan*, Parteiautonomie im IPR – Allgemeines Anknüpfungsprinzip oder Verlegenheitslösung?, in: Mansel, H.-P./Pfeiffer, T./Kronke, H. u.a. (Hg.), Festschrift für Erik Jayme, Bd. I, München 2004, 485–503 (zitiert: FS Jayme I).
- Leila, Reem*, Paltry solution for alimony dodging, Al-Ahram Weekly (ägypt. Wochenzeitung) v. 8.–14.7.2004, <<http://weekly.ahram.org.eg/2004/698/eg4.htm>>, aufgerufen am 19.11.2010.
- Leonard, Margery C.*, "Dower – the Vanishing Right", Wom. Law. J. 48 (1962) Nr. 1, 6–7 und 22.
- Lewald, Hans*, Règles générales des conflits de lois – Contribution à la technique du droit international privé, in: Ac. Dr. internat. (Hg.), Recueil des cours 1939, Bd. III, Paris 1939, 1–147 (zitiert: Recueil 1939/III).
- Lichtenberger, Peter*, Zu einigen Problemen des Internationalen Familien- und Erbrechts, in: Heldrich, A./Sonnenberger, H.J. (Hg.), Festschrift für Murad Ferid zum 80. Geburtstag am 11. April 1988, Frankfurt a.M. 1988, 269–287 (zitiert: FS Ferid).
- Lieb, Manfred*, Die Ehegattenmitarbeit im Spannungsfeld zwischen Rechtsgeschäft, Bereicherungsausgleich und gesetzlichem Güterstand – Zugleich ein Beitrag zur Rechtsfortbildung im Familienrecht, Tübingen 1970 (zitiert: Die Ehegattenmitarbeit).
- Liebesny, Herbert J.*, Stability and Change in Islamic Law, MEJ 21 (1967), 16–34.
- Lim, Hilary/Sait, Siraj*, Accidental Islamic feminism – Dialogical approaches to Muslim women's inheritance rights, in: Lim, H./Bottomley, A. (Hg.), Feminist Perspectives on Land Law, Abingdon 2007, 239–263 (zitiert: Feminist Perspectives).
- Linant de Bellefonds, Yvon*, Des donations en droit musulman, Paris 1935 (zitiert: Donations).
- L'autonomie de la volonté en droit musulman, Rev. alg. tun. maroc. 74 (1958), 87–111.
  - La répudiation dans l'Islam d'aujourd'hui, RIDC 14 (1962) Nr. 3, 521–548.
  - Traité de droit musulman comparé, 3 Bände, Paris 1965–1973 (zitiert: Traité I, II, III).

- Lipp, Martin*, Ehegattenzuwendungen und Zugewinnausgleich, JuS 1993, 89–96.
- Lipp, Volker*, Zuwendungen an den Partner zwischen Familien- und Erbrecht, in: Hofer, S./Klippel, D./Walter, U. (Hg.), Perspektiven des Familienrechts – Festschrift für Dieter Schwab zum 70. Geburtstag am 15. August 2005, Bielefeld 2005, 529–548 (zitiert: FS Schwab).
- Loewe, Markus*, Die Diskrepanz zwischen wirtschaftlicher und menschlicher Entwicklung in der arabischen Welt, APuZ 24 (2010), 10–16.
- Soziale Sicherung in den arabischen Ländern – Determinanten, Defizite und Strategien für den informellen Sektor, Baden-Baden 2010 (zitiert: Soziale Sicherung).
- Lohlker, Rüdiger*, Islamisches Familienrecht, Methodologische Studien zum Recht mälikitischer Schule in Vergangenheit und Gegenwart, Bd. I, Göttingen 2002 (zitiert: Isl. FR I).
- Lombardi, Clark B.*, Islamic Law as a Source of Constitutional Law in Egypt: The Constitutionalization of the Sharia in a Modern Arab State, Colum. J. Transnat'l L. 37 (1998–1999), 81–123.
- State Law as Islamic Law in Modern Egypt: The Incorporation of the Sharī'a into Egyptian Constitutional Law, Leiden 2006 (zitiert: State Law).
- Looschelders, Dirk*, Internationales Privatrecht – Art. 3-46 EGBGB, Berlin 2004 (zitiert: IPR).
- Der Anspruch auf Rückzahlung des Brautgelds nach yezidischem Brauchtum (zu OLG Hamm, 13.1.2011 – 18 U 88/10, unten S. 257, Nr. 13), IPRax 2012, 238–241.
- Lorenz, Egon*, Zur Zweistufentheorie des IPR und zu ihrer Bedeutung für das neue internationale Versorgungsausgleichrecht, FamRZ 1987, 645–645.
- Die Auslegung schlüssiger und ausdrücklicher Rechtswahlerklärungen im internationalen Schuldvertragsrecht, RIW 1992, 697–706.
- Lorenz, Stephan/Unberath, Hannes*, Nichteheleiche Lebensgemeinschaft und Verlöbnis im Internationalen Privat- und Verfahrensrecht oder: „Was es nicht gibt, knüpft ich nicht an!“ (zu BGH, 13.4.2005 – XII ZR 296/00, unten S. 545, Nr. 46), IPRax 2005, 516–521.
- Löschner, Harald*, Die dogmatischen Grundlagen des šī'itischen Rechts, Köln 1971 (zitiert: Grundlagen).
- Loukili, Mohamed/Zirari-Devif, Michèle*, Le Nouveau Code Marocain de la Famille: Une Réforme dans la Continuité, YIMEL 11 (2004–2005) Leiden 2007, 205–218.
- Luciani, J.-D.*, Traité des successions musulmanes (*ab intestat*) – extrait du Commentaire de la Rahbia Par Chenchouri, Paris 1890 (zitiert: Traité).
- Lüderitz, Alexander*, Fortschritte im deutschen internationalen Privatrecht, in: o. Hg., Festschrift der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zur 600-Jahr-Feier der Universität zu Köln, Köln 1988, 271–292 (zitiert: FS Universität Köln).
- Internationales Privatrecht, 2. Aufl. Neuwied 1992 (zitiert IPR).
- Luhn, Christopher*, Privatautonomie und Inhaltskontrolle von Eheverträgen – Ein kritischer Vergleich des deutschen und des australischen Rechts mit Bezügen zum Internationalen Privatrecht, Frankfurt a.M. 2008 (zitiert: Privatautonomie und Inhaltskontrolle).
- Lūmī, at-Tayyib al-*, dirāsa ḥaula al-qānūn 'adad 94 li-sanat 98 [Studie über das Gesetz Nr. 94–98], RTD 1999, 21–48.
- Lutfi, Huda*, Al-Quds al-Mamlūkiyya – A History of Mamlūk Jerusalem Based on the Haram Documents, Berlin 1985 (zitiert: Al-Quds).
- Maaref, Mokhtar*, Note, RTD 1966–1967, 206–208.
- Madanī Kermānī, 'Ārefe*, da'āvī-ye ḥānevādegī [Familienrechtliche Streitigkeiten], 2. Aufl. Teheran 2002/1381 (zitiert: Familienrechtl. Streitigkeiten).

- Madelung, Wilferd*, The succession to Muḥammad – A study of the early Caliphate, Cambridge 1997, Neudruck 2004 (zitiert: Succession).
- Magnarella, Paul J.*, The Reception of Swiss Family Law in Turkey, *Anthropological Quarterly* 46 (1973), 100–116.
- Mağnīye, Moḥammad Ğavād*, aḥvāl-e šahṣīye – ğoz’-e dovom-e al-fiqh ‘alā l-maḏāhib al-ḥamsa [Personalstatut – zweiter Teil des Werkes „Der *fiqh* nach den fünf Rechtsschulen“], übers. von M. Ğabbārī/H.M. Sarā’ī, Teheran 2000/1379 (zitiert: Personalstatut).
- Magnus, Ulrich*, Die Rom I-Verordnung, *IPRax* 2010, 27–44.
- Maḥkama ad-dustūrīya al-‘ulyā, al-* [ägypt. Verfassungsgericht] (Hg.), mağmū‘at al-mabādi’ allatī qarrarathā al-maḥkama al-‘ulyā wa-l-maḥkama ad-dustūrīya al-‘ulyā fī arba‘in ‘āman (1969–2009) [Rechtsprechungssammlung des Kassationsgerichts und des Verfassungsgerichts aus vierzig Jahren], Kairo 2009 (zitiert: Rechtsprechungssammlung des ägypt. Kassations- und Verfassungsgerichts).
- Maḥkamat an-naqḏ* [ägypt. Kassationsgericht] (Hg.), mağmū‘at al-aḥkām aṣ-ṣādīra min al-hai’a al-‘amma li-l-mawādd al-madanīya wa min ad-dawā’ir al-madanīya [Rechtsprechungssammlung der Zentralbehörde für zivilrechtliche Angelegenheiten], Teil II, 37. Jhrg. o.O. 1986 (zitiert: Rechtsprechungssammlung des ägypt. Kassationsgerichts II/37 (1986)).
- Mahmassani, Maher/Messara, Ibtissam* (Hg.), Statut personnel – textes en vigueur au Liban, Beirut 1970 (zitiert: Statut personnel).
- Mahmood, Tahir*, Law in the Qur’ān – A Draft Code, *Isl. & Comp. L.Q.* 7 (1987), 1–32.  
– Pakistan: Family Law and the Protection of Women, *J. Fam. L.* 28 (1989–1990), 578–580.
- Maier, Winfried*, Vom Unterhalt bei Vermögensauseinandersetzung, *FamRZ* 2006, 897–901.
- Malik ibn Anas, Abu ‘Abdullah*, Al-Muwatta of Imam Malik ibn Anas – The First Formulation of Islamic Law, übers. von A. Abdurrahman Bewley, London 1989 (zitiert: Al-Muwatta).
- Mallat, Chibli*, Introduction to Middle Eastern Law, Oxford 2007 (zitiert: Introduction).
- Mankowski, Peter*, Anmerkung zu LG Mainz – EGBGB Art. 15 II Nr. 3, *FamRZ* 1994, 1457–1459.  
– Überlegungen zur sach- und interessengerechten Rechtswahl für Verträge des internationalen Wirtschaftsverkehrs, *RIW* 2003, 2–15.  
– Formzwecke, *JZ* 2010, 662–668.  
– Interessenpolitik und europäisches Kollisionsrecht – Rechtspolitische Überlegungen zur Rom I- und zur Rom II-Verordnung, Baden-Baden 2011.
- Marghīnānī, Burhān al-Dīn al-Farḡhānī al-*, Al-Hidāyah – The Guidance, übers. von I.A.K. Nyazee, 2 Bände, Bristol 2006 und 2008 (zitiert: Al-Hidāyah I, II).
- Marín, Manuela*, Disciplining Wives: A historical Reading of Qur’ān 4:34, *SI* 97 (2003), 5–40.
- Martiny, Dieter*, Die Zukunft des europäischen ordre public im Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrecht, in: Coester, M./Martiny, D./Prinz von Sachsen Gessaphe, K.A. (Hg.), *Privatrecht in Europa – Vielfalt, Kollision, Kooperation – Festschrift für Hans Jürgen Sonnenberger zum 70. Geburtstag*, München 2004, 523–548 (zitiert: FS Sonnenberger).  
– Ein zusätzlicher Güterstand für Europa?, in: Hofer, S./Klippel, D./Walter, U. (Hg.), *Perspektiven des Familienrechts – Festschrift für Dieter Schwab zum 70. Geburtstag am 15. August 2005*, Bielefeld 2005, 1189–1207 (zitiert: FS Schwab).

- Auf dem Weg zu einem europäischen Internationalen Ehegüterrecht, in: Baetge, D./von Hein, J./von Hinden, M. (Hg.), Die richtige Ordnung – Festschrift für Jan Kropholler zum 70. Geburtstag, Tübingen 2008, 373–398 (zitiert: FS Kropholler).
  - Das Grünbuch zum Internationalen Ehegüterrecht – erste Regelungsvorschläge, FPR 2008, 206–212.
  - Europäisches Güterrecht? – Die Arbeit der CEFL, in: Lipp, V./Schumann, E./Veit, B. (Hg.), Die Zugewinnngemeinschaft – ein europäisches Modell?, Göttinger Juristische Schriften, Bd. VII, Göttingen 2009, 39–55 (zitiert: Zugewinnngemeinschaft).
  - Die Kommissionsvorschläge für das internationale Ehegüterrecht sowie für das internationale Güterrecht eingetragener Partnerschaften, IPRax 2011, 437–458.
- Marzouki, Ilhem*, La conquête de la banalisation par le Code tunisien du statut personnel, L'Année du Maghreb 2005–2006, Paris 2007, 71–95.
- Maultzsch, Felix*, Parteiautonomie bei reinen Inlandsfällen im Internationalen Privat-, Prozess- und Schiedsverfahrensrecht, in: Kronke, H./Thorn, K. (Hg.), Grenzen überwinden – Prinzipien bewahren, Festschrift für Bernd von Hoffmann zum 70. Geburtstag am 28. Dezember 2011, Bielefeld 2011, 304–318 (zitiert: FS v. Hoffmann).
- Rechtswahl und ius cogens im Internationalen Schuldvertragsrecht, *RabelsZ* 75 (2011), 60–101.
- Max Planck Institute for Comparative and International Private Law*, Comments on the European Commission's Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council on jurisdiction, applicable law, recognition and enforcement of decisions and authentic instruments in matters of succession and the creation of a European Certificate of Succession, *RabelsZ* 74 (2010), 522–720.
- Mayer, Ann E.*, Law and Religion in the Muslim Middle East, *Am. J. Comp. L.* 35 (1987), 127–184.
- Reform of Personal Status Laws in North Africa: A Problem of Islamic or Mediterranean laws?, WLUML Occasional Paper Nr. 8 (Juli 1996), <[www.wluml.org/section/resource/results/taxonomy-122](http://www.wluml.org/section/resource/results/taxonomy-122)>, aufgerufen am 29.6.2011.
- Mayer-Maly, Theo*, Zur Entstehung und Bedeutung des § 1232 ABGB, *Juristische Blätter* 77 (1955), 265–267.
- Mehdi, Rubya*, The Islamization of the Law in Pakistan, Richmond 1994 (zitiert: Islamization).
- Gender and Property Law in Pakistan – Resources and Discourses, Kopenhagen 2001 (zitiert: Gender).
- Mehrī, Homā*, mahr – dīrūz emrūz [Die Brautgabe – gestern, heute], *hoqūq-e zanān* (iran. Zeitschrift) 1999/1377, Nr. 8, 12–15.
- šart-e zemn-e °aqd-e ezdevāğ – mofīd amā nākāfī [Standardisierte ehevertragliche Klauseln – sinnvoll aber nicht ausreichend], *hoqūq-e zanān* (iran. Zeitschrift) 2000/1378–1379, Nr. 14, 6–7 und 41; 2000/1379, Nr. 15, 5 und 56.
- Mehrpūr, Hoseyn*, barresī-ye mīrās-e zouğe dar hoqūq-e eslām va īrān [Erbrecht der Ehefrau im islamischen und iranischen Recht], 3. Aufl. Teheran 1997/1376 (zitiert: Erbrecht der Ehefrau).
- važīfe-ye došvār-e nazārat bar eğrā-ye qānūn-e asāsī – mağmū<sup>e</sup>-ye mokātebāt va nazariyāt-e hoqūqī-ye hey'at-e peygīrī va nazārat bar eğrā-ye qānūn-e asāsī 1376–1384 [Die schwierige Aufgabe, die Umsetzung der Verfassung zu überwachen], Teheran 2005/1384 (zitiert: Verfassungsrecht).
- Mehrpūr, Hoseyn* (Hg.), mağmū<sup>e</sup>-ye nazariyāt-e šūrā-ye negahbān [Sammlung der Stellungnahmen des Wächterrates], Bd. III (vom Monat *tīr* 1359 – *tīr* 1365), o.O. 1992/1371 (zitiert: Stellungnahmen des Wächterrates III).
- Meincke, Jens P.*, Zuwendungen unter Ehegatten, *NJW* 1995, 2769–2271.

- Melchert, Christopher*, The Formation of the Sunni Schools of Law, 9th-10th Centuries C.E., Leiden 1997 (zitiert: Formation).
- How Ḥanafism Came to Originate in Kufa and Traditionalism in Medina, ILS 6 (1999), 318–347.
- Menhofer, Bruno*, Religiöses Recht und internationales Privatrecht: dargestellt am Beispiel Ägypten, Heidelberg 1995 (zitiert: Rel. Recht).
- Meron, Ya'akov*, L'Obligation alimentaire entre Epoux en Droit musulman hanéfite, Paris 1971 (zitiert: Obligation alimentaire).
- Mezghani, Ali*, Réflexions sur les relations du code de statut personnel avec le droit musulman classique, RTD 1975, Nr. 2, 53–81.
- Commentaires du Code de Droit International Privé, Tunis 1999 (zitiert: Commentaires).
- Mezghani, Ali/Meziou-Dourai, Kalthoum*, L'égalité entre hommes et femmes en droit successoral, Tunis 2006 (zitiert: L'égalité en droit successoral).
- Mezghani, Ridha*, La codification en Tunisie, Rev. jur. pol. 40 (1986), 451–474.
- Méziou, Kalthoum*, Approche critique du code de statut personnel, in: Ben Aissa, M.S./Baccouche, N./Ben Achour, R. u.a. (Hg.), Mélanges offerts au Doyen Abdelfattah Amor, Tunis 2005, 815–827 (zitiert: Mélanges Amor).
- Approche iconoclaste du droit des successions, in: Zine, M./Bostanji, S./Ben Ammou, N. u.a. (Hg.), Mouvements du droit contemporain – Mélanges offerts au Professeur Sassi Ben Halima, Tunis 2005, 907–931 (zitiert: Mélanges Ben Halima).
- Meziou, Kalthoum*, Féminisme et Islam dans la réforme du code du statut personnel du 18 février 1981, RTD 1984, 253–282.
- Le régime de la communauté des biens entre époux, in: o. Hg., Mélanges en l'honneur de Mohamed Charfi, Tunis 2001, 439–458 (zitiert: Mélanges Charfi).
- Michaels, Ralf*, Privatautonomie und Privatkodifikation – Zur Anwendbarkeit und Geltung allgemeiner Vertragsrechtsprinzipien, RabelsZ 62 (1998), 580–626.
- The Re-State-Ment of Non-State Law: The State, Choice of Law, and the Challenge from Global Legal Pluralism, Wayne L. Rev. 51 (2005), 1209–1259.
  - Umdenken für die UNIDROIT-Prinzipien – Vom Rechtswahlstatut zum Allgemeinen Teil des transnationalen Vertragsrechts, RabelsZ 73 (2009), 866–888.
- Mir Šamsī, Fāṭeme*, mabānī-ye ḥoqūq va takālīf-e zan dar ezdevāğ az dīdgāh-e feqh-e emāmiye [Rechte und Pflichten der Frau in der Ehe nach der schiitischen Rechtsschule], Teheran 2001/1380 (zitiert: Rechte und Pflichten).
- Mīrbāqerī, Foze*, dar bāre-ye mehr ol-meṣl va neḥle [Zur üblichen Brautgabe und dem Trostgeschenk], ġām-e ġam (iran. Online-Tageszeitung) v. 26.11.2009/5.9.1388, <[www.jamejamonline.ir/papertext.aspx?newsnum=100923597105](http://www.jamejamonline.ir/papertext.aspx?newsnum=100923597105)>, aufgerufen am 1.3.2011.
- Mir-Hosseini, Ziba*, Marriage on Trial – A Study of Islamic Family Law, 2. Aufl. London 2000 (zitiert: Marriage on Trial).
- A Woman's Right to Terminate the Marriage Contract: The Case of Iran, in: Quraishi, A./Vogel, F.E. (Hg.), The Islamic Marriage Contract – Case Studies in Islamic Family Law, Cambridge 2008, 215–230 (zitiert: Marriage Contract).
- Mir-Hosseini, Ziba/Hamzić, Vanja*, Control and Sexuality – The Revival of Zina Laws in Muslim Contexts, London 2010 (zitiert: Control).
- Mizgani, 'Alī al-*, ta'liq 'alā l-ḥukm al-ibtidā'i aṣ-ṣādir 'an maḥkamat tūnis taḥta 'adad 7602 bi-tārīḥ 18 māy 2000 [Anmerkung zur Entscheidung Nr. 7602 des Gerichts erster Instanz in Tunis v. 18.5.2000], RTD 2000, 251–270.
- Modarressi Tabātabā'i, Hossein*, An Introduction to Shī'i Law – a bibliographical study, London 1984 (zitiert: Shi'i Law).

- Mody, Nawaz B.*, The Press in India: The Shah Bano Judgment and Its Aftermath, *Asian Survey* 27 (1987), 935–953.
- Moghadam, Valentine M.*, Modernizing Women – Gender and Social Change in the Middle East, 2. Aufl. Boulder 2003 (zitiert: Modernizing Women).
- Mohaqqeq Dāmād, Seyyed Moṣṭafā*, barresi-ye feqhī-ye ḥoqūq-e ḥānevāde – nekāḥ va enḥelāl-e ān, mavād-e 1034–1157 qānūn-e madanī [Islamische Studien zum Familienrecht, Eheschließung und ihre Auflösung, Kommentar zu Art. 1034–1157 ZGB ], 12. Aufl. Teheran 2005/1384 (zitiert: Isl. Studien).
- Möller, Lena-Maria*, Die neuen Familienrechtskodifikationen in den arabischen Golfstaaten Bahrain, Katar und Vereinigte Arabische Emirate, *StAZ* 2011, 325–332.
- Die Golfstaaten auf dem Weg zu einem modernen Recht für die Familie? – Zur Kodifikation des Personalstatuts in Bahrain, Katar und den VAE (im Erscheinen).
- Molyneux, Maxine*, Women’s Rights and Political Contingency: The Case of Yemen, 1990–1994, *MEJ* 49 (1995) Nr. 3, 418–431.
- Momen, Moojan*, An Introduction to Shi’i Islam – The History and Doctrines of Twelver Shi’ism, New Haven 1985 (zitiert: Shi’i Islam).
- Moors, Annelies*, Women, property and Islam – Palestinian experiences 1920–1990, Cambridge 1995 (zitiert: Women).
- Mörsdorf-Schulte, Juliana*, Erlass der Morgengabe nach iranischem Recht, *FamRBint* 2007, 81–82.
- Brautgabeversprechen bei Geltung deutschen Rechts, *FamRBint* 2008, 49–50.
  - Brautgabeverlangen unter iranischem Recht – Anmerkung zu OLG Stuttgart – Az. 17 UF 155/08, *FamRBint* 2009, 25–26.
  - Anknüpfungzeitpunkt und Anpassung bei der Morgengabe, *ZfRV* 2010, 166–170.
  - Herabsetzung exzessiver afghanischer Brautgabe wegen Ordre-public-Verstoßes – Anmerkung zu OLG Bamberg – Az. 7 UF 275/08, *FamRBint* 2011, 25–27.
- Motahari, Ayatollah Morteza*, Stellung der Frau im Islam, *Islamische Renaissance* 1982, Nr. 7, übers. u. hrsg. von der Botschaft d. Isl. Republik Iran, Presse- u. Kulturabt., Bonn 1982 (zitiert: Stellung der Frau).
- Motzki, Harald*, Die Entstehung des Rechts, in: Noth, A./Paul, J. (Hg.), *Der islamische Orient – Grundzüge seiner Geschichte*, Würzburg 1998, 151–172 (zitiert: Isl. Orient).
- Moustafa, Tamir*, Law in the Egyptian Revolt, *Middle East Law and Governance* 3 (2011), 181–191.
- Drafting Egypt’s Constitution: Can A New Legal Framework Revive A Flawed Transition?, *BDC – SPAT Paper Series* 2012, Nr. 1, 1–13, <<http://ssrn.com/abstract=2007085>>, aufgerufen am 21.6.2012.
- MPI*, siehe *Max Planck Institute for Comparative and International Private Law*.
- Mubarak, Hadia*, Breaking the Interpretive Monopoly – A Re-Examination of Verse 4:34, *HAWWA* 2 (2004), 261–289.
- Muhammad, Ramizah Wan*, Shari’ah Court Judges and Judicial Creativity (*Ijtihad*) in Malaysia and Thailand: A Comparative Study, *JMMA* 29 (2009), 127–139.
- Münch, Christof*, Notar und Parität – Die Bedeutung notarieller Beurkundung im Rahmen der Inhaltskontrolle von Eheverträgen, *DNotZ* 2004, 901–914.
- Unterhaltsvereinbarungen nach der Reform, *FamRZ* 2009, 171–179.
  - Unterhaltsverstärkende Vereinbarungen, *MittBayNot* 2012, 10–17.
- MünchKomm(-Bearbeiter)*, BGB I, VIII, X, siehe *Säcker, Franz J./Rixecker, Roland*.
- BGB II, VII, siehe *Säcker, Franz J./Rixecker, Roland/Oetker, Hartmut*.
  - ZPO I, siehe *Krüger, Wolfgang/Rauscher, Thomas*.

- Munir, Muhammad*, Stipulations in a Muslim Marriage Contract with Special Reference to *Talaq Al-Tafwid* Provisions in Pakistan, YIMEL 12 (2005–2006) Leiden u.a. 2008, 235–262.
- Münzer, Cornelia*, Handeln unter falschem Recht, Frankfurt a.M. 1992.
- Murād, °Abd al-Fattāh*, šarḥ tašrī°āt al-aḥwāl aš-šaḥṣīya, šarḥ tafṣīlī li-nuṣūš al-qānūn wāḥid li-sanat 2000 [Kommentar der Personalstatutsgesetze], Alexandria o.J. (zitiert: PSG Kommentar).
- Naceur Loued, Mohamed*, L’adultère en droit tunisien, RTD 2001, 353–373.
- Nağīb, Muḥammad Fathī/Ġunaim, Maḥmūd Muḥammad °Alī*, qānūn iğrā°āt at-taqāḍī fi masā°il al-aḥwāl aš-šaḥṣīya [Verfahrensrechtliche Vorschriften zum Personalstatut], Kairo 2002/1423 (zitiert: Personalstatut).
- Najm, Marie-Claude*, Note, J.D.I. 4 (2006), 1366–1377.
- Naqvi, Saeed*, Shah Bano Case: The Real Truth (Extract from the *Indian Express*, 4 December 1985), in: Engineer, A.A. (Hg.), The Shah Bano Controversy, Bombay 1987, 66–70 (zitiert: Shah Bano Controversy).
- Nasir, Jamal J. A.*, The Islamic Law of Personal Status, 3. Aufl. Leiden 2009 (zitiert: Personal Status).
- National Media Council* (Hg.), United Arab Emirates Yearbook 2009, Abu Dhabi 2009 (zitiert: UAEY 2009).
- Naveh, Immanuel*, The Tort of Injury and Dissolution of Marriage at the Wife’s Initiative in Egyptian *Maḥkamat al-Naqḍ* Rulings, ILS 9 (2001–2002), 16–41.
- Nelle, Dietrich*, Neue familienrechtliche Entwicklungen im Maghreb (Marokko, Algerien, Libyen, Mauretanien und Tunesien), StAZ 2004, 253–269.
- Neuhaus, Paul Heinrich*, Die Grundbegriffe des Internationalen Privatrechts, 2. Aufl. Tübingen 1976 (zitiert: Grundbegriffe).
- NK-BGB(-Bearbeiter), siehe *Dauner-Lieb, Barbara/Heidel, Thomas/Ring, Gerhard*.
- Norès, E./Pommereau, H.*, Étude sur le don moutâa ou don de consolation, Rev. alg. tun. maroc. 44 (1928), 1–13.
- Omar, Shagufta*, Dissolution of Marriage: Practices, Laws and Islamic Teachings, Policy Perspectives 4 (2007) Nr. 1, 92–117, <<http://ssrn.com/abstract=1657783>>, aufgerufen am 8.8.2011.
- OMCT, siehe *Organisation Mondiale Contre la Torture*.
- Omrane, Nadia*, Héritage inachevé de Bourguiba – Femmes tunisiennes et partage successoral, Confluences Méditerranée 38 (2001), 87–93.
- Online-Datenbank des ägypt. Kassationsgerichts, <[www.mohamoon-ju.com](http://www.mohamoon-ju.com)>.
- Opwis, Felicitas*, *Maṣlaḥa* in Contemporary Islamic Legal Theory, ILS 12 (2005), 182–223.
- Organisation Mondiale Contre la Torture* (Hg.), Application de la Convention sur l’élimination de toutes les formes de discrimination à l’égard des femmes par la Tunisie, 1.11.2002, 44 S., <[www.unhcr.org/refworld/docid/46c190190.html](http://www.unhcr.org/refworld/docid/46c190190.html)>, aufgerufen am 13.4.2011 (zitiert: OMCT, Application de la CEDAW).
- Ortayli, İlber*, Ottoman Studies, 2. Aufl. Istanbul 2007 (zitiert: Ottom. Studies).
- Orthofer, M. A.*, Islamic Law in a Modern Secular State – Shah Bano and Its Aftermath, Isl. & Comp. L.Q. 10/11 (1990/1991), 143–164.
- Osanloo, Arzoo*, What a Focus on ‘Family’ Means in the Islamic Republic of Iran, in: Voorhoeve, M. (Hg.), Family Law in Islam – Divorce, Marriage and Women in the Muslim World, London 2012, 51–76.
- Otto, Jan Michiel*, Sharia and national law in Indonesia, in: Otto, J.M. (Hg.), Sharia Incorporated – A Comparative Overview of the Legal Systems of Twelve Muslim Countries in Past and Present, Leiden 2010, 433–490 (zitiert: Sharia Incorporated).

- Overbeck, Alfred E. von*, *La professio juris* comme moyen de rapprocher les principes du domicile et de la nationalité en droit international privé, in: *Faculteit der Rechtsgeleerdheid te Gent* (Hg.), *Liber Amicorum Baron Louis Fredericq*, Bd. II, Gent 1965, 1085–1112 (zitiert: *Liber Amicorum Louis Fredericq II*).
- Diskussionsbeitrag zu *Datum*-Theorie, *lex fori*, internationales Wirtschaftsrecht, in: Serick R./Niederländer H./Jayme E. (Hg.), *Albert A. Ehrenzweig und das internationale Privatrecht – Symposium* veranstaltet vom Institut für ausländisches und internationales Privatrecht der Universität Heidelberg am 17. Juni 1984, Heidelberg 1986, 165 (zitiert: *Symposium Ehrenzweig*).
- Owsia, Parviz*, *Sources of Law under English, French, Islamic and Iranian Law – A Comparative Review of Legal Techniques*, *ALQ* 6 (1991), 33–67.
- Öztan, Bilge*, *Türkisches Familienrecht nach 70 Jahren ZGB*, in: Scholler, H./Tellenbach, S. (Hg.), *Westliches Recht in der Türkei 70 Jahre nach der Gründung*, Baden-Baden 1996, 85–124 (zitiert: *Westliches Recht in der Türkei*).
- Anmerkung zu *OLG Düsseldorf v. 3.1.1997 – 1 UF 111/96*, *FamRZ* 1998, 624–626.
- Palandt, Otto* (Begr.), *Bürgerliches Gesetzbuch*, 73. Aufl. München 2014 (zitiert: *Palandt(-Bearbeiter)*, *BGB*).
- Papi, Stéphane*, *L'influence juridique islamique au Maghreb (Algérie – Libye – Maroc – Mauritanie – Tunisie)*, Paris 2009 (zitiert: *L'influence juridique islamique*).
- Paret, Rudi* (Hg.), *Der Koran – Übersetzung von Rudi Paret*, 2. Aufl. Stuttgart u.a. 1980.
- Pearl, David S.*, *Family Law in Pakistan*, *J. Fam. L.* 9 (1969–1970), 165–189.
- *Muslim Marriages in English Law*, *Cam. L.J.* 30 (1972), 120–143.
- Pearl, David/Menski, Werner*, *Muslim Family Law*, 3. Aufl. London 1998 (zitiert: *Muslim Family Law*).
- Péroz, Hélène*, *La loi applicable aux partenariats enregistrés*, *J.D.I.* 137 (2010), 399–410.
- Pertegás, Marta*, *Beyond Nationality and Habitual Residence: Other Connecting Factors in European Private International Law in Family Matters*, in: Meeusen, J./Pertegás, M./Straetmans, G. u.a. (Hg.), *International Family Law for the European Union*, Antwerpen 2007, 319–340 (zitiert: *Int. Family Law*).
- Pesle, Octave*, *Le Mariage chez les Malékites de l'Afrique du Nord*, Rabat 1936 (zitiert: *Mariage*).
- Pintens Walter*, *Grundgedanken und Perspektiven einer Europäisierung des Familien- und Erbrechts – Teil 1*, *FamRZ* 2003, 329–336.
- *Ehegüterstände in Europa*, in: Lipp, V./Schumann, E./Veit, B. (Hg.), *Die Zugewinn-gemeinschaft – ein europäisches Modell?*, *Göttinger Juristische Schriften*, Bd. VII, Göttingen 2009, 23–37 (zitiert: *Zugewinn-gemeinschaft*).
- Powers, David S.*, *On the abrogation of the Bequest Verses*, *Arabica* 29 (1982), 246–295.
- *The Will of Sa'd b. Abi Waqqâs: A Reassessment*, *SI* 58 (1983), 33–53.
- *The Islamic Inheritance System: A Socio-Historical Approach*, *ALQ* 8 (1993), 13–29.
- *Kadijustiz or Qādī-Justice? – A Paternity Dispute from Fourteenth-Century Morocco*, *ILS* 1 (1994), 332–366.
- Pritsch, Erich*, *Das Schweizerische Zivilgesetzbuch in der Türkei – Seine Rezeption und die Frage seiner Bewährung*, *ZVglRWiss* 59 (1957), 123–180.
- Pruvost, Lucie*, *La dot dans le Code de Statut Personnel tunisien*, *Revue IBLA* 126 (1970), 265–281.
- Pülādī, Ebrāhīm*, *mehriye va ta'dil-e ān (moḥāsebe-ye mehriye be nerḥ-e rūz)* [Die Brautgabe und ihre Berechnung zum Tageskurs], 2. Aufl. Teheran 2009/1388 (zitiert: *Brautgabe*).



- Qadrī Bāšā, Muḥammad*, kitāb al-aḥkām aš-šarʿīya fī l-aḥwāl aš-šaḥṣīya ʿalā maḏhab al-imām Abī Ḥanīfa an-Nuʿmān [Das Personalstatut nach der hanafitischen Rechtsschule], 4. Aufl. Kairo 1900/1318; deutsche Übersetzung: *Ebert, Hans-Georg*, Die Qadrī-Pāshā-Kodifikation – Islamisches Personalstatut der hanafitischen Rechtsschule, Frankfurt a.M. u.a. 2010; englische Übersetzung: *Sterry, W./Abcarius, N.*, Code of Mohammedan Personal Law According to the Hanafite School by Mohammed Kadri Pasha, o.O. 1914 (zitiert: QPK).
- Qassem, Y.*, Law of the Family (Personal Status Law), in: Bernard-Maugiron, N./Dupret, B. (Hg.), Egypt and Its Laws, Den Haag 2002, 19–36 (zitiert: Egypt).
- Qorbān Niyā, Nāšer*, bāzpažūhī-ye ḥoqūq-e zan [Studien zu den Rechten der Frau], Bd. II, Teheran 2005/1384 (zitiert: Rechte der Frau II).
- QPK, siehe *Qadrī Bāšā, Muḥammad*.
- Rabel, E.*, Das Problem der Qualifikation, *RabelsZ* 5 (1931), 241–288.
- Rafīʿī, Moḥammad Taqī*, naqd va barresī-ye mādde-ye 23 lāyeḥe-ye ḥemāyat az ḥānevāde [Kritik und Erläuterung zu Art. 23 des Gesetzes zum Schutze der Familie], *moṭāleʿāte rāhbordī-ye zanān* (iran. Zeitschrift) 2010/1389, Nr. 48, 15 S., <[www.iranpress.ir/iranwomen/template1/News.aspx?NID=2975](http://www.iranpress.ir/iranwomen/template1/News.aspx?NID=2975)>, aufgerufen am 17.2.2011.
- Rağabī, Mahnāz/Moḥammadiyān, Dorīn*, ezdevāg-e movaqqat va dağdagehā-ye zanān [Zeitehe und daraus resultierende Probleme für die Frauen], *ḥoqūq-e zanān* (iran. Zeitschrift) 2002/1381, Nr. 22, 5–9.
- Rāğib, Yūsuf*, Un contrat de mariage sur soie d'Égypte fatimide [avec 2 planches], *AnIsl* 16 (1980), 31–37.
- Rahim, Abdur*, The Principles of Muhammadan Jurisprudence According to the Hanafi, Maliki, Shafi'i and Hanbali Schools, London 1911, Neudruck Lahore 1958 (zitiert: Principles).
- Rahm* (Begr.)/*Künkel, Bernd* (Hg.), Handbuch des Familiengerichtsverfahrens – mit Auslands- und Formulateil, Bd. III, Kapitel 8: Verfahren mit Auslandsberührung, Loseblattsammlung, letzter Stand Gesamtwerk: 58. Lfg. (Juni 2009) Köln (zitiert: *Rahm/Künkel(-Bearbeiter)*, HdB Familiengerichtsverf. III/8, Rn. x (Stand: Monat Jahr)).
- Rapoport, Yossef*, Matrimonial Gifts in Early Islamic Egypt, *ILS* 7 (2000), 1–36.
- Marriage, Money and Divorce in Medieval Islamic Society, Cambridge 2005 (zitiert: Marriage).
- Rastin-Tehrani, Kabeh*, Afghanisches Eherecht – mit rechtsvergleichenden Hinweisen, Frankfurt a.M. 2012 (zitiert: Afgh. EheR).
- Rauscher, Thomas*, Pakistanisch-islamische Eheschließungen, *StAZ* 1985, 101–104.
- Entscheidung des BGH zur Morgengabe – *BGH, XII.Z.S., Urteil vom 14.10.1998*, – *XII ZRT 66/97 – OLG Bamberg/AG Obernburg*, *DEuFamR* 1 (1999), 194–198.
- Heimatlos in Europa? – Gedanken gegen eine Aufgabe des Staatsangehörigkeitsprinzips im IPR, in: Mansel, H.-P./Pfeiffer, T./Kronke, H. u.a. (Hg.), Festschrift für Erik Jayme, Bd. I, München 2004, 719–745 (zitiert: FS Jayme I).
- Rayner, Susan E.*, The Theory of Contracts in Islamic Law, London 1991 (zitiert: Contracts).
- Rechtsprechungssammlung des ägypt. Kassations- und Verfassungsgerichts, siehe *maḥkama ad-dustūrīya al-ʿulyā, al-*.
- Rechtsprechungssammlung des ägypt. Kassationsgerichts II/37 (1986), siehe *maḥkamat an-naqđ*.
- Rechtsprechungssammlung des iran. Kassationsgerichts I (1995–1996), V (1999–2000), IX (2003–2004), X (2004–2005), XIII (2007–2008), siehe *dīvān-e ʿālī-ye kešvar*.

- Rechtsprechungssammlung des Kassationsgerichts Dubai VIII/1 (1997), IX (1998), siehe *ḥukūmat Dubai*.
- Reimann, Mathias*, Was ist wählbares Recht?, in: Verschraegen, B. (Hg.), Rechtswahl – Grenzen und Chancen, Wien 2010, 1–31 (zitiert: Rechtswahl).
- Reinhart, Gert*, Zur Parteiautonomie im künftigen deutschen internationalen Privatrecht auf den Gebieten des Familien- und Erbrechts, ZVglRWiss 80 (1981), 150–171.
- Reithmann, Christoph/Martiny, Dieter* (Hg.), Internationales Vertragsrecht – Das internationale Privatrecht der Schuldverträge, 7. Aufl. Köln 2010 (zitiert: Reithmann/Martiny(-Bearbeiter), IntVertragsR).
- Rieck, Jürgen* (Hg.), Ausländisches Familienrecht, Loseblattsammlung, Stand Länderteile Ägypten und Tunesien: Februar 2005, Stand Länderteil Indonesien: August 2008, letzter Stand Gesamtwerk: 10. EL (März 2013) München (zitiert: Rieck(-Bearbeiter), Ausl. FR, Land).
- Rieger, Brigitte*, Überleben ohne Staat – Soziale Sicherung und die islamischen Parallelstrukturen in Ägypten, Baden-Baden 1996 (zitiert: Soziale Sicherung).
- Riesenhuber, Karl/Domröse, Ronny*, Der Tatbestand der Geschäftsgrundlagenstörung in § 313 BGB – Dogmatik und Falllösungstechnik, JuS 2006, 208–213.
- Riyāsat-e ḡomhūrī* [Präsidialamt] (Hg.), maḡmū<sup>e</sup>-ye qānūn-e madanī [Zivilrechtliche Gesetze], 6. Aufl. Teheran 2005/1384 (zitiert: Zivilrechtliche Gesetze, 6. Aufl.).
- maḡmū<sup>e</sup>-ye qānūn-e madanī [Zivilrechtliche Gesetze], 8. Aufl. Teheran 2011/1390 (zitiert: Zivilrechtliche Gesetze, 8. Aufl.).
  - maḡmū<sup>e</sup>-ye qānūn-e asāsī-ye ḡomhūrī-ye eslāmī-ye īrān [Verfassungsgesetze], 6. Aufl. Teheran 2008/1386 (zitiert: Iran. Verfassungsgesetze).
- Robertson Smith, W.*, Kinship & Marriage in Early Arabia, London 1903, Neudruck Charleston 2009 (zitiert: Kinship & Marriage).
- Rohe, Mathias*, Staatsangehörigkeit oder Lebensmittelpunkt? – Anknüpfungsgerechtigkeit im Lichte neuerer Entwicklungen, in: Engel, C./Weber, H. (Hg.), Festschrift für Dietrich Rothoefl zum 65. Geburtstag, München 1994, 1–39 (zitiert: FS Rothoefl).
- Das neue ägyptische Familienrecht: Auf dem Weg zu einem zeitgemäßen Islamischen Recht, StAZ 2001, 193–207.
  - Eheschließung in islamischen Staaten – Prüfung der Wirksamkeit durch deutsche Behörden, StAZ 2006, 93–102.
  - Das islamische Recht – Geschichte und Gegenwart, München 2009 (zitiert: Das isl. Recht).
- Rolland, Walter*, Betrachtungen zur Rechtsstellung des nicht erwerbstätigen Ehegatten, in: Hofer, S./Klippel, D./Walter, U. (Hg.), Perspektiven des Familienrechts – Festschrift für Dieter Schwab zum 70. Geburtstag am 15. August 2005, Bielefeld 2005, 395–416 (zitiert: FS Schwab).
- Rösler, Hannes*, Rechtswahl und optionales Vertragsrecht in der EU, EuZW 2011, 1.
- Rechtswahlfreiheit im Internationalen Scheidungsrecht der Rom III-Verordnung, RabelsZ 78 (2014), 155–192.
- Roth, Wulf-Henning*, Zur Wählbarkeit nichtstaatlichen Rechts, in: Mansel, H.-P./Pfeiffer, T./Kronke, H. u.a. (Hg.), Festschrift für Erik Jayme, Bd. I, München 2004, 757–772 (zitiert: FS Jayme I).
- Röthel, Anne*, Institution und Intimität: Die Ehe, ihre Leitbilder und ihr Recht, in: Röthel, A./Löhnig, M./Helms, T. (Hg.), Ehe, Familie, Abstammung – Blicke in die Zukunft, Frankfurt a.M. 2010, 9–32 (zitiert: Ehe, Familie, Abstammung).
- Roussier, Jules*, L’annulation du mariage vicié en droit musulman malékite et le sort de la dot, Rev. alg. tun. maroc. 72 (1956), 113–190.

- La femme dans la société islamique: droit malikite maghribin, Recueils de la société Jean Bodin 11 (1959), 223–236.
- L’application du chra’ au Maghrib en 1959, WI 6 (1959), 25–55.
- Royaume du Maroc – Ministère de la Justice* (Hg.), Guide pratique du Code de la Famille, 3. Aufl. o.O. 2005 (zitiert: Guide pratique).
- Rühl, Giesela*, Die Kosten der Rechtswahlfreiheit: Zur Anwendung ausländischen Rechts durch deutsche Gerichte, *RabelsZ* 71 (2007), 559–596.
- Statut und Effizienz, Tübingen 2011.
- Rumpf, Christian*, Einführung in das türkische Recht, München 2004 (zitiert: Einführung in das türk. Recht).
- Rūznāme-ye rasmī-ye kešvar-e šāhanšāhī-ye īrān* [Gesetzblatt des Kaiserreiches Persien] (Hg.), maǧmū<sup>c</sup>e-ye qavānīn-e sāl-e [Gesetzessammlung des Jahres] 1928–1929/1307; 1931–1932/1310; 1940–1941/1319, o.O. o.J.
- Saar, Stefan Chr.*, Ehe – Scheidung – Wiederheirat, Zur Geschichte des Ehe- und des Ehescheidungsrechts im Frühmittelalter (6.-10. Jahrhundert), Münster 2002 (zitiert: Ehe).
- Sabbagh, Rachid*, L’évolution du droit de garde dans les pays du Maghreb, *RTD* 1969–1970, 49–65.
- Saboory, Mohammad H./Yassari, Nadjma*, Family Structures and Family Law in Afghanistan – A Report of the Fact-Finding Mission to Afghanistan January – March 2005, 2005, 22 S., <[www.mpipriv.de/shared/data/pdf/mpi-report\\_on\\_family\\_structures\\_and\\_family\\_law\\_in\\_afghanistan.pdf](http://www.mpipriv.de/shared/data/pdf/mpi-report_on_family_structures_and_family_law_in_afghanistan.pdf)>, aufgerufen am 16.8.2011 (zitiert: Family Structures – Report).
- Sabra, Martina*, Auf dem Weg zu einer verbesserten Rechtswirklichkeit – Strategien und Instrumente gegen rechtliche Diskriminierungen von Frauen in der arabischen Welt, *GTZ/BMZ Bericht*, Eschborn 2008, 56 S., <[www.genderingermandevelopment.net/files/images//de-auf-dem-weg-zu-einer-verbesserten-rechtswirklichkeit-2008%5B1%5D.pdf?PHPSESSID=j7c37fpirc5ldbg8hfjf4uko37](http://www.genderingermandevelopment.net/files/images//de-auf-dem-weg-zu-einer-verbesserten-rechtswirklichkeit-2008%5B1%5D.pdf?PHPSESSID=j7c37fpirc5ldbg8hfjf4uko37)>, aufgerufen am 1.1.2011 (zitiert: *GTZ/BMZ Bericht* 2008).
- Šābūnī, ‘Abd ar-Raḥman aš-*, šarḥ qānūn al-aḥwāl aš-šaḥṣīya as-sūrī [Kommentar zum syrischen Personalstatutsgesetz], Bd. II, Damaskus 2000–2001/1421–1422 (zitiert: Kommentar II).
- Sachau, Eduard*, Muhammedanisches Recht nach Schafiitischer Lehre, Stuttgart 1897 (zitiert: Muhammed. Recht).
- Säcker, Franz J./Rixecker, Roland* (Hg.), Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch – Allgemeiner Teil – §§ 1–240, *ProstG, AGG*, Bd. I, 6. Aufl. München 2012 (zitiert: MünchKomm(-Bearbeiter), BGB I).
- Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch – Familienrecht II – §§ 1589–1921, *SGB VIII*, Bd. VIII, 6. Aufl. München 2012 (zitiert: MünchKomm(-Bearbeiter), BGB VIII).
- Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch – Internationales Privatrecht, Rom I-Verordnung, Rom II-Verordnung, Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (Art. 1–24), Bd. X, 5. Aufl. München 2010 (zitiert: MünchKomm(-Bearbeiter), BGB X).
- Säcker, Franz J./Rixecker, Roland/Oetker, Hartmut* (Hg.), Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch – Familienrecht I – §§ 1297–1588, *VersAusglG, GewSchG, LPartG*, Bd. VII, 6. Aufl. München 2013 (zitiert: MünchKomm (-Bearbeiter), BGB VII).

- Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch – Schuldrecht Allgemeiner Teil – §§ 241–432, Bd. II, 6. Aufl. München 2012 (zitiert: MünchKomm(-Bearbeiter), BGB II).
- Safai, Hossein*, Les causes de divorce en droit iranien depuis la réforme de 1967, RIDC 25 (1973), 69–79.
- Şafā'ī, Seyyed Hoseyn*, hoqūq-e madanī, qavā'ed-e 'omūmī-ye qarārdādha [Zivilrecht, allgemeines Vertragsrecht], 5. Aufl. Teheran 2008/1386 (zitiert: ZR).
- Şafā'ī, Seyyed Hoseyn/Emāmī, Asadollāh*, hoqūq-e hānevāde [Familienrecht], Bd. I, 11. Aufl. Teheran 2009/1387 (zitiert: FR I).
- mohtaşar-e hoqūq-e hānevāde [Handbuch des Familienrechts], 28. Aufl. Teheran 2011/1390 (zitiert: HdB FR).
- Şahīdī, Mehdī*, hoqūq-e madanī [Zivilrecht], Bd. I, 3. Aufl. Teheran 2003/1382 (zitiert: ZR I).
- Şahroknī, Nāzanīn*, darbāre-ye taşvīb-e tarḥ-e moḥāsebe-ye mehriye be nerḥ-e rūz [Zur Verabschiedung des Gesetzesentwurfes zur Berechnung der Brautgaben zum Tageskurs], zanān (iran. Zeitschrift) 1997/1376, Nr. 33, 60–66.
- Said, Behnam*, Die Volksdemokratische Republik Jemen – Britische Besatzung, Unabhängigkeit und das ökonomische Erbe einer ehemaligen Kolonie, München 2006 (zitiert: Die VDR Jemen).
- Said-Foqahaa, Nader*, Arab Women: Duality of Deprivation in Decision-making under Patriarchal Authority, HAWWA 9 (2011), 234–272.
- Saīdi, Kamel*, La réforme du droit algérien de la famille: pérennité et rénovation, RIDC 58 (2006), 119–152.
- Saleh, Amira*, Egypt's divorce rates rising, says official agency, Egypt Independent (ägypt. Online-Zeitung) v. 13.8.2010, <[www.egyptindependent.com/node/64770](http://www.egyptindependent.com/node/64770)>, aufgerufen am 20.6.2012.
- Saleh, Nabil A.*, Financial Transactions and the Islamic Theory of Obligations and Contracts, in: Mallat, C. (Hg.), Islamic Law and Finance, London 1988, 13–29 (zitiert: Isl. Law and Finance).
- The Law Governing Contracts in Arabia, Int'l & Comp. L.Q. 38 (1989), 761–787.
- Unlawful Gain and Legitimate Profit in Islamic Law, 2. Aufl. London 1992 (zitiert: Unlawful Gain).
- Origins of the Sanctity of Contracts in Islamic Law, ALQ 13 (1998), 252–264.
- Samāvātī, Heşmatallāh*, heşarāt nāşī az 'adam-e anġām-e ta'ahhodāt-e qarārdādī [Schadensersatz wegen Nichterfüllung von Verträgen], 2. Aufl. Teheran 2001/1380 (zitiert: Schadensersatz).
- Samtleben, Jürgen*, Versuch über die Konvention von Mexiko über das auf internationale Schuldverträge anwendbare Recht, IPRax 1998, 385–394.
- Sanders, Anne*, Statischer Vertrag und dynamische Vertragsbeziehung – Wirksamkeits- und Ausübungskontrolle von Gesellschafts- und Eheverträgen, Bielefeld 2008 (zitiert: Statischer Vertrag).
- Sāredva'ī Nasab, Moḥammad*, taḥlīl-e hoqūqī-ye mehriye 'end ol-estetā'e yā 'end ol-moṭālebe [Analyse der Brautgabe nach Leistungsfähigkeit oder auf Forderung], moṭāle'āt-e rāhbordī-ye zanān (iran. Zeitschrift) 2009/1388, Nr. 43, 17 S., <[www.iranpress.ir/iranwomen/template1/News.aspx?NID=2884](http://www.iranpress.ir/iranwomen/template1/News.aspx?NID=2884)>, aufgerufen am 15.7.2011.
- Sarres, Ernst*, Notarielle Urkunden in Familiensachen – Risikogesellschaft und Vertragsgestaltung, FPR 1999, 274–278.
- Şāyegān, Seyyed 'Alī*, hoqūq-e madanī [Zivilrecht], Qazvīn 1996/1375 (zitiert: ZR).
- Schacht, Joseph*, An Introduction to Islamic Law, Oxford 1964 (zitiert: Introduction).

- Schacht, Joseph* (Hg.), *G. Bergsträsser's Grundzüge des islamischen Rechts*, Berlin 1935 (zitiert: Bergsträsser).
- Schack, Haimo*, Zum Versorgungsausgleich im Internationalen Privatrecht, *FamRZ* 1978, 860–862.
- Anmerkung zu BGH v. 7.11.1979 – IV ZR 159/78, *FamRZ* 1980, 338–339.
  - Religion und Internationales Privatrecht, in: Zimmermann, A. (Hg.), *Religion und Internationales Recht*, Berlin 2006, 183–206 (zitiert: Religion und Int. Recht).
- Schaendlinger, Anton C.*, *Osmanische Numismatik – Von den Anfängen des Osmanischen Reiches bis zu seiner Auflösung 1922*, Braunschweig 1973 (zitiert: Osman. Numismatik).
- Schäfer, Friederike*, Die Wahl nichtstaatlichen Rechts nach Art. 3 Abs. 2 des Entwurfs einer Rom I VO – Auswirkungen auf das optimale Instrument des europäischen Vertragsrechts, *GPR* 2006, 54–59.
- Schäfer, Rita*, Rechtsprobleme von Frauen in Afrika – Abschaffung von Brautpreiszahlungen, *Streit* 2 (2005), 78–79.
- Schiller, Friedrich von*, *Dramen und Gedichte*, Stuttgart 1959.
- Schinkels, Boris*, Die (Un-)Zulässigkeit einer kollisionsrechtlichen Wahl der UNIDROIT Principles nach Rom I: Wirklich nur eine Frage der Rechtspolitik?, *GPR* 2007, 106–111.
- Schmitz, Benedikt*, Unterhaltsverstärkende Vereinbarungen, *RNotZ* 2011, 265–289.
- Schneider, Irene*, Iftā' in der Schia, in: Ebert, H.-G./Hanstein, T. (Hg.), *Beiträge zum islamischen Recht*, Bd. III, Frankfurt a.M. 2003, 73–99 (zitiert: Beiträge zum isl. Recht III).
- Kindeswohl im islamischen Recht, *RdJB* 54 (2006), 181–196.
- Schnitzler, Klaus* (Hg.), *Münchener Anwalts Handbuch Familienrecht*, 3. Aufl. München 2010 (zitiert: Schnitzler(-Bearbeiter), FR).
- Scholz, Harald/Kleffmann, Norbert/Motzer, Stefan* (Hg.), *Praxishandbuch Familienrecht*, 22. EL München 2012 (zitiert: Scholz/Kleffmann/Motzer(-Bearbeiter), Praxishandbuch FR).
- Schotten, Günther*, Die ehebedingte Zuwendung – ein überflüssiges Rechtsinstitut?, *NJW* 1990, 2841–2851.
- Anmerkung zu LG Mainz 14.12.1994, *DNotZ* 1994, 566–570.
- Schotten, Günther/Schmellenkamp, Cornelia*, *Das Internationale Privatrecht in der notariellen Praxis*, 2. Aufl. München 2007 (zitiert: IPR in der notariellen Praxis).
- Schotten, Günther/Wittkowski, Ralf*, Das deutsch-iranische Niederlassungsabkommen im Familien- und Erbrecht, *FamRZ* 1995, 264–269.
- Schulze, Götz*, Die Zeitehe des iranischen Rechts – Rechtsfragen aus deutscher Sicht, *StAZ* 2009, 197–205.
- Schulze, Reiner* (Hg.), *Bürgerliches Gesetzbuch – Handkommentar*, 7. Aufl. Baden-Baden 2012 (zitiert: Hk-BGB(-Bearbeiter)).
- Schurig, Klaus*, *Kollisionsnorm und Sachrecht*, Berlin 1981.
- Eine hinkende Vereinheitlichung des internationalen Ehescheidungsrechts in Europa, in: Kronke, H./Thorn, K. (Hg.), *Grenzen überwinden – Prinzipien bewahren*, Festschrift für Bernd von Hoffmann zum 70. Geburtstag am 28. Dezember 2011, Bielefeld 2011, 405–414 (zitiert: FS v. Hoffmann).
- Schwab, Dieter*, Der Zugewinnausgleich in der Krise, in: Köbler, G./Heinze, M./Hromadka, W. (Hg.), *Europas universale rechtsordnungspolitische Aufgabe im Recht des dritten Jahrtausends – Festschrift für Alfred Söllner zum 70. Geburtstag*, München 2000, 1079–1093 (zitiert: FS Söllner).

- Zur neuen gerichtlichen Kontrolle von Eheverträgen und Scheidungsvereinbarungen, in: Saar, S. C./Roth, A./Hattenhauer, C. (Hg.), *Recht als Erbe und Aufgabe – Heinz Holzauer zum 21. April 2005*, Berlin 2005, 410–429.
- Trennungs- und Scheidungsvereinbarungen vor dem Hintergrund der Unterhaltsrechtsreform, in: Limmer, P. (Hg.), *Scheidung, Trennung – Scheidungs- und Trennungsvereinbarungen*, Würzburg 2008, 68–101 (zitiert: *Scheidung, Trennung*).
- *Familienrecht*, 17. Aufl. München 2009 (zitier: FR).
- *Handbuch des Scheidungsrechts*, 6. Aufl. München 2010 (zitiert: Schwab(-*Bearbeiter*), HdB ScheidungsR).
- Schwarz, Simon/Scherpe, Jens M.*, Nachehelicher Unterhalt im internationalen Privatrecht – Überlegungen zur Reformbedürftigkeit des Art. 8 Haager Unterhaltsübereinkommen von 1973 anhand eines Beispiels aus dem deutsch-schwedischen Rechtsverkehr, *FamRZ* 2004, 665–676.
- Schwenzer, Ingeborg*, Vertragsfreiheit im Ehevermögens- und Scheidungsfolgenrecht, *AcP* 196 (1996), 88–113.
- Şedîq Üre<sup>e</sup>î, Gölâmrezâ*, tamkîn-e bânû – riyâsat-e şûhar [Die Gehorsamspflicht der Ehefrau und der Mann als Familienoberhaupt], Teheran 2001/1380 (zitiert: Gehorsamspflicht).
- Serjeant, R. B.*, Recent Marriage Legislation from al-Mukallâ with Notes on Marriage Customs, *BSOAS* 25 (1962), 472–498.
- Serrano, Delfina*, Legal Practice in an Andalusî-Maghribî Source from the Twelfth Century CE: The *Madhâhib al-ḥukkâm fî nawâzil al-aḥkâm*, *ILS* 7 (2000), 187–234.
- Shabbir, M.*, The Authority and Authenticity of Hadith as a Source of Islamic Law, Neu-Delhi 1982 (zitiert: Hadith).
- Shaham, Ron*, Judicial Divorce at the Wife’s Initiative: The Sharî‘a Courts of Egypt, 1920–1955, *ILS* 1 (1994), 217–257.
- Custom, Islamic Law, and Statutory Legislation: Marriage Registration and Minimum Age at Marriage in the Egyptian Sharî‘a Courts, *ILS* 2 (1995), 258–281.
- Family and the Courts in Modern Egypt – A Study Based on Decisions by the Sharî‘a Courts, 1900–1955, Leiden 1997 (zitiert: Family).
- State, feminists, and Islamists – the debate over stipulations in marriage contracts in Egypt, *BSOAS* 62 (1999), 462–483.
- Sharawy, Hesham M.*, Understanding the Islamic Prohibition of Interest: A Guide to Aid Economic Cooperation between the Islamic and Western Worlds, *Ga. J. Int’l & Comp. L.* 29 (2000–2001), 153–179.
- Shatzmiller, Maya*, Aspects of Women’s Participation in the Economic Life of Later Medieval Islam: Occupations and Mentalities, *Arabica* 35 (1988), 36–58.
- Women and Property Rights in Al-Andalus and the Maghrib: Social Patterns and Legal Discourse, *ILS* 2 (1995), 219–257.
- Women and Wage Labour in the Medieval Islamic West: Legal Issues in an Economic Context, *JESHO* 40 (1997), 174–206.
- Sholkamy, Hania*, Why kin marriages? – Rationales in rural Upper Egypt, in: Yount, K.M./Rashad, H. (Hg.), *Family in the Middle East – Ideational change in Egypt, Iran, and Tunisia*, London u.a. 2008, 139–150 (zitiert: Family in the ME).
- Siddiq, M. Nadeem Ahmad*, Enforced Apostasy: *Zaheeruddin v. State* and the Official Persecution of the Ahmadiyya Community in Pakistan, *Law and Inequality* 14 (1995–1996), 275–338.
- Siddiqui, Mona*, *Mahr: Legal Obligation or Rightful Demand?*, *J. Isl. St.* 6 (1995), 14–24.
- Siehr, Kurt*, *Internationales Privatrecht – Deutsches und europäisches Kollisionsrecht für Studium und Praxis*, Heidelberg 2001 (zitiert: IPR).

- Singerman, Diane*, The Economic Imperatives of Marriage: Emerging Practices and Identities among Youth in the Middle East, The Middle East Youth Initiative Working Paper September 2007, Nr. 6, <[www.shababinclusion.org/content/document/detail/559](http://www.shababinclusion.org/content/document/detail/559)>, aufgerufen am 1.7.2011 (zitiert: Economic Imperatives).
- Marriage and Divorce in Egypt: Financial Costs and Political Struggles, in: Drieskens, B. (Hg.), *Les métamorphoses du mariage au Moyen-Orient*, Les Cahiers de l’Ifpo 2, Beirut 2008, 75–96 (zitiert: Métamorphoses).
- Social Security Administration*, Social Security Programs Throughout the World: Asia and the Pacific, 2010, Washington D.C. 2011, Länderbericht Pakistan, 232 S., <[www.socialsecurity.gov/policy/docs/progdesc/ssptw/2010-2011/asia/ssptw10asia.pdf](http://www.socialsecurity.gov/policy/docs/progdesc/ssptw/2010-2011/asia/ssptw10asia.pdf)>, aufgerufen am 2.5.2011 (zitiert: *Social Security Administration*, Länderbericht Pakistan).
- Soergel, Hs. Th.* (Begr.), Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen – Einführungsgesetz, Bd. X, 12. Aufl. Stuttgart 1996 (zitiert: *Soergel(-Bearbeiter)*, BGB X).
- Šokrī, Farīde*, moqararī-ye mähāne va ġāyegāh-e ān dar nezām-e hoqūqī-ye īrān [Die monatliche Scheidungsrente und ihre Stellung in der iran. Rechtsordnung], *fašlnāme-ye feqh va hoqūq-e hānevāde* (iran. Zeitschrift) 2010/1388, Nr. 51, 1–23.
- Sonnenberger, Hans Jürgen*, <<... an Gesetz und Recht gebunden...>>? – IPR und private Rechtsetzung vor dem Richter, in: Bachmann, B./Breidenbach, S./Coester-Waltjen, D. u.a. (Hg.), *Grenzüberschreitungen – Beiträge zum Internationalen Verfahrensrecht und zur Schiedsgerichtsbarkeit – Festschrift für Peter Schlosser zum 70. Geburtstag*, Tübingen 2005, 921–937 (zitiert: FS Schlosser).
- Sonneveld, Nadia*, The Implementation of the “Khul’ Law” in Egyptian Courts – Some Preliminary Results, *Recht van de Islam* 21 (2004), 21–35.
- Khul’ Divorce in Egypt – Public Debates, Judicial Practices, and Everyday Life, Kairo u.a. 2012 (zitiert: Khul’ Divorce).
  - Rethinking the Difference between Formal and Informal Marriages in Egypt, in: Voorhoeve, M. (Hg.), *Family Law in Islam – Divorce, Marriage and Women in the Muslim World*, London 2012, 77–107.
- Spectorsky, Susan A.*, Chapters on Marriage and Divorce – Responses of Ibn Ḥanbal and Ibn Rāhwayh, Austin 1993 (zitiert: Marriage and Divorce).
- Spies, Otto*, Das System der Nichtigkeit im islamischen Recht, in: Dölle, H. (Hg.), *Deutsche Landesreferate zum VI. Internationalen Kongreß für Rechtsvergleichung in Hamburg 1962*, Tübingen 1962, 87–99 (zitiert: Deutsche Landesreferate VI (1962)).
- Spies, O./Pritsch, E.*, Klassisches islamisches Recht, in: Spuler, B. (Hg.), *Handbuch der Orientalistik*, Abt. 1/Erg.-Bd. III: Orientalisches Recht, Leiden 1964, 220–343 (zitiert: HdBO 1/III).
- Spiro, Melford E.*, Marriage Payments: A Paradigm from the Burmese Perspective, *J. Anth. Res.* 31 (1975), 89–115.
- Srivastava, A. B./Jafri, S. I.*, B.R. Verma’s Commentaries on Mohammedan Law, 9. Aufl. Allahabad 2006 (zitiert: Verma’s Commentaries).
- Starr, June*, The Role of Turkish Secular Law in Changing the Lives of Rural Muslim Women, 1950–1970, *Law & Society Review* 23 (1989), 497–523.
- Law as Metaphor – From Islamic Courts to the Palace of Justice, New York 1992 (zitiert: Law as Metaphor).

- Staudinger, J. von* (Begr.), Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen – Buch 4, Familienrecht – §§ 1363–1563 (Eheliches Güterrecht), Neubearb. Berlin 2007 (zitiert: *Staudinger(-Bearbeiter)*, BGB – Ehel. GüterR).
- Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen – Buch 4, Familienrecht – §§ 1564–1568; §§ 1568 a+b (Scheidung der Ehe), Neubearb. Berlin 2010 (zitiert: *Staudinger(-Bearbeiter)*, BGB – Scheidung).
  - Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen – Buch 1, Allgemeiner Teil 4a – §§ 134–138, ProstG, (Allgemeiner Teil 4a – Gesetzliches Verbot und Sittenwidrigkeit), Neubearb. Berlin 2011 (zitiert: *Staudinger(-Bearbeiter)*, BGB – AT 4a).
  - Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen – EGBGB/IPR, Art 13–17b EGBGB; Anhang zu Art 13 EGBGB: Verlöbnis und nichteheliche Lebensgemeinschaft (Internationales Eherecht), Neubearb. Berlin 2011 (zitiert: *Staudinger(-Bearbeiter)*, BGB – IntEheR).
  - Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen – EGBGB/IPR, Einleitung zur Rom I-VO; Art 1–10 Rom I-VO (Internationales Vertragsrecht 1), Neubearb. Berlin 2011 (zitiert: *Staudinger(-Bearbeiter)*, BGB – IntVertragsR 1).
- Steiniger, Heinz J./Viefhues, Wolfram*, Rechtliche Probleme bei der Auslegung der Formbedürftigkeit von Unterhaltsregelungen nach §1585c BGB, FPR 2009, 114–116.
- Stern, Gertrude H.*, Marriage in Early Islam, London 1939 (zitiert: Marriage).
- Stilt, Kristen*, The End of “One Hand”: the Egyptian Constitutional Declaration and the Rift Between the “People” and the Supreme Council of the Armed Forces, NUSL Public Law and Legal Theory Series 2012, Nr. 12-10, 18 S., <<http://ssrn.com/abstract=2037563>>, aufgerufen am 21.6.2012.
- Stoll, Hans*, Privatautonomie und Handeln unter falschem Recht bei Übereignung beweglicher Sachen, IPRax 1997, 411–413.
- Sturm, Fritz*, Zur Gleichberechtigung im deutschen internationalen Privatrecht, in: Wahl, E./Serick, R./Niederländer, H. (Hg.), Rechtsvergleichung und Rechtsvereinheitlichung – Festschrift zum fünfzigjährigen Bestehen des Instituts für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht der Universität Heidelberg, Heidelberg 1967, 155–178 (zitiert: FS Universität Heidelberg).
- Süß, Rembert*, Das Grünbuch der EG zum ehelichen Güterrecht, ZErB 2006, 326–328.
- Tabiu, Muhammad*, Unlawful Marriages and their Effect in Islamic Law of the Maliki School, Islamic Studies 31 (1992), 319–337.
- Tabutin, Dominique/Schoumaker, Bruno*, La démographie du monde arabe et du Moyen-Orient des années 1950 aux années 2000 – Synthèse des changements et bilan statistique, Population 60 (2005) Nr. 5/6, 611–724.
- Tapper, Nancy*, Direct Exchange and Brideprice: Alternative Forms in a Complex Marriage System, MNS 16 (1981), 387–407.
- Causes and Consequences of the Abolition of Brideprice in Afghanistan, in: Shahrani, M. Nazif/Canfield, Robert L. (Hg.), Revolutions and Rebellions in Afghanistan – Anthropological Perspectives, Berkeley (Kalifornien) 1984, 291–305 (zitiert: Revolutions).
- Tavānā, ʿAlī*, maḡmūʿe-ye kāmel-e qavānīn – āyīn-e dāдресī-ye madanī [Zivilverfahrensrechtliche Gesetze], Teheran 1998/1377.



- Tchouar, Djilali*, Le régime juridique de la dot en droit algérien, RASJEP 34 (1996), 569–596.
- Tellenbach, Silvia*, Untersuchungen zur Verfassung der Islamischen Republik Iran vom 15. November 1979, Berlin 1985 (zitiert: Untersuchungen zur Verf.).
- Thoms, Heiko*, Nichtmuslimische Minderheiten im iranischen Erbrecht, in: Tellenbach, S./Hanstein, T. (Hg.), Beiträge zum islamischen Recht, Bd. IV, Frankfurt a.M. 2004, 77–87 (zitiert: Beiträge zum isl. Recht IV).
- Tornauw, Nicolaus von*, Das Moslemische Recht aus den Quellen dargestellt, Leipzig 1855, Neudruck Amsterdam 1970 (zitiert: Das Moslemische Recht).
- Tucker, Judith E.*, Marriage and Family in Nablus, 1720–1856: Toward a History of Arab Marriage, J. Fam. Hist. 13 (1988), 165–179.
- *Muftīs and Matrimony: Islamic Law and Gender in Ottoman Syria and Palestine*, ILS 1 (1994), 265–300.
  - *In the House of the Law – Gender and Islamic Law in Ottoman Syria and Palestine*, Berkeley u.a. 2000 (zitiert: In the House of the Law).
- Tyan, Émile*, Méthodologie et sources du droit en Islam, SI 10 (1959), 79–109.  
 UAEY 2009, siehe *National Media Council*.
- Ülker, Yesim*, Die islamische Morgengabe unter dem Einfluss des deutschen Scheidungsfolgenrechts, FamFR 2010, 7–10.
- AG Brühl: Keine Verfahrenskostenhilfe für Anspruch auf Zahlung einer sehr hohen Morgengabe, FamFR 2011, 92.
- Umstätter, Achim*, Das Testament im ägyptischen Erbrecht – Eine Untersuchung unter Berücksichtigung des klassischen islamischen Rechts, Frankfurt a.M. 2000 (zitiert: Testament).
- UN/CEDAW Committee*, siehe *United Nations/CEDAW Committee*.
- UNDP*, siehe *United Nations Development Programme*.
- UNHCHR/CEDAW Committee* (Hg.), Concluding Observations of the Committee on the Elimination of Discrimination Against Women: Egypt, A/56/38, 2.2.2001, 4 S., <[www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf](http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf)>, aufgerufen am 12.8.2011 (zitiert: *UNHCHR/CEDAW Committee*, A/56/38).
- United Nations/CEDAW Committee* (Hg.), Examen des rapports présentés par les États parties en vertu de l'article 18 de la Convention sur l'élimination de toutes les formes de discrimination à l'égard des femmes, Troisième et quatrième rapports périodiques combinés des États parties – Tunisie, CEDAW/C/TUN/3-4, 2.8.2000, 190 S., <[www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/898586b1dc7b4043c1256a450044f331/a706012b073239ddc1256c53004d9628/\\$FILE/N0058742.pdf](http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/898586b1dc7b4043c1256a450044f331/a706012b073239ddc1256c53004d9628/$FILE/N0058742.pdf)>, aufgerufen am 12.8.2011 (zitiert: *UN/CEDAW Committee*, CEDAW/C/TUN/3–4).
- Concluding observations of the Committee on the Elimination of Discrimination against Women – Egypt, CEDAW/C/EGY/CO/7, 5.2.2010, 14 S., <[www2.ohchr.org/english/bodies/cedaw/docs/co/CEDAW-C-EGY-CO-7.pdf](http://www2.ohchr.org/english/bodies/cedaw/docs/co/CEDAW-C-EGY-CO-7.pdf)>, aufgerufen am 11.8.2011 (zitiert: *UN/CEDAW Committee*, CEDAW/C/EGY/CO/7).
  - Consideration of reports submitted by States parties under article 10 of the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women, Fourth periodic reports of States parties – Pakistan, CEDAW/C/PAK/4, 11.8.2011, 98 S., <[www.bayefsky.com/reports/pakistan\\_cedaw\\_c\\_pak\\_4\\_2011\\_adv.pdf](http://www.bayefsky.com/reports/pakistan_cedaw_c_pak_4_2011_adv.pdf)>, aufgerufen am 12.8.2011 (zitiert: *UN/CEDAW Committee*, CEDAW/C/PAK/4).
- United Nations Development Programme* (Hg.), Arab Human Development Report 2009, New York 2009, 288 S., <[www.arab-hdr.org/publications/other/ahdr/ahdr2009e.pdf](http://www.arab-hdr.org/publications/other/ahdr/ahdr2009e.pdf)>, aufgerufen am 14.7.2011 (zitiert: *UNDP*, Arab Human Development Report 2009).

- Vahdati Šobeyri, Seyyed Hasan*, mağhul būdan mūred-e mo<sup>o</sup>āmele [Die Zulässigkeit des Vertragsgegenstandes], Qom 2000/1379 (zitiert: Rechtsgeschäfte).
- Vandeveld, Hélène*, Où en est le problème du code de la famille en Algérie?, *Maghreb Machrek* 97 (1982), 39–54.
- Vatandoust, Gholam-Reza*, The Status of Iranian Women During the Pahlavi Regime, in: Fathi, A. (Hg.), *Women and the Family in Iran*, Leiden 1985, 107–130 (zitiert: Women).
- Viarengo, Ilaria*, The EU Proposal on Matrimonial Property Regimes – Some General Remarks, *YbPrivIntL* 13 (2011), 199–215.
- Viefhues, Wolfram*, Das Verbot der Doppelverwertung bei Einmalzahlungen und Schulden, Teil 1, *ZFE* 2007, 84–93.
- Vincent-Grosso, Sarah*, *Maktub: An Ethnography of Evidence in a Tunisian Divorce Court*, in: Voorhoeve, M. (Hg.), *Family Law in Islam – Divorce, Marriage and Women in the Muslim World*, London 2012, 171–198.
- Vischer, Frank*, Die kollisionsrechtliche Bedeutung der Wahl einer nichtstaatlichen Ordnung für den staatlichen Richter am Beispiel der Unidroit Principles of International Commercial Contracts, in: Schwenger, I./Hager, G. (Hg.), *Festschrift für Peter Schlechtriem zum 70. Geburtstag*, Tübingen 2003, 445–454 (zitiert: FS Schlechtriem).
- Vogel, Frank E.*, Conformity with Islamic *Shari'a* and Constitutionality Under Article 2: Some Issues of Theory, Practice and Comparison, in: Cotran, E./Sherif, A.O. (Hg.), *Democracy, the Rule of Law and Islam*, Den Haag 1999, 525–544 (zitiert: Rule of Law).
- Voorhoeve, Maaike*, Judicial Discretion in Tunisian Personal Status Law, in: Voorhoeve, M. (Hg.), *Family Law in Islam – Divorce, Marriage and Women in the Muslim World*, London 2012, 199–229.
- Waas, Bernd*, Zur Dogmatik der sogenannten „ehebezogenen Zuwendungen“, *FamRZ* 2000, 453–461.
- Wagner, Rolf*, Der Grundsatz der Rechtswahl und das mangels Rechtswahl anwendbare Recht (Rom I-Verordnung) – Ein Bericht über die Entstehungsgeschichte und den Inhalt der Art. 3 und 4 Rom I-Verordnung, *IPRax* 2008, 377–386.
- Konturen eines Gemeinschaftsinstruments zum internationalen Güterrecht unter besonderer Berücksichtigung des Grünbuchs der Europäischen Kommission, *FamRZ* 2009, 269–281.
- Waletzki, Stephanie*, *Ehe und Ehescheidung in Tunesien – Zur Stellung der Frau in Recht und Gesellschaft*, Berlin 2001 (zitiert: Ehe).
- Wani, M. Afzal*, Muslim Women's Right to *Mahr*: An Appraisal of the Statutory Laws in Muslim Countries, *J. Ind. L. Inst.* 43 (2001), 388–409.
- Warnkönig, L. A.*, Art. II. – On the Origin and Various Kinds of Dowers, *Am. Jurist & L. Mag.* 19 (1838), 292–301.
- Watt, W. Montgomery*, *Muhammad at Medina*, Oxford 1956 (zitiert: Muhammad).  
*WCLRF*, siehe *Women and Children and Legal Research Foundation*.
- Weber, Helmut*, Die Theorie der Qualifikation – Franz Kahn, Etienne Bartin und die Entwicklung ihrer Lehre bis zur universalen Anerkennung der Qualifikation als allgemeines Problem des Internationalen Privatrechts (1890–1945), Tübingen 1986 (zitiert: Theorie der Qualifikation).
- Wegmann, Bernd*, Rechtswahlmöglichkeiten im internationalen Familienrecht, *NJW* 1987, 1740–1745.
- Wehr, Hans*, Urkunden, *WI* 5 (1958), 254–262.

- Arabisches Wörterbuch für die Schriftsprache der Gegenwart: Arabisch – Deutsch, 5. Aufl. Wiesbaden 1985 (zitiert: Arab. Wörterbuch).
- Weishaupt, Axel*, „Eindeutige Normen“ im pakistanischen Familienrecht und falsche Anwendung durch deutsche Gerichte, StAZ 2001, 360–361.
- Weiss, Bernard G.*, Interpretation in Islamic Law: The Theory of *ijtihad*, Am. J. Comp. L. 26 (1978), 199–212.
- The Search for God’s Law – Islamic Jurisprudence in the Writings of Sayf al-Dīn al-Āmidī, Salt Lake City 1992 (zitiert: God’s Law).
- Weitowitz, Rolf*, Wirtschaftstrends kompakt – Iran, Jahresmitte 2009, Köln 2009 (zitiert: Wirtschaftstrends).
- Welchman, Lynn*, Beyond the Code – Muslim Family Law and the Shari’a Judiciary in the Palestinian West Bank, Den Haag 2000 (zitiert: Beyond the Code).
- Egypt: New Deal on Divorce, ISFL 2004, Bristol 2004, 123–141.
- Women and Muslim Family Laws in Arab States – A Comparative Overview of Textual Development and Advocacy, Amsterdam 2007 (zitiert: Women).
- Wendehorst, Christiane*, Tatbestand – Reichweite – Qualifikation, in: Coester, M./Martiny, D./Prinz von Sachsen Gessaphe, K.A. (Hg.), Privatrecht in Europa – Vielfalt, Kollision, Kooperation – Festschrift für Hans Jürgen Sonnenberger zum 70. Geburtstag, München 2004, 743–758 (zitiert: FS Sonnenberger).
- Wensinck, A. J.*, A Handbook of Early Muhammadan Tradition, 1927, Neudruck Leiden 1971 (zitiert: Early Muhammadan Tradition).
- Wever, Reinhardt*, Vermögensauseinandersetzung der Ehegatten außerhalb des Güterrechts, 5. Aufl. Bielefeld 2009 (zitiert: Vermögensauseinandersetzung).
- Wichard, Johannes C.*, Zwischen Markt und Moschee, Paderborn 1995 (zitiert: Markt und Moschee).
- Die Anwendung der UNIDROIT-Prinzipien für internationale Handelsverträge durch Schiedsgerichte und staatliche Gerichte, RabelsZ 60 (1996), 269–302.
- Wiedensohler, Günter*, Grundbegriffe des islamischen Rechts, RabelsZ 35 (1971), 632–644.
- Ehescheidungsrecht in Tunesien, RabelsZ 41 (1977), 151–160.
- Kodifikation des traditionellen Familienrechts in Libyen, StAZ 1989, 1–6.
- Winkler von Mohrenfels, Peter*, Ehebezogene Zuwendungen im Internationalen Privatrecht, IPRax 1995, 379–386.
- Woelke, Andrea*, Resolution International Committee EU Plans on Applicable Law for Matrimonial Property Regimes, IFL 2010, 189–190.
- Wohidul Islam, Muhammad*, Al-Mal: The Concept of Property in Islamic Legal Thought, ALQ 14 (1999), 361–368.
- Wolf, Alfred*, Über den Verzicht auf den Scheidungsanspruch, in: Eyrich, H./Odersky, W./Säcker, F.J. (Hg.), Festschrift für Kurt Rebmann zum 65. Geburtstag, München 1989, 703–725 (zitiert: FS Rebmann).
- Women and Children and Legal Research Foundation* (Hg.), Bad Painful Sedative – Final Report, 2004, 87 S., <[www.wclrf.org.af/wp-content/uploads/2012/04/Bad-Painful-Sedative-in-English-with-design-with-covers.pdf](http://www.wclrf.org.af/wp-content/uploads/2012/04/Bad-Painful-Sedative-in-English-with-design-with-covers.pdf)>, aufgerufen am 14.7.2011 (zitiert: WCLRF, Bad Painful Sedative – Final Report).
- Wurmnest, Wolfgang*, Die Brautgabe im Bürgerlichen Recht, FamRZ 2005, 1878–1885.
- Die Mär von der *mahr* – Zur Qualifikation von Ansprüchen aus Brautgabevereinbarungen, RabelsZ 71 (2007), 527–558.
- Anmerkung, JZ 2010, 736–739.
- Ordre public, in: Leible, S./Unberath, H. (Hg.), Brauchen wir eine Rom 0-Verordnung?, Jena 2013, 445–478 (zitiert: Rom 0-Verordnung).

- Würth, Anna*, Stalled Reform: Family Law in Post-Unification Yemen, ILS 10 (2003), 12–33.
- Yassari, Nadjma*, Überblick über das iranische Scheidungsrecht, FamRZ 2002, 1088–1094.
- Die Brautgabe nach iranischem Recht, StAZ 2003, 198–201.
  - Das iranische Familienrecht und seine Anwendung im Teheraner Familiengericht, in: Tellenbach, S./Hanstein, T. (Hg.), Beiträge zum islamischen Recht, Bd. IV, Frankfurt a.M. 2004, 59–76 (zitiert: Beiträge zum isl. Recht IV).
  - Iranian Family Law in Theory and Practice, YIMEL 9 (2002–2003) Leiden 2004, 43–64.
  - An Islamic Alternative: Temporary Marriage, in: Scherpe, J./Yassari, N. (Hg.), Die Rechtsstellung der nichtehelichen Lebensgemeinschaften – Legal Status of Cohabitants, Tübingen 2005, 557–567 (zitiert: Nichteheliche Lebensgemeinschaften).
  - Legal Pluralism and Family Law: An Assessment of the Current Situation in Afghanistan, in: Yassari, N. (Hg.), The Sharīʿa in the Constitutions of Afghanistan, Iran and Egypt – Implications for Private Law, Tübingen 2005, 45–60 (zitiert: Sharīʿa).
  - Who is a child? – Consideration of tradition and modernity in Iranian child law, Recht van de Islam 22 (2005), 17–30.
  - Die Anwendung islamisch geprägter Sorgerechtsnormen vor deutschen Gerichten, RdJB 54 (2006), 197–206.
  - Ausstrahlung des europäischen Privatrechts auf islamische Länder, in: Basedow, J./Hopt, K.J./Zimmermann, R. (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. I, Tübingen 2009, 150–155. (zitiert: HWB I).
  - Das Internationale Vertragsrecht des Irans, IPRax 2009, 451–456.
  - Die iranische Reform des Ehegattenerbrechts – Ein Beispiel für die Wandelbarkeit des islamischen Rechts, RabelsZ 73 (2009), 985–1004.
  - Zwei Bemerkungen zur islamischen Brautgabe vor deutschen Gerichten, StAZ 2009, 366–371.
  - Die islamische Brautgabe im deutschen Kollisions- und Sachrecht (zu BGH, 9.12.2009 – XII ZR 107/08), IPRax 2011, 63–68.
  - Testamentary Formalities in Islamic Law and their Reception in the Modern Laws of Islamic Countries, in: Reid, K.G.C./de Waal, M. J./Zimmermann, R. (Hg.), Comparative Succession Law, Bd. I: Testamentary Formalities, Oxford 2011, 282–304 (zitiert: Comp. Succession Law).
  - Scheidung iranischer Eheleute in Deutschland – Anmerkung zu OLG Celle – Az. 10 WF 73/11, FamRBint 2012, 2–4.
- Yetano, Toni M.*, The Constitutionalisation of Party Autonomy in European Family Law, J. Priv. Int'l L. 6 (2010), 155–193.
- Zafar, Emmanuel*, Christian Law of Inheritance & Succession (Applicable In Indo-Pakistan, Sub-Continent), Lahore 2010 (zitiert: Christian Law of Inheritance).
- Zaidi, Akbar S.*, Unemployment among Doctors in Pakistan, Economic and Political Weekly (ind. Wochenzeitung) 22 (1987), 2016–2018.
- Zamānī-Ġebārī, Afsāne*, ers-e zan az dārāyī-ye šūhar [Das Erbrecht der Ehefrau], hoqūq-e zanān (iran. Zeitschrift) 1999/1378, Nr. 11, 18–20.
- Zantout, Mida R.*, Khulʿ: between Past and Present, Isl. L.L. Musl. W. 08-14 (1.7.2006), 1–47, <<http://ssrn.com/abstract=1094367>>, aufgerufen am 14.7.2011.
- Zeys, E.*, Préface, in: Luciani, J.-D., Traité des successions musulmanes (*ab intestat*) – extrait du Commentaire de la Rahbia Par Chenchouri, Paris 1890, i-iii (zitiert: Traité).

- Ziadeh, Farhat J.*, Lawyers, the Rule of Law and Liberalism in Modern Egypt, Stanford 1968 (zitiert: Lawyers).
- Zimmermann, Stefan/Dorsel, Christoph*, Eheverträge, Scheidungs- und Unterhaltsvereinbarungen, 5. Aufl. Bonn 2009 (zitiert: Eheverträge).
- Zoughlami, Neila*, Quel féminisme dans les groupes-femmes des années 80 en Tunisie?, AAN 28 (1989), 443–453.
- Zubaida, Sami*, Law and Power in the Islamic World, 2003, Neudruck London 2005 (zitiert: Law and Power).

## Verzeichnis der Gesetze und Verordnungen

Folgend sind die in der Untersuchung benutzten Gesetze und Verordnungen, im Original und soweit keine amtliche Übersetzung in eine europäische Sprache bestand, in deutscher Übersetzung wiedergegeben.<sup>1</sup> Das Verzeichnis ist alphabetisch nach Ländern geordnet. Innerhalb der Länder erfolgt die Auflistung nach Sachthemen und in chronologischer Reihenfolge. Alle zitierten Webseiten sind zuletzt am 1.4.2014 aufgerufen worden.

A.	Afghanistan .....	460
B.	Ägypten .....	462
C.	Algerien .....	480
D.	Bahrain .....	481
E.	Indien .....	482
F.	Indonesien .....	485
G.	Irak .....	486
H.	Iran .....	490
I.	Jemen .....	521
J.	Jordanien .....	523
K.	Katar .....	524
L.	Kuwait .....	526
M.	Libanon .....	527
N.	Libyen .....	527
O.	Malaysia .....	529
P.	Marokko .....	529
Q.	Oman .....	534
R.	Pakistan .....	535
S.	Somalia .....	545
T.	Syrien .....	546
U.	Tunesien .....	547
V.	Türkei .....	568
W.	VAE .....	568

---

<sup>1</sup> Soweit auf nichts anderes verwiesen wird, sind die Übersetzung von der Verfasserin. Für die Übersetzung wurde insb. die Loseblattsammlung *Bergmann/Ferid/Henrich* (Hg.), Internat. Ehe- und Kindschaftsrecht konsultiert. Nur die Übersetzung des indon. Gesetzestextes wurde – mit Genehmigung des Verlags für Standesamtswesen – wörtlich übernommen. Großer Dank gebührt Tess Chemnitzer, Mohammad Moussa, Lena-Maria Möller, Imen Gallala-Arndt und Yasmin Mohammadi für ihre Hilfe bei der Übersetzung und der Umschrift sowie der sorgfältigen Durchsicht der Fundstellen. Für etwaige Fehler und Ungenauigkeiten übernimmt die Verfasserin die alleinige Verantwortung.

## A. Afghanistan

– afgh. ZGB, Zivilgesetzbuch [*qānūn-e madanī*], GBl. Nr. 353 v. 5.1.1977/15.10.1355, idF der ÄndG.

Art. 249

Die Personensorge endet für Jungen im Alter von sieben Jahren und für Mädchen im Alter von neun Jahren.

ماده ۲۴۹

مدت حضانت پسر با سن هفت و از دختر با سن ۹ سالگی تمام خاتمه پیدا میکند.

Art. 250

Das Gericht kann die in Art. 249 genannten Zeiträume für die Personensorge verlängern, sofern diese Verlängerung zwei Jahre nicht übersteigt.

ماده ۲۵۰

محکمه می تواند مدت حضانت مندرج ماده ۲۴۹ این قانون را تمدید نماید. مشروط بر اینکه مدت تمدید شده از دو سال تجاوز نکند.

– afgh. EheG 1926, Gesetz über die Eheschließung, Hochzeiten und Beschneidungen [*nezāmnāma-ye nekāh, ʿarūsī, ḥatne-sūrī*] v. 31.8.1926/8.6.1305 < <http://www.moj.gov.af/content/files/egov/Nizamnamī%20Ha/NN-1303-06-01.pdf> >

Art. 10

Die Menge an Süßigkeiten und Obst darf bei der Hochzeit nicht mehr als ein bis zwei Kilogramm betragen.

ماده ۱۰

شیرینی عقد نکاح از نیم چهارک الی یک چهارک نقل یا میوه اضافه نباشد.

Art. 11

Die Brautgabe ist für alle Stämme auf 30 Rupien begrenzt [...].

ماده ۱۱

مهر جمیع طوایف عموماً اضافه از سی روپیه موقوف است [...].

Art. 12

Die Kleidungsstücke, die der Ehemann der Ehefrau gibt, sind die folgenden:

ماده ۱۲

لباس که ناکح جهت منکوحه میدهد بقرار ذیل است:

1. Wohlhabende Personen: vier Seidengewänder, vier Gewänder aus Wolle und Baumwolle.

۱ - اشخاص متمول - ابریشمی مکمل ۴ دست، پشمی و نخی ۴ دست.

2. Durchschnittlich begüterte Personen: drei Seidengewänder, drei Gewänder aus Wolle und Baumwolle.

۲ - اشخاص متوسط - ابریشمی مکمل ۳ دست، پشمی و نخی ۳ دست.

3. Arme Personen: drei Gewänder aus Wolle und Baumwolle.

۳ - اشخاص کم استعداد - پشمی و نخی ۳ دست.

4. Der Ehemann darf nicht mehr als die genannten Mengen an die Ehefrau geben. Sind die Mengen aufgrund von Mittellosigkeit geringer, sind beide Seiten dazu berechtigt [, *weniger zu geben bzw. weniger zu nehmen*].

۴ - لباسی که ناکح برای منکوحه میدهد اضافه از اندازه فوق نباشد و اگر کمتر بود نظر به ناداری عاقدین مختارند.

– afgh. EheG 1934, Gesetz über Eheschließungszeremonien, Hochzeiten und Beschneidungen [*oṣūlnāma-ye marāsem-e nekāh, ʿarūsī, ḥatne-sūrī*] v. 6.5.1934/16.2.1313 < [www.moj.gov.af/content/files/egov/Osolnama%20Ha/OS\\_1318-01-19\\_03.pdf](http://www.moj.gov.af/content/files/egov/Osolnama%20Ha/OS_1318-01-19_03.pdf) >

Art. 5

Es ist unzulässig, Sachen bei der Hochzeit um der Selbstdarstellung wegen zu geben, ebenso ist der Brautpreis verboten [...].

ماده ۵

چیزی که در مجلس بقسم سیالدارای و خود نمائی داده میشود و همچنان طویانه ممنوع است [...].

– afgh. EheG 1949, Gesetz über die Eheschließung, Hochzeiten und Beschneidungen [*oṣūlnāme-ye nekāḥ wa ʿarūsī wa ḥatne-sūrī*] v. 28.3.1949/8.1.1328, abgedr. in *Afġānestān* (Hg.), da nekāḥ au wādeh au sonnatī oṣūlnāme, o.O. 1949/1328, 1-6.

## Art. 5

Es ist unzulässig, neben der islamischen Brautgabe Geld unter den Bezeichnungen *walwar*, *qalīn*, *pīškeš* u.Ä. anzunehmen.

ماده ۵  
پولیکه علاوه بر مهر شرعی باسم ولور، قلین، پیشکش، و غیره گرفته میشود ممنوع است.

## Art. 6

Ist die Ehe zwischen der Braut und dem Bräutigam nachweislich zustande gekommen, weigert sich der Vater der Braut oder ihr Vormund aber, die Braut an den Bräutigam zu übergeben, weil dieser keinen Brautpreis (*walwar*, *qalīn*, *pīškeš*, *toyāne*) geleistet hat, kann sich der Bräutigam zur Sicherung seiner Rechte an die zuständigen Behörden wenden, die den Vater oder den Vormund dazu auffordern, ihren religiösen Pflichten nachzukommen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, können die Behörden die Braut dem Bräutigam übergeben.

ماده ۶  
گر ثابت شود که بین ناکح و منکوحه ایجاب و قبول شرعی واقع شده و پدر منکوحه و یا دیگر ولی و وکیل آن بسبب ندادن ولور قلین پیشکش و طویانه منکوحه را به ناکح تسلیم نکنند و ناکح برای احقاق حقوق خود به حکومت استغاثه نماید حکام و دیگر آمرین مقامات صلاحیتدار مکلف هستند که اولاً برای پدر و یا دیگر ولی و وکیل منکوحه از اجرای امر شرعی و اصولی بطور نصیحت فهمانده توصیه بدارند اگر باز هم مانع نشده قبول نکند حکومت صلاحیت دارد که منکوحه را به ناکح تسلیم نماید.

– afgh. EheG 1971, Ehegesetz [*qānūn-e ezdevāġ*], GBl. Nr. 190 v. 8.8.1971/17.5.1350, 1-4.

## Art. 15

Es ist unzulässig, auch für die Angehörigen der Braut, anlässlich der Eheschließung vom Bräutigam oder seinen Angehörigen Geld oder Waren, unter welchem Titel auch immer, zu verlangen und anzunehmen. Jene, die entgegen dieser Vorschrift handeln, sind entsprechend der Gesetze zu bestrafen.

ماده ۱۵  
هیچکس به شمول اقارب منکوحه نمیتواند بمناسبت ازدواج پول نقد و یا جنس بهیچ عنوانی از ناکح یا از اقربای او مطالبه و اخذ نماید هر گاه چنین امری صورت گیرد مرتکبین آن طبق احکام قانون تعقیب و مجازات میشوند.

Bei der Hochzeit soll einfache Landeskleidung getragen werden.

عروسی باید به لباس ساده وطنی صورت بگیرد.

– Verordnung Nr. 7/1978 über die Brautgabe und die Ausgaben für die Eheschließung [*farmān darbāre-ye mehr wa maṣāref-e ʿarūsī*], GBl. Nr. 409 v. 18.10.1978/26.7.1357, 14-16.

## Art. 1

1. Niemand darf seine Tochter im Austausch für Bargeld oder Waren verloben oder verheiraten.  
2. Niemand darf den Bräutigam anlässlich der Hochzeit zwingen, Geld oder Waren als Brautpreis (*walwar*, *toyāne*) oder unter einer anderen Bezeichnung zu leisten.

ماده ۱  
۱ - هیچ شخص نمیتواند دختری را در بدل پول نقد و یا جنس به نامزدی و نکاح کسی بدهد.  
۲ - هیچ شخص نمیتواند هنگام عروسی داماد را به پرداخت پول نقد یا جنس به نام طویانه، ولور یا مصارف دیگر مجبور نماید.



## Art. 3

Eine Frau oder ihr Vormund können Bargeld oder Sachgegenstände, die zehn islamrechtliche Dirham, deren Silberwert auf 300 Afghanis begrenzt ist, übersteigen, nicht als Brautgabe empfangen.

ماده ۳  
دختر یا ولی او نمیتواند پول نقد یا جنس را بنام مهر بیش از ده درهم شرعی که مطابق نرخ نقره در بانک از سه صد افغانی تجاوز نمی کند اخذ نماید.

## Art. 6

1. Wer entgegen diesen Vorschriften handelt, ist mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis drei Jahren zu bestrafen.

ماده ۶  
۱ - متخلف از احکام این فرمان حسب احوال به حبسی از شش ماه الی سه سال محکوم میگردد.

– schiit.-afgh. PSG, Gesetz über das Personalstatut schiitischer Afghanen [*qānūn-e aḥwāl-e šāḥsiye-ye ahl-e tašayyo*], GBl. Nr. 988 v. 27.7.2009/5.5.1388, 1-250.

## Art. 104

(2) 4. Die prophetische Brautgabe: Sie besteht aus fünfhundert Silberdirhams, wobei jeder Dirham achtzehn *noḥūd* entspricht. [...]

ماده ۱۰۴  
۲) ۴- مهر السنه: پنجصد درهم نقره است که هر درهم آن معادل هجده نوحه می باشد.  
[...]

## Art. 111

5. Ist die Ehe aufgrund eines Ehehindernisses vor Vollzug nichtig, und ist die Brautgabe nicht bestimmt worden, so hat die Frau keinerlei Ansprüche; ist die Ehe aber vollzogen, ist die übliche Brautgabe geschuldet, vorausgesetzt sie ist nicht höher als fünfhundert Dirhams (prophetische Brautgabe). [...]

ماده ۱۱۱  
۵- هر گاه عقد نکاح به سبب وجود موانع آن، قبل از دخول باطل گردد، در صورت عدم تعیین مهر، زوجه مستحق چیزی نمیگردد، ولی بعد از دخول مستحق مهر المثل می باشد، مشروط بر اینکه ار پنجصد درهم (مهر السنه) بیشتر نباشد. [...]

## B. Ägypten

I. *Verfassung*

– Verfassung der Arabischen Republik Ägypten [*dustūr ġumhūrīyat mišr al-ʿarabīya*] v. 11.9.1971/21.7.1391, GBl. Nr. 36 *mukarrar (a)* v. 12.9.1971/22.7.1391, 1-16,

aufgehoben und ersetzt durch:

– Verfassung der Arabischen Republik Ägypten [*dustūr ġumhūrīyat mišr al-ʿarabīya*] v. 25.12.2012/12.2.1434, GBl. Nr. 51 *mukarrar (b)* v. 25.12.2012/12.2.1434, 2-59,

aufgehoben und ersetzt durch:

– Verfassung der Arabischen Republik Ägypten [*dustūr ġumhūrīyat mišr al-ʿarabīya al-muʿaddal*] v. 18.1.2014/17.3.1435, GBl. Nr. 3 *mukarrar (a)* v. 18.1.2014/17.3.1435.

## Art. 2

Der Islam ist die Religion des Staates und Arabisch seine Amtssprache. Die Grundsätze der islamischen Scharia sind die Hauptquelle der Gesetzgebung.

المادة ۲  
الإسلام دين الدولة، واللغة العربية لغتها الرسمية، ومبادئ الشريعة الإسلامية المصدر الرئيسي للتشريع.

## II. Familienrechtliche Vorschriften

– QPK, Qadri-Pasha-Kompilation, *Qadrī Bāšā, Muḥammad*, kitāb al-aḥkām aš-šarʿīya fī l-aḥwāl aš-šaḥṣīya ʿalā madḥab al-imām Abī Ḥanīfa an-Nuʿmān [Das Personalstatut nach der hanafitischen Rechtsschule], 4. Aufl. Kairo 1900/1318; deutsche Übersetzung: *Ebert, Hans-Georg*, Die Qadrī-Pāshā-Kodifikation – Islamisches Personalstatut der hanafitischen Rechtsschule, Frankfurt a. M. u.a. 2010.

– Gesetz Nr. 25/1920 über die Bestimmungen des Unterhalts und einiger Angelegenheiten des Personalstatuts [*qānūn ḥāṣṣ bi-aḥkām an-naḥaqa wa baʿd masāʿil al-aḥwāl aš-šaḥṣīya*] v. 12.7.1920/25.10.1338, StAnz. Nr. 61 v. 15.7.1920, 1 ff., idF der ÄndG:

– Gesetz Nr. 100/1985 zur Änderung einiger Bestimmungen der Personalstatutsgesetze [*qānūn bi-taʿdīl baʿd aḥkām qawānīn al-aḥwāl aš-šaḥṣīya*] v. 3.7.1985/16.10.1405, GBl. Nr. 27 *tābīʿ* v. 4.7.1985/17.10.1405, 4-11.

– Gesetz Nr. 1/2000 zur Regelung einiger Grundsätze und Maßnahmen der Prozessführung in Angelegenheiten des Personalstatuts [*qānūn tanzīm baʿd audāʿ wa iḡrāʿāt at-taqāḍī fī masāʿil al-aḥwāl aš-šaḥṣīya*] v. 29.1.2000/22.10.1420, GBl. Nr. 4 *mukarrar* v. 29.1.2000/22.10.1420, 5-30.

### Art. 1

Mit gültiger Eheschließung obliegt der Unterhalt der Ehefrau dem Ehemann, sofern sie bereit ist, die Ehe mit ihm zu vollziehen. Dies gilt auch, wenn sie vermögend ist oder einer anderen Religion angehört. Eine Erkrankung der Ehefrau berührt nicht ihren Unterhaltsanspruch.

Der Unterhalt umfasst die Nahrung, die Kleidung, die Wohnung, medizinische Behandlungskosten und alles, was nach islamischem Recht geboten ist. Die Frau hat keinen Unterhaltsanspruch, wenn sie vom Islam abfällt oder ohne legitimen Grund den ehelichen Beischlaf verweigert oder wenn sie dazu aus einem Grund, der nicht beim Ehemann liegt, gezwungen wird oder wenn sie ihren Ehemann ohne dessen Zustimmung verlässt.

Verlässt die Ehefrau ohne die Zustimmung ihres Ehemannes die eheliche Wohnung, berührt dies dann nicht ihren Unterhaltsanspruch, wenn dies religiös-rechtlich ausdrücklich erlaubt ist oder es Gewohnheit und Brauchtum entspricht bzw. wenn es notwendig ist. Verlässt die Ehefrau die eheliche Wohnung, um einer rechtmäßigen Arbeit nachzugehen, berührt dies ebenfalls nicht ihren Unterhaltsanspruch. Der Unterhaltsanspruch erlischt jedoch, wenn sie ihr Recht missbraucht oder dies [*die Ausübung einer Berufstätigkeit*] dem Familienwohl widerspricht und der Ehemann von ihr die Unterlassung verlangt hat.

Verweigert der Ehemann die Leistung des geforderten Unterhalts, entsteht mit diesem Zeitpunkt ein schuldrechtlicher Anspruch gegen den Ehemann, der nur bei vollständiger Leistung oder durch Schulderlass erlischt.

### المادة ١

تجب النفقة للزوجة على زوجها من تاريخ العقد الصحيح إذا سلمت نفسها إليه ولو حكما حتى لو كانت موسرة أو مختلفة معه في الدين ولا يمنع مرض الزوجة من استحقاقها للنفقة.

وتشمل النفقة الغذاء والكسوة والسكن ومصاريف العلاج وغير ذلك بما يقضي به الشرع.

ولا تجب النفقة للزوجة إذا ارتدت، أو امتنعت مختارة عن تسليم نفسها دون حق، أو اضطرت إلى ذلك بسبب ليس من قبل الزوج، أو خرجت دون إذن زوجها.

ولا يعتبر سبباً لسقوط نفقة الزوجة خروجها من مسكن الزوجية – دون إذن زوجها في الأحوال التي يباح فيها ذلك بحكم الشرع مما ورد به نص أو جرى به عرف أو قضت به ضرورة، ولا خروجها للعمل المشروع ما لم يظهر أن استعمالها لهذا الحق المشروع منسوب بإساءة استعمال الحق، أو مناف لمصلحة الأسرة وطلب منها الزوج الامتناع عنه.

وتعتبر نفقة الزوجة ديناً على الزوج من تاريخ امتناعه عن الإنفاق مع وجوبه، ولا تسقط إلا بالاداء أو الإبراء.

Klagen auf Unterhaltsrückstände für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr, gerechnet vom Zeitpunkt der Klageerhebung, dürfen nicht gehört werden.

Der Ehemann darf mit einer Aufrechnungsklage gegen seine Unterhaltspflicht wegen Forderungen, die er gegen seine Frau hat, nur insoweit gehört werden, als die Höhe der Aufrechnung den zur Deckung des Lebensbedarfs der Ehefrau notwendigen Betrag übersteigt. Der eheliche Unterhalt ist aus dem gesamten Vermögen des Ehemannes zu bestreiten und hat Vorrang vor allen anderen Unterhaltsforderungen.

#### Art. 2

Der Unterhalt der geschiedenen Frau ist mit Scheidung eine Forderung gegen den Ehemann. Auf diese Forderung sind die Bestimmungen des vorangegangenen Artikels anwendbar.

#### Art. 4

Weigert sich der Ehemann, den Unterhalt seiner Ehefrau zu leisten, und ist er offensichtlich vermögend, ist der Unterhaltstitel zu vollstrecken. Ist er offensichtlich nicht vermögend, und weigert er sich, ohne Offenlegung seiner Vermögensverhältnisse, weiterhin den Unterhalt zu leisten, spricht der Richter unverzüglich die Scheidung aus. Behauptet der Ehemann, zahlungsunfähig zu sein, ohne aber den Beweis dafür zu erbringen, spricht der Richter unverzüglich die Scheidung aus. Weist der Ehemann hingegen seine Zahlungsunfähigkeit nach, legt der Richter eine Frist von bis zu einem Monat für die Leistung des Unterhalts fest. Leistet der Ehemann den Unterhalt in diesem Zeitraum nicht, spricht der Richter die Scheidung aus.

#### Art. 5

Ist der Mann abwesend, und befindet er sich an einem nicht weit entfernten Ort, so ist der Unterhaltstitel vollstreckbar, wenn der Ehemann offensichtlich vermögend ist. Ist er offensichtlich nicht vermögend, fordert der Richter ihn in der üblichen Art zur Leistung auf und setzt ihm eine Frist. Leistet der Mann den Unterhalt nicht oder sorgt er nicht für den Unterhalt seiner Frau, spricht der Richter nach Ablauf der Frist die Scheidung aus. Befindet sich der Mann an einem entfernten, schwierig zu erreichenden oder unbekanntem Ort, oder ist er verschollen, spricht der Richter die Scheidung aus, wenn nachgewiesen ist, dass der Mann kein Vermögen besitzt, aus dem die Frau ihren Unterhalt bestreiten kann.

ولا تسمع دعوى النفقة عن مدة ماضية لأكثر من سنة نهايتها تاريخ رفع الدعوى.

ولا يقبل من الزوج التمسك بالمقاصة بين نفقة الزوجة وبين دين له عليها إلا فيما يزيد على ما يفي بحاجتها الضرورية، ويكون لدين نفقة الزوجة امتياز على جميع أموال الزوج، ويتقدم في مرتبته على ديون النفقة الأخرى.

#### المادة ٢

المطلقة التي تستحق النفقة تعتبر نفقتها ديناً كما في المادة السابقة من تاريخ الطلاق.

#### المادة ٤

إذا امتنع الزوج عن الإنفاق على زوجته فإن كان له مال ظاهر نفذ الحكم عليه بالنفقة في ماله فإن لم يكن له مال ظاهر ولم يقل إنه معسر أو موسر ولكن أصر على عدم الإنفاق طلق عليه القاضي في الحال وإن ادعى العجز فإن لم يثبت طلق عليه حالاً وأن أثبتته أمهله مدة لا تزيد على شهر، فإن لم ينفق طلق عليه بعد ذلك.

#### المادة ٥

إذا كان الزوج غائباً غيبة قريبة فإن كان له مال ظاهر نفذ الحكم عليه بالنفقة في ماله، وإن لم يكن له مال ظاهر أعذر عليه القاضي بالطرق المعروفة وضرب له أجلاً، فإن لم يرسل ما تنفق منه زوجته على نفسها أو لم يحضر للإنفاق عليها طلق عليه القاضي بعد مضي الأجل.

فإن كان بعيد الغيبة لا يسهل الوصول إليه أو كان مجهول المحل أو كان مفقوداً وثبت أنه لا مال له تنفق منه الزوجة طلق عليه القاضي.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden auch auf einen Inhaftierten Anwendung, der den ehelichen Unterhalt seiner Frau nicht leistet.

## Art. 6

Die Scheidung wegen Nichtleistung des Unterhalts ist eine widerrufliche Scheidung; der Ehemann hat das Recht, die Scheidung zu widerrufen, wenn er seine Zahlungsfähigkeit nachweist und bereit ist, während der Wartezeit seiner Ehefrau Unterhalt zu leisten. Weist er seine Zahlungsfähigkeit nicht nach und erklärt er sich nicht bereit, den Unterhalt seiner Ehefrau zu leisten, ist der Widerruf der Scheidung unzulässig.

وتسرى أحكام هذه المادة على المسجون الذي يعسر بالنفقة.

## المادة ٦

تطبيق القاضي لعدم الإنفاق يقع رجعياً وللزوج أن يراجع زوجته إذا ثبت يساره واستعد للإنفاق في أثناء العدة فإن لم يثبت يساره ولم يستعد للإنفاق لم تصح الرجعة.

– Dekret-Gesetz Nr. 25/1929 über einige Bestimmungen des Personalstatuts [*marsūm bi-qānūn hāṣṣ bi-baʿd aḥkām al-aḥwāl aš-šaḥṣīya*] v. 10.3.1929/28.9.1347, StAnz. Nr. 27 v. 25.3.1929, 2 ff., idF der ÄndG:

– Gesetz Nr. 100/1985 zur Änderung einiger Bestimmungen der Personalstatutsgesetze [*qānūn bi-taʿdīl baʿd aḥkām qawānīn al-aḥwāl aš-šaḥṣīya*] v. 3.7.1985/16.10.1405, GBl. Nr. 27 *tābiʿ* v. 4.7.1985/17.10.1405, 4-11.

– Gesetz Nr. 1/2000 zur Regelung einiger Grundsätze und Maßnahmen der Prozessführung in Angelegenheiten des Personalstatuts [*qānūn tanzīm baʿd aūdāʿ wa iḡrāʿāt at-taqādī fī masāʿil al-aḥwāl aš-šaḥṣīya*] v. 29.1.2000/22.10.1420, GBl. Nr. 4 *mukarrar* v. 29.1.2000/22.10.1420, 5-30.

– Gesetz Nr. 4/2005 zur Änderung von Art. 20 des Dekret-Gesetzes Nr. 25/1929 bezüglich der Bestimmungen zum Unterhalt und einiger Bestimmungen des Personalstatuts [*qānūn bi-taʿdīl al-mādda 20 min al-marsūm bi-qānūn hāṣṣ bi-aḥkām an-nafaqa wa baʿd aḥkām masāʿil al-aḥwāl aš-šaḥṣīya*] v. 7.3.2005/26.1.1426, GBl. Nr. 9 *mukarrar* v. 8.3.2005/27.1.1426, 3.

– Gesetz Nr. 2/2006 zur Änderung einiger Bestimmungen des Personalstatuts [*qānūn bi-taʿdīl baʿd aḥkām al-marsūm bi-qānūn al-hāṣṣ bi-baʿd aḥkām al-aḥwāl aš-šaḥṣīya*] v. 15.2.2006/16.1.1427, GBl. Nr. 6 *mukarrar* v. 15.2.2006/16.1.1427, 3.

## Art. 1

Eine im Zustand der Trunkenheit oder unter Zwang ausgesprochene Scheidung ist unwirksam.

المادة ١  
لا يقع طلاق السكران والمكره.

## Art. 2

Eine Scheidung, die an eine Bedingung knüpft, die auf ein Tun oder auf eine Unterlassung gerichtet ist, ist unwirksam.

المادة ٢  
لا يقع الطلاق غير المنجز إذا قصد به الحمل على فعل شئ أو تركه لا غير.

## Art. 3

Eine mehrmalig durch Worte oder Gebärden ausgesprochene Scheidung gilt als eine einzelne Scheidung.

المادة ٣  
الطلاق المقترن بعدد لفظاً أو إشارة لا يقع إلا واحدة.

## Art. 4

Mehrdeutige Begriffe, die sowohl eine Scheidung als auch anderes ausdrücken können, gelten nur dann als Scheidung, wenn eine entsprechende Absicht vorliegt.

المادة ٤  
كنايات الطلاق وهي ما تحتل الطلاق وغيره لا يقع بها الطلاق إلا بالنية.

## Art. 5

Scheidungen sind widerruflich, mit Ausnahme der dritten Scheidung in Folge, der Scheidung vor Vollzug der Ehe, der Scheidung unter Hingabe eines Vermögenswertes und der in diesem Gesetz und im Gesetz Nr. 25/1920 als unwiderruflich bezeichneten Scheidungen.

## Art. 5a

Der Verstoßende muss die Scheidung innerhalb von 30 Tagen nach ihrem Ausspruch vom zuständigen Beurkundungsbeamten beurkunden lassen.

Ist die Frau bei der Beurkundung anwesend, wird vermutet, dass sie Kenntnis von der Scheidung hat. Ist sie bei der Beurkundung abwesend, teilt ihr der Beurkundungsbeamte unmittelbar den Ausspruch der Scheidung durch einen Rechtspfleger mit; der Beurkundungsbeamte händigt der Geschiedenen oder ihrem Bevollmächtigten eine Kopie der Scheidungsbescheinigung aus, dies erfolgt in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Justizministers. Die Scheidung entfaltet vom Zeitpunkt ihres Ausspruches Rechtswirkungen, es sei denn, der Ehemann hat der Ehefrau die Scheidung verheimlicht, in welchem Fall die Scheidung erbrechtliche und vermögensrechtliche Wirkungen erst mit Kenntnisnahme durch die Ehefrau entfaltet.

## Art. 16

Der Unterhalt der Frau ist unter Berücksichtigung der Vermögenslage des Ehemannes zum Leistungszeitpunkt festzusetzen; ist der Ehemann arm, muss die Höhe des Unterhalts mindestens das Lebensnotwendige erfassen.

Der Richter hat den Ehemann bei Vorliegen der Voraussetzungen innerhalb von zwei Wochen nach Klageerhebung zur Leistung eines vorläufigen (den Bedarf deckenden) Unterhalts für die Ehefrau und die gemeinsamen Kinder zu verurteilen, wobei das Urteil nicht begründet werden muss und vollstreckbar ist, bis ein endgültiges Urteil über den Unterhalt ergeht.

Der Ehemann kann mit dem Überschuss zwischen dem, was er als vorläufigen Unterhalt geleistet hat, und dem Unterhalt, zu dem er endgültig verurteilt wird, aufrechnen, sofern die Ehefrau und die gemeinsamen Kinder mindestens soviel erhalten, um ihren Lebensbedarf zu decken.

## Art. 17

Klagen auf Unterhalt für die Wartezeit dürfen nicht gehört werden, wenn bei Klageerhebung die Scheidung mehr als ein Jahr zurückliegt.

## المادة ٥

كل طلاق يقع رجعياً إلا المكمل للثلاث والطلاق قبل الدخول والطلاق على مال وما نص على كونه بائناً في هذا القانون والقانون رقم ٢٥ سنة ١٩٢٠.

## المادة ٥ مكرر

على المطلق أن يوثق إشهاد طلاقه لدى الموثق المختص خلال ثلاثين يوماً من إيقاع الطلاق . وتعتبر الزوجة عالمة بالطلاق بحضورها وتوثيقه ، فإذا لم تحضره كان على الموثق إعلان إيقاع الطلاق لشخصها على يد محضر ، وعلى الموثق تسليم نسخة إشهاد الطلاق إلى المطلقة أو من ينوب عنها ، وفق الإجراءات التي يصدر بها قرار من وزير العدل .

وتترتب آثار الطلاق من تاريخ إيقاعه إلا إذا أخفاه الزوج عن الزوجة فلا يترتب آثاره من حيث الميراث والحقوق المالية الأخرى إلا من تاريخ عملها به.

## المادة ١٦

تقدر نفقة الزوجة بحسب حال الزوج وقت استحقاقها يسراً أو عسراً على ألا تقل النفقة في حالة العسر عن القدر الذي يفي بحاجتها الضرورية .

وعلى القاضي في حالة قيام سبب استحقاق النفقة وتوفر شروطه أن يفرض للزوجة ولصغارها منه في مدى أسبوعين على الأكثر من تاريخ رفع الدعوى نفقة مؤونة ( بحاجتها الضرورية) بحكم غير مسبب واجب النفاذ فوراً إلى حين الحكم بالنفقة بحكم واجب النفاذ .

للزوج أن يجري المقاصة بين ما أداه من النفقة المؤقتة وبين النفقة المحكوم بها عليه نهائياً ، بحيث لا يقل ما تقضيه الزوجة وصغارها عن القدر الذي يفي بحاجتهم الضرورية .

## المادة ١٧

لا تسمع الدعوى لنفقة عدة لمدة تزيد على سنة من تاريخ الطلاق.

Ebensowenig dürfen Klagen der geschiedenen Ehefrau auf Erbschaft im Falle des Bestreitens gehört werden, wenn der Ehemann mehr als ein Jahr nach der Scheidung verstorben ist.

Art. 18

Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangene Urteile zum Unterhalt können nicht später als ein Jahr nach der Ehescheidung vollstreckt werden. [...]

Art. 18a

Verstößt der Ehemann seine mit ihm gültig verheiratete Frau, mit der er die Ehe vollzogen hat, grundlos und gegen ihren Willen, kann sie neben ihrem Unterhaltsanspruch in der Wartezeit eine Entschädigung in Höhe von Unterhaltszahlungen für mindestens zwei Jahren unter Berücksichtigung der Vermögenslage des Ehemannes, der Ehedauer und der Umstände der Scheidung geltend machen. Die Entschädigung kann in Raten geleistet werden.

Art. 19

Bei Streitigkeiten der Ehegatten über die Höhe der Brautgabe, obliegt die Beweislast der Ehefrau. Kann die Ehefrau den Beweis über die Höhe nicht erbringen, und schwört der Ehemann einen Eid über die Höhe, gilt die Höhe, die der Mann unter Eid geschworen hat. Ist die Behauptung des Ehemannes unrichtig, und gibt es eine gewohnheitsrechtlich übliche Brautgabe, ist diese geschuldet. Dasselbe gilt, wenn der Streit zwischen einem Ehegatten und den Erben des anderen Ehegatten oder zwischen den Erben der beiden Ehegatten besteht.

Art. 20 idF 1929

Der Richter ordnet die Verlängerung der Personensorge der Frau für Jungen nach dem siebten Lebensjahr bis zum neunten Lebensjahr und für Mädchen nach dem neunten bis zum elften Lebensjahr an, wenn das Kindeswohl dies erfordert.

Art. 20 idF 1985

Die mütterliche Personensorge endet bei Jungen mit Vollendung des zehnten und bei Mädchen mit Vollendung des zwölften Lebensjahres. Danach kann der Richter das Verbleiben von Jungen bis zum fünfzehnten Lebensjahr und von Mädchen bis zu ihrer Eheschließung bei der Personensorgeberechtigten ohne Anspruch auf eine Entlohnung für die [Ausübung der] Personensorge anordnen, wenn das Kindeswohl dies erfordert.

Beide Elternteile haben das Recht, die minderjährigen Kinder zu besuchen; dies gilt, sofern die Eltern nicht mehr leben, auch für die Großeltern.

كما أنه لا تسمع عند الإنكار دعوى الإرث بسبب الزوجية المطلقة توفي زوجها بعد سنة من تاريخ الطلاق.

المادة ١٨

لا يجوز تنفيذ حكم بنفقة صادر بعد العمل بهذا القانون لمدة تزيد على سنة من تاريخ الطلاق. [...]

المادة ١٨ مكرر

الزوجة المدخول بها في زواج صحيح اذا طلقها زوجها دون رضاها ولا بسبب من قبلها تستحق فوق نفقة عدتها متعة تقدر بنفقة سنتين على الأقل وبمراعاة حال المطلق يسرا أو عسرا وظروف الطلاق ومدة الزوجية ويجوز أن يرخص للمطلق في سداد هذه المتعة على أقساط .

المادة ١٩

إذا اختلف الزوجان في مقدار المهر فالبينة على الزوجة فإن عجزت كان القول للزوج بيمينه إلا إذا ادعى ما لا يصح أن يكون مهراً مثلها عرفاً فيحكم مهر المثل.

وكذلك الحكم عند الاختلاف بين أحد الزوجين وورثة الآخر أو بين وراثتها.

المادة ٢٠ (لسنة ١٩٢٩)

للقاضي أن يأذن بحضانة النساء للصغير بعد سبع سنين إلى تسع وللصغيرة بعد تسع سنين إلى احدى عشرة سنة اذا تبين أن مصلحتها تقتضى ذلك.

المادة ٢٠ (لسنة ١٩٨٥)

ينتهى حق حضانة النساء ببلوغ الصغير سن العاشرة وبلوغ الصغيرة سن اثنتى عشرة سنة، ويجوز للقاضي بعد هذه السن إبقاء الصغير حتى سن الخامسة عشرة والصغيرة حتى تتزوج في يد الحاضنة دون أجر حضانة إذا تبين أن مصلحتها تقتضى ذلك.

ولكل من الأبوين الحق في رؤية الصغير أو الصغيرة وللأجداد مثل ذلك عند عدم وجود الأبوين.

Kommt eine gütliche Umgangsregelung nicht zustande, bestimmt der Richter einen Ort für den Umgang, der den Kindern keinen psychischen Schaden zufügt.

Das Urteil über das Umgangsrecht ist nicht unter Zwang zu vollstrecken. Setzt derjenige, bei dem sich das Kind befindet, grundlos das Urteil nicht um, verwarnet ihn der Richter. Widersetzt sich dieser weiterhin, überträgt der Richter durch rechtskräftiges Urteil die Personensorge vorläufig auf die Person, der die Personensorge als nächstes zusteht, und bestimmt ihre Dauer.

Die Personensorge kommt in erster Linie der Mutter zu, danach den Frauen, die mit dem Minderjährigen in einem die Ehe ausschließenden Grad verwandt sind, wobei die Verwandtschaft ms gegenüber der Verwandtschaft vs Vorrang hat, wobei die Verwandten beider Linien wie folgt zum Zuge kommen: Die Mutter, ihre weiblichen Aszendenten, die weiblichen Aszendenten des Vaters, die vollbürtigen Schwestern, die Schwestern ms, die Schwestern vs, die Tochter der vollbürtigen Schwester, die Tochter der Schwester ms in der bei den Schwestern angegebenen Rangfolge, die Tochter der Schwester vs, die Töchter des Bruders in der angegebenen Rangfolge, die Tanten vs in der angegebenen Rangfolge, die Tanten ms der Mutter in der angegebenen Reihenfolge, die Tanten ms des Vaters in der angegebenen Rangfolge, die Tanten vs der Mutter in der angegebenen Reihenfolge, und die Tanten vs des Vaters in der angegebenen Rangfolge.

Ist unter diesen Frauen niemand, die die Personensorge übernimmt oder dafür geeignet ist, oder kommt die Personensorge nicht mehr den Frauen zu, ist sie den Agnaten entsprechend der erbrechtlichen Rangfolge unter Beachtung der Bevorzugung der agnatischen Großväter gegenüber den Brüdern zu übertragen.

Ist keiner dieser Personen zur Personensorge geeignet, ist die Personensorge auf die nichtagnatischen männlichen Verwandten, die mit dem Minderjährigen in einem die Ehe ausschließenden Grad verwandt sind, – wie folgt – zu übertragen:

Der Großvater ms, der Bruder ms, der Sohn des Bruders ms, der Onkel vs, der vollbürtige Onkel ms, der halbbürtige Onkel ms in der Vaterlinie, und der halbbürtige Onkel ms in der Mutterlinie.

Art. 20 idF 2005 (aktuelle Fassung)

Die Personensorge der Frau endet mit Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres bei Jungen und Mädchen. Mit Vollendung dieser Altersstufen lässt der

und wenn die Personensorge nicht zustande, bestimmt der Richter einen Ort für den Umgang, der den Kindern keinen psychischen Schaden zufügt.

Das Urteil über das Umgangsrecht ist nicht unter Zwang zu vollstrecken. Setzt derjenige, bei dem sich das Kind befindet, grundlos das Urteil nicht um, verwarnet ihn der Richter. Widersetzt sich dieser weiterhin, überträgt der Richter durch rechtskräftiges Urteil die Personensorge vorläufig auf die Person, der die Personensorge als nächstes zusteht, und bestimmt ihre Dauer.

Die Personensorge kommt in erster Linie der Mutter zu, danach den Frauen, die mit dem Minderjährigen in einem die Ehe ausschließenden Grad verwandt sind, wobei die Verwandtschaft ms gegenüber der Verwandtschaft vs Vorrang hat, wobei die Verwandten beider Linien wie folgt zum Zuge kommen: Die Mutter, ihre weiblichen Aszendenten, die weiblichen Aszendenten des Vaters, die vollbürtigen Schwestern, die Schwestern ms, die Schwestern vs, die Tochter der vollbürtigen Schwester, die Tochter der Schwester ms in der bei den Schwestern angegebenen Rangfolge, die Tochter der Schwester vs, die Töchter des Bruders in der angegebenen Rangfolge, die Tanten vs in der angegebenen Rangfolge, die Tanten ms der Mutter in der angegebenen Reihenfolge, die Tanten ms des Vaters in der angegebenen Rangfolge, die Tanten vs der Mutter in der angegebenen Reihenfolge, und die Tanten vs des Vaters in der angegebenen Rangfolge.

Ist unter diesen Frauen niemand, die die Personensorge übernimmt oder dafür geeignet ist, oder kommt die Personensorge nicht mehr den Frauen zu, ist sie den Agnaten entsprechend der erbrechtlichen Rangfolge unter Beachtung der Bevorzugung der agnatischen Großväter gegenüber den Brüdern zu übertragen.

Ist keiner dieser Personen zur Personensorge geeignet, ist die Personensorge auf die nichtagnatischen männlichen Verwandten, die mit dem Minderjährigen in einem die Ehe ausschließenden Grad verwandt sind, – wie folgt – zu übertragen:

Der Großvater ms, der Bruder ms, der Sohn des Bruders ms, der Onkel vs, der vollbürtige Onkel ms, der halbbürtige Onkel ms in der Vaterlinie, und der halbbürtige Onkel ms in der Mutterlinie.

المادة ٢٠ (لسنة ٢٠٠٥)

ينتهي حق حضارة النساء ببلوغ الصغير أو الصغيرة سن الخامسة عشرة، ويخير القاضي الصغير أو الصغيرة بعد بلوغ هذه السن في

Richter den Jungen und das Mädchen darüber entscheiden, ob sie bis zur Volljährigkeit bzw. bis zur Eheschließung bei der Sorgeberechtigten verbleiben möchten.  
[...]

البقاء في يد الحاضنة دون أجر حضانة وذلك حتى يبلغ الصغير سن الرشد وحتى تتزوج الصغيرة.  
[...]

– Verordnung des Präsidenten der Arabischen Republik Ägypten über das Gesetz Nr. 44/1979 zur Änderung einiger Bestimmungen der Personalstatutsgesetze [*qarār ra'īs ġumhūrīyat miṣr al-ʿarabīya bi-l-qānūn bi-taʿdīl baʿḍ aḥkām qawānīn al-aḥwāl aš-šaḥṣīya*] v. 20.6.1979/25.7.1399, GBl. Nr. 25 *tābiʿ* (a) v. 21.6.1979/26.7.1399, 1-4. Das Gesetz wurde am 16.5.1985 durch das ägypt. Verfassungsgericht aufgehoben.

– ägypt. PStG, Gesetz Nr. 143/1994 über den Personenstand [*qānūn fī ša'n al-aḥwāl al-madaniya*] v. 7.6.1994/27.12.1414, GBl. Nr. 23 *tābiʿ* v. 9.6.1994/29.12.1414, 3-23, idF der ÄndG:

- Gesetz Nr. 126/2008 zur Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über das Kind-schaftsrecht, des Strafgesetzbuches und des Personenstandes [*qānūn bi-taʿdīl baʿḍ aḥkām qānūn at-tiḡl wa qānūn al-ʿuqūbāt wa-l-qānūn fī ša'n al-aḥwāl al-madaniya*] v. 15.6.2008/11.6.1429, GBl. Nr. 24 *mukarrar* v. 15.6.2008/11.6.1429, 2-27.

Art. 31a

Die Eintragung der Ehe von Personen, die das 18. Lebensjahr nicht erreicht haben, ist unzulässig.

مادة ٣١ مكرر  
لا يجوز توثيق عقد زواج لمن لم يبلغ من الجنسين ثمانى عشرة سنة ميلادية كاملة.

– Einführungsgesetz zu Gesetz Nr. 1/2000 zur Regelung einiger Grundsätze und Maßnahmen der Prozessführung in Angelegenheiten des Personalstatuts [*qānūn bi-iṣḍār qānūn tanzīm baʿḍ auḍāʿ wa iġrā'āt at-taqāḍī fī masā'il al-aḥwāl aš-šaḥṣīya*] v. 29.1.2000/22.10.1420, GBl. Nr. 4 *mukarrar* v. 29.1.2000/22.10.1420, 2-4.

Art. 3

Die Urteile müssen auf Grundlage der Personalstatutsgesetze und des Gesetzes über die frommen Stiftungen ergehen. Sofern diese Gesetze keine einschlägigen Bestimmungen enthalten, ist die vorherrschende Meinung der hanafitischen Rechtschule zu berücksichtigen. [...]

المادة ٣  
تصدر الاحكام طبقا لقوانين الاحوال الشخصية والوقف المعمول بها ويعمل فيما لم يرد في شأنه نص في تلك القوانين بأرجح الاقوال من مذهب الامام ابى حنيفة [...] .

Art. 4

Die Verordnung über die Reorganisation der Scharia-Gerichte, erlassen durch Dekret-Gesetz Nr. 78/1931, das dem Gesetz über die Zivil- und Handelsverfahren Nr. 77/1949 hinzugefügte Vierte Buch und die Gesetze Nr. 462/1955, 628/1955 und 62/1976 werden aufgehoben.  
[...]

المادة ٤  
تلغى لائحة ترتيب المحاكم الشرعية الصادرة بالمرسوم بقانون رقم ٧٨ لسنة ١٩٣١، و يلغى الكتاب الرابع من قانون المرافعات المدنية و التجارية المضاف إلى القانون رقم ٧٧ لسنة ١٩٤٩، والقوانين أرقام ٤٦٢ لسنة ١٩٥٥، ٦٢٨ لسنة ١٩٥٥، ٦٢ لسنة ١٩٧٦ المشار إليها [...].

– Gesetz Nr. 1/2000 zur Regelung einiger Grundsätze und Maßnahmen der Prozessführung in Angelegenheiten des Personalstatuts [*qānūn tanzīm baʿḍ auḍāʿ wa iġrā'āt at-taqāḍī fī masā'il al-aḥwāl aš-šaḥṣīya*] v. 29.1.2000/22.10.1420, GBl. Nr. 4 *mukarrar* v. 29.1.2000/22.10.1420, 5-30, idF der ÄndG:



– Gesetz Nr. 91/2000 zur Änderung des Gesetzes zur Regelung einiger Grundsätze und Maßnahmen der Prozessführung in Angelegenheiten des Personalstatuts [*qānūn bi-ta'dīl ba'ḍ aḥkām qānūn tanzīm ba'ḍ auḍā' wa iḡrā'āt at-taqāḍī fī masā'il al-aḥwāl aš-ṣaḥṣīya*] v. 18.5.2000/14.2.1421, GBl. Nr. 20 *tābi' (a)* v. 18.5.2000/14.2.1421, 11-12.

## Art. 17

Klagen auf Grundlage der Eheschließung sind unzulässig, wenn zum Zeitpunkt der Klageerhebung die Ehefrau das 16. und der Ehemann das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben.

Klagen auf Grundlage von Eheschließungen, die bestritten werden, sind, sofern sie nach dem 1.8. 1931 erhoben werden, zulässig, sofern die Eheschließung durch eine amtliche Urkunde nachgewiesen wird; Klagen auf Ehescheidung oder Nichtigkeitsklärung der Ehe sind zulässig, wenn die Ehe durch ein einfaches Schriftstück nachgewiesen wird.

Klagen auf Scheidung von Ehen von Personen, die gemeinsam einer religiösen Gemeinschaft und Konfession angehören sind unzulässig, wenn deren religiöse Regelungen eine Scheidung nicht erlauben.

## Art. 20

Die Ehegatten können sich über eine Loskaufschcheidung der Frau verständigen. Einigen sie sich nicht, kann die Frau eine Klage auf Loskaufschcheidung erheben und das Gericht spricht die Scheidung aus, wenn sie auf alle vermögensrechtlichen Ansprüche verzichtet und ihrem Ehemann die Brautgabe, die sie bereits erhalten hat, zurückerstattet.

Das Gericht erlässt das Urteil auf Loskaufschcheidung nur, wenn zuvor ein Versöhnungsversuch zwischen den Eheleuten durchgeführt wurde und zwei Schlichter zu diesem Zwecke in einer Frist von drei Monaten gemäß Art. 18 (2) und Art. 19 (1) und (2) dieses Gesetzes bestimmt worden sind. Die Ehefrau muss ausdrücklich erklären, dass das weitere Zusammenleben mit ihrem Ehemann für sie unerträglich ist und sie befürchten muss, wegen dieser Aversion göttliche Gebote zu übertreten. Der Verzicht auf die Personensorge für minderjährige Kinder, auf deren Unterhalt oder deren Ansprüche ist als Gegenleistung für die Loskaufschcheidung unzulässig. Die Loskaufschcheidung ist – in allen Fällen – eine unwiderrufliche Scheidung. Das Urteil ist nicht rechtsmittelfähig.

## Art. 71

Es sind Strukturen für eine Familienversicherung zu errichten. Ziel dieser Einrichtung ist [*u.a.*] die Sicherstellung der Vollstreckung der Unterhaltstitel

## المادة ١٧

لا تقبل الدعاوى الناشئة عن عقد الزواج إذا كانت سن الزوجة تقل عن ستة عشر سنة ميلادية او كان سن الزوج يقل عن ثمانية عشر ميلادية سنة وقت رفع الدعوى.

ولا تقبل عند الإنكار الدعاوى الناشئة عن عقد الزواج – في الواقع اللاحقة على أول أغسطس سنة ١٩٣١ – ما لم يكن الزواج ثابتا بوثيقة رسمية، ومع ذلك تقبل دعوى التطليق أو الفسخ بحسب الأحوال دون غيرها إذا كان الزواج ثابتا بأية كتابة.

ولا تقبل دعوى الطلاق بين الزوجين متحدى الطائفة والملة إلا كانت شريعتهما تجيزه.

## المادة ٢٠

للزوجين ان يتراضيا فيما بينهما على الخلع، فان لم يتراضيا عليه واقامت الزوجة دعواها بطلبه وافتدت نفسها وخالعت زوجها بالتنازل عن جميع حقوقها المالية الشرعية وردت عليه الصداق الذي أعطاه لها، حكمت المحكمة بتطليقها عليه.

ولا تحكم المحكمة بالتطليق بالخلع إلا بعد محاولة الإصلاح بين الزوجين ، وندبها لحكمين لموالاته مساعى الصلح بين الزوجين، خلال مدة لا تجاوز ثلاثة اشهر وعلى الوجه المبين بالفقرة الثانية من المادة ١٨ والفقرتين الأولى والثانية من المادة ١٩ من هذا القانون، وبعد ان تقرر الزوجة صراحة أنها تبغض الحياة مع زوجها وانه لا سبيل لاستمرار الحياة الزوجية بينهما وتخشى ألا تقويم حدود الله بسبب هذا البغض ولا يصح ان يكون مقابل الخلع إسقاط حضانة الصغار او نفقتهم او اى حق من حقوقهم. ويقع الخلع فى جميع الأحوال طلاق بائن. ويكون الحكم - فى جميع الأحوال - غير قابل للطعن عليه باى طريق من طرق الطعن.

## المادة ٧١

ينشأ نظام لتأمين الأسرة، من بين أهدافه ضمان تنفيذ الأحكام الصادرة بتقرير نفقة للزوجة او المطلقة او الأولاد او الأقارب ، يتولى

der Ehefrau oder der geschiedenen Frau oder der Kinder oder der Verwandten. Die Umsetzung dieser Ziele obliegt der Nasser-Entwicklungsbank. Die Vorschriften, Maßnahmen und Finanzierung sind durch den Justizminister nach Zustimmung des Ministers für das Versicherungswesen zu beschließen.

## Art. 72

Der Nasser-Entwicklungsbank obliegt die Leistung des Unterhalts und anderer Ansprüche, für die die Ehefrau, die geschiedene Frau, die Kinder oder die Eltern einen Titel erlangt haben. Dies erfolgt gemäß den Vorschriften und Maßnahmen des Beschlusses des Justizministers nach Zustimmung des Ministers für das Versicherungswesen.

## Art. 73

Die Ministerien, die Regierungsbehörden, die Verwaltungseinheiten der Gemeinden, die staatlichen Institutionen, die Einrichtungen des öffentlichen Sektors, die öffentlichen Dienstleistungseinrichtungen, die Einrichtungen des privaten Sektors, die nationale Behörde für Sozialversicherung, die Verwaltung für Versicherungen und Renten der Streitkräfte, die Gewerkschaften und andere Institutionen haben auf Antrag der Nasser-Entwicklungsbank, unter Beilegung einer Originalkopie des Vollstreckungsurteils und weiterer Erklärungen, die Beiträge innerhalb der pfändbaren Grenzen gemäß Art. 76 dieses Gesetzes von den Gehältern, Renten usw. abzuziehen und diese unverzüglich nach Antragseingang bei der Nasser-Entwicklungsbank zu hinterlegen. Andere Maßnahmen sind nicht notwendig.

## Art. 74

Bezieht der Schuldner weder Gehalt, noch Lohn, oder Rente u.Ä., muss er den geschuldeten Betrag bei der Nasser-Entwicklungsbank, bei einer ihrer Zweigstellen oder bei einer Einrichtung für Soziales, in deren Zuständigkeitsbereich er seinen Wohnsitz hat, hinterlegen. Die Hinterlegung erfolgt nach Leistungsaufforderung durch die Bank in der ersten Woche des Monats.

## Art. 75

Die Nasser-Entwicklungsbank hat Anspruch auf Erstattung der erbrachten Unterhaltsleistungen und anderer Leistungen sowie aller Kosten, die durch die Leistungsverweigerung des Schuldners entstanden sind.

الإشراف على تنفيذ بنك ناصر الاجتماعي.

ويصدر بقواعد هذا النظام وإجراءاته وطرق تمويله قرار من وزير العدل بعد موافقة وزير التأمينات.

## المادة ٧٢

على بنك ناصر الاجتماعي أداء النفقات والأجور وما في حكمها مما يحكم به للزوجة أو المطلقة أو الأولاد أو الوالدين ، وذلك وفقا لما يصدر به قرار من وزير العدل بعد موافقة وزير التأمينات.

## المادة ٧٣

على الوزارات والمصالح الحكومية ووحدات الإدارة المحلية والهيئات العامة ووحدات القطاع العام وقطاع الأعمال العام وجهات القطاع الخاص والهيئة القومية للتأمين والمعاشات للقوات المسلحة والنفقات المهنية غيرها من جهات اخرى، بناء على طلب من بنك ناصر الاجتماعي مرفق به صورة طبق الأصل من الصورة التنفيذية للحكم وما يفيد تمام الإعلان ان تقوم بخصم المبالغ في حدود المبالغ التي يجوز الحجز عليها وفقا للمادة ٧٦ من هذا القانون من المرتبات وما في حكمها من المعاشات وإيداعها خزانة البنك فور وصول الطلب إليها ودون حاجة إلي إجراء آخر.

## المادة ٧٤

إذا كان المكوم عليه من غير ذوى المرتبات أو الأجور أو المعاشات وما في حكمها، وجب عليه ان يودع المبلغ المحكوم به خزانة بنك ناصر الاجتماعي أو أحد فروعها أو وحدة الشؤون الاجتماعية الذي يقع محل أقامته في دائرة أي منها في الأسبوع الأول من كل شهر متى قام البنك بالتنبيه عليه بالوفاء.

## المادة ٧٥

لبنك ناصر الاجتماعي استيفاء ما قام بأدائه من نفقات واجور وما في حكمها وجميع ما تكبده من مصاريف فعلية أنفقها بسبب امتناع المحكوم عليه عن أدائها.

## Art. 76

Ungeachtet der in den Gesetzen bestimmten Vorschriften zur Pfändung von Gehältern, Löhnen, Renten u.Ä., sind die prozentualen Höchstgrenzen der Pfändung bei Unterhaltsleistungen und anderen Leistungen, für die die Ehefrau, die geschiedene Frau, die Kinder oder die Eltern einen Titel erlangt haben, wie folgt:

- a) für die Ehefrau oder die geschiedene Frau 25 %; bei mehr als einer Frau 40 %;
- b) 25 % für die Eltern oder einen Elternteil;
- c) 35 % für ein oder zwei Kinder;
- d) 40 % für die Ehefrau oder die geschiedene Frau mit einem Kind oder zwei Kindern und den Eltern oder einem Elternteil;
- e) 50 % für die Ehefrau oder die geschiedene Frau mit mehr als zwei Kindern und den Eltern oder einem Elternteil.

In allen Fällen darf der pfändbare Anteil nicht über 50 % liegen. Die Anspruchsberechtigten teilen gemäß ihrer Quoten.

## المادة ٧٦

استثناء مما تقرره القوانين في شأن قواعد الحجز على المرتبات أو الأجور أو المعاشات وما في حكمها، يكون الحد الأقصى لما يجوز الحجز عليه منها وفاء لدين نفقة أو اجر أو ما في حكمها للزوجة أو المطلقة أو الأولاد أو الوالدين، في حدود النسب الآتية:

- (أ) للزوجة أو المطلقة، وتكون ٢٥%، في حالة وجود أكثر من واحدة ٤٠%،
- (ب) للوالدين أو أيهم ٢٥%،
- (ج) للولدين أو اقل ٣٥%،
- (د) ٤٠% للزوجة أو المطلقة ولولد أو اثنتين والوالدين أو أيهما ،
- (هـ) ٥٠% للزوجة أو المطلقة واكثر من ولدين والوالدين أو أيهما.

وفي جميع الأحوال لا يجوز ان تزيد النسبة التي يجوز الحجز عليها على ٥٠% تقسم بين المستحقين بنسبة ما حكم به لكل منهم.

– Erläuterndes Memorandum zum Gesetz Nr. 1/2000 [*muḍakkira iḍāḥīya li-mašrūʿ qānūn bi-taʿdīl baʿḍ aḥkām qānūn tanzīm baʿḍ auḍāʿ wa iḡrāʾāt at-taqāḍī fī masāʾil al-aḥwāl aš-šaḥṣīya aš-šādir bi-l-qānūn raqm 1 li-sanat 2000*], GBl. (Sonderbeilage Volksversammlung) [*qism maḡlis aš-šaʿb*] Nr. 80 v. 7.6.2000/4.3.1421, 50-51.

– ägypt. FamiliensicherungsfondsG, Gesetz Nr. 11/2004 über die Errichtung eines Familiensicherungsfonds [*qānūn bi-inšāʾ šundūq niẓām taʾmīn al-usra*] v. 17.3.2004/26.1.1425, GBl. Nr. 12 *tābiʿ (a)* v. 18.3.2004/27.1.1425, 10-11.

## Art. 2

Die Familien sind verpflichtet, sich mit den folgenden Sätzen an der Familienversicherung gemäß Art. 71 des Gesetzes Nr. 1/2000 zur Regelung einiger Grundsätze und Maßnahmen der Prozessführung in Angelegenheiten des Personalstatuts zu beteiligen:

1. für jede Eheschließung sind 50 ägypt. Pfund vom Ehemann zu leisten;
2. für jede Verstoßungsscheidung oder jeden Widerruf einer Scheidung sind 50 ägypt. Pfund vom verstoßenden oder widerrufenden Ehemann zu leisten;
3. für jede Geburt sind 20 ägypt. Pfund von demjenigen einmalig zu leisten, der zum Zweck der Ausstellung der Geburtsurkunde die Geburt anzeigt.

[...]

## المادة ٢

تلتزم الاسرة بالاشتراك في نظام التأمين المنصوص عليه في المادة (٧١) من قانون تنظيم بعض اوضاع التقاضى في مسائل الاحوال الشخصية الصادر بالقانون رقم ١ لسنة ٢٠٠٠ م ، بالفئات الآتية :

- ١- خمسين جنبة عن كل واقعة زواج، يدفعها الزوج.
- ٢- خمسين جنبة عن كل واقعة من واقعات الطلاق او المراجعة ، يدفعها المطلق او المراجع.
- ٣ - عشرين جنبة عن كل واقعة ميلاد ، يدفعها المبلغ عن الميلاد مرة واحدة عند حصوله على شهادات الميلاد.

[...]

## III. Verfahrensrechtliche Vorschriften

– Gesetz Nr. 56/1923 zur Änderung von Gesetz Nr. 31/1910 über die Scharia-Gerichte [*qānūn bi-ta'dīl al-qānūn raqm 31 li-sanat 1910* 3.5.1342, StAnz. Nr. 123 v. 27.12.1923, 2, franz. Fassung: Bulletin de Législation et de Jurisprudence Égyptiennes, 36 (1923-1924), 72.

## Art. 1

Il est ajouté à l'article 101 de la Loi 31 de 1910 un quatrième paragraphe ainsi conçu:

«En outre, à moins d'un ordre émanant de Nous, ne seront pas recevables les actions tendant à la constatation du mariage, si, au moment de l'acte si l'âge de la femme est inférieur à seize ans ou l'âge du mari inférieur à dix-huit ans.»

## المادة ١

يضاف على المادة ١٠١ من القانون نمرة ٣١ لسنة ١٩١٠ فقره رابعه ونصها الاتي:

"ولاتسمع دعوى الزوجيه اذا كانت سن الزوجه تقل عن ستة عشره سنه وسن الزوج تقل عن ثمانى عشره سنه وقت العقد الا بامر منا."

– Dekret-Gesetz Nr. 78/1931 über die Reorganisation der Scharia-Gerichten [*marsūm bi-qānūn muštamil 'alā lā'ihat tartīb al-mahākīm aš-šar'īya wa-l-iğrā'āt al-muta'alliqa bi-hā*] v. 12.5.1931/24.12.1349, Sonderausgabe des StAnz. Nr. 53 v. 20.5.1931/2.1.1350, 1-22, franz. Fassung: Gazette des Tribunaux Mixtes d'Égypte 21 (1930-1931), 285-296.

## Art. 99

Pour les faits survenus avant l'année 1911, ne seront point recevables, après décès de l'un des époux, en cas de dénégation, les actions tendant à constater le mariage, le divorce ou leur reconnaissance, intentées soit par le conjoint survivant, soit par toute autre personne, à moins que l'action soit basée sur des documents représentant aucun soupçon d'altération et en attestant le bien-fondé.

Toutefois, pour les faits antérieurs à l'année 1897 l'action de l'un des époux tendant à la constatation du mariage ou de sa reconnaissance pourra être reçue et la preuve testimoniale admise lorsque le mariage est de notoriété publique.

Pour les faits survenus à partir de l'année 1911, toutes ces actions, qu'elles soient intentées par l'un des époux ou par toute autre personne, ne seront recevables que si elles sont basées sur des actes authentiques ou des actes écrits tout entiers et signés de la main du cujus.

Pour les faits survenus à partir du premier août 1931, ne seront point recevables en cas de dénégation les actions tendant à constater le mariage ou la reconnaissance du mariage, à moins que l'action ne soit basée sur un acte authentique de mariage.

A moins d'un ordre émanant de Nous, ne seront pas recevables, les actions tendant à la constatation du mariage, si l'âge de la femme est inférieur à seize ans ou l'âge du mari inférieur à dix-huit ans. [...]

## المادة ٩٩

لا تسمع عند الإنكار دعوى الزوجية أو الطلاق أو الإقرار بهما بعد وفاة أحد الزوجين في الحوادث بالسابقة علي سنة ١٩١١ أفرنكية سواء أكانت مقامة من أحد الزوجين أم من غيره إلا إذا كانت مؤيدة بأوراق خالية من شبهة التزوير تدل علي صحتها.

ومع ذلك يجوز سماع دعوى الزوجية أو الإقرار بها المقامة من أحد الزوجين في الحوادث السابقة علي سنة ألف وثمانمائة وسبع وتسعين فقط بشهادة الشهود وبشرط أن تكون الزوجية معروفة بالشهرة العامة.

ولا يجوز سماع دعوى ما ذكر كله من أحد الزوجين أو من غيره في الحوادث الواقعة من سنة ألف وتسعمائة واحدي عشرة الأفرنكية إلا إذا كانت ثابتة بأوراق رسمية أو مكتوبة كلها بخط المتوفى وعليها إمضاؤه كذلك.

ولا تسمع عند الإنكار دعوى الزوجية أو الإقرار بها إلا إذا كانت ثابتة بوثيقة زواج رسمية في الحوادث الواقعة من أول أغسطس سنة ١٩٣١.

ولا تسمع دعوى الزوجية إذا كانت سن الزوجة تقل عن ست عشرة سنة هجرية أو كانت سن الزوج تقل عن ثمانى عشرة سنة هجرية إلا بأمر منا. [...]

Art. 367

[...]

Le contrat de mariage, ou la reconnaissance d'un mariage prétendument conclu avant la mise en vigueur de la présente loi, ne pourront être passés que si, au moment de l'acte, la femme a atteint l'âge de seize ans et le mari celui de dix-huit ans.

المادة ٣٦٧

[...]

ولا يجوز مباشرة عقد الزواج ولا المصادقة على زواج سند الى ما قبل العمل بهذا القانون مالم تكن الزوجه ست عشره سنه وسن الزوج ثمان عشره سنه وقت العقد.

Das Dekret-Gesetz Nr. 78/1931 wurde aufgehoben durch:

– Einföhrungsgesetz zu Gesetz Nr. 1/2000 zur Regelung einiger Grundsätze und Maßnahmen der Prozessführung in Angelegenheiten des Personalstatuts [*qānūn bi-īṣḍār qānūn tanẓīm baḍ' audā' wa iğrā'āt at-taqāḍī fī masā'il al-aḥwāl aš-šahṣīya*] v. 29.1.2000/22.10.1420, GBl. Nr. 4 mukarrar v. 29.1.2000/22.10.1420, 2-4.

Art. 4

Die Verordnung über die Reorganisation der Scharia-Gerichte, erlassen durch Dekret-Gesetz Nr. 78/1931, das dem Gesetz über die Zivil- und Handelsverfahren Nr. 77/1949 hinzugefügte Vierte Buch und die Gesetze Nr. 462/1955, 628/1955 und 62/1976 werden aufgehoben. [...]

المادة ٤

تلغى لائحة ترتيب المحاكم الشرعية الصادرة بالمرسوم بقانون رقم ٧٨ لسنة ١٩٣١، و يلغى الكتاب الرابع من قانون المرافعات المدنية و التجارية المضاف إلى القانون رقم ٧٧ لسنة ١٩٤٩، والقوانين أرقام ٤٦٢ لسنة ١٩٥٥، ٦٢٨ لسنة ١٩٥٥، ٦٢ لسنة ١٩٧٦ المشار إليها [...].

– Gesetz Nr. 462/1955 über die Abschaffung der muslimisch-religiösen Gerichte sowie der Gerichte konfessioneller Minderheiten und die Übertragung der Verfahren auf die nationalen Gerichte [*qānūn bi-ilgā' al-maḥākīm aš-šar'īya wa-l-maḥākīm al-millīya wa ihālat ad-da'āwā allatī takūnu manzūra amāmahā ilā l-maḥākīm al-waṭanīya*] v. 21.9.1955/4.2.1375, StAnz. Nr. 73 mukarrar (b) v. 24.9.1955.

Art. 6

Streitigkeiten in Angelegenheiten des Personalstatuts und frommer Stiftungen, für die vormals die religiösen Gerichte zuständig waren, sind nach den Vorschriften zu entscheiden, die in Art. 280 der Verordnung über die Organisation dieser Gerichtshöfe festgelegt sind.

Bei Streitigkeiten in Angelegenheiten des Personalstatuts von nichtmuslimischen Ägyptern, die sich zu einer Konfession oder Sekte bekennen, für die im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Gesetzes institutionalisierte konfessionelle Gerichte bestehen, sind die Urteile – unter Berücksichtigung der öffentlichen Ordnung – nach deren religiösen Bestimmungen zu fällen.

المادة ٦

تصدر الاحكام فى المنازعات المتعلقة بالاحوال الشخصية والوقف والتي كانت اصلا من اختصاص المحاكم الشرعية طبقا لما هو مقرر فى المادة ٢٨٠ من لائحة ترتيب المحاكم المذكورة.

اما بالنسبة للمنازعات المتعلقة بالاحوال الشخصية للمصريين غير المسلمين والمتحدى الملة والطائفة الذين لهم جهات قضائية عليه منظمة وقت صدور هذا القانون فتصدر الاحكام فى نطاق النظام العام طبقا لشريعتهم.

– Verordnung betreffend die Trauungsbeamten [*qarār bi-lā'ihat al-ma'dūnīn*] v. 4.1.1955/10.5.1374, StAnz. Nr. 3 mulḥaq v. 10.1.1955/16.5.1374, idF der ÄndG:

– Verordnung des Justizministers Nr. 6927/2008 zur Änderung einiger Regelungen betreffend die Trauungsbeamten [*qarār wazīr al-ādīl bi-ta'dīl baḍ' aḥkām lā'ihat al-ma'dūnīn*] v. 13.8.2008, StAnz. Nr. 193 v. 20.8.2008/19.8.1429, 3.

## Art. 33

Der Trauungsbeamte muss vor Beurkundung der Eheschließung das Folgende durchführen:

[...]

5. Er informiert die Ehegatten oder ihre Bevollmächtigten über die möglichen Klauseln, die sie in ihrem Eheschließungsvertrag vereinbaren dürfen, wie etwa:

a) eine Vereinbarung über die Eigentumsverhältnisse am beweglichen ehelichen Hausrat;

[...]

Diese Regeln gelten auch für alle weiteren Vereinbarungen, wobei die gesetzlichen und islamischen Bestimmungen sowie die Rechte Dritter beachtet werden müssen.

## Art. 39

Der Trauungsbeamte prüft die Identität der Person, die die Scheidung verlangt, mittels Personal- oder Familienausweises. Ist die die Scheidung verlangende Person eine Ehefrau, die nicht über eine Identitätskarte verfügt, muss ihre Identität durch ein öffentliches Dokument oder durch zwei Zeugen, die sich durch eine Identitätskarte ausweisen können, nachgewiesen werden.

Der Trauungsbeamte hat die Nummer und den Ausstellungsort der Identitätskarte des die Scheidung aussprechenden Mannes sowie der zu scheidenden anwesenden Frau, sofern sie über eine solche Identitätskarte verfügt, einzutragen. Die Scheidung wird in den Worten des die Scheidung Aussprechenden ohne Änderungen eingetragen.

Erfolgt die Scheidung durch die Freistellung des Ehemannes [*durch Loskaufscheidungs*], muss der Trauungsbeamte alle in seiner Anwesenheit getroffenen Vereinbarungen über die Gegenleistung für die Scheidung eintragen.

## المادة ٣٣

المأذون يجب عليه عند ابرام عقد الزواج اتباع الاتي:

[...]

٥ - يبصر الزوجين أو من ينوب عنهما بما يجوز لهما الاتفاق عليه في عقد الزواج من شروط خاصة، ومنها على سبيل المثال (أ) الاتفاق على من تكون له ملكية منقولات منزل الزوجية،

[...]

وهذا يسرى كذلك على كل الاتفاقات الاخرى مع الاخذ في الاعتبار القواعد الاسلاميه والقانونيه وكذلك حق الاشخاص الاخرين.

## المادة ٣٩

على المأذون أن يتحقق من شخصية طالب الطلاق بالاطلاع على البطاقة الشخصية أو العائلية، وإذا كان الطالب زوجة لا بطاقة لها يجب أن تكون شخصيتها ثابتة بمستند رسمي أو بشهادة شاهدين لكل منهما بطاقة.

وعليه أن يثبت بالإشهاد رقم المطلق وجهة صدورها كما يثبت ذلك بالنسبة إلى المطلقة الحاضرة إن كانت لها بطاقة، ويقيد الطلاق بنفس الألفاظ التي صدرت من المطلق بدون تغيير فيها.

وإذا كان الطلاق على الإبراء وجب على المأذون أن يدون بالإشهاد كل ما اتفق عليه أمامه في شأن العوض عن الطلاق.

– Gesetz Nr. 10/2004 über die Errichtung von Familiengerichten [*qānūn inšā' maḥākīm al-usra*] v. 17.3.2004/26.1.1425, GBl. Nr. 12 *tābī' (a)* v. 18.3.2004/27.1.1425, 5-9.

## Art. 4

Es ist eine besondere Abteilung für Familienangelegenheiten zu errichten, die die bisherigen Aufgaben der Staatsanwaltschaft bei den Familiengerichten und den Berufungskammern übernimmt.

Diese Abteilung übernimmt in allen Klagen und Berufungen, die vor einem Familiengericht und ihren Berufungskammern verhandelt werden, die bisherigen Aufgaben der Staatsanwaltschaft. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe ist zwingend notwendig, ansonsten ist das Urteil nichtig. [...]

## المادة ٤

تنشأ نيابة متخصصة لشئون الأسرة تتولي المهام المخولة للنيابة العامة أمام محاكم الأسرة ودوائرها الاستئنافية.

وتتولي نيابة شئون الأسرة – في الدعاوى والطعون التي تختص بنظرها محاكم الأسرة ودوائرها الاستئنافية – الاختصاصات المخولة للنيابة العامة قانوناً ويكون تدخلها في الدعوى والطعون وجوبياً وإلا كان الحكم باطلاً.

وعلي نيابة شئون الأسرة إيداع مذكرة بالرأي

## Art. 5

Im Zuständigkeitsbereich jedes erstinstanzlichen Gerichts sind zudem ein oder mehrere Abteilungen zur Schlichtung von Familienstreitigkeiten zu bilden, die dem Justizministerium angeschlossen und mit einer ausreichenden Zahl an Fachkräften mit juristischer, sozialer und psychologischer Spezialisierung zu besetzen sind. Die Modalitäten zur Einstellung der Fachkräfte ist durch Beschluss des Justizministers nach Rücksprache mit den betroffenen Ministern zu erlassen.

Jeder Schlichtungsstelle steht ein spezialisierter Jurist oder eine andere in Familienangelegenheiten spezialisierte Fachkraft vor, die in einem besonderen Register des Justizministeriums aufzunehmen ist. Die Vorschriften für die Aufnahme in diesem Register ergehen durch Beschluss des Justizministers.

## Art. 6

In anderen Streitigkeiten als solchen in Angelegenheiten des Personalstatuts, die einer Schlichtung nicht zugänglich sind, sowie im Eil- und Vollstreckungsverfahren und bei Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, ist derjenige, der eine Klage in Angelegenheiten des Personalstatuts erheben möchte, die in die Zuständigkeit des Familiengerichts fällt, verpflichtet, zunächst die Schlichtung der Streitigkeit bei der zuständigen Schlichtungsstelle zu beantragen.

Die Schlichtungsstelle setzt sich mit den Parteien in Verbindung und erläutert diesen nach deren Anhörung die verschiedenen Aspekte und Folgen der Fortsetzung des Konflikts, berät sie und leitet sie zu einer gütlichen Einigung an, mit dem Ziel, die Einheit der Familie zu bewahren.

## Art. 7

Das Justizministerium regelt durch Beschluss die Modalitäten zur Errichtung und die Zuständigkeiten der Schlichtungsstellen. Zudem sind durch diesen Beschluss die Verfahren zur Antragstellung, zur Benachrichtigung und zu den Geschäftsgängen sowie die unterschiedlichen Modalitäten der Versöhnung zu regeln.

## Art. 8

Die Schlichtung ist innerhalb von 15 Tagen nach Antragstellung durchzuführen. Diese Frist darf nicht überschritten werden, es sei denn, die Parteien

في كل دعوي أو طعن ، وكلما طالبت منها المحكمة ذلك . [...]

## المادة ٥

تنشأ بدائرة اختصاص كل محكمة جزئية مكتب أو أكثر لتسوية المنازعات الأسرية ، يتبع وزارة العدل ويضم عدداً كافياً من الإحصائيين القانونيين والاجتماعيين والنفسيين الذين يصدر بقواعد اختيارهم قرار من وزير العدل بعد التشاور مع الوزراء المعنيين.

ويرأس كل مكتب أحد ذوي الخبرة من القانونيين أو من غيرهم من المختصين في شئون الأسرة ، المقيدين في جدول خاص يعد لذلك في وزارة العدل ، ويصدر بقواعد وإجراءات وشروط القيد في هذا الجدول قرار من وزير العدل.

## المادة ٦

في غير دعوي الأحوال الشخصية التي لا يجوز فيها الصلح، والدعوي المستعجلة، ومنازعات التنفيذ، والأوامر الوقتية ، يجب علي من يرغب في إقامة دعوي بشأن إحدي مسائل الأحوال الشخصية التي تختص بها محاكم الأسرة، أن يقدم طلباً لتسوية النزاع الي مكتب تسوية المنازعات الأسرية المختص.

وتتولي هيئة المكتب الاجتماع بأطراف النزاع، وبعد سماع أقوالهم، تقوم بتبصيرهم بجوانبه المختلفة، وآثاره، وعواقب التماذي فيه، وتبدي لهم النصح والإرشاد في محاولة لتسويته ودياً حفاظاً علي كيان الأسرة.

## المادة ٧

يصدر وزير العدل قراراً يتضمن تشكيل مكاتب تسوية المنازعات الأسرية وتعيين مقر عملها وإجراءات تقديم طلبات التسوية إليها ، وقيدتها، والإخطار بها، وبما تحدده من جلسات، وإجراءات الأعمال في هذه المكاتب، والقواعد والإجراءات التي تتخذ في سبيل الصلح، وغير ذلك مما يستلزمه للقيام بمهام التسوية.

## المادة ٨

يجب أن تنتهي التسوية خلال خمسة عشر يوماً من تاريخ تقديم الطلب ، ولا يجوز تجاوز هذه

stimmen dem zu. Versöhnen sich die Parteien, stellt der Vorsitzende der Schlichtungsstelle für Familienstreitigkeiten ein Protokoll aus, das von den Konfliktparteien zu unterschreiben ist. Dieses wird dem entsprechenden Sitzungsprotokoll beigelegt. Das Protokoll entfaltet die Wirkungen eines vollstreckungsfähigen Titels. Der Konflikt ist damit durch Schlichtung beendet.

Scheitern die Bemühungen um eine gütliche Schlichtung in allen oder einigen Konfliktpunkten und besteht der Antragsteller weiterhin auf die Fortsetzung des Streits, ist ein Protokoll über den Stand der Dinge zu errichten, das von den Parteien oder ihren anwesenden Bevollmächtigten zu unterschreiben ist. Dem Protokoll sind die Sachverständigen-gutachten und diejenigen des Vorsitzenden der Schlichtungsstelle beizufügen und an die Geschäftsstelle des zuständigen Familiengerichts, an dem die Klage erhoben wird, zu versenden. Die Frist hierfür beträgt sieben Tage ab Antragstellung durch eine Partei. Die Angelegenheit wird somit auf dem Rechtsweg fortgesetzt, da eine Einigung der Parteien nicht erreicht werden konnte.

المدة إلا باتفاق الخصوم ، فإذا تم الصلح يتولى رئيس مكتب تسوية المنازعات الأسرية إثباته في محضر يوقعه أطراف النزاع ، ويلحق بمحضر الجلسة التي تم فيها ، وتكون له قوة السندات واجبة التنفيذ ، وينتهي به النزاع في حدود ما تم الصلح فيه.

وإذا لم تسفر الجهود عن تسوية النزاع ودياً في جميع عناصره أو بعضها ، وأصر الطالب على استكمال السير فيه ، يحرر محضر بما تم منها ويوقع من أطراف النزاع ، أو الحاضرين عنهم ويرفق به تقارير الإحصائيين ، وتقرير من رئيس المكتب ، وترسل جميعها إلى قلم كتاب محكمة الأسرة المختصة التي ترفع إليها الدعوى ، وذلك في موعد غايته سبعة أيام من تاريخ طلب أي من أطراف النزاع ، وذلك للسير في الإجراءات القضائية ، فيما لم يتفق عليه أطراف المنازعة.

#### IV. Sonstiges

– ägypt. StGB, Gesetz Nr. 58/1937 über das Strafgesetzbuch [*qānūn al-<sup>c</sup>uqūbāt*] v. 31.7.1937/22.5.1356, StAnz. Nr. 71 v. 5.8.1937, 270-364, idF der ÄndG:

- Gesetz Nr. 126/2008 zur Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über das Kindschaftsrecht, des Strafgesetzbuches und des Personenstandes [*qānūn bi-ta<sup>c</sup>dīl ba<sup>c</sup>d aḥkām qānūn aṭ-ṭīfl wa qānūn al-<sup>c</sup>uqūbāt wa-l-qānūn fī ša'n al-aḥwāl al-madanīya*] v. 15.6.2008/11.6.1429, GBl. Nr. 24 mukarrar v. 15.6.2008/11.6.1429, 2-27.

Art. 227

[...]

Mit einer Freiheitsstrafe bzw. einer Geldstrafe, die 500 Pfund nicht überschreiten darf, ist jede Person zu bestrafen, die mit der Registrierung von Eheschließungen betraut ist und eine Ehe in Kenntnis darüber registriert, dass eine der eheschließenden Parteien das gesetzliche Ehealter nicht erreicht hat.

Art. 273

Die Ehebrecherin kann nur auf Antrag ihres Ehemannes verfolgt werden. Begeht der Ehemann in der gemeinsamen ehelichen Wohnung Ehebruch, kann seine Frau nach Art. 277 gegen ihn Klage erheben.

المادة ٢٢٧

[...]

ويعاقب بالحبس أو بغرامة لا تزيد على خمسمائة جنيه كل شخص خوله القانون سلطة ضبط عقد الزواج وهو يعلم أن أحد طرفيه لم يبلغ السن المحددة في القانون.

المادة ٢٧٣

لا تجوز محاكمة الزانية إلا بناء على دعوى زوجها إلا أنه إذا زنى الزوج في المسكن المقيم فيه مع زوجته كالمبين في المادة ٢٧٧ لا تسمع دعواه عليها.



## Art. 274

Eine verheiratete Frau, der Ehebruch nachgewiesen wird, ist zu einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren zu verurteilen. Der Ehemann kann die Vollstreckung des Urteils durch die Wiederaufnahme der ehelichen Lebensgemeinschaft verhindern.

## المادة ٢٧٤

المرأة المتزوجة التي ثبت زناها يحكم عليها بالحبس مدة لا تزيد على سنتين لكن لزوجها ان يقف تنفيذ هذا الحكم برضاة معاشرتها كما كانت.

## Art. 277

Begeht der Ehemann in der ehelichen Wohnung Ehebruch, und wird dies auf Antrag der Ehefrau nachgewiesen, ist er zu einer Freiheitsstrafe von höchstens sechs Monaten zu verurteilen.

## المادة ٢٧٧

كل زوج زنى في منزل الزوجية وثبت عليه هذا الامر بدعوى الزوجة يجازى بالحبس مدة لا تزيد على ستة شهور.

– Gesetz Nr. 77/1943 über das gesetzliche Erbrecht [*qānūn al-mawārīṭ*] v. 6.8.1943/5.8.1362, StAnz. Nr. 92 v. 12.8.1943, 18-22.

– Gesetz Nr. 71/1946 über die testamentarische Erbfolge [*qānūn al-waṣīya*] v. 24.6.1946/24.7.1365, GBl. Nr. 65 v. 1.7.1946/2.8.1365, 1-7.

## Art. 37

Eine Verfügung von Todes wegen über ein Drittel des Nachlasses zugunsten eines gesetzlichen Erben oder einer anderen Person ist wirksam und wird ohne die Zustimmung der gesetzlichen Erben ausgeführt. Auch über das Drittel hinaus ist die Verfügung wirksam, sie wird aber nur dann ausgeführt, wenn die gesetzlichen Erben nach dem Tod des Erblassers dem zustimmen, verfügungsberechtigt sind und wissen, wozu sie ihre Zustimmung geben. Die letztwillige Verfügung eines Erblassers, der keine Schulden und keine gesetzlichen Erben hat, über sein gesamtes Vermögen oder Teile davon ist ohne die Zustimmung des Fiskus wirksam.

## مادة ٣٧

تصح الوصية بالثلث للوارث وغيره أو تنفذ من غير اجازة الورثة وتصح بما زاد على الثلث ولا تنفذ فى الزيادة إلا إذا أجازها الورثة بعد وفاة الموصى وكانوا من أهل التبرع عالمين بما يجيزونه. وتنفذ وصية من لا دين عليه ولا وارث له بكل ما له أو بعضه من غير توقف على اجازة الخزانة العامة.

– ägypt. Beweisgesetz, Gesetz Nr. 25/1968 über den Beweis in zivil- und handelsrechtlichen Angelegenheiten [*qānūn al-aṭbāt fī l-mawādd al-madanīya wa-t-tiḡārīya*] v. 30.5.1968/3.3.1388, GBl. Nr. 22 v. 30.5.1968/3.3.1388, 311-322, idF der ÄndG:

– Gesetz Nr. 23/1992 zur Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Zivil- und Handelsgerichtsverfahren, des Gesetzes über den Beweis in zivil- und handelsrechtlichen Angelegenheiten, des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung (...) [*qānūn bi-ta'dīl ba'd aḥkām qawānīn al-murāfa'āt al-madanīya wa-t-tiḡārīya wa-l-aṭbāt fī l-mawādd al-madanīya wa-t-tiḡārīya wa-l-uqūbāt wa-l-iḡrā'āt al-ḡinā'īya (...)*] v. 1.6.1992/29.11.1412, GBl. Nr. 22 mukarrar v. 1.6.1992/29.11.1412, 8-21.

– Gesetz Nr. 18/1999 zur Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Zivil- und Handelsgerichtsverfahren, des Gesetzes über den Beweis in zivil- und handelsrechtlichen Angelegenheiten und des Gesetzes über die Gerichts- und Beurkundungsgebühren in zivilrechtlichen Angelegenheiten [*qānūn bi-ta'dīl ba'd aḥkām qānūn al-murāfa'āt al-madanīya wa-t-tiḡārīya wa qānūn al-aṭbāt fī l-mawādd al-madanīya wa-t-tiḡārīya wa qānūn ar-rusūm al-qaḍā'īya wa rusūm at-tauṭīq fī*

*l-mawādd al-madaniya*] v. 17.5.1999/1.2.1420, GBl. Nr. mukarrar (a) v. 17.5.1999/1.2.1420, 2-8.

## Art. 60

Mit Ausnahme handelsrechtlicher Angelegenheiten ist der Zeugenbeweis zum Nachweis einer gesetzlichen Handlung oder des Erlöschens einer Verbindlichkeit, deren Wert 500 Pfund überschreitet oder deren Wert unbegrenzt ist, unzulässig, es sei denn, das Gesetz sieht anderes vor. [...]

## المادة ٦٠

في غير المواد التجارية اذا كان التصرف القانوني تزيد قيمته على خمسمائة جنيه او كان غير محدد القيمة، فلا يجوز شهادة الشهود في اثبات وجوده او انقضائه ما لم يوجد اتفاق او نص يقتضي بغير ذلك . [...]

– ägypt. ZGB, Gesetz Nr. 131/1948 über das Zivilgesetzbuch [*al-qānūn al-madani*] v. 16.7.1948/9.9.1367, StAnz. Nr. 108 mukarrar (a) v. 29.7.1948/22.9.1367, 1-105, in Kraft getreten am 15.10.1949, idF der ÄndG.

## Art. 1

[...]

(2) In Ermangelung einer einschlägigen gesetzlichen Bestimmung, entscheidet der Richter nach Gewohnheitsrecht, besteht kein Gewohnheitsrecht, gemäß den Prinzipien der islamischen Scharia, bestehen keine entsprechenden Regelungen, nach Naturrecht und Gerechtigkeitsprinzipien.

## المادة ١

[...]

٢ - فإذا لم يوجد نص تشريعي يمكن تطبيقه، حكم القاضي بمقتضى العرف، فإذا لم يوجد، فبمقتضى مبادئ الشريعة الإسلامية، فإذا لم توجد، فبمقتضى مبادئ القانون الطبيعي وقواعد العدالة.

## Art. 371

Verbindlichkeiten erlöschen, wenn der Gläubiger sie dem Schuldner freiwillig erlässt. Der Schuldnerlass ist mit Zugang an den Schuldner wirksam. Er wird unwirksam, wenn der Schuldner ihn ablehnt.

## المادة ٣٧١

ينقضي الالتزام إذا أبرأ الدائن مدينه مختاراً ويتم الإبراء متى وصل إلى علم المدين ويرتد برده.

## Art. 372

(1) Auf den Schuldnerlass sind die Regelungen über freiwillige Zuwendungen im Allgemeinen anwendbar.

(2) Es bestehen für den Schuldnerlass keine Formvorschriften, das gilt auch für den Erlass von Verbindlichkeiten, die entweder aus gesetzlichen Gründen oder aufgrund der Vereinbarung der Parteien formpflichtig sind.

## المادة ٣٧٢

(١) يسري على الإبراء الأحكام الموضوعية التي تسري على كل تبرع.  
(٢) ولا يشترط فيه شكل خاص، ولو وقع على التزام يشترط لقيامه توافر شكل فرضه القانون أو اتفق عليه المتعاقدان.

## Art. 486

(1) Die Schenkung ist ein Vertrag, durch den der Schenker sein Eigentum freiwillig und ohne Gegenleistung überträgt.

(2) Der Schenker kann dem Beschenkten die Erbringung einer besonderen Handlung auferlegen, ohne dass dies das Wesen seiner Schenkung berührt.

## المادة ٤٨٦

(١) الهبة عقد يتصرف بمقتضاه الواهب في مال له دون عوض.  
(٢) يجوز للواهب، دون أن يتجرد عن نية التبرع، أن يفرض على الموهوب له القيام بالتزام معين.

## Art. 487

(1) Die Schenkung ist ohne die Annahme des Beschenkten oder seines Stellvertreters unwirksam.

(2) Ist der Schenker der natürliche Vormund des Beschenkten, kann er die Schenkung für diesen an-

## المادة ٤٨٧

(١) لا تتم الهبة إلا إذا قبلها الموهوب له أو نائبه.  
(٢) فإذا كان الواهب هو ولي الموهوب له أو

nehmen und das Geschenk kann an ihn übergeben werden.

Art. 488

(1) Die Schenkung muss durch eine öffentliche Urkunde beurkundet werden, es sei denn, sie ergeht in Form eines anderen Vertrags.

(2) Die Schenkung von beweglichen Sachen wird durch Übergabe wirksam; die Errichtung einer öffentlichen Urkunde ist hierfür nicht erforderlich.

Art. 489

Der Schenker oder seine Erben, die freiwillig eine Schenkung erfüllen, die aufgrund eines Formmangels unwirksam ist, können nach Übergabe die Schenkung nicht widerrufen.

Art. 490

Das Versprechen, eine Sache zu schenken, ist nur wirksam, wenn es durch eine öffentliche Urkunde beurkundet ist.

Art. 491

Ist das Geschenk eine bestimmte unvertretbare Sache, die nicht im Eigentum des Schenkers steht, sind Art. 466 und 467 zu beachten.

Art. 492

Die Schenkung einer künftigen Sache ist nichtig.

وصية ناب عنه في قبول الهبة وقبض الشيء الموهوب.

المادة ٤٨٨

(١) تكون الهبة بورقة رسمية، وإلا وقعت باطلة ما لم تتم تحت ستار عقد آخر .

(٢) ومع ذلك يجوز في المنقول أن تتم الهبة بالقبض، دون حاجة إلى ورقة رسمية.

المادة ٤٨٩

إذا قام الواهب أو ورثته مختارين بتنفيذ هبة باطلة لعيب في الشكل ، فلا يجوز لهم أن يستردوا ما سلموه.

المادة ٤٩٠

الوعد بالهبة لا ينعقد إلا إذا كان بورقة رسمية.

المادة ٤٩١

إذا وردت الهبة على شيء معين بالذات، غير مملوك للواهب، سرت عليها أحكام المادتين ٤٦٦ و ٤٦٧ .

المادة ٤٩٢

تقع هبة الأموال المستقبلية باطلة.

– Verordnung des Präsidenten der Arabischen Republik Ägypten über das Gesetz Nr. 66/1971 über die Errichtung der „Nasser Entwicklungsbank“ [*qarār ra'īs ġumhūrīyat miṣr al-ʿarabīya bi-l-qānūn bi-inšā' hai'a ʿamma bi-sm „bank Nāṣir al-iġtimāʿī“*] v. 23.9.1971/3.8.1391, GBl. Nr. 39 v. 30.9.1971.

## C. Algerien

– alg. FGB, Gesetz Nr. 84-11 über das Familiengesetzbuch [*qānūn yataḍamman qānūn al-usra*] v. 9.6.1984/9.9.1404, GBl. Nr. 24 v. 12.6.1984/12.9.1404, 910-924, idF der ÄndG:

– Verordnung Nr. 05-02 zur Änderung und Ergänzung des Familiengesetzbuchs [*amr yuʿaddil wa yutammim al-qānūn wa-l-mutaḍammin qānūn al-usra*] v. 27.2.2005/18.1.1426, GBl. Nr. 15 v. 27.2.2005/18.1.1426, 18-22, franz. Fassung ebenda 17-20.

Art. 9 bis

Le contrat de mariage doit remplir les conditions suivantes:

- la capacité au mariage,
- la dot,
- El wali,
- deux témoins,
- l'exemption des empêchements légaux au mariage.

المادة ٩ مكرر

يجب أن تتوفر في عقد الزواج الشروط الآتية:

- أهلية الزواج،
- الصداق،
- الولي،
- شاهدان،
- انعدام الموانع الشرعية للزواج.

## Art. 15

La dot est fixée dans le contrat de mariage, que son versement soit immédiat ou à terme.

A défaut de la fixation du montant de la dot, la dot de parité « sadaq el mithl » est versée à l'épouse.

## Art. 22

Le mariage est prouvé par délivrance d'un extrait du registre de l'état civil. A défaut d'inscription, il est rendu valide par jugement.

Le jugement de validation du mariage doit être transcrit à l'état civil à la diligence du ministère public.

## Art. 37

Chacun des deux époux conserve son propre patrimoine.

Toutefois, les deux époux peuvent convenir, dans l'acte de mariage ou par acte authentique ultérieur, de la communauté des biens acquis durant le mariage et déterminer les proportions revenant à chacun d'entre eux.

## Art. 52

Si le juge constate que l'époux a abusivement usé de sa faculté de divorce, il accorde à l'épouse des réparations pour le préjudice qu'elle a subi.

## Art. 65

La garde de l'enfant de sexe masculin cesse à dix ans révolus et celle de l'enfant de sexe féminin à l'âge de capacité de mariage.

Le juge prolonge cette période jusqu'à seize ans révolus pour l'enfant de sexe masculin placé sous la garde de sa mère si celle-ci ne s'est pas remariée. Toutefois, il sera tenu compte, dans le jugement mettant fin à la garde, de l'intérêt de l'enfant.

## المادة ١٥

يحدد الصداق في العقد، سواء كان معجلاً أو مؤجلاً.

في حالة عدم تحديد قيمة الصداق، تستحق الزوجة صداق المثل.

## المادة ٢٢

يثبت الزواج بمستخرج من سجل الحالة المدنية، وفي حالة عدم تسجيله يثبت بحكم قضائي.

يجب تسجيل حكم تثبيت الزواج في الحالة المدنية بسعي من النيابة العامة.

## المادة ٣٧

لكل واحد من الزوجين ذمة مالية مستقلة عن ذمة الآخر.

غير أنه يجوز للزوجين أن يتفقا في عقد الزواج أو في عقد رسمي لاحق، حول الأموال المشتركة بينهما، التي يكتسبانها خلال الحياة الزوجية وتحديد النسب التي تؤول إلى كل واحد منهما.

## المادة ٥٢

إذا تبين للقاضي تعسف الزوج في الطلاق حكم للمطالبة بالتعويض عن الضرر اللاحق بها.

## لمادة ٦٥

تنقضى مدة حضانة الذكر ببلوغه ١٠ سنوات والانثى ببلوغها سن الزواج وعلى القاضي ان يمد سن حضانة الذكر الى ١٦ سنة اذا كانت الحاضنه اما ولم تتزوج مره ثانية على ان يراعى فى الحكم بانتهاها مصلحة المحضون.

## D. Bahrain

– bahrain. FGB, Gesetz Nr. 19/2009 über die Bestimmungen zur Familie (Teil 1) [*qānūn aḥkām al-usra (al-qism al-awwal)*] v. 27.5.2009/3.6.1430, GBl. Nr. 2898 v. 4.6.2009/11.6.1430, 7-30.

## Art. 26

Nach Maßgabe der Art. 18, 19, 20 und 23 dieses Gesetzes hängt die Wirksamkeit einer Eheschließung von den folgenden Voraussetzungen ab:

a) [*das Vorhandensein*] des natürlichen Vormunds:

## المادة ٢٦

مع مراعاة أحكام المواد (١٨) و(١٩) و(٢٠) و(٢٣) من هذا القانون، يشترط لصحة عقد الزواج:

Die ohne Mitwirkung des natürlichen Vormundes geschlossene Ehe wird durch ihren Vollzug bestätigt, sofern die Ehe nach dem Recht ihres Abschlussortes wirksam ist; wenn die Ehefrau bahrainische Staatsangehörige ist, ist die Zustimmung des natürlichen Vormunds Wirksamkeitsvoraussetzung für die Bestätigung der Eheschließung;  
 b) [*das Vorhandensein*] von Zeugen gemäß dem religiösen Recht;  
 c) das Fehlen des Ausschlusses der Brautgabe.

Art. 128

Die Personensorge der Frau endet bei Jungen mit der Vollendung des 15. Lebensjahres, bei Mädchen mit der Eheschließung und ihrem Vollzug.

أ- الولي.  
 ويثبت الزواج بغير مباشرة الولي بالدخول فيه متى وقع العقد صحيحاً باعتبار قانون محل إبرامه، وإذا كانت الزوجة بحرينية فيشترط رضا الولي عند إثبات عقد الزواج.  
 ب - الإشهاد بالنصاب الشرعي.  
 ج- عدم نفي الصداق.

المادة ١٢٨

تنتهي حضانة النساء ببلوغ الغلام خمس عشرة سنة وبالنسبة للأنثى حتى تنزوج ويدخل بها الزوج.

## E. Indien

– *Code of Criminal Procedure Act 1973*, Gesetz Nr. 2/1974 v. 25.1.1974, Sonderausgabe des ind. GBl. Nr. 4 (Teil 2) v. 25.1.1974, 15-255, in Kraft getreten am 1.4.1974, idF der ÄndG:

Sec. 125 Order for maintenance of wives, children and parents

(1) If any person having sufficient means neglects or refuses to maintain—

(a) his wife, unable to maintain herself, or

(b) his legitimate or illegitimate minor child, whether married or not, unable to maintain itself, or

(c) his legitimate or illegitimate child (not being a married daughter) who has attained majority, where such child is, by reason of any physical or mental abnormality or injury unable to maintain itself, or

(d) his father or mother, unable to maintain himself or herself, a Magistrate of the first class may, upon proof of such neglect or refusal, order such person to make a monthly allowance for the maintenance of his wife or such child, father or mother, at such monthly rate as such Magistrate thinks fit, and to pay the same to such person as the Magistrate may from time to time direct:

Provided that the Magistrate may order the father of a minor female child referred to in clause (b) to make such allowance, until she attains her majority, if the Magistrate is satisfied that the husband of such minor female child, if married, is not possessed of sufficient means. Provided further that the Magistrate may, during the pendency of the proceeding regarding monthly allowance for the maintenance under this sub-section, order such person to make a monthly allowance for the interim maintenance of his wife or such child, father or mother, and the expenses of such proceeding which the Magistrate considers reasonable, and to pay the same to such person as the Magistrate may from time to time direct: Provided also that an application for the monthly allowance for the interim maintenance and expenses of proceeding under the second proviso shall, as far as possible, be disposed of within sixty days from the date of the service of notice of the application to such person.

Explanation.—For the purposes of this Chapter,—

(a) “minor” means a person who, under the provisions of the Indian Majority Act, 1875 is deemed not to have attained his majority;

(b) “wife” includes a woman who has been divorced by, or has obtained a divorce from, her husband and has not remarried.

(2) Any such allowance for the maintenance or interim maintenance and expenses of proceeding shall be payable from the date of the order, or, if so ordered, from the date of the application for maintenance or interim maintenance and expenses of proceeding, as the case may be.

(3) If any person so ordered fails without sufficient cause to comply with the order, any such Magistrate may, for every breach of the order, issue a warrant for levying the amount due in the manner provided for levying fines, and may sentence such person, for the whole or any part of each month's allowance for the maintenance or the interim maintenance and expenses of proceeding, as the case may be, remaining unpaid after the execution of the warrant, to imprisonment for a term which may extend to one month or until payment if sooner made: Provided that no warrant shall be issued for the recovery of any amount due under this section unless application be made to the Court to levy such amount within a period of one year from the date on which it became due:

Provided further that if such person offers to maintain his wife on condition of her living with him, and she refuses to live with him, such Magistrate may consider any grounds of refusal stated by her, and may make an order under this section notwithstanding such offer, if he is satisfied that there is just ground for so doing.

Explanation.—If a husband has contracted marriage with another woman or keeps a mistress, it shall be considered to be just ground for his wife's refusal to live with him.

(4) No wife shall be entitled to receive an allowance for the maintenance or the interim maintenance and expenses of proceeding, as the case may be, from her husband under this section if she is living in adultery, or if, without any sufficient reason, she refuses to live with her husband, or if they are living separately by mutual consent.

(5) On proof that any wife in whose favour an order has been made under this section is living in adultery, or that without sufficient reason she refuses to live with her husband, or that they are living separately by mutual consent, the Magistrate shall cancel the order.

– *Muslim Women (Protection of Rights on Divorce) Act 1986*, Gesetz Nr. 25/1986 v. 19.5.1986, Sonderausgabe des ind. GBl. Nr. 30 (Teil 2) v. 19.5.1986, 1-4.

Sec. 3 Mahr or other properties of Muslim woman to be given to her at the time of divorce

(1) Notwithstanding anything contained in any other law for the time being in force, a divorced woman shall be entitled to-

(a) a reasonable and fair provision and maintenance to be made and paid to her within the iddat period by her former husband;

(b) where she herself maintains the children born to her before or after her divorce, a reasonable and fair provision and maintenance to be made and paid by her former husband for a period of two years from the respective dates of birth of such children;

(c) an amount equal to the sum of mahr or dower agreed to be paid to her at the time of her marriage or at any time thereafter according to Muslim law; and

(d) all the properties given to her before or at the time of or after her marriage by her relatives or friends or the husband or any relatives of the husband or his friends. marriage

(2) Where reasonable and fair provision and maintenance or the amount of mahr or dower due has not been made or paid or the properties referred to in clause (d) of sub-section (1) have not been delivered to a divorced woman on her divorce, she or any one duly authorised by her may, on her behalf, make an application to a Magistrate for an order for payment of such provision and maintenance, mahr or dower or the delivery of the properties; as the case may be.

(3) Where an application has been made under sub-section (2) by a divorced woman, the Magistrate may, if he is satisfied that:

(a) her husband having sufficient means, has failed or neglected to make or pay her within the iddat period a reasonable and fair provision and maintenance for her and the children; or

(b) the amount equal to the sum of mahr or dower has not been paid or that the properties referred to in clause (d) of sub-section (1) have not been delivered to her, make an order, within one month of the date of the filing of the application, directing her former husband to pay such reasonable and fair provision and maintenance to the divorced woman as he may determine as it and proper having regard to the needs of the divorced woman, the standard of life enjoyed by her during her marriage and the means of her former husband or, as the case may be, for the payment of such mahr or dower or the delivery of such properties referred to in clause (d) of sub-section (1) to the divorced woman: Provided that if the Magistrate finds it impracticable to dispose of the application within the said period, he may for reasons to be recorded by him, dispose of the application after the said period.

(4) If any person against whom an order has been made under sub-section (3) fails without sufficient cause to comply with the order, the Magistrate may issue a warrant for levying the amount of maintenance or mahr or dower due in the manner provided for levying fines under the Code of Criminal Procedure, 1973 (2 of 1974), and may sentence such person, for the whole or part of any amount remaining unpaid after the execution of the warrant, to imprisonment for a term which may extend to one year or until payment if sooner made, subject to such person being heard in defence and the said sentence being imposed according to the provisions of the said Code.

Sec. 4 (1) Notwithstanding anything contained in the foregoing provisions of this Act or in any other law for the time being in force, where a Magistrate is satisfied that a divorced woman has not remarried and is not able to maintain herself after the iddat period, he may make an order directing such of her relatives as would be entitled to inherit her property on her death, according to Muslim law to pay such reasonable and fair maintenance to her as he may determine fit and proper, having regard to the needs of the divorced woman, the standard of life enjoyed by her during her marriage and the means of such relatives and such maintenance shall be payable by such relatives in the proportions in which they would inherit the property and at such periods as he may specify in his order: Provided that where such divorced woman has children, the Magistrate shall order only such children to pay maintenance to her, and in the event of any such children being unable to pay such maintenance, the Magistrate shall order the parents of such divorced woman to pay maintenance to her: Provided further that if any of the parents is unable to pay his or her share of the maintenance ordered by the Magistrate on the ground of his or her not having the means to pay the same, the Magistrate may, on proof of such inability being furnished to him, order that the share of such relatives in the maintenance ordered by him be paid by such of the other relatives as may appear to the Magistrate to have the means of paying the same in such proportions as the Magistrate may think fit to order.

(2) Where a divorced woman is unable to maintain herself and she has no relatives as mentioned in sub-section (1) or such relatives or any one of them have not enough means to pay the maintenance ordered by the Magistrate or the other relatives have not the means to pay the shares of those relatives have been ordered by the Magistrate to be paid by such other relatives under the second provision to sub-section (1), the Magistrate may, by order, direct the State Wakf Board established under section 9 of the Wakf Act, 1954 (29 of 1954), or under any other law for the time being in force in a State, functioning in the area in which the woman resides, to pay such maintenance as determined by him under sub-section (1) or, as the case may be, to pay the shares of such of the relatives who are unable to pay, at such periods as he may specify in his order.

## F. Indonesien

– indon. EheG, Gesetz Nr. 1/1974 über die Ehe [Undang-Undang Republik Indonesia Nomor 1 Tahun 1974 Tentang Perkawinan] v. 2.1.1974, GBl. Nr. 1 v. 1974, amtl. Erläuterung dazu im Anhang TLN Nr. 3019, in Kraft getreten durch Regierungsverordnung Nr. 9/1975 zur Implementierung des Gesetzes Nr. 1/1974 über die Ehe [Peraturan Pemerintah Republik Indonesia Nomor 9 Tahun 1975 Tentang Pelaksanaan Undang-Undang Nomor 1 Tahun 1974 Tentang Perkawinan] v. 1.4.1975, GBl. Nr. 12 v. 1975, amtl. Erläuterung dazu im Anhang TLN Nr. 3050.

(deutsche Übersetzung aus *Lewenton, Ursula*, Indonesien, in: *Bergmann/Ferid/Henrich* (Hg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, 197. Lieferung, Frankfurt a. M. 2012, Abdruck mit freundlicher Genehmigung des Verlags für Standesamtswesen)

## Art 3

- (1) Grundsätzlich darf ein Ehemann nur eine Frau und eine Frau nur einen Ehemann haben.
- (2) Wenn es von den betroffenen Parteien gewünscht wird, kann ein Gericht einem Ehemann die Erlaubnis erteilen, mehr als eine Frau zu heiraten.

## Art 4

- (1) Will ein Ehemann mehr als eine Frau gemäß Art 3 Abs 2 heiraten, ist er verpflichtet einen Antrag an das Gericht im Bezirk seines Wohnsitzes zu stellen.
- (2) Das Gericht gemäß Abs 1 gibt einem Ehemann nur dann die Erlaubnis mehr als eine Frau zu heiraten, wenn
  - a) die Ehefrau ihre Pflichten als Ehefrau nicht erfüllen kann;
  - b) die Ehefrau ein körperliches Gebrechen hat oder unheilbar erkrankt ist;
  - c) die Ehefrau keine Kinder bekommen kann.

## Art 5

- (1) Für einen Antrag bei Gericht gemäß Art 4 Abs 1 müssen die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sein:
  - a) das Einverständnis der Ehefrau/Ehefrauen;
  - b) die Sicherheit, dass der Ehemann in der Lage ist, den Lebensunterhalt für die Ehefrauen und ihre Kinder zu garantieren;
  - c) die Garantie, dass der Ehemann gerecht zu seinen Ehefrauen und ihren Kindern sein wird.

## Art 35

- (1) Während der Ehe erworbenes Vermögen wird gemeinsames Vermögen.
- (2) Jeweils vom Ehemann oder der Ehefrau eingebrachtes oder als Geschenk oder Erbe erhaltenes Vermögen bleibt unter der jeweiligen Verwaltung solange nicht die Eheleute etwas anderes bestimmen.

## Art 36

- (1) Was das gemeinsame Vermögen betrifft, so können der Ehemann und die Ehefrau darüber aufgrund einer gemeinsamen Vereinbarung verfügen.
- (2) Was das jeweils eingebrachte Vermögen anbelangt, so besitzen der Ehemann und die Ehefrau das volle Recht, über ihr Vermögen zu verfügen.

## Art 65

- (1) In dem Fall, dass ein Ehemann mehr als eine Frau hat, sei es nach den früheren Vorschriften oder gemäß Art 3 Abs 2, gelten folgende Bestimmungen:
  - a) der Ehemann ist verpflichtet, allen Ehefrauen und ihren Kindern denselben Lebensunterhalt zu geben;
  - b) die zweite und die folgenden Ehefrauen besitzen kein Recht am gemeinsamen Vermögen, welches vor der Heirat mit der zweiten oder den folgenden Ehefrauen vorhanden ist;



c) alle Ehefrauen besitzen dasselbe Recht an dem gemeinsamen Vermögen, welches nach der jeweiligen Heirat erworben wird.

(2) Wenn ein Gericht, das die Erlaubnis zur Heirat mit mehr als einer Frau nach diesem Gesetz erteilt, nichts anderes bestimmt, gilt Abs 1 dieses Artikels.

## G. Irak

– irak. PSG, Gesetz Nr. 188/1959 über das Personalstatut [*qānūn al-aḥwāl aš-šaḥṣīya*] v. 19.12.1959/19.6.1379, GBl. Nr. 280 v. 30.12.1959, 889-906, idF der ÄndG:

- Gesetz Nr. 21/1978 zur Änderung des Personalstatutgesetzes [*qānūn at-taʿdīl at-tānī li-qānūn al-aḥwāl aš-šaḥṣīya*] v. 11.2.1978, GBl. Nr. 2639 v. 20.2.1978/12.3.1398, 314-317.
- Gesetz Nr. 51/1985 zur Änderung des Personalstatutgesetzes Nr. 188/1959 [*qānūn taʿdīl qānūn al-aḥwāl aš-šaḥṣīya raqm 188 li-sanat 1959*] v. 13.6.1985, GBl. Nr. 3052 v. 1.7.1985, 445.
- Gesetz Nr. 65/1986 zur Änderung des Personalstatutgesetzes Nr. 188/1959 [*qānūn taʿdīl qānūn al-aḥwāl aš-šaḥṣīya raqm 188 li-sanat 1959*] v. 28.6.1986, GBl. Nr. 3105 v. 7.7.1986, 415.
- Gesetz Nr. 106/1987 zur Änderung des Personalstatutgesetzes Nr. 188/1959 [*qānūn taʿdīl qānūn al-aḥwāl aš-šaḥṣīya raqm 188 li-sanat 1959*] v. 31.10.1987, GBl. Nr. 3176 v. 16.11.1987, 830.
- Gesetz Nr. 22/1999 zur Änderung des Personalstatutgesetzes [*qānūn at-taʿdīl as-sādis ʿašr li-qānūn al-aḥwāl aš-šaḥṣīya*] v. 24.7.1999/11.4.1420, GBl. Nr. 3785 v. 2.8.1999, 461.

### Art. 27

Der Unterhalt der Ehefrau ist unter Berücksichtigung der Vermögenslage beider Ehegatten zu bestimmen, sei es, dass sie wohlhabend sind oder arm.

### Art. 28

(1) Der Unterhalt erhöht oder mindert sich entsprechend der Vermögenslage der Ehegatten und der Lebenshaltungskosten des Landes.

(2) Eine Klage auf Erhöhung oder Minderung des Unterhalts ist zulässig, sofern die Umstände dies gebieten.

### Art. 29

Verlässt ein Ehemann seine Ehefrau ohne Unterhalt oder ist er abwesend oder wird er vermisst oder ist sein Aufenthalt unbekannt, erlässt der Richter ein Urteil auf Unterhalt zugunsten der Ehefrau, der vom Zeitpunkt der Klageerhebung errechnet wird; das Urteil ergeht nach Beweis des Bestands der Ehe und nachdem die Ehefrau beeidet hat, dass ihr Mann keinen Unterhalt leistet und dass sie weder ungehorsam noch geschieden ist und die Wartezeit abgelaufen ist.

### المادة ٢٧

تقدر النفقة للزوجة على زوجها بحسب حالتها يسرا وعسرا.

### المادة ٢٨

- ١ - تجوز زيادة النفقة ونقصها بتبديل حالة الزوجين المالية واسعار البلد .
- ٢ - تقبل دعوى الزيادة او النقص في النفقة المفروضة عند حدوث طوارئ تقتضي ذلك .

### المادة ٢٩

اذا ترك الزوج زوجته بلا نفقة واختفى او تغيب او فقد حكم القاضي لها بالنفقة من تاريخ اقامة الدعوى بعد اقامة البينة على الزوجية وتحليف الزوجة بان الزوج لم يترك لها نفقة وانها ليست ناشزا ولا مطلقة انقضت عدتها.

Der Richter kann auch die Aufnahme eines Darlehens genehmigen, notfalls auch auf Rechnung des Mannes.

#### Art. 30

Ist die Vermögenslage der Ehefrau schlecht und ist gemäß dem vorhergehenden Artikel die Aufnahme eines Darlehens genehmigt worden, hat derjenige, der zu ihrem Unterhalt verpflichtet wäre, hätte sie keinen Ehemann, ihr das Darlehen zu gewähren, wenn er dazu in der Lage ist; ein Regressanspruch besteht dann nur gegen den Ehemann. Nimmt die Ehefrau das Darlehen bei einem Fremden auf, hat dieser die Wahl, seinen Regressanspruch gegen die Frau oder gegen den Mann geltend zu machen. Gewährt niemand der Ehefrau ein Darlehen und ist sie arbeitsunfähig, ist sie vom Staat zu unterhalten.

#### Art. 39

[...]

(3) Hat ein Ehemann seine Ehefrau verstoßen und kommt das Gericht zu der Erkenntnis, dass er dabei Druck ausgeübt hat, und dass er hierdurch die Frau geschädigt hat, so kann das Gericht auf Antrag der Ehefrau den Ehemann zu einer Entschädigung verurteilen, die sich nach seiner Vermögenslage und nach dem Grad des ausgeübten Druckes bemisst. Die Entschädigung darf jedoch neben ihren sonstigen Ansprüchen die Höhe von Unterhaltszahlungen für zwei Jahre nicht übersteigen.

#### Art. 41

(1) Jeder Ehegatte kann die gerichtliche Scheidung begehren, wenn zwischen den Ehegatten, sei es vor oder nach dem Vollzug der Ehe, ein Zerwürfnis besteht.

(2) Das Gericht ermittelt die Gründe für das Zerwürfnis, und ist es vom Bestehen eines Zerwürfnisses überzeugt, ernennt es zur Versöhnung Schlichter aus dem Angehörigenkreis der Ehefrau und des Ehemannes, sofern solche zu finden sind; können keine Schlichter gefunden werden, beauftragt das Gericht die Ehegatten mit der Bestimmung zweier Schlichter; einigen sie sich nicht, bestimmt das Gericht die Schlichter.

(3) Die beiden Schlichter bemühen sich um die Versöhnung der Parteien. Scheitern ihre Bemühungen, berichten sie dies dem Gericht und bezeichnen dabei die Partei, deren Verschulden festgestellt wurde. Sind sich die Schlichter nicht einig, gibt ihnen das Gericht einen dritten Schlichter zur Seite.

ويأذن لها القاضي بالاستدانة باسم الزوج لدى الحاجة.

#### المادة ٣٠

إذا كانت الزوجة معسرة ومادونة بالاستدانة حسب المادة السابقة فإن وجد من تلزمه نفقتها (لو كانت ليست بذات زوج) فيلزم باقراضها عند الطلب والمقدرة وله حق الرجوع على الزوج فقط . وإذا استدان من اجنبي فالدائن بالخيار في مطالبة الزوجة او الزوج وان لم يوجد من يقرضها وكانت غير قادرة على عمل التزمت الدولة بالانفاق عليها .

#### المادة ٣٩

[...]

٣ - إذا طلق الزوج زوجته وتبين للمحكمة ان الزوج متعسف في طلاقها وان الزوجة اصابها ضرر من جراء ذلك، تحكم المحكمة بطلب منها على مطلقها بتعويض يتناسب وحالته المالية ودرجة تعسفه، يقدر جملة، على ان لا يتجاوز نفقتها لمدة سنتين علاوة على حقوقها الثابتة الاخرى.

#### المادة ٤١

١ - لكل من الزوجين طلب التفريق عند قيام خلاف بينهما سواء اكان ذلك قبل الدخول او بعده.

٢ - على المحكمة اجراء التحقيق في اسباب الخلاف فاذا ثبت لها وجوده تعين حكما من اهل الزوجة وحكما من اهل الزوج - ان وجدا - للنظر في اصلاح ذات البين فان تعذر وجوهما كلفت المحكمة الزوجين بانتخاب حكيمين فان لم يتفقا انتخبتهما المحكمة.

٣ - على الحكيمين ان يجتهدا في الاصلاح فان تعذر عليهما ذلك رفعوا الامر الى المحكمة موضحين لها الطرف الذي ثبت تقصيره فان اختلفا ضمت المحكمة لهما حكما ثالثا.

(4) a) Stellt das Gericht das Fortbestehen des Zerwürfnisses zwischen den Ehegatten fest, und sind die Parteien einer Versöhnung nicht zugänglich, weigert sich jedoch der Ehemann, die Scheidung auszusprechen, spricht das Gericht die Scheidung aus.

b) Wird die Ehe nach ihrem Vollzug geschieden, ist die gestundete Brautgabe nicht mehr geschuldet, sofern die Ehefrau das Verschulden am Zerwürfnis trifft, unabhängig davon, ob sie Klägerin oder Beklagte ist. Hat sie die gesamte Brautgabe bereits erhalten, ist sie zur Rückerstattung bis zu ihrer Hälfte verpflichtet. Haben hingegen beide Parteien das Zerwürfnis verschuldet, ist die Brautgabe im Verhältnis ihres jeweiligen Verschuldens aufzuteilen.

c) Wird die Ehe vor ihrem Vollzug geschieden und hat die Ehefrau das Zerwürfnis verschuldet, ist sie zur Rückerstattung der geleisteten, sofort fälligen Brautgabe verpflichtet.

#### Art. 57

(1) Die Mutter ist während bestehender Ehe und nach ihrer Auflösung zur Personensorge des Kindes und zu seiner Erziehung berechtigt, es sei denn, das Kind erleidet einen Schaden davon.

(2) Voraussetzung für die Personensorge sind die Volljährigkeit, die geistige Gesundheit und die Zuverlässigkeit der Sorgeberechtigten sowie ihre Eignung zur Erziehung und Pflege des Kindes. Die Mutter verliert das Recht zur Personensorge nicht bei einer Wiederverheiratung. Vielmehr entscheidet das Gericht unter Berücksichtigung des Kindeswohls, ob der Vater oder die Mutter die Personensorge auszuüben haben.

(3) Streitet sich die Sorgeberechtigte mit dem Kindesunterhaltspflichtigen über die Entlohnung für die Personensorge, entscheidet das Gericht. Solange die Ehe besteht oder die Ehefrau sich in der Wartezeit nach einer widerrufenen Scheidung befindet, ergeht kein Urteil auf Entlohnung der Sorgeberechtigten.

(4) Der Vater beaufsichtigt die Erziehung und die Ausbildung des Kindes bis zur Vollendung seines zehnten Lebensjahres. Das Gericht kann die Personensorge des Minderjährigen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres verlängern, soweit es nach Anhörung der zuständigen Ärzte- und Volkskommissionen zu der Überzeugung gelangt, dass das Kindeswohl dies erfordert. Das Kind bleibt weiterhin bei seiner Sorgeberechtigten wohnen.

٤ - ١ - اذا ثبت للمحكمة استمرار الخلاف بين الزوجين وعجزت عن الاصلاح بينهما وامتنع الزوج عن التطلاق فرقت المحكمة بينهما.

ب - اذا تم التفريق بعد الدخول يسقط المهر المؤجل اذا كان التقصير من جانب الزوجة سواء كانت مدعية ام مدعى عليها فاذا كانت قد قبضت جميع المهر تلزم برد ما لا يزيد على نصفه اما اذا ثبت ان التقصير واقع من الطرفين فيقسم المهر المؤجل بينهما بنسبة التقصير المنسوب لكل منهما.

ج - اذا تم التفريق قبل الدخول وثبت التقصير من جاني الزوجة تلزم برد ما قبضته من مهر معجل.

#### المادة ٥٧

١ - الام احق بحضانة الولد وتربيته حال قيام الزوجية وبعد الفرقة ما لم يتضرر المحضون من ذلك.

٢ - يشترط ان تكون الحاضنة بالغة عاقلة امينة قادرة على تربية المحضون وصيانتهم. ولا تسقط حضانة الام المطلقة بزواجها وتقرر المحكمة في هذه الحالة احقية الام او الاب في الحضانة في ضوء مصلحة المحضون.

٣ - اذا اختلفت الحاضنة مع من تجب عليه نفقة المحضون في اجرة الحضانة قدرتها المحكمة ولا يحكم باجرة الحضانة ما دامت الزوجية قائمة او كانت الزوجة معتدة من طلاق رجعي.

٤ - للاب النظر في شؤون المحضون وتربيته وتعليمه حتى يتم العاشرة من العمر وللمحكمة ان تأذن بتمديد حضانة الصغير حتى اكماله الخامسة عشرة، اذا ثبت لها بعد الرجوع الى اللجان المختصة الطبية منها والشعبية ان مصلحة الصغير تقضي بذلك، على ان لا يبيت الا عند حاضنته.

(5) Nach Vollendung des 15. Lebensjahres hat das Kind ein Wahlrecht, bei dem Elternteil, der dazu bereit ist, oder bei einem seiner Verwandten bis zur Vollendung seines 18. Lebensjahres zu verbleiben, sofern das Gericht die nötige Reife für diese Entscheidung beim Kind feststellt.

(6) Die Sorgeberechtigte, deren Personensorge durch Urteil beendet wurde, kann von der Person, der durch gerichtliches Urteil die Personensorge übertragen worden ist, die Rückführung des Kindes fordern, wenn festgestellt wird, dass das Kind im Zeitraum der Personensorge durch diesen Dritten Schaden genommen hat.

(7) Erfüllt die Mutter des Minderjährigen eine der Voraussetzungen der Personensorge nicht oder stirbt sie, geht die Personensorge auf den Vater über, es sei denn, das Kindeswohl erfordert Anderes. In diesem Fall entscheidet das Gericht unter Berücksichtigung des Kindeswohls über den Personensorgeberechtigten.

(8) Ist kein Elternteil zur Personensorge geeignet, gibt das Gericht das Kind in die Obhut einer zuverlässigen weiblichen oder männlichen sorgeberechtigten Person. Außerdem kann das Kind den staatlichen Jugendämtern überantwortet werden, sofern solche bestehen.

(9) a) Erfüllt der Kindesvater eine der Voraussetzungen der Personensorge nicht mehr, geht die Personensorge auf die Mutter über, bis zur Volljährigkeit der Kinder, ohne dass ihre Angehörigen oder die des Vaters ihr dieses Recht streitig machen dürfen.

b) Stirbt der Kindesvater, bleibt das Kind unter den folgenden Voraussetzungen bei seiner Mutter, selbst wenn sie einen Nichtiraker heiratet:

1. Die Mutter erfüllt alle sonstigen Voraussetzungen zur Wahrnehmung der Personensorge;

2. Das Gericht ist davon überzeugt, dass die Wahrnehmung der Personensorge durch die Mutter dem Kind nicht schadet;

3. Der Ehemann der Mutter willigt bei Eheschließung ein, auf das Kind Rücksicht zu nehmen und ihm keinen Schaden zuzufügen.

c) Weigert sich der Ehemann, der Mutter die Erklärung gemäß lit. b Nr. 3 abzugeben, begründet dies einen Scheidungsgrund für die Ehefrau.

٥ - إذا اتم المحضون الخامسة عشرة من العمر، يكون له حق الاختيار في الإقامة مع من يشاء من أبويه، أو احد اقاربه لحين اكماله الثامنة عشرة من العمر، اذا أنست المحكمة منه الرشد في هذا الاختيار.

٦ - للحاضنة التي انهيت حضانتها بحكم، ان تطلب استرداد المحضون ممن حكم له بأستلام المحضون منها، اذا ثبت تضرر المحضون خلال مدة وجوده معه.

٧ - في حالة فقدان ام الصغير احد شروط الحضانة او وفاتها تنتقل الحضانة الى الاب الا اذا اقتضت مصلحة الصغير خلاف ذلك وعندها تنتقل الحضانة الى من تختاره المحكمة مراعية بذلك مصلحة الصغير.

٨ - اذا لم يوجد من هو اهل للحضانة من الابوين تودع المحكمة المحضون بيد حاضنة او حاضن امين كما يجوز لها ان تودعه الى دور الحضانة المعدة من قبل الدولة عند وجودها.

٩ - ١ - اذا فقد ابو الصغير احد شروط الحضانة فيبقى الصغير لدى امه ما دامت محتفظة بشروط الحضانة، دون ان يكون لاقاربه من النساء او الرجال حق منازعتها لحين بلوغه سن الرشد.

ب - اذا مات ابو الصغير فيبقى الصغير لدى امه وان تزوجت باجنبي عنه من العراقيين بشرط

١ - ان تكون الام محتفظة ببقية شروط الحضانة.

٢ - ان تقتنع المحكمة بعدم تضرر الصغير من بقاءه مع الام.

٣ - ان يتعهد زوج الام حال عقد الزواج برعاية الصغير وعدم الاضرار به.

ج - اذا اخل زوج الام بالتعهد المنصوص عليه في (٣) من البند (ب) فيكون ذلك سببا لطلب التفريق من قبل الزوجة.

– Verordnung des Revolutionären Kommandorates Nr. 127/1999 über die Zahlung der gestundeten Brautgabe an die Frau nach dem Goldwert zum Zeitpunkt der Eheschließung [*qarār mağlis qiyādat at-taura – istifā' al-mar'a mahrahā l-mu'ağğal muqawwaman bi-d-dahab bi-tārīh* 'aqd az-zawāğ] v. 24.7.1999/11.4.1420, GBl. Nr. 3785 v. 2.8.1999, 462.

## Art. 1

Die gestundete Brautgabe der Frau ist bei Scheidung in Höhe ihres im Zeitpunkt der Eheschließung geschätzten Goldwertes zu leisten.

## المادة ١

تستوفي المرأة مهرها المؤجل ، في حالة الطلاق ، مقوما بالذهب بتاريخ عقد الزواج .

## H. Iran

I. *Verfassung*

– Verfassung der Islamischen Republik Iran [*qānūn-e asāsī-ye ġomhūrī-ye eslāmī-ye īrān*] v. 3.12.1979/12.9.1358, GBl. Nr. 10170 v. 21.1.1980/1.11.1358, 1-13, idF des ÄndG:

–Novellierung der Verfassung von 1979 [*eṣlāḥāt va taġyīrāt va tatmīm-e qānūn-e asāsī-ye maṣūb-e 1358*] v. 28.7.1989/6.5.1368, GBl. Nr. 12957 v. 28.8.1989/6.6.1368, 1-5.

## Grundsatz 4

Alle zivilrechtlichen, strafrechtlichen, vermögensrechtlichen, wirtschaftlichen, verwaltungsrechtlichen, kulturellen, staatsrechtlichen, politischen und alle übrigen Gesetze und Vorschriften müssen islamischen Maßstäben entsprechen. Dieser Grundsatz bestimmt über Inhalt und Umfang aller Grundsätze der Verfassung und aller Gesetze und Vorschriften; darüber wachen die Rechtsgelehrten des Wächterrates.

## اصل ٤

كلية قوانين و مقررات مدنی، جزایی، مالی، اقتصادی، اداری، فرهنگی، نظامی، سیاسی و غیر اینها باید بر اساس موازین اسلامی باشد. این اصل بر اطلاق یا عموم همه اصول قانون اساسی و قوانین و مقررات دیگر حاکم است و تشخیص این امر بر عهده فقهاء شورای نگهبان است.

## Grundsatz 12

Die offizielle Religion des Iran ist der Islam und die djafaritische Rechtsschule, die Schule der Zwölfer-Schia. Eine Änderung dieses Artikels ist absolut unzulässig. Andere islamische Rechtsschulen wie die hanafitische, die schafiiitische, die malikitische, die hanbalitische und die zaiditische Rechtsschule werden ohne Einschränkung anerkannt; ihre Anhänger sind frei, ihre religiösen Verpflichtungen gemäß ihrer eigenen Rechtsschule auszuüben und religiöse Bildung und Erziehung, ebenso die Angelegenheiten des Personalstatuts (Eheschließung, Scheidung, Erbrecht und letztwillige Verfügung) selbst zu ordnen; diesbezügliche Streitigkeiten werden von den Gerichten nach ihrem eigenen Recht beurteilt. In jeder Region, in der die Angehörigen einer dieser Rechtsschulen die Mehrheit halten, werden die im Rahmen der Befugnisse der Räte stehenden Verordnungen nach Maßgabe dieser Rechtsschule erlassen, unter Berücksichtigung der Rechte der anderen islamischen Rechtsschulen.

## اصل ١٢

دین رسمی ایران، اسلام و مذهب جعفری اثنی عشری است و این اصل الی الابد غیر قابل تغییر است و مذاهب دیگر اسلامی اعم از حنفی، شافعی، مالکی، حنبلی و زیدی دارای احترام کامل هستند و پیروان این مذاهب در انجام مراسم مذهبی، طبق فقه خودشان آزادند و در تعلیم و تربیت دینی و احوال شخصیه (ازدواج، طلاق، ارث و وصیت) و دعاوی مربوط به آن در دادگاهها رسمیت دارند و در هر منطقه‌ای که پیروان هر یک از این مذاهب اکثریت داشته باشند، مقررات محلی در حدود اختیارات شوراها بر طبق آن مذهب خواهد بود، با حفظ حقوق پیروان سایر مذاهب.

## Grundsatz 13

Zoroastrische, jüdische und christliche Iraner sind die einzigen religiöse Minderheiten, die offiziell

## اصل ١٣

ایرانیان زرتشتی، کلیمی و مسیحی تنها

anerkannt werden und die in der Ausübung ihrer religiösen Pflichten im Rahmen des Gesetzes frei sind; in Angelegenheiten des Personalstatuts und der religiösen Erziehung folgen sie ihren eigenen Regelungen.

#### Grundsatz 21

Der Staat ist verpflichtet, die Rechte der Frauen auf allen Ebenen unter Berücksichtigung der islamischen Prinzipien zu gewährleisten und folgende Maßnahmen zu ergreifen:

1. für geeignete Rahmenbedingungen zur Entwicklung der Persönlichkeit der Frau und zur Wiederherstellung ihrer materiellen und geistigen Rechte zu sorgen;
2. den Schutz der Mütter zu gewährleisten, insbesondere während der Schwangerschaft und der Kinderbetreuung; sowie den Schutz von Kindern ohne gesetzlichen Vormund;
3. Gerichte zum Schutze und Fortbestand der Familie zu bilden;
4. besondere Versicherungen für Witwen, für ältere und für alleinstehende Frauen zur Verfügung zu stellen;
5. geeigneten Müttern die Vormundschaft über Kinder zu übertragen, die keinen natürlichen Vormund haben, unter Berücksichtigung des Kindeswohls.

#### Grundsatz 71

Das Parlament kann im Rahmen der in der Verfassung bestimmten Grenzen in allen Bereichen Gesetze erlassen.

#### Grundsatz 91

Um Widersprüche zwischen den Gesetzgebungsakten des Parlaments mit islamischen Prinzipien oder der Verfassung zu verhindern, ist ein Organ mit dem Namen Wächterrat in folgender Zusammensetzung zu bilden:

Sechs gerechte islamische Rechtsgelehrte, die mit den Erfordernissen und den Problemen der Zeit vertraut sind; sie werden vom höchsten religiösen Führer ernannt.

Sechs Juristen aus verschiedenen Rechtsgebieten, die auf Vorschlag des Leiters der Judikative aus der Reihe der islamischen Juristen im Parlament durch das Parlament gewählt werden.

#### Grundsatz 112

(1) Der Schlichtungsrat wird auf Anordnung des höchsten religiösen Führers einberufen, um nach dem Grundsatz des Gemeinschaftswohls in den

أقليةهای دینی شناخته می‌شوند که در حدود قانون در انجام مراسم دینی خود آزادند و در احوال شخصیه و تعلیمات دینی بر طبق آیین خود عمل می‌کنند.

#### اصل ۲۱

دولت موظف است حقوق زن را در تمام جهات با رعایت موازین اسلامی تضمین نماید و امور زیر را انجام دهد:

۱ - ایجاد زمینه‌های مساعد برای رشد شخصیت زن و احیای حقوق مادی و معنوی او.

۲ - حمایت مادران، بالخصوص در دوران بارداری و حضانت فرزندان، و حمایت از کودکان بی سرپرست.

۳ - ایجاد دادگاه صالح برای حفظ کیان و بقای خانواده.

۴ - ایجاد بیمه خاص بیوگان و زنان سالخورده و بی سرپرست.

۵ - اعطای قیمومت فرزندان به مادران شایسته در جهت غبطه آنها در صورت نبودن ولی شرعی.

#### اصل ۷۱

مجلس شورای اسلامی در عموم مسائل در حدود مقرر در قانون اساسی می‌تواند قانون وضع کند.

#### اصل ۹۱

به منظور پاسداری از احکام اسلام و قانون اساسی از نظر عدم مغایرت مصوبات مجلس شورای اسلامی با آنها، شورایی به نام شورای نگهبان با ترکیب زیر تشکیل می‌شود.

شش نفر از فقهای عادل و آگاه به مقتضیات زمان و مسائل روز. انتخاب این عده با مقام رهبری است.

شش نفر حقوقدان، در رشته‌های مختلف حقوقی، از میان حقوقدانان مسلمانی که به وسیله رییس قوه قضاییه به مجلس شورای اسلامی معرفی می‌شوند و با رأی مجلس انتخاب می‌گردند.

#### اصل ۱۱۲

یک - مجمع تشخیص مصلحت نظام برای تشخیص مصلحت در مواردی که مصوبه

Fällen zu entscheiden, in denen der Wächterrat eine vom Parlament gebilligte Gesetzesvorlage als im Widerspruch zu den Grundsätzen des islamischen Rechts oder der Verfassung erachtet und das Parlament nicht in der Lage ist, unter Berücksichtigung des Gemeinwohls die Zufriedenheit des Wächterrates sicherzustellen. Der Schlichtungsrat wird zudem einberufen, um über jede Frage zu beraten, die ihm vom höchsten religiösen Führer angetragen wird oder die seine in der Verfassung genannten Aufgaben berührt.

(2) Die ständigen und temporären Mitglieder dieses Rates werden vom höchsten religiösen Führer bestimmt.

(3) Die Satzung des Schlichtungsrats ist von seinen Mitgliedern zu formulieren und zu billigen und vom höchsten religiösen Führer zu bestätigen.

#### Grundsatz 170

Die Richter sind verpflichtet, keine Erlässe und Verordnungen der Regierung umzusetzen, die im Widerspruch zu islamischen Gesetzen und Bestimmungen stehen oder die die Zuständigkeit der Exekutive überschreiten. Jedermann kann die Aufhebung solcher Vorschriften beim Obersten Verwaltungsgericht beantragen.

مجلس شورای اسلامی را شورای نگهبان خلاف موازین شرع و یا قانون اساسی بداند و مجلس با در نظر گرفتن مصلحت نظام نظر شورای نگهبان را تأمین نکند و مشاوره در اموری که رهبری به آنان ارجاع می دهد و سایر وظایفی که در این قانون ذکر شده است به دستور رهبری تشکیل میشود.

دو- اعضاء ثابت و متغیر این مجمع را مقام رهبری تعیین می نماید.

سه - مقررات مربوط به مجمع توسط خود اعضاء تهیه و تصویب و به تأیید مقام رهبری خواهد رسید.

اصل ۱۷۰

قضات دادگاهها مکلفند از اجرای تصویبنامهها و آییننامههای دولتی که مخالف با قوانین و مقررات اسلامی یا خارج از حدود اختیارات قوه مجریه است خودداری کنند و هر کس می تواند ابطال این گونه مقررات را از دیوان عدالت اداری تقاضا کند.

## II. Familienrechtliche Vorschriften

– iran. ZGB, Zivilgesetzbuch [*qānūn-e madanī*] v. 8.5.1928/18.2.1307, Gesetzessammlung des Jahres 1307 (1928-1929), und v. 17.2. und 12.3.1935/28.11. und 21.12.1313, Gesetzesammlung des Jahres 1313 (1934-1935), idF der ÄndG:

- iran. InflationsanpassungsG, Gesetz über die Anfügung einer Anmerkung zu Art. 1082 iran. ZGB [*qānūn-e elḥāq-e yek tabṣere be mādde-ye 1082 qānūn-e madanī dar ḥoṣūṣ-e mehriye*] v. 20.7.1997/29.4.1376, GBl. Nr. 15287 v. 25.8.1997/3.6.1376, 2.
- Gesetz zur Änderung einiger Artikel des iran. ZGB [*qānūn-e eṣlāḥ-e mavāddī az qānūn-e madanī*] v. 10.11.2002/19.8.1381, GBl. Nr. 16834 v. 11.12.2002/20.9.1381, 4.
- Gesetz zur Änderung von Art. 1169 iran. ZGB [*qānūn-e eṣlāḥ-e mādde-ye 1169 qānūn-e madanī*] v. 29.11.2003/8.9.1382, GBl. Nr. 17141 v. 31.12.2003/10.10.1382, 3.
- Gesetz über die Anfügung einer Anmerkung zu Art. 336 iran. ZGB [*qānūn-e elḥāq-e yek tabṣere be mādde-ye 336 qānūn-e madanī*] v. 13.1.2007/23.10.1385, GBl. Nr. 18049 v. 13.2.2007/24.11.1385, 2.
- Gesetz zur Änderung einiger Artikel des iran. ZGB [*qānūn-e eṣlāḥ-e mavāddī az qānūn-e madanī*] v. 25.1.2009/6.11.1387, GBl. Nr. 18651 v. 11.3.2009/21.12.1387, 7.

#### Art. 4

Gesetze entfalten Wirkungen nur für die Zukunft und wirken nicht rückwirkend, es sei denn, das Ge-

ماده ۴

اثر قانون نسبت به آتیه است و قانون نسبت به

setz selbst enthält eine Bestimmung bezüglich der Rückwirkung.

Art. 6

Die Gesetze in den Angelegenheiten des Personalstatuts, wie die Eheschließung und Ehescheidung, die Rechts- und Geschäftsfähigkeit sowie das Erbrecht finden auf alle Iraner Anwendung, auch wenn sie ihren Wohnsitz im Ausland haben.

Art. 7

Ausländer, die sich im Iran aufhalten, unterliegen innerhalb der Grenzen bestehender Verträge in Angelegenheiten des Personalstatuts, der Rechts- und Geschäftsfähigkeit und des Erbrechts ihrem Heimatrecht.

Art. 10

Privatrechtsverträge sind zwischen den Parteien, die sie geschlossen haben, verbindlich, sofern sie nicht gegen das Gesetz verstoßen.

Art. 33

Alle Erzeugnisse des Grund und Bodens sind Eigentum des Eigentümers des Bodens, unabhängig davon, ob sie von selbst entstanden sind oder durch die Arbeit des Eigentümers, es sei denn, die Erzeugnisse sind aus den im Eigentum eines Dritten stehenden Setzlingen oder Samen entstanden, in welchem Fall der Baum oder die Ernte Eigentum des Eigentümers des Setzlings bzw. des Samens ist, selbst wenn diese ohne Einverständnis des Eigentümers des Bodens gepflanzt oder angebaut wurden.

Art. 34

Tierkinder werden Eigentum des Eigentümers des Muttertieres.

Art. 221

Verpflichtet sich eine Person, etwas zu tun oder etwas zu unterlassen, und handelt sie entgegen der Verpflichtung, wird sie schadensersatzpflichtig, sofern die Schadloshaltung ausdrücklich vereinbart wurde oder diese nach der Verkehrssitte als ausdrücklich vereinbart gilt oder das Gesetz dies bestimmt.

Art. 228

Ist die Verpflichtung die Leistung einer Geldsumme, kann das Gericht den Schuldner, nach Maßga-

ماقبل خود اثر ندارد مگر این که در خود قانون، مقررات خاصی نسبت به این موضوع اتخاذ شده باشد.

ماده ۶

قوانین مربوط به احوال شخصیه، از قبیل نکاح و طلاق و اهلیت اشخاص و ارث، در مورد کلیه اتباع ایران، ولو این که مقیم در خارجه باشند، مجری خواهد بود.

ماده ۷

اتباع خارجه مقیم در خاک ایران، از حیث مسائل مربوطه به احوال شخصیه و اهلیت خود و همچنین از حیث حقوق ارثیه، در حدود معاهدات، مطیع قوانین و مقررات دولت متبوع خود خواهند بود.

ماده ۱۰

قراردادهای خصوصی نسبت به کسانی که آن را منعقد نموده‌اند، در صورتی که مخالف صریح قانون نباشد، نافذ است.

ماده ۳۳

نما و محصولی که از زمین حاصل می‌شود، مال مالک زمین است، چه به خودی خود رویده باشد یا به واسطه‌ی عملیات مالک، مگر این که نما یا حاصل، از اصله یا حبه‌ی غیر حاصل شده باشد، که در این صورت، درخت و محصول، مال صاحب اصله یا حبه خواهد بود، اگر چه بدون رضای صاحب زمین کاشته شده باشد.

ماده ۳۴

نتاج حیوانات در ملکیت، تابع مادر است و هر کس مالک مادر شد، مالک نتاج آن هم خواهد شد.

ماده ۲۲۱

اگر کسی تعهد اقدام به امری را بکند یا تعهد نماید که از انجام امری خودداری کند، در صورت تخلف، مسئول خسارت طرف مقابل است مشروط بر این که جبران خسارت تصریح شده و یا تعهد، عرفاً به منزله‌ی تصریح باشد و یا برحسب قانون، موجب ضمان باشد.

ماده ۲۲۸

در صورتی که موضوع تعهد، تأدیه‌ی وجه



be von Art. 221, zum Ersatz des Schadens verurteilen, der aus der Verzögerung der Leistungserfüllung entstanden ist.

Art. 232

Die folgenden Bedingungen sind nichtig, ohne die Nichtigkeit des Vertrages nach sich zu ziehen:

1. eine Bedingung, die unmöglich ist;
2. eine Bedingung, die weder einen Vorteil verschafft noch einen Sinn hat;
3. eine ungesetzliche Bedingung.

Art. 233

Die folgenden Bedingungen sind nichtig und ziehen die Nichtigkeit des Vertrages nach sich:

1. eine Bedingung, die im Widerspruch zum Wesen des Vertrages steht;
2. eine unbestimmte Bedingung, die die Unkenntnis der Vertragsparteien über ihre gegenseitigen Verpflichtungen zur Folge hat.

Art. 289

Der Schuldnerlass ist der freiwillige Verzicht des Gläubigers auf sein Recht.

Art. 290

Ein Schuldnerlass führt dann zum Erlöschen der Schuld, wenn der Gläubiger hierzu geschäftsfähig ist.

Art. 291

Der Schuldnerlass zugunsten einer verstorbenen Person ist zulässig.

Art. 336

Verrichtet eine Person auf Veranlassung einer anderen eine Tätigkeit, für die nach der Verkehrssitte ein Lohn zu entrichten ist, oder verrichtet die Person üblicherweise solche Arbeiten, gebührt ihr ein Lohn für die entrichtete Arbeit, es sei denn, die Person hatte die Absicht, unentgeltlich tätig zu sein.

Anmerkung: Hat die Ehefrau Tätigkeiten, die nicht zu ihren gesetzlichen/religiösen Pflichten gehören und für die üblicherweise ein Lohn geschuldet ist, auf Anordnung des Ehemannes und ohne unentgeltliche Absicht verrichtet und kann dies gerichtlich nachgewiesen werden, errechnet das Gericht den Lohn und erlässt ein Urteil zu seiner Leistung.

Art. 795

Die Schenkung ist ein Vertrag, durch den eine Person einer anderen das Eigentum an einer Sache unentgeltlich überträgt; derjenige der die Sache überträgt wird Schenker genannt, der Empfänger der

نقدی باشد، حاکم می‌تواند با رعایت ماده‌ی ۲۲۱ مدیون را به جبران خسارت حاصله از تأخیر در تأدیه دین محکوم نماید.

ماده ۲۳۲

شروط مفصله ذیل باطل است ولی مفسد عقد نیست:

- ۱ - شرطی که انجام آن غیر مقدور باشد،
- ۲ - شرطی که در آن نفع و فایده نباشد،
- ۳ - شرطی که نامشروع باشد.

ماده ۲۳۳

شروط مفصله ذیل باطل و موجب بطلان عقد است:

- ۱ - شرط خلاف مقتضای عقد،
- ۲ - شرط مجهولی که جهل به آن موجب جهل به عوضین شود.

ماده ۲۸۹

ابرا عبارت از این است که دائن از حق خود به اختیار صرف نظر نماید.

ماده ۲۹۰

ابرا وقتی موجب سقوط تعهد میشود که متعهدله برای ابرا اهلیت داشته باشد.

ماده ۲۹۱

ابرای ذمه‌ی میت از دین صحیح است.

ماده ۳۳۶

هر گاه کسی بر حسب امر دیگری اقدام به عملی نماید که عرفاً برای آن عمل اجرتی بوده و یا آن شخص عادتاً مهیای آن عمل باشد عامل مستحق اجرت عمل خود خواهد بود مگر این که معلوم شود که قصد تبرع داشته است.

تبصره - چنانچه زوجه کارهایی را که شرعاً به عهده وی نبوده و عرفاً برای آن کار اجرت‌المثل باشد، به دستور زوج و با عدم قصد تبرع انجام داده باشد و برای دادگاه نیز ثابت شود، دادگاه اجرت‌المثل کارهای انجام گرفته را محاسبه و به پرداخت آن حکم می‌نماید.

ماده ۷۹۵

هبه عقدی است که به موجب آن یک نفر مالی را مجاناً به کس دیگری تملیک می‌کند، تملیک‌کننده واهب، طرف دیگر را متهب،

Sache Beschenker und die Sache, die als Schenkung gegeben wird, Geschenk.

Art. 796

Der Schenker muss geschäftsfähig sein.

Art. 797

Der Schenker muss Eigentümer des Geschenks sein.

Art. 798

Die Schenkung wird erst mit der Annahme und der Übergabe des Geschenks an den Beschenkten wirksam, unabhängig davon, ob die Übergabe durch den Schenker oder durch seinen Stellvertreter erfolgt; eine Übergabe ohne Zustimmung des Schenkers ist unwirksam.

Art. 799

Bei einer Schenkung an einen Minderjährigen, einen Geisteskranken oder eine beschränkt geschäftsfähige Person ist die Übergabe des Geschenks an den natürlichen Vormund zulässig.

Art. 800

Befindet sich das Geschenk bereits im Besitz des Beschenkten, ist eine Übergabe nicht erforderlich.

Art. 801

Die Schenkung kann gegenseitig sein; der Schenker kann ausbedingen, dass der Beschenkte ihm im Gegenzug eine Sache schenkt oder für ihn unentgeltlich eine rechtmäßige Handlung ausführt.

Art. 802

Sterben Schenker oder Beschenker vor Übergabe des Geschenks, ist die Schenkung nichtig.

Art. 803

Der Schenker kann nach Übergabe des Geschenks die Schenkung widerrufen, sofern dieses noch vorhanden ist, außer in den folgenden Fällen:

1. wenn Beschenkte Vater, Mutter oder die Kinder des Schenkers sind;
2. bei einer gegenseitigen Schenkung, wenn die Gegenleistung bereits erbracht wurde;
3. wenn das Geschenk nicht mehr im Eigentum des Beschenkten ist oder ein Dritter Rechte daran erworben hat, sei es, dass dies aufgrund einer gesetzlichen Anordnung erfolgt ist, wie in dem Fall, in dem der Beschenkte wegen Insolvenz entmündigt wurde, sei es, dass dies aufgrund einer Verfügung des Beschenkten erfolgt ist, wie etwa in dem Fall,

مالی را که مورد هبه است عین موهوبه می‌گویند.

ماده ۷۹۶

واهب باید برای معامله و تصرف در مال خود اهلیت داشته باشد.

ماده ۷۹۷

واهب باید مالک مالی باشد که هبه می‌کند.

ماده ۷۹۸

هبه واقع نمی‌شود مگر با قبول و قبض متهب اعم از این که مباشر قبض خود متهب باشد یا وکیل او و قبض بدون اذن واهب اثری ندارد.

ماده ۷۹۹

در هبه به صغیر یا مجنون یا سفیه قبض ولی معتبر است.

ماده ۸۰۰

در صورتی که عین موهوبه در ید متهب باشد محتاج به قبض نیست.

ماده ۸۰۱

هبه ممکن است معوض باشد و بنابراین واهب می‌تواند شرط کند که متهب مالی را به او هبه کند یا عمل مشروعی را مجاناً به جا آورد.

ماده ۸۰۲

اگر قبل از قبض، واهب یا متهب فوت کند هبه باطل می‌شود.

ماده ۸۰۳

بعد از قبض نیز واهب می‌تواند با بقای عین موهوبه از هبه رجوع کند مگر در موارد ذیل:

- ۱ - در صورتی که متهب پدر یا مادر و یا اولاد واهب باشد؛
- ۲ - در صورتی که هبه معوض بوده و عوض هم داده شده باشد؛
- ۳ - در صورتی که عین موهوبه از ملکیت متهب خارج شده یا متعلق حق غیر واقع شود خواه قهراً مثل این که متهب به واسطه‌ی فلس محجور شود خواه اختیاراً مثل این که عین موهوبه به رهن داده شود؛

in dem der Beschenkte das Geschenk als Pfand gegeben hat;

4. wenn an dem Geschenk Veränderungen vorgenommen wurden.

Art. 804

Wird die Schenkung widerrufen, sind die Früchte des Geschenks Eigentum des Schenkers, sofern diese mit dem Geschenk verbunden sind und Eigentum des Beschenkten, sofern diese vom Geschenk getrennt sind.

Art. 805

Nach dem Tod des Schenkers oder des Beschenkten, kann die Schenkung nicht widerrufen werden.

Art. 806

Schenkt ein Gläubiger seinem Schuldner die Forderung, kann er diese Schenkung nicht mehr widerrufen.

Art. 807

Die Schenkung einer Sache, die als Almosen gegeben wurde, kann nicht widerrufen werden.

Art. 843

Eine letztwillige Verfügung über mehr als ein Drittel der Erbmasse ist unwirksam, es sei denn, die Erben sind einverstanden. Sind nur einige der Erben einverstanden, ist nur die Verfügung über ihre Erbanteile wirksam.

Art. 943

Bei einer widerruflichen Scheidung ist der überlebende Ehegatte zur gesetzlichen Erbfolge berufen, wenn der Erblasser während der Wartezeit verstorben ist. Stirbt der Erblasser nach Ablauf der Wartezeit, oder ist die Scheidung unwiderruflich, ist kein Ehegatte zur Erbfolge berufen.

Art. 944

Verstößt der kranke Ehemann seine Frau und verstirbt er innerhalb eines Jahres danach an dieser Krankheit, ist die geschiedene Ehefrau zur Erbfolge berufen, selbst wenn die Scheidung unwiderruflich war, vorausgesetzt die geschiedene Frau ist nicht wiederverheiratet.

Art. 945

Schließt ein kranker Mann eine Ehe und verstirbt er bevor die Ehe vollzogen werden konnte, ist seine Ehefrau nicht zur Erbfolge berufen. Wird die Ehe hingegen vollzogen, oder verstirbt der Ehemann, nachdem er von seiner Krankheit genesen ist, ist die Frau zur Erbfolge berufen.

۴ - در صورتی که در عین موهوبه تغییری حاصل شود.

ماده ۸۰۴

در صورت رجوع و اهب نمات عین موهوبه اگر متصل باشد مال و اهب و اگر منفصل باشد مال متهب خواهد بود.

ماده ۸۰۵

بعد از فوت و اهب یا متهب رجوع ممکن نیست.

ماده ۸۰۶

هر گاه داین طلب خود را به مدیون ببخشد حق رجوع ندارد.

ماده ۸۰۷

اگر کسی مالی را به عنوان صدقه به دیگری بدهد حق رجوع ندارد.

ماده ۸۴۳

وصیت به زیاده بر ثلث ترکه، نافذ نیست مگر به اجازهی وراثت و اگر بعضی از ورثه اجازه کند فقط نسبت به سهم او نافذ است.

ماده ۹۴۳

اگر شوهر زن خود را به طلاق رجعی مطلقه کند هر یک از آنها که قبل از انقضای عده بمیرد دیگری از او ارث می‌برد لیکن اگر فوت یکی از آنها بعد از انقضای عده بوده و یا طلاق بائن باشد از یکدیگر ارث نمی‌برند.

ماده ۹۴۴

اگر شوهر در حال مرض زن خود را طلاق دهد و در ظرف یک سال از تاریخ طلاق به همان مرض بمیرد زوجه از او ارث می‌برد اگرچه طلاق بائن باشد مشروط بر این که زن شوهر نکرده باشد.

ماده ۹۴۵

اگر مردی در حال مرض زنی را عقد کند و در همان مرض قبل از دخول بمیرد زن از او ارث نمی‌برد لیکن اگر بعد از دخول یا بعد از صحت یافتن از آن مرض بمیرد زن از او ارث می‌برد.

## Art. 993

Die folgenden Angelegenheiten sind innerhalb der gesetzlichen Frist und unter Einhaltung der besonderen Gesetze und Verordnungen der Verwaltungsabteilung der Personenstandsbehörde mitzuteilen:

1. Die Geburt jedes Kindes, jede Abtreibung/Fehlgeburt, die nach dem sechsten Schwangerschaftsmonat stattfindet;
2. eine Eheschließung, gleich ob Dauer- oder Zeitehe;
3. eine Scheidung, gleich ob eine unwiderrufliche oder eine widerrufliche, und das Erlassen der Restzeit [bei einer Zeitehe];
4. der Tod jeder Person.

## Art. 1062

Die Ehe wird durch Antrag und Annahme in Worten geschlossen, welche ausdrücklich die Eheabsicht dartun.

## Art. 1078

Zur Brautgabe kann jede Sache bestimmt werden, die einen Vermögenswert hat und in Besitz genommen werden kann.

## Art. 1079

Die Brautgabe muss zwischen den Parteien derart bestimmt sein, dass ein Zweifel darüber ausgeschlossen ist.

## Art. 1080

Die Bestimmung über den Umfang der Brautgabe hängt vom Einvernehmen der Parteien ab.

## Art. 1081

Ist eine Ehe unter der Bedingung geschlossen worden, dass bei Nichtleistung der Brautgabe innerhalb einer bestimmten Frist die Ehe nichtig sein soll, sind die Ehe und die Brautgabe gültig, die Bedingung aber nichtig.

## Art. 1082

Die Ehefrau wird mit der Eheschließung Eigentümerin der Brautgabe und kann darüber verfügen, wie sie möchte.

Anmerkung: Ist die Höhe der Brautgabe in bar bestimmt, ist der Wert des Geldbetrages unter Zuhilfenahme des von der Zentralbank herausgegebenen jährlichen Umwandlungsindex im Zeitpunkt der Auszahlung zu berechnen, es sei denn, die Ehegatten haben sich bei Eheschließung auf eine andere Vorgehensweise geeinigt.

## ماده ۹۹۳

امور ذیل باید در ظرف مدت و به طریقی که به موجب قوانین یا نظامات مخصوصه مقرر است به دایره سجل احوال اطلاع داده شود:

- ۱- ولادت هر طفل و همچنین سقط هر جنین که بعد از ماه ششم از تاریخ حمل واقع شود؛
- ۲- ازدواج اعم از دائم و منقطع؛
- ۳- طلاق اعم از بائن و رجعی و همچنین بذل مدت؛
- ۴- وفات هر شخص.

## ماده ۱۰۶۲

نکاح واقع می‌شود به ایجاب و قبول به الفاظی که صریحاً دلالت بر قصد ازدواج نماید.

## ماده ۱۰۷۸

هر چیزی را که مالیت داشته و قابل تملک نیز باشد می‌توان مهر قرار داد.

## ماده ۱۰۷۹

مهر باید بین طرفین تا حدی که رفع جهالت آن‌ها بشود معلوم باشد.

## ماده ۱۰۸۰

تعیین مقدار مهر منوط به تراضی طرفین است.

## ماده ۱۰۸۱

اگر در عقد نکاح شرط شود که در صورت عدم تأدیه مهر در مدت معین نکاح باطل خواهد بود نکاح و مهر صحیح ولی شرط باطل است.

## ماده ۱۰۸۲

به مجرد عقد، زن مالک مهر می‌شود و می‌تواند هر نوع تصرفی که بخواهد در آن بنماید.

تبصره - چنان چه مهریه وجه رایج باشد متناسب با تغییر شاخص قیمت سالانه‌ی زمان تأدیه نسبت به سال اجرای عقد که توسط بانک مرکزی جمهوری اسلامی ایران تعیین می‌گردد محاسبه و پرداخت خواهد شد مگر این که زوجین در حین اجرای عقد به نحو دیگری تراضی کرده باشند.

## Art. 1083

Für die Leistung der gesamten Brautgabe oder Teile davon können Termine und Raten bestimmt werden.

## Art. 1084

Ist Brautgabe eine bestimmte unvertretbare Sache, und ist die Sache bereits vor Eheschließung mangelhaft, oder ist sie nach der Eheschließung, aber vor Übergabe [*an die Ehefrau*] mangelhaft geworden oder untergegangen, trägt der Ehemann die Preisgefahr für den Mangel oder den Untergang.

## Art. 1085

Die Frau kann sich weigern, ihren ehelichen Pflichten nachzukommen, solange ihr die Brautgabe nicht geleistet wurde, vorausgesetzt diese ist fällig; diese Weigerung berührt nicht ihren Unterhaltsanspruch.

## Art. 1086

Der vorherige Artikel gilt nicht, wenn die Frau vor Leistung der Brautgabe freiwillig ihren ehelichen Pflichten nachgekommen ist, gleichwohl erlischt dadurch nicht ihr Anspruch auf die Brautgabe.

## Art. 1087

Ist bei Eheschließung keine Vereinbarung über die Brautgabe getroffen worden, oder ist vereinbart worden, dass eine Brautgabe nicht geleistet werden soll, ist die Ehe gültig und die Ehegatten können nach der Eheschließung die Brautgabe einvernehmlich festlegen. Hatten die Ehegatten vor einer solchen Festlegung ehelichen Geschlechtsverkehr, hat die Ehefrau Anspruch auf die übliche Brautgabe.

## Art. 1088

Stirbt im Fall des vorherigen Artikels einer der Ehegatten vor der Bestimmung der Brautgabe und vor Vollzug der Ehe, hat die Frau keinen Anspruch auf jedwede Brautgabe.

## Art. 1089

Es ist zulässig, das Recht zur Bestimmung der Brautgabe dem Ehemann oder einem Dritten zu übertragen; in diesem Fall kann der Ehemann oder der Dritte den Umfang der Brautgabe nach Belieben festlegen.

## Art. 1090

Ist das Recht zur Bestimmung der Brautgabe der Frau eingeräumt worden, kann die Frau als Brautgabe nicht mehr als die übliche Brautgabe festlegen.

## ماده ۱۰۸۳

برای تأدیبهی تمام یا قسمتی از مهر می‌توان مدت یا اقساطی قرار داد.

## ماده ۱۰۸۴

هر گاه مهر، عین معین باشد و معلوم گردد قبل از عقد معیوب بوده و یا بعد از عقد و قبل از تسلیم معیوب و یا تلف شود شوهر ضامن عیب و تلف است.

## ماده ۱۰۸۵

زن می‌تواند تا مهر به او تسلیم نشده از ایفای وظایفی که در مقابل شوهر دارد امتناع کند مشروط بر این که مهر او حال باشد و این امتناع مسقط حق نفقه نخواهد بود.

## ماده ۱۰۸۶

اگر زن قبل از اخذ مهر به اختیار خود به ایفای وظایفی که در مقابل شوهر دارد قیام نمود دیگر نمی‌تواند از حکم ماده قبل استفاده کند معذک حق که برای مطالبه‌ی مهر دارد ساقط نخواهد شد.

## ماده ۱۰۸۷

اگر در نکاح دائم مهر ذکر نشده یا عدم مهر شرط شده باشد نکاح صحیح است و طرفین می‌توانند بعد از عقد مهر را به تراضی معین کنند و اگر قبل از تراضی بر مهر معین، بین آن‌ها نزدیکی واقع شود زوجه مستحق مهرالمثل خواهد بود.

## ماده ۱۰۸۸

در مورد ماده قبل اگر یکی از زوجین قبل از تعیین مهر و قبل از نزدیکی بمیرد زن مستحق هیچ‌گونه مهری نیست.

## ماده ۱۰۸۹

ممکن است اختیار تعیین مهر به شوهر یا شخص ثالثی داده شود در این صورت شوهر یا شخص ثالث می‌تواند مهر را هر قدر بخواهد معین کند.

## ماده ۱۰۹۰

اگر اختیار تعیین مهر به زن داده شود زن نمی‌تواند بیشتر از مهرالمثل معین نماید.

## Art. 1091

Für die Bestimmung der üblichen Brautgabe ist der soziale Status der Frau und ihrer Familie, ihre besonderen Eigenschaften und ihre Stellung im Verhältnis zu ihresgleichen, zu nahestehenden Personen und zu ihren Verwandten sowie das Ortsübliche u.Ä. zu berücksichtigen.

## Art. 1092

Lässt sich der Ehemann vor Vollzug der Ehe von seiner Frau scheiden, hat die Frau Anspruch auf die Hälfte der Brautgabe; hat der Ehemann mehr als die Hälfte der Brautgabe bereits übergeben, kann der über der Hälfte liegende Überschuss im Original oder als Äquivalent oder als Wert herausverlangt werden.

## Art. 1093

Ist bei Eheschließung keine Brautgabe bestimmt worden und lässt sich der Ehemann vor Vollzug der Ehe und Festlegung der Brautgabe von seiner Frau scheiden, hat die Frau Anspruch auf eine Brautgabe, die sich nach der Leistungsfähigkeit des Mannes bemisst (*mahr ol-mo'ê*); lässt er sich nach Vollzug der Ehe scheiden, hat sie Anspruch auf die übliche Brautgabe.

## Art. 1094

Bei der Bestimmung einer *mahr ol-mo'ê*, ist die Vermögenslage des Mannes zu berücksichtigen.

## Art. 1095

Das Fehlen der Brautgabe führt zur Nichtigkeit der Zeitehe.

## Art. 1096

In einer Zeitehe entfällt die Brautgabe nicht, wenn die Frau während bestehender Ehe verstirbt; dasselbe gilt, wenn bis zum Ende der Befristung die Ehe nicht vollzogen wurde.

## Art. 1097

Verzichtet in einer Zeitehe der Ehemann vor Vollzug der Ehe auf die Restdauer der Ehe, ist nur die Hälfte der Brautgabe zu leisten.

## Art. 1098

Ist eine Ehe, unabhängig davon, ob sie eine Dauer- oder eine Zeitehe ist, nichtig und wurde die Ehe nicht vollzogen, hat die Frau keinen Anspruch auf die Brautgabe; ist die Brautgabe bereits geleistet, kann sie der Ehemann zurückfordern.

## ماده ۱۰۹۱

برای تعیین مهرالمثل باید حال زن از حیث شرافت خانوادگی و سایر صفات و وضعیت او نسبت به امثال و اقربان و همچنین معمول محل و غیره در نظر گرفته شود.

## ماده ۱۰۹۲

هر گاه شوهر، قبل از نزدیکی، زن خود را طلاق دهد زن مستحق نصف مهر خواهد بود و اگر شوهر بیش از نصف مهر را قبلاً داده باشد حق دارد مازاد از نصف را عیناً یا مثلاً یا قیمتاً استرداد کند.

## ماده ۱۰۹۳

هر گاه مهر در عقد ذکر نشده باشد و شوهر قبل از نزدیکی و تعیین مهر زن خود را طلاق دهد زن مستحق مهرالمتعه است و اگر بعد از آن طلاق دهد مستحق مهرالمثل خواهد بود.

## ماده ۱۰۹۴

برای تعیین مهرالمتعه حال مرد از حیث غنا و فقر ملاحظه می‌شود.

## ماده ۱۰۹۵

در نکاح منقطع عدم مهر در عقد موجب بطلان است.

## ماده ۱۰۹۶

در نکاح منقطع موت زن در اثنای مدت موجب سقوط مهر نمی‌شود و همچنین است اگر شوهر تا آخر مدت با او نزدیکی نکند.

## ماده ۱۰۹۷

در نکاح منقطع هر گاه شوهر قبل از نزدیکی تمام مدت نکاح را ببخشد باید نصف مهر را بدهد.

## ماده ۱۰۹۸

در صورتی که عقد نکاح اعم از دائم یا منقطع باطل بوده و نزدیکی واقع نشده زن حق مهر ندارد و اگر مهر را گرفته شوهر می‌تواند آن را استرداد نماید.

## Art. 1099

Findet ein ehelicher Beischlaf in Unkenntnis der Frau über die Fehlerhaftigkeit der Eheschließung statt, hat die Frau Anspruch auf die übliche Brautgabe.

## Art. 1100

Ist die vereinbarte Brautgabe unbestimmt, hat sie keinen Wert, oder steht sie im Eigentum eines Dritten, hat die Frau im ersten und zweiten Fall Anspruch auf die übliche Brautgabe und im dritten Fall Anspruch auf eine ähnliche Brautgabe oder auf ihren Wert, es sei denn, der Eigentümer der Brautgabe willigt in die Brautgabe ein.

## Art. 1101

Wird die Ehe vor ihrem Vollzug annulliert, hat die Frau keinen Anspruch auf die Brautgabe, es sei denn, Ursache der Annullierung ist die Impotenz des Ehemannes, in welchem Fall sie trotz der Annullierung der Ehe Anspruch auf die Hälfte der Brautgabe hat.

## Art. 1106

In einer Dauerehe obliegt der eheliche Unterhalt der Frau dem Ehemann.

## Art. 1107

Der Unterhalt umfasst alle Bedürfnisse, die nach Gewohnheit und Angemessenheit der Stellung der Ehefrau entsprechen, einschließlich der Wohnung, der Kleidung, der Nahrung, des Hausrats, der Kosten für die medizinische Versorgung und der Gesundheitspflege sowie für Bedienstete, soweit dies nach der Gewohnheit üblich oder wegen eines Mangels oder einer Erkrankung notwendig ist.

## Art. 1108

Nimmt die Frau ohne religiöse Legitimierung Abstand von der Erfüllung ihrer ehelichen Pflichten, verliert sie ihren Unterhaltsanspruch.

## Art. 1109

Der Unterhalt einer widerruflich geschiedenen Frau obliegt während der Wartezeit dem Ehemann, es sei denn, die Scheidung ist wegen Ungehorsams erfolgt; in der Wartezeit nach Annullierung der Ehe oder nach einer unwiderruflichen Scheidung hingegen hat die Frau keinen Unterhaltsanspruch, es sei denn, sie ist von ihrem Ehemann schwanger, wodurch sich ihr Unterhaltsanspruch bis zur Niederkunft erstreckt.

## ماده ۱۰۹۹

در صورت جهل زن به فساد نکاح و وقوع نزدیکی، زن مستحق مهرالمثل است.

## ماده ۱۱۰۰

در صورتی که مهرالمسمی مجهول باشد یا مالیت نداشته باشد یا ملک غیر باشد در صورت اول و دوم زن مستحق مهرالمثل خواهد بود و در صورت سوم مستحق مثل یا قیمت آن خواهد بود مگر این که صاحب مال اجازه نماید.

## ماده ۱۱۰۱

هر گاه عقد نکاح قبل از نزدیکی به جهتی فسخ شود زن حق مهر ندارد در صورتی که موجب فسخ، عنن باشد که در این صورت با وجود فسخ نکاح، زن مستحق نصف مهر است.

## ماده ۱۱۰۶

در عقد دائم نفقه‌ی زن به عهده شوهر است.

## ماده ۱۱۰۷

نفقه عبارت است از تمامی نیازهای متعارف و متناسب با وضعیت زن از قبیل مسکن، البسه، غذا، اثاث منزل و هزینه‌های درمانی و بهداشتی و خادم در صورت عادت یا احتیاج، به واسطه نقصان یا مرض.

## ماده ۱۱۰۸

هر گاه زن بدون مانع مشروع از ادای وظایف زوجیت امتناع کند مستحق نفقه نخواهد بود.

## ماده ۱۱۰۹

نفقه مطلقه رجعیه در زمان عده بر عهده‌ی شوهر است مگر این که طلاق در حال نشوز واقع شده باشد لیکن اگر عده از جهت فسخ نکاح یا طلاق بانن باشد زن حق نفقه ندارد مگر در صورت حمل از شوهر خود که در این صورت تا زمان وضع حمل حق نفقه خواهد داشت.

## Art. 1114

Die Frau muss in der Unterkunft, die der Mann bestimmt, wohnen, es sei denn, der Frau wurde das Recht zur Bestimmung einer Unterkunft übertragen.

## Art. 1117

Der Ehemann kann seiner Frau die Ausübung eines Berufes oder eines Gewerbes, welche im Widerspruch zum Wohl der Familie oder zu seiner oder der Würde der Frau stehen, verbieten.

## Art. 1118

Die Ehefrau kann selbstständig über ihr Vermögen verfügen.

## Art. 1119

Die Ehegatten können jede Vereinbarung, die nicht im Widerspruch zum Wesen der Ehe steht, im Eheschließungsvertrag oder in jedem anderen Vertrag treffen, wie etwa die Vereinbarung, dass in den Fällen, in denen der Ehemann eine andere Frau heiratet oder während einer festgelegten Zeit abwesend ist oder den Unterhalt nicht leistet oder seiner Ehefrau nach dem Leben trachtet oder sich so schlecht benimmt, dass das gemeinsame Leben unerträglich wird, der Frau die Vollmacht eingeräumt wird, mit dem Recht zur Benennung eines Vertreters, nach gerichtlicher Feststellung der genannten Umstände und Ergehen eines entsprechenden rechtskräftigen Urteils die Scheidung auszusprechen.

## Art. 1130

Bedeutet die Aufrechterhaltung der ehelichen Gemeinschaft für die Ehefrau eine Härte und eine Bedrängnis, kann sie sich an das Gericht wenden und die Scheidung beantragen. Wird die Härte und Bedrängnis gerichtlich festgestellt, kann das Gericht den Ehemann dazu zwingen, die Scheidung auszusprechen; ist dies nicht möglich, wird die Ehefrau mit Einwilligung des Gerichts geschieden.

Anmerkung: Unter Härte und Bedrängnis der Ehefrau nach diesem Artikel versteht man das Bestehen von Umständen, die das Weiterführen des ehelichen Zusammenlebens für die Frau mit Schwierigkeiten verbinden und unerträglich machen; die folgenden Beispiele erfüllen, sofern sie gerichtlich festgestellt werden, den Tatbestand von Härte und Bedrängnis:

1. das Verlassen der Familie durch den Ehemann für mindestens sechs aufeinander folgende Monate oder für neun unterbrochene Monate ohne triftigen Grund;

## ماده ۱۱۱۴

زن باید در منزلی که شوهر تعیین می‌کند سکنی نماید مگر آن که اختیار تعیین منزل به زن داده شده باشد.

## ماده ۱۱۱۷

شوهر می‌تواند زن خود را از حرفه یا صنعتی که منافی مصالح خانوادگی یا حیثیات خود یا زن باشد منع کند.

## ماده ۱۱۱۸

زن مستقلاً می‌تواند در دارایی خود هر تصرفی را که می‌خواهد بکند.

## ماده ۱۱۱۹

طرفین عقد ازدواج می‌توانند هر شرطی که مخالف با مقتضای عقد مزبور نباشد در ضمن عقد ازدواج یا عقد لازم دیگر بنمایند: مثل این که شرط شود هر گاه شوهر زن دیگر بگیرد یا در مدت معینی غایب شود یا ترک انفاق نماید یا بر علیه حیات زن سوءقصد یا سوءرفتاری نماید که زندگانی آن‌ها با یکدیگر غیرقابل تحمل شود زن وکیل و وکیل در توکیل باشد که پس از اثبات تحقق شرط در محکمه و صدور حکم نهایی خود را مطلقه سازد.

## ماده ۱۱۳۰

در صورتی که دوام زوجیت موجب عسر و حرج زوجه باشد، وی می‌تواند به حاکم شرع مراجعه و تقاضای طلاق کند. چنان چه عسر و حرج مذکور در محکمه ثابت شود، دادگاه می‌تواند زوج را اجبار به طلاق نماید و در صورتی که اجبار میسر نباشد زوجه به اذن حاکم شرع طلاق داده می‌شود.

تبصره - عسر و حرج موضوع این ماده عبارت است از به وجود آمدن وضعیتی که ادامه‌ی زندگی را برای زوجه با مشقت همراه ساخته و تحمل آن مشکل باشد و موارد ذیل در صورت احراز توسط دادگاه صالح از مصادیق عسر و حرج محسوب می‌گردد:

۱ - ترک زندگی خانوادگی توسط زوج حداقل به مدت شش ماه متوالی و یا نه ماه متناوب در مدت یک سال بدون عذر موجه.



2. die Drogenabhängigkeit oder die Alkoholsucht des Ehemannes, die der familiären Lebensgemeinschaft schadet, und die Weigerung oder die Unmöglichkeit, einen Entzug innerhalb eines Zeitraums zu machen, der nach medizinischen Kriterien für einen Entzug erforderlich ist;

3. die rechtskräftige Verurteilung des Ehemannes zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren oder mehr;

4. das Schlagen oder die Misshandlung [*der Ehefrau*] oder jedes kontinuierlich schlechte Benehmen des Ehemannes, das nach Brauchtum und Gewohnheit und unter Berücksichtigung der sozialen Stellung der Frau unerträglich ist;

5. die Anfälligkeit des Ehemannes für schwer zu behandelnde geistige oder ansteckende Krankheiten oder sonstige schwer zu heilende Krankheitssymptome, die das Aufrechterhalten und Fortführen der ehelichen Gemeinschaft erschweren.

Die in diesem Artikel genannten Beispiele berühren nicht das Recht des Gerichts, in allen anderen Fällen, die eine Härte und Bedrängnis darstellen können, ein Scheidungsurteil zu erlassen.

Art. 1133 idF 1935

Der Ehemann kann, wann immer er will, seine Ehefrau scheiden.

Art. 1133 idF 2002 (aktuelle Fassung)

Der Ehemann kann unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen einen gerichtlichen Antrag auf Scheidung stellen.

Anmerkung: Auch die Ehefrau kann unter Beachtung der Art. 1119, 1129, 1130 ZGB einen gerichtlichen Antrag auf Scheidung stellen.

Art. 1143

Die Scheidung ist entweder unwiderruflich oder widerruflich.

Art. 1144

Bei der unwiderruflichen Scheidung hat der Ehemann kein Widerrufsrecht.

Art. 1145

Folgende Scheidungen sind unwiderruflich:

1. die Scheidung vor Vollzug der Ehe;
2. die Scheidung im Klimakterium der Frau;
3. die Loskaufscheidung, solange die Frau diese durch Rückgabe der Abfindung nicht widerrufen hat;
4. die dritte Scheidung nach drei aufeinanderfolgenden Eheschließungen, unabhängig davon, ob

۲ - اعتیاد زوج به یکی از انواع مواد مخدر و یا ابتلا وی به مشروبات الکلی که به اساس زندگی خانوادگی خلل وارد آورد و امتناع یا عدم امکان الزام وی به ترک آن در مدتی که به تشخیص پزشک برای ترک اعتیاد لازم بوده است.

۳ - محکومیت قطعی زوج به حبس پنج سال یا بیشتر.

۴ - ضرب و شتم یا هرگونه سوءرفتار مستمر زوج که عرفاً با توجه به وضعیت زوج قابل تحمل نباشد.

۵ - ابتلای زوج به بیماری‌های صعب‌العلاج روانی یا ساری یا هر عارضه‌ی صعب‌العلاج دیگری که زندگی مشترک را مختل نماید.

موارد مندرج در این ماده مانع از آن نیست که دادگاه در سایر مواردی که عسر و حرج زن در دادگاه احراز شود، حکم طلاق صادر نماید.

ماده ۱۱۳۳ (سابق)

مرد می تواند هر وقت که بخواهد زن خود را طلاق دهد.

ماده ۱۱۳۳ - با اصلاحات سال ۱۳۸۱

مرد می تواند با رعایت شرایط مقرر در این قانون با مراجعه به دادگاه تقاضای طلاق همسرش را بنماید.

تبصره - زن نیز می تواند با وجود شرایط مقرر در مواد (۱۱۱۹)، (۱۱۲۹) و (۱۱۳۰) این قانون، از دادگاه تقاضای طلاق نماید.

ماده ۱۱۴۳

طلاق بر دو قسم است: بائن و رجعی.

ماده ۱۱۴۴

در طلاق بائن برای شوهر حق رجوع نیست.

ماده ۱۱۴۵

در موارد ذیل طلاق بائن است:

- ۱ - طلاقی که قبل از نزدیکی واقع شود؛
- ۲ - طلاق یانسه؛
- ۳ - طلاق خلع و مبارات مادام که زن رجوع به عوض نکرده باشد؛
- ۴ - سومین طلاق که بعد از سه وصلت متوالی به عمل آید اعم از این که وصلت در

die Ehe aufgrund eines Widerrufs oder aufgrund einer neuen Eheschließung zustande gekommen ist.

Art. 1146

Die *Khul'*-Scheidung ist eine Scheidung, bei der aufgrund der Abneigung, die die Ehefrau für den Ehemann empfindet, die Ehe durch Hingabe eines Vermögenswertes geschieden wird, sei es, dass dieser Vermögenswert die Brautgabe ist oder dem Wert der Brautgabe entspricht oder ihn übersteigt oder geringer ist.

Art. 1147

Die *mobārāt*-Scheidung ist eine Scheidung, bei der die Abneigung der Ehegatten gegenseitig ist; der zu leistende Vermögenswert darf in diesem Fall den Wert der Brautgabe nicht übersteigen.

Art. 1148

Bei einer widerruflichen Scheidung besteht für den Mann innerhalb der Wartezeit ein Widerrufsrecht.

Art. 1149

Der Widerruf der Scheidung erfolgt durch jedes Wort oder jede Handlung, die diese Absicht dartun, vorausgesetzt sie erfolgen in der Absicht eines Widerrufs.

Art. 1168

Die Personensorge der Kinder ist sowohl das Recht als auch die Pflicht der Eltern.

Art. 1169 idF 1935

Die Mutter ist zur Personensorge prioritär berechtigt von der Geburt des Kindes bis zur Vollendung seines zweiten Lebensjahres, danach geht die Personensorge auf den Vater über, es sei denn, es handelt sich um ein Mädchen, dann dauert die Personensorge der Mutter an, bis das Mädchen das siebente Lebensjahr vollendet hat.

Art. 1169 idF 2003 (aktuelle Fassung)

Die Personensorge und Betreuung eines Kindes, dessen Eltern getrennt leben, obliegt primär der Mutter, bis das Kind das siebente Lebensjahr erreicht haben, danach dem Vater.

Anmerkung: Bei Streitigkeiten über die Personensorge eines Kindes, das das siebente Lebensjahr vollendet hat, entscheidet das Gericht über die Personensorge unter Berücksichtigung des Kindeswohls.

نتیجه‌ی رجوع باشد یا در نتیجه‌ی نکاح جدید.

ماده ۱۱۴۶

طلاق خلع آن است که زن به واسطه‌ی کراهتی که از شوهر خود دارد در مقابل مالی که به شوهر می‌دهد طلاق بگیرد اعم از این که مال مزبور عین مهر یا معادل آن و یا بیشتر و یا کمتر از مهر باشد.

ماده ۱۱۴۷

طلاق مبارات آن است که کراهت از طرفین باشد ولی در این صورت عوض باید زائد بر میزان مهر نباشد.

ماده ۱۱۴۸

در طلاق رجعی برای شوهر در مدت عده حق رجوع است.

ماده ۱۱۴۹

رجوع در طلاق به هر لفظ یا فعلی حاصل می‌شود که دلالت بر رجوع کند مشروط بر این که مقرون به قصد رجوع باشد.

ماده ۱۱۶۸

نگهداری اطفال هم حق و هم تکلیف ابوبین است.

ماده ۱۱۶۹ (سابق)

برای نگهداری طفل مادر تا دو سال از تاریخ ولادت او اولویت خواهد داشت پس از انقضاء این مدت حضانت با پدر است مگر نسبت به اطفال اناث که تا سال هفتم حضانت آنها با مادر خواهد بود.

ماده ۱۱۶۹ با اصلاحات سال ۱۳۸۲

برای حضانت و نگهداری طفلی که ابوبین او جدا از یکدیگر زندگی می‌کنند، مادر تا سن هفت سالگی اولویت دارد و پس از آن با پدر است.

تبصره - بعد از هفت سالگی در صورت حدوث اختلاف، حضانت طفل با رعایت مصلحت کودک به تشخیص دادگاه می‌باشد.

## Art. 1170

Wird die Mutter während der Zeit, in der ihr die Personensorge obliegt, geisteskrank, oder heiratet sie wieder, geht die Personensorge auf den Kindesvater über.

## Art. 1176

Die Mutter ist nicht verpflichtet, ihr Kind zu stillen, es sei denn, die Ernährung ist in keiner anderer Weise als durch die Milch der Mutter möglich.

## Art. 1183

In allen Angelegenheiten betreffend das Vermögen oder die finanziellen Rechte des Mündels ist der natürliche Vormund dessen gesetzlicher Vertreter.

## Art. 1287

Eine Urkunde, die beim Grundbuch- und Urkundenamt oder bei einem anderen Registrierungsamt oder öffentlichen Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen errichtet ist, ist eine öffentliche Urkunde.

## Art. 1289

Alle Urkunden, die nicht unter Art. 1287 fallen, sind einfache Urkunden.

## Art. 1291

Eine einfache Urkunde hat in zwei Fällen die Wirkung einer öffentlichen Urkunde und ist gegenüber den Parteien, deren Erben und deren Vertretern wirksam:

- 1) wenn die Partei, dergegenüber die Urkunde geltend gemacht wird, anerkennt, dass die Urkunde von demjenigen, dem sie zugeschrieben wird, tatsächlich errichtet worden ist;
- 2) wenn gerichtlich erwiesen wird, dass die Urkunde tatsächlich durch die Partei, die die Urkunde bestreitet oder die die Gültigkeit der Urkunde in Zweifel zieht, unterzeichnet oder mit einem Stempel versehen ist.

## Art. 1292

Das Bestreiten oder die Anzweiflung einer öffentlichen Urkunde oder einer Urkunde, die wie eine öffentliche Urkunde wirkt, ist unzulässig, und die Partei kann nur behaupten, dass die Urkunde gefälscht ist, oder beweisen, dass die Urkunde aus einem gesetzlichen Grund ihre Gültigkeit verloren hat.

## ماده ۱۱۷۰

اگر مادر در مدتی که حضانت طفل با او است مبتلا به جنون شود یا به دیگری شوهر کند حق حضانت با پدر خواهد بود.

## ماده ۱۱۷۶

مادر مجبور نیست که به طفل خود شیر بدهد مگر در صورتی که تغذیهی طفل به غیر شیر مادر ممکن نباشد.

## ماده ۱۱۸۳

در کلیهی امور مربوط به اموال و حقوق مالی مولی علیه، ولی، نماینده قانونی او می باشد.

## ماده ۱۲۸۷

اسنادی که در ادارهی ثبت اسناد و املاک و یا دفاتر اسناد رسمی یا در نزد سایر مأمورین رسمی در حدود صلاحیت آنها بر طبق مقررات قانونی تنظیم شده باشند رسمی است.

## ماده ۱۲۸۹

غیر از اسناد مذکوره در ماده ۱۲۸۷ سایر اسناد عادی است.

## ماده ۱۲۹۱

اسناد عادی در دو مورد اعتبار اسناد رسمی را داشته، دربارهی طرفین و وراثت و قائم مقام آنان معتبر است:

- ۱ - اگر طرفی که سند بر علیه او اقامه شده است صدور آن را از منتسب الیه تصدیق نماید؛
- ۲ - هر گاه در محکمه ثابت شود که سند مزبور را طرفی که آن را تکذیب یا تردید کرده فی الواقع امضا یا مهر کرده است.

## ماده ۱۲۹۲

در مقابل اسناد رسمی یا اسنادی که اعتبار سند رسمی را دارد انکار و تردید مسموع نیست و طرف می تواند ادعای جعلیت به اسناد مزبور کند یا ثابت نماید که اسناد مزبور به جهتی از جهات قانونی از اعتبار افتاده است.

– Gesetz über die Eheschließungs- und Ehescheidungsstellen [*nezāmnāme-ye daftar-e šabt-e ezdevāġ va ṭalāq*] v. Sept. 1931/Monat *mehr* 1310, Gesetzessammlung des Jahres 1310 (1931-1932), 566-571.

Art. 15

Eheschließungs- und Ehescheidungsurkunden, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes eingetragen werden, sind öffentliche Urkunden, und ihre Inhalte und Unterschriften sind richtig und gültig, es sei denn, ihre Fälschung wird nachgewiesen.

Die in einer öffentlichen Urkunde eingetragene Brautgabe kann ohne Gerichtsurteil auf Antrag der Ehefrau oder ihres gesetzlichen Vertreters für vollstreckbar erklärt werden.

ماده ۱۵

اوراق عقد و طلاقى كه مطابق مقررات اين نظامنامه به ثبت برسد سند رسمى بوده و تمام محتويات و امضاهاى مندرجه در آن معتبر خواهد بود مگر اينكه مجعوليت آن ثابت شود.

در مورد مهریه سند رسمى ازدواج بدون احتياج حکمى از محاکم عدليه لازم الاجراء به تقاضاى زوجه يا قائم مقام قانونى او صادر خواهد شد.

– iran. EheG, Gesetz über die Eheschließung [*qānūn-e rāġe<sup>c</sup> be ezdevāġ*] v. 15.8.1931/23.5.1310, Gesetzessammlung des Jahres 1310 (1931-1932), 117-123, aufgehoben durch Art. 58 iran. FSchG 2013.

Art. 1

An den vom Justizministerium bezeichneten und bekanntgegebenen Orten muss jede Eheschließung ebenso wie jede Scheidung sowie der Widerruf der Scheidung in den gemäß den Verordnungen des Justizministeriums errichteten Stellen vollzogen und eingetragen werden. Ein Mann, der eine Eheschließung, eine Scheidung oder den Widerruf einer Scheidung anderswo als in einem dieser amtlichen Eheschließungs- und Scheidungsstellen vornimmt, ist mit einer Freiheitsstrafe von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der in diesen Bezirken eine Eheschließung oder eine Scheidung vollzieht oder einen Widerruf einträgt, ohne mit der Leitung einer amtlichen Registrierungsstelle betraut zu sein. [...]

ماده ۱

در نقاطى كه وزارت عدليه معين و اعلام مينمايد هر ازدواج و طلاق و رجوع بايد در يکى از دفاترى كه مطابق نظامنامه هاى وزارت عدليه تنظيم مى شود واقع و به ثبت برسد. در نقاط مزبور هر مردى كه در غير از دفاتر رسمى ازدواج و طلاق مبادرت به ازدواج و طلاق يا ثبت رجوع نمايد به يك تا شش ماه حبس تاديبى محكوم مى شود - و همچنين مجازات درباره عاقدى مقرر است كه در اين نقاط بدون داشتن دفاتر رسمى اقدام به اجراء صيغه ازدواج يا طلاق يا ثبت رجوع نمايد. [...]

– Gesetz über die Zulässigkeit der Berücksichtigung des Personalstatuts nichtschiiitischer Iraner durch die Gerichte [*qānūn-e eġāze-ye ra<sup>c</sup>āyat-e aḥvāl-e šaḥsiye-ye īrāniyān-e ġeyr-e šī<sup>c</sup>e dar maḥākem*] v. 22.7.1933/31.4.1312, GBl. Nr. 3157 v. 1.8.1933/10.5.1312.

Einziges Artikel

In Angelegenheiten des Personalstatuts und des gesetzlichen und gewillkürten Erbreehts von nichtschiiitischen Iranern, deren Religion und Konfession offiziell anerkannt ist, müssen die Gerichte die in deren Religionsgemeinschaften unzweifelhaft anwendbaren Regeln und Gebräuche wie folgt anwenden, es sei denn, diese verstoßen gegen die öffentliche Ordnung:

1. bei Eheschließungen und Ehescheidungen die unzweifelhaft anwendbaren Regeln und Gebräuche der Religionsgemeinschaft des Ehemannes;

ماده واحده

نسبت به احوال شخصيه و حقوق ارثيه و وصيت ايرانيان غيرشيعه كه مذهب آنان به رسميت شناخته شده محاکم بايد قواعد و عادات مسلمه متداوله در مذهب آنان را جز در مواردى كه مقررات قانون راجع به انتظامات عمومى باشد به طريق ذيل رعايت نمايند.

۱ - در مسائل مربوط به نكاح و طلاق و قواعد مسلمه متداوله در مذهبي كه شوهر

2. im gesetzlichen und gewillkürten Erbrecht die unzweifelhaft anwendbaren Regeln und Gebräuche der Religionsgemeinschaft des Erblassers;  
3. in Angelegenheiten der Annahme als Kind die unzweifelhaft anwendbaren Regeln und Gebräuche der Religionsgemeinschaft des annehmenden Vaters oder der annehmenden Mutter.

پیرو آن است.  
۲ - در مسائل مربوط به ارث و وصیت عادات و قواعد مسلمة متداوله در مذهب متوفی.  
۳ - در مسائل مربوط به فرزند خواندگی عادات و قواعد مسلمة متداوله در مذهبی که پدرخوانده یا مادر خوانده پیرو آن است.

– iran. FSchG 1967, Gesetz zum Schutze der Familie [*qānūn-e ḥemāyat-e ḥānevāde*] v. 15.6.1967/25.3.1346, GBl. Nr. 6516 v. 4.7.1967/13.4.1346,

aufgehoben und ersetzt durch:

– iran. FSchG 1975, Gesetz zum Schutze der Familie [*qānūn-e ḥemāyat-e ḥānevāde*] v. 4.2.1975/15.11.1353, GBl. Nr. 8785 v. 3.3.1975/12.12.1353.

#### Art. 8

In den folgenden Fällen können die Ehefrau oder der Ehemann gerichtlich einen Antrag auf Erlass einer Bescheinigung über die Unmöglichkeit der Versöhnung stellen. Bei Nachweis der genannten Voraussetzungen stellt das Gericht die Bescheinigung über die Unmöglichkeit der Versöhnung aus:

1. bei einvernehmlichen Scheidungen;
2. bei Weigerung des Ehemannes, den ehelichen Unterhalt zu leisten, und der Unmöglichkeit, ihn dazu zu zwingen; ebenso bei Weigerung des Ehemannes, seinen sonstigen ehelichen Pflichten nachzukommen, und der Unmöglichkeit, ihn dazu zu zwingen;
3. bei Ungehorsam der Ehefrau;
4. bei schlechtem Benehmen oder Umgang eines jeden Ehegatten, in einer Art, die die Fortsetzung des ehelichen Zusammenlebens für den anderen Ehegatten unerträglich macht;
5. bei Anfälligkeit eines Ehegatten für schwer zu behandelnde Krankheiten, so dass die Fortsetzung des ehelichen Zusammenlebens den anderen Partner gefährdet;
6. bei Geisteskrankheit eines Ehegatten, wenn die Voraussetzungen für die Annullierung der Ehe nicht vorliegen;
7. bei Nichtbeachtung einer Gerichtsentscheidung hinsichtlich des Verbots der Aufnahme einer Tätigkeit oder eines Berufes, die den Interessen der Familie zuwiderlaufen oder die Ehre des Ehemannes oder der Ehefrau verletzen;
8. bei rechtskräftiger Verurteilung eines Ehegatten zu einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren oder zu einer Geldstrafe, bei der im Uneinbringlichkeitsfall mindestens fünf Jahre Ersatzfreiheitsstrafe drohen, oder zu einer Freiheits- oder

#### ماده ۸

در موارد زیر زن یا شوهر حسب مورد می‌تواند از دادگاه تقاضای صدور گواهی عدم امکان سازش نماید و دادگاه در صورت احراز آن موارد گواهی عدم امکان سازش صادر خواهد کرد:

۱ - توافق زوجین برای طلاق  
۲ - استتکاف شوهر از دادن نفقه زن و عدم امکان الزام او به تادیه نفقه همچنین درموردی که شوهر سایر حقوق واجبه زن را وفا نکند و اجبار او به ایفا هم ممکن نباشد.

۳ - عدم تمکین زن از شوهر  
۴ - سوء رفتار و یا سوء معاشرت هر یک از زوجین به حدی که ادامه زندگی را برای طرف دیگر غیرقابل تحمل نماید

۵ - ابتلا هر یک از زوجین به امراض صعب العلاج به نحوی که دوام زناشویی برای طرف دیگر در مخاطره باشد.

۶ - جنون هر یک از زوجین در مواردی که فسخ نکاح ممکن نباشد.

۷ - عدم رعایت دستور دادگاه در مورد منع اشتغال به کار یا حرفه‌ای که منافی با مصالح خانوادگی یا حیثیات شوهر یا زن باشد.

۸ - محکومیت زن یا شوهر به حکم قطعی به مجازات پنج سال حبس یا بیشتر یا به جزای نقدی که بر اثر عجز از پرداخت منجر به پنج سال بازداشت شود یا به حبس و جزای نقدی که مجموعاً منتهی به پنج سال یا بیشتر حبس

Geldstrafe, bei der die Freiheits- und Ersatzfreiheitsstrafe zusammen mindestens fünf Jahre Haft betragen, sofern das Urteil vollstreckbar ist;

9. bei Anfälligkeit für schädliche Abhängigkeiten, wenn sie nach Ansicht des Gerichts das Fundament der Familie gefährdet und die Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft unmöglich macht;

10. bei Eingehung einer zweiten Ehe durch den Ehemann, zudem wenn das Gericht die Außerachtlassung des Gleichbehandlungsgebots aller Ehefrauen feststellt;

11. bei böswilligem Verlassen der Familie durch einen der Ehegatten; ob ein böswilliges Verlassen vorliegt, entscheidet das Gericht;

12. bei rechtskräftiger Verurteilung eines Ehegatten wegen einer Straftat, die die Ehre der Familie und das Ansehen des anderen Ehegatten in der Familie verletzt. Die Beurteilung, ob eine Straftat die Ehre und das Ansehen der Familie verletzt, obliegt dem Gericht unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Stellung der Beteiligten sowie unter Abwägung der Bräuche und anderer Umstände;

13. bei Sterilität eines Ehegatten auf entsprechenden Antrag des anderen Ehegatten; ebenso wenn die Ehegatten aus körperlichen Gründen kein gemeinsames Kind zeugen können;

14. bei Verschollenheit gemäß Art. 1029 ZGB.

Anmerkung: Die gemäß diesem Gesetz und durch die Bescheinigung über die Unmöglichkeit der Versöhnung begründete Scheidung ist nur durch schriftliches Einverständnis der Ehegatten während der Wartezeit widerruflich.

#### Art. 11

Das Gericht kann auf Antrag eines jeden Ehegatten in den Fällen, in denen die Bescheinigung über die Unmöglichkeit der Versöhnung wegen des schlechten Benehmens und Verschuldens eines Ehegatten erfolgt, diesen unter Berücksichtigung der Umstände, des Alters der Ehegatten und der Ehedauer zu einer angemessenen monatlichen Rente zugunsten des anderen Ehegatten verurteilen, vorausgesetzt der Kläger ist bedürftig und der Beklagte leistungsfähig. Die Rente wird bei erneuter Heirat des Klägers oder bei Besserung seiner Vermögenslage sowie bei Verminderung des Einkommens oder Armut des Beklagten oder Tod des Klägers vom Gericht je nach Umstand herabgesetzt oder beendet. In den Fällen, in denen eine Bescheinigung über die Unmöglichkeit der Versöhnung auf Grundlage der Ziff. 5 und 6 von Art. 8 dieses Gesetzes ergangen ist, steht die monatliche Rente

و بازداشت شود و حکم مجازات در حال اجرا باشد.

۹ - ابتدا به هرگونه اعتیاد مضری که به تشخیص دادگاه به اساس زندگی خانوادگی خلل وارد آورد و ادامه زندگی زناشویی را غیرممکن سازد.

۱۰ - هرگاه زوج همسر دیگری اختیار کند یا به تشخیص دادگاه نسبت به همسران خود اجرای عدالت ننماید.

۱۱ - هر یک از زوجین خانوادگی را ترک کند تشخیص ترک زندگی خانوادگی با دادگاه است.

۱۲ - محکومیت قطعی هر یک از زوجین در اثر ارتکاب جرمی که مغایر با حیثیت خانوادگی و شئون طرف دیگر باشد.

تشخیص اینکه جرمی مغایر با حیثیت و شئون خانوادگی است باتوجه به وضع و موقع طرفین و عرف و موازین دیگر با دادگاه است.

۱۳ - در صورت عقیم بودن یکی از زوجین به تقاضای طرف دیگر همچنین در صورتی که زوجین از جهت عوارض و خصوصیات جسمی نتوانند از یکدیگر صاحب اولاد شوند.

۱۴ - در مورد غایب مقفودالایر با رعایت مقررات ماده ۱۰۲۹ قانون مدنی.

تبصره - طلاق که موجب این قانون و بر اساس گواهی عدم امکان سازش واقع می‌شود فقط در صورت توافق کتبی طرفین در زمان عده قابل رجوع است.

#### ماده ۱۱

دادگاه می‌تواند به تقاضای هر یک از طرفین در صورتی که صدور گواهی عدم امکان سازش مستند به سوء رفتار و قصور طرف دیگر باشد او را با توجه به وضع و سن طرفین و مدت زناشویی به پرداخت مقرری ماهانه متناسبی در حق طرف دیگر محکوم نماید مشروط به اینکه عدم بضاعت متقاضی و استطاعت طرف دیگر محرز باشد. پرداخت مقرری مذکور در صورت ازدواج مجدد محکوم له یا ایجاد درآمد کافی برای او یا کاهش درآمد یا عسرت محکوم علیه یا فوت محکوم له به حکم همان دادگاه حسب مورد تقلیل یافته یا قطع خواهد شد. در موردی که گواهی عدم امکان سازش به جهات مندرج در بندهای ۵ و ۶ ماده ۸ صادر شده باشد مقرری ماهانه با رعایت شرایط مذکور به

unter Beachtung der genannten Voraussetzungen auch dem Kranken oder Geisteskranken zu, sofern die Krankheit oder Geisteskrankheit nach der Eheschließung aufgetreten ist. Der Anspruch auf die Rente endet bei Wiedererlangung der Gesundheit mit gerichtlicher Entscheidung.

#### Art. 12

In allen Fällen, in denen eine Bescheinigung über die Unmöglichkeit der Versöhnung erlassen wird, bestimmt das Gericht die Art und Weise der Personensorge und die Höhe des Unterhalts in der Wartezeit unter Berücksichtigung der Moral und der Vermögenslage der Parteien sowie des Kindeswohls. Ist vereinbart, dass die Kinder in der Obhut der Mutter oder einer dritten Person verbleiben, legt das Gericht die Modalitäten der Betreuung und die Höhe des Kindesunterhalts fest. Der Unterhalt der Frau ist aus den Einkünften und dem Vermögen des Mannes zu speisen; der Kindesunterhalt und die in Art. 11 geregelte monatliche Rente aus den Einkünften und dem Vermögen des Mannes oder der Frau oder beider, wobei auch Pensionsansprüche zu berücksichtigen sind. [...]

#### Art. 15<sup>2</sup>

Der Vater des minderjährigen Kindes ist sein natürlicher Vormund; wird der Vater entmündigt, oder veruntreut er das Vermögen des Kindes, oder ist er zur Verwaltung der Angelegenheiten des Minderjährigen nicht würdig oder geeignet, oder verstirbt er, geht auf Antrag des Staatsanwalts und nach Entscheidung des Gerichts des Verwaltungsbezirks die Vormundschaft entweder auf den Großvater vs oder auf die Mutter über, es sei denn, sie sind beide dazu nicht geeignet, in welchem Fall Maßnahmen zur Einsetzung eines gerichtlich bestellten Vormundes oder Treuhänders eingeleitet werden. Gegebenenfalls unterstellt das Gericht die Verwaltung der vermögensrechtlichen Angelegenheiten des Minderjährigen durch den Großvater vs oder durch die Mutter der Aufsicht des Staatsanwalts.

Heiratet die Mutter des Minderjährigen einen anderen Mann, endet ihre Vormundschaft. Hat der Minderjährige in diesem Fall keinen Großvater vs oder ist der Großvater vs zur Verwaltung der vermögensrechtlichen Angelegenheiten des Minderjäh-

مريض یا مجنون نیز تعلق خواهد گرفت مشروط به اینکه مرض یا جنون بعد از عقد ازدواج حادث شده باشد و در صورت اعاده سلامت به حکم دادگاه قطع خواهد شد.

#### ماده ۱۲

در کلیه مواردی که گواهی عدم امکان سازش صادر می‌شود دادگاه ترتیب نگاهداری اطفال و میزان نفقه ایام عده را باتوجه به وضع اخلاقی و مالی طرفین و مصلحت اطفال معین می‌کند و اگر قرار شود فرزندان نزد مادر یا شخص دیگری بمانند ترتیب نگاهداری و میزان هزینه آنان را مشخص می‌نماید نفقه زوجه از عواید و دارایی مرد و نفقه اولاد و مبلغ ماهانه مقرر در ماده ۱۱ از عواید و دارایی مرد یا زن یا هر دو و حتی از حقوق بازنشستگی استیفا خواهد گردید. [...]

#### ماده ۱۵

طفل صغیر تحت ولایت قهری پدر خود می‌باشد در صورت ثبوت حجر یا خیانت یا عدم قدرت و لیاقت او در اداره امور صغیر یا فوت پدر به تقاضای دادستان و تصویب دادگاه شهرستان حق ولایت به هر یک از جد پدری یا مادر تعلق می‌گیرد مگر اینکه عدم صلاحیت آنان احراز شود که در این صورت حسب مقررات اقدام به نصب قیم یا ضم امین خواهد شد. دادگاه در صورت اقتضا اداره امور صغیر را از طرف جد پدری یا مادر تحت نظارت دادستان قرار خواهد داد.

در صورتی که مادر صغیر شوهر اختیار کند حق ولایت او ساقط خواهد شد در این صورت اگر صغیر جد پدری نداشته یا جد پدری صالح برای اداره امور صغیر نباشد دادگاه به

<sup>2</sup> Aufgehoben durch das Gesetz über die Aufhebung der dem ZGB widersprechenden Gesetze hinsichtlich der natürlichen und der gerichtlichen Vormundschaft [*lāyeḥe-ye qānūnī-ye elgā'-ye moqarrarāt-e mohālef bā qānūn-e madanī rāḡe be velāyat va qeymūmat*] v. 7.10.1979/15.7.1358, GBl. Nr. 10094 v. 18.10.1979/15.7.1358, 3.

rigen nicht geeignet, bestimmt das Gericht auf Antrag des Staatsanwalts je nach Sachlage entweder die Mutter des Minderjährigen oder eine andere geeignete Person als Treuhänder oder gerichtlich bestellten Vormund. Das Gericht hat zu bestimmen, ob der Treuhänder die vermögensrechtlichen Angelegenheiten des Minderjährigen selbstständig oder unter der Aufsicht eines Staatsanwaltes verwaltet.

پیشنهاد دادستان حسب مورد مادر صغیر یا شخص صالح دیگری را به عنوان امین یا قیم تعیین خواهد کرد. امین به تشخیص دادگاه مستقلاً یا تحت نظردادستان امور صغیر را اداره خواهد کرد.

– iran. FSchG 2013, Gesetz zum Schutze der Familie [*qānūn-e ḥemāyat-e ḥānevāde*] v. 19.2.2013/1.12.1391, GBl. Nr. 19835 v. 11.4.2013/22.1.1392, 1-5, in Kraft getreten am 27.4.2013/7.2.1392.

#### Art. 2

Die Familiengerichte setzen sich aus einem vorsitzenden Richter, einem stellvertretenden Richter und einer beratenden Richterin zusammen. Die beratende Richterin muss innerhalb von drei Tagen nach Abschluss des Verfahrens ihre Meinung schriftlich und in der Sache begründend äußern und diese in der Akte vermerken. Der entscheidende Richter muss in seiner Entscheidung auf die Meinung der beratenden Richterin Bezug nehmen und bei Dissens seine Meinung begründen.

Anmerkung: Die Judikative ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von fünf Jahren sicherzustellen, dass alle Familiengerichte beratende Richterinnen aufnehmen. In diesem Zeitraum ist es zulässig, männliche beratende Richter, die die Voraussetzungen für das Familienrichteramt erfüllen, beizuziehen.

#### Art. 20

Die Eintragung der Dauerehe, der Annullierung der Ehe, der Ehescheidung, des Widerrufs und der Nichtigerklärung der Ehe oder der Scheidung ist zwingend.

#### Art. 21

Die Verfassung der Islamischen Republik Iran stellt zur Sicherung und Stärkung des Familienverbandes die Dauerehe als Fundament der Familiengründung unter besonderen Schutz. Die Zeitehe untersteht den Grundsätzen des religiösen Rechts und den Regelungen des Zivilgesetzbuches; ihre Eintragung ist in den folgenden Fällen zwingend:

1. wenn die (Zeit-)Ehefrau schwanger wird;
2. wenn sich die Ehegatten darauf geeinigt haben;
3. wenn sich die Ehegatten ehevertraglich dazu verpflichtet haben.

#### ماده ۲

دادگاه خانواده با حضور رئیس یا دادرس علی‌البدل و قاضی مشاور زن تشکیل می‌گردد. قاضی مشاور باید ظرف سه روز از ختم دادرسی به طور مکتوب و مستدل در مورد موضوع دعوی اظهارنظر و مراتب را در پرونده درج کند. قاضی انشاکننده رأی باید در دادنامه به نظر قاضی مشاور اشاره و چنانچه با نظر وی مخالف باشد با ذکر دلیل نظریه وی را رد کند.

تبصره - قوه قضائیه موظف است حداکثر ظرف پنج سال به تأمین قاضی مشاور زن برای کلیه دادگاه‌های خانواده اقدام کند و در این مدت می‌تواند از قاضی مشاور مرد که واجد شرایط تصدی دادگاه خانواده باشد استفاده کند.

#### ماده ۲۰

ثبیت نکاح دائم، فسخ و انفساخ آن، طلاق، رجوع و اعلام بطلان نکاح یا طلاق الزامی است.

#### ماده ۲۱

نظام حقوقی جمهوری اسلامی ایران در جهت محوریت و استواری روابط خانوادگی، نکاح دائم را که مبنای تشکیل خانواده است مورد حمایت قرار می‌دهد. نکاح موقت نیز تابع موازین شرعی و مقررات قانون مدنی است و ثبیت آن در موارد زیر الزامی است:

- ۱- باردارشدن زوجه
- ۲- توافق طرفین
- ۳- شرط ضمن عقد



Anmerkung: Die Eintragung der in diesem Artikel und in Art. 20 dieses Gesetzes genannten Vorgänge erfolgt bei den Eheschließungsstellen bzw. den Eheschließungs- und Ehescheidungsstellen entsprechend einer Verordnung, die binnen eines Jahres auf Vorschlag des Justizministers vom Leiter der Judikative zu erlassen ist. Bis zum Erlass dieser Verordnung bleibt die Verordnung zu Art. 1 des Ehegesetzes vom 19.5.1937 weiterhin in Kraft.

#### Art. 22

Brautgaben, die im Zeitpunkt der Eheschließung 110 Goldmünzen *bahār āzādī* oder deren entsprechenden Geldwert nicht übersteigen, fallen unter Art. 2 des Gesetzes zur Vollstreckung von Geldforderungen. Geht die Brautgabe darüber hinaus, setzt die Leistung des Mehrbetrages die Leistungsfähigkeit des Ehemannes voraus. Die Beachtung des Inflationsanpassungsgesetzes ist weiterhin zwingend.

#### Art. 26

Ist der Antrag auf Ehescheidung einvernehmlich oder durch den Ehemann gestellt, erlässt das Gericht die Bescheinigung über die Unmöglichkeit der Versöhnung; hat die Ehefrau den Antrag auf Ehescheidung gestellt, erlässt das Gericht nach den gegebenen Umständen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ein Urteil, mit dem der Ehemann zum Ausspruch der Scheidung verpflichtet wird, oder es erlässt ein Scheidungsurteil im Falle einer Vollmacht [*der Ehefrau*] zur Ehescheidung.

#### Art. 29

Neben der Entscheidung über die Scheidung muss das Gericht unter Berücksichtigung der ehevertraglichen Klauseln und der sonstigen Bestimmungen des Trauscheins/Ehevertrags auch über die Mitgift, die Brautgabe und den Unterhalt der Ehefrau, über die Kinder und die ungeborenen Kinder, sowie den Entlohnungsanspruch entsprechend Art. 336 ZGB und über die Personensorge und die Art der Leistung des Kindesunterhalts befinden. Zudem entscheidet das Gericht unter Berücksichtigung der emotionalen Bindungen des Kindes und des Kindeswohls über die Art, die Zeiten und die Orte des Umgangsrechts des Kindes mit Vater und Mutter und den anderen nahen Verwandten. Die Eintragung der Scheidung setzt die Erfüllung der vermögensrechtlichen Ansprüche der Ehefrau voraus. Die Scheidung ist zudem einzutragen bei Einverständnis der Ehefrau oder bei rechtskräftigem Urteil

تبصره - ثبت وقایع موضوع این ماده و ماده (۲۰) این قانون در دفاتر اسناد رسمی ازدواج یا ازدواج و طلاق مطابق آیین نامه ای است که ظرف یک سال با پیشنهاد وزیر دادگستری به تصویب رئیس قوه قضائیه می رسد و تا تصویب آیین نامه مذکور، نظام نامه های موضوع ماده (۱) اصلاحی قانون راجع به ازدواج مصوب ۱۳۱۶/۲/۲۹ کماکان به قوت خود باقی است.

#### ماده ۲۲

هرگاه مهریه در زمان وقوع عقد تا یکصد و ده سکه تمام بهار آزادی یا معادل آن باشد، وصول آن مشمول مقررات ماده (۲) قانون اجرای محکومیت های مالی است. چنانچه مهریه، بیشتر از این میزان باشد در خصوص مازاد، فقط ملانیت زوج ملاک پرداخت است. رعایت مقررات مربوط به محاسبه مهریه به نرخ روز کماکان الزامی است.

#### ماده ۲۶

در صورتی که طلاق، توافقی یا به درخواست زوج باشد، دادگاه به صدور گواهی عدم امکان سازش اقدام و اگر به درخواست زوجه باشد، حسب مورد، مطابق قانون به صدور حکم الزام زوج به طلاق یا احراز شرایط اعمال وکالت در طلاق مبادرت می کند.

#### ماده ۲۹

دادگاه ضمن رأی خود با توجه به شروط ضمن عقد و مندرجات سند ازدواج، تکلیف جهیزیه، مهریه و نفقه زوجه، اطفال و حمل را معین و همچنین اجرت المثل ایام زوجیت طرفین مطابق تبصره ماده (۳۳۶) قانون مدنی تعیین و در مورد چگونگی حضانت و نگهداری اطفال و نحوه پرداخت هزینه های حضانت و نگهداری تصمیم مقتضی اتخاذ می کند. همچنین دادگاه باید با توجه به وابستگی عاطفی و مصلحت طفل، ترتیب، زمان و مکان ملاقات وی با پدر و مادر و سایر بستگان را تعیین کند. ثبت طلاق موکول به تأدیه حقوق مالی زوجه است. طلاق در صورت رضایت زوجه یا صدور حکم قطعی دایر بر اعسار زوج یا تقسیط محکوم به نیز ثبت می شود. در هرحال، هرگاه زن

über die Insolvenz des Ehemannes oder bei einem Urteil über die Ratenzahlung des Leistungsgegenstandes. In jedem Fall kann die Ehefrau, sofern sie der Eintragung der Ehescheidung ohne vorherige Erfüllung ihrer vermögensrechtlichen Ansprüche zugestimmt hat, auch nach Eintragung der Ehescheidung ihre vermögensrechtlichen Ansprüche im Vollstreckungsverfahren geltend machen.

#### Art. 34

Die bei der Eheschließungs- und Ehescheidungsstelle vorzulegende Bescheinigung über die Unmöglichkeit der Versöhnung hat eine Gültigkeitsdauer von drei Monaten nach Verkündung des rechtskräftigen Urteils oder mit Eintritt der Rechtskraft. Wird die Bescheinigung innerhalb dieser Frist der Eheschließungs- und Ehescheidungsstelle nicht vorgelegt oder erscheint die Person, die die Bescheinigung der Eheschließungs- und Ehescheidungsstelle vorgelegt hat, nicht innerhalb dieser Frist bei der Eheschließungs- und Ehescheidungsstelle oder übergibt sie nicht die [weiteren] nötigen Unterlagen, verliert die Bescheinigung ihre Gültigkeit.

Anmerkung: Verliert die Bescheinigung über die Unmöglichkeit der Versöhnung, die aufgrund des Einvernehmens der Ehegatten erlassen worden ist, aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ihre Gültigkeit, sind alle darin enthaltenen Vereinbarungen hinfällig.

#### Art. 35

Erscheint der Ehemann innerhalb der gesetzlichen Frist bei der Eheschließungs- und Ehescheidungsstelle und legt die Bescheinigung über die Unmöglichkeit der Versöhnung vor und erscheint die Ehefrau nicht binnen einer Woche bei der Eheschließungs- und Ehescheidungsstelle, bestellt der Leiter die Ehegatten zwecks Ausspruchs der Scheidungsformel und Eintragung der Ehescheidung in die Eheschließungs- und Ehescheidungsstelle. Erscheint die Ehefrau nicht, wird die Scheidungsformel ausgesprochen und nach Eintragung der Scheidung ist die Ehefrau durch den Leiter der Eheschließungs- und Ehescheidungsstelle darüber in Kenntnis zu setzen.

Anmerkung: Der Zeitraum zwischen der Bestellung der Ehegatten und der Sitzung, bei der die Scheidungsformel nach diesem Artikel und nach Art. 34 dieses Gesetzes ausgesprochen wird, darf eine Woche nicht unterschreiten. Ist der Aufenthaltsort des Ehemannes oder der Ehefrau unbekannt, muss die Bestellung der Person, deren Aufenthalt unbekannt ist, in einer Anzeige in einer auflagestarken Zeitung geschaltet werden oder auf Kosten des

بدون دریافت حقوق مذکور به ثبت طلاق رضایت دهد می تواند پس از ثبت طلاق برای دریافت این حقوق از طریق اجرای احکام دادگستری مطابق مقررات مربوط اقدام کند.

#### ماده ۳۴

مدت اعتبار گواهی عدم امکان سازش برای تسلیم به دفتر رسمی ازدواج و طلاق سه ماه پس از تاریخ ابلاغ رأی قطعی یا قطعی شدن رأی است. چنانچه گواهی مذکور ظرف این مهلت تسلیم نشود یا طرفی که آن را به دفترخانه رسمی طلاق تسلیم کرده است ظرف سه ماه از تاریخ تسلیم در دفترخانه حاضر نشود یا مدارک لازم را ارائه نکند، گواهی صادرشده از درجه اعتبار ساقط است.

تبصره - هرگاه گواهی عدم امکان سازش صادرشده بر اساس توافق زوجین به حکم قانون از درجه اعتبار ساقط شود کلیه توافقاتی که گواهی مذکور بر مبنای آن صادر شده است ملغی می گردد.

#### ماده ۳۵

هرگاه زوج در مهلت مقرر به دفتر رسمی ازدواج و طلاق مراجعه و گواهی عدم امکان سازش را تسلیم کند، در صورتی که زوجه ظرف یک هفته در دفترخانه حاضر نشود سردفتر به زوجین اخطار می کند برای اجرای صیغه طلاق و ثبت آن در دفترخانه حاضر شوند. در صورت عدم حضور زوجه صیغه طلاق جاری و پس از ثبت به وسیله دفترخانه مراتب به اطلاع زوجه می رسد.

تبصره - فاصله بین ابلاغ اخطاریه و جلسه اجرای صیغه در این ماده و ماده (۳۴) این قانون نباید از یک هفته کمتر باشد. در مواردی که زوج یا زوجه مجهول المکان باشند، دعوت از شخص مجهول المکان از طریق نشر آگهی در جراید کثیر الانتشار یا هزینه درخواست کننده به وسیله دفترخانه به

Antragstellers durch die Eheschließungs- und Ehescheidungsstelle bewerkstelligt werden.

Art. 49

Hat ein Mann eine Dauerehe geschlossen oder hat er sich von seiner Frau geschieden oder hat er eine Ehe annulliert, ohne diese Vorgänge bei den Eheschließungs- und Ehescheidungsstellen eintragen zu lassen, oder hat er eine widerrufenen Scheidung bis zu einem Monat nach Widerruf nicht eintragen lassen oder hat er eine Zeitehe geschlossen, deren Eintragung zwingend war, und diese nicht eingetragen, ist er neben der zwingend durchzuführenden Eintragung zu einer Geldstrafe des fünften Grades oder zu einer Haftermessensstrafe des siebenten Grades zu verurteilen. Diese Strafe gilt auch für den Mann, der die Annullierung der Ehe oder die Nichtigerklärung der Ehe oder der Scheidung nicht hat eintragen lassen.

Art. 58

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten folgende Gesetze außer Kraft:

1. Gesetz über die Eheschließung v. 15.8.1931
2. Gesetz über das Leugnen der Ehe v. 10.5.1932
3. Gesetz zur Novellierung der Art. 1 und 3 des Ehegesetzes v. 19.5.1937
4. Gesetz über das Vorlegen eines Gesundheitszeugnisses vor der Eheschließung v. 4.12.1938
5. Gesetz über die Übertragung der Personensorge von Minderjährigen und Geistesschwachen auf die Mutter v. 28.7.1985
6. Gesetz über die Personensorge v. 13.7.1986
7. Gesetz über das Impfen gegen Tetanus für Frauen vor der Eheschließung v. 12.4.1988
8. Gesetz zur Reformierung der Scheidungsgesetze v. 19.11.1992 mit Ausnahme von Ziff. b Anm. 6 und des Gesetzes über die Auslegung der Anm. 3 und 6 des Gesetzes zur Reformierung der Scheidungsgesetze v. 25.8.1994
9. Art. 642, 645 und 646 des Strafgesetzbuches v. 22.5.1996
10. Gesetz über die Umwandlung einiger Gerichte in Familiengerichte v. 30.7.1997
11. Gesetz über die Dauer der Gültigkeit der Bescheinigung über die Unmöglichkeit der Versöhnung v. 2.11.1997

عمل می آید.

ماده ۴۹

چنانچه مردی بدون ثبت در دفاتر رسمی به ازدواج دائم، طلاق یا فسخ نکاح اقدام یا پس از رجوع تا یک ماه از ثبت آن خودداری یا در مواردی که ثبت نکاح موقت الزامی است از ثبت آن امتناع کند، ضمن الزام به ثبت واقعه به پرداخت جزای نقدی درجه پنج و یا حبس تعزیری درجه هفت محکوم می شود. این مجازات در مورد مردی که از ثبت انفساخ نکاح و اعلام بطلان نکاح یا طلاق استنکاف کند نیز مقرر است.

ماده ۵۸

از تاریخ لازم الاجراء شدن این قانون، قوانین زیر نسخ می گردد:

- ۱- قانون راجع به ازدواج مصوب ۱۳۱۰/۵/۲۳
- ۲- قانون راجع به انکار زوجیت مصوب ۱۳۱۱/۲/۲۰
- ۳- قانون اصلاح مواد (۱) و (۳) قانون ازدواج مصوب ۱۳۱۶/۲/۲۹
- ۴- قانون لزوم ارائه گواهینامه پزشک قبل از وقوع ازدواج مصوب ۱۳۱۷/۹/۱۳
- ۵- قانون اعطاء حضانت فرزندان صغیر یا محجور به مادران آنها مصوب ۱۳۶۴/۵/۶
- ۶- قانون مربوط به حق حضانت مصوب ۱۳۶۵/۴/۲۲
- ۷- قانون الزام تزریق واکسن ضدکزاز برای بانوان قبل از ازدواج مصوب ۱۳۶۷/۱/۲۳
- ۸- قانون اصلاح مقررات مربوط به طلاق مصوب ۱۳۷۱/۱۲/۲۱ به جز بند (ب) تبصره (۶) آن و نیز قانون تفسیر تبصره های «۳» و «۶» قانون مذکور مصوب ۱۳۷۳/۶/۳
- ۹- مواد (۶۴۲)، (۶۴۵) و (۶۴۶) قانون مجازات اسلامی مصوب ۱۳۷۵/۳/۲
- ۱۰- قانون اختصاص تعدادی از دادگاههای موجود به دادگاههای موضوع اصل بیست و یکم (۲۱) قانون اساسی مصوب ۱۳۷۶/۵/۸
- ۱۱- قانون تعیین مدت اعتبار گواهی عدم امکان سازش مصوب ۱۳۷۶/۸/۱۱

– iran. ScheidungsG, Gesetz zur Reformierung der Scheidungsgesetze [*qānūn-e eṣlāḥ-e moqarrarāt marbūṭ be ṭalāq*] v. 19.11.1992/28.8.1371, GBl. Nr. 13914 v. 10.12.1992/19.9.1371, 1; aufgehoben durch Art. 58 iran. FSchG 2013 mit Ausnahme von Art. 1 Anm. 6 lit. b.

#### Einzigster Artikel

Mit Erlass dieses Gesetzes müssen Ehegatten, die sich trennen und scheiden lassen wollen, bei den zivilen Sondergerichten einen entsprechenden Antrag stellen. Kann der zwischen den Parteien bestehende Streit weder durch das Gericht noch die beiden Schlichter, die das Gericht für jede Partei bestimmt hat (wie es der Koran befohlen hat), beigelegt werden, verweist das Gericht die Ehegatten mit einer Bescheinigung über die Unmöglichkeit der Versöhnung zu den amtlichen Eheschließungs- und Ehescheidungsstellen. Die amtlichen Eheschließungs- und Ehescheidungsstellen dürfen Ehescheidungen, denen keine Bescheinigung über die Unmöglichkeit der Versöhnung zugrunde liegt, nicht eintragen. Anderenfalls wird dem Leiter der Stelle die Kompetenz zur Eintragung entzogen.

[...]

#### Anmerkung 3

Der Ausspruch der Scheidungsformel und ihre Eintragung bei den amtlichen Eheschließungs- und Ehescheidungsstellen hängen von der Erfüllung der religiösen und gesetzlichen Ansprüche der Frau (wie die Brautgabe, der Unterhalt, die Mitgift u.Ä.) in bar ab. Das gilt nicht bei Loskaufscheidungen (bis zur geleisteten Abfindung) oder bei Einverständnis der Ehefrau oder bei Bestehen einer rechtskräftigen Entscheidung über die Insolvenz des Ehemannes, aufgrund derer er die oben genannten Ansprüche nicht erfüllen kann.

[...]

#### Anmerkung 5

Das zivile Sondergericht kann bei Bedarf Frauen, die die Voraussetzungen des Gesetzes über die Voraussetzungen zur Wahl eines Richters erfüllen, zu weiblichen Beraterinnen ernennen.

#### Anmerkung 6

Nach der Scheidung überprüft das Gericht, ob der von der Ehefrau geltend gemachte Anspruch auf Entlohnung für Tätigkeiten, zu denen sie nicht verpflichtet war, im Wege der gütlichen Einigung geregelt werden kann. Ist eine gütliche Einigung nicht möglich, wie etwa in den Fällen, in denen die Ehegatten vertraglich über ihre Vermögensverhältnisse disponiert haben, ist vertragsgemäß vorzugehen. Anderenfalls ist in allen Fällen, in denen die Scheidung nicht auf Antrag der Frau erfolgte und der Antrag auch nicht aufgrund einer Ehever-

#### ماده واحد

از تاریخ تصویب این قانون زوجهایی که قصد طلاق و جدایی از یکدیگر را دارند بایستی جهت رسیدگی به اختلاف خود به دادگاه مدنی خاص مراجعه و اقامه دعوی نمایند. چنانچه اختلاف فیما بین از طریق دادگاه و حکمین، از دو طرف که برگزیده دادگاه هستند (آن طور که قرآن کریم فرموده است) حل و فصل نگردید دادگاه با صدور گواهی عدم امکان سازش آنان را به دفتر رسمی طلاق خواهد فرستاد. دفتر رسمی طلاق حق ثبت طلاقی را که گواهی عدم امکان سازش برای آنها صادر نشده است، ندارند. در غیر این صورت از سر دفتر خاطی، سلب صلاحیت به عمل خواهد آمد.

[...]

#### تبصره ۳

اجرای صیغه طلاق و ثبت آن در دفتر، موکول به تأدیه حقوق شرعی و قانونی زوجه (اعم از مهریه، نفقه، جهیزیه و غیر آن) به صورت نقد می‌باشد مگر در طلاق خلع یا مبارات (در حد آن چه بذل شده) و یا رضایت زوجه و یا صدور حکم قطعی اعسار شوهر از پرداخت حقوق فوق‌الذکر.

[...]

#### تبصره ۵

دادگاه مدنی خاص در مواقع لزوم می‌تواند از بین بانوان واجد شرایط قانون شرایط انتخاب قضات مشاور زن داشته باشد.

#### تبصره ۶

پس از طلاق در صورت درخواست زوجه مبنی بر مطالبه حق الزحمه کارهایی که شرعاً بعهده وی نبوده است، دادگاه بدواً از طریق تصالح نسبت به تأمین خواسته زوجه اقدام مینماید. و در صورت عدم امکان تصالح، چنانچه ضمن عقد یا عقد خارج لازم، در خصوص امور مالی، شرطی شده باشد، طبق آن عمل می‌شود، در غیر این صورت، هر گاه طلاق بنا به درخواست زوجه نباشد، و نیز تقاضای طلاق ناشی از تخلف زن از

fehlung der Ehefrau oder ihres Fehlverhaltens und ihres schlechten Benehmen gestellt wurde, wie folgt vorzugehen:

a) Hat die Ehefrau Tätigkeiten, die nach religiösem Recht nicht zu ihren Pflichten zählen, auf Anordnung ihres Ehemannes und ohne Absicht, diese unentgeltlich zu erbringen, durchgeführt, und wird dies dem Gericht nachgewiesen, berechnet das Gericht den entsprechenden Lohn für die verrichteten Arbeiten und verurteilt zur Leistung desselben.

b) Sind die Voraussetzungen von lit. a) nicht erfüllt, legt das Gericht, unter Berücksichtigung der Ehedauer und der Art der Tätigkeiten, die die Ehefrau im Haus des Ehemannes verrichtet hat, sowie der Vermögenslage des Ehemannes, einen Betrag als Geschenk für die Ehefrau fest.

[...]

وظایف همسری یا سوءاخلاق و رفتار وی نباشد، به ترتیب زیر عمل می شود:

الف - چنانچه زوجه کارهایی را که شرعاً بعهده وی نبوده، به دستور زوج و با عدم قصد تبرع انجام داده باشد، و برای دادگاه نیز ثابت شود، دادگاه اجرت المثل کارهای انجام گرفته را محاسبه و پرداخت آن حکم می نماید.

ب - در غیر مورد بند «الف»، با توجه به سنوات زندگی مشترك و نوع کارهایی که زوجه در خانه شوهر انجام داده و وسیع مالی زوج، دادگاه مبلغی را از باب بخشش (نحله) برای زوجه تعیین می نماید.

[...]

– Gesetz über die Auslegung der Anmerkungen 3 und 6 des Gesetzes zur Reformierung der Scheidungsgesetze [*qānūn-e tafsīr-e tabşerehā-ye 3 va 6 «qānūn-e eślāh-e moqarrarāt marbūṭ be ṭalāq» mağma<sup>c</sup>-e taşhīş-e maşlahat-e neẓām*] v. 25.8.1994/3.6.1373, GBl. Nr. 14428 v. 18.9.1994/27.6.1373, 1.

Einziges Artikel

Die Wendung „Nach der Scheidung“ zu Beginn von Anm. 6 des Gesetzes zur Reformierung der Scheidungsgesetze, erlassen am 19.11.1992 durch den Schlichtungsrat, bezeichnet den Zeitpunkt nach Erlass der Bescheinigung über die Unmöglichkeit der Versöhnung durch das Gericht, so dass der dort geregelte Tatbestand unter den Anwendungsbe- reich von Anm. 3 fällt.

ماده واحده

منظور از کلمه «پس از طلاق» در ابتدای تبصره ۶ قانون اصلاح مقررات مربوط به طلاق مصوب مورخ ۱۳۷۱/۸/۲۸ مجمع تشخیص مصلحت نظام، پس از احراز عدم امکان سازش توسط دادگاه است، بنابر این طبق موارد مذکور در بند ۳ عمل خواهد شد.

– Gesetz über die Dauer der Gültigkeit der Bescheinigung über die Unmöglichkeit der Versöhnung [*qānūn-e ta<sup>c</sup>yīn-e moddat-e e<sup>t</sup>ebār-e gavāhī-ye <sup>c</sup>adam-e emkān-e sāzeš*] v. 2.11.1997/11.8.1376, GBl. Nr. 15384 v. 17.12.1997/26.9.1376, 4, aufgehoben durch Art. 58 iran. FSchG 2013.

Einziges Artikel

Die vom Gericht ausgestellte Bescheinigung über die Unmöglichkeit der Versöhnung zwischen den Ehegatten verliert ihre Gültigkeit, wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten nach ihrer Ausstellung den amtlichen Ehescheidungsstellen vorgelegt wird.

ماده واحده

گواهی صادره از مراجع قضایی در خصوص عدم امکان سازش بین زن و شوهر، چنانچه ظرف مدت سه ماه از تاریخ ابلاغ، به دفتر ثبت طلاق تسلیم نشود، از اعتبار ساقط خواهد بود.

– Durchführungsverordnung zu Art. 1082 iran. ZGB [*āyīnnāme-ye eḡrāyī-ye qānūn-e elḥāq-e yek tabşere be mādde-ye 1082 qānūn-e madanī*] v. 3.5.1998/13.2.1377, GBl. Nr. 15497 v. 14.5.1998/24.2.1377, 1.

## Art. 1

Ist die Höhe der Brautgabe in bar bestimmt, muss das zuständige Gericht auf Antrag eines jeden Ehegatten den Wert des Geldbetrages unter Berücksichtigung der Schwankungen der Inflationsrate zwischen dem Zeitpunkt der Eheschließung und jenem der Geltendmachung der Brautgabe bestimmen.

Anmerkung: Haben die Ehegatten bei der Eheschließung in Bezug auf die Berechnung und Zahlung der in bar bestimmten Brautgabe Abweichendes vereinbart, so ist nach ihrer Vereinbarung vorzugehen.

## Art. 3

Ist die Brautgabe aus dem Nachlass des verstorbenen Ehemannes zu leisten, ist sie zum Zeitpunkt des Erbfalles zu berechnen.

## Art. 4

Die Zentralbank der Islamischen Republik Iran ist verpflichtet:

a) die Inflationsquotienten der Jahre vor Erlass dieses Gesetzes zu ermitteln und sie der Judikative zu überlassen. [...]

## ماده ۱

چنانچه مهریه وجه رایج باشد مرجع صالح بنا به درخواست هر یک از زوجین میزان آن را با توجه به تغییر شاخص قیمت سال زمان تأدیه نسبت به سال وقوع عقد محاسبه و تعیین می نماید.

تبصره - در صورتی که زوجین در حین اجرای عقد در خصوص محاسبه و پرداخت مهریه وجه رایج به نحو دیگری تراضی کرده باشند مطابق تراضی ایشان عمل خواهد شد.

## ماده ۳

در مواردی که مهریه زوج به وجه باید از ترکه زوج متوفی پرداخت شود تاریخ فوت مبنای محاسبه مهریه خواهد بود.

## ماده ۴

بانک مرکزی جمهوری اسلامی ایران مکلف به انجام موارد زیر می باشد:

الف - شاخصهای بهای سالهای قبل از اجرای این قانون را تهیه و در اختیار قوه قضاییه قرار دهد. [...]

– Gesetz zur Erläuterung des Inflationsanpassungsgesetzes (Anmerkung zu Art. 1082 iran. ZGB) [*qānūn-e estefsāriye-ye tabşere-ye zeyl-e mādde-ye (1082) qānūn-e madanī*] v. 17.5.2005/27.2.1384, GBl. Nr. 17560 v. 14.6.2005/24.3.1384, 3-4.

– iran. EheschließungserleichterungsG, Gesetz über die Erleichterung der Eheschließung für die Jugend [*qānūn-e tashīl-e ezdevāġ-e ġavānān*] v. 18.12.2005/27.9.1384, GBl. Nr. 17740 v. 16.1.2006/26.10.1384, 2.

### III. Verfahrensrechtliche Vorschriften

– iran. ZPO a.F., Gesetz über die Zivilprozessordnung [*qānūn-e āyīn-e dādrēsī-ye madanī*] v. 17.9.1939/25.6.1318, abgedr. in *Tavānā, Ālī*, maġmū'e-ye kāmēl-e qavānīn – āyīn-e dādrēsī-ye madanī [Zivilverfahrensrechtliche Gesetze], Teheran 1998/1377,

aufgehoben und ersetzt durch:

– iran. ZPO, Gesetz über die Verfahrensordnung der ordentlichen Zivilgerichte und der Revolutionsgerichte [*qānūn-e āyīn-e dādrēsī-ye dādgāhhā-ye omūmī va enqelāb*] v. 9.4.2000/21.1.1379, GBl. Nr. 16070 v. 30.4.2000/11.2.1379, 28-50.

## Art. 3

Die Gerichte sind verpflichtet, Rechtsstreitigkeiten nach den Gesetzen zu lösen und entsprechend zu entscheiden oder den Streit zu beenden. Sind die Gesetze lückenhaft, oder gibt es keine ausdrückliche Regelung, oder bestehen Widersprüche, oder gibt es keine einschlägigen Gesetze, entscheidet das Gericht auf der Grundlage der anerkannten

## ماده ۳

قضات دادگاهها موظفند موافق قوانین به دعوی رسیدگی کرده، حکم مقتضی صادر و یا فصل خصومت نمایند. در صورتی که قوانین موضوعه کامل یا صریح نبوده یا متعارض باشند، یا اصلاً قانونی در قضیه مطروحه وجود نداشته باشد، با استناد به

islamischen Quellen oder der anerkannten Fatwas und Rechtsgrundsätze, die nicht im Widerspruch zum religiösen Recht stehen und die Gerichte können sich nicht darauf berufen, dass die Gesetze schweigen oder lückenhaft oder zu kurz oder widersprüchlich sind, um die Behandlung von Rechtsstreitigkeiten abzulehnen und vom Erlass einer Entscheidung abzusehen, anderenfalls sind sie nach den Strafgesetzen zu bestrafen.

Anmerkung: Ist der Richter ein islamischer Gelehrter, und bewertet er ein Gesetz als im Widerspruch mit dem religiösen Recht, ist die Rechtsstreitigkeit an eine andere Gerichtsabteilung weiterzuleiten.

#### Art. 13

In handelsrechtlichen Streitigkeiten und in Streitigkeiten betreffend bewegliche Sachen aufgrund von Verträgen, kann der Kläger das Gericht anrufen, in dessen Gerichtsbezirk der Vertrag geschlossen wurde oder erfüllt werden muss.

#### Art. 515

[...]

Anmerkung 2: Der entgangene Gewinn ist nicht zu ersetzen; der Schaden, der durch den Verzug der Erfüllung der Forderung entstanden ist, ist im Rahmen der Gesetze zu ersetzen.

#### Art. 522

Ist die Verpflichtung eine Geldforderung, und macht der Gläubiger die Forderung geltend, und ist der Schuldner leistungsfähig, weigert sich aber, die Forderung zu erfüllen, und hat sich der jährliche Kaufkraftindex vom Zeitpunkt der Fälligkeit der Forderung bis zum Zeitpunkt der Erfüllung und Geltendmachung der Forderung verändert, berechnet das Gericht entsprechend des jährlichen Kaufkraftindex, der von der Zentralbank der Islamischen Republik Iran erstellt wird, den Streitwert und entscheidet darüber, es sei denn, die Parteien einigen sich auf anderem Wege.

منابع معتبر اسلامی یا فتاوی معتبر و اصول حقوقی که مغایر با موازین شرعی نباشد، حکم قضیه را صادر نمایند و نمی توانند به بهانه سکوت یا نقص یا اجمال یا تعارض قوانین از رسیدگی به دعوا و صدور حکم امتناع ورزند و الا مستنکف از احقاق حق شناخته شده و به مجازات آن محکوم خواهند شد.

تبصره - چنانچه قاضی مجتهد باشد و قانون را خلاف شرع بداند پرونده به شعبه دیگری جهت رسیدگی ارجاع خواهد شد.

#### ماده ۱۳

در دعای بازرگانی و دعای راجع به اموال منقول که از عقود و قراردادها ناشی شده باشد، خواهان می تواند به دادگاهی رجوع کند که عقد یا قرار داد در حوزه آن واقع شده است یا تعهد می بایست در آن جا انجام شود.

#### ماده ۵۱۵

[...]

تبصره ۲ - خسارت ناشی از عدم النفع قابل مطالبه نیست و خسارت تاخیر تادیه در موارد قانونی، قابل مطالبه می باشد.

#### ماده ۵۲۲

در دعایی که موضوع آن دین و از نوع وجه رایج بوده و با مطالبه داین و تمکن مدیون، مدیون امتناع از پرداخت نموده، در صورت تغییر فاحش شاخص قیمت سالانه از زمان سررسید تا هنگام پرداخت و پس از مطالبه طلبکار، دادگاه با رعایت تناسب تغییر شاخص سالانه که توسط بانک مرکزی جمهوری اسلامی ایران تعیین می گردد محاسبه و مورد حکم قرار خواهد داد مگر این که طرفین به نحوه دیگری مصالحه نمایند.

– Gesetz über die zivilen Sondergerichte [*lāyehe-ye qānūnī-ye dādghāh-e madanī-ye hāṣṣ*] v. 30.9.1979/8.7.1358, GBl. Nr. 10088 v. 11.10.1979/19.7.1358, 13-14.

#### Art. 3

[...]

Anmerkung 2: Das Scheidungsrecht ist im Zivilgesetzbuch und im religiösen Recht geregelt; beantragt aber der Ehemann auf Grundlage von Art. 1133 ZGB die Scheidung, muss das Gericht zuerst gemäß dem koranischen Vers („Und wenn ihr fürchtet, daß es zwischen einem Ehepaar [...] zu einem

#### ماده ۳

[...]

تبصره ۲ - موارد طلاق همان است که در قانون مدنی و احکام شرع مقرر گردیده ولی در مواردی که شوهر باستناد ماده ۱۱۳۳ قانون مدنی تقاضای طلاق میکند دادگاه بدو حسب آیه کریمه: (فان خفتم شقاق بینهما فابعثوا حکما من اهله و حکما من

(ernsthaften) Zerwürfnis kommt, dann bestellt einen Schlichter aus seiner und einen aus ihrer Familie [...]! Wenn die beiden sich (dann) aussöhnen wollen, wird Gott ihnen zu ihrem (weiteren) Zusammenleben (in der Ehe) Gelingen geben“) ein Schlichtungsverfahren einleiten. Versöhnen sich die Ehegatten nicht, willigt das Gericht in die Scheidung ein. Versöhnen sich die Ehegatten, ist ein gerichtliches Verfahren nicht erforderlich.

اهلها فان پريدا اصلاحا يوفق الله بينهما ان الله كان عليما خبيراً ( موضوع را بدآوری ارجاع میکند ودر صورتی که بین زوجین سازش حاصل نشود اجازه طلاق به زوج خواهد داد، در مواردی که بین زوجین راجع به طلاق توافق شده باشد ، مراجعه به دادگاه لازم نیست.

– Gesetz zur Vollstreckung von Geldforderungen [*qānūn-e nahve-ye eḡrā-ye maḥkūmi-yathā-ye mālī*] v. 1.11.1998/10.8.1377, GBl. Nr. 15666 v. 7.12.1998/16.9.1377, 1.

#### Art. 2

Ist eine Person zur Leistung einer Sache an eine andere Person verurteilt worden, unabhängig davon, ob es sich um unvertretbare Sachen, um Geldforderungen oder Wertersatz oder um Schadensersatz oder Blutgeld handelt, und erfüllt sie ihre Verpflichtung nicht, zwingt das Gericht sie hierzu, und sofern die Person über Vermögen verfügt, ist dieses zu beschlagnahmen und in Höhe der Verpflichtung zu verwerten, anderenfalls ist der Schuldner, sofern er nicht zahlungsunfähig ist, auf Antrag des Gläubigers bis zur Erfüllung der Verpflichtung in Haft zu nehmen.

ماده ۲  
هر کس محکوم به پرداخت مالی به دیگری شود چه به صورت استرداد عین یا قیمت یا مثل آن و یا ضرر و زیان ناشی از جرم یا دیه و آن را تادیبه ننماید دادگاه او را الزام به تادیبه نموده و چنانچه مالی از او در دسترس باشد آن را ضبط و به میزان محکومیت از مال ضبط شده استیفا می نماید در غیر این صورت بنا به تقاضای محکوم له ، ممتنع را در صورتی که معسر نباشد تا زمان تادیبه حبس خواهد کرد.

– iran. FGG, Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit [*qānūn-e omūr-e ḥesbī*] v. 23.6.1940/2.4.1319, Gesetzessammlung des Jahres 1319 (1940-1941), 59-138.

#### Art. 226

Die Erben haften für Nachlassverbindlichkeiten nur bis zur Höhe des Nachlasses. Reicht der Nachlass nicht, um alle Verbindlichkeiten zu begleichen, wird der Nachlass zwischen den Gläubigern im Verhältnis ihrer Forderungen aufgeteilt, es sei denn, die Erben haben die Erbschaft ohne Vorbehalt angenommen. In diesem Fall haften die Erben entsprechend der Regelung in Art. 246 ZGB. Bei der Aufteilung des Nachlasses sind die Nachlassgläubiger mit vorrangigen Ansprüchen zu berücksichtigen. Folgende Gläubiger haben in der angegebenen Reihenfolge Vorrang vor den anderen:

ماده ۲۲۶  
ورثه ملزم نیستند غیر از ترکه چیزی به بستانکاران بدهند و اگر ترکه برای اداء تمام دیون کافی نباشد ترکه مابین تمام بستانکاران به نسبت طلب آنها تقسیم می شود مگر اینکه آن را بدون شرط قبول کرده باشند که در این صورت مطابق ماده ۲۴۶ مسئول خواهند بود.  
در موقع تقسیم دیونی که به موجب قوانین دارای حق تقدم و رجحان هستند رعایت خواهد شد بستانکاران زیر هر یک به ترتیب حق تقدم بر دیگران دارند:

– Erster Rang

a) Das Gehalt des Hauspersonals für das Jahr vor dem Tod;

b) Das Gehalt der Mitarbeiter des Betriebs des Erblassers für die letzten sechs Monate vor dem Tod;

c) Der Lohn für Tagelöhner oder Arbeiter, die wöchentlich entlohnt werden, für die letzten drei Monate vor dem Tod.

- طبقه اول  
الف - حقوق خدمه خانه برای مدت سال آخر قبل از فوت.  
ب - حقوق خدمتگذاران بنگاه متوفی برای مدت شش ماه قبل از فوت.  
ج - دستمزد کارگرانی که روزانه یا هفتگی مزد می گیرند برای مدت سه ماه قبل از فوت.



## – Zweiter Rang

Die Forderungen der Personen, deren Vermögen der Erblasser als natürlicher oder gerichtlich bestellter Vormund verwaltet hat, in Höhe der Verbindlichkeiten, die der Erblasser aufgrund der Vormundschaft eingegangen ist. Diese Gläubiger haben dann Vorrang, wenn der Tod während der Vormundschaft oder im nachfolgenden Jahr eingetreten ist.

## – Dritter Rang

Die Forderungen des Arztes und des Apothekers sowie die Forderungen, die aufgrund der Behandlung des Erblassers und seiner Familie im letzten Jahr vor dem Tod entstanden sind.

## – Vierter Rang

a) Der Unterhalt der Ehefrau gemäß Art. 1206 ZGB;

b) Die Brautgabe der Ehefrau bis zu einer Höhe von 10.000 Rial.

## – Fünfter Rang

Sonstige Gläubiger.

## Art. 231

Die gestundeten Forderungen des Erblassers werden durch seinen Tod fällig.

## - طبقه دوم

طلب اشخاصی که مال آنها به عنوان ولایت یا قیمومت تحت اداره متوفی بوده نسبت به میزانی که متوفی از جهت ولایت و یا قیمومت مدیون شده است. این نوع طلب در صورتی دارای حق تقدم خواهد بود که موت در دوره قیمومت یا ولایت و یا در ظرف یک سال بعد از آن واقع شده باشد.

## - طبقه سوم

طلب پزشک و داروفروش و مطالباتی که به مصرف مداوای متوفی و خانواده‌اش در ظرف سال قبل از فوت رسیده است.

## - طبقه چهارم

الف - نفقه زن مطابق ماده ۱۲۰۶ قانون مدنی.

ب - مهریه زن تا میزان ده هزار ریال.

## - طبقه پنجم

سایر بستانکاران.

## ماده ۲۳۱

دیون مؤجل متوفی بعد از فوت حل می‌شود.

– Sammlung der Rundschreiben bezüglich registrierungspflichtiger Vorgänge [*mağmū'e-ye baḥṣnāmeḥā-ye ṣabtī*] <[http://esabt.ir/index.php?option=com\\_content&view=category&id=17&Itemid=310](http://esabt.ir/index.php?option=com_content&view=category&id=17&Itemid=310)>

## Sektion 151

b) Möchte der Ehemann, aus welchen Gründen auch immer, die Brautgabe erhöhen, muss dies durch eine amtliche Anerkennungserklärung erfolgen, die im Urkundenamt zu beurkunden ist [...].

## بند ۱۵۱

ب: چنانچه بععل مختلف زوج در مقام ازدیاد مهریه زوجه برآید این عمل باید بموجب اقرارنامه رسمی صورت گیرد که در دفترخانه اسناد رسمی به ثبت میرسد [...].

## IV. Sonstiges

– Gesetz über die Registrierung von Urkunden und Grundstücken [*qānūn-e ṣabt-e asnād va amlāk*] v. 17.3.1932/26.12.1310, Gesetzessammlung des Jahres 1310 (1931-1932), 237-280.

## Art. 22

Ist ein Grundstück gemäß den Gesetzen beim Urkunden- und Grundstücksamt eingetragen worden, wird diejenige Person, in deren Namen das Grundstück eingetragen ist, oder diejenige Person, auf die das Grundstück übertragen worden ist, sofern die Übertragung beurkundet wurde, oder diejenige Person, die vom amtlichen Eigentümer die Sache geerbt hat, als Eigentümer anerkannt. [...]

## ماده ۲۲

همین که ملکی مطابق قانون در دفتر املاک به ثبت رسید دولت فقط کسی را که ملک به اسم او ثبت شده و یا کسی را که ملک مزبور به او منتقل گردیده و این انتقال نیز در دفتر املاک به ثبت رسیده یا اینکه ملک مزبور از مالک رسمی ارثاً به او رسیده باشد مالک خواهد شناخت [...].

## Art. 46

Die Eintragung von Urkunden ist fakultativ, außer in den folgenden Fällen:

1. alle Verträge über Grundstücke oder Rechte an Grundstücken, die bereits beim Urkunden- und Grundstücksamt eingetragen sind;
2. alle Verträge über Rechte, die bereits beim Urkunden- und Grundstücksamt eingetragen sind.

## Art. 47

An allen Orten, an denen Urkunden- und Grundstücksämter errichtet worden sind und es das Justizministerium für erforderlich erachtet, sind folgende Urkunden eintragungspflichtig:

1. alle Verträge über Grundstücke oder Rechte an Grundstücken, die noch nicht eingetragen worden sind;
2. Vergleiche, Schenkungen und Gesellschaftsverträge.

## Art. 48

Urkunden, die nach den obigen Vorschriften eingetragen werden müssen, jedoch nicht eingetragen wurden, dürfen von den Behörden und den Gerichten nicht angenommen werden.

## Art. 92

Öffentliche Urkunden betreffend Forderungen und bewegliche Sachen sind ohne gerichtliches Urteil vollstreckbar, außer bei unvertretbaren beweglichen Sachen, an denen ein Dritter Rechte erworben hat.

## ماده ۴۶

ثبت اسناد اختیاری است مگر در موارد ذیل  
۱ - کلیه عقود و معاملات راجع به عین یا منافع املاکی که قبلاً در دفتر ملاک ثبت شده باشد،

۲ - کلیه معاملات راجع به حقوقی که قبلاً در دفتر املاک ثبت شده است.

## ماده ۴۷

در نقاطی که اداره ثبت اسناد و املاک و دفاتر اسناد رسمی وجود بوده و وزارت عدلیه مقتضی بداند ثبت اسناد ذیل اجباری است:

۱ - کلیه عقود و معاملات راجعه به عین یا منافع اموال غیر منقول که در دفتر املاک ثبت نشده،

۲ - صلحنامه و هبه نامه و شرکت نامه.

## ماده ۴۸

سندی که مطابق مواد فوق باید به ثبت برسد و به ثبت نرسیده در هیچ یک از ادارات و محاکم پذیرفته نخواهد شد.

## ماده ۹۲

مدلول کلیه اسناد رسمی راجع به دیوان و سایر اموال منقول بدون احتیاج حکمی از محاکم عدلیه لازم الاجرا است مگر در مورد تسلیم عین منقولی که شخص ثالثی متصرف و مدعی مالکیت آن باشد.

– iran. StGB, Strafgesetzbuch [qānūn-e moğāzāt-e eslāmī] v. 21.4.2013/1.2.1392, GBl. Nr. 19873 v. 27.5.2013/6.3.1392, 1-32.

## Art. 19

Die Ermessensstrafen sind in acht Stufen eingeteilt:

[...]

## Stufe 7

- Freiheitsstrafe von einundneunzig Tagen bis zu sechs Monaten
  - Geldstrafe von mindestens zehn Millionen (10.000.000) Rial bis höchstens zwanzig Millionen (20.000.000) Rial
  - Elf bis dreißig Peitschenhiebe
  - Entzug sozialer Rechte bis zu sechs Monaten
- [...]

## ماده ۱۹

مجازات‌های تعزیری به هشت درجه تقسیم می‌شود:

[...]

## درجه ۷

- حبس از نود و یک روز تا شش ماه
  - جزای نقدی بیش از ده میلیون (۱۰/۰۰۰/۰۰۰) ریال تا بیست میلیون (۲۰/۰۰۰/۰۰۰) ریال
  - شلاق از یازده تا سی ضربه
  - محرومیت از حقوق اجتماعی تا شش ماه
- [...]

– Gesetz über den Obersten Verwaltungsgerichtshof [*qānūn-e dīvān-e ʿedālat-e edārī*] v. 30.5.2006/9.3.1385, GBl. Nr. 18043 v. 5.2.2007/16.11.1385, 2-4.

Art. 20

Die Nichtigkeitsklärung von Gesetzgebungsakten entfaltet ihre Wirkung mit dem Erlass des Urteils durch das Plenum des Gerichts, es sei denn, das gegenständliche Gesetz verstößt gegen das islamische Recht, und in den Fällen, in denen das Gericht eine Rückwirkung der Nichtigkeit auf den Zeitpunkt der Verabschiedung bzw. des Erlasses des gegenständlichen Gesetzes verkündet, um der Verletzung von Rechten vorzubeugen.

ماده ۲۰  
اثر ابطال مصوبات از زمان صدور رای هیات عمومی است مگر در مورد مصوبات خلاف شرع یا در مواردی که به منظور جلوگیری از تضییع حقوق اشخاص، هیات مذکور اثر آن را از زمان تصویب مصوبه اعلام نماید.

Art. 41

Ist ein Gesetz auf seine Kompatibilität mit dem islamischen Recht zu prüfen, ist der Fall dem Wächterrat zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung des Wächterrates ist für das Oberste Verwaltungsgericht bindend.

ماده ۴۱  
در صورتی که مصوبه به لحاظ مغایرت با موازین شرعی برای رسیدگی مطرح باشد، موضوع جهت اظهارنظر به شورای نگهبان ارسال می‌شود، نظر فقهای شورای نگهبان برای هیات عمومی، لازم‌الاتباع است.

– iran. Scheckgesetz [*qānūn-e šodūr-e ček*] v. 7.7.1976/16.4.1355, GBl. Nr. 9210 v. 10.8.1976/19.5.1355, idF der ÄndG:

– Gesetz zur Änderung des Scheckgesetzes [*qānūn-e ešlāh-e mavādī az qānūn-e šodūr-e ček*] v. 24.8.2003/2.6.1382, GBl. Nr. 17067 v. 1.10.2003/9.7.1382, 2.

Art. 12

Verzichtet der Kläger vor Erlass einer rechtskräftigen Entscheidung auf seine Forderung, oder leistet der Beklagte den im Scheck genannten Betrag und den Schaden, der durch den Verzug der Erfüllung des Schecks entstanden ist, in bar an den Kläger, oder erfüllt er die Voraussetzungen zur Leistung des Schecks und des Schadens, der durch den Verzug der Erfüllung des Schecks entstanden ist (errechnet vom Zeitpunkt des Einreichens des Schecks bei der Bank), oder hinterlegt er die genannten Summen bei Gericht, erlässt das zuständige Gericht ein Einstellungsurteil. [...]

ماده ۱۲  
هرگاه قبل از صدور حکم قطعی، شاکی گذشت نماید و یا اینکه متم وجه چک و خسارت تاخیر تادیه را نقداً به دارنده آن پرداخت کند، یا موجبات پرداخت وجه چک و خسارت مذکور (از تاریخ ارائه چک به بانک) را فراهم کند یا در صندوق دادگستری با اجراء ثبت تودیع نماید مرجع رسیدگی قرار موقوفی صادر خواهد کرد. [...]

– Gesetz über Bankforderungen [*qānūn-e nahve-ye vošūl-e moʾālebāt-e bānkhā*] v. 26.12.1989/5.10.1368, GBl. Nr. 13180 v. 3.6.1990/13.3.1369, 1.

Art. 1

Alle Finanzdienstleistungen und Kredite, die die Banken bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über die Bankgeschäfte ohne Zinsen vom 30.8.1983 an natürliche und juristische Personen vergeben haben, sind unabhängig davon, ob eine vertragliche Basis hierzu besteht oder nicht, in allen Fällen, in denen verabredet war, dass der Schuldner bei Fälligkeit sowohl den Kredit als auch die Zinsen und Ähn-

ماده ۱  
کلیه وجوه و تسهیلات مالی که بانکها تا تاریخ اجرای قانون عملیات بانکی بدون ربا مصوب ۱۳۶۲.۶.۸ مجلس شورای اسلامی به اشخاص حقیقی و حقوقی تحت هر عنوان پرداخت نموده‌اند اعم از آنکه قراردادی در این خصوص تنظیم شده یا نشده باشد و مقرر بوده است که بدهکار در سررسید معینه

liches zurückzuerstatten hat, nach den Vorschriften zu erfüllen, die zum Zeitpunkt der Vergabe der Finanzdienstleistung bzw. des Kredites galten. Die Gerichte, die Entscheidungsinstanzen und die Eintragungsbehörden sind verpflichtet, die Vorschriften über Finanzdienstleistungen und Kredite, die zum Zeitpunkt ihrer Vergabe galten, unabhängig davon, ob es sich um die Substanz oder die Gebühren oder um andere Ersatzleistungen handelt (Ersatz des Verzugschadens, Vertragsstrafen wegen Nichterfüllung der Verbindlichkeit o.Ä.), anzuwenden.

تسهيلات مالية و وجوه دريافتي را اعم از اصل و سود و ساير متفرعات مسترد دارد بر اساس مقررات و شرايط زمان اعطای اين وجوه و تسهيلات قابل مطالبه و وصول است. كليه محاكم دادگستري و مراجع قضايي و دواير اجرائي ثبت مكلفند طبق مقررات و شرايط زمان اعطای وجوه و تسهيلات رسيدگي و نسبت به صدور حكم و وصول مطالبات بانكها اعم از اصل و هزينهها و خسارات متفرعات متعلقه (خسارت تاخير تاديه، جرime عدم انجام تعهد و غيره) اقدام نمايند.

## I. Jemen

### I. Königreich Jemen

– Verordnung Nr. 10/1959 [*manšūr ʿāmm*] v. 19.4.1959/11.10.1378, abgedr. in *Serjeant, R. B.*, Recent Marriage Legislation from al-Mukallā with Notes on Marriage Customs, BSOAS 25 (1962), 472, 478-482.

### II. Volksdemokratische Republik Jemen (Südjemen)

– Verfassung der Volksdemokratischen Republik Jemen [*dustūr ġumhūrīyat al-yaman ad-dīmuqrāṭīya aš-šaʿbīya*] v. 30.11.1970 <<http://mdared94.blogspot.de/2012/05/blog-post.html#!/2012/05/blog-post.html>>

#### Art. 35

Alle Bürger sind in ihren Rechten und Pflichten, ungeachtet ihres Geschlechts, ihrer Herkunft, ihrer Religion, ihrer Sprache, ihrer Ausbildung oder ihrer Gesellschaftsschicht gleichgestellt.

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

Der Staat muss alles in seiner Macht Stehende unternehmen, um dieses Ziel durch politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Maßnahmen umzusetzen.

#### Art. 36

Dem Staat obliegt es, die Gleichberechtigung von Mann und Frau in allen Bereichen des Lebens sicherzustellen, seien diese politischer, wirtschaftlicher oder sozialer Natur, und den nötigen Rahmen zur Umsetzung des Gleichberechtigungsgrundsatzes schaffen.

Dem Staat obliegt es, Rahmenbedingungen zu schaffen, um der Frau, neben der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Familie, die Teilnahme an der Produktivität und dem sozialen Arbeiten zu ermöglichen. Er soll dabei insbesondere die Berufs-

#### المادة ٣٥

المواطنون جميعهم متساوون في حقوقهم و واجباتهم بصرف النظر عن جنسهم أو أصلهم أو دينهم أو لغتهم أو درجة تعلمهم أو مركزهم الاجتماعي.

و جميع الأشخاص سواسية أمام القانون.

وتقوم الدولة بكل ما يمكنها لتحقيق هذه المساواة عن طريق إيجاد فرص سياسية و اقتصادية واجتماعية وثقافية متكافئة.

#### المادة ٣٦

من الدولة حقوقا متساوية للرجال والنساء في جميع مجالات الحياة السياسية و الاقتصادية والاجتماعية وتوفر الشروط اللازمة لتحقيق تلك المساواة.

وتعمل الدولة كذلك على خلق الظروف التي تمكن المرأة من الجمع والمشاركة في العمل الإنتاجي والاجتماعي ودورها في نطاق الحياة العائلية، وتعطي المرأة العاملة رعاية خاصة

ausbildung der arbeitenden Frau fördern.  
Dem Staat obliegt es zudem, den Schutz der arbeitenden Frau und der Kinder zu gewährleisten und Kindergärten und Krippen einzurichten und ähnliche Maßnahmen zu treffen, wie sie in Sondergesetzen zu konkretisieren sind.

للتأهيل المهني.  
كما تؤمن الدولة حماية خاصة للنساء العاملات والأطفال، وتقوم بإنشاء دور الحضانه ورياض الأطفال وغير ذلك من وسائل الرعاية كما يبين القانون.

– südjem. FGB, Familiengesetzbuch, Gesetz Nr. 1/1974 über die Angelegenheiten der Familie [*qānūn bi-ša'n al-usra*] v. 5.1.1974/12.12.1393, GBl. Nr. 9 v. 28.2.1974/7.2.1394, 1-8.

#### Art. 2

Die Ehe ist ein Vertrag zwischen Mann und Frau, die in ihren Rechten und Pflichten gleichberechtigt sind, und deren Basis das gegenseitige Verständnis und die wechselseitige Achtung ist und deren Ziel die Schaffung einer stabilen Familie ist, als Grundstein für die Gesellschaft.

المادة ٢  
الزواج عقد يبيع استمتاع كل من الزوجين بالأخر على الوجه المشروع ويحدد ما لكليهما من حقوق وما عليه من واجبات أساس التفاهم والاحترام المتبادل، والذي يهدف إلى إنشاء أسرة مستقرة هو حجر الزاوية في مجتمعنا.

#### Art. 17

Die Ehegatten beteiligen sich gemeinschaftlich an den Haushaltspflichten und an der Bestreitung der Erfordernisse des Haushalts nach ihren Kräften.

المادة ١٧  
على كلا من الزوجين المشاركة في تكاليف بيت الزوجيه وتغطية بعض الاحتياجات من الميزانية كل حسب قوته.

#### Art. 18

Die Höhe der sofort fälligen und der gestundeten Brautgabe darf insgesamt 100 Dinar nicht überschreiten.

المادة ١٨  
ومقدار المهر المؤجل والمعجل منه لا تتجاوز مجموعه ١٠٠ دينار.

### III. Republik Jemen

– jem. PSG, Verordnung der Republik über das Gesetz Nr. 20/1992 über das Personalstatut [*qarār ġumhūrī bi-l-qānūn bi-ša'n al-aḥwāl aš-šaḥṣīya*] v. 29.3.1992/25.9.1412, GBl. Nr. 6 (Teil 3) v. 31.3.1992/27.9.1412, 1-64, idF der ÄndG:

– Gesetz Nr. 27/1998 zur Änderung einiger Regelungen der Verordnung der Republik über das Gesetz Nr. 20/1992 über das Personalstatut [*qānūn bi-ta'dīl ba'ḍ aḥkām al-qarār al-ġumhūrī bi-l-qānūn raqm 20 li-sanat 1992 bi-ša'n al-aḥwāl aš-šaḥṣīya*] v. 23.11.1998/4.8.1419, GBl. Nr. 22 v. 1998.

– Gesetz Nr. 24/1999 zur Änderung einiger Regelungen der Verordnung der Republik über das Gesetz Nr. 20/1992 über das Personalstatut [*qānūn bi-ta'dīl ba'ḍ aḥkām al-qarār al-ġumhūrī bi-l-qānūn raqm 20 li-sanat 1992 bi-ša'n al-aḥwāl aš-šaḥṣīya*] v. 10.4.1999/24.12.1419, GBl. Nr. 7 v. 15.4.1999/29.12.1419, 1-2.

#### Art. 139

Die Personensorge für Jungen dauert bis zur Vollendung ihres neunten, für Mädchen bis zur Vollendung ihres zwölften Lebensjahres, es sei denn, das Gericht entscheidet im Interesse des Kindes Abweichendes unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Art. 148.

المادة ١٣٩  
مدة الحضانه تسع سنوات للذكر وإثنا عشر للأنثى ما لم يقدر القاضي خلافه لمصلحة المحضون مع مراعاة أحكام المادة (148).

## Art. 148

Ist das Kind, gleich ob männlich oder weiblich, mündig, kann es zwischen dem Vater und der Mutter wählen, sofern bei beiden das Kindeswohl gewahrt ist und sich die Eltern nicht einigen können. Streiten sich Dritte über die Personensorge, entscheidet der Richter nach Anhörung des Kindes unter Zugrundelegung des Kindeswohls.

## Art. 350

Alle Gesetze, Beschlüsse, Ordnungen, Normen oder Vorschriften, die den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen, sind aufgehoben. Insbesondere sind aufgehoben:

- Familiengesetz Nr. 1/1974, erlassen in Aden,
- Beschluss des Präsidenschaftsrates über den Erlass des Gesetzes Nr. 24/1976 über die religionsrechtliche Erbschaft, erlassen in Sanaa,
- Beschluss des Präsidenschaftsrates über den Erlass des Gesetzes Nr. 142/1976 über das Vermächtnis, erlassen in Sanaa,
- Beschluss des Präsidenschaftsrates über den Erlass des Gesetzes Nr. 77/1976 über die Schenkung, erlassen in Sanaa,
- Beschluss des Präsidenschaftsrates über den Erlass des Gesetzes Nr. 3/1978 über die Familie, erlassen in Sanaa.

## المادة ١٤٨

متى استعنى بنفسه الولد ذكراً أو أنثى خير بين أبيه و أمه عند اختلافهما مع وجود المصلحة و اذا اختلف من لهم الكفالة غير الأب و الأم اختار القاضي من فيه المصلحة للولد بعد استطلاع رأيه.

## المادة ٣٥٠

يلغى أي قانون أو قرار أو لائحة أو قاعدة أو نظام يتعارض مع نصوص هذا القانون و على وجه الخصوص يلغى ما يلي:

- قانون الأسرة رقم (١) لسنة ١٩٧٤م الصادر في عدن.
- قرار مجلس القيادة بالقانون رقم (٢٤) لسنة ١٩٧٦م بشأن المواريث الشرعية الصادر في صنعاء.
- قرار مجلس القيادة بالقانون رقم (١٤٢) لسنة ١٩٧٦م في شأن الوصية الصادر في صنعاء.
- قرار مجلس القيادة بالقانون رقم (٧٧) لسنة ١٩٧٦م بشأن الهبة الصادر في صنعاء.
- قرار مجلس القيادة بالقانون رقم (٣) لسنة ١٩٧٨م بشأن الأسرة الصادر في صنعاء.

## J. Jordanien

- Gesetz Nr. 61/1976 über das Personalstatut [*qānūn mu'aqqat – qānūn al-aḥwāl aš-šahṣīya*] v. 5.9.1976, GBl. Nr. 2668 v. 1.12.1976/10.12.1396, 2756-2777.

aufgehoben und ersetzt durch:

- jord. PSG, Gesetz Nr. 36/2010 über das Personalstatut [*qānūn mu'aqqat – qānūn al-aḥwāl aš-šahṣīya*] v. 26.9.2010, GBl. Nr. 5061 v. 17.10.2010/9.11.1431, 5809-5888.

## Art. 57

a) Die Brautgabe ist das Eigentum der Ehefrau, und sie kann nicht dazu gezwungen werden, damit ihre Mitgift auszustatten.

b) Die Mitgift umfasst alles, was die Frau in die eheliche Wohnung einbringt, gleich, ob es ihr Eigentum ist, ob es Geschenke sind oder ob der Ehemann mit ihrem Einverständnis davon ihre Brautgabe beschafft, o.Ä.

c) Der Ehemann darf das Vermögen der Ehefrau mit ihrem Einverständnis nutzen, solange die Ehe besteht.

## المادة ٥٧

أ - المهر مال الزوجة فلا تجبر على عمل الجهاز منه.

ب - يشمل الجهاز ما تحضره الزوجة إلى بيت الزوجية سواء كان من مالها أو مما وهب أو أهدي لها، أو مما اشتراه الزوج من مالها بتفويض منها مهراً كان أو غيره.

ج - للزوج أن ينتفع بما تحضره الزوجة من جهاز بإذنها ما دامت الزوجية قائمة ويضمنه بالتعدي.

## Art. 155

Verstößt der Ehemann die Ehefrau grundlos und willkürlich, kann die Ehefrau gerichtlich eine Entschädigung geltend machen, die nicht weniger als der Unterhalt eines Jahres und nicht mehr als der Unterhalt für drei Jahre entsprechen darf. Die Entschädigung bemisst sich nach der Vermögenslage des Ehemannes, und ist auf einmal zu leisten, wenn der Ehemann vermögend ist, und in Raten, wenn der Ehemann arm ist. Die übrigen Rechte der Ehefrau werden davon nicht berührt.

## Art. 173

a) Die Personensorge für die Mutter bleibt bestehen, bis das Kind das 15. Lebensjahr vollendet hat; ist eine andere Person als die Mutter personensorgeberechtigt, dauert diese bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres des Kindes.

b) Nach Erreichen der Altersgrenze von lit. a dieses Artikels hat das Kind ein Wahlrecht, bis zu seiner Volljährigkeit bei der sorgeberechtigten Mutter zu bleiben.

c) Die Personensorge für Frauen verlängert sich, wenn das Kind so krank ist, dass auf die Fürsorge der Mutter nicht verzichtet werden kann, es sei denn, das Gericht entscheidet unter Berücksichtigung des Kindeswohls Abweichendes.

## المادة ١٥٥

إذا طلق الزوج زوجته تعسفاً كأن طلقها لغير سبب معقول وطلبت من القاضي التعويض حكم لها على مطلقها بتعويض لا يقل عن نفقة سنة ولا يزيد على نفقة ثلاث سنوات ويراعى في فرضها حال الزوج عسراً ويسراً ويدفع جملة إذا كان الزوج موسراً وأقساطاً إذا كان معسراً ، ولا يؤثر ذلك على حقوقها الأخرى.

## المادة ١٧٣

أ- تستمر حضانة الأم إلى إتمام المحضون خمس عشرة سنة من عمره ، ولغير الأم إلى إتمام المحضون عشر سنوات.

ب- يعطى حق الاختيار للمحضون بعد بلوغ السن المحددة في الفقرة (أ) من هذه المادة في البقاء في يد الأم الحاضنة حتى بلوغ المحضون سن الرشد.

ج- تمتد حضانة النساء إذا كان المحضون مريضاً مرضاً لا يستغني بسببه عن رعاية النساء ما لم تقتض مصلحته خلاف ذلك.

## K. Katar

– katar. FGB, Gesetz Nr. 22/2006 über die Familie [qānūn al-usra] v. 29.6.2006/3.6.1427, GBl. Nr. 8 v. 28.8.2006/4.8.1427, 32-99.

## Art. 115

Eine geschiedene Frau hat Anspruch auf eine Entschädigung, wenn sie von ihrem Ehemann verstoßen wird.

Die Bestimmungen des vorherigen Absatzes gelten nicht für die Scheidung wegen Nichtleistung von Unterhalt aufgrund der Armut des Ehemannes.

Die Höhe der Entschädigung wird nach der Vermögenslage des Verstoßenden und der Verstoßenen festgesetzt und darf den Unterhalt von drei Jahren nicht überschreiten.

## المادة ١١٥

تستحق كل مطلقة المتعة إذا كان الطلاق بسبب من جهة الزوج.

ويستثنى من أحكام الفقرة السابقة التطلاق لعدم الإنفاق بسبب إفسار الزوج.

وتقدر المتعة حسب يسر المطلق وحال المطلقة بما لا يجاوز نفقة ثلاث سنوات.

## Art. 134

Ist der Richter der Auffassung, dass die Ehe aufgrund eines Zerwürfnisses aufzulösen ist und liegt die Schuld am ehelichen Zerwürfnis vollständig oder überwiegend bei der Ehefrau, löst der Richter die Ehe nach Kenntnisnahme der Stellungnahmen der beiden Schlichter und unter Festlegung eines zu leistenden Vermögenswertes auf. Liegt die Schuld am ehelichen Zerwürfnis vollständig oder überwiegend beim Ehemann, geht das eheliche Zerwürfnis von beiden aus oder ist die Lage unklar, löst der Richter die Ehe ohne Leistung eines Vermögenswertes auf.

## Art. 173

Die Personensorge der weiblichen Sorgeberechtigten endet für Jungen mit der Vollendung ihres 13. und für Mädchen mit der Vollendung ihres 15. Lebensjahres, sofern das Gericht zum Wohle des Kindes keine Verlängerung der Personensorge für Jungen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres und für Mädchen bis zum Vollzug der Ehe bestimmt oder das Kind nach Bestimmung der geeigneten Personen durch das Gericht selbst darüber entscheidet. In allen Fällen sind die Gründe, auf die sich das Gericht stützt, in der Entscheidungsabschrift zu vermerken.

Ungeachtet des vorherigen Absatzes besteht die Personensorge der weiblichen Sorgeberechtigten fort, wenn das Kind an einer psychischen oder physischen Behinderung leidet.

Nach Beendigung der Personensorge der weiblichen Sorgeberechtigten kann der natürliche Vormund oder der Agnat das Kind nur mit Zustimmung des Kindes und der Frau oder durch ein Gerichtsurteil zu sich nehmen.

Liegt kein Gerichtsurteil über die Personensorge vor, und nimmt der Vormund oder der Agnat das Kind, das das Alter für die Personensorge durch die Mutter überschritten hat, entgegen dessen Willen zu sich, kann das Gericht auf Antrag der Frau die Personensorge befristet auf sie übertragen, unabhängig davon, ob sie persönlich Bürgschaft leistet oder nicht, und den natürlichen Vormund oder Agnaten auffordern, vor dem zuständigen Gericht die Zuteilung der Personensorge klären zu lassen.

## مادة ١٣٤

إذا رأى القاضي التفريق بين الزوجين للشقاق و كانت الإساءة كلها أو أكثرها من الزوجة، فيفترق بينهما بمال يقدره القاضي بعد الاطلاع على تقرير الحكّمين، و إذا كانت الإساءة كلها أو أكثرها من الزوج، أو كانت منهما أو جهل الحال، فيفترق بينهما بلا مال.

## المادة ١٧٣

تنتهي حضانة النساء بإتمام الذكر ثلاث عشرة سنة وبإتمام الأنثى خمس عشرة سنة إلا إذا رأت المحكمة خلاف ذلك بعد التحقيق في مصلحة المحضون فتأذن باستمرار حضانة الذكر إلى إتمام خمس عشرة سنة، والأنثى إلى الدخول، أو تخير المحضون بعد التحقق من صلاحية المتنازعين، وفي جميع الأحوال يجب ذكر الأسباب التي اعتمدها في قرارها.

واستثناء من أحكام الفقرة السابقة يجوز استمرار حضانة النساء إذا كان المحضون مريضاً مرضاً عقلياً، أو مرضاً مقعداً.

ولا يجوز للولي أو العاصب ضم المحضون، عند انتهاء مدة حضانة النساء إلا رضاً أو قضاءً.

وإذا لم يوجد حكم قضائي بالحضانة، وضم الولي أو العاصب الصغير الذي مازال في سن حضانة النساء إليه جبراً، فيجوز للقاضي بناءً على طلب من لها حق الحضانة إعادة الصغير إليها مؤقتاً بكفالة شخصية أو بدونها، وتوجيه الولي أو العاصب لرفع دعوى بالحضانة أمام محكمة الموضوع.



## L. Kuwait

– PSG, Gesetz Nr. 51/1984 über das Personalstatut [*qānūn fī ša'n al-aḥwāl aš-šaḥṣīya*] v. 7.7.1984/8.10.1404, GBl. Nr. 1570 v. 23.7.1984/24.10.1404, 2-33, idF der ÄndG:

– Gesetz Nr. 66/2007 zur Hinzufügung neuer Bestimmungen zum Gesetz Nr. 51/1984 über das Personalstatut [*qānūn bi-idāfat mawādd ḡadīda ilā l-qānūn raqm 51 li-sanat 1984 fī ša'n al-aḥwāl aš-šaḥṣīya*] v. 25.12.2007/16.12.1428, GBl. Nr. 852 v. 6.1.2008/28.12.1428, 3.

## Art. 52

Die Brautgabe wird der Frau aufgrund einer gültigen Eheschließung geschuldet.

## Art. 55

a) Die bestimmte Brautgabe ist die bei Eheschließung vereinbarte Brautgabe.

b) Ist keine Brautgabe bestimmt worden, oder ist die Bestimmung ungültig, oder ist die Brautgabe gänzlich ausgeschlossen worden, ist die übliche Brautgabe geschuldet.

## Art. 165

a) Bei Auflösung einer wirksamen Ehe hat die Ehefrau, zusätzlich zum Unterhalt während der Wartezeit, Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe der Unterhaltszahlungen für höchstens ein Jahr, je nach Vermögenslage des Ehemannes, zahlbar in monatlichen Raten nach Ablauf ihrer Wartezeit, sofern die Parteien hinsichtlich der Höhe und Leistung nicht anderes vereinbart haben.

[...]

## Art. 194

Die Personensorge der Frau endet, mit der Volljährigkeit bei Jungen und mit der Eheschließung und dem Vollzug der Ehe bei Mädchen.

## المادة ٥٢

يجب المهر للزوجة بمجرد العقد الصحيح.

## المادة ٥٥

أ - يجب المهر المسمى تسمية صحيحة في العقد.

ب - إذا لم يسم المهر، أو كانت التسمية غير صحيحة، أو نفى أصلاً، وجب مهر المثل.

## المادة ١٦٥

أ - إذا انحل الزواج الصحيح بعد الدخول تستحق الزوجة - سوى نفقة عدتها - متعة تقدر بما لا يجاوز نفقة سنة، حسب حال الزوج ، تؤدي إليها على اقساط شهرية ، اثار انتهاء عدتها ، ما لم يتفق الطرفان على غير ذلك في المقدار او الاداء.

[...]

## المادة ١٩٤

تنتهي حضانة النساء للغلام بالبلوغ، وللأنثى بزواجها، ودخول الزوج بها.

– Gesetz Nr. 5/1961 zur Regelung der Rechtsbeziehungen mit Auslandselement [*qānūn bi-tanzīm al-<sup>c</sup>alāqāt al-qānūniya dāt al-<sup>c</sup>unṣur al-aḡnabī*] v. 14.2.1961/28.8.1380, GBl. Nr. 316 *mulḥaq* v. 27.2.1961/12.9.1380, 1-5.

## Art. 39

Die Wirkungen der Eheschließung, wie etwa die Zulässigkeit der ehelichen Gemeinschaft, der Gehorsam, die Brautgabe, der Unterhalt und die Wartezeit nach dem Tod, unterfallen dem Heimatrecht des Ehemannes zur Zeit der Eheschließung.

Die vermögensrechtlichen Wirkungen der Eheschließung unterfallen ebenfalls diesem Recht.

## المادة ٣٩

يرجع في الآثار التي يرتبها الزواج، كحل المعاشرة الطاعة والمهر والنفقة وعدة الوفاة، إلى قانون جنسية الزوج وقت انعقاد الزواج. ويرجع كذلك إلى هذا القانون في الأثر الذي يرتبه الزواج بالنسبة إلى المال.

## M. Libanon

– osman. FGB, Familiengesetzbuch [*qānūn ḥuqūq al-ʿāʾila*] v. 25.10.1917/8.1.1336, abgedr. in *Mahmassani, Maher/Messara, Ibtissam* (Hg.), Statut personnel – textes en vigueur au Liban, Beirut 1970, 58-85, idF der ÄndG:

- Gesetz zur Annahme des Gesetzentwurfes über die Organisation der sunnitischen und djafaritischen Scharia-Gerichte [*qānūn alladī aqarra mašrūʿ tanzīm al-mahākīm as-sunnīya wa-l-ḡāʿfariya aš-šarʿīya*] v. 16.7.1962, abgedr. in *Mahmassani, Maher/Messara, Ibtissam* (Hg.), Statut personnel – textes en vigueur au Liban, Beirut 1970, 36-57.

## N. Libyen

– lib. PSG, Personalstatutgesetz, Gesetz Nr. 10/1984 über Bestimmungen zur Eheschließung und Scheidung und ihre Wirkungen [*qānūn bi-šaʾn al-aḥkām al-ḥāṣṣa bi-z-zawāḡ wa-t-talāq wa ātāruhum*] v. 19.4.1984, GBl. Nr. 16 v. 3.6.1984, 640-664, idF der ÄndG:

- Gesetz Nr. 9/1994 über einige Bestimmungen des Gesetzes über Bestimmungen zur Eheschließung und Scheidung und ihre Wirkungen [*qānūn bi-šaʾn taʿdīl baʿd aḥkām al-qānūn raqm 10 li-sanat 84 m. bi-šaʾn az-zawāḡ wa-t-talāq wa ātāruhum*] v. 29.1.1993/29.1.1423 m., GBl. Nr. 5 v. 23.3.1993/23.3.1423 m., 122-124.

## Art. 19

- a) Die Brautgabe ist jeder Vermögenswert oder Vermögensvorteil, den der Mann seiner Frau als Ausdruck des Ehwunsches überlässt.
- b) Alles, was Gegenstand einer Verbindlichkeit sein kann, kann Gegenstand der Brautgabe sein.
- c) Die Brautgabe ist das alleinige Recht der Ehefrau; sie kann darüber beliebig verfügen.
- d) Die Brautgabe kann sofort fällig sein oder bei Eheschließung teilweise gestundet werden.
- e) Die Brautgabe wird aufgrund einer gültigen Eheschließung geschuldet und wird durch den Vollzug der Ehe oder durch den Tod bestätigt.
- f) Wird die Ehe vor ihrem Vollzug geschieden, hat die Ehefrau nur Anspruch auf die Hälfte der vereinbarten Brautgabe; ist eine Brautgabe nicht bestimmt, ist eine Entschädigung zu leisten, die die Hälfte der üblichen Brautgabe nicht übersteigen darf.
- g) Der gestundete Teil der Brautgabe kann erst nach der unwiderruflichen Scheidung oder dem Tod gefordert werden, wenn keine abweichende Vereinbarung oder Verkehrssitte besteht.

## Art. 51

Das zuständige Gericht setzt den Unterhalt der Ehefrau während der Wartezeit fest. Hat der Ehemann die Scheidung verschuldet, verurteilt ihn das Gericht unbeschadet der Scheidungsfolgen von Art. 39 dieses Gesetzes zur Leistung

## المادة ١٩

- أ - المهر كل ما يبذله الزوج لزوجته من مال أو منفعة مشعر بالرغبة في الزواج.
- ب - كل ما صح التزامه شرعاً، صلح أن يكون مهراً.
- ج - المهر حق خالص للزوجة تتصرف فيه كما تشاء.
- د - يجوز تعجيل المهر أو تأجيل بعضه حين العقد.
- ه - يجب المهر بالعقد الصحيح ويتأكد كله بالدخول أو الوفاة.
- و - تستحق المطلقة قبل الدخول نصف مهرها فإن لم يسم لها مهر استحققت متعة لا تزيد على نصف مهر مثلها.
- ز - التأجيل في المهر ينصرف إلى حين البيونة أو الوفاة ما لم يكن هناك شرط أو عرف يقضي بغير ذلك.

## المادة ٥١

تحدد المحكمة المختصة في حالة وقوع الطلاق نفقة الزوجة المطلقة أثناء عدتها.

فإن كان الطلاق بسبب من الزوج حكمت المحكمة بمتعة حسب يسر المطلق أو عسرته

einer Entschädigung, die sich nach seiner Vermögenslage bemisst.

Desgleichen bestimmt das Gericht nach Maßgabe von Art. 71 dieses Gesetzes die Höhe des Kindesunterhalts.

#### Art. 62

a) Die Personensorge umfasst – vorbehaltlich der Rechte des natürlichen Vormunds – die Beaufsichtigung, Erziehung, Pflege und Leitung von Jungen bis zum Erreichen der Geschlechtsreife und von Mädchen bis zum Vollzug der Ehe.

b) Während bestehender Ehe ist die Personensorge das gemeinsame Recht der Eltern. Nach Auflösung der Ehe sind nacheinander berufen: die Mutter und deren Mutter, der Vater und dessen Mutter, die zum Kind in einem die Ehe ausschließenden Grad stehenden Frauen – wobei zwei Ausschließungsgründe schwerer wiegen als einer – und schließlich die im gleichen Grade verwandten Männer.

c) Das Gericht kann unter Berücksichtigung des Kindeswohls von der in lit. b vorgesehenen Zuteilungsordnung abweichen. Das gilt nicht für die Berufung der Kindesmutter und ihrer Mutter, des Kindesvaters und seiner Mutter.

دون اخلال بحكم المادة التاسعة والثلاثين من هذا القانون

كما تحكم المحكمة بتحديد نفقة الأولاد بعد مراعاة حكم المادة الحادية والسبعين من هذا القانون.

#### المادة ٦٢

أ - الحضانة حفظ الولد وتربيته ورعاية شئونه وتوجيهه من حين ولادته إلي أن يبلغ الذكر ويتم الدخول بالأنثى وذلك بما لا يتعارض مع حق الولي.

ب - في حالة قيام الحياة الزوجية تكون حضانة الأولاد حقاً مشتركاً بين الأبوين فإن افترقا فهي للأُم ثم لأُمها ثم للأب ثم لأُمه ثم لمحارم الطفل من النساء بتقديم من تدلى بجهتين على من تدلى بجهة واحدة ثم لمحارم الطفل من الرجال .

ج - للمحكمة ألا تتقيد بالترتيب الوارد في الفقرة السابقة لمصلحة المحضون فيما عدا أم المحضون وأُمها وأبيه وأمه.

– Gesetz Nr. 51/1976 über das Gerichtssystem [qānūn niḡām al-qaḡā'] v. 3.7.1976/6.7.1396, GBl. Nr. 45/1976 v. 15.8.1976/19.8.1396, 2339-2393.

#### Art. 15

Unbeschadet der Rechtsvorschriften über das Notariat sind die Gerichte für die Erstellung von Zeugnissen und Urkunden jeder Art sowie für ihre Beurkundung zuständig. Die Gerichte sind auch für die Beglaubigung der Unterschriften der Betroffenen in einfachen Urkunden und die Bestätigung des Datums auf diesen Urkunden, sowie für die Beurkundung von Todesfällen und die Erstellung von Erbscheinen zuständig. Die vom Gericht dazu ermächtigten Personen können Eheschließungen oder deren nachträgliche Bestätigung sowie die Verstoßungserklärungen und deren Widerruf unter den Muslimen beurkunden. [...]

#### المادة ١٥

مع عدم الاخلال بقوانين التوثيق تحتص المحاكم بضبط الحجج والاشهادات بانواعها وتوثيق محرراتها والتصديق على توقيعات ذوى الشأن فى المحررات العرفيه واثبات تاريخ هذه المحررات وتوثيق الوفاء والوراثه.

ويجوز ان ينوب ماذونون عن المحكمه فى توثيق عقود الزواج والتصديق عليه واشهادات الطلاق والمراجعه بين المسلمين. [...]

## O. Malaysia

– Familiengesetzbuch, *Islamic Family Law (Federal Territories) Act 303*, Gesetz Nr. 303/1984 v. 27.6.1984, GBl. v. 28.6.1984, idF der ÄndG:

- *Federal Territory of Putrajaya (Extension and Modification of Islamic Family Law (Federal Territory) Act 1984) Order 2002*, Gesetz Nr. 247/2002 v. 1.2.2001.
- *Islamic Family Law (Federal Territories) (Amendment) Act 2006*, Gesetz Nr. A1261 v. 11.1.2006, GBl. V. 2.2.2006.

## P. Marokko

– Mudawwana a.F., Familiengesetzbuch – Gesetz über das Personalstatut [*al-mudawwana – qānūn al-aḥwāl aš-šahṣīya*] v. 22.11.1957/28.4.1377, GBl. Nr. 2354 v. 6.12.1957/13.5.1377, 2633-2638, französische Fassung: Bulletin Officiel Nr. 2378 v. 23.5.1958, 806-811.

## Art. 37

1. Le mariage entaché d'un vice de fond doit être annulé, aussi bien avant qu'après sa consommation. Dans ce dernier cas, la femme a droit à la dot prévue. L'acte de mariage vicié pour inobservation des règles du sadaq est annulé s'il n'y a pas eu consommation ; la femme dans ce cas, n'a pas droit à la dot. Mais lorsque la consommation a eu lieu, le mariage est validé moyennant un sadaq de parité.

2. Tout mariage atteint d'un vice que la doctrine unanime considère comme une cause de nullité, tel le mariage avec une femme parente par alliance à un degré prohibé, est nul de plein droit, avant comme après la consommation. Ce mariage entraîne cependant observance de l'istibrā (re[t]raite de continence) et, si la bonne foi est admise, rattachement aux parents des enfants nés de cette union. Quand il s'agit d'un mariage dont la nullité est controversée en doctrine, il doit être dissout par une répudiation, et ce, avant comme après la consommation. Il entraîne « ida », rattachement aux parents de l'enfant né de l'union et la vocation héréditaire, si le décès survient avant la dissolution.

## المادة ٣٧

١ - النكاح الفاسد لعقده يفسخ قبل الدخول وبعده وفيه المسمى بعد الدخول والفاسد لصداقه يفسخ قبل الدخول ولا صداق فيه ويثبت بعد الدخول بصداق المثل.

٢ - كل زواج مجمع على فساده كالمحرمة بالصبح منفسخ بدون طلاق قبل الدخول وبعده ويترتب عليه تعيين الاستبراء وثبوت النسب ان كان حسب القصد أما اذا كان مختلفا في فساده فيفسخ قبل الدخول وبعده بطلاق ويترتب عليه وجوب العدة، وثبوت النسب ويتوارثان قبل وقوع الفسخ.

Die Mudawwana von 1957 wurde aufgehoben und ersetzt durch:

– Mudawwana, Gesetz Nr. 70.03 über das Familiengesetzbuch [*qānūn bi-maṭābat mudawwanat al-usra*] v. 3.2.2004/12.12.1424, GBl. Nr. 5184 v. 5.2.2004/14.12.1424, 421-452, franz. Fassung: Bulletin Officiel Nr. 5358 v. 6.10.2005/2.9.1426, 671-701.

## Art. 9

Lorsque le *Sadaq* (la dot) a été acquitté en totalité ou en partie par le fiancé, et qu'il y a eu rupture des fiançailles ou décès de l'un des fiancés, le fiancé ou ses héritiers peuvent demander la

## المادة ٩

إذا قدم الخاطب الصداق أو جزءا منه، وحدث عدول عن الخطبة أو مات أحد الطرفين أثناءها، فللخاطب أو لورثته استرداد ما سلم

restitution des biens remis ou, à défaut, leur équivalent ou leur valeur au jour de leur remise.

En cas de refus par la fiancée de restituer en numéraire la valeur du *Sadaq* ayant servi à l'acquisition du *Jihaz* (trousseau de mariage et ameublement), il incombe à la partie responsable de la rupture de supporter, le cas échéant, la perte découlant de la dépréciation éventuelle du *Jihaz* depuis son acquisition.

#### Art. 13

La conclusion du mariage est subordonnée aux conditions suivantes :

- 1) la capacité de l'époux et de l'épouse ;
- 2) la non entente sur la suppression du *Sadaq* (la dot) ;
- 3) la présence du tuteur matrimonial (*Wali*), dans le cas où celui-ci est requis par le présent Code ;
- 4) le constat par les deux *adoul* du consentement des deux époux et sa consignation ;
- 5) l'absence d'empêchements légaux.

#### Art. 16

Le document portant acte de mariage constitue le moyen de preuve dudit mariage.

Lorsque des raisons impérieuses ont empêché l'établissement du document de l'acte de mariage en temps opportun, le tribunal admet, lors d'une action en reconnaissance de mariage, tous les moyens de preuve ainsi que le recours à l'expertise.

Le tribunal prend en considération, lorsqu'il connaît d'une action en reconnaissance de mariage, l'existence d'enfants ou de grossesse issus de la relation conjugale et que l'action a été introduite du vivant des deux époux.

L'action en reconnaissance de mariage est recevable pendant une période transitoire ne dépassant pas cinq ans, à compter de la date d'entrée en vigueur de la présente loi.

#### Art. 26

Le *Sadaq* (la dot) consiste en tout bien donné par l'époux à son épouse, impliquant de sa part la ferme volonté de créer un foyer et de vivre dans les liens d'une affection mutuelle. Le fondement légal du *Sadaq* consiste en sa valeur morale et symbolique et non en sa valeur matérielle.

#### Art. 27

Le *Sadaq* est fixé au moment de l'établissement de l'acte de mariage. A défaut, sa fixation est déléguée aux conjoints.

Si les conjoints, après consommation du mariage,

beينه إن كان قائما، وإلا فمثله أو قيمته يوم تسلمه.

إذا لم ترغب المخطوبة في أداء المبلغ الذي حول إلى جهاز، تحمل المتسبب في العدول ما قد ينتج عن ذلك من خسارة بين قيمة الجهاز والمبلغ المؤدى فيه.

#### المادة ١٣

يجب أن تتوفر في عقد الزواج الشروط الآتية:

- ١ - أهلية الزوج والزوجة؛
- ٢ - عدم الاتفاق على إسقاط الصداق؛
- ٣ - ولي الزواج عند الاقتضاء؛
- ٤ - سماع العدلين التصريح بالإيجاب والقبول من الزوجين وتوثيقه؛
- ٥ - انتفاء الموانع الشرعية.

#### المادة ١٦

تعتبر وثيقة عقد الزواج الوسيلة المقبولة لإثبات الزواج.

إذا حالت أسباب قاهرة دون توثيق العقد في وقته، تعتمد المحكمة في سماع دعوى الزوجية سائر وسائل الإثبات وكذا الخبرة.

تأخذ المحكمة بعين الاعتبار وهي تنتظر في دعوى الزوجية وجود أطفال أو حمل ناتج عن العلاقة الزوجية، وما إذا رفعت الدعوى في حياة الزوجين. يعمل بسماع دعوى الزوجية في فترة انتقالية لا تتعدى خمس سنوات، ابتداء من تاريخ دخول هذا القانون حيز التنفيذ.

#### المادة ٢٦

الصداق هو ما الزوج لزوجته إشعارا بالرغبة في عقد الزواج وإنشاء أسرة مستقرة، وتثبيت أسس المودة والعشرة بين الزوجين. وأساسه الشرعي هو قيمته المعنوية والرمزية، وليس قيمته المادية.

#### المادة ٢٧

يحدد الصداق وقت إبرام العقد، وفي حالة السكوت عن تحديده، يعتبر العقد زواج تفويض.

ne se sont pas mis d'accord sur le montant du *Sadaq*, le tribunal procède à sa fixation en tenant compte du milieu social de chacun des conjoints.

Art. 28

Tout ce qui peut faire légalement l'objet d'une obligation peut servir de *Sadaq*. Il est également préconisé de modérer le montant du *Sadaq*.

Art. 32

L'intégralité du *Sadaq* est acquise à l'épouse, en cas de consommation du mariage ou de décès de l'époux avant cette consommation.

En cas de divorce sous contrôle judiciaire avant la consommation du mariage, l'épouse a droit à la moitié du *Sadaq* fixé.

Lorsque le mariage n'est pas consommé, l'épouse ne peut prétendre au *Sadaq* dans les cas suivants:

- 1) lorsque l'acte de mariage est résilié;
- 2) lorsque le mariage est dissous pour vice rédhibitoire constaté chez l'un des époux;
- 3) lorsqu'il y a divorce sous contrôle judiciaire dans le cas du mariage où la fixation du *Sadaq* est déléguée.

Art. 49

Les deux époux disposent chacun d'un patrimoine propre. Toutefois, les époux peuvent se mettre d'accord sur les conditions de fructification et de répartition des biens qu'ils auront acquis pendant leur mariage.

Cet accord fait l'objet d'un document distinct de l'acte de mariage.

Les *adoul* avisent les deux parties, lors de la conclusion du mariage, des dispositions précédentes.

A défaut de l'accord susvisé, il est fait recours aux règles générales de preuve, tout en prenant en considération le travail de chacun des conjoints, les efforts qu'il a fournis et les charges qu'il a assumées pour fructifier les biens de la famille.

Art. 57

Le mariage est nul:

- 1) lorsque l'un des éléments visés à l'article 10 ci-dessus fait défaut ;
- 2) lorsqu'il existe entre les époux l'un des empêchements au mariage visés aux articles 35 à 39 ci-dessus ;
- 3) lorsque les consentements de deux parties ne sont pas concordants.

إذا لم يتراض الزوجان بعد البناء على قدر الصداق في زواج التفويض، فإن المحكمة تحده مراعية الوسط الاجتماعي للزوجين.

المادة ٢٨

كل ما صح التزامه شرعا، صلح أن يكون صداقا، والمطلوب شرعا تخفيف الصداق.

المادة ٣٢

تستحق الزوجة الصداق كله بالبناء أو الموت قبله.

تستحق الزوجة نصف الصداق المسمى إذا وقع الطلاق قبل البناء.

لا تستحق الزوجة الصداق قبل البناء:

- ١ - إذا وقع فسخ عقد الزواج ؛
- ٢ - إذا وقع رد عقد الزواج بسبب عيب في الزوجة، أو كان الرد من الزوجة بسبب عيب في الزوج ؛
- ٣ - إذا حدث الطلاق في زواج التفويض.

المادة ٤٩

لكل واحد من الزوجين ذمة مالية مستقلة عن ذمة الآخر، غير أنه يجوز لهما في إطار تدبير الأموال التي ستكتسب أثناء قيام الزوجية، الاتفاق على استثمارها وتوزيعها.

يضمن هذا الاتفاق في وثيقة مستقلة عن عقد الزواج.

يقوم العدلان بإشعار الطرفين عند زواجهما بالأحكام السالفة الذكر.

إذا لم يكن هناك اتفاق فيرجع للقواعد العامة للإثبات، مع مراعاة عمل كل واحد من الزوجين وما قدمه من مجهودات وما تحمله من أعباء لتنمية أموال الأسرة.

المادة ٥٧

يكون الزواج باطلا:

- ١ - إذا اختلف فيه أحد الأركان المنصوص عليها في المادة ١٠ أعلاه ؛
- ٢ - إذا وجد بين الزوجين أحد موانع الزواج المنصوص عليها في المواد ٣٥ إلى ٣٩ أعلاه ؛
- ٣ - إذا انعدم التطابق بين الإيجاب والقبول.

## Art. 58

Le tribunal prononce la nullité du mariage en vertu des dispositions de l'article 57 ci-dessus, dès qu'il en a connaissance ou à la demande de toute personne concernée.

Ce mariage, après consommation, donne droit au *Sadaq* et entraîne l'obligation de l'*Istibrâ* (la retraite de continence). Si le mariage a été conclu de bonne foi, il produit également, le droit à la filiation et entraîne les empêchements au mariage dus à l'alliance.

## Art. 59

Le mariage est entaché de vice lorsqu'en vertu des articles 60 et articles 61 ci-après, l'une des conditions de sa validité n'est pas remplie. Le mariage vicié peut, selon le cas, être résilié avant sa consommation et validé postérieurement à celle-ci ou résilié avant et après consommation.

## Art. 60

Le mariage entaché de vice est résilié avant sa consommation ; dans ce cas, la femme n'a pas droit au *Sadaq* lorsque les conditions légales et afférentes ne sont pas remplies. Lorsque la consommation du mariage a eu lieu, le mariage est validé moyennant le *Sadaq* (la dot) de parité que le tribunal fixe en fonction du milieu social de chaque époux.

## Art. 61

Le mariage entaché de vice, à cause de l'acte, est résilié avant et après sa consommation dans les cas suivants:

- lorsque le mariage est conclu alors que l'un des époux est atteint d'une maladie réputée mortelle, à moins de rétablissement du conjoint malade après le mariage;
- lorsque l'époux vise à rendre licite la reprise de l'ex-épouse en mariage par son mari précédent après trois divorces successifs;
- lorsque le mariage a été conclu sans tuteur matrimonial (*Wali*), si sa présence est obligatoire.

Est valable le divorce sous contrôle judiciaire ou le divorce judiciaire survenu dans les cas précédents avant le jugement prononçant la résiliation du mariage.

## Art. 62

Lorsque le consentement au mariage est assorti d'un délai ou dépend d'une condition suspensive ou résolutoire, les dispositions de l'article 47 ci-dessus sont applicables.

## المادة ٥٨

تصرح المحكمة ببطان الزواج تطبيقاً لأحكام المادة ٥٨ أعلاه بمجرد اطلاعها عليه، أو بطلب ممن يعنيه الأمر.

يترتب على هذا الزواج بعد البناء الصداق والاستبراء، كما يترتب عليه عند حسن النية لحق النسب وحرمة المصاهرة.

## المادة ٥٩

يكون الزواج فاسداً إذا اختل فيه شرط من شروط صحته طبقاً للمادتين ٦٠ و٦١ بعده ومنه ما يفسخ قبل البناء ويصح بعده، ومنه ما يفسخ قبل البناء وبعده.

## المادة ٦٠

يفسخ الزواج الفاسد قبل البناء ولا صداق فيه إذا لم تتوفر في الصداق شروطه الشرعية، ويصح بعد البناء بصداق المثل، وتراعي المحكمة في تحديده الوسط الاجتماعي للزوجين.

## المادة ٦١

يفسخ الزواج الفاسد لعقده قبل البناء وبعده، وذلك في الحالات الآتية:

- إذا كان الزواج في المرض المخوف لأحد الزوجين، إلا أن يشفى المريض بعد الزواج؛
  - إذا قصد الزوج بالزواج تحليل المبتوتة لمن طلقها ثلاثاً؛
  - إذا كان الزواج بدون ولي في حالة وجوبه.
- يعتد بالطلاق أو التطلق الواقع في الحالات المذكورة أعلاه، قبل صدور الحكم بالفسخ.

## المادة ٦٢

إذا اقترن الإيجاب أو القبول بأجل أو شرط واقف أو فاسخ، تطبق أحكام المادة 47 أعلاه.

## Art. 63

Le conjoint qui a fait l'objet de contrainte ou de dol qui l'a amené à accepter le mariage, ou de faits expressément stipulés comme condition dans l'acte de mariage, peut demander la résiliation du mariage avant ou après sa consommation dans un délai maximum de deux mois. Ce délai court à compter du jour de la levée de la contrainte ou de la date de la connaissance du dol. Le conjoint lésé peut réclamer, en outre, un dédommagement.

## Art. 64

Le mariage résilié conformément aux dispositions des articles 60 et 61 ci-dessus ne produit aucun effet avant sa consommation et entraîne, après celle-ci, les effets de l'acte du mariage valide, jusqu'à ce que le tribunal prononce sa résiliation.

## Art. 84

Les droits dus à l'épouse comportent: le reliquat du *Sadaq*, le cas échéant, la pension due pour la période de viduité (*Idda*) et le don de consolation (*Mout'â*) qui sera évalué en fonction de la durée du mariage, de la situation financière de l'époux, des motifs du divorce et du degré d'abus avéré dans le recours au divorce par l'époux.

Durant la période de viduité (*Idda*), l'épouse réside dans le domicile conjugal ou, en cas de nécessité, dans un logement qui lui convient et en fonction de la situation financière de l'époux. A défaut, le tribunal fixe le montant des frais de logement, qui sera également consigné au secrétariat-greffe du tribunal, au même titre que les autres droits dus à l'épouse.

## Art. 94

Lorsque les deux époux ou l'un d'eux, demandent au tribunal de régler un différend les opposant et qui risquerait d'aboutir à leur discorde, il incombe au tribunal d'entreprendre toutes tentatives en vue de leur conciliation, conformément aux dispositions de l'article 82 ci-dessus.

## Art. 95

Les deux arbitres ou ceux qui en tiennent lieu recherchent les causes du différend qui oppose les conjoints et déploient toutes leurs possibilités pour y mettre fin.

En cas de conciliation des époux, les arbitres en dressent un rapport en trois copies signées conjointement par eux et par les époux. Ces copies sont soumises au tribunal qui en remet une à chacun des époux et conserve la troisième dans le dossier. Le tribunal prend acte de cette conciliation.

## المادة ٦٣

يمكن للمكره أو المدلس عليه من الزوجين بوقائع كان التدليس بها هو الدافع إلى قبول الزواج أو اشتراطها صراحة في العقد، أن يطلب فسخ الزواج قبل البناء وبعده خلال أجل لا يتعدى شهرين من يوم زوال الإكراه، ومن تاريخ العلم بالتدليس مع حقه في طلب التعويض.

## المادة ٦٤

الزواج الذي يفسخ تطبيقاً للمادتين ٦٠ و ٦١ أعلاه، لا ينتج أي أثر قبل البناء، وتترتب عنه بعد البناء آثار العقد الصحيح إلى أن يصدر الحكم بفسخه.

## المادة ٨٤

تشمل مستحقات الزوجة: الصداق المؤخر إن وجد، ونفقة العدة، والمتعة التي يراعى في تقديرها فترة الزواج والوضعية المالية للزوج، وأسباب الطلاق، ومدى تعسف الزوج في توقيعه.

تسكن الزوجة خلال العدة في بيت الزوجية، أو للضرورة في مسكن ملائم لها وللوضعية المادية للزوج، وإذا تعذر ذلك حددت المحكمة تكاليف السكن في مبلغ يودع كذلك ضمن المستحقات بكتابة ضبط المحكمة.

## المادة ٩٤

إذا طلب الزوجان أو أحدهما من المحكمة حل نزاع بينهما يخاف منه الشقاق، وجب عليها أن تقوم بكل المحاولات لإصلاح ذات البين طبقاً لأحكام المادة ٨٢ أعلاه.

## المادة ٩٥

يقوم الحكمان أو من في حكمهما باستقصاء أسباب الخلاف بين الزوجين وببذل جهدهما لإنهاء النزاع.

إذا توصل الحكمان إلى الإصلاح بين الزوجين، حررا مضمونه في تقرير من ثلاث نسخ يوقعها الحكمان والزوجان ويرفعانها إلى المحكمة التي تسلم لكل واحد من الزوجين نسخة منه، وتحفظ الثالثة بالملف ويتم الإشهاد على ذلك من طرف المحكمة.



## Art. 96

En cas de désaccord des arbitres sur le contenu des rapports ou sur la détermination de la part de la responsabilité de chacun des époux ou s'ils n'ont pas présenté ce rapport dans le délai qui leur est imparti, le tribunal peut procéder à une enquête complémentaire par tout moyen qu'il juge adéquat.

## Art. 97

En cas d'impossibilité de conciliation et lorsque la discorde persiste, le tribunal en dresse procès-verbal, prononce le divorce et statue sur les droits dus, conformément aux articles 83, 84 et 85 ci-dessus. A cet effet, le tribunal tient compte de la responsabilité de chacun des époux dans les causes du divorce, pour évaluer la réparation du préjudice subi par l'époux lésé.

## Art. 166

La garde dure jusqu'à ce que l'enfant atteigne l'âge de la majorité légale, qu'il soit de sexe masculin ou féminin.

En cas de rupture de la relation conjugale des parents, l'enfant peut, à l'âge de quinze ans révolus, choisir lequel de son père ou de sa mère assumera sa garde.

En l'absence du père et de la mère, l'enfant peut choisir l'un de ses proches parents visés de l'article 171 ci-après, sous réserve que ce choix ne soit pas incompatible avec ses intérêts et que son représentant légal donne son accord.

En cas de refus de ce dernier, le juge est saisi pour statuer selon l'intérêt du mineur.

## المادة ٩٦

إذا اختلف الحكمان في مضمون التقرير أو في تحديد المسؤولية، أو لم يقدماه خلال الأجل المحدد لهما، أمكن للمحكمة أن تجري بحثاً إضافياً بالوسيلة التي تراها ملائمة.

## المادة ٩٧

في حالة تعذر الإصلاح واستمرار الشقاق، تثبت المحكمة ذلك في محضر، وتحكم بالتطبيق وبالمستحققات طبقاً للمواد ٨٣ و ٨٤ و ٨٥ أعلاه، مراعية مسؤولية كل من الزوجين عن سبب الفراق في تقدير ما يمكن أن تحكم به على المسؤول لفائدة الزوج الآخر.

يفصل في دعوى الشقاق في أجل لا يتجاوز سنة أشهر من تاريخ تقديم الطلب.

## المادة ١٦٦

تستمر الحضانة إلى بلوغ سن الرشد القانوني للذكر والأنثى على حد سواء.

بعد انتهاء العلاقة الزوجية، يحق للمحزون الذي أتم الخامسة عشرة سنة، أن يختار من يحضنه من أبيه أو أمه.

في حالة عدم وجودهما، يمكنه اختيار أحد أقاربه المنصوص عليهم في المادة ١٧١ بعده، شريطة أن لا يتعارض ذلك مع مصلحته، وأن يوافق نائبه الشرعي.

وفي حالة عدم الموافقة، يرفع الأمر إلى القاضي ليبت وفق مصلحة القاصر.

– Königliches Dekret Nr. 1.56.035 über die Organisation der ordentlichen Gerichtsbarkeit [*zahr šarīf fī tanzīm al-mahākīm al-ādīya*] v. 4.4.1956/22.8.1375, GBl. Nr. 2273 v. 18.5.1956/7.10.1375, 794-796, idF des ÄndG:

– Königliches Dekret Nr. 1.59.078 zur Vervollständigung des königlichen Dekrets Nr. 1.56.035 über die Organisation der ordentlichen Gerichtsbarkeit [*zahr šarīf fī tatmūm aḏ-zahr aš-šarīf raqm 1.56.035 bi-ša'n tanzīm wa tasyīr al-mahākīm al-ādīya*] v. 24.4.1959/15.10.1378, GBl. Nr. 2427 v. 1.5.1959/22.10.1378, 1362.

## Q. Oman

– oman. PSG, Gesetz Nr. 32/1997 über das Personalstatut [*qānūn al-aḥwāl aš-šahsīya*] v. 4.6.1997/28.1.1418, GBl. Nr. 601 v. 15.6.1997/9.2.1418, 7-56.

## Art. 91

Die nach Vollzug der Ehe verstoßene Frau hat Anspruch auf eine Entschädigung, die sich nach der Vermögenslage des Ehemannes bemisst.

## المادة ٩١

يجب تعويض \* نفقة المتعه\* المراه التي طلقت من الزوج بعد دخوله بها التعويض يقرر على حسب حاله الماليه للزوج.

Art. 129

Die Personensorge endet mit der Vollendung des siebenten Lebensjahres eines Jungen und mit der Geschlechtsreife bei Mädchen, es sei denn, das Gericht entscheidet unter Berücksichtigung des Kindeswohls Abweichendes.

المادة ١٢٩  
تنتهي حضانة النساء للغلام ببلوغه سن السابعه من عمره، وللأنثى عند النضج الجنسي اذا لم تقرر المحكمة، مع مراعاة مصالح الطفل خلاف ذلك.

## R. Pakistan

### I. *Verfassung*

– *Constitution of the Islamic Republic of Pakistan 1973* v. 12.4.1973, Sonderausgabe des pakist. GBl. (Teil 1) v. 12.4.1973, 195 ff., idF der ÄndG:

– *Constitution (Amendment) Order 1980*, Verordnung Nr. 1/1980 v. 26.5.1980, Sonderausgabe des pakist. GBl. (Teil 1) v. 27.5.1980.

– *Constitution (Nineteenth Amendment) Act 2010*, Gesetz Nr. 1/2011 v. 1.1.2011, Sonderausgabe des pakist. GBl. (Teil 1) v. 4.1.2011, 1-4.

Article 203A. Provisions of Chapter to override other Provisions of Constitution

The provisions of this Chapter shall have effect notwithstanding anything contained in the Constitution.

Article 203B. Definitions

In this Chapter, unless there is anything repugnant in the subject or context,

(a) “Chief Justice” means Chief Justice of the Court;

(b) “Court” means the Federal Shariat Court constituted in pursuance of Article 203C;

(c) “law” includes any custom or usage having the force of law but does not include the Constitution, Muslim personal law, any law relating to the procedure of any Court or tribunal or, until the expiration of ten years from the commencement of this Chapter, any fiscal law or any law relating to the levy and collection of taxes and fees or banking insurance practice and procedure; [...]

Article 203C. The Federal Shariat Court

(1) There shall be constituted for the purposes of this Chapter a Court to be called the Federal Shariat Court.

(2) The court shall consist of not more than eight Muslim Judges, including the Chief Justice, to be appointed by the President in accordance with Article 175A.

(3) The Chief Justice shall be a person who is, or has been, or is qualified, to be, a Judge of the Supreme Court or who is or has been a permanent Judge of a High Court.

(3A) Of the Judges not more than four shall be persons each one of whom is, or has been, or is qualified to be a Judge of a High Court and not more than three shall be Ulema having at least fifteen years experience in Islamic Law research or instruction.

(4) The Chief Justice and a Judge shall hold office for a period not exceeding three years, but may be appointed for such further term or terms as the President may determine:

Provided that a Judge of a High Court shall not be appointed to be a Judge except with his consent and except where the Judge is himself the Chief Justice after consultation by the President with the Chief Justice of the High Court.

(4A) The Chief Justice, if he is not a Judge of the Supreme Court, and a Judge who is not a Judge of a High Court, may, by writing under his hand addressed to the president, resign his office.

(4B) The Chief Justice and a Judge shall not be removed from office except in the like manner and on the like grounds as a Judge of the Supreme Court.

(4C) Omitted by Constitution (18th Amendment) Act, X of 2010.

(5) Omitted by Constitution (18th Amendment) Act, X of 2010.

(6) The Principal seat of the Court shall be at Islamabad, but the Court may from time to time sit in such other places in Pakistan as the Chief Justice may, with the approval of the President, appoint.

(7) Before entering upon office, the Chief Justice and a Judge shall make before the President or a person nominated by him oath in the form set out in the Third Schedule.

(8) At any time when the Chief Justice or a Judge is absent or is unable to perform the functions of his office the President shall appoint another person qualified for the purpose to act as Chief Justice or, as the case may be, Judge.

(9) A Chief Justice who is not a Judge of the Supreme Court shall be entitled to the same remuneration, allowances and privileges as are admissible to a Judge of the Supreme Court and a Judge who is not a Judge of a High Court shall be entitled to the same remuneration, allowances and privileges as are admissible to a Judge of a High Court.

Provided that where a Judge is already drawing a pension for any other post in the service of Pakistan, the amount of such pension shall be deducted from the pension admissible under this clause.

#### Article 203D. Powers, Jurisdiction and Functions of the Court

(1) The Court may either of its own motion or on the petition of a citizen of Pakistan or the Federal Government or a Provincial Government, examine and decide the question whether or not any law or provision of law is repugnant to the Injunctions of Islam, as laid down in the Holy Qur'an and Sunnah of the Holy Prophet, hereinafter referred to as the Injunctions of Islam.

(1A) Where the Court takes up the examination of any law or provision of law under clause (1) and such law or provision of law appears to it to be repugnant to the Injunctions of Islam, the Court shall cause to be given to the Federal Government in the case of a law with respect to a matter in the Federal Legislative List, or to the Provincial Government in the case of a law with respect to a matter not enumerated in the Federal Legislative List, a notice specifying the particular provisions that appear to it to be so repugnant, and afford to such Government adequate opportunity to have its point of view placed before the court.

(2) If the Court decides that any law or provision of law is repugnant to the Injunctions of Islam, it shall set out in its decision

- a) the reasons for its holding that opinion; and
  - b) the extent to which such law or provision is so repugnant;
- and specify the day on which the decision shall take effect.

Provided that no such decision shall be deemed to take effect before the expiration of the period within which an appeal therefrom may be preferred to the Supreme Court or, where an appeal has been so preferred, before the disposal of such appeal.

(3) If any law or provision of law is held by the Court to be repugnant to the Injunctions of Islam

- a) the President in the case of a law with respect to a matter in the Federal Legislative List or the Concurrent Legislative List, or the Governor in the case of a law with respect to a matter not enumerated in either of those Lists, shall take steps to amend the law so as to bring such law or provision into conformity with the Injunctions of Islam; and
- b) such law or provision shall, to the extent to which it is held to be so repugnant, cease to have effect on the day on which the decision of the Court takes effect.

## Article 203DD. Revision and other Jurisdiction of the Court

(1) the Court may call for and examine the record of any case decided by any criminal Court under any law relating to the enforcement of Hudood for the purpose of satisfying itself as to the correctness, legality or propriety of any finding, sentence or order recorded or passed by, and as to the regularity of any proceedings of, such Court and may, when calling for such record, direct that the execution of any sentence be suspended and, if the accused is in confinement, that he be released on bail or on his own bond pending the examination of the record.

(2) In any case the record of which has been called for by the Court, the Court may pass such order as it may deem fit and may enhance the sentence:

Provided that nothing in this Article shall be deemed to authorize the Court to covert a finding of acquittal into one of conviction and no order under this Article shall be made to the prejudice of the accused unless he has had an opportunity of being heard in his own defence.

(3) The Court shall have such other jurisdiction as may be conferred on it by or under any law.

## Article 203E. Powers and Procedure of the Court

(1) For the purposes of the performance of its functions, the Court shall have the powers of a civil Court trying a suit under the Code of Civil Procedure, 1908 (Act V of 1908), in respect of the following matters, namely:

- a) summoning and enforcing the attendance of any person and examining him on oath;
- b) requiring the discovery and production of any document;
- c) receiving evidence on affidavits; and
- d) issuing commissions for the examination of witnesses or documents

(2) The Court shall have power to conduct its proceedings and regulate its procedure in all aspects as it deems fit.

(3) The Court shall have the power of a High Court to punish its own contempt.

(4) A party to any proceedings before the Court under clause (1) of Article 203D may be represented by a legal practitioner who is a Muslim and has been enrolled as an advocate of a High Court for a period of not less than five years or as an advocate of the Supreme Court or by a jurisconsult selected by the party from out of a panel of jurisconsults maintained by the Court for the purpose.

(5) For being eligible to have his name borne on the panel of jurisconsults referred to in clause (4), a person shall be an Aalim who, in the opinion of the Court, is well-versed in Shariat.

(6) A legal practitioner or jurisconsult representing a party before the Court shall not plead for the party but shall state, expound and interpret the injunction of Islam.

(7) The Court may invite any person in Pakistan or abroad whom the Court considers to be well-versed in Islamic law to appear before it and render such assistance as may be required of him.

(8) No Court-fee shall be payable in respect of any petition or application made to the Court under Article 203D.

(9) The Court shall have power to review any decision given on order made by it.

## Article 203F. Appeal to Supreme Court

(1) Any party to any proceedings before the Court under Article 203D aggrieved by the final decision of the Court in such proceedings may, within sixty days of such decision, prefer an appeal to the Supreme Court:

Provided that an appeal on behalf of the Federation or of a Province may be preferred within six months of such decision.

(2) The provisions of clauses (2) and (3) of Article 203D and clauses (4) to (8) of Article 203E shall apply to and in relation to the Supreme Court as if reference in those provisions to Court were a reference to the Supreme Court.

An appeal shall lie to the Supreme Court from any judgment, final order or sentence of the Federal Shariat Court

- a) if the Federal Shariat Court has on approval reversed an order of acquittal of an accused person and sentenced him to death or imprisonment for life or imprisonment for a term exceeding fourteen years; or on revision, has enhanced a sentence as aforesaid; or
- b) if the Federal Shariat Court has imposed any punishment on any person for contempt of the Court.

(2B) An appeal to the Supreme Court from a judgment, decision, order or sentence of the Federal Shariat Court in a case to which the preceding clauses do not apply shall lie only if the Supreme Court grants leave to appeal.

(3) For the purpose of the exercise of the jurisdiction conferred by this Article, there shall be constituted in the Supreme Court a Bench to be called the Shariat Appellate Bench and consisting of

- a) three Muslim Judges of the Supreme Court; and
- b) not more than two Ulema to be appointed by the President to attend sittings of the Bench as ad hoc members thereof from amongst the Judges of the Federal Shariat Court or from out of a panel of Ulema to be drawn up by the President in consultation with the Chief Justice.

(4) A person appointed under paragraph (b) of clause (3) shall hold office for such period as the President may determine.

(5) Reference in clauses (1) and (2) to "Supreme Court" shall be construed as reference to the Shariat Appellate Bench.

(6) While attending sittings of the Shariat Appellate Bench, a person appointed under paragraph (b) of clause (3) shall have the same power and jurisdiction, and be entitled to the same privileges, as a Judge of the Supreme Court and be paid such allowances as the President may determine.

#### Article 203G. Bar of Jurisdiction

Save as provided in Article 203F, no Court or tribunal, including the Supreme Court and a High Court, shall entertain any proceedings or exercise any power or jurisdiction in respect of any matter within the power or jurisdiction of the Court.

#### Article 203GG. Decision of Court binding on High Court and Courts subordinate to it

Subject to Article 203D and 203F, any decision of the Court in the exercise of its jurisdiction under this Chapter shall be binding on a High Court and on all courts subordinate to a High Court.

#### Article 203H. Pending proceedings to continue, etc.

(1) Subject to clause (2) nothing in this Chapter shall be deemed to require any proceedings pending in any Court or tribunal immediately before the commencement of this Chapter or initiated after such commencement, to be adjourned or stayed by reason only of a petition having been made to the Court for a decision as to whether or not a law or provision of law relevant to the decision of the point in issue in such proceedings is repugnant to the Injunctions of Islam; and all such proceedings shall continue, and the point in issue therein shall be decided, in accordance with the law for the time being in force.

(2) All proceedings under clause (1) of Article 203B of the Constitution that may be pending before any High Court immediately before the commencement of this Chapter shall stand transferred to the Court and shall be dealt with by the Court from the stage from which they are so transferred.

(3) Neither the Court nor the Supreme Court shall in the exercise of its jurisdiction under this Chapter have power to grant an injunction or make any interim order in relation to any proceedings pending in any other Court or tribunal.

## Article 203J. Power to make Rules

(1) The Court may, by notification in the official Gazette, make rules for carrying out the purposes of this Chapter.

(2) In particular, and without prejudice to the generality of the foregoing power, such rules may make provision in respect of all or any of the following matters, namely:

a) the scale of payment of honorarium to be made.

## Article 260. Definitions [...]

(3) In the Constitution and all enactments and other legal instruments, unless there is anything repugnant in the subject or context

[...]

(b) “non-Muslim” means a person who is not a Muslim and includes a person belonging to the Christian, Hindu, Sikh, Buddhist or Parsi community, a person of the Qadiani Group or the Lahori Group who call themselves ‘Ahmadis’ or by any other name or a Bahai, and a person belonging to any of the Scheduled Castes.

II. *Familienrechtliche Vorschriften*

– *Special Marriage Act 1872*, Gesetz Nr. 3/1872 v. 18.7.1872 <[http://bdlaws.minlaw.gov.bd/print\\_sections\\_all.php?id=25](http://bdlaws.minlaw.gov.bd/print_sections_all.php?id=25)>

## Sec. 3

The Government may appoint one or more Registrars under this Act, either by name or as holding any office for the time being, for any portion of the territory subject to its administration. The officer so appointed shall be called “Registrar of Marriages under Act III of 1872,” and is hereinafter referred to as “the Registrar”. The portion of territory for which any such officer is appointed shall be deemed his district.

## Sec. 11

The marriage shall be solemnized in the presence of the Registrar and of the three witnesses who signed the declaration. It may be solemnized in any form, provided that each party says to the other, in the presence and hearing of the Registrar and witnesses, “I [A], take the [B], to be my lawful wife (or husband).”

## Sec. 13

When the marriage has been solemnized, the Registrar shall enter a certificate thereof in a book to be kept by him for that purpose and to be called the “Marriage Certificate Book under Act III of 1872,” in the form given in the third schedule to this Act, and such certificate shall be signed by the parties to the marriage and the three witnesses.

– *Married Women’s Property Act 1874*, Gesetz Nr. 3/1874 v. 24.2.1874 <<http://ncw.nic.in/acts/TheMarriedWomenPropertyAct1874-3of1874.pdf>>

– *Majority Act 1875*, Gesetz Nr. 9/1875 v. 2.3.1875 <[http://bdlaws.minlaw.gov.bd/print\\_sections\\_all.php?id=33](http://bdlaws.minlaw.gov.bd/print_sections_all.php?id=33)>

– *Oudh Laws Act 1876*, Gesetz Nr. 18/1876 v. 10.10.1876 <[www.indiankanoon.org/doc/1354504](http://www.indiankanoon.org/doc/1354504)>

## Sec. 5

Where the amount of dower stipulated for in any contract of dower by a Muhammadan is excessive with reference to the means of the husband, the entire sum provided for in the contract shall not be awarded in any suit by decree in favour of the plaintiff, or by allowing it by way of set-off, lien or otherwise to the defendant; but the amount of the dower to be allowed

by the court shall be reasonable with reference to the means of the husband and the status of the wife. This rule shall be applicable whether the suit to enforce the contract be brought in the husband's life time or after his death.

– *Births Act, Births, Deaths and Marriages Registration Act 1886*, Gesetz Nr. 6/1886 v. 8.3.1886 <[http://bdlaws.minlaw.gov.bd/print\\_sections\\_all.php?id=56](http://bdlaws.minlaw.gov.bd/print_sections_all.php?id=56)>

– *Guardians and Wards Act 1890*, Gesetz Nr. 8/1890 v. 21.3.1890 <<http://wcd.nic.in/gawaact.htm>>

– *Indian*<sup>3</sup> *Succession Act 1925*, Gesetz Nr. 39/1925 v. 30.9.1925, ind. GBl. (Teil 4) v. 10.10.1925, 69-124, idF der ÄndG:

– A.O. 1949, *Adaptation of Central Acts and Ordinances Order 1949*, pakist. GBl. v. 28.3.1949 (ersetzte "British India" im gesamten Gesetz durch "the Provinces and the Capital of the Federation").

– *Central Laws (Statute Reform) Ordinance 1960*, Verordnung Nr. 21/1960, Sonderausgabe des pakist. GBl. v. 9.6.1960 (ersetzte "the Provinces and the Capital of the Federation" im gesamten Gesetz durch "Pakistan").

#### Sec. 4

Application of Part. This Part shall not apply if the deceased was a Hindu, Muhammadan, Buddhist, Sikh or Jaina.

#### Sec. 5

Law regulating succession to deceased person's immovable and moveable property, respectively.

(1) Succession to the immovable property in Pakistan of a person deceased shall be regulated by the law of Pakistan, wherever such person may have had his domicile at the time of his death.

(2) Succession to the moveable property of a person deceased is regulated by the law of the country in which such person had his domicile at the time of his death. Illustrations

(i) A, having his domicile in Pakistan dies in France, leaving moveable property in France, moveable property in England, and property, both moveable and immovable, in Pakistan. The succession to the whole is regulated by the law of Pakistan.

(ii) A, an Englishman, having his domicile in France, dies in Pakistan, and leaves property, both moveable and immovable, in Pakistan. The succession to the moveable property is regulated by the rules which govern, in France, the succession to the moveable property of an Englishman dying domiciled in France and the succession to the immovable property is regulated by the law of Pakistan.

#### Sec. 320

Expenses to be paid before all debts. Funeral expenses to a reasonable amount, according to the degree and quality of the deceased, and death-bed charges, including fees for medical attendance, and board and lodging for one month previous to his death, shall be paid before all debts.

#### Sec. 321

Expenses to be paid next after such expenses. The expenses of obtaining probate or letters of administration, including the costs incurred for or in respect of any judicial proceedings that

---

<sup>3</sup> Die Bezeichnung „Indian“ wurde durch eine Änderung im *Adaptation of Central Acts and Ordinances Order 1949*, pakist. GBl. v. 28.3.1949, abgeschafft.

may be necessary for administering the estate, shall be paid next after the funeral expenses and death-bed charges.

Sec. 322

Wages for certain services to be next paid, and then other debts. Wages due for services rendered to the deceased within three months next preceding his death by any labourer, artisan or domestic servant shall next be paid, and then the other debts of the deceased according to their respective priorities (if any).

Sec. 323

Save as aforesaid, all debts to be paid equally and rateably. Save as aforesaid, no creditor shall have a right of priority of another; but the executor or administrator shall pay all such debts as he knows of, including his own, equally and rateably as far as the assets of the deceased will extend.

– *Child Marriage Restraint Act 1929*, Gesetz Nr. 19/1929 v. 1.10.1929, ind. GBl. (Teil 4) v. 5.10.1929, 32.

– *West Pakistan Muslim Personal Law (Shariat) Application Act 1962*, Gesetz Nr. 5/1962 v. 14.12.1962, Sonderausgabe des westpakist. GBl. v. 31.12.1962, 4683-4685.

Sec. 2

Notwithstanding any custom or usage, in all questions regarding succession (whether testate or intestate), special property of females, betrothal, marriage, divorce, dower, adoption, guardianship, minority, legitimacy or bastardy, family relations, wills, legacies, gifts, religious usages or institutions, including *waqfs*, trusts and trust properties, the rule of decision, subject to the provisions of any enactment for the time being in force, shall be the Muslim Personal Law (Shariat) in cases where the parties are Muslims.

– *DMMA, Dissolution of Muslim Marriages Act 1939*, Gesetz Nr. 8/1939 v. 17.3.1939, ind. GBl. (Teil 4) v. 25.3.1939, 131-133.

Sec. 2

A woman married under Muslim law shall be entitled to obtain a decree for the dissolution of her marriage on any one or more of the following grounds, namely:–

[...]

(viii) that the husband treats her with cruelty, that is to say,–

[...]

(d) disposes of her property or prevents her exercising her legal rights over it, [...].

Sec. 5

Nothing contained in this Act shall affect any right which a married woman may have under Muslim law to her dower or any part thereof on the dissolution of her marriage.

– *MFLO, Muslim Family Laws Ordinance 1961*, Verordnung Nr. 8/1961 v. 2.3.1961, Sonderausgabe des pakist. GBl. v. 2.3.1961, 693c-693g

Sec. 5

(1) Every marriage solemnized under Muslim Law shall be registered in accordance with the provisions of this Ordinance.

(2) For the purpose of registration of marriages under this Ordinance, the Union Council shall grant licenses to one or more persons, to be called Nikah Registrars, but in no case shall more than one Nikah Registrar be licensed for any one Ward.



(3) Every marriage not solemnized by the Nikah Registrar shall, for the purpose of registration under this Ordinance be reported to him by the person who has solemnized such marriage.

(4) Whoever contravenes the provisions of sub-section (3) shall be punishable with simple imprisonment for a term which may extend to three months, or with fine which may extend to one thousand rupees, or with both.

(5) The form of nikahnama, the registers to be maintained by Nikah Registrars, the records to be preserved by Union Councils, the manner in which marriage shall be registered and copies of nikahnama shall be supplied to parties, and the fees to be charged thereof, shall be such as may be prescribed.

(6) Any person may, on payment of the prescribed fee, if any, inspect at the office of the Union Council the record preserved under sub-section (5), or obtain a copy of any entry therein.

#### Sec. 7

(1) Any man who wishes to divorce his wife shall as soon as may be after the pronouncement of *talaq* in any form whatsoever, give the Chairman notice in writing of his having done so, and shall supply a copy thereof to the wife.

(2) Whoever contravenes the provisions of sub-section (1) shall be punishable with simple imprisonment for a term which may extend to one year or with fine which may extend to five thousand rupees or with both.

(3) Save as provided in sub-section (5), a *talaq* unless revoked earlier, expressly or otherwise, shall not be effective until the expiration of ninety days from the day on which notice under sub-section (1) is delivered to the Chairman.

(4) Within thirty days of the receipt of notice under sub-section (1), the Chairman shall constitute an Arbitration Council for the purpose of bringing about a reconciliation between the parties, and the Arbitration Council shall take all steps necessary to bring about such reconciliation.

(5) If the wife be pregnant at the time *talaq* is pronounced, *talaq* shall not be effective until the period mentioned in subsection (3) or the pregnancy, whichever be later, ends.

(6) Nothing shall debar a wife whose marriage has been terminated by *talaq* effective under the section from remarrying the same husband, without an intervening marriage with a third person, unless such termination is for the third time so effective.

#### Sec. 8

Where the right to divorce has been duly delegated to the wife and she wishes to exercise that right, or where any of the parties to a marriage wishes to dissolve the marriage otherwise than by *talaq*, the provision of Sec. 7 shall, *mutatis mutandis* and so far as applicable, apply.

#### Sec. 10

Where no details about the mode of payment of dower are specified in the nikahnama or the marriage contract, the entire amount of the dower shall be presumed to be payable on demand.

– DurchführungsVO zur MFLO, *West Pakistan Rules under the Muslim Family Laws Ordinance 1961* v. 10.7.1961, Sonderausgabe des westpakist. GBl. v. 20.7.1961.

#### Rule 8

(1) The Union Council shall, on payment of such cost as may be determined by the Provincial Government, supply to every Nikah Registrar a bound register of nikahnamas in Form II, and a seal bearing the inscription ‘the seal of the Nikah Registrar of Ward’ (x) (y).

(2) Each register shall contain fifty leaves consecutively numbered, each leaf having a Nikahnama, in the quadruplicate, and the number of leaves shall be certified by the Chairman.

(3) Notwithstanding the payment of cost under sub-rule (1), the register and the seal shall remain the property of the Union Council.

FORM II (See Rules 8, 10, 11 and 12 supra) Form of Nikahnama as prescribed by Rule 8 of the Muslim Family Laws Rules, 1961

[...]

(13) Amount of dowry

(14) How much of the dowry is mu'wajjal (prompt) and how much mu'ajjal (deferred)

(15) Whether any portion of the dowry was paid at the time of marriage. If so, how much

(16) Whether any property was given in lieu of the whole or any portion of the dowry with specification of the same and its valuation agreed to between the parties

(17) Special conditions, if any:

(18) Whether the husband has delegated the power of divorce to the wife, if so, under what conditions?

(19) Whether the husband's right of divorce [is] in any way curtailed?

– *West Pakistan Dowry (Prohibition on Display) Act 1967*, Gesetz Nr. 16/1967 v. 20.11.1967, Sonderausgabe des westpakistan. GBl. v. 23.10.1967, 3503–A–3503–C,

aufgehoben und ersetzt durch:

– *Dowry and Bridal Gifts (Restriction) Act 1976*, Gesetz Nr. 43/1976 v. 4.6.1976, Sonderausgabe des pakistan. GBl. (Teil 1) v. 15.6.1976, idF der ÄndG.

#### Sec. 2. Definitions

In this Act, unless there is anything repugnant in the subject or context,

– (a) 'bridal gift' means any property given as a gift before, at or after the marriage, either directly, by the bridegroom or his parents to the bride in connection with the marriage but does not include Mehr.

#### Sec. 3. Restriction on dowry, presents and bridal gifts

(1) Neither the aggregate value of the dowry and presents given to the bride by her parents nor the aggregate value of the bridal gifts or of the presents given to the bridegroom shall exceed five thousand rupees.

Explanation. – The ceiling of five thousand rupees specified in this sub-section does not in any way imply that the dowry, bridal gifts and presents of a lesser amount may not be given.

(1-A) No person shall give or accept, or enter into an agreement to give or to accept dowry, bridal gifts or presents, of a value exceeding the aggregate value specified in subsection (1).

(2) No dowry, bridal gifts or presents may be given before or after six months of *nikah* and if *rukhsati* takes place some time after *nikah*, after six months of such *rukhsati*.

#### Sec. 4. Restriction on presents.-

No person shall give to either party to the marriage any present the value of which exceeds one hundred rupees:

Provided that the limit of one hundred rupees shall not apply to the presents given to the bridegroom by the parents of the bride under sub-section (1) of section 3:

Provided further that the President, the Prime Minister, Federal Minister, Chief Minister of State, Adviser, Governor, Speaker, Deputy Speaker, the Chairman or the Deputy Chairman of the Senate, Parliamentary Secretary, Member of the Senate, National Assembly or Provincial Assembly, Government servant or an official serving in any corporation, industry or establishment owned, controlled or managed by Government shall not receive any present in connection with his marriage or the marriage of his son or daughter except from his relations (khandan):

Provided further that this restriction shall not apply to a Government servant or official

serving in the scale below National Pay Scale 17 not exercising in any manner judicial, revenue or executive authority.

#### Sec. 6. Expenditure on marriage

The total expenditure on a marriage, excluding the value of dowry, bridal gifts and presents, but including the expenses on *mehndi*, *baarat* and *valima*, incurred by or on behalf of either party to the marriage shall not exceed two thousand and five hundred rupees.

#### Sec. 9. Penalty and procedure

(1) Whoever contravenes, or fails to comply with, any provision of this Act or the rules made thereunder shall be punishable with imprisonment of either description for a term which may extend to six months, or with fine “which shall not be less than the amount proved to have been spent in excess of the maximum limits laid down in this Act” or with both, and the dowry, bridal gifts or presents given or accepted in contravention of the provisions of this Act shall be forfeited to the Federal Government to be utilized for the marriage of poor girls in such a way as may be prescribed by rules made under this Act:

Provided that if both the parents of a party to the marriage contravene, or fail to comply with, any provision of this Act or the rules made thereunder, action under this section shall be taken only against the father: [...].

– *Marriage (Prohibition of Wasteful Expenses) Ordinance 1997*, Gesetz Nr. 48/1997, Sonderausgabe des pakist. GBl. (Teil 1) v. 15.3.1997.

– *Marriage Functions (Ostentatious Displays) Ordinance 1999*, Verordnung Nr. 3/1999 v. 17.4.1999, Sonderausgabe des pakist. GBl. (Teil 1) v. 17.4.1999.

– *Marriage Functions (Prohibition of Ostentatious Displays and Wasteful Expenses) Ordinance 2000*, Verordnung Nr. 2/2000 v. 13.1.2000, Sonderausgabe des pakist. GBl. (Teil 1) v. 13.1.2000.

### III. Verfahrensrechtliche Vorschriften

– FCA, *West Pakistan<sup>4</sup> Family Courts Act 1964*, Gesetz Nr. 35/1964 v. 14.7.1964, Sonderausgabe des westpakist. GBl. v. 18.7.1964, 2427-2434, idF der ÄndG.

#### Sec. 23

A Family Court shall not question the validity of any marriage registered in accordance with the provisions of the Muslim Family Laws Ordinance, 1961, nor shall any evidence in regard thereto be admissible before such Court.

– DurchführungsVO zur MFLO, *West Pakistan Rules under the Muslim Family Laws Ordinance 1961* v. 10.7.1961, Sonderausgabe des westpakist. GBl. v. 20.7.1961.

### IV. Sonstiges

– *Offence of Zina (Enforcement of Hudood) Ordinance 1979*, Verordnung Nr. 7/1979 v. 9.2.1979, Sonderausgabe des pakist. GBl. (Teil 1) v. 9.2.1979.

#### Sec. 4. Zina

A man and a woman are said to commit ‘zina’ if they wilfully have sexual intercourse without being validly married to each other.

---

<sup>4</sup> Die Bezeichnung „*West Pakistan*“ wurde durch eine Änderung im *Family Courts (Amendment) Act*, Gesetz Nr. 10/1996 v. 1.8.1996, Sonderausgabe des pakist. GBl. (Teil 1) v. 5.8.1996, 1295-1296, abgeschafft.

## Sec. 5. Zina liable to hadd

(1) Zina is zina liable to hadd if—

(a) it is committed by a man who is an adult and is not insane with a woman to whom he is not, and does not suspect himself to be married ; or

(b) it is committed by a woman who is an adult and is not insane with a man to whom she is not, and does not suspect herself to be, married.

(2) Whoever is guilty of zina liable to hadd shall, subject to the provisions of this Ordinance,—

(a) if he or she is a muhsan, be stoned to death at a public place; or

(b) if he or she is not a muhsan, be punished, at a public place, with whipping numbering one hundred stripes.

(3) No punishment under subsection (2) shall be executed until it has been confirmed by the Court to which an appeal from the order of conviction lies; and if the punishment be of whipping, until it is confirmed and executed, the convict shall be dealt with in the same manner as if sentenced to simple imprisonment.

## Sec. 8. Proof of zina or zina-bil-jabr liable to hadd

Proof of zina or zina-bil-jabr liable to hadd shall be in one of the following forms, namely:—

(a) the accused makes before a Court of competent jurisdiction a confession of the commission of the offence; or

(b) at least four Muslim adult male witnesses, about whom the Court is satisfied, having regard to the requirements of tazkiyah al-shuhood, that they are truthful persons and abstain from major sins (kabair), give evidence as eye-witnesses of the act of penetration necessary to the offence.

Provided that, if the accused is a non-Muslim, the eye-witnesses may be non-Muslims.

## Sec. 9. Cases in which hadd shall not be enforced

(1) In a case in which the offence of zina or zina-bil-jabr is proved only by the confession of the convict, hadd, or such of it as is yet to be enforced, shall not be enforced if the convict retracts his confession before the hadd or such part is enforced.

(2) In a case in which the offence of zina or zina-bil-jabr is proved only by testimony, hadd, or such part of it as is yet to be enforced, shall not be enforced if any witness resiles from his testimony before hadd or such part is enforced, so as to reduce the number of eye-witnesses to less than four.

(3) In the case mentioned in subsection (1), the Court may order retrial.

(4) In the case mentioned in subsection (2), the Court may award tazir on the basis of the evidence on record.

## S. Somalia

— somal. PSG, Personalstatutsgesetz, Gesetz Nr. 23/1975 v. 11.1.1975.

(Der Verfasserin liegt nur eine italienische Übersetzung des somal. PSG vor: *Università Nazionale della Somalia* (Hg.), *I codici e le leggi civili della Somalia*, Mogadischu 1978, 423)

Art. 24

[...]

(3) Il limite massimo del “mahr” è di Sh. So. 1000, o un bene equivalente.

## T. Syrien

– syr. PSG, Gesetz Nr. 59/1953 über das Personalstatut [*qānūn al-aḥwāl aš-šahṣīya*] v. 17.9.1953, GBl. Nr. 63 v. 8.10.1953, 4783-4804, idF der ÄndG:

– Gesetz Nr. 34/1975 zur Änderung des Personalstatutsgesetzes [*qānūn ta<sup>c</sup>dīl qānūn al-aḥwāl al-madaniya*<sup>5</sup>] v. 31.12.1975, GBl. Nr. 3 v. 21.1.1976/19.1.1396, 111-114.

## Art. 4

(1) Leistet der Verlobte die Brautgabe in bar, und setzt die Frau diese für ihre Mitgift ein, und löst danach der Verlobte die Verlobung auf, hat die Frau entweder den entsprechenden Geldbetrag oder die Mitgift zu erstatten.

(2) Löst die Frau die Verlobung auf, hat sie die Brautgabe oder deren Wert zu erstatten.

(3) Freiwillige Gaben unterliegen den Vorschriften über die Schenkung.

## Art. 114

(1) Die beiden Schlichter bemühen sich, die Ehegatten zu versöhnen. Scheitern ihre Bemühungen, und liegt das Verschulden allein oder überwiegend beim Ehemann, beschließen die Schlichter die unwiderrufliche Scheidung der Ehe.

(2) Liegt das Verschulden allein oder überwiegend bei der Ehefrau, oder liegt es zu gleichen Teilen bei beiden Ehegatten, beschließen die Schlichter die Scheidung der Ehegatten unter Verzicht auf die gesamte Brautgabe oder anteilig nach dem Grad des Verschuldens jedes Ehegatten.

(3) Die Schlichter beschließen die Scheidung der Ehe, wenn sie zu der Erkenntnis kommen, dass wenn auch keinem Ehegatten eine Eheverfehlung angelastet werden kann, die Ehe derart gravierend zerrüttet ist, dass die Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft ausgeschlossen ist, und sofern die Frau einverstanden ist, entscheiden sie auch über den anteiligen Verzicht ihrer Ansprüche gegen den Mann.

(4) Kommen die Schlichter zu keiner einheitlichen Stellungnahme, ernennt das Gericht andere Schlichter oder einen dritten Schlichter, der gerichtlich zu vereiden ist und der entscheidet.

## Art. 117

Verstößt der Mann seine Ehefrau grundlos, und gerät die Ehefrau dadurch in Not, ordnet das Gericht die Leistung einer Entschädigung durch den

## المادة ٤

١ - إذا دفع الخاطب المهر نقدا واشترت المرأة به جهازها ثم عدل الخاطب فللمرأة الخيار بين إعادة مثل النقد أو تسليم الجهاز

٢ - إذا عدلت المرأة فعليها إعادة مثل المهر أو قيمته

٣ - تجري على الهدايا أحكام الهبة.

## المادة ١١٤

١- يبذل الحكمان جهدهما في الإصلاح بين الزوجين فإذا عجزا عنه وكانت الإساءة أو أكثرها من الزوج قررا التفريق بئنة .

٢ - وإن كانت الإساءة أو أكثرها من الزوجة أو مشتركة بينهما قررا التفريق بين الزوجين على تمام المهر أو على قسم منه يتناسب ومدى الإساءة .

٣ - للحكمين أن يقررا التفريق بين الزوجين مع عدم الإساءة من أحدهما على براءة ذمة الزوج من قسم من حقوق الزوجة إذا رضيت بذلك وكان قد ثبت لدى الحكمين استحكام الشقاق بينهما على وجه تتعذر إزالته .

٤- إذا اختلفت الحكمان حكم القاضي غيرهما أو ضم إليهما حكماً ثالثاً مرجحاً وحلفه اليمين.

## المادة ١١٧

إذا طلق الرجل زوجته وتبين للقاضي أن الزوج متعسف في طلاقها دون ما سبب معقول

<sup>5</sup> Wörtlich so (= Personenstand), gemeint ist aber offensichtlich al-aḥwāl aš-šahṣīya (= Personalstatut).

Mann an die Frau an. Die Höhe der Entschädigung bemisst sich nach der Vermögenslage des Mannes und dem Grad seiner Willkür. Die Entschädigung darf nicht die Höhe von Unterhaltszahlungen überschreiten, die einer Frau in entsprechender sozialer Stellung für die Dauer von drei Jahren zustünden, und ist unabhängig vom Unterhalt in der Wartezeit geschuldet. Der Richter entscheidet im Einzelfall, ob die Entschädigung als Kapitalsumme oder in monatlichen Raten zu leisten ist.

Art. 146

Die Personensorge endet bei Jungen mit Vollendung des neunten und bei Mädchen mit Vollendung des elften Lebensjahres.

Art. 147

(1) Ist der natürliche Vormund nicht der Kindesvater, belässt das Gericht die Kinder beiderlei Geschlechts in der Obhut entweder der Mutter, des natürlichen Vormunds oder der jeweiligen Vertreter, je nachdem, wer von ihnen am besten geeignet erscheint, und zwar bis zur Eheschließung des Mädchens oder der Volljährigkeit der Kinder.

(2) Die Mutter, oder ihr Vertreter, in deren Obhut das Kind ist, ist unterhaltspflichtig, sofern sie dazu in der Lage ist.

(3) Ist der natürliche Vormund zur Personensorge der Kinder nicht geeignet, und sei er auch der Kindesvater, sind die Kinder ungeachtet des Abs. 1 dieses Artikels in die Obhut des nächstberufenen [natürlichen] Vormunds zu übergeben.

وأن الزوجة سببها بذلك بؤس وفاقه جاز للقاضي أن يحكم لها على مطلقها بحسب حاله ودرجة تعسفه بتعويض لا يتجاوز مبلغ نفقة ثلاث سنوات لأمثالها فوق نفقة العدة، وللقاضي أن يجعل دفع هذا التعويض جملة أو شهرياً بحسب مقتضى الحال.

المادة ١٤٦

تنتهي مدة الحضانة بإكمال الغلام التاسعة من عمره والبنت الحادية عشرة.

المادة ١٤٧

١- إذا كان الولي غير الأب فللقاضي وضع الولد ذكراً أو أنثى عند الأصلح من الأم أو الولي أو من يقوم مقامهما حتى تتزوج البنت أو تبلغ أو يبلغ الصبي سن الرشد.

٢- وفي حال ضم الولد إلى الأم أو من تقوم مقامها تلزم بالنفقة ما دامت قادرة على ذلك.

٣- إذا ثبت أن الولي ولو أباً، غير مأمون على الصغير أو الصغيرة، يسلمان إلى من يليه في الولاية وذلك دون إخلال بحكم الفقرة الأولى من هذه المادة.

## U. Tunesien

### I. Verfassung

– Verfassung, Gesetz Nr. 59-57 über die Verfassung der Republik Tunesien [*qānūn fī ḥatm dustūr al-ġumhūrīya at-tūnisīya wa iṣḍārihi*] v. 1.6.1959/25.11.1378, GBl. Nr. 30 v. 1.6.1959/25.11.1378, 746-759.

aufgehoben und ersetzt durch:

– Verfassung, Verfassung der Republik Tunesien [*dustūr al-ġumhūrīya at-tūnisīya*] v. 26.1.2014 <[www.marsad.tn/uploads/documents/TnConstit\\_final\\_1.pdf](http://www.marsad.tn/uploads/documents/TnConstit_final_1.pdf)>

Art. 1

La Tunisie est un état libre, indépendant et souverain: sa religion est l’Islam, sa langue l’arabe et son régime la république.

الفصل ١

تونس دولة حرة، مستقلة، ذات سيادة، الإسلام دينها، والعربية لغتها، والجمهورية نظامها.

## II. Familienrechtliche Vorschriften

– Dekret des Beys über die Festlegung einer Höchstgrenze für die Brautgabe und die Mitgift [*al-amr al-<sup>°</sup>alī fī taḥdīd aqṣā al-mahr wa nihāyat aš-šiwār*] v. 22.5.1941/25.4.1360, abgedr. in al-mağalla al-zaitūnīya (tun. Zeitschrift der Zaituniya-Universität) 4 (1941/1360) Nr. 9, 257, franz. Übersetzung aus *Borrmans, Maurice*, Statut personnel et famille au Maghreb de 1940 à nos jours, Paris 1977, 278 Fn. 2, 279.

### Art. 2

En aucun cas, il ne sera possible que le montant de la dot dépasse la somme de 3.000 francs. En outre, il appartient aux contractants de réduire cette somme par consentement mutuel, conformément aux règles charaïques.

### Art. 4

Qui aura volontairement contrevenu à notre présent décret se verra confisquer ce qui viendrait en sus des sommes fixées aux articles 2 et 3; les biens ainsi confisqués feront retour à l'administration des Habous pour être affectés au Habous des Filles nubiles.

الفصل الثاني  
لا يمكن بحال ان يتجاوز مقدار المهر الثلاثة الاف فرنك وللمتعاقدين التقيص من ذلك بحسب التراضى على مقتضى القواعد الشرعية.

الفصل الرابع  
من تعد مخالفة امرنا هذا يحجز عليه مازاد على ما عين بالفصلين الثاني والثالث اعلاه ويحال على جمعية الاوقاف لاضافته الى وقف البنات الابكار.

– tun. PStG, Gesetz Nr. 57-3 zur Regelung des Personenstandes [*qānūn yata<sup>°</sup>allaq bi-tanzīm al-ḥāla al-madanīya*] v. 1.8.1957/4.1.1377, GBl. Nr. 2-3 v. 30.7. und 2.8.1957/2. und 5.1.1377, 11-16, franz. Fassung ebenda, 10-15, idF der ÄndG:

– Dekret Nr. 64-2 zur Änderung des Gesetzes Nr. 57-3 zur Regelung des Personenstandes [*marsūm yata<sup>°</sup>allaq bi-tanqīḥ al-qānūn <sup>°</sup>adad 3 li-sanat 1957 aḍ-dābiḥ li-l-ḥāla al-madanīya*] v. 20.2.1964/7.10.1383, 222-223.

– Gesetz Nr. 2010-39 zur Vereinheitlichung des zivilrechtlichen Volljährigkeitsalters [*qānūn yata<sup>°</sup>allaq bi-tauḥīd sinn ar-ruṣḍ al-madanī*] v. 26.7.2010, GBl. Nr. 61 v. 30.7.2010/18.8.1431, 2108.

### Art. 31

L'acte de mariage est conclu en Tunisie par devant deux notaires ou devant l'officier de l'état civil en présence de deux témoins honorables. Le mariage des Tunisiens à l'Étranger est célébré devant les agents diplomatiques ou consulaires de Tunisie, ou selon la loi locale.

### Art. 32

L'acte de mariage énoncera:

1° les prénoms, noms, professions, âges, dates, et lieux de naissance, domiciles et résidences et nationalité des époux;

2° les prénoms, noms, professions, domiciles et nationalité des père et mère;

الفصل ٣١  
يبرم عقد الزواج بالبلاد التونسية أمام عدلين أو أمام ضابط الحالة المدنية بمحضر شاهدين من أهل الثقة. ويبرم عقد زواج التونسيين بالخارج أمام الأعوان الدبلوماسيين أو القنصليين التونسيين أو يبرم العقد طبق قوانين البلاد التي يتم فيها.

### الفصل ٣٢

ينص عقد الزواج على:

١ - أسماء ولقب وحرقة وسن وتاريخ ومكان الولادة وموطن ومحل الإقامة وجنسية الزوجين .

٢ - أسماء ولقب وحرقة وموطن وجنسية الوالدين .

3° la déclaration des deux témoins selon laquelle les futurs époux sont libres de tout lien matrimonial;

4° les prénoms et noms du précédent conjoint de chacun des futurs époux ainsi que les dates de décès ou divorce ayant entraîné la dissolution de leurs mariages;

5° le cas échéant le consentement ou l'autorisation exigée par la loi, ainsi que la mention de la dot.

#### Art. 36

L'union qui n'est pas conclue conformément à l'article 31 ci-dessus est nulle. En outre, les deux époux sont passibles d'une peine de trois mois d'emprisonnement. Lorsque des poursuites pénales seront exercées, en vertu des dispositions de l'alinéa précédent, il sera statué par un seul et même jugement sur l'infraction et la nullité du mariage. Les époux, dont l'union a été déclarée nulle et qui continuent ou reprennent la vie commune sont passibles d'une peine de six mois d'emprisonnement. L'article 53 du Code pénal n'est pas applicable aux infractions prévues par le présent article.

#### Art. 36 bis

L'union déclarée nulle par application des dispositions de l'article précédent n'emporte que les effets suivants:

- (1) l'établissement des liens de filiation;
- (2) l'obligation pour la femme d'observer le délai de viduité qui court à partir du prononcé du jugement;
- (3) les empêchements du mariage résultant de l'alliance.

٣ - تصريح الشاهدين يكون كل واحد من الزوجين في حل من الروابط الزوجية .

٤ - أسماء ولقب الزوج السياق لكل من الزوجين مع تاريخ الوفاة أو الطلاق الذي نشأ عنه انفصام عقده الزواج .

٥ - إذا اقتضى الحال الرضى أو الإذن للذين اشترطهما القانون والتنصيص على المهر .

#### الفصل ٣٦

يعتبر الزواج المبرم خلافاً لأحكام الفصل ٣١ أعلاه باطلاً ويعاقب الزوجان زيادة على ذلك بالسجن مدة ثلاثة أشهر. وإذا وقعت تنبغات جزائية بمقتضى أحكام الفقرة السابقة يقع البت بحكم واحد في الجريمة وإبطال الزواج. وإذا استأنف أو استمر الزوجان على المعاشرة رغم التصريح بإبطال زواجهما يعاقبان بالسجن مدة ستة أشهر. ولا ينطبق الفصل ٥٣ من المجلة الجنائية على المخالفات المقررة بهذا الفصل .

#### الفصل ٣٦ مكرر

لا ينجر عن الزواج المصرح با بطلاله بمقتضى أحكام الفصل السابق إلا النتائج الآتية:

- ١ - ثبوت النسب.
- ٢ - وجوب العدة على الزوجة وتبتدئ هذه العدة من تاريخ صدور الحكم.
- ٣ - موانع الزواج الناتجة عن المصاهرة.

– tun. PSG, Personalstatutsgesetz [*mağallat al-aḥwāl aš-šaḥṣīya*] v. 13.8.1956/6.1.1376, GBl. Nr. 66 v. 17.8.1956/10.1.1376, 1545-1554, franz. Fassung: JORT Nr. 104 v. 28.12.1956, 1742-1751, idF der ÄndG :

– Gesetz Nr. 59-77 über die gesetzliche und gewillkürte Erbfolge [*qānūn yataʿallaq bi-qawāʿid ar-radd fī l-mīrāt wa bi-l-waṣāyā*] v. 19.6.1959/12.12.1378, GBl. Nr. 34 v. 23-26.6.1959/16-19.12.1378, 898-900.

– Gesetz Nr. 66-49 zur Änderung des Personalstatutsgesetzes [*qānūn yataʿallaq bi-tanqīḥ mağallat al-aḥwāl aš-šaḥṣīya*] v. 3.6.1966, GBl. Nr. 24 v. 3.6.1966, 1014-1015.

– Gesetz Nr. 81-7 zur Änderung einiger Artikel des Personalstatutsgesetzes [*qānūn yataʿallaq bi-tanqīḥ baʿḍ al-fuṣūl min mağallat al-aḥwāl aš-šaḥṣīya*] v. 18.2.1981, GBl. Nr. 11 v. 20.2.1981, 358-359.



- Gesetz Nr. 93-74 zur Änderung einiger Artikel des Personalstatutgesetzes [*qānūn yataʿallaq bi-tanqīh baʿd al-fuṣūl min maǧallat al-aḥwāl aš-šaḥṣīya*] v. 12.7.1993, GBl. Nr. 53 v. 20.7.1993/30.1.1414, 1004-1005.
- Gesetz Nr. 2010-39 zur Vereinheitlichung des zivilrechtlichen Volljährigkeitsalters [*qānūn yataʿallaq bi-tauḥīd sinn ar-ruṣd al-madanī*] v. 26.7.2010, GBl. Nr. 61 v. 30.7.2010/18.8.1431, 2108.

## Art. 3

Le mariage n'est formé que par le consentement des deux époux.

La présence de deux témoins honorables et la fixation d'une dot au profit de la femme sont, en outre, requises par la validité du mariage.

## Art. 4

La preuve du mariage ne peut être rapportée que par un acte authentique dans des conditions fixées par une loi ultérieure.

En ce qui concerne les mariages célébrés à l'étranger, la preuve en est rapportée conformément aux lois du pays où le mariage a été conclu.

## Art. 5

Les deux futurs époux ne doivent pas se trouver dans l'un des cas d'empêchements prévus par la loi. En outre, chacun de deux futurs époux n'ayant pas atteint dix-huit ans révolus, ne peut contracter mariage. Au-dessous de cet âge, le mariage ne peut être contracté qu'en vertu d'une autorisation spéciale du juge qui ne l'accordera que pour des motifs graves et dans l'intérêt bien compris de deux futurs époux.

## Art. 11

Peut être insérée dans l'acte de mariage, toute clause ou condition relative aux personnes ou aux biens. En cas de non-réalisation de la condition ou d'inexécution de la clause, le mariage peut-être dissous par divorce.

Cette dissolution n'ouvre pas droit à indemnité si elle a lieu avant la consommation du mariage.

## Art. 12 idF 1956

La dot peut être constituée par tout bien licite évaluable en argent. Le montant de la dot doit être sérieux. Son maximum ne peut être limité. La dot constitue pour l'épouse un bien dont elle dispose à son gré.

## Art. 12 idF 1993 (aktuelle Fassung)

La dot peut être constituée par tout bien licite évaluable en argent. Elle appartient à l'épouse.

## الفصل ٣

لا ينعقد الزواج إلا برضا الزوجين.

ويشترط لصحة الزواج إسهاد شاهدين من أهل الثقة وتسمية مهر للزوجة.

## الفصل ٤

لا يثبت الزواج إلا بحجة رسمية يضبطها قانون خاص أما بالنسبة للزواج المنعقد خارج المملكة، فإنه يثبت بما تعتمده قوانين البلاد التي تم فيها العقد.

## الفصل ٥

يجب أن يكون كل من الزوجين خلوا من الموانع الشرعية. وزيادة على ذلك فكل من لم يبلغ منهما ثمانية عشر سنة كاملة لا يمكنه ان يبرم عقد زواج. وإبرام عقد الزواج دون السن المقرّر يتوقف على إذن خاص من الحاكم. ولا يعطى الإذن المذكور إلا لأسباب خطيرة وللمصلحة الواضحة للزوجين.

## الفصل ١١

يثبت في الزواج خيار الشرط ويترتب على عدم وجوده أو على مخالفته إمكان طلب الفسخ بطلاق من غير أن يترتب على الفسخ أيّ غرم إذا كان الّ طلاق قبل البناء.

## الفصل ١٢ (لسنة ١٩٥٦)

كلّ ما كان مباحا ومقوّما بمال تصلح تسميته مهرا. ويجب ألا يكون تافها. ولا حدّ لأكثره. وهو ملك للمرأة تتصرّف فيه كيف شاءت.

## الفصل ١٢ (لسنة ١٩٩٣)

كلّ ما كان مباحا ومقوّما بمال تصلح تسميته مهرا، وهو ملك للمرأة.

## Art. 13

Le mari ne peut, s'il n'a pas acquitté la dot, contraindre la femme à la consommation du mariage. Après la consommation du mariage, la femme, créancière de sa dot, ne peut qu'en réclamer le paiement. Le défaut de paiement par le mari ne constitue pas un cas de divorce.

## Art. 14

Les empêchements au mariage sont de deux sortes: permanents et provisoires.

Les empêchements permanents résultent de la parenté de l'alliance, de l'allaitement ou du triple divorce.

Les empêchements provisoires résultent de l'existence d'un mariage non dissous ou de la non-expiration du délai de viduité.

## Art. 15

Est prohibé, le mariage de l'homme avec ses ascendantes et descendantes, avec ses sœurs, avec ses tantes, grands-tantes et arrières grands-tantes.

## Art. 16

Est prohibé, le mariage de l'homme avec les ascendantes de sa femme dès la célébration du mariage, avec les descendantes de sa femme à condition que le mariage ait été consommé, avec les épouses de ses ascendants ou descendants à quelque degré qu'ils appartiennent, dès la célébration du mariage.

## Art. 17

L'allaitement entraîne les mêmes empêchements que la parenté et l'alliance.

Seul, l'enfant allaité, à l'exclusion de ses frères et sœurs, est considéré comme l'enfant de la nourrice et de son époux. L'allaitement ne prohibe le mariage que lorsqu'il a lieu aux cours des deux premières années de la vie du nourrisson.

## Art. 18

La polygamie est interdite.

Quiconque, étant engagé dans les liens du mariage, en aura contracté un autre avant la dissolution du précédent, sera passible d'un emprisonnement d'un an et d'une amende de 240.000 francs ou de l'une de ces deux peines seulement, même si le nouveau mariage n'a pas été contracté conformément à la loi.

Encourt les mêmes peines, quiconque, ayant contracté mariage hors des formes prévues par la loi n° 57-3 du 1<sup>er</sup> août 1957 réglementant l'état civil, conclut une nouvelle union et continue la vie commune avec son premier conjoint.

## الفصل ١٣

ليس للزوج أن يجبر المرأة على البناء إذا لم يدفع المهر ويعتبر المهر بعد البناء ديناً في الذمة لا يتسنى للمرأة إلا المطالبة به فقط ولا يترتب عن تعذر الوفاء به الطلاق.

## الفصل ١٤

موانع الزواج قسمان : مؤبّدة ومؤقتة.

فالمؤبّدة : القرابة أو المصاهرة أو الرضاع أو التطليق ثلاثاً.

والمؤقتة : تعلق حق الغير بزواج أو عدّة.

## الفصل ١٥

المحرّمات بالقرابة أصول الرجل وفصوله وفصول أول أصوله وأول فصل من كلّ أصل وإن علا.

## الفصل ١٦

المحرّمات بالمصاهرة أصول الزوجات بمجرد العقد وفصولهن بشرط الدخول بالأُم، زوجات الآباء وإن علوا وزوجات الأولاد وإن سفلوا بمجرد العقد.

## الفصل ١٧

يحرم من الرضاعة ما يحرم من النسب والمصاهرة ويقدر الطفل الرضيع خاصة دون إخوته وأخواته ولداً للمرضعة وزوجها ولا يمنع الرضاع من النكاح إلا إذا حصل في الحولين الأولين.

## الفصل ١٨

تعدّد الزوجات ممنوع.

كلّ من تزوّج وهو في حالة الزوجية وقيل فكّ عصمة الزواج السابق يعاقب بالسجن لمدة عام وبخطية قدرها مائتان وأربعون ألف فرنك أو بإحدى العقوبتين ولو أنّ الزواج الجديد لم يبرم طبق أحكام القانون.

ويعاقب بنفس العقوبات كلّ من كان متزوّجاً على خلاف الصيغ الواردة بالقانون عدد ٣ لسنة ١٩٥٧ المؤرّخ في ٤ محرم ١٣٧٧ (أول أوت ١٩٥٧) والمتعلق بتنظيم الحالة المدنية ويبرم عقد زواج ثانٍ ويستمر على معايشة

Encourt les mêmes peines, le conjoint qui, sciemment, contracte mariage avec une personne tombant sous le coup des dispositions des deux alinéas précédents.

L'article 53 du Code Pénal n'est pas applicable aux infractions prévues par le présent article.

#### Art. 19

Est prohibé, le mariage de l'homme avec la femme dont il a été divorcé trois fois.

#### Art. 20

Est prohibé, le mariage de l'homme avec la femme mariée dont l'union n'est pas encore dissoute. La femme ne peut, avant l'expiration du délai du viduité, contracter mariage qu'avec son ancien époux.

#### Art. 21

Est frappée de nullité, l'union qui comporte une clause contraire à l'essence même du mariage ou qui est conclue en contravention des dispositions du 1<sup>er</sup> alinéa de l'article 3, du 1<sup>er</sup> alinéa de l'article 5 et des articles 15, 16, 17, 18, 19 et 20 du présent code.

Lorsque des poursuites pénales seront exercées par l'application de l'article 18 ci-dessus, il sera statué par un seul et même jugement sur l'infraction et la nullité du mariage.

Sont passibles d'un emprisonnement de six mois, les époux dont le mariage a été déclaré nul et qui continuent ou reprennent la vie commune.

L'article 53 du code pénal n'est pas applicable aux infractions prévues par le présent article.

#### Art. 22

Est nulle et de nul effet, sans qu'il soit besoin de recourir au divorce, l'union visée à l'article précédent. Dans ce cas, la célébration du mariage n'emporte, à elle seule, aucun effet. La consommation du mariage nul n'emporte que les effets suivants:

- le droit pour la femme de réclamer la dot fixée par l'acte de mariage ou par le juge,
- l'établissement des liens de filiation,
- l'obligation pour la femme d'observer le délai de viduité qui court à partir de la séparation,
- les empêchements au mariage résultant de l'alliance.

#### Art. 23 idF 1956

Le mari doit traiter sa femme avec bienveillance et vivre en bon rapports avec elle. Il doit éviter de lui

زوجه الأول.

ويعاقب بنفس العقوبات الزوج الذي يتعمد إبرام عقد زواج مع شخص مستهدف للعقوبات المقررة بالفقرتين السابقتين.

ولا ينطبق الفصل ٥٣ من القانون الجنائي على الجرائم المقررة بهذا الفصل.

#### الفصل ١٩

يحجر على الرجل أن يتزوج مطلقة ثلاثا.

#### الفصل ٢٠

يحجر التزوج بزوجة الغير أو معتدته قبل انقضاء عدتها.

#### الفصل ٢١

الزواج الفاسد هو الذي اقترن بشرط يتنافى مع جوهر العقد أو انعقد بدون مراعاة أحكام الفقرة الأولى من الفصل الثالث والفقرة الأولى من الفصل الخامس والفصول ١٥ و ١٦ و ١٧ و ١٨ و ١٩ و ٢٠ من هذه المجلة.

وإذا وقعت تنتجات جزائية تطبقا لأحكام الفصل ١٨ أعلاه فإنه يقع البت بحكم واحد في الجريمة وفساد الزواج.

ويعاقب بالسجن مدة ستة أشهر الزوجان اللذان يستأنفان أو يستمران على المعاشرة رغم التصريح بفساد زواجهما.

ولا ينطبق الفصل ٥٣ من القانون الجنائي على الجرائم المقررة بهذا الفصل.

#### الفصل ٢٢

يبطل الزواج الفاسد وجوبا بدون طلاق ولا يترتب على مجرد العقد أي أثر ويترتب على الدخول الآثار التالية فقط:

- استحقاق المرأة المهر المسمى أو تعيين مهر لها من طرف الحاكم.
- ثبوت النسب.
- وجوب العدة على الزوجة وتبدي هذه العدة من يوم التفريق.
- حرمة المصاهرة.

#### الفصل ٢٣ (لسنة ١٩٥٦)

على الزوج ان يعامل زوجته بالمعروف ويحسن عشرتها ويتجنب الحاق الضرر بها

porter préjudice. Il doit faire face aux charges du mariage et pourvoir aux besoins de la femme et de leurs enfants dans la mesure de ses facultés et selon l'état de la femme. Elle contribue aux charges du mariage si elle a des biens.

La femme doit respecter les prérogatives du mari en tant que chef de famille et, dans cette mesure, lui doit obéissance. La femme doit remplir ses devoirs conjugaux, conformément aux usages et à la coutume.

Art. 23 idF 1993 (aktuelle Fassung)

Chacun des deux époux doit traiter son conjoint avec bienveillance, vivre en bon rapport avec lui et éviter de lui porter préjudice.

Les deux époux doivent remplir leurs devoirs conjugaux conformément aux usages et à la coutume.

Ils coopèrent pour la conduite des affaires de la famille, la bonne éducation des enfants, ainsi que la gestion des affaires de ces derniers y compris l'enseignement, les voyages et les transactions financières.

Le mari, en tant que chef de famille, doit subvenir aux besoins de l'épouse et des enfants dans la mesure de ses moyens et selon leur état dans le cadre des composantes de la pension alimentaire. La femme doit contribuer aux charges de la famille si elle a des biens.

Art. 24

Le mari ne dispose d'aucun pouvoir d'administration sur les biens propres de la femme.

Art. 26

En cas de contestation entre les époux au sujet de la propriété des biens se trouvant au domicile conjugal et d'absence de preuve, il sera fait droit à la prétention de chacun des époux qui, sous la foi du serment, pourront prendre respectivement les biens appartenant habituellement aux hommes et ceux appartenant habituellement aux femmes. Si les biens contestés sont des marchandises, ils seront attribués, sous la foi du serment, à l'époux commerçant. Les biens indifféremment possédés par les hommes et les femmes, seront, après serment prêté par les époux, partagé entre eux.

Art. 30

Le divorce ne peut avoir lieu que par devant le tribunal.

Art. 31 idF 1956

Le tribunal prononce le divorce:

(1) à la demande du mari ou de la femme pour les

وان ينفق عليها وعلى اولاده منها على قدر حاله وحالها في عامة الشؤون المشمولة في حقيقة النفقة والزوجه تساهم في الإنفاق على العائلة ان كان لها مال.

وعلى الزوجة ان ترعى زوجها باعتباره رئيس العائلة وتطيعه فيما يامرها به من هذه الحقوق وتقوم بواجباتها الزوجية حسبما يقتضيه العرف والعادة.

الفصل ٢٣ (لسنة ١٩٩٣)

على كل واحد من الزوجين أن يعامل الآخر بالمعروف ويحسن عشرته ويتجنب إلحاق الضرر به.

ويقوم الزوجان بالواجبات الزوجية حسبما يقتضيه العرف والعادة.

ويتعاونان على تسيير شؤون الأسرة وحسن تربية الأبناء وتصريف شؤونهم بما في ذلك التعليم والسفر والمعاملات المالية.

وعلى الزوج بصفته رئيس العائلة أن ينفق على الزوجة والأبناء على قدر حاله وحالهم في نطاق مشمولات النفقة. وعلى الزوجة أن تساهم في الإنفاق على الأسرة إن كان لها مال.

الفصل ٢٤

لا ولاية للزوج على أموال زوجته الخاصة بها.

الفصل ٢٦

إذا اختلف الزوجان في متاع البيت ولا بيّنة لهما فالقول للزوج بيمينه في المعتاد للرجال وللزوجة بيمينها في المعتاد للنساء وان كان من البضائع التجارية فهو لمن يتعاطى التجارة منهما بيمينه أما في المعتاد للرجال والنساء معا فيحلف فيه كل منهما ويقتسمانه.

الفصل ٣٠

لا يقع الطلاق الا لدى المحكمة.

الفصل ٣١ (لسنة ١٩٥٦)

يحكم بالطلاق:

١ - بناء على طلب من الزوج أو الزوجة

motifs visés aux articles du présent code;  
 (2) en cas de consentement mutuel des époux;  
 (3) à la demande du mari ou de la femme; dans ce cas, le juge statue sur les dommages-intérêts dus à la femme en réparation du préjudice subi par elle ou sur les indemnités qu'elle doit à son mari.

Art. 31 idF 1981 (aktuelle Fassung)

Le tribunal prononce le divorce:

- (1) en cas de consentement mutuel des époux,
- (2) à la demande de l'un des époux en raison du préjudice qu'il a subi,
- (3) à la demande du mari ou de la femme.

Il est statué sur la réparation du préjudice matériel et moral subi par l'un ou l'autre des époux et résultant du divorce prononcé dans les deux cas prévus aux 2ème et 3ème alinéas ci-dessus.

En ce qui concerne la femme, le préjudice matériel sera réparé sous forme de rente payable mensuellement et à terme échu à l'expiration du délai de viuité, en fonction du niveau de vie auquel elle était habituée durant la vie conjugale, y compris le logement. Cette rente est révisable en augmentation ou en diminution, compte tenu des fluctuations qui peuvent intervenir. Elle continue à être servie jusqu'au décès de la femme divorcée ou si certains changements interviennent dans sa position sociale par le remariage ou lorsqu'elle n'en a plus besoin. Cette rente devient une dette qui entre dans le passif de la succession lors du décès du divorcé et doit être en conséquence liquidée, à l'amiable avec les héritiers ou judiciairement par un seul versement, et ce, compte tenu de l'âge de la bénéficiaire à cette date. Le tout, à moins que celle-ci préfère que la rente lui soit servie sous forme de capital en un seul versement.

Art. 32

Le président du tribunal choisit le juge de la famille parmi ses vice-présidents.

Le divorce n'est prononcé qu'après que le juge de la famille ait déployé un effort dans la tentative de conciliation demeurée infructueuse.

Lorsque le défendeur ne comparait pas et que la signification n'a pas été faite à sa personne, le juge de la famille renvoie l'examen de l'affaire à une autre audience qu'il jugera utile afin de notifier la signification à la partie intéressée personnellement ou de connaître son domicile réel pour le faire comparaître.

للأسباب المبينة بفصول هاته المجلة.

٢ - بتراضي الزوجين.

٣ - أو عند رغبة الزوج إنشاء الطلاق أو مطالبة الزوجة به. وفي هذه الصورة يقرر الحاكم ما تتمتع به الزوجة من الغرامات المالية لتعويض الضرر الحاصل لها أو ما تدفعه هي للزوج من التعويضات.

الفصل ٣١ (لسنة ١٩٨١)

يحكم بالطلاق:

١ - بتراضي الزوجين.

٢ - بناء على طلب أحد الزوجين بسبب ما حصل له من ضرر.

٣ - بناء على رغبة الزوج إنشاء الطلاق أو مطالبة الزوجة به.

ويقضى لمن تضرر من الزوجين بتعويض عن الضرر المادي والمعنوي الناجم عن الطلاق في الحالتين المبينتين بالفقرتين الثانية والثالثة أعلاه.

وبالنسبة للمرأة يعوّض لها عن الضرر المادي بجراية تدفع لها بعد انقضاء العدة مشاهرة وبالحلول على قدر ما اعتادته من العيش في ظلّ الحياة الزوجية بما في ذلك المسكن وهذه الجراية قابلة للمراجعة ارتفاعاً وانخفاضاً بحسب ما يطرأ من متغيرات. وتستمرّ إلى أن تتوقّى المفارقة أو يتغيّر وضعها الاجتماعي بزواج جديد أو بحصولها على ما تكون معه في غنى عن الجراية. وهذه الجراية تصبح ديناً على التركة في حالة وفاة المفارق وتصفى عندئذ بالتراضي مع الورثة أو على طريق القضاء بتسديد مبلغها دفعة واحدة يراعى فيها سنّها في ذلك التاريخ، كلّ ذلك ما لم تخير التعويض لها عن الضرر المادي في شكل رأس مال يسند لها دفعة واحدة.

الفصل ٣٢

يختار رئيس المحكمة قاضي الأسرة من بين وكلائه.

ولا يحكم بالطلاق إلا بعد أن يبذل قاضي الأسرة جهداً في محاولة الصلح بين الزوجين ويعجز عن ذلك.

وإذا لم يحضر المدعى عليه ولم يبلغ الاستدعاء لشخصه فإن قاضي الأسرة يؤجل النظر في القضية ويستعين بمن يراه لاستدعاء المعني بالأمر شخصياً أو لمعرفة مقره الحقيقي واستدعائه منه.

En cas d'existence d'un ou de plusieurs enfants mineurs, il sera procédé à la tenue de trois audiences de conciliation, dont l'une ne doit pas être tenue moins de trente jours après celle qui la précède.

Au cours de cette période, le juge s'évertue à réaliser la conciliation. A cette fin, il requiert les services de toute personne dont il juge l'assistance utile. Le juge de la famille doit ordonner, même d'office, toutes les mesures urgentes concernant la résidence des époux, la pension alimentaire, la garde des enfants et le droit de visite. Les parties peuvent s'entendre à renoncer expressément à ces mesures en tout ou en partie, à condition que cette renonciation ne nuise pas à l'intérêt des enfants mineurs.

Le juge de la famille fixe le montant de la pension alimentaire compte tenu des éléments d'appréciation dont il dispose lors de la tentative de conciliation.

Les mesures urgentes font l'objet d'une ordonnance exécutoire sur minute, qui n'est susceptible ni d'appel ni de pourvoi en cassation, mais qui pourra être révisée par le juge de la famille tant qu'il n'aura pas été statué au fond.

Le tribunal statué en premier ressort sur le divorce après une période de réflexion de deux mois précédent la phase de plaidoirie. Il se prononce également sur tous les chefs qui en découlent, fixe le montant de la rente due à la femme divorcée à l'expiration du délai de viduité, et statue sur les mesures urgentes objet des ordonnances rendues par le juge de la famille.

Le juge peut abrégé la procédure en cas de divorce par consentement mutuel, à condition que cela ne nuise pas à l'intérêt des enfants.

Les dispositions du jugement relatives à la garde des enfants, à la pension alimentaire, à la rente, à la résidence des époux et au droit de visite sont exécutoires, nonobstant appel ou cassation.

#### Art. 33

Si le divorce est prononcé avant la consommation du mariage, la femme a droit à la moitié de la dot fixée.

#### Art. 34

La femme, divorcée après la consommation du mariage ou devenue veuve avant ou après la consommation du mariage, doit observer le délai de viduité tel qu'il est déterminé à l'article ci-après.

#### Art. 35

La femme divorcée non enceinte observera un délai

et quand il y a eu un ou plusieurs enfants mineurs, il sera procédé à trois audiences de conciliation, dont l'une ne doit pas être tenue moins de trente jours après celle qui la précède.

و عند وجود ابن قاصر أو أكثر تتكرر الجلسة الصلحية ثلاث مرات على أن تعقد الواحدة منها 30 يوما بعد سابقتها على الأقل، ويبدأ خلالها القاضي مزيدا من الجهد للتوصل إلى الصلح، ويستعين بمن يراه في ذلك. وعلى قاضي الأسرة أن يتخذ ولو بدون طلب جميع القرارات الفورية الخاصة بسكنى الزوجين وبالنفقة وبالحضانة وبزيارة المحضون. ويمكن للطرفين أن يتفقا صراحة على تركها كلاً أو بعضاً ما لم تتعارض ومصلحة الأبناء القصر.

ويقدر قاضي الأسرة النفقة بناء على ما تجمع لديه من عناصر عند محاولة الصلح.

وتنفذ القرارات الفورية على المسودة وتكون غير قابلة للاستئناف أو التعقيب ولكنها قابلة للمراجعة من طرف قاضي الأسرة ما لم يصدر الحكم في الأصل.

وتقضي المحكمة ابتدائياً في الطلاق بعد فترة تأمل تدوم شهرين قبل طور المرافعة، كما تقضي في جميع ما يتعلق بآثاره وتحدد مبلغ الجارية التي تستحقها المفارقة بعد انقضاء العدة، وتثبت في الوسائل المتأكدة موضوع القرارات الفورية الصادرة عن قاضي الأسرة.

ويجوز للقاضي اختصار هذه الإجراءات في حالات الطلاق بالتراضي ما لم يؤثر ذلك على مصلحة الأبناء.

وتنفذ رغماً عن الاستئناف أو التعقيب أجزاء الحكم المتعلقة بالحضانة والنفقة والجارية والسكنى وحق الزيارة.

#### الفصل ٣٣

إذا وقع الطلاق قبل الدخول فللزوجة نصف المسمى من المهر.

#### الفصل ٣٤

يجب على كل امرأة فارقتها زوجها بطلاق بعد الدخول أو مات عنها قبل الدخول أو بعده أن تتربص مدة العدة المبينة بالفصل الآتي.

#### الفصل ٣٥

تعتد المطلقة غير الحامل مدة ثلاثة أشهر

de viduité de trois mois accomplis. Pour la veuve, il est de quatre mois et dix jours accomplis. Le délai de viduité de la femme enceinte prend fin avec l'accouchement. La durée maximale de la conception est d'une année à compter du divorce ou du décès du mari.

#### Art. 36

Le délai de viduité pour la femme de l'absent est le même que pour la veuve, il commence à courir à compter du prononcé du jugement constatant l'absence.

#### Art. 38

Le mari doit des aliments à la femme après la consommation du mariage et durant le délai de viduité en cas de divorce.

#### Art. 39

Le mari indigent ne doit pas d'aliments. Cependant, si, à l'expiration d'un délai de deux mois accordé par le juge, il ne peut exécuter cette obligation, le juge prononcera le divorce. Toutefois, la femme qui, à la célébration du mariage, à connaissance de la situation du mari, n'aura pas le droit de réclamer le divorce.

#### Art. 40

Si le mari, se trouvant sans ressources, quitte la femme sans lui avoir assuré des aliments et si personne n'y pourvoit durant l'absence, le juge impartit au mari un délai d'un mois pour revenir; à l'expiration de ce délai, le juge prononcera le divorce, serment préalablement prêté par la femme à l'appui des faits qu'elle invoque.

#### Art. 50

La pension alimentaire comprend la nourriture, l'habillement, le logement, l'instruction et tout ce qui est considéré comme nécessaire à l'existence, selon l'usage et la coutume.

#### Art. 52

Les aliments ne sont accordés que dans la proportion de la fortune de celui qui les doit et du besoin de celui qui les réclame, compte tenu du coût de la vie.

#### Art. 53 bis

Quiconque, condamné à payer la pension alimentaire ou à verser la rente de divorce, sera volontairement demeuré un mois sans s'acquitter de ce qui a été prononcé à son encontre, est puni d'un emprisonnement de trois mois à un an et d'une amende de cent (100 d) à mille dinars (1000 d).

كاملة، وتعتد المتوفى عنها زوجها مدة أربعة أشهر وعشرة أيام كاملة. أما الحامل فعدتها وضع حملها. وأقصى مدة الحمل سنة من تاريخ الطلاق أو تاريخ الوفاة.

#### الفصل ٣٦

تعتد زوجة المفقود عدة الوفاة بعد صدور الحكم بفقدانه.

#### الفصل ٣٨

يجب على الزوج أن ينفق على زوجته المدخول بها وعلى مفارقتها مدة عدتها.

#### الفصل ٣٩

لا يلزم الزوج بالنفقة إذا أعسر إلا أن الحاكم يتلوم له بشهرين فإن عجز بعد إتمامهما عن الإنفاق طلقت عليه زوجته. وإذا كانت الزوجة عالمة بعسره حين العقد فلا حق لها في طلب الطلاق.

#### الفصل ٤٠

إذا غاب الزوج عن زوجته ولم يكن له مال ولم يترك لها نفقة ولم يقيم أحد بالإنفاق عليها حال غيابه ضرب له الحاكم أجلا مدة شهر عسى أن يظهر ثم طلق عليه بعد ثبوت ما سلف وحلف المرأة على ذلك.

#### الفصل ٥٠

تشمل النفقة الطعام والكسوة والمسكن والتعليم وما يعتبر من الضروريات في العرف والعادة.

#### الفصل ٥٢

تقدر النفقة بقدر وسع المنفق وحال المنفق عليه وحال الوقت والأسعار.

#### الفصل ٥٣ مكرّر

كل من حكم عليه بالنفقة أو بجراية الطلاق ففضى عمدا شهرا دون دفع ما حكم عليه بأدائه يعاقب بالسجن مدة تتراوح بين ثلاثة أشهر وعام وبخطية من مائة دينار (100د) إلى ألف دينار (1000د).

Le paiement arrête les poursuites, le procès ou l'exécution de la peine.

Le fonds de garantie de la pension alimentaire et de la rente de divorce procède, dans les conditions édictées par la loi portant création du fonds, au paiement de la pension alimentaire ou de la rente de divorce objet de jugements définitifs rendus au profit des femmes divorcées et des enfants issus de leur union avec les débiteurs, mais demeurés non-exécutés par le fait de l'atermoiement de ces derniers.

Le fonds de garantie est subrogé aux bénéficiaires du jugement pour le recouvrement des sommes qu'il avait payées.

Art. 54

La garde consiste à élever l'enfant et à assurer sa protection dans sa demeure.

Art. 55

La femme qui refuse d'assurer la garde de l'enfant n'y sera obligée que lorsqu'aucune autre personne ne pourra lui être substituée.

Art. 56

Les frais nécessaires à l'entretien de l'enfant sont prélevés sur ses biens ou sur ceux du père si l'enfant n'a pas de biens propres. Le père doit pourvoir au logement de l'enfant et de la titulaire de la garde si cette dernière n'a pas de logement.

Il est établi un droit de maintien dans les lieux au profit de la titulaire de la garde lorsque le père, propriétaire du local d'habitation, est astreint à la loger avec l'enfant, ce droit disparaît par l'extinction de sa cause.

Dans le cas où le père est astreint à loger la titulaire de la garde avec l'enfant dans un domicile loué par lui, il est tenu de continuer à payer le loyer jusqu'à extinction de la cause de son obligation.

S'il est astreint au paiement d'une pension de logement au profit de la titulaire de la garde et de l'enfant, le montant de ladite pension sera déterminé dans la proportion de la fortune du père et du besoin de l'enfant et compte tenu du coût de la vie. Le droit au maintien dans les lieux dont bénéficie la titulaire de la garde et l'enfant au logement propriété du père, ne fait pas obstacle au droit qu'à ce dernier de le céder, à titre onéreux ou gratuit, ou de l'hypothéquer, à la condition de mentionner ce droit dans le titre établissant la cession ou l'hypothèse.

Il est possible de réviser le jugement relatif à l'hébergement de la titulaire de la garde, en cas de changement de circonstances ou de situations le

والأداء يوقف التتبعات أو المحاكمة أو تنفيذ العقاب.

ويتولى صندوق ضمان النفقة وجراية الطلاق دفع مبالغ النفقة أو جراية الطلاق الصادرة بها أحكام باتة تعذر تنفيذها لفائدة المطلقات وأولادهن من المحكوم عليه بسبب تلذده وذلك وفقاً للشروط المنصوص عليها بالقانون المحدث للصندوق.

ويحل هذا الأخير محل المحكوم لهم في استخلاص المبالغ التي دفعها.

الفصل ٥٤

الحضانة حفظ الولد في مبيته والقيام بتربيته.

الفصل ٥٥

إذا امتنعت الحاضنة من الحضانة لا تجبر عليها إلا إذا لم يوجد غيرها.

الفصل ٥٦

مصاريف شؤون المحضون تقام من ماله إن كان له مال وإلا فمن مال أبيه، وإذا لم يكن للحاضنة مسكن فعلى الأب إسكانها مع المحضون.

ويترتب للحاضنة عند إلزام الأب بإسكانها مع المحضون حق البقاء في المسكن الذي على ملك الأب ويزول هذا الحق بزوال موجب.

وفي صورة إلزام الأب بإسكان الحاضنة مع المحضون في المسكن الذي في تسوغه يستمر الأب على أداء معينات الكراء إلى زوال الموجب.

وعند إلزام الأب بأداء منحة سكن لفائدة الحاضنة ومحضونها يتم تقديرها بحسب وسع الأب وحاجيات المحضون وحال الوقت والأسعار.

ولا يحول حق البقاء الممنوح للحاضنة ومحضونها بالمسكن الذي على ملك الأب دون إمكانية التقويت فيه بعوض أو بدونه أو رهنه شريطة التنصيص على هذا الحق بسند التقويت أو الرهن.

ويمكن مراجعة الحكم المتعلق بسكنى الحاضنة إن طرأ تغيير في الظروف والأحوال وتنتظر المحكمة في مطالب المراجعة وفقاً لإجراءات القضاء الاستعجالي وعليها عند البت في ذلك



nécessitant, le tribunal statue sur les demandes de révision conformément aux procédures prescrites en matière de référé et doit se prononcer sur les motifs de révision en prenant en considération l'intérêt de l'enfant.

Les mesures urgentes relatives au droit à l'hébergement de la titulaire de la garde et son enfant, prises par le juge de la famille demeurent susceptibles de révision, conformément aux procédures prescrites en la matière.

#### Art. 56 bis

Est puni d'un emprisonnement de trois mois à un an et d'une amende de cent à mille dinars, quiconque cède sciemment, à titre onéreux ou gratuit, un local d'habitation dont le père est astreint à consacrer à l'hébergement de la titulaire de la garde et son enfant, ou procède à l'hypothèque dudit local, sans avoir mentionné dans le titre de cession ou de l'hypothèque le droit de maintien dans les lieux dont profitent la titulaire de la garde et son enfant, dans l'intention de les priver de ce droit.

Est puni des mêmes peines prévues au paragraphe précédent, le père aura privé la titulaire de la garde et de l'enfant d'occuper le local d'habitation que le tribunal a consenti pour leur hébergement, et ce, soit en procédant sciemment à la résiliation du contrat de location en collusion avec le bailleur, soit en refusant de payer les loyers échus, ou, lorsque le père est condamné à payer une pension de logement, sera volontairement demeuré un mois sans s'acquitter de ce qui a été prononcé à son encontre.

Dans les deux cas précédents, le père ne peut être poursuivi cumulativement, en raison de cette infraction et de celle de non paiement de la pension alimentaire, la régularisation emporte arrêt des poursuites, du procès ou de l'exécution de la peine.

#### Art. 57

La garde appartient durant le mariage aux pères et mères.

#### Art. 58

Le titulaire du droit de garde doit être majeur, sain d'esprit, honnête, capable de pourvoir aux besoins de l'enfant, indemne de toute maladie contagieuse. Le titulaire du droit de garde de sexe masculin, doit avoir, en outre, à sa disposition une femme qui assure les charges de la garde. Il doit avoir avec l'enfant de sexe féminin une parenté à un degré prohibé. Le titulaire du droit de garde de sexe féminin doit être non marié, sauf si le juge estime le

apprécier les causes de la révision en tenant compte de l'intérêt de l'enfant.

وتبقى القرارات الفورية الصادرة عن قاضي الأسرة بخصوص سكنى الحاضنة ومحضونها قابلة للمراجعة طبقاً للإجراءات المقررة لها.

#### الفصل ٥٦ مكرر

يعاقب بالسجن من ثلاثة أشهر إلى عام وبخطية من مائة دينار إلى ألف دينار كل من يتعمد التفويت بعوض أو بدونه في محل سكنى ألزم الأب بإسكان الحاضنة ومحضونها به أو رهنه دون التنصيص بسند التفويت أو الرهن على حق البقاء المقرر للحاضنة ومحضونها قاصدا حرمانها من هذا الحق.

ويعاقب الأب بنفس العقوبات المقررة بالفقرة المتقدمة إذا تسبب في إخراج الحاضنة من المحل المحكوم بإسكانها ومحضونها به وذلك إما بتعمده فسخ عقد الكراء بالتراضي مع المكري أو عدم أداء معينات الكراء الحالة عليه وفي صورة الحكم عليه بمنحة سكن، قضائه شهرا دون دفع ما حكم عليه بأدائه.

ولا يجوز في الحالتين الأخيرتين الجمع بين تتبع الأب من أجل هذه الجريمة وجريمة عدم دفع مال النفقة، ويترتب عن التسوية إيقاف التتبعات أو المحاكمة أو تنفيذ العقاب.

#### الفصل ٥٧

الحضانة من حقوق الأبوين ما دامت الزوجية مستمرة بينهما.

#### الفصل ٥٨

يشترط في مستحق الحضانة أن يكون مكلفا أمينا قادرا على القيام بشؤون المحضون سالما من الأمراض المعدية ويزاد إذا كان مستحق الحضانة ذكرا أن يكون عنده من يحضن من النساء وأن يكون محرما بالنسبة للأنثى. وإذا كان مستحق الحضانة أنثى فيشترط أن تكون خالية من زوج دخل بها ما لم ير الحاكم خلاف ذلك اعتبارا لمصلحة المحضون وإذا كان

contraire dans l'intérêt de l'enfant, ou si le mari est parent à un degré prohibé de l'enfant ou tuteur de celui-ci. De même, si le titulaire de droit de garde s'abstient de réclamer son droit pendant une année après avoir pris connaissance de la consommation du mariage, ou que la femme soit nourrice ou à la fois mère et tutrice de l'enfant.

#### Art. 59

La titulaire du droit de garde d'une confession autre que celle du père de l'enfant ne pourra exercer ce droit qu'autant que l'enfant n'aura pas cinq ans révolus et qu'il n'y aura aucun sujet de craindre qu'il ne soit élevé dans une autre religion que celle de son père. Les dispositions du présent article ne s'appliquent pas, lorsque le droit de garde est exercé par la mère.

#### Art. 60 idF 1956

Le père de l'enfant ou son tuteur peuvent avoir un droit de regard sur ses affaires et pourvoir à son éducation et l'envoyer à l'école, mais l'enfant ne peut passer la nuit que chez celui qui en a la garde, sauf décision contraire du juge, prise dans l'intérêt de l'enfant.

#### Art. 60 idF 1993 (aktuelle Fassung)

Le père, le tuteur et la mère de l'enfant peuvent avoir un droit de regard sur ses affaires, pourvoir à son éducation et l'envoyer aux établissements scolaires, mais l'enfant ne peut passer la nuit que chez celui qui en a la garde, le tout sauf décision contraire du juge prise dans l'intérêt de l'enfant.

#### Art. 61

Si celui qui a la garde de l'enfant change de résidence et s'installe à une distance qui empêche le tuteur d'accomplir ses devoirs envers son pupille, il est déchu de son droit.

#### Art. 62

Le père ne pourra sortir l'enfant du lieu de résidence de la mère ou avec le consentement de celle-ci tant qu'elle conserve le droit de garde, à moins que l'intérêt de l'enfant n'exige le contraire.

#### Art. 63

La femme à laquelle le droit de garde est transféré, pour une cause autre que l'incapacité physique de la gardienne précédente ne peut cohabiter avec celle-ci qu'avec le consentement du tuteur de l'enfant, sous peine de déchéance.

الزوج محرماً للمحضون أو ولياً له أو يسكت من له الحضانة مدة عام بعد علمه بالدخول ولم يطلب حقه فيها أو أنها كانت مرضعاً للمحضون أو كانت أمّاً ووليّة عليه في آن واحد.

#### الفصل ٥٩

إذا كانت مستحقة الحضانة من غير دين أب المحضون فلا تصح حضانتها إلا إذا لم يتم المحضون الخامسة من عمره وإن لا يخشى عليه أن يآلف غير دين أبيه. ولا تنطبق أحكام هذا الفصل على الأم إن كانت هي الحاضنة.

#### الفصل ٦٠ (لسنة ١٩٥٦)

للأب وغيره من الأولياء النظر في شأن المحضون وتأديبه وإرساله إلى أماكن التعليم لكنه لا يبيت إلا عند حاضنه ما لم يقض الحاكم بخلاف ذلك لمصلحة المحضون.

#### الفصل ٦٠ (لسنة ١٩٩٣)

للأب وغيره من الأولياء وللأم النظر في شأن المحضون وتأديبه وإرساله إلى أماكن التعليم لكنه لا يبيت إلا عند حاضنه. كلّ ذلك ما لم ير القاضي خلافه لمصلحة المحضون.

#### الفصل ٦١

إذا سافرت الحاضنة سفر نقلة مسافة يعسر معها على الولي القيام بواجباته نحو منظوره سقطت حضانتها.

#### الفصل ٦٢

يمنع الأب من إخراج الولد من بلد أمّه إلا برضاها مادامت حضانتها قائمة وما لم تقتض مصلحة المحضون خلاف ذلك.

#### الفصل ٦٣

من انتقل لها حق الحضانة بسبب غير العجز البدني بالحاضنة الأولى لا تسكن بالمحضون مع حاضنته الأولى إلا برضى ولي المحضون وإلا سقطت حضانتها.

## Art. 64

La personne à qui la garde est confiée peut y renoncer. Dans ce cas, le juge désigne un nouveau titulaire de la garde.

## Art. 65

Le titulaire de la garde ne touchera de salaire que pour la lessive et la préparation des aliments et autres services conformes aux usages.

## Art. 66

Le père ou la mère ne peut être empêché d'exercer son droit de visite et de contrôle sur l'enfant confié à la garde de l'un d'eux. Les frais de déplacement de l'enfant seront à la charge de celui d'entre eux qui aura demandé à exercer à domicile son droit de visite.

Le juge de la famille statue sur la demande d'exercice du droit de visite selon les procédures en référé.

## Art. 67 idF 1956

Avant l'âge de sept ans pour les garçons et neuf ans pour les filles, l'enfant doit rester chez le titulaire du droit de garde. Il sera fait droit à la demande du père qui, après ce délai, aura réclamé le transfert de l'enfant chez lui à moins que le juge n'estime préférable son maintien chez la titulaire de la garde.

## Art. 67 idF 1966

En cas de dissolution du mariage par décès, la garde est confiée au survivant des père et mère.

Si le mariage est dissous du vivant des époux, la garde est confiée soit à l'un d'eux, soit à une tierce personne.

Le juge en décide en prenant en considération l'intérêt de l'enfant.

## Art. 67 idF 1993 (aktuelle Fassung)

En cas de dissolution du mariage par décès, la garde est confiée au survivant des père et mère.

Si le mariage est dissous du vivant des époux, la garde est confiée soit à l'un d'eux, soit à une tierce personne.

Le juge en décide en prenant en considération l'intérêt de l'enfant.

Au cas où la garde de l'enfant est confiée à la mère, cette dernière jouit des prérogatives de la tutelle en ce qui concerne les voyages de l'enfant, ses études et la gestion de ses comptes financiers.

Le juge peut confier les attributions de la tutelle à la mère qui a la garde de l'enfant, si le tuteur se trouve empêché d'en assurer l'exercice, fait preuve

## الفصل ٦٤

يمكن لمن عهدت إليه الحضانة أن يسقط حقه فيها ويتولى الحاكم في هذه الصورة تكليف غيره بها.

## الفصل ٦٥

لا تأخذ الحاضنة أجره إلا على خدمة شؤون المحضون من طبخ وغسل ثياب ونحو ذلك بحسب العرف.

## الفصل ٦٦

الولد متى كان عند أحد الأبوين لا يمنع الآخر من زيارته ومن تعهده، وإذا طلب نقله إليه للزيارة فلكفة الزيارة عليه.

وبيت قاضي الأسرة في طلب ممارسة حق الزيارة طبقاً للإجراءات المقررة في القضاء المستعجل.

## الفصل ٦٧ (لسنة ١٩٥٦)

يتعين ان يكون المحضون قبل بلوغ الذكر لسبع سنوات وبلوغ الانثى تسع سنوات عند الحضانة وفيما بعد هذا الامد اذا طلب الاب نقل المحضون اليه يجاب الى طلبه مالم ير الحاكم ان من الاصلح بقاءه عند الحاضن.

## الفصل ٦٧ (لسنة ١٩٦٦)

إذا انفصمت الزوجية بموت عهدت الحضانة إلى من بقي حياً من الأبوين.

وإذا انفصمت الزوجية وكان الزوجان بقيد الحياة، عهدت الحضانة إلى أحدهما أو إلى غيرهما.

وعلى الحاكم عند البت في ذلك أن يراعي مصلحة المحضون.

## الفصل ٦٧ (لسنة ١٩٩٣)

إذا انفصمت الزوجية بموت عهدت الحضانة إلى من بقي حياً من الأبوين.

وإذا انفصمت الزوجية وكان الزوجان بقيد الحياة، عهدت الحضانة إلى أحدهما أو إلى غيرهما.

وعلى الحاكم عند البت في ذلك أن يراعي مصلحة المحضون.

وتتمتع الأم في صورة إسناد الحضانة إليها بصلاحيات الولاية فيما يتعلق بسفر المحضون ودراسته والتصرف في حساباته المالية.

de comportement abusif dans sa mission, néglige de remplir convenablement les obligations découlant de sa charge, ou s'absente de son domicile et devient sans domicile connu, ou pour toute cause portant préjudice à l'intérêt de l'enfant.

## Art. 87

Les charges grevant la succession seront payées par ordre de priorité ainsi qu'il suit:

- a) les charges supportées par les biens réels composant la succession;
- b) les frais des funérailles et d'inhumation;
- c) les créances certaines à la charge du défunt;
- d) les legs valables et exécutoires;
- e) l'hérédité.

En cas d'absence d'héritier, la succession ou ce qu'il en reste est recueillie par le trésor.

## Art. 154

Le père est le tuteur de l'enfant mineur et, en cas de décès ou d'incapacité du père, c'est la mère qui en est tutrice légale, sous réserve des dispositions de l'article 8 du présent code, relatif au mariage. Le testament du père ne produit ses effets qu'après la mort de la mère ou de son incapacité.

En cas de décès des parents ou de leur incapacité, et à défaut de tuteur testamentaire, le juge doit nommer un tuteur.

## Art. 155

La tutelle est exercée de droit sur l'enfant mineur par le père, puis par la mère, puis par le tuteur testamentaire. Elle ne cesse que sur ordre du juge pour des raisons légitimes.

## Art. 179

On ne peut disposer par testament en faveur d'un héritier ; on ne peut non plus disposer de plus du tiers de son patrimoine. Le legs fait au profit d'un héritier ou ce qui excède le tiers du patrimoine du disposant ne s'exécute que si les héritiers y consentent après le décès du testateur.

– Verordnung über die Regelung des Personalstatuts nichtmuslimischer und nichtjüdischer Tunesier [*amr 'alī yata'allaq bi-ḡabṭ al-aḥwāl aš-šaḥsīya li-t-tūnisīyīn min ḡair al-muslimīn wa-l-yahūd*] v. 12.7.1956/3.12.1375, GBl. Nr. 56 v. 13.7.1956/4.12.1375, 1326-1327, franz. Fassung ebenda, 987-988.

## Art. 2

Le statut personnel comprend les contestations relatives à l'état et à la capacité des personnes, au mariage, aux régimes matrimoniaux, aux droits et devoirs réciproques des époux, au divorce, à la

ويمكن للقاضي أن يسند مشمولات الولاية إلى الأم الحاضنة إذا تَعذّر على الولي ممارستها أو تعسّف فيها أو تهاون في القيام بالواجبات المنجّرة عنها على الوجه الاعتيادي، أو تغيب عن مقرّه وأصبح مجهول المقر، أو لأي سبب يضرّ بمصلحة المحضون.

## الفصل ٨٧

يؤدّى من التركة بحسب الترتيب الآتي:

أ - الحقوق المتعلّقة بعين التركة.

ب - مصاريف التجهيز والدفن.

ج - الديون الثابتة في الذمة.

د - الوصية الصحيحة النافذة.

هـ - الميراث.

فإذا لم يوجد ورثة آلت التركة أو ما بقي منها إلى صندوق الدولة.

## الفصل ١٥٤

القاصر وليّه أبوه أو أمّه إذا توفي أبوه أو فقد أهليته مع مراعاة أحكام الفصل الثامن من هذه المجلة المتعلّق بالزواج. ولا يعمل بوصية الأب إلا بعد وفاة الأم أو فقدانها الأهلية.

وعند وفاة الأبوين أو فقدان أهليتهما ولم يكن للقاصر وصي وجب أن يقدم عليه الحاكم.

## الفصل ١٥٥

للأب ثمّ للأم ثمّ للوصي الولاية على القاصر أصالة ولا تبطل إلا بإذن من الحاكم لأسباب شرعية.

## الفصل ١٧٩

لا وصية لوارث و لا فيما زاد على الثلث الا باجازة الورثة بعد وفاة الموصي.

## الفصل ٢

تشتمل الاحوال الشخصية على النزاعات المتعلقة بحالة الاشخاص وأهليتهم وبالزواج ونظام الاموال بين الازواج وحقوق الازواج

répudiation, à la séparation, à la filiation, à la reconnaissance et au désaveu de la paternité, aux relations entre ascendants et descendants, à l'obligation alimentaire entre parents et autres alliés, à la légitimation, à l'adoption, à la tutelle, à la curatelle, à l'interdiction, à l'émancipation, aux donations, aux successions, au testament et autres dispositions à cause de mort, à l'absence et à la présomption de décès.

#### Art. 4

Lorsque le procès s'agit entre un Tunisien non musulman ou non israélite et un autre justiciable des tribunaux tunisiens de droit commun, la loi applicable pour le règlement du litige est déterminée dans les conditions suivantes :

[...]

5° *Loi personnelle du père* : filiation, légitimation, reconnaissance et désaveu de la paternité

[...].

وواجباتهم المتبادلة والطلاق والتطليق والتفريق والبنوة والافرار بالابوة وانكارها والعلاقات بين الاهل والفروع وواجب النفقة بين الاقارب وغيرهم وتصحيح النسب والتبني والوصاية والقيامة والحجر والترشيد والهبات والمواريث والوصايا وغير ذلك من التصرفات بموجب الموت والغيبة واعتبار المفقود ميتا.

#### الفصل ٤

إذا كان النزاع بين تونسي ليس بمسلم ولا يهودي وبين غيره ممن يكون راجعاً بالنظر للمحاكم التونسية للحق العام فإن القانون الواجب التطبيق للبت في الخصومة يعين حسب الشروط التالية:

[...]

٥ - وفي البنوة وتصحيح النسب والافرار بالابوة وانكارها الى القانون الشخصي للاب [...].

– tun. SicherungsfondsG, Gesetz Nr. 93-65 über die Errichtung eines Fonds zur Sicherstellung von Unterhalt und Scheidungsrente [*qānūn yata'allaq bi-ihdāt šundūq ḍamān an-naḥaqa wa ḡirāyat aṭ-talāq*] v. 5.7.1993, GBl. Nr. 50 v. 6.7.1993, 931-932, franz. Fassung ebenda, idF der ÄndG.

#### Art. 2

Les femmes divorcées et leurs enfants au profit desquels ont été prononcé des jugements définitifs relatifs à une pension alimentaire ou à une rente de divorce et dont l'exécution n'a pas eu lieu du fait du débiteur récalcitrant, peuvent présenter une demande au fonds de garantie de la pension alimentaire et de la rente de divorce en vue de percevoir les montants qui leur sont dus. Le caractère récalcitrant du débiteur est prouvé lorsque ce dernier fait l'objet d'une action en justice pour abandon de famille conformément aux dispositions de l'article 53 *bis* du code du statut personnel.

Le fonds verse les montants de la pension alimentaire ou de la rente à leurs ayants-droit mensuellement dans un délai n'excédant pas quinze jours à partir de la date de présentation de la demande remplissant les conditions légales.

#### Art. 3

Le fonds de garantie de la pension alimentaire et de la rente de divorce est subrogé aux ayants-droit de la pension alimentaire ou de la rente de divorce dans leurs droits vis-à-vis de la personne débitrice

#### الفصل ٢

يمكن للمطلقات وأولادهن الصادرة لفانديتهم احكام باتة متعلقة بالنفقة أو بجرارية الطلاق وتعذر تنفيذها لتلد المدين ان يتقدموا لصندوق ضمان النفقة وجرارية الطلاق بمطلب للحصول على المبالغ المستحقة. ويثبت تلدد المدين اذا تعلقت به قضية اهمال عيال طبقا لمقتضيات الفصل ٥٣ مكرر من مجلة الأحوال الشخصية.

ويتولى الصندوق صرف مبالغ النفقة أو الجارية لمستحقيها مشاهرة في اجل لا يتجاوز الخمسة عشر يوما من تاريخ تقديم المطلب المستوفى للشروط القانونية.

#### الفصل ٣

يحل صندوق ضمان النفقة وجرارية الطلاق محل مستحقي النفقة أو الجارية في ما لهم من الحقوق على الشخص المطالب بالمبالغ المحكوم بها، ويحول له استخلاص تلك المبالغ

des montants dus en vertu d'un jugement. Il est habilité à procéder au recouvrement de ces montants dans la limite de ce qu'il a payé.

#### Art. 4

Les créances du fonds de garantie de la pension alimentaire et de la rente de divorce bénéficient du privilège général du Trésor. Le fonds recouvre ces créances par voie de contraintes établies par la Caisse Nationale de Sécurité Sociale et rendues exécutoires par le Ministre des Affaires Sociales. Ces contraintes sont exécutoires nonobstant opposition.

#### Art. 5

Le montant de la pension alimentaire ou de la rente de divorce, due en vertu d'un jugement qui n'a pas été payé par la partie débitrice au fonds de garantie de la pension alimentaire et de la rente de divorce, est majoré d'une indemnité de retard qui sera versée par le débiteur à ce fonds. Cette indemnité de retard est calculée sur la base du taux d'intérêt légal applicable en matière civile. Elle court à partir de la date de la mise en demeure du débiteur, par le fonds.

Le fonds a également le droit de se faire rembourser les frais de recouvrement de la créance par la partie débitrice.

#### Art. 6

Les montants de la pension alimentaire ou de la rente de divorce payé par le fonds de garantie de la pension alimentaire et de la rente de divorce sont majorés de 5 % à titre de frais de gestion au profit de Caisse Nationale de Sécurité Sociale. Le montant de cette majoration sera payé par le débiteur de la pension alimentaire ou de la rente de divorce avec la créance principale.

#### Art. 7

Le fonds de garantie de la pension alimentaire et de la rente de divorce est financé par les ressources suivantes:

- Une contribution du budget de l'état;
- Les montants de la pension alimentaire ou de la rente de divorce et les indemnités de retard recouverts des débiteurs ainsi que les frais de recouvrement de la créance;
- Les revenus des placements des capitaux du fonds;
- Les dons et legs;
- Les autres ressources affectées au fonds.

في حدود ما قام بدفعه.

#### الفصل ٤

تتمتع ديون صندوق ضمان النفقة وجراية الطلاق بالامتياز العام للخزينة. ويستخلص الصندوق هذه الديون بواسطة بطاقات جبر يصدرها الصندوق القومي للضمان الإجتماعي ويكسيها وزير الشؤون الإجتماعية الصيغة التنفيذية. والاعتراض على بطاقات الجبر لا يوقف تنفيذها.

#### الفصل ٥

توظف على مقدار النفقة أو جراية الطلاق المحكوم بها والذي لم يقع تسديده من طرف المحكوم عليه الى صندوق ضمان النفقة وجراية الطلاق، غرامة تأخير تحمل على المدين لفائدة الصندوق وتحسب على اساس الفائض القانوني المعمول به في المادة المدنية بداية من تاريخ انذار المدين من طرف الصندوق المذكور.

كما يحق للصندوق ان يسترجع من المحكوم عليه مصاريف.

#### الفصل ٦

يوظف على مبالغ النفقة او جراية الطلاق المدفوعة من طرف صندوق ضمان النفقة وجراية الطلاق معلوم يقدر به % من تلك المبالغ بعنوان مصاريف التصرف لفائدة الصندوق القومي للضمان الاجتماعي ويحمل على المحكوم عليه بالنفقة او الجراية ويدفع مع أصل الدين.

#### الفصل ٧

يمول صندوق ضمان النفقة وجراية الطلاق بالموارد التالية:

- مساهمة من ميزانية الدولة.
- مبالغ النفقة أو جراية الطلاق وغرامات التأخير المستخلصة من المدينين ومصاريف استخلاص الدين.
- مداخيل استثمار أموال الصندوق.
- الهبات والعطايا.
- المداخيل الأخرى المخصصة للصندوق.

– VO zum tun. SicherungsfondsG, Verordnung Nr. 93-1655 über das Verfahren zur Intervention des Fonds zur Sicherstellung von Unterhalt und Scheidungsrente [*amr yata<sup>c</sup>allaq bi-iğrā'āt tadahhul šundūq damān an-nafaqa wa ġirāyat aṭ-ṭalāq*] v. 9.8.1993, GBl. Nr. 62 v. 20.8.1993, 1302, franz. Fassung ebenda, 1301, idF der ÄndG.

Art. 2

Les demandes d'obtention de la pension alimentaire ou de la rente de divorce doivent être accompagnées des pièces suivantes:

- une copie du jugement prononçant la pension alimentaire ou la rente de divorce
  - le procès-verbal de signification du jugement au débiteur
  - le procès-verbal de tentative d'exécution du jugement
- [...].

Art. 4

La caisse nationale de sécurité sociale informe le débiteur par lettre recommandée de la décision de prise en charge de la pension alimentaire ou de la rente de divorce. Cette lettre renferme également la mise en demeure du débiteur de verser dans un délai d'un mois à la caisse des montants dont il est redevable faute de quoi le recouvrement sera opéré par des contraintes.

الفصل ٢

يجب أن تكون مطالب الحصول على النفقة أو جراءة الطلاق مرفقة بالوثائق التالية:

- نسخة من الحكم القاضي بالنفقة أو بجراءة الطلاق
  - محضر إعلام المدين بالحكم
  - محضر محاولة تنفيذ الحكم
- [...].

الفصل ٤

يتولى الصندوق القومي للضمان الاجتماعي اعلام المدين بمكتوب مضمون الوصول بقرار تحمل النفقة او جراءة الطلاق كما يتضمن المكتوب انذار المدين بانه ان لم يسدد للصندوق في ظرف شهر المبالغ المطلوبه منه فان الاستخلاص يقع بطريقة بطاقات الجبر.

– Gesetz Nr. 95-92 über den Schutz des Kindes [*mağallat himāyat aṭ-ṭifl*] v. 9.11.1995, GBl. Nr. 90 v. 10.11.1995/17.6.1416, 2205-2213.

– tun. GGG, Gesetz Nr. 98-94<sup>6</sup> über die eheliche Gütergemeinschaft [*qānūn yata<sup>c</sup>allaq bi-nizām al-ištirāk fī l-amlāk baina az-zauğain*] v. 9.11.1998, GBl. Nr. 91 v. 13.11.1998, 2284-2285, franz. Fassung ebenda, 2225-2226, idF der ÄndG.

Art. 2

Lorsque les époux déclarent qu'ils choisissent le régime de la communauté des biens ils seront soumis aux dispositions de cette loi, toutefois, ils leur appartiennent de convenir de l'élargissement du domaine de la communauté à condition d'en faire mention expresse dans l'acte.

Art. 3

Le choix du régime de la communauté des biens intervient sans préjudice des règles de succession.

Art. 4

La dot ne tombe pas dans la communauté, elle demeure la propriété exclusive de l'épouse.

الفصل ٢

إذا صرح الزوجان بأنهما يختاران نظام الاشتراك في الأملاك فإنهما يخضعان الى أحكام هذا القانون، إلا أنه يحق لهما الإتفاق على توسيع نطاق الاشتراك بشرط التنصيص على ذلك صراحة بالعقد.

الفصل ٣

لا يمكن أن يؤدي اختيار الاشتراك في الأملاك الى المساس بقواعد الارث.

الفصل ٤

لا يدخل المهر في الاملاك المشتركة ويبقى خاصا بالزوجة.

<sup>6</sup> Das Gesetz wird fälschlicherweise mit der Nr. 98-91 angegeben, die richtige Nr. lautet jedoch 98-94. Dies wurde durch GBl. Nr. 95 v. 27.11.1998, 2316, berichtigt.

## Art. 7

L'Officier public chargé de la rédaction du contrat du mariage doit rappeler aux deux parties les dispositions des articles 1 et 2 de cette loi et mentionner leur réponse dans le contrat.

L'Officier public qui rédige l'acte doit en adresser un extrait à l'officier d'état civil du lieu de naissance de chacun des époux, dans un délai de dix jours à partir de la date de sa rédaction, ce dernier devra le transcrire dans ses registres.

Le mariage conclu sans la mention de l'option de deux époux concernant le régime des biens matrimoniaux est présumé consacrer le choix du régime de la séparation des biens.

## Art. 10

Sont considérés communs entre les époux, les immeubles acquis après le mariage ou après la conclusion de l'acte de communauté à moins que leur propriété n'ait été transférée à l'un d'eux par voie de succession, donation, ou de legs, et à condition qu'ils soient destinés à l'usage familial ou à l'intérêt propre de celle-ci, nonobstant le fait que ledit usage soit continu, saisonnier ou occasionnel.

Sont également considérés accessoirement communs les dépendances de l'immeuble et ses fruits de quelques natures qu'ils soient.

Ne seront pas considérés comme tels les immeubles affectés à un usage purement professionnel.

Dans le cas d'un accord sur la communauté en vertu d'un acte postérieur à l'acte de mariage, les époux peuvent, par stipulation expresse dans le contrat englober dans la communauté les immeubles acquis à partir de la date de la conclusion du mariage.

L'accord peut porter sur tous les immeubles y compris ceux acquis avant le mariage et ceux provenant d'une donation, d'une succession ou d'un legs.

## الفصل ٧

يجب على المأمور العمومي المكلف بتحرير عقد الزواج ان يذكر الطرفين بأحكام الفصلين الاول والثاني من هذا القانون وان ينص على جوابهما بالعقد.

وعلى المأمور العمومي المحرر للحجة توجيه مضمون منها الى ضابط الحالة المدنية بمكان ولادة كل من الزوجين في أجل عشرة أيام من تحريرها، وعلى هذا الاخير إدراج ذلك بدفاتره.

ويعتبر الزواج المبرم دون تنصيص على رأي الزوجين في نظام الاملاك الزوجية بمثابة اختيار لنظام التفرقة في الاملاك.

## الفصل ١٠

تعتبر مشتركة بين الزوجين العقارات المكتسبة بعد الزواج او بعد إبرام عقد الاشتراك ما لم تؤل ملكيتها الى احدهما بوجه الإرث او الهبة او الوصية، بشرط ان تكون مخصصة لاستعمال العائلة او لمصلحتها، سواء كان الاستعمال مستمرا او موسميا او عرضيا. كما تعد مشتركة بالتبعية توابع ذلك العقار وغلته مهما كانت طبيعتها.

ولا تعد كذلك العقارات المعدة لاستعمال مهني بحت.

وفي صورة الاتفاق على الاشتراك بمقتضى عقد لاحق لعقد الزواج، يمكن للزوجين، ان صرحا بذلك في العقد، اعتبار الاشتراك شاملا للعقارات التي تم اكتسابها بداية من تاريخ عقد الزواج.

كما يمكنهما الاتفاق على جعل الاشتراك شاملا لجميع عقاراتهما، بما فيها تلك المكتسبة ملكيتها قبل الزواج وتلك المتأتية ملكيتها من هبة أو إرث أو وصية.

## III. Verfahrensrechtliche Vorschriften

– Gesetz Nr. 57-40 über die Abschaffung des Gerichts für Angelegenheiten des Personalstatus von Juden [*qānūn yata'allaq bi-ilgā' mahkamat al-ḥāla as-šaḥṣīya li-l-yahūd (maḡlis al-aḥbār)*] v. 27.9.1957/2.3.1377, GBl. Nr. 19 v. 27.9.1957/2.3.1377, 208-209.

## IV. Sonstiges

– tun. COC, Gesetz über Obligationen und Verträge [*maḡallat al-iltizāmāt wa-l-<sup>ε</sup>uqūd*] v. 15.12.1906, GBl. Nr. 100 v. 15.12.1906, franz. Fassung aus <[www.juristetunisie.com/tunisie/codes/coc/menu.html](http://www.juristetunisie.com/tunisie/codes/coc/menu.html)>, idF der ÄndG:



- Gesetz Nr. 2010-39 zur Vereinheitlichung des zivilrechtlichen Volljährigkeitsalters [*qānūn yata'allaq bi-tauḥīd sinn ar-rušd al-madanī*] v. 26.7.2010, GBl. Nr. 61 v. 30.7.2010/18.8.1431, 2108.

## Art. 535

Lorsqu'un cas ne peut être décidé par une disposition précise de la loi, on aura égard aux dispositions qui régissent les cas semblables ou des matières analogues, si la solution est encore douteuse, on décidera d'après les règles générales de droit.

## Art. 574

Est nulle la vente d'une chose inexistante, telle que des fruits en germe ou dont l'existence est aléatoire, par exemple le produit à naître d'un animal, une récolte non encore sortie de terre.

Est valable, néanmoins, la vente sur pied des fruits et autres produits naturels déjà nés et même avant leur maturité.

## Art. 575

Est nulle entre musulmans la vente de choses déclarées impures par la loi religieuse, sauf les objets dont elle a autorisé le commerce, tels que les engrais animaux pour les besoins de l'agriculture.

## الفصل ٥٣٥

إذا تعذر الحكم بنص صريح من القانون اعتبر القياس فإن بقي شك جرى الحكم على مقتضى القواعد العامة للقانون.

## الفصل ٥٧٤

بيع المعدم باطل كثمره لم تبرز أو ما في حصوله شك كزرع لم ينبت وحمل في بطن أمه.

وإنما يجوز بيع الغلة في أصولها وغيرها من المنتوج البارز ولو قبل النضج.

## الفصل ٥٧٥

لا يصح بين المسلمين ما حجر الشرع ببيعه إلا ما رخصت التجارة فيه كالزبل لمصلحة الفلاحة.

- tun. StGB, Strafgesetzbuch [*mağalla ġinā'īya*] v. 9.7.1913, GBl. Nr. 79 v. 1.10.1913, franz. Fassung ebenda, idF der ÄndG:

- Gesetz Nr. 68-1 zur Änderung des Strafgesetzbuchs [*qānūn yata'allaq bi-tanqīḥ al-mağalla al-ġinā'īya*] v. 8.3.1968, GBl. Nr. 11 v. 8.-12.3.1968, 292-293.  
– Gesetz Nr. 93-72 zur Änderung und Ergänzung einiger Artikel des Strafgesetzbuchs [*qānūn yata'allaq bi-tanqīḥ wa itmām ba'd al-fuṣūl min al-mağalla al-ġinā'īya*] v. 12.7.1993, GBl. Nr. 53 v. 20.7.1993/30.1.1414, 1003.

## Art. 207 idF 1913 (abgeschafft durch Gesetz Nr. 93-72 v. 12.7.1993)

Est puni de cinq ans d'emprisonnement, le meurtre commis par l'époux sur son épouse ou sur le complice au moment où il les surprend en flagrant délit d'adultère.

## Art. 218

Tout individu qui, volontairement, fait des blessures, porte des coups, ou commet toute autre violence ou voie de fait ne rentrant pas dans les prévisions de l'article 319, est puni d'un emprisonnement d'un an et d'une amende de mille dinars (1000d).

Si l'auteur de l'agression est un descendant ou conjoint de la victime, la peine est de deux ans d'emprisonnement et de deux mille dinars (2000d) d'amende.

S'il y a eu préméditation, la peine est de trois ans

## الفصل ٢٠٧ (لسنة ١٩١٣)

يعاقب بالسجن مدة خمسة اعوام الزوج القاتل لزوجته او لمن وجده معها وهما بحالة الوقاع .

## الفصل ٢١٨

من يتعمد إحداث جروح أو ضرب أو غير ذلك من أنواع العنف ولم تكن داخلية فيما هو مقرر بالفصل ٣١٩ يعاقب بالسجن مدة عام وبخطية قدرها ألف دينار.

وإذا كان المعتدي خلفا للمعتدى عليه أو زوجا له، يكون العقاب بالسجن مدة عامين وبخطية قدرها ألفا دينار.

ويكون العقاب بالسجن مدة ثلاثة أعوام وبخطية قدرها ثلاثة آلاف دينار في صورة تقدم إضمار

d'emprisonnement et de trois mille dinars (3000d) d'amende.

Le désistement de l'ascendant ou du conjoint victimes, arrête les poursuites, le procès, ou l'exécution de la peine. La tentative est punissable.

Art. 236

L'adultère du mari ou de la femme est puni d'un emprisonnement de cinq années et d'une amende de 500 dinars.

Il ne peut être poursuivi qu'à la demande de l'autre conjoint qui reste maître d'arrêter les poursuites ou l'effet de la condamnation.

Lorsque l'adultère est commis au domicile conjugal, l'article 53 du présent code ne sera pas applicable.

Le complice est puni des mêmes peines que la femme ou le mari coupable.

الفعل.

وإسقاط السلف أو الزوج المعتدى عليه حقه يوقف التتبعات أو المحاكمة أو تنفيذ العقاب. والمحاولة موجبة للعقاب.

الفصل ٢٣٦

زنا الزوج أو الزوجة يعاقب عنه بالسجن مدة خمسة أعوام وبخطية قدرها خمسمائة دينار.

ولا يسوغ التتبع إلا بطلب من الزوج أو الزوجة الذين لهما وحدهما الحق في إيقاف التتبع أو إيقاف تنفيذ العقاب.

وإذا ارتكب الزنا بمحل الزوجية فلا تنطبق أحكام الفصل ٥٣ من هذا القانون.

والشريك يعاقب بنفس العقاب المقرر للزوجة أو الزوج المرتكب للجريمة.

– Gesetz Nr. 95-29 über die Organisation des Berufsstandes der Gerichtsvollzieher [*qānūn yata'allaq bi-tanzīm mihnat al-udūl al-munaffidīn*] v. 13.3.1995, GBl. Nr. 23 v. 21.3.1995/ 19.10.1415, 495-499 (arab. und franz. Fassung)

Art. 27

L'huissier de justice a droit pour toute opération à une rémunération conformément à un tarif fixé par arrêté conjoint des ministres de la justice et des finances.

La rémunération de l'huissier de justice est avancée par le requérant qui en reçoit quittance détachée d'un carnet à souches délivré par le ministre de la justice. Toutefois lorsque l'exécution concerne une décision dont le poursuivant bénéficie de l'assistance judiciaire, l'huissier de justice doit poursuivre la procédure d'exécution sans la subordonner au paiement de l'avance.

L'huissier de justice ne peut exercer le droit de rétention sur les documents et autres qui lui sont remis dans le cadre de son travail qu'après ordonnance sur requête du Président du Tribunal de Première Instance dont il relève territorialement.

L'huissier de justice peut s'abstenir de délivrer les actes qu'il a rédigés jusqu'à perception de la totalité de sa rémunération et des droits dûs.

Le requérant est astreint, par décision du Président de Tribunal de Première Instance dont relève l'acte accompli, à payer la rémunération du huissier de justice et les droits dûs.

L'action de l'huissier de justice tendant au paiement de la rémunération pour ses actes se prescrit par une année à compter de la date du dernier acte.

الفصل ٢٧

يستحق العدل المنفذ عن كل عمل يقوم به اجرا حسب تعريفة تضبط بقرار مشترك من وزيرى العدل والمالية.

ويسبق الطالب اجرة العدل المنفذ ويتسلم في ذلك وصلا من مقتطع يتسلمه العدل المنفذ من وزارة العدل غير انه اذا تعلق التنفيذ بحكم صادر في قضية منح صاحبها الاعانة العدلية فعلى العدل المنفذ اجراء التنفيذ بدون التوقف على هذه التسبقة.

وليس للعدل المنفذ عند عدم اتصاله بكامل اجره ان يجري حق الحبس على ماقد يكون سلم اليه من الوثائق وغيرها مما استوجبه عمله الا باذن على عريضة من رئيس المحكمة الابتدائية الراجع له بالنظر.

وله ان يمتنع من تسليم محرراته ما لم تدفع له كامل اجرته وما تقتضيه من معالم.

ويجبر الطالب باذن من رئيس المحكمة الابتدائية التابع لدانرتها العمل الذي وقعت مباشرته على دفع اجرة العدل المنفذ وما تقتضيه من معالم.

ويسقط حق قيام العدل المنفذ بطلب ما يستحقه من اجر عن أعماله بمضي عام ابتداء من تاريخ آخر عمل.

– Verordnung der Minister für Justiz und Menschenrechte und für Finanzen über die Festlegung der Honorare von Gerichtsvollziehern [*qarār min wazīrai al-<sup>ʿ</sup>adl wa huqūq al-insān wa-l-mālīya yata<sup>ʿ</sup>allaq bi-dabt uḡūr al-<sup>ʿ</sup>udūl al-munaffidīn*] v. 7.10.2010, GBl. Nr. 83 v. 15.10.2010/7.11.1431, 2922-2924.

– tun. IPR-Gesetz, Gesetz Nr. 98-97 über das internationale Privatrecht [*maḡallat al-qānūn ad-daulī al-hāṣṣ*] v. 27.11.1998, GBl. Nr. 96 v. 1.12.1998, 2392-2395, franz. Fassung ebenda, 2332-2336.

Art. 47

Les obligations respectives des époux sont régies par leur loi nationale commune.

Si les deux époux n'ont pas la même nationalité, la loi applicable est celle de leur dernier domicile commun ou, à défaut, de celui-ci, la loi du for.

الفصل 47

تخضع واجبات الزوجين للقانون الشخصي المشترك.

وإذا لم يكن الزوجان من جنسية واحدة يكون القانون المنطبق هو قانون آخر مقر مشترك لهما وإلا فقانون المحكمة.

## V. Türkei

– Gesetz Nr. 743 über das Zivilgesetzbuch [*Türk Medenî Kanunu*] v. 17.2.1926, GBl. Nr. 339 v. 4.4.1926, in Kraft getreten am 4.10.1926.

– Gesetz Nr. 6098 über das Obligationenrecht [*Türk Borçlar Kanunu*] v. 11.1.2011, GBl. Nr. 27.836 v. 4.2.2011.<sup>7</sup>

Art. 288

(1) Das Schenkungsversprechen bedarf zu seiner Gültigkeit der schriftlichen Form.

(2) Sind Grundstücke oder dingliche Rechte an Grundstücken Gegenstand der Schenkung, so ist zu ihrer Gültigkeit die öffentliche Beurkundung erforderlich.

(3) Ist das Schenkungsversprechen, das wegen Formmangels unwirksam ist, vollzogen, so ist das Verhältnis als Schenkung von Hand zu Hand zu beurteilen. Diese Vorschrift findet jedoch auf die Schenkung, die zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Beurkundung bedarf, keine Anwendung.

Madde 288

(1) Bağışlama sözü vermenin geçerliliği, bu sözleşmenin yazılı şekilde yapılmasına bağlıdır.

(2) Bir taşınmazın veya taşınmaz üzerindeki aynı bir hakkın bağışlanması sözü vermenin geçerliliği, ancak resmî şekilde yapılmış olmasına bağlıdır.

(3) Şekle uyulmaması sebebiyle geçersiz olan bağışlama sözü verme, bağışlayan tarafından yerine getirildiğinde, elden bağışlama hükmündedir. Ancak, geçerliliği resmî şekle bağlanmış olan bağışlamalarda bu hüküm uygulanmaz.

## W. VAE

– Bundesgesetz Nr. 12/1973 über die Begrenzung der Brautgabe anlässlich der Eheschließung [*qānūn ittiḡādī fī ṣa'n taḡdīd al-mahr fī <sup>ʿ</sup>aqd az-zawāḡ*] v. 25.7.1973/25.6.1393, GBl. Nr. 12 v. 2.8.1973/4.7.1393, 118.

<sup>7</sup> Ich danke Frau Dr. Duygu Damar für die Übersetzung dieses Artikels.

## Art. 1

Die bei Eheschließung vereinbarte sofort fällige Brautgabe darf viertausend ED und die gestundete Brautgabe sechstausend ED nicht überschreiten.

## المادة ١

لا يجوز أن يزيد مقدم الصداق في عقد الزواج على أربعة آلاف درهم أو أن يجاوز مؤخر الصداق ستة آلاف درهم أو أن يقيم أي منهما بما يزيد على هذه القيمة.

Das Bundesgesetz Nr. 12/1973 wurde aufgehoben und ersetzt durch:

– emirat. BrautgabenbegrenzungsG, Bundesgesetz Nr. 21/1997 über die Begrenzung der Brautgabe und der Ausgaben anlässlich der Eheschließung [*qānūn ittihādī fī ša'n taḥdīd al-mahr fī 'aqd az-zawāğ wa mašārīfuhu*] v. 21.12.1997/21.8.1418, GBl. Nr. 312 v. 31.12.1997/2.9.1418, 43-45.

## Art. 1

Die bei Eheschließung vereinbarte sofort fällige Brautgabe darf zwanzigtausend (20.000) ED und die gestundete Brautgabe dreißigtausend (30.000) ED nicht überschreiten.

## المادة ١

لا يجوز أن يزيد مقدم الصداق في عقد الزواج على (٢٠,٠٠٠) عشرين ألف درهم أو أن يجاوز مؤخر الصداق (٣٠,٠٠٠) ثلاثين ألف درهم.

## Art. 2

Klagen auf höhere als die in Art. 1 genannten Höchstgrenzen dürfen nicht gehört werden. Diese Bestimmung gilt auch für Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig sind.

## المادة ٢

لا تُسمع أمام المحاكم أية دعوى بالمطالبة بما يجاوز الحدين المشار إليهما في المادة (١) من هذا القانون ويسري هذا الحكم على الدعاوى المنظورة أمام المحاكم في تاريخ العمل بهذا القانون.

## Art. 5

Ungeachtet des Art. 4 wird derjenige, der die Bestimmungen des Art. 3 Abs. 2 dieses Gesetzes verletzt, mit einem Bußgeld in Höhe von fünfhunderttausend (500.000) ED belegt.

## المادة ٥

مع عدم الإخلال بأحكام المادة (٤) يعاقب كل من يخالف أحكام المادة (٣) بند (٢) من هذا القانون بغرامة مقدارها (٥٠٠,٠٠٠) خمسمائة ألف درهم.

## Art. 7

Das Bundesgesetz Nr. 12/1973 und jede Bestimmung, die im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Gesetzes steht, sind aufgehoben.

## المادة ٧

يُلغى القانون الاتحادي رقم (١٢) لسنة ١٩٧٣م المشار إليه، كما يُلغى كل حكم يخالف أو يتعارض مع أحكام هذا القانون.

– emirat. HeiratsbeihilfenG, Bundesgesetz Nr. 47/1992 über die Errichtung eines Fonds für Heiratsbeihilfen [*qānūn ittihādī fī ša'n inšā' šundūq az-zawāğ*] v. 10.12.1992/15.6.1413, GBl. Nr. 246 v. 21.12.1992/26.6.1413, 11-18, idF der ÄndG:

– Bundesgesetz Nr. 7/2010 zur Änderung einiger Bestimmungen des Bundesgesetzes Nr. 47/1992 über die Errichtung eines Fonds für Heiratsbeihilfen [*qānūn ittihādī bi-ta'dīl ba'd aḥkām al-qānūn fī ša'n inšā' šundūq az-zawāğ*] v. 7.10.2010/28.10.1431, GBl. Nr. 513 v. 13.10.2010/5.11.1431, 17-22.

## Art. 3

Die Kasse bezweckt folgendes:

1. die Förderung der Eheschließung zwischen den Bürgern und den Bürgerinnen und die Beseitigung aller bestehenden Hindernisse;
2. die Gewährung finanzieller Beihilfe für Bürger,

## المادة ٣

يهدف الصندوق إلى تحقيق الأغراض الآتية:

- ١ - تشجيع زواج المواطنين من المواطنات والعمل على إزالة العقبات التي تعيق ذلك.
- ٢ - إعانة ذوي الإمكانات المادية المحدودة من

die nur über beschränkte Mittel verfügen, zur Unterstützung bei der Bewältigung der Eheschließungskosten;

3. die Entwicklung familiärer Stabilität in der Gesellschaft sowie das Bemühen, die gesellschaftlichen Probleme, die in Verbindung mit den Familienstrukturen stehen, anzugehen;

4. die Beteiligung an der Sozial- und Bevölkerungspolitik des Staates im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien und Behörden durch Aufklärungskampagnen und verschiedene Programme.

#### Art. 15

Die Kasse bietet eine finanzielle Beihilfe von höchstens siebenzigtausend (70.000) ED an. Die Kassenvorschriften erklären die Voraussetzungen und Kriterien der Beihilfenausgabe.

المواطنين على تكاليف الزواج، ويحدددهم الصندوق بلائحته الفنية.

٣ - الارتقاء بالوعي الأسري لدى أفراد المجتمع، والسعي لمعالجة المشكلات الاجتماعية المرتبطة بتكوين الأسر.

٤ - المساهمة في تنفيذ السياسات الاجتماعية والسكانية للدولة بالتنسيق مع الوزارات والجهات المختصة عن طريق القيام بحملات التوعية والأنشطة والبرامج المتنوعة.

المادة ١٥

يقدم الصندوق منحة مالية مقدارها (70.000) سبعون ألف درهم، ويجوز تعديل قيمة هذه المنحة بالزيادة بناءً على اقتراح المجلس وموافقة مجلس الوزراء.

– emirat. PSG, Bundesgesetz Nr. 28/2005 über das Personalstatut [*qānūn ittihādī fī ša'n al-ahwāl aš-šahṣīya*] v. 19.11.2005/17.10.1426, GBl. Nr. 439 v. 30.11.2005/28.10.1426, 9-118.

#### Art. 49

Die Brautgabe ist das, was der Ehemann der Ehefrau zur Eheschließung von seinem rechtmäßigen Vermögen gibt; sie hat keine Untergrenze, ihre Höchstgrenze unterliegt jedoch dem Gesetz über die Begrenzung der Brautgabe.

المادة ٤٩

المهر هو ما يقدمه الزوج من مال متقوم بقصد الزواج ولا حد لأقله، ويخضع أكثره لقانون تحديد المهر.

#### Art. 51

1. Ist bei Eheschließung eine gültige Brautgabe bestimmt, ist das Genannte geschuldet.

2. Ist bei Eheschließung keine Brautgabe oder ist eine ungültige Brautgabe bestimmt worden, oder ist sie völlig ausgeschlossen worden, ist die übliche Brautgabe geschuldet.

المادة ٥١

١ - إذا سمي في العقد مهر تسمية صحيحة وجب للمرأة ذلك المسمى.

٢ - إذا لم يسم لها في العقد مهر أو سمي تسمية غير صحيحة أو نفي أصلاً وجب لها مهر المثل.

#### Art. 120

Gelingt den zwei Schlichtern nicht die Versöhnung und

1. liegt die Eheverfehlung vollständig auf Seiten des Ehemannes und haben die Ehefrau oder beide Ehepartner die Eheauflösung beantragt, entscheiden die zwei Schlichter auf eine unwiderrufliche Scheidung. Dabei bleiben sämtliche ehelichen und nachehelichen Ansprüche der Ehefrau unberührt;

2. liegt die Eheverfehlung vollständig auf Seiten der Ehefrau, ist die Ehe aufzulösen, wobei die Ehefrau einen angemessenen Ausgleich zu leisten hat;

3. sind beiden Eheverfehlungen anzulasten, ist die Ehe ohne Zahlung eines Ausgleichs aufzulösen oder ein Ausgleich festzulegen, der sich nach der überwiegenden Schuld am ehelichen Zerwürfnis richtet;

المادة ١٢٠

إذا عجز الحكمان عن الإصلاح:

١ - فإن كانت الإساءة كلها من جانب الزوج، والزوجة هي طالبة التفريق أو كان كل منهما طالباً، قرر الحكمان التفريق بطلقة باننة دون مساس بشيء من حقوق الزوجية المترتبة على الزواج والطلاق.

٢ - إذا كانت الإساءة كلها من جانب الزوجة قررا التفريق نظير بدل مناسب يقدرانه تدفعه الزوجة.

٣ - إذا كانت الإساءة مشتركة قررا التفريق دون بدل أو ببدل يتناسب مع نسبة الإساءة.

4. ist die Schuld am ehelichen Zerwürfnis nicht eindeutig zuzuordnen und hat der Ehemann den Antrag auf Eheauflösung gestellt, empfehlen die zwei Schlichter, den Antrag zurückzuweisen. Haben die Ehefrau oder beide Ehepartner die Eheauflösung beantragt, entscheiden die zwei Schlichter auf Eheauflösung ohne Zahlung eines Ausgleichs.

#### Art. 140

Verstößt der Ehemann seine Ehefrau in einer wirksamen, vollzogenen Ehe willkürlich und ohne diesbezügliche Forderung der Ehefrau, steht der Ehefrau neben dem Unterhalt während der Wartezeit eine Entschädigung zu, die sich nach der Leistungsfähigkeit des Ehemannes bemisst und den üblichen Unterhalt eines Jahres nicht überschreiten darf. Das Gericht kann entsprechend der Vermögenslage des Ehemannes eine Ratenzahlung anordnen; bei der Festlegung der Höhe der Entschädigung ist der der Frau zugefügte Schaden zu berücksichtigen.

#### Art. 156

1. Die Personensorge der Frau endet für Jungen mit der Vollendung des elften und für Mädchen mit der Vollendung des 13. Lebensjahres, es sei denn, das Gericht ordnet unter Berücksichtigung des Kindeswohls eine Verlängerung der Personensorge für Jungen bis zum Erreichen der Geschlechtsreife und für Mädchen bis zur Eheschließung an.

2. Leidet das Kind an einer psychischen oder physischen Behinderung, besteht die Personensorge der Frau fort, sofern dies nicht dem Kindeswohl entgegensteht.

٤ - إن جهل الحال فلم يعرف المسيء منهما، فإن كان الزوج هو الطالب اقترح الحكمان رفض دعواه. وإن كانت الزوجة هي الطالبة أو كان كل منهما طالباً التفريق قرر الحكمان التفريق بينهما دون بدل.

#### المادة ١٤٠

إذا طلق الزوج زوجته المدخول بها في زواج صحيح بإرادته المنفردة ومن غير طلب منها استحققت متعة غير نفقة العدة بحسب حال الزوج وبما لا يجاوز نفقة سنة لأمثالها، ويجوز للقاضي تقسيطها حسب يسار الزوج وإعساره، ويراعى في تقديرها ما أصاب المرأة من ضرر.

#### المادة ١٥٦

١ - تنتهي صلاحية حضانة النساء ببلوغ الذكر إحدى عشرة سنة والأنثى ثلاث عشرة سنة، ما لم تر المحكمة مد هذه السن لمصلحة المحضون وذلك إلى أن يبلغ الذكر أو تتزوج الأنثى.

٢ - تستمر حضانة النساء إذا كان المحضون معتوهاً أو مريضاً مرضاً مقعداً، ما لم تقتض مصلحة المحضون خلاف ذلك.

– emirat. ZGB, Bundesgesetz Nr. 5/1985 über das Zivilgesetzbuch [*qānūn al-muʿāmalāt al-madanīya li-daula al-imārāt al-ʿarabīya al-muttaḥida*] v. 15.12.1985/3.4.1406, GBl. Nr. 158 v. 29.12.1985/17.4.1406, 11-341, idF der ÄndG:

– Bundesgesetz Nr. 1/1987 zur Änderung des Zivilgesetzbuchs [*qānūn ittiḥādī bi-taʿdīl qānūn al-muʿāmalāt al-madanīya bi-daula al-imārāt al-ʿarabīya al-muttaḥida*] v. 14.2.1987/15.6.1407, GBl. Nr. 172 v. 28.2.1987/29.6.1407, 9.

#### Art. 4

1. Die Bestimmungen eines Gesetzes können nur durch ein späteres Gesetz aufgehoben werden, das ausdrücklich die Aufhebung anordnet oder eine Bestimmung enthält, die entweder mit der früheren gesetzlichen Bestimmung unvereinbar ist oder die den Gegenstand, der durch die alte Bestimmung geregelt wurde, neu regelt.

#### مادة ٤

١- لا يجوز إلغاء نص تشريعي أو وقف العمل به إلا بنص تشريعي لاحق يقضي صراحةً بذلك أو يشتمل على حكم يتعارض مع حكم التشريع السابق أو ينظم من جديد الموضوع الذي سبق أن قرر قواعده ذلك التشريع.

2. Wurde eine gesetzliche Bestimmung durch eine andere aufgehoben, so tritt die gesetzliche Bestimmung durch die Aufhebung der letzten gesetzlichen Bestimmung nicht wieder in Kraft, sofern dies nicht ausdrücklich vorgesehen ist.

٢ - وإذا أُلغى نص تشريعي نصاً تشريعياً ثم أُلغى النص التشريعي اللاحق فلا يترتب على هذا الإلغاء إعادة العمل بالنص السابق إلا إذا نص صراحةً على ذلك.

## Sachverzeichnis

- Abrogation 24–26  
Abstammung 94, 97, 211  
Adat-Recht 200  
Afghanistan 1, 6 f., 15, 20, 111, 149,  
158, 176 f., 330, 355, 372, 388  
*ağırlık* 5  
*ağır* 12, 44  
Ahmadiyya 95  
Algerien 14, 15, 122, 124, 157 f., 173 f.,  
200, 202, 204 f., 208, 222, 301 f., 372  
*‘alīqa’alā’iq* 12  
Alphabetisierung 142–144, 183  
Analogie 20, 28–30, 107, 150, 200, 353,  
355, 381, 385, 407  
*‘aqd* 20, 28 f. 47, 110 f., 131, 265, 306  
– *‘aqd az-zawāğ* 110 f., 306  
– *‘aqd ibāḥa* 47  
– *‘aqd tamlīk* 47  
*‘aql* 20, 28 f.  
*‘atīya* 12  
Ausbildung 27, 195, 307, 357, 364  
– von Frauen in der isl. Welt 41, 143,  
184  
Auslegung  
– der Brautgabe im dt. Recht 44 f.,  
329 f., 336–348, 352 f., 355 f., 365  
– der Brautgabe im Recht isl. Länder  
57  
– der isl. Rechtsquellen 20–33, 66, 70,  
79, 104, 106, 166, 239, 280 f.  
– Vertragsauslegung im dt. Recht 315–  
317, 337  
Auslegung der Brautgabenabrede als  
Schenkungsvertrag  
– in Bezug auf die Erhöhung der  
Brautgabe 63, 128–132  
– isl. Recht 42, 44 f., 52  
– Recht isl. Länder 126–128, 152  
– türk. Recht 343 f.
- Ausschluss der Brautgabe, siehe  
Brautgabe, Ausschluss  
außergerichtliche Scheidung, siehe  
Scheidung, außergerichtliche  
Aussteuer, siehe Mitgift
- Bahai 94  
*bahār āzādī*, siehe Goldmünzen, *bahār  
āzādī*  
Bahrain 15, 20, 138, 157, 165–167, 222,  
279, 301 f., 372  
*bahšeš* 126  
*baī‘* 42, 46 f.  
*başlık* 5  
Begrenzung der Brautgabe, siehe  
Minderung der Brautgabe  
Beischlaf  
– Brautgabe als Entgelt für den  
ehelichen 3, 6, 42, 45–49, 51 f., 329 f.  
– ehelicher 40 f., 43, 49–52, 230  
– Folgen für den Brautgabenanspruch  
49–52, 59, 63, 78, 123–125, 129,  
133 f., 153  
– in einer fehlerhaften/nichtigen Ehe  
49, 51 f., 123–125, 133–135  
– irrtümlicher 44, 124, 133 f., 146  
– nicht-/außerehelicher 21, 124, 260  
– ungestörtes Alleinsein 39 f., 153  
– Weigerung der Ehefrau, die Ehe zu  
vollziehen 40 f., 65, 121  
Berücksichtigung des verdrängten  
Rechts 291 f., 336–348, 355 f.,  
372 f., 378–382  
Beweislast 105, 114 f., 133, 136, 172,  
192, 220 f., 231, 240, 254  
Brauch/Brauchtum, siehe Gewohnheit  
Brautgabe  
– Ausdruck der sozialen Stellung 6 f.,  
41, 48, 61 f., 65–68, 78, 84, 148–150,



- 173–175, 179, 251, 258, 266 f., 358, 379
- Ausdruck der Zuneigung 256 f.
- Ausschluss 41, 43 f., 66, 122–125, 148, 206, 301 f.
- Begrenzung, siehe Minderung der Brautgabe
- Entgelt für den ehelichen Beischlaf 3, 6, 34, 42, 45–49, 51 f., 329 f.
- Erhöhung, siehe Erhöhung der Brautgabe
- Fälligkeit 9, 12 f., 40, 42, 45, 53, 63–67, 85, 112, 125, 132, 150–152, 156, 162, 165, 171, 179 f., 206, 263, 296
- finanzielles Schutzinstrument 3, 80, 83, 85 f., 137 f., 145, 165, 174, 178 f., 185, 194 f., 220, 256, 258, 261–267, 271, 287, 296, 299, 339, 347 f., 358 f., 366, 369, 373, 379–381, 394–396, 404 f.
- Form, 120–132, 134 f., 152, 178, 315, 352–355, 381, 407
- geheime 62, 177 f.
- im Todesfall 3, 13, 49–51, 62, 64 f., 81, 85, 150 f., 153–155, 159, 180, 205, 295 f., 299, 307 f., 403
- in einer fehlerhaften/nichtigen Ehe 43 f., 49, 51 f., 121 f., 123 f., 133–135
- Instrument zur Erleichterung der Eheschließung 186 f., 258–260, 261
- Instrument zur Erleichterung der Scheidung 186 f., 258–261, 379, 382
- Instrument zur Verhaltenssteuerung 85 f., 137, 172, 250, 256–262, 369, 403
- Instrument zur Verhinderung der Scheidung 78, 240, 258–262, 359, 370
- Minderung, siehe Minderung der Brautgabe
- rechtsmissbräuchliche Geltendmachung 364–368, 381
- übliche 41–44, 49, 58–60, 65 f., 122–124, 133 f., 148–151, 189 f., 301, 330
- unwirksame 41, 44, 57–60, 66, 300
- Vertrag *sui generis* 53, 348, 381, 407
- Verzicht 63, 74, 76, 85 f., 105, 125–128, 131, 135, 170 f., 176, 191, 241, 250, 261, 348, 371, 405
- Wirksamkeitsvoraussetzung für die Ehe 13, 42 f., 52, 58, 66, 120–125, 153, 179, 204, 265, 301 f.
- Brautgabenbegrenzungsgesetz, emirat. 158, 179–183, 378
- Brautgeld, siehe Brautpreis
- Brautpreis 5–8, 10, 12, 34 f., 329 f.
- brideprice*, siehe Brautpreis
- bridewealth*, siehe Brautpreis
- CEDAW 109, 119, 122, 141, 170, 208, 237, 256, 265 f.
- Commission on Marriage and Family Laws*, siehe Rashid-Kommission
- Deutsch-Iranisches Niederlassungsabkommen 93 f., 270 f., 274, 375 f.
- Dinar 9, 42, 55, 61, 79, 174, 176, 203, 223, 236, 260, 265 f.
- Dirham 41 f., 55, 60 f., 78 f., 149, 179, 182
- Doppelverwertungsverbot 400 f.
- dot* 8, 11, 45, 47, 121–123, 136, 146, 174, 256, 265 f.
- douaire* 11
- dowry* 2, 5, 8, 10 f., 100, 178
- ebrā*, siehe Schulderlass
- Ehe
  - binationale 181 f., 275, 285, 313, 350, 376, 383
  - Brautgabe als Wirksamkeitsvoraussetzung, siehe Brautgabe, Wirksamkeitsvoraussetzung für die Ehe
  - ehebedingte Nachteile 364–366, 381
  - Ehehindernisse 108, 114, 121
  - eheliche Rechte und Pflichten 68–74, 84, 101, 107, 111, 139, 145, 162, 179, 192, 200 f., 239, 258, 263, 335 f.
  - eheliche Solidarität 84, 137, 197, 214, 220, 266 f.
  - Eheschließungs- und Ehescheidungsstellen, iran. 112–114, 132, 190 f., 212
  - Eheschließungsfreiheit 109, 202, 356–358, 363
  - Eheschließungsurkunde/Trauschein 8, 12, 37, 53–55, 64, 99, 111–117, 120–122, 132, 135, 148, 150–152,

- 171 f., 175 f., 178, 187, 190–192, 194, 201, 203, 228 f., 254, 263 f., 306, 315, 317, 343, 354
- Ehevertrag 47, 65, 77, 85, 110–114, 132, 150, 193, 201–203, 229, 290, 300, 305 f., 314 f., 323 f., 336, 347, 352, 354 f., 361–363, 367, 381, 387, 407
  - Ehevormund 19, 43, 48, 118
  - Eintragung, siehe Registrierung, Eheschließung
  - fehlerhafte 49, 51 f., 124, 133–135
  - Form 110 f., 113–116, 118, 120, 134–136, 252, 314
  - in vorisl. Zeit 6, 34 f., 48 f.
  - informelle 110, 114–116, 118–120, 133–136, 180, 349
  - interreligiöse 108 f., 350 f.
  - Kaufehe 6, 34, 42, 45–49, 52
  - komplementäres Verständnis 68–76
  - Kosten 1 f., 8, 52, 158, 160 f., 173, 176–183, 187, 263, 330
  - nichtige 43 f., 49, 51 f., 108, 114, 121–125, 133–135, 350
  - partnerschaftliches Konzept 142 f., 145, 195, 199 f., 207, 255, 264
  - Urfi-Ehe, siehe Ehe, informelle
  - Vollzug 40 f., 43, 49–52, 59, 63, 65, 78, 121, 129, 153, 230
  - Zeugen 110, 114, 118, 121, 133, 172, 201
- eingetragene Lebenspartnerschaft 286
- Eintragung, siehe Registrierung
- Entlohnungsanspruch für Haushaltstätigkeiten 14, 217, 229–234, 239 f., 253 f., 264
- Erbrecht
- IPR 270 f., 274, 279, 283, 288–290, 295 f., 298 f., 324 f.
  - isl. Recht/Recht isl. Länder 3 f., 14, 21, 24, 34, 44, 70, 75 f., 81, 92–94, 104, 120, 162, 195–197, 203, 207, 213, 255, 258
- Erhöhung der Brautgabe
- Auslegung als Schenkungsvertrag 63, 128–132
  - gesetzliche 157, 159–165, 183, 291, 378
  - Nichtigkeit 129–132
  - vertragliche 63, 128–132, 378
- Ermessensspielraum der Gerichte 149, 189, 218, 224, 239, 244–247, 250, 253 f., 258, 284, 405
- Erwerbstätigkeit
- dt. Recht 366, 384
  - Erwerbstatbestände 385 f., 397, 400
  - weibliche in den isl. Ländern 70, 82 f., 140, 142–144, 176, 179, 183, 199 f., 210, 225 f., 230, 258, 262 f., 267, 405
- ezdevāğ* 94, 110 f., 113, 186
- Familiengerichte 116, 160, 208 f., 212, 238, 242
- Familienschutzgesetz
- 1967, iran. 98, 227
  - 1975, iran. 98 f., 111, 188, 227 f., 242, 244
  - 2013, iran. 14 f., 99, 113 f., 162, 186, 193–195, 209, 212, 230, 233, 245, 250, 253 f., 264
- farīda* 12, 40, 44, 77
- Fatwa 33, 51–54, 62, 160
- Fatwa-Sammlung 8 f., 54 f., 57 f., 63–67, 82, 85, 102
- Federal Shariat Court* 102
- fiqh* 30, 33, 40, 53, 87, 102, 196
- Flüchtlinge und anerkannte Asylberechtigte 285, 376 f.
- Form
- der Brautgabevereinbarung, siehe Brautgabe, Form
  - der Eheschließung, siehe Ehe, Form
- ğahāz/ğahāzīye* 8
- ğarār*, siehe Spekulationsverbot
- geheime Brautgabe, siehe Brautgabe, geheime
- Gehorsamspflicht 70, 138–141, 145, 230 f., 275, 374
- Geschlechtergerechtigkeit 68, 107 f., 162, 175, 184, 196, 197, 199, 223, 239, 258, 257–259, 267
- Gesetzgebung
- bruchstückhafte 13, 15 f., 88, 102–105, 136, 182 f., 241, 251 f., 254, 267, 404
  - umfassende 13, 15 f., 88–91, 96–100, 106–109, 177, 183, 188, 241, 252 f., 404

- gestörte Vertragsparität 363 f.  
 Gewohnheit/Gewohnheitsrecht 8, 10, 35, 42, 64 f., 67, 71, 79, 100, 118, 144, 147, 149, 151, 174 f., 178, 200, 216, 252, 262  
*ḡihāz* 8  
 Gleichberechtigung, siehe Geschlechtergerechtigkeit  
 Goldmünzen 9, 42, 55, 57, 61, 150, 160, 164, 184, 186, 190, 193–195, 331, 355, 398 f.  
 – *bahār āzādī* 184, 190, 193–195, 331, 355  
*groom-price* 5  
*groom-wealth* 5  
 Güterrecht  
 – dt. Recht 341–343, 348, 352 f., 366 f., 384–397, 401 f.  
 – IPR 269 f., 272, 283, 285, 288–292, 294, 299 f., 305–312, 333–336, 342, 375–378, 383 f., 406  
 – isl. Recht/Recht isl. Länder 68, 80–83, 89, 94, 111, 137, 197–210, 226, 253, 262, 404  
 Güterstand  
 – Errungenschaftsgemeinschaft 198–200, 202, 207–209  
 – gesetzlicher 81, 112, 197–200, 206, 208, 251, 308, 315, 341, 352, 382, 389 f.  
 – Gütertrennung 72, 81 f., 112, 197–200, 203 f., 206–210, 251, 262, 267, 291, 310, 384, 405  
 – vertraglicher 112, 200–202, 341–343, 352 f.  
 – Wahlgüterstand 14, 137, 200–208  
 – Zugewinnngemeinschaft 209 f., 384  
*ḥaḍāna* 73  
*ḥadīṭ*, siehe Hadith  
 Hadith 22–25, 27, 36–41, 50–52, 55, 61, 67, 70–71, 76 f., 253  
*ḥālī* 12  
*ḥalwa ṣaḥīḥa*, siehe Beischlaf, ungestörtes Alleinsein  
 Handeln unter falschem Recht 338 f.  
*ḥaqq-e ḥabs*, siehe Verweigerungsrecht  
*ḥayā'* 12  
*hebe* 126  
 Heimsteuer, siehe Mitgift  
 Heiratsbeihilfe 180–182, 186  
 Heiratsgut, siehe Mitgift  
*ḥežānat* 73  
*hiba* 44, 126  
 Hierarchie der isl. Rechtsquellen 24–26  
 Hochzeitsgeschenke 7 f.  
 Höhe der Brautgabe 9, 13, 41 f., 45, 59–63, 67, 86, 99, 112, 123–125, 132, 146, 149–151, 154, 156–197, 228 f., 257–267, 303, 307, 311, 329–332, 340, 343, 354, 355–361, 365, 367 f., 370 f., 373, 378–381, 390–396, 400, 403–407  
 – Durchschnittswerte Iran 184 f.  
 – exorbitant hohe Brautgaben 165, 173 f., 176–178, 181, 187–190, 196 f., 329–332, 356–361, 365, 370 f., 378–381, 400  
 – historische Durchschnittswerte 61–63  
 – Indiz für Sittenwidrigkeit 356–361, 381  
 – Ordre-public-Widrigkeit 330–332  
*ḥul'*, siehe Loskaufsscheidung  
*ibāḥa* 47  
*ibrā*, siehe Schulterlass  
*idda*, siehe Wartezeit  
*iḡmā'*, siehe Konsens der Rechtsgelehrten  
*iḡtihād* 26, 28, 32 f., 88, 101, 106  
*iḥtibās*, siehe Verweigerungsrecht  
 Imam-Ehe 349  
 Indien 5, 95, 100, 102 f., 177, 183, 215 f., 247, 274  
 Indonesien 15, 20, 198–200, 207 f., 210  
 Inflationsanpassungsgesetz, iran. 99, 156–165, 184, 193, 264, 378  
 Inhaftierung des Schuldners 185 f., 191, 194, 258  
 Interpretation, siehe Auslegung  
 Irak 15, 19 f., 91, 104, 138, 157, 165–167, 222, 269, 372  
 islamische Revolution 1979 97, 228  
*isnād*, siehe Überlieferungskette  
 Israel 15, 91  
 Jemen 15, 20, 372  
 – Volksdemokratische Republik Jemen 158, 174–176, 179  
 Jordanien 10, 14 f., 20, 91, 111, 222, 301, 344, 372

- kābīn* 12  
*kābīnnāme*, siehe *nikāhnāma*  
 Kassationsgericht  
 – ägypt. 134, 172, 220 f.  
 – iran. 114, 127 f., 132, 148, 161, 169, 185 f.  
 – pakist., siehe Supreme Court, pakist.  
 – tun. 108 f., 134, 226, 248  
 Katar 15, 20, 138, 166 f., 222, 372, 405  
 Kaufehe, siehe Ehe, Kaufehe  
 Kaufvertrag 42, 45–48, 52, 55, 57, 66, 83, 314 f.  
 Khul', siehe Loskaufscheidung  
 Kindeswohl 74, 137, 242–250, 252, 254, 372, 405  
*kitāb al-mi'yār*, siehe Fatwa, Fatwa-Sammlung  
*kūymet* 5  
 Kodifikation 3 f., 13, 15 f., 88–91, 96–109, 112, 135 f., 166, 177, 206, 251, 263, 275, 403  
 Kompatibilität mit isl. Grundsätzen 48, 88, 97 f., 102, 105–109, 130 f., 220  
 Konsens der Rechtsgelehrten 20, 23, 26–28, 71  
 Konvertit 100, 103, 317, 351, 358  
 Kopten 92, 95  
 Koran 2 f., 12 f., 20–28, 34–44, 49 f., 54–57, 59, 63 f., 66–73, 75–81, 92, 95, 147, 166, 208, 228, 281  
 kulturelle Zugehörigkeit/Eigenheiten 284 f., 354 f., 357 f.  
 Kumulation von Zahlungsansprüchen 311, 363, 366 f., 380–383, 394, 400, 407  
 Kuwait 15, 20, 222, 275, 301, 372  
 Ledige 121, 181 f., 187, 197, 260 f.  
 Leistungsfähigkeit des Ehemannes 50, 71, 73, 78 f., 130, 138, 177, 185 f., 189–195, 229, 303, 340, 359–361  
 – als Bemessungsgrundlage der *mahr al-mu'ā* 50  
 – als Bemessungsgrundlage der *mu'ā* *at-ṭalāq* 78 f.  
 – als Bemessungsgrundlage der *nehle* 229  
 – als Bemessungsgrundlage der Scheidungsrente 219, 221, 223, 227 f.  
 – als Bemessungsgrundlage des Unterhalts 71, 138, 302, 382 f.  
 – Koppelung der Brautgabe an 177, 186, 189–195, 303, 340, 359–361  
 Libanon 15, 20, 91 f., 94  
 Libyen 15, 93, 122 f., 222, 301, 372  
 Loskaufscheidung 75–77, 86, 105, 129, 154, 157, 165, 168–172, 212, 223, 259, 261, 263, 273, 355, 371, 373, 379, 382  
 Lückenfüllung 13, 27, 29, 90, 97, 105, 107, 109, 265, 280 f., 354  
*mağma<sup>c</sup>-e tašhīs-e mašlahat-e nezām-e kešvar*, siehe Schlichtungsrat  
*mahr* 2, 4, 10–12, 34 f., 41, 46, 48 f., 50, 54, 58, 60–62, 64, 79, 138, 149 f., 190 f., 265, 321  
 – *mahr al-mi'āl*, siehe übliche Brautgabe  
 – *mahr al-mu'ā* 50, 79, 190 f.  
 – *mahr as-sunna* 41, 60, 149  
*maisīr* 57  
*māl* 12, 47, 54 f., 146 f.  
 Malaysia 15, 20, 183, 198, 200, 210  
 Marokko 10, 14 f., 122–124, 158, 166, 200, 202, 204 f., 208, 222, 257, 275 f., 299, 301 f., 372  
*mašlahā* 29, 98, 187  
 – *mašlahat al-mahḍūn*, siehe Kindeswohl  
 – *mašlahat-e atfāl*, siehe Kindeswohl  
*mehr* 12  
 Mehrehe, siehe Polygynie  
*mehrīye* 12  
*milk* 47  
 Minderung der Brautgabe  
 – gesetzliche 52, 105, 157 f., 165–168, 172–184, 186–195, 253, 291, 355, 378, 404  
 – in der Loskaufscheidung 76 f., 86, 129, 157, 168–172, 223, 371  
 – vertragliche 63, 76, 85 f., 125–128, 131, 135, 176, 191, 241  
 Mitgift 1 f., 5, 7–12, 55, 67 f., 94, 173 f., 178, 262  
 Mobarat/*mobārāt*, siehe Loskaufscheidung  
 Morgengabe 3, 11 f., 38, 42, 45, 76, 337  
*mubārāt*, siehe Loskaufscheidung

- Mudawwana 10, 14, 122–124, 158, 166, 204, 222, 257, 276, 372
- Muslim Family Laws Ordinance* 1961  
13, 101 f., 115 f., 150, 213, 215
- Mut'a/ *mut'* at *aṭ-ṭalāq/matā'*, siehe naheheliche vermögensrechtliche Ansprüche
- naheheliche vermögensrechtliche Ansprüche  
– isl. Recht 77–80, 84, 104, 215, 218 f.  
– Recht isl. Länder 14, 104, 106 f., 136 f., 170 f., 210–241, 251, 253–255, 259, 262, 264, 266, 303, 340, 373
- nafaqa*, siehe Unterhalt
- naqd* 12, 64
- nasab*, siehe Abstammung
- nasīye* 64
- Nasser Entwicklungsbank 236–238, 241
- negahdārī* 73
- neḥle* 229 f.
- niḥla* 8, 42
- nikāḥ* 34 f., 48, 110, 116  
– *nikāḥ*-Eintragungsbehörde 115
- nikāḥnāma*/Nikahnama 111 f., 115, 117, 132 f., 147
- Novation 360, 363, 365, 367, 380, 407
- oğrat ol-meşl*, siehe Entlohnungsanspruch für Haushaltstätigkeiten
- optio juris*, siehe Rechtswahl
- ordre public 5, 195, 276, 285, 328–332
- Osmanisches Reich 6 f., 9 f., 33, 54, 61–63, 71, 84, 90 f.  
– osman. Familiengesetzbuch 1917 90 f.
- osr va ḥarağ*, siehe Scheidung, wegen Schädigung
- Parlament 7, 97–99, 104, 162, 164, 186 f., 189 f., 193, 197, 208, 230, 232, 270, 278, 289  
– Debatten, Iran 97, 99, 162, 164, 187, 189 f., 193, 197, 208, 230, 232  
– Frauenquote 208
- Personensorge  
– im Austausch für die Brautgabe 85, 241 f., 250 f., 258, 371 f., 405  
– isl. Recht 73 f., 85, 241–244, 252, 405  
– Recht isl. Länder 105, 231, 241–251 f., 254, 258, 372, 405  
– Zuteilung nach dem Kindeswohl 137, 242–250, 252, 254, 372, 405
- pīškeš* 6
- Polygynie 81, 99, 102, 104, 106, 113, 133, 188, 199, 207, 254, 258, 301
- Preis für die Sexualität der Frau, siehe Brautgabe, Entgelt für den ehelichen Beischlaf
- qabāle-ye ezdevāğ* 111
- Qadri-Pascha-Kompilation/QPK 39, 41, 55 f., 60, 63–65, 73, 89 f., 103, 105, 110, 120, 128, 134, 138, 146 f., 153, 196–198, 200, 211, 213, 282
- qalīn* 6
- qiyās*, siehe Analogie
- Qualifikation 4, 16, 269–272  
– Auslegung der Systembegriffe 293 f.  
– funktionelle 293 f., 333  
– Mehrfachqualifikation 294–296
- Rashid-Kommission 100 f., 115 f., 177 f., 214
- Rat zur Feststellung des nationalen Interesses des Landes, siehe Schlichtungsrat
- Rechtsbindungswille 350 f.
- rechtsmissbräuchliche Geltendmachung einer Brautgabenabrede, siehe Brautgabe, rechtsmissbräuchliche Geltendmachung
- Rechtsnatur der Brautgabenabrede 42–53, 120, 130, 146, 299, 336–348, 352
- Rechtsspaltung  
– IPR 317 f., 325 f.  
– religiöse 91–96, 100, 284
- Rechtswahl 275–288, 292, 312–318, 325 f., 323–318, 323–328, 377
- Registrierung  
– Brautgabe 11, 113 f., 120 f., 125–128, 132, 135, 152, 171 f., 178, 263, 354  
– Eheschließung 14, 89, 112–120, 132–136, 252, 171, 187 f., 237, 252, 263, 403  
– Scheidung 98, 102, 162, 211 f., 230, 237, 252

- strafrechtliche Sanktion bei  
Nichtregistrierung 14 f., 113, 114 f.
- Religion als Anknüpfungsmoment 284 f.
- religiöse Minderheiten 92–96, 215
- Richterinnen 208 f.
  
- ṣadāq* 12, 34 f., 44, 265
- ṣaduqa* 3, 12, 42
- sanad-e ezdevāğ* 111
- šarīʿa*, siehe Scharia
- Saudi-Arabien 15, 20, 93
- Scharia 19 f., 30, 87, 105 f., 108, 220
  - Scharia-Gerichte 91 f., 95, 117, 219
- Scheidung
  - Antrag durch den Ehemann, siehe  
Scheidung, Verstoßungsscheidung
  - Antrag durch die Ehefrau 50, 76,  
103, 119, 140, 167 f., 171, 203, 212,  
218, 221, 223 f., 232, 240, 259, 331,  
370 f., 373, 379
  - außergerichtliche 98, 106, 169, 213,  
217, 251
  - einvernehmliche 168 f., 227, 260
  - IPR 270, 274, 277, 288 f., 298 f.,  
310, 325, 331, 335, 370 f., 373,  
375 f., 378 f., 382
  - Loskaufsscheidung, siehe  
Loskaufsscheidung
  - Rate 182–184, 187 f., 197, 230, 237,  
240, 259
  - rechtsmissbräuchliche Ausübung 217,  
219, 223, 229, 239
  - Schadensersatz wegen schuldhafter  
14, 140, 217–229, 234–236, 237, 239,  
255
  - Scheidungsrente 107, 219, 221, 223,  
227 f., 234–238 f., 241 f., 266
  - Schlichtung 166–168, 238
  - Verhinderung 78, 169, 240, 258–262,  
359, 370
  - Verstoßungsscheidung 16, 31, 40, 50,  
52, 76, 77–79, 85, 98, 102–104, 106,  
169, 201, 207, 213–215, 217–219,  
221–223, 229, 231, 239, 272 f.
  - vertragliche Scheidungsgründe 99 f.,  
111 f., 168, 201, 317, 370, 379, 382
  - wegen Schädigung 171, 218, 221,  
223–226, 232, 253, 259
  - wegen Zerwürfnisses 157, 165–168
- Scheingeschäft 351
  
- Schenkung
  - zwischen Ehegatten 42, 44 f., 52, 63,  
126–130, 132, 300, 343–348, 386,  
389, 392
- Schlichtungsrat 97 f., 163, 232, 245
- Schulderlass 126–128
- ṣīge*, siehe Zeitehe
- šīrbahā* 6
- Sittenwidrigkeit von Brautgabeabreden,  
siehe Höhe der Brautgabe, Indiz für  
Sittenwidrigkeit
- šiwār* 8
- siyāqa* 6
- Somalia 158, 179
- Sorgerecht 68, 70, 73–75, 89, 97, 137,  
241–251, 254 f., 371 f., 405
- Spekulationsverbot 23, 57 f., 64, 125,  
163, 192
- Statutenwechsel 270 f., 291, 309 f.,  
322 f., 373–376, 378–382
- strukturelle Unterlegenheit 363, 365
- Stundung der Brautgabe 12, 63–67,  
79 f., 80, 85 f., 150 f., 157, 167,  
171 f., 179, 206, 220, 262 f., 299,  
307, 341, 358, 371, 388
- Südjemen, siehe Jemen,  
Volksdemokratische Republik Jemen
- sunna*/Sunna, siehe Überlieferungen des  
Propheten
- Supreme Court, pakist. 116, 126, 132,  
152 f., 178, 246 f.
- šūra* 8
- šūrā-ye negahbān qānūn-e asāsī*, siehe  
Wächterratt
- Syrien 10, 14 f., 20, 62, 64, 71, 91 f.,  
111, 138, 165–168, 218, 222, 349,  
372
  
- ṭalāq*, siehe Scheidung, Verstoßungs-  
scheidung
- taqlīd* 32
- ṭoyāne* 6
- Trauschein, siehe Ehe, Eheschließungs-  
urkunde
  - standardisierter Trauschein 99,  
111 f., 115, 132, 150, 176, 190, 192,  
193 f., 229, 254
- Trauungsbeamte 113, 115, 169, 190 f.,  
201, 203 f., 213
- Treu und Glauben 21, 381

- trousseau* 7 f.  
Türkei 5, 15, 20, 91
- Überlieferungen des Propheten 13, 20–28  
Überlieferungskette 22 f., 25  
Übersicherung der Ehefrau, siehe Kumulation von Zahlungsansprüchen  
übliche Brautgabe, siehe Brautgabe, übliche  
*uğr* 12, 44  
unbenannte Zuwendungen 336 f., 343–348, 386  
Unterhalt  
– dt. Recht 336, 338–341, 343, 348, 352 f., 360–363, 365–367, 369, 380–383, 387, 389, 397–402  
– IPR 274 f., 277, 288, 294 f., 296, 299 f., 302 f., 305, 309–311, 325, 336, 375 f., 378–383  
– isl. Recht/Recht isl. Länder 14, 36–38, 40–41, 65, 69–73, 75, 77, 80–82, 86, 101, 103, 107, 120, 134, 137–145, 155 f., 175, 195–197, 211–217, 219–222, 225–229, 234–237, 239 f., 242, 251, 254, 275, 296  
unwirksame Brautgabenabrede, siehe Brautgabe, unwirksame  
*uqr* 12
- velāyat* 73, 94  
Vereinigte Arabische Emirate 15, 20, 111, 158, 166 f., 172, 179–183, 179–183, 222, 301, 372, 374, 378  
Vermögensbildung 348, 384  
– Teilhabe am ehelichen Vermögen 111, 199, 205–207, 210, 229, 254, 262, 342, 382, 394, 404  
– von Frauen 68, 83 f., 137, 386, 403, 405  
– von Männern 307  
Vermögenssorge 73, 99, 248 f.
- Versorgungspflicht des Mannes 71–73, 81, 138, 143–145, 162, 195, 208, 216–218, 238, 267, 404 f.  
Vertrag *sui generis* 53, 348, 381, 407  
Vertragsfreiheit 23, 45, 59 f., 75, 110, 120, 122, 125–127, 129, 136, 164, 187, 191 f., 194, 200–207, 296, 335, 339, 342, 352 f., 356 f., 402  
Verweigerungsrecht 40 f., 65, 121  
Verzicht auf die Brautgabe, siehe Brautgabe, Verzicht  
Vollzug der Ehe 39–41, 43, 46, 49–52, 58 f., 63, 65, 78 f., 121–125, 129, 133 f., 153, 190 f., 211 f., 219, 230, 330  
vorisl. Arabien 6, 34 f., 48 f.
- Wächterrat 97 f., 131, 163 f., 193  
*walī* 73, 99  
*walwar*, siehe Brautpreis  
Wartezeit 71 f., 77, 86, 114, 211–216, 220, 225, 251, 275  
*waṭīqat<sup>c</sup> aqd az-zawāğ* 111  
weibliche Beisitzerinnen, siehe Richterinnen  
Weigerung des Ehemannes  
– Brautgabe zu leisten 41, 132, 358  
– Unterhalt zu leisten 138, 235  
*wilāya* 73  
Wirtschaftslage 31, 60, 82, 135, 143, 145, 157 f., 162, 165, 175 f., 182 f., 185, 187 f., 196, 224, 226, 236, 260, 267, 364  
Wucher 21, 163
- zawāğ* 110 f., 118, 124, 306  
– *zawāğ bāṭil*, siehe Ehe, nichtige  
– *zawāğ fāsīd*, siehe Ehe, fehlerhafte  
– *zawāğ<sup>c</sup> urfī*, siehe Ehe, informelle  
Zeitehe 12, 44, 48, 113, 133, 301, 334  
Zinsen 21, 23, 163 f., 180 f., 186, 280, 397 f.  
Zugewinn 209 f., 306–308, 311, 341, 367, 380, 382–397, 400–402, 406 f.